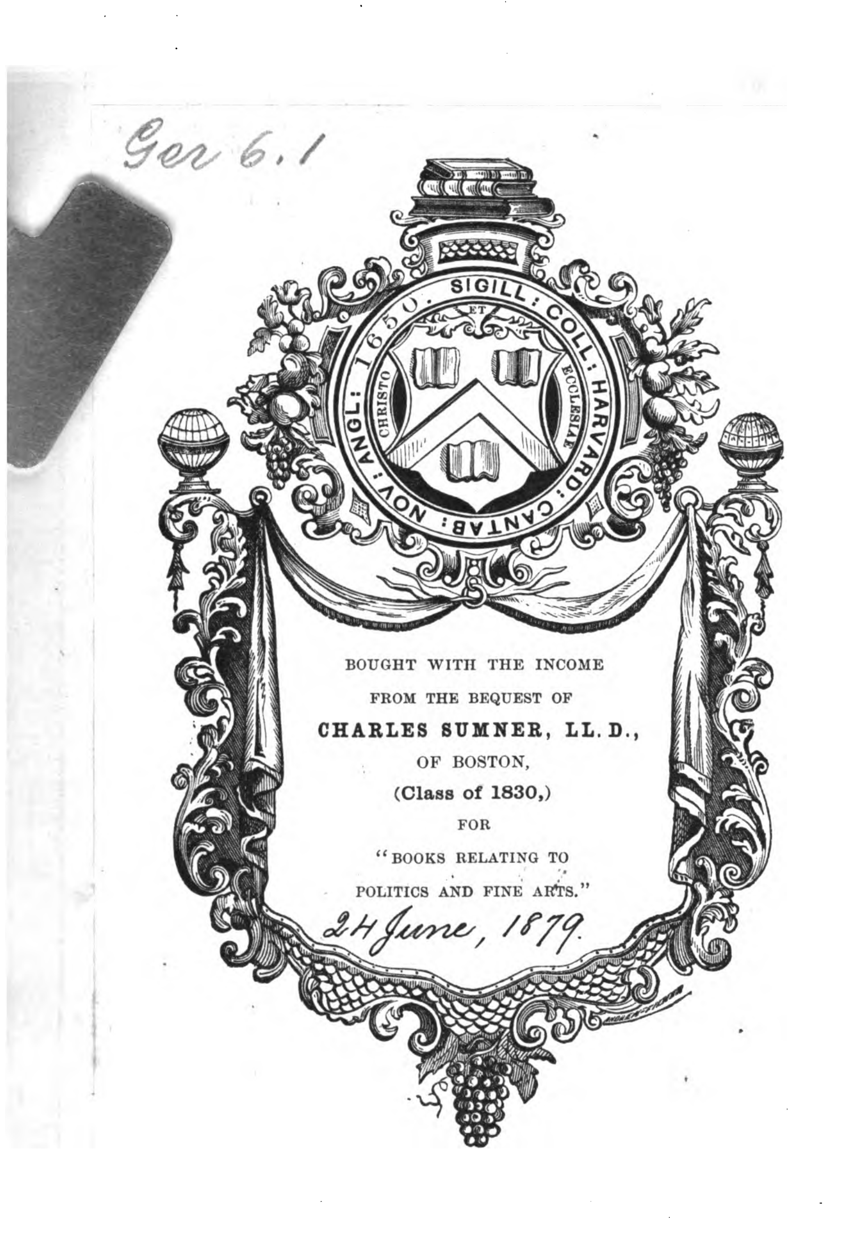
Forschungen zur deutschen Geschichte

Bayerische Akademie der Wissenschaften. ...


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE



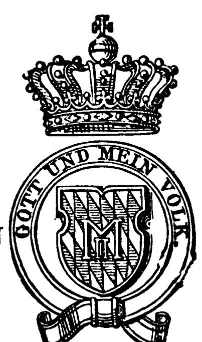
Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Vierzehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1874.

Inhalt.

Kaiser Ludwig der Baier, Meister Ulrich der Wilde und Meister Ulrich der Hofmaier von Augsburg.

Von

S. O. Riezler.

Das im Jahre 1372 verfaßte Chronicon de ducibus Bavariae gibt, um den Streit zwischen Ludwig dem Baiern und Papst Johann XXII. zu erklären, folgende merkwürdige Erzählung zum besten[1]:

„Da nun Ludwig als römischer König bestätigt war, fehlte ihm nichts von den Erfordernissen eines weisen Mannes und Herrschers — nur daß er kein Latein verstand. Dadurch zog er sich unter anderen Uebeln auch den Zorn des Herrn Papstes, des Herrn Johanns XXII., zu. Das nahm auf solche Weise seinen Anfang. Ludwig hatte nämlich einen Kanzler, Namens Meister Ulrich von Augsburg, dem er sein Siegel und alle Schreibereien und Ausfertigungen getreulich überließ. Dieser wurde beim König von einigen Vornehmen, denen es Ludwig nicht wohl verweigern konnte der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen, eines ehrlosen Verbrechens beschuldigt. Deßhalb nahm sich der König der Sache an und brachte sie nach einigen Tagsatzungen dahin (partes suas interposuit et per quedam placita ad hoc perduxit), daß der genannte Meister Ulrich sich mit funfzig Prälaten von den Vorwürfen reinigen sollte. Nachdem dieß in Nürnberg geschehen war, wurde Meister Ulrich in das Kanzleramt und seine frühere Würde wieder eingesetzt. Zu derselben Zeit schickte der römische König Ludwig, um die Gunst des apostolischen Stuhls zu erlangen, an die Curie eine feierliche Gesandtschaft mit einem Schreiben, welches seinen willigen Gehorsam und seine völlige Unterwerfung enthielt. Daraus entnahm nun der genannte Kanzler die Veranlassung zu einer schlimmen That, um seine erwähnte Beschimpfung auf falschem Wege zu rächen; er fälschte den an den Papst zu richtenden Brief, schrieb falsches statt wahrem, nannte den Papst eine aus dem Meer aufsteigende Bestie und mehr ähnliches in der Art, wie einst Petrus de Vineis, alles ohne jegliches Wissen des Königs. Dadurch wurde der Herr Papst gereizt oder vielmehr getäuscht, veröffentlichte gegen den König die Sentenz der Excommunication und reizte Könige und Fürsten gegen ihn auf. Der Aussäer so großer Zwietracht aber säte so verborgen, so listig und so lange den Samen seiner Bosheiten unter die Häupter der Welt, bis er, als der König von Rom — wo er den Titel der kaiserlichen Würde erlangt hatte — zurück-

[1] Böhmer, Fontes I, 142 (wiederholter Abdruck nach Oefele, SS. I, 40).

kehrte, durch Fügung der göttlichen Gnade auf dem Todbette seine Bosheit dem Kaiser persönlich bekannte, und wie er das gethan und angerichtet habe aus Rache deßhalb, weil der König seine Ankläger, von denen oben geschrieben wurde, nicht sogleich tödten, sondern zur Vermehrung seiner Verwirrung vor Gericht kommen ließ. Wie aber darüber der Kaiser geweint, geseufzt und geklagt hat, kann niemand beschreiben. Da er jedoch von den Aerzten erfuhr, daß der Kranke binnen drei oder fünf Tagen unzweifelhaft sterben werde, sagte er: Obschon dieser Schurke mit allen möglichen Foltern gepeinigt werden sollte, wollen wir ihn doch dem Urtheil oder der Barmherzigkeit dessen überlassen, der ihn zu Tode getroffen".

Sagenhafter, einer ungeschickten Erfindung ähnlicher kann nichts klingen als diese Anekdote, die von der genannten Chronik aus in zahlreiche historische Schriften des 15. und 16. Jahrhunderts übergegangen ist [1], die aber bei keinem einzigen gleichzeitigen Geschichtschreiber erscheint und die schon Aventin nicht mehr in seine Darstellung aufnehmen mochte. Man könnte glauben, daß dieser vorsichtigere Forscher hier wieder einmal seine Ueberlegenheit über Vorgänger und Zeitgenossen gezeigt habe, da er es verschmähte eine solche Fabel wiederzuerzählen.

Und dennoch würde man mit einer völligen Verwerfung der Sache [2] irre gehen: die sonderbare Geschichte enthält einen nicht unbedeutenden Kern historischer Wahrheit, wie durch ein unanfechtbares Zeugniß, durch Kaiser Ludwigs eigene Erklärung, dargethan wird.

In dem demüthigen Schreiben vom 28. Oktober 1336, welches Ludwig durch den Pfalzgrafen Rupert und den Grafen Wilhelm von Jülich Benedikt XII. überreichen ließ, sind die Zugeständnisse des

[1] In wörtlicher Uebersetzung aus dem Chronicon de ducibus Bavariae, mit ausdrücklicher Verweisung auf dasselbe, findet sich die Erzählung zuerst wiederholt im Chronicon de principibus terrae Bavarorum des Andreas von Regensburg (Freyberg, Sammlung II, 434) und in desselben Chron. generale (Pez, Thes. IV, 2, 559); der Kanzler aber heißt hier: Meister Ulrich H a n g e n o r von Augsburg. In dieser Gestalt, bald mehr bald minder ausführlich, ist die Erzählung sodann aufgenommen von Sigmund Meisterlin (der einiges eigenthümliche hat, unter anderm, daß er das Schreiben an den Papst Clemens gerichtet sein läßt; Chroniken der deutschen Städte III, 123 und, die etwas kürzere lateinische Fassung, 223), von Veit Arnpeck in seinem Chron. Bajoariae (Pez, Thes. anecd. III, 2, 332) und in seiner deutschen Chronik (als baierische Chronik eines Ungenannten bei Freyberg, Sammlung I, 110; vgl. über dieselbe Kluckhohn in den Forschungen VII, 201) und im Chronicon Bavariae des Ulrich Onsorg (Oefele, SS. I, 363). Im Chronicon Bavarorum des Priors Veit von Ebersberg (Oefele II, 719) heißt der Schuldige wieder nur Sekretär Ulrich von Augsburg, so daß hier wohl eine unmittelbare Benutzung des Chron. de ducibus Bav. vorliegt. Aventin gibt die Erzählung nicht, obschon sie ihm aus der einen oder andern der erwähnten Quellen bekannt sein mußte, hat sie also aus Kritik verworfen. Dagegen hat sie Trithem. (Chron. Hirsaug. II, 176) wieder aufgenommen. Welser (Augsburgische Chronik II, 101) nennt als Verräther den Augsburger Bischof Ulrich von Schöneck, Kanzler des Kaisers.

[2] Wie sie unter andern Böhmer ausgesprochen hat, indem er die Geschichte kurzweg für „sagenhaft" und „unbegründet" erklärt (Fontes I, XVII und 486).

Kaisers gegenüber dem Papste, überhaupt alles, was die Gesandten zu seiner Entschuldigung vorbringen sollten, in langer Reihe verzeichnet, darunter finden sich folgende Punkte:

Item (damus legatis potestatem) ad confitendum vice et nomine nostro et pro nobis, quod in appellatione, quam fecimus contra quondam dominum papam Joannem continetur, quod juravimus omnia ibi contenta vera esse, cum tamen multa ibidem haeretica et per ecclesiam damnata contineri dicantur circa paupertatem Christi et apostolorum, multae etiam blasphemiae: et super his nos excusandi primo, quod nos expresse excepimus et diximus, cum dicta appellatio coram nobis facta fuit, quod de opinionibus fratrum Minorum de paupertate Christi et de ecclesiae determinationibus nos immiscere seu intromittere minime intendebamus [1], sed de his dumtaxat, quae jus nostrum et imperii tangebant. Item quod nos nunquam juravimus, licet sic esset scriptum in appellatione. Item quod reperitur, quod notarius, qui hoc fecit, scilicet Ulricus Goildronis malitiose et in vindictam contra nos, dicendo se per nos fuisse laesum, istam appellationem de consilio aliquorum volentium talem divisionem seminare, quod nunquam valeret eam aliquis reparare, fieri procuravit: et hoc confessus est in morte, et [2] a pluribus asseritur. Item quod illa non credidimus neque credimus fore vera, in quantum sunt contra fidem et ecclesiae determinationem: nec subtilitates ibidem contentas nec alios articulos intelleximus, cum tales et talium ignari existamus [3]. Item quod de blasphemiis et falsis ibidem positis dolemus, quod ibi posita fuerunt et publicata [4] [5].

Diese bisher wenig beachtete, nie genügend gewürdigte Stelle kann sich nur auf die umfangreiche Appellation beziehen, welche der Kaiser am 22. Januar 1324 in der Deutschordenscapelle zu Sachsen=

[1] Dieß hatte Ludwig schon 1331 Johann XXII. erklärt. „Ir (Ludwigs Gesandte) mugt auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser Appellation machten unnd offenten, das wir mit Namen außnamen, das wir uns umb der Parfussen chrieg, den sie von gots armut habent, nichts annemen und auch deß nicht sweren wolten, als wir nach erzuigen, mit unserm rat, ob sein not geschicht". Gewold, Def. Lud. 119. Von dem betrügerischen Notar ist dagegen hier noch nicht die Rede; dessen Geständniß auf dem Todbette fällt also zwischen 1331 und 1336.

[2] Soll wohl ut heißen.

[3] Sicut miles — heißt es an einer anderen Stelle desselben Schreibens — scripturarum et literarum subtilitatum ignari, quia dicebantur meliores magistri theologiae et fratres religiosi, non credentes nos aliquid contra fidem facere, appellationi eorum consensimus et sibi adhaerebamus.

[4] Raynald 1336 §. 33.

[5] In den Instruktionen für die Gesandten, welche im Herbst 1343 mit Clemens VI. unterhandeln sollten — Aktenstücken, die an würdeloser Selbsterniedrigung das Schreiben von 1336 noch überbieten — findet sich in Bezug

hausen gegen den vom Papste eingeleiteten Prozeß an ein allgemeines Conzil richtete [1]. Hier wird zum ersten Male in einem kaiserlichen Aktenstücke die Streitfrage über die Armuth Christi hereingezogen [2] und der Papst wegen der darüber getroffenen Entscheidung der Ketzerei beschuldigt. Die Nürnberger Protestation vom 18. Dezember 1323 [3], wenn sie auch schon eine Appellation ans Conzil enthält, kann doch deßhalb nicht gemeint sein, weil darin der Streit über die Armuth Christi noch nicht berührt, dem Papste im Gegentheil unbillige Begünstigung der Minoriten in einer andern Sache vorgeworfen wird [4]. Spätere gegen den Papst gerichtete Erklärungen des Kaisers können ohnedieß nicht in Betracht kommen.

In Bezug auf diese Sachsenhauser Appellation läßt nun Ludwig durch seine Gesandten eröffnen: als es sich um die Redaktion derselben handelte, habe er ausdrücklich erklärt, in den rein religiösen Streit, welcher zwischen dem Papst und den Minoriten über die Armuth Christi geführt wurde, sich nicht mengen zu wollen; trotzdem habe sein Notar, — wie er nach mehrseitiger Versicherung auf dem Todbette bekannte — um eine vermeintliche Beleidigung zu rächen und verführt durch die Einflüsterungen gewisser Leute (in erster Reihe offenbar Minoriten), welche den Zwist unheilbar machen wollten, diesen Punkt in die Appellationsschrift aufgenommen; er, der Kaiser, halte die Ansicht der Minoriten in dieser Sache nicht für richtig, verstehe übrigens als Kriegsmann nichts von diesen Subtilitäten.

Diese Erklärung ist um so bedeutsamer, je wichtiger der hiedurch außer Kraft und Glauben gesetzte Abschnitt der Appellations-

auf obige Punkte ungefähr dieselbe Erklärung wiederholt; die den Notar betreffende Stelle lautet hier: Item quod nunquam jurabat (imperator), quomodocunque hoc sit, quod ita scriptum sit in appellatione, siquidem reperitur, quod notarius, qui nominatus erat Ulricus Groildonis, istud fecit malo animo et ex iracundia contra illum, quia dicebat se gravatum esse per eum, et sic conficiebat istam appellationem, ex suggestione quorundam, qui ejusmodi dissensionem volebant seminare, quam nunquam quisquam resarcire posset, et quod hoc confessus est in articulo mortis, sicut hoc ab omnibus asseritur. Gewold 186.

[1] Böhmer Nr. 719. Daß das Datum 22. Mai wahrscheinlich in der angegebenen Weise zu ändern ist, hat Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde V, 1, 129, gezeigt.

[2] Die langathmige, augenscheinlich von einem Spiritualen verfaßte Erörterung darüber, die mit den Worten: Non suffecit autem sibi temporalis imperii jura attentare — beginnt, ist vollständig mitgetheilt in dem Abdruck der Appellationsschrift bei Baluze, Vitae paparum Avenion. II, 494; Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch 127, hat sie übergangen, Raynald (1324 §. 29. 30) nur einen kurzen Auszug mitgetheilt.

[3] Bei Gewold 68.

[4] Durch letzteren Hinweis beantwortet sich auch die offene Frage nach der Zeit der ersten Verbindung zwischen Ludwig und den Minoriten, worüber keine direkten Nachrichten erhalten sind. Sie fällt zwischen die Tage der Nürnberger und der Sachsenhauser Appellation. Es waren aber noch nicht die vielbesprochenen Häupter der Spiritualenpartei unter den Minoriten, Cesena, Occam, Bonagratia, die damals schon an den kaiserlichen Hof kamen. Dieselben haben sich vielmehr erst 1328 von Avignon aus zum Kaiser nach Italien geflüchtet.

schrift ist. Die Gründe des Streites zwischen Kaiser und Papst lagen zwar natürlich viel zu tief, als daß man dem hier auf kaiserlicher Seite vorliegenden Eingriff in das dogmatische Gebiet großen Einfluß auf die fernere Entwickelung des welthistorischen Conflictes beimessen könnte. Handelt es sich jedoch um die Beurtheilung von Ludwigs Auftreten im Kampfe gegen Johann XXII., so mußte gerade dieser dogmatische Theil der Appellationsschrift bisher besonderen Anstoß erregen. Er schien die Reihe jener leidenschaftlichen und maaßlosen Schritte zu eröffnen, mit denen der Kaiser im Kampfe gegen den Papst auch seinerseits den Boden des formellen Rechts verließ; er lag am Anfange der Bahn, an deren Ende Ludwigs unregelmäßige Kaiserkrönung, die Absetzung Johanns XXII.[1] und die Erhebung eines Gegenpapstes lagen. Wenn man nun der Angabe des Kaisers Glauben schenken darf, so wird wenigstens einem der vielen Vorwürfe, die von jeher gegen Ludwigs Kampfweise gerichtet wurden, der Boden entzogen[2].

Diesen Glauben wird man aber der kaiserlichen Erklärung nicht wohl versagen können. Daß Ludwig den Betrug, oder milder aufgefaßt: die Competenzüberschreitung seines Notars erfunden habe, um durch bequemes Vorschieben eines Verstorbenen seine Reinigung vor dem Papste zu erleichtern, scheint mir eine durchaus unhaltbare Annahme. In diesem Falle hätte der Kaiser seinem Diener vor allem die Verbalinjurien der Appellation zugeschrieben, die er doch hier auf eigene Rechnung nimmt. Daß unbekannte Dritte dem Kaiser erfundene Bekenntnisse seines Notars vorgespiegelt hätten, ist ebensowenig haltbar. Denn der überlieferte Text der Appellation enthält ja in der That jenen Punkt, von dem der Kaiser hier erklärt, daß er ihn nicht aufgenommen wissen wollte.

Die Möglichkeit einer Täuschung des Kaisers durch seinen Notar aber wird sich nicht dadurch erklären, daß der Kaiser kein Latein verstanden habe — wie sich die Chronisten den Zusammenhang in naiver Weise zurechtlegen —, sondern dadurch, daß er von der endgültigen Redaktion der hochwichtigen Appellation nicht mehr Kenntniß genommen hat; nur so kann er in der Instruktion von 1343 sagen: siquidem reperitur, d. h. wenn der Text der an die Curie überschickten Appellation wirklich so lautet, wie man ihm versichert.

Es ergibt sich aber nun, daß die Erzählung unserer baierischen Chronik, so unglaublich sie klingt, doch ein gutes Stück Wahrheit enthält. Nur daß hier alles übertrieben ist: daß der Kaiser kein Latein verstand, schrumpft dahin zusammen, daß er nichts wußte und wissen wollte von den Subtilitäten eines dogmatischen Streites; daß

[1] Den angeblich äußersten Schritt des Kaisers, die Verkündigung des Todesurtheils gegen Johann (Böhmer, Reg. Nr. 995) erwähne ich hier nicht, weil dieß nur auf einer irrthümlichen Auffassung Böhmers beruht. S. Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde V, I, 280 Anm. 6.

[2] Später hat der Kaiser freilich in wiederholten Erklärungen die dogmatische Opposition der Minoriten auch auf eigene Rechnung genommen.

der falsche Diener den Zwist zwischen Kaiser und Papst entzündete, dahin, daß er zu seiner Verschärfung beitrug; daß er den Papst eine Bestie des Meeres nannte, dahin, daß er ihn als Häretiker erklärte. Der Schuldige war ferner nicht ein Kanzler, sondern ein Notar des Kaisers, und die Geschichte hat sich zugetragen nicht bei einer der demüthigen Gesandtschaften des Kaisers an die Curie[1], sondern früher, in der Zeit der größten Spannung zwischen den beiden Gewalten. Was die näheren Angaben der Chronik über die durch Eideshelfer bewirkte Reinigung des Notars zu Nürnberg betrifft, so muß deren Wahrheit so lange dahingestellt bleiben, bis es etwa gelingt sie durch ein gleichzeitiges Zeugniß zu bekräftigen.

Wer war aber der betrügerische Notar, der den Spiritualen zu Liebe seinen Herrn compromittirte?

Die Frage ist weniger an und für sich wichtig, als weil sie uns zugleich Veranlassung gibt, seit Jahrhunderten fortgeerbte Irrthümer zu beseitigen, welche das Andenken einiger unter Ludwigs Regierung hervorragender Persönlichkeiten trüben. Eine kaum glaubliche Verwirrung herrscht nämlich auf dem ganzen Gebiete, das wir mit dieser Personenfrage betreten. Ulrich Goildronis oder Groildonis; Meister Ulrich von Augsburg; Meister Ulreich Hangenohr von Augsburg; Bischof Ulrich von Augsburg, Kanzler des Kaisers; Meister Ulrich Hofmaier; Ulrich Langenohr; Ulrich Hofmann; Ulrich Hage-

[1] An die Gesandtschaft von 1343 hat sich eine etwas ähnliche, doch rein sagenhafte Erzählung geknüpft, die sich zuerst beim Fortsetzer des sogenannten Martinus Minorita (Eccard, Corp. hist. I, 1639) und nach ihm wiederholt bei Veit Arnpeck (Chron. Bajoariae, bei Pez, Thes. anecdot. III, 2, 338) und desselben baierische Chronik (bei Freyberg, Sammlung I, 109) findet. Der Kaiser habe damals seinen Gesandten ein leeres, doch mit seinem Siegel versehenes Pergament mitgegeben. In böswilliger Absicht und um die Gunst des Papstes zu gewinnen, hätten es dieselben damit ausgefüllt, daß sie ihren Kaiser bekennen ließen, er habe den Gegenpapst ungerechterweise eingesetzt, er selbst sei ein Ketzer und nicht rechtmäßig zum römischen König gewählt, sondern ein Eindringling. Damit hätte der Papst erreicht, was er wollte, und Ludwig abgesetzt. Der Herausgeber Meisterlins (Chroniken der deutschen Städte III, 123) reiht diese Erzählung unter die oben angeführten vom falschen Kanzler, nennt sie nur „etwas anders gewendet"; auch Böhmer (Fontes, I, 486) hat die beiden Geschichten zusammengeworfen; sie sind jedoch nach Inhalt, Grad der Wahrheit und zu Grunde liegenden Thatsachen verschieden. Hier sollen ungetreue Gesandte *ihren Kaiser* ohne dessen Wissen beschimpft haben; dort hat ein ungetreuer Kanzler ohne Wissen des Kaisers *den Papst* beschimpft. Die Erzählung der baierischen Herzogschronik ist, was die Hauptsache, den Betrug des kaiserlichen Dieners betrifft, richtig, die bei Martin. Minorita dagegen irrig. Das Wahre an der Sache ist hier nur, daß die Vollmachten des Kaisers für seine Gesandten von 1343 allerdings so weitgehend waren, daß sie sich einer carte blanche näherten. Die Erzählung ist recht bezeichnend für den Eindruck, den die kaiserliche Politik der Reue auf Ludwigs Anhänger gemacht hat. Denn von einem eifrigen Anhänger des Kaisers rührt sie jedenfalls her, hervorgehend aus dessen Unglauben an die Thatsache, daß der Kaiser so exorbitante Zugeständnisse gemacht habe, oder aus seinem Bestreben, deren Schmach vom Kaiser auf andere abzuwälzen; dabei mag eine dunkle Kunde von dem Vorfall mit Ulrich dem Wilden mitgespielt haben.

nauer; Ulrich der Schreiber von Augsburg: die Träger all dieser Namen sind von älteren und neueren Historikern in solcher Weise vermengt worden, daß, wenn man alle behaupteten Identifikationen gelten ließe, die neun erwähnten Namen sammt und sonders nur auf eine einzige Persönlichkeit zu beziehen und in dieser der schuldige Notar zu erblicken wäre. Die Beseitigung der durch die Chronisten angerichteten Verwirrung kann nur durch Heranziehung des urkundlichen Materials gelingen, und obschon mir nur ein Theil des einschlägigen zu Gebote steht, reicht dieser doch hin, um wenigstens in den meisten Punkten sichere Ergebnisse an den Tag zu fördern. Wir werden finden, daß sich unter den aufgezählten neun Namen vier oder fünf verschiedene Persönlichkeiten verbergen, der richtige Name des schuldigen Notars aber nicht befindet.

Beseitigen wir vor allem die Annahme, die sich am leichtesten als Irrthum erkennen läßt, daß der Augsburger Bischof Ulrich (von Schöneck), Kanzler des Kaisers, die gesuchte Persönlichkeit gewesen [1]. Ihn könnte der Kaiser weder als Notar, noch als Ulrich Goildronis bezeichnen; auch trat er erst 1336 als Kanzler in des Kaisers Dienst [2]. Der Name Ulrich und die irrige Bezeichnung des Fälschers durch die Chronisten als Kanzler gab die Veranlassung zu dieser Verwechselung.

Ferner leuchtet ein, daß die Namen Goildronis bei Raynald und Groildonis bei Gewold nicht richtig überliefert sein können. Einmal wegen ihrer barbarischen Form und dann, weil ein Notar dieses Namens sonst nirgend erscheint. Mustert man aber die urkundlich auftretenden Notare Kaiser Ludwigs durch, so stößt man auf einen, von dem es nicht zweifelhaft sein kann, daß in ihm der Fälscher der Appellation, der Ulricus Goildronis oder Groildonis, zu suchen ist.

Am 5. September 1325 erscheint als Zeuge des Münchener Vertrages zwischen Ludwig und Friedrich: Meister Ulrich der Wilde, oberster Schreiber des Königs Ludwig [3]. Zu Rom wird am 18. Februar 1328 als Zeuge einer kaiserlichen Urkunde genannt: Magister Ulricus, imperialis aule prothonotarius [4], und am selben Tage und Orte urkundet der Kaiser nochmal in Beisein Ulrici Wildonis, protonotarii sui [5]. „Der Wilde" wurde latinisirt in Wildo, Guildo, Gwildo; letztere Namensform

[1] So bei Welser, Augsburgische Chronik II, 101, auch bei Bzovius im Widerspruch mit seiner eigenen Annahme an einer andern Stelle (vgl. Herwart 620 und 632).

[2] 1335, 30. Mai, und 1336, 25. Februar, ist er noch nicht Kanzler. (Böhmer, Addit. II und Nr. 1727). Meines Wissens erscheint er zum ersten Male als solcher am 16. Juli 1336, Böhmer Nr. 1779. Da er im folgenden Jahre starb, gingen Bisthum und Kanzleramt auf seinen Bruder Heinrich über. Vgl. über beide Bischöfe Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, 438.

[3] Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 140.

[4] Ludewig, Reliquiae mscr. II, 281.

[5] l. c. 279.

liegt offenbar der durch einen Schreib- Lese- oder Druckfehler corrumpirten, überdieß irrig im Genitiv auftretenden Form Groildonis zu Grunde[1]. Daß das kaiserliche Schreiben von 1336 und die Instruktion der Gesandten von 1343 nur von einem Notar sprechen, während Ulrich der Wilde Protonotar war, kann unserer Namensdeutung kein Hinderniß bereiten; denn hier handelte es sich nicht, wie in Urkunden, um genaue Bezeichnung der Würde. In dem magister Ulricus, protonotarius regis, der als Zeuge der Appellation von 1324 auftritt[2], dürfen wir hienach ohne Zweifel eben den Fälscher dieser Appellation, den Meister Ulrich den Wilden, erkennen[3].

Das Andenken dieses Mannes war schon nach fünfzig Jahren völlig verschwunden, indem man seine Persönlichkeit mit der eines Namensvetters und Amtsnachfolgers verwechselte, der viel mehr von sich reden gemacht hatte. Diesem treten wir nahe, wenn wir die Namen: Meister Ulrich von Augsburg, Meister Ulrich der Hofmaier ins Auge fassen. Hier haben wir es mit einer der ersten Stützen der kaiserlichen Regierung zu thun, mit einem vielbeschäftigten und vielgenannten, hervorragend tüchtigen und gewandten Staatsmanne, der es wohl verdient, daß man ihn endlich beim rechten Namen zu nennen lerne.

Meister d. i. Magister Ulrich von Augsburg soll nach glaubwürdiger Angabe an der Universität Paris, wo er sich wohl auch den Magistertitel erworben, gelehrt und die Würde eines Procurators der englischen Nation bekleidet haben[4]. Der zeitgenössische Abt Johann von Victring rühmt ihn als ausgezeichneten Decretisten[5]. 1329 hob Ulrich zu Nürnberg den am 6. Januar dieses Jahres geborenen Ulman Stromer, den bekannten Verfasser einer Nürnberger Chronik, aus der Taufe[6].

[1] Die Form Goildronis bei Raynald ist noch schlimmer corrumpirt. Die beiden Originaltexte von 1336 und 1343 — der letztere befindet sich wohl im königl. baierischen Staats- oder im Haus- und Hofarchive — standen mir nicht zu Gebote, thun aber auch nichts zur Sache; denn ich würde meine Annahme einer Identität von Groildonis und Guildo auch dann aufrecht erhalten, wenn auch die Originaltexte die Leseart Groildonis ergäben; statt eines Lesefehlers Gewolds und Raynalds läge dann nur ein Schreibfehler der kaiserlichen Kanzlei vor.

[2] Baluze II, 512.

[3] Sollte Ulrich der Wilde etwa auch identisch sein mit dem in der Nürnberger Protestation vom 18. December 1323 als Zeugen genannten Magister Vlricus prepositus ecclesie st. Stephani civitatis Babenbergensis? (Gewold 69). Die Bamberger Urkunden, aus denen sich Werth oder Unwerth dieser Vermuthung vielleicht darthun ließe, stehen mir nicht zu Gebote.

[4] Du Boulay, Hist. univers. Paris. IV, 993. Daß unser Ulrich gemeint sei, geht aus seiner Bezeichnung als späterer „Protonotar der Dekrete Ludwigs des Baiern" deutlich hervor. Das Datum 1340 aber für seine Lehrthätigkeit zu Paris ist, wie aus unsern folgenden Angaben ersichtlich, um mindestens 10 Jahre, wahrscheinlich viel mehr, zu spät gegriffen.

[5] Böhmer, Fontes I, 415.

[6] Ulman Stromers Chronik (Chroniken der deutschen Städte I, 67):

Wie das getreue Augsburg eine Hauptstütze für Ludwigs Macht war [1], so haben sich auch des Kaisers Beamte und Vertraute zu einem beträchtlichen Theile aus Augsburg rekrutirt [2]. Bischof Ulrich von Augsburg diente dem Kaiser als Kanzler [3], der Abt Marquard von St. Ulrich und Afra zu Augsburg und dessen Nachfolger als Kaplane [4], ein Meister Johann von Augsburg als Schreiber [5], unser Meister Ulrich als Sekretär, bald Protonotar.

Mit Sicherheit ist Ulrich erst nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien in dessen Dienste nachzuweisen [6]. In den Jahren von 1331—1343 aber scheinen wenige andere dem Kaiser so nahe gestanden, in Ziele und Wege seiner auswärtigen Politik so tief eingeweiht gewesen zu sein wie Ulrich; neun oder zehnmal wandert er während dieses Zeitraums in Ludwigs Auftrag nach Avignon, Paris, Venedig, vielleicht auch Antwerpen. Seine Anstellung im kaiserlichen Dienste verdankte er wohl dem Bischof von Augsburg, das rasche Emporkommen seinen Rechtskenntnissen und seinem früheren Aufenthalte in Frankreich, die ihn zu Staatsgeschäften, zumal zu Unterhandlungen mit dem päpstlichen und französischen Hofe besonders empfohlen haben werden.

Im Oktober 1331 übernahm Ulrich eine kaiserliche Botschaft an den Papst Johann XXII [7]; in dem Beglaubigungsschreiben wird er genannt: Magister Ulricus de Augusta, familiaris et secretarius noster [8]. Die bei Johann gescheiterten Sühneversuche sollte Ulrich bei den Nachfolgern, Benedikt XII., dann Cle-

„Mich hub aus der tauf her Ulreich, dez kaisers Ludweik kanczler". Trotz der irrigen Bezeichnung Kanzler ist an keinen andern als unsern Meister Ulrich von Augsburg zu denken; einen kaiserlichen Kanzler Namens Ulrich hat es 1329 nicht gegeben.

[1] Vgl. Herberger, Kaiser Ludwig und Augsburg (im Combinirten Jahresbericht des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg für die Jahre 1851 und 1853).

[2] Dieß in Verbindung mit dem Umstande, daß Ulrich bei den Augsburgern als Name des Schutzheiligen ihres Bisthums ein überaus verbreiteter Vorname war, hat dazu beigetragen, die Verwirrung in diesen Personenfragen zu befördern.

[3] Böhmer Nr. 1779.

[4] Mon. Boic. XXII, 253 und 281.

[5] Böhmer Nr. 1783.

[6] Nach einer Bemerkung Buchners (Baierische Geschichte V, 255) soll Raynald unsern Ulrich unter dem (irrigen) Namen Hangöhr als einen der Verfasser der Appellationsschrift von 1324 nennen. Daß diese Angabe, die ich übrigens bei Raynald nicht finde, irrig sein würde, geht aus den unmöglich damit zusammenzureimenden Gesandtschaften Ulrichs von 1336 und 1343 hervor. — Ferner meint Welser (Augsb. Chronik II, 100), Kaiser Ludwig habe den Augsburgern den zu Pavia ausgestellten Freiheitsbrief vom 24. Oktober 1329 „auf Anbringen Ulrichs" gegeben; die Urkunde selbst weiß nichts davon (nach gütiger Mittheilung des Augsburger Stadtarchivars Dr. Ch. Meyer aus einer vidimirten Abschrift derselben).

[7] Gewold 124.

[8] A. a. O. 125.

mens VI. erneuern. Am 12. April 1335 finden wir den Magister Udalricus, protonotarius imperatoris, als Mitglied einer an den Hof Benedikts XII. bestimmten kaiserlichen Gesandtschaft [1], apud Balmam Lugdunensis dioecesis weilend [2]. Hier erscheint er zum ersten Male urkundlich als protonotarius, also Amtsnachfolger Ulrichs des Wilden. Neuerdings ging „der Protonotar Meister Ulrich von Augsburg" im März 1336 als kaiserlicher Gesandter zu Benedikt XII. [3]. Diese Gesandtschaft hatte das oben besprochene Schreiben zu überbringen, worin Ludwig seine Appellationsschrift als gefälscht erklärt. Zur Entschädigung für die Reisekosten wurde durch Urkunde vom 28. Oktober 1336 „dem obersten Schreiber des Kaisers, Meister Ulrich dem Hofmaier von Augsburg" die jährliche Steuer der Stadt Augsburg für die nächsten drei Jahre im Gesammtbetrage von 400 Pfund Augsburger Pfennigen angewiesen und die Stadt dringend aufgefordert, denselben der Zahlung zu versichern, „weil sonst alle Botschaft, welche der Kaiser zu dem Papste gen Avignon geordnet habe, damit niedergelegt und geirrt würde" [4].

Ende Januars 1338 ging „der Hofprothonotar Magister Ulrich" zum Abschlusse von Verträgen zum Dogen Francesco Dandolo nach Venedig [5]. In diesem und dem folgenden Jahre sehen wir ihn auch bei den Unterhandlungen mit England thätig. Man ahnt, welche hervorragende Stelle er im Rathe des Kaisers einnahm, wenn man erfährt, daß König Eduard III. sich von vornherein seinen guten Willen durch Geschenke im Werth von 200 Gulden zu sichern suchte [6]. Noch dreimal sind im Haushaltbuche König Eduards Ausgaben für Meister Ulrich verzeichnet: einmal 19 L. 10 Sch. für Geschenke im Werth von 130 Florentiner Gulden an „Meister Ulrich, Kleriker des Kaisers, und die übrigen Kleriker, die unter ihm in Sachen des Königs verschiedene vom Kaiser besiegelte Briefe schrieben" [7]; dann

[1] Matthias Nuewenburg., bei Böhmer, Fontes IV, 206. Heinric. Diessenhof. l. c. 24 und Joh. Victor. l. c. I, 415. Baluze, Vitae papar. Avin. I, 222.

[2] Oefenschlager, U. B. 186.

[3] Urkunde von 1336, März 5. Böhmer Nr. 1733. Der Papst nennt ihn in seinem Schreiben an Ludwig Ulricus Hofmairus de Augusta. Raynald 1336 §. 29.

[4] Oberbayerisches Archiv XXIII, 214. Am selben Tage ist discretus vir magister Ulricus de Augusta noster prothonotarius Zeuge des Kaisers (Schütz, Corp. IV, 232).

[5] Schreiben Ludwigs an den Dogen vom 27. Januar 1338, worin Ulrich beglaubigt wird. Böhmer (Ficker), Additam. tertium S. 369.

[6] Im Haushaltbuche des Königs (herausgegeben von Pauli, Die Beziehungen König Eduards III. von England zu Kaiser Ludwig, Quellen und Erl. zur baierischen und deutschen Geschichte VII, 424) sind Geschenke im Werthe von 400 Fl. verzeichnet, welche die Meister Ulrich und Otto vom Rathe des Kaisers damals erhalten haben.

[7] A. a. O. 429. Clericus wird man hier nicht mit „Geistlicher" übersetzen dürfen; im Munde des Engländers besonders bedeutete das Wort auch clerc, Notar, Schreiber; so besonders clerici regis, die königlichen Notare. S. diesen Artikel bei Du Cange.

36 Sch. zu einem Geschenke im Werth von 12 fl. für den „Meister von Augsburg[1]; und wieder 15 L., welche am 28. April 1339 zu Antwerpen dem „Meister Ulrich, Protonotar des Kaisers“ als Geschenk für seine Mühe und Sorgfalt bei den Unterhandlungen zwischen Kaiser und König durch die Hand des Klerikers Eberhard überreicht wurden[2].

Alle Wandlungen der kaiserlichen Politik sehen wir den ergebenen Diener getreulich mitmachen. Am 24. Januar 1341 ist Magister Ulricus de Augusta zu Vilshofen Zeuge des feierlichen Schwures, mit dem sich Ludwig dem Könige Philipp von Frankreich verbündet[3]. Damals wurde seine Mission an den Hof dieses Königs in Aussicht genommen[4], bald wohl auch ausgeführt. Schon früher jedoch, noch 1339 oder 1340, muß Ulrich auch nach Frankreich gewandert sein, denn schon am 15. November 1340 wurden die Augsburger benachrichtigt, daß der Kaiser „seinem obersten Schreiber, Meister Ulrich von Augsburg“ auf ihre nächste Reichssteuer 720 Pfund Heller verschafft habe für die Kost, die er in seiner Botschaft gen Frankenreich gethan[5].

Noch einmal, im Herbst 1341, ging Ulrich zu Benedikt XII.[6] und zweimal im November 1342[7] und September 1343, zu Clemens VI. Bei der letzten Gesandtschaft war er — Magister Ulricus de Augusta, noster protonotarius et secretarius specialis — einer der Spezialbevollmächtigten, welche die Unterhandlungen zu führen und im Namen des Kaisers die entehrenden und dennoch ihren Zweck nicht erreichenden Gelöbnisse abzulegen hatten[8]. Durch kaiserliche Urkunde vom 27. Oktober 1345 wurde er für die Bezahlung von 400 Pfund Heller wieder auf die Steuer der Stadt Augsburg angewiesen[9].

Nach einem so bewegten Leben im Dienste einer schwächlichen, wankelmüthigen und erfolglosen Politik mag der kaiserliche Diplomat leichten Herzens zur Ruhe gegangen sein. Als er 1346 zu Augsburg auf dem Todbette lag, ließ er sich aus Rücksicht auf die päpstlichen Sentenzen nur heimlich mit der Wegzehrung versehen und ord-

[1] A. a. O. 431.
[2] A. a. O. 438.
[3] Oleuschlager 207, Böhmer Nr. 2135.
[4] Böhmer, Addit. primum, Nr. 2843, Urkunde vom 28. Januar 1341, von Waitz aus Paris mitgetheilt.
[5] Böhmer Nr. 2122. In der Quittung darüber vom 8. November 1341 (Herberger, Kaiser Ludwig der Baier und Augsburg S. 69) wird Ulrich auch erwähnt.
[6] Joh. Vitoduran. 57. Joh. Victoriens. 445. Heinr. de Diessenhoven 36. Vgl. hiezu Stälin, Würt. Geschichte III, 222.
[7] Böhmer, Reg. zum November 1342.
[8] Gewold 173.
[9] Böhmer Nr. 2450. Dieß ist die letzte Erwähnung Ulrichs in einer kaiserlichen Urkunde. Als Zeuge ist der kaiserliche Protonotar, Magister Ulrich von Augsburg, am 8. Juli 1345 zu Rotenburg. Böhmer (Ficker), Addit. tertium S. 378.

nete an, daß man ihn ohne Gepränge, nicht in der Kirche, wie seinem Range gebührte, sondern auf dem Kirchhofe begrabe. Sein Bischof aber kehrte sich nicht daran und ließ die Leiche feierlich bestatten[1].

Pfeiffer hat die Vermuthung ausgesprochen, daß in Meister Ulrich dem Hofmaier der Verfasser eines von ihm gefundenen und veröffentlichten allegorischen Lobgedichtes auf Kaiser Ludwig zu suchen sei. Der Dichter bezeichne sich selbst als „Schreiber", müsse ein dem Kaiser treu ergebener Mann und ein Schwabe gewesen sein; und die Erfindung einer Gesandtschaft an den Hof der Frau Ehre, wie sie die Fabel des Gedichtes bilde, habe niemandem näher liegen können als dem so oft zwischen dem kaiserlichen und päpstlichen Hofe hin und her wandernden Protonotar[2]. Augenscheinlich aber genügen diese Stützen — andere lassen sich nicht erbringen — noch keineswegs, um der darauf gegründeten Hypothese großen Werth zu verschaffen.

In obigem habe ich alle Zeugnisse gesammelt, welche mit Sicherheit auf den kaiserlichen Protonotar, Meister Ulrich den Hofmaier von Augsburg, zu beziehen sind. Ich lasse nun eine Reihe von Erwähnungen folgen, bei denen, trotz des völlig gleichen Namens, diese Beziehung nicht in gleichem Grade gesichert, von denen es vielmehr mehr oder minder zweifelhaft ist, ob sie nicht eine oder gar zwei von dem Protonotar verschiedene Persönlichkeiten bezeichnen.

Zunächst zeigen uns einige Urkunden einen Beamten gleichen Namens im Dienste des Bischofs von Augsburg. 1314 erscheint Magister Ulricus dictus Hofmaiger als tabellio[3], d. i. bischöflich Augsburgischer Archivar, 1315 als judex[4] und officialis curie Auguste[5], d. i. Vorstand des bischöflichen geistlichen Gerichtes, der judices curiae, des späteren sogenannten Chorgerichtes. Will man annehmen, daß dieser bischöfliche Rechtsgelehrte, wozu ja die enge Verbindung der Augsburger Bischöfe mit Kaiser Ludwig leicht Veranlassung bieten mochte, später in kaiserliche Dienste übergetreten und mit unserem Protonotar identisch sei, so steht dem weder die Chronologie noch ein anderer Umstand geradezu entgegen. Dann wäre der Protonotar ein Geistlicher gewesen, denn nur von solchen konnte doch wohl das Amt eines bischöflichen Officials bekleidet werden. Und das wird durch ein anderes Actenstück[6]

[1] Heinr. Rebdorf, bei Böhmer, Fontes IV, 528 z. J. 1346, nach ihm Aventin lib. VII u. a.

[2] Pfeiffer, Forschung und Kritik auf dem Gebiete des deutschen Alterthums I, 53. Vgl. hiezu die Ausstellungen im Literarischen Centralblatt 1864, S. 160, und Pfeiffers Antwort (Die Kanzleisprache Kaiser Ludwigs des Baiern, in der Germania IX, 159 und Freie Forschung 361).

[3] Mon. Boica XXXI, 1, 389. 391.

[4] l. c. 404.

[5] Mon. Boic. XXIII, 47.

[6] Der Güte des Hrn. Domcapitulars Dr. Steichele in Augsburg verdanke ich eine Mittheilung, welche die ohnedieß kaum zweifelhafte Annahme, daß der officialis curiae U. H. ein Geistlicher gewesen, zur vollen Gewißheit erhebt, da sie uns denselben als Kanonikus von Feuchtwangen kennen lehrt. 1318,

bestätigt. Mit dieser Identität läßt sich dann eine andere nicht vereinigen: 1330 oder 1331 stiftet nämlich ein **Magister Vlricus dictus Hofmaiger** mit Zustimmung seiner (nicht genannten) Gemahlin ein ewiges Licht im Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg[1]. In dem bischöflichen Offizial, dem kaiserlichen Protonotar und dem Ehemann Hofmaier sind also auf alle Fälle zwei Personen auseinanderzuhalten.

Die Verwirrung wächst noch, wenn im Jahre 1338 der Bischof von Augsburg von einem „Meister Ulrich, unser Hofmaier" spricht[2]. Denn hier bezeichnet „Hofmaier" augenscheinlich ein Amt, es ist das eines Oberverwalters der bischöflichen Maierhöfe, eines Domänendirektors, dem auch gewisse richterliche Befugnisse zustanden[3]. Vielleicht war dieß Amt in der Familie Ulrichs schon länger erblich, so daß ihr der Geschlechtsname[4] daraus erwachsen war. Ob aber dem kaiserlichen Protonotar und Diplomaten seine Kanzlei und seine Reisen noch Zeit gelassen haben auch dieses Amt zu führen, ob das Amt für ihn nur die Bedeutung einer Ehrenstelle hatte, oder ob wir es hier wieder mit einer andern Persönlichkeit zu thun haben, läßt sich nicht entscheiden.

So bleiben wir auch bei dem Zeugnisse des Augsburger Burgerbuchs, wonach Ulricus Hofmeir von Biberach, angeblich eines Langenmantels Stiefsohn, 1339 zu Augsburg das Bürgerrecht angenommen[5], und bei den mehrfachen Erwähnungen eines Magister

Juni 5. (feria secunda proxima ante festum pentecostes) Auguste. Fridericus episcopus ecclesie Augustensis questionem ortam inter prepositum et canonicos ecclesie Fuhtwangensis, ubi prepositus volens in causis ecclesie necnon canonicorum judicare debeat presidere et quibus assistentibus debeat judicare, cum magistris Ar. plebano, Kraftone scolastico, canonicis ecclesie Augustensis, H(einrico) plebano ecclesie Fuhtwangensis, et Ulrico dicto Hofmaier, officiali curie sue, canonicis ecclesie Fuhtwangensis, tamquam cum arbitris seu compositoribus amicabilibus sententiando diffinit. Aus einer Copie s. XIV auf der Rückseite des Originals der um 1315 dem Stifte Feuchtwangen gegebenen Statuten, Reichsarchiv in München, Stift Feuchtwangen, Fasz. 1.

[1] M. B. XXIII, 75. Die Ueberschrift zeigt das Datum 1330, der Text 1331! Die judices curiae Augustae haben auf Bitte des Ausstellers gesiegelt.

[2] l. c. 110.

[3] Von den rechtlichen Verhältnissen des Hofmaiers zur Stadt handelt Artikel XI des Augsburger Stadtrechtes von 1276. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg S. 34—36.

[4] Daß Hofmaier wirklich Geschlechtsname, nicht immer Amtsbezeichnung war, beweist z. B. die Augsburger Urkunde von 1327, wo „Herr Albrecht der Hofmaier, des Klosters St. Ulrich und Afra Kelner" auftritt (Mon. Boic. XXIII, 63). Dadurch widerlegt sich Pfeiffers entgegengesetzte Behauptung, a. a. O. 53.

[5] Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter Augsburgs 112. (Burgerbuch ad h. a.). Nach demselben hat dieser U. H. „Agnes Gollenhoferin zur Ehe gehabt, mit welcher er Ulrich und Albrecht erzeugt, welcher letztere Chorherr bey St. Moriz gewesen ist".

Ulrich Hofmaier in Augsburger Urkunden[1] im unklaren, ob diese Personen mit dem kaiserlichen Staatsmanne zu identifiziren sind. Gegen die Identität spricht die Unwahrscheinlichkeit, daß Ulrich als kaiserlicher Protonotar und vielbeschäftigter Gesandter noch Zeit gefunden habe, sich oft in Augsburg und dessen Umgebung aufzuhalten; für die Identität spricht außer dem gleichen Namen der Umstand, daß die Zeugschaften oder sonstigen urkundlichen Erwähnungen Meister Ulrich Hofmaiers in oder bei Augsburg doch nie in eine Zeit fallen, in welcher der Protonotar sich auf einer Gesandtschaftsreise befand, und noch entschiedener, daß nach 1346, dem Todesjahre des Protonotars, auch in Augsburger Urkunden, so viel ich sehe, kein Ulrich Hofmaier mehr auftritt. Einige Wahrscheinlichkeit dürfte wohl jene Lösung beanspruchen, wonach wir in dem bischöflichen Tabellio, Offizial, Feuchtwanger Kanoniker und späteren kaiserlichen Protonotar eine, in dem verheiratheten Augsburger Bürger und bischöflichen Hofmaier eine andere Persönlichkeit erblicken. Völlig sicher stellen läßt sich die Sache nicht[2].

Sicher ist dagegen, daß Ulrich von Augsburg, Ritter, der z. B. 1318 und 1324[3], und Ulrich der Schreiber (Geschlechtsname), der z. B. 1330 und 1333[4] in Augsburg genannt wird, von Meister Ulrich dem Hofmaier verschiedene Persönlichkeiten sind[5].

Sichere Ergebnisse unserer Untersuchung sind ferner, daß der Protonotar Ulrich nie Kanzler war[6], und daß der Name Hangenohr, mit dem er bisher vorzugsweise in der Geschichte gelebt hat, ihm nicht zukömmt. In keiner einzigen der zahlreichen gleichzeitigen Erwähnungen wird ihm derselbe beigelegt; erst Andreas von Regensburg der hundert Jahre später geschrieben hat, nennt diesen Namen[7]; von hier aus ist er in viele andere Chroniken und hauptsächlich durch

[1] M. B. XXII 270 z. J. 1330; M. B. XXIII 90 z. J. 1333 (Mag. Ulricus dictus H. in Augusta); l. c. 96 z. J. 1334; M. B. XXXIII, 1, 519, 1328, Juli 7, zu Oberdorf als Zeuge; l. c. 553, 1331, Januar 13, zu Augsburg als Zeuge Herr U. d. H.; M. B. XXXIII, 2, 33, 1333, November 22, Meister U. d. H. zu Augsburg; l. c. 103, 1334, September 13, an der Spitze der Zeugen (wohl wegen seines Alters): M. U. d. H. zu Augsburg; am Schlusse: Heinrich der Hofmaier; l. c. 113, 1345, Februar 10, als Käufer von Besitzungen zu Othmarshausen: der ehrbare Mann Meister U. d. H. zu Augsburg. Dieß die letzte Erwähnung in Augsburger Urkunden (soweit sie veröffentlicht sind).

[2] Die Urkunden der Stadt Augsburg, von denen ich nicht Einsicht nehmen konnte, deren Veröffentlichung aber in Bälde zu erwarten sein soll, werden hierüber vielleicht Gewißheit bringen.

[3] M. B. XXXIII, 1, 425 und 476.

[4] l. c. XXII, 265; XXXIII, 2, 26.

[5] Natürlich auch Ulrich der Judenschriber, M. B. XXIII, 152, z. J. 1347.

[6] Dieser Irthum tritt schon bei Matthias von Neuenburg und bei Heinrich von Rebdorf (Böhmer, Fontes IV, 228 und 528), ja selbst bei Ulrichs Pathen Stromer auf.

[7] Siehe oben S. 4 Anm. 1.

die Autorität Aventins auch in neuere Werke[1] eingedrungen. Die Formen Langenohr[2] und Hagenauer[3] sind nur Entstellungen von Hangenohr, sowie Hofmann[4] von Hofmaier. Die Hangenohr waren eine hervorragende Familie, die der Stadt schon 1143 einen Bürgermeister gegeben hatte[5]. Zur Zeit Kaiser Ludwigs erscheinen urkundlich Johanns und Marquard die Hanganor[6], nirgend ein Ulrich[7]. Von einer etwaigen ursprünglichen Geschlechtsgemeinschaft zwischen den Familien Hangenohr und Hofmaier habe ich nirgend eine Spur getroffen.

Leichter als die Entstehung dieses Irrthums läßt sich die jenes andern erklären, der unserer Untersuchung die Wege gewiesen: der vielfachen Verwechselung des Protonotars Meister Ulrich des Hofmaiers mit seinem Amtsvorgänger Meister Ulrich dem Wilden. Daß beide in der That verschiedene Persönlichkeiten sind[8], dieß bedarf keines weiteren Beweises als der Hindeutung darauf, daß Ulrich Hofmaier 1336 und 1343 jene Schreiben an die Curie überbringt, worin Ulrich der Wilde als Verräther und verstorben bezeichnet wird. Verführt durch gleichen Namen und Würde und durch die ungleich größere Bedeutung und Popularität des Augsburger Hofmaiers hat zuerst das Chronicon de ducibus Bavariae, haben dann die meisten baierischen Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts Ulrich den Hofmaier mit seinem Vorgänger verwechselt und ihm die Fälschung des kaiserlichen Schreibens zur Last gelegt[9].

[1] Stälin (Wirt. Geschichte III, 203 und 222) allein hat den richtigen Namen genannt und dafür von Pfeiffer (Forschung und Kritik 53) eine völlig unverdiente Zurechtweisung erfahren.

[2] Aventins Chronica (ed. Cisner 1580) 394 und 402, 2; dagegen haben seine Annales (Lib. VII) Hangenohr.

[3] So Bzovius (bei Herwart 632); Pantaleo, Prosopographiae II, 328.

[4] Gewold 118.

[5] Mon. Boic. XXVIII, 530.

[6] l. c. XXIII, 140. 142. 165. 170.

[7] Erst hundert Jahre später begegnen wir einem solchen: 1459 wurde Ulrich Hangenohr von Augsburg erstochen. Chroniken von Augsburg I, 328.

[8] Was Mannert (Kaiser Ludwig S. 466) leugnet.

[9] Diese Verwechselung lag so nahe, daß ich einer andern Möglichkeit, die sich für die Auffassung dieser Berichte noch darbietet, nur Erwähnung, keineswegs Bedeutung gestatten will. Es wäre die, daß die Chronisten doch Recht haben, wenn sie den Fälscher „Ulrich von Augsburg" und „Ulrich Hangenohr" nennen, daß sowohl dieser Geburtsort als dieser Geschlechtsname für Ulrich den Wilden zuträfen; „der Wilde" müßte dann als ein etwa wegen unehelicher Geburt beigelegter Uebername betrachtet werden. Da diese Hypothese in keiner gleichzeitigen Erwähnung eine Stütze findet, wird sie unbedingt zurückzuweisen sein.

Kleine kritische Erörterungen.
(Fortsetzung von Band XIII).

Von

G. Waitz.

8. Die ersten Sächsischen Pfalzgrafen.

Seit Heydenreich in seinem anonym erschienenen Entwurff einer Historie derer Pfaltz-Grafen zu Sachsen (Erfurt 1740. 4) die Ansicht aufgestellt, daß es in der Zeit der Ottonen bis gegen die Mitte des 11ten Jahrhunderts hin eine doppelte Pfalzgrafschaft in Sachsen oder eigentlich in Thüringen gegeben: eine im Norden und Osten, die andere im Süden und Westen dieses Landes[1], hat, trotz des entschiedenen Widerspruches, den alsbald G. C. Crollius (Von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland, Abhandlungen der Churfürstlich-Baierischen Akademie der Wissenschaften Bd. IV, 1767, S. 54 ff.) dagegen erhoben, diese Annahme fast allgemein Beifall gefunden. Namentlich Gervais in seiner Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen (Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins IV, 3) hat sie sich angeeignet[2], Böttcher (Die Brunonen S. 520 N.) davon als einer bekannten Sache gesprochen und eine Reihe willkürlicher Vermuthungen daran geknüpft (S. 705 ff.), Gfrörer (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter I, S. 184 ff.) dagegen es wie eine neue und wichtige Entdeckung vorgetragen. Es ist dadurch die richtige Auffassung wie der Pfalzgrafschaft überhaupt so Sachsens als eines zusammengehörigen großen Stammgebiets getrübt, außerdem natürlich die Reihenfolge der Pfalzgrafen in Unordnung gebracht.

Die Feststellung dieser ergiebt aber einfach das Irrthümliche der ganzen Annahme. Und sie hat in der That viel weniger Schwierigkeit[3], als man nach der bisher herrschenden Verwirrung glauben sollte.

Dabei ist es freilich nothwendig sich an diejenigen zu halten, welche wirklich mit dem Namen bezeichnet werden. So bleibt vor allem jener Graf Siegfried zur Seite, der unter Heinrich I. eine

[1] S. 56 bringt er gar am Ende des 10ten Jahrhunderts drei Pfalzgrafen heraus.

[2] Ebenso Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamts S. 58.

[3] In der Hauptsache hat auch bereits Gruber, in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen I (1734), S. 75, das Richtige gegeben, dann Crollius S. 133, und ebenso kurz Riedel, De comite palatii S. 60, dem Dönniges, Staatsrecht S. 358 N., folgt. Für nur einen Pfalzgrafen erklärt sich auch Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände I, S. 320, meint aber, es sei mit den zerstreuten Namen, die überliefert, nichts anzufangen.

angesehene Stellung in Sachsen einnahm, den der König einmal allgemein mit seiner Stellvertretung beauftragt hatte (s. darüber Jahrbücher Heinrich I. S. 108).

Der erste, welcher in authentischer Ueberlieferung genannt wird, ist Adalbero, der mütterliche Großvater des Bischofs Bernward von Hildesheim, von dem Thangmar, der Biograph dieses, sagt, Vita c. 1, SS. IV, S. 758: Avus quippe ejus Athelbero palatinus comes vir plurima virtutum laude insignis, qui commissae sibi praefecturae exactionem magis ex debito quam ex intentione gerebat. Er war, wie Thangmar berichtet, der Vater des Bischofs Folcmar oder Poppo von Utrecht, und wie der Name des Sohnes kommt auch der seine in abgekürzter Form vor. Die Vita Johannis Gorziensis c. 47, a. a. O. S. 350, berichtet: Forte ibi tunc Trajectensis seu Dabentrensis ecclesiae pontifex clarissimus ... domnus Popo adfuerat ... cum suo, id est Poponis, genitore, viro in rerum publicarum cura strenuissimo atque comite palatino, cui nomen Berno. Ueber die Identität der Person kann nach dem angegebenen Verwandtschaftsverhältnis nicht der mindeste Zweifel sein[1].

Dieser Pfalzgraf Berno ist aber auch sonst bekannt. In einer Urkunde, welche Otto I. auf der Rückkehr aus Italien im Jahr 972 zu Constanz für das Bisthum Cur ausstellte (Mohr, Cod. dipl. I, S. 91) wird von einer gerichtlichen Verhandlung berichtet, welche gehalten sei sub nostri praesentia caeterorumque nostrorum primatum, Bernonis videlicet comitis palatini, Chuonradi u. s. w. (noch 9 Namen) comitum. Man hat geglaubt, hier einen ersten Schwäbischen Pfalzgrafen zu erkennen (schon Crusius, Schwäb. Chronik S. 138; daraus Crollius S. 126; Riedel, De comite palatii S. 60; Stälin, Würtemb. Gesch. I, S. 526 u. a.), obschon man einen solchen, überhaupt einen Grafen des Namens um diese Zeit in Alamannien gar nicht nachzuweisen wußte. Es ist aber kein Grund zu zweifeln, daß wir den in Staatsgeschäften erfahrenen Sächsischen Grafen vor uns haben, der den Kaiser nach Italien begleitet hatte und hier als der erste unter den Beisitzern eines Hofgerichts erscheint.

Aber noch einmal taucht er auf, in einem Actenstück von eigenthümlichem Charakter und Werth. Gruber, in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen (I, S. 72, 1734, und aus ihm ohne Zweifel Falke in den Traditiones Corbejenses S. 133, 1752) hat das Fragment einer Tradition an das Kloster Hilwardshausen veröffentlicht, angeblich aus d. J. 973, in dem es heißt: Tunc venerabilis palatinus comes Bern dictus nomine cum domina Berthilda abbatissa ad regalem curtem Grona perrexit ibique coram magno et pacifico Ottone imperatore do-

[1] Dagegen läßt Gruber S. 76 den Athelbero dem Berno folgen, Gervais S. 34 sie neben einander in Ost- und West-Sachsen tagen. Neuerdings hat auch Lüntzell, Gesch. Hildesheims I, S. 132 N., auf den Berno hingewiesen, kannte aber die beweisende Stelle der Vita Johannis Gorz. nicht.

mina Helmburg cum filiabus suis in palatio, cunctis coram adstantibus, predictam traditionem omnium consilio corroborando simul firmaverunt. Post in villa cui vocabulum Winithi, post in altera cui nomen Rostorp eandem traditionem in placito prenominati palatini comitis firmando corroboraverunt.

Die Echtheit des Fragments ist von v. Wersebe (Beschreibung der Gaue S. 11) angezweifelt, und der Gedanke lag nicht fern, daß ein Freund des Alterthums Göttinger Umgebung hier seine dichtende Hand gebraucht habe. Doch war so nicht wohl zu begreifen, wie er auf den damals ganz unbekannten Pfalzgrafen Berno gekommen. Wenigstens nur als Graf kannte ihn Gruber aus einer später (Orr. Guelf. V, S. 7) veröffentlichten Urkunde König Ottos von 970 über eine andere Schenkung an das Kloster: es ist aber nicht ungewöhnlich, daß namentlich in der ältern Zeit die neu emporgekommenen Pfalzgrafen nur allgemein als comites in den königlichen Urkunden bezeichnet wurden[1]. Auch die nicht gerade häufige, aber der Zeit wohl entsprechende Bezeichnung des comes als venerabilis und anderes sprach für die Echtheit. Die erwünschte Bestätigung derselben und zugleich allerdings eine Berichtigung und Ergänzung der Publication Grubers hat eine gefällige Mittheilung des Geh. Archivraths Grotefend aus dem Hannoverschen Archiv gegeben, nach der die Stelle einer Urkunde des Jahres 1003 entlehnt ist, sich aber ohne Zweifel auf die Zeit Otto I., ungewiß welches Jahr, bezieht. Ich lasse die in mancher Beziehung interessante Urkunde mit seiner Erlaubnis in der Beilage abdrucken und füge da einige Erläuterungen hinzu. Hier bemerke ich nur, wie wir aus der Urkunde erfahren, daß Bern Vogt des Klosters Hilwardshausen war und in dieser Eigenschaft in der Pfalz Grone erschien und die Schenkung an das Kloster bestätigen ließ. Er empfängt in der Urkunde ein nicht geringeres Lob als in der Vita Bernwardi: inter principes non minimus, inter prudentes prudentissimus.

Bern oder Adalbero starb wahrscheinlich 982, wie die Ann. necrologici Fuldenses (Leibniz SS. III, S. 765)[2] unmittelbar nach Otto dux einen Bern comes verzeichnen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er wie einst den Vater auch den Sohn nach Italien begleitete und ebenso wie der junge Herzog von Schwaben und Baiern, wenn auch nicht in der Schlacht gegen die Saracenen, doch bald nachher den Tod fand.

Sein Nachfolger ist Dietrich. Wir finden ihn in einer Urkunde Otto III. aus dem Jahre 993 (Erath, Cod. dipl. Quedl. Nr. 31 S. 23) und der Grenzbeschreibung zwischen Hildesheim und Minden (Lüntzel, Diöc. S. 345). Eine neuere Bearbeitung von Bernwards

[1] Mit einem Grafen Bernhard, mit dem Wenck (Hess. Landesgesch. II, S. 676 N.) ihn zusammenbringen wollte, hat er ebensowenig etwas zu thun wie mit einem Adalbert im Nordthuringogau, den andere (v. Wersebe S. 170) für den Adelbero der Vita Bernwardi haben halten wollen.

[2] Böhmer in seinen ganz willkürlichen und deshalb unbrauchbaren Auszügen, Fontes III, S. 157, hat ihn weggelassen. — Gervais S. 34 schreibt 985 und läßt sich so die Combination mit dem Zuge Otto II. entgehen.

Leben[1] nennt seinen Vater Thiderich Markgraf von Ballensleve und Ringelhen, Besitzer der Schlösser Sommerschenburg, Scheningen u. s. w., und Gfrörer (S. 189) hat in ihm den Pfalzgrafen finden wollen, der dann ein Schwiegersohn des Berno gewesen und Amt und Güter mit der Frau empfangen hätte, während andere (v. Werseb̈e S. 169; Gervais S. 39; Lüntzel a. a. O.) doch vielleicht wahrscheinlicher in ihm einen Sohn vermuthen. Gegen jene Annahme spricht, daß Thangmar der Würde nur bei dem Großvater, nicht dem Vater Erwähnung thut, auch Heinrich II., da er eine Grafschaft, die Theoderich und sein Sohn Syrus (Sibert) besessen, dem Bernward überträgt (Heydenreich S. 49), diesen nicht als Sohn und Bruder bezeichnet: jene Grafschaft lang im Gau Ostfalen, und war Dietrich der Sohn Bernos im Leingau, so nahm das Haus in verschiedenen Theilen Sachsens eine angesehene Stellung ein. Auf eine Verwandtschaft mit Bernward weist aber hin, daß in demselben Gau auch der Bruder dieses, Thancmar oder Tammo, seine Grafschraft hatte (Lüntzel S. 133). Seinen Tod berichten die Ann. Quedlinburgenses 995 (SS. III, S. 73), denen Thietmar folgt (IV, 13, S. 773).

Eben dieser nennt gleich nachher (VII, 15, S. 774) bei einem Kriegszug gegen die Liutizen den Pfalzgrafen Friedrich. Die Ausgabe der Monumenta hat am Rande das Jahr 993 bemerkt, und Gfrörer (I, S. 190) nimmt deshalb an, daß er schon in diesem Jahr Pfalzgraf gewesen: es habe also damals zwei Palatinate in Sachsen gegeben. Leicht aber konnte Thietmar, wenn jener Kriegszug wirklich 993 statthatte, hier vorgreifend den Friedrich Pfalzgraf nennen, zumal er zwei Capitel vorher den Tod des Dietrich gemeldet hatte. Es steht aber auch keineswegs fest, wann jene Heerfahrt unternommen ist; vielmehr fehlt es an jedem Anhalt für eine nähere Zeitbestimmung derselben (Wilmans, Jahrb. Otto III. S. 75 N.). So kann kein Zweifel sein, daß Friedrich als der Nachfolger Dietrichs angesehen werden muß; ob auch durch Verwandtschaft ihm verbunden, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls kein Sohn, vielleicht ein Bruder. Er fungierte noch bei der Thronbesteigung Heinrich II., da dieser zu Merseburg die Huldigung der Sächsischen Großen empfing (Thietmar V, 9, S. 795).

Dann aber kam die pfalzgräfliche Würde an Burchard. Er wird schon in einer Urkunde Heinrich II. vom 15. April 1003 so bezeichnet (Heydenreich S. 29[2]; Stumpf Nr. 1354) und empfing 1004 die Grafschaft im Hassegau[3] (Thietmar VI, 12, S. 804;

[1] Lüntzel, Gesch. I, S. 132 N. Darnach eine Deutsche Uebersetzung Thangmars v. 1540, SS. IV, S. 758 N.

[2] Bernhardus bei Leibniz Annales III, S. 836, was Hirsch, Jahrb. Heinrich II. Bd. I, S. 262 N., vorzieht, ist offenbar verlesen. Leider entbehren wir fortwährend einer kritischen Ausgabe der Halberstädter Urkunden.

[3] Indem man dies damit in Verbindung brachte, daß man den Grafen Siegfried unter Heinrich I., der wahrscheinlich die Grafschaft im Hassegau hatte, für den ersten Sächsischen Pfalzgrafen hielt (s. vorher S. 21), kam man dahin, alle Grafen hier für Pfalzgrafen zu erklären.

vgl. Höfer Zeitschr. II, S. 140), und wird dann öfter in Urkunden Heinrich II. und von Thietmar genannt [1]: es scheint daß der König ihn als getreuen Anhänger zu dieser Würde erhob. Im Jahr 1016 ward er vom Schlag gerührt (Thietmar VII, 30, S. 850), scheint aber noch 1017 gelebt zu haben (Urk. bei Heydenreich S. 27; Stumpf Nr. 1690); das Merseburger Todtenbuch hat den Tag seines Todes nicht verzeichnet.

Als sein Nachfolger erscheint Siegfried, Bruder des Bischofs Bruno von Minden (Ann. Hildesb. 1038, S. 102), ebenfalls Graf in Hassegau (Heydenreich S. 31). Er starb im Jahre 1038.

Nach ihm wird ein Wilhelm im Jahr 1042 genannt, zu dessen Grafschaft Merseburg gehörte [2], so daß auch er den Hassegau unter sich hatte. Näheres ist über ihn nicht bekannt.

Dann ist ihm jener Dedi nachgefolgt [3], der und dessen Geschlecht durch die spätere Chronik des von ihnen begründeten Klosters Gosek so wie durch die hervorragende Persönlichkeit des Erzbischofs Adalbert von Bremen, Bruders der Pfalzgrafen Dedi und Friedrich, so bekannt geworden ist. Der von den Chronisten gebrauchte Ausdruck (c. 9, SS. X, S. 144) 'monarchiam palatii a rege promeruit' hat Heydenreich (S. 62) zu der Erklärung Anlaß gegeben: er habe zuerst die alleinige, das heiße die vereinigte Pfalzgrafschaft erhalten, und Gervais (S. 80) hat das gläubig wiederholt, Gfrörer (S. 191) als die einzig mögliche Deutung hingestellt [4]. So hat ein misverstandenes Wort eines spätern Chronisten, wie es scheint, nicht zum wenigsten zu einem sich forterbenden Irrthum Anlaß gegeben [5], gegen den doch beide Crollius (G. Ch. Crollius, Erl. Reihe der Pfaltzgrafen zu Achen S. 48 N.; G. C. Crollius a. a. O. S. 63 N. 133) gewarnt [6]. Schon jener macht auf den Ausdruck einer Urkunde 'monarchiam regni tenente duce Theodorico' aufmerksam, ohne ihn doch ganz richtig zu erklären. Noch näher liegt die Vergleichung einer Urk. von 1047, bei Van Lokeren, Chartes de St. Pierre Nr. 127 S. 92: Flandrensium monarchiam moderante Balduino glorioso marchiso; dann Geneal. Fland. SS. IX, S. 304: eundemque Baldzonem regimini totius monarchiae praefecit, und einer Stelle, die Gfrörer anderswo anführt (I, S. 51) und freilich auch zu ganz unglücklichen Combinationen benutzt: ex successione hereditaria in principatu monarchiae Flandrensis gratia Dei jam convaluerat; vgl. Gest. Camer. III, 19, S. 471:

[1] Er erscheint auch als Zeuge in einer Schenkung für Hersfeld, Wenck III, S. 42.

[2] Höfer, Zeitschrift I, S. 170: in purcwardo Merseburc et in comitatu Willehalmi palatini comitis. Ebenso von Siegfried, Heydenreich S. 31.

[3] Er wird zuerst 1043 genannt, Mon. Boica XXIX, 1, S. 80.

[4] Köpke in der Note referiert es nur.

[5] Auch Hüllmann, Stände S. 321, nimmt an dem Ausdruck Anstoß.

[6] Was Pfaff a. a. O. bemerkt, ohne zu erkennen worauf es ankommt.

qui participium monarchiae Frisonum tenebat. Das Wort 'monarchia' bezeichnet einfach in der schwülstigen Sprache mehrerer Autoren: Herrschaft, Würde, und nichts anderes. So ist es auch schon bei Ducange (ed. Henschel IV, S. 477) erklärt, der noch eine Stelle beibringt, wo es heißt: Qui monarchiam clericatus in palatio obtinens etc. und (II, S. 455) auch die monarchia palatii schon im wesentlichen richtig gefaßt hat. Was das chron. Gozec. so nennt, das bezeichnet die Hist. Brunvillarensis (I, 1, Archiv XII, S. 150) mit regalis palatii apicem.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Dedi (= Theodoricus) und sein Bruder Friedrich, der ihm 1056 folgte, der Familie des Dietrich und Friedrich angehören, die im 10ten Jahrhundert die Würde innehatten und nur eine Zeit lang durch Burchard und seine beiden Nachfolger verdrängt waren, und der erste Pfalzgraf von Sachsen Adalbero oder Berno wäre dann zugleich der Ahnherr der Familie, welche später im Mann- und Weiberstamm lange die Würde behauptete.

Wie dem aber sein mag: die Reihenfolge der Sächsischen Pfalzgrafen unterliegt keinem Zweifel; für eine doppelte Pfalzgrafschaft findet sich kein Beleg.

Beilage.

Abkommen zwischen dem Kloster Hilwardshausen und den Nonnen Hildeburg und Fritheburg zu Gandersheim, Töchtern der Helmburg, über Güter, welche jene aus einer Schenkung der Mutter zu Beneficium erhalten hatten. 1003.

✝ *In nomine Patris et Filii.* C. Opera Dei revelare ac glorificare honorificum est, quia sepe per virile, tum etiam per fragile per femineum sexum misericorditer triumphat ac gloriatur. Unde notum esse desideramus omnibus Christi fidelibus, tam presentibus quam et futuris, quod una matrona vidua nobilissimae prolis nomine Helmburhc, quae, quamvis prius virili sociata esset conubio, tamen forti animo in Christi amore flagrabat, uti res ipsa declarat, quid fecit? pro amore parentum suorum et ob animae remedium quicquid predii in locis Vake, Gateredeshusun, Bernhereshusun, Gerwardeshusun, Thieddecheshusun nominatis cum omnibus rite ad hoc pertinentibus habuit, Christo sanctoque Stephano protomartyri ad monasterium Hildiwardeshusun per manus advocati sui Thietmari tradidit, et hoc idem fieri, nimium desiderantibus consentientibusque ac omnimodis confirmantibus quatuor filiabus suis, quarum nomina sunt hec Aethelwif et Maercsuit, Hildiburc et Fritheburc, quod bene ita poterant, quia unusquisque illarum hereditarium jus ab aliis possidebat,

quae omnes Deo dicate virgines, due illarum, Aethelwif et Maercsuit, Hildiwardeshusun, due, Hildiburhc et Frideburc, Gandeshem monasterium Deo servientes, bonae ancillae Christi, divinitus afflatae atque spiritali gratia illuminate, pro Christo caelesti sponso, quem corde et animo semper et semper adoptabant, mundum et omnia mundana quasi pro nichilo computabant ac despiciebant. Tunc venerabilis palatinus comes Bern dictus nomine, ejusdem[a] predicti monasterii Hildiwardeshusun advocatus, qui inter[b] principes non minimus et inter prudentes prudentissimus, cum domna Berhthilda predicti coenobii venerabili abbatissa ad regalem curtem Grona perrexit[c], ibique coram magno ac pacifico Ottone imperatore domna Helmburhc cum filiabus suis in palacio, cunctis coram asstantibus, predictam tradicionem omnium consilio corroborando simul firmaverunt, post in villa cui vocabulum est Winithi, post in altera cui nomen Rasthorp eandem traditionem in placito prenominati palatini comitis firmando corroboraverunt. Ea scilicet pactione, ut sanctimoniales ibidem Hildiwardeshusun Deo servientes necessaria unde viverent inde habuissent, nec ulla abbatissa aliquid de illo predio in suum servitium assumpsisset aut pro alio aliquo transmutando aufferret, et si aliquis in posterum fecisset, in die judicii rationem reddidisset. Tunc due illarum parentibus remote atque humanis occupatae, nomine Hildiburhc et Vritheburhc, licencia abbatissae atque jam dicti palatini comitis duo loca Gerwardeshusun et Thieddecheshusun nominata[d] cum omnibus rite appendentibus, necessitate, non ulla cupiditate exigente, usque dum vivant in suos usus in beneficium receperunt. Postea vero, multo jam tempore peracto, regnante Heinrico rege, predicte sorores Hildiburhc et Vritheburhc, ut semper divino igne ferventes, et infirma mundi considerantes, necnon et dolum instabilitatemque hominum tunc temporis habitantium inspicientes, euangelicum illud quod legitur cordetenus diligentissime tractantes: ‘Qui ista terrena pro Dei amore reliquerit, centuplum accipiet, insuper cum Christo aeternaliter regnabit’, hec eadem prenominata duo loca Gerwardeshusun et Theiddecheshusun Christo sanctoque Stephano protomartyris necnon Hrohtgerdae venerabillimae abbatissae, qui tunc ejusdem[e] predicti monasterii Hildiwardeshusun Dei gratia mater exstitit, quod in beneficium acceperunt, in eandem predictam pactionem iterum reddendo tradiderunt ac statim dimiserunt. Tunc venerabilis abbatissa Hrohtgerd, clementissimae ut semper erat benivolenciae, quia sine victu et vestitu humana penitus deficiunt corpora, illarum predic-

a eiiusdem Dr. b quinter Dr. c perrixit Dr.
d nominate Dr. e eiiusdem Dr.

tarum sororum H. et F. imbecillitatem considerans, nostro consilio fundum, quod in villa Fritherikeshusun habuit, ac mansos 17 cum familiis servitium ad integrum in beneficium usque dum vivant illis prestitit. Ad hoc etiam maltes ad quindecim cervisa et sues 27 in die[a] sancti Thomae apostoli et 41 malder in festivitate omnium sanctorum et oves 51 quarta decima die ante ascensionem Domini per singulos annos illis dari, omni congregationi astanti ac desideranti, firmiter statutum est. Et quia per omnia ex utraque parte mediatorem nos habuerunt, hanc cartulam in presentia nostri conscribi jussimus, ne aliqua disceptacio in posterum oriatur, sed Deo adjuvante firma perseveret in secula.

Anno dominicae incarnationis millesimo 3, regnante Heinrico rege, an. 3. nostre ordinationis.

Hec cartula scripta erat fre †.

Die Urkunde bietet viel eigenthümliches und manches schwierige dar. Nach dem Zeugnis des Hrn. Geh. Archivraths Grotefend ist die Schrift gleichzeitig, das Actenstück wie es liegt Original. Ein von Hrn. Prof. Steindorff später angefertigtes Facsimile einzelner Stellen läßt über das Alter der Schrift keine Zweifel; die Datierungszeile ist von anderer, aber gleichzeitiger Hand. Die Zeichen am Anfang und Schluß der ersten mit verlängerter Schrift geschriebenen Zeile und am Schluß der letzten Zeile haben hier nur sehr mangelhaft wiedergegeben werden können. Ob das letzte in Verbindung mit dem vorhergehenden fre den Ausstellungsort oder den Schreiber bezeichnen soll, muß dahingestellt bleiben. Ein Siegel fehlt und ist nicht vorhanden gewesen. — Wer als Aussteller zu denken und in dem letzten Theil der Urkunde von sich als Vermitteler, seinem Rath u. s. w. spricht, ist nicht deutlich: man kann wegen des Ausdrucks 'nostre ordinationis' vermuthen ein Bischof oder Abt; es läge nahe an Bernward von Hildesheim zu denken, der dann seinem mütterlichen Großvater das reiche Lob gespendet hätte, das der Pfalzgraf empfängt. Auch die Schrift zeigt Verwandtschaft mit der Hildesheimer Urkunden dieser Jahre. Aber das Jahr der Ordination paßt nicht. — In nahem Zusammenhang mit dieser Urkunde steht offenbar die angebliche Otto III. vom 2. Februar 997, Grone, welche Stumpf, Acta 29 S. 36, herausgegeben hat. Man darf sich durch dieselbe aber nicht verleiten lassen, unter dem hier genannten magnus et pacificus imperator Otto den dritten zu verstehen, den geschilderten Vorgang in seine Zeit zu verlegen. Vielmehr ist jene Urkunde offenbar nach dieser und auf Grund eines solchen Misverständnisses gefälscht. Vom Jahr 997, überhaupt von der Zeit Otto III. konnte man 1003 nicht sagen: multo jam tempore peracto; damals lebte auch sicher nicht mehr der Pfalzgraf Berno. Gruber hat das Jahr 973 angenommen wegen der am 7. Juni dieses Jahrs zu Grone ausgestellten Urkunde für

a So scheint zu lesen, im Or. ist nach in ein a durchstrichen.

Gandersheim, die er Otto I. zuschrieb. Der war damals todt; die Bezeichnung 'magnus et pacificus imperator' würde wohl auch von dem Sohn gebraucht sein können; doch scheint es mir am nächsten zu liegen an den ersten Kaiser zu denken. Die Zeit desselben ist für den angegebenen Vorgang nicht zu fern, da die beiden ehrwürdigen Nonnen im Jahr 1003 offenbar ein höheres Alter erreicht hatten (auf ihre imbecillitas wird Rücksicht genommen), also 30 Jahr vorher recht wohl schon ins Kloster eingetreten sein konnten. — Auf den übrigen, auch rechtshistorisch und topographisch interessanten Inhalt der Urkunde einzugehen, liegt hier ferne.

---

9. Wann wurde Hermann von Winzenburg Landgraf von Thüringen?

Ist es früher lebhaft bestritten, daß ein Hermann überhaupt eine gräfliche oder landgräfliche Gewalt in Thüringen gehabt (ich verweise auf Wenck, Hessische Landesgeschichte II, S. 758 ff.; Koken, Die Winzenburg und deren Besitzer S. 35 ff., der die weitere Literatur über den Gegenstand anführt), so haben die Neueren diesen Zweifel meist wieder fallen lassen, namentlich Knochenhauer in seiner Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses S. 90 ff., dem Menzel in einer Anmerkung sich anschließt, die Sache als sicher begründet angenommen[1], und nur die Zeit näher zu bestimmen gesucht. Dafür verwendet er zwei Urkunden, die ihn zu den Resultat führen, daß schon unter Heinrich V. der ältere Hermann, der im Jahre 1122 starb, die Würde eines Landgrafen erhalten und sie auf seinen Sohn vererbt habe. Ich bin in der Anzeige von Knochenhauers Schrift (G. G. A. 1871 St. 17) hierauf eingegangen und habe die Vermuthung geäußert, es möge die Erhebung der Winzenburger mit dem Aussterben des jüngeren Weimarer Hauses (1112) zusammenhängen, und deshalb nur bezweifelt, daß die eine Urkunde, welche Knochenhauer ins Jahr 1111 setzt, hierher gehöre. Die Sache ist aber damit nicht erledigt, und bedarf einer genaueren Darlegung.

Die angeführte Urkunde Adalberts von Mainz (Leibniz SS. I, S. 705), in welcher ein Herimannus patriae comes genannt wird, ist in der That in ihren Daten und sonstigen Angaben so verwirrt und widerspruchsvoll, daß man es aufgeben muß sie für irgend welche Untersuchungen zu benutzen; Kolbe in seiner Schrift, Erzbischof Adelbert I. von Mainz und Kaiser Heinrich V., hat in einem Excurs ausführlich darüber gehandelt und mit Recht die Urkunde für eine

[1] Ebenso Franck, Die Landgrafschaften des h. Römischen Reichs S. 158, der Knochenhauers Buch gar nicht kennt und den Gegenstand ganz unkritisch behandelt.

spätere Fälschung erklärt. Der Titel 'comes patriae' ohne weiteren Zusatz kommt auch nicht vor dem Jahre 1137 vor.

Fast noch ein größeres Gewicht legt Knochenhauer auf die zweite Urkunde vom Jahr 1114, in der Hermann Graf von Thüringen heiße, als Treuhänder des eben verstorbenen Grafen Ulrich von Orlamünde (Weimar) erscheine. Er folgt der Ausgabe von Guden im Cod. diplom. I, S. 393. Aber wir besitzen seitdem einen Abdruck aus dem Original, Mon. Boica XXIX, 1, S. 233, und da heißt es: per manum Hervini comitis de Turingia. Das ist ohne Zweifel der Graf Erwin von Tonna, der in Thüringischen Urkunden dieser Zeit öfter genannt wird (Schultes, Directorium 1103—1123).

Hiernach bleibt kein Zeugniß, das den älteren Grafen Hermann irgendwie mit Thüringen in Verbindung bringt; daß er in dem Auctarium Claustroneob. 1122, SS. IX, S. 628, als comes provincialis de Saxonia bezeichnet wird (daraus in den Ann. Reichersp., XVII, S. 653, nur comes provincialis), kann nur als eine Uebertragung jenes Titels von dem Sohn auf den Vater angesehen werden; urkundlich heißt er wiederholt comes de Saxonia; Mon. B. XXIX, 1, S. 210. Urk. B. d. L. ob d. Enns. II, S. 128. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, S. 171. Fickler, Urkunden S. 33.

Für den jüngeren Hermann giebt es nur die Urkunde Lothars vom 13. Juni 1129, Orr. Guelf. II, S. 494, die ihn als landgravius nennt, meines Wissens keine die ihn irgendwie mit Thüringen in Verbindung bringt.

Und so könnte man doch zweifelhaft werden, ob nicht die Bedenken Schumachers, Wencks, u. a. begründet seien, welche den landgräflichen Titel nicht auf Thüringen, sondern auf die Sächsischen Grafschaften Hermanns beziehen wollen. Aber mit Recht beruft sich Menzel auf das Zeugnis der jenen unbekannten älteren, dieser Zeit sehr nahe stehenden Annales Erphesfurdenses 1130 (SS. VI, S. 538), wo Hermann als principalis comes Thuringiae bezeichnet und Graf Ludwig als sein Nachfolger genannt wird.

Die Frage kann dann nur sein, wann er diese Würde empfangen. Giesebrecht hat (Kaisergeschichte IV, S. 37 N.) die Vermuthung geäußert, es sei geschehen, da er die landgräfliche Gewalt in Meißen mit Konrad von Wettin habe theilen müssen, weist aber zugleich darauf hin, daß auch früher die Markgrafen von Meißen wohl schon mit einer besonderen Amtsgewalt über Thüringen bekleidet gewesen sind. Mir scheint es aber immer noch sehr zweifelhaft, ob Hermann wirklich im J. 1123 die Mark Meißen erhielt, wie Giesebrecht III, S. 1216 annimmt, ebenso zweifelhaft freilich, ob Heinemann, Albrecht der Bär S. 322, die Sache richtig gefaßt hat. Daß Hermann überhaupt eine Mark erhalten, beruht auf einer Stelle des Chron. Sampetr. 1123 S. 18, deren Zeit nicht feststeht: an die Stelle des verstorbenen Markgrafen Heinrich habe der König zwei Markgrafen eingesetzt, den Wigbert und den Grafen Hermann von Winzenburg. Daraus geschöpft haben die Ann. Bosov., SS. XVI, S. 256, und

dann Hermann bestimmter die Mark Meißen beigelegt, die sie erst im Jahr 1130 bei seiner Verurtheilung auf Konrad von Wettin übergehen lassen. Dies scheint aber auf keinen Fall richtig zu sein. Und andere ältere Berichte lassen Heinrich V. Meißen an Wiprecht von Groitsch geben. Hermann erscheint in diesen Jahren nirgends als Markgraf; im Jahr 1124 wird er in einer Urkunde Adalberts von Mainz als Herimannus comes de Winzinburc genannt (Heinemann, Cod. dipl. Anh. S. 156); die älteren Annalen, die seine Verurtheilung 1130 erwähnen, wissen nichts von einer markgräflichen Würde, nennen ihn nur Graf oder, wie die Ann. Erph., principalis comes Thuringiae. Allerdings giebt ihm dann viel später eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert vom Jahre 1139 den markgräflichen Titel (Orr. Guelf. IV, S. 545); es ist überhaupt das erste Mal daß er nach seiner Verurtheilung wieder auftritt (Kofen S. 50). Sollte Konrad III. damals, als er den Kampf gegen die Welfen führte, den Winzenburger hergestellt, ihm vielleicht die Mark des zum Herzog von Sachsen erhobenen Albrecht zugesprochen haben? Das lasse ich hier zur Seite. Was aber die Nachricht des Chron. Sampetrinum betrifft, so kann man wohl auf den Gedanken kommen, daß die Hermann damals in Thüringen gegebene Stellung, wie eine solche früher wohl mit der Mark Meißen verbunden war [1], den Anlaß geboten habe, von einer Theilung der Mark, Einsetzung zweier Markgrafen zu sprechen. Ihm wäre dabei keineswegs ein neuer Titel beigelegt, und er konnte deshalb nach wie vor im Jahre 1124 als Graf von Winzenburg benannt werden. Die Bezeichnung Landgraf, die eben jetzt aufkam, fand nur auf ihn wie auf andere Anwendung, welche die alte Stellung der Grafen behaupteten und deren Gewalt sich von der blos territorialer Grafen unterschied.

Auch das ist zum Theil nur Vermuthung. Gewiß aber, daß von dem älteren Hermann als Landgraf von Thüringen nicht die Rede sein darf, daß der jüngere nicht vor 1129 mit diesem Namen, als Markgraf erst nach der Wiedereinsetzung in seine Sächsischen Güter unter Konrad III. im Jahr 1139 erscheint, während Ludwig von Thüringen seit 1132 [2] oder 1133 als Landgraf genannt wird.

---

10. Ueber Zeit und Heimat der sogenannten Constitutio de expeditione Romana.

Seit Pertz (LL. II, S. 2) bei der neuen Ausgabe dieses eigen-

[1] Etwas ähnliches hatte ich G. G. A. S. 652 im Sinne, als ich mit dem Tod des Ulrich von Weimar irrthümlich auch eine Erledigung der Mark Meißen in Verbindung brachte.

[2] Wenn der Urkunde für Walkenried (Stumpf Nr. 3268) ein echtes Original zu Grunde liegt; 1133 Wenck II, S. 83: regionarius comes.

thümlichen Actenstückes es mit Rücksicht auf den Inhalt wie auf die handschriftliche Ueberlieferung in die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts gesetzt hat, ist man fast allgemein dieser Annahme beigetreten; nur Nitzsch (Ministerialität und Bürgerthum S. 46) hat geglaubt noch Andeutungen einer früheren Zeit in den Bestimmungen über das Heerwesen zu finden[1]. Neuerdings hat Ficker in einer eigenen längeren Abhandlung (Ueber die Entstehungsverhältnisse der c. de e. R., Wien 1873, aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt) die Frage nach Zeit und Heimat noch einmal eingehend behandelt und dabei Resultate gewonnen, mit denen ich nicht übereinstimmen kann.

Zunächst führt er aus, was für die Entstehung des Actenstückes in seiner jetzigen Gestalt in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts spricht, der Gebrauch des Wortes principes, die vier Hofämter, welche diesen zugeschrieben werden, die Art und Weise wie ministerialis als Erklärung eines andern Ausdrucks verwandt, wie die famuli neben den liberi als Inhaber von Lehen bezeichnet sind. Diese Gründe lassen sich noch verstärken. Eine Hauptsache ist der Ausdruck 'expeditio Romana' selbst: er kommt in einem echten Actenstück nicht vor den Jahre 1154 vor (LL. II, S. 96); auch bei einem Schriftsteller, daß ich weiß, nicht vor der Staufischen Zeit; Trad. Baumb., Mon. B. III, S. 14, ist eine spätere Aufzeichnung über die Zeit Heinrich V.; Leichtlen Zähringer S. 54 eine falsche Urkunde des 12ten Jahrhunderts. Daß das Wort in der Constitutio in dem weiteren Sinn für jeden Zug nach Italien gebraucht wird, ist gewiß nur ein Beweis mehr für die spätere Abfassung. — Einen solchen finde ich auch in der Stelle über die Versammlung auf den Roncalischen Feldern: man kann nicht zweifeln, daß sie aus Otto von Freising entlehnt ist[2]. Man vergleiche die Worte:

Otto:	Const.:
qui sine bona voluntate dominorum suorum domi remanserint, in feodis condempnantur.	feodo preter hos qui cum gratia dominorum suorum remanserint — privetur.

Keiner wird glauben, daß Otto seine Erzählung von dem was nach ihm alte Gewohnheit der Könige war aus dieser Constitutio entnommen hat.

[1] Er setzt es in dieselbe Zeit mit „Konrad II. Weißenburger Dienstrecht“. Daß aber dies nicht echt sein, nicht der Zeit Konrad II. angehören könne, schien mir auch vor den Ausführungen Breßlaus unzweifelhaft; was Ficker S. 26 zur Vertheidigung beibringt, ist jedenfalls unzureichend.

[2] Hierauf bin ich, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, zuerst von Hrn. Prof. Lörsch in Bonn aufmerksam gemacht, da der vor längeren Jahren einmal eine Abhandlung über die Const. in meinen historischen Uebungen vorlegte. Ich glaube, sie verdiente noch jetzt gedruckt zu werden.

Daneben darf man auch die 'rebellia regna'[1] anführen, ein Ausdruck der wohl in der Zeit Friedrich I. gebraucht werden mochte, schwerlich einer früheren Zeit entsprechend gefunden werden kann; — feodum läßt sich allerdings vor dem 12ten Jahrhundert nachweisen, kaum aber 'fructus feodi', wie hier einmal gesagt wird; 'marca' am Anfang des 11ten Jahrhunderts wenigstens nur in Gegenden, wohin nicht leicht jemand den Ursprung der Constitutio setzen möchte, in Baiern nicht vor dem 12ten. — Auf das rex 'Francorum et Romanorum' im Eingang will ich kein Gewicht legen, da Ficker diesen[2] selbst für jünger als den Inhalt der Urkunde hält.

Was derselbe aber von Spuren eines höheren Alten in der Constitutio entdeckt haben will, erscheint von ganz geringem Belang. Er findet es auffallend, daß bei den Angaben über die Kriegspflicht der Einzelnen neben den Reisigen auch die Schildknappen (scutarii) erwähnt werden: er glaubt darin ein Zeichen zu finden, daß zur Zeit der Abfassung die Leichtbewaffneten noch eine bedeutendere Stellung im Reichsheer gehabt, und nimmt mit Nitzsch (S. 41) an, daß das im 11ten Jahrhundert der Fall gewesen sei. Aber weder wird die letzte Ansicht sich behaupten lassen, noch kann man die scutarii hier als Beweis dafür anführen. — Es läuft auch der Irrthum unter, daß der scutarius der Constitutio und der scutatus anderer Quellen für identisch gehalten wird (Nitzsch citiert selbst in einer aus Wenck angeführten Stelle geradezu scutarii statt scutati). Das ist aber offenbar nicht der Fall: scutatus bezeichnet wie loricatus den reisigen Mann, nicht den Schildträger oder Schildknappen; vgl. Ann. Altah. 1042, SS. XX, S. 797: cum parvissima manu militum et servitorum, quippe nec 30 habentes scutatorum — im ganzen waren es 300; Vita Heinrici IV. c. 5, SS. XII, S. 274: aliquos scutatos ad praedictam obsidionem tendentes obviam habuit; Beyer Mittelrh. UB. Nr. 338 S. 394: 40 scutatos ex ista parte Alpium . . . mittat. In demselben Sinne wird scutum gebraucht, gerade wie lorica, lancea, die einzelne Waffe für die ganze Rüstung; Würdtwein N. S. VI, S. 314: 4 scutis serviat nobis; Dronke 749 S. 359: et in expeditionibus cum 6 scutis militaret; Ruodlieb IV, 15, S. 160. Dagegen finden sich scutarii neben custodes und tyrones bei Berthold 1080, SS. VI, S. 325; bei Cosmas II, 39, SS. IX, S. 94 werden sie den viri bello fortiores entgegengestellt; vgl. III, 25, S. 114: pabulantes scutarii; hier sind Schildknappen oder andere in geringerer Stellung gemeint. Noch anderswo bezeichnet das Wort einen Schildmacher. — Viel singulärer ist der Gebrauch von brunia und halsperga für den gewappneten Mann: es kommt in der Weise wie hier in Denkmälern bis zum 12ten Jahrhundert gar nicht vor; das entsprechende 'loricae' statt 'loricati' nur Ann. Weingart. 1135, SS. XVII, S. 300. Jene

[1] Wenn man denn mit der ältesten Handschrift 'rebellibus regnis', und nicht 'regni' liest.

beiden Worte sind ursprünglich nicht gleichbedeutend (vgl. San-Marte, Waffen S. 34 ff.), werden aber in der Const. offenbar so gebraucht. Obgleich Ficker dies anerkennt, meint er doch den Unterschied herausfinden zu können, daß die freien Vassallen in der halsperga, die Ministerialen regelmäßig in der Brünne dienten: nur ausnahmsweise habe der Herr auch diesen „das kostbarere Waffenstück“ aus „seinen Vorräthen“ mitgetheilt. Aber davon ist in der Const. nichts zu finden. Von denen qui per hominium dominis adhaeserint heißt es, daß sie, quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant, und ganz ebenso von der niederen Klasse: quicunque 5 mansos in beneficio possideant — bruniam cum uno scutario ducant. Und nun: Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant, quibus etiam halspergas concedant; d. h. unter der Gesammtheit derer, die hier in Betracht kommen, wählt der Herr diejenigen aus welche er des reisigen Dienstes überhaupt für würdig hält.

Die Klasse von Leuten um die es sich handelt wird bezeichnet: de ecclesiarum filiis vel domesticis, i. e. ministerialibus, vel quorumcumque principum clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent. Ficker hält sich hier an das Wort Ministerialen und meint, daß nach dieser Stelle die Entwickelung derselben noch weiter zurückgewesen sei, als man im 12ten Jahrhundert annehmen könne, während der technische Gebrauch des Wortes doch eben erst dieser Zeit angehöre. Allein in der angeführten Stelle ist gar nicht von denen die Rede, welche spätere Denkmäler und mit ihnen wir vorzugsweise Ministerialen zu nennen gewohnt sind. Diese sind, wie Ficker S. 15 mit Recht gegen Eichhorn u. a. bemerkt, schon vorher neben den liberi als famuli qui per hominium dominis suis adhaeserint aufgeführt: soweit sie in den Lehensverband aufgenommen, werden sie den freien Vassallen gleichgestellt. Davon aber sind die niederen Diener und abhängigen Leute unterschieden, die auch Land zu beneficium haben, auch zum Kriegsdienst herangezogen werden können, aber nicht die Lehnshulde leisten. Der Autor verwendet eine Mehrheit von Ausdrücken, um vielleicht die Abstufungen, welche hier noch vorkommen konnten, zu bezeichnen: ecclesiarum filii, domestici, ministeriales, clientela, qui cottidie ad serviendum parati esse debent. Die letzten sind wohl die niedrigst stehenden; wir finden sie im Straßb. Stadtrecht 111: qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi; Beyer, Mittelrh. UB. Nr. 244 S. 299: cottidianis claustri ministerialibus; II, S. 23: cottidiani servitores; Erhard, Reg. Nr. 164 S. 128: qui cotidie ad curtes serviunt, im Grunde dieselben die als Dagescalken im Wormser Dienstrecht vorkommen. ‘Clientela’ ist ein vieldeutiger Ausdruck, auf höhere und niedere Diener angewandt. Domestici entspricht wörtlich den deutschen „Hausgenossen“; es wird auch anderswo für Ministerialen gebraucht, z. B. Trad. Garstenses 41 S. 140; 90 S. 153, während in dem Kölner

und Ihrer Dienstrecht, die Ficker vergleicht, das Wort noch in einem etwas anderen Sinn, als Genossen, pares, compares, der Ministerialen, gebraucht wird. Der eigenthümlichste Ausdruck von allen ist wohl 'ecclesiarum filii'. Ich finde ihn in dieser Weise in Freisinger Urkunden, Zahn, Fontes XXXI, Nr. 93 S. 92: de commutatione quorundam mancipiorum ex ministerialibus filiis ecclesiarum suarum . . . giebt quendam filium ecclesiae suae... cum legitimo jure ministrorum, und erhält einen ministrum; vgl. falsche Urk. Otto I. (Stumpf Nr. 383), ebend. Nr. 34 S. 33: eosdem filios ecclesiae, wo vorher ministri. Außerdem habe ich den Ausdruck in einer Trierer Urkunde bemerkt, Beyer Nr. 338 S. 393: astipulatione cleri, militiae et filiorum ecclesiae nostrae presentis.

Könnte die letzte Stelle als ein Beleg für Fickers Ansicht geltend gemacht werden, daß einzelne Ausdrücke der Urkunde nach Lothringen zu weisen scheinen, so sprechen die vorher angeführten Urkunden Freisings und Garstens doch gewiß eher für eine Bairische Heimath, wohin die Handschriften weisen. Außer denen welche Pertz angeführt, werden solche auch in Klosterneuburg und Regensburg im Besitz des Fürsten von Thurn und Taxis genannt; Mone Anz. 1838, S. 346. Die letzte enthält ebenso wie die Gießener einen Otto von Freising (vgl. SS. XX, S. 114. 112), dessen Gesta Friderici der Autor, wie wir sahen, benutzt hat. Dem gegenüber können die allerdings ungewöhnlichen Formen bunuarius, absarius, officinarius, die er gebraucht, wenig beweisen. Klingen sie mehr romanisch, so das daneben vorkommende buringi wenigstens deutsch: Graff III, S. 20 kennt es aus Sangaller und Wiener Glossen für coloni. Wahrscheinlich hat der Autor jene Worte, die so nur er hat, ebenso willkürlich gebildet wie das 'curiam Gallorum', in das er Rungalle, Roncalia, übersetzt. — Eine andere Eigenthümlichkeit, auf die man aufmerksam machen muß, ist der Wechsel in den Worten, den der Verfasser liebt: beneficium und feodum, brunia und halsperga, marca und libra offenbar ganz gleichbedeutend neben einander; nostrum imperium, nachdem vorher immer nur der rex gesprochen. Ein wenig passender Ausdruck, namentlich im Munde eines Kaisers, ist das 'quod absit', wo von der Möglichkeit, daß ein Vassall mehreren Lehnsherren verpflichtet ist, die Rede. — Alles weist auf einen Autor, der auf eigene Hand, ohne officielle Stellung, diese Ausarbeitung unternahm. Demselben Charakter scheint mir die Reimprosa anzugehören, die Ficker in dem Aktenstück bemerkt, aber, wie ich meine, weit über Gebühr angeschlagen und zur Grundlage mühsamer, aber wenig fruchtbarer Erörterungen gemacht hat. Das ganze Stück trägt deutlich genug den Charakter einer Privatarbeit an sich, bei der es dahingestellt bleiben muß, ob ihr so ein bestimmter Zweck zu Grunde lag, wie Pertz angenommen hat. Diese Arbeit auf zwei Personen zu vertheilen, ist, soviel ich sehe, nicht der mindeste Grund: die charakteristischen Merkmale gehen durch das Ganze hindurch, die Spuren einer

Abfassung im 12ten Jahrhundert treten fast in jedem Satz hervor. Das Document hat für uns nur deshalb einen gewissen Werth, weil unsere Nachrichten über das Deutsche Heerwesen bis zur Staufischen Zeit hin verhältnismäßig so dürftig sind. Doch würden wir es ohne wesentlichen Nachtheil entbehren: und der schädliche Einfluß, den es seit langer Zeit auf die Forschung ausgeübt hat, scheint mir jedenfalls den Nutzen zu überwiegen, den seine Nachrichten richtig verstanden und benutzt haben können.

Abt Hugo aus dem Hause der Welfen Markgraf von Neustrien.

Von

K. v. Kalckstein.

Wenige Geschlechter haben in der Zeit des sinkenden Karolingerreiches so großen Einfluß geübt und eine so mächtige Stellung errungen wie die Nachkommen des bairischen Grafen Welf. Seine Tochter Judith, Ludwig des Frommen zweite Gemahlin, trug durch Begünstigung ihres Sohnes Karl des Kahlen den ältern Stiefbrüdern gegenüber am meisten zum Zerfall des fränkischen Reiches bei. Deren Schwester Emma war die Gemahlin eines derselben, Ludwig des Deutschen. Ihre Brüder Rudolf und Konrad wurden bei der Demüthigung Ludwig des Frommen im Jahr 830 zu Mönchen geschoren und in aquitanische Klöster gebracht [1].

In den Laienstand zurückgetreten [2], übten sie auf ihren Neffen Karl den Kahlen, durch den Vertrag von Verdun Herrscher des westfränkischen Reichs, großen Einfluß, ebenso nach ihnen ihre Söhne. Konrads Sohn Hugo war Abt mehrerer Klöster, namentlich von S. Martin in Tours, und besaß eine Reihe neustrischer, das heißt in dieser Zeit zwischen Seine und Loire liegender Grafschaften, sein Bruder Konrad erhielt vom Kaiser Ludwig II. die Landschaft zwischen Jura und Alpen, unter dessen Sohn Rudolf der Mittelpunkt des hochburgundischen Reichs.

Des ältern Rudolf Söhne Konrad und Guelfo übten unter den ersten westfränkischen Königen maßgebenden Einfluß, starben aber kinderlos. Aus den in Deutschland zurückgebliebenen Verwandten sollten später Männer hervorgehen, die den staufischen Kaisern die Spitze bieten konnten.

Hervorragende Bedeutung für alle aus dem fränkischen Reich entstandenen Staaten erlangte der oben erwähnte Hugo. Durch seinen Vater Konrad Grafen von Paris und Auxerre Karl des Kahlen Vetter und Ludwig des Deutschen Neffe, durch Irmingard die Schwester seiner Mutter Adelais und Gemahlin Kaiser Lothar I. ein Vetter

[1] Nithard I, 3. Ann. Bertiniani 830, SS. I, 424. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs I, 39 und 422. Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun S. 387. Lebeuf, Histoire de l'académie des inscriptions, Série I, T. XXXVI, S. 142 ff.

[2] Nach Hinkmars Brief bei Flodoard, Hist. Remensis III, 26, lebte Rudolfs Gemahlin noch Ende 857, mag aber bald darauf gestorben sein, da sie damals krank war.

der drei Söhne des Kaisers Ludwig II., Lothar II. und Karl von Provence, spielte er im westfränkischen und lotharischen Reich bis in die Zeit Karl des Dicken eine bedeutende Rolle.

Obwohl er unbeerbt starb, wirkte er auf die Entwicklung Frankreichs nachhaltig ein, denn seine Nachfolge befähigte die Capetinger zum hundertjährigen endlich siegreichen Kampf mit den Karolingern um die westfränkische Krone. Er folgte dem Stammvater dieses Hauses Robert dem Tapfern im größten Theil seiner Lehen, erhielt in diesem Gebiet durch eine fast zwanzigjährige Verwaltung das Gefühl der Zusammengehörigkeit und hinterließ Roberts Söhnen Odo und Robert die Macht des Vaters erweitert und befestigt. Daß die durch seine Mutter Adelais, angeblich eine Tochter Ludwig des Frommen, wirklich des Grafen Hugo von Tours, vermittelte Verwandtschaft mit Robert dem Tapfern spätere Erfindung ist, hat Wenck schlagend nachgewiesen[1]. Aber unter Hugo wuchsen die von ihm verwalteten Gebiete zu dem sogenannten Herzogthum Franzien zusammen, das die Hausmacht des kapetingischen Geschlechts bildete.

Demnach bin ich im Verfolg meiner Studien über die Geschichte der kapetingischen Herzoge[2] zu einer eingehenden Untersuchung über diesen Abt Hugo gekommen.

I.

Hugos Vater und sein Oheim Rudolf, Laienabt von S. Riquier und Jumièges bei Rouen, Graf eines Gaus an der See, vermuthlich des Ponthieu in welchem S. Riquier lag[3], mußten den Einfluß auf ihren Neffen Karl den Kahlen mit den Verwandten der Königin Irmintrud, namentlich ihrem Oheim dem mächtigen Grafen Adalhard theilen[4].

Der Gegensatz beider Familien, durch Wencks Scharfsinn bei der Spärlichkeit der Nachrichten leider nicht vollkommen aufgehellt, zieht sich durch die Geschichte des Jahrzehnts 856—866[5]. 842 tritt, neben dem in Lothars Reich reichbegüterten Adalhard, Konrad als Bevollmächtigter der drei Brüder zur Theilung des Reichs auf; sie überschritten ihre Vollmacht, indem sie Lothars Ansprüchen auf den Landstrich zwischen Maas und Kohlenwald nachgaben[6]; wenige Mo-

[1] Erhebung Arnulfs S. 84 ff. Das neueste französische Werk von Ernest Mourin, Les comtes de Paris, erschienen 1869, bringt S. 21 die alten Märchen.

[2] v. Kalckstein, Robert der Tapfere. Berlin 1871.

[3] Hariulfi chron. Centulense III, 9, bei Achery Spicilegium II, 316. Gallia christiana XI, 190. Böhmer 1605. 1663.

[4] Wenck, Das französische Reich S. 350, weist seinen Zusammenhang mit dem Abt Adalard von S. Omer und dessen Bruder Markgraf Eberhard von Friaul sowie mit dem Kämmerer Bernhard Markgraf von Septimanien als wahrscheinlich nach; die dagegen von Stein, König Konrad S. 52, erhobenen Bedenken sind nicht durchschlagend.

[5] Das fränkische Reich S. 307. Erhebung Arnulfs S. 62.

[6] Nith. IV, 3. Dümmler I, 176.

nate darauf gewann Karl der Kahle den mächtigen Mann durch die Vermählung mit seiner Schwestertochter Irmintrud. Aber er gab auch Konrad mehrfach Beweise seiner Gunst. 849 war er Graf von Paris[1].

Als Graf von Auxerre machte er dem Kloster S. Germain reiche Schenkungen, schon am 30. Juni 853 ist sein Sohn Hugo daselbst Abt[2]. Durch den kostbaren Umbau der Klosterkirche, deren Heiligem er seine Heilung von einer Augenkrankheit zuschrieb, verdiente er sich hohes Lob bei dem Mönch Hericus, dessen Gelehrsamkeit die dauernde Blüthe der dortigen Schule beweist[3].

Daß ihm Hinkmar hochmüthiges und eitles, weder ihm noch Andern nützliches Wissen vorwirft, spricht gleichfalls dafür, daß Konrad wie seine Schwester Judith den von Karl den Großen auch unter den Laien des Hofes verbreiteten und von Karl dem Kahlen begünstigten geistigen Bestrebungen nicht fern blieb.

Er wird daher auch seinen Söhnen, namentlich dem zum Geistlichen bestimmten Hugo, eine höhere Bildung haben angedeihen lassen.

Schon 853 stand er bei Karl dem Kahlen in hohem Ansehn, denn er bekleidete nach dem Sendbotenverzeichniß des Capitulars von Servais im November das Sendbotenamt in den Gauen Auxerre, Nevers und Avallon, sein Oheim Rudolf wahrscheinlich in Orleans, Blois und den umliegenden Gauen[4]. Sein Vater Konrad mag dagegen durch die Beschwerden der kurz vorher im August stattgefundenen Synode von Verberie über seine Usurpation des zu S. Denis gehörigen elsässischen Klosters Leberau mißgestimmt gewesen sein. Da er bei dem Einfall Ludwig des Deutschen 858 nicht genannt wird, wohl aber 862 als hervorragender Rathgeber Lothar II., zog er sich wohl schon damals in dessen Reich zurück, wo Leberau und seine Grafschaft Aargau lagen. Der vom Grafen Konrad und Bischof Christian von Auxerre (seit 860) veranstaltete Tausch mit dem Kloster S. Germain wird daher nicht von ihm, sondern von seinem gleichnamigen Sohn vorgenommen sein. Er erhielt für Perigny das zur Ausstattung des Grafen gehörige Kirchengut von S. Stephan, Festiniacum, Lestralium und Gremuiolum. Derselbe wird auch das den Aebten gehörige Paulignh den Mönchen überlassen haben[5].

Daß die mißvergnügten weltlichen Großen, die mit Ludwig dem Deutschen in verrätherischen Verbindungen standen, 856 Konrads Bruder Rudolf zum Vermittler im Namen Karl des Kahlen ausersahen, deutet darauf hin, daß auch er nicht ganz auf Karls Seite

[1] Mabillon, Ann. S. Bened. II, 755.

[2] Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I, 66. Böhmer 1868.

[3] De miraculis S. Germani II, 2 und 3; Labbe, Nova bibliotheca manuscriptorum I, 556 ff.

[4] LL. I, 426.

[5] LL. I, 421 und Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae I, 277. Gfrörers Ansicht, II, 176, daß Konrad Herzog von Schwaben war, hat Wenck S. 495 Anm. 2 widerlegt. Gall. christ. XII, instrum. col. 98. Böhmer 1830 und 1868.

stand[1]. Durch ihn und andere Große wurde vom Juli bis zum September unterhandelt, dann kam es zu Chartres zu einem scheinbaren Ausgleich.

Aber die Großen harrten nur, bis Ludwig ihren Aufforderungen Folge leisten konnte; der König behielt sich vor, die gegebenen Versprechungen so bald als möglich zu brechen.

Bald wurden selbst die königlichen Unterhändler Rudolf und Erzbischof Hinkmar von Reims verdächtigt, gegen den König feindselige Gesinnung zu erwecken. Nichtsdestoweniger bemühte sich Hinkmar gegen Ende des Jahres 857 Rudolfs Abfall vom König zu verhüten[2]. Er schreibt, daß unziemende Befehle (mandata, quae non convenissent) von der Umgebung des Königs ausgegangen seien; dies läßt darauf schließen, daß Rudolfs vermittelnde Vorschläge nicht mehr geachtet wurden. Er könne darüber Rudolf weder schriftlich noch durch Boten etwas mittheilen, ehe sie bei einer persönlichen Zusammenkunft beredet, was ihnen für den Nutzen und die Ehre des Königs ersprießlich scheine. Hinkmar wolle, so schnell er könne, zum König gehen und sich bemühen, auf seine Gesinnung und sein Handeln vor Gott Acht zu haben und seine Worte selbst vor denen, die für Freunde gälten, zu hüten. Ferner schreibt er von einer Versammlung der Getreuen des Königs, von dessen Gesinnung (directione ipsius animi), der Spaltung des Reichs und der früher von ihm mitgetheilten Reise der Königin zum König. Er fürchte viel vom König. Die Reise Irmintruds zu Karl und die dann folgenden Befürchtungen Hinkmars hängen wohl zusammen, so daß von ihr und ihren Verwandten die Verdächtigungen gegen Rudolf und Hinkmar ausgegangen waren. Der steigende Einfluß dieser Sippschaft, namentlich Adalhards, ist wahrscheinlich die Ursache der Verstimmung, die Hinkmar aus Rudolfs Brief erkannt. Hinkmar verspricht, was ihm Rudolf mitgetheilt nach Vermögen beim König zu betreiben, und wenn er wieder an ihn schreibe, was er auch erfahre, zu melden.

Er bittet ihn aber, sich durch Vorkommnisse nicht aufregen zu lassen, die solche bewegen, die Gott nicht fürchten, sondern er solle seinen guten Namen bis ans Ende zu bewahren suchen. Er (Hinkmar) kenne den Charakter des Königs, der, wenn er auch über irgend etwas aufgebracht sein möge, sobald Rudolf ihn gesprochen und ihm seine Ergebenheit bezeugt habe, sich gegen ihn wie recht und geziemend verhalten werde. Rudolf soll nicht unchristlich grollen, sondern Karl als Oheim mehr verwandtschaftliche Liebe und als seinem Lehnsherrn mehr Demuth bezeigen.

Hinkmars Rath und die Schwäche des Königs scheinen eine

[1] Dümmler I, 433 ff. v. Kalkstein, Robert der Tapfere S. 44. LL. I, 444—449.

[2] S. den leider magern und schwerverständlichen Auszug seines Briefes bei Flodoard, Hist. Rem. eccl. III, 26. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus der Erwähnung der Ermordung des Bretonenfürsten Erispoe zwischen dem 2. und 12. November 857 (Robert der Tapfere S. 48).

Versöhnung zur Folge gehabt zu haben, doch blieb Karls Mißtrauen so groß, daß er viele Große, darunter Rudolf und Hinkmar, zu Kiersy am 21. März 858 einen neuen Treueid schwören ließ[1]. Auf diese Versammlung ist vielleicht in dem Brief hingedeutet, und mag aus dem Namen der Schwörenden auf die Ausdehnung der mißvergnügten Partei zu schließen sein, der Rudolf angehört hatte. Außer ihm und Hinkmar schworen Bischof Yrmenfrid von Beauvais, der 856 mit ihnen gemeinsam eine Vermittlerrolle gespielt hatte, Hinkmars gleichnamiger Neffe Bischof von Laon, Imino von Noyon und Abt Hilduin von S. Denis.

Von den weltlichen Großen mag Engilschalch Hinkmars Amtsgenosse vom Jahr 853 in dem Reims, Bar, Chalons und andere Gaue umfassenden Bezirk, oder Sendbote in dem dritten Flandern benachbarten Bezirk, wo er selbst eine Grafschaft besessen hätte, gewesen sein. Hungar, vielleicht auch Herluin bekleideten dies Amt für Rouen, Ponthieu und andere Rudolfs Abtei S. Riquier benachbarte Gaue[2].

Isembard ist vielleicht der Sendbote in den burgundischen Gauen Autun, Macon, Dijon und Osbert in Maine, Anjou, Touraine.

Karls Kämmerer Engelram Graf in einem Flandern benachbarten Gau wird noch mehrfach zu erwähnen sein.

Ratbod und Hunfrid endlich sind vermuthlich dieselben, die mit Hinkmar und Rudolf den Frieden von Coblenz im Jahr 860 unterzeichneten[3].

Der unter den Eidleistenden noch vorkommende Odo ist wohl nicht Oto, der Gesandte der Unzufriedenen an Ludwig den Deutschen, eher der Graf von Anjou oder ein Großer des untern Seinegebiets, dem viele der Genannten angehören[4]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Karl gerade die zum Zug mit ihm gegen die Seine-Normannen auf der Insel Oissel Aufgebotenen schwören ließ, weil ihn das tiefste Mißtrauen gegen Männer beseelte, die großentheils noch vor Kurzem bei ihm in höchstem Ansehn gestanden hatten[5].

Mit der Sippschaft der Königin hatte der König inzwischen entschieden gebrochen, Adalard Abt von S. Amand und Omer[6] und

[1] LL. I, 458; vgl. I, 426.

[2] Ein Graf Hungar usurpirte um 921 das Kloster S. Valery in der Diözese Amiens; Gallia christ. IX, 1235. — Rudolfs Nachfolger in S. Riquier und wahrscheinlich auch seiner Grafschaft Heligaud hatte einen Sohn Herluin, man kann also hier an einen Verwandten desselben denken (Chron. Centul. III, 10, Achery II, 316). Doch könnte der zu Kiersy Schwörende auch der Graf im siebenten, die Gaue der spätern Normandie westlich der Seine umfassenden, Bezirk sein, zumal ein Graf Herluin die Pancharte für Rouen am 4. November 863 (Böhmer 1716) unterzeichnet.

[3] LL. I, 469.

[4] Ann. Fuld. 858, SS. I, 371. Robert der Tapfere S. 56.

[5] Sehr unwahrscheinlich ist v. Noordens Auffassung (Hinkmar S. 319) des Eides als freiwillig angesichts der Gefahr ausgetauschtes Versprechen, das er irrthümlich 857 setzt.

[6] Folquini cartularium Sithiense ed. Guérard, Collection des cartulaires de France III, 92 und 110.

Graf Odo, die wir wahrscheinlich dazu rechnen müssen, forderten Ludwig in Deutschland zum Einfall in das westfränkische Reich auf, vielleicht eine Folge der Aussöhnung zwischen Karl und Rudolf. Dieser blieb bis an seinen Tod ein treuer Rathgeber des Königs, wie Konrad und Hugo in den Burgundischen Gebieten Karls hochangesehen. Dies beweist seine Verwendung für das Kloster Monstier Ramey (Arremarense) in der Grafschaft Troyes [1] und die Verleihung der Abtei S. Colombe bei Sens an seinen Sohn Guelfo. Wahrscheinlich damals gab Hinkmar von Laon ohne Zustimmung seines Oheims von Reims das seiner Kirche von Karl restituirte Gut Pauliacum dem König zurück, um es auf Verwendung Rudolfs und seines Bruders Konrad dem Grafen Nortmann als Lehn zu übertragen [2].

Die Söhne Konrads, der jüngere Konrad und Abt Hugo von S. Germain, schlossen sich Ludwig dem Deutschen an, wurden aber an dessen Hof gleichfalls der Sippschaft der Königin Irmintrud nachgesetzt, weil diese ihn von Anfang an unterstützt, ja Abt Adalard und Odo ihn zuerst gerufen hatten.

Große Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Odo 853 Sendbote für Sens, Troyes, Melun und andere Grafschaften und, da die Sendboten in dieser Zeit meist in ihren Bezirken mächtige Männer waren, der am 25. April 864 erwähnte Graf Odo von Troyes ist, Nachfolger des am 10. Januar 859 genannten Aledram [3].

Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich dadurch, daß Karl der Kahle am 11. October 849 einem Grafen Odo die villa Nogent en Othe im Arrondissement Troyes schenkte [4]. Odo schenkte sie 871 oder 872 durch testamentarische Verfügung dem Kloster S. Martin in Tours, dem er schon im Mai 846 mit seiner Gemahlin Guandelmoda Güter in Dunois und Blesois gegeben hatte. Diese Besitzungen machen wahrscheinlich, daß Odo auch Graf von Blois war [4], vielleicht ein Sohn des 834 mit seinem Bruder Odo vor Orleans gefallenen Wilhelm von Blois [5].

Diese Annahme unterstützt Odos Freundschaft mit Bernhard, dem Sohn des gleichnamigen, mit Odo von Orleans verwandten

[1] Hariulfi chron. l. c. Böhmer 1720.

[2] Gall. christ. XI, 190. Hinkmar wurde zwischen 856 und März 858 Bischof, Konrad wandte sich bald Lothar zu. Hincmari opp. II, 699.

[3] Bouq. VIII, 547 (Mabillon, Ann. Benedictini), von Böhmer nicht aufgenommen, aber die Urkunde paßt in Karls Itinerar, der sich am 9. Januar im nahen Auxerre, am 15. bei Laon aufhielt. Indictio IV ist falsch, aber die Indictions-Rechnung in Karls Urkunden aus dieser Zeit ist unsicher, so daß Bouquet verschiedene Regierungsepochen annahm; auch die Urkunde für Der vom 9. Mai des 19. Regierungsjahres aus Ponthyou l. c. S. 549 wird ins Jahr 859 gehören.

[4] Böhmer 1720 und 1613. Mabille, La pancarte noire de S. Martin de Tours Nr. L S. 91.

[5] Mabille Nr. LI S. 118 und CXLV und Noorden S. 143. Dümmler, I, 96, gegen meine frühere Annahme, Robert der Tapfere a. a. O.

Kämmerers. Da Odo der Vater der Königin Irmintrud war, wäre unser Odo, Graf von Troyes, vermuthlich auch Blois, ein Vetter der Königin und Neffe ihres Oheims Graf Adalhard. In Folge des Aufstands wird Karl ihm natürlich seine Besitzungen abgesprochen haben, und wirklich sehen wir im Mai 865 Robert den Tapfern im Besitz der Grafschaft Blois [1].

Ludwig der Deutsche eroberte vom September bis November 858 fast das ganze westfränkische Reich, hielt sich namentlich in den Gebieten Odos und der Adalharde auf und vertheilte in Troyes freigebig Grafschaften, Abteien und Lehen, wobei er sie vor Allem bedacht haben wird. Ihr Rath, unterstützt durch mächtige Verwandte am ostfränkischen Hof, galt gewiß bei ihm am meisten.

Dadurch entfremdete er sich Konrad und Hugo, die er zur Beobachtung des flüchtigen Karl nach dem westfränkischen Burgund geschickt.

Sie traten mit ihm in Verbindung und ermuthigten ihn zum Aufbruch gegen Ludwig den Deutschen, der unbesorgt war und nur wenige Getreue bei sich hatte. Seine Macht zerrann im Januar 859 so schnell, als sie gewonnen war [2].

Nächst der durch Hinkmar bestimmten Haltung des Klerus dankte Karl den welfischen Brüdern die Wiederherstellung seiner Macht. Er bewies sich dankbar, indem er Hugos Kloster, den welfischen Familienbesitz S. Germain in Auxerre, reich beschenkte und am Dreikönigstag auf seinen Schultern die Reliquien des Heiligen in die von Konrad dem Aeltern mit großem Aufwand erbaute, im östlichen Theil mit einer Krypta versehene Kirche trug. Bald darauf, am 11. September 859, bestätigte er auf Hugos Bitte dem Kloster Königsschutz und Immunität. Auch verfügte er auf seine Fürbitte, daß die für die Kerzen des Klosters gestifteten Güter in der Verwaltung des Dekans bleiben sollten. Ferner erhielt Hugo am 24. März 859 das Kloster des abtrünnigen Abts Adalard, S. Omer, obwohl er nicht Mönch sondern Kanoniker geblieben war [3].

Unter ihm hatte das Kloster S. Omer einen Angriff der Normannen zu erleiden. Am Sonnabend Morgen vor Pfingsten, dem 1. Juni 860, drangen sie vom Pontus Iserä (Yperlemündung) über Terouenne nach dem Kloster vor, dessen Mönche meist entflohen waren. Drei fanden den Märtyrertod, das Kloster wurde theilweise zerstört, aber noch unter Hugos Verwaltung schöner wiederhergestellt [4].

Hugo trifft bei dem Ueberfall keine Schuld, denn er nahm da-

[1] Robert der Tapfere Exkurs IX und Beilage I.
[2] Ruod. ann. 858, SS. I, 372. Robert der Tapfere S. 57 ff.
[3] Labbe, Nova biblioth. I, 559. Hericus II, 7 ff. Böhmer 1674 und 1683. Quantin, Cart. de l'Yonne Nr. 72.
[4] Cartul. Sithiense II, 36 S. 107.

mals mit seinem Oheim Rudolf, seinem Vater und Bruder Konrad [1] an den Friedensunterhandlungen zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen Theil. Karl gewährte den Abgefallenen die Rückgabe aller nicht von ihm selbst verliehenen Besitzungen, und versprach in Betreff der Letztern auf die sich wieder Unterwerfenden nach Verabredung mit Ludwig Rücksicht üben zu wollen.

Trotzdem kehrten die Schuldigsten, vor Allem Graf Adalhard, noch nicht zurück. Letzterer trat mit allen westfränkischen Anhängern Ludwig des Deutschen erst 861 wieder zu Karl über, als seine deutschen Verwandten, nach Entdeckung von verrätherischen Umtrieben mit Ludwigs ältestem Sohn Karlmann, zum Westfrankenkönig flohen und Lothar II., mit Ludwig einverstanden, Adalhard verfolgte. Karl der Kahle, weiblichem Einfluß in hohem Grade zugänglich, wurde so zu Gunsten seiner Schwägerschaft umgestimmt, daß er ihnen nicht nur ihre Lehen zurückgab, sondern Graf Adalhard bald darauf zum Erzieher (bajulus) seines ältesten Sohnes Ludwig des Stammlers erhob [2].

Hugo mußte in S. Bertin am 25. Juli wieder dem Abt Adalhard weichen und war am 14. September 861 auch nicht mehr Abt von S. Germain. Natürlich waren die Welfen durch das Verfahren Karls verletzt und wandten sich wahrscheinlich dem Beispiel ihres Vaters folgend [3] nach dem Reich des ihnen gleich nahe verwandten Lothar II.

Dem jüngern Konrad übertrug Lothars Bruder Kaiser Ludwig II. die der Grafschaft des ältern Aargau benachbarte Landschaft zwischen dem Jura und den penninischen Alpen. Vor ihm hatte Hukbert der Bruder der von Lothar verstoßenen Thietberga dieses Gebiet besessen; er war 860 ins westfränkische Reich geflohen, wo auch seine Schwester eine Zuflucht fand. Obwohl er ein verheiratheter Priester von zügellosem Lebenswandel war, verlieh ihm Karl der Kahle 862 die Abtei S. Martin in Tours [4]. Daß Karl fast gleichzeitig Hukbert in seinen Schutz aufnahm und Hugo absetzte, legt die Vermuthung nahe, daß sein Zerwürfniß mit Letzterem mit seiner feindlichen Stellung zu den gleich nahe verwandten Söhnen Lothars und seiner Mutterschwester Irmengard zusammenhing, daß sie Karls Parteinahme für die zu Gunsten der Waldrada verstoßenen Gattin Lothars nicht billigten.

In einer Urkunde Karl des Kahlen für S. Germain in Auxerre [5] vom 2. Dezember 863 wird als Gemahlin eines Grafen Konrad

[1] An diesen, nicht an Rudolfs Sohn ist wohl zu denken, weil Hugo und Konrad neben einander aufgeführt werden, LL. I, 469 ff.

[2] Ruod. und Hincm. 861.

[3] Cart. Sith. S. 109. Böhmer 1697 und 1714. Dümmler I, 464. Gall. christ. XII, 373.

[4] Prudent. 860 und Hincmar 862, SS. I, 454 und 456.

[5] Gall. christ. XII, instrum. col. 98. Böhmer 1717.

Vadaldra genannt, aus deren Morgengabe er dem Kloster Molay in den Gauen Tonnerre und Auxerre gegen andere Güter, darunter Riconorum, gegeben habe. Da der Lobredner des ältern Konrad, Hericus, Vadaldra nicht erwähnt, stets Adelais als dessen Gemahlin erscheint, so ist wahrscheinlich, daß Vadaldra die Frau des jüngern Konrad war und diesem die Grafschaft seines Vaters noch bei dessen Lebzeiten übertragen wurde. Der Name Vadaldra, richtiger wohl Valdrada, deutet auf Verwandtschaft mit der Konkubine Lothars hin. Dies würde Hugos und Konrads Ungnade bei Karl dem Kahlen erklären und das Verhalten des ältern Konrad noch begreiflicher machen. Dieser suchte nämlich bei der Zusammenkunft Karls mit Lothar II. und dem ihm damals befreundeten Ludwig dem Deutschen zu Sablonnières bei Toul am 3. November 862 vergeblich die für seinen Lehnsherrn schimpfliche Veröffentlichung der Beschwerden Karls über Lothars schmählichen Ehehandel zu hintertreiben [1]. Warfen sie doch unter diesen Umständen auch auf Konrads Sohn kein günstiges Licht.

Konrad ist bald darauf gestorben; doch fällt mit der Beziehung der oben erwähnten Urkunde auf ihn jede Möglichkeit, den Zeitpunkt näher zu bestimmen.

Das Gut Modolaius aber, eine Schenkung Karls, wurde zum Fiskus gezogen, was auf ein Zerwürfniß des früheren Besitzers Konrad mit dem König schließen läßt. Auch die Grafschaft Auxerre wurde dem jungen Konrad entzogen, denn 865 besitzt sie Konrad der Tapfere [2]. Auf die Grafschaft Paris, die wir später im Besitz seines gleichnamigen Vetters Konrad, Rudolfs Sohn, sehen, mochte Hugos Bruder ebenfalls Anspruch machen. Mit der Einziehung vieler welfischen Lehen hängen wohl die Unruhen im westfränkischen Burgund zusammen, wo die Welfen so große Macht besaßen, zumal die jetzige Besitzung Konrads, das transjuranische Burgund dem westfränkischen so nahe lag und Lothar II. und Ludwig II. mit Karl dem Kahlen gespannt blieben. Hatte doch kurz zuvor Hukbert versucht, seine Grafschaft von S. Maurice im Wallis aus wiederzugewinnen, wo er sich als Abt behauptet hatte. Ende 864 schlug Konrad mit seinem Bruder, unserem Hugo, Hukbert bei dem Kastell Orbe. Hukbert wurde die Zunge durchbohrt, und er fiel [3].

Karl der Kahle suchte den gelockerten Gehorsam im westfränkischen Burgund herzustellen, indem er Männer, die dem Hofe nahe standen und, wie es scheint, nicht in Burgund heimisch waren, dorthin als Sendboten schickte und Robert dem Tapfern außer Autun und Auxerre auch Nevers übertrug. Die Grafschaft Autun konnte dieser

[1] Hincm. 862, SS. I, 458. Dümmler I, 484.
[2] Hincm. 865, SS. I, 470. Robert der Tapfere S. 98. Böhm. 1830.
[3] Hincm. 864. Regino SS. I, 577. Ann. Xant. 866, SS. II, 231. Folcuin, De gestis abbatum Laubiensium, SS. IV. Dümmler I, 485; II, 318 Anm. 54. Hinkmar entscheidet gegen das von Gingins la Sarraz, im Archiv für schweizerische Geschichte IX, 88 ff., angenommene Todesjahr 867.

gegen Bernhard von Auvergne, den Sohn des gleichnamigen Günstlings der Kaiserin Judith, nicht behaupten[1]. Hugo hatte inzwischen die Verwaltung des Erzbisthums Köln übernommen.

Erzbischof Günther war wegen seiner Betheiligung an Lothars Ehehandel vom Papst Nikolaus I. abgesetzt, wagte aber mit Ludwig II. nach Rom zu ziehen und zurückgekehrt am Osterfest 864 bischöfliche Funktionen auszuüben. Lothar wagte dem großen Papst nicht zu widerstehen und verlieh im Frühjahr 864 die einstweilige Verwaltung von Köln Hugo, obwohl er nur die Weihe zum Subdiakon empfangen hatte und nur durch die Tonsur Geistlicher war. Hinkmar sagt, er habe in Sitten und Lebenswandel nicht einmal einem frommen Laien gleichgestanden[2], ein Urtheil dessen Schärfe durch Hinkmars Widerwillen gegen seinen Vater und gegen den mehr auf Kriegsthaten als auf religiöse Uebungen gerichteten Sinn Hugos mit bestimmt war.

Der Annalist von Xanten nennt Hugo tyrannisch, er sei wie ein reißender Wolf in die Heerde gefallen, Viele seien von ihm in dem Bisthum getödtet. Zum Theil spricht sich wohl darin Widerwille gegen einen fremden Eindringling aus. Auch mußte sich Hugo gewaltsam Geltung verschaffen, denn Hukbert, gegen den er bald darauf in der Schweiz ins Feld zog, hatte in seiner Abtei Lobbes gewiß noch Anhang, und Günther hatte sich unter den Kanonikern seines Sprengels durch Freigebigkeit mit Kirchengütern und Privilegien eine große Partei gewonnen[4]. Gfrörers Ansicht, daß Hugos Einsetzung ein entgegenkommender Schritt gegenüber Karl dem Kahlen gewesen, ist nach dem Obigen kaum richtig. Hinkmar berichtet 866, auf Verwendung seines Bruders Ludwig II. habe Lothar das Erzbisthum Hugo wieder genommen und Günthers Bruder Hildbuin verliehen. Da Günther bereits am 17. Januar 866 von Lothar als Erzbischof anerkannt wird, in dessen Namen Hildbuin nur die rein priesterlichen Funktionen versah, wird es schon Ende 865 geschehen sein[5]. Um diese Zeit eröffneten sich Hugo bereits in seinem Heimathland neue Aussichten, denn die Verwandten der Königin fielen in Ungnade, und er besaß noch immer einflußreiche Verwandte am Hof.

Zwar war sein Oheim Rudolf im Januar 866 an der Kolik gestorben[6], aber dessen Sohn Guelfo hatte noch bei seinen Lebzeiten

[1] LL. I, 501. Robert der Tapfere S. 97 und 103.
[2] SS. I, 465.
[3] Hincm. 864, SS. I, 465: Tonsura clerico et ordinatione tantummodo subdiacono, moribus autem et vita a fidele laico discrepanti. Dies, wie Mabillon, Ann. Benedict. III, 112, gleich praecellenti zu deuten, ist offenbar falsch. Die Ernennung fällt wohl vor dem von Hinkmar weiterhin berichteten Reichstag von Pistres im Juni.
[4] Ann. Xant. 866, SS. II, 232. Gfrörer I, 369. Mansi XVII, 275. Obenein blieb Lothar Günther geneigt, und Nikolaus mußte ihn im Mai 864 vor jeder Gemeinschaft mit demselben warnen.
[5] Ann. Xant., SS. II, 232. Hincm. I, 471. Böhmer 706.
[6] Hincm. 866 l. c.

außer S. Colombe die Abtei des Vaters S. Riquier, wahrscheinlich auch Jumièges, erhalten; für ersteres wirkte er bei Karl dem Kahlen ansehnliche Schenkungen aus[1]. Guelfos Bruder ist zwar nicht als Graf von Auxerre, wohl aber als Graf von Paris, Langres und Verberie, vielleicht auch von Sens nachzuweisen[2].

Als sich Lothar Karl dem Kahlen näherte und Robert der Tapfere im September oder Anfang October 866 fiel, mögen Rudolfs Söhne Karls Augenmerk auf den tapfern Hugo gerichtet und seine Aussöhnung mit dem König herbeigeführt haben. Ehe Karl zu einer für den 3. November verabredeten Zusammenkunft mit Ludwig dem Deutschen aufbrach, ernannte er Hugo zum Nachfolger Roberts in der Grenzwacht gegen Normannen und Bretonen und den meisten seiner Lehen, vor Allem der von Hugos mütterlicher Großmutter einst verwalteten Touraine und mehreren Abteien[3].

II.

Robert Graf von Tours und Laienabt des nahe gelegenen Klosters Marmoutier hatte 861 ein weites Gebiet erhalten, von spätern Quellen als ducatus inter Ligerim et Sequanam bezeichnet[4], zu welchem außer der Touraine wahrscheinlich die Grafschaften Blois und Anjou gehörten. Nach letzterer bezeichnet ihn Hinkmar als marchio Andegavensis; die Stellung eines Markgrafen nach dem Vorbild der Vorsteher der an die Bretonen verlorenen brittannischen Mark kennzeichnet Roberts Bedeutung für das westfränkische Reich am besten. Der Titel marchio wird jedoch offiziell in Urkunden erst unter Kaiser Karl III. für mächtige Grafen, nicht bloß in Grenzgebieten gebraucht[5].

Die Mark Anjou gewann durch stete Einfälle der Normannen und Unruhen in Aquitanien, das nach Unabhängigkeit von den ihm fremdgebliebenen germanischen Franken strebte, erhöhte Wichtigkeit.

864 und 865 dehnte sich, wie erwähnt, Roberts Macht nach dem westfränkischen Burgund aus, bald darauf erhielt er auch die weit berühmte Abtei S. Martin in Tours. Mit vielfach wechselndem Glück kämpfte Robert gegen Bretonen und Normannen, ohne stete Fortschritte der Erstern hindern zu können.

Dem kühnen und klugen Fürsten Salomo, der 857 durch Ermordung seines Vetters Erispoe die Herrschaft über die Bretonen er-

[1] Chron. Centul. III, 11, bei D'Achery II, 317. Böhmer 1744. 1749 und 1750. Ann. S. Columbae 882, SS. I, 103. Gall. christ. XI, 190.

[2] Dümmler II, 117 Anm. 12; 133 Anm. 58. Daß er Langres besaß, ergiebt sich aus Johann VIII. Verwendung bei ihm für das in der Grafschaft Langres gelegene Kloster Poutières, Mansi XVII, 157.

[3] Hincm. 866, SS. I, 473. Robert der Tapfere S. 109. Dümmler I, 606.

[4] Robert der Tapfere Exkurs IX. Regino 861, SS. I, 571.

[5] Hincm. SS. I, 467. Wenck, Das fränkische Reich S. 496.

worben hatte, gehorchten seit dem Frieden zu Entrames 863 nicht nur die altbretonischen Landschaften und die frühere bretonische Mark, d. h. die Gaue Rennes, Nantes und Rez, sondern auch Theile von Anjou und Maine bis zur Mayenne und Sarthe, das Kloster S. Aubin in Angers und wahrscheinlich die Grafschaft Avranches [1].

Der schwer erkaufte Friede hatte nicht lange Bestand. Salomo verweigerte den schuldigen Tribut, behauptete die Unabhängigkeit der bretonischen Kirche vom Erzbischof zu Tours unter einem eigenen von Erispoes Vater Nominoe eingesetzten Metropoliten in Dol und schädigte vielfach die benachbarten Landschaften. Endlich bereiteten sogar Bretonen und Normannen, vereint unter Hasting dem Helden normannischer Sagen, Robert dem Tapfern bei Brisserte drei Meilen von Angers den Untergang [2]. Hugo wurde die Aufgabe, den tapfern Mann zu ersetzen.

Hinkmar sagt, Karl habe Hugo die Grafschaften Anjou und Touraine nebst der Abtei S. Martin in Tours und andern Klöstern übertragen. Hierunter werden zunächst die von S. Martin abhängigen Klöster Cormery und Villeloin in der Touraine zu verstehen sein; auch die Besitzungen des 853 zerstörten Marmoutier mögen auf Hugo übergegangen sein, da Ludwig der Stammler, dem es von Robert dem Tapfern abgetreten war, inzwischen Autun erhalten hatte und Karl ihn im Beginn des Jahres 867 zum König von Aquitanien erhob.

Mehr läßt sich bei Hinkmars Schweigen nicht bestimmt feststellen. Roberts Grafschaft Auxerre, obwohl einst Hugos Vater und Bruder gehörig, scheint nie in seinen unmittelbaren Besitz gelangt zu sein. Wenn Graf Girbold von Auxerre unter Ludwig dem Stammler gerade Hugo um Unterstützung gegen die Normannen bat, läßt sich daraus vielleicht auf eine gewisse militärische Obergewalt über dies Gebiet schließen [3].

Noch vor Hugos Ernennung war Einer aus dem mit den Welfen rivalisirenden Geschlecht der Königin, ihr Bruder Wilhelm, von Anhängern des Königs in Burgund gefangen genommen und in Senlis hingerichtet worden. Wir sind wohl berechtigt, in der raschen Aufeinanderfolge von Wilhelms Fall und Hugos Erhebung einen Zusammenhang zu vermuthen und anzunehmen, daß Hugo schon jetzt die Grafschaft Orleans erhielt, die Wilhelm wahrscheinlich als Nachfolger seines Vaters Odo besessen. Denn Hugo starb dort auf dem Krankenbett, ließ 876 als Abt des Klosters S. Aignan in Orleans einen Kleriker frei und verlieh später eine villa desselben im Gau von Orleans als Prekarie [4].

[1] Robert der Tapfere S. 12. 40 und 83.

[2] Robert der Tapfere S. 100 und 104. Auf Gfrörers luftige Hypothese von einem Bündniß Salomos mit Lothar, I, 423, gehe ich nicht näher ein.

[3] Adelerii Miracula S. Benedicti s. unten.

[4] Hincm. 866, SS. I, 471. Böhmer 1005. Gall. christ. XIV, 553 und Bouq. VII, 709.

Nach dem Ausdruck der Quellen ist anzunehmen, daß Hugo im Wesentlichen ganz in die Stellung seines Vorgängers eintrat. Vermuthlich führte er wie Robert den Heerbann nicht nur seiner Grafschaften sondern des Gebiets zwischen Seine und Loire (Neustrien)[1], wenn auch andere Große, besonders Gauzfrid von Maine, neben ihm genannt werden.

Wie er 877 dem Regentschaftsrath Ludwig des Stammlers für neustrische Angelegenheiten beigegeben wurde[2], wird er auch sonst der hauptsächlichste Rathgeber des Königs für dies Gebiet gewesen sein.

Es finden sich keine Zeugnisse dafür, daß Hugo wie Robert der Tapfere in Anjou, Maine und Touraine die Befugnisse eines Sendboten ausgeübt habe, doch ist es bei der Seltenheit geeigneter Männer und der Tendenz der Zeit auf Ständigwerden zeitweiliger Amtsgewalt wahrscheinlich, daß er bei der Aussöhnung mit Karl dem Kahlen wieder das 859 bekleidete Sendbotenamt in den burgundischen Gauen Auxerre, Nevers und Avallon erhielt. Vielleicht sogar, wie Nominoe in der Bretagne, Boso in Italien, Reginar in Lothringen, in einem ausgedehnteren Gebiet. Weist doch schon Stenzel auf die große Aehnlichkeit der Sendbotengewalt und der herzoglichen hin, sowie auf die Entstehung von Herzogthümern aus räumlich begrenzteren Markgrafschaften[3]. So entstand auch unter Hugos Verwaltung eine sich immer weiter ausdehnende territoriale Gewalt.

Hugo zeigte sich der ihm gewordenen wichtigen Aufgabe gewachsen, in einem für seine Persönlichkeit passenden Wirkungskreis wacker, gerecht und friedfertig. Regino stimmt mit Andern in der Bewunderung seiner Macht und Klugheit überein, er nennt ihn sogar **humilis**, demüthig; dies Lob rechtfertigt seine damals so seltene, wohl durch seine Ehelosigkeit erklärliche Fernhaltung von ehrgeizigen Plänen zum Schaden des Königthums. Trotz seiner weltlichen und kriegerischen Richtung widerspricht nichts dem Lob Reginos, er sei **omni morum honestate fundatus**, von durchaus ehrenhaften Sitten gewesen[4]. Bei mehreren Gelegenheiten rechtfertigte Hugo das ihm von Hericus gespendete Lob: **nomine et officio abbas, de quo quidquid dixero longe infra meritum ipsius est**, indem er eifrig für das Interesse der ihm untergebenen Klöster sorgte[5].

Tapfer und unermüdlich widmete er sich seiner nächsten Aufgabe, Neustrien gegen Bretonen und Normannen zu schützen. Wahrscheinlich auf Hugos Andringen beschloß Karl der Kahle 867 einen Zug gegen König Salomo. Die westfränkische Geistlichkeit namentlich

[1] Robert der Tapfere Exkurs IX. Analoge Beispiele s. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 310, vgl. IV, 548.
[2] LL. I, 539 c. 15.
[3] Robert der Tapfere S. 125. Stenzel, De ducum Germanorum origine S. 22. 46; De marchionum origine c. 3.
[4] Regino 867 und 887, SS. I, 587 und 597. Ann. Laubienses, SS. IV, 15.
[5] Miracula S. Germani II, 5.

hatte hohes Interesse an einem günstigen Erfolg, um in der Bretagne wieder die rechtmäßigen kirchlichen Zustände herzustellen. Hatte sich doch Bischof Electraun von Rennes, während die Synode von Soissons laute Klagen über Salomo nach Rom sandte, durch Erzbischof Herard von Tours und dessen Diözesane Aktard von Nantes und Robert von le Mans am 29. September 866 kanonisch weihen lassen, um seine kirchliche Stellung zu legalisiren [1]. Daher rüsteten im Juli 867 namentlich die westfränkischen Bischöfe. Am 1. August sollte die Versammlung des Heeres, verbunden mit einem Reichstag, zu Chartres stattfinden. Ein Aufgebot aller Kräfte des westfränkischen Reichs mußte Salomo bedrohlich erscheinen. Karl der Kahle seinerseits hatte bereits mit Ludwig dem Deutschen einen vorläufigen Vertrag über die Theilung der Reiche Lothar II. und Ludwig II. geschlossen und schaute begehrlich nach Osten, auch hatte er die Schwierigkeit eines Angriffskriegs auf die jetzt obenein mit den Normannen verbundenen Bretonen erprobt. So fand man beiderseits eine friedliche Vereinbarung räthlich. Gesandte gingen hin und her, und man kam endlich überein, Paskwithen, Graf von Vannes und Gemahl der Tochter Salomos Proftlon, solle um den 1. August zu Karl nach Compiegne kommen, der seine Sicherheit durch Geiseln verbürgte. Inzwischen sollte das Volk zu der angekündigten Heerfahrt gerüstet zu Hause bleiben und, falls es beim Scheitern der Verhandlungen nöthig sei, am 25. August bewaffnet in Chartres eintreffen [2]. Wirklich kam es am 1. August 867 zum Frieden mit den Bretonen. Karl übertrug Salomos Bevollmächtigtem Paskwithen für Salomo und dessen Sohn Wigo außer den bisherigen Lehen noch die Grafschaft Cotentin mit allen königlichen Abteien, Villen und Gütern und sonstigen Rechten und Besitzungen mit Ausnahme des Bisthums, dessen Unterordnung unter das Erzbisthum Dol Karl wahrscheinlich verhüten wollte.

Die westfränkischen Großen bekräftigten den Vertrag eidlich, und Paskwithen schwur in Salomos Namen Frieden, Hülfe gegen die Feinde (zunächst natürlich die bisher mit ihm verbündeten Loire-Normannen) und Treue gegen Karl und seinen Sohn Ludwig den Stammler. Die nominelle Abhängigkeit der Bretonen vom westfränkischen Reich blieb bewahrt, aber von dem bisher beanspruchten Tribut ist nicht weiter die Rede.

Schwerlich wird Hugo mit einem Frieden einverstanden gewesen sein, der aus einem mächtigen Feind einen noch mächtigeren zweifelhaften Verbündeten machte. Doch mag ihn sein Antheil an den Rüstungen und Unterhandlungen in Karls Gunst befestigt haben, da dieser am 27. Dezember in Auxerre, wo er mit Hugo Weihnachten

[1] Mansi XV, 732. Gall. christ. XIV, 743. Cartulaire de Redon par de Courson S. 12, vom 12. August 866.

[2] Hinkmar an den Papst, Mansi XV, 772; Ann. 867, SS. I, 475.

gefeiert haben wird, dessen Kloster S. Martin die Zelle Chablie am Senin im Gau von Tonnerre schenkte[1]. Wir können aus Hugos Anwesenheit in Auxerre auf seine Theilnahme an Karls kopflosen Angriff auf den Grafen Gerhard von Bourges schließen, zumal sein Gebiet an Berry grenzte. Karl hatte nämlich diese Grafschaft, ohne Gerhard vor das Hofgericht gefordert zu haben, wie es heißt gegen bedeutende Geldgeschenke, dem Grafen Akfrid verliehen. Dieser ist wahrscheinlich identisch mit dem Grafen Egfrid, der 862 Karls zweiten Sohn Karl von Aquitanien zur Empörung angetrieben und 864 auf Verwendung Robert des Tapfern Verzeihung erlangt hatte. Nachdem Graf Ramnulf von Poitou an den bei Brisserte erhaltenen Wunden gestorben war, hatte Karl der Kahle Akfrid sogar dessen Abtei S. Hilaire und bedeutende Lehen gegeben[2].

Vielleicht hing Gerhards Absetzung damit zusammen, daß kurz zuvor seine Grafschaft und Bourges selbst von den Normannen verheert und geplündert waren, während wir von anderweitigen Erfolgen derselben im Loiregebiet nichts hören[3].

Da Gerhard sich weigerte, seine Grafschaft Akfrid zu überlassen, unternahm es Karl selbst, diesem zum Besitz von Berry zu verhelfen. Als Karl im Beginn des Jahres 868 bereits heranzog, fand Akfrid gegen die Vassallen Gerhards seinen Tod. Es galt jetzt offene Empörung zu strafen und das königliche Ansehn in Aquitanien wiederherzustellen. Am 7. Januar 868 befand sich Karl in der villa Bellus Pauliacus südlich der Loire[4], und nun wurde Berry so grauenhaft verwüstet, daß viele Tausende verhungert sein sollen, ohne daß Erhebliches erreicht wurde. Selbst Kirchen wurden nicht verschont: so mag auch Léré ein Zufluchtsort der Kanoniker von S. Martin durch zuchtlose Kriegerschaaren gelitten haben.

Wahrscheinlich fand Gerhard bei andern aquitanischen Großen mächtige Unterstützung. Wenigstens soll um diese Zeit auch ein anderer Zufluchtsort von S. Martin, Marsat in Auvergne, mehrfach überfallen und geplündert worden sein[5].

[1] Böhmer 1745.

[2] Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale IV, 352. Robert der Tapfere S. 80 und 90. Mabille, Le royaume d'Aquitaine, Toulouse 1870, zweifelt an der Richtigkeit der Nachrichten Hinkmars, SS. I, 476, die sich aber aus dem Vergleich von 867 Ende und 868 Anfang ergiebt.

[3] Chron. Masciacense, SS. III, 169. Transl. S. Genulfi c. 16. Ann. S. Ordinis Benedicti ed. Mabillon IV, 2, 240 über die Verbrennung des Klosters S. Genou am Indre.

[4] Hincm. 867. 868, SS. I, 476. Fauriels Angabe „Beau Pouilly" klingt nach bloßer Uebersetzung. Zu der Lage paßt Beaulieu südlich von Gien, das Spruner als Pauliacum verzeichnet, nicht das etymologisch näher liegende Pouilly unweit Nevers.

[5] Die kurze Notiz des Chron. S. Maxentii, Bouq. VII, 229: Carolus Bituricas vastavit fame, begründet nicht die Annahme einer vergeblichen Belagerung von Bourges, Fauriel l. c. S. 353. Die Identifizirung Gerhards mit Gerhard von Vienne ist bei der Erwähnung des Letzteren als seines ge-

Namentlich Graf Bernhard von Auvergne mag also auch auf Gerhards Seite gestanden haben. Wahrscheinlich ein Sohn Bernhards, des Kämmerers Ludwig des Frommen, und nach 858 mit der Grafschaft Auvergne und der Abtei S. Julian in Brioude belehnt, hat er 864 einen Anschlag auf Karl den Kahlen, Robert den Tapfern und Ramnulf von Poitou unternommen und sich, nachdem ihm seine Lehen abgesprochen waren, wohl wie in Autun auch in Auvergne und Brioude behauptet [1].

Wahrscheinlich unterstützten zwei Namensvettern Bernhards, der Markgraf von Gothien, Neffe des Kanzlers Gauzlin, und Graf Bernhard von Toulouse, Hinkmars Verwandter, die Empörung: sie erschienen im August 868 mit Bernhard von Auvergne auf dem Reichstag zu Pistres, wahrscheinlich doch um sich zu unterwerfen.

Aber Karl der Kahle hatte wahrscheinlich bereits Warin mit Grafschaft und Abtei belehnt, der vom September 868 bis März 869 in den Urkunden von Brioude genannt wird; aus diesem Grunde mag Bernhard wieder abgefallen sein. Das Ausbleiben der drei Bernharde in Bellus Pauliacus im Januar 869 vereitelte den Zweck einer dort anberaumten Versammlung, doch wohl die Beruhigung Aquitaniens [2].

Am 21. Juni 870 war Bernhard von Toulouse zum Gehorsam gegen den König zurückgekehrt, während Bernhard von Auvergne, dessen ehemalige Abtei Brioude Karl dem Erzbischof Frotar von

liebten Grafen in der gleichzeitigen Urkunde Böhmer 1746 unmöglich. Vgl. Böhmer 1751 vom 30. (nicht 31.) Januar 869.

[1] Ein Bernhard Gemahl der Liutgard ist vom Mai 846 bis März 858 Graf von Auvergne und Abt von S. Julian, Cartulaire de Brioude, Clermont 1863, die Nummern nach Bruel, Chronol. du Cart. de Br., Bibl. de l'éc. des chartes VI, 2. 498 Nr. 12—16. Letztere Urkunde ist vom 20. Jahr Pipin (des II.) von Aquitanien datirt; dagegen datirt Graf und Abt Bernhard, Gemahl der Ermengard, im Januar 864 Nr. 18 nach Regierungsjahren Karl des Kahlen. Mabille, Le royaume d'Aquitaine S. 19. 45 ff. (auch als Theil der neuen Bearbeitung der Histoire de Languedoc T. II), hält Ermengard für die zweite Gemahlin des Vorigen und Bernhard, gleichfalls Gemahl einer Ermengard, für den Sohn des ältern Bernhard und der Liutgard, für dessen Seelenruhe ein gewisser Peter dem Kloster S. Julian eine Schenkung machte; dies ergiebt sich aber aus der Anordnung der Fürbitte auch für den älteren Nr. 37 keineswegs. Wenn der 864 auftretende Bernhard seit April 868 aus den Urkunden verschwindet, brauchen wir nicht auf seinen Tod zu schließen, sondern er kann in Folge seiner Betheiligung an Gerhards Aufstand abgesetzt sein; ich sehe daher den Grafen von Auvergne und Abt von S. Julian im Jahre 864 mit dem 883 genannten, gleichfalls Gemahl einer Ermengard, für identisch an, und unterscheide ihn von dem Gemahl der Liutgard; der am 31. März 841 geborene Sohn des Kämmerers (Manuale Dodanae, Mab. A. S. ord. Bened. V, 705 und 710) kann sehr wohl nach Tod oder Absetzung des Pipin zugefallenen Bernhard (nach 858) Grafschaft und Abtei erhalten haben. Vgl. Robert der Tapfere S. 89.

[2] Robert der Tapfere Exkurs V. Hincm. 868, SS. I, 480. Flodoard III, 26. Cart. de Brioude 23—25.

Bourges vor November 869 verliehen hatte, auf einer im Oktober zu Reims gehaltenen Versammlung fehlte. Erst 872 erfolgt die definitive Ordnung der aquitanischen Verhältnisse, und Bernhard spielt fortan in der Umgebung des damals erst thatsächlich zum König von Aquitanien erhobenen Ludwig des Stammlers eine hervorragende Rolle[1].

Die Annahme, daß diese fast das ganze östliche Aquitanien beherrschenden Großen mit Gerhard verbunden waren, würde die Erfolglosigkeit des Feldzugs erklären.

Karl traf sofort neue willkürliche Verfügungen. Er verlieh nämlich die Roberts Sohn Odo und den Söhnen des Grafen Ramnulf von Poitiers noch gebliebenen Lehen an Andere[2]. Damals mag Hugo die Lehen Odos, wahrscheinlich die Grafschaft Nevers, vielleicht auch Blois, erhalten haben. In der ersteren schlichtete er 878 oder Anfang 879 einen Streit des Bischofs Abbo mit Rotbert und Roclin, wahrscheinlich doch in seiner Eigenschaft als Graf[3]. Für Blois läßt sich kein Zeugniß beibringen, aber es lag zwischen Hugos Besitzungen an der mittleren Loire und in Burgund und gehörte 865 Robert dem Tapfern.

Vielleicht fällt in diese Zeit Hugos Theilnahme an einer Synode zu Verberie, die dem Kloster S. Vaast eine Reihe von Besitzungen und Rechten bestätigte und wegen der Unterschrift des Bischofs Erchenraus von Chalons vor dem Dezember 868 erfolgt sein muß. Der Abt Vulfo, der gleichfalls unterschreibt, wird Hugos Vetter Guelfo sein[4]. — Im Herbst sollte er wieder Gelegenheit zu kriegerischer Thätigkeit finden. Das Bisthum Aktards von Nantes war seit zehn Jahren durch die ständig darin hausenden Normannen völlig entvölkert und verwüstet, so daß dieser es längst verlassen hatte[5]. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, war es den nächstliegenden Bisthümern Angers, le Mans und Tours ergangen, überdies war es hier noch mehr als anderwärts erforderlich gewesen, durch Verleihung von Kirchengut beim Verfall des Heerbanns Vertheidiger zu gewinnen. Namentlich für Aktard, der sich seine Gunst erworben hatte, suchte Nikolaus' Nachfolger im Papstthum Hadrian II. durch

[1] Hincm. 872, SS. I, 493. Böhmer 1766. Hincmari opera II, 181, c. 4. Cart. de Brioude 26 ff.

[2] Hincm. 868 l. c. Mabille, Le royaume d'Aquitaine S. 42.

[3] Jaffé, Regesta pontificum 24—29; Mansi XVII, 99. Vielleicht ist Robert der zweite Sohn Robert des Tapfern, dessen Vater wie in Autun auch in andern von ihm verwalteten Grafschaften Allodien besessen haben wird (Robert der Tapfere Beilage II). In dem Vicegrafen Odo, der unmittelbar nach Hugo eine Urkunde für das Kloster S. Aegidius zu Arles auf der Synode von Troyes unterzeichnet, dürfen wir vielleicht den ältesten Sohn Roberts sehen.

[4] Mansi XV, 781.

[5] Nach dem Jahr 857, wo er in einer Urkunde Erispoes erwähnt wird, Cart. de Rédon Nr. 26 S. 22. Nach vielen Leiden in der bretonischen Gefangenschaft entkam er zur See. Mansi XV, 800.

mehrere zwischen dem 23. Februar und 8. März 868 geschriebene Briefe Ersatz zu gewinnen[1]. Bei König Karl dem Kahlen und den zu Troyes Ende Oktober 867 versammelt gewesenen Bischöfen verwandte er sich dafür, daß Aktard ein vakantes Bisthum von mindestens gleichen Einkünften wie Nantes überwiesen werde, auch die etwaigen Ueberbleibsel dieser Diözese solle er nach wie vor verwalten und ausschließlich der Jurisdiktion des Papstes unterworfen sein. Dieser verlieh ihm persönlich das sonst nur Erzbischöfen zustehende Pallium. Offenbar gedachte er in dem ehrgeizigen und diplomatisch gewandten Prälaten ein gefügiges Werkzeug gegenüber der noch ihrer Selbständigkeit bewußten gallischen Kirche zu haben. Aktard erhielt im folgenden Jahr 869 das Bisthum Terouenne; doch ließ sich das Haupt der westfränkischen Geistlichkeit, Hinkmar, schwerlich seine Exemtion von seiner Metropolitangewalt gefallen. Vom Erzbischof Herard von Tours erbat der Papst für Aktard ein früher von ihm besessenes Kloster, indem er ihm mittheilte, daß er für seine verletzten, von Aktard in Rom verfochtenen Metropolitanrechte bei Salomo eingetreten sei[2].

Inzwischen hatten die Normannen die längere Abwesenheit des Abts Hugo aus seiner Mark benutzt, um Sonnabend vor Palmsonntag (20. März) 868 die Loire bis Orleans heraufzufahren: unbehelligt konnten sie mit der gewonnenen Beute in ihre Quartiere heimkehren[3].

Dieser neue Einfall bewog Karl den Kahlen, der bisher die Bekämpfung der Normannen Salomo überlassen hatte, an energische Gegenmaßregeln zu denken.

Zunächst wurde während der Reichsversammlung zu Pistres unweit Pont de l'Arche im August 868 jedem Großen, darunter vermuthlich auch Hugo, aufgetragen, einen Theil einer Burg bei der dortigen Seinebrücke zu erbauen. 862—864 war hier durch einen Brückenbau den Normannen die Seine nebst ihren großen Nebenflüssen gesperrt. Die Brücke mußte jedoch bereits 865—866 wiederhergestellt werden und mag damals mit zwei starken Brückenköpfen versehen worden sein. Da sich die Großen so viel als möglich der Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten entzogen, mögen die Befestigungen wieder verfallen sein[4]. Der Bau wurde diesmal nicht zu Ende geführt, vielmehr beabsichtigte Karl einen Zug gegen die von Hasting geführten Loire-Normannen. Da sandte Salomo einen Boten, er sei

[1] Jaffé, Reg. pontif. 2199—2203.

[2] Aktards Gütertausch mit Robert dem Tapfern bei Blois beweist, daß Aktard in der Erzdiözese Tours heimisch war; s. Robert der Tapfere Beilage I; vgl. Gallia christ. XIV, 42.

[3] Hincm. l. c. S. 444.

[4] Hincm. l. c. Adonis chron. SS. II, 323. Gfrörer II, 10 folgert wunderlicher Weise aus den Worten: Carolus castellum mensurans pedituras singulis ex suo regno dedit, Karl habe gegen die Beschlüsse von Pistres 864 den Großen den Bau von Burgen bis zu einer gewissen Größe gestattet.

bereit sie mit einem bretonischen Heer anzugreifen, Karl möge nicht selbst zu Felde ziehen, sondern ihm Hülfstruppen schicken. Zum Dank sandte Karl seinen ersten Thürhüter, geheimen Rath und Kämmerer Engelram mit einer gold- und edelsteingezierten Krone und den übrigen königlichen Insignien an Salomo und erkannte ihn somit als König an. Salomo nennt in einer Urkunde vom 17. April 869 Karl seinen dilectus compater und schenkt dem Kloster Rédon ein von Karl wahrscheinlich durch Engelram übersandtes goldgesticktes Priestergewand[1]. Nach einer Handschrift des bretonischen Klosters S. Michel hätte Karl Salomo auch das Münzrecht verliehen und das Erzbisthum Dol anerkannt. Vielleicht versprach er ihm, beim Papst für die Anerkennung der bestehenden kirchlichen Zustände in der Bretagne zu wirken, doch fehlen dafür zuverlässige Zeugnisse. Salomo selbst bemühte sich um eine Aussöhnung mit dem Papstthum. Durch den einstimmigen Widerspruch seines Volks bei der Normannengefahr an einer Reise nach Rom gehindert, schickte er Hadrian 869 reiche Geschenke, unter andern eine goldene Bildsäule. Er erhielt zwar auf seine Bitte zum Entgelt Reliquien des Papstes Léo III., erreichte aber seine wichtigeren Absichten nicht[2].

Auch der gemeinsame Feldzug der Franken und Bretonen gegen die Loire-Normannen war erfolglos. Karl der Kahle hatte Prinz Karlmann, obwohl er ihn zum Eintritt in den geistlichen Stand gezwungen, an der Spitze einer scara Engelram auf dem Fuße folgen lassen; aber derselbe verwüstete lediglich das westfränkische Neustrien und wurde deshalb im Herbst 868 abgerufen.

Salomo lag den Winter über im Felde, er stand noch am 24. Mai 869 mit dem ganzen Aufgebot der Bretagne bei Clavizac im Gau von Nantes, mußte aber, auf sich allein angewiesen, um die Zeit der Weinernte mit den Normannen Frieden schließen und ihnen 500 Kühe liefern[3].

Karl der Kahle traf nun Maßregeln zum Schutz der Nordküste und des Seinegebiets. In der Fastenzeit oder um Ostern 869 (3. April) erhielt S. Denis, bald darauf S. Vaast, die damals unmittelbar unter königlicher Verwaltung standen, Befestigungen von Holz und Stein[4].

Auf dem Reichstag zu Pistres 864 hatte Karl die Verpflichtung derjenigen, die nicht die Kosten des Heerbannes bestreiten konnten, zum Brücken und Wegebau besonders eingeschärft, doch muß diese Bestimmung nicht durchgeführt worden sein.

Karl forderte jetzt von allen geistlichen und weltlichen Großen

[1] Sirmonds Note zur V. Convoionis, Bouq. VII, 377. LL. I, 544 conv. Carisiacensis c. 23. Cart. de Rédon S. 190.

[2] Chron. Britannicum, Bouq. VII, 222. Cart. de Rédon S. 67—68. 190.

[3] Hincm. 879, SS. I, 581. Reg. 874. Cart. de Rédon S. 189 und 193.

[4] Hincm. SS. I, 481, vgl. 866, I, 473.

und königlichen Vasallen die Einreichung von Verzeichnissen über die Hufenzahl ihrer Lehen, auf einem auf den 1. Mai, vielleicht nach Verberie an der Oise, wo Ende April eine Synode stattfand, festgesetzten Reichstag[1]. Sie sollten dann außer den gewöhnlichen Naturalleistungen und Jahresgeschenken auf je 100 Hufen einen freien Tagelöhner, auf je 1000 eine Karre mit zwei Ochsen stellen, damit zunächst die Burg von Pistres vollendet werde.

Nach Erlaß dieser Verordnung begab sich Karl im Januar, trotz der Jahreszeit und einer wie im Beginn des Jahres 868 eintretenden Hungersnoth, nach Coneda vicus an der Loire (Cône im Gau von Auxerre) zu einer Zusammenkunft mit aquitanischen Großen. Das Ausbleiben der drei Bernharde erfüllte ihn mit Sorge und vereitelte, wie oben erwähnt, die Beruhigung Aquitaniens. Hugo nahm an der Versammlung Theil und erwirkte am 30. Januar einen Schutzbrief des Königs für die erwähnten Zufluchtsorte seiner Kanoniker Léré und Marsat.

Gewiß erschien Hugo auch auf dem frühestens Ende Juni in Pistres versammelten Reichstag[3]. Karl der Kahle mahnte die in stetem Gegensatz befindlichen geistlichen und weltlichen Großen, einträchtig zusammen zu wirken und sämmtlich zum Schutz des Vaterlands namentlich gegen die Normannen bereit zu sein. Klagte doch selbst Hinkmar über die schweren das Reich drückenden Lasten und über die freilich den Kirchengesetzen widersprechende Theilnahme der Bischöfe am Krieg[4].

Die besonders den Rechten der Geistlichkeit günstigen Beschlüsse des Reichstags und die Vertheilung von Schätzen an die Kirchen des Reichs im August zu Senlis sollten wohl den Klerus für Karls Pläne, namentlich in Hinsicht auf die Erbschaft Lothar II., gewinnen. Denn er erfuhr hier den am 8. August erfolgten Tod Lothars, eilte sofort nach Lothringen und ließ sich in Metz am 9. September durch Hinkmar und Bischof Adventius von Metz krönen. Dieser erste Versuch eines französischen Herrschers die Rheingrenze zu gewinnen gelang indessen nur halb. Schon am 6. März 870 mußte sich Karl zu Aachen zur Theilung mit Ludwig dem Deutschen verstehen, die durch den bekannten Vertrag von Meersen näher geregelt wurde. Hugo

[1] LL. I, 495 c. 27 und 499 c. 1. Böhmers Notiz zu Nr. 1758. Gfrörer II, 13 vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß Karl auf diese Weise auch eine Uebersicht über die zur Eroberung Lothringens verfügbaren Streitkräfte gewinnen wollte.

[2] Böhmer 1751. Bouq. VIII, 613.

[3] Am 28. Juni stellt Karl eine Urkunde zu Baisieux im Gau von Amiens aus, also kann der Reichstag nicht vor dem 29. oder 30. stattgefunden haben. Vielleicht dauerte er noch am 21. Juli. LL. I, 509—512. Böhmer 1757—1759. Dümmler I, 718 und 719. Wenck weist in seiner Kritik der Gfrörerschen Ausführungen II, 13 ff. nach, daß die Gewährungen und Versprechungen an die Großen nichts wesentlich Neues enthielten.

[4] Hincm. 869, SS. I, 481. Mansi XV, 772 Brief an Nikolaus I.

hatte an diesen Ereignissen keinen Theil, sondern war durch den Kampf mit den Loire-Normannen in Anspruch genommen.

Vereint mit Graf Gauzfrid von Maine lieferte er ihnen im Herbst 869 ein Treffen, in dem sie etwa 60 Mann verloren und geschlagen wurden. Ein den Christen besonders feindlicher abtrünniger Mönch wurde gefangen und enthauptet, ein Beweis, daß sich mancherlei Gesindel und Abenteurer den Normannen anschloß. Karl ordnete jetzt auch für die Loiregegenden Befestigungen an und zwar in Tours und le Mans. Diese Maßregeln und das glückliche Treffen hatten den Erfolg, daß die Loire-Normannen gegen eine Geldsumme und Wein-, Vieh- und Getreide-Lieferungen mit den Neustriern, an deren Spitze Hugo stand, Frieden schlossen. Durchgreifende Erfolge vermochte aber Hugo so wenig als sein Vorgänger Robert zu erringen, weil es an der nöthigen Unterstützung durch den König fehlte. Freilich wurde seine Macht im Jahr 870 aufs Neue erweitert. Nach dem Tode von Karls lahmem Sohn Lothar am 14. Dezember 865 hatte der erwähnte Prinz Karlmann, unter dem ein gewisser Boso die geistlichen Funktionen versehen zu haben scheint, die bis 861 von ihm besessene Abtei S. Germain in Auxerre erhalten [1].

Karlmann wurde aber verrätherischer Pläne gegen seinen Vater beschuldigt und im Juni 870 auf dem Reichstag zu Attigny aller seiner Abteien entsetzt. Vermuthlich erhielt dann Hugo das ihm entzogene S. Germain wie sein Vetter Guelfo sein früheres Kloster S. Riquier zurück. 876 besaß er es sicher, da Erzbischof Ansegis von Sens von ihm Reliquien für das Kloster S. Remigius in Sens erbat [2].

An den Maßregeln gegen Karlmann scheint übrigens Hugo wenig Theil genommen zu haben, denn er fehlte auf einer im Oktober zu Reims gehaltenen Versammlung, wahrscheinlich dem kleinern Reichstag, der im Herbst stattzufinden pflegte. Hier ließ Karl, vermuthlich durch die Empörung seines jüngeren Sohnes zur Regelung der Thronfolge bestimmt, den ältesten Ludwig den Stammler als Nachfolger anerkennen [3].

Er wird daher auch schwerlich den Eroberungszug gegen Vienne mitgemacht haben, der Karlmann Gelegenheit zur Flucht gab. Dieser sammelte zahlreiche Spießgesellen und verwüstete namentlich die Reimser Diözese. Der Auftrag des Königs, die Bischöfe und weltlichen Großen zusammenzuberufen und mit ihnen gemeinsam Maßregeln gegen den Empörer zu treffen, versetzte Hinkmar in Verlegenheit. Karlmann stand nicht unter seiner, sondern als Diakon von Senlis unter der Metropolitangewalt von Sens, und bei der Nähe des

[1] Sickel, Sur un manuscrit de Melk, Bibliothèque de l'école des chartes V, 3, S. 31 ff. Böhmer 1750 und 1763.

[2] Hincm. 870, SS. I, 487. Gall. christ. XII, 374 und Herici miracula S. Germ. II, 5, bei Labbe I, 558; vgl. Böhmer 1830.

[3] Conv. Caris. c. 4, LL. I, 538. Hincm. opera II, 181, c. 4.

Weihnachtsfestes konnte keine Provinzialsynode berufen werden. Er trat mit einigen hervorragenden Großen in Verbindung[1], um zu vermitteln; sie sollten nicht sofort das Volk gegen Karlmann zu den Waffen rufen.

Karlmann scheint seinerseits einen der von Hinkmar um Rath gefragten Großen, den Erzkanzler Gauzlin, und Hugos Vetter Konrad zu Vermittlern gewählt zu haben. Denn Hinkmar forderte sie mit Karlmann oder in dessen Vertretung zur Verhandlung und Anhörung der königlichen Botschaft auf. Es wurden gegenseitig Geiseln gestellt, und Hinkmar rieth Karlmann sich friedlich zu verhalten und seinem Vater bei der Rückkehr von Vienne cum ipsis, d. h. wohl mit den Vermittelnden, entgegenzugehen. Auf das Versprechen sich zu bessern gab Hinkmar Karlmann sogar den erbetenen Segen[2]. Doch kehrte Karl der Kahle im Beginn des Jahres 871 unerwartet schnell zurück, wahrscheinlich ehe die Bemühungen Hinkmars seinen Zorn zu besänftigen Erfolg hatten, und Karlmann verharrte in der Empörung; er verwüstete das Castell Mouzon bei Sedan und die Umgegend. Hinkmar, durch Krankheit an der Vertheidigung des bischöflichen Gebiets gehindert, forderte den Königsboten Hardnin und dessen Bruder Hadebold auf, den Frevelthaten namentlich eines gewissen Wipert entgegenzutreten und den königlichen Vassallen Gaulf oder Grimulf durch Mahnung an die schwere Verantwortlichkeit, die er dadurch auf sich lade, von dem den Uebelthätern gewährten Schutz in Zukunft abzubringen. Hardnin scheint sich durch lässige Erfüllung dieser Pflichten eine Anklage beim König zugezogen zu haben. Hinkmar verspricht ihm, wenn er einen zuverlässigen Boten sende, genaue Auskunft darüber, Rath und Fürsprache[3]. Karlmann erbot sich durch vier Gesandte vor seinem Vater erscheinen und sich verantworten zu wollen, wenn er seinen Genossen das Leben schenke.

Karl bot seinem Sohn durch zwei seiner Gesandten so wie durch Gauzlin und Karlmanns Schwager Balduin von Flandern sichere Rückkehr an, aber Karlmann stellte jetzt unerfüllbare Forderungen, wahrscheinlich auf Uebertragung von Lehen, die er vorher nicht beansprucht, und wandte sich nach dem schon ostfränkischen Gebiet von Toul. Karl ließ jetzt seine Genossen zum Tode und Confiscation ihrer Güter verurtheilen und Ende Januar 871 zu Compiegne durch eine Provinzialsynode unter Hinkmars Leitung exkommuniciren. Dessen Neffe Hinkmar von Laon verließ jedoch vor der Unterschrift die Synode. Er war bereits mit seinem Oheim in verschiedene

[1] Hinkmars Brief an den Kämmerer Engelram, Gauzlin und den Oberjägermeister Grafen von Laon Adalelm bei Flod. hist. Rem. III, 26. Hincm. Ann. 869. Dümmler I, 759 ff.

[2] Hinkmar an Karlmann, Gauzlin und Konrad und an Hardnin l. c.; Libellus expostulationis adversus Hincmarum Laudunensem c. 20, Mansi XVI, 605 und 611.

[3] Hincm. 871, SS. I, 491. Flod. l. c.

Streitigkeiten verwickelt, von denen eine näheres Interesse für den Abt Hugo hatte.

Hinkmar entriß nämlich dem Grafen Nortmann auf Grund von ihm erwirkter päpstlicher Briefe das ihm auf Verwendung von Hugos Vater Konrad und Oheim Rudolf verliehene Gut Pauliacum und vertrieb die im Wochenbett liegende Frau desselben mit gewaffneter Hand. Nortmanns Sohn nahm er gleichfalls einen Theil der von ihm selbst übertragenen Lehen. Früher als Haupt der Hof-Geistlichkeit ein einflußreicher Mann, war ihm beinahe eine völlige Aussöhnung mit dem König gelungen, obwohl er gegen den ihm geleisteten Treueid seine Vassallen mit Beschwerden nach Rom geschickt hatte. Jetzt weigerte er sich auf wiederholte Aufforderungen seines Oheims der Exkommunikation der Genossen Karlmanns beizutreten[1], mit dem er im Einverständniß war. Der Papst nahm ihn in Schutz und trat auch für Karlmann ein. Er ermahnte am 13. Juli 877 die westfränkischen Großen, nicht gegen ihn zu kämpfen.

Wir wissen nicht, ob Hugo an der Bekämpfung Hinkmars von Laon und Karlmanns theilnahm, jedenfalls scheint er sich der zweideutigen Haltung Gauzlins und seines Vetters Konrad nicht angeschlossen zu haben.

Wahrscheinlich hielten ihn die Normannen in seiner Mark zurück, wenigstens machte er um die Zeit des Konzils von Douzy im August, auf dem die erwähnten Streitigkeiten behandelt wurden, einen Angriff auf die befestigte Loireinsel, wo die Normannen hausten, vermuthlich bei S. Florent unterhalb Angers. Obwohl sich Gauzfrid von Maine und andere neustrische Großen an dem Unternehmen betheiligten, mißglückte es gänzlich. Nur mit großem Verlust entkamen sie von der Insel. Aber bei der Energie, mit der Hugo den Kampf gegen die gefährlichen Feinde führte, ist seine unmittelbare Betheiligung an den Wirren im Osten des Reichs und den gleichzeitigen kirchlichen Vorgängen um so unwahrscheinlicher.

Auch wird ihn die Befestigung von Tours noch in Anspruch genommen haben. Dieselbe umfaßte nur die eigentliche Stadt, deren alte Römermauern aus kleinen Quadern mittelst mächtiger zwei Fuß langer Steine ausgebessert und durch feste Thürme verstärkt wurden. Diese Mauer und ein Thurm, tour feu Hugon oder tour du Comte genannt, standen noch unter Ludwig XIV. Das Terrain zu diesem

[1] Am 1. Februar, 19. April und 5. Mai. Vielmehr klagt Hinkmar am 1. Juni den Oheim an, den König zu seiner Inhaftnahme in Servais angereizt zu haben. Wirklich forderte ihn dieser, als er bei einer Zusammenkunft zu Solarium bei Suppes mit dem König, Odo von Beauvais, Graf Eiricus und Anderen hartnäckig blieb, vor eine Synode. Hincm. libellus expostulationis adv. Hincm. Laudun. c. 20. 21. 24, Mansi XVI, 605. 618. Hincm. respons. c. 5, Mansi 650. Hincm. opp. II, 597. Noorden S. 246 ff. 285 ff.

[2] Jaffé Nr. 2234.

[3] Hincm. 871. Wenck, Das fränk. Reich S. 200.

Thurm tauschte Hugo nebst der darauf befindlichen Mauerstrecke und der Kirche S. Libert gegen ein gleich großes Stück Land von den Kanonikern von S. Martin ein. Letzteres erstreckte sich von der römischen Arena und dem angeblichen Palast Kaiser Valentinians, sala maledicta genannt, bis an das Ende der ehemaligen „großen", der Loire parallelen Straße, zu dem Thor von Orleans, später porte feu Hugon [1].

Auf dem so erworbenen Terrain erbaute sich Hugo nahe dem Loirehafen, port feu Hugon, und dem genannten Thor eine Grafenwohnung, mit der ein Raum verbunden war, wie ihn die Capitularien Karl des Großen zur Abhaltung von Gerichtsversammlungen verlangten.

Das 864 erlassene Verbot, ohne königliche Genehmigung Burgen zu bauen, mag in der Noth der Zeit in Vergessenheit gerathen oder diese Genehmigung häufig ertheilt sein, denn wir sehen jetzt Bischöfe und weltliche Große eifrig damit beschäftigt. 878 wird eine vom Vizegrafen Otto bei Preuilly im Kanton de la Haye Descartes in der südlichen Touraine neulich erbaute Burg erwähnt [2]. Auch Bischof Walter von Orleans ließ sich, wahrscheinlich belehrt durch die 868 erfolgte Plünderung, die Befestigung seines Bischofssitzes angelegen sein. Die Einsetzung des energischen Mannes, der mehrfach an Hugos Seite auftritt und später von ihm zu wichtigen Sendungen verwandt wurde, zwischen dem 2. November 867 und der von mir 868 angesetzten Synode in Verberie, mag nicht ohne Hugos Einfluß erfolgt sein, zumal Walter zu der Geistlichkeit von Tours gehört hatte. Auch der gewandte Aktard und Bischof Willibert von Chalons hatten dort ihre Bildung erhalten, was darauf schließen läßt, daß die von Alkuin im Kloster S. Martin gegründete Schule noch in der Zeit Karl des Kahlen gute Erfolge hatte. Besitzen wir doch von Willibert, Walter von Orleans und dem Erzbischof von Tours Herard 856 bis 871 Capitularien, durch welche ihrer Geistlichkeit die Nothwendigkeit geistlicher Bildung und die Verpflichtung zum Volksunterricht eingeschärft wird [3].

Nicht ohne heftige Streitigkeiten gelangten Willibert und Aktard zum Bisthum Chalons und Erzbisthum Tours. Geistlichkeit und Gemeinde wandten sich nach dem Tode des Erchanraus nicht an den Metropolitan Hinkmar, sondern an den König um Bestätigung der neuen Wahl. Vielleicht gehörten hierher die Beschwerden einer Synode von gallischen und burgundischen Bischöfen über Eingriffe eines dux Gerhard und Grafen Rotfrid in die freie Bischofswahl; wir finden 825 einen Grafen Rotfrid als Sendboten in Reims, Chalons und andern Diözesen, dessen Sohn als Graf von Chalons betheiligt

[1] Mabille, Bibl. de l'éc. des ch. V, 5, 322. Salomon, L'amphithéatre de Tours l. c. IV, 3, S. 219.

[2] Mabille, Pancarte noire c. 11, S. 119. LL. I, 434, c. 2.

[3] Baluze, Capitularia regum Francorum I, 288, c. 17 und II, 1377. Gall. christ. VIII, 1426. Wenck, Das fränkische Reich S. 81.

sein könnte. In dem Gerhard wäre wohl der vom 7. Januar 868 von Karl dem Kahlen als dilectus comes bezeichnete, wahrscheinlich der Graf von Vienne zu finden. Willibert war descriptor regiorum stipendiorum, etwa Rechnungsführer des königlichen Hofhalts, und Propst des damals königlichen Klosters S. Vaast. Der Streit wurde beigelegt, indem Hinkmar am 3. December zu Kiersy mit einigen Bischöfen eine Prüfung Williberts vornahm und ihn dann im Kloster Brittaniacus, Bretigny, weihte [1].

Als Herard am 30. Juni 871 starb [2], wählten Geistlichkeit und Gemeinde von Tours Aktard, damals Bischof von Terouenne, zu seinem Nachfolger. Hugo als Graf wird dabei betheiligt gewesen sein. Karl der Kahle und die Synode von Douzy bestätigten die Wahl und ersuchten den Papst um Genehmigung, auch Erzbischof Hinkmar befürwortete das Gesuch, dem Hadrian in einem Brief an Karl vom 26. Dezember willfahrte. Er forderte obenein die Herstellung des Erzbisthums in seinem Besitzstand durch Ausstattung mit Krongütern in vor den Normannen gesicherter Lage. Gleiche Fürsorge möge der König Marmoutier, S. Medard [3] und andern Klöstern in Tours und Umgegend zuwenden: alle Orte derselben müßten, wie sonst Sitte, unter der Gewalt des Bisthums stehen [4]. Viele mochten wie Marmoutier und S. Martin selbst an Laien verliehen oder von ihnen usurpirt sein. Endlich verlangte Hadrian, daß auch Nantes, wenn es in den früheren Stand komme, Aktard bleiben solle. Die allen kirchlichen Gesetzen widersprechenden Forderungen des Papstes für seinen Günstling, ein neuer Eingriff in die Selbständigkeit der westfränkischen Kirche, bewogen Hinkmar überhaupt gegen den auf Grund des Pseudoisidor immer öfter stattfindenden Uebergang von einem zum andern Bisthum aufzutreten [5]. Der Widerspruch des jetzt mit Karl vollkommen ausgesöhnten Erzbischofs bewirkte wohl, daß Aktard Nantes sofort dem Dekan der dortigen Kirche Ermengar verlieh, während er selbst bis zu seinem Tode 873 oder 874 Erzbischof von Tours blieb [6]. Eine strenge Unterordnung der Klöster, darunter auch der Hugo verliehenen S. Martin und Marmoutier, erreichte er schwerlich.

Mabillon macht wahrscheinlich, daß der König um diese Zeit Hugo die reiche Abtei S. Vaast verlieh [7]. Er mochte dazu durch die bewährte Kriegstüchtigkeit Hugos bewogen sein, die ihn als geeigneten Vertheidiger des befestigten Klosters erscheinen ließ.

[1] Baluze l. c. I, 612. Gall. christ. IX, 867. Noorden S. 240. Der Streit fällt aber nicht 867, sondern 868. Mansi XII, 862 und LL. I, 246.

[2] Calendarium der Cathedrale von Angers, Gall. christ. XIV, 42.

[3] Später ein Priorat von Villeloin. Mabille, Sur les divisions territoriales de Touraine, Bibl. de l'éc. des ch. VI, 2, S. 343.

[4] Mansi XV, 852. Dümmler I, 767. Mabille l. c. V, 5, 322 N. 1 folgert aus diesem Brief mißverständlich, Hadrian habe Karl und Abt Hugo zur Beschleunigung der Befestigung vor Tours aufgefordert.

[5] Opp. II, 744. Noorden S. 292.

[6] Chron. Brittaniae Armoricae, Bouq. VII, 52.

[7] Ann. Benedictini III, 171.

Nach einer zwischen dem 20. Juni 871 und 872 ausgestellten Urkunde befanden sich die Reliquien des heiligen Martin damals in dem ihm gewidmeten Kloster, und scheint also die Befestigung der Stadt im Wesentlichen vollendet gewesen zu sein[1].

Die Grafen Boso und Bernhard als Testamentsvollstrecker des Grafen Odo übergaben Hugo als Abt von S. Martin für die Seelenruhe Odos und seiner Gemahlin Guandelmoda Nogent en Othe in dem Pays d'Othe unweit Troyes. Odo, wie oben nachgewiesen, ein Verwandter der den Welfen feindlichen Familie der Königin Irmintrud hatte seine Grafschaft Blois wahrscheinlich in Folge seiner Verbindung mit Ludwig dem Deutschen eingebüßt, mochte aber durch den Vertrag zu Coblenz 860 seine ererbten oder vor Karls Regierungsantritt verliehenen Besitzungen zurückerhalten haben und war 864 Graf von Troyes. Seine Freundschaft mit Boso von Vienne und Bernhard von Auvergne unterstützt die Vermuthung, daß er bei seinem Tod im südlichen Frankreich Besitzungen hatte. In Dijon war nämlich 866—869 oder 870 ein Graf Odo Sendbote, von dem anzunehmen ist, daß er innerhalb des 853 noch Macon, Chalons, Autun und Langres umfassenden Bezirks mächtig war[2].

Nun wird in einer Urkunde vom 8. Juni 871 ein Graf Odo von Macon als schon todt erwähnt, dessen Nachfolger wie der Vorgänger des früher erwähnten Odo von Troyes Aledram heißt. Die Identität Beider ist wahrscheinlich, zumal das Datum der Testamentsvollstreckung des einstigen Grafen von Troyes 20. Juni 871—872 mit der Zeit von Odos Tod nach der erwähnten Urkunde übereinstimmt. Ueberdies gewährte ein Graf Audo an der Saone, wo Macon liegt, den Mönchen von S. Maur bei Angers um 864 Aufnahme, und Odo von Troyes besaß nicht weit von dem Kloster in den Gauen von Chateaudun und Blois Besitzungen. Um so wahrscheinlicher ist die Identität Beider[3].

Boso und Bernhard, mit denen Hugo durch diese Schenkung in Berührung kam, gelangten in derselben Zeit zu sehr hohem Ansehn und verdrängten bald fast alle Andern aus der Gunst des unbeständigen Königs. Karl der Kahle setzte 872 frühestens im Mai seinen Sohn Ludwig, bis dahin nur Titularkönig, wirklich in Aquitanien ein[4]. Wahrscheinlich dachte er dadurch dem Unabhängigkeitsstreben

[1] Mabille, Pancarte CXL, V und Les invasions des Normands, pièces justificatives Nr. 1, wonach seine Vermuthung, die Befestigung sei kurz vor dem Aufenthalt Ludwigs des Stammlers in Tours 878 vollendet gewesen, hinfällig wird.

[2] Perard, Recueil de pièces curieuses pour l'hist. de Bourgogne S. 141—149. LL. I, 426. Robert der Tapfere S. 21 ff.

[3] Mabille l. c. S. 118. Auch der Name eines Odo gehörigen Guts villa Mauro kann auf Beziehungen seiner Familie zu S. Maur hindeuten, wo damals ein Odo Abt war. Mabillon A. S. ord. Bened. saec. IV, 2, S. 175 ff.

[4] Ludwig kann nicht, wie Dümmler I, 797 meint, schon im Beginn des

des Landes im Hinblick auf die bevorstehenden Kämpfe um Italien entgegenzukommen und dauernde Ruhe dort herzustellen. Denn die Häupter der mißvergnügten Partei, Bernhard von Gothien, den er durch die Verleihung von Autun gewonnen haben mochte, Bernhard von Auvergne und den dritten Bernhard von Toulouse, dem er nach Erneuerung seines Lehnseides Carcassone und Rasez verlieh, stellte er seinem Sohn zur Seite[1]. Indeß mußte er befürchten, daß diese Männer, wie einst seine Umgebung in Neustrien, Ludwig zur Empörung aufreizen könnten. Daher ernannte er Boso, den Bruder seiner zweiten Gemahlin Richilde, Grafen von Vienne, zum Kämmerer und ersten Thürwart Ludwigs und übertrug ihm die Lehen des inzwischen wohl gefallenen oder besiegten Gerhard von Bourges. Die Beruhigung Aquitaniens erfolgte für die übrige Regierungszeit Karls durch diese Maßregeln wirklich, aber die genannten Großen gewannen einen bedeutenden unter Ludwigs Regierung besonders hervortretenden Einfluß.

Auch einen andern Theil seines Reichs mußte Karl der Kahle zu sichern suchen, ehe er weit aussehende Kämpfe um die Erbschaft Ludwigs II. und um die Kaiserkrone begann. Mehrere neustrische Gaue wurden nach dem mißglückten Angriff auf ihre Insel von den Normannen noch schwerer heimgesucht als bisher. Sie zerstörten die Burgen, brannten Kirchen und Klöster nieder und verwandelten das Ackerland in Wüste.

Nach dem 16. April 872, vielleicht erst Anfang 873, gelang es ihnen sogar sich noch tiefer im Innern des Reichs festzusetzen[2].

Die Einwohner von Angers hatten in Folge steter Beunruhigung durch die Normannen die auf den Bergen des rechten Maineufers sehr fest gelegene Stadt verlassen, die Reliquien der Heiligen S. Albinus und Licinius vergraben.

Noch heute erheben sich hoch über der Maine unweit der Mündung in die Loire und unterhalb ihres Zusammenflusses aus Mayenne

Jahres eingesetzt sein, bis zum 20. April hielt sich Karl im eigentlichen Westfranzien auf (Böhmer 1777—1779. Hincm.). Dann hört er auf dem Weg nach S. Maurice, daß sich Ludwigs II. Gemahlin Engelberga, mit der er über dessen Erbschaft verhandeln will, mit Ludwig dem Deutschen verständigt hat, und kehrt in Servais um, wo er die aquitanischen Angelegenheiten ordnet. Nach einem Zug nach Burgund verweilt er am 1. September in Gondreville, also kann die Sendung Ludwigs nach Aquitanien nur vom Mai bis August erfolgt sein. Für einen Aufenthalt Karls in Limoges am 13. Juli (Böhmer 1780) bleibt kein Raum, schon Bouquet beargwöhnt die Urkunde. Ann. Vedastini 878, SS. II, 197.

[1] Mabilles Vermuthung (Royaume d'Aquitaine S. 11), der um diese Zeit von Vassallen eines Bernhard, Sohn des Bernhard, getödtete Bernardus Vitellus sei der Sohn des Kämmerers, ist unwahrscheinlich, da sonst Hinkmar (872, SS. I, 494) an andern Stellen den unterscheidenden Beinamen anwenden würde.

[2] Karls Urkunde für die Kathedrale S. Maurice, Böhmer 1719, spricht gegen eine frühere Besetzung von Angers. Cartul. Sithiense ed. Guérard 116, gleichfalls gegen Regino 873, SS. I, 585.

und Sarthe die mächtigen Mauern des mittelalterlichen Schlosses. Die Nähe der schiffbaren Flüsse begünstigte die Raubfahrten der Normannen, und der feste Platz bot ihnen Sicherheit gegen die durch beständige Leiden aufs höchste erbitterte Bevölkerung, die gewiß manchen vereinzelten Trupp erschlug. Daher zog eine starke Schaar mit Weib und Kind in die verlassene Stadt ein, stellte Mauern und Gräben wieder her und zog die Schiffe ans Land[1].

Die Besorgniß wurde in den benachbarten Gauen so groß, daß die Kanoniker von Tours die Reliquien ihres Heiligen vor den Mauern der Stadt nicht für sicher genug hielten, sondern nach Auxerre und Chablie flüchteten.

Schwerlich dachte der Führer der Normannen, wahrscheinlich Hasting, wie die mit großer Ortskenntniß verfaßte Abhandlung von Paillard S. Aiglan meint[2], an eine dauernde Okkupation des Landes, aber wenn die Normannen immer weiter vordrangen, war dies als Folge vorauszusehen, also ergriff Karl der Kahle endlich gegen sie energische Maßregeln. Um die Normannen sicher zu machen und nicht in unzugängliche Gegenden entkommen zu lassen, kündigte er im August ein Aufgebot des gesammen Reiches gegen die Bretonen an. Das freundschaftliche Verhältniß zu Salomo mochte in Folge der fortbestehenden kirchlichen Differenzen in der letzten Zeit gestört worden sein, aber auch für Salomo war die Ansiedlung der Normannen auf der Grenze bedrohlich, zumal ihm seit 863 die Abtei S. Aubin in Angers gehörte. Karl bat ihn als Verwandten und Gevatter freundlich um Hülfe, und es kam zur Verständigung zwischen Beiden, zu deren Herbeiführung die Grafen der Mark Hugo und namentlich Gauzfrid, 858—861 Salomos Bundesgenosse, das Ihre gethan haben mochten[3]. Salomo mit vielen tausend Bretonen lagerte sich auf dem rechten bretonischen Ufer Angers gegenüber, während Karl die Stadt auf dem rechten Ufer mit einem Wall umschloß und mit aller damaliger Belagerungskunst und neuern Erfindungen angriff. Salomo schickte seinen Sohn Wigo mit den Vornehmsten ins fränkische Lager, um als Thronfolger Karl zu huldigen[4].

Lange Zeit wurde auf allen Seiten tapfer gekämpft, die Normannen wußten, daß ihr Leben auf dem Spiel stand: die Einschließung zog sich ohne Entscheidung in die Länge. Da kamen die Bretonen auf den Gedanken den Fluß abzuleiten, um sich der normannischen Schiffe zu bemächtigen[5].

[1] Hincm. 813, SS. I, 496, vgl. Prudentius 859, SS. I, 453 und Robert der Tapfere S. 63.

[2] Bibl. de l'éc. des ch. I, 1, Mabille, Invasions S. 32.

[3] Chronik v. S. Brieux. Bouq. VII. 220. Cart. de Rédon S. 190. Robert der Tapfere S. 56.

[4] Paillards Zweifel S. 348 sind unbegründet, doch bezog sich die Huldigung wahrscheinlich nur auf die Erwerbungen seit 856, Robert der Tapfere S. 16.

[5] Regino giebt hier wie anderwärts über die Bretonen genaue Nachrichten, wohl weil sein Kloster in der Bretagne Besitzungen hatte. Das Chron. S

Diese Gefahr bewog die Vornehmen unter den Belagerten, Karl gegen freien Abzug ihre Huldigung, eine große Summe Geld und die von ihm gewünschte Zahl von Geiseln anzubieten.

Ansteckende Krankheiten und Hungersnoth, die in der verwüsteten Gegend bei dem gewiß verfallenen Trainwesen des fränkischen Heeres ausgebrochen waren, und Kampfüberdruß der nur zu kurzem Kriegsdienst verpflichteten Mannschaft bewogen Karl den Anträgen Gehör zu schenken. Auch mochte er aus schnöder Habsucht den Bretonen keinen Antheil an der Beute gönnen, gegen die er vielleicht in Zukunft wie 862 wieder normannische Söldner brauchen konnte.

So folgte er, gewiß zu großem Verdruß des wackern Hugo, schlechtem Rathe. Die Führer der Normannen leisteten durch ihren Eid und durch Geiseln Bürgschaft dafür, daß sie an einem festgesetzten Tage, wahrscheinlich Anfang Oktober, von Angers abziehen, ihr Leben lang Frieden halten und auch andern Schaaren keine fernere Plünderung gestatten würden. Dafür erhielten sie Erlaubniß bis zum folgenden Februar auf ihrer Loireinsel zu verweilen und Markt zu halten. Wer dann bereits getauft sei und wahrhaftig am Christenthum festhalten wolle, solle an den Hof kommen, und wer sonst noch Christ werden wolle, die Taufe empfangen. Alle Uebrigen sollten abziehen und nach dem westfränkischen Reich nicht wieder in übler Absicht zurückkehren[1].

Abermals hatte Karl die Gelegenheit versäumt, aus dem schwer erkauften Bündniß mit Salomo Nutzen zu ziehen, indem er an der Seeräuberschaar ein warnendes Beispiel statuirte, das ihre Landsleute vielleicht auf lange Zeit abgeschreckt hätte. Die Normannen dachten, als die drohende Gefahr vorüber war, nicht an Abzug, sondern hausten noch schlimmer und grausamer als zuvor an der Loire.

Wenigstens mag er an den Getauften wie kurz zuvor an dem alten Normannenhäuptling Rorich eine nützliche Verstärkung seiner Streitkräfte gewonnen haben. Die normannische Sage knüpfte an solche Vorkommnisse an, indem sie Hasting selbst eine Zeit lang die

Sergii und Nannetense schreiben ihn bis auf einige Nachrichten eines codex von S. Brieux fast wörtlich aus, Bouq. VII, 53 und 220. Argentré, Hist. de Bretaigne, will noch Spuren dieses Kanals bemerkt haben (Depping, Histoire des expéditions des Normands I, 205; die Ausgabe von 1580 enthält nichts davon). Bodin, Recherches sur l'Anjou, t. I, ch. XIX, bezweifelt die Möglichkeit, dem zwischen zwei Uferhöhen fließenden Strom eine andere Richtung zu geben. Ich muß dieselbe mit Paillard, der aber zu sehr im Detail ausmalt, für die Vorstadt auf dem rechten Maineufer anerkennen.

[1] Hincmar ergänzt Regino, er hat kein tadelndes Wort für Karls Verhalten, das er sogar als viriliter et strenue bei der Belagerung bezeichnet, und verweilt wohlgefällig bei den frommen Uebungen nach der Einnahme. Dagegen verurtheilen ihn die Ann. Vedast., SS. II, 190, wie Regino. Gfrörer II, 106 deutet wie gewöhnlich allerlei in die Quellen hinein: Karl sei mit den Normannen übereingekommen, daß sie an einer bereits bestehenden Verschwörung gegen Salomo theilnehmen sollten. Paskwithen nahm jedoch erst im Kriege gegen seinen Nebenbuhler Normannen in Sold. Reg. 874, SS. I, 586.

Grafschaft Chartres besitzen läßt, während fränkische Sagen aus ihm einen abtrünnigen Bauer aus der Gegend von Troyes machen.

Karl beschloß seinen Feldzug, indem er mit den Bischöfen und dem gesammten Heer die Reliquien der Heiligen Albinus und Licinius in feierlichem Gepränge in ihre Kirche zurück brachte und reich beschenkte. Dann ging er nach le Mans, von wo er zur Belagerung aufgebrochen war. Schon am 12. October befand er sich dort [1].

Auch seine Gattin Richilde hatte ihn dorthin begleitet und ihren Aufenthalt zu frommen Werken benutzt. Vergeblich bat sie Gauzfrid, der zur Unterstützung seines Bruders nach le Mans gesandt sein mochte, um Reliquien der h. Scholastica für das von ihr auf Familienbesitz errichtete Kloster Juvigny bei Stenay im Wavregau. Sie wandte sich, als Beide abwesend, vermuthlich weil sie zum Belagerungsheer gestoßen waren, an Bischof Robert von le Mans, der schwer krank nicht an dem Zug hatte theilnehmen können, und erhielt von ihm den größten Theil [2]. Als Richilde mit Karl über Evreux und Pistres nach dem westlichen Franzien zurückkehrte, brachte sie die Reliquien nach dem fortan der heiligen Scholastica geweihten Kloster. Karls Glück bewahrte ihn vor den Folgen, die der einseitig geschlossene Frieden für das Verhältniß Salomos zum westfränkischen Reich haben konnte. Der abermalige Mißerfolg des mit den Franken gemeinsam gegen die Normannen unternommenen Feldzugs mußte Salomos Herrschaft bei dem leicht beweglichen Celtenvolk erschüttern. Seine Annäherung an die Franken und, gleichfalls ohne wesentlichen Nutzen, an das Papstthum machte ihn gewiß vielen bretonischen Großen verhaßt, ohne doch die Franken in den eroberten Gebieten mit der Herrschaft eines Stammfremden auszusöhnen. So brach eine Verschwörung gegen ihn aus, die seinen Sturz herbeiführte. Ich sehe darin eine ähnliche Reaktion, wie er selbst sie einst gegen Erispoe geübt hatte. Wie gegen Erispoe verschworen sich gegen ihn nahe Verwandte und Männer, die hoch in seiner Gunst gestanden hatten: Erispoes Schwiegersohn Gurwand, Graf von Rennes, Salomos eigener Schwiegersohn Paskwithen und Wigo, Sohn des Rivilin, dessen Name gleichfalls auf Verwandtschaft mit Salomo schließen läßt [3].

Zunächst nahmen sie Salomos Sohn Wigo gefangen, er selbst flüchtete in die Landschaft Poher in der Mitte der Bretagne nach der Burg Plébélan.

Hier wurde er am 27. Juni 874 überfallen und fränkischen

[1] Böhmer 1782. Die Nachricht des Chronisten von Brieux, Bouq. VII, 221, Karl sei bei Nacht in aller Stille abgezogen, verräth gegenüber dem Bericht Hinkmars, wahrscheinlich eines Augenzeugen, die Erbitterung der von Karl in Stich gelassenen Bretonen.

[2] Gall. christ. XIV, 362. Mabillon, Ann. Ben. III, 184.

[3] Paskwithen erscheint in mehreren Urkunden Salomos, neben dem Thronfolger Wigo und ihm am 14. September 868, die beiden anderen Verschworenen am 10. Februar 872; de Courson S. 18 und S. 207. Salomos Vater hieß Rivallon, seine Söhne Rivallon und Wigo, ein Graf Rivallon ist unter den Angesehensten in seinen Urkunden.

Vassallen, namentlich einem gewissen Fulcoald, die er schwer gekränkt hatte, überliefert. Diese blendeten Salomo in so grausamer Weise, daß er Tags darauf am 28. Juni starb [1].

Salomos gewaltsamer Tod hatte zur Folge, daß er in Anknüpfung an seine Verhandlungen mit dem Papst als Opfer der Usurpatoren auf den bretonischen Bischofstühlen und als Heiliger angesehen wurde.

Das bretonische Königreich, von jeher durch den Mangel einer festbegründeten Dynastie gefährdet, zerfiel. Zwischen Gurwand und Paskwithen brach trotz einer Theilung des Landes Bürgerkrieg aus, auch andere Grafen, namentlich die von Laon und von Golovia (wahrscheinlich Cornuaille), suchten sich in ihren Gebieten unabhängig zu machen [2].

So verschwand für das westfränkische Reich jede Gefahr von der Bretagne her, auch die normannischen Schaaren fanden im Sold der Prätendenten oder in der Plünderung der Bretagne auf eigene Hand lohnendere Beute als im Kampf gegen den tapfern Hugo.

Dieser wahrscheinlich brachte, nachdem längere Zeit über Salomos Krankheit oder Tod Gerüchte umgelaufen waren, dem König in Compiegne genaue Nachricht. Mit weitaussehenden Plänen beschäftigt, benutzte Karl schwerlich die Gunst zu einem Versuch das Verlorene wiederzugewinnen. Höchstens mag er das auf dem bretonischen Ufer der Maine bei Angers gelegene Kloster S. Sergius damals Hugo verliehen haben [3].

Uebrigens gaben die Unruhen in der Bretagne die Ufer der untern Loire schutzlos den Normannen preis. Sie fuhren wieder nach Nantes hinauf, und Landram, der damalige Bischof, bat Karl den Kahlen ihm einen Ort anzuweisen, wo er den Sommer über sicher leben könne. Karl wies ihm Angers an und unterhielt die Geistlichkeit der Diözese von den Einkünften der dortigen königlichen Besitzungen. Landram verweilte noch unter Raino, der 880 den Bischofstuhl bestieg, in Angers [4].

Zu diesen mißlichen Verhältnissen kamen 873 und noch furchtbarer am Schluß des Jahres 874 Hungersnoth und Pest, die fast

[1] Hincm. und Reg. 884, SS. I, 497 und 586; de la Borderie, Bibl. de l'éc. des ch. V, 5, 396. Die Chronik von S. Aubin, das Salomo besessen, und die von Anjou aus einer Handschrift von Vendôme, Labbe, Nova bibl. I. 280, entscheiden gegen den 25. Juni als Todestag, wo Salomo als Heiliger gefeiert wurde und den der spätere Chronist Le Baud angiebt. Auch die Nachricht des Chron. Namnet., Bouq. VII, 221, ist zu verwerfen, die That sei bei Brest an dem später Merzer Salami, Martyrium Salomonis, genannten Ort geschehen.

[2] Regino l. c. Chron. Namn., Bouq. VII, 221.

[3] Hincm. l. c. Hugos Name befindet sich im Nekrolog des Klosters, was dafür spricht, Gall. christ. XIV, 643. Da später Alan wieder über S. Sergius verfügte, gehörte es wahrscheinlich Salomo oder stand doch unter dessen Herrschaft.

[4] Hist. Brittaniae Armoricae, Bouq. VII, 52.

ein Drittel der Bevölkerung des fränkischen Reiches diesseit der Alpen fortgerafft haben sollen [1].

Mochte sein Volk noch so schwer leiden, Karl der Kahle sann nur auf äußern Glanz und Erweiterung seines Reiches, statt seine Kräfte der Heilung so vieler innerer Schäden zu widmen. Als Kaiser Ludwig II. am 12. August 875 starb und Karl zu Ponthon seinen Tod erfuhr, berief er noch im August seine in der Nähe wohnenden Räthe und eilte mit unterwegs zusammengerafften Streitkräften nach Italien. Bereits am 9. September 872 hatte sich Karl von den in Gondreville versammelten Bischöfen Rath und Beistand zur Behauptung des ihm von Gott geschenkten Reiches und desjenigen, das ihm Gott noch schenken werde, erbeten und sich von den weltlichen Großen treue Hülfe versprechen lassen, um zu seinem Reich noch das zu gewinnen und gegen Jedermann zu vertheidigen, das Gott ihm verleihen werde. Schon 869 hatte er Boso, dem Neffen der verstoßenen Thietberga und Bruder Richildes, die Abtei S. Maurice verliehen, die er jedoch gegen Hugos Bruder Konrad oder dessen Sohn Rudolf nicht zu gewinnen vermochte. Dieser behauptete das von seinem Vater, Bosos Oheim, Hukbert abgenommene Kloster als Lehnsmann Kaiser Ludwigs II. im Jahr 872, wo also Konrad schon gestorben war [2]. Boso, sein Bruder Richard und zwei Grafen Bernhard, von denen der eine wohl der mit Boso engverbundene Graf von Auvergne war, unterstützten aber unter den weltlichen Großen fast allein Karl in seinen italienischen Unternehmungen. Sonst herrschte gegen diese gleiche Abneigung wie einst unter Pippin gegen Kämpfe mit den Langobarden, während die Ausdehnung des Reichs nach Westen bei dem noch immer regen Gefühl der Gemeinsamkeit unter den Franken auf geringen Widerstand stieß.

Dagegen hoffte Papst Johann VIII. von Karl Schutz gegen die süditalienischen Fürsten, die Sarazenen und die drohende Herrschaft des kräftigen Ludwigs des Deutschen über Italien und schmückte den eitlen Fürsten Weihnachten 875 mit der Kaiserkrone. Hinkmar erwarb sich während des thörichten Römerzuges um Karl den Kahlen neue große Verdienste.

Während nämlich Ludwigs des Deutschen Söhne Karl von Schwaben und Karlmann von Baiern Karl in Italien entgegentraten, fiel er selbst, nachdem er Westlothringen mit leichter Mühe erobert, ins westfränkische Reich ein. Der flandrische Graf Engelram, von Boso und der Königin Richilde aus seinem Amt als Kämmerer und

[1] Hincm. 873. Herici ann. S. Germ. Autiss., Bibl. de l'éc. des chr. V, 3.

[2] Hincm. 869 und 872, SS. I, 486 und 493; LL. I, 518; Gingins la Sarraz, Arch. für schweiz. Geschichte VII, 118 Anm. 58: Rudolf übergiebt der gegenwärtigen Gemahlin des Kaisers Engelberga Besitzungen des Klosters in Tuscien zum Nießbrauch.

[3] So erkläre ich mir die Erhebung gegen Karl den Kahlen. Noorden, Hinkmar S. 313.

dem stets im Interesse des Friedens geübten Einfluß verdrängt, hatte ihn gerufen; auch unter den Bischöfen fand Ludwig diesmal Anhang, während sie bei seinem ersten Einfall 858 meist treu zu Karl gehalten hatten. Auch viele als Anhänger des Prinzen Karlmann ihrer Aemter und Besitzungen beraubte werden sich dem deutschen König angeschlossen haben[1]. Richilde, die mit Ludwig dem Stammler das Reich gegen ostfränkische Angriffe decken sollte, ließ zwar die Großen schwören das Reich zu vertheidigen, aber sie plünderten statt dessen eben so arg als die im Dezember einrückenden ostfränkischen Schaaren, oder erzwangen für ihren Beistand widerrechtliche Konzessionen von Ludwig dem Stammler.

Wie bei seinem ersten Einfall verkündete Ludwig der Deutsche, er wolle nur das verlassene Reich wiederherstellen und vertheidigen, für Frieden und Gerechtigkeit sorgen und der Kirche die gebührende Ehre angedeihen lassen, nicht das Reich an sich reißen.

Da ermahnte Hinkmar seine Diözesan-Bischöfe in einem Schreiben, das auch den übrigen Bischöfen und weltlichen Großen mitgetheilt wurde, zur Treue gegen den König und zum Aufgebot ihrer Mannschaften, deckte aber auch offen die Gründe der allgemeinen Unzufriedenheit auf[2]. Einige Vertraute des Königs, Boso und seine Freunde werden wir darunter zu verstehen haben, verfügten fast ausschließlich über das Reich zu Gunsten derer die ihnen reiche Geschenke gaben, während Karl sich gegenüber den früher angesehensten Männern wankelmüthig bewies[3] und das Reich im Stich ließ, um ferneren Eroberungen nachzujagen. Er hielt sich die Möglichkeit der Unterwerfung offen, indem er seine Abwesenheit auf der von Ludwig zu Soissons berufenen Synode mit Krankheit entschuldigte und einen Priester bevollmächtigte, an Beschlüssen, die nicht den Kirchengesetzen und dem bischöflichen Amt zuwiderliefen, theilzunehmen[4].

In den Bitten vieler Großen, die den ostfränkischen König bewogen im Beginn des folgenden Jahres 876 in sein Reich zurückzukehren, haben wir wohl das Werk einer vermittelnden Partei zu sehen, welche auf gütliche Beilegung des Streits unter den karolingischen Fürsten hoffte[5]. Da Hugo 879 einen Frieden unter Verzicht auf Lothringen bewirkte, später die Berufung des schwäbischen Karl zum westfränkischen König beförderte, ist anzunehmen, daß auch er jetzt in dieser Richtung thätig war.

Aber Karl der Kahle war nicht gesonnen, sich mit den ihm durch frühere Verträge, wahrscheinlich zu Metz 867 mit Ludwig dem Deutschen, zugewiesenen Theilen der italienischen Erbschaft zu begnügen,

[1] Hincm. 875, SS. I, 498. Dümmler I, 828.
[2] Hincm. opp. II, 158. Flod. III, 26: Dümmler I, 829 ff. gegen Noorden S. 303 ff.
[3] So suchte Boso im Jahr 871 einen ihm Genehmen auf den Bischofstuhl von Senlis zu erheben. Flod. III, 26: Hinkmar an Boso.
[4] Flod. III, 23: episcopis ad synodum Suessionis convenientibus.
[5] Hincm. 876, SS. I, 498. Dümmler I, 832 ff.

sondern suchte vielmehr als Nachfolger Karls des Großen noch mehr von dessen einstigem Reich zu gewinnen. Dafür gewährte er Johann VIII. die von seinem Vorgänger vergeblich erstrebte vollkommene Unterwerfung der westfränkischen Kirche unter päpstliche Herrschaft. Schon hatte er am 2. Januar 876 dem Erzbischof Ansegis von Sens das Vikariat über Gallien und Germanien übertragen, Bestrebungen, die wohl am meisten zu der Verstimmung Hinkmars und der Mehrheit der westfränkischen Bischöfe beitrugen [1].

Karl und Johann VIII. dachten die Unterwerfung der westfränkischen Kirche und die Anerkennung Karls als Kaiser und Beherrscher Italiens auch in seinem Erbreich auf dem Reichstag und der Synode von Ponthyon vom 21. Juni bis 10. Juli 876 durchzusetzen [2].

Auch Ludwig der Deutsche war wegen seines Einfalls zur Verantwortung gefordert; er erschien natürlich nicht, sondern forderte in der Sitzung vom 4. Juli durch mehrere Gesandte, darunter Adalhard vom Moselgau, wahrscheinlich einen Sohn des einst so mächtigen Grafen Adalhard, den ihm vertragsmäßig zugesicherten Antheil an der Erbschaft Ludwigs II. Johann und die Synode gingen darauf nicht ein, sondern thaten seine Anhänger und ihn selbst in den Bann.

Auch Hugo erschien auf dem Reichstag mit einigen getauften Normannen, die reich beschenkt zu den Ihrigen zurückgesandt wurden, aber nach wie vor gleich ihren heidnischen Landsleuten hausten.

In der Sitzung am 30. Juni erklärte er mit den Großen aus Franzien, Burgund, Aquitanien, Septimanien, Neustrien und Provence auf Karls Gebot, daß sie den Kaiser einmüthig zu ihrem Beschützer erwählten und bestätigten. Mit den übrigen Bischöfen und Aebten unterschrieb auch Hugo nachträglich die Beschlüsse der italienischen Versammlung zu Pavia vom Februar 876 [3]. Mit ihnen und den weltlichen Großen unter Hinkmars Vorgang mußte er aufs Neue einen sehr verklausulirten Treueid schwören. Bald sollte sich zeigen, wie sehr die häufige Wiederholung der Eide deren Bedeutung abgeschwächt hatte.

Hugos Haltung in einer andern auf der Synode entschiedenen Frage bewies, daß auch er mit Karls italienischer Politik wenig einverstanden war, die von Boso, einem Glied der von ihm in der Person Hukberts bekämpften Sippe der Thietberga, hauptsächlich gestützt wurde und seinen Neffen Rudolf im Besitz der einen wichtigen Paß nach Italien beherrschenden Abtei S. Maurice bedrohte. Johanns Haltung fand auch unter der römischen Geistlichkeit Widerstand, die in Formosus Bischof von Porto einen begabten Leiter hatte. 872 hatte Formosus als Bevollmächtigter Hadrians II. an der Unterhandlung der Kaiserin Engelberga mit Ludwig dem Deutschen über die italie-

[1] Noorden S. 300. 309. Mansi XVII, 225.
[2] Nicht 21. Januar, Noorden 316. Hincm. SS. I, 500. 501. LL. I, 532.
[3] LL. I, 533. 534. Dümmler I, 845.

nische Thronfolge theilgenommen [1]. Auch stand er mit Hinkmar, dem Haupt der westfränkischen kirchlichen Opposition, in nahen Beziehungen. Johann klagte ihn auf einer römischen Synode an, er habe als Haupt einer Verschwörung gegen Kaiser und Papst sich selbst auf den päpstlichen Thron schwingen wollen, und ließ ihn absetzen und exkommunizieren. Dies Urtheil wurde zu Ponthon in der letzten Sitzung am 16. Juli bestätigt, was indeß Hugo nicht abhielt, ihm bei sich Zuflucht zu gewähren.

Ob Hugo, der so selten an Synoden theilnahm, bei seiner sehr weltlichen Richtung sich an der in der ersten Sitzung nur unter Vorbehalt der erzbischöflichen Privilegien und der in Uebereinstimmung mit den heiligen Canones erlassenen Dekrete römischer Päpste erfolgten Anerkennung des Ansegis als Primas betheiligt habe, ist sehr zweifelhaft.

Allerdings gab Hugo 876 sehr wider Willen der Mönche von S. Germain auf die Bitte des Erzbischofs Ansegis von Sens dem von ihm kurz zuvor begründeten Kloster S. Remigius den Körper des heiligen Romanus, scheint also in gutem Verhältniß zu dem Rivalen des seinem Vater so feindlichen Hinkmar gestanden zu haben [2].

Bald nach der Synode verweilte er in seinem Gebiet. Als Abt von S. Aignan in Orleans ließ er den Kleriker Reginald, mit Zustimmung der Kanoniker, zu deren Leibeigenen derselbe gehörte, und des Nachfolgers Aktards auf dem erzbischöflichen Stuhl von Tours Adalhard oder Adalald als Lehnsherrn der villa Appiariae, im Gau von Orleans (in vicaria Lodevensi), wo Reginald gebürtig war, am 5. October 876 nach römischem Recht frei [3].

Da Hugo am 5. October in Orleans war, nahm er an dem ersten französischen Eroberungszug über den Rhein nach dem Tode Ludwigs des Deutschen nicht theil; denn schon am 8. October schlug das Heer eines einzigen der Söhne desselben Ludwig von Franken und Sachsen Karl den Kahlen bei Andernach [4].

Dagegen mag er, wie sein Vetter Konrad im Auftrag des Königs vergeblich mit den am 16. September in die Seine eingelaufenen Normannen verhandelte, gegen Ende des Jahres mit den Loire-Normannen zu thun gehabt haben [5]. Umsonst hatte Karl der Kahle gegen die Seine-Normannen ein Heer aufgestellt. Von Johann zu einem neuen Zug nach Italien gedrängt, setzte er im folgenden Jahr 877

Formosus' Theilnahme an der Gesandtschaft, die Karl den Kahlen nach Italien einlud, ist schwach beglaubigt (Mansi XVII, 236). Dümmler, Auxilius und Bulgarius S. 3, berücksichtigt Hugos Stellung im folgenden Jahr nicht, wenn er in Formosus' Aufenthalt bei ihm einen Beweis gegen die sonst hervortretende Parteinahme für das ostfränkische Herrscherhaus sieht. Vgl. Noorden 321.

[2] Gall. christ. XII, 374.

[3] Bouq. VII, 709 denkt an Karl III., die Datirung anno I. regni Karoli imperatoris läßt sich aber nur gezwungen so deuten, da Karl III. im ersten Jahr seines Kaiserthums das westfränkische Reich nicht beherrschte.

[4] Hincm. SS. I, 501. Dümmler II, 57.

[5] Ann. Vedast. 876, SS. I, 502.

die Verhandlungen fort; endlich ließen sie sich gegen 5000 Pfund Silber bereit finden das Reich zu verlassen. Da das fränkische Pfund nur 367 Gramm schwer war, würde der Tribut nach heutigem Gewicht 3670 Pfund im Werth von etwa 110100 Thalern betragen. Doch betrug der Durchschnittswerth des Geldes in jener Zeit nach den Getreidepreisen berechnet etwa das siebenfache desjenigen um 1850. Diese Last konnte bei der jenseits des Rheins schon weit mehr als in Deutschland entwickelten Geldwirthschaft wohl nur in Folge der schweren Schicksale des Reichs seit dem Ende der Regierung Ludwigs des Frommen sehr drückend erscheinen. Sie wurde auf dem Reichstag zu Compiegne am 7. Mai 877 auf das ursprünglich westfränkische Franzien und Burgund vertheilt[1]. Auch Hugo als Abt von S. Germain in Auxerre, vielleicht auch als Abt von S. Vaast und Graf von Nevers, mußte dazu beitragen. Alle weltlichen und geistlichen Großen und königlichen Vasallen sollten von jeder zum Herrenhof gehörigen Hufe einen Solidus zahlen (von denen 20 auf das Pfund Silber gingen, der Solidus hatte also einen Werth von etwas mehr als 1 Thlr. 3 Sgr., 2 Solidi zu Karl des Großen Zeit den Werth einer Kuh). Von jeder freien Hufe sollten 8, von jeder Hufe eines Leibeigenen 4 Denare, halb von dem darauf haftenden Zins, halb vom Eigenthum des Inhabers der Hufe gezahlt werden (da der Solidus 12 Denare hatte, sind dies 22 und 11 Silbergroschen). Ferner sollten alle Priester nach Verhältniß ihrer Einkünfte 4 Denare bis 5 Solidi (11 Sgr. bis 5 Thaler 15 Sgr. 2 Pfennige) beitragen. Die Bischöfe wurden mit der Einziehung von allen, auch den dem Kaiser, der Kaiserin oder königlichen Vasallen gehörigen Kirchen ihrer Diözese, die Aebte von denen ihrer Abtei betraut. Demnach hatte auch Hugo dafür zu sorgen. Die Kaufleute und Städter sollten nach ihrem Vermögen so hohe Beiträge als möglich zahlen; später auf dem Reichstag zu Kiersy wurde festgesetzt, daß die jüdischen Kaufleute 1/10, die christlichen 1/11 geben sollten. Sogar Kirchenschätze mußten angegriffen werden, um die Summe zusammenzubringen, was sich wohl mit aus der Widerwilligkeit vieler Zahler erklärt. Wir können zum Beispiel aus den Beschlüssen des kurz darauf stattfindenden Reichstags zu Kiersy vermuthen, daß Boso, Bernhard, Wido und andere Große ihren Antheil am 14—16. Juni noch nicht gezahlt hatten[2].

Die geistlichen und weltlichen Großen Neustriens westlich der Seine, namentlich also Hugo, mußten für die Loire-Normannen wie sie eben konnten, eine bedeutende Summe zusammenbringen. Es ist anzunehmen, daß jener durch das Abkommen mit ihnen in Anspruch genommen zu Compiegne nicht anwesend war. Sicher war er immu-

[1] Hincm. 877, SS. I, 503 und LL. I, 536, vgl. 540, c. 31. Dümmler II, 43 gegen Noorden 335. Vgl. über die Berechnungen Soetbeer, Forschungen IV, 318.

[2] Hincm. l. c. Ann. Vedast. SS. II, 196. Cap. Carisiac. Ll. I, 540, c. 30 und 31.

thig über Verträge, die ihm gewiß schwere Lasten auferlegten, während Karl die Loire-Normannen vor wenigen Jahren hätte vernichten können und die Seine-Normannen durch seine Kämpfe mit den ostfränkischen Herrschern zu neuen Einfällen verlockt hatte.

Wie Boso und Bernhard von Auvergne, der also wahrscheinlich seinen Antheil am Tribut nicht gezahlt hatte, blieb auch Hugo dem Reichstag zu Kiersy fern [1]. Karl ernannte hier seinen nunmehr einzigen Sohn Ludwig zum Reichsverweser und stellte ihm für die allgemeinen Reichsangelegenheiten einen Rath zur Seite, dem unter Andern Hugos Vetter Konrad von Paris und Abt Guelfo angehörten. So oft es mit ihrem Dienst beim König vereinbar sei, sollten auch Bernhard von Auvergne und Boso Ludwig Rath ertheilen. Außer diesem Regentschaftsrath, von dem der unbequeme Erzbischof Hinkmar ausgeschlossen war, ernannte Karl noch besondere Rathgeber des jungen Königs für seinen Aufenthalt in den Landen jenseit der Seine und jenseit der Maas, also für Neustrien und Lothringen. In Neustrien waren es vor den übrigen Großen Abt Hugo und die Bischöfe Walter von Orleans, Gislebert von Chartres und Wala von Auxerre. Da diese Diözese rechts von der Seine lag, spricht Hugos Ernennung für den durch Robert des Tapfern Belehnung mit Autun, Auxerre und Nevers entstandenen, nun weiter befestigten Zusammenhang dieses Gebiets mit Neustrien. Möglicherweise gab Karl Wala, den Bruder des Primas Ansegis, den andern als seinen Vertrauensmann bei; denn Wala und die Bischöfe Willebert von Chalons aus Franzien und Arnold von Toul aus Lothringen sollten Karl in festgesetzten Fristen nachreisen, auch sonst sollte ihm jede wichtige Nachricht durch Kuriere gemeldet werden [2].

Karl stellte den Großen anheim, ihm aus ihrer Mitte Rathgeber zur Seite zu geben, worauf sie jedoch verzichteten. Dies war offenbar ein Compromiß, bei dem sie sich den Anspruch, die Handlungen des Herrschers zu überwachen, für die Zukunft vorbehielten [3].

Karls Mißtrauen gegen die Großen und seinen Sohn beweist das von ihm erlangte Versprechen, daß Richilde und seine Töchter im Fall seines Todes in ihren Besitzungen geschützt sein sollten, daß Richilde frei über ihre kleine Tochter verfügen dürfe, und daß er, einem etwa noch gebornen Sohn das Recht auf einen Theil des Reichs wahrte (c. 5 und 6). Dagegen gewährte er den Theilnehmern an seinem zweiten Römerzug eine Garantie, die meist in zu ausgedehntem Maße als gesetzliche Anerkennung der Erblichkeit der Lehen aufgefaßt worden ist. Sie bezeichnet jedoch nur einen Schritt dazu, indem sie

[1] Hincm. opp. II, 181 c. 7. LL. I, 537 ff. c. 12 und 15.

[2] LL. I, 539, c. 15. 540, c. 15. Hist. ep. Autissiodorensium c. 39, Labbe, Nova biblioth. I, 434.

[3] a. a. O. c. 3 S. 537. Noorden S. 336 Anm. und Dümmler II, 44 ff. über die Bedeutung der Beschlüsse von Kiersy.

für bestimmte Fälle das oft gewaltsame Bestreben der Großen legitimirt. Karl verfuhr auch so, um die Macht seines Sohnes einzuschränken; denn analog wie die weltlichen Lehen sollten erledigte Bisthümer behandelt werden. Sie werden unter Obhut des benachbarten Bischofs und des Grafen gestellt, bis Karl selbst darüber verfüge. Wenn ein Graf oder kaiserlicher Vassall kinderlos oder während sein Sohn nach Italien gezogen, stürbe, soll Ludwig die Verwaltung seiner Grafschaft oder seines Lehens Verwandten oder Vertrauten desselben gemeinschaftlich mit dem Bischof und den Beamten anvertrauen, ähnlich bei Hinterlassung eines unerwachsenen Sohnes verfahren werden. Sogar solchen, die nach Karls Tode der Welt entsagen und für ihn beten, oder solchen die ruhig auf ihrem Alod leben wollen, wurde die Uebertragung ihrer Lehen an Söhne oder Verwandte gestattet, die ihre Pflichten gegen den Staat zu übernehmen vermöchten.

Ein Gegengewicht gegen diese Konzessionen bildete indeß die den Großen auferlegte Verpflichtung gegen ihre Aftervasallen in gleicher Weise zu verfahren.

Ferner wurde den nach Italien Ziehenden für ihre Güter und Lehen der besondere Königsschutz zugesichert und demnach Verletzung ihrer Immunität durch das königliche Heer und durch Andere mit dreifacher Buße bedroht[1].

Karl dachte bereits an die Vererbung der Kaiserwürde in seinem Hause, denn er bestimmte, daß Ludwig nach seiner Rückkehr einen Römerzug antreten solle. Dies Streben bedrohte die Großen mit langwierigen Kriegen im entlegenen Italien und gab das Reich schutzlos ostfränkischen und normannischen Angriffen preis. Was half den Großen das Zugeständniß, bei feindlichen Angriffen solle Ludwig nicht sofort alle Getreuen aufbieten, sondern mit bewährten Männern und erlesener Mannschaft der Großen, die nicht selbst erscheinen könnten, also den sogenannten scarae, ins Feld ziehen, erst in zweiter Linie alle Freien, deren Zahl und Waffentüchtigkeit in erschreckender Weise abgenommen hatte? Es wurde illusorisch durch die Bestimmung, daß alle Großen, ohne weitere Anordnungen zu erwarten, zu Hülfe kommen sollten, falls einer der ostfränkischen Könige Karl dem Kahlen nach Italien entgegenziehe.

Die dazu Verpflichteten konnten selbst beim besten Willen die Burgen von Paris, S. Denis, auf beiden Seineufern, namentlich wohl Pistres, und an der Loire, worunter Angers, Tours, vielleicht auch Orleans zu verstehen sind, nicht erhalten, wenn das Land von wehrfähiger Mannschaft entblößt wurde[2].

Die Befestigung von Karls Lieblingsplatz Compiegne, wo kurz zuvor die nach dem Aachener Vorbild erbaute Marienkapelle eingeweiht war, sollte vollendet werden.

[1] L. c. c. 8—10 und 20. Dümmler II, 45.
[2] L. c. c. 26 und 27.

Der Reichstag ging auseinander, nachdem Gauzlin, einer der Räthe des jungen Königs, als Erzkanzler die vier wichtigsten Punkte, Schutz der kirchlichen Privilegien und der Rechte der weltlichen Großen und die Bestimmungen in Betreff der kirchlichen und weltlichen Lehen, nochmals hervorgehoben hatte. Diese wurden in der nächsten Zeit als Reichsgrundgesetze betrachtet und von den Königen bei der Krönung beschworen [1].

Karl verweilte, wohl zur Ordnung der lothringischen Angelegenheiten vom 9—12. Juli an der Ostgrenze seines Erbreichs, während sein Sohn mit den nicht am Römerzug theilnehmenden Großen, worunter sich auch Hugo befunden haben wird, die Tributzahlung an die Normannen regelte und sie zum Abzug nöthigte [2].

Das wird auch an der untern Loire geschehen sein; denn Abt Hugo befand sich, vielleicht um darüber zu berathen, am 12. Juli in Karls Umgebung zu Ponthyon. Dieser bestätigte auf seine Bitte einen Gütertausch zwischen den nach Chablie geflüchteten Kanonikern von S. Martin und denen der gleichnamigen Abtei zu Autun sowie dem Nonnenkloster S. Julian in Auxerre.

Noch auf dem Marsch nach Italien erwies Karl Hugos Abtei S. Martin eine Gunst, indem er ihr am 1. August zu Monasteriolum an der Saone mit der Erlaubniß ein mit den Privilegien des Mutterklosters ausgestattetes Stift zu gründen, die villa Milci im Gau von Chalons verlieh [3].

In Italien gelangte Karl bald durch den Zug des bairischen Königs Karlmann über die Alpen in große Verlegenheit, hoffte aber durch Unterstützung des Markgrafen Bernhard von Gothien und Auvergne, des Abts Hugo und Bosos sich behaupten zu können. Durch Boso, der wahrscheinlich um persönlich Verstärkungen herbeizuführen über die Alpen zurückkehrte, werden die genannten Großen Karls Aufforderung erhalten und seine Bedrängnisse erfahren haben [4].

Hugo und die Genannten leisteten aber die gehoffte Hülfe nicht, sondern traten an die Spitze der Mehrzahl der Großen, die mit der italienischen Politik Karls unzufrieden waren.

III.

Welche Motive mochten den Abt Hugo bewegen sich mit Boso und den beiden Bernhards an die Spitze des Aufstands gegen Karl den Kahlen zu stellen? Wahrscheinlich beanspruchte er als Vetter des Königs, zu dessen Wiederherstellung er 858 wesentlich beigetragen und dem er seit 866 treu gedient hatte, gleichen Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, wie er früher beim Abschluß des

[1] LL. I, 544.
[2] Ann. Vedast. 877, SS. II.
[3] Böhmer 1819 und 1822. Melecey nach Mabille, Pancarte XVIII, S. 90.
[4] Gingins la Sarraz, Archiv für schweiz. Gesch. VII, 130 ff. Hincm. Ann. Vedast. 877, SS. I, 503 und II, 196.

Friedens zu Coblenz 860 ihn geübt hatte, und wie ihn seine Vettern, Konrad und Guelfo, besaßen. Statt dessen sehen wir ihn unbetheiligt bei allen großen Reichsangelegenheiten und die Interessen seines Bruders und Neffen durch Karls Schwager Boso mehrfach beeinträchtigt. Ihm hatte Karl der Kahle ein confiszirtes Gut der Vadaldra, Gemahlin Konrads, wahrscheinlich Hugos Bruders, verliehen; er scheint damals den Besitz der Abtei S. Maurice von Hugos Neffen Rudolf wirklich erlangt zu haben, denn Karl zog 875 über S. Maurice, doch wohl durch befreundetes Land, nach Italien [1].

Bosos Theilnahme an Karls italienischer Politik hatte ihm, der schon Graf von Vienne und Berry war, die Würde eines archiminister sacri palatii und das Sendbotenamt für Italien mit dem Herzogstitel eingetragen. Auch sein Bruder Richard und vielleicht der mit ihm eng verbundene Bernhard von Auvergne zogen Nutzen aus den italienischen Zügen [2]. Hugos Gebiet dagegen wurde in Folge derselben von der Reichsmacht sich selber überlassen und mußte gerade jetzt unerschwingliche Lasten zum Loskauf von den Normannen tragen.

Auch mochte Hugo Karls Politik gegen die Söhne Ludwigs des Deutschen, durch ihre Mutter Emma seine Vettern, mißbilligen, denn er strebte später stets ein friedliches Verhältniß zwischen den west- und ostfränkischen Fürsten an.

Nur widerwillig mochte er bei der Zusammenkunft mit Karl dem Kahlen in Ponthon die Heerfahrt nach Italien versprochen haben und, als er Karlmanns Anrücken gegen ihn erfuhr, den Augenblick für gekommen erachten, wo unter dem mildgesinnten Ludwig dem Stammler für das Reich unter Verzicht auf Italien bessere Zeiten anbrechen konnten und er an der Seite desselben den ihm gebührenden Platz einnehmen werde. Aber selbst als Karls rascher Tod einem Bürgerkrieg vorbeugte, mußte der Versuch, durch Auflehnung gegen den rechtmäßigen Herrscher der Politik des ehrgeizigen Schwächlings entgegenzutreten, das Königthum, die einzige Repräsentation des Staatsgedankens, in verderblicher Weise schwächen. Hugos redliches Bemühen die üblen Folgen wieder gut zu machen war vergeblich, obwohl er sich von nun an als die treueste Stütze des westfränkischen Königthums bewies. Freilich konnte sein Bündniß mit dem gewissenlosen Intriguanten Boso kein dauerndes sein.

Noch am 1. und 11. August hatte Karl Boso seine Gunst bewiesen, ihn seinen theueren Boso, seinen geliebten Herzog genannt, aber Boso war der Rolle eines ergebenen, wenn auch mächtigen Vasallen müde und mochte schon hoffen, als Gemahl der entführten Tochter Kaiser Ludwigs II. Irmengard, dieselbe mit einer provenzalisch italienischen Königskrone vertauschen zu können [3]. Bernhard von Auvergne hoffte wohl am Hofe Ludwigs des Stammlers, dem er mit

[1] Hincm. SS. I, 498. Böhmer 1830.

[2] Sie nahmen an den Beschlüssen von Pavia theil. Mansi XVII, 329 und 330.

[3] Regino SS. I, 587. Gingins la Sarraz a. a. O. VII, 128.

Boso und Bernhard von Gothien schon seit 872 in Aquitanien zur Seite stand, noch höheren Einfluß zu gewinnen, als unter Karl dem Kahlen, während Bernhard von Gothien von dem zu Kiersy eingesetzten Regentschaftsrath ausgeschlossen worden war. So traten beide mit Boso und Hugo an die Spitze der Empörung gegen Karl den Kahlen.

Die meisten weltlichen Großen, selbst einige Bischöfe, schlossen sich ihnen an. Mußte doch selbst der hervorragendste Vertreter des hohen Klerus, Hinkmar, auf den sich Karl so oft gestützt, dem König die Vernachlässigung seiner nächsten Pflichten vorwerfen. Ein Fürst, der zwischen Schwäche und Willkür schwankte, dessen Hauptcharakterzug Unzuverlässigkeit war, bot den geistlichen wie den weltlichen Großen nur geringe Bürgschaft für die Aufrechthaltung der zu Kiersy erzwungenen Zugeständnisse. Selbst bei dem Thronerben, dem Boso und die beiden Bernharde nahe gestanden, rechneten die Verschworenen wohl auf nur lauen Widerstand, wenn nicht auf heimlichen Beifall.

Karl der Kahle hatte Ludwig seit seiner Empörung im Jahr 862 nie wieder rechtes Vertrauen bewiesen und seine Wahl zum Nachfolger wahrscheinlich von der Verstoßung seiner Jugendgeliebten Ansgard abhängig gemacht [1].

So standen die Dinge auch im Westfrankenreich sehr schlimm, als er sich auf die Nachricht von Karlmanns Anrücken Anfang September mit seiner Gemahlin nach Tortona zurückzog und die Schreckenskunde vernahm, daß sich mit Hugo, Boso und den beiden Bernharden, deren Zuzug er erwarten wollte, die meisten andern weltlichen Großen, selbst Bischöfe, verschworen hatten und nicht kommen würden.

Mit den ihm gefolgten Großen — namentlich werden uns die Grafen Goiram und Pippin und Heribert, die beiden Enkel Bernhards von Italien, genannt — eilte er in sein Erbreich zurück. Die Dysenterie, die ihn schon ein Jahr vorher befallen hatte, wurde des tief erschütterten, von der höchsten Stellung in der Christenheit an den Rand des Abgrunds geschleuderten Kaisers Herr. Es bedurfte keines Giftes seines jüdischen Leibarztes, die am 6. Oktober 877 zu Brios im Arcthal, vielleicht Avrieux am Fuß des Mt. Cenis, eintretende Auflösung seines zerrütteten Organismus zu beschleunigen. Freilich erfolgte die Verwesung so rasch, daß seine Reste zunächst nur nach dem kleinen Kloster Nantua in der Bresse am Westabhang des Jura gebracht werden konnten [2].

Es blieb dem trotz aller Wechselfälle vom Glück hochbegünstigten Fürsten erspart, einen zweifelhaften, wenn nicht hoffnungslosen Kampf

[1] Robert der Tapfere Exkurs VII. Dümmler II, 44.

[2] Gfrörer II, 154 nimmt an, Karl sei auf Anstiften Karlmanns oder der Verschworenen vergiftet. Dümmler II, 55 und Gingins la Sarraz a. a. O. sprechen über die von Hinkmar und Adelerius, Mir. S. Benedicti, Mabillon A. S. II, 293, geglaubte Vergiftung kein bestimmtes Urtheil aus. Ich schenke mit Noorden S. 345 den Ann. Fuldenses, SS. I, 391, Glauben, die Karl einer Krankheit erliegen lassen.

um sein Erbreich kämpfen, wohl gar dem eigenen Sohn erliegen zu müssen.

Ludwig der Stammler erfuhr den Tod seines Vaters in dem Jagdreviere Orreville bei Doullens wohl Mitte Oktober. Er bemühte sich durch reiche Vertheilung von Abteien und Kronlehen Anhänger zu gewinnen, reizte jedoch den Regentschaftsrath, da es ohne Befragung der Großen geschah und er über Lehen im Besitz Anderer, wahrscheinlich Aufständischer und des Abfalls Verdächtiger, verfügte [1].

Zumal nach den zu Kiersy gemachten Zugeständnissen wird sein Verfahren die mißvergnügte Partei verstärkt haben, unter der wir auch den Erzkanzler Gauzlin Abt von S. Amand und S. Germain des Pres, vermuthlich auch seinen Bruder Gauzbert von Maine und Graf Konrad von Paris finden [2].

Mit den Treugebliebenen ging Ludwig über Kiersy und Compiegne nach der Pfalz Ver auf dem Wege nach Paris. Da sein Vater inzwischen schon in S. Denis bestattet war, zog er sich auf die Nachricht von der feindlichen Stimmung vieler Großen wieder nach Compiegne zurück. Zu ihm hielten wahrscheinlich der Kämmerer Theodorich, der Oberjägermeister Adalelm Graf von Laon und der Ludwig verschwägerte Graf Aledram [3] von Troyes und Macon; denn sie werden unter den Verschworenen nicht erwähnt und standen bei Ludwig und dessen nächsten Nachfolgern in hohem Ansehn [4].

Dagegen schloß sich die Kaiserin Richilde den Unzufriedenen an, die im Besitz der Kroninsignien und der letztwilligen Verfügung Karls des Kahlen war. Stand doch ihr Bruder Boso an ihrer Spitze. Sie lagerten, das Land weit und breit ausraubend, am Mons Vitmarus beim Kloster Avenay [5], dann näher an Compiegne zu Casnum, Chesne Herbelot, im Walde Cotia. Hinkmar trug Ludwig dem Stammler den Undank seines Vaters nicht nach, der ihn zum Unter-

[1] Hincm. Opp. II, 184 an Ludwig den Stammler c. 9.

[2] Hincm. l. c. c. 7. Noorden S. 350.

[3] Am 10. April 868 unterzeichnet ein Graf Aledram eine Gerichtsurkunde für S. Denis, Tardif, Archives de l'Empire, Paris 1866, Nr. 202. Am 8. Juni 871 erscheint ein Aledram als Graf von Macon, der wahrscheinlich um dieselbe Zeit die Bestätigung von Besitzungen des Klosters Moutier la Celle auswirkt (Böhmer 1775 und Bouq. VIII, 642 ohne Datum, aber Bodo wird 872 neben Bischof Otulf von Troyes genannt, dem er nach 878 folgt. Gall. christ. XII, 491 und 542). Das in letzterer Urkunde genannte Salviniacum ist wohl identisch mit dem Silviniacum, Bouq. VIII, 547 vom 10. Januar 859 und der dort genannte Graf Aledram von Troyes sein Vater (vgl. Böhmer 1726).

In den erwähnten Urkunden wird Aledram als dilectus comes et ministerialis bezeichnet, dagegen am 1. Januar 879 (Böhmer 1847) von Ludwig dem Stammler als dilectus propinquus, er wird es also durch Ludwigs zweite Gemahlin Adelais nach 871 geworden sein.

[4] Opp. II, 179, c. 1. 4 und 6.

[5] S. Monod über die Ausgabe der Ann. Vedastini von Dehaisne, Revue critique April. 1872. Mont Aimé in der Gemeinde Bergères les Vertus, im 15. Jahrhundert zerstört, im 13. Mons Wiomari genannt.

gebenen des Erzbischofs von Sens hatte herabdrücken wollen, sondern gab ihm, durch Krankheit verhindert dem jungen König persönlich zur Seite zu stehen, brieflich den erbetenen Rath. Vor Allem solle Ludwig auf Verhandlungen mit den Großen eingehen und der Habgier seiner Umgebung Schranken setzen.

Ludwig bewilligte denn auch den Häuptern der Unzufriedenen die geforderten Besitzungen. Wahrscheinlich damals erhielt Boso die Statthalterschaft der Provence und Gauzlin die Abtei S. Denis, Hugo vielleicht die Obergewalt über die burgundischen Grafschaften Nevers, Auxerre und Langres [1].

Ferner bestätigte Ludwig seiner Stiefmutter alle Besitzungen, worauf sie Karls des Kahlen Verfügung über alle seine Reiche zu Gunsten Ludwigs und die Kroninsignien übergab [2].

An demselben Tage, dem 30. November, gelobte Ludwig der Stammler den Bischöfen die Gesetze und Regeln der Kirche zu beobachten und dem Volk alle Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren nach dem gemeinsamen Rath seiner Getreuen zu bewahren [3]. Dann huldigten ihm alle Großen unter Vortritt des Erzbischofs Ansegis. Nicht durch eine Verfassungsänderung, sondern durch die Vorgänge bis zur Krönung Ludwig des Stammlers durch Hinkmar am 8. Dezember 877 in der Marienkapelle zu Compiegne hatte das westfränkische Königthum eine weitere Schwächung erfahren. Ludwig hatte sich verpflichten müssen, die Rechte und Besitzungen der Kirche, dem ersten Artikel von Kiersy gemäß, ungeschmälert zu erhalten; auch die weltlichen Großen hatten ihm nur gegen den wenn auch nicht schriftlichen Verzicht auf die freie Verfügung über alle Kronlehen und gegen Gewährung anderer Vortheile anerkannt. Neben dem treuen Kämmerer Theodorich übten namentlich die Häupter der Verschworenen Hugo, Boso und Bernhard von Auvergne unter dem frommen mild- und gerechtgesinnten, aber keineswegs energischen und schon durch das Gebrechen des Stammelns gemäß in seinem Ansehn geschmälerten Fürsten den maßgebenden Einfluß auf die Geschicke des Reichs [4]. Hinkmar hatte ihm besonders gerathen, sich mit guten Rathgebern zu umgeben, die Vernachlässigung aufrichtigen und sorgfältigen Raths habe sich unter seinem Vater besonders fühlbar gemacht, doch gewann er selbst keinen großen Einfluß wieder, zumal ihn Krankheit oft an seine Diözese fesselte.

An Ludwigs Weihe mögen sich nach Hinkmars Vorschlag Verhandlungen über Zuschüsse zum Hofhalt und zur Reichsverwaltung

[1] Unten S. 91.
[2] Dümmler II, 116. Noorden 359.
[3] Hincm., SS. I, 505 unten. Die Eingangsformel: Ludovicus misericordia Dei et electione populi constitutus, scheint auf einen förmlichen Wahlakt zu deuten, wird sich aber auf die früher zu Reims erfolgte Zustimmung der Großen zu seiner Nachfolge beziehen.
[4] Noorden 353 und 354 Anm. gegen Dümmler I, 798. Aimoin Mir. S. Benedicti, SS. IX, 374. Reg., SS. I, 591.

geknüpft haben, die namentlich in Folge des unter Karl dem Kahlen gewiß sehr verringerten Bestandes und Ertrages der Krongüter nothwendig wurden. Dadurch stieg aber auch in finanzieller Beziehung die Abhängigkeit des Königthums von den Großen, Hinkmar hoffte wohl von einer regelmäßigen Bewilligung an den König Minderung der schweren Lasten der Kirche. Dasselbe Ziel hatten die Visionen des Reimser Klerikers Bernold, der Karl den Kahlen, weil er Hinkmars Rathschläge nicht geachtet, in den Qualen des Fegefeuers erblickte [1].

Auch die von den kanonischen Gesetzen geforderte freie Bischofswahl konnte Hinkmar nicht durchsetzen und bedrohte deshalb Ludwig mit dem Urtheil Gottes. Ludwig erkannte wie seine Vorgänger und unter Einfluß des schon jetzt mächtigen Abts Hugo nur das Zustimmungsrecht des Erzbischofs bei der Wahl von Suffraganen an [2].

Dagegen wurden in Hinkmars Sinne, gewiß auch mit Beifall des Abts Hugo, Gesandte an den Franken- und Sachsenkönig Ludwig geschickt, um sich wegen der Feindseligkeiten Karls des Kahlen zu entschuldigen und Frieden zu erhalten. Der Bescheid war nicht definitiv, aber gewiß nicht ungünstig [3]. Wir finden Hugo noch im Beginn des Jahres 878 am Hof. Die in Noviniacum — vielleicht Noviomacum = Noyon —, am 29. Januar ausgestellte Urkunde zeigt, daß er damals mit Boso in gutem Einvernehmen stand. Denn dieser schenkte seinem Kloster S. Germain in Auxerre das mehrfach erwähnte aus dem Fiskus an ihn gekommene Modolaicus in Tonnerre und Auxerre. Hugo als Abt erhielt wahrscheinlich den Nießbrauch des Guts, das einst zur Morgengabe der Gemahlin Konrads, wahrscheinlich seines Bruders, gehört hatte [4].

Hugo mag bei dieser Zusammenkunft den König veranlaßt haben, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nach Neustrien zu gehen [5]. Er war schon im April in Tours und tauschte mit dem Vicegrafen Atto und dessen Gemahlin Emma Güter. Hugo erhielt Land zu Sanbonne (Weiler in der Gemeinde S. Jean S. Germain), zu Mazère in der Vicarie Doulus (in der Gemeinde Reignac) und zu Viis superior in der Vicarie Abilly (Canton de la Haye; beide im Arrondissement Loches). Er gab dafür Atto Land in der letztgenannten Vicarie, der Villa Preuilly [6]. Es ist die erste Urkunde von S. Martin, in der, wie fortan häufig, ein Vicegraf erscheint. Natürlich bedurfte Hugo, der jetzt oft in Reichsangelegenheiten beschäftigt

[1] Hincm. Opp. II, c. 8 und Flod. hist. Remens. III, 3 und 18. Noorden 352.

[2] Noorden 375. Flod. III, 19.

[3] Hincm. l. c. c. 8. Ann. Fuld. 877.

[4] Böhmer 1830. Bouq. IX, 399.

[5] Hincm., SS. I, 506.

[6] Mabille, Pancarte noire CII. Die Urkunde könnte nach der ungenauen Datirung auch unter Ludwig III. nach dem 10. April 879 oder vor dem 10. April 880 fallen, aber Hugo hatte in der unsichern Zeit nach Ludwigs des Stammlers Tode wichtigere Geschäfte.

war, ständiger Vertreter in seinen Grafschaften. Dies ist aber der ganze historische Kern der spätern chronistischen Nachrichten, die den Ursprung des angiovinischen Grafenhauses mit Ludwig dem Stammler in Beziehung bringen. In dieser Zeit kennen wir nur Atto als Vicegrafen von Tours[1].

Vielleicht läßt sich die Einsetzung solcher Beamten auf die Vertheilung von Lehen in Neustrien nach dem Rath Roberts des Tapfern im Jahr 865 zurückführen[2]. Die Gewalt der Mächtigeren unter den Großen entwickelte sich eben immer mehr zur Obergewalt in größern Gebieten, zum Herzogthum.

Ludwig der Stammler folgte nach dem 2. April 878 dem Ruf seines treuen Abts und Markgrafen Hugo, um ihn gegen die Normannen zu unterstützen und in Neustrien geordnete Zustände herzustellen[3].

Hier hatten nämlich die Söhne des Grafen Gauzfrid von Maine dem Sohn des gestorbenen Grafen Odo Burg und Lehen seines Vaters entrissen[4]. Odo war vermuthlich der Jugendfreund Ludwigs und Bruder seiner ersten Gemahlin Ansgard, dessen Vater Harduin, in Neustrien mächtig, wahrscheinlich Graf von Algia (Pays d'Auge) war. In dem Lande nördlich von Maine, wo diese Landschaft liegt, oder westlich davon werden wir Odos Besitzungen zu suchen haben. Vielleicht hatte Odo Chartres erhalten und Odo, einer der Vertheidiger von Chartres gegen die Normannen im Jahr 886, war sein Sohn[5].

Mit Gauzfrids Unternehmen hing wahrscheinlich das Iminos oder Emenos, des Bruders des Markgrafen Bernhard von Gothien, zusammen, der durch seine Mutter Bilechild Gauzfrids Neffe war. Derselbe hatte sich Evreux bemächtigt, verwüstete die Gegend ringsum und bedrohte sogar den nahen Gau von Rouen[6].

Schon am 31. Oktober 876 legte Johann VIII. bei Karl dem Kahlen für einen gewissen Emmenus Fürbitte ein. Er billige seinen strengen Richterspruch, da ihn aber Emmenus geduldig ertrage und jetzt dem Kaiser, dem Papst und vielen Andern nütze, möge der Kaiser seiner früheren Treue und Liebe eingedenk Gnade walten lassen[7].

[1] Mabille, Les invasions normandes dans la Loire S. 34.

[2] Hincm., SS. I, 471.

[3] Vielleicht in diese Zeit fallen Hinkmars Briefe an den Grafen Theodorich, den wir uns in Ludwigs Gefolge denken müssen, Flod. III, 26. Hinkmar schickt ihm die Namen der von ihm zum Dienst des Königs Bestimmten und Geldgeschenke, während der König in dem von den Normannen verheerten Gebiet weilt.

[4] Vielleicht die Grafen Gausbert und Gauzlin. Mabille, Pancarte XVII, CXX und chronologisches Verzeichniß S. 184 Nr. 119.

[5] Robert der Tapfere Exkurs VII. Abbo de bellis Parisiacae urbis I, 645 ff., SS. II, 790.

[6] Nach der ansprechenden Conjektur von Pertz, Hincm. SS. I, 506 Z. 5, Rotomicum statt des unverständlichen Eiricum.

[7] Jaffé 2285. Mansi XVII, 11.

Außer der persönlichen Bitte des Emmenus, den ich mit unserm Emeno identificire, hatte wohl seine Theilnahme am ersten Römerzug Johann zu der wahrscheinlich erfolgreichen Verwendung veranlaßt. Seine und Gauzfrids Ansprüche waren vermuthlich bei Ludwigs Thronbesteigung nicht erfüllt worden, und sie benutzten die Schwäche des Königthums zu gewaltthätiger Erweiterung ihrer Macht. Wie sein Bruder Bernhard in der Touraine, war wohl auch Emeno hier oder in den angrenzenden Gauen begütert[1].

Ludwig der Stammler konnte zunächst den Empörern nicht entgegentreten, denn er wurde durch eine lebensgefährliche Krankheit im Kloster S. Martin gefesselt. Erst als er einigermaßen hergestellt war, vermittelten einige seiner Räthe, vielleicht auch Hugo, im Interesse seines alten Kampfgefährten Gauzfrid. Dieser erschien mit seinen Söhnen vor dem König und übergab Burg und Lehen, die er usurpirt. Ludwig gestand sie ihm dann als Lehen zu, ließ also im Gefühl seiner unsichern Stellung den Sohn seines Freundes und Schwagers Odo im Stich. Vermuthlich fällt dieser Ausgleich in die Zeit, wo Ludwig nach einer in S. Martin am 31. Mai auf Hugos Bitte dem Mönch Widrad zur Gründung einer Zelle des heiligen Flavianus, Notre Dame de Saxe Fontaine in der Diözese Langres, seine völlige Genesung abwartete[2].

Gauzfrid suchte sich für die königliche Gnade dankbar zu beweisen, indem er Ludwigs Macht nach der bretonischen Seite erweiterte. Karl hatte auf dem Reichstag zu Kiersy bestimmt, daß die Salomo und seinem Sohn zugestandene Königswürde nach dem Tode der Berechtigten den bretonischen Herzogen entzogen werden solle. Damals scheint Hugo die vorher und nachher bretonischen Herzogen gehörige Abtei S. Sergius und Bachus in Angers erhalten zu haben[3].

Nach dem am Anfang des 11. Jahrhunderts verfaßten Leben des heiligen Gildas könnte man annehmen, daß schon vor Paskwithens Tod zwischen dem 12. Juni 876 und 877 Kämpfe zwischen Franken und Bretonen stattgefunden hätten. Aus Gregor von Tours[4] ergiebt sich aber, daß der Fall eines fränkischen Führers Beppolen, die Flucht eines andern Ebrachar nur gelegentlich der Erklärung des bretonischen Namens für den Gau von Vannes, Land des Waroch, erzählt werden und sich gar nicht auf Alan beziehen[5].

Dagegen kann man die Nachricht acceptiren, daß Paskwithen durch Meuchelmord gefallen sei. Noch vor ihm erlag Gurwand von

[1] Robert der Tapfere S. 79. Emeno mit Noorden S. 354 für einen Grafen von Poitou zu halten, ist kein Grund.

[2] Böhmer 1834 fälschlich im Gau von Boulogne; s. Bouq. IX, 402.

[3] Gall. christ. VIII, 486. Der Nekrolog des Klosters giebt auch seinen Todestag.

[4] Greg. V, 29. VIII, 31. IX, 13. 18. 28. X, 31.

[5] Mabillon, A. S. I, 139. Reg. 874, SS. I, 586. De la Borderie, Bibl. de l'école des ch. V, 5, 399.

Rennes nach einem Sieg über Paskwithen einer Krankheit, und es folgte ihm Judicael der Sohn einer Tochter Erispoes, also wahrscheinlich auch sein Sohn. Dieser scheint die Bretagne zunächst mit Paskwithens Bruder Alan getheilt zu haben; doch brachen zwischen ihnen bald neue Kämpfe aus. Zumal Alan bald schwer erkrankte, war die Gelegenheit günstig, das Verlorne wenigstens theilweise wiederzugewinnen.

Wirklich berichtet Hinkmar, daß Gauzfrid mehrere bretonische Große bewogen habe, König Ludwig zu huldigen. Vielleicht war Alan selbst unter ihnen, um Unterstützung gegen Nebenbuhler und die Normannen zu finden. Denn dieser datirt seine Urkunde für Rédon vom 12. Juni 878 nach dem ersten Regierungsjahr Ludwigs des Stammlers; an demselben Tage hatte er sich durch den Bischof Ermengar von Nantes in Alair salben lassen, jedoch nur als Graf von Vannes, wozu demnach wohl mit Zustimmung des westfränkischen Königs Nantes gehörte[1]. An die entlegenen Theile der Bretagne ist kaum zu denken, sondern, wenn nicht an Alan, an die Großen der abgetretenen Theile von Maine und Anjou, Cotentin und Avranches oder der gleichfalls zum Theil von Franken bewohnten Grafschaften Rennes und Nantes.

Bei den verworrenen Verhältnissen, die bald über das westfränkische Reich hereingebrochen, ist es natürlich, daß die bretonischen Großen, die Ludwig gehuldigt hatten, bald das lose Lehnsband wieder zerrissen, wie Hinkmar mit den Worten andeutet, sie hätten wie Bretonen (d. h. treulos) gehandelt. Daher finden sich keine weitern nach Jahren fränkischer Könige datirten Urkunden von Rédon.

Während Ludwig in S. Martin gefährlich krank lag, hielten am 29. Mai 878 die missi seiner Vertreter und Sendboten, des Pfalzgrafen Ragenar und des Erzbischofs Adalhard von Tours, Theodacer und Adalhard in Tours einen Gerichtstag. Sie entschieden den Streit des Kapitels der Kathedrale S. Moritz mit dem Stift S. Martin um einen an die Villa Casellae grenzenden Strich Landes gegenüber Montlouis im Arrondissement Tours zu Gunsten des Stifts[2].

Ludwig übte also bei seiner Anwesenheit in der Touraine die königlichen Rechte in Bezug auf das Gerichtswesen aus, und Hugo besaß noch keine vollkommene Territorialgewalt.

Einigermaßen hergestellt gab Ludwig Hugo und dessen Kloster mehrfache Beweise seiner Gunst. Am 20. Juni schenkte er S.

[1] Cart. de Rédon CCXXXVI S. 182. De la Borderie, Bibl. de l'école des ch. V, 5, 404 ff., macht wahrscheinlich, daß auf dieser mißverstandenen, falsch datirten Urkunde die Nachricht von zwei bretonischen Chroniken (Bouq. IX, 83) beruht, daß Alan 879 nach Vertreibung der Normannen und Unterwerfung aller bretonischen Großen vom Heer zum Herzog der Bretagne ausgerufen sei.

[2] Mabille, Pancarte CXVIII und Les invasions S. 49.

Martin die Villa Merlaus am Indre im pagus Canciacensis (Merlaut im Gau von Changy bei Vitry le Francais) und legte die Schenkungsurkunde eigenhändig auf das Grab des Heiligen, dessen Reliquien noch in Chablie ruhten. — Am 24. Juli gewährte er den Kanonikern Freiheit von Herberge und Herberggeld, sowie Immunität für ihre damals um die Kirche S. Martin in Wiederaufbau begriffenen Häuser[1]. Der König entschuldigte sich, daß er seiner Krankheit wegen selbst die Geistlichkeit des Stifts habe in Anspruch nehmen müssen.

Zu dem beabsichtigten Zug gegen die Normannen kam es nicht, da Ludwig auf wiederholte dringende Aufforderungen Johanns VIII. zum Konzil nach Troyes ging.

Johann suchte bei dem Sohn des von ihm eingesetzten Kaisers Schutz gegen seine Bedränger, namentlich die Guidonen von Spoleto und die Sarazenen, und dachte in ihm einen gefügigern Thronkandidaten für Italien und das Kaiserthum zu finden als in den Söhnen Ludwigs des Deutschen. Schon von Rom aus forderte er ihn auf, sich zur Vertheidigung der heiligen Mutter Kirche zu rüsten und die ganze westfränkische Geistlichkeit zur Synode anzutreiben. Um nicht nochmals in die Gewalt Lamberts von Spoleto zu gerathen[2], floh er ins westfränkische Reich. Am 11. Mai in Arles gelandet, dachte er in Lyon, wohin ihn Herzog Boso geleitete, ein Konzil zu halten.

Schwerlich war Ludwig, namentlich unter dem Einfluß des Abtes Hugo, sehr geneigt, sich auf so weit aussehende Pläne einzulassen, während im eigenen Reich die Normannen hausten und sich stets neue Empörer erhoben[3]. Wenn auch Johann die deutschen Könige und Bischöfe zum Konzil eingeladen hatte und Herstellung freundschaftlicher Verhältnisse unter den Karolingern als Zweck seines Kommens betonte, waren doch die Söhne Ludwigs des Deutschen nicht gesonnen auf Italien zu verzichten und den Papst als Schiedsrichter anzuerkennen. Sie antworteten nicht einmal. Ludwig der Stammler mußte voraussehen, daß entschiedenes Eingreifen in die italienischen Verhältnisse sein Einvernehmen mit den Vettern erschweren werde. Daraus, nicht aus seiner Krankheit erklärt sich wohl, daß er lange zögerte, nachdem er vor dem 10. Juni auf Wunsch des Papstes Troyes zum Ort des Zusammentreffens bestimmt hatte. Johann forderte daher im Juni oder Juli durch einen sehr schmeichelhaften Brief den Abt Hugo nochmals auf, mit dem König eilig zu kommen. Er nennt Hugo den wackern ausgezeichneten Abt von königlichem Geschlecht, seinen geliebten Sohn; mit ihm und Ludwig werde er die Christenheit erhöhen; Hugo möge seine Traurigkeit über sein neuliches Ausbleiben in Pavia (im September 877) lindern und sich von aller Gemeinschaft mit den Erzbischöfen Johann

[1] Böhmer 1835—37. Mabille, Pancarte LI und LII.
[2] Mansi XVII, 75. Dümmler II, 75 ff.
[3] Unten S. 88 ff.

von Rouen, Adalhard von Tours und Frotar von Bourges sowie von Formosus fernhalten [1].

Wir sehn, wie zahlreiche Gegner Johann noch unter der westfränkischen Geistlichkeit hatte. Obenein verletzte er Hinkmar und Ansegis von Sens, den bisherigen Vikar von Gallien und Germanien, indem er Erzbischof Rostagnus von Arles zu dieser Würde bestimmte, offenbar um in dem Metropolitan der Provence wie in deren Statthalter Boso eine Stütze für seine Pläne zu gewinnen. Doch ließ er Rostagnus bald fallen, der ohnehin nicht die erwartete Gefügigkeit zeigte.

Die Verstimmung des Papstes gegen Frotar, der gegen die kanonischen Regeln das von den Normannen verheerte Bordeaux mit dem vornehmsten Erzbisthum Aquitaniens Bourges vertauscht hatte und bei Eröffnung der Synode in Troyes nicht erschien, scheint Bernhard von Gothien zur Förderung eigennütziger Pläne benutzt zu haben. Er klagte Frotar an und verweigerte ihm den Eintritt in Bourges, wo er sich selbst festsetzte. Als Johann dies erfuhr, mahnte er Bernhard in einem noch sehr schonenden Schreiben ab [2].

Nachdem Johann lange vergeblich auf den König gewartet hatte, eröffnete er die Synode am 11. August. Erst zwischen dem 11. und 18. erschien Ludwig mit dem Abt Hugo. Beide unterschrieben den Schutzbrief des Papstes vom letztern Datum für das Aegidienkloster in Arles [3].

Am 5. September bestätigte Ludwig auf Hugos Verwendung dem Kloster S. Martin alle Besitzungen, namentlich die neuerworbenen Milci, Merlaut und den Zufluchtsort Nogent en Othe, auch alle Freiheiten und Immunitäten in seinem Reich [4].

Auf der Synode wurde über Hugos Schützling Formosus abermals der Bann gesprochen. Er stellte sich, vielleicht auf dessen Rath, schwor Rom nie wieder zu betreten, noch nach seinem ehemaligen Bisthum Porto zu trachten und wurde als Laie wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. Er blieb unter dem Schutz der Welfen, vielleicht auch des Erzbischof Ansegis von Sens, im Westfrankenreich und schenkte verschiedenen Klöstern aus Italien mitgebrachte Reliquien, so den welfischen Familienklöstern, am 6. Juli 882 S. Colombe in Sens [5], dessen Abt Hugos Vetter Guelfo war, dann dem Kloster S. Germain in Auxerre.

Da Hugo noch in demselben Jahr seinem Vetter folgte, Formosus aber erst nach dem Tod Johanns VIII. am 15. Dezember 882 nach Rom zurückkehrte, mag Formosus noch unter seinem Schutz

[1] Jaffé Nr. 2364 und 2370. Mansi XVII, 223. Hincm., SS. I, 506.

[2] Jaffé 2383 und 2384. Mansi XVII, 87.

[3] Pertz N. 9 zu Hincm., SS. I, 506. Dümmler II, 85 Anm. 5 gegen Jaffé S. 275. Jaffé 2395.

[4] Jaffé 2397. Bouq. IX, 167.

[5] Chron. S. Petri Vivi Senonensis auctore Clario im 12. Jahrhundert, Bouq. IX, 32 ff. Ann. S. Columbae Senonensis, SS. I, 103.

in S. Colombe verweilt haben. Johann vermochte Hugo also nicht zu seinem ergebenen Anhänger zu machen.

Ludwig erlangte für sein Eingehn auf die Absichten des Papstes von demselben am 7. September 878 die zweite Krönung, die in ihm den Großen gegenüber das sinkende wie einst in Pippin das aufsteigende Königthum der Karolinger mit höherer Weihe umgeben sollte. Aber er konnte nicht durchsetzen, daß Johann durch Krönung seiner Gemahlin Adelheid seine zweite unkanonische Ehe sanktionirte. Diese Weigerung mag zu der anderweit nicht beglaubigten Erzählung Aimoins beigetragen haben, wonach Ludwig eine dem Kloster Chelles entrissene Nonne geheirathet habe [1].

Auch lehnte Johann ab, die letztwillige Verfügung Karls des Kahlen über alle Reiche zu Ludwigs Gunsten zu bestätigen, also seine Ansprüche auf Italien förmlich anzuerkennen, als die Synode eine Urkunde, wonach Karl ihm S. Denis geschenkt habe, als Fälschung einiger Bischöfe und Räthe des Königs, namentlich wohl Bosos, erkannte. Daß Ludwig die von ihm selbst Gauzlin verliehene Abtei dem Papst schenken wollte, beweist, daß der Erzkanzler in Ungnade gefallen war. Sein Bruder Gauzfrid und seine Verwandten Emeno und Bernhard hatten sich offen aufgelehnt oder waren verrätherischer Absichten verdächtig. Hinkmar schrieb damals an Gauzlin, der ihm als Zögling der Rheimser Kirche nahe stand, er solle seinen Neffen Bernhard von dem beabsichtigten Aufstand abbringen und wie seinen Bruder Gauzfrid mahnen, daß sie ihrer Väter eingedenk nicht untreu werden möchten. Gauzlin selbst solle sich nicht durch verwandtschaftliche Zuneigung vom rechten Wege ablenken lassen [2]. Hinkmars Besorgniß war um so begründeter, als Gauzlin kurz vor dem 14. April 878 mit Bernhard das Kloster Saxiacum (Saissi les bois in der Diözese Auxerre oder wahrscheinlicher Sessieu im Gau von Lyon) besucht hatte. Bernhard wird durch den Aufstand des Grafen Miro von Roussillon und seines Bruders Huncfrid, der aus dem Kloster entflohen war, veranlaßt worden sein, nach seiner Grafschaft Gothien, zunächst nach Narbonne, zu gehen [4].

Er war also damals dem König noch treu, aber Gauzfrids und Emenos Empörung zog auch ihn in eine Verbindung gegen Ludwig den Stammler, vielleicht weil er auch unter ihm den gehofften Einfluß nicht gewonnen hatte. Bernhard wurde von Frotar, der inzwischen die Anerkennung seiner Würde durch den Papst erlangt haben muß, angeklagt, er habe Bourges, eine Grafschaft Bosos, Gegnern des Königs überliefern wollen und seinen Vassallen einen hochverrätherischen Eid abgenommen. Bernhard und seine Mitschuldigen, nament-

[1] Miracula S. Bened., SS. IX, 374.
[2] Flod. III. 24.
[3] Transl. S. Baudelii, Bouq. IX, 111. Die Worte quo ut rex ibat erklären sich aus der Absicht Ludwigs dem Papst entgegenzureisen.
[4] Mabille, Le royaume d'Aquit. S. 24 ff. Jaffé 2370. Mansi XVII, 86.

lich ein Vicegraf Gerhard verfielen nach dreimaliger Ladung nach Schluß der Synode dem Bann. Noch vor ihm wurde in der Schlußsitzung vom 10. September sein Bruder Emeno exkommunicirt, falls er sich nicht binnen 30 Tagen dem König unterwerfe. Hugo als der mächtigste Große Neustriens wird den Urtheilsspruch vollzogen haben, wir hören von Emeno nichts weiter.

Erzbischof Adalhard von Tours hatte sich mit Johann zu versöhnen gewußt, denn der Papst schritt zu Gunsten der Metropolitanrechte von Tours den bretonischen Bischöfen gegenüber ein und stellte seiner Kirche einen Schutzbrief aus, wonach namentlich die Bischöfe von Bourges, Limoges, Poitiers, Angers, le Mans die Usurpatoren der Kirchengüter von Tours durch Exkommunikation zur Rückgabe derselben oder Zahlung der widerrechtlich verweigerten Zehnten und Neunten bewegen sollten [1]. Die Synode hatte im Allgemeinen Räuber und Verwüster des Kirchenguts gebannt und bei fortgesetzter Verstocktheit mit dem noch über das Leben hinauswirkenden Kirchenfluch bedroht [2]. Dies wird aber so wenig den weltlichen Großen wie den Bischöfen der Bretagne gegenüber ohne Hülfe eines kräftigen weltlichen Armes gefruchtet haben. Der Papst suchte, um seine Pläne durchzuführen, den König noch enger als bisher mit Boso zu verknüpfen, den er ganz in sein Interesse gezogen hatte. Boso vor Allem wird unter den Räthen gewesen sein, auf deren Andringen Ludwig den Papst am 10. September freundschaftlich besuchte und zur letzten Sitzung der Synode begleitete.

In dieser that Johann auch Hugo, den Sohn Lothars II. und der Waldrada, in den Bann. Dieser hatte nämlich im nördlichen Lothringen, wo schon der Aufruhr des Prinzen Karlmann günstigen Boden gefunden hatte, zuchtlose Abenteurer versammelt und hauste wahrscheinlich im Lüttticher Sprengel und den Nachbargauen plündernd und verwüstend. Man glaubte, er wolle sein väterliches Reich gewinnen. Vergeblich stellte ihm Hinkmar im Auftrag Ludwigs reiche Lehen in Aussicht, wenn er von seinen Freveln ablasse [3].

Das enge Verhältniß zwischen dem Günstling des Papstes und dem König wurde am 11. September durch einen Besuch Ludwigs bei Boso bekundet. Die Räthe, die ihn begleiteten, werden Hugo, Bernhard von Auvergne und der Kämmerer Theodorich gewesen sein; sie mögen damals vor Gott einen Freundschaftsbund mit Boso geschlossen haben, an den sie Johann wenige Monate später mahnte [4].

Boso und Irmingard nahmen die Gäste glänzend auf, und Ludwig verlobte seinen etwa zwölfjährigen Sohn Karlmann mit Bosos Tochter. Dann verfügten die ihn begleitenden Großen über die Lehen des geächteten Bernhard. Theodorich erhielt die von mehreren Vorfahren besessene Grafschaft Autun, Bernhard von Auvergne wahr-

[1] Mansi XVII, 93 und 94.
[2] Mansi XVII, 385 und 350.
[3] Flod. III, 19. 23 und 26.
[4] Mansi XVII, 101.

scheinlich Gothien, der Rest wurde an andere vertheilt. So hoffte wohl Johann viele angesehene Große für das Interesse Bosos zu gewinnen. Er hatte ihn adoptirt, und Boso, angeblich auf Ludwigs Rath, den Auftrag übernommen, die weltlichen Händel in Italien auszufechten, während sich der Papst den göttlichen Dingen widme[1]. Es ist wahrscheinlich, daß Ludwig mit dem, was ihm Johann über seine Pläne mittheilte, einverstanden war, da er nicht die Kraft in sich fühlte, persönlich eine unmittelbare Herrschaft in Italien zu gewinnen. Mochte Boso unter seiner Oberhoheit auch unter höherem Titel als bisher die ihm bereits von Karl dem Kahlen übertragene Gewalt ausüben, vielleicht konnte Ludwig unter günstigeren Verhältnissen mit seiner Unterstützung die Kaiserkrone erlangen. Hugo und den anderen angesehenen Großen am Hofe mußte es angenehm sein, wenn Boso außerhalb des westfränkischen Reichs Befriedigung für seinen Ehrgeiz fand. Freilich waren sie so wenig wie die meisten andern weltlichen und geistlichen Großen geneigt, Bosos und Johanns Pläne in Italien, wie der Papst forderte, mit dem bewaffneten Aufgebot ihrer Leute zu unterstützen[2].

Zunächst bewogen sie, während Boso den Papst nach Italien geleitete, Ludwig zum Frieden mit dem mächtigsten der ostfränkischen Fürsten, seinen gleichnamigen Vetter.

Die Empörung des Bastards Hugo, die auch den ostfränkischen Theil von Lothringen bedrohte, und die Verwüstungen der Normannen an der lothringischen Küste mußten den Franken- und Sachsenkönig zum Frieden geneigt machen.

Nach verschiedenen Vorverhandlungen trafen die Fürsten am 1. November zu Fouron, wahrscheinlich Fouron S. Martin bei Visé in der belgischen Provinz Lüttich, zusammen[3]. Ludwig der Stammler verzichtete auf Ostlothringen und kam mit seinem Vetter überein, den status quo in den diesseits der Alpen gelegenen, d. h. burgundischen, Landen Ludwigs II. aufrecht zu erhalten. Beide behielten sich ihre Anrechte auf Italien vor.

Ferner schlossen sie am 2. November ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Heiden und falsche Christen, d. h. Normannen und Empörer. Sie verbürgten sich gegenseitig die Thronfolge ihrer lebenden und noch zu erwartenden Söhne und trafen den Beschlüssen des Frankentags von 851 in dem nahen Meersen entsprechende Bestimmungen gegen Friedbrecher und zum Schutz der geistlichen Güter. Zwar kam es nicht zu der beabsichtigten Versammlung aller Frankenkönige zu Gondreville bei Toul, aber auch eine Fortdauer freundschaftlicher Verhältnisse zwischen dem ost- und westfränkischen Ludwig mußte für Beider Reich segensreiche Folgen haben und wurde ohne Zweifel

[1] Jaffé 2421 und 2430. Mansi XVII, 97 und 101. Dümmler II, 91 ff.
[2] Mansi XVII, 95.
[3] LL. I, 545. Dümmler II, 95.

von dem auch den Söhnen Ludwigs des Deutschen verwandten, mit ihrem Vater einst verbündeten Abt Hugo befördert. Eine Folge des geschlossenen Friedens wird es gewesen sein, daß Bischof Agilmar von Clermont, der allein den Papst und Boso nach Italien begleitet hatte, vergeblich in Johannes Namen um die versprochene Heeresmacht bat. Daß Bosos Stellung am Hofe eine schwierigere wurde, als er ohne Erfolg aus Italien zurückkehrte, beweist auch der Brief des Johannes an Hugo, Theodorich und Bernhard, sie sollten Ludwigs Gesinnung für Boso unverändert günstig erhalten und sich selbst von ihm nicht durch Zuflüsterungen abwenden lassen[1].

Wir haben nur geringe Spuren von Kämpfen gegen die Normannen und Empörer in der nächsten Zeit. Vielleicht bei einem solchen plünderten Vassallen Hugos, namentlich ein gewisser Conterius, die Güter eines Mannes und raubten ihm Pferde. Auf die Klagen des Beschädigten forderte der Papst Markgraf Hugo zu energischem Einschreiten auf[2].

In diese Zeit müßten ferner die von Adelerius berichteten Kämpfe mit den Loire-Normannen fallen[3]. Diese sollen unter Ludwig dem Stammler raubend und mordend über Orleans bis zum Kloster Fleury vorgedrungen sein. Sie verfolgten die Wagenspuren der mit allem Werthvollen nach ihrem Gut Matriniacum im Gatinois geflüchteten Mönche. Inzwischen kam Hugo mit geringer Mannschaft aus Burgund und war zweifelhaft, ob er einen Kampf zur Rettung der Mönche wagen dürfe. Graf Girbold von Auxerre bewog ihn dazu, und er richtete unter den Normannen ein großes Gemetzel an. Er glaubte, daß ihm die Erscheinung eines Mönchs im Kampf den Weg gewiesen habe. Trotz dieser als Eingreifen des heiligen Benedikt gedeuteten Vision ist der Bericht wohl glaublich. Auf Kämpfe mit den Normannen in dieser Zeit deutet auch ein Brief Johanns VIII. an die Bischöfe Ludwigs, also vor dessen Tod am 10. April 879: sie sollten den gegen die Normannen Fallenden für alle Sünden Absolution ertheilen[4].

Aus der Erwähnung des Grafen Girbold in Hugos Gefolge, aus seiner vom Papst angerufenen Verwendung für das Kloster Poutières in der Grafschaft Langres, aus Hugos Fürbitte für den Gründer einer Celle in derselben Diözese und für das Kloster Moutier Ramey in der Grafschaft Troyes und seinem Eingreifen in Nevers läßt sich auf eine gewisse Obergewalt Hugos über diese Gaue, wahrscheinlich über das ganze westfränkische Burgund schließen, daher erscheint auch Hugo in der späteren Tradition als dux Burgundiae[5].

[1] Mansi XVII, 95 und 101.
[2] Jaffé 2429. Mansi XVII, 101.
[3] Mir. S. Bened., Mabillon A. S. II, 393.
[4] Jaffé 2435.
[5] De reversione beati Martini und Gesta consulum Andegavensium; s. Mabille, Les invasions S. 14. Böhmer 1865 oben S. 84 und N. 2.

Zwischen den Verwandten Bischof Abbos von Nevers und Robert und Roclin waren Streitigkeiten ausgebrochen. Johann VIII. forderte Hugo auf, dafür zu wirken, daß das geschehene Uebel lieber durch königliche Gnade als durch Strafe gesühnt werde [1].

Im folgenden Jahr 879 wurde Hugo wieder zu kriegerischen Thaten berufen. Er schloß sich bald nach Lichtmeß (2. Februar) dem Zug Ludwigs des Stammlers gegen Bernhard von Gothien an, um diesem die Grafschaft Autun zu entreißen.

Unterwegs wurde Ludwig schwer krank und mußte in Troyes umkehren. Er übergab seinen höchstens 16 Jahre alten Sohn der Vormundschaft (bajulatio) Bernhards von Auvergne, der mit dem Kämmerer Theodorich, Boso und Hugo den Feldzug fortsetzen sollte.

In Compiegne fühlte Ludwig das Nahen des Todes und beauftragte Bischof Odo von Beauvais und den Grafen Albuin — vielleicht derselbe, der einst seinem Bruder Karl unheilbares Siechthum verursacht [2] — seinem ältesten Sohn Ludwig die Reichsinsignien zu überbringen und die genannten Großen zur Weihe und Krönung desselben aufzuforderu.

Gleich darauf am 10. April, Charfreitag Abends, verschied Ludwig der Stammler und wurde am folgenden Tage in der Königsgruft von S. Denis beigesetzt. Wenn das von Hinkmar [3] überlieferte Gerücht, er sei an Gift gestorben, auf Wahrheit beruht, so ist wohl Boso der Schuldige, der schon seine erste Gemahlin beseitigt haben soll, als sie seinen Plänen hinderlich wurde. Ludwig hatte seinen Zug nach Italien wenig unterstützt, er konnte sich entschließen, sein Näherrecht auf dieses Land geltend zu machen, oder Bosos Interessen dem Frieden mit den ostfränkischen Vettern zu opfern, zumal er eben jetzt Bernhard größeres Vertrauen als Boso bewiesen hatte. — Freilich war ja Ludwig schon im Jahr zuvor lebensgefährlich krank gewesen.

Zunächst übergaben Odo und Albuin, bei dem in Burgund stehenden Heer angelangt, die Kroninsignien nicht dem Prinzen Ludwig selbst, sondern dem Kämmerer Theodorich und kehrten eilig um. Damit blieb die Thronfrage offen, und Hugo, Theodorich, Boso und Bernhard beriefen, nach Meaux ziehend, die Großen der angrenzenden Landschaften zur Berathung dorthin. Wahrscheinlich um Boso dem königlichen Hause treu zu erhalten, vermittelte Hugo zwischen ihm und Theodorich dahin, daß Boso die Theodorich bestimmte Grafschaft

[1] Mansi XVII, 99.

[2] Robert der Tapfere S. 88. Hincm. 864, SS. I, 463.

[3] SS. I, 510. Ann. Vedast., SS. II, 197. Gfrörer II, 197. Bei der fast gleichzeitigen Abfassung der Ann. Fuldenses, SS. I, 392, kann man nicht wie Gingins la Sarraz a. a. O. S. 129 eine erste Gemahlin Bosos bestreiten. Bosos Interesse war überdies mehr gefördert, wenn Ludwig der Stammler 878 seinen mindestens 12jährigen Sohn Karlmann mit einer Tochter aus dieser Ehe, als wenn er ihn mit der frühestens Dezember 877 geborenen Ingelberga verlobte. — Hist. de Languedoc II, S. 525.

Autun, dieser zum Ersatz einige Abteien Bosos in jener Gegend erhielt, vielleicht unter andern S. Benignus in Dijon und Charlieu in der Grafschaft Macon[1].

Die geringe Aussicht auf Erfüllung seiner Hoffnungen in Italien mochte Boso hauptsächlich bewegen, einstweilen den Karolingern treu zu bleiben. Auch mag hauptsächlich aus Rücksicht auf ihn Karlmann gemeinschaftlich mit seinem Bruder erhoben sein. Durch ihn als zukünftigen Schwiegersohn, konnte Boso hoffen, werde sein Einfluß am westfränkischen Hof noch steigen[2].

Da er sich jedoch bald der rücksichtslosen Verfolgung seiner eigenen Interessen zuwandte, wurde Hugo die eigentliche Seele der königlichen Partei. Seine doppelte Stellung an der Spitze der Hofgeistlichkeit, monarchia clericatus in palatio, und seine mächtige Stellung unter den weltlichen Großen verschaffte ihm den ersten Platz in der Verwaltung des Reichs nach dem jungen seines Raths und seiner Stütze bedürftigen Fürsten[3].

IV.

Zunächst erhielt Hugo durch seinen Eifer und seine Treue inmitten der schwersten Gefahren die gesonderte Existenz des westfränkischen Reichs, wenngleich bei vermindertem Umfang. Die beiden Prinzen, seine Neffen, waren noch sehr jung und ihre Legitimität nicht einmal zweifellos, da die erste Ehe Ludwigs des Stammlers von Karl dem Kahlen spät und widerwillig anerkannt worden war[4].

Noch vor der Versammlung von Meaux machte sich eine starke Bewegung zu Gunsten des ostfränkischen Ludwig geltend. Der Erzkanzler Gauzlin, Abt von S. Germain des Prés, S. Denis und S. Amand, seit seiner Gefangennahme in der Schlacht bei Andernach in freundschaftlicher Beziehung zu Ludwig, seiner ehrgeizigen Gemahlin Liutgard und vielen ostfränkischen Großen, glaubte jetzt die beste Gelegenheit zur Rache an seinen Neidern zu haben, durch deren Einfluß er in den Hintergrund gedrängt worden war und beinahe S. Denis verloren hatte, vor Allem wohl an Boso und Bernhard von Auvergne. Durch Aussicht auf außerordentliche Macht gewann er auch Hugos Vetter Konrad, Graf von Paris, Verberie und Langres, vielleicht auch Sens[5], der gleichfalls nicht mehr den in der letzten Zeit Karls des Kahlen geübten Einfluß besaß.

Beide beriefen möglichst viele Bischöfe, Aebte und mächtige Männer nach Creil an der Mündung des Thérain in die Oise, um

[1] Dümmler II, 116 Anm. 8 gegen la Sarraz 125 und 151 N. 244. In den Urkunden für S. Philibert in Tournus wird Boso nur als ambasciator, Geilo als Abt genannt; Bouq. IX, 670.

[2] Gfrörer II, 202.

[3] Ann. S. Columbae, SS. I, 104: ducatum regni post regem amministrabat.

[4] Regino 879, SS. I, 590.

[5] Dümmler II, 117 Anm. 12. Hincm. 879, SS. I, 511.

nach Ludwigs des Stammlers Tod gemeinsam über Frieden und Wohlfahrt des Reiches zu berathen. In Wahrheit brachten sie Zwietracht und Verderben über ihr Vaterland, indem sie die Erschienenen durch die Aussicht von dem König von Germanien, wie Hinkmar Ludwig als den mächtigsten der ostfränkischen Brüder nennt, die Lehen zu erlangen, nach denen sie vergeblich gestrebt, bestimmten, ihn ins Reich zu rufen. Auch abgesehen von der bereits zweimal hervorgetretenen deutschen Partei, zu der gewiß Bernhard von Gothien, vielleicht auch Gauzbert von Maine, Gauzlins Verwandte, gehörten, die schon 853 Ludwig als Prätendenten in Aquitanien unterstützt hatten [1], mochten manche Bessergesinnte sich von dem kräftigen Fürsten, der damals auch Baiern in Besitz nahm, bessere Tage für das Reich versprechen als unter den unmündigen Söhnen des Stammlers. Die deutsche Partei versprach Ludwig und seiner Gemahlin, alle Bischöfe, Aebte und Großen in Metz zu ihm zu führen, und zog unter furchtbaren Verwüstungen und Plünderungen die Aisne hinauf nach Verdun. Ludwig gedachte nicht mehr der übernommenen Verpflichtung für die Thronfolge der westfränkischen Prinzen, sondern vereinigte sich, wahrscheinlich Mitte Mai, in Verdun mit seinen Anhängern. Hinkmar wirft dem deutschen Heer Gräuel vor ärger als sie die Normannen verübt. Der Chronist Ludwigs [2] berichtet, der Lage eines Thronbewerbers entsprechender, die deutschen Truppen hätten ihre Bedürfnisse bezahlen wollen, die abgeforderten hohen Preise aber hätten Kirchenraub, Mord, Schändung, Brand und andere unerhörte Frevel zur Folge gehabt, so daß die ganze Stadt beinahe zerstört worden sei. Dies ist um so wahrscheinlicher, da bei der geringen Entwicklung der Geldwirthschaft in Deutschland Zahlungen in Geld den Deutschen ganz ungewohnt waren.

Die loyale Partei wandte sich inzwischen auch an Hinkmar, der so oft sich als Stütze des westfränkischen Königthums bewährt hatte, und bat ihn brieflich und durch Boten Rath zu ertheilen. Hinkmar that es und forderte Bischof Hildebrand von Soissons zur Theilnahme an der Versammlung von Meaux auf. Auch schrieb er abermals an Gauzlin, warum er sich nicht brieflich oder durch Boten an ihn gewandt habe. Er möge es zu Beider Trost und zur Erhaltung ihrer gegenseitigen Liebe öfter thun [3].

Gauzlin scheint Hinkmar mit dem Vorwurf, daß er die Verfügungen Ludwigs des Stammlers verletzt habe, geantwortet zu haben. Da Hinkmar später einen Brief Ludwigs an ihn wegen Erhebung beider Söhne erwähnt, hatte derselbe zu verschiedenen Zeiten wahrscheinlich widersprechende Verfügungen getroffen [4].

[1] Robert der Tapfere S. 33. Ann. Fuld. Rudolfi 854, SS. I, 369. Er mag in Folge dessen Maine verloren haben, denn Ragnold von Maine, der 885 fiel, gehört dem Namen nach zu urtheilen nicht zu seiner Familie.

[2] SS. I, 392. 511 und Ann. Fuldenses Cod. Monacensis, SS. III, S. 589 N. 2.

[3] Flod. III, 26 und 24 ad Gozlinum.

[4] Flod. III, 3 an Ludwig und Karlmann de objectis sibi a Gosleno

In einem fernern Brief hält Hinkmar Gauzlin alles Gute vor, das er ihm verdanke und beschwört ihn, zum Heil seiner Seele von seinem aufrührerischen Treiben abzulassen.

Diese Bemühungen waren zwar vergeblich, aber dem ostfränkischen Ludwig hatten die Vorgänge in Verdun nicht geringen Schaden gethan.

Die loyale Partei scheint außer in Hugos Amtsbereich Neustrien namentlich im westfränkischen Burgund stark gewesen zu sein, wo der Kämmerer Theodorich, Hugo, Aledram in Troyes und Macon, Anschar wahrscheinlich als Graf von Ouche bei Dijon, mächtig waren[1]. In der Gegend der Reimser Diözese gehörte ferner Goiram dazu. Goiram und Anschar wurden mit Bischof Walter von Orleans an den ostfränkischen König gesandt.

Nur durch ein Abkommen mit Ludwig schien es Hugo möglich, die Selbständigkeit des westfränkischen Reichs zu erhalten. Er bot ihm ganz Westlothringen, wenn er das westfränkische Reich räumen und die Söhne Ludwigs des Stammlers im Besitz desselben anerkennen wolle. Ludwig sah die Verheißungen Gauzlins und Konrads nur theilweise erfüllt und hielt daher für gerathen einen großen sichern Gewinn den Wechselfällen eines weit aussehenden Kampfes vorzuziehen. Er ergriff Besitz von Westlothringen und kehrte nach Frankfurt zurück[2].

Gauzlin und Konrad, mit der ihrer Verrätherei gebührenden Verachtung von Ludwig fortgewiesen, konnten kaum auf Aussöhnung mit der königstreuen Partei rechnen, sie nahmen daher ihre Zuflucht zu Liutgard und stellten ihr vor, wie sehr Ludwig sie getäuscht habe. Liutgard, ehrgeiziger als ihr Gemahl, warf ihm vor, er würde das ganze Reich gewonnen haben, wenn sie mit ihm gezogen wäre und bewog ihn, Gauzlin und Konrad deutsche Große als Gesandte an die ostfränkische Partei und Andere gleichsam als Geiseln mitzunehmen. Er selbst eilte auf das falsche Gerücht vom Tode seines Bruders Karlmann nach Baiern.

Gauzlin und Konrad kehrten mit der Kunde, Ludwig werde sobald als möglich mit einem großen Heere erscheinen, unter den gewöhnlichen Verwüstungen in das Westreich zurück. Abt Hugo und die Gleichgesinnten hielten, als sie dies erfuhren, für gerathen, die jungen Fürsten durch Salbung und Krönung ein vollkommenes Recht auf die Herrschaft gewinnen zu lassen. Sie schickten Ludwig und Karlmann mit einigen Bischöfen und weltlichen Großen nach dem

super Ludowici regis patris eorum assensu (?) et de litteris Lud. regis ad eum pro filiorum suorum promotione datis.

[1] Wüstenfeld, Forschungen III, 421. Dümmler, Gesta Berengarii S. 22. Hincm. bei Flod. III, 26, beschwert sich über Goirams Eingriffe in Reimser Kirchengut.

[2] Hincm. Ann. Fuld. pars III. Ann. Vedast.; SS. I, 511 und 392 und II, 197.

Kloster Ferrières, wo sie der Erzbischof der Diözese Ansegis von Sens zu Königen weihte[1].

Sie verpflichteten sich in herkömmlicher Weise schriftlich die Rechte der Kirche wie der weltlichen Großen zu achten und zu bewahren. Auch Hinkmar stimmte trotz aller Drohungen der um Reims wahrscheinlich meist der deutschen Partei angehörigen Großen der von ihm eifrig beförderten Erhebung der beiden Könige zu. Niemand scheint einen Vorbehalt zu Gunsten des um diese Zeit am 17. September geborenen Postumus Ludwigs des Stammlers Karl gemacht zu haben, den die spätere Tradition der Obhut des Abts Hugo anvertraut sein läßt[2].

Die Lage der jungen Fürsten wurde dadurch noch verschlimmert, daß Boso ihre schwierige Lage benutzte, in Burgund ein eigenes Reich zu begründen. Die eigenthümliche Titulatur seiner Urkunde vom 25. Juli 879: Boso id quod sum, weist darauf hin, daß er schon damals sich unabhängig zu machen gedachte[3].

Auch verschiedene Briefe Johanns VIII. geben uns Nachricht von seinen Uebergriffen. Nachdem er noch kurz zuvor versichert, er sei der geheimen Verabredungen mit Boso eingedenk, muß sich der Papst bald nach dem 8. Mai 879 beschweren, daß Boso ein dem Kloster S. Peter in Poutières verliehenes Gut Vendeuvre in der Diözese Langres seinem Vasallen Arembert als Lehn gegeben und die Mönche so beunruhigt habe, daß sie ihr Land nicht bebauen konnten. Wahrscheinlich machte er die Eigenschaft der einst dem Papst geschenkten Villa als Krongut geltend. Auch sandte der Papst dem Abt Hugo die Urkunde, die das Kloster unmittelbar dem heiligen Stuhl unterordnete, und wandte sich an Erzbischof Ansegis und den Grafen Konrad, offenbar den von Langres, von dessen Empörung er nichts wußte[4].

Als dies fruchtlos blieb und auf die Mittheilung Hugos und Rudolfs, wahrscheinlich Hugos Neffen in dem nahen Juraland, daß Boso Aremberts Angriffe veranlaßt habe, schrieb Johann ihnen, daß er Vendeuvre weder Boso noch Jemand anders als Lehn gegeben habe noch geben werde, und daß er dem Bischof Isaak von Langres geboten habe, Arembert zu exkommuniziren, wenn er sich das Gut noch ferner anmaße.

Wir erkennen aus dem gegen Hugo erwähnten Brief Johanns an seinen geliebten Sohn den ruhmreichen Fürsten Boso, wie schwer es ihm wurde Boso ganz fallen zu lassen. Er mahnte denselben an seine Liebe zu ihm und den versprochenen Schutz aller päpstlichen

[1] Abweichend läßt der späte Alberich von Trois Fontaines im 13. Jahrhundert Ludwig und dessen Gemahlin (sonst ganz unbekannt) nur durch Hugo und einige Bischöfe krönen (Bouq. IX, 57).

[2] Chron. Turonense aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, Bouq. IX, 46; nicht unwahrscheinlich, wenn gleich wohl aus späterer legitimistischer Anschauung hervorgegangen.

[3] Gingins la Sarraz S. 155.

[4] Jaffé 2471. 2502 und 2502a. Mansi XVII, 21 und 157.

Rechte und Besitzungen und bittet ihn nochmals ohne bessern Erfolg Poutières in seinem Besitz zu schützen [1]. Auch Hinkmar bemühte sich vergeblich ihn und Irmengard von Eingriffen in die Rechte anderer Bischöfe abzuhalten, während Boso, wohl um es mit dem mächtigen Kirchenfürsten nicht ganz zu verderben [2], die Reimser Kirchengüter in der Provence schützte.

Mit diesem Raub, mit Abteien und Krongütern gewann Boso Anhang in den burgundischen Landen und wurde von 23 Erzbischöfen und Bischöfen und vielen weltlichen Großen am 15. October zu Mantaille südlich von Vienne zum König von Burgund gewählt. Aus dem ursprünglich westfränkischen Theil bekleidete Adalgar von Autun eine Zeit lang das Amt seines Kanzlers, und die Bischöfe von Macon und Chalons an der Saone betheiligten sich an seiner Wahl [3].

Selbst an die Gewinnung Italiens, dessen Eingangsthor Susa in seinem Besitz war, scheint Boso noch gedacht zu haben [4].

Aber seine Hoffnung auf fernere Unterstützung durch den Papst täuschte ihn. Johann war durch die Nichtachtung päpstlicher Rechte in Burgund gekränkt und konnte von einem mit allen Karolingern verfeindeten Fürsten keinen genügenden Schutz erwarten. Immer mehr wandte er sich daher dem schwäbischen Karl zu. Auch die durch einen Bischof überbrachte Mittheilung vom Regierungsantritt Ludwigs und Karlmanns beantwortete er mit einem Glückwunsch und der Versicherung, ihnen wie ihrem Vater und Großvater Schutz gewähren zu wollen. Zugleich schrieb er an Hugo, Bernhard von Auvergne und Guido. Letzterer wird wie sein Bruder Anskar von Ouche im westfränkischen Burgund an der obern Seine zu Hause gewesen sein; vielleicht war er Graf des benachbarten pagus Portisiorum, wo das von ihm begünstigte Kloster Favernay lag [5]. Johann lobt sie und die andern ruhmreichen Grafen ihrer Partei für ihre Treue in Schutz und Vertheidigung der jungen Fürsten und mahnt sie, ihrer Vorfahren eingedenk auch ferner dabei zu bleiben. Auch forderte Johann den Erzbischof Otram von Vienne besonders wegen seines Antheils an Bosos Erhebung vergeblich zur Verantwortung nach Rom.

Auch Karl von Schwaben, durch die Huldigung des Bischofs von Lausanne von Boso im Besitz seines Antheils an Burgund bedroht, näherte sich den jungen Fürsten und kam mit ihnen im October in Orbe südlich vom Neufchateler See zusammen. Vielleicht mit Rücksicht auf diese Verhandlungen sandte Hinkmar dem Grafen Theodorich die bei einer Zusammenkunft der Könige Karl, Ludwig und

[1] Jaffé 2503 und 2504.
[2] Flod. III, 26 und 27.
[3] LL. I, 547. Bouq. IX, 670 vom 2. Dezember 879.
[4] Boug. IX, 672. Dümmler II, 126 ff. Der Bruder des Ansamund von Susa, Bischof von Cremona, war gleichfalls sein Anhänger. Gingins la Sarraz S. 194 ff.
[5] Dümmler II, 150 und Gesta Berengarii S. 23 gegen Wüstenfeld, Forschungen III, 429 und IX, 414. Mansi XVII, 213.

Lothar, wahrscheinlich auf dem Frieden zu Koblenz 860 beschlossenen Capitularien[1].

Auf der Rückkehr in den Norden ihres Reichs erfuhren Ludwig und Karlmann von einem neuen Raubzug der Loire-Normannen. Vielleicht zerstörten sie damals bei ihrem Ritt über Land das erst von Karl dem Kahlen gegründete Kloster S. Pierre de Parcé, das sich nie wieder aus seinen Trümmern erhob. Die Touraine durchziehend, marschirten die jungen Könige wohl auf der alten Römerstraße: ihr Zusammentreffen mit den Normannen an der Vienne würde dann bei dem Uebergangspunkt Port de Piles stattgefunden haben.

Das fränkische Heer brachte den Normannen am Andreastage, dem 30. November 879, große Verluste bei; eine noch größere Zahl kam in den Fluten der Vienne um[2]. An diesem Erfolg hatte Hugo gewiß den größten Antheil. Daß er nicht weiter verfolgt wurde, lag wohl in den Verwüstungen der Normannen im Norden des Reichs.

Dümmler hat darauf hingewiesen, daß kurz zuvor König Alfred von England von den Normannen in dem äußersten Westen seines Reichs, in die unzugänglichen Sümpfe von Somerset zurückgedrängt war, aber im Mai 878 begann der erfolgreiche Widerstand der Angelsachsen[3]. Um so mehr Grund hatten die Normannen, während verschiedene Empörungen und Krankheit Ludwig den Stammler fesselten, die flandrischen Küsten wieder heimzusuchen. Am 28. Juli brannten sie das Kloster S. Omer nieder, dessen Befestigung durch Abt Fulko (seit dem 9. Februar) 878 nicht vollendet werden konnte, und störten von nun an durch Raubzüge bis in die Gegend von Reims viele Jahre lang fast ununterbrochen alle Sicherheit des Verkehrs außerhalb der befestigten Plätze[4].

Nach dem Tode des Grafen Balduin Eisenarm von Flandern Anfang 879 und während der Wirren nach Ludwigs des Stammlers Hintritt wurde das Uebel besonders arg. Die Normannen kamen in zahlreichen Schiffen von England herüber und zerstörten Mitte Juli 879 widerstandslos Terouenne, verwüsteten dann den pagus Mempiscus (das alte Menapierland) und Brabant. Hier trat ihnen Lothars II. Sohn Hugo entgegen, dem sich in solcher Noth auch der kriegerische Abt von S. Vaast, Adalhards Sohn, wahrscheinlich Rudolf, angeschlossen hatte. Der Abt wurde gefangen, Hugo mußte nach Verlust der meisten Gefährten mit Schimpf und Schande fliehen[5].

[1] Hincm. 879, SS. I, 512 und Flod. III, 26.

[2] Hincm. und das mir unzugängliche chron. Maxentii nach Mabille, Les invasions S. 23.

[3] Dümmler II, 130. Pauli, König Alfred S. 136 und 142.

[4] Ann. Blandin., SS. V, 24 und Flod. IV, 1. Fulko an Papst Stephan V. Cartularium Sithiense S. 126.

[5] Transl. S. Vedasti, Mab. A. S. V, 571. Ann. Ved. 891, SS. II, 197 und 205a. Lebeuf, Notice raisonnée des annales vedastines, Memoire de l'académie des inscriptions Série I, T. 24, Paris 1756, hält ihn für einen Sohn des jüngern Adalhard vom Moselgau. Rudolf seit 883

Dann schlugen die Normannen in dem für die Fahrten ihrer Boote nach allen Seiten trefflich gelegenen Gent Winterquartiere auf und verheerten alles Land bis Tournay und S. Vaast. Ja Hinkmar klagt Ende 879 oder Januar 880 Hetilo von Noyon, daß die Normannen die ganze Umgegend ausgeplündert und dann von Reims eine unerschwingliche Loskaufssumme gefordert hätten [1].

Zu den immer kühneren Streifzügen der Wikinger gesellte sich im Januar 880 für das unglückliche westfränkische Reich ein abermaliger Angriff des ostfränkischen Ludwig.

Dieser vereinigte sich mit Konrad und Gauzlin in Douzy bei Sedan und beschied Hinkmar mit seinen Suffraganen nach Attigny. Dieser wagte keine offene Weigerung, sondern entschuldigte sich mit Krankheit, warnte aber Ludwig vor unüberlegten Rathgebern und Usurpation des Reichs und theilte ihm in Betreff der Erhebung Ludwigs des Stammlers und in Bezug auf seine Gattinnen den wahren Sachverhalt mit [2]. Das Haupt der westfränkischen Geistlichkeit dachte, obwohl eben erst in Streitigkeiten mit dem Hof verwickelt, den jungen Herrschern auch diesmal die Treue zu wahren, und bat Abt Hugo um Rath, was er thun solle, wenn der ostfränkische König von ihm die Krönung begehre. Er theilte ihm und den Bischöfen Arnold von Toul und Hetilo die Ludwig gegebene Antwort mit [3]. Hetilo forderte er auf, den Königen zu Hülfe zu kommen und mit den Großen zu verhandeln, damit etwas Ersprießliches gegen die Normannen geschehen könne. Denn viele Klöster der Diözese Hetilos Noyon-Tournay waren niedergebrannt, für den Rest ein gleiches Schicksal zu fürchten.

Wirklich sammelte Abt Hugo ein ansehnliches Heer und nahm mit den königlichen Jünglingen Stellung bei S. Quentin an der obern Somme, zugleich geeignet zur Deckung des Sommegebiets gegen die Normannen und zur Vertheidigung gegen Ludwigs Heer [4].

Dieser rückte zwar mit seinem Anhang über Ecly am Vauxbach, der in die Aisne fließt, nach Ribemont an der Oise entgegen, sah sich aber fast überall als Feind betrachtet. Ueberdies bedrohten die Normannen und die trotz der Einnahme einer seiner Burgen bei Verdun noch immer ansehnliche Partei des lothringischen Hugo sein Reich, so daß er definitiv auf seine ehrgeizigen Pläne Verzicht leistete und sich mit Westlothringen begnügte, in dessen Besitz ihn Ludwig III. und Karlmann wiederholt anerkannten. Nach Regino traten sie überdies die reiche Abtei S. Vaast ab, eine Bedingung, die bei den verworrenen Zuständen jener Gegend, die sich der Normannen nicht zu

Abt von S. Omer wird später auch als Abt von S. Vaast genannt. Cart. Sithiense S. 127.

[1] Flod. III, 26. In seiner Chronik berichtet er merkwürdiger Weise erst 882 eine Heimsuchung von Reims und Umgegend durch die Normannen.

[2] Flod. III, 20.

[3] Unten S. 103 ff. Flod. III, 23. 25 und 27.

[4] Ann. Vedast. SS. II, 198. Dümmler II, 132.

erwehren vermochte, gar nicht zum Vollzug gelangt sein mag[1]. Bei der persönlichen Zusammenkunft der Könige in Ribemont im Februar mögen unter Hugos Vermittlung die zu Fouron getroffenen Verabredungen zu gegenseitigem Schutz erneuert sein.

Liutgard sorgte dafür, daß den Anhängern ihres Gemahls volle Amnestie gewährt wurde. Hugo wird darauf um so eher eingegangen sein, da Graf Konrad sein früher freilich vor ihm selbst bevorzugter Vetter war. Er gewann mit den alten Würden und Lehen nicht den vollen frühern Einfluß wieder. Nach dem Tode seines Bruders Welfo am 19. November 882 erhielt er noch dessen Abtei Colombe in Sens, starb aber noch in demselben Jahr, schwerlich wie der Chronist dieses Familienklosters sagt, unter großem Kummer und Seufzen des Reichs. Da er keine Kinder hinterließ, wurden Guilo, vielleicht Guido der Bruder Auskars, und Graf Guarin, der einem Geschlecht des westfränkischen Burgund angehört haben wird, seine Erben[2]. Von seinen Lehen erhielt Hugo die Abtei S. Colombe, in Paris wird Odo der Sohn Roberts des Tapfern Konrad unmittelbar gefolgt sein, an dessen Einsetzung Hugo Antheil gehabt haben mag.

Gauzlin suchte durch kriegerische Verdienste seine verrätherischen Verbindungen in Vergessenheit zu bringen, doch wissen wir nicht, ob er schon damals die Erzkanzlerwürde wieder erhielt, seine Abtei S. Germain des Prés erhielt 881 sein Neffe Ebolus[3]; denn die Regierung Ludwigs III. blieb so stürmisch, daß uns aus den drei Jahren keine Urkunde erhalten ist. Zwar hatte die Amnestie bessern Erfolg als die 860 Karl dem Kahlen abgedrungene: außer durch Boso wurde das westfränkische Reich in den nächsten Jahren nicht durch Empörer erschüttert, aber doch gab es stets Anlaß zu Kämpfen.

Zunächst war eine Frucht des Friedens von Ribemont die Mitwirkung des Abts Hugo an den Kämpfen des ostfränkischen Ludwig gegen die Schelde-Normannen. Bei Thuin an der Sambre, einem Kastell des Klosters Lobbes im Hennegau, schlugen Beide ein starkes Heer unter König Gotfrid auf der Rückkehr von einem Beutezug. An 5000 sollen gefallen sein, die übrigen flohen in das Castell. Bei eintretender Dunkelheit wurde der Kampf abgebrochen, weil Ludwigs natürlicher Sohn Hugo verwundet in feindliche Hände gerieth. Am folgenden Morgen waren die Normannen nach Verbrennung der Gefallenen zu ihrer Flotte entflohen. Ludwig fand statt des lebenden Sohnes, den er auszulösen gedachte, nur seine Leiche[4].

Von Thuin wird Hugo nach Amiens zurückgekehrt sein, wo auf einem Reichstag im März 880 Ludwig und Karlmann, die bisher unter Leitung ihrer Rathgeber, namentlich Hugos, gemeinsam geherrscht

[1] SS. I, 512. Dümmler II, 133.

[2] Necrol. Autissiodorense. Ann. S. Columbae, SS. I, 103. Dümmler II, 133 Anm. 58.

[3] Ann. Vedast., SS. II, 200. Ann. S. Germani, SS. III, 78.

[4] Reg. Ann. Fuld. und Ved. Folcuini Gesta abb. Lobiensium; SS. I, 531, 393. II, 198. IV, 61.

hatten, die westfränkischen Lande theilten. Die zahlreichen drohenden Gefahren mochten das persönliche Eingreifen eines Königs an verschiedenen Stellen wünschenswerth erscheinen lassen. Die Theilung entsprach dem altgermanischen Gebrauch und gewiß auch dem Wunsch der so verschiedenartigen Bevölkerungselemente im germanischen Norden und romanischen Süden. Auch konnten mehr Große als bisher auf maßgebenden Einfluß an einem der Höfe hoffen. Ludwig, der ältere, erhielt Franzien und Neustrien mit den dazu gehörigen Marken, d. h. wohl der neustrischen Mark Hugos und Maine, der Grenzgrafschaft gegen die Bretonen, Karlmann fielen zu Burgund und Aquitanien mit den unter dem Begriff Gothien zusammengefaßten Landschaften Septimanien und der spanischen Mark [1]. Die Großen jedes Gebiets huldigten ihrem Theilkönig. Hugo gehörte durch seinen Besitz beiden Reichen an; seinem fortdauernden Einfluß auch auf Karlmann wird es zu danken sein, daß die jungen Fürsten auch in den nächsten Jahren einträchtig zusammen wirkten [2].

Ludwig wird als wohlunterrichtet gerühmt; der Sinn für die Wissenschaft war im Hause Karls des Kahlen nicht erloschen. Bei seiner Tapferkeit und Rührigkeit und der Erfahrung des Abts Hugo konnte sich das vielgeplagte Land, zumal bei Fortdauer freundschaftlicher Verhältnisse mit den übrigen Karolingern, bessere Tage versprechen [3].

Leider begannen jedoch, ehe noch die ostfränkische Partei sich unterworfen hatte, innere Streitigkeiten anderer Art. Nach dem Tode Raginelms von Noyon Ende 879 hatte sich die dortige Gemeinde herkömmlicher Weise wegen Einleitung der Neuwahlen an den Metropolitan Hinkmar gewandt, dieser übertrug die Verwaltung (visitatio) dem Nachbarbischof Adalbern von Boulogne [4]. Gleichzeitig bat er die damals noch gemeinsam regierenden Könige Noyon Wahlfreiheit zu gewähren und schickte die Gesandten der dortigen Geistlichkeit in Begleitung des Bischofs Berno von Chalons sur Marne an den Hof, um seinen Brief vorzulesen und auf die Könige und ihre Hofleute zu wirken. Unter der Regierung von Jünglingen, die wesentlich seiner Unterstützung mit die Krone dankten, dachte er die volle Freiheit der Bischofswahl zunächst in dem vorliegenden Fall durchzusetzen. Aber den früher oft geübten persönlichen Einfluß besaß Hinkmar nicht mehr, weil ihn Krankheit und Besorgniß vor den Normannen seit

[1] Ann. Floriac., SS. II, 254. Ann. Lemovic., SS. II, 329 und Ann. Vedast., SS. II, 198. Hincm., SS. I, 512.

[2] Noordens Tadel S. 372, die Theilung habe Karlmann außer Stand gesetzt, Boso erfolgreich zu bekämpfen, wird dadurch entkräftet, daß auch bei gemeinsamer Herrschaft nicht alle Kräfte des Reichs gegen ihn hätten verwandt werden können.

[3] Angilbert von Corbie in den Widmungsversen des Ludwig übersandten Buchs von Augustin De doctrina christiana (Mabillon, Vetera Analecta II, 657).

[4] Ann. Ved., SS. II, 197. Flod. III, 23.

Jahren meist vom Hofe fern hielten, und er täuschte sich sehr in Hugo, wenn er ihn bat seinen Einfluß bei den jungen Königen im Sinn der angeblichen Gewohnheit ihrer Vorfahren bei Einsetzung von Bischöfen zu verwenden. Hatte doch Hugo selbst im Auftrag des weltlichen Herrschers Lothar II. ein Erzbisthum verwaltet und war seiner ganzen Lebensrichtung nach mehr den Interessen des Staats als der Kirche zugewandt. Hatten selbst die kirchlich gesinnten Karolinger das Ernennungsrecht stets ausgeübt, so beruhte jetzt bei der steigenden Macht der weltlichen Großen die Bedeutung des Königthums großentheils auf der Verfügung über die Kirchen und ihre Güter. Obenein hatte Hinkmar selbst die kanonischen Regeln keineswegs immer streng befolgt, wie das Beispiel seines eben gestorbenen Neffen Hinkmar von Laon bewies, für den er in demselben Brief Hugo und dessen Vertraute und Untergebene zu beten aufforderte. So waren denn seine Bemühungen vergeblich, die Könige schlugen Hinkmars Verlangen ab.

Da schrieb er unmuthige Briefe an den Kämmerer Theodorich und Hugo. Den Erstern mahnt er, da ihm Ludwig der Stammler die Sorge für seine Söhne übertragen habe, wachsam zu sein. Es sei nicht bloß eine große Anmaßung, sondern auch eine große Gefahr, daß einer allein ohne Rath und Zustimmung der übrigen Großen die Ordnung des Reichs übernehme. Offenbar suchte Hinkmar Theodorich zu bewegen, daß er seinen Einfluß bei den Königen gegen den Alles geltenden Hugo verwende. Ihn bat er auch später, einem Bischof Zutritt beim König und Erfüllung seiner berechtigten Forderungen zu verschaffen[1].

Hinkmar ließ nach den bestehenden Vorschriften unter Adalberns Leitung Geistlichkeit und Gemeinde von Noyon Hetilo wählen. Adalbern sollte, wenn er zu dem Könige beschieden werde, mit ihm gemeinsam überlegen, was weiter zu thun sei[2].

Dieser offene Widerstand wurde am Hofe sehr übel aufgenommen, und Hinkmar suchte sein eigenmächtiges Verfahren vor den Königen und Hugo zu rechtfertigen. Auf den ihm durch einen Kleriker Warin überbrachten königlichen Brief erwiederte er schon im Jahr 880, er sei nicht anders verfahren als während seiner bisherigen 35jährigen Amtsthätigkeit. Die Bischöfe müßten nicht aus der Pfalz, sondern aus der betreffenden Gemeinde gewählt werden, dem Könige stehe nach der Entscheidung des Metropolitans über die Gültigkeit der von Volk und Geistlichkeit vorgenommenen Wahl nur das Zustimmungsrecht zu; nach erfolgter Zustimmung sei dann die Weihe zu vollziehen. Er habe die Wahl nicht auf eine bestimmte Persönlichkeit lenken, sondern nur die Befolgung der kirchlichen Regeln sichern wollen. — Hinkmar scheint aber in seinem Eifer für die Wahrung der

[1] Flod. III, 26. Gingins la Sarraz S. 165 deutet Hinkmars Klage über die Macht eines Mannes offenbar auf Theodorich selbst.
[2] Flod. III, 23.

kirchlichen Interessen nicht genau genug geprüft zu haben; er wirft später dem Priester Sigebert vor, ihn zur Weihe eines Mannes veranlaßt zu haben, der nicht einmal den einem Laien anstehenden Wandel führen solle, und beschied ihn zu sich, um über die Besserung Hetilos zu berathen, oder falls die Gerüchte unwahr seien, sie als Lüge zu erweisen.

Vorwürfen gegenüber wegen Gestattung der zweiten Ehe ihres Vaters erinnert Hinkmar die Könige an seine Verdienste um ihre Erhebung. Er weist sie auf den Unterschied des königlichen und bischöflichen Amts hin, dessen Aufgabe es sei, die Fähigkeit und Tüchtigkeit zur Bischofswürde zu beurtheilen [1]. Nach heiligen Autoritäten sündigten sie schwer, wenn sie die Weihe des neuen Bischofs lange verzögerten. — Auch Berno von Chalons mußte die Könige und Hugo wiederholt drängen, damit die Kirche von Noyon nicht Schaden leide.

Die Könige gaben in ihrer bedrängten Lage nach, zumal ihnen damals ein Angriff von Deutschland her drohte [2].

Nach dem Frieden von Ribemont bestand wieder Freundschaft unter allen Frankenkönigen, und man kämpfte gemeinsam gegen die gemeinsamen Feinde. Hugo wird mit Ludwig III. und Karlmann in Compiegne (3. April 880) Ostern gefeiert und sie dann Mitte Juni über Reims und Chalons, zur Berathung gemeinsamer Maßregeln gegen Hugo und Boso mit dem ostfränkischen Ludwig und Karl von Schwaben, nach Gondreville begleitet haben [3]. Ludwig der Jüngere schickte zu der in Ribemont verabredeten Zusammenkunft nur Gesandte, Karl erschien, aus dem eben erworbenen Königreich Italien zurückgekehrt, persönlich. Er mag damals für Anerkennung seiner neuen Herrschaft die Rückgabe Westlothringens versprochen haben, wenn er die Erbschaft seines kinderlosen Bruders antrete. Vielleicht steht mit dieser Zusammenkunft ein Brief Hinkmars an den Abt Hugo in Zusammenhang. Er übersendet Hugo einen im Interesse der jungen Fürsten an König Karl (also vor der Kaiserkrönung Februar 881) gerichteten Brief und bittet ihn selbst, seinen Einfluß dafür aufzuwenden, daß der gleichfalls kinderlose Karl einen der königlichen Jünglinge adoptire und durch einen gutgesinnten tüchtigen Vormund (bajulus) erziehen lasse, um ihm sein ganzes Reich oder einen Theil desselben zu vererben. Ferner solle Hugo von Karl insgeheim erwirken, daß er die Sache der Knaben und des Reichs ganz auf sich nehme und selbst ordne was des königlichen Amts sei [4]. Hugo möge

[1] Flod. III, 24 und 25.

[2] Gall. christ. IX, 989.

[3] Hincm. besser unterrichtet als Ann. Fuld.; SS. I, 513 und 394.

[4] Hincm. 882. Flod. III, 24 gegen Ende müßte wegen der Ordnung zwischen den Briefen in der Noyoner Angelegenheit und in Betreff des ostfränkischen Einfalls in den Januar 880 fallen, wo Hinkmar hoffen konnte an Karl eine Stütze seiner Landesherren gegen Ludwig zu gewinnen. Dümmler II, 201 ff. Böhmer 1106.

seinen Brief, wenn er den Inhalt für nützlich und verständig halte, mit seinem weisen Rath und klugen Eifer unterstützen, wenn er etwas anders finde, als es sein müsse, ändern oder das Nöthige hinzufügen, was er zu erlangen suche[1].

Dem im Januar 880 ausgesprochenen Wunsch mag Hugo jetzt in gewissem Sinne nachgekommen sein, indem er die Adoption eines der Fürsten vorbereitete und das Versprechen der Rückgabe Westlothringens erwirkte. Bei noch engerem Anschluß an den König von Schwaben und Italien mußte Hugo jedoch eine Gefährdung seines Einflusses und der Selbständigkeit des westfränkischen Reichs fürchten, ohne von ihm nachdrückliche Unterstützung gegen die Normannen hoffen zu können. Diese war eher von dem ostfränkischen Ludwig zu erwarten, der abermals ein Heer unter seinem Feldhauptmann Heinrich aus dem babenbergischen Geschlecht und Adalhard vom Moselgau zur Unterstützung seines Bruders und seiner Neffen geschickt hatte.

Mit ihnen sollten Ludwig und Karlmann auf dem Rückweg nach Attigny den lothringischen Hugo angreifen, der also wahrscheinlich in den Argonnen sein Wesen trieb. Er selbst scheint sich vor der feindlichen Uebermacht zurückgezogen zu haben, dagegen zersprengten die ostfränkischen Schaaren den Kern seiner Macht unter Hugos Schwager Thietbald, dem Führer seines Heeres (princeps militiae). Ehrgeiz und Rachsucht hatten den Sohn des Abts Hukbert, den Neffen der unglücklichen Thietberga, bewogen, die Tochter der Todfeindin seines Geschlechts, Waldrada, zu heirathen. Wahrscheinlich floh der todt geglaubte schon damals zu seinem Vetter Boso in die Provence. Sein Sohn Hugo sollte in Italien dem Großneffen des Abts Hugo in langjähriger Rivalität entgegentreten und so den Kampf seines Großvaters gegen die Welfen erneuern. Der lothringische Hugo hielt im folgenden Frühjahr 881 für gerathen, gegen mehrere Grafschaften und Abteien sich dem ostfränkischen Ludwig zu unterwerfen[2].

Nach dem Sieg über Thietbald brachen Ludwig und Karlmann mit den ostfränkischen Hülfstruppen gegen Boso auf, der sich Macons bemächtigt hatte. Auch Karl stieß zu ihnen, und nicht nur die Fürsten und Heerführer, sondern auch ihre Vassallen verpflichteten sich eidlich den Usurpator zu vertreiben und zu tödten[3], der ja der gemeinsame Feind aller Karolinger war. Im Juli rückten die Verbündeten, unter deren Führern sich gewiß auch Hugo befand, vor und vertrieben zunächst Bosos Getreue aus Macon. Man kann auf ein Einverständniß mit dem damaligen Befehlshaber Bernhard Plantapilosa schließen; ihr Lohn ward dann die Grafschaft[4]. Aledram der

[1] Flod. l. c.: vel si foret necesse quid addere, vel (?) obtinere satageret.

[2] Ann. Fuld., SS. I, 393; der chronologisch ungenaue Regino, SS. I, 593. Ann. Laubienses, SS. IV, 14. Gingins la Sarraz IX, 92 ff. Dümmler II, 151.

[3] Bouq. IX, 670 vom 2. Dezember 879. Reg., SS. I, 590.

[4] Ann. Fuld., SS. I, 394: Bernhardum qui in ea principatum tene-

frühere Graf von Macon und Troyes mochte als Verwandter ihrer Stiefmutter bei den jungen Fürsten nicht in Gunst stehen, zumal auch in Troyes 882 ein anderer Robert Graf war, vielleicht der Bruder König Odos, dessen Grafschaft vor dem Regierungsantritt Odos wir nicht kennen. Vielleicht wurde Aledram durch das Vexin entschädigt, wo er 885 Pontoise gegen die Normannen vertheidigte, und in dessen Nähe im Gau von Laon ihm Ludwig der Stammler Schenkungen gemacht hatte [1].

Der Kämmerer Theodorich scheint auf Autun verzichtet zu haben, um durch diese Grafschaft Bosos Bruder Richard für die königliche Sache zu gewinnen, der wie der Bischof von Autun Adalgar in den nächsten Jahren manchen Gunstbeweis erhielt [2]. Auch Erzbischof Aurelian von Lyon, obwohl er Boso gekrönt hatte und vor Adalgar sein Kanzler gewesen war, wird in dieser Zeit Boso verlassen haben.

Nach solchen Erfolgen vermochte sich Boso nördlich der Rhone nicht zu behaupten und zog sich nach dem festen Vienne zurück, wo seine Herrschaft schon seit der Ergebung an Karl den Kahlen 870 begründet war. Die ostfränkischen Schaaren scheinen sich damit begnügt zu haben, daß Boso aus dem Felde geschlagen war; König Karl dagegen mit den Königen der Westfranken rückte vor Vienne, dessen Vertheidigung Boso seiner energischen Gemahlin Irmengard anvertraute, während er selbst sich wohl zu weiteren Rüstungen ins Gebirge zurückzog [3].

Gingins la Sarraz, der diese Kämpfe mit großem Aufwand strategischer Phantasie schildert, giebt einen Begriff von der Festigkeit des volkreichen Orts am linken Rhoneufer. Drei steile Hügel mit starken Mauern und Thürmen aus der Römerzeit deckten die Stadt nach Osten, von Westen die Rhone. Zur Einnahme durch Belagerung reichte die fränkische Kriegskunde nicht hin, wie schon Karl der Kahle erprobt hatte, also galt es Vienne einzuschließen und auszuhungern. Mancherlei andere Gefahren bedrohten überdies die verbündeten Fürsten, so daß sie Unterhandlungen mit Boso anknüpften. Aber mit den von der Usurpation verwalteten Gebieten unter fränkischer Oberhoheit, die man ihm anbieten mochte, war Boso nicht gesonnen sich zu begnügen, sondern mochte auf die verschiedenen Interessen seiner Gegner rechnen.

Freilich exkommunizirten ihn die Bischöfe in dem fränkischen

bat, in deditionem accipiunt, verglichen mit Hincm.: ejectis Bosonis hominibus, eum comitatum Bernardo cognomento Plantapilosa dederunt. Auf Grund dieses Beinamens verwirft Bouquet die von Mabille wiederaufgenommene Meinung, daß Bernhard von Auvergne gemeint sei. Die Annahme Gingins la Sarrazs, VII, 169, Bernhard sei ein Vassall des Auvergners geworden, beruht auf der vorgefaßten Meinung, es habe bereits festgeschlossene Territorien von großem Umfang, Herzogthümer, gegeben.

[1] Gall. christ. XII, 495. Ann. Vedast., SS. II, 201. Böhmer 1847.

[2] Böhmer 1849 vom 30. November 880: ambasciator in einer dem Bisthum auf Bernhards Bitte gewährten Schenkung, und Böhmer 1860.

[3] Ann. Fuld. und Hincm. 880.

Heere, und Johann VIII. sagte sich im Monat Juli durch einen Brief an König Karl offen von ihm los und versprach demselben die Kaiserkrone [1]. Gerade dies aber brachte Boso wesentlichen Nutzen. Denn Karl brach etwa Anfang November heimlich bei Nacht gegen sein Versprechen nach Italien auf und schwächte dadurch wesentlich das Belagerungsheer. Als kurz darauf auch Ludwig von Neustrien, auf die Kunde einer Niederlage des gegen die Normannen an der Schelde zurückgelassenen Abts Gauzlin, in sein Reich zurückkehrte, mußte die Belagerung aufgehoben werden. Am 30. November war Karlmann zu Neronde in Berry (Cherdepartement). Bernhard von Auvergne, dessen Grafschaften Septimanien und Auvergne an Bosos Reich grenzten, mag noch ferner Vienne beobachtet und Boso bekämpft haben [1].

Hugo finden wir im Januar 881 in Neustrien. Der magister scholae oder Scholastikus von S. Martin Amalrich, 849—856 Erzbischof von Tours, hatte im August 841 seine Güter der Abtei für ewige Zeit zum Unterhalt seiner Amtsnachfolger geschenkt, um die Möglichkeit unentgeltlichen Unterrichts zu sichern. Karl der Kahle bethätigte auch hier seinen Sinn für geistige Bestrebungen, indem er diese Verfügung am 5. Januar 845 bestätigte [3]. Aber Hugo verlieh im guten Glauben, daß beide Güter ihm zur Verfügung ständen, die Villa Martigny und ein Feld der Villa Maigné in der Gemeinde Fondettes einem seiner Vassallen, dessen Sohn Wilhelm sich durch eine falsche königliche Urkunde im Besitz zu behaupten suchte. Der Dekan des Stifts Guichard führte nun Mittwoch den 17. Januar 881 [4] in dem Grafenthurm an der neuhergestellten Stadtmauer von Tours Klage vor Hugos Tribunal, und dieser ernannte Richter, die in der Martinskapelle an Ort und Stelle die Sache untersuchen sollten [5]. Auf ihren Bericht entschied Hugo zu Gunsten des Klägers. Wilhelm selbst sollte das Gut und soweit möglich den seit der unrechtmäßigen Besitznahme genossenen Ertrag herausgeben. Die ernannten Richter führten den Spruch noch im Januar in Martigny aus.

Wir sehen, daß Hugo berechtigten Klagen über Eingriffe in das Kirchengut auch da abzuhelfen suchte, wo sein persönliches Interesse ins Spiel kam. Aber in dem Streit um die Bischofswahl nach dem Tode Odos von Beauvais am 28. Januar 881 bewies er aufs Neue, daß er die Verfügung über Bisthümer und Abteien und ihr nicht urkundlich bestimmten Zwecken zugewiesenes Vermögen

[1] Ann. Ved., SS. II, 198. Mansi XVII, 184. Dümmler II, 176 ff.

[2] Gingins la Sarraz a. a. O. Bouq. IX, 339 und 349.

[3] Mabille, Pancarte XXXV und XLVII; letztere Urkunde fehlt bei Böhmer.

[4] Mabille, Pancarte CIX und Les invasions S. 50, datirt 879, aber der 14. Januar fällt nicht im 2. Jahr Ludwigs des Stammlers, sondern seines Sohnes Ludwigs III, 881, dessen Dominikalbuchstabe A ist, auf Mittwoch.

[5] Nicht in S. Martin de la Basoche selbst, wie Mabille, Invasions S. 51, meint.

den Königen nicht schmälern lassen wolle. Ruhte doch sein eigener Rechtstitel darauf, und die Fürsten bedurften desselben wie Karl Martell und Pippin, um die nöthigen Streitkräfte zur Vertheidigung des Landes aufzubringen.

Hinkmar hatte die interimistische Verwaltung des Bisthums Beauvais und die Leitung der Wahl Bischof Hadebert von Senlis übertragen und mahnte, da sich Gemeinde und Geistlichkeit schon vor der Wahl Odos korrumpirenden Einflüssen zugänglich gezeigt hatten, zur Vermeidung der Simonie [1]. Nichtsdestoweniger wurde ein gewisser Rudolf gewählt, den Hinkmar sofort für untauglich erklärte; dann Honoratus, dessen Wahl er gleichfalls nicht zustimmte.

Er legte die Wahlurkunde der von ihm in der S. Makrakirche zu Fimes in seiner Diözese am 2. April 881 versammelten neustrischen Synode vor. Diese schloß sich Hinkmars Urtheil an und erklärte das Wahlrecht des Klerus und Volks von Beauvais für verwirkt.

Die von Hinkmar redigirten Synodalbeschlüsse sprachen die Beschwerden der Geistlichkeit in vollem Umfang und in schärfster Form aus. Die seit 858 mehrfach aufgestellte Behauptung wurde wiederholt, daß die bischöfliche Gewalt höher sei als die königliche. Der König solle die Kirchen und ihren Besitz schützen und durch Sendboten gemeinsam mit den Bischöfen den Wandel in den Klöstern und ihren materiellen Zustand untersuchen lassen. Die stets fortdauernde Usurpation des Kirchenguts und des Eigenthums milder Stiftungen gab Anlaß eine Reihe kirchlicher und kaiserlicher Gesetze gegen Raub aufs Neue einzuschärfen und zur Rückgabe des Geraubten zu mahnen. Endlich hielt Hinkmar im Namen der Synode Ludwig das Bild Karls des Großen vor Augen, der stets drei seiner weisesten Rathgeber um sich gehabt, und selbst bei Nacht auf einer Tafel neben seinem Bett Pläne zum Wohl des Reichs verzeichnet habe, um sie mit seinen Räthen zu überlegen und, auf Reichstagen mehrmals geprüft, in Kraft setzen zu lassen. Noch viel mehr müsse Ludwig, von allen Seiten durch Parteiungen bedroht, mehr dem Namen nach als in Wirklichkeit König, auf erfahrene Räthe bedacht sein, die ihn lehrten Gott fürchten, die Kirche und ihre Lehrer ehren und nach Gottes Gebot herrschen. Wie in seinem Brief an Ludwig den Stammler bei dessen Regierungsantritt betont Hinkmar die seit Karl dem Kahlen überhand nehmenden Erpressungen von der Kirche, die Käuflichkeit der Aemter und der Gerechtigkeit, die Räubereien, unter denen das arme, von den Normannen schwer heimgesuchte Volk leide, und den Wucher, unter dem es verarme, und verlangt die Abstellung dieser Mißbräuche. Dann werde auch die Kraft zum Kampf gegen die Normannen wiederkehren.

Leider fehlen uns die Unterschriften der Bischöfe, von denen

[1] Noorden S. 51. Briefe Hinkmars an Ludwig von Neustrien, Bouq. IX, 259. Gall. christ. IX, 400.

wohl Mancher der Synode fern geblieben war, z. B. Erzbischof Adalhard von Tours und dessen Bruder Raino, ein Kanoniker von S. Martin, der wohl nicht ohne Hugos Einfluß Ende 880 das Bisthum Angers erhalten hatte[1], Walter von Orleans und andere dem Hofe und Hugo nahe stehende Prälaten.

Wenn auch unzweifelhaft Geldnoth und Schwäche des Königthums den großen Vassallen gegenüber viele Mißbräuche veranlaßt oder gestattet haben werden, trugen die Bischöfe, mißgestimmt über ihren verringerten Einfluß, gewiß die Farben zu dunkel auf. Hugo fast stets durch die Vertheidigung des Reichs gegen innere und äußere Feinde in Anspruch genommen, konnte beim besten Willen vielfach nicht eingreifen; namentlich litten die Landestheile, durch welche die Märsche gingen, bei dem Mangel ausreichenden Proviants und der schlechten Disziplin von Vassallenheeren, stets seit Ludwigs des Frommen Zeit.

Ludwig von Neustrien und seine Umgebung mußten durch den Ton des Schreibens empfindlich verletzt werden. Der König, vielleicht weil er inzwischen das Mündigkeitsalter erreicht hatte, stand damals ohne Hugo den Schelde-Normannen gegenüber. Seine jungen Genossen, über deren üble Rathschläge Hinkmar sich wiederholt beschwert, brachten ihn schwerlich von der Anschauung ab, daß er wie seine Vorgänger frei über die Kirchengüter und Bischofsstühle verfügen könne. Am wenigsten mochte ein von weltlichen Großen und weltlich gesinnten kriegerischen Geistlichen, wie den Aebten Hugo und Gauzlin, umgebener und von ihrer Unterstützung abhängiger Herrscher sich unbedingt der Geistlichkeit unterordnen, wenngleich er am 6. Mai durch den Kleriker Teutbert Hinkmar seine Geneigtheit aussprach, mit den Bischöfen gemeinsam die geistlichen und weltlichen Pflichten zu erfüllen. Er behielt sich den Vorschlag eines Bischofs in Beauvais vor und stellte, um Hinkmar zu gewinnen, den diesem verwandten oder doch nahestehenden Odaker auf.

Dieser war ein hervorragendes Mitglied der Hofgeistlichkeit, fertigte wahrscheinlich zuerst am 21. August 875[2] als Notar Urkunden Karls des Kahlen aus und wurde 877 als notarius secundiscrinii d. h. zweiter Kanzler, dem Papst nach Pavia entgegengeschickt. Vielleicht war er als Verwandter eines Abts Audacher[3] in der Touraine dem Grafen von Tours Hugo um so angenehmer.

Auch in Beauvais waren Alle Odaker geneigt, und Ludwig suchte Hinkmar durch das Versprechen zu gewinnen, wenn er beistimme, seinem Rath zu folgen und ihn mit Gunstbeweisen für seine Verwandten und Freunde zu belohnen. Aber vergeblich war das persön-

[1] Gall. christ. XIV, 554.

[2] Bouq. VIII, 643 ist wohl anno XXXVI statt XXXIV zu lesen, wozu der Ausstellungsort Pontiliacum, Pontaillé an der Saone, passen würde. Böhmer S. 166.

[3] Schwerlich ist er identisch mit dem Verwandten des Lupus von Ferrières, der zwischen 841 und 868 Abt von Cormery und Villeloin war. Bouq. VIII, 450. 560 und 643. VII, 509. Gall. christ. XIV.

liche Entgegenkommen bei der sich im Alter steigernden Starrheit Hinkmars. Er antwortete durch den Priester Altmar ablehnend.

Am 13. Juni sandte Ludwig den Kleriker Warin an Hinkmar, dessen Botschaft er noch heftiger und rücksichtsloser beantwortete. Der Verfasser des königlichen Schreibens hatte behauptet, Hinkmar wolle nichts Anderes als der König, Abt Hugo und Graf Theodorich, und wenn er nicht beistimme, sehe der König daraus, daß Hinkmar die gebührende Ehre und die Rechte seiner Vorgänger nicht anerkenne und seinem Willen in Allem widerstrebe. Altrams Bericht über die Ansicht des Abts Hugo, der also damals nicht am Hofe war, und über die gemäßigte Antwort Theodorichs auf die Frage des Königs veranlaßte Hinkmar den Schreiber des Königs geradezu der Lüge zu beschuldigen. Theodorich scheint auch hier Hinkmar näher gestanden zu haben, Hugo hatte sich vielleicht in der Form gemäßigter als früher ausgesprochen.

Hinkmar warf dem König ferner vor, daß er unehrerbietig an ihn geschrieben habe, obwohl nicht er den Erzbischof zu seinem Amt berufen, sondern Hinkmar mit seinen Amtsgenossen und den übrigen Getreuen Ludwig, unter der Bedingung die herkömmlichen Gesetze zu beobachten, zum König gewählt habe. Wenn er den Streit durch eine allgemeine fränkische Synode entscheiden lassen wolle, bange Hinkmar nicht davor. Er fürchte seine Drohungen nicht, möge Gott ihn durch eine Gewaltthat Ludwigs aus seinem kränklichen, greisen Leibe zu sich heraufführen, wenn es sein Wille sei. Ludwig aber möge sich hüten, daß ihn nicht auf einer allgemeinen Synode ins jenseitige Leben hinein wirkende kirchliche Strafen träfen. Er möge gedenken, daß seit Karl dem Großen jeder Nachfolger kürzer als sein Vorgänger gelebt habe.

Hinkmar erfüllte die in diesem Brief ausgesprochene Drohung gegen Odaker. Als Ludwig ihm trotz verweigerter Weihe die Besitzungen des Bisthums überwiesen hatte, deren Unantastbarkeit Hinkmar auf Grund eines Privilegs Nikolaus' I. behauptete, forderte er Odaker vor eine Provinzialsynode, um die Entscheidung über seine Wahl entgegenzunehmen. Odaker erschien nicht, und die Synode sprach ihm die Fähigkeit ab, je in der Erzdiözese Reims ein Priesteramt zu bekleiden [1].

Während dieser Streitigkeiten im Sommer 881 oder im folgenden Frühjahr als Karl seinen Bruder Ludwig beerbt hatte, wandte sich Hinkmar an Kaiser Karl und bat ihn die in vieler Hinsicht verfallene Kirche des westfränkischen Reichs durch weisen Rath und mächtige Hülfe wieder aufzurichten und das getheilte Reich und dessen Große wieder zu vereinigen [2]. Offenbar billigte er die im März 880 geschehene Theilung nicht. Wir haben keinen Beleg, daß Hinkmars Forderung an die von Karl den jungen Fürsten zu bestellenden

[1] Noorden S. 382. Hincm. opp. II, 381 ff. und 245.

[2] Opp. II, 185 ff.: regni divisionem consolidetis ac primores ipsius compaginetis. Dümmler II, 200 gegen Noorden 369.

Vormünder, jenen solche Genossen fern zu halten, die sie zu Zwietracht unter einander und mit ihren Getreuen verleiteten, und zu sorgen, daß sich die Brüder gegenseitig nicht beneideten noch reizten, sondern in Liebe verbunden sich unterstützten, in Zwistigkeiten zwischen Ludwig und Karlmann begründet war. Hinkmars Vorwurf, daß ihre Umgebung die Könige zu unbilligen Thaten verleite, trifft natürlich ihre Eingriffe in die Rechte und Ansprüche der Kirche. Sein ganzer Groll gegen die maßgebenden Männer spricht sich in der Aufforderung an einen ostfränkischen Fürsten aus, was in dem Reich wegen innerer Zwistigkeiten Verkehrtes geschehe zu beseitigen, und wenn einige Große mehr nach Willkür als im Interesse der Kirche und des Reichs handelten, sie durch seine Weisheit davon abzubringen oder wenn nöthig mit Macht zu zwingen.

Vergeblich hatte Hinkmar vom Abt Hugo und Grafen Theodorich, dessen Sohn erst 885 dem Kloster Fleury das von Theodorichs Bruder Ekkard vermachte Gut Perrecy zurückgab [1], Eingehen auf seine Forderung gehofft: vielleicht würde Karl, durch päpstliche Gunst zum Kaiser erhoben, auch der westfränkischen Kirche das unter Karl dem Kahlen behauptete Ansehn wieder verschaffen, mochte auch die Selbständigkeit des Reichs zu Grunde gehen. So stand Hinkmar dem Königthum in offener Auflehnung gegenüber, dem er ein langes Leben hindurch treu gedient hatte, und kehrte zu dem Gedanken des einen abendländischen Kaiserreichs zurück. Ein ostfränkischer Karolinger sollte jedem der beiden jungen Fürsten reife und erfahrene, gemäßigte Vormünder geben, die sich nicht über ihre Genossen erhöben, sondern die Könige durch Wort und Beispiel die Gerechtigkeit lieben lehrten, damit sie keusch und mäßig lebten, die Kirche und ihre Diener ehrten und deren Rechte und Privilegien, wie die der Vornehmen und aller übrigen Getreuen achteten. Karl muß diesen Schritt in höchster Verbitterung gethan haben, denn es war schwerlich zu erwarten, daß sich Ludwig und Karlmann Karls Vormundschaft freiwillig unterordnen würden, selbst wenn sie nicht mehr an seinem Bruder Ludwig einen Rückhalt finden konnten. Auch Hugo und Theodorich hätten nicht gütlich eine ihrem Einfluß feindliche Bevormundung derselben durch den Kaiser zugegeben.

Schwerlich war dieser selbst geneigt, auf den voraussichtlich nur mit Gewalt durchführbaren Plan einzugehen, zumal ihn gerade damals der Papst um Hülfe gegen seine italienischen Bedränger bat. Johann VIII. hatte unter Anderm die Rückkehr der von ihrem Gemahl Kaiser Ludwig II. seinem Schutz übergebenen Engelberga zur Bedingung der Kaiserkrönung gemacht und Karl seine Achtung vor den mit den westfränkischen Königen geschlossenen Verträgen bewiesen, indem er ihre Zustimmung vorbehielt. Daher wandte sich Johann am 12. März 881 an Ludwig, Karlmann und ihren einflußreichsten Rath Hugo [2].

[1] Gall. christ. VIII, 1544.
[2] Mansi XVII, 194.

Er suchte die Besorgniß zu beschwichtigen, daß die intriguante Kaiserin Wittwe in Rom im Interesse ihres Schwiegersohns Boso wirken werde, indem er versicherte, daß er sie an jedem Zuwiderhandeln gegen das Interesse des Kaisers und der Könige hindern, und falls sie sich dessen schuldig mache, sie dem Kaiser zurücksenden werde.

Wir kennen die Antwort der jungen Fürsten nicht, wahrscheinlich waren sie und Hugo mit Veranlassung, daß die gefährliche und einflußreiche Frau erst nach dem Fall von Vienne im Herbst 882 aus Alemannien nach Rom geführt wurde [1].

Hugo befand sich am 4. Juni, also während des weiteren Verlaufs der Streitigkeiten um die Bischofswahl in Beauvais, in Pauliacum (wohl Pouilly in Berry [2]) in Karlmanns Gefolge und vermittelte die Schenkung des Klosters S. Lorenz an der Nielle an Erzbischof Sigebod von Narbonne, ein Beweis, daß sich sein Einfluß auch auf die südlichen Theile des Reichs erstreckte.

Vielleicht schloß er sich Karlmanns Zug gegen Boso an, da wir den König von Burgund und Aquitanien am 29. August in Costa, wahrscheinlich la Coste im Gau von Vienne, finden [3]. Trotz steter Angriffe auf Boso von verschiedenen Seiten gelang es nie ihn einzuschließen oder gefangen zu nehmen. Seine Anhänger wußte er so zu gewinnen, daß sie, wir müssen sagen meist, obwohl geächtet und aller Güter beraubt, ihm trotz aller Verlockung nie die Treue brachen. So wird auch diesmal das Belagerungsheer erfolglos von Vienne abgezogen sein.

Hugo stieß wahrscheinlich nicht zu Ludwig von Neustrien, der am 3. August den glänzenden Sieg von Saucourt über die Normannen erfochten hatte und ihnen bei einem neuen Einfall an der Grenze seines Reichs im Gau von Cambray entgegentrat. Er baute auf den Rath einiger Großen in Etrun bei Arras eine Burg von Holzwerk, und die Normannen hielten für gerathen das Land des tapfern Fürsten zu räumen und zu Elsloo bei Mastricht im Reich des ostfränkischen Ludwig Winterquartiere aufzuschlagen [4].

Abt Hugo, der inzwischen sein neustrisches Gebiet gegen die Normannen geschützt haben mochte, wird unter denen gewesen sein, die nach des ostfränkischen Ludwig Tod am 20. Januar 882 dem neustrischen Ludwig riethen, die von westlothringischen Großen in ihrer Bedrängniß durch die Normannen angebotene Huldigung nicht anzunehmen, sondern den den Kaiser gegenüber eingegangenen Verpflichtungen treu zu bleiben. Ludwig schickte ihnen unter dem Grafen Theodorich eine Heerschaar (scaram hostilem) gegen die Normannen zu Hülfe [5]; vielleicht hoffte er wie später sein jüngerer Bruder durch

[1] Hincm., SS. I, 514.

[2] Nicht la Rize im Auxerrois nach Mabillon, Ann. Ben. III, 217. Böhmer 1746.

[3] Böhmer 1854. Hincm. 881 und Regino 874, SS. I, 513 und 590.

[4] Hincm., SS. I, 513. Dümmler II, 156.

[5] Hincmars Worte quasi in adjutorium deuten auf heimliche Pläne

freundschaftliche Verhandlungen wieder in den Besitz Westlothringens zu gelangen. Hugo war wohl mit dem neustrischen Aufgebot allein den Normannen nicht gewachsen, daher finden wir im Frühjahr 882 beide Könige an der Loire.

Karlmann befand sich am 14. Juni zu Lipsiacum in Anjou und mag dann wieder vor Vienne gezogen sein, wo er am 8. August eine Urkunde ausstellte [1]. Vielleicht bestätigte er damals auf Hugos Bitte alle Privilegien und Besitzungen von S. Martin [2].

Vermuthlich erst nach seinem Abzug, nicht sofort nach der Osterfeier in Compiegne (8. April), brach Ludwig nach Neustrien auf, um die Fürsten der Bretonen zu empfangen und gegen die Normannen zu ziehen. Wahrscheinlich lebten damals Alan und Judikael in Frieden und gedachten sich mit dem tapfern Ludwig gegen die Normannen zu verbinden. Doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein, vielmehr verständigte sich Ludwig mit dem mächtigsten Normannenhäuptling Hasting. Derselbe verließ im Herbst wirklich die Loire, um andere Küsten zu plündern [3].

Zum Unheil für das westfränkische Reich endete ein Unfall noch vorher das Leben des tapferen Normannensiegers, der zu den besten Hoffnungen berechtigt hatte. Ludwig verfolgte in Tours in jugendlicher Leidenschaft zu Pferde die Tochter Germunds über die Schwelle des väterlichen Hauses und verletzte sich Brust und Schultern schwer [4]. Er ließ sich nach S. Denis bringen und starb dort am 5. August [5].

Die Normannen in Elsloo hatten im Frühjahr vermuthlich, nachdem Bischof Wala von Metz bei Remich am 10. April gegen sie gefallen war, und als Ludwig sich an der Loire befand, abermals das westfränkische Reich heimgesucht und einen Theil des Sprengels von Reims, Cambray und Arras verwüstet, wo Ludwig für die Burg

Ludwigs, sind aber wahrscheinlich nur der Ausfluß der erbitterten Stimmung Hinkmars. Gfrörer II, 229.

[1] Böhmer 1858. Sickel, Forschungen IX, 431.

[2] Er ist später nicht mit Sicherheit in Neustrien nachzuweisen, die Aufzählung von Ländern, unter denen ihm Italien und Germanien nie gehörten, wohl eine veraltete Kanzleiformel, beweist nicht, wie Mabille, Pancarte LXXI, S. 103, unter Angabe eines falschen Datums für Ludwigs Tod meint, daß die Urkunde nach seinem Regierungsantritt im ganzen Reich ausgestellt wurde. Dagegen spricht, daß Karlmann nicht wie anderer Verwandten auch seines Bruders als gestorben gedenkt.

[3] Hincm. und Ann. Vedast., SS. I, 513 und II, 199. Dümmler II, 206 Anm. 17 gegen Lappenberg, Geschichte von England I, 324 Anm. 1.

[4] Germund ist wohl identisch mit dem, welchem Karl der Kahle (nicht Karl der Große; Mabille, Pancarte S. 79) die Villa Judeis im Gau von Chartres verliehen hatte. S. Bestätigung Kaiser Karls II. vom 24. October 886, Bouq. IX, 351. Böhmer 1004. Die sagenhafte Tradition von Ludwigs Tod Hariulfi chron. Centul., bei Dachery IV, 518, Albericus, Bouq. IX, 57, Dümmler II, 153, knüpft an den verwandten Namen Guarmund an.

[5] Hincm., Ann. Vedast., S. Columbae Senon. und Floriacenses, SS. I, 513 und 103. II, 199. 254, gegen Ann. Lemovicenses und Cont. Adonis, SS. II, 251 und 325.

Etrun keine Besatzung hatte finden können, das Kastell Mouzon bei Sedan niedergebrannt. Als Kaiser Karl Ende Juli die Erwartungen, die auch Hinkmar bei seiner Aufforderung, die Zügel im westfränkischen Reich in die Hand zu nehmen, hegte, durch den schmählichen Vertrag von Elsloo täuschte, mußte man neue Einfälle in vergrößertem Maßstab fürchten. Daher lagen die meisten Großen bei Ludwigs Tod bereit, gegen die Normannen ins Feld zu rücken. Sie forderten unter so schwierigen Verhältnissen seinen Bruder Karlmann auf, unter Zurücklassung eines Belagerungskorps vor Vienne und gegen Boso, schleunigst zu kommen und ihre Huldigung entgegenzunehmen. Diese leisteten die geistlichen und weltlichen Großen am 9. September zu Kiersy an der Oise, nachdem Karlmann den Bischöfen die zu Kiersy von Karl dem Kahlen und von ihm selbst in Ferrières gegebenen Zusicherungen ihrer Rechte[1] und Privilegien erneuert hatte.

Obwohl um diese Zeit die erfreuliche Kunde von der Einnahme Viennes kam und Hasting die Loire seinem Versprechen gemäß verließ[2], blieb doch Karlmanns Lage nach Außen wie nach Innen schwer bedrängt. Hugo und andere weise und gute Männer unter den Großen vergaßen daher ihren Groll gegen Hinkmar und baten ihn um Rath, nach welchen Grundsätzen der junge König regieren solle. Hinkmar stellte der damaligen Verwirrung den Hof und die Verwaltung Karls des Großen und der ersten Zeit Ludwigs des Frommen gegenüber, wie er sie theils aus eigener Anschauung kannte, theils in Adalhards Schrift de ordine palatii dargestellt fand[3]. Er wich keinen Schritt von den in S. Makra gestellten Forderungen zurück. Ihm erschien die Reichsverwaltung Karls des Großen als Ideal geordneter Abgrenzung der verschiedenen Aemter und gerechter und schonender Behandlung aller Stände. Seinem hierarchischen Sinn sagte es zu, daß damals an der Spitze des Hofes ein Geistlicher, der apocrisiarius, gestanden hatte, dem der erste Kanzler, gleichfalls ein Kleriker, im Rang folgte. An Stelle des Ersteren war jetzt der Erzkapellan getreten, der zugleich das Kanzleramt bekleidet zu haben scheint, trotzdem aber keineswegs mehr der erste in Einfluß und Würde war. Nennen doch die Annalen von S. Colombe Hugo das Haupt der Hofgeistlichkeit, während in den unmittelbar vorhergehenden Jahren Gauzlin und Wulfard, Abt von Flavigny in Burgund, Erzkanzler waren. Hinkmar betont, daß damals die Mitglieder der Kanzlei kluge und treue Männer gewesen seien, die ohne unmäßige Abgaben und Käuflichkeit die königlichen Urkunden schrieben und Geheimnisse treu bewahrten: offenbar ein Hieb auf die Notare der letzten Zeit, unter denen Odaker, der Usurpator von Beauvais, war. Auch zu den übrigen Aemtern habe man Männer von edlem Herzen und starkem Körper, verständig, verschwiegen und mäßig gewählt, aus verschiedenen Gebieten, damit ein

[1] LL. I, 579.
[2] Hincm., SS. I, 514. Ann. Vedast., II, 199.
[3] Opp. II, 201. Noorden S. 384 ff.

jedes in der Pfalz vertreten sei, während in dieser Zeit besonders burgundische Große in hohem Ansehn standen. Jeder war mit dem ihm Zugewiesenen zufrieden und bat, wenn erforderlich, seine Genossen um Hülfe, statt nach dem Eigenthum und dem nothwendigen Unterhalt Anderer zu begehren. Pfalzgraf und Apokrisiarius prüften, ob die Anliegen von Geistlichen und Laien vor den König gehörten, so daß von ihm nicht Unnützliches (inutilia) und Unwürdiges erlangt wurde [1]. Königin und Kämmerer sorgten für die Jahresgeschenke an die Vassallen, ihren Unterhalt und ihre Pferde, so daß der König stets sein Augenmerk auf die Verhältnisse des ganzen Reichs richten konnte. Offenbar liegt hierin ein Vorwurf für den Kämmerer Theodorich, da keine Königin als Hausfrau am Hofe waltete. Weiter wirft Hinkmar den Räthen des Königs Verrath geheimer Verabredungen mit dem Herrscher vor. Ihren sicher oft mit Umgehung der übrigen Großen gepflogenen Berathungen und den unregelmäßigen tumultuarischen Reichstagen stellt er das Verhalten Karls des Großen gegen den Reichstag und die engere berathende Versammlung im Herbst gegenüber. Freilich fühlte Hinkmar, daß jene Einrichtungen schwerlich in ihrer alten Bedeutung sich wiederbeleben ließen, denn die Leiter des Hofes zur Zeit Ludwigs des Frommen waren todt. Doch lebten ja noch ihre Söhne, deren Sitten und Eigenschaften Hinkmar nicht zu kennen vorgab. Sie ermahnte er, in Tugend und Wandel, Weisheit und guten Bestrebungen der Väter nicht unwerth zu sein, damit sie nach Verdienst deren Stellen und Aemter einnehmen könnten. Offenbar weist Hinkmar damit auf den Abt Hugo, Theodorich, Gauzlin, die damals noch lebenden Brüder Konrad und Guelfo hin, deren Väter am Hofe Ludwigs des Frommen bedeutenden Einfluß gehabt hatten.

Schwerlich werden die von Hinkmar offenbar gewünschten weitgreifenden Aenderungen in Besetzung der höchsten Hofämter eingetreten sein. Karlmanns Kanzler Wulfard, Bruder seiner Stiefmutter Adelheid war inzwischen gestorben [2], aber erst am 11. August 883 wird wieder ein Erzkanzler genannt, und zwar Gauzlin: vielleicht eine Folge von Hinkmars Rath, da Gauzlin schwer bei Seite zu schieben war, aber durch seine Empörung sich der früher bekleideten Stellung wenig würdig gezeigt hatte.

Karlmann gab auch unter den damaligen Umständen in Betreff des Bisthums Beauvais nach und ließ statt Odaker Hrotgar wählen [3]. Wenngleich Hinkmar bei dem drohenden oder bereits erfolgten Einfall der Normannen den Schaden, den Hugos Abwesenheit bringen konnte, vielleicht voraus sah, handelte dieser doch in seinem Sinn, wenn er sich mit einigen Großen zu dem am 1. Oktober vom Kaiser in

[1] l. c. c. 19 ff.

[2] Zwischen dem 29. August 881 und 14. Juni 882. Böhmer 1857 und 1858, vgl. 1862.

[3] Ann. Vedast. 883. Noorden S. 383.

Worms gehaltenen Reichstag begab. Zwar erreichte er den eigentlichen Zweck, die freiwillige Rückgabe von Westlothringen, nicht, er erlangte keinen bestimmten Bescheid. Aber es ist wohl möglich, daß Karl III. den einzig übrigen legitimen Karolinger adoptirte und für den Fall seines kinderlosen Todes für seine Nachfolge im Reich zu wirken in Aussicht stellte[1]. Auch mag Karl auf S. Vaast verzichtet haben, falls dies überhaupt in den Besitz seines Bruders gekommen war.

Aber Karlmann erhielt nicht einmal Burgund, das Gebiet seines Vaters, zurück. Außer den seit dem Vertrag von Verdun zum westfränkischen Reich gehörigen Theilen mag er die demselben zu Meersen überlassenen Gaue von Besançon und auf dem rechten Rhoneufer behalten haben. Auch die Provence wurde ihm überlassen[2].

Dagegen erkannte Vienne unter Bernhard von Auvergne und Septimanien Kaiser Karls Oberhoheit an, obwohl westfränkische Streitkräfte das Meiste zur Wiedereroberung beigetragen hatten. Bezeichnend für die verworrenen Zustände der südlichen Reichstheile ist, daß eine Urkunde Bernhards von Auvergne für die Abtei Conques in Rovergue nach Karls Regierungsjahren als König der Franken datirt ist, eine Gerichtsurkunde aus Carcassone und die Urkunden von S. Julian in Brioude zur Zeit Karlmanns nach Kaiserjahren Karls, so daß auch in diesen Gebieten seine Oberhoheit anerkannt wurde[3].

Karlmann verlor in Folge davon das Interesse an der Fortführung des Kampfes gegen Boso, der Bernhard und italienischen Großen überlassen blieb.

Er hatte nähere Sorgen. Denn die Dänen von Elsloo unter dem Seekönig Sigfrid warfen sich wieder auf das westfränkische Reich und fuhren im Oktober 882 nach Condé an der Schelde, das sie früher als vortrefflichen Ausgangspunkt für ihre Unternehmungen erprobt hatten[4]. Mögen sie auch nicht, wie Hinkmar meint, an die Eroberung des Reichs gedacht haben, so verfolgten sie doch wahrscheinlich den, Gotfrid an den Rheinmündungen, Gutorm in Ostangeln geglückten Plan ein Küstenland zu ihrem dauernden Besitz zu machen. Befand sich doch wahrscheinlich Rollo, der dies später ausgeführt hat, schon unter den Normannen von Condé[5].

Das fränkische Vassallenheer erwies sich vollkommen unzulänglich,

[1] Stein, Konrad I. und sein Haus, 1872, S. 68, gegen Dümmler II, 202.

[2] Urkunden aus dem Gau von Lyon, Gingins la Sarraz S. 190, und Schenkungen im Gau von Fréjus an ein Kloster in Marseille, Böhmer 1863.

[3] Gingins la Sarraz S. 186 ff. Hist. de Languedoc II, 14 und preuves S. 20. 21. Cart. de Brioude Nr. 33 ff.

[4] Ann. Vedast. 882. Reg. 884. Asser. und Chron. Anglosaxon. 883. Ethelwerd chron.; SS. I, 594 und II, 193. Mon. hist. Brit. 1, 368 und 516.

[5] Dudo v. S. Quentin in der neuesten Ausgabe von Jules Lair II, 9, S. 150, Einleitung S. 56.

eine weite Grenzstrecke gegen stets drohende Angriffe erfolgreich zu decken. Obenein ließen mehrere Große den König, dem seine rechte Hand, der Abt Hugo, fehlte, im Stich. So drangen die Normannen durch den Wald Thierache im Quellengebiet der Oise bis Laon vor und verwüsteten und verbrannten die Gegend ringsumher. Es verbreitete sich das Gerücht, daß die ganze Macht nach Reims ziehe und über Soissons und Noyon zur Eroberung des hoch und festgelegenen Laon zurückkehren wolle. Da flüchtete Hinkmar am 8. November bei Nacht in einem Tragsessel über die Marne nach Epernay; denn seine Mannschaft war beim König[1]. Die Schaar der Normannen, die wirklich nach Reims zog, mochte in der ansehnlichen, obwohl offenen und verlassenen Stadt einen Hinterhalt fürchten und begnügte sich mit Niederbrennung der kleinen Ortschaften vor den Thoren.

Karlmann raffte alle verfügbaren Kräfte zusammen und griff die beutebeladenen Schaaren bei Avaux an der Aisne an. Wie von ihr fanden von den von Reims Abziehenden viele, im Ganzen 1000 Normannen den Tod[2]. Aber der größere Theil setzte sich in Avaux fest, dessen natürliche Lage einen Angriff mit ungenügenden Kräften wahrscheinlich nicht räthlich erscheinen ließ. Daher zogen sich die Westfranken gegen Abend langsam zurück und quartierten sich in den Nachbarorten ein. Die Normannen aber eilten, sobald der Mond aufgegangen war, auf dem früheren Wege nach ihrem Standquartier Condé.

Inzwischen traf Abt Hugo wieder aus Worms beim König ein, der nach dem festen Compiegne gegangen war, und sammelte auf die Kunde der fortdauernden Verheerung alles Landes bis zur Oise und der Vertreibung der ganzen Bevölkerung ostwärts der Seine ein Heer. Beide folgten den von einem Raubzug in den Gau von Beauvais zurückkehrenden Normannen im Dezember in den Vicognewald bei Condé[3]. Aber des Terrains wohl kundig zerstreuten sich die Normannen und entkamen mit geringem Verlust nach den nahen Schiffen.

Sie fuhren den Winter über fort, weil wahrscheinlich die Vassallen nicht zusammenzuhalten waren, widerstandslos zu morden und zu sengen, die Bewohner, namentlich die Geistlichen, zu vertilgen oder über Meer zu verkaufen. Was ihrem Schwert entwich, erlag dem Hunger. Um auch in Zukunft keinen Widerstand zu finden, rissen sie alle Mauern nieder. Die Klöster und Kirchen wurden bis auf den Grund zerstört oder, wie Anfang 883 S. Quentin und die Marienkirche in Arras, in Brand gesteckt.

Unter so verzweifelten Umständen hatte Hinkmar aus Epernay an die wohl großentheils zum Feldzug versammelten Bischöfe eine

[1] Translatio S. Rotfridi, A. S. Bolland. Octob. I, 170. Dümmler II, 211.

[2] Chron. Remense, bei Labbe Nova bibl. I, 359. Ann. Vedast., SS. II, 200.

[3] Ann. Vedast. l. c., um die Zeit von Hinkmars Tod.

wiederholte Ermahnung für König Karlmann gerichtet[1]. In dieser seiner letzten Kundgebung betonte er nochmals den Vorrang der bischöflichen Würde, die aus keinem weltlichen Beweggrund verliehen werden dürfe, vor der königlichen. Als Pflicht des Regenten stellt er hin, alle zu leiten (regere), deshalb müsse er alle Unbill abstellen und alles Unrecht ohne Ansehn der Person strafen und besonders Flüchtlinge, Unmündige und Waisen schützen. Er soll alte, weise und gemäßigte Rathgeber haben, die das Beispiel guten Wandels geben, nicht betrügen und heucheln oder dem Vergnügen nachhängen und unmäßig sind[2]. Wer diese Pflichten nicht erfülle, müsse viel Unglück seines Reiches ertragen. Der Landfriede werde oft gebrochen, der Ertrag des Bodens gemindert und die Lasten des Volks vermehrt werden. Einfallende Feinde verwüsten rings die Provinzen, wilde Thiere zerreißen das Vieh, selbst die Elemente schaden den Saaten, Bäumen und Reben. Die Söhne und Enkel des pflichtvergessenen Fürsten erben nicht das Reich; denn wie der König die höchste Stelle im Lande einnimmt, muß ihn die schwerste Strafe für die Vernachlässigung seiner Pflicht treffen. Nur durch Furcht und Liebe kann er die Ordnung erhalten, darf keine Frevler zu Freunden haben und nicht seinen Verwandten großen Einfluß gönnen[3]. Hier scheint Hinkmar auf Hugo zu deuten, der als Haupt der verweltlichten Geistlichen seinen hierarchischen Bestrebungen oft entgegengetreten war. Hinkmars Verbitterung gegen die herrschende Partei am Hof muß berücksichtigt werden, wenn man diese düstere Schilderung der Zustände im Gewand der Warnung liest.

Freilich besaß Hinkmar Mitgefühl für die Leiden auch des armen Volks, denn er verlangt, der König solle den Armen Zutritt gewähren, damit sie nicht durch Ungerechtigkeit und Nachlässigkeit Unterdrückung leiden. Zu Herzogen und Grafen soll er Männer ernennen, die ohne Gefahr für ihn gerecht und billig regieren, nicht das Volk beherrschen und durch überflüssige Bauten, Tribut an die Feinde und widergesetzliche Heranziehung zu Gerichtstagen quälen. Die Grafen, Vikare, d. h. Hundertschaftsbeamte, und Dekane setzen eine Menge von Gerichtstagen an, um von den Nichterscheinenden die Buße einzuziehen. Um nicht selbst für widerrechtliche Ladung Strafe zahlen zu müssen, wenden sie statt der alten Form der Ladung durch die Partei, manitio nach Volksrecht, bannitio an. Je nachdem es ihnen Vortheil bringt[4], wenden sie das Volksrecht, lex, oder das Reichsrecht, capitula, an, so daß Beide oft für nichts geachtet werden. Der Mißbrauch ihres Rechts zu Geldstrafen hat zur Folge, daß, wenn früher

[1] Opp. II, 216.
[2] l. c. c. 7—9.
[3] l. c. c. 11—12.
[4] Opp. II, 224 c. 13—15. Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung S. 113. 214 ff. und 370 Anm. 40 hält Hinkmars Beschwerde für rechtlich unbegründet.

viele, jetzt nur noch einige heerbannfähig sind. Hinkmar trifft die wundeste Stelle der damaligen Zustände, vermag aber nicht die Mittel zu durchgreifender Abhülfe anzugeben. Nicht das von ihm stets empfohlene Zusammenwirken des Königs mit geistlichen und weltlichen Großen konnte helfen, denn diese suchten in feiner, jene in gröbster Weise nur ihren Vortheil. Selbst tüchtige und energische Fürsten wären bei der nackten Selbstsucht der höhern Stände schwerlich im Stande gewesen, dem unglücklichen Lande zu helfen.

Auch Hinkmar war von Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit nicht frei, aber doch stets bemüht gewesen, nach bester Erkenntniß für das Wohl des Reichs zu wirken. Seine letzte Schrift beweist, mit welchem Kummer über die Zerrüttung des Landes er am 21. Dezember 882 sein Leben in Epernay beschloß.

Die Wiederbesetzung des angesehensten Erzbisthums im Reich war natürlich für das Königthum von hoher Wichtigkeit, es galt steter Erneuerung der von Hinkmar aufgestellten Forderung vollkommen freier Bischofswahlen entgegenzutreten und den Einfluß des Hofes zu wahren. Hier verbreitete sich das Gerücht, die Geistlichkeit von Reims und einige Laienvasallen hätten, ohne die Ankunft des wahrscheinlich vom König ernannten Visitators abzuwarten, einen Bischof erwählt. Gegen diese von Reimser Geistlichen erhobene Beschuldigung verwahrten sich Klerus und Vasallen des Bisthums in einem Brief an Hildebald von Soissons und die übrigen Bischöfe der Reimser Kirchenprovinz[1] am 5. Februar 883. Sie sandten den Propst des Klosters Hautvilliers Guntram mit dem Schreiben, dessen Inhalt sie dem Abt Hugo und Bischof Angeloin (wohl Ingelwin von Paris) mitzutheilen baten. Wir kennen den angeblich Erwählten nicht, aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Reimser Klerus im Sinne Hinkmars einen unabhängigen Mann, wo möglich aus seiner eigenen Mitte, zu erheben wünschte[2]. Dagegen erkennen wir in der im März erfolgten Weihe des Abts Fulko von S. Bertin den Einfluß des Hofes, vor Allem wohl des Abts Hugo. Denn Flodoard nennt ihn palatinis assuetus officiis. Er hatte als Mitglied der Geistlichkeit Karl den Kahlen nach Italien begleitet, zum Regentschaftsrath Ludwigs des Stammlers gehört und war mit den einflußreichen burgundischen Grafen Guido und Anschar verwandt[3].

Bald nach seiner Erhebung empfahl Fulko dem Papst Marinus König Karlmann, der natürlich für gerathen hielt, das freundschaftliche Verhältniß seiner Vorgänger zum Papstthum aufrecht zu erhalten. Auch bei Marinus' Nachfolger Hadrian, seit Mitte 884, erneuerte Karlmann durch Fulkos Vermittelung seine Huldigungen[4]. Die stolze

[1] Mansi XVII, 414 Abdruck aus Baluze Capit.
[2] Die Gallia christ. IX, 45 meint, man habe bereits an Fulko gedacht.
[3] Flod. IV, 1 und IV, 5. LL. I, 539, c. 15.
[4] Flod. IV, 1.

Unabhängigkeit der westfränkischen Kirche vom Königthum und Papstthum war mit Hinkmar zu Grabe getragen.

Das dürfen wir auch aus einigen der nächsten Bischofswahlen schließen. So wurde der Propst des vom Abt Hugo abhängigen Klosters S. Columba Everard am 28. April 884 Erzbischof von Sens, und in Beauvais bestieg nach Hrotgars Tod der von Hinkmar verworfene Honorat 883 den bischöflichen Stuhl, Anfang 884 der einflußreiche Gauzlin, damals wieder Erzkanzler, den von Paris[1].

Auch dem äußern Feind gegenüber ließ es Karlmann an Thätigkeit nicht fehlen und bemühte sich dem schmählichen Raubwesen ein Ende zu machen. Am 22. Februar 883 erließ er auf einem Reichstag zu Compiegne ein Capitular, wonach die Frevler für die bisher verübten Räubereien eine vom König verhängte demüthigende Strafe, die harmiscara, treffen sollte[2]. Die Lehnsherren sollen in Zukunft für ihre raubenden Vassallen bestraft werden, wenn sie die Thäter nicht vor den König brächten. Dies hatte so wenig wie das Verbot, solchen Aufnahme zu gewähren die sich dem Gericht nicht gestellt hatten und deshalb verfestet seien (forbanniti), den gewünschten Erfolg, da die Großen sich an dem Raubwesen selbst betheiligten, namentlich das niedere Volk und die Klöster heimsuchten. Vermuthlich mit den zu Compiegne versammelten Großen stand Karlmann, ohne Ersprießliches ausrichten zu können, den Normannen gegenüber. Im Frühjahr verließen sie Condé und verheerten den Sommer über Flandern mit Feuer und Schwert, die Bevölkerung austreibend[3]. Hugo mag, an diesen Ereignissen nicht betheiligt, Neustrien vor erneuten Einfällen der Normannen von der Bretagne her geschützt haben.

Nach dem Bericht eines Hersfelder Mönchs Diedericus aus dem Beginn des elften Jahrhunderts verwüsteten die Normannen unter Karlmann abermals die Loiregegenden[4]. Die Mönche von Fleury erhielten fünf Tage vorher Kunde von dem beabsichtigten Ueberfall ihres Klosters und flohen großentheils mit den Reliquien ins Kloster S. Aignan, dem, wie wir wissen, von Bischof Walter befestigten Orleans. Sechzig oder mehr mit einigen Kirchendienern Zurückgebliebene wurden niedergemetzelt, alles Werthvolle geraubt und ein der Himmelskönigin geweihtes Bethaus niedergebrannt. In derselben Nacht sei dem mächtigen Vogt des Klosters Graf Gislolf der heilige Benedikt erschienen und habe ihn aufgefordert die Vernichtung ihres Klosters zu rächen. Nach vielen durch den Heiligen beschwichtigten Bedenken habe der Graf mit allen Lehnsleuten, die er zusammenraffen konnte, die Räuber verfolgt, ihnen am dritten Tage bei Angers die Beute abgenommen und mehrere Gefangene befreit. Der König habe die Kunde von solchem Erfolg mit geringer

[1] Gall. christ. XII, 27. Ann. Ved. 883. 884, SS. II, 200.
[2] LL. I, 550. Waitz, D. Verfassungsgeschichte IV, 445.
[3] Ann. Ved. l. c.
[4] Illatio S. Benedicti, Mab. A. S. IV, 2, S. 364.

Mannschaft nicht geglaubt, bis Gislolf ihm versichert, daß Benedikt ihnen im Mönchsgewand zu Roß vorangekämpft habe. Karlmann sei mit allen Vornehmen des Reichs nach Fleury gekommen und habe das Kloster im Lauf eines Jahres wiederherstellen lassen. Eine große Versammlung von Bischöfen und Aebten habe beschlossen, am ersten Adventsonntag, dem 1. Dezember, bei strengem Frost die Reliquien von Orleans zurückzubringen. Im Vertrauen auf Gottes Macht habe man sie trotz strengen Frostes in der 18 Meilen entfernten Stadt auf ein Schiff gesetzt, und sie seien trotz des Eises ohne menschliche Hülfe am 4. Dezember nach dem Kloster gelangt. Trotz dieser Wundergeschichten mag der Legende ein historischer Kern zu Grunde liegen [1]. Dann wäre Hugo an der Versammlung von Compiegne und der Belagerung gegen die Schelde-Normannen betheiligt zu denken und während seiner Abwesenheit der Raubzug an der Loire im Winter 882—883 erfolgt; zwischen März und August 883 könnte Karlmann über dessen Aufenthalt während dieser Zeit uns jede Kunde fehlt [2], nach Fleury gekommen sein.

Am 11. August 883 befand sich Hugo in der Umgebung des Königs zu Melnacum, wahrscheinlich Mianay im Vimeu an der untern Somme. Unter seiner und aller Großen Zustimmung bestätigte Karlmann Bischof Walter die Privilegien seines Bisthums Orleans. Es galt abermals den Schutz des Reichs gegen die Normannen, die Ende Oktober mit Reiterei, Fußvolk und allem Kriegsgeräth gegenüber von Laviers Stellung nahmen [3]. Als auch ihre Schiffe vom Meer her in die Somme einliefen, mußte der König, wahrscheinlich aus Furcht vor Umgehung, fliehen und über die Oise zurückgehen. Die Normannen konnten in Amiens Winterquartiere aufschlagen und noch weiter als in den letzten Jahren bis zur Seine und auf beiden Oiseufern verwüstend vordringen [4]. Da man ihren Fortschritten kein Ziel zu setzen vermochte, schien es räthlich sie durch einen Vertrag zum Abzug zu bewegen. Man wählte als geeigneten Unterhändler Sigfrid, einen Neffen oder Enkel (nepos) des Dänenkönigs Horich, wohl des 854 gefallenen, der wie sein Verwandter Rorich westfränkische Lehen erhalten haben mochte und zum Christenthum übergetreten war. Derselbe ging über Beauvais nach Amiens, ohne zunächst mit seinen Stammgenossen einig zu werden. Vielmehr setzten die Normannen im Winter 883 ihr furchtbares Treiben fort.

[1] Mabillon, Ann. Ben. III, 200 ff. Die Daten passen auf den 4. Dezember 883. Doch ist sehr möglich, daß die von Dietrich aufgezeichnete Tradition aus der Zerstörung Fleurys im Jahr 865 (Robert der Tapfere S. 94) und dem Kampf Hugos zusammengeflossen ist.

[2] Ein anonymer Klosterchronist läßt dieselben Ereignisse sich unter Karl dem Einfältigen zutragen; Mabill., l. c., vielleicht durch die in Fleury selbst ausgestellte Bestätigungsurkunde des Königs vom 30. Oktober 900 veranlaßt, Böhmer 1713.

[3] Böhmer 1862. Ann. Ved.

[4] Chron. Anglosaxon. 889. Ethelward. IV, 3; Mon. hist. Britann. I, 359 und 516.

Auf allen Straßen und in jedem Ort lagen Leichen jedes Standes, Geschlechts und Alters, das christliche Volk war bis zur Vernichtung heimgesucht.

Außer Stand gegen so furchtbare Leiden zu schützen, versammelten sich die Großen, die den höchstens 18jährigen Karlmann noch als Kind ansahen, im Beginn des Jahres 884 abermals in Compiegne und verhandelten, was zu thun sei. Wieder wurde Siegfrid an seine Landsleute gesandt, deren bedeutendster gleichnamiger Fürst vielleicht selbst mit ihm verwandt war, um gegen Tribut die Räumung des Reichs zu erlangen. Nach vielem Hin- und Herverhandeln verlangten die Normannen endlich 12,000 Pfd. reines und geprüftes Silber nach ihrem 4 % schwereren Gewicht[2] und versprachen dafür zwölf Jahre Frieden zu halten. Die Summe berechnet sich auf etwa 275,000 Thlr. Silberwerth, der nach den unaufhörlichen innern Unruhen und Normanneneinfällen gewiß mehr als das Siebenfache des heutigen betrug (nach dem Getreidepreis vor 1850). Diese Zahlung, die größte die den Normannen auf dem Continent geleistet worden, war eine ungeheure Last für das verarmte Land. Sehr gewichtige Gründe müssen die Großen bewogen haben, durch solche Opfer längere Ruhe zu erkaufen. Vielleicht gedachten sie in der Zwischenzeit, namentlich durch Vermehrung der befestigten Plätze und Sperrung der Flüsse, wie sie Karl der Kahle und bald darauf Paris ausführte, Kraft zur Abwehr weiterer Angriffe zu gewinnen. Wurde für zwölf Jahre eine friedliche Entwicklung ermöglicht, so konnte man hoffen, wie Alfred der Große den Normannen und später Heinrich I. den Ungarn mit besserm Erfolg als bisher Widerstand zu leisten. Zunächst wurden gegenseitige Geiseln als Bürgschaft für einen Waffenstillstand von Mariä Reinigung (2. Februar) bis zum Oktober 884 gestellt, dann sollte nach Zahlung des Tributs der Abzug der Normannen erfolgen.

Natürlich nahm Abt Hugo hervorragenden Antheil am Abschluß des Vertrags, zumal seine Anwesenheit in Compiegne am 2. und 3. Februar urkundlich bezeugt ist. Er und Frotar von Bourges baten Karlmann vor der zahlreichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen um Rückgabe der Villa Cilianum im Gau von Frejus an Bischof Berengar von Marseille und das Stift S. Victor[3]. Am 9. Februar wirkte Hugo beim König einen Schutz- und Immunitätsbrief für das Kloster Alfa (Moutier Ramey) in der Grafschaft Troyes aus. Hugo nahm daher wahrscheinlich auch an den Verhandlungen eines Theils der Großen im März zu Vernis[4] Theil.

Auch aus Karlmanns Anrede an die Großen in der Einleitung

[1] Ann. Vedast., Reg. 884, SS. I, 554 und II, 200. Dümmler I, 359 und 799.

[2] Ann. Fuld. 882, SS. I, 397. Soetbeer, Forschungen V, 55, vgl. oben S. 74.

[3] Böhmer 1863 und 1865.

[4] LL. I. 551; nicht Verneuil, wahrscheinlich Vaines 6 Kilometer westlich von Lagny, s. Longnon, Recension der M. G. Diplomata, Rev. crit. 1873, S. 129. Dümmler II, 232.

dieses Capitulars ergiebt sich, daß die Leiden des Volks gesteigert wurden durch schimpfliche Habgier der Großen, die ihm wie Hinkmar als Ursache der Fortschritte der Normannen galt. Die vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe waren mehr moralische Ermahnungen als Maßregeln von politischer Tragweite. Die Pfalz, der Hof solle in Ehrfurcht vor dem König, Gottesfurcht, Eintracht und Frieden befestigt, von dort der Landfriede über das ganze Reich verbreitet werden.

In der Erkenntniß, daß weltliche Mittel dazu nicht ausreichten und die Lehnsherren ihre Vassallen oft im räuberischen Treiben bestärkten oder doch beschützten, suchen Karlmann und seine Rathgeber hauptsächlich geistliche Strafen in Wirksamkeit zu setzen.

Der Bischof soll durch den Presbyter, in dessen Pfarre der Räuber wohnt, dreimal zur Zahlung des Friedensgelds, zur Besserung und Buße auffordern, wenn das fruchtlos bleibt, die Exkommunikation aussprechen und dem Lehnsherrn und seinen Mitbischöfen anzeigen, damit der Frevler nicht vor geleisteter Genugthuung in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werde. Wenn der Raub nicht in der Heimath, namentlich auf dem Marsch oder der Hoffahrt verübt ist, soll der Bischof der fremden Diözese die Aufforderung vornehmen lassen, ohne daß der Bischof der Heimat die Jurisdiktion über seinen Parrochianen übelnehmen soll. Der Frevler darf die Diözese nicht vor geleisteter Buße verlassen, sein Lehnsherr und Bischof ihn nicht eher aufnehmen [1]. So oft die Bischöfe ihren Sitz verlassen, sollen sie geeignete Vertreter zurücklassen, in entfernteren Orten ältere besonnene Priester mit Erfüllung dieser Obliegenheiten beauftragen. Sendboten, alle Beamten und des weltlichen Gesetzes kundige Franken sollen die Bischöfe, ihre Diener und die Armen selbst unterstützen, falls sie sich an sie wenden [2].

Auch die Königsvassallen werden wegen Raub der Jurisdiktion der Grafen unterworfen, die mit den Sendboten befugt sind, sie im Fall des Ungehorsams mit Gewalt zu zwingen. Falls sie vorziehen am Hof zur Rechenschaft gezogen zu werden, bedürfen sie der Bürgschaft glaubwürdiger Männer, ein Vornehmer (melior) muß selbst schwören. Der König verzichtet auf den Schutz seiner Vassallen, wenn sie im Widerstand den Tod finden, verspricht aber den Grafen zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er den Gefallenen aus Haß oder Neid, nicht wegen Raubes verfolgt hat. Offenbar verstanden sich die Großen nur unter solcher Verklausulirung zur Ausnahme von ihrer Stellung unter unmittelbarer Gerichtshoheit des Königs, zumal auch das Recht der Fehde wegen eines im Kampf gegen die Staatsgewalt Getödteten aufgehoben wurde [3].

Damit Niemand durch Noth zu Verbrechen gezwungen werde, em-

[1] c. 56 und 8, l. c.
[2] c. 7 l. c.
[3] LL. I, 553, c. 10—11.

pfahl' das Capitular den Priestern Gastlichkeit. Sie sollten auch ihre Parrochianen mahnen, Herberge zu gewähren und nicht theurer als zum Marktpreis zu verkaufen außer mit ihrer Erlaubniß[1]. Endlich werden die vom Landvolk häufig geschlossenen Verbindungen zu eigenmächtiger Selbsthülfe (Gilden) gegen Räuber wie früher verboten.

Leider mußten die ernsten Bemühungen der einsichtigeren Großen, mit Hülfe der Kirche die Fehden einzuschränken und dem räuberischen Amtsadel und Vassallenthum gegenüber die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, scheitern. Die fast allein noch wehrhaften weltlichen Großen und Vassallen standen der verweltlichten, in vielen Beziehungen sinkenden Kirche zu feindlich gegenüber; die meist aus ihrem Kreis stammenden Beamten bewiesen in Unterstützung der Geistlichen üblen Willen oder nahmen gar selbst am Rauben Theil. Der jugendliche König war zu machtlos die Zustände zu bessern. Obenein hörte durch Karlmanns Tod bald jedes direkte Eingreifen des Königthums im westfränkischen Reich auf.

Vermuthlich traf die Versammlung von Vernis ähnliche Bestimmungen wie die zu Kiersy zur Aufbringung des Tributs an die Normannen von Ostern, dem 16. April, an. Der Klerus wurde besonders schwer getroffen, da die Kirchenschätze eine Fülle edler Metalle boten. Nach den Annalen von Vaast wurden die Kirchen und ihre Güter förmlich geplündert: gewiß wird man bei dem Mangel geordneter Rechtszustände vielfach sehr gewaltsam vorgegangen sein.

Zunächst blieb Hugo in der Umgebung des Königs, der ihm am 11. Juni in Meaux alle Besitzungen und Privilegien von S. Germain bestätigte, darunter Zollfreiheit und Schenkungen Hugos unter Ludwig dem Stammler, Tilium, ein an das Krankenhaus geschenktes Gut aus der Ausstattung des Abts Buculiacus und das von ihm gegen ein anderes Gut dem Kloster überlassene Bandiliacum. Karlmann scheint für den wackern Abt wahre Zuneigung empfunden zu haben, er sagt in der Urkunde, daß er ihn wegen seiner stets bewahrten Treue wie einen Vater liebe[2], und erkannte ihn als seinen Vormund und den größten Vertheidiger seines Reiches an.

Hugo mag dann nach Neustrien gegangen sein, um für Aufbringung des Tributs zu sorgen. Ins Jahr 884 gehört noch eine Urkunde desselben für den Vizegrafen Hildegar von Limoges. Dieser gab dem Stift S. Martin das Gut Athée in der Touraine (Canton Bléré) zurück und erhielt dafür unter Hugos Zustimmung mit seiner Gemahlin Tetberga vom Dekan Galterus gegen 10 Solidi Zins die Villa Brigolium (Brigueil le Chartre, Dep. Vienne, Canton de la Tremouille) als Prekarie[3]. Wir haben auch von einem Prekarienvertrag Hugos mit Erzbischof Adalhard von Tours und dessen Bruder Raino von Angers, also nicht vor Ende 880, Nachricht. Adalhards

[1] c. 12—13.
[2] Böhmer 1868. Bouq. IX, 435 ff., vgl. 1862.
[3] Mabille, Les invasions S. 52. Pancarte CIX.

früheres Lehen vom Kloster S. Aignan Appiariae im Gau von Orleans hatte Hugo mit Zustimmung der Kanoniker beiden Brüdern gegen 7 mansi und eine Kapelle der Gottesmutter in der Villa Bracidum im Gau von Blois, vicaria Ascellum, als Prekaria gegeben. Für den Zehnten und 5 Solidi Zins an das Hospital des Stifts sollten Adelhard und Raino beide Güter auf Lebenszeit behalten[1]. Diese Urkunden bestätigen ebenso wie Hugos Entscheidung gegen seinen Vassallen Wilhelm zu Gunsten der Scholastiker von S. Martin, daß er bei aller weltlichen und kriegerischen Richtung sich nicht auf Kosten seiner Abteien bereicherte, sondern ihre Güter, unter verständiger Berücksichtigung der Nothwendigkeit, kriegerische Mannschaft durch Lehen zu gewinnen, zusammenhielt und zum Theil aus eigenem Besitz vermehrte.

Von nun an fehlen bestimmte Anhaltspunkte über Hugos Aufenthalt. Wir wissen nicht, ob er mit Karlmann und den Großen die abziehenden Normannen im Oktober von Amiens bis Boulogne begleitete, um die Verletzung des Friedens zu hindern. Leider scheiterten alle Hoffnungen auf eine Dauer desselben durch den plötzlichen Tod des jungen Königs, der am 12. Dezember an einer Wunde starb, die ihm durch das Ungeschick eines ihm auf der Eberjagd zu Hülfe kommenden Genossen Namens Berthold im Walde Bezu la Foreß nordöstlich von Andelys geschlagen wurde[2].

V.

Nur ein fünfjähriger Knabe, der nachgeborne Sohn Ludwigs des Stammlers, Karl war noch vom Hause Karls des Kahlen übrig, dem schwerlich Abt Hugo die Königskrone übertragen wollte, wenn er auch in seinem Namen als Vormund wie unter den letzten Königen hätte regieren können[3]. Bei der schlimmen Lage des Reichs, an dessen Grenzen noch immer die Normannen standen, wäre es thöricht gewesen. Der noch fortlebende Gedanke einer Gemeinsamkeit aller fränkischen Reiche und die Hoffnung, von ihm Hülfe zu erhalten, führte die westfränkischen Großen nach Karlmanns Bestattung in S. Denis zu dem Beschluß, dem Kaiser Karl III. auch die westfränkische Krone anzubieten. Hugo selbst mochte durch das Fußleiden gehindert werden, an dem er im folgenden Frühjahr litt, oder gedachte der Fortschritte der Normannen während seiner Abwesenheit im Jahr 882; deshalb,

[1] Bouq. VII, 703 und IX, 352. Böhmer 1005. Da erst Karl III. am 27. October 886 den Vertrag bestätigte, ist er vielleicht kurz vor dem Tode Karlmanns oder unter ihm selbst abgeschlossen.

[2] Ann. Vedast. Reg. 884; SS. II, 207 und I, 594. Necrol. S. Remigii bei Dümmler II, 234. Gfrörers Hypothese, der im Tod Karlmanns, Ludwigs III. und des Ostfranken Ludwig die Hand Kaiser Karls sieht, II, 232. 235 und 263, ist so wenig begründet als seine Ansicht, die Normannen hätten ihre Züge stets im Dienst eines der karolingischen Fürsten gegen andere Karolinger unternommen.

[3] Gingins la Sarraz, Archiv für schweiz. Gesch. VII, 180, nach Alberich von Trois Fontaines, Bouq. IX, 59.

nicht als Haupt einer deutschen Partei, wurde Graf Theodorich an den in Italien weilenden Kaiser geschickt.

Inzwischen hatte der größere Theil der eben abgekauften Normannen Lothringen aufgesucht und in Löwen Winterquartiere aufgeschlagen. Als sie die Kunde von Karlmanns Tod vernahmen, erneuerten sie ihre Züge ins westfränkische Gebiet [1].

Da berittene Vassallenheere im Winter keinen längeren Feldzug unternehmen konnten, Hugo selbst sich zu krank fühlen mochte, schickten er und die übrigen Großen Gesandte an die Normannen mit dem Vorwurf, daß sie ihr Versprechen und die geleistete Friedensbürgschaft gebrochen [2]. Sie erwiderten, sie hätten mit Niemand anders als Karlmann Vertrag geschlossen, und wer auch in seinem Reiche folge, müsse ihnen eine gleiche Geldsumme an Zahl und Gewicht (numeri et quantitatis) zahlen, wenn er ruhig und in Frieden herrschen wolle. Ja sie sollen die Geiseln ermordet haben [3].

Karl betrat im Mai 885 das westfränkische Gebiet, erst im Juni huldigte ihm in Gondreville und Ponthyon die Mehrzahl der Großen [4]. In der Nähe des letztern Orts zu Etrepy weilte er bis zum 22. Juni, und hier mögen auch die Lothringer an dem festgesetzten Tage zu ihm gestoßen sein, um gemeinsam mit den Westfranken die Normannen in Löwen anzugreifen. Nur Abt Hugo wurde durch ein Fußleiden gehindert, Karl persönlich zu huldigen und am Feldzug Theil zu nehmen, der mit Schimpf und Schande endete [5].

Der Kaiser war am 23. August wieder in Waiblingen. Den Westfranken sollen die Dänen über ihre langen vergeblichen Kämpfe spottend zugerufen haben: Warum kommt ihr zu uns, es war nicht nöthig; wir wissen wer ihr seid, und ihr wollt, daß wir zu euch zurückkehren, das werden wir thun. Die Normannen, unter ihnen wahrscheinlich auch Rollo, brachen gleich nach dem Abzug der Franken auf, da sie schon am 25. Juli Rouen besetzten [6]. Die Vassallenschaaren des nächstgelegenen Franzien werden zur Deckung ihres Landes zusammengeblieben sein, denn die S. Vaaster Annalen berichten, daß die Franken den Normannen bis Rouen gefolgt seien [6]. Obgleich ihre Flotte noch nicht angekommen war, wußten sie genug Schiffe aufzutreiben, um den Fluß zu überschreiten und sich auf dem dort sehr bergigen westlichen Ufer zu befestigen.

Nicht mehr ein Grenzgebiet, sondern alle Theile des Reichs bedrohten sie wie vor 877 von der Hauptverkehrsader der Seine

[1] Reg., Ann. Fuld., SS. I, 594 und 400.
[2] Reg. l. c. fidem datam.
[3] Ann. Fuld. Dem aus der Erinnerung schreibenden Regino erscheint diese Botschaft als Grund zur Berufung Karls.
[4] Dümmler II, 235 ff. Sickel, Forschungen IX, 416.
[5] Reg. Ann. Vedast. 885; SS. I, 594 und II, 201.
[6] Ann. Vedast., SS. II, 201 ff. und Dudo II, 13 in der neuesten Ausgabe von Jules Lair S. 57. Böhmer 992.

aus, und die Hoffnung Aller richtete sich in solcher Noth auf zwei Männer geistlichen Standes, aber kriegerischen Sinnes, die Aebte Hugo und Gauzlin[1].

Hugo genoß auch unter Karl III. das höchste Ansehn im westfränkischen Reich, und die Vertheidigungsmaßregeln blieben ihm überlassen, da auch ein kräftigerer Herrscher, als der Kaiser war, vom fernen Deutschland oder Italien aus kaum hier einzugreifen vermocht hätte. Hugos Klugheit, Muth und Tüchtigkeit, hoffte man, werde wie früher die barbarischen Angriffe abwehren[2]. Seinen Einfluß auf die Austheilung von Lehen verwandte er wahrscheinlich wie Robert der Tapfere, besonders in Neustrien und Burgund, zur Gewinnung tapferer Vertheidiger[3]. So erhielt Gauzlin das Bisthum Paris, sein kriegerischer Neffe Ebolus besaß schon eine seiner Abteien S. Germain des Prés, und wird damals auch S. Denis erhalten haben. Rudolf von S. Vaast erhielt 883 das durch Fulkos Berufung nach Reims erledigte S. Bertin. Odo wurde, wie wir vermuthet, nach dem Tode des Welfen Konrad Graf von Paris; auch sein Bruder Robert besaß damals eine Grafschaft, vielleicht Troyes; die tapferen Vertheidiger von Chartres Gotfrid und Odo waren seine Vassallen[4]. In allen diesen Ernennungen werden wir Hugos Einfluß zu erkennen haben. Aber er selbst konnte wahrscheinlich nur die Aufbietung der Neustrier und Burgunder beschleunigen, nicht sie führen, da wir an ihrer Spitze Graf Ragnold von Maine sehen, wegen der Wichtigkeit seines Grenzgaus von den S. Vaaster Annalen dux genannt. Auch er, vielleicht von Hugo an Stelle der Söhne des unzuverlässigen Gauzfrid gesetzt, muß ein wackerer Kämpfer gewesen sein, denn das Heer wurde vollkommen entmuthigt, als er mit Wenigen im Gefecht fiel.

Jeder Widerstand im offenen Felde hörte auf, und am 24. November 885 erschienen die Normannen vor Paris[5]. Sie brachten die von Gauzlin und Ebolus, Odo und Rotbert wacker vertheidigte Stadt in arge Noth, als am 6. Februar 886 die kleine Brücke nach dem südlichen neustrischen Ufer vom Strom fortgerissen wurde. Bis dahin mochte eine wenngleich oft unterbrochene Verbindung mit dem Abt Hugo den Widerstand erleichtert haben. Nun ergossen sich die Normannen großentheils auch über sein neustrisches Gebiet, wurden aber von Hugos Vassallen Odo und Gotfrid vor Chartres und ebenso später bei le Mans mit empfindlichem Verlust geschlagen. Gegen Orleans, wo wahrscheinlich Hugo weilte, dessen Tapferkeit sie so oft erprobt, wagten sie, wie es scheint, nicht vorzudringen. Gewiß mit schwerem Herzen mußte der kranke Held unthätig zusehen, wie Paris nach dem Tode des Bischofs Gauzlin immer härter bedrängt

[1] Ann. Fuld. 886, SS. I, 401.

[2] Robert der Tapfere S. 102. Abbo de bellis Parisiacae urbis I, 68 und Ann. S. Germani; SS. II, 781 und III, 78.

[3] Abbo I, 652 ff. wird für belligeri Uddonis consulis zu lesen sein 'Hugonis'.

[4] Dümmler II, 262.

wurde, und der Muth der tapfern Vertheidiger sank. Daß man auf ihn gehofft, beweist die Erwähnung seines Todes durch einen Mitleidenden, den Mönch Abbo von S. Germain des Prés [1].

In seine letzte Lebenszeit wird die Zustimmung zu dem Tausch von drei Leibeigenen der Kanoniker von S. Martin gegen den Leibeigenen des Geistlichen Aldegar, Namens Leutard, fallen, da die Bestätigung und die bezweckte Freilassung desselben als denarialis erst unter seinem Nachfolger Odo durch Karl den Dicken stattfand [2].

Hugo erlag wahrscheinlich dem Fußleiden, das ihn schon im Frühjahr 885 befallen hatte, am 12. Mai 886 in Orleans [3].

Gewiß war die Trauer im Reich allgemein, als man Hugo bei seinen Verwandten in S. Germain d'Auxerre beisetzte.

Eine Urkunde seines Nachfolgers Odo scheint darzuthun, daß Hugo schon bei Lebzeiten S. Martin abtrat. Sie ist datirt mense Aprili respective Majo, anno 6. in Italia et in Francia 4, et in Gallia 2, regnante imperatore Karolo [4], aber abgesehen davon, daß bei dem Schreiber, einem Subdiakon von S. Martin, Odulrik, genaue Kenntniß der Regierungsepochen Kaiser Karls kaum anzunehmen ist, war man selbst in der Kanzelei Karls in der Zählung seiner Jahre in Gallien unsicher und seine Herrschaft im westfränkischen Reich wahrscheinlich erst von der Huldigung durch die westfränkischen Großen im Mai 885 an anerkannt. Dann fallen diese Urkunden in den April und Mai 887, um so wahrscheinlicher, da in der Urkunde für S. Martin vom 22. August 886 dort kein Abt genannt wird [5].

In der Obergewalt über Neustrien wurde nach den Annalen von Fulda der Babenberger Heinrich, Karls Feldhauptmann, Hugos Nachfolger, fiel aber am 28. August vor Paris [6]. Nun verlieh Karl die meisten Lehen des Abts, die einst großentheils Robert der Tapfere gehabt, dem ältesten Sohn dieses, Odo, dem Retter von Paris [7].

Fast zwanzig Jahre, Ende 866 bis Mitte 886, hatte Hugo über Neustrien gewaltet, sieben Jahre seit dem Tode Ludwig des Stammlers in Wahrheit wie nach der spätern Tradition das westfränkische Reich regiert. Ihm waren als Geistlichem keine leiblichen Erben beschieden, aber der würdige Erbe seines Geistes und seiner Macht wurde Odo.

[1] II, 68, SS. II, 792.

[2] Bouq. IX. 360. Böhmer 1018.

[3] Vor Abbo, den Ann. Fuld., Vedast. und Lemovicenses, SS. I, 403 und II, 202 und 251, fallen Mabillons Zweifel, Ann. Ben. III, 243, über das Todesjahr, als das Regino und die oft von ihm abhängigen Ann. Laubienses 887, SS. I, 597, angeben. Das Datum ergiebt der Nekrolog von Auxerre, Martene Ampl. collectio VI, 704.

[4] Böhmer 1006. Bouq. IX, 352.

[5] Mabille, Les invasions S. 55 und Pancarte 106. Böhmer 1004, vgl. 1010—12. Sickel, Forschungen IX, 416. — 885 setzt auch das Cartularium Sithiense den Anfang von Karls Regierung.

[6] Ann. Fuld. P. V, SS. I, 403: qui in id tempus Niustriam tenuit.

[7] Ann. Vedast., Reg. 887; SS. I, 597, und II 203. Böhmer 1005.

Hugos weltgeschichtlicher Beruf war, dem kapetingischen Haus die Wege zur Königskrone zu bahnen, die bald Odo selbst zu Theil werden sollte. Freilich war dessen Bemühungen wie die Hugos umsonst, die Normannen zu vertreiben. Aber Beiden gebührt dennoch hoher Ruhm, daß sie in einer wüsten und schlimmen Zeit ritterlich und edel blieben, und ihre Lebenskraft daran setzten, in ihrem Vaterland bessere Zeiten, einen gesicherteren Rechtszustand herbeizuführen. Auch waren sie die Letzten, die, ohne die Kirche willkürlich zu befehden und zu berauben, die Rechte des Königthums den Ansprüchen der Hierarchie gegenüber verfochten.

Beiträge zur Kritik mittelalterlicher Quellenschriften.

Kleine Bemerkungen zu karolingischen Annalen.

Von B. Simson.

I. Zu dem Chronicon Moissiacense, den Annales Maximiniani und den Ann. breves (Mon. Germ. SS. III, 123).

Es ist in neuerer Zeit festgestellt worden, daß die Grundlage des Chronicon Moissiacense eine Compilation aus Beda, dem Fredegar und dessen Fortsetzungen u. s. w. bildet, welche bis zum Jahr 741 reicht[1]. Erhalten ist diese noch ungedruckte Compilation in einer Leidener Handschrift (Scaliger 28). Außer in dem Chron. Moiss. ist sie auch in den Annales Maximiniani zu Grunde gelegt, welche, von dem Baron Reiffenberg bereits im Jahr 1844 in den Sitzungsberichten der belgischen Commission royale d'histoire veröffentlicht[2], in Deutschland lange Zeit unbeachtet blieben, bis Waitz[3] sie in die Kunde der deutschen Geschichtsquellen einführte. Und zwar scheinen sich diese Jahrbücher von St. Maximin in Trier, auch abgesehen von den aus andern Quellen geflossenen Zusätzen des Chron. Moiss., der gemeinsamen Vorlage noch enger anzuschließen als das letztere. Ein Bruchstück der nämlichen bis 741 gehenden Compilation scheint endlich auch in den Annales breves vorzuliegen, welche in den Mon. Germ. SS. T. III S. 123 abgedruckt sind. Böhmer

[1] Siehe Jaffé in Mommsens Ausgabe der Chronik des Cassiodorus Senator (Abhandl. der königl. Sächs. Ges. der Wiss. VIII, 1861) S. 677. 680. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 3. Aufl., S. 164 Anm. 2. Waitz in den Nachrichten von der königl. Ges. der Wiss. und der G. A. Univ. zu Göttingen 1871 (Nr. 11) S. 310.

[2] Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire, Tom. VIII (Bruxelles 1844) S. 167 ff.

[3] Göttinger Nachrichten a. a. O. S. 307 ff., vgl. Wattenbach I, 113. — Ob die Ann. Max. wirklich schon unter Karl d. Gr. verfaßt sind, möchten wir u. a. deshalb für zweifelhaft halten, weil darin (a. 799 S. 184, Waitz S. 318) die V. Leonis III benutzt zu sein scheint, welche jedenfalls erst nach dem Tode dieses Papstes († 816), nach den Untersuchungen von Krosta sogar erst nach 829 verfaßt ist (s. F. O. Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis. Inaug. Diss. Königsberg 1862. S. 46. Wattenbach a. a. O. S. 223 N. 2).

hatte dieselben aus einer Handschrift der Münchener Hofbibliothek (cod. lat. Nr. 246) copirt, welche nach Pertzs Angabe aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts stammt und Bedas liber de temporibus enthält[1]. Gegenwärtig pflegt man diese kurzen Annalen, welche Notizen aus den Jahren 721—741 enthalten, auch als Annales Juvavenses breves zu bezeichnen[2]. Indessen geschieht dies wohl nur aus dem äußerlichen Anlaß, daß sie an der angegebenen Stelle hinter Ann. Juvavenses gedruckt stehen, während sie in der That mit Salzburg nichts zu thun haben. Pertz bemerkt, daß diese Notizen offenbar vorzugsweise auf der Fortsetzung des Fredegar und den Annales Laureshamenses beruhten, übersah auch nicht ganz ihre Verwandtschaft mit dem Chron. Moissiacense[3]. Wattenbach[4] bezeichnet sie jetzt als aus den Ann. Mosellani und der Cont. Fredegarii gemischt. Eine Vergleichung ergiebt indessen, daß diese Annales breves wörtlich mit dem entsprechenden Abschnitt der Ann. Maximiniani (721—741, Compte-rendu etc. l. c. S. 170—171) übereinstimmen. Sie enthalten die Fassung der letzteren mit allen Eigenthümlichkeiten, welche dieselbe von der verwandten, im Chron. Moiss. vorliegenden, unterscheiden[5], auch diejenigen Zusätze nicht ausgeschlossen, welche an die Ann. Mosellani und Laureshamenses anklingen.

Da die Ann. Maximiniani vor der Hand wohl nicht allgemein zugänglich sind, lassen wir die Zusammenstellung folgen:

Ann. brev.:	Ann. Max.:
Anno ab incarnatione Christi 721. jactavit Eodo Sarracenos de terra sua.	Anno ab incarnatione Christi 721. jactavit Eodo Sarracenos de terra sua.
725. Sarraceni Augustidunum civitate distruxerunt 4. feria, 11. Kal. Septembris.	Anno 725. Sarraceni Augustidunum civitatem destruxerunt 4. feria 11. Kalendas Sept.
731. Carolus vastavit duas vices ultra Ligere, et Raganfredus moritur.	Anno 731. Carolus vastavit duas vices ultra Ligere, et Ragamfredus moritur.
732. Carolus pugnavit contra Sarracenos, die sabbati, apud Pectavis civitatem.	Anno 732. Carolus pugnavit contra Sarracenos die sabbati apud Pictavis civitatem.
734. Carolus migravit in Frisia delevitque eam usque ad internitionem.	Anno 734. Carolus migravit in Frisia delevitque eam usque ad internecionem.

[1] Die Annales breves stehen dort auf fol. 104, s. SS. III, 122. Ob vielleicht die Handschrift dieselbe Ueberarbeitung und Fortsetzung des Beda enthält, die im Cod. Leid. Scal. 28 steht?

[2] Vgl. Wattenbach I, 114 Anm. 2. Potthast, Bibl. hist. S. 130.

[3] SS. III, l. c.: quas Fredegarii praecipue continuationi et annalibus Laureshamensibus inniti atque a. 725 chronici Moissiacensis similitudinem referre, lectores facile advertent.

[4] a. a. O.

[5] Vgl. Waitz a. a. O. S. 310 ff.

Ann. brev.:	Ann. Max.:
739[1]. Papa Gregorius, Romanae ecclesiae episcopus, clave (sic) venerandi sepulchri sancti Petri et vincula ejusdem cum muneribus magnis et infinitis legationem ad Carolum principem misit, quo pacto patrato, ut a partibus imperatoris secederit[3] et Romano consulto[4] praefato principi Carolo sanciret. Ipse autem princeps magnifico honore ipsam legationem recepit, munera preciosa contulit atque cum suis nuntiis remisit Romae.	Papa Gregorius Romanae ecclesiae episcopus clavos (sic) venerandi sepulchri sancti Petri et vincula ejusdem cum muneribus magnis et infinitis[2] legationem ad Carolum principem misit, quo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto[4] praefato principi Carolo sanciret. Ipse autem princeps magnifico honore ipsam legationem recepit, munera pretiosa contulit atque cum suis nuntiis remisit Romae.
737. Carolus pugnavit contra Sarracenos in Gotia in loco qui dicitur Birra.	Anno 737. ab incarnatione Domini Carolus pugnavit contra Sarracenos in Gotia in loco qui dicitur Birra.
741. Carolus obiit; filii ejus principatum illius dividunt inter se: Carolomannus Austria, Alamannia atque Toringia sortitur, Pippinus Burgundiam, Neaustria atque Provintiam accepit.	Anno 741. Carolus obiit; filii ejus principatum illius dividunt inter se: Carolomannus Austriam, Alamaniam atque Toringiam sortitur, Pippinus Burgundiam Neustriam atque Provinciam accepit.

Neben jener bis 741 reichenden Compilation sind, wie R. Dorr[5] näher begründet hat, in dem Chron. Moiss. aquitanische (südfranzösische) Nachrichten benutzt worden. Dorr versucht aus denselben 1) Annales Aquitanici 711—785, 2) ein ausführlicheres Chronicon Aquitanicum, die Zeit vom Westgotenkönige Witika bis zum Jahr 812 umfassend, herzustellen. Die Analyse des Chron. Moiss. mit Hülfe der Ann. Maximiniani hat bestätigt, daß er bei dieser Ausscheidung im Ganzen und Großen das Richtige getroffen hat[6]. Jedoch findet sich die Notiz a. 711, mit welcher Dorr die Annales Aquitanici beginnen läßt[7]: aquae inundaverunt valde, auch in den Max., die zweite a. 725 über die Zerstörung von Autun am

[1] Diese Jahreszahl ist in den M. G. hinzugesetzt, während sie in der Handschrift, wie ausdrücklich bemerkt wird, fehlt.
[2] Der Herausgeber schaltet hier in Klammern per ein.
[3] Dies ist um so gewisser ein Fehler, als auch Fred. Cont. c. 110 recederet hat.
[4] i. e. Romanum consulatum, vgl. Fred. Cont. l. c. Waitz a. a. O. S. 310. Pertz, SS. III, 123. Breysig, Karl Martell S. 97 Anm. 4.
[5] De bellis Francorum cum Arabibus gestis. Inaug. Diss. Königsberg 1861. S. 39 ff. F. Dahn, Könige der Germanen V, 240, glaubt hier wohl mit Unrecht eine Benutzung der Epist. Bonifatii zu erkennen.
[6] Waitz a. a. O. S. 309. Wattenbach S. 164 Anm. 3.
[7] l. c. S. 42.

22.[1] August d. J. durch die Sarazenen wenigstens in der Hauptsache[2] in diesen sowie in den Ann. breves.

Andererseits begegnet man Spuren dieser aquitanischen Nachrichten auch in einer Chronik von St. Victor in Marseille, aus welcher bei Labbe, Nov. Bibl. I, 339, Excerpte abgedruckt sind und auf deren alte Bestandtheile Wattenbach (I, 220 Anm. 2)[3] aufmerksam macht. So findet man dort die Notiz von der Uebergabe der Stadt Gerona an die Franken 785, welche sonst nur das Chron. Moiss. (nach Dorr S. 43 aus den Annales Aquitanici) bietet, und zwar in ganz ähnlicher Form:

M. G. SS. I, 297:	Labbe l. c.:
Anno 785. Gerundenses homines Gerundam civitatem Carolo regi tradiderunt.	785 ind. 8. Gerundam civitatem homines tradiderunt regi Carolo.

Unmittelbar hierauf und unter der nämlichen Jahreszahl fährt die Chronik von St. Victor fort: Apparuerunt acies in coelo et signum † in vestimentis hominum, et multi viderunt sanguinem pluere, et mortalitas magna secuta est. Eine große Anzahl anderer Annalen, darunter auch die Chronik von Moissac, verzeichnet diese Wundererscheinungen erst unter dem folgenden Jahr (786). Dieselbe folgt hier den Ann. Lauresham., mit deren Fassung auch die im Chron. S. Victoris gegebene im Wesentlichen übereinstimmt. Dagegen berichtet ein Chronicon Rivipullense[4] (SS. I, 297. Abel, Karl der Gr. I, 420 Anm. 1. G. Paris, Hist. poétique de Charlemagne S. 65): Hic Carolus dictus Magnus anno Domini 786. cepit civitatem Gerundae, vincens in proelio Machometum, regem ipsius civitatis. Et dum cepit ipsam civitatem, multi viderunt sanguinem pluere, et apparuerunt acies in coelo, in vestimentis hominum et signa crucis etc. Hier ist also nicht nur die Uebergabe der Stadt Gerona in eine Eroberung derselben durch Karl den Gr. verwandelt, sondern es werden auch jene Wunderzeichen zu diesem Ereigniß in unmittelbare Beziehung gesetzt. Zu einer solchen sagenhaften Verknüpfung beider Begebenheiten konnte recht wohl eine Fassung wie die im Chron. S. Victoris vorliegende den Anlaß bieten, wo beide unmittelbar hinter einander erwähnt werden.

Außerdem stoßen wir in dem Chron. S. Victoris auch noch auf andere Angaben, nämlich:

[1] Breysig a. a. O. S. 62 sagt unrichtig: am 21. August, falls dies nicht ein bloßer Druckfehler ist. Die Quellen haben, wie wir sahen: 4. feria 11. Kal. Sept., und in der That fiel der 22. August 725 auf einen Mittwoch.

[2] Jedoch in beiden ohne den im Chr. Moiss. enthaltenen Zusatz über die Plünderung der Stadt: thesaurumque civitatis illius capientes, cum praeda magna Spania redeunt.

[3] Wattenbach vermuthet, es seien dies vielleicht dieselben Annales Massilienses, welche Bethmann (Pertz, Archiv XII, 268) in einer Handschrift der Bibliothek der Königin Christina zu Rom (123) neu entdeckt zu haben glaubte. (Sie stehen jetzt M. G. SS. XXIII).

[4] Vom Kloster Ripoll in Catalonien.

715 ind. 13. Senia (Sema) rex cum Saracenis ingressus est Hispaniam.

801 ind. 9. Introivit Ludovicus in Barcinona, filius praelibati Karoli, et tulit civitatem Saracenis,

welche an die entsprechenden, allerdings viel ausführlicheren des Chron. Moiss. (SS. I, 290. 307, nach Dorr S. 43 f. 48 aus dem Chronicon Aquitanicum) erinnern. Gleichwohl möchte ich nicht behaupten, daß im Chron. S. Victoris Auszüge aus den aquitanischen Quellen des Chron. Moiss. vorliegen. Der Umstand, daß dasselbe die Notiz über jene Wundererscheinungen vom J. 786, wenn auch an anderer Stelle, doch in der von dem letzteren den Ann. Laureshamenses entlehnten Fassung enthält, weiset darauf hin, daß hier das Chron. Moiss. selbst benutzt ist.

II. Zu den Ueberarbeitungen der fränkischen Reichsannalen.

Fr. Ebrard und W. v. Giesebrecht haben im XIII. Bande der Forschungen die fränkischen Reichsannalen von 741 bis 829 und deren verschiedene Ueberarbeitungen neuerdings eingehenden Untersuchungen unterzogen. Beide[1] erwähnen dabei auch jene Compilation über das Leben Karls des Großen in einer Handschrift der Einsiedler Stiftsbibliothek aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, auf welche Büdinger (Von den Anfängen des Schulzwanges, Zürich 1865, S. 29 ff.) hingewiesen hat. Büdinger meint (S. 34), es habe dem Verfasser eine, die ältere in den von Pertz sog. Annales Laurissenses enthaltene Aufzeichnung bietende Recension der fränkischen Königsannalen vorgelegen. Er glaubt (S. 36) sagen zu dürfen, daß hier eine in Reichenau angefertigte Abschrift der Königsannalen vorliege, welche in Achen für die Zeit Karls des Großen erweitert worden sei. Indessen stellt sich, wie ich meine, als sehr wahrscheinlich heraus, daß wir die betreffende Vorlage der gedachten Compilation weder in den Reichsannalen selbst noch in einer sonst unbekannten Ueberarbeitung derselben, sondern in der Chronik des Regino von Prüm zu suchen haben.

Büdinger vermerkt als einen wunderlichen Irrthum der von ihm erörterten Ueberlieferung, daß a. 796 der Ring (die Burg) der Avaren für einen Fürsten der Avaren gehalten werde[2]. Diese Verwechselung begegnet uns aber schon bei Regino, in dessen Chronik man liest: Iringum gentis Avarorum principem .... expoliavit[3].

[1] Ebrard a. a. O. S. 471—472. Giesebrecht S. 632.

[2] S. 34: „von dem Avarenring heißt es zum folgenden Jahre ...: Ringum Hunorum principem — expoliant.

[3] Mon. Germ. SS. I, 561, vgl. auch S. 182 N. Der Irrthum scheint durch alle Handschriften zu gehen, vgl. Ermisch, Die Chronik des Regino bis 813. Inaug. Diss. Göttingen 1871. S. 16 Anm. 4.

Ferner hebt Büdinger[1] den Zusatz a. 799 betreffend die Erwähnung des Grafen Gerold in der Visio Wettini hervor: „Die ursprüngliche Handschrift, die unserm Verfasser vorlag, hatte den nur in der Recension 9ᵇ bei Pertz ähnlich vorkommenden Zusatz (S. 186 l. 21): et in visione Wettini Augiensis monachi inter martyres est annumeratus insulae praedictae“. Auch dieser Zusatz findet sich bereits bei Regino, SS. I, 562: [et in Augia sepelitur], de quo in visione Witini legitur, quod inter martyres sit adnumeratus, und ging ohne Zweifel aus ihm in die „Recension 9ᵇ“, d. h. die Annales Mettenses, über. Die andern Fehler, welche Büdinger notirt: Ysaac in deum statt Ysaac Judaeum — Trasto et emporio Rerich, mögen auf die benutzte Handschrift des Regino zurückzuführen sein, vielleicht auf die Karlsruher, welche aus Reichenau stammt. Die Nachrichten von der Uebersendung eines Zeltes durch den König Alfons von Gallicien und Asturien (798) sowie über den Frost im Juli 800, aus denen Büdinger (S. 34) mit Recht folgerte, daß in der gedachten Aufzeichnung nicht die jüngere Umarbeitung der Reichsannalen (Annales Einhardi) benutzt sein könne, in welcher diese Angaben fehlen, sind in Reginos Chronik (S. 562) ebenfalls aus der älteren Redaktion (Annales Laurissenses) aufgenommen.

III. Ueber Benutzung des Livius in einer Stelle der Annales Einhardi.

Unter den Zusätzen, welche die s. g. Annales Einhardi gegenüber den s. g. Annales Laurissenses aufweisen, nehmen ein hervorragendes Interesse einige Nachrichten über Niederlagen der Franken im Sachsenkriege in Anspruch, welche die ältere Fassung kurz übergeht oder gar in fränkische Siege verwandelt, namentlich die Berichte von dem Ueberfall zu Lübbecke 775 und der Schlacht am Süntel 782. Diese Erzählungen gehen in das kriegsgeschichtliche Detail näher ein, als es in den Reichsannalen gewöhnlich geschieht. Sie sind, wenn auch in manchen Einzelheiten anerkanntermaßen nicht correkt, lebendig und anschaulich, nicht ohne rhetorische Kunst geschrieben. Gerade in ihnen glaubt man das Bestreben wahrzunehmen, Stil und Darstellungsweise der alten römischen Geschichtschreiber nachzuahmen. Indem man von 'pabulatores Francorum' (775, SS. I, 155), 'exploratores' (782, SS. I, 163) liest, fühlt man sich gleichsam in die Kriegsberichte des Cäsar und Livius versetzt. Auch sonst finden sich klassische Reminiscenzen im Ausdruck (fugientium terga insequutus[2] — ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret etc.) dicht gesäet. So ist auch die Wendung, mittelst welcher ausgedrückt wird, daß der Verlust

[1] S. 35, vgl. Giesebrecht a. a. O.
[2] 775, vgl. 782: ad fugientium terga insequenda.

der Franken am Süntel noch mehr als durch die Zahl durch die Bedeutung und Stellung der Gefallenen erheblich gewesen sei, die nämliche, welche Livius in seiner Darstellung eines der Gefechte bei Placentia[1] im zweiten punischen Kriege (218 v. Chr.) gebraucht:

Liv. XXI, 59:	Einh. Ann. 782 S. 165:
Sed major Romanis quam pro numero jactura fuit, quia equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres sunt interfecti.	Sed major Francis quam pro numero jactura fuit, quia legatorum duo, Adalgisus et Geilo, comitum quattuor aliorumque clarorum atque nobilium usque ad viginti interfecti etc.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß nur bei Livius dieser Satz sich an das Vorhergehende logisch anschließt. Livius sagt nämlich vorher, der Verlust sei in jenem Treffen auf beiden Seiten ungefähr gleich und nicht sehr beträchtlich gewesen (et, sicut aequata ferme pugna erat, ita clade pari discessum est. Ab neutra parte sescentis plus peditibus et dimidium ejus equitum cecidit). Ungeachtet dieses numerischen Verhältnisses bezeichnet er den Verlust der Römer als einen sehr empfindlichen, weil auf ihrer Seite eine Anzahl von Rittern, Militärtribunen u. s. w. fiel. Daß dagegen der Verfasser der Ann. Einhardi die Livianische Wendung nachahmt, obwohl er unmittelbar vorher erzählt, es sei in der Schlacht am Süntel fast das ganze ostfränkische Heer niedergemacht worden, bis auf einige, die dem Verderben entrannen (paene omnes interfecti sunt. Qui tamen evadere potuerunt etc.), muß als ein Mißgriff angesehen werden. Offenbar verleitete ihn dazu die Analogie, daß er ebenfalls von dem Falle der Führer zu berichten hatte[2].

Auch sonst finden sich in den Ann. Einh. wohl einzelne Anklänge an Livius, wenngleich weniger auffallende. Im Stil desselben (vgl. Liv. XXI, 60. XXIII, 26 u. s. w.) ist z. B. die Anknüpfung: Dum haec in Italia geruntur (774, S. 153).

[1] Nicht zu verwechseln mit der Hauptschlacht an der Trebia.

[2] Daß man in jener Periode den Livius wohl kannte und studirte, beweist namentlich die Epistel des Lupus vor seiner Vita S. Wigberti an den Abt und die Brüder von Hersfeld (Mabillon, A. S. O. S. Ben. III^{a}, 673): Nec vero cuiquam haec ideo judicentur infirma, quod octingentesimo trigesimo sexto anno dominicae incarnationis, indictione autem quarta decima praesens opusculum cudens, ante nonaginta annos acta repetere videar: cum profecto, si vel leviter est eruditus, non ignoret, Salustium Crispum Titumque Livium non pauca quae illorum aetatem longe praecesserant partim auditu, partim lectione comperta narrasse. Lupus erwartet die Bekanntschaft mit den Werken des Sallust und Livius also von jedem, der auch nur auf oberflächliche literarische Bildung Anspruch macht. Vgl. auch Lup. epist. Nr. 34: Illud quod sequitur tangere nolim, donec in Livio vigilantius indagarem; Nr. 74: T. Livium per hunc . . . . . . agite, quia illo non mediocriter indigemus (Opp. ed. Baluze, Paris 1664, S. 72. 117); ferner Thegans Epistel an Hatto, M. G. SS. II, 585: Livius aut Titus secum ferat ipse Catonem.

Der Glossator der Gesta Berengarii imperatoris.

Von E. Bernheim.

Die Untersuchungen von Ernst Dümmler in seiner Ausgabe der Gesta Berengarii imperatoris [1] haben nicht nur den historischen Werth dieses panegyrischen Epos in ein neues Licht gerückt, sondern eröffnen auch einen lehrreichen Einblick in den Bildungskreis italienischer Gelehrten zu jener Zeit, aus der uns nur so wenige literarische Denkmäler erhalten sind. Besonders beachtenswerth sind in dieser Beziehung die dem Gedichte beigefügten Glossen, welche Dümmler zum ersten Male vollständig wiedergegeben hat, und es wird nicht ohne Interesse sein, die dort vom Herausgeber aufgedeckten Spuren weiter zu verfolgen.

Zunächst tritt uns die Frage entgegen: verdanken diese Glossen einem einzigen Verfasser ihre Entstehung, oder haben sie, nach Art anderer Scholien unter verschiedenen Händen anwachsend, allmählich ihren jetzigen Bestand erreicht? Ich verneine das Letztere mit einer geringen Einschränkung. Wir haben es mit einem Manne zu thun, welcher sich die Aufgabe stellte, das vorliegende Gedicht durchgehends zu commentiren. Das zeigen Aeußerungen wie die Glosse I, 122^b: haec fabulae velut omnibus notae non indigent nostra expositione, und II, 250^a: fabulam de Achille velut omnibus notam praetereo.

Und ebenso unverkennbar tritt uns an den verschiedensten Stellen eine und dieselbe Individualität entgegen, deutlich charakterisirt durch einen Ton gelehrter Selbstzufriedenheit, wie er sich in den Glossen I, 19^b. I, 67^a. I, 239^a. III, 241^a ausspricht und besonders charakteristisch I, 123^c bei Erklärung des Wortes Acheros: haec talia pro ludo habentur cognoscenti veritatem, sic tamen, ut ipse ludus subtilem indaginem requirat, und I, 194^b, wo zu dem Versschluß 'arma maniplos' bemerkt wird: Quod quamvis apud antiquos licitum foret, ut saepe apud Virgilium invenimus, tamen a p u d n o s cacenfaton est.

Nur zu e i n e r Einschränkung sind wir genöthigt. Da wir die Glossen wie das Gedicht nicht in einer Originalhandschrift besitzen, sondern nur in einer Copie des elften Jahrhunderts (vgl. Dümmler S. 5), so läßt sich nicht entscheiden, ob unser Glossator nicht eine

[1] Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts. Halle 1871.

oder die andere Notiz schon vorfand und in seinen Commentar aufnahm. Wir werden freilich im Laufe dieser Untersuchung sehen, daß dies nur in sehr geringem Maße der Fall sein kann; wir werden eine Methode, einen einheitlichen Geist durch den ganzen Commentar erkennen können.

Jener selbstbewußte Ton, von welchem ich sprach, ist nun um so auffallender, je mehr er von dem Tone des Dichters absticht. Denn wo derselbe mit seiner Persönlichkeit hinter dem Epos hervortritt — im Prolog, II, 10—12 und in den Schlußversen des Gedichts — redet er mit einer gedrückten Bescheidenheit, die wir nicht ganz und gar für conventionelle Maske halten können. Sind also Dichter und Glossator zwei verschiedene Persönlichkeiten?

Dümmler hatte in seiner Ausgabe der Gesta diese Frage dahingestellt; nach den Bemerkungen von Wattenbach[1] und Pannenborg[2] bejaht er dieselbe jetzt in einem Nachtrage zu den Gesta Berengarii[3]; nur Scheffer-Boichorst in seiner Kritik in Sybels Zeitschrift[4] vertritt die entgegengesetzte Ansicht. Ich gehe daher nochmals auf dieses Verhältniß ein.

Pannenborg hat bereits auf eine Anzahl von Glossen hingewiesen, welche nicht von dem Dichter herrühren können, weil sie theils kritischen Inhalts sind, theils eine irrige Auffassung des Textes verrathen. Zu ersterer Art gehören verschiedene Glossen, in welchen mit einem 'bene dictum est' oder 'bene dicit' dem Dichter zugestimmt wird[5]. Scheffer-Boichorst meint, dieses 'bene dictum est' dem Dichter selbst in den Mund legen zu können, indem er es übersetzt „mit gutem Grund behauptet" und dem Poeten eine gewisse naive Freude über den wohlgelungenen Ausdruck seiner Muse vindicirt. Allein diese Auslegung ist nicht zulässig: erstens ist bene dicit, bene dictum der solenne Sprachgebrauch sowohl in den mittelalterlichen Commentaren überhaupt, wie speciell in dem Virgilcommentar des Servius, von welchem unser Glossator vollständig abhängt (s. unten). Zweitens findet sich aber eine Reihe von Glossen, in welchen der Dichter ganz rücksichtslos getadelt wird, wie in der oben erwähnten Notiz zu I, 194, ferner in II, 47^a. II, 76^a. III, 51^b. I, 264^a. Ist es denkbar, daß es dem Dichter gefallen habe, sich seine eigenen Fehler nachzuweisen? — Endlich wird öfter in den Glossen angemerkt, wann der Dichter Statius oder Virgilius geplündert hat. Ich glaube, solchen Selbstverrath darf man einem noch so bescheidenen Poeten nicht zumuthen.

[1] In den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur XLIV, S. 357.
[2] In den Göttinger Gel. Anz. 1871, S. 1769.
[3] Anselm der Peripatetiker nebst andern Beiträgen zur Literaturgeschichte Italiens im elften Jahrhundert. Halle 1872.
[4] Jahrgang 1871, S. 484.
[5] Außer den von Pannenborg citirten I, 164_b und II, 278_a führe ich noch an: I, 161^b. II, 233^a. II, 252^a. III, 63_a. III, 233_a. III, 292^a.

Noch entscheidender sind jene Glossen, welche ein irriges Verständniß des Textes zeigen. Pannenborg hat hier außer I, 230[b] und II, 15[b] besonders die Note zu II, 101[a] hervorgehoben[1]; es lassen sich noch einige Fälle der Art anführen. Der Glossator bemerkt zu den Worten: juvenilis alumnus III, 229[b]: non a quo nutritus est, sed quem nutriebat. Er hat dabei offenbar dieselbe Erklärung vor Augen, welche er I, 21[b] zu alumnus gegeben hat. Er übersieht, daß dies Wort die Bedeutung „Diener, Vassall" haben kann und vom Dichter in diesem Sinne in Vers 229 angewandt ist. Auch an der berührten Stelle I, 21 scheint er den Sinn des Gedichts nicht verstanden zu haben. Nachdem dort nämlich im Texte gesagt ist, daß Berengar indirekt von Karl dem Großen abstamme, heißt es weiter:

. . . . Karoli sed enim nutritus alumni
Rite sub imperio, simili qui nomine Romam
Postremus Francis regnando coegit habenis.

Zu Karoli bemerkt der Glossator: 'Karolum ultimum significat', zu simili: 'pro eodem', zu alumnus, daß es gleich nutritor sei; — er nimmt also alumni als Apposition zu Karoli und übersieht, daß 'simili qui nomine' eine unleidliche Tautologie sein würde, wenn mit Karoli schon Karl der Dicke gemeint wäre. Irre ich nicht, so steht alumnus hier in dem erweiterten Sinne von „Sprößling", mit Karoli ist Karl der Große gemeint und der Vers so zu verstehen: unter der Regierung des Sprößlings von Karl dem Großen u. s. w.; freilich wird dadurch die historische Anstößigkeit der Stelle nicht gehoben.

Ferner muß die Glosse II, 94[a] ein Mißverständniß enthalten; wenigstens kann ich mir die Worte: verumtamen est aliqua in nominibus facta differentia, nicht anders erklären, als daß der Glossator meint, es sei früher schon ein Bonifacius auf der Gegenseite (alter ab adverso im Texte) vorgekommen und der an unserer Stelle sei zur Unterscheidung Bonifacus genannt. Endlich wird das 'diu cessare duellum' II, 115 durch die Glosse II, 116[a] auf den Beginn des ganzen Krieges gedeutet, während hier der Dichter nur vom Beginn der Schlacht redet. Da also feststeht, daß Irrthümer vorfallen, wird man sich auch der Glosse wegen nicht abhalten zu lassen brauchen, Vers II, 125: Campus erat dudum studio damnatus iniquo, als Anspielung auf Hannibals Sieg an der Trebbia zu nehmen, wie es die Ausdrucksweise und die vorhergehende Erwähnung des rex Poenus in Vers I, 129 nahe legt[2].

Trotz solcher gelegentlichen Mißverständnisse muß man übrigens

[1] Den seltsamen Ausdruck 'per Adriaticum mare furtim ad Liguriam, quae pars est Italiae, navigantes' in dieser Glosse erkläre ich aus Schol. ad Luc. Phars. I, 442: Liguria autem est Gallia Cisalpina, ibi sunt Mediolanum et Ticinum.

[2] Vgl. Dümmler S. 44 Note 1. Zu Vers I, 129 cf. Isidori Etym. XIV, cap. 8, 13.

anerkennen, daß der Glossator sich sorgfältig bemüht, dem Dichter überall gerecht zu werden. Eine gedankenlose Auffassung desselben kann man ihm nirgends nachweisen.

Wenn es nach dem bisher Gesagten als sicher angesehen werden kann, daß Glossator und Dichter von einander zu trennen sind, so scheint zunächst dadurch jeder Anhaltspunkt zur Bestimmung der persönlichen Verhältnisse des Ersteren verloren zu sein. Allein Vers I, 28 mit der Note a giebt uns entscheidenden Aufschluß über die Lebenszeit desselben; zu den Worten 'Italus princeps' im Texte bemerkt hier der Glossator: qui nunc est — also fällt seine Thätigkeit noch unter die Regierung Berengars, vor das Jahr 924: er ist ein Zeitgenosse des Dichters.

Man könnte einwenden: vielleicht sei diese Glosse gerade eine derjenigen, welche unser Glossator möglicherweise schon vorfand; er könne dieselbe mechanisch abgeschrieben haben; es sei also kein sicherer Schluß auf seine Lebenszeit daraus zu ziehen. Doch dieser Einwand widerlegt sich durch die Bemerkung, daß der Glossator sich dem Texte gegenüber nirgends eine derartige Gedankenlosigkeit zu Schulden kommen läßt. Zugleich gewinnen wir nun eine Stütze gegen die Vermuthung, daß die Glossen historischen Inhaltes vom Dichter herrühren.

Es läßt sich freilich nicht entscheiden, ob der Letztere nicht hier und da die Namen der Personen, auf welche er anspielt, oder andere kurze Hinweise sicheren Verständnisses wegen am Rande beigefügt habe, aber daß er längere Glossen der Art, wie sie uns vorliegen, geschrieben habe, ist zunächst schon an und für sich unwahrscheinlich; es widerstreitet der Bestimmung seines Werkes, welches nach dem Prolog, Vers 15—22, zu urtheilen, dem Kaiser selbst überreicht werden sollte, um materielle Gunstbezeugungen von demselben zu erlangen. Nun sahen wir, daß der Glossator gleichzeitig mit dem Dichter lebte, wir sehen, daß auch Glossen historischen Inhalts den Stempel seiner persönlichen Auffassung tragen (vgl. III, 147[a]. III, 115[a]) und seinen dem Servius nachgebildeten Sprachgebrauch (vgl. I, 139[a]: per transitus historiam tangit, und weiter unten (aufweisen, wie die übrigen Glossen. Wir werden unbedenklich auch den historischen Theil des Commentars der Hauptsache nach unserm Glossator zuschreiben müssen. Ob dadurch die geschichtlichen Notizen an Zuverlässigkeit verlieren? Ich glaube im Gegentheil, sie gewinnen. Denn der Glossator steht den im Gedichte geschilderten Ereignissen objektiver gegenüber als der Dichter, und bewährt diesen Standpunkt aufs Entschiedenste in der angeführten Glosse III, 115[a], wo er zu der Hinrichtung des Grafen Ambrosius, auf Befehl König Arnulfs, bemerkt: Solum Arnulfum hoc loco commemorat, ne Berengarius utpote pius tam dirae mortis conscius esse videatur.

Es kommt hinzu, daß der Glossator sich als Landsmann des Dichters zu erkennen giebt. Er sagt von Arnulf: Barbaris gen-

tibus imperabat (III, 147[a]), er theilt das Vorurtheil der Italiener gegen die Burgundionen (I, 259[a]), er übersieht den Irrthum des Dichters in den Verhältnissen Deutschlands (I, 21), dagegen ist er eingehend vertraut mit den italienischen Verhältnissen. Besonders bekannt scheinen ihm die Vorgänge und Persönlichkeiten in Tuscien zu sein; wir dürfen ihn daher am ersten dort vermuthen. Gegen oberitalische Herkunft spricht jedenfalls der Ausdruck 'Liguria, quae pars est Italiae' in der Glosse II, 101[a], denn so wird man nicht schreiben, wenn man selbst aus Ligurien stammt, und wir sahen oben, daß Ligurien an dieser Stelle gleichbedeutend mit Oberitalien steht. Auch daß der Glossator sich in Oberitalien aufgehalten habe, scheint mir darnach unwahrscheinlich.

Nachdem ich so die äußern Verhältnisse des Glossators dem Dichter gegenüber bestimmt habe, versuche ich, das geistige Verhältniß, in welchem beide Männer zu einander stehen, zu charakterisiren. Dies wird ermöglicht durch einen Blick auf den Standpunkt, welchen sie in der Metrik einnehmen.

Der Autor Gestorum Berengarii schreibt vorwiegend — wenn man die große Zahl der aus Virgilius und Statius entlehnten Verse abrechnet — in leoninischen Hexametern[1]. Von den 1058 Zeilen des Epos weisen 32 den Reim in der Trithemimeres, 164 in der Penthemimeres, 160 in der Hephthemimeres, einige wenige den Reim in der Senkung auf; der Prolog ist bis auf 8 Verse in leoninischen Reimen geschrieben. Diese Form theilt der Panegyricus Berengarii mit den meisten dactylischen Gedichten der damaligen Zeit. Doch ein Vergleich mit einigen derselben, etwa mit den Episteln des gelehrten Salomo von Constanz[2], zeigt uns einen wichtigen Unterschied in der Handhabung der Metrik hier und dort. Salomo dichtet treu nach den Regeln, welche er in seinen Grammatikern vorfindet; aber das sind bei Weitem nicht mehr die Regeln, nach welchen Virgil und Ovid dichteten. Die Wechselwirkung zwischen Anomalie und Analogie, welche in der ganzen römischen Literatur ihre Rolle spielt, hat sich auch hier geltend gemacht und zwar in auffallender Weise. Man kann sagen, daß alle Anomalien, welche die Dichter der aetas aurea sich gestatteten und welche ursprünglich als solche von den Grammatikern hingestellt waren, in der Zeit nach Karl dem Großen als vollberechtigte Regeln erscheinen. Kein eklatanteres Beispiel läßt sich von dieser seltsamen Entwickelung, welche durch die excerpirende Manier der letzten römischen Grammatiker ganz besonders gefördert wurde, geben, als die Lehre von den syllabae communes. Der Grammatiker Diomedes[3] führt 8 Fälle auf[4], wann eine Silbe als anceps

[1] Dieser Umstand ist Pannenborg entgangen, denn er zählt in seinem Aufsatz: Ueber den Ligurinus (Forsch. zur deutsch. Gesch. XI, S. 184) den Panegyricus unter die Gedichte, welche nicht in leoninischen Versen abgefaßt sind.

[2] Canisius, Lect. Antiq. II, 3.

[3] Grammatici Latini ex recens. H. Keilii I, S. 429.

[4] Er zählt nur 7 Fälle, da er zwei zusammenzieht.

gelten kann, doch verfehlt er nicht — und mit ihm die ausführlicheren Schriftsteller Probus[1] und Charisius[2] — bei jedem Falle dessen beschränktes Vorkommen hervorzuheben, ja er schließt das Kapitel über diesen Gegenstand mit der Bemerkung: ex his omnibus modis uno uti dumtaxat admittunt, qui metrorum rationis sunt admodum perspicui. Donatus dagegen, der Alles aufs Kürzeste zusammenzieht, stellt dieselben 8 Fälle ohne jede Einschränkung einfach als Regeln hin, und wir sehen aus dem Umstande, daß Alkuin dieselben in seiner Grammatik[3] als wichtigstes Kapitel der Metrik recipirt, man faßte sie damals in der That als unbedingte Gesetze auf. So kommt es z. B., daß ein Salomo jede kurze Silbe lang gebraucht, wenn sie vor irgend einer Cäsur steht, weil aus den verschiedenen Bemerkungen der Grammatiker zu Virgils bekanntem Vers: Omnia vincit amor et nos cedamus amori, sich allmählich Donats Regel entwickelt hat, eine Silbe sei anceps, cum post pedem quemlibet una brevis remanserit syllaba de verbo. Wenn man sich gewöhnt, nach solchen Regeln Verse zu dichten und für correkt zu halten, wie sie Salomo schreibt . . . tale aliquid aut fama susurrit, so muß überhaupt das Bewußtsein über die Bedeutung der Quantität der Silben schwinden und endlich jene Prosodie eintreten, die wir später mit Befremden bei dem gelehrten Ekkehard IV. von St. Gallen wahrnehmen.

In ganz anderen Bahnen geht unser Dichter: wohl kennt er die weiteren Grenzen der grammatischen Metrik, wie ich sie nennen möchte, — das zeigen die Abweichungen von der classischen Metrik, die er sich gestattet: die Vernachlässigung der Position durch sc II, 51. III, 49. III, 18, die Messung des ablativus gerundii mit kurzem o I, 23 und III, 299, und die Messung des Adverbs modo mit langem Endvokal, endlich die Zulassung des Hiatus vor consonantisch geltendem h im Prolog Vers 14 und nach dem Eigennamen III, 80. Aber man sieht aus der geringen Anzahl dieser Fälle, er gestattet sich dergleichen nur ausnahmsweise, wie es sich die Klassiker gestatten. Durchweg ist er vermöge seiner nachhaltigen Belesenheit in Terenz, Virgil und Statius befähigt[4], sich in den engern Schranken der klassischen Prosodie zu halten, und wir irren wohl nicht, wenn wir in diesem entwickelteren Formensinne vorzugsweise den Italiener erkennen.

Ist unser Glossator ein Mann gleichen Schlages? Keineswegs.

[1] Bei Keil IV, S. 258.
[2] Keil I, S. 13.
[3] Canisius, Lect. antiq. II, S. 511. Hinzugefügt ist dort noch ein neunter Fall aus Priscianus (s. Keil II, S. 52).
[4] Besonders die vielen Reminiscenzen zeigen, daß diese ihm wie unwillkürlich aus dem Gedächtniß in die Feder gerathen sein müssen. Außer den zahlreichen Stellen aus Virgil und Statius, die Dümmler und Pannenborg angeführt haben, verweise ich noch auf einen Anklang an Terent. Eun. II, 2. 5 zu IV, 77.

Er steht durchaus auf dem Standpunkt der vorhin geschilderten, schulmäßigen Verslehre, wie er sie aus Donat und vielleicht Maximus Victorinus, größtentheils aber aus den Notizen des Servius zusammengestoppelt hat, und vertritt diesen Standpunkt dem Dichter gegenüber sogar mit einem Gefühl von Ueberlegenheit. Die schon oben gelegentlich angeführte Glosse I, 194ᵇ: quod quamvis apud antiquos licitum foret, tamen apud nos cacenfaton est, spricht das deutlich aus, und überhaupt beschäftigt sich der metrische Theil des Commentars damit, den Autor auf die Schulregeln zu prüfen — I, 8ᵃ. I, 28ᵇ. II, 10ᵃ. II, 51ᵇ. II, 120ᵇ. II, 154ᵃ. III, 18ᵇ. III, 51ᵇ. III, 80ᵃ —, wobei demselben manchmal recht unhöflich und I, 194ᵇ und II, 47 sogar ungerecht auf die Finger geklopft wird. Gleichwohl finden wir für die complicirteren Gesetze der Metrik wenig Verständniß; das zeigt die Glosse II, 51ᵇ zu dem Versschluß 'sustollere sceptris': Subtrahitur modo s causa metri, aliquando nec scribitur, ut illud tum laterali dolor certissimu nuntiu mortis. Es läßt sich kaum etwas Oberflächlicheres über die bei den Grammatikern so verschieden und eingehend behandelte Lehre von der Positionsfähigkeit des s sagen, als es hier geschieht. Dem Citat nach zu urtheilen stammt die Bemerkung aus der Lectüre des Maximus Victorinus de ratione metrorum[1], doch selbst, wenn wir uns nur an die beiden Grammatiker halten, welche unser Glossator nachweislich kennt, Priscian und Donat, so erscheint diese Glosse als eine dürftige, unklare Reminiscenz, die schlecht genug zu dem schulmeisternden Tone dieses Kritikers paßt. — So ergiebt sich, daß der Glossator nicht nur eine andere Persönlichkeit als der Dichter ist, sondern daß er einer ganz andern geistigen Sphäre angehört als dieser, in welchem Dümmler einen Geistlichen erkennt. Er ist wahrscheinlich einer jener weltlichen Grammatiker, welche damals in italienischen Städten Schule hielten, und die folgende Betrachtung wird das bekräftigen.

Ich versuche jetzt nämlich den Wissensbereich des Glossators, d. h. seine Hülfsquellen und seine Lektüre, zu skizziren, soweit der vorliegende Commentar das Material dazu liefert.

Zunächst die Hülfsquellen. Der Kreis derselben ist etwas enger zu ziehen, als auf den ersten Blick geboten scheint. Dümmler hat zu II, 2ᶜ, I, 62ᵇ und IV, 18ᵃ den Festus, bezüglich Paulus[2] citirt. Indeß ist nicht anzunehmen, daß dieser Autor von unserem Glossator benutzt sei. Die Glosse II, 2ᶜ, welche sollers erklärt: Solon lingua Oscorum dicitur totum, inde sollers qui astutus est in omnibus et studiosus, könnte man vielleicht auf freie Benutzung des Festus (ed. Müller S. 298 und S. 292) zurückführen, wenn sich nicht in der Inkunabel s^2 folgende Glosse fände[3]: Sollum

[1] Bei Keil, Grammat. lat. VI, S. 217.
[2] In der Ausgabe von Müller.
[3] Ich bezeichne mit s^2 das zweite, kleinere Glossar, welches in dem Augs-

Oscorum lingua dicitur totum, inde sollers qui astutus est in omnibus et studiosus. Unzweifelhaft ist unsere Glosse also nicht aus Festus-Paulus entlehnt, sondern aus einem jener libri glosarum, in welche ja schon früh Excerpte aus diesen Epitomatoren übergegangen sind und deren Hauptmasse die Inkunabel s wiedergiebt. So läßt sich auch die zweite fragliche Stelle IV, 18: praesagat: praedivinat auf einen liber glosarum zurückleiten, denn in s[1] findet sich: praesagire conjecturare vel praedivinare. Und ebenso findet sich die ganze Paulusglosse über forum, auf die es bei I, 62[b] ankommt, unverkürzt in s, so daß sie vom Glossator der Gesta Berengarii jedenfalls nicht aus Paulus entnommen zu sein braucht. Daß sie es nicht ist, dafür spricht der Umstand, daß statt des letzten Absatzes der Paulusstelle: sexto fori etc. in unserer Glosse eine ganz andere Bedeutung von fori angegeben ist, verbunden mit dem Juvenalcitat: Hic libros dabit et forulos mediamque Minervam. Somit scheint auch dieser Absatz einem Glossar entnommen zu sein, denn an Juvenalscholien werden wir nicht denken können, weil das Citat mit 'quidam' eingeführt ist, nicht mit 'Juvenalis'. Auch findet sich sonst in unserm Commentar keine Beziehung auf Juvenalscholien vor; denn zu der Glosse Proseucha im Prolog Vers 6 sind dieselben nicht benutzt. Dümmler citirt zu der genannten Stelle Juvenalis comment. ed. Cramer S. 114. Dort wird proseucha erklärt: .... alii (dicunt) locum ad quem convenire solebant mendici ad stipem petendam, alii tabernam in qua pauperes vivant. Προσεύχεσθαι enim graece orare dicitur et proseucha locus Judaeorum, ubi orant. Unsere Glosse heißt: Προσεύχεσθαι dicitur graece orare, hinc graeco nomine proseucha dicitur casula pauperis videlicet cappanna, in qua residens pauper in quadruvio vel in publico loco petebat stipem. Nun hat Johannes Januensis in seinem Catholicon (Venetiis 1483), welches ja auch eine indirekte Ableitung von den alten libri glosarum darstellt, unter proseuca: Proseucon graece latine dicitur orare, deprecari, unde haec proseuca domus pauperum et mendicorum in qua elemosynas petunt etc. und ganz ähnlich das vor dem Catholicon abgefaßte, aber durchweg weniger ausführliche Lexikon des Papias. Offenbar stammt diese Notiz aus derselben Quelle, welcher unsere Glosse entnommen ist, welche in dem Juvenalcommentar mit 'alii tabernam' auftritt und welche ich für einen liber glosarum halte. Außer dieser Stelle findet sich keine Spur von einer möglichen Benutzung der Juvenalscholien; somit ist die Kenntniß derselben für unseren Glossator nicht erweislich.

burgischen Inkunabeldrucke des liber glosarum Salomonis Constantiensis episcopi, von Kettner in seinen Forschungen über Placidus mit s bezeichnet, steht und die Glossen Abacti — Zozommin enthält.

Ebensowenig darf die Glosse I, 64[a]: concinnant: componunt, nam concinnus dicitur proprie potio multorum pigmentorum, mit Dümmler auf Nonius Marcellus (S. 43) bezogen werden, denn dort wird concinnare durch facere und cinnus als potionis genus ex multis liquoribus confectum erklärt; also ist die Entlehnung gewiß keine direkte.

Welche Autoren bleiben darnach als Hülfsquellen unseres Glossators übrig?

Hier nimmt die hervorragendste Stelle ein der Virgilcommentar des Servius. Ihm werden die zahlreichsten Worterklärungen theils wörtlich, theils mehr oder minder verkürzt entnommen; seine grammatischen Notizen sind dem Glossator so gegenwärtig, daß er im Stande ist, dieselben jeder Zeit heranzuziehen; den Servianischen Sprachgebrauch hat er sich so zu eigen gemacht, daß er alle jene technischen Wendungen 'bene dicit, bene dictum est, figurate dictum, ac si diceret', ja gelegentlich ganze Phrasen, wie I, 139[a]: per transitus historiam tangit (cf. Comment. in Virgil. Serv. ed. Lion. ad Aen. VII, 51) von Servius übernimmt. Dümmler hat diese compilirende Thätigkeit des Glossators mit so ausdauernder Geduld verfolgt, daß sich kaum ein paar Stellen hinzufügen lassen werden. Zu vergleichen fand ich noch: Serv. ad Aen. I, 58 zur Glosse II, 186[b]; Serv. ad Aen. VII, 49 zur Glosse I, 250[a]; Serv. ad Aen. I, 90 zur Glosse IV, 113[b]; Serv. ad Aen. X, 532 Ende zur Glosse I, 174[d]. In einigen Fällen ist Servius unrichtig citirt:

1) ad Aen. V, 310 zur Glosse IV, 55[c];

2) ad Aen. I, 343 zu II, 12[c].

Hier heißt es in der Glosse: Cartha dicitur a cartino (so hat der Codex) oppido. Servius l. c. sagt aber umgekehrt: Carthago a cartha. Die Inkunabel s, welche 'Carta dicta a cartâdo oppido' hat, führt uns auf einen liber glosarum als Quelle dieser unserer Glosse hin: eine Verstümmelung von cartada scheint bei uns in cartino wie bei s in cartado vorzuliegen.

3) ad Aen. I, 530 zu I, 37[a]. Die Erklärung von Hesperia ist vielleicht mehr aus Isidori Etym. XIV, c. 4, 19 entlehnt.

4) Statt ad Georg. (rectius Ecl.) I, 63 ist zur Glosse I, 49[a] Schol. ad Lucan. Theb. I, 434 zu citiren[1].

[1] Ich führe hier einige Druckfehler auf, welche ich in den Serviuscitaten gefunden habe.

Zu	III, 279[a]	muß	es	heißen	ad G. III, 223	S. 275.
„	II, 123[a]	„	„	„	ad Aen. I, 169	S. 36.
„	I, 219[a]	„	„	„	ad Aen. II, 487	S. 156.
„	Prolog. v. 31[b]	„	„	„	ad Aen. I, 310	S. 61.
„	I, 173[b]	„	„	„	ad Aen. V, 546	S. 337.
„	I, 68[a]	„	„	„	ad Aen. I, 430	S. 76.
„	II, 201[a]	„	„	„	ad Aen. III, 57	S. 185.
„	IV, 11[a]	„	„	„	ad Aen. I, 234	S. 47.
„	I, 32[a]	„	„	„	ad Aen. VII, 695	S. 438.

Es ist fast überflüssig zu bemerken, daß die namentliche Erwähnung des Servius öfter vorkommt und dadurch die direkte Benutzung desselben in jeder Weise bestätigt wird.

Das nächst Servius am Meisten benutzte Werk sind Isidori Etymologiarum libri 20, jenes Werk, das in so zahlreichen und ausführlichen Excerpten in die libri glosarum übergegangen ist. Unser Glossator, wie das der beschränkte Raum seiner literarischen Thätigkeit bedingt, zieht die Ausführungen Isidors notizenhaft zusammen und macht es bei der nahen Verwandtschaft, die zwischen Isidor und Servius besteht, dadurch oft kaum möglich, zu entscheiden, ob eine solche Notiz aus diesem oder jenem stamme. Außer den von Dümmler citirten sind sicher noch folgende Stellen aus Isidor geschöpft:

1) die Glosse III, 292a aus Etym. V, c. 35, 2;

2) I, 37a aus Etym. XIV, c. 4, 19 statt aus Servius, wie oben bemerkt;

3) zu I, 72a ist Isid. Etym. XX, c. 3, 1 statt des Serviuscitates hinzuzufügen.

Dagegen ist nicht aus den Etymologiae die Glosse I, 111c zu phosphorus: id est lucifer: fos graece vel lux, phoros ferens. Isidor schreibt an der citirten Stelle (Etym. XX, 10, 10): Nam φῶς lux est, ὅρος visio dicitur, unde et lucifer graece φωσφόρος appellatur. Auch hier hilft uns die Inkunabel s auf die Spur. Diese erklärt Fosfori: luciferi, phos graece lux, foros ferre; hinc phospho dicitur lucem ferens, und leitet uns somit wieder auf einen liber glosarum als Quelle unseres Glossators hin [1].

Interessant ist die Glosse I, 36a Phoebus: novus interpretatur, eo quod cotidie quasi novus videtur in ortu. Die dazu von Dümmler citirte Notiz des Isidor (Etym. VIII, c. 11, 54) heißt nämlich: Phoebum quasi ephebum hoc est adolescentem, unde et sol puer pingitur, eo quod cotidie oriatur et nova luce nascatur. Schon der Umstand, daß hier eine ganz andere Bezeichnung des Phoebus durch dasselbe 'eo quod cotidie' erklärt wird, beweist, daß Isidor zwei verschiedene Quellen zusammengeschrieben hat, von denen unserem Glossator nur die eine vorlag. Das wird erhärtet durch eine Stelle des Mythographus tertius bei Bode Nr. 8 §. 4 [2], wo es von Apollo heißt: Sed et Phoebus i. e. novus vocatur, vel quod revera sol in ortu suo cotidie novus appareat vel etc. Hier sind durch das übliche 'vel — vel' die zwei Quellen deutlich geschieden, und wir sehen in dem ersten Absatz die ursprüngliche Quelle unserer Glosse deutlich durchschimmern. Daß aber wiederum ein liber glosarum vorlag, beweist die Inkunabel s, welche unter Phebus den eigentlichen Kern der Glosse bewahrt hat: interpretatur novus vel etc.

[1] Vgl. damit das dürftig verkürzte Excerpt im Papias s. v. phebus: phos i. e. lux, hinc phosphoros lucifer.

[2] Scriptores rerum mythic. Latini tres. Cellis 1834.

Aehnlich ist es mit II, 206b. Hier ist es Joh. Januensis, der durch seine Notiz: lar dicitur ignis, inde in antiquorum proverbio dicitur: vidi larem in laribus, i. e. ignem in domibus, zeigt, daß unsere Glosse, die von Dümmler dazu (unrichtig) citirte Stelle des Isidor, und die Notiz des Joh. Januensis aus gemeinsamer Quelle flossen, nicht aber eine aus der andern abgeleitet ist.

Endlich, meine ich, ist II, 33b nicht dem Isidor entnommen, sondern jener selben dritten gemeinsamen Quelle, deren deutliche Spuren sich in der Inkunabel s sowie im Papias unter Olimpus und in Joh. Januensis unter den Artikeln Olympos, nubes, mons verstreut finden.

Der Name Isidors wird übrigens nirgends von unserem Commentator ausdrücklich genannt; es läßt sich daher zweifeln, ob ihm Isidors Werk direkt vorlag, oder ob er nur die Excerpte desselben in einem liber glosarum benutzte [1].

Wir sind im Laufe dieser Untersuchung schon mehrfach auf eine Quelle unseres Glossators geführt worden, in welcher ich einen jener libri glosarum zu erkennen glaubte, die seit dem Beginne classischer Studien im Mittelalter einen so wichtigen Einfluß auf das reale Wissen und den Sprachgebrauch aller Gebildeten gehabt haben. Herr Prof. Studemund, dessen Anregung in Straßburg ich diese Arbeit verdanke, hat mich besonders auf die Bedeutung dieses Gegenstandes aufmerksam gemacht, und ich verweile etwas ausführlicher dabei. Wir fanden nicht nur in Joh. Januensis und der Inkunabel s, sondern auch in Isidors Etymologien und den Scholien zu Juvenal eine gemeinsame Quelle wieder, welche sich durch ihre allseitige Anonymität und aus anderen Gründen als ein Glossar darstellte.

Wir sehen daraus, daß schon vor der Abfassung jener Encyklopädien zur und nach der Zeit Karls des Großen, wir sehen, daß mindestens schon zur Zeit Isidors Glossenwerke im Gebrauch waren, welche auch ausführliche Sacherklärungen enthielten und welche nach ihrer Aufnahme in jene umfassenderen Sammlungen des 8. und 9. Jahrhunderts verloren gingen. Wie sich die verschiedenen jetzt noch vorhandenen libri glosarum zu diesen früheren Werken verhalten, das wird sich erst beurtheilen lassen, wenn der gemeinsame Grundstock aller dieser Glossare aus den verschiedenen Handschriften und Drucken einmal zusammengestellt ist. Außerordentlich reichhaltig aber muß das gesammte Material gewesen sein und zum Theil noch sein, denn Keiner der uns erhaltenen Codices oder Drucke stellt dasselbe vollständig dar. Selbst in dem so ausführlichen Codex Bernensis

[1] Einige Druckfehler in den Isidorcitaten bemerke ich hier:
Zu I, 36a muß es heißen Isid. Etym. VIII, 11, 54.
„ I, 239a „ „ „ „ „ III, 37, 1.
„ III, 75a „ „ „ „ „ XIII, 21, 28.
„ I, 164a „ „ „ „ „ X, 83.

sec. IX fehlen überraschend viele Glossen, welche wir durch den liber glosarum Salomonis s als alten Glossarbestand erkennen. Es dürfte daher auch nicht befremden, wenn sich in unserem Commentar Glossen fänden, welche in keinem der erhaltenen Codices enthalten wären, und es ist klar, daß wir aus der Vergleichung der indirekten Quellen, Papias, Joh. Januensis und Inkunabel s mehr gewinnen werden, als aus der eines einzelnen beliebigen Codex; denn diese Drucke repräsentiren, wenn auch in mehr und mehr verkürzter Form, Auszüge aus einer ganzen Zahl von Codices verschiedenen Bestandes. Mir lag neben den erwähnten indirekten Quellen der Berner Codex Nr. 16 membran. sec. IX[1] vor, der mir durch die vereinte Güte der Herren Oberbibliothekar Prof. Barack in Straßburg, Prof. Studemund und Oberbibliothekar von Steiger in Bern zugänglich ward. Auf die ersteren indirekten Quellen lassen sich außer den gelegentlich schon erwähnten nachfolgende Glossen zurückführen.

In Joh. Januensis findet sich die Erklärung von Endromis (Prolog Glosse 17ᵃ): vestis villosa de arietinis pellibus facta, qua induebantur Romani contra frigus[2], ferner agitat Prolog 24ᵃ: frequenter-agit; und der Glosse III, 136ᵇ, wo der Herausgeber Papias citirt, kommt der Wortlaut im Januensis: Frivolus quasi fere valens obulus, noch näher.

In der Inkunabel s stehen die Glossen II, 117ᵃ labara: vexilla; Prolog 11ᵃ agitatur: ventilatur; II, 34ᵃ avitus: antiquus; I, 97ᵃ bilis: amaritudo; I, 129ᵇ aeriae: altae; IV, 1ᵃ vixdum: adhuc (vermuthlich scil. dum).

Im Papias, den Dümmler zu III, 131ᵃ und III, 136ᵇ heranzieht, findet sich eine größere Zahl von unseren Glossen: I, 36ᶜ despicit: deorsum aspicit; I, 54ᵃ quin: ut non; I, 142ᵃ una: pariter; I, 253ᵇ malae: maxillae; I, 118ᵇ sedet: placet; II, 145ᵃ vicissim: alternatim; II, 183ᵃ premit: insequitur; III, 68ᵦ radicitus: a radice; III, 225ᵇ techna: fraus; IV, 136ᵃ sensim: paulatim; ferner mit geringen Abweichungen I, 14ᵇ im Papias: stema: genealogia . . . vel filum, quo ligabantur sacerdotum capita pro corona; unde et dicitur; IV, 98ᵃ serta: coronae floribus insertae; IV, 160ᵃ tuceta: escae regiae; IV, 105ᵃ subura: celebratissima via Romae est; IV, 159ᵃ setinum: vinum a loco dictum. Vielleicht läßt sich auch die verstümmelte Glosse I, 14ᵃ wiederherstellen[3], wenn man Papias in Betracht zieht, wo es heißt recenseo, ses, sui, recenseor recensitus in divinitate; vel a recenseo, sis antiquitus.

[1] Von Kettner mit H bezeichnet.

[2] Vgl. Papias: vestis est villosa, fortis, hyemalis, qua philosophi utuntur.

[3] Der letzte Theil der Glosse (prisc . . . . utrum) dürfte, mit Rücksicht auf Priscianus in den Gramm. lat. ed. Keil II, S. 492, 17: censui vero censum, lauten: Priscianus neutrum.

Der Berner Codex, welcher bekanntlich nur die Buchstaben A—E enthält, weist zufällig keine der wenigen Sachglossen, welche ich innerhalb dieses Bereiches einem liber glosarum zuwies, z. B. Endromis oder Cartha, auf. Zufällig sage ich in dem oben ausgeführten Sinne, denn ein anderer Codex mag dieselben noch heute enthalten. Mit den rein lexikalischen Wortglossen, deren Bestand überhaupt ein gleichmäßigerer in den verschiedenen Codices zu sein scheint, liegt es etwas anders. Abgesehen von etwa 20 dort und bei uns übereinstimmenden Wortglossen, unter denen ich hervorhebe I, 36c: despiciens: deorsum aspiciens, und II, 94a adversas: contrapositas, ist öfter, wo der Berner Codex mehrere Synonyme giebt, von unserem Glossator gerade das voranstehende gewählt, so z. B. I, 214a demum: novissime; H hat demum: novissime, postea, und so noch fünfmal.

Das macht ganz den Eindruck, als habe unser Glossator in diesen Fällen sein Lexikon aufgeschlagen und das sich zunächst Bietende abgeschrieben; ebenso wenn er an verschiedenen Stellen dieselbe Uebersetzung wiederholt, wie z. B. I, 115a und III, 181a dispendia: damna, oder wenn er gelegentlich zwei Synonyme anführt, wie I, 87a excire: excitare, commovere; cf. H excita: excitata, commota. Kurz wir sehen, welche Rolle diese libri glosarum in der damaligen Gelehrtenpraxis gespielt haben, wie viel eine kritische Durcharbeitung dieses Literaturzweiges zum Verständnisse mittelalterlicher Schriftsteller beitragen würde.

Ob auch die Stelle aus Hieronymus zu II, 88a — sie steht in Hieron. Commentar. in Ezechielem cap. 16 D S. 368 [1] — aus einem liber glosarum geschöpft ist, muß zweifelhaft bleiben. Dafür spricht, daß gerade der Commentar zum Ezechiel öfter als Quelle im Berner Codex citirt wird, z. B. fol. 59r, 1 und 59u, 2; dagegen, daß Hieronymus in unserer Glosse ausdrücklich und mit dem Zusatz beatus genannt wird. Der vielgelesene Commentar mag immerhin direkt von dem Glossator gekannt sein, wie es ohne Zweifel die damals allbeliebten Schriftsteller Fulgentius (cf. Glosse I, 123c) und Martianus Capella (cf. II, 154c) sind. Aus des ersteren Mythol. III, c. 7 ist noch die Glosse I, 244b entlehnt.

Endlich scheint die Notiz I, 154b auf Jul. Rufinianus (aus den Rhetores minores ed. Halm S. 62, 12) hinzudeuten, doch zweifle ich, ob der Glossator speciell rhetorische Werke benutzt habe, weil die beiden Glossen, worin von Rhetorik die Rede ist — I, 216c und II, 248a — auf Isid. Etym. II, cap. 4, 3 zurückzuführen sind.

Ich komme nun zu den Scholien, welche der Glossator benutzt hat. Dümmler verweist auf Scholia ad Lucanum zu den Glossen II, 100a und IV, 19a. Zu II, 100a ist noch zu vergleichen Schol. ad Luc. Phars. II, 400 [2], woher der erste Theil der Glosse

[1] Hieron. opera omnia ed. Mar. Victorius T. IV.
[2] In der Ausgabe von Weber T. III.

genommen ist, und statt der zu dem letzten Theile citirten Stelle der Schol. ad Luc. (II, 615) ist wieder Joh. Januensis heranzuziehen, welcher dem Wortlaute unserer Stelle näher kommt. Derselbe hat nämlich: Adria vel adros graece, petra latine, hinc Adria mare etc. Dagegen sind noch folgende Glossen aus den Scholien entnommen: I, 17^{a} aus Schol. ad Luc. V, 24; I, 49^{a} aus Schol. ad Luc. I, 434; I, 19^{c} aus Schol. ad Luc. V, 191; I, 134^{a} aus Schol. ad Luc. V, 388 und 389; II, 74^{a} aus Schol. ad Luc. VII, 158. Letztere Glosse erklärt in capulo durch in elte; sie ist bemerkenswerth, weil sie, nebst der Glosse IV, 143^{b}, das Vorkommen echt deutscher Wörter in Italien zu der Zeit nachweist.

Spärlicher, doch sicher, hat unser Glossator Scholia ad Statium benutzt. Das zeigt die Glosse II, 119^{b} auf charakteristische Weise. Nachdem der Glossator nämlich in der Note zu Vers 117 bemerkt hatte, daß von diesem Verse an der Dichter viel aus Statius entlehnt habe, schlug er ohne Zweifel die betreffende Stelle im Statius (Theb. VII, 139) nach und plünderte nun seinerseits dort den Scholiasten. Dieser schreibt nämlich zu Theb. VII, 139: praecipitant: festinant, accelerant, ut tarditatis moras celeritate compensant, unser Glossator II, 119^{b}: id est tarditatem suam nimia celeritate compensant. Auch der erste Theil der Glosse II, 241^{a}: Egeum mare dicitur, ut quidam volunt, ab Egeo patre Neptuni, ist wohl aus Schol. ad Stat. Theb. VI, 45 entlehnt; dort heißt es: ab Egeo Neptuni filio Thesei patre, und ist die Glosse danach zu verbessern.

Ferner sind Scholia ad Horatium[1] in folgenden Glossen benutzt: im Prolog 30^{b} (cf. Schol. ad Hor. de art. poet. 120); im letzten Theil der Glosse I, 225^{d}: alii dicunt etc. (cf. Schol. ad Epist. l. I, 2, 7: duellum proprie est quod a duobus bellum geritur); endlich in III, 297^{a} (cf. Schol. ad Carm. l. IV, 12, 15: gestire est toto corpore laetitiam ostendere, was dem Wortlaut unserer Glosse näher kommt, als die dazu von Dümmler citirte Stelle aus Servius).

Endlich wende ich mich zu den grammatischen Quellen. Abgesehen von der obenerwähnten einzigen Andeutung, daß Maximus Victorinus vorgelegen habe, ergiebt sich die Kenntniß des Priscianus und Donatus seitens des Glossators sicher aus deren namentlicher Anführung I, 62^{b} und I, 28^{b}. Doch verräth gerade die letztere Stelle, daß unser Glossator den grammatischen Notizen des Servius größere Autorität zumißt, als jenen beiden Grammatikern. Dieses Dominiren des Servius ist bezeichnend genug für die ganze Art jener grammatischen Bildung. Ich kann hier verallgemeinern, was ich oben bei Gelegenheit der metrischen Theorie unseres Scholiasten aussprach: von einer einheitlichen grammatischen Anschauung ist nicht die Rede; aus den verschiedenen Notizen, wie sie

[1] Horat. cum comment. Jac. Cruquii. Lugd. Batav. 1597.

bald Servius, bald Donatus oder Priscianus bieten, ist seine Weisheit unorganisch zusammengefügt; widersprechenden Ansichten seiner Gewährsmänner steht er ohne Kritik gegenüber, und wenn er scheinbar ein selbständiges Urtheil fällt, ist dasselbe meist aus der betreffenden Quelle abgeschrieben.

Hiermit habe ich überhaupt den wissenschaftlichen Theil unseres Commentars, auf den wir jetzt zurückblicken können, charakterisirt. Wir hatten oft Gelegenheit zu bemerken, wie der Glossator innerhalb derselben Glosse die entgegengesetzten Angaben verschiedener Quellen mit einem 'vel — vel' oder 'alii dicunt, quidam volunt' zusammenkoppelt. Um so weniger werden wir erwarten, daß sich in verschiedenen Glossen über denselben Gegenstand ein einheitlicher Zusammenhang findet. So sind z. B. die Bemerkungen über astronomische Dinge, deren sich eine größere Zahl findet, in buntem Wechsel aus Martianus Capella, Isidorus, Fulgentius, Scholien zum Lucan und Servius zusammengelesen; und die mythologischen Anmerkungen zeugen von derselben äußerlichen Methode des Studiums.

Einige Vorschläge zu Aenderungen in den Glossen mögen hier Platz finden.

1) Die Glosse I, 65a ist nach saltatio zu schließen und dann delicatos (so hat der Codex) als Glosse zu molles zu ziehen (cf. Serv. ad Georg. I, 146).

2) I, 154b muß statt Antithesis 'Antiphrasis' stehen. Der Codex hat Antiphesis, entstanden aus der vulgären Form antiphresis (cf. Rhetores minores ed. Halm S. 62, 12: antiphrasis est figura sententiae, cum quaedam negamus nos et tamen dicimus). Dies bestätigt das in der Glosse folgende 'figura', denn antithesis gehört zu den Metaplasmen.

3) II, 120b ist statt enclisis 'ectasis' zu vermuthen (cf. Donat. bei Keil IV, 396, 14), denn enclisis (cf. Consentius bei Keil V, 374, 12 und Macrobius bei Keil V, 612, 25) ist Abänderung der Endsilben durch Flexion.

4) II, 146a ist ad hunc casum in 'ad occasum' zu ändern; die Verderbniß ist aus hoccasum entstanden; cf. II, 146b, wo diese Schreibung sich findet.

5) I, 250a ist nach dem Worte Terentius das Citat aus demselben, welches ausgefallen ist, 'pro supreme Juppiter' einzuschieben (cf. Terent. Ad I, 2, 42). Das 'pro' vor 'summe' ist dann als Präposition in der Bedeutung „anstatt" anzusehen.

6) I, 49a muß es statt Araris: Galliae ipse est Sagonna heißen Araris: flumen Galliae, ipse est S. (cf. Schol. ad Lucan I, 434).

7) Prolog 9a ist statt alia zu schreiben Thalia (cf. 8a).

8) III, 278a ist nach etiam wohl alia einzuschieben.

9) II, 241a ist nach patre einzuschieben: Thesei filio (cf. Schol. ad Stat. Theb. VI, 45).

10) III, 18[b] muß es wohl heißen: S. subtrahitur statt allein subtrahitur.

11) II, 231[a] ist wohl sustentant zu ändern in sustentans.

12) I, 76[a] statt haeret 'inhaeret'.

Jene äußerliche Art des Wissens, welche sich in dem wissenschaftlichen Theil des Commentars bemerklich machte, tritt uns nun noch auffallender entgegen, wenn wir die Lektüre unseres Glossators und deren Verwerthung ins Auge fassen. Er nimmt nämlich die Citate, welche er als Belegstellen anführt, fast nie aus seiner eigenen Lektüre, sondern entlehnt dieselben zugleich mit den betreffenden Glossen aus ihren Fundorten. Dies Verhältniß tritt in Dümmlers Ausgabe nicht deutlich zu Tage, aber es ist für die Charakteristik des Glossators nicht ohne Bedeutung. Das Citat aus Horaz II, 132[a] stammt aus der dort excerpirten Serviusglosse. — Das Juvenalcitat II, 276[a] aus Servius l. c.; IV, 19[a] aus Schol. ad Lucan.; II, 47[a] aus Schol. ad Lucan. VII, 404; Prolog 30[b] aus Schol. ad Hor. de arte p. 120[1]. — Das Terenzcitat II, 263[b] aus Priscianus l. VII, 26[2]; I, 250[a] aus Servius Aen. VII, 49[3]; II, 6[b] aus Priscianus l. c.[4]. — Das Statiuscitat II, 263[b] aus Priscian. l. c. — Das Pliniuscitat II, 263[b] aus Servius l. c. — Das Cicerocitat II, 6[b] aus Priscianus l. XVIII, S. 281. — Nachzuweisen ist noch das Citat aus Sidonius Apollinaris zu Calibes II, 82[a]; ferner die auch ihren Autoren nach unbekannten Citate zu turbo II, 185[c], zu domus I, 162[a]; und endlich der Autor des Verses I, 261, welcher in der Glosse als Francigena bezeichnet ist.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß wir die Lektüre des Glossators nicht ohne Weiteres nach seinen Citaten bemessen dürfen; nur die Kenntniß derjenigen Autoren können wir ihm mit Sicherheit zuschreiben, auf welche er zu Plagiaten oder Reminiscenzen des Dichters hinweist, denn in diesem Falle muß er die betreffenden gelesen haben. Darnach ergiebt sich sicher die Kenntniß folgender Schriftsteller: des Virgilius aus 21 Stellen in allen 4 Büchern des Gedichtes; des Statius aus I, 168[a]. II, 117[c]. III, 194[a]; des Terentius aus II, 261[a]; des Sedulius aus III, 160[b]; des Boethius aus IV, 25[a]; der Bibel (Genesis) aus II, 9[a]. Das sparsame Vorkommen biblischer Anspielungen hat Dümmler in der Einleitung zu den Gesta Bereng. S. 9 schon hervorgehoben; es paßt in der That ganz zu dem weltlichen Charakter, welchen die Bildung jener italienischen Grammatiker zum größten Aergerniß der Geistlichkeit an sich trug. Ferner folgt aus der Benutzung von Scholien zu Lucanus und Scholien zu Horatius die Bekanntschaft mit diesen Dichtern.

[1] Horat. cum comment. Jac. Cruquii Lugd. Batav. 1597.
[2] Nicht VII, 24, wie in der Ausgabe.
[3] Das Citat ist aus Terent. Adelph. II, 1, 42 — nicht II, 1, 4.
[4] Das Citat ist aus Terent. Adelph. V, 4, 17 — nicht 16.

Natürlich ist es nicht erlaubt, den obigen Schluß negativ zu wenden; der Kreis der Lektüre mag noch andere Schriftsteller umfaßt haben, vor Allen wird Cicero noch hineingehören; aber ungefähr ist mit den oben genannten der Umfang der Literaturkenntniß skizzirt, wie er zu jener Zeit in den Schulen üblich war.

Wenn demnach unser Glossator mitten in der allgemeinen Bildung seiner Zeit steht, so darf man wohl die charakteristischen Züge, welche an ihm hervortreten, als charakteristisch für diese Bildung gelten lassen: jenes zusammenhanglose Nebeneinander von Notizen, jene Unterordnung unter einen systemlosen Commentator wie Servius, jene unfruchtbare Art der Lektüre, — auf der andern Seite eine ausdehnte Belesenheit, ein bedeutendes Gedächtniß, achtenswerther Fleiß und die gewöhnliche Zugabe zu einer mehr äußerlichen Art des Wissens, eine starke Einbildung auf die zur Schau getragene Gelehrsamkeit. Freilich zeigt uns ähnliche Züge das geistige Leben des Mittelalters überall, allein ich glaube nicht, daß wir dieselben irgend sonst in so scharfer Ausprägung beisammen finden, wie hier, wo sie durch keine Vertiefung nach idealer, nach religiöser Seite hin gemildert werden. Ich verweise nur auf den zuletzt genannten Charakterzug, den Eigendünkel, welchen wir bei unserem Glossator so entwickelt fanden. Die mittelalterliche Welt fühlt sich durchweg den alten Klassikern gewaltig überlegen; man braucht nur die Confutationes rhetoricae, dialecticae, grammaticae von Ekkehard IV. von St. Gallen [1] zu lesen, um zu erstaunen, wie sehr dieser Mönch das Alterthum verachtet, trotzdem er es unermüdlich und mit Vorliebe studirt. Aber er verachtet es nur, weil es heidnisch ist, er fühlt sich nur durch seinen Glauben darüber erhaben; die formale und produktive Ueberlegenheit desselben erkennt er mit bescheidener Ehrfurcht an. Unser Glossator dagegen, umgeben von der frivolen Atmosphäre, welche im zehnten Jahrhundert Italien durchweht, fühlt dem Alterthum gegenüber nichts als die eingebildete Ueberlegenheit seiner eigenen gelehrten Person und versteigt sich daher bis zu den Ausdrücken fast lächerlicher Arroganz, die ich früher erwähnte. Wir wissen auch von anderer Seite [2], daß gerade diese Arroganz eine hervorstechende Eigenschaft jener Grammatiker und Lehrmeister Italiens war, von deren Wirksamkeit uns ein direktes Abbild in dem Glossator der Gesta Berengarii erhalten ist.

Wenn es mir gelungen ist, dieses Bild richtig aufzufassen, so tragen diese Zeilen ein Weniges bei, zu erklären, warum alle die Gelehrsamkeit Italiens im zehnten Jahrhundert so geringen Einfluß auf die sittliche und geistige Energie des italienischen Volkes gehabt, warum all' ihr Thun kaum mehr als eine flüchtige Spur in der Geschichte der Literatur und der Studien hinterlassen hat.

[1] S. Dümmler in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterth. Bd. XIV.
[2] S. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I S. 357 ff. und desselben Abhandlung De litterarum studiis apud Italos. Berol. 1845. S. 18.

Zur Kritik der Geschichtschreiber des ersten Kreuzzugs.

Von J. Gurewitsch.

Schon seit mehreren Decennien ist die Pariser Akademie mit der Herausgabe der abendländischen Geschichtschreiber der Kreuzzüge beschäftigt, von denen bis jetzt in großen Zwischenräumen nur drei, allerdings sehr starke Bände erschienen sind, in glänzender typographischer Ausstattung, mit einem weitschichtigen gelehrten Apparate versehen. Es liegt nicht in meiner Absicht, und es würde mir auch das dazu erforderliche Material fehlen, in eine umfassende Erörterung der hier geleisteten Constituirung der einzelnen Texte einzutreten. Um so entschiedener ist ein anderer, nicht weniger erheblicher Punkt zu betonen, der völlige Mangel an einer systematischen Anordnung des Stoffes, an jeglicher Unterscheidung der primären und abgeleiteten Quellen. In erster Reihe haben die Pariser Herausgeber das Werk des Wilhelm von Tyrus, seiner Uebersetzer und Fortsetzer abgedruckt, obgleich bekanntlich die erste Hälfte desselben nichts als eine stylisirende Compilation aus älteren, bekannten und vorhandenen Büchern ist. Man könnte hierbei zur Rechtfertigung etwa bemerken, man habe zur Eröffnung des Unternehmens mit einer umfassenden, universalhistorischen Darstellung der Kreuzzüge beginnen wollen. Aber auch im dritten Bande, welcher einen Theil der gleichzeitigen Quellen für die Geschichte des ersten Kreuzzugs enthält, setzt sich der erwähnte Mangel fort. Ursprüngliche und abgeleitete Berichte, Originale und Copien stehen unterschiedlos neben einander; von einer Gruppirung der Berichte nach ihrer Abstammung ist keine Rede, und wenn einmal ein solcher Versuch gemacht wird, verfehlt er, wie wir gleich darthun wollen, das Richtige. Sybels Geschichte des ersten Kreuzzugs, welche für dieses Gebiet das Wesentliche geleistet hat, ist den Herausgebern unbekannt geblieben, wie oft sie auch in den trefflichen (französischen) Schriften des Grafen Paul de Riant citirt wird. Die bedeutendste der hierhin gehörigen Quellen ist, wie man weiß, der Bericht eines anonymen normannischen Pilgers, welchen Bongars unter dem Titel Gesta Francorum publicirt hat, der schon im 12. Jahrhundert gleich nach seinem Erscheinen weite Verbreitung fand, und vielfache Benutzung und Ueberarbeitungen erfuhr. Bestritten ist jedoch für diesen Autor selbst das Verdienst der Origi-

nalität; zahlreiche Stimmen haben sich für die Ansicht ausgesprochen, daß sein Buch nichts sei als die abkürzende Copie, oder gar nur, wie Paulin Paris [1] ausführte, ein verstümmeltes Manuscript von der Relation eines französischen Priesters Tudebod von Sivray. Diese Meinung wurde vertreten von Besly [2], den Benedictinern der Histoire littéraire [3], von Ceillier in der Histoire générale des auteurs sacres et ecclésiastiques [4]. Die entgegengesetzte Behauptung, daß das Buch des Anonymus die Quelle und Tudebod der Copist sei, wurde in älterer Zeit von Barth ohne nähere Begründung ausgesprochen [5], in neuerer von Sybel in eingehender Erörterung bewiesen [6], dann von Saulcy, unabhängig von Sybel, aufs Neue dargethan [7]. Ohne von dieser Controverse irgend welche Notiz zu nehmen, haben jetzt die Pariser Herausgeber sich wieder für Tudebods Priorität entschieden, dessen Bericht in zwei unwesentlich abweichenden Redactionen vorgelegt, und die Erzählung der Gesten als dritte, als Tudebodus adbreviatus hinzugefügt. Nach ihrem Vorgange hat neuerlich Pollok in einer besondern Dissertation [8] nochmals Saulcys und Sybels Beweise für die Gesten geprüft, und sich trotz derselben für Tudebod entschieden.

Die Frage ist nun nicht bloß von litterargeschichtlicher Bedeutung, sondern, wie man sehen wird, auch von sachlichem Interesse für die geschichtliche Erkenntniß des Thatbestandes. Denn sei der erste Autor welcher er wolle, der Bericht ist nach allgemeinem Zugeständniß der erheblichste und lehrreichste unter allen gleichzeitigen Quellen. Zugleich aber sind, bei wörtlicher Uebereinstimmung beider Redactionen in dem größten Theile des Buches, die Differenzen zwischen ihnen zahlreich und in vielen Fällen erheblich für das Bild einzelner Vorgänge, ja für die Gesammtauffassung des ganzen Krieges. Es verlohnt sich also, die Untersuchung nochmals aufzunehmen und, wenn möglich, zum Abschlusse zu bringen.

Was Sybels kritische Untersuchung über Tudebod und die Gesten von allen früheren und späteren Erörterungen dieser Frage unterscheidet, was als der wichtigste und entscheidendste Beweis für die Originalität der Gesten angesehen werden muß, ist die Hinweisung auf das Verhältniß Tudebods zu Raimund von Agiles. Tudebod benutzt neben den Gesten das Raimund'sche Buch, sagt Sybel, er hat mehrere Stellen wörtlich daraus in seine Compilation herübergenommen. Hätte ihn der Verfasser der Gesten abgeschrieben, so

[1] Chanson d'Antioche, introduction I, 27.
[2] Duchesne IV, 773.
[3] T. VIII, S. 629.
[4] T. XXI, S. 165.
[5] Reliquiae manuscr. III, 21. 235. 262.
[6] Geschichte des ersten Kreuzzugs S. 23. 24.
[7] Bibl. de l'école des chartes IV, 302.
[8] Carolus Pollok, Quaestionum de IV primi belli sacri historiis, quae sub Tudebodi nomine comprehenduntur, Pars prima.

wäre nicht denkbar, wie nicht eine in dessen Text übergegangen sein sollte [1].

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß, wenn der von Sybel aufgestellte Satz durch eine eingehende Vergleichung des Raimund'schen und Tudebod'schen Textes bestätigt wird, damit in der That ein fester Boden und ein leitender Anhaltspunkt für die Untersuchung gewonnen ist.

Nun hat allerdings Sybel in seiner gedrängten kritischen Besprechung der Gesten geglaubt, sich mit der wörtlichen Anführung eines einzigen Beispiels von der Benutzung Raimunds durch Tudebod begnügen zu können, und gerade dieses Beispiel ist falsch. Die Stelle bei Raimund, von der Sybel annimmt, sie sei von Raimund aus den Gesten übernommen, und Tudebod habe dieselbe nicht aus den Gesten, sondern aus Raimund geschöpft, hat auch Tudebod gewiß aus den Gesten abgeschrieben; dies zeigt die unverkennbare wörtliche Uebereinstimmung.

Tudeb., Hist. III, p. 22.	Gesta Franc., Hist. III, 126.
Mandavit itaque imperator comiti, sicuti superius diximus, quod fecisset ei hominii fiduciam, quemadmodum alii fecerant. Et dum haec imperator mandaret, comes meditabatur, qualiter vindictam de imperatoris exercitu habere potuisset etc.	Mandavit itaque imperator comiti, ut faceret ei hominium et fiduciam, sicuti alii fecerant. Et dum imperator haec mandabat, comes meditabatur, qualiter vindictam de imperatoris exercitu habere posset etc.

Allein wenn diese Stelle für die Erhärtung des Sybel'schen Satzes unbrauchbar ist, so bleibt der Satz selbst dennoch unbesteitbar richtig, und findet durch eine Reihe anderer aus Raimund geschöpfter Angaben seine vollständige Bestätigung. Ich stelle dieselben in kurzer Uebersicht zusammen.

1) Tudeb., Hist. occid. III, p. 18—22 = Raim., H. occ. III, p. 236; die Stelle, die sich auf den Zug der Provenzalen von Slavonien nach Constantinopel bezieht.

2) Tud., Hist. occ. III, p. 47 = Raim., Hist. occ. III, p. 249; die Erzählung von einer wunderbaren Heldenthat Gottfrieds.

3) Tudeb., Hist. occ. III, p. 104 = Raim., Hist. occ. III, p. 297; die Beschreibung der Prozession des Kreuzheeres um Jerusalem.

4) Tudeb., Hist. occ. III, p. 114 = Raim., Hist. occ. III, p. 304; die Erzählung von einem wunderbaren Falle bei der Belagerung Askalons.

5) Tudeb., Hist. occ. III, p. 85—86 = Raim., Hist. occ. III, p. 262; die Besprechung des Todes des Bischofs Ademar und seiner großen Verdienste um den Kreuzzug.

Die weniger bedeutenden Stellen, in denen die Uebereinstimmung des Berichtes Tudebods und Raimunds nicht so augenscheinlich klar, oder nur in einzelnen Strichen hervortritt, sind folgende:

[1] Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 24—25.

1) Tudeb., Hist. occ. III, p. 90—91 = Raim., Hist. occ. III, p. 280; die Episode von der Erscheinung des heiligen Andreas.

2) Tudeb., Hist. occ. III, p. 77 = Raim., Hist. occ. III, p. 283; die Beschreibung der Auffindung der heiligen Lanze.

3) Tudeb., Hist. occ. III, p. 44 = Raim., Hist. occ. III, p. 247; einige Einzelheiten bei der Beschreibung der während der Belagerung Antiochiens vorgefallenen Schlachten.

Am deutlichsten tritt die Uebereinstimmung Tudebods und Raimunds in der Beschreibung des Zuges der Provenzalen aus Slavonien nach Constantinopel hervor.

Die betreffenden Stellen hier im Ganzen abzudrucken, halte ich für überflüssig. Ich erlaube mir nur einige Fragmente aus der betreffenden Erzählung beider Autoren nebeneinander zu stellen, da in ihnen nicht bloß die völlige Uebereinstimmung, sondern auch die Art und Weise, wie Tudebod den fremden Bericht umzugestalten bestrebt war, um seiner Darstellung wenigstens den Schein der Selbständigkeit zu verleihen, recht klar wird.

1.

Tudeb., Hist. occ. III, p. 18—22.
E t inde (id est de Slavonia) p e r v e n i t Dirachium, quae civitas imperatoris est, c u p i e n s q u e jam e s s e t in t e r r a s u a, quandoque inimicorum invasus est pessimorum manu etc.

Raim., Hist. occ. III, p. 206 f.
V e n i m u s D i r a c h i u m; c r e d i d i m u s e s s e i n p a t r i a n o s t r a, existimantes imperatorem Alexium et satellites suos nobis esse fratres et coadjutores. Hi vero ritu leonum pacificos invadunt etc.

2.

Interea illi (Raim. homines) coeperunt carpere iter et obviaverunt imperatoris litteris de pace et fraternitate eo tenente sicuti cum suis filiis etc.

Incipimus iter. Habuimus obviam litteras imperatoris de pace, de fraternitate et, ut ita dicam, de filiatione; haec autem verba tenus etc.

3.

Quadam autem die, dum Podiensis episcopus hospitatus fuisset, contigit forte, quod a Pincinatis captus est, qui continuo ejecerunt illum de mula, in qua sedebat, et in vertice capitis vulneraverunt. Sed quia tantus pontifex adhuc populo dei erat necessarius, per ejus misericordiam vitae reservatus est etc.

Quadam autem die, quum essemus in valle Pellagoniae, episcopus Podiensis gratia convenienter hospitandi, quum paulisper a castris discessisset, a Pincenatis captus est, qui dejicientes eum de mula spoliaverunt et in capite graviter eum vulneraverunt. Sed quia tantus pontifex adhuc populo dei erat necessarius, per ejus misericordiam vitae reservatus est etc.

In der ersten Stelle ist das unklare ‘cupiensque jam esset in terra sua’ bei Tudebod nur als eine ungeschickte Umgestaltung des Raimundschen: ‘credidimus esse in patria nostra’ zu verstehen. Der Ausdruck des Letzteren bekommt durch das Participium

existimantes etc. seine richtige Begründung, die Tudebod aber, weil er eben die ganze Sache gründlich mißverstanden zu haben scheint, fortläßt.

In der zweiten Stelle sind die Worte Tudebods 'eo tenente sicuti cum suis filiis' eine Paraphrase der Worte Raimunds 'litterae, ut ita dicam, de filiatione' etc.

Man sieht, wie oft die Umschreibung Tudebods zu unklaren, unverständlichen Ausdrücken führte. Durch das Streben, sein Plagiat unter einer scheinbar selbständigen Erzählung zu verbergen, ist Tudebod, wie aus der dritten Stelle zu sehen ist, auch zu einer völlig sinnlosen Darstellung gekommen. Dieser Darstellung gemäß wurde der Bischof Ademar überfallen, als er schon einquartirt war, und doch de mula, in qua sedebat heruntergeworfen! Und dieser Unsinn ist, wie man sieht, aus der Umschreibung der klaren Worte Raimunds: episcopus Podiensis gratia convenienter hospitandi quum paulisper a castris discessisset etc., entstanden. Die Fortsetzung dieser Episode, die Angabe nämlich der Umstände, welchen der Bischof seine Rettung zu verdanken hatte, ist bei Raimund auch viel klarer und vollständiger als bei Tudebod.

Ebenso ungeschickt wie die Wiedergabe der Raimund'schen Erzählung, ist nun ferner auch die Einfügung derselben in den Text der Gesten, so daß hier die Interpolation eines fremden Bestandtheils unverkennbar wäre, auch wenn uns das Original bei Raimund nicht mehr vorläge.

So spricht Tudebod unmittelbar vor der Beschreibung des Zuges der Provenzalen von dem Zusammentreffen Boamunds mit Kaiser Alexius in Constantinopel und von den zwischen ihnen stattgefundenen Verhandlungen: Concordaverunt se ambo, fährt er fort, Imperator quidem permisit Boamundo 15 dietas terrae in longitudiue Romaniae et 8 in latitudine; Boamundus vero fecit ei fiduciam terrae suae, quod non auferret ei neque consentiret auferri[1].

Nachdem er dann von dem Zuge der Provenzalen und von dem Zusammentreffen Raimunds mit dem Kaiser Alexius erzählt hat, berichtet er zum zweiten Male, was er vorher von den gegenseitigen Versprechungen des Kaisers und Boamunds gesagt hatte: Fortissimo autem viro Boamundo dixit imperator, quem valde timebat et in corde suo, quodsi libenter ei jurasset 15 dies eundi terrae suae in extensione ab Antiochia, retro daret et octo in latitudine[2].

Unter den Interpolationen, denen wir im Texte Tudebods öfters begegnen, treten besonders klar diejenigen hervor, welche die Neigung Tudebods zum Wunderbaren charakterisiren, und von denen keine einzige bei dem anonymen Autor nach dessen kühlerem Charakter

[1] Tudeb., Hist. occid. T. III, S. 18.
[2] Ibid. S. 22.

zu finden ist. Diese Stellen sind aber bei Tudebod, wie mehrere andere aus Raimunds Bericht entnommenen, bei dem der Wunderglaube, wie es schon Sybel bemerkt hat, in einer so wilden Weise öfters hervortritt [1].

So erzählt Tudebod an einer Stelle, die im Texte der Pariser Akademie fehlt, die aber in Duchesnes Ausgabe zu finden ist, von einer außerordentlichen, wunderbaren Heldenthat Gottfrieds, der, mit dem Schwerte in der Hand auf die Sarazenen sich stürzend, einem von ihren Fürsten einen starken Hieb beibringt, ut in duas partes ipsum divideret a vertice videlicet usque in sellam equi; dann fährt Tudebod fort, um das Wunderbare noch mehr hervorzuheben: actumque est ex dei providentia, ut quamvis in duo discissus ex toto de equo dilaberetur [2]. Dann wirft sich Gottfried auf einen anderen, und auch ihn zerhaut er von der Seite in zwei Hälften (ex obliquo secuit per medium). Das feindliche Heer wird dadurch von einer solchen Furcht ergriffen, daß es in der Flucht seine Rettung sucht, und da ihnen der Weg nirgends offen und die vor ihnen liegende Brücke zu enge ist, so fallen mehrere Feinde in den Fluß, die anderen werden von den christlichen Fürsten ins Wasser gestürzt, noch andere todt geschlagen.

So lautet der Bericht Tudebods. Dieselbe Erzählung, nur in einer gedrängteren und anders geordneten Form, finden wir bei Raimund [3]. Die wenigen Worte: porta clausa est et pons strictus, fluvius vero maximus etc., die bei Raimund der Beschreibung der Heldenthat Gottfrieds vorhergehen, sind bei Tudebod erst nach dieser Beschreibung in folgender Paraphrase ausgedrückt: Locus vero fugiendi non erat, nisi solummodo per pontem, qui tunc illis perangustus erat etc. An dem Berichte Raimunds ist gar nicht zu zweifeln, wie es die Worte: audivi a multis qui ibi fuerunt, quod 20 Turcos et amplius de ponte in flumine abruissent, beweisen. Dann erst fährt Raimund über Gottfried fort: Claruit ibi multum dux Lotharingiae. Hic namque hostes ad pontem praevenit atque ascenso gradu pervenientes per medium dividebat. Es scheint deutlich, daß diese Episode bei Tudebod nichts ist, als eine sehr grobe Umarbeitung des aus Raimund entnommenen Materials: aus der Zersprengung der Schaar ist die Zerschneidung der Kämpfer geworden.

In Bezug auf die bei Tudebod und Raimund anscheinend übereinstimmende Erzählung von der Schlacht bei Askalon erklärt Besly daß die Darstellung Raimunds unvollkommen und nur eine Abkürzung der bei Tudebod sich findenden sei [4]. Die Histoire littéraire [5]

[1] Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 16.
[2] Hist. occid. T. III, S. 47.
[3] Raim, Hist. occid. T. III, S. 249.
[4] Duchesne IV, 776: mancum est et imperfectum etc.
[5] Hist. litt. VIII, 628.

und die Pariser Akademie [1] behaupten sogar, daß die erwähnte Beschreibung bei Raimund schon in älterer Zeit von fremder Hand ergänzt sei, da sie in den guten Handschriften des XII. Jahrhunderts sich nicht finde. Besly sagt ganz bestimmt: Neque primum fragmentum, ut vocat et putat optimus Bongarsius, debuit dubitare esse alterius quam Raimundi [2]. Jedoch bei einer genauen Vergleichung der die Schlacht von Askalon betreffenden Stellen bei Tudebod und Raimund läßt sich gar nicht daran denken, daß der letztere die Tudebod'sche Darstellung verkürzt oder abgeschrieben habe. Wenn wir alle Einzelheiten dieser Erzählungen bei Raimund, seine eigenthümliche Art und Weise der Darstellung wie auch die sprachliche Ausdrucksweise berücksichtigen, so finden wir alle die charakteristischen Züge, die sich auch sonst in seinem Buche zeigen, von einem wesentlichen Unterschiede aber auch nicht die Spur.

Vergegenwärtigen wir uns den Inhalt und den Zusammenhang der bei Raimund an den betreffenden Stellen erzählten Begebenheiten, so tritt der selbständige Charakter dieser Darstellung klar hervor. Zuerst spricht Raimund von der Wahl des Patriarchen Arnulf und mit einer gewissen Bitterkeit von seinem Verhältniß zum niederen Clerus; dann erzählt Raimund, wie der Patriarch bei der Bevölkerung Jerusalems Erkundigungen nach dem Kreuz anstellte, welches die Pilger vor der Eroberung Jerusalems anzubeten pflegten, wie die Bevölkerung dies herauszugeben sich weigerte und doch endlich den Ort der Aufbewahrung des Kreuzes anzeigte, und mit welcher Freude ein solcher Fund die Kreuzfahrer erfüllte. Alles dieses findet sich nur bei Raimund. Dann geht er auf folgende Weise zur Darstellung der eigentlichen Schlacht über: Dumque, sicut superius diximus, de duce Lothringiae ordinatum esset, quod civitatem retinere deberet, nunciatum est nobis, quod rex Babyloniorum Ascalonam venisset cum innumerabili paganorum multitudine etc. [3].

Man sieht, daß hier der Anfang der Darstellung von der Schlacht an die vorhergehende Erzählung angeknüpft wird, was schon ein Beweis dafür ist, daß diese Beschreibung nicht interpolirt oder von fremder Hand ergänzt ist. Ferner ist mehreres, was von der Prahlerei des Babylonischen Königs bei Raimund erzählt wird, weder in den Gesten noch bei Tudebod zu finden: Sed non his adhuc contentus similiter Antiochiae et Boamundo facturum se ajebat. Damasci etiam et reliquorum civitatum diadema capiti suo impositurum dicebat. Nihil Turcos, nihil Francos,

[1] Hist. occ. III, préface S. XXIV: Le dernier épisode, imprimé par Bongars à la suite de son texte, n'est pas de notre auteur, c'est un abregé du thême XVI de Tueboeuf, qui a été reproduit dans les manuscrits du XIII siècle.

[2] Duchesne IV, 776.

[3] Raim., Hist. occ. III, S. 302.

Turcorum victores esse dicebat, considerata multitudine peditum suorum et militum etc.[1]

Das Zusammentreffen der Kreuzfahrer mit den arabischen Hirten ist auch bei Raimund viel ausführlicher als in den Gesten und bei Tudebod erzählt[2]. Kurz, ich halte es für unmöglich die Erzählung Raimunds von der askalonischen Schlacht von der betreffenden Schilderung Tudebods abzuleiten. Im Gegentheil, bei einer näheren Betrachtung der Sache erscheint mir die Vermuthung nicht abzuweisen, daß Tudebod seine Beschreibung auch in dieser Stelle aus den Gesten und Raimund compilirte. So ist bei Tudebod die Vorbereitung zur Schlacht wie die Anordnung der Schaaren fast wörtlich aus den Gesten abgeschrieben. Dann aber ist die Angabe von dem Wunder während der Schlacht augenscheinlich eine Abkürzung der betreffenden Erzählung Raimunds; dann folgt Tudebod in seiner Erzählung wieder den Gesten.

Ich finde also keinen Grund, die Beschreibung der Schlacht von Askalon Raimund abzusprechen. Und selbst, wenn dies wegen ihrer Weglassung in den ältesten Handschriften unvermeidlich schiene, würde damit Tudebods Sache nicht verbessert. Denn die Vergleichung würde dann keinen Zweifel darüber lassen, daß sie unter dieser Voraussetzung viel eher für eine Ableitung aus den Gesten als aus Tudebod zu halten wäre, was auch von den Pariser Herausgebern selbst eingeräumt wird[3].

Daß, wie wir es in dem Bisherigen ausgeführt, zwischen mehreren Stellen Tudebods und Raimunds eine augenfällige Uebereinstimmung stattfindet, können übrigens auch die eifrigsten Vertheidiger des erstern nicht verkennen. Besly[4] und Ceillier[5] suchen daneben Tudebods Selbständigkeit durch die Annahme zu retten, daß beide Autoren als gute Kriegskameraden sich ihre Aufzeichnungen gegenseitig mitgetheilt hätten. Pollok[6] dagegen ist der Meinung, Raimunds Buch sei dem Priester von Sivray unbekannt geblieben, ihm seien nur einzelne anonyme Bruchstücke desselben zu Gesicht gekommen. Es ist dieselbe Hypothese, mit welcher schon Sybel einzelne Schwierigkeiten für die Kritik Guiberts von Nogent und Wilhelms von Tyrus zu erläutern gesucht, und welche dann Paulin Paris näher dahin ausgedrückt hat, es seien einzelne Stücke aus den Berichten der Pilger sonntäglich von den Kanzeln in der Heimath verlesen und so unter den Gläubigen in Umlauf gesetzt worden. Man kann dies einräumen und damit Tudebods und Wilhelms Wahrheitsliebe retten, wenn sie bei seitenlanger Benutzung älterer Bücher dennoch erklären, keine frühere Schriften, sondern nur Erinnerungen der Theil-

[1] Ibid. S. 303.
[2] Ibid. S. 303—304.
[3] Hist. occ. III, S. 305—307 Note a.
[4] Duchesne IV, 776.
[5] Vol. XXI, 166.
[6] S. 31. 33.

nehmer benutzt zu haben. Offenbar aber treffen alle diese Erörterungen den Punkt nicht, auf den es uns hier ankommt: das Verhältniß Tudebods zu den Gesten. Mag Tudebod das ganze Buch Raimunds oder nur Bruchstücke desselben benutzt haben, immer bleibt die Thatsache, daß in den Gesten keines dieser Bruchstücke sich vorfindet, daß mithin Tudebods Erzählung sich als eine Compilation darstellt, welche in den Text der Gesten Raimund'sche Stücke einfügt.

Nach der Beschreibung einer kirchlichen Procession während der Belagerung von Jerusalem und eines dabei sich ereignenden Vorfalles bemerkt Tudebod: Credendus est, qui primus hoc scripsit, quia in processione fuit et oculis carnalibus vidit, scilicet Petrus Tudebodis, sacerdos Sivracensis[1]. Hierauf gestützt sagen die Pariser Akademiker, indem sie unter Berufung auf die Hist. litter. Tudebod als den ersten Verfasser bezeichnen: Cest ce qui lui a inspiré la confiance de se donner pour le premier, qui eût traité ce sujet: 'qui primus scripsit', dit il en parlant de lui même[2]. Noch klarer ist dasselbe bei Ceillier ausgesprochen: Il fut le premier des croisés, qui écrivit les expeditions, du moins il le dit en termes formels. Ainsi l'on ne peut le regarder comme plagiaire[3]. Außerdem führen die Vertheidiger Tudebods noch zwei Stellen als Grund für ihre Behauptung an: in der einen ist die Rede von einem verstorbenen Bruder Tudebods Arvedus Tudebodis, einem tapfern Krieger, dessen Beerdigung der Priester Petrus Tudebodis beiwohnte[4]. In der anderen erzählt Tudebod von dem Tode eines Arnoldus Tudebodis, der in der Schlacht bei Marrah gefallen ist[5] und den Besly auch einen Bruder Tudebods nennt, obwohl bei ihm kein Grund dafür zu finden ist.

Aber welchen Schluß kann man mit Sicherheit aus allen diesen Stellen ziehen? Gewiß nur den, daß sich Tudebod wirklich selbst an dem Kreuzzuge betheiligt, daß er mehrere von den bei ihm eingeschobenen Episoden, unter anderen die bei der Belagerung von Jerusalem erzählte, selbst erlebt hat. Daß aber Tudebod mit seinen Brüdern dem Heere folgte, das bestreitet auch Niemand, und das gibt auch Sybel gerne zu[6]. Wie kann man daraus aber auch die Originalität des ganzen Werkes folgern und auf solche Stellen gestützt den Bericht der Gesten aus dem des Tudebod ableiten wollen? Dazu gibt wenigstens die oben angeführte Stelle 'Credendus etc.' auch

[1] Hist. occ. III, S. 106. Cf. Paulin Paris, Le chanson d'Antioche, Introd. chap. V S. 26: Dans le manuscrit de la bibliothèque royale Nr. 5135 sous le titre 'Historia belli sacri primi', qui est d'ailleurs plus correct que les éditions de Bongars et de Duchesne, nous trouvons aussi le nom de l'auteur Petrus Tudebodus sous l'addition du manuscrit de Besly 'sacerdos sivracensis'.

[2] Hist. occ., préface S. V.

[3] Ceillier, Hist. des auteurs sacres T. XXI, S. 165.

[4] Hist. occ. III, S. 67.

[5] Ibid. S. 85.

[6] Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 23.

nicht die mindeste Berechtigung. Die Worte 'qui primus hoc scripsit' beziehen sich augenscheinlich nicht auf das ganze Werk Tudebods, wie es die Pariser Akademiker behaupten, sogar nicht einmal auf das ganze Thema, an dessen Schlusse diese Worte stehen: sie sind nur auf die Beschreibung der Prozession und des sich dabei ereignenden Zufalles zu beziehen, was aus den Worten Tudebods klar hervorgeht. Die Ursache, nach der Tudebod sich vollen Glauben erbittet, ist in den Worten 'quia in possessione fuit' ganz deutlich angegeben, und die Auslegung dieser Stelle in der Vorrede der Pariser Akademie: Nous croyons, que l'auteur a bien eu le droit de dire en parlant de lui même 'qui primus hoc scripsit', que cette parole s'applique non pas seulement au contenu du thème qu'elle termine, mais à tout l'ouvrage —[1] erscheint mir demnach als eine völlig willkürliche und unbegründete. Ja wir können hier noch weiter gehen. Denn auch an dieser Stelle, wo Tudebod mit solchem Nachdruck seine Augenzeugenschaft bekennt, hat er ohne Zweifel die entsprechende Erzählung des Raimund von Agiles vor sich gehabt und ausgeschrieben, während in den Gesten der ganze Vorfall unerwähnt bleibt. Ich stelle Raimunds und Tudebods Darstellung zur Vergleichung neben einander.

Tudeb., Hist. occ. III, 104.

Quod cum vidissent nostri seniores (nämlich daß die Saracenen die Christen überall todt schlugen), nimis irati fuerunt et fecerunt concilium, in quo episcopi et presbyteri laudaverunt, ut fecissent processionem circa civitatem. Itaque episcopi et presbyteri nudis pedibus et sacris vestibus induti et cruces in manibus ferentes de ecclesia S. Mariae ad ecclesiam S. Stephani etc. . . . Clerici quoque ita erant induti, milites et clientes pergebant juxta illos armati. Sarraceni hoc videntes similiter pergebant per muros civitatis, Mahomet in quadam hasta deferentes uno panno coopertum. Christianis pervenientibus ad ecclesiam S. Stephani, et ipsi Sarraceni desuper muros astantes clamabant et ululabant cum buccinis et omne genus derisionis, quodcunque reperire potuerant, faciebant. Insuper sanctissimam crucem, videntibus omnibus christianis cum quodam ligno verberabant,

Raim., Hist. occ. III, 297.

Placuerunt haec verba (d. h. die vorhergehenden Erzählungen des Priesters Petrus Desiderius und des Bruders des Bischofs Ademar): Viri fratres humiliemur domino et circumeamus civitatem Jerusalem nudis pedibus principibus et omni populo, et ideo publice jussum est, ut in sexta feria clerici properarent se ad processionem cum crucibus et sanctorum reliquiis et milites atque omnes viri fortes sequerentur eos cum tubis et vexillis atque armati nudis pedibus incederent. Quae omnia secundum jussionem dei et principum laetanter explevimus . . . .; sed licet multa praetereamus, hoc unum praeterire non libuit. Quum circumiremus civitatem de foris cum processione, tumultu Sarraceni et Turci ultra civitatem girabant multi modo nos deridentes, cruces super muros ponebant in patibulis, afficientes eas cum verberibus atque contumeliis.

[1] Hist. occ. III, préface S. VII.

et postea, ut majorem christianis inferrent dolorem, ad murum eam frangebant, dicentes alta voce: Franci agip salip (Franci, est bona crux).

Die Uebereinstimmung dieser Stellen und sogar einzelner Ausdrücke ist nicht zu verkennen. Wenn man Satz für Satz vergleicht, so sieht man nur eine verschiedene Auswahl in dem Detail der Ereignisse, das Wesentliche aber, der Kern der Erzählung, ist bei Tudebod und Raimund derselbe. Die Wiederholung aber einiger Ausdrücke, die sich hier bei Tudebod finden 'Itaque episcopi et presbyteri sacris vestibus induti etc.' und dann wieder 'clerici quoque ita erant induti', zeigt den kompilatorischen Charakter des Werkes Tudebods auch an dieser Stelle. Allerdings könnte man aus manchen Einzelheiten der Erzählung, die bei Raimund fehlen, den Schluß ziehen, daß Tudebod in dieser Episode lediglich ein eigenes Erlebniß erzähle. Wenn wir aber das allgemeine Verhältniß Tudebods zu Raimund und die vielen von ihm Wort für Wort abgeschriebenen Stellen ins Auge fassen, so wird die Vermuthung höchst wahrscheinlich, daß Tudebod auch hier den Raimund benutzt und nur einzelne eigene Erinnerungen in dessen Text einschiebt.

Steht es nun so schwach und schwankend für den Hauptbeweis, so ist noch viel weniger Gewicht auf einige Nebenargumente zu legen, mit welchen Pollok die Priorität Tudebods erhärtet. Tudebods Erzählung sei in 'themata' getheilt, jene der Gesten in Bücher und Capitel, offenbar sei jenes die ursprüngliche Form. Es ließe sich hören, wenn jedes Thema einen sachlich abgegrenzten Theil des Ereignisses enthielte: daran ist aber nicht zu denken, die Abschnitte sind mit voller Willkür gemacht. Dann soll Tudebods Styl, der schlechter und roher sei als jener der Gesten, die Ursprünglichkeit beweisen; man habe hier die ersten raschen Aufzeichnungen im Drang der Ereignisse, während der Verfasser der Gesten bei ruhigem Abschreiben Muße zur stylistischen Vervollkommnung gehabt habe. Die Zeitgenossen, Robert, Guibert, Balderich, welche sämmtlich die Gesten, nicht aber Tudebod benutzten, hielten ihrerseits den Styl der Gesten für höchst barbarisch, und in der That wird eine unbefangene Vergleichung keinen anderen Vorzug desselben anerkennen, als die Abwesenheit jener Entstellungen und Mißverständniße, welche Tudebod durch ungeschicktes Compiliren sich zu Schulden kommen ließ.

Ich habe schon früher Beispiele solcher verunglückten Einschiebungen aus Raimunds Buch angeführt: es steht nicht besser, wo Tudebod aus anderweitigen Quellen Zusätze in den Text der Gesten einfügt. Dahin gehört sein ganzes achtes Thema, wo er die Thätigkeit des Grafen Raimund von Toulouse für die Bewahrung eines gegen Antiochien aufgeführten Castells und sodann die Ermordung des Rainald Porchet und einiger anderer Christen in Antiochien erzählt. Von jener Thätigkeit des Grafen von Toulouse redet auch Raimund Agiles, nur nicht so ausführlich wie Tudebod; über den Mär-

thrertod Porchets berichtet nur noch eine etwas spätere Compilation, die Historia peregrinorum. Die Gesten erwähnen Beides nicht; aber daß deren Autor hier eine Auslassung gemacht, daran ist nicht zu denken, vielmehr schreitet der Verlauf seiner Erzählung gerade an dieser Stelle ohne die mindeste Lücke fort.

Facto igitur castro, sagt der anonyme Autor, mox coepimus ex omni parte coangustare inimicos nostros, quorum superbia ad nihil jam erat redacta. Nos autem secure ambulabamus huc et illuc ad portam et ad montanas, laudantes et glorificantes dominum deum nostrum, cui est honor et gloria per omnia saecula saeculorum. Dann führt der Anonymus als Resultat der oben angegebenen Stellung des christlichen Heeres zu den Saracenen folgendes an: Jamjamque omnes semitae prohibitae et incisae undique erant Turcis, nisi ex illa parte fluminis ubi erat castrum et quoddam monasterium etc. [1] Bei Tudebod ist nun vor den Worten 'Jamjamque omnes etc.' die oben angeführte Erzählung, die den Inhalt des VIII. Themas ausmacht, hineingeschoben, und damit, wie keines weiteren Beweises bedarf, der wohlgefugte Zusammenhang der Darstellung plump zerrissen.

Eine ähnliche Interpolation finden wir bei Tudebod bei der Beschreibung der Belagerung von Marrah. Dem Berichte der Gesten gemäß waren die Schaaren der Saracenen bei der Ankunft des Kreuzheeres vor Marrah (am Anfange November 1098) so zahlreich, daß das christliche Heer in diesem Monat keinen Angriff auf sie wagen durfte. „Da die Fürsten des Kreuzheeres", fährt der anonyme Autor fort, „voraussahen, daß unter diesen Verhältnissen an keine weitere Unternehmung zu denken sei, errichtete der Graf Raimund ein starkes und hohes hölzernes Castell" [2]. Tudebod schreibt an dieser Stelle, wie fast überall, den anonymen Autor Wort für Wort ab, schiebt aber seinerseits eine Episode ein, wodurch die eben angeführte kurze und bündige Darstellung unterbrochen wird. Nachdem nämlich Tudebod die Ankunft der Christen vor Marrah, die Unmöglichkeit eines Angriffs gegen die starke Masse der Saracenen und ihre Leiden durch eine furchtbare Hungersnoth berichtet hat, fügt er die Erzählung von einer neuen Erscheinung des hl. Andreas hinzu, der sich Peter Bartholomäus wieder zu erfreuen hatte. Der heilige Andreas ermahnt die Christen, in Frieden und christlicher Liebe untereinander zu leben und den zehnten Theil von ihrem Hab und Gut für die Geistlichen und Armen auszuliefern, dann würde der Allmächtige bald die Stadt Marrah in die Gewalt der Christen fallen lassen. Nach diesem sehr langen Zwischenstück fährt Tudebod, den Gesten folgend, weiter fort: Non post multum temporis fecit Raimundus s. Aegidii facere quoddam ligneum castrum etc. [3] —

[1] Hist. occ. III, S. 139.
[2] Hist. occ. III, S. 154.
[3] Hist. occ. III, S. 90—91.

was offenbar nicht als eine consequente Fortsetzung der eben erzählten Episode erscheint. Die Episode von der Erscheinung des hl. Andreas ist auch noch viel ausführlicher bei Raimund von Agiles erzählt. Bei Raimund aber ist unter mehreren Ermahnungen des hl. Andreas die über die Auslieferung des Zehnten blos mit wenigen Worten angedeutet[1]: De decimis vero bene fecerunt, quod eas, sicut praecepi, dederunt. Multiplicato itaque eos etc. Tudebod will aber auch von bestimmten Vorschriften des hl. Andreas über die Vertheilung des Zehnten wissen: quam praedictam decimam partem jussit dividi in quattuor partibus, una quarum detur episcopo, alia sacerdotibus, alia ecclesiis, alia pauperibus[2]. Der Autor, wie man sieht, sorgt eingehend für die Interessen seiner priesterlichen Standesgenossen, ein Bestreben, welches bei Tudebod auch an einigen anderen Stellen sehr merkbar hervortritt. So z. B. indem er von dem Tode des Bischofs Ademar spricht und seine großen Verdienste, seine ehrenvolle Stellung und Thätigkeit im Kreuzheere hervorhebt, sagt er von ihm folgendes: Ipseque ordinabat clericos et praedicabat et submonebat milites et alios divites dicendo: Quoniam nemo ex vobis salvus fieri potest, nisi honorificet et reficiat pauperes clericos, vobisque oportet illos regere et nutrire, quia nesciunt perquirere, neque invenire sicut et vos scitis etc.[3] Raimund von Agiles, mit dessen Bericht die Erzählung Tudebods auch an dieser Stelle eine große Aehnlichkeit hat[4], und Fulcher von Chartres[5], der ebenfalls mit dem größten Lobe von der Theilnahme und der Vertretung Ademars für die Armee spricht, wissen aber nichts von jenen Ermahnungen an die Ritter und andere Reichen, den armen Priestern Hülfe zu leisten. Davon weiß nur Tudebod allein. Auch der Mönch Robert beschränkt sich hier auf die kurze Ermahnung: Episcopus Podiensis consilium erat divitum, sustentator debilium. Hic militibus dicere solitus erat: Si vultis esse triumphatores et amici dei, pauperum miseremini[6].

Wenn wir die Erzählung von der ersten Erscheinung des hl. Andreas (in Antiochien) bei Tudebod[7] und in den Gesten[8] vergleichen, so erscheint sie bei dem ersten in viel wunderbarerer Art als in den letzten.

In der Darstellung Tudebods führt der hl. Andreas den Peter Bartholomäus nach Antiochien noch während der Belagerung durch die Christen. Da ihm endlich Andreas zu dem Kreuzheere zurückzukehren befiehlt, erwiedert Bartholomäus darauf: O Herr, wie sollte

[1] Raim., Hist. occ. III, S. 280.
[2] Hist. occ. III, S. 91.
[3] Hist. occ. III, S. 85—86.
[4] Raim., ibid. S. 262.
[5] Fulch. Carnot., ibid. S. 350—351.
[6] Rob. Monachi hist. Hieros., Hist. occ. III, S. 839.
[7] Hist. occ. III, S. 70.
[8] Ibid. S. 147.

ich gehen, da doch die Türken auf der Mauer stehen, und mich tödten werden, sobald sie mich gesehen haben. Darauf sagt ihm der Apostel Andreas: Geh', fürchte nichts! Da fing Peter Bartholomäus an die Stadt angesichts der Türken zu verlassen, die ihm denn auch in Wahrheit nichts anthaten. Es ist doch nicht zu verkennen, daß der einfachere Bericht der Gesten die ursprüngliche, der gesteigerte des Tudebod die spätere, ausgeschmückte Gestalt der Sage zeigt.

Ebensowenig scheint es zu der Annahme, daß Tudebod inmitten des Kriegsgetümmels seine Aufzeichnungen darüber gemacht habe, zu stimmen, wenn er bei der Erwähnung der alten Herrlichkeit Antiochiens die fabelhaften Namen der angeblichen 75 Könige der Stadt, Mirgulandus, Ebramdons, Bamurafres ꝛc. ꝛc., gewissenhaft aufzählt[1]. Wie sollte er im Lager zu diesem Kataloge gelangen, wie die Namen im Gedächtniß behalten? Alles ist erklärlich, sobald man ihn als den Copisten der Gesten betrachtet, der nach Hause zurückgekehrt deren Text mit sonstiger Gelehrsamkeit ausschmückt.

Diese Aufzählung der ehemaligen Könige Antiochiens erscheint noch auffallender, wenn man sie mit einer anderen Stelle bei Tudebod zusammenhält. Wörtlich übereinstimmend mit den Gesten spricht Tudebod am Anfange seines Berichtes von jenem Theil der Kreuzfahrer, der seinen Weg durch Ungarn nach Constantinopel nahm, und gibt dabei nur einige Namen der Heerführer, wie Peters des Eremiten, Gottfrieds von Lothringen und seines Bruders Balduin, an; dann fährt er folgenderweise fort: Isti prudentissimi milites e t a l i i, q u o s i g n o r o, v e n e r u n t per viam etc., und um seine Unwissenheit zu rechtfertigen, schiebt er folgende Worte, die in den Gesten fehlen, hinein: penitusque ductore careo[2], was Pollok als einen sicheren Beweis der Originalität Tudebods gegen das von Sybel über ihn ausgesprochene Urtheil anführt[3].

Wie sonderbar ist es nun, daß Tudebod, ein echter Franzose, die Namen der Fürsten, die an der Spitze der Kreuzfahrer, die aus Frankreich in Ungarn eintrafen, nicht kannte, und doch eine solche specielle Kenntniß von den ehemaligen Königen Antiochiens besaß! Meiner Ansicht nach ist dieser Umstand nur ein neuer Beweis, daß Tudebod seinen Bericht aus den Gesten abschrieb, aber sein Plagiat zu maskiren wünschte. Der anonyme Autor, der, wie aus seinem ganzen Berichte klar hervorgeht und von Saulcy ausführlich bewiesen wird[4], aus Italien stammte, kannte natürlich nicht alle Namen der französischen Fürsten, die durch Ungarn ihren Weg nahmen, und deshalb bemerkt er auch ganz offenherzig, ohne sich seiner Unwissenheit zu schämen, und um einen Grund dafür anzuführen: quorum

[1] Tudeb., Hist. occ. III, S. 89—90.
[2] Tudeb., Hist. occ. II, S. 10.
[3] Pollok, Dissert. S. 26—27: Quae verba de Sybeli conjecturam excutiunt, cum nobis demonstrent, Tudebodum omnem sui temporis historiam ignorasse.
[4] Bibl. de l'école des chartres T. IV, I. serie, S. 302—303.

nomina ignoro. Tudebod aber gibt einen solchen Grund an, weil er damit seine Abhängigkeit von den Gesten zu verhehlen hofft. Der anonyme Autor weiß aber als Italiener die Namen aller Fürsten, die durch Italien und Dalmatien ihren Weg nahmen, und dazu Namen, die bei Tudebod nicht alle zu finden und die vielleicht von ihm mit Absicht weggelassen sind [1]. Ebenso natürlich erscheint es, daß der anonyme Autor als Italiener so wenig das Concil zu Clermont berücksichtigt, sonderbar aber, daß Tudebod als Franzose und dazu Priester so wenig davon weiß. Wenn wir jedoch das passive Abschreiben Tudebods von den Gesten berücksichtigen, so ist auch dieser Umstand sehr erklärbar.

Wie mit den Einschiebungen verhält es sich auch mit den Abkürzungen, welche Tudebod sich gelegentlich gegenüber dem Texte der Gesten erlaubt. Sybel deutet nur einen, aber sehr charakteristischen Zug an, nämlich die Darstellung der Belagerung von Nicäa bei beiden Autoren.

Nachdem Tudebod die Ankunft der von Boamund befehligten Kreuzfahrer erwähnt hat, fährt er fort: Hoc autem totum factum est. O m n e s i t a q u e (christianae religionis) c o n g r e g a t i s u n t i n u n u m et sic pervenerunt ad portum (i. e. Constantinopolis) omnesque una transfretaverunt bracchium et communiter exierunt terram et applicuerunt Nicomiam etc. [2]. Daß diese Darstellung durch und durch falsch ist, ist leicht einzusehen. Bekannt ist es, daß in der That die Kreuzfahrer erst allmählich und die Provenzalen erst mehrere Tage später als die anderen in Constantinopel eintrafen; es ist ferner aus den Gesten, Fulcher und Raimund leicht zu erkennen, daß die Kreuzfahrer gar nicht zusammen zur Belagerung von Nicaea eingetroffen sind. Zuerst sind den 6. Mai 1096 Gottfried und der Graf von Flandern [3], dann den 9. Mai Boemund [4], dann erst acht Tage später die Provenzalen vor Nicäa eingetroffen [5]. Die Belagerung fing erst am Himmelfahrtstage, das heißt den 15. Mai [6], an, und Raimund, der an diesem Tage noch entfernt war, konnte erst den 18. Mai seine in der That sehr wichtige Mitwirkung leisten. Robert von der Normandie, Stephan und einige andere sind erst Anfang Juli [7], und noch später endlich Roger Barnavilla [8] dort angelangt.

[1] Hist. occ. III, S. 123: In hac parte fuerunt Boamundus et Richardus de Principatu, Rotbertus Nortmannus comes Flandrensis, Hugo Magnus, Evrardus de Puisatro, Achardus de Monte Merloi, Usuardus de Musione et alii plures. Vgl. Tudeb., Hist. occ. S. 13—14, und Gesta Franc. S. 123—124.

[2] Tud., Hist. occ. III, S. 22.

[3] Hist. occ. III, S. 126.

[4] Sybel S. 336.

[5] Ibid. S. 20.

[6] Gest. Franc., Hist. occ. III, 126 und Fulcher Carnot., ibid. S. 332.

[7] Gesta Franc., Hist. occ. III, 127.

[8] Ibid.

Da aber Tudebod schon vonvorneherein ganz bestimmt sagt, daß die Kreuzfahrer zu derselben Zeit und zusammen in Constantinopel und dann zu Nikomedien anlangten, so läßt er ferner alles, was in dem Berichte der Gesten dieser seiner Darstellung widersprechen würde, ganz weg.

Sybel glaubt, daß Tudebod die oben angeführte falsche Nachricht aus einer Notiz der Gesten oder vielleicht aus einer Angabe Raimunds umgestaltet habe[1]. Mich dünkt, daß Tudebod hier ohne Zweifel aus den Gesten und zwar in wörtlicher Wiederholung abschreibt. Nachdem der anonyme Autor das allmähliche Eintreffen der Kreuzfahrer bis auf die letzten Schaaren und dann die Ordnung, in welcher das vereinigte christliche Heer die Stadt auf allen Seiten bedrängte, auf die genaueste Weise angegeben, fügt er dann als einen seine Darstellung schließenden Satz hinzu: fueruntque ibi omnes congregati in unum[2], es seien hier bei der Belagerung von Nicäa die sämmtlichen Kreuzfahrer zum ersten Male zusammengekommen. — Daß die angeführten Worte nur diesen Sinn haben können, ist auch aus dem gleich folgenden Ausruf klar: Et quis poterat numerare tantam Christi militiam! Eine solche Auslegung der besprochenen Stelle wird noch durch eine Vergleichung mit der betreffenden Stelle bei Fulcher bestätigt: nachdem er nämlich von dem Eintreffen der sämmtlichen Kreuzfahrer zur Belagerung von Nicäa gesprochen, sagt er folgendes: Itaque tanto collegio ab occidentalibus partibus procedente paulatim per viam diatim de innumera gente concrevit exercitus exercituum undique convenientium, ut de linguis quam plurimis et regionibus multis videretis multitudinem infinitam; qui tamen in unum exercitum non sunt congregati, donec ad Nicaeam urbem pervenimus[3].

Ungeachtet dieser einzig möglichen Auslegung der eben besprochenen Stelle der Gesten meint doch Pollok, daß sie von dem anonymen Autor aus Tudebod in abgekürzter Form entnommen[4] und nur an das Ende der betreffenden Erzählung gestellt worden sei. Mir scheint nicht der mindeste Zweifel daran zu sein, daß hier der umgekehrte Fall stattfindet.

Pollok bemerkt, daß Tudebod zwar in Duchesnes Ausgabe alle Kreuzfahrer, alle christlichen Kämpfer sich in Constantinopel versammeln lasse, daß aber in dem durch die Akademie festgestellten Texte die Worte 'christianae religionis' fehlen, und mithin Tudebod nur von der Vereinigung der normannischen Heerestheile in Constantinopel rede. Ist diese Pariser Lesart wirklich die richtige, so hat dann Tudebod seinerseits keinen so groben Schnitzer gemacht: nur wird man gerade dann am Wenigsten behaupten können, daß der anonyme Au-

[1] Sybel S. 24.
[2] Gesta Franc., Hist. occ. III, 127.
[3] Fulch. Carnot. hist. Hieros., Hist. occ. III, S. 328.
[4] Pollok, Dissert. S. 30: qui locus in Gestis contractus.

tor ihn ausgeschrieben, da es in vollem Maaß evident ist, daß dieser nicht von der Vereinigung bloß der italienischen Normannen, sondern aller christlichen Heerschaaren reden will. Hier wie überall ist Alles klar, wenn man von der Priorität der Gesten, Alles unverständlich, sobald man von jener Tudebods ausgeht.

Bongars, Sybel und Saulcy, welche für die Originalität der Gesten sich ausgesprochen, haben als den charakteristischen Zug des anonymen Autors dessen Italische Herkunft und Anhänglichkeit an Boamund betont. Ganz in derselben Weise heben aber auch die Vertheidiger Tudebods ihrerseits die Ergebenheit desselben an Boamund hervor, dem er bis zu der Zeit, als Boamund die allgemeine christliche Sache verließ, treu geblieben sei [1]. Die Pariser Herausgeber bezeichnen sogar Boamund als den Helden Tudebods, dem er immerwährend folge, bis endlich das christliche Heer sich in drei Abtheilungen auflöse [2]. Bongars jugeait au style de la pièce, sagt die Histoire littéraire, et à l'affection que l'auteur y fait paraître pour Boémond, que c'était la production d'un Ytalien. Mais ces indices sont trop équivoques pour y établir cette opinion, puisque le plagiaire y a retenu le style de l'auteur original et que celui-ci se montre aussi fort affectionné à Boémond [3].

Ceillier äußerte sich, dieser Meinung folgend, in derselben Weise über die vermeinte Aehnlichkeit Tudebods und des anonymen Autors in Bezug auf ihr Verhältniß zu Boamund [4].

Ich bin dagegen fest überzeugt, daß nach einer unbefangenen vergleichenden Analyse der beiden Berichte ein wesentlicher Unterschied ihrer Verfasser in dem Verhältniß zu Boamund nicht zu verkennen ist. Der Anonymus bleibt in seiner ganzen Schrift ein immerwährend treuer Verehrer der Tapferkeit und Klugheit Boamunds, fast niemals vergißt er zu seinem Namen das ehrenvolle Epitheton vir prudens oder prudentissimus, oder auch doctissimus hinzuzufügen; in jeder Stelle sucht er die Thätigkeit Boamunds in erster Reihe hervorzuheben, kurz die Sympathie und Ehrfurcht des Autors Boamund gegenüber bleibt sich immer gleich und folgerecht. Das Verhältniß Tudebods zu Boamund erscheint im Gegentheil unklar, inkonsequent, verwirrt; es läßt sich bei ihm in dieser Hinsicht ein Zwiespalt seiner eigenen Sympathien bemerken, der mit dem kompilatorischen Charakter seines Werkes im engsten Zusammenhange steht. Bald hebt er, den Gesten folgend, die Klugheit und Tapferkeit Boamunds

[1] Hist. occ. III, préface S. III.

[2] Ibid.: L'histoire accompagne son héros dans son voyage à travers l'empire grec. Il est avec lui au siège de Nicée et lui demeure attaché etc.

[3] Hist. litter. T. VIII, S. 634–635.

[4] Ceillier T. XXI, S. 166: Ils paraissent l'un et l'autre favorables à Boemund, prince d'Autriche; ainsi il n'y a pas raison de conjecturer de là, que l'anonyme était Italien.

hervor, bald sucht er seine Bedeutung zu vermindern und auf seine Kosten Raimund von Toulouse hervorzuheben. Mehrere Stellen Tudebods beweisen dieses Streben, den Ruhm Boamunds von seiner Höhe herabzusetzen, indem er entweder die Initiative desselben gänzlich ignorirt oder auf Raimund überträgt, oder endlich diese oder jene That Boamunds als das Resultat eines gemeinsamen Beschlusses sämmtlicher Fürsten darstellt. Dieses wechselnde Verhältniß Tudebods zu Boamund ist aber leicht zu erklären, wenn wir die Gesten als die Grundlage für den Bericht Tudebods annehmen, zu welcher er noch ein fremdes unpassendes Element aus dem Berichte Raimunds von Agiles hinzufügte, so daß die überwiegende Sympathie des anonymen Autors zu Boamund und Raimunds von Agil zu dem Grafen von Toulouse sich in der Compilation Tudebods durchkreuzten.

Vielleicht aber wird man noch einen Schritt weiter gehen können. Denn so stark tritt an manchen Stellen Tudebods Vorliebe für den Grafen Raimund hervor, daß die Vermuthung gerechtfertigt erscheint, er habe sich geradezu bei den von Raimund befehligten Schaaren befunden.

Um dies im Einzelnen zu begründen und durchzuführen, müssen wir wenigstens die wichtigsten und in dieser Hinsicht charakteristischen Stellen bei Tudebod und in den Gesten vergleichen.

Von diesem Standpunkte aus wird der oben angedeutete Unterschied in der Beschreibung der Belagerung von Nicäa bei Tudebod und dem anonymen Autor sofort erklärlich. Tudebod weiß, daß der Graf Raimund mit den Provenzalen später als die anderen Kreuzfahrer in Konstantinopel wie auch vor Nicäa anlangte, sucht aber diesen Umstand, welcher ihm wahrscheinlich als ungünstig für Raimund erschien, zu verhehlen, und deshalb behauptet er, daß alle Kreuzfahrer zusammen die Bosporische Meerenge überschritten hätten und vor Nikomedien angelangt seien, und verschweigt die spätere Ankunft Raimunds. Alles aber, was in dieser Erzählung der Gesten zu Gunsten Boamunds dienen konnte, alles, was von der nützlichen Thätigkeit Boamunds in Constantinopel und ferner bei der Belagerung von Nicäa erzählt wird, alles dieses läßt Tudebod einfach fort: Priusquam autem Boamundus venisset ad nos, sagen die Gesten, tanta inopia panis fuit apud nos unus panis venderetur 20 aut 30 denariis. Postquam venit vir prudens Boamundus, jussit maximum mercatum conduci — et fuit maxima ubertas in tota Christi militia[1]. Ferner spielt auch bei der Belagerung der Stadt nach dem Berichte der Gesten überall Boamund die erste Rolle: Boamundus denique obsedit urbem in prima fronte etc.[2].

Tudebod verschweigt dieses Alles, er der nach der Ansicht der Pariser Herausgeber unter Boamund den Krieg mitgemacht, der Boamund zum Helden seiner Darstellung erwählt hat.

[1] Gesta Franc., Hist. occ. III, 126.
[2] Ibid.

Wie vor Nicäa, so auch vor Antiochien. Bei einem der türkischen Entsatzversuche forderte nach dem Berichte der Gesten Boamund, zuerst über die Annäherung des Feindes unterrichtet, die anderen Fürsten des Kreuzheeres auf, das ganze Heer in zwei Abtheilungen zu theilen: die Reiterei dem Feinde entgegenzuführen, mit dem Fußvolk aber die Verschanzungen des Lagers gegen die Stadt zu decken. Den folgenden Tag schickte Boamund Kundschafter voraus, um die Lage des feindlichen Heeres auszuspähen. Diese kehrten bald zurück mit der Nachricht, daß die Feinde schon in der Nähe seien: Reversi sunt namque celeriter speculatores dicentes: Ecce, ecce veniunt. Igitur estote parati omnes, quia iam prope nos sunt. Dixitque vir sapiens Boamundus aliis: Seniores et invictissimi milites, ordinate ad invicem bellum. Responderuntque illi: Tu sapiens et prudens, tu magnus et magnificus, tu fortis et victor, tu bellorum arbiter et certaminum judex, hoc totum fac, hoc totum super te sit. Omne bonum, quod tibi videtur, nobis et tibi operare et fac. Tunc Boamundus jussit, ut unusquisque principum per se dirigeret aciem suam ordinatim. Feceruntque ita, et ordinatae sunt sex acies etc.[1].

So die Gesten. In der Darstellung Tudebods dagegen gehört die Initiative nicht Boamund sondern dem ganzen Fürstenrathe: audientes namque nostri majores innumerabilem gentem Turcorum venisse super nos, ceperunt consilium etc.[2]. Nachdem sie einige Reiter vorausgeschickt, um die Lage der Feinde auszuspähen, fährt Tudebod fort: Reversi sunt ergo celeriter nostri (bei dem Anonymus heißt es viel klarer speculatores) dicentes: Ecce, ecce iam veniunt; estote igitur omnes undique parati etc. Diviseruntque nostri inter se et unusquisque ex maioribus ordinat suam aciem per se[3]. Dann endlich setzt Tudebod hinzu: Flandrensis comes fuit in primo capite etc. Nicht nur also läßt Tudebod die angeführte Acclamation der Fürsten an Boamund aus den Gesten weg, sondern erwähnt nicht einmal den Namen Boamunds und, seine wichtige leitende Rolle völlig ignorirend, betont er, daß an der Spitze des Heeres der Graf von Flandern stand.

Wir könnten noch mehrere Beispiele als Beweise des oben ausgesprochenen Verhältnisses anführen; wir wollen uns aber nur noch auf die folgende Stelle beschränken, in der die Unbestimmtheit und Farblosigkeit der kompilatorischen Darstellung sehr deutlich hervortritt.

Nach der Niederlage Kerbogas beschließt der Sohn des antiochischen Fürsten, das ihm anvertraute Castell den Kreuzfahrern zu überliefern. Tudebod erzählt nun: statim cum magna festinatione coepit petere Francorum vexilla. C o m e s s. A e g i d i i,

[1] Gesta Franc., Hist. occ. T. III, S. 136.
[2] Tud., Hist. occ. III, 43.
[3] Ibid.

qui in montanea ante castellum astabat, jussit ei portare vexillum suum. Ille autem accepit illud cum magno gaudio atque laetitia et concordatus est cum Boamundo[1]. Ganz anders aber erscheint der Vorfall in den Gesten. Hier heißt es: Comes igitur s. Aegidii, qui illic astabat ante castellum, jussit ei portari suum vexillum. Ille autem accepit illud et diligenter misit in turrim. Statim dixerunt Longobardi, qui illic stabant: Hoc vexillum non est Boamundi. Interrogavit ille et dixit: Cujus est? Qui dixerunt: S. Aegidii comitis. Accessit ille et apprehenso vexillo rediit comiti. Ipsa vero hora venit vir honorabilis Boamundus, deditque illi suum vexillum; ille autem illud accepit cum magno gaudio et iniit pactum cum domino Boamundo[2]. Pollok muß hier nach seiner allgemeinen Ansicht über das Verhältniß der beiden Schriftsteller zu dem Schlusse kommen, daß der Anonymus aus Abneigung gegen die Provenzalen den wahrhaften Bericht Tudebods willkürlich umgearbeitet habe[3]: indessen erhellt, wie ich denke, das Gegentheil unwiderleglich zunächst aus dem Tenor des Tudebod'schen Berichtes selbst, bei dem ganz unverständlich bleibt, wie nach der fertigen Abkunft mit St. Gilles der Türke plötzlich noch einmal mit Boamund paciscirt, dann aus dem Stillschweigen Raimunds de Agiles, der einen solchen Erfolg seines Fürsten, wie ihn Tudebod meldet, gewiß nicht unerwähnt gelassen hätte, endlich aus dem mehrfach bezeugten hohen Ansehen, welches Boamund damals bei den Orientalen genoß. Es wird also dabei bleiben müssen, daß Tudebod den Bericht der Gesten zu Gunsten des Grafen Raimund umgearbeitet hat.

Pollok glaubt die hier von ihm vermuthete Abneigung der Gesten gegen die Provenzalen durch die Annahme erklären zu können, daß der Autor ein Nordfranzose, ein französischer Normanne, gewesen sei[4]. Die Gründe aber, die er dafür beibringt, sind nichts weniger als überzeugend. Wenn der Anonymus von der Rede des Papstes Urban, die er auf dem Concil zu Clermont gehalten hat, sagt, daß sie animos audientium per universas regiones ac Galliarum patrias moverit, so ist das gewiß noch kein Beweis für die Abstammung des anonymen Autors aus Frankreich; 'ac Galliarum patrias' ist hier nur so zu verstehen, daß die Rede Urbans in allen Ländern, besonders aber im Vaterlande der Franzosen einen starken Eindruck machte. Hätte der Anonymus damit sein eigenes Vaterland andeuten wollen, so hätte er gewiß einfach sagen können 'ac per patrias nostras' oder etwas ähnliches. Der Ausdruck 'nostri Franci', der bei dem Anonymus zuweilen vorkommt, ist auch kein

[1] Tudeb., Hist. occ. III, 82.
[2] Gesta Franc., Hist. occ. T. III, S. 151.
[3] Pollok, Dissert. S. 24.
[4] Pollok, S. 25: ut autor ipse Francogallus septentrionalis fuerit ponimus Anonymum Normannum francicum fuisse.

Beweis: für die Saracenen waren alle Kreuzfahrer Franci, wie ja noch heute die Christen (Rajahs) von den Türken als Franken bezeichnet werden. Es genügt hier an den bei Tudebod angeführten Ausruf der Saracenen während der kirchlichen Prozession um Jerusalem (Franci agip salip!)[1] zu erinnern. Sed peregrini — generatim Francorum nomen non semper in se converterunt, sagt darauf Pollok[2]. Ganz gewiß, erwiedern wir, nicht immer, aber manches Mal, wie es eben der Anonymus thut. Mit diesen Dingen ist also die nordfranzösische Geburt desselben nicht darzuthun. Wohl aber gibt es für seine italienische Herkunft zwingende Beweise, die wir bei Saulcy zusammengestellt finden[3]. Der Anonymus sagt gleich am Anfange seines Berichtes: apostolicus namque Romanae sedis Urbanus ultramontanas partes quanto cus profectus est cum suis archiepiscopis etc. Diesen Ausdruck 'ultramontanas' konnte nur ein Italiener brauchen, für den Frankreich jenseits der Alpen lag. Sodann bei der Beschreibung der Ankunft der Kreuzfahrer zu Nicomedien sagt der Anonymus: Ubi divisi sunt Lombardi et Longobardi et Allemanni a Francis, quia Franci tumebant superbia.

Gewiß hätte sich ein Franzose nicht auf diese Weise ausgedrückt: unser Autor bleibt ein italienischer Normanne, selbst wenn es Pollok gelungen wäre, die italienischen Ausdrücke, welche Saulcy in der Sprache desselben nachweist, auch im Altfranzösischen wieder zu finden[4].

Wenn also hiermit das angebliche Motiv für die Antipathie des Autors gegen die Provenzalen wegfällt, so ist schließlich zu sagen, daß diese Antipathie eben nur eine Vermuthung Polloks ohne thatsächliche Begründung ist. Die Erzählung der Gesten zeigt[5], daß der Autor im März 1098 die Heerschaar Boemunds verließ und sich zu den Truppen gesellte, welche Raimund von Toulouse nebst Robert von der Normandie gegen Tripolis und Marrah führten. Da hierin sich nichts weniger als bitterer Haß gegen Raimund ausdrückte, so vermuthet Pollok weiter, der Autor habe sich dem bei diesem Zug anwesenden Tankred angeschlossen[6]. Es wäre möglich, aber wahrscheinlich ist es ganz und gar nicht, da der Autor wohl manche Einzelheiten des Zuges gegen Marrah und Tripolis erzählt, des Tankred aber nicht einmal Erwähnung thut.

Wir sehen also, wie richtig und unbestreitbar die von Sybel und Saulcy ausgesprochene Meinung über die Originalität der Gesten und wie unhaltbar die vermeintliche Ursprünglichkeit Tudebods erscheint.

[1] Tudeb., Hist. occ. III, 105.
[2] Pollok S. 23 und 24.
[3] Bibl. de l'école des chartres T. IV, serie I, S. 303.
[4] Pollok, Dissert. S. 5—7.
[5] Gesta Franc., Hist. occ. III, S. 157: Tunc exeuntes quattuordecim ex nostris militibus ierunt contra Tripolim urbem. De exitu vero Raimundi comitis exierunt etc.
[6] Pollok, Dissert. S. 25.

Die Continuatio secunda der Casus S. Galli.

Von M. Bernheim.

Die Klosterchronik Eckehards IV. erhielt bekanntlich erst nach geraumer Zeit eine Fortsetzung, welche die Jahre 975—1203 umfaßt und von J. v. Arx als Casuum S. Galli Continuatio II. in den Mon. Germ. (SS. II, S. 148 sqq.) herausgegeben ist. Das Originalmanuscript ist verloren, die älteste Abschrift bietet der Sangaller Codex Nr. 615, der aus dem zwölften Jahrhundert oder aus den ersten Jahren des dreizehnten stammt. Hierin ist kein Verfasser genannt, ebensowenig in drei jüngeren Abschriften, welche Melchior Goldast bei seiner editio princeps [1] benutzte. In allen dreien stand am Schlusse Eckehards nur: Finit Ekkehardus junior, incipit aliud praeloquium de casibus. Nur in einem vierten Manuscript fanden sich von der Hand des Vadianus [2] geschrieben die Worte: Incipit Burckhardus. Goldast selbst legt auf diese Angabe wenig Werth, weil er nicht weiß, aus welcher Quelle sie geschöpft ist. Auch der neueste Herausgeber, v. Arx, weiß nicht mehr über den Autor zu sagen. Ich glaube aber nachweisen zu können, daß diese ganze Continuatio II. nicht von Einem Verfasser herrühren kann.

Im fünften Kapitel erzählt der Chronist, er hätte sich über den Abt Thietpald, der im Jahre 1034 gestorben sei, bei Greisen erkundigt, die behaupteten ihn noch selbst gesehen zu haben. — Und dann hätte derselbe Autor das Werk noch bis zum Jahre 1203 fortgeführt? Wären seine Berichterstatter wirklich so alt gewesen, dann hätte er sie gewiß nicht einfach als senes bezeichnet, sondern würde von einem erstaunlich hohen Alter u. dgl. gesprochen haben. Es würde uns doch auch ziemlich unwahrscheinlich vorkommen, wenn jemand erzählte, er hätte in seiner Jugend mehrere Leute gekannt, die der Schlacht bei Höchstädt oder der Krönung des ersten Königs von Preußen beigewohnt hätten.

Ferner liefert die Vorrede ein Argument gegen die Einheit des Werks. Dieselbe enthält nämlich weiter nichts als eine Klage darüber, daß Eckehard IV. sein Versprechen, die Klosterchronik bis zum

[1] Rerum Alamannicarum SS. I, Einleitung.
[2] Ein Sangaller Gelehrter, † 1551. Goldast, Tom. III l. c. Einleitung.

Abt Nordpert zu führen, nicht erfüllt, sondern schon bei Notker († 975) geendigt habe; ferner darüber, daß seitdem auch von keinem anderen geschildert seien die benefacta et negligentiae der Aebte Immo (975—984), Ulrich I (—990), Kerhard (—1001), Burchard II. (—1022), Thietpald (1034), Ulrich II. (1072—1077), Nordpert (1034—1072, † nach 1077)[1]. Hiernach wird jeder nur eine Geschichte bis zum Tode Nordperts erwarten, d. h. eine Erfüllung des Versprechens, das Eckehard gegeben[2]. In der Art mittelalterlicher Schriftsteller liegt es gewiß nicht, weiter zu gehen, als sie in der Vorrede in Aussicht stellen.

Das älteste — wie schon erwähnt nicht autographische und c. 1200 entstandene — Manuscript rührt in seinen Haupttheilen von denselben beiden Abschreibern her, die die Casus Ekkehardi in demselben Codex Nr. 615 geschrieben haben, und zwar geht derselbe, der den ersten Theil Eckehards (bis S. 138 Note 82) geschrieben hat, in der Continuatio II bis S. 153 N. 28, und derjenige, von dem der zweite Theil des Eckehard copirt ist, setzte auch unsere Schrift fort, aber nur bis S. 161 N. 99[3]. An dieser Stelle und ebenso S. 162 N. 11 setzt eine 'alia manus coaeva tamen' im Codex Nr. 615 ein, an Punkten, wo zugleich auch im Inhalt ein Abschnitt ist. Diese von einer den darin geschilderten Ereignissen gleichzeitigen Hand geschriebenen Zusätze lassen, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit, doch mit Wahrscheinlichkeit auf eine andere Abfassungszeit schließen[4]. Es ist auch wohl möglich, daß für diese Zusätze unsere Handschrift autographisch ist.

Gewichtiger noch als diese äußeren Gründe spricht gegen die Einheit des Werks seine innere Beschaffenheit. Denn es treten an verschiedenen Stellen so wesentliche Aenderungen im Styl und im Charakter der Darstellung ein, daß es psychologisch unmöglich erscheint, daß alle Partien der Schrift von Einem Verfasser herstammen. Im Einzelnen bleiben freilich Zweifel; doch aber ergiebt sich mit voller Sicherheit, daß die wichtigsten Theile der Continuatio, der von Cap. 1 bis Cap. 4 und der von Cap. 7—8, verschiedenen Ursprungs sind. Im Ganzen, glaube ich, sind folgende Abschnitte zu machen[5]:

A. Cap. 1—4.
B. Cap. 5—6.

[1] Daß Ulrich II., der Nordpert in der Regierung nachfolgt, hier vor diesem aufgezählt wird, findet seine Erklärung darin, daß Nordpert seinen Nachfolger überlebte. Ipse vero aliquibus annis supervixit.

[2] Mon. SS. II, S. 78 im praeloquium.

[3] Siehe SS. II die Einleitung zu Eckehard und zur Continuatio II und die citirten Noten. Vgl. auch das Facsimile.

[4] v. Arx gelangt zu dem Schlusse, daß derselbe Autor diese Zusätze später in höherem Alter verfaßt habe.

[5] Auf Einzelnes, das in Betracht kommt, hat mich Hr. Prof. Waitz aufmerksam gemacht.

C. Cap. 7—8.
D. Cap. 9 bis Cap. 10 Anm. 99.
E. Cap. 10 Anm. 99 bis Cap. 12 Anm. 11.
F. Cap. 12 Anm. bis zu Ende.

Nach den Worten der Vorrede erwartet man zunächst eine einheitliche Darstellung bis zum Tode des Abts Nordpert, aber auch dieser Schriftsteller hat offenbar seine Absicht, das Versprechen Eckehards zu erfüllen, nicht ganz ausgeführt, sondern bricht schon mit dem Ende des Cap. 4 ab. Bisher ist die Fortführung nämlich in großer Ausführlichkeit und Weitschweifigkeit, ganz in der Art Eckehards geschrieben, die Reichsgeschichte erfreut sich eingehender Berücksichtigung. Der zweite Theil B Cap. 5—6 ist weit kürzer behandelt, die langen Regierungen Thietpalds und Nordperts werden in wenigen Zeilen beschrieben ohne Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen. Die Verse 'Constat Nordpertum' u. s. w. scheinen aus dessen Grabschrift entlehnt zu sein; jedenfalls aber werden die Nachrichten aus der Reichs- und Klostergeschichte in den Sangaller Annalen und im Hermann von Reichenau, welche beide im ersten Theil nachweislich benutzt sind, jetzt plötzlich ganz bei Seite gelassen, obgleich sie wichtiges Material geboten haben würden. Wären die Theile A und B von demselben Verfasser, so hätte dieser doch gewiß die ihm viel näher liegende Zeit eingehender als die entferntere und nicht umgekehrt jene in so auffallender Kürze geschildert. Die einfache Erklärung hierfür ist die, daß der erste Autor nicht fertig geworden, und ein anderer, der viel weniger belesen und schreiblustig war, dessen Vorhaben rasch zu Ende geführt hat.

Mit dem Cap. 7 wird Schreibweise und Darstellung wieder eine ganz andere. So kurz auch im Theil B die Erzählung ausfällt, so ist die Ausdrucksweise selbst doch noch breit genug und gesucht; es wimmelt in diesen wenigen Zeilen von überflüssigen Synonymen und Reimen; selbst die Bemerkung, daß Menschenmord schlimmer ist als Landesverwüstung, wird der Aufnahme für würdig befunden[1]. Der Autor B schließt mit der hochtönenden Phrase: Quantus autem fletus omnium fuerit, prius dies finiretur, quam in cedula scriberetur; mit den einfachen Worten: Uodalricus autem successor ipsius ecclesiam nostram quinque annis rexit, beginnt der neue Autor C. Bisher hieß es bei jedem Abtswechsel: loci nostri suscepit regimina. So einfach, wie sie begonnen, geht von nun an die Erzählung fort, ohne jeden sprachlichen oder rhetorischen Aufputz; der Styl ist eher ungelenk als gesucht[2].

Absolut undenkbar ist aber die Identität von A Cap. 1—4

[1] Possessiones igne, preda et — quod pejus est — hominum occisione consumptae.

[2] Man beachte z. B. nur die Anfänge der Sätze von S. 158, 41 bis S. 159, 32: inter haec etiam mala; inter haec mala; inter haec etiam mala; inter haec; super haec etiam mala.

und C Cap. 7—8; es kann kaum zwei abweichendere Schreibweisen geben. Auf der einen Seite die größte Redseligkeit, kleinliche Detailmalerei, Exclamationen[1], Gefühlsergüsse[2], Auskramen von Gelehrsamkeit[3], historische Parallelen, Hyperbeln[4], Gleichnisse und Bilder[5], Sprüche trivialer Weisheit über Welt und Menschen[6], Häufung von Synonymen und Haschen nach Wortgeklingel[7]; auf der andern Seite schlichtes Aufzählen der Thatsachen in schmucklosem Styl. Nur einmal finden wir hier eine historische Parallele, aber auch diese aus der biblischen Geschichte. Im Theil C steht kein Wort über schriftliche oder mündliche Tradition, während im Theil A häufig von den Quellen die Rede ist[8]. Der Theil A liefert mehr eine Abtsgeschichte, C eine Klosterchronik. Dort erscheint als Hauptaufgabe des Schriftstellers die Charakteristik der Aebte, wobei Alles in die zwei großen Kategorien der Heiligen und der bodenlos Verworfenen getheilt wird; hier finden wir nur einmal eine Vergleichung des Abtes Ulrich III. von Sangallen mit Eckehard von Reichenau. Aber dies sind keine der stereotypen Mönchsgestalten des Mittelalters, sondern Männer, wie sie die Leitung so mächtiger Abteien damals erforderte: moribus agiles. Endlich entlehnt der Autor A, wenn die Geschichte seines Klosters durch die Reichsgeschichte bedingt wird, die letztere fast wörtlich aus den gangbarsten Quellen, und durch das Ausschreiben gänzlich irrelevanter Stellen documentirt er seinen unhistorischen Sinn. Hierin unterscheidet sich sein späterer Fortsetzer sehr vortheilhaft von ihm, C weiß das Nöthige vom Unnöthigen weit besser zu sondern. Es ist doch unmöglich, daß ein Mensch so viele Gegensätze in sich vereint.

Mit dem Cap. 9 tritt abermals ein Wechsel in der Darstellungsart ein, und der Styl wird gewandter und weniger schlicht. Den Hauptstoff liefert wieder die Person und die Charakteristik der Aebte[9]. Zunächst wird die Nachfolge Werners nicht mit der im

[1] Z. B. S. 150, 30: O quanto in ejus transitu fratres dolore tabescebant.

[2] Z. B. S. 151, 22: Nunc currentem figimus pedem, prae nimio quippe dolore gesta Kerhardi nos potius provocant ad flendum quam ad dicendum sqq.

[3] Er erwähnt Cicero und Boethius, Nero und Cato.

[4] S. 150, 16: Plurima etiam opera sua tanta ammiratione magnificata sunt, ut, si regina Austri hoc in tempore fuisset, Salomone transito ad Immonem declinasset.

[5] Z. B. S. 152, 8: Gleichnis vom Glücksrad. S. 151, 29 aus Ev. Joh. Kap. 10.

[6] S. 151, 37: Quoniam altissimorum profundior est casus.
S. 153, 54: Set ut facilior pluvia humectat lutum quam scopulum.

[7] Z. B. S. 151, 44: Exinde multiplicatae sunt invidiae, contentiones, irae, rixae, dissensiones.

[8] S. 149, 37. 150, 3. 21. 47. 151, 11. 154, 38. 155, 5.

[9] Vielleicht ist schon der Schlußsatz des Cap. 8 über die Bestattung des Abts Mangold vom neuen Autor D.

Theil C üblichen Einfachheit (successit, electus, constitutus, in abbatem promotus est) sondern feierlich mit den Worten berichtet: Suscepit ecclesiae S. Galli gubernacula cum concordi omnium fratrum electione. Dann folgt eine Schilderung, wie er kirchliche Strenge erheuchelt und eine heftige Opposition der Mönche hervorgerufen habe, wie er ihnen äußerlich Liebe erwiesen, im Innern aber seinen Haß bewahrt, wie er sich endlich im Alter gebessert und sogar dem heiligen Leonhard eine Kirche erbaut habe. Endlich wird die Einsetzung Ulrichs IV. mit großem Pomp berichtet: Post hunc ecclesiae S. Galli regimina suscepit Oudalricus ab omnibus fratribus — Deo gratias! — in abbatem promotus. Hic quia fuit per humilitatis virtutem ad tale culmen deductus, illam semper tenuit et numquam per superbiam maculavit.

An dieser Stelle S. 161 Anm. 99 setzt im Codex Nr. 615, wie schon erwähnt, eine nova manus coaeva ein. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Folgende (Theil E, S. 161 Anm. 99 bis S. 162 Anm. 11) ein späterer Zusatz ist, denn auch inhaltlich ist hier ein Abschnitt. Mit den Worten: Hujus itaque mores et actus cum describere cupiam, erfolgt eine weitläufige Charakteristik Ulrichs IV. Die Darstellung gleicht übrigens ziemlich der im Theile D.

S. 162 Anm. 11 folgt zum zweiten Male eine nova manus coaeva (Theil F von hier bis zu Ende). Die Erzählung verfolgt weit nüchternere Zwecke als bisher; es werden ganz kurz die Hof- und Kriegsfahrten des Abtes erwähnt und fast nach Art einer Buchführung die Summen angegeben, die er jedesmal hat aufwenden müssen.

So ist also diese Fortsetzung der Casus Ekkehardi — ebenso wie die Chronik von Petershausen und die größeren Sangaller Annalen, die man früher auch für einheitliche Werke ansah — in mehrere Theile zu zerlegen, die zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Hand abgefaßt sind.

Die Abfassungszeit der einzelnen Theile läßt sich nur annähernd bestimmen. In seiner Vorrede sagt der Autor A, er wisse nicht, ob Eckehard IV. noch eine Fortsetzung seiner Chronik geschrieben, oder ob diese verloren sei. Wenn dies auch nicht gar zu wörtlich genommen werden muß — denn dieser Schriftsteller liebt es überhaupt, die Dürftigkeit der ihm überlieferten Nachrichten zu übertreiben —, so müssen wir die Zeit der Abfassung doch wohl auf etwa 50 Jahre nach Eckehards Chronik, also bis c. 1120, hinausschieben[1].

Der Verfasser B berichtet im Cap. 5, daß er Greise gesprochen, die den Abt Thietpald († 1034) noch gekannt, und im Cap. 6, daß

[1] Ueber Eckehards Lebenszeit vgl. Forschungen Bd. VIII, Studien zu Eckehard IV. Casus S. Galli von J. Heidemann, und Dümmler in Haupts Zeitschrift für Deutsches Alterthum Bd. XIV.

er nicht mehr wisse, in welcher Weise Nordpert die Präbende verbessert. Beiden Angaben ist sicherlich genügt, wenn wir die Abfassungszeit c. 1130 ansetzen, d. h. 100 Jahre nach Thietpalds, 50 nach Nordperts Tode.

Der dritte Theil C macht ganz den Eindruck, als sei er, wenn nicht geradezu von einem Zeitgenossen, doch zu einer Zeit geschrieben, in der die Ueberlieferung noch sehr lebendig war. Jede der vielen Burgen, die angelegt, belagert oder zerstört sind, ist genau aufgeführt. Dabei verfährt der Verfasser durchaus nicht streng chronologisch oder systematisch, denn er schickt manches voraus, manches erwähnt er nachträglich und nur gelegentlich, so daß er frei über seinen Stoff zu schalten scheint. Auch v. Arx scheint von diesem Theil der Schrift denselben Eindruck empfangen zu haben, indem er in seiner Vorrede von einem scriptor contemporaneus der von Gregor VII. angefachten inneren Kämpfe spricht. Hiermit stimmt denn allerdings sehr schlecht die wenige Zeilen vorher gemachte Angabe, daß derselbe Mann c. 1190 gelebt und bis 1203 geschrieben habe. Ich glaube, dieser Theil C ist c. 1140 bald nach dem Tode des Abtes Mangold entstanden.

Die übrigen Theile sind ebenfalls, wie das Alter des Codex Nr. 615 beweist, den in ihnen geschilderten Ereignissen nahezu gleichzeitig.

Was die schriftlichen Quellen der Continuatio II betrifft, so scheint zunächst der Autor A nicht so ganz von denselben entblößt zu sein, wie man nach seinen wiederholten Klagen glauben sollte. Eckehards Chronik, aus der er einen Vers auf Notker citirt, kannte er natürlich; aber auch für die spätere Zeit scheint ihm vielfache, namentlich poetische Ueberlieferung zu Gebote gestanden zu haben. Wenn auch die Verse über Immo aus dessen Grabschrift stammen mögen, so citirt er doch bei der Anklage des Abts Kerhard mehrere Verse. Vor allem ist folgende Stelle S. 155, 3 beachtenswerth: Diversorum metrorum studia revixerant, quibus cum instantia laudabant, transacta jocundissime damnabant. Daraus geht zum mindesten hervor, daß damals Gedichte existirten, die die Zeit Kerhards und Burchards behandelten. Zugleich ist dies wieder ein Beweis dafür, wie viel uns von der reichen Literatur Sangallens verloren gegangen; auch die Verse in den Annales Sangallenses majores sind wol nur Bruchstücke aus größeren Gedichten. Für seine Angaben aus der Reichsgeschichte hat A die Annales Sangallenses majores bis zum Jahr 984 benutzt.

Casus S. Galli:	Ann. Sang.:
N o t k e r u s a b b a s defunctus.. est. Eodem anno etiam B u r c h a r d u s a n t e c e s s o r suus . . obiit .. N o t k e r u s e t i a m m e d i c u s .. moriens . . sepultus est. Cum enim	975. Stella cometis tempore autumni visa est. Mox secuta est mors abbatis Notkeri et ejus quondam antecessoris Burchardi et Notkeri medici.

Casus S. Galli:	Ann. Sang.:
stella cometis in autumno visa fuisset, horum mortem et maximam regni turbationem signaverat. Nam inter Ottonem imperatorem et nepotem ejus Henricum ducem Bajoariae gravis de regno contentio orta est.	976. Orta est hoc anno gravis de regno contentio inter Ottonem imperatorem et nepotem ejus Henricum, ducem Baioariae.
Hic bene maturo transit pater ille sub aevo u. s. w.	984. Hic bene maturo u. s. w.

Von da an sind nicht mehr die Annalen, sondern Hermann von Reichenau benutzt.

Ann. Sang.:	Casus S. Galli:	Hermannus:
1002. Otto imperator sine herede defunctus est, cui successit H. de regio genere, dux quoque Bajoariorum tertius eo nomine.	Nam Otto imperator dum Italiam lustrat,	1001. Otto imperator Italiam sibi quaquaversum subditam lustrat.
	in castro Paterno immatura morte decessit. Henricus vero Bajoariae dux, assumptis insignibus regni, post ipsum regnavit.	1002. Otto imperator in Italia in castro Paterno immaturo obitu decessit. Et H., Bajoariae dux, assumptis insignibus regni, rex pro eo effectus, regnavit annis 23.
Kein Anklang an die Casus S. Galli.	et per Veronam Italiam petens, omnes illarum partium civitates sibi subjecit. Papiam ipsa qua coronatus est die irrumpens, gladio et igne perdomuit, et acceptis obsidibus, Saxoniam reversus adiit	1004. Henricus rex per Veronam Italiam petens, omnes sibi partium illarum civitates subjecit. Papiam ipsa qua coronatus est die irrumpens, gladio et igne perdomuit. Inde, acceptis obsidibus, in Saxoniam reversus.
	spiritu dei repletus juxta castrum Babinberg nobilem et divitem episcopatum construxit,	1007. H. rex summo studio apud castrum suum Babinberg nobilem et divitem episcopatum construxit.
	et Benedicto papa vocato, ecclesiam inibi in honore S. Stephani consecrari fecit.	1020. Benedictus papa ab imperatore invitatus Babinberg venit ibique ecclesiam S. Stephani dedicavit.
	. . . expeditionem in Campaniam condixit	1021. H. rex in Italiam expeditionem movit.

Ann. Sang.:	Casus S. Galli:	Hermannus:
1022. H. imp. in gravi manu Apuliam ingressus, a Beneventanis gratulantibus honorifice suscipitur. Trojam, Capuam, Salernam, urbes imperii sui ad Grecos deficientes, ad deditionem coëgit, quarum Troja u. s. w.	Henr. cum exercitu Campaniam occupans, Beneventum intravit, Trojam oppugnavit, cepit Neapolim, Capuam, Salernam, aliasque eorum locorum civitates in dedicionem accepit, et Nordmannis quibusdam, qui tempore ejus illo confluxerant, quoddam illis in partibus territorium donavit.	1022. H. imperator Campaniam petens, Beneventum intravit, Trojam oppugnavit et cepit, Neapolim, Capuam, Salernam, aliasque eo locorum civitates in deditionem omnes accepit, et Nordmannis quibusdam, qui tempore ejus illo confluxerant, quoddam, ut ferunt, illis in partibus territorium concessit;
Sed circa egressum Italiae pestilentia exercitum ejus affecit .... Dominus Purch. abbas, elegantissimum S. ecclesiae speculum, Immo et Purchardus bonae indolis adolescentes ipsa expeditione interierunt. Notker, Heribert .... Ruodhardus etiam Constantiensis episcopus obiit.	sicque per Romam transiens, victor rediit in Germaniam. Pestilentia in exercitu orta multos exstinxit, inter quos Ruodhardus Constantiae episcopus et Purchardus noster obierunt. Notkerus quoque magister et alii praestantes fratres apud S. Gallum decesserunt.	sicque per urbem Romanam transiens, victor rediit in Germaniam. Pestilentia in exercitu orta multos exstinxit, inter quos Ruodhardus Constantiae episcopus et Burghardus abbas de coenobio S. Galli obierunt. ... Notkerus quoque magister et alii praestantes fratres apud S. Gallum decesserunt.

Die Uebereinstimmung der Casus mit Hermann ist handgreiflich klar, während die Verwandtschaft derselben mit den Annales Sangallenses vom Jahre 1002 an lediglich auf das Abhängigkeitsverhältnis zurückzuführen ist, in welchem Hermann seinerseits zu den Annalen steht. Daher ist der einzige Quellennachweis [1], den die Ausgabe unserer Schrift (SS. II, S. 155 Anm. 34) giebt, irrig.

Der Autor B, Cap. 5—6, hat sich wohl nicht mit schriftlichen Quellen geplagt, und die Verse über Nordpert aus dessen Grabschrift genommen.

Ueber die Quellen des Theils C, Cap. 7—8, läßt sich wenig Positives angeben. Die Lokalgeschichte hat der Verfasser, wie schon gesagt, aus eigener Erinnerung oder sehr junger mündlicher Tradition geschöpft, obwohl sich die Möglichkeit, daß ihm ganz kurze Aufzeichnungen vorgelegen haben, nicht bestreiten läßt. Auch für seine An-

[1] Quae proxime sequuntur, ex ann. Sang. majoribus a. 1022, fluxerunt.

gaben aus der Reichsgeschichte habe ich keine schriftliche Quelle entdecken können. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß er eine solche benutzt hat[1]. Jedenfalls ist sie uns nicht erhalten.

Andererseits muß ich Mone widersprechen, welcher behauptet, dieser Theil der Casus S. Galli sei von den Casus monasterii Petrishusensis benutzt[2]. Nach dem oben Ausgeführten läßt sich diese Annahme nicht mehr einfach durch die spätere Abfassungszeit widerlegen, wie Weiland und Abel dies noch durften[3]. Auch geben die beiden Casus allein den Namen der 1077 belagerten Burg (Siegmaringen) an und haben allein von den uns erhaltenen Quellen genauere Nachrichten über die Vertreibung Gebhards von Constanz. Dies ist aber erstens aus der gemeinsamen Heimath (Schwaben) beider Schriften leicht erklärlich; zweitens weichen sie in ihrer Erzählung so weit von einander ab, daß von irgend einem Abhängigkeitsverhältnis keine Rede sein kann. Die übrigen Anklänge, die Mone anführt[4], — zum Theil aus der Natur jeder Klostergeschichte hervorgehend — beweisen höchstens, daß der Mönch von Petershausen „angeregt durch das Vorbild von St. Gallen[5]" seine Chronik schrieb, aber auch nicht mehr.

Die nachfolgenden Theile D, E, F haben schwerlich schriftliche Quellen benutzt.

Für die Lokalgeschichte ist unsere kleine Schrift gewiß von hohem Werth, und auch für die Reichsgeschichte kann sie immerhin einige Bedeutung in Anspruch nehmen. Sie führt uns an dem Beispiel des einst so glänzenden St. Gallens die traurigen Wirkungen des Investiturstreites auf das Kulturleben der deutschen Klöster recht lebhaft vor Augen. Auch einzelne andere thatsächliche Angaben sind nicht ganz unerheblich.

[1] Vgl. z. B. die bestimmten Angaben S. 156, 25: pascha Verone moratus; S. 160, 3: cum Mantuae pascha perageret.
[2] Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I, S. 317 Anm.
[3] Mon. SS. XX, S. 623.
[4] l. c. S. 113. 141. 151.
[5] Worte Wattenbachs, Geschichtsquellen 2. Aufl. S. 475.

Noch einmal Magister Guntherus.

Von A. Pannenborg.

Meine Abhandlung in Bd. XIII der Forschungen, worin als Autor des Ligurinus der Magister Guntherus, Verfasser der Historia Constantinopolitana und des Tractats de oratione jejunio et elemosina, denen ich die Historia Peregrinorum meinte beifügen zu dürfen, erwiesen werden sollte, hat zwei gewichtige Stimmen zu entschiedenem Widerspruch veranlaßt: Gaston Paris[1] und W. Wattenbach[2] sprechen den von mir vorgeführten Gründen für die Zusammengehörigkeit der vier Schriften alle Beweiskraft ab, ersterer resumiert dagegen kurz die als unwiderleglich bezeichneten äußeren Gründe, die er in seiner Dissertation critique sur le poème du Ligurinus näher dargelegt, und wiederholt zum Schluß den auch von Wattenbach bis auf etwaige neue handschriftliche Aufschlüsse gebilligten Satz: der Ligurinus wird ohne Zweifel ein anonymes Werk bleiben. Zu der Historia Peregrinorum nehmen beide eine verschiedene Stellung ein: während Paris geneigt ist sie dem Dichter des Ligurinus zu belassen, scheint Wattenbach „die Hist. Peregr. mit ihren vielen eingestreuten Versen weder zu dem Ligurinus noch zu Gunthers Werken zu passen". Wattenbach hat hiermit, glaube ich, den schwächsten Punkt in meiner Ausführung richtig getroffen. Weitere Prüfung hat mir klar gemacht, daß die Hereinziehung der Hist. Peregr. meinerseits ein Misgriff war: die Stelle über das Träumen auf dem Parnaß gleich im Prolog ist von mir unrichtig gedeutet, sie bezieht sich nicht auf frühere Dichterthätigkeit, sondern auf die Hist. Peregr. selbst[3]; die Uebereinstimmungen mit dem Ligurinus und den beiden prosaischen Schriften sind bei weitem nicht so zahlreich und so aufs Wort genau wie diejenigen, welche diese unter einander verbinden, die wirklich auffallenden lassen sich aus einer genaueren Lectüre des Ligurinus vereint mit gleichmäßiger Schulbildung erklären; die übereinstimmende Charakteristik Friedrichs kann daneben

[1] Revue critique d'histoire et de littérature vom 12. Juli 1873, S. 32—38.

[2] Literar. Centralbl. vom 9. August 1873, Nr. 32, S. 997.

[3] Wattenbach hat dies richtig erkannt und in einem Briefe an Herrn Prof. Waitz ausgesprochen.

zum großen Teil beruhen auf der scharf ausgeprägten Persönlichkeit des Kaisers den beide verehrten; der Stil der Hist. Peregr. ist nachlässiger; manche technische Wörter und Wendungen, die aus dem Ligurinus in der Hist. Const. und der Schrift de oratione wiederkehren, sucht man hier vergebens, oder es finden sich dafür andere, wie z. B. statt suscipere bei dem feierlichen Empfang hoher Persönlichkeiten regelmäßig recipere; die eingestreuten gereimten Verse stimmen nicht recht zu dem Dichter, der die classische Eleganz wieder einzuführen die ausgesprochene Absicht hatte — kurz, ich bedaure hier auf irreführenden Wegen gegangen zu sein und die Pilgergeschichte dem Dichter des Ligurinus zugewiesen zu haben. Die Beseitigung dieses Irrthums ermöglicht nun aber einen klareren Blick für die Eigenthümlichkeiten, die in den übrigen drei Schriften hervortreten: die Ueberzeugung von der Identität des Magister Guntherus mit dem Dichter des Ligurinus hat sich mir immer tiefer gewurzelt und fester gestaltet, und um dieser Ueberzeugung allgemeine Geltung zu verschaffen, oder wenn das nicht sein kann, den Gegnern wenigstens eine stricte Widerlegung zu erleichtern, führe ich in gedrängter Uebersicht noch einmal äußere und innere, alte und neue Gründe vor, welche meine Behauptung stützen.

In der Schlußnotiz unmittelbar unter dem letzten Verse der Ed. princeps, April 1507, heißt es: Guntheri Ligurini poetae clarissimi de gestis divi Friderici primi Decem libri foeliciter editi: et impressi per industrium etc. Hier zum ersten und letzten Male in der ganzen Ausgabe findet sich für den Dichter der Name Guntherus Ligurinus, sonst immer nur Ligurinus, vorher wie nachher. Aus dem Vorkommen des Namens Guntherus nur an dieser Stelle vereint mit anderen Indizien schließt Paris, derselbe sei von den Herausgebern während der Zeit des Druckes erfunden, während ich glaube annehmen zu müssen, daß in der Subscription des Codex der Name Guntherus sich vorfand. Beide Möglichkeiten sind zu prüfen.

Die Herausgeber, so argumentiert Paris [1], hielten im Beginn des Druckes, für den er den Zeitraum von 1500—1507 in Anspruch nimmt, Ligurinus für den Namen des Dichters: so nannte ihn Celtis in seinem Lobgedicht, so Peutinger und Genossen in der Vorrede; bald erkannten sie ihren Irrthum [2], und ihr Forschen nach dem Namen des Verfassers ergab ihnen Guntherus; deshalb am Schluß: Guntherus Ligurinus poeta clarissimus. Aber hier erscheint ja doch wieder der Titel ganz deutlich als Name des Dichters! Der Irrthum, den sie erkannt hätten, ist hier in keiner Weise gehoben [3], die richtige Erkenntniß hätte an die Hand gegeben: Gun-

[1] Vgl. zu dem Artikel in der Rev. crit. auch Diss. S. 14 ff.

[2] Diss. S. 14: C'est sans doute dans le courant de l'impression qu'ils s'aperçurent de leur faute et essayèrent de la corriger, au moins en partie.

[3] Paris sagt: Ils firent de Ligurinus non plus le nom, mais

theri p. cl. Ligurinus. Zur Entstehung des Namens soll dann nach Paris den Anlaß gegeben haben der von Sigebert und Trithemius genannte Guntherus Elnonensis; ihn hätten die Editoren für den Dichter des Ligurinus gehalten. Aber thatsächlich ist nicht nachgewiesen, daß vor Pithoeus, der im Jahre 1569 in einem sehr confusen Artikel [1] den Fehler machte, irgend jemand die beiden Guntherus [2] identificierte; und nichts berechtigt uns Männern wie Peutinger, der eine Genealogie des Hauses der Staufer der Ausgabe des Ligurinus beifügte [3], den Glauben zuzumuthen, Friedrichs Biograph, den sie als Deutschen erkannten, sei ein französischer Zeitgenosse Kaiser Heinrich IV. gewesen: Trithem setzt den Guntherus Elnonensis ausdrücklich in dessen Zeit mit beigefügter Jahreszahl 1100 [4]. Und

le surnom du poëte, qui aurait pu le recevoir à cause de son ouvrage même. Also Lucanus Pharsalia, Statius Thebais, Aegidius Carolinus!

[1] Vgl. denselben Forsch. XIII, S. 272.

[2] Ich meine den beim Ligurinus genannten G. und G. Elnonensis; denn schon 1507 hatte Leontorius in dem Magister Guntherus von Paris letzteren zu erkennen geglaubt, freilich nicht ohne jenen ins Jahr 1100 zu setzen. Vgl. Forsch. XIII, S. 272.

[3] Gleich auf dem folgenden Blatt nach der Schlußnotiz, die den Namen Guntherus Ligurinus enthält, nennt Peutinger Heinrich IV. Tochter Agnes, „die Wittwe Friderici senioris Sueviae et Franconiae ducis, imp. caes. Friderici I. Aug. avi", und „Mutter Ottos von Freising aus zweiter Ehe mit dem Markgrafen Leopold." Weiterhin führt er aus, dieser Friedrich, Großvater Kaiser Friedrichs, habe von Agnes, Tochter Heinrich IV., die beiden Söhne Fridericum juniorem et Conradum gehabt, dann sei er gestorben und in cenobio quod erexerat Loricensi begraben. Heinrich V., ihr Bruder, habe zu der zweiten Ehe der Agnes seine Zustimmung gegeben &c. „Friedrich der Jüngere, Monoculus, wurde Herzog von Schwaben, Conrad erhielt Franken, wurde nach dem Tode Kaiser Lothars zu Coblenz zum König erwählt. Er machte einen Kreuzzug. Seine Söhne von der Gertrud von Sulzbach waren Fridericus alter dux Sueviae, der auf einer Römerfahrt dem Fieber erlag, und Heinrich, der vor dem Vater starb. Friedrich der Jüngere, monoculus, erzeugte ex conjuge ejus prima Juditha . . . Fridericum Primum Aug." Angesichts solcher und noch näherer Angaben, die doch zum mindesten klar beweisen, daß man damals die Zeiten Heinrich IV. und Friedrich I. durch Heinrich V., Lothar und Konrad III. getrennt wußte, und die von Peutinger, dem Herausgeber der Ed. princ., selbst herrühren, ja die er zur Erläuterung dem Ligurinus beigab, erklärt Paris, Diss. S. 16, der Anachronismus der in der Wahl des Guntherus Elnonensis lag, 'n'avait rien alors de bien choquant'; und warum nicht? „Weil", meint Paris, „auch in späterer Zeit der Dichter oft mit Gunther von St. Amand identificiert wurde!" Man hat nicht das Recht jenen Männern Irrthümer aufzubürden, die später bei solchen auftauchen, die mit der deutschen Geschichte weniger vertraut waren.

[4] Paris, Diss. S. 14. 15, nennt die Wahl selbst 'déraisonnable', die Art wie man dazu kam, eine 'manière enfentine de procéder.' Er führt dann aus, auf Christian von Mainz habe man gerathen, weil der von Trithem genannte Christian Erzbischof von Mainz gewesen, andererseits aus dem Ligurinus an verschiedenen Stellen ersichtlich sei: que l'auteur connaissait fort bien Mayence et ses environs et habitait sans doute cette contrée. Aber lediglich von Bebel ist bezeugt, daß er Christian für den Verf. gehalten, als er das Werk noch nicht gesehen hatte, und dann ist ganz klar, daß der

hätten sie den so sehr verkehrten Glauben wirklich gehabt, warum änderten sie dann Guntherus Elnonensis in Guntherus Ligurinus? Auch der Nachweis, daß die Editoren geschwankt hätten, welchen Namen sie dem Dichter geben sollten, ist nicht beigebracht. Constatiert ist nur ein Schwanken Bebels um 1501, zu einer Zeit als er das Werk selbst nicht gesehen und nur sehr oberflächliche Kunde[1] von demselben hatte. Damals bezeichnete Bebel den Verfasser der neu gefundenen Gesta Friderici als: Christianus vel ut alii volunt Guntherus Alamannus. Warum können die 'alii' nicht gerade solche gewesen sein, die den Codex gesehen hatten, den Bebel, wie er selbst bezeugt, noch nicht kannte? Und was berechtigt uns bei Guntherus Alamannus an Guntherus Elnonensis zu denken? Aus dem Beinamen Alamannus könnte man doch höchstens auf einen Gegensatz zu letzterem schließen. Auf Christianus zu rathen lag sehr nahe: in Trithems Scriptores ecclesiastici fand man diesem Gesta Friderici, und so nennt ja auch Bebel das Werk, zugeschrieben, während man einen Guntherus zu Friedrichs Zeiten vergeblich suchte. Als Bebel das Werk selbst kennen gelernt hatte, gab er den sich für anonyme Gesta Friderici so sehr passend darbietenden Christianus wieder auf und citierte den Dichter als Guntherus Alamannus[2]. Hätten die 'alii' keine besseren Beweisgründe gehabt, als Sigeberts oder Trithems Artikel über G. Elnonensis, so hätte er das nicht gethan. Ist es auch nur wahrscheinlich, daß jener bei Bebel auftretende Guntherus Alamannus bei den 'alii' aus der richtigen Erkenntnis hervorgegangen sei, Ligurinus sei Titel des Gedichts? Diese Erkenntnis, schon 1501 gewonnen, hätte unmöglich verborgen bleiben können, und doch erscheint das 'Guntherus Ligurinus' der Unterschrift der Ed. princeps genau so wieder in Trithems Annales Hirsaugienses, und in dem ersten Druck der Chronik

Titel 'Gesta Friderici' ihn auf Christian führte. — Für die Wahl Gunthers von St. Amand bei den Herausgebern entdeckt er weiter keinen Grund que l'assertion, toute gratuite d'ailleurs, de Trithème, qui lui attribue: metro et prosa quaedam praeclara volumina, de quibus ad notitiam pauca venerunt; und diesen Grund hat er selbst, Rev. crit. S. 37, wieder hinfällig gemacht durch den Hinweis auf die bekannte Thatsache, daß Trithem fast immer solche Phrasen seinen Charakteristiken beifüge (ich hatte nämlich Forsch. XIII, S. 331 hervorgehoben, daß im Falle Gunthers Trithem „nun doch" einmal Recht habe). Freilich, um das zu finden, brauchte man nicht auf die Zeiten Heinrich IV. zurückzugreifen. Einen Beweis dafür, daß Gunther von St. Amand von den Editoren in dem Explicit gemeint sei, findet Paris in dem von Trithem und den Editoren gemeinsam gebrauchten 'poeta clarus' resp. 'poeta clarissimus'. Auch wer auf sprachliche Uebereinstimmungen mehr Gewicht legt als Herr Paris wird solchen Beweisen wenig Zutrauen schenken. Vgl. unten S. 189 Note 2.

[1] Bebels Worte sind in extenso abgedruckt Paris, Diss. S. 7. 8. Er spricht von 12 Büchern statt 10.

[2] De veteribus Germanis Encomion c. XIX: Unde Guntherus Alemannus lib. 2 de rebus gestis Frid. Caes. Vgl. Forsch. XI, S. 173. Wann das Werk geschrieben wurde, ist mir unbekannt.

des Naucierus [1] (1516). Erinnern wir uns der früher von Stälin beigebrachten Notiz, daß schon 1521 Christian Tubingius 'Guntherus Ligurinus' mit 'Guntherus Italus Ligur poeta' umschrieb, so scheint die Annahme berechtigt, man habe 'Ligurinus' mit „Italiener" übersetzt und um die deutsche Nationalität des Dichters zu wahren in 'Alamannus' abgeändert. Also die richtige Erkenntnis des Titels des Gedichtes, das man als 'Gesta Friderici' citierte, ist auch bei Bebel nicht erwiesen, viel weniger bei den Editoren, die durch ihr 'Guntherus Ligurinus' noch 1507 das Gegenteil bezeugen; die Hypothese von dem Schwanken der Herausgeber und der Entstehung des Namens Guntherus aus Guntherus Elnonensis [2] ist auch von dieser Seite ohne allen reellen Boden.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn wir die zunächst liegende Annahme ins Auge fassen, der Name Guntherus Ligurinus stamme aus der Subscription der Ebracher Handschrift. Celtis sagte den Augsburger Freunden auf ihre Frage, ob er auf seinen Reisen durch Deutschland ihnen vorher unbekannte Schriften gefunden habe, se invenisse Ligurinum quendam aegregium poetam de rebus gestis per Fridericum primum Caesarem. Wir erkennen in diesen Worten bereits den misverstandenen Titel, den das Werk in der Handschrift trug. Ueber sämmtlichen zehn Büchern in der Ed. princ. wiederholt sich: Incipit liber primus (secundus etc.) Ligurini de gestis imp. caes. Friderici primi aug., der Titel der Ed. princ. hat: Ligurini de gestis i. c. F. p. a. libri decem. Nun nennt der Dichter selbst X, 616. 622 sein Werk Ligurinus, und I, 114. 165 erklärt er die forcia gesta, regia gesta Friedrichs beschreiben zu wollen, nichts hindert uns also anzunehmen, daß der Titel: Ligurinus de gestis Friderici, vom Dichter selbst stamme, daß er in der Handschrift sich vorgefunden habe [3]. Und da die ohne Zweifel aus der Handschrift genommenen Argumenta die Ueberschrift tragen: Incipiunt Argumenta in decem libros Ligurini, so wird das 'decem libri' in dem Titel der Ed. princ. ebenfalls alt sein. Wir hätten also: Ligurini de gestis Friderici libri decem. Wie leicht konnte aus einem solchen Titel

[1] Wattenbach bemerkt, Centralbl. a. a. O., daß eine Ausgabe von 1501 nicht existiert; damit ist die Möglichkeit gegeben, daß schon vor 1501 Nauclerus 'Guntherus Ligurinus' schrieb, das dann sicher nur aus dem Codex stammen konnte. Möglich freilich nach dem was Wattenbach gesagt, daß Camerarius die Stelle einfügte.

[2] Schon Köpke, Hrotsvit S. 275, bemerkt: „Kaum zu glauben ist es, daß die Herausgeber den Verfasser ohne Weiteres für jenen Günther, Mönch von St. Amand, gehalten haben sollten, dessen Namen sie bei Trithem fanden, welcher ihn einen poeta clarus nennt, der mancherlei in Vers und Prosa geschrieben haben sollte; denn ausdrücklich setzt er diesen in die Zeit Heinrichs IV. zum Jahre 1100."

[3] Man beachte auch, daß schon 1501 Bebel das noch nicht gesehene Werk als Gesta Friderici bezeichnet.

die Meinung entspringen, Ligurinus sei Name des Dichters [1], 'de gestis Friderici' Titel des Werks, eine Meinung die schon bei dem Verfasser der Argumenta factisch sich vorfindet: Ligurinus carmina scribit. Wie verhält sich dazu die Unterschrift unter dem Text der Ed. princeps? In ihr kehrt jener Titel, vermehrt um den Namen Guntherus, vollständig wieder: Guntheri Ligurini poetae clarissimi [2] de gestis divi Friderici primi Decem libri foeliciter editi: et impressi etc. Was hindert uns anzunehmen, daß an dieser Stelle im Codex sich der wirkliche Name des Autors erhalten hatte, der, sei es durch einen früheren Schreiber, der schon den Irrthum des Verfassers der Argumenta teilte, sei es durch Celtis und die Herausgeber, mittelst des eingeschobenen 'poetae clarissimi', mit 'Ligurini' zu einem Ganzen vereinigt wurde? Enthielt der Ebracher Codex in der Subscription: Guntheri Ligurini de gestis Friderici decem libri [3], so erklärt sich das Misverständnis in den Argumenta, bei Celtis und den Herausgebern, weiterhin bei Nauclerus (oder Camerarius) und Trithemius [4], so erklärt es sich, weshalb schon 1501 Bebel den Namen Guntherus kennt und denselben gegen den aus den Scriptores des Trithemius entnommenen Christianus endgültig acceptiert, so bleibt überhaupt keine Dunkelheit. Mit dem misverstandenen Titel und dem durch diesen selbst auch getäuschten Verfasser der Argumenta bezeichneten Celtis und die Editoren auf dem ersten Blatt, und Peutinger noch auf den letzten Seiten, den Dichter einfach als Ligurinus; mit der Subscription schrieben sie am Schluß des Epos: Guntherus Ligurinus. Ein Widerspruch zwischen dem kürzeren und längeren Namen war für sie nicht vorhanden. Unter diesem Namen ist dann der Dichter noch bis in die neuesten Zeiten von vielen citiert worden, obgleich schon der Tübinger Grammatiker Heinrichmann [5] — und er ist der erste von dem wir es bestimmt wissen — den Titel in dem ihm von Peutinger geschenkten Exemplar der ersten Ausgabe

[1] Aehnliche Misverständnisse sind bekanntlich im Mittelalter nicht selten; der Solimarius hatte dasselbe Schicksal.

[2] Aus den oben citierten Worten des Celtis in der Vorrede: Ligurinum quendam aegregium poetam, könnte man schließen, daß er das 'poeta clarissimus' vor Augen gehabt; aber ebenso nahe liegt der Schluß, diese Worte seien hier wie dort zwischen den Titel eingeschoben.

[3] So präcisiere ich die von Wattenbach mit Recht als zu bestimmt bezeichnete Fassung Forsch. XIII, S. 276: Guntheri poete clarissimi Ligurini sive de gestis divi Friderici decem libri feliciter expleti.

[4] Trithemius setzt den Guntherus Elnonensis zu 1100, den Guntherus Ligurinus zu 1184. Nach Paris muß man sich denken, daß der gelehrte Abt, nach dessen Artikel über jenen ersteren der letztere erdichtet war, und zwar von ihm nicht sehr ferne wohnenden Freunden, den von ihm unbewußt getauften ganz naiv an der richtigen Stelle in seine Annalen eingefügt habe.

[5] Vgl. Dümgé, ed. 1812, S. LVI. Auch in der Ausgabe von 1531 ist Guntherus von Ligurinus richtig getrennt; Paris, Diss. S. 16, scheint anzunehmen, daß erst Pithoeus den Fehler berichtigte.

ergänzte: Guntheri Alemanni[1] Clarissimi Poetae (Ligurini de gestis etc.).

Blos der Vollständigkeit halber will ich beifügen, daß noch eine dritte Möglichkeit für das Auftreten des Namens Guntherus Ligurinus in der Unterschrift der Ed. princ. vorhanden ist: Guntherus könnte unabhängig sowohl von Guntherus Elnonensis wie von der Handschrift auf literarischem Wege überliefert worden sein. Dies würde ebenfalls auf einen Dichter Gunther in der Zeit Friedrichs führen, den für den Verfasser des Ligurinus zu halten bessere Gründe vorlagen als bei dem für den Verfasser von Gesta Friderici gehaltenen Erzbischof Christian von Mainz. Doch angesichts der vorliegenden Thatsachen erscheint es überflüssig noch weitere Ueberlegungen anzustellen: eine gut beglaubigte Ueberlieferung, das steht fest, bietet uns als Verfasser des Ligurinus einen Guntherus.

Suchen wir nun nach einem Gunther in der Zeit des Dichters, so tritt uns der Verfasser der Hist. Const. und der Schrift de oratione entgegen, erstere abgefaßt 1206, letztere spätestens 1210. 1212. Zwischen der Abfassung des Ligurinus (1186) und diesen Schriften liegt ein Zeitraum von 20, bezw. 24. 26 Jahren. Darf man muthmaßen, daß der Gunther des Ligurinus mit diesem identisch ist? Der Dichter des Ligurinus giebt sich als Mann von höchstens 30 Jahren, 1206 ist Magister Guntherus gegen 50 Jahr[2] alt; dieser ist Weltgeistlicher, Magister und Scholastikus gewesen, bevor er ins Kloster eintrat (1202—5): der Dichter des Ligurinus ist Weltgeistlicher und ersichtlich Schulmann; seit 1193—95 ist Magister Guntherus des weltlichen Treibens müde geworden: 1186 nimmt der Dichter lebhaften Anteil an dem was die Welt bietet, aber er weist hin auf die Unzuverlässigkeit irdischer Freuden[3] und zeigt überall einen ernsten Sinn; den Magister Guntherus finden wir im

[1] So mit seinem Tübinger Freund Bebel, wohl aus denselben Gründen.

[2] Berücksichtigt man, daß de orat., sicher nach der Hist. Const. verfaßt, schon 1207. 1209 zu setzen sein könnte, so wäre Gunther, der am Schluß seiner letzten Schrift 7 Jahre Mönch war, 1202—1205 ins Kloster eingetreten; 10 Jahre vorher, sagt er, sei er der irdischen Dinge überdrüssig geworden, also 1192—95. Da er nun vorher Magister und Scholasticus gewesen, auch eine sehr gediegene Kenntnis besitzt von staatlichen und kirchlichen Verhältnissen, dazu in der später ausdrücklich zurückgestellten weltlichen Literatur sehr bewandert ist, darf man annehmen, daß er sich bis dahin mit allem diesem zu befassen Zeit gehabt, 1192—95 also etwa ein Vierziger gewesen. Seine Geburt fiele dann 1152—55 (um 1150 sagte ich früher), und 1186 war er 31—34 Jahr alt, 1206 also 51—54. Will man den Magister um 5 Jahre jünger machen, so ist er 1186 noch immer 26—29 Jahr; und um weitere 5 Jahre, so bleibt ein Alter von 21—24 Jahren für 1186, wodurch immer noch der Dichter des Ligurinus nicht ausgeschlossen wäre. Da Magister Guntherus aber 1210 schon Prior ist, so ist dadurch, auch abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit der Weltentsagungsgelüste bei dem Dreißiger, ein reiferes Alter, so wie wir es voraussetzen, an die Hand gegeben.

[3] Vgl. z. B. Lig. I, 603: Usque adeo nulla est hominis sincera voluptas.

Kloster Paris im Elsaß: ins südwestliche Deutschland gehört der Dichter des Ligurinus; beide sind begeisterte deutsche Patrioten, dabei strenge Vertreter dogmatischer und sittlicher Reinheit in der Kirche; beide beherrschen in umfassender Weise das Gebiet der weltlichen Literatur, in der zweiten prosaischen Schrift treten namentlich Citate aus denjenigen Autoren auf, die dem Dichter des Ligurinus geläufig sind, unter andern aus dem im Mittelalter so seltenen Lucretius dieselben, die wir hier finden; der Stil ist hier wie dort außerordentlich fließend, der Magister Guntherus deutet indirect an, daß er einst auch gedichtet hat, und seine an poetischen Wendungen und Bildern reiche Prosa bestätigt dies — Gründe genug die Möglichkeit näher ins Auge zu fassen, daß der Magister Guntherus im Kloster Paris mit dem Guntherus, von dem die Ueberlieferung des Ligurinus weiß, identisch sein könne. Diese Möglichkeit steigert sich zur Gewisheit, wenn sich zeigt, daß der Ligurinus und die beiden prosaischen Schriften trotz des nicht geringen Zeitabstandes in Gedanken, Wendungen und Worten in einer Weise übereinstimmen, wie das bei Schriften verschiedener Verfasser bis dahin nirgends beobachtet worden ist.

Dies deutlich zu machen habe ich eine ganze Reihe von Uebereinstimmungen zwischen dem Ligurinus und den Schriften des Magister Guntherus zusammengestellt, aber Paris und Wattenbach, beide vielleicht irregeführt durch die Hist. Peregr., die ich in gleiche Reihe stellte, ersterer dazu sichtlich unter dem Einfluß[1] seiner Hypothese

[1] Ich schließe das aus der Art, wie Paris meine Gründe beseitigt. Er beginnt mit einigen Stellen, denen ich selbst (S. 252) nur „untergeordnete Bedeutung beigelegt“, verweist ein paar andere, die wichtiger scheinen, in die Noten. Nicht alles hat er richtig verstanden. Unter der Rubrik: M. P. en découvre bien d'autres qui parfois deviennent vraiment presque comiques par la gravité avec laquelle il les signale, erscheint z. B. neben meiner Bemerkung über den Solimarius von S. 241, die ich vollständig aufrecht halte (man beachte die Fragen, die ich anschließe, die Paris übersieht), folgende Stelle von S. 261 mit beigefügter Seitenzahl: Si dans le Ligurinus Frédéric est comparé à Charlemagne, l'H. C. relève trois ressemblances entre l'abbé Martin et le célèbre saint de ce nom. Diese Worte bilden bei mir einen Teil der Einleitung zu folgender Pointe: „und dann schließt der Verfasser mit einer Reminiscenz aus dem Ligurinus: quapropter u t r u m q u e debito fine honoris v e n e r a r i n o s c o n d e c e t; vgl. Lig. VI, 518 ff.: Principis an pape fuerit pars justior, a l t e r, qui melius potuit cognoscere, judicet: at nos Ignari rerum p a r t e m v e n e r e m u r u t r a m q u e, und die Gegenüberstellung seiner eigenen Meinung zu anderen findet sich wiederum entsprechend Hist. Const. c. 19: Viderint ergo a l i i, quomodo hoc factum metiantur, e g o in omnibus his etc.“ Jetzt füge ich noch bei, daß a l i i und e g o sich noch genau so wie in der letzten Stelle wiederfinden Lig. I, 474:

Forsitan hec a l i i culpent, e g o nobile factum
Laudo viri;

und zu den obigen drei Versen aus dem Lig. vergleiche man noch d. o. IX, 3: a l i i vero sive acutiores sive rerum ipsarum d i l i g e n t i u s o r d i n e m i n t u e n t e s, rem quodam ornant artificio . . . n o s u t r i u s q u e

über die Entstehung des Namens Guntherus, sprechen denselben alle Beweiskraft [1] ab. Paris verweist, um mich zu widerlegen, auf die in Band XI der Forschungen von mir selbst zusammengestellten gemeinsamen Eigenthümlichkeiten mittelalterlicher Schriftsteller: ich habe in der That auf diese und ähnliche Sammlungen fortwährend Rücksicht genommen, mir scheint es aber bei der großen Menge von Uebereinstimmungen nicht einmal sehr erheblich in Frage zu kommen, ob die eine oder die andere Stelle auch in diesem oder jenem gleichzeitigen oder antiken Autor sich wiederfindet; nicht weniger als in einzelnen ins Auge springenden Stellen liegt die Beweiskraft in der Auswahl von Gedanken, Wendungen und Worten, die gerade hier und in gleicher Weise bei keinem anderen Schriftsteller sich vorfindet.

Hier eine kurze Uebersicht des Augenfälligsten.

Zu den Gemeinplätzen gehört der Gedanke, daß irdische Güter übermüthig machen [2]; in gleicher Form und gleicher Verwertung fand ich ihn nur

Lig. I, 527:	H. C. c. 11:
Nec melius stulte furor et superbia plebis Puniri poterat, quam tanta ut causa tumoris Eriperentur opes, et quos opulencia rerum Fecerat elatos, in se revocaret egestas.	divine scil. bonitatis consilium, quod gentem illam elatam ex rerum opulencia ab illo fastu suo deprimi et ad pacem et concordiam sancte universalis ecclesie revocare hoc ordine disponebat; congruum quippe videbatur, ut gens illa, que aliter corrigi non valebat, paucorum cede et rerum temporalium, quibus intumuerat, amissione puniretur.

Hier kommt zu dem 'elatam ex rerum opulencia' in so eigenthümlicher Weise das 'revocare' hinzu, in dem 'rerum temporalium quibus intumuerat amissione' spricht so klar jenes 'ut

morem gerere cupientes . . . illas tractare conabimur, lectoris arbitrio relinquentes, hic ordo an ille pocior an verior sit estimare. — Noch öfter hat Paris meine Ausführungen misverstanden, wie z. B. die, wo ich Gunther eine „mehr als gewöhnliche Kenntnis des Griechischen" beilege, die er, wie jeder Leser des Tractats de orat. erkennt, auch wirklich besitzt: nirgends bin ich aber so weit gegangen ihn griechische Texte lesen zu lassen, vielmehr verweise ich stets auf lateinische Bearbeitungen (z. B. bei Homer, Plato und Aristoteles).

[1] Man begreift dabei kaum, wie Paris dennoch auf 'poeta clarus', vgl. oben S. 4 Note 1 in fin., und 'sermone plano atquè palpabili' im Prolog der Hist. Const., vgl.: stilo tamen humili et plano et sermone palpabili im Prol. de orat., vgl. Diss. S. 17 Note 35, großes Gewicht legen konnte.

[2] Hist. Peregr. c. 23 wird als Quelle Hrabanus Maurus genannt, und die von ihm citierte Stelle erscheint auch Joh. de Alta Silva, Dolopathos ed. Oesterley S. 6, [10]. Vgl. auch Otto, G. F. I, 5. Hier überall affluencia oder prosperitas statt opulencia.

causa tumoris eriperentur opes', 'nec melius . . . puniri poterat' wiederholt sich so unbewußt in 'congruum quippe videbatur ut . . . puniretur', daß man, um die Uebereinstimmung zu erklären, nothwendig Einen Autor annehmen muß, der unwillkürlich seinen Gedanken und Worten dieselbe Wendung giebt.

Dasselbe zeigt die Ausführung in dem Brief der deutschen Bischöfe an den Papst, wo deutlich gemacht wird, daß die Kaiserkrone nicht von diesem, sondern direct von Gott komme, verglichen mit einer Stelle in de orat. über das nur an Gott zu richtende Gebet:

Lig. VI, 560:	
Excessere modum magnorum munera regum, Si tantum cuiquam jus in sua regna dederunt; Sed neque tanta fuit largitio, nec dare quisquam Quo caret ipse potest; hujus collatio regni Autorem sortita deum, contingere nulli Jure potest hominum: collator muneris hujus Est deus, hoc summis regnum confertur ab astris.	de orat. VI, 7: Quare ad certam personam orationem semper dirigi oportet, et eam talem que possit largiri quod petitur. Petere enim ab eo qui dare non potest, vel occulti erroris est vel evidentis stulticie . . . sed neque illa bona . . . quisquam preter ipsum (deum) largiri potest, quoniam sunt dona spiritualium graciarum, que a nullo hominum . . . in alium possunt conferri.

Stellen, wo der Dichter von sich selbst und seinem Werke redet, heben sich von Otto und Radewin sehr deutlich ab:

Lig. IV, 609:	
hi solide possunt describere gesta, Quos oculata fides simul et presencia facti Instruit.	H. C. c. 15: structuram autem edificiorum . . . vix ullus vel describere potest, nisi qui ea oculata fide cognovit.

Der Gedanke ist, wie man weiß, landläufig, 'describere posse' in ähnlichem Zusammenhang ist häufig, 'oculata fides' aber habe ich sonst nirgends damit zusammengestellt gefunden. Dasselbe gilt von

Lig. X, 611 ff.:	
Sed quisquis rerum, quas scripserit ille, nitorem Te perhibente leget, pulchri quoque premia facti Noverit, — vereint mit I, 141: at si quis summatim carpere tantum Rem satis esse putat, nostris (sc. scriptis) apponat ocellum.	H. C. im Prolog: Quisquis ergo huic n;ostre paginule manum vel oculum lecturus admoverit, animi quoque diligentem solertiam rebus ipsis, de quibus hic agitur, subtiliter intuendis studiosus adhibeat.

Die Uebergangsformel Lig. III, 342: neque enim reor esse silendum, steht auch H. C. c. 5: neque illud silendum credimus; eine andere Wendung Lig. II, 581: nec mihi cujusdam virtus reticenda videtur, ähnlich d. o. VI, 10: neque tamen hoc loco penitus[1] erant reticenda[2]. Und auffälliger noch

Lig. I, 356: Hanc ego rem penitus quam dicere pauca silere Tucius esse puto.	d. o. IV, 1: de quibus omnino reticere quam parum dicere tucius est. d. o. XIII, 3: tucius tamen esse credo, und: tucius tamen est.
Lig. X, 586 ff.[3]: Hoc quoque me fame, si desint cetera, solum Conciliare potest.	H. C. c. 22[3]: Libet quedam inserere, que sola, si alia deessent, satis possent astruere. d. o. I, 3: si cetera desint.

Dahin gehören weiter: Lig. VIII, 442: Id pocius ... videndum, vgl. d. o. II, 1: Illud pocius videndum est. — Lig. X, 312: extremamque manum prestare labori, vgl. d. o. XII, 1: et incepto operi supremam[4] manum conabor imponere. — Lig. X, 610 ff.: die weiteren Thaten Friedrichs propositi memores ad tempora nostra trahemus; vgl. d. o. XI: aliam quoque expositionem promissi memores prosequi studeamus. — Kleine Zwischensätze wie Lig. III, 85: imo ut vera loquar, VIII, 474: ut verum fatear, vgl. d. o. VII, 1: sed ut verius loquar[5], ebenso II, 1; V, 1; liceat modo dicere, Lig. I, 126, l. m. memorare I, 114, vgl. d. o. I, 3: ut ita loqui liceat, zählen nach Dutzenden; die Steigerung mit imo etiam begegnet bei beiden oft, Lig. I, 43; X, 591; d. o. I, 4; II, 1; III, 1; und Verse wie

[1] Dieses Wort ebenso Lig. I, 356.

[2] Vgl. H. C. Prol.: neque tamen omnino poterimus reticere (tacere sagt die Hist. Peregr.); nec reticere libet, Lig. I, 450; II, 532 u. ö.; libet auch H. C. 22; d. o. IV, 2; VI, 3; IX, 3.

[3] Hierzu bemerkt Paris: voilà où on en arrive par ce système d'argumentation à outrance.

[4] Zu beachten ist, daß der Autor, wie das in jener Zeit allgemein war, mit den Synonymen beliebig abwechselte; vgl. L. Müller, Ueber den Auszug aus der Ilias des sog. Pindarus Thebanus S. 13. Auch bei Gunther bemerkt man überall die „Neigung zu variiren“.

[5] Meine Bemerkung, Forsch. XIII, S. 269, daß sich derartige Sätze so auch in der Hist. Peregr. finden, beruht auf einer Verwechselung. Von den Z. 14—17 genannten Ausdrücken gehören dahin nur: tucius est, necesse habemus, pacem reformare; statt des Guntherschen 'brevi temporis articulo' findet sich H. P. 2. 34. 42 vielmehr: (in tanto) necessitatis articulo. Gerade in so unscheinbaren Kleinigkeiten weicht die Hist. Peregr. ab.

Lig. III, 190:

non est tractabile sensu

Eloquiove meo,

kehren wieder in Stellen wie d. o. VII, 1: quod humane facultatis (non est[1]), quas deus orationes aut suscipiat aut repellat vel comprehendere sensu[2] vel eloquio diffinire.

In der Charakteristik Friedrichs heißt es Lig. I, 192:

Fortis ad instantes casus prudensque futuri
Preteritique memor.

Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft treten ebenso hervor d. o. VI, 2: deus, qui et tempora condidit (dies aus Lig. I, 169: qui tempora condidit) . . . nec preteritorum immemor[3] esse potest, nec ignarus presencium, nec improvidus futurorum, sed preterita quidem memoriter tenet, presencia cernit, futura prenoscit. In der Wendung preterita memoriter tenet, bekundet sich ein Anklang an Lucretius[4] (II, 583; III, 871. 1073):

et memori mandatum mente tenemus,

eine Stelle die fast wörtlich Lig. X, 531:

et memori scriptos in corde[5] tenemus.

Sehr interessant für unsern Zweck ist Lig. I, 299 ff. die Ausführung, daß nicht hohe Ehrenstellen einen guten Charakter verderben, sondern ein von Natur schlechter Mensch vielmehr die ihm gewordene Auszeichnung misbrauche. Da heißt es:

Immeritique hominem violasse putantur honores,
Quos magis ille malo corrumpit et inquinat usu;
At cuicunque bonum et nullo violabile casu
Ingenium natura dedit, si letus honorem
Forte tulit quo dignus erat, tunc tempore rapto
Illa latens probitas leto pubescere fructu
Incipit, et sese virtutum germina produnt:

[1] non est fehlt im Text, ist aber schlechterdings nothwendig.

[2] Vgl. d. o. IX, 2: ut vix cujusquam mortalium vel sensu capi valeat vel explicari sermone.

[3] In einer Stelle bei Otto, G. F. I, 8, steht ähnlich: neque enim priorum tuorum meritorum immemor existo nec futurorum ingratus ero. Aber es fehlt eben das bei Gunther dabei wiederkehrende 'preteritorum' und 'providus', und die Rücksicht auf die Gegenwart. Mit jener Stelle bei Otto berührt sich Lig. X, 509: nec tamen immemorem forte ingratumque putetis.

[4] Daß im Ligurinus Lucrez benutzt sei, hat schon Rittershusius bemerkt, Noten zur Ausg. S. 43, wo zu Lig. I, 715:

et eterne laudis monumenta reliquit,

der Lucrezische Vers:

Aeternis famae monumentis insita florent,

citiert und andere Spuren angedeutet sind. Weiteres vgl. unten S. 199 Note 4.

[5] cor und mens sind im Lig. und den beiden prosaischen Schriften ohne Unterschied gebraucht.

Sic puer a tenero castis qui moribus evo
Floret et hunc habitum nature vertit in usum,
Qualis erit?

Wer erkennt nicht, daß die honores, die 'malo usu' beschmutzt werden, den res medie angehören, von denen Gunther de orat. VI, 6 sagt, daß sie je nach Umständen bene vel male utentibus bona sive mala efficiuntur, daß das bonum ingenium oder der habitus, welchen natura dedit, gleich ist dem an Plato und Diogenes d. o. IV, 1 gelobten Gemüthszustand partim a natura datus[1], und dem dort behandelten habitus mentis[2] (ebenso Lig. I, 7) bene composite, zumal die virtutum germina[3] ebenfalls wörtlich wiedererscheinen d. o. X, 4, und 'id quod nature usus exigit' d. o. X, 2.

Von denen die eine Rede Friedrichs hören wollen heißt es Lig. X, 497: stantibus arrecta capiendis vocibus aure, und die Wendung[4] kehrt wieder vor der Kreuzrede Martins H. C. c. 3: stabant igitur omnes arrectis auribus. Nicht gefunden ist bis jetzt die Quelle für suspiria, singultus, gemitus, lacrime, Lig. X, 213 ff., die genau in umgekehrter Reihenfolge stehen H. C. c. 3, und dort wieder verbrämt mit Worten aus anderen Stellen des Ligurinus: videres lacrimas . . . per ora omnium largissime defluentes, vgl. Lig. IV, 350: et largis ora rigatos fletibus aspiceres.

Sogar unter der Rubrik der kirchlichen Feste bleibt ein Rest, der sich weder aus den Hymnen noch aus anderen mittelalterlichen Schriften belegen läßt. Wo findet sich zu den vom heil. Geist am Pfingstfest gebrauchten Worten Lig. V, 228: desuper effuso linguas distinxit in igne, eine so genau entsprechende Wendung wie H. C. c. 3: sp. sanctum in linguis igneis super eos effudit? Friedrich feiert solche Tage: quanto potuit honore, Lig. IX, 264. 263; und gerade bei heiligen Handlungen steht auch H. C. c. 23: qua potuit reverentia, quantas potuit graciarum actiones; d. o. II, 1 fin.: quanta possunt humilitate, und ähnlich an anderen Stellen.

Betrachten wir ein paar Sätze aus dem 17. Capitel der H. C., wo die Belagerung Constantinopels beschrieben wird, so erkennen wir unter der Schablone auch hier sehr deutlich die aus dem Ligurinus bekannte Persönlichkeit:

[1] Vgl. noch zum Ausdruck Lig. II, 625: natura dederat, und VI, 35: natura dedit.

[2] Vgl. d. o. XIII: habitum hic dicimus qualitatem mentis. Vgl. Emo, ed. Feith en Stratingk S. 81. 143.

[3] Der Ausdruck ist sehr selten.

[4] Vgl. Ter. Andr. V, 4, 30: arrige auris, Pamphile; Pl. Rud. V, 2, 6: Suo hic mihi sermone arrexit aures. Diese Stellen citiert Forcellini s. v. arrigere u. auris. Das 'stare' dabei ist bis jetzt nur in den angeführten Stellen des Lig. u. der H. C. nachgewiesen.

veluti quosdam scalarum gradus, per quos animosi juvenes ad tuendas naves et hostes desuper impugnandos... ascendere possent et descendere...	Lig. IV, 555: scalarum simulare gradus. „ IX, 347: seu gradibus scalarum scandere turres. „ X, 364: scalarum gradibus celsas apprendere pinnas. „ X, 400: belloque furens animosa juventus[1] Fixerat in summi vestigia margine muri. „ II, 515: missis et desuper implicet hastis.
deinde turrigeris navibus quantum fieri potuit ad murum admotis...	„ X, 398: Jam quantum poterant muris accedere turres Admote fuerant longique ad menia pontes.
eum qui primus hostiles muros insiliret ... postquam vero unus inventus est, qui primus muros insiluit... tum hostes velut resumpto spiritu tum pudore tum periculo impulsi ceperunt in quandam respirare audaciam, et seipsos mutuo exhortantes, clamore simul et omni genere telorum eos vehementissime perurgebant.	„ X, 408: Horum unus... primus in attonitos saltu se miserat hostes. „ X, 535: qui prelia primi Tentare aut murum conscendere fortiter ausi. „ X, 405: insiluisse levi trepidantia menia saltu. „ II, 321 ff.: Nec minus infausti summis e turribus hostes... Adiciuntque animos seque exhortantur in arma, Urget quippe metus faciuntque pericula fortes. „ IX, 358: nec respirare licebat (vgl. VIII, 196). „ II, 142: et teli quocunque modo.

Solche Stellen bedürfen keines Commentars.

Unter den Bildern und bildlichen Wendungen ist sehr eigenthüm-

[1] animosa juventus noch Lig, II, 555. Wenn in der Hist. Peregr. animositas u. animosus gebraucht wird, so fehlt juvenes oder juventus, vgl. c. 8. 11. 34.

lich[1] 'blando spiramine[2] solis', das aus Lig. I, 38 in d. o. V, 1 wiederkehrt. An das Bild von den verschiedenen Flüssen und der einen Quelle, Lig. IV, 367 ff.: uno de fonte etc., vgl. ex uno fonte etc. d. o. IX, 4, sei hier nur noch einmal erinnert, aber das bezeichnendste von allen führen wir wieder vollständig vor,

Lig. VII, 182 ff.:	d. o. IV, 1: Cum enim aura spiritus sancti . . . placido flatu velut quidam Favonius cepit aspirare, creat mox in ea ceu vernos flores bonas quasdam mentis qualitates. — d. o. III, 5: salubris aure flatus aspirans.
Mox ubi tranquilli clementior aura Favoni Ceperit excluso spirare benignius Austro, Protinus ad placidos flatus sua germina rami Producunt solitoque nitent virgulta decore. Lig. I, 176: tempore verno[3] flores.	

Die 'aura Favoni' weist uns hin auf Lucrez[4], aber vergeblich

[1] Auch Paris (Rev. crit. a. a. O.) findet es „wahrhaft charakteristisch." Aber er will wetten, daß es sich in einem von beiden Autoren benutzten alten Schriftsteller vorfinde. Damit wäre die Beweiskraft der Wendung nicht einmal ganz beseitigt, wenn sie allein stände.

[2] Vgl. Lig. II, 501: Zephirus lasso spiramine und d. o. III, 5: venti spiramine; Lig. IV, 189: calidi spiramine celi.

[3] tempore verno, Lucr. V, 800.

[4] Vgl. Lucr. I, 11:

Nam simul ac species patefacta est verna diei,
Et reserata viget genitabilis aura Favoni etc.;

flores vorher in Vs. 8.

Man könnte an Catull 64, 282 denken (aura parit flores tepidi facunda Favoni), wenn nicht auch sonst in beiden Schriften Lucrez erkennbar wäre. Das 'genus omne animantum' Lucr. I, 4 erscheint in d. o. X, 2: omne genus animantis; die Ausführung Lucr. II, 269—271 liegt zugrunde d. o. IV, c. 2 (bes.: quemadmodum in pueris bis excitat actiones). D. o. III, 2: flabrum spirantis aure simul spirat etc. vgl. Lucr. VI, 428: graviter spirantibus flabris; VI, 1128: spirantes auras. An die Verse, aus denen die 'aura Favoni' entnommen, lehnt sich auch das Bild Lig. I, 38 ff.; die pecudes Vs. 39 und volucres Vs. 41 stehen Lucr. I, 12. 14, und noch genauer stimmt Lucr. II, 342 ff.:

Praeterea genus humanum mutaeque natantes
Squamigerum pecudes et laeta armenta feraeque
Et variae volucres laetantia quae loca aquarum
Concelebrant circum ripas fontesque lacusque etc.

vgl. Lig. I, 39 ff.:

Ceu pecudes hominumque genus sic parvula opaci
Monstra soli viridesque solent gaudere lacerte,
Utque suo volucres celum modulamine mulcent,
Sic fruticosa leves quaciunt arbusta cicade.

Interessant ist es zu beobachten, wie mit Lucrezischen sich hier Vergilsche Reminiscenzen mischen: aus letzterem stammen die virides lacerte (Vs. 40 vgl. Ecl. II, 9) und: arbusta cicade (Vs. 42, vgl. Ecl. II, 13; Georg. III, 328).

wird man sich bemühen, bei der Annahme verschiedener Verfasser aus dieser Quelle die Uebereinstimmung zu erklären.

Das Bild vom Stammler gebrauchen mittelalterliche Autoren gern als Ausdruck der Bescheidenheit für ihre eigenen Leistungen; aber in der Wendung Lig. I, 43:

Imo eciam mos est ut plus cantare laborent,
Qui gravius cantant: et balbi plura locuntur,

— eine Auffassung die näher erläutert wird d. o. VI, 1: atque in hoc quoque balbutientes videmur imitari, qui dum precedentis verbi defectum sequenti cupiunt emendare, vitio suo insistentes balbutire non cessant — ist es unseren Schriften eigenthümlich. Gleich im Prooemium[1] des Tractats de orat. begegnen uns wieder die 'arenae littoreae' aus Lig. V, 332; die originellen Gleichnisse[2] von den schlechten Dienern Lig. III, 255 ff. und V, 175 ff. finden ihre Gegenbilder in den guten und bösen servi, die bei ihrem Herrn sich anklagen oder entschuldigen, d. o. VII, 2 u. 10. Die für die Wirklichkeit zu kühne an Vergil und Prov. Salom. 7 sich leicht anlehnende Ausmalung Lig. IV, 309:

Der Dichter will Lig. I, 136:

velut e pleno decerptis floribus horto
Principe digna suo breviter compingere serta;

vgl. Lucr. I, 927:

juvatque novos decerpere flores
Insignemque meo capiti petere inde coronam.

Unmittelbar vorher geht bei Lucrez:

juvat integros accedere fontes
Atque haurire;

im Ligurinus folgt:

Si quem igitur rerum prolixior ordo fidesque
Incorrupta juvat, doctorum scripta virorum
Consulat atque ipso latices de fonte petitos
Hauriat.

Man kann auch nicht zweifeln, daß Lig. I, 11 die den Dichter beseelende 'spes magna' ein Anklang ist an Lucr. I, 922: acri percurrit thyrso laudis spes magna meum cor. Weiter Lig. I, 24: cui nullum parve priusve spirat in orbe caput, vgl. Lucr. II, 544: Cui similis toto terrarum non sit in orbe (vgl. auch Lig. VI, 109: et toto nulli cessurus in orbe, und IV, 522); Cujus ad arbitrium Lig. IV, 520, aus Lucr. II, 281; Si bene promerui Lig. X, 578, vgl. Lucr. I, 62; II, 651: Nec bene promeritis (Lig. X, 566 gehört also meritis bene zusammen); (sol) lucem fundit Lig. V, 581, vgl. Lucr. II, 147 (sol) sua perfundens omnia luce; grandia saxa Lig. II, 512 u. Lucr. I, 291; in gleicher Situation wie Lucr. I, 143: et inducit noctes vigilare serenas, sagt der Dichter Lig. X, 639: tot in officio vigilatis noctibus isto; munera militiae X, 582 u. Lucr. I, 30; mortalia corpora Lig. V, 517 vgl. Lucr. I, 233. 736; II, 906 u. ö. Oft bei beiden certum tempus, certus locus, certa ratio; in promptu esse u. dgl. mehr. Dazu vgl. oben S. 196 Note 4.

[1] Der ganzen Stelle ist zu vgl. Lig. IX, 112 ff., wo auch 'adicere'.

[2] Das Nähere Forsch. XI, S. 224.

et calidam pedibus calcare favillam[1]
Non timet et prunis ardentibus urere plantas,
ist am Platze als Bild d. o. VII, 2: non aliud fere est quam prunas sub cinere[1] latentes nudis calcare vestigiis; die nuda vestigia entsprechend Lig. VIII, 246. Das letztere Bild tritt noch einmal fast wörtlich so auf d. o. XIII fin., mit dem Zusatz: ut sic quoque proverbialiter dictum est, womit es schon hinüberweist auf die nicht unbedeutende Zahl von sprichwörtlichen Redensarten, die in den drei vorliegenden Schriften auftreten. Wir übergehen dieselben ebenso wie die schönen und sehr ausführlichen Gleichnisse von Schiffahrt und Meeresstürmen, die in Lig. und de orat. die Aufmerksamkeit des Lesers auf sich ziehen. Hier holen wir nur noch nach, daß Lig. X, 632, wo Friedrich und seine fünf Söhne mit der Sonne und ebenso viel Sternen verglichen werden:

claroque piam cum principe prolem
Ceu totidem stellas nitido cum sole videbis,

erläutert wird durch H. C. c. 15: quemadmodum in somno Joseph per solem et lunam et stellas undecim pater ejus et mater et fratres undecim designati . . . reperiuntur.

Genau so wie Lig. V, 521 ff. werden H. C. c. 16 scriptura und usus einander gegenübergestellt:

de nomine certum,
Vingevum scriptura vocat, nil tradidit usus,

und H. C: territorium, quod tam moderno usu quam apud veteres scripturas mons Carmeli nominatur. Ob sich das sonst in Schriften jener Zeit noch findet? Auch in dem Werk d. o. beschäftigt sich Magister Gunther gern mit dem usus, einmal mit dem erläuternden Horazischen Vers, Ars poet. 72:

Quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi.

Sollte es zufällig sein, daß dieser Vers schon im Ligurinus mehrmals variiert wird in Formen wie III, 257:

Quem penes et rerum jus est et tota regende
Cura domus.

Wir werden das hier so wenig annehmen dürfen wie bei den oben berührten gemeinsamen Citaten aus Lucrez, um so weniger da der Vers[2] Ars poet. 97:

Projicit ampullas et sesquipedalia verba,

nicht nur zugrunde liegt d. o. VI, 10: quibusdam, ut poetice loquar, verborum ampullis, sondern auch schon Lig. VI, 143:

portantes munera pompe
Verbaque mandatis satis ampullosa superbis.

[1] fav. u. cin. sind in unsern Schriften stets ohne Unterschied gebraucht; ebenso pedes und vestigia, von denen letzteres aber auch in den prosaischen überwiegt.

[2] Aehnlich Hor. Ars poet. 16 in Lig. I, 127 und d. o. I, c. 1.

In solcher Gesellschaft dürfen wir noch beifügen das Citat [1] aus Stat. Theb. II, 18:

Insultare malis rebusque aegrescere laetis,

das anklingt Lig. IV, 124:

gaudens in tanta strage malorum
Insultare malis . . . ait,

und d. o. VI, 9: ideo vitam petit, ut possit aliorum cruciatibus insultare, vgl. H. C. 20: misero probris et jurgiis et contumeliis insultare.

Der Brennerpaß war Lig. II, 9 ff. beschrieben: von Trident aus gelange man per anfractus rigidos, angusta locorum, nach Verona; genau so H. C. c. 6: das Kreuzheer, von Basel aufbrechend, stratam illam arripuit, que per angustos Tridentine vallis anfractus Veronam ducit.

Man glaubt dem Dichter noch, wenn er von den hohen Raubschlössern sagt, Lig. V, 213:

Predonum castella jugis horrentia summis
Et vix spectandas celsis in rupibus arces;

H. C. c. 15 muthet er uns gar zu die Türme der Stadt seien so hoch gewesen: educte in tantam celsitudinem, ut quivis in culmen ipsarum aspectum dirigere perhorrescat.

Lig. IX, 499 ist der Mörder: pronus ad alterutrum vel sese subdere morti vel patrare nefas; so die Krieger H. C. c. 14: ad utrumque parati erant vel ad recedendum . . . vel ad subeundam mortem [2].

In gleichem Zusammenhange erscheinen Wendungen wie Lig. VIII, 101: vobiscum dura malo pati et tristes partiri gaudeo casus, vgl. H. C. c. 3: prospera vobiscum et adversa partiri desidero. Lig. III, 102: schlechtes Wasser vix mediis ex hostibus ense recepta sumimus, vgl. H. C. c. 14: die Krieger müssen, da sie sich in medio inimicorum befinden, was sie hoffen ab eis gladiis exsecare. Von Friedrich heißt es Lig. X, 566: meritis bene munera larga erogat; von Gott sei nicht zu fürchten, lesen wir d. o. XIII (S. 216 Migne): ne merito jam et digno premium sit negaturus; qui voluit te mereri, vult utique remunerare merentem.

In bunter Fülle und in ganz verschiedenem Zusammenhange wiederholen sich Wortverbindungen die schon dem Dichter des Ligurinus geläufig waren. Dahin gehören:

Lig. V, 538: grande tibi nomen primo nancisceris evo, und H. C. c. 22: grande sibi nomen comparare; Lig. III, 372: quem sibi rectorem delegit, und d. o. IX, 11: quem tibi regem elegeris; Lig. VIII, 147: proprii mihi mens bene conscia voti, und d. o. XIII, 3: bene

[1] Wörtlich findet sich der ganze Vers Helinandi Sermo IX. in ramis palmarum, bei Migne, Patrol. CCXII, 556 A.

[2] Vgl. noch H. C. c. 9: ad utrumlibet parati erant, vel... vel.

sibi mens conscia[1]; H. C. 20: ille sibi votorum suorum conscius; confusa mens Lig. I, 105 und d. o. IV, 2; Lig. VII, 5: ex diversis venientia partibus agmina, und d. o. XIII, 3: vie ex diversis partibus venientes; Lig. II, 70 (vgl. IX, 557; I, 474): Forsitan hos aliquis, und d. o. XI, 3 fin.: Hec forsitan alicui; Lig. IX, 133: nec fuit ambiguum, und d. o. XIII, 1: non est ambiguum[2]; Lig. VIII, 612: comparare mercede, ebenso d. o. XIII, 3; sehr häufig bona pars = ein gut Teil Lig. IV, 280. 383; V, 425; VIII, 211 und H. C. 21 etc. etc.; daneben öfters bona portio; magna parte sui Lig. X, 45, und H. C. 17: magna sui parte (vgl. Lig. IV, 195: parte sui majore; VI, 330: prima parte sui; VI, 465: ne qua parte sui); Lig. III, 263: protulit ortu pestifero, und d. o. VI, 4: pestifero fetu produxit; Lig. V, 550: cassa virum spes utraque lusit, und H. C. 21: cassa fuit spes, dazu wieder Lig. IV, 419: cassa fuit machina fraudis (cassari H. C. 4); Lig. III, 48: studiis nocturna diurnis jungimus, und d. o. VIII, 2: nocturnos diurnis continuare laboribus; Lig. III, 1: mistica cene discipulis statuens convivia, und H. C. 3: cenans cum discipulis suis . . . instituit sacramentum; Lig. III, 126: exemplum sancire, ebenso d. o. I, 3; X, 3; fama vulgavit Lig. II, 59. 583; VIII, 93, und ebenso d. o. IX, 10 u. a.; fortuiti casus Lig. II, 642, und ebenso H. C. 25; d. o. VIII, 9; ni fallor und ni fallimur Lig. II. 466; VII, 356; I, 296; V, 536, und H. C. 17; d. o. III, 3. 4 u. ö.; gens illa Lig. II, 350 u. ö., ebenso H. C. 8. 11 (4 mal) 17; daneben plebs illa; te quoque teste Lig. VII, 151, und: te ipso teste d. o. VIII, 4; hostilis rabies Lig. X, 165 und H. C. 10; reputare pro nihilo Lig. IX, 534, und reputare pro magno d. o. XI, 2; ostentamina vana Lig. II, 312, und ostentatio vana d. o. I, 1; quanto studio ... tanto Lig. III, 471, und ebenso H. C. 14; stulta supersticio Lig. VII, 664, und ebenso d. o. VI, 9; miseranda sorte Lig. VII, 97, und misera sorte d. o. XIII, 1; si quid... enorme Lig. VII, 155, und aliquid enorme d. o. XI, 3; vix tandem Lig. X, 104; IX, 153; VII, 655 u. ö., und ebenso oft d. o. (XI, 3; III, 5; etc.); Lig. VIII, 486: senium passas leges renovare, und H. C. 16: civitas quasi neglectu et senio[3] defuncta per te . . . renovanda est; vivendi cause Lig. III, 111, und ebenso zweimal d. o. V; usu venire Lig. III, 145, und ebenso d. o. VII, 5; Lig. I, 374: non nisi post longos iterum coitura labores (vgl. II, 12) und d. o. III, 5: vix tandem post multum temporis et laboris rediturus, cf. H. C. 23; Lig. III, 392: articulos fidei non satis exacta pietate fovere, und d. o. II, 1: articulos fidei pervertere; Lig. II, 163: tanto affectu diligit, und H. C. 13: affectu tanto fovere; omni plena bono Lig. II, 369. 380, und plenus omnibus bonis[4] H. C. 18; d. o. VI, 8; belli jure Lig. III, 74, und H. C. 19;

[1] mens sibi conscia Lucr. III, 1031; vgl. d. o. XIII, 3: mens boni operis sibi conscia; XI, 1: homo suorum sibi conscius malorum; ebenso H. C. 20.

[2] Bemerkenswert ist, daß der Dichter sich Lig. I, 734 entschuldigt, er habe im Solimarius an einer Stelle geschrieben versu ambiguo, deshalb einen Fehler gemacht; im Prolog der H. C. wird versprochen, nil falsum vel ambiguum solle aufgenommen werden, am Schluß des Tractats d. o. bittet er um Nachsicht: si quid in hoc opusculo suspectum vel ambiguum minusve planum occurrerit. Zu den ambigui vultus der Fortuna Lig. I, 4 vgl. die Erläuterung über die ambigue rupes d. o. III, 5.

[3] senium in demselben Sinne Lig. VIII, 311:

veteres sarcire ruinas
Jussit et annosi senium deponere fati.

Von Menschen Gotifr. Viterb. G. F. 152. 155. Vgl. noch Lig. III, 334.

[4] terra referta bonis sagt Gotifr. Viterb. G. F. 396; omne bonum

digne satis Lig. X, 504, und d. o. V, 1; expirat morte Lig. III, 54, und expirare et moriri d. o. II, 2; invadere regnum Lig. VIII, 398 und H. C. 14.

Die Stellen H. C. 18: omnibus bonis uberrimus, und 22: bonis omnibus abundare, bezeugen, daß Lig. II, 99 mit Barth[1] gegen die Ed. princ. zu lesen ist:

Omnibus ingenuis uberrima rebus abundat.

Weiter: jurgia probra zusammengestellt Lig. III, 351, vgl. probris et jurgiis insultare H. C. 20; negocia regni magno pertractans studio Lig. I, 507, vgl. circa regni negocia studiis ingentibus occupari H. C. 21; publica negocia Lig. II, 353; I, 188. 216, ebenso H. C. 14; nomen trahere Lig. II, 95. 10; d. o. V (S. 142); fraudis molimina Lig. IX, 332, ebenso H. C. 14; alti sanguinis Lig. I, 597. 634; H. C. 14.

Die juristische Terminologie in dem Verse des Mönches Gunther, d. o. IX, 4:

Adrogo, qui suus est et habet meus esse necesse,

kennt schon der Poet Gunther, Lig. III, 524:

Dum mea non esses, summo discrimine jussi
Esse meam: nunc, cum mea sis jam facta, relinquam?

Wie bestimmte Gedanken und Wendungen, so kehren in dem Epos und in den beiden prosaischen Werken gewisse Wörter auffallend häufig wieder. Dahin gehört satis, das aber auch sonst von gleichzeitigen Autoren, besonders Poeten, im Uebermaß angewandt wird; weit charakteristischer ist certus, certe: in dem ganzen ersten Buch von Ottos Gesta Friderici fand ich es nur 5 oder 6 mal, in den 1221 Versen der Gesta Friderici Gotfrids gar nicht. In etwa derselben Zahl von Versen des Ligurinus, beliebig genommen aus Buch I und IX, zählte ich es 18 mal (in den 28 Versen IV, 479—506 allein 4 mal), in den 26 Capiteln der Hist. Const. 26 mal und in einem entsprechenden Abschnitt des Tractats de orat. war die Zahl nicht viel geringer. Wie bei Lucrez, der auch hier zum Muster gedient zu haben scheint, und Vergil wird es in allen drei Schriften gern verbunden mit tempus, locus, ordo, mors, series, doch auch mit pignus, spes, fides und anderen Wörtern. Ueberwiegend in der Häufigkeit des Auftretens liegt die Beweiskraft für die Zusammengehörigkeit der drei Schriften auch bei den Beiwörtern validus, placidus, precipuus, fedus, manifestus. Aber wer durch die obigen Zusammenstellungen nicht überzeugt ist, der wird auch durch Zahlenbeispiele dieser Art nicht zu gewinnen sein. Ich will deshalb nur noch betonen, daß der Wortschatz in dem Epos mit dem der beiden prosaischen Schriften — de orat. als theologisch-philosophische Arbeit bietet natürlich eine große Zahl von Wörtern, die in Lig. und H. Const. nicht angebracht werden konnten, und umgekehrt — aufs beste harmoniert. Bemerkenswert hervor treten u. a. noch übereinstimmend die Wörter: af-

auch 792; plenus fehlt auch in der Hist. Per., wo es ähnlich heißt c. 15: regio bonis omnibus opulenta; c. 22: bonorum omnium copia; c. 25: bonorum omnium ubertatem, que humane vite sunt necessaria.

[1] Die Ed. princ. hat acerrima, und so auch noch Dümge; G. Paris acceptierte von Anfang an uberrima, vgl. Diss. S. 81; ich meinte früher acerrima festhalten und 'ingenuis' von 'rebus' trennen zu müssen, Forsch. XI, S. 243.

fligere, abrumpere, audire = obedire, animantia, contemptus, compendia, commercium, deputare, exaggerare, exsufflare, extenuare, generosus, instrumenta, prodigialis, resarcire, suffocare, immergere, rimari, tenuare, vexare, vitalis, sibi usurpare.

Solch ungesuchte durchgehende Uebereinstimmung zwischen verschiedenen Schriften ist nicht erklärlich aus einer Benutzung der einen durch den Verfasser der andern, nicht daraus, daß sie ein Product derselben Schule wären: sie bezeugt die Identität des Verfassers. Wo innere Gründe so deutlich reden, da muß nöthigenfalls die so vielen Zufällen unterworfene äußere Ueberlieferung schweigen. In unserem Falle aber widerspricht dieselbe nicht nur nicht dem gewonnenen Resultat, sondern sie bestätigt dasselbe: der Name Gunther ist überliefert mit dem Ligurinus, und unwiderlegliche innere Gründe erhärten die Identität desselben mit dem Verfasser der Historia Constantinopolitana und der Schrift de oratione.

Was im XIII Bande der Forschungen über Magister Guntherus gesagt worden behält also in allem wesentlichen seine volle Geltung: nur was sich an die Historia Peregrinorum anschloß ist zu entfernen. Trithemius hat wie bei manchem anderen nun doch auch bei Guntherus Recht, wenn er ihm außer den poetischen prosaische Werke beilegt, und wohl auch wenn er ihn unter die curiales versetzt. Gunther, dabei bleibt es, der gewandte Dichter[1] und Stilist, der tiefsinnige Theologe und scharfsinnige Philologe, der für Kaiser und Reich und das deutsche Volk begeisterte Geschichtschreiber, ist neben Johann von Salisbury der hervorragendste Vertreter „der auf dem Studium des Alterthums beruhenden Bildung im Mittelalter." Je näher man sich mit seinen Werken befaßt, desto mehr lernt man ihn schätzen.

Hier mögen zum Schluß noch ein paar Berichtigungen[2] und Ergänzungen dessen was früher beigebracht worden Platz finden. Herr Professor Dr. Loersch in Bonn[3] weist in einer sehr dankenswerten Mitteilung nach, daß der Forschungen XIII, S. 300 wiedergegebene Satz Gunthers: „Nach den leges forenses ist das Gut der körperlichen Freiheit so groß, daß dafür keine Wertbestimmung

[1] Paris, Diss. S. 61, sagt von dem Dichter des Ligurinus: Plus libre d'allures que Gautier de Châtillon, plus simple et plus correct que Gille de Corbeil, il prend avec Joseph d'Exeter le premier rang dans ce groupe trop peu étudié de nos jours et qui mérite de l'être à nouveau.

[2] Die Correctur Martinus licet st. Martinus Litz, Forsch. XIII, 233, sowie die fünf ersten in Note 2 daselbst sind bereits von Basnage in seiner Ausgabe gemacht. — S. 293 Z. 2 von oben lies oder specificae, st. und. — S. 297 gehängt st. ans Kreuz geschlagen. Vgl. W. v. Giesebrecht, Arnold von Brescia S. 29. — S. 251 Z. 2 von unten frequentibus (mit MS) st. sequentibus. — opus Solimarium praenotatum bei Trithem, Forsch. XI, 252, heißt „betitelt."

[3] Zu der Abhandlung über den Ligurinus im XI. Bande der Forschungen vgl. denselben in Reusch, Literaturblatt 1871, Sp. 29.

gegeben wird (ut aestimationem non capiat)", nicht nach dem Sprachgebrauch deutscher Rechtsquellen mit „Wergeld" zu erklären ist, sondern daß hier wie überall, wo er auf die leges forenses hinweist, Gunther sich eng an den Sprachgebrauch des römischen Rechts anschließt. „Die Stellen die ihm hier vorschwebten", heißt es, „sind nämlich: L. 1, §. 5 und 7 in fin. Digest. de his, qui effuderint vel dejecerint, 9, 3. Lex 1, 5 lautet: Sed cum homo liber periit, damni aestimatio non fit, quia in homine libero nulla corporis aestimatio fieri potest. L. 7 i. f.: Cicatricum autem aut deformitatis nulla fit aestimatio, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem — jene stammt aus Ulpians, diese aus Gajus Schriften. Auch die übrigen a. a. O. mitgetheilten juristischen Ausführungen Günthers würden sich unzweifelhaft ebenso leicht aus den Pandecten belegen lassen". Die Bemerkung von Loersch ist in jeder Hinsicht richtig: auch alle die andern verzeichneten Stellen, über Sclaverei, Adoption, Commercium, Stipulationen, und mehr noch finden sich, meist wörtlich, in den Institutionen und Digesten, aus denen auch verschiedene Stellen im Ligurinus direct erläutert werden müssen.

Aus den Fortsetzern von Moréri Dictionaire historique hat Pétit-Radel in der Hist. littér. de France, Bd. XVII, S. 287 ff., bedauernd daß die Quelle nicht genannt sei, verzeichnet, Gunther sei im März 1223 gestorben [1]. Das Dictionnaire hat aber wahrscheinlich seine Notiz aus der Vorrede des Canisius zu seiner Ausgabe der Historia Constantinopolitana entlehnt, wo es am Schluß heißt: decessit anno incarnati verbi 1223, undecima Martii. Diese Worte beziehen sich aber nicht auf Gunther, sondern auf den von ihm im 25. Capitel genannten Bischof Heinrich Graf von Veringen. So dürfen wir denn bei unserer Vermuthung bleiben, daß der am Schluß der Schrift de oratione über schwere körperliche Leiden klagende Magister Guntherus bald nach 1212 gestorben sei.

Die Echtheit des Ligurinus ist nunmehr allgemein anerkannt bei den docti,

quorum tutandus amore
Atque fovendus erit (Lig. X, 615);

möge nun auch in Bezug auf diese Kundigen der für Kaiser Friedrich berechnete Wunsch des Dichters sich erfüllen, daß sie anerkennen: nomen et auctorem (X, 625).

[1] Vgl. Paris Note 57; Forsch. XIII, S. 275.

Ueber eine coronica principum Misnensium und einige verwandte Quellen zur Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

Von H. Ulmann.

Neue Ausgaben wichtiger Quellen und Bearbeitungen von berufener Hand haben neuerdings dunklere Partien in der älteren Geschichte des Wettinschen Fürstenhauses und der demselben untergebenen Lande aufgehellt. Noch aber ist erst der Grund gelegt. Hauptsächlich die größeren Werke sind kritisch untersucht worden. Noch harren eine Anzahl kleinerer Aufzeichnungen der eingehenden Prüfung und Verwerthung. Einen Beitrag zu dieser Aufgabe sollen nachfolgende Zeilen geben. Nur auf einen solchen, nicht auf eine völlig abschließende Behandlung der einschlägigen Fragen konnte bei dem Mangel an Hülfsmitteln und bei der weiten Entfernung des Verfassers von den literarischen Schätzen der Heimath dessen Absicht gerichtet sein.

Mencke hat im zweiten Band seiner SS. rerum Germ. eine in deutscher Sprache verfaßte Aufzeichnung herausgegeben, welcher er den Namen eines Chronicon parvum Dresdense giebt[1]. Er begründet das (praef. X) durch das öftere Vorkommen dieser Stadt. Am Rand seines Codex steht zwar: videtur esse chronicon Oschasense, doch weist er das mit Recht zurück. Die Menckesche Handschrift, früher im Dresdener Archiv, befindet sich jetzt auf der königlichen Bibliothek daselbst (J. 46). Sie besteht aus einer einzigen Lage Pergament und enthält auf Blatt 1—9ª eine legendenhafte Erzählung über die heilige Helena. Von der Mitte des angegebenen Blattes bis Blatt 10ᵇ folgt unsere Chronik, von der auf meine Bitte Herr Archivar von Posern-Klett eine genaue Abschrift mir anfertigte. Mittelst derselben kann ich eine Anzahl bei Mencke verderbter Stellen herstellen, wenn auch mehr Fehler, als ich zuerst glaubte, auf Rechnung des Abfassers zu setzen sind.

Die Quelle führt den von Mencke weggelassenen Namen: Coronica principum Misnensium. Der Menckesche Titel

[1] S. 345—350. Der vollständige Titel lautet: Chronicon parvum vernaculum rerum in Misnia ab a. 1175. ad a. 1349, quod non immerito Dresdense dici posset.

ist jedenfalls ungenau. Denn nicht 1175 ist das Anfangsjahr. Es ist das nur die zuerst vorkommende Jahreszahl. Die Erzählung beginnt aber mit Konrad dem Großen, also, da es sich um seine Gemahlin handelt, zwischen 1116—1119. Daß die Chronik in Dresden entstanden ist, daran zweifle auch ich nicht. Jedenfalls ist die HS. da zusammengestellt[1]. Die Chronik ist sehr durch Fehler entstellt, die ihren Werth zweifelhaft machen. Um so mehr ist eine Prüfung und Scheidung der weit zahlreicheren, nicht sofort als irrthümlich erkennbaren Angaben geboten. Wenn es gelänge auf diese Weise der Vorlage wieder näher zu kommen, so dürfte diese Aufzeichnung, die nicht vor dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben ist, doch einen eigenthümlichen Werth erlangen. Dieselbe ist neuerdings besonders von Wegele[2] benutzt worden, doch, wie mir scheint, in zu willkürlicher Weise. Aber gerade sein Vorgang hat gezeigt, an wie manchen Punkten diese Quelle unsere Kenntniß jener dunkeln Zeit fördern kann.

Die 'Coronica' hat es wesentlich mit den Vorfahren und Nachkommen Heinrichs des Erlauchten zu thun. Die Söhne Konrads des Großen werden, besonders in ihrem klosterstiftenden Eifer, genannt, aber blos Ottos Nachkommenschaft wird weiter abgeleitet. Die weitaus meisten Nachrichten betreffen die thüringisch-obersächsischen Gebiete. Nur zu fünfzehn Jahren werden ganz kurze Notizen aus der Reichs- und Kirchengeschichte gegeben. Die meisten derselben stehen in naher Beziehung zu den Geschicken der Wettinischen Lande[3]. Von

[1] Herr v. Posern-Klett theilt mir brieflich folgendes mit: „Daß die HS. in Dresden entstanden, ergiebt sich aus einzelnen Einträgen, der Tödtung der Thüringer auf dem Wilischen (Wilsdruffer) Thor, verschiedenen Altarstiftungen u. a. m. Da die HS. zum J. 1236 erwähnt, daß Constancia aus Oesterreich ein Stück des heiligen Kreuzes nach Dresden gebracht habe (welches später das größte Heiligthum der hiesigen Kreuzkirche bildete), so könnte man der Vermuthung Raum geben, daß die Verbindung der Legende von der heiligen Helena der Kreuzfinderin mit der Chronik keine zufällige, daß vielleicht die HS. für die hiesige Kreuzkirche angefertigt worden sei". Ich muß nur hinzufügen, daß dieselbe Notiz sich auch findet in dem späteren Chron. terrae Misnensis bei Menken III, 324.

[2] Friedrich der Freidige. Wegele nimmt Angaben auf das alleinige Zeugniß derselben auf, z. B. zum J. 1305 (S. 265) und verwirft dann wieder die bestimmtesten Daten, z. B. das Jahr 1268 als Termin der Vermählung Dietrichs von Landsberg mit Helena von Brandenburg (S. 355). Letztere Angabe ist bekanntlich wichtig für die Frage der angeblichen Verheirathung Konradins. Dieselbe, welche ich in den von mir geleiteten historischen Uebungen an hiesiger Universität untersuchen ließ, gab mir die Veranlassung mich mit dem sogenannten Chron. Dresd. eingehender zu beschäftigen. Vgl. auch Raumer, Hohenstaufen IV, 407, und Klöden, Waldemar I, 410.

[3] 1205. Aufkommen des Predigerordens.
1206. Aufkommen des Barfüßerordens.
1245. Tod Friedrichs von Oesterreich (Bruder der Constancia).
1278. Tod Ottokars von Böhmen.
1292 (sic). Tod Rudolfs von Habsburg, Wahl Adolfs (in den folgenden Jahren seine Feldzüge gegen die Wettiner).

Konrad dem Großen bis zum Tode Friedrichs des Ernsthaften werden Geburten, Verheirathungen, Todestage der Wettinschen Fürsten mit wechselnder Vollständigkeit verzeichnet, dazwischen Kriege und sonstige Vorkommnisse, als Judenvertreibungen, Auftreten der Flagellanten, Hungers- und Wassersnöthe, Klosterstiftungen und einzelne Angaben über die geistlichen Herren in Magdeburg und Meißen. Nicht Jahr für Jahr berichtet regelmäßig die Quelle. Abgesehen von den einleitenden Sätzen kommen Zwischenräume von zwei, drei, ja bis zu zwölf Jahren vor. Die Nachrichten sind von der Geburt Heinrichs des Erlauchten an mit dem Jahresdatum versehen, vom Jahr 1270 ab öfter auch mit genauer Bezeichnung des Tages. Die Jahreszahlen sind oft unrichtig, doch vielleicht zum Theil nur durch Versehen des Abschreibers. Denn, wenn man die Zahl verbessert, wird es in der Regel nicht nöthig, nun auch die Reihenfolge der chronologisch folgenden Ereignisse zu vertauschen. Freilich sind eine Anzahl Fehler, besonders Namenverwechselungen, offenbar die des Verfassers. Denn nicht eine Reihe nach und nach entstandener annähernd gleichzeitiger Notizen liegt hier vor. Das Ganze ist nach Schreibart und Haltung offenbar von demselben Verfasser geschrieben. Dieser muß daher bei der Länge des behandelten Zeitraumes nach anderweitigen Vorlagen gearbeitet, dieselben, wie es wahrscheinlich ist, übersetzt und excerpirt haben. Die Uebertragung aus dem Latein würde am Besten manche Fehler, Entstellungen von Namen, die dem Gesichtskreis des Uebersetzers fernlagen, erklären[1]. Der Wunsch, eine bequeme deutsche Uebersicht zu haben, hat vielleicht die Entstehung veranlaßt. Es sind uns dadurch eine Anzahl sonst verlorener Angaben erhalten geblieben. Welches ist nun diese Vorlage? Ist sie erhalten, oder kann man wenigstens auf sie zurückschließen?

Dank den Bemühungen von Waitz besitzen wir jetzt eine Ausgabe der sogenannten Annales Veterocellenses, welche die verschiedenen Bestandtheile dieser vom 9. bis ins 15. Jahrhundert reichenden Quelle genügend sondern läßt. Es ist möglich gewesen, die Hände des 12., 13., 14. Jahrhunderts paläographisch zu scheiden[2]. Ich glaube nun

1297. Adolfs Tod. Wahl Albrechts.
1304. Vergiftung Wenzels von Böhmen.
1306. Ermordung des Königs von Böhmen zu Olmütz; der Herzog von Oesterreich nimmt Böhmen ein.
1308. Ermordung Albrechts. Wahl Heinrichs.
1313. Tod Kaiser Heinrichs. Doppelwahl.
1316. Wahl Papst Johanns XXII.
1322. Sieg Ludwigs von Baiern.
1324. Johann XXII. predigt den Krieg wider Ludwig.
1334 Tod Johanns XXII.
1346. Wahl Karls IV.

[1] Auf eine lateinische Vorlage deutet direkt nur ein beibehaltenes Wort z. J. 1258: Otto prefectus von Donyn.

[2] Mon. Germ. hist. SS. XVI, S. 41 ff. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 141 Anm. 2, möchte sie lieber als notae bezeichnet wissen, was

nachweisen zu können, daß eine ziemlich enge Verwandtschaft besteht zwischen diesen Annalen und unserer Chronik. Möglich, daß der Verfasser der letzteren erstere direkt für seine Zwecke übersetzt hat; wahrscheinlicher ist es mir aber, daß Bestandtheile der Ann. Vetero-cell. bereits vorher in eine andere Quelle übergegangen waren, aus der der Verfasser unserer Chronik dieselben zusammen mit Nachrichten anderer Abstammung herübernahm.

Eigenthümlich ist es gleich, daß von den sechs Söhnen Konrads des Großen in beiden Quellen nur dieselben vier, welche die Klöster Celle, Zschillen, Doberlug, Brena gestiftet haben, namhaft gemacht werden. Ebenso die Gründung von Altenzell 1175: zugleich die erste Jahreszahl, welche in der Coronica vorkommt. Doch kann man darauf und auf eine Reihe ähnlicher, übereinstimmender Angaben über Geburten und Todesfälle, die in localen Chroniken nicht fehlen dürfen und der Natur der Sprache gemäß Anklänge zeigen müssen, kein großes Gewicht legen. Dieselben erregen in unserem Fall nur die Aufmerksamkeit, weil ihre Anzahl im Verhältniß zu dem übrigen Inhalt der beiden Quellenschriften eine recht große ist. So finden sich in den Ann. Veteroc. gleichzeitige Eintragungen zu den J. 1243 (Tod der Constancia), 1246 (Tod Friedrichs von Oesterreich), 1258 (Tod Bischof Albrechts von Meißen), und von der Hand des vierzehnten Jahrhunderts zu dem Jahre 1218 Geburt Heinrichs des Erlauchten, 1220 Tod Dietrichs des Bedrängten, 1240, 1242, dann 1256, 1257, 1260 Geburt Albrechts des Unartigen, Dietrichs des Weisen, Heinrichs von Altenburg, Friedrichs des Freidigen und Diezmanns, welche ganz den Angaben der Coronica entsprechen. Auffälliger und entscheidend sind die Berichte über das folgende Jahrzehnt. Ich muß dieselben gegenüber stellen[1]:

1.

Annales Veterocellenses:	Coronica princip. Misnens. vulgo Dresd.:
1261 . . . Flagellatores in hac et aliis terris fuerunt. Hos episcopus Albertus excommunicavit et de terra expulit.	Alz man schreib 62 vortreb bischof Albrecht dy busere dy do gyngen mit pyczen.

2.

1263 . . . 6. Cal. Novembris Albertus lantgravius et Theodericus marchio de Landesberg fratres congressi cum duce Alberto de Brunswik apud castrum Witin,	Alz man schreib 63 langrave Albrecht und margrave Friderich (sic) von Landisberg stritten myt herczogen Albrecht von Brunswig czu Wyttyn unde vingen yn

auch zur Unterscheidung von den großen Altenzeller Annalen bequem wäre. Seinen Zweifel hingegen, ob die Unterscheidung der Jahre (soll heißen der Hände) verläßlich sei, darf man wohl einfach übergehen.

[1] Abweichungen in beiden Quellen mache ich durch gesperrten Druck kenntlich.

Annales Veterocellenses:	Coronica princip. Misnens. vulgo Dresd.:
ceperunt eum cum multis armatis; inter quos erant precipui Heinricus comes de Anhalt et comes Gunzelinus de Swerin et filius ejus et alii quam plures nobiles.	unde myt ym wol czweyhundert man, unnder den waz grave Heynrich von Anhalt, Kuncze von Swerin unde syn son unde vil ander gute lute.

3.

1266. Obiit Albertus piissimus Misnensis ecclesiae episcopus Cal. Augusti.	Alz man schreib 66 starb bischof Albrecht czu Missen.

4.

1268. 6. Idus Octobris obiit marchionissa Agnes. 1269 . . . . Fridericus, filius Theodorici marchionis de Landesberg, nascitur anno 1269.	Alz man schreib 68 starb margravynne Angnes; in dem jare nam margrave Ditterich der wyse dez margraven tochter von Brandenburg, myt der hatte her margraven Friderich Tuten.

5.

1270. Margareta nobilis domina lantgravia Thuringiae, filia Friderici imperatoris, fugit die s. Johannis baptistae, obiitque 6. Idus Augusti eodem anno.	In dem 70 jare weych dy edele vrowe Margarita von Wartynberg, keyser Friderichez tochter, an sente Joannes tage dez touferz unde starb darnach an sente Cyriacus tage.

(Beide Daten fallen auf den 8. August).

Ich bemerke, daß für den angegebenen Zeitraum mit diesen Notizen der Text der Coronica erschöpft ist; die Ann. Veteroc. enthalten noch einige weitere Notizen zur Papstchronologie, eine Sonnenfinsterniß, die Nachricht über Konradins Hinrichtung und einen in unserm Texte unvollendeten Satz, der etwas über Leipzig auszusagen scheint. Doch treten sie an Länge hinter den ausgezogenen Stellen sehr zurück [1]. Diese werden keinen Zweifel darüber erlauben, daß in die Vorlage der Coronica die Ann. Veteroc. mit hineingearbeitet waren. Die Abweichungen sind meist unbedeutend oder leicht zu erklären. Unter Excerpt 2 ist „Friedrich“ einfacher Textfehler für „Dietrich“. Auffälliger ist die genauere Bezeichnung der Zahl der Gefangenen. Dieselbe mag, wie unter 5 die Wartburg, aus anderweitiger Kenntniß hinzugethan sein. Die weniger umständliche Personenbezeichnung und die minder specielle Datirung der Coronica kann nicht auffallen. Schwierigkeit macht nur die Abweichung unter 4. Gerade diese Stelle dient neben einigen anderen Erscheinungen zur

[1] Oben sind die Auslassungen durch Punkte kenntlich gemacht. Dazu im J. 1265 ganz selbständige Nachricht über Clemens IV.

Stütze meiner Ansicht, daß nicht in der uns vorliegenden Gestalt die Ann. Veteroc. benutzt worden sind. Ich werde darauf zurückkommen.

Auch nach 1270 und bis zum Schluß bleibt bei vielen Nachrichten die enge Uebereinstimmung beider Quellen bemerkbar, außer einer Anzahl blos genealogischer Notizen, z. B. 1315, 1316, 1325, 1335, 1342, 1346. Zum Jahr 1349 haben

Ann. Veteroc.:	Coronica:
Dominus Fridericus marchio Mysnensis obiit.	In demselben jare starb margrave Friderich an sente Ylsebeten abunde.

Es ist das einzige Mal, daß der Verfasser der Coronica genauer datirt als die Annalen. Es bestärkt diese Angabe daher die Annahme, daß er den Todestag Friedrichs des Ernsthaften erlebt hat.

Das Gesagte wird genügen, sonst könnte man bei der Kürze vieler einzelner Stellen noch Gewicht legen auf das statistisch überwiegende Verhältniß der übereinstimmenden Stellen zu den nicht benutzten in diesem Theil der Altenzeller Annalen.

Ich habe oben unter den aus den Ann. Veteroc. stammenden Stellen eine Anzahl Geburtstage Wettinscher Fürsten namhaft gemacht, die erst von der Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen sind. Es bleibt möglich, daß diese Angaben aus einem besonderen genealogischen Breviarium, wie es deren gab, in die Coronica gekommen sind. Gerade hier zeigt dieselbe falsche, von den Annales abweichende Jahreszahlen, z. B. die Geburt Dietrichs von Landsberg zu 1240 statt 1242. In diesem Fall wären nur die gleichzeitigen (in den Text bei Pertz recipirten) Eintragungen benutzt. Dürfte man daraus schließen, daß die Vorlage unserer Coronica entstanden sein muß zu einer Zeit, in der jener Interpolator des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht Gelegenheit gefunden hatte, seine Einschaltungen zu machen? Es wird nun nothwendig, die Frage zu erweitern. Giebt es keine Spur mehr von jener Quellenschrift, welche die Brücke bildet zwischen den Altenzeller Annalen und unserer Chronik? Suchen wir zunächst nach Berührungspunkten der letzteren mit anderen Quellen. Ich muß dazu etwas weiter ausholen.

Opel hat nachgewiesen, daß der von früheren Herausgebern gedruckte Appendix zur Lauterberger Chronik ein selbständiger Libellus de gente comitum Wettinensium sei und als Quelle für erstere gedient habe[1]. Derselbe hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß nicht dieser Libellus selbst, sondern eine Fortsetzung desselben zur Quelle gedient hat für das große Chronicon Veterocellense, das im Anfang des 15. Jahrhunderts von dem Leipziger Professor Tylich zusammengesetzt wurde[2]. Jene Fortsetzung, die von Manchen fälsch-

[1] J. O. Opel, Das Chronicon Montis Sereni kritisch erläutert S. 19 ff. Vgl. Cohn in den Göttinger Gel. Anz. 1860 S. 847 ff.

[2] S. 27 und 66. Ueber das Verhältniß selbst kann kein Zweifel sein. Dies Chron. Veterocell. (ich nenne es so zur Unterscheidung von den oben

lich für eine schlechte Handschrift des Chron. Veteroc. gehalten wurde [1], ist in recht liederlicher Weise herausgegeben worden von J. P. de Ludewig unter dem höchst sonderbaren, offenbar verderbten Titel eines **Catalogus** brevis lantgravii Thuringiae et archiepiscoporum Misnensium [2]. Dieser zerfällt naturgemäß in drei Theile: 1) einen Eingang, S. 172—174, enthaltend eine fabelhafte Abstammung der Wettiner von Wittekind, der als Gründer Wettins und Wittenbergs hier bezeichnet wird — dieses ist das Werk des Verfassers; dann 2) in einen Rumpf, S. 174—184 oben, der lediglich eine durch Fehler verunzierte Wiedergabe des Libellus ist; endlich 3) eine Fortsetzung des letzteren, S. 184—186. Der Catalogus im Ganzen umfaßt demnach die Periode von etwa 785—1346; der letzte Theil, mit dem wir es hauptsächlich zu thun haben, von 1220, dem Endpunkt des Libellus, bis 1346, beginnt recapitulirend mit Dietrich dem Bedrängten, dem Vater Heinrichs des Erlauchten, S. 184. Von diesem Dietrich, seiner Vermählung, seinen Kindern war schon vorher die Rede (S. 181), woselbst der Libellus ausgeschrieben ist (Eckstein S. 187). Letzterer — ein glänzenderes Zeugniß für seine Gleichzeitigkeit, wenn es dessen bedürfte, könnte es gar nicht geben — weiß, obwohl seine letzte Nachricht vom Jahre 1220 ist, nichts von dem 1221 unter Vormundschaft erfolgten Regierungsantritt des 1218 geborenen Heinrich. Er nennt ihn gar nicht unter den Kindern Dietrichs. Die Fortsetzung mußte daher, wenn sie ihre Vorlage nicht umarbeiten wollte, den abgerissenen genealogischen Faden an dieser Stelle wieder aufnehmen. Diese Fortsetzung unterscheidet sich nun vor allem in Einem von dem ursprünglichen Libellus: bis zum Jahr 1346 giebt sie die Thatsachen ohne Jahreszahlen, was, wie wir gleich sehen werden, Unrichtigkeiten zur Folge hat.

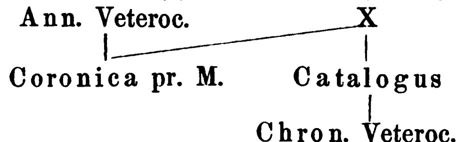
besprochenen Annal. Veteroc.) umschreibt die Angaben des Libellus, während jene Fortsetzung dieselben wörtlich wiedergiebt. Dazu ändert ersteres auch zu Gunsten seines genealogischen Planes die Reihenfolge. Von den Söhnen des Grafen Dietrich († 1034) werden nicht wie im Libellus und seiner Fortsetzung die beiden Erstgeborenen auch zuerst besprochen, sondern die Linie Thiemos von Brena, der als Großvater Konrads des Großen Stammvater der späteren Wettiner wurde, geht voran.

[1] Nicht nur von Adelung, wie Opel anführt, sondern noch in Potthast's Bibliotheca hist. 139.

[2] Reliquiae manuscr. VIII, 172 ff. Vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 382. Die hier beschriebene Hannov. Handschrift scheint dieselbe zu sein, die Ludewig von dem Freiherrn v. Plotho erhielt (S. 42). In beiden gehen dem Catalogus zwei fremde Stücke: De Welpone duce Austriae und Quomodo Saxones primo venerunt ad terram Saxoniae, voraus, und es folgt das Chron. Veterocell. nach. — Letzteres benutze ich in der Ausgabe Menckes, SS. rer. Germ. II, 377 ff. Opels in den „Mittheilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer" längst gedruckte, aber unbegreiflicherweise durch die Redaction noch nicht ausgegebene Ausgabe, auf welche trotzdem Einzelne recurriren durften (z. B. Th. Fischer in seiner Ausgabe des Nicolaus de Bibera S. 148), blieb mir unzugänglich.

Ich habe angegeben, daß der Catal. bis 1346, bis zum Tod der Markgräfin Mathilde (1346) reiche. Was bei Ludewig von §. 34 an folgt, scheint mir spätere Zuthat. Die hier mitgetheilten Thatsachen würden die Abfassung bis ins Jahr 1431 hinabrücken (Tod Annas, Gemahlin Friedrichs des Friedfertigen, Cohn Tafel 61): das ist aber unmöglich, weil ja der Catal. Tylichs Vorlage gewesen ist[1]. Dieser Verfasser des Chron. Veteroc. kennt die Nachrichten des Catal. auch nur bis zum Tod der Mathilde. Die weitere Fortsetzung, die er bringt, steht mit dem bei Ludewig gedruckten Schluß des Catal. in keinem Zusammenhang, sie handelt von Friedrich dem Strengen und seiner Nachkommenschaft.

Der Catalogus scheint in Altenzell verfertigt zu sein. S. 185 wird von Friedrich dem Ernsthaften berichtet: qui edificavit capellam in honore sancti Andree apostoli et duxit Mechtildam filiam Lodowici V. imperatoris. Aus dem Chron. Veteroc. Tylichs wissen wir (S. 415), daß diese Kapelle in Altenzell erbaut ward. Nur ein dortiger Insasse konnte so ohne weitere Ortsbezeichnung diese Angabe machen. Näheres über das Verhältniß der beiden genannten Quellen würde hier zu weit führen. Uns interessirt nur der Catalogus und vorzugsweise sein letzter Bestandtheil. Ich halte es für in hohem Grade wahrscheinlich, daß der letztgenannte auf dieselbe Quelle zurückgeht wie unsere Coronica principum Misnensium. Ich stelle mir das Verhältniß folgendermaßen vor:



Unter X verstehe ich eine verlorene Fortsetzung des Libellus, deren Angaben gleich dem ursprünglichen Theil des letzteren mit genauen Daten versehen gewesen sein müssen. Die Ann. Veteroc. können nicht hineingearbeitet gewesen sein, weil der Catal. sonst doch irgend eine Beziehung auf dieselben enthalten müßte. Der Coronica ihrerseits standen außerdem noch Dresdener Localnachrichten zu Gebote. Diese vorerst bei Seite lassend, glaube ich den Beweis der gemeinsamen Abstammung der Coronica und des Catalogus von X in Folgendem zu erkennen: Fehler der Coronica werden durch Heranziehung des Textes des Catal. verständlich. Es ist früher gesagt, daß die Einleitung der Coronica sich nur mit denjenigen Nachkommen Konrads des Großen beschäftige, welche direkt auf Heinrich den Erlauchten führten. Nur eine Ausnahme wird gemacht zu Gunsten

[1] Dieser schrieb bei Lebzeiten Friedrichs des Streitbaren († 1428) und Wilhelms des Reichen († 1425). Denn er nennt fast am Schluß S. 415 Friedrich den Strengen pater principum nostrorum. Den dritten der Brüder, Georg, bezeichnet er ein paar Zeilen später als Georgium jam mortuum.

Dedos von Rochlitz. Eine Tochter desselben, Agnes, vermählt mit Berthold von Meran, hatte sechs Kinder; unter diesen eine Tochter, die, wie es der Catal. S. 182 aus dem Libellus ausschreibt, verheirathet ward dem Hinrico duci Slesiae in Polonia. Nur hieraus ist das Mißverständniß der Coronica zu erklären, wenn sie diese Tochter an den „herczogen von Polen“ vermählt sein läßt.

Aehnlich ein paar Zeilen weiter. Da berichtet unsere Coronica, Otto, ältester Sohn Konrads des Großen, habe Hedwig „herczoge Albrechtz tochter von Sachsen“ zur Frau genommen. Ein Blick auf den Catalogus, der auch hier den Libellus ausschreibt, macht das Mißverständniß sofort klar. Da heißt es S. 180: Hedwigam filiam Alberti marchionis Brandenburgensis de Saxonia. Diese uns leicht verständliche Bezeichnung Albrechts des Bären war dem Verfasser der Coronica unbekannt [1]. Von Ottos Sohn Dietrich dem Bedrängten an beginnt nun, wie mitgetheilt, im Catalogus die eigentliche Fortsetzung. Von ihm an bis auf die erste Vermählung Friedrichs des Freidigen finden sich die Angaben des Catal. auch in der Coronica wieder. Freilich sind dieselben stylistisch so knapp, daß eine Evidenz schwerlich sich gewinnen lassen wird. Auch fehlt es nicht an Abweichungen, wie in den Beinamen, die sich wohl aus den localen Einflüssen erklären, unter denen beide Ableitungen von X zu Stande gekommen sind. Dietrich von Landsberg heißt im Catal. pinguis, in der Coronica der Weise; Heinrich der Erlauchte dort illustris princeps, hier der milde Fürst [2]. Dazu kommen in der Coronica offenbare und vermuthliche Lese- oder Schreibfehler des Verfassers. So kann über den Entstehungsgrund des Fehlers kein Zweifel sein, wenn 1313 Friedrich von Oesterreich „Hannus“ von Baiern als Rival gegenübergestellt wird; denn 1322 wird des Kampfes der beiden Prätendenten unter ihren richtigen Namen gedacht. Ebenso verhält es sich mit einigen anderen Namen, 345 Harnsberg statt Heinsberg [3], ebendas. Heinrich statt Friedrich von Brena; ferner zum Jahr 1256 „dez herczogen tochter von Flozill“ (? Mencke: Nozill) statt filiam ... ducis Slesiae; 1263 Markgraf Friedrich statt Dietrich von Landsberg; 1273 Heinrich von Dresden statt Friedrich. Nicht deutlich ist es mir geworden, welchen Ort 1322 „Lutenricz“ bezeichnen soll, an dem die Verlobung Friedrichs des Ernsthaften oder des Jungen, wie ihn die Coronica an dieser Stelle nennt, mit einer Tochter des Königs von Böhmen er-

[1] Der Libellus selbst (Eckstein 186) hat einfach: marchionis de Saxonia. S. auch Heinemann, Albrecht der Bär S. 282.

[2] Auch für Fürsten, die im Catal. keine Kosenamen führen, hat solche die Coronica, und zwar zum Theil von der herkömmlichen Bezeichnung abweichende: Dietrich der Lahme († 1315) heißt hier der Hinkende; Friedrich der Ernsthafte (geb. 1310) der Magere.

[3] Der Catal. macht aus dem Himisberg des Libellus sogar Hunoldesburg.

folgt sei [1]. Auf einfacher Verwechselung beruhen dagegen wieder die Geburtstage der vier Söhne dieses Friedrich. Dieselben sind unter einander vertauscht [2].

Die wenigsten und unbedeutendsten der aufgezählten Fehler kommen übrigens in Betracht für das Verhältniß zum Catal. Nur des Zusammenhangs und der Vollständigkeit halber habe ich dieselben hier eingefügt. Auch der Catal. hat Versehen, die die Coronica nicht kennt, wie die falsche Reihenfolge der drei Frauen Heinrichs des Erlauchten, die Nennung Dietrichs vor Albrecht dem Unartigen. Doch ist ja von einer direkten Benutzung nicht die Rede, nur von einer gemeinsamen Grundlage. Die Annahme einer solchen kann bei der schlechten handschriftlichen Ueberlieferung beider Ableitungen durch eine Handvoll Fehler nicht alterirt werden.

Gehen wir nun zur Vergleichung über. Schon bei Dietrich dem Bedrängten und seinem berühmteren Sohn Heinrich findet eine Uebereinstimmung statt. Doch ist dieselbe weniger auffallend, da die Coronica, hierin vermuthlich der Vorlage getreulich sich anschließend, die Thatsachen chronologisch auf einzelne Jahre vertheilt. Von Heinrichs Söhnen hat die Coronica eine Anzahl chronologisch eingeordneter Notizen, die zum Theil auch in den Ann. Veteroc. begegnen, welche im Catal. fehlen; der Inhalt der letzteren findet sich dagegen in der ersteren wieder.

Catalogus §. 32:	Coronica p. M.:
Theodericus vero marchio de Landisberg duxit uxorem Helenam, filiam marchionis Brandenburgensis, de qua genuit Fredericum marchionem Misnensem nomine Tute.	Alz man screib 68 (s. oben S. 211 den Vergleich mit Ann. Vet. unter 4) in dem jare nam margrave Ditte der wyse dez margraven tochter von Brandenburg, myt der hatte her margraven Friderich Tuten.

Mit Ausnahme der gleichgültigen in der Coronica sonst schon genannten Titel und des Beinamens Dietrichs hat jede der beiden Quellen ein Unterscheidendes. Catal. nennt den Namen der Braut, Coronica giebt die Jahreszahl. Das Fehlen des Namens in der Coronica kann nicht auffallen. Die Vornamen der zu verheirathen-

[1] Vgl. über die Thatsache Chron. Sampetrinum (ed. Stübel) S. 162. Palacky, Gesch. Böhmens II, 2, 142. Wegele a. a. O. 340.

[2] Zwei Versehen ungewöhnlich starker Art hat außerdem noch die Coronica. Völlig unerklärbar ist die Bezeichnung der Gemahlin Dietrichs, Sohnes Konrads des Großen, als „Eudocia dez herczogee tochter von Koborg", während Libellus und Catal. richtig Dobergane von Polen nennen. Sollte eine Verwechselung mit Dietrich, Enkel Friedrichs von Brena, vorliegen, dessen Gemahlin Eudoxia hieß? Soweit ich sehe, ist sie die einzige dieses Namens im älteren Wettinschen Haus. Ferner nennt die Coronica Heinrichs des Erlauchten dritte Frau „Elizabeth dez lantheren tochter geheysen von Lichtensteyn". Der Catal. kennt den Familiennamen nicht. Sie gehörte dem Geschlecht von Maltitz an (Cohn Tafel 61). Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte II, S. 137, der jener Bezeichnung nicht erwähnt.

den oder verheiratheten Töchter werden in derselben in der Regel nicht angegeben. Was die Jahreszahl 1268 anbetrifft, so fehlt dieselbe im Catal. einfach deswegen, weil derselbe in dieser Partie überhaupt keine Daten giebt. So scheint beides trefflich zu stimmen. Vielleicht ist es aber erlaubt hier einmal einen Augenblick zur Kritik der Thatsachen überzugehen. Es ist erinnerlich, aus welchen Gründen diese Jahreszahl ein Stein des Anstoßes geworden ist. Nach der früher citirten Stelle der Ann. Veteroc. ist Friedrich Tuta 1269 geboren. Er müßte demnach, wenn die Heirath seiner Eltern 1268 vollzogen ist, das älteste Kind sein. Nun ist aber beweisbar, daß nicht er, sondern seine Schwester Sophia die Erstgeborene ist[1]; es ist bekannt, daß nach den Forschungen Wegeles diese im Jahr 1266 mit Konradin verlobt worden sein soll. Sind Wegeles Gründe stichhaltend, so wird natürlich die Jahreszahl 1268 als Hochzeitsjahr der Eltern der Braut unhaltbar. Hat dieselbe aber bereits in der Vorlage der Coronica gestanden, so gewinnt sie durch ihr Vorkommen in noch früherer Zeit eine verstärkte Beglaubigung. Erledigen kann ich die Frage hier nicht; aber ich halte es bei so vielen entgegenstehenden Gründen für nicht unmöglich, daß jene ominöse Zahl nicht aus der Vorlage unserer Quelle stammt, und daß hier vielmehr ein Irrthum der Coronica, vielleicht eine falsche Combination ihres Verfassers vorliegt. Er knüpft seine Angabe an eine andere, die er vorher ins Jahr 1268 versetzt, nämlich den Tod der Markgräfin Agnes[2]. Es kann sein, daß er in den Ann. Veteroc. zum Jahr 1269 die Geburt Friedrich Tutas[3] notirt fand und deshalb die Verheirathung der Eltern desselben, welche er ohne Datum in X fand, ins vorhergehende Jahr 1268 verlegte. Zwar finde ich dafür kein weiteres Beispiel. Doch setzt wenigstens der Verfasser wiederholt in das Geburtsjahr eines Kindes die Verheirathung, z. B., wie wir bald noch näher sehen werden, unter 1256, das Geburtsjahr Heinrichs von Altenburg, die Heirath seiner Eltern Albrecht und Margarethe (thatsächlich 1254). Oder er giebt erst zugleich bei der Meldung einer Geburt die Ehe an, so 1273, 1292[4]. Wenigstens scheint mir dies die einzige Möglichkeit die unbequeme Jahreszahl zu beseitigen. Einen Schreibfehler, wie er sonst gerade in den Zahlen nach-

[1] S. die Chronik des St. Clarenklosters in Weißenfels, herausgegeben von Opel, Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins XI, S. 384 und besonders 386. Dietrich und Helena sind die Gründer dieses Klosters.

[2] Beiläufig notire ich bei Cohn Tafel 61 den Druckfehler 1263, den übrigens auch Wegele in seine Geschlechtstafel der Wettiner aufgenommen hat, obwohl er im Text seines Buchs S. 65 das Datum richtig angiebt.

[3] Dieser auch in gleichzeitiger Quelle erscheinende Beiname gilt als noch nicht erklärt. Wegele 93 (s. 143). S. die Vorrede Opels zu der Anm. 1 angeführten Chronik S. 382.

[4] Der Unterschied ist hier der, daß es in Fällen der ersteren Art heißt: „A. n a h m M.", was unter dem angegebenen Jahr falsch ist, während es in den Fällen der zweiten Art weniger anfechtbar heißt: „F. h a t t e A.".

lässigerweise mehrfach vorkömmt, kann man hier nicht annehmen, weil das Todesjahr der Agnes einen unerschütterlichen Anhaltspunkt bildet. Doch kehren wir zurück zu unserer Aufgabe.

Catalogus §. XXXIII:	Coronica p. M.:
Albertus vero marggravius Thuringiae duxit uxorem Margaretham, filiam Frederici II. imperatoris, de qua genuit tres filios, scilicet Fredericum, Henricum et Titzmannum. Henricus lantgravius de Aldinborg duxit uxorem Hedwigam, filiam Erici ducis Slesiae, de qua genuit Fredericum cognomine Anelant.	.. alz man screib 56 ... langrave Albrecht von Doringen margraven Heynrigis son nam Margareten, keyser Friderichz tochter von Stoufen, mit der hatte er langraven Heynrich von Aldenburg. Derselbe margrave (sic) Heynrich hatte Hedewygen, dez herczogen tochter von Flozill, mit der hatte er langraven Friderich geheysen Ane lant.

Ich bemerke, daß in der Coronica die beiden jüngeren Söhne an anderer Stelle unter ihrem Geburtsjahr erscheinen. Dagegen vermißt man daselbst den Namen Erich, der freilich unrichtig ist, und hat die schon berührte Entstellung „Flozill". Die abweichenden Titel können nicht auffallen, da beide mit denselben sehr flüchtig und willkürlich umspringen. Die Stelle über Heinrich von Altenburg und seinen Sohn Friedrich ohne Land erscheint um so wichtiger, da andere Quellen wie das Chron. Veteroc. den Beinamen „ohne Land" fälschlich gleich auf Heinrich beziehen[1].

Unmittelbar nach obiger Stelle heißt es

Catalogus:	Coronica:
Titzmannus lantgravius duxit uxorem Juditam, filiam Bertoldi comitis de Henneberg, et obiit sine herede.	Alz man screib 60 wart lantgrave Tyczeman geborn unde hatte Jutten, grave Bertoldus tochter von Hennenberg, unde starb ane erben.
Fridericus vero Misnensis marchio duxit uxorem Agnem, filiam ducis Karinthiae, et genuit ex ea Fridericum primogenitum suum, qui obiit sine herede.	Do man czalte 92 .... margrave Friderich der hatte Angnisen, dez herczogen tochter von Kerntyn, myt der hatte her margrave Friderich den hynkenden.

Noch wären hierher zu ziehen die schon früher erwähnten Geburtstage der Söhne Friedrichs des Ernsthaften: Friedrichs, Balthasars, Ludwigs und Wilhelms. Dieselben finden sich in ganz ähnlicher Weise sowohl in den Ann. Veteroc. als in dem Chron. Veteroc. Thylichs verzeichnet. Diese Autoren stimmen hier bald überein, bald weichen sie ab in fortwährender Permutation der Namen und Tage. Ein Gewinn für unsere Frage scheint mir daraus nicht zu ziehen.

Ob es mir überhaupt durch das Vorhergehende gelungen ist meine Vermuthung wahrscheinlich zu machen, muß ich dahingestellt sein lassen. Naheliegend scheint mir dieselbe jedenfalls, denn da der Libellus eine Sammlung chronologisch geordneter genealogischer Notizen

[1] Vgl. über beide Wegele a. a. O. 89 f.

ist, so hat es nichts Wunderbares, sich denselben in ähnlicher Weise fortgesetzt zu denken. Die, wie mir scheint, unleugbare Aehnlichkeit der Coronica und des Catalogus erklärt sich so aufs Natürlichste.

Es bleiben ein paar kurze, genealogische Notizen über das ältere thüringische Landgrafenhaus, deren Vorkommen nichts Auffallendes hat. Doch kann man dieselben nicht aus einer der genannten Quellen ableiten.

Außerdem enthält endlich die Coronica noch eine größere Anzahl von Angaben, die speciell die Wettinsche Geschichte betreffen und, da sie aus keiner vorhandenen Quelle abgeleitet sind, mit keiner auch nur Verwandtschaft zeigen, als selbständiger Inhalt anzusehen sind. Dieselben reichen zurück bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, hier freilich noch sehr spärlich, und werden gegen das Ende zu immer zahlreicher. Da die Coronica keine Zusammenfassung gleichzeitig entstandener Eintragungen ist, sondern ihre Abstammung aus anderen späteren Niederschriften zum Theil nachgewiesen, zum Theil wahrscheinlich gemacht ist, so müssen auch die früheren Notizen auf schriftliche Aufzeichnung zurückgehen, während die späteren wohl Zuthaten des Verfassers sind. Von welchem Jahr ab letzteres der Fall sei, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Bei der Kürze der einzelnen Angaben ist es zu gewagt, auf manche kleine Ungleichheiten Gewicht zu legen. Sonst könnte es auffallen, daß vom J. 1307 an ausnahmlos die Nachrichten mit den Worten eingeführt werden: 'In dem . . . . jare', höchstens daß auch 'jare' noch wegfällt und blos die Zahl steht. Dagegen ist bis zum J. 1270 die Formel: alz (oder 'do') man schreyb herrschend, von 1270—1307 werden beide abwechselnd gebraucht; doch lege ich, wie gesagt, darauf kein großes Gewicht. Ueber die Person des Verfassers läßt sich schlechterdings nichts errathen. Die eigenthümlichen Nachrichten weisen auf Dresden als Ort der Abfassung. Daß er ein Geistlicher war, muß aus der sorgfältigen Registrirung zahlreicher Klostergründungen, Stiftungen von Messen u. s. w. geschlossen werden.

Der Aufgabe, die dem Verfasser eigenthümlichen Nachrichten einzeln zu prüfen und dadurch einen festen Maßstab seiner Beurtheilung zu gewinnen, muß ich mich leider entziehen. Mir fehlt hier durchaus das Material zu einer derartigen Arbeit. Es muß mir genügen, vielleicht eingehender die Aufmerksamkeit auf diese immerhin beachtenswerthe Quelle gelenkt zu haben. Dieselbe darf nicht mehr so behandelt werden, daß man auf gut Glück einzelne ihrer Nachrichten, die mit anderen zufällig stimmen, aufnimmt, von weiteren Nachrichten jedoch, auch wenn sie und gerade weil sie sonstigen Berichten widersprechen, sich glaubt dispensiren zu dürfen.

Anhang.

Richtigere Lesarten der Handschrift [1].

Menken	S.	346	z. Z.	1256	lies	Flozill statt Nozill.
„	„	347	„	1268	„	Margarita statt Margarete.
„	„	„	„	1280	„	dem graven statt den.
„	„	„	„	1288	„	unde hole me lute statt un holem luete.
„	„	„	„	1292	„	Habilsberg statt Habilsburg.
„	„	„	„	1293	„	Vroburg statt Vroberg.
„	„	„	„	1294	„	do her der statt do her dy.
„	„	„	„	„	„	alleyne statt allegne.
„	„	348	„	1297	„	erslug herczoge Albrecht . . . koning Adolfz son (?) statt koning Adolfen.
„	„	„	„	1304	„	ieht statt acht.
„	„	„	„	1315	„	gewissere gar ture dri jar statt gewisser unn gar ture czyt.
„	„	„	„	1316	„	yrsten tzu statt ursten czu.
„	„	„	„	„	„	vorkaufte Dreseden statt vorkaufte ...
„	„	„	„	„	„	sebyn tusent schock statt sebyn misener schok.
„	„	„	„	„	„	lebete alle jar statt lebete, a. j.
„	„	„	„	„	„	der sulden statt dor sulden.
„	„	„	„	1321	„	Buͤling statt Bucling.
„	„	„	„	1322	„	Friderich dem jungen czu Lutemricz statt F. den Jungen .. Luten(n?)ricz.
„	„	„	„	„	„	Lodewig statt Ludewig.
„	„	„	„	1324	„	uber statt wider.
„	„	350	„	1342	„	eyn Dreseden statt eyn in D.
„	„	„	„	1349	„	buser myt piczen statt buser . . . . .

und in der folgenden Zeile: vorbannen unde vortreben statt . . . . unn vortreben.

[1] Nur sachlich bedeutsame Abweichungen von den Menckeschen Druck wurden berücksichtigt. Z. B. druckt Mencke stets unn statt unde u. s. w. Die Kommas sind sämmtlich seine Zuthat.

Vierzehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

1873.

Bericht des Secretariats.

München im October 1873. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 20. bis 23. October abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Straßburg an den Verhandlungen Antheil; von den einheimischen Mitgliedern betheiligten sich der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften, Reichsrath v. Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, die Professoren Cornelius und Kluckhohn, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr v. Liliencron, Reichsarchivdirector v. Löher, Reichsarchivrath Muffat und der ständige Secretär der Commission Geheimrath v. Giesebrecht.

Der Vorsitzende gedachte in der Rede, mit welcher er die Versammlung eröffnete, der großen Verluste, welche die deutsche Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren durch das Abscheiden Georg Ludwigs v. Maurer und Friedrichs v. Raumer erlitten hat, indem er Beide in ihrer politischen und literarischen Thätigkeit characterisirte. Worte dankbarer Erinnerung widmete er Justus v. Liebig und Wilhelm v. Dönniges, die sich um die Begründung der Commission besondere Verdienste erworben hatten, und schloß mit einer eingehenden Würdigung Christoph Friedrichs v. Stälin, dessen kürzlich erfolgter Tod in der Commission, zu deren thätigsten Mitgliedern er zählte, eine schwer auszufüllende Lücke gelassen hat.

Ueber die Geschäfte des abgelaufenen Jahres erstattete darauf der Secretär den statutenmäßigen Bericht. Es sind abermals für die Zwecke der Commission zahlreiche Archive und Bibliotheken durchforscht worden, und sind diese Arbeiten von den hiesigen und auswärtigen Behörden mit derselben Zuvorkommenheit und Liberalität unterstützt worden, welche die Commission schon so oft dankbar anzuerkennen hatte. Alle Unternehmungen sind in ununterbrochenem Fortgang, und die Hemmnisse, welche einzelne Publicationen durch die Arbeitseinstellung in den Druckereien erfuhren, jetzt beseitigt. Trotz jener Hemmnisse haben seit der vorjährigen Plenarversammlung im Druck vollendet und dem Buchhandel übergeben werden können:

1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XIII.

Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz von Dr. Eduard Zeller.

2) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. X. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Bd. IV.
3) Briefe und Akten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. I. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551. Bearbeitet von August v. Druffel.
4) Bayerisches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. Karl Frommann. Lieferung VIII. und IX.
5) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XIII.

Weit vorgeschritten sind im Druck, so daß baldige Publication zu erwarten steht, folgende Werke:

1) Deutsche Reichstagsakten. Band II, herausgegeben von Professor J. Weizsäcker.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. II, bearbeitet von Professor M. Ritter in Bonn.
3) Geschichte der Wissenschaften. Bd. II. Abth. 2. Die zweite Hälfte der Geschichte der Chemie in der neuern Zeit vom Geheimen Hofrath H. Kopp in Heidelberg.
4) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. III, herausgegeben von Dr. K. Koppmann in Hamburg.
5) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Die Geschichte Kaiser Heinrichs III., bearbeitet von Professor E. Steindorff in Göttingen. Erster Band.

Die Berichte, welche von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Verlaufe der Verhandlungen erstattet wurden, gaben von dem Fortschritt der Arbeiten nach allen Seiten erwünschte Kunde.

Die Geschichte der Wissenschaften wird zunächst eine sehr erfreuliche Erweiterung erhalten, da die Geschichte der Nationalöconomie vom Geheimen Rath W. Roscher in Leipzig jetzt der Presse übergeben werden kann.

Von der großen unter Professor Hegels Leitung veranstalteten Sammlung der deutschen Stadtchroniken hatte der Druck des fünften Bandes der Nürnberger Geschichten, gleich dem vierten von Professor v. Kern in Freiburg bearbeitet, schon vor längerer Zeit begonnen, mußte aber wegen schwerer Erkrankung des Bearbeiters unterbrochen werden. Auf diesen Band werden zwei Bände Cölnischer Chroniken folgen, von denen der erste, von Dr. H. Cardauns und Dr. C. Schröder bearbeitet, im nächsten Jahre gedruckt werden soll. Wenn die seit langer Zeit erwartete neue Ausgabe der Lübeckischen Chroniken noch immer nicht der Presse übergeben werden konnte, so liegt der Grund in den vielen Amtsgeschäften des Herausgebers, Professor

Mantels in Lübeck, doch ist zu hoffen, daß ihm die Muße zum Abschluß seiner Arbeit jetzt gewährt werden wird.

Dem im Druck fast vollendeten zweiten Band der deutschen Reichstagsakten wird sich der dritte alsbald anschließen; derselbe wird die Anfänge König Ruprechts betreffen, auf dessen spätere Zeiten sich der vierte Band beziehen wird. Die Arbeiten für die Regierungen Kaiser Sigmunds und Albrechts II. sind durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen so weit gediehen, daß auch der Druck der Akten dieser Periode für die nächsten Jahre in Aussicht genommen werden kann. Inzwischen werden durch Dr. Fr. Ebrard in Straßburg die Vorarbeiten für die Akten in der Zeit Kaiser Friedrichs III. gemacht, um sie künftig unmittelbar an den Abdruck der Akten Albrechts II. anzuschließen. Nach den Mittheilungen des Leiters dieser großen Unternehmung, Professor J. Weizsäcker, stehen dem rascheren Fortgange desselben keine Hindernisse mehr im Wege.

Die Sammlung der Hanserecesse ist durch die von Dr. K. Koppmann im vorigen Spätjahre unternommene Reise nach den russischen Ostseeprovinzen erheblich bereichert worden; augenblicklich befindet sich Dr. Koppmann auf einer archivalischen Reise in den Niederlanden. Die Bearbeitung des vorhandenen Materials wird ununterbrochen fortgesetzt, und wird sich an den Druck des dritten Bandes sogleich der des vierten anschließen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden demnächst um mehrere Bände vermehrt werden. Von der Geschichte Ludwigs des Frommen, bearbeitet von Dr. B. Simson in Berlin, hat der Druck des ersten Bandes begonnen. Der Schlußband der Geschichte Heinrichs II., bearbeitet von Dr. H. Breßlau in Berlin, ist zum größern Theil vollendet und wird bald dem Druck übergeben werden können. Die Geschichte der Regierungen Lothars und Konrads III. hat Dr. W. Bernhardi in Berlin übernommen. Zu besonderer Freude gereicht es der Commission, daß Professor Dümmler die durch den Tod Rud. Köpkes unterbrochenen Arbeiten für die Geschichte Ottos des Großen wieder aufgenommen hat und der Bearbeitung dieser wichtigen Periode für die Jahrbücher zunächst seine Kraft widmen wird.

Auch die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind wieder nach allen Seiten gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Dr. Fr. v. Bezold unter Beihülfe des Professors Kluckhohn thätig gewesen und hat aus dem hiesigen Staatsarchiv und der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek bereits ein sehr reiches Material für die Correspondenz Johann Kasimirs gewonnen. Für die ältere bayrische Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirectors v. Löher steht, wird Herr Dr. A. v. Druffel die begonnenen Arbeiten ohne Unterbrechung fortsetzen. Für den zweiten Band, welcher die Beiträge zur Reichsgeschichte 1552—1555 enthalten soll, liegt das Material reichlichst vor und wird von demnächst zu unternehmenden archivalischen Reisen noch weitere Ausbeute erwartet. Inzwischen haben sich zahlreiche Nachträge zum ersten Bande theils aus den hiesigen

Archiven, theils durch Nachforschungen in Trient und Cassel ergeben; auch haben wegen des Umfangs, welchen der erste Band gewonnen hat, die früher für einen Anhang dieses Bandes bestimmten größeren Aktenstücke, Protokolle, Mémoires u. s. w., vorläufig zurückgelegt werden müssen. Es ist die Absicht, diese Ergänzungen im dritten Bande mit den gleichartigen Stücken für die Zeit von 1552 bis 1555 zu publiciren, und wird der Druck der ersten Abtheilung dieses Bandes schon im nächsten Jahre erfolgen können. Die Arbeiten der älteren pfälzischen Abtheilung, von Professor Cornelius geleitet, sind durch Veränderungen der amtlichen Thätigkeit des Professors M. Ritter mehrfach beeinträchtigt worden, doch sind die Arbeiten für den dritten Band soweit gefördert, daß der Druck desselben fast unmittelbar nach Vollendung des zweiten Bandes wird beginnen können. Die dem Dr. Baumann übertragenen Arbeiten sind durch dessen Berufung an das fürstl. Fürstenbergische Archiv zu Donaueschingen unterbrochen worden. Für die jüngere bayrische Abtheilung, ebenfalls von Professor Cornelius geleitet, war Dr. F. Stieve auch in diesem Jahre unausgesetzt thätig. Das bereits angesammelte Material wurde vermehrt und geordnet; nach Ausführung einiger archivalischen Reisen soll der erste Band dieser Abtheilung zum Druck fertig gestellt werden.

Die Hoffnung, mit dem Register die große Sammlung der deutschen Weisthümer schon in diesem Jahre abzuschließen, hat sich nicht erfüllt. Zur Richtigstellung der Texte mußten mehrere Reisen unternommen werden, welche die Vollendung aufhielten. Doch ist gegründete Aussicht vorhanden, daß der Druck des Registerbandes, von Professor R. Schröder in Würzburg unter Mitwirkung des Professors Birlinger in Bonn bearbeitet, im nächsten Jahre ausgeführt werden und damit dieses Unternehmen zum Abschluß gelangen wird. Auch die neue Ausgabe des Schmellerschen Wörterbuchs wird voraussichtlich im nächsten Jahre vollendet werden können.

In der Redaction der Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte" ist durch Stälins Tod eine Lücke entstanden, welche durch Professor Dümmler ausgefüllt wurde. Die Redaction wird demnach in Zukunft aus den Professoren Waitz, Wegele und Dümmler bestehen.

Der Druck des ersten Bandes der allgemeinen deutschen Biographie wurde im Anfange dieses Jahres begonnen, mußte aber theils wegen der Arbeitseinstellung in der Druckerei theils wegen einer schweren Erkrankung des Redacteurs, Freiherrn von Liliencron, bald unterbrochen werden. Diese Unterbrechung war insofern dem Unternehmen förderlich, als noch einmal das ebenso umfangreiche wie schwierige Werk nach allen Seiten hin in reifliche Erwägung gezogen werden konnte. Es stellte sich dabei heraus, daß die bisher dem Redacteur aufliegende Geschäftslast eine übermäßige sei, und es trat deshalb nach dem Beschluß der Commission Professor Wegele in die Redaction ein, um die der politischen Geschichte angehörigen Artikel zu redigiren.

Je weiter sich die Unternehmungen der Commission ausgedehnt haben, desto mehr mußte sich ihr das Bedürfniß aufdrängen, sich nach den schweren Verlusten, die sie in letzter Zeit zu beklagen hatte, wieder von Neuem zu ergänzen. In der vorgeschriebenen Weise wurden deshalb mehrere deutsche Geschichtsforscher von anerkannten Verdiensten gewählt und Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung zu Mitgliedern der Commission in Vorschlag gebracht.

Bekanntlich werden im Augenblick über die zukünftige Leitung der **Monumenta Germaniae historica** Verhandlungen gepflogen. Die Direction derselben wird, welche Gestalt sie auch gewinnen mag, vielfach auf ein Zusammenwirken mit der historischen Commission sich hingewiesen sehen, deren Aufgaben zwar zum Theil andere sind, sich aber auch vielfach mit denen berühren, welche jener Direction gestellt werden müssen. Auch in diesem Betracht stellt sich der Fortbestand der Commission, welche so viele und so große Interessen der deutschen Geschichtswissenschaft vertritt, über die ihr zunächst gesetzte Frist hinaus als höchst wünschenswerth dar, und die Commission selbst glaubte der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß es an den Mitteln nicht fehlen werde, um der Schöpfung König Maximilians II., welche seines königlichen Sohnes Huld und Freigebigkeit gepflegt und die sich bisher für die deutsche Wissenschaft so segensreich erwiesen hat, dauernden Bestand zu sichern.

Nachschrift.

Auf Grund der von der vierzehnten Plenarversammlung der historischen Commission getroffenen Wahlen haben Seine Majestät König Ludwig II. von Baiern die Professoren Dr. Theodor Sickel zu Wien und Dr. Wilhelm Wattenbach zu Berlin zu ordentlichen Mitgliedern und den Archivsassessor Professor Dr. Ludwig Rockinger zu München zum außerordentlichen Mitgliede der historischen Commission allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Bauernkrieg
auf dem Gebiete der freien Reichsstadt Schwäbisch Gmünd.

Von

Emil Wagner.

Eine Veröffentlichung der wichtigsten Originalurkunden, welche über die Vorgänge um Gmünd und in Gmünd von März bis Mai 1525 Aufschluß geben, erscheint besonders durch den Umstand gerechtfertigt, daß einige derselben zwar in Schwabs Neckarseite der schwäbischen Alb S. 283—289 theils vollständig theils im Auszug mitgetheilt sind, die dortige Darstellung aber in Folge der Unvollständigkeit des Urkundenmaterials und unkritischer Benutzung des Vorhandenen ein verkehrtes Bild der Thatsachen gibt. Dieses haben dann auch andere Darsteller, z. B. Grimm, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Gmünd, 1866, S. 162 ff., auch zum Theil die Beschreibung des Oberamts Gmünd, besonders S. 261 ff. wiedergegeben.

Schwab schöpfte aus dem durch sein Verdienst geretteten und in einen Band gebrachten: „Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen, deren in des heiligen Reichs Stadt Schwäbisch Gmünd von 1525 bis 1635 angedauerte lutherische Religionstroublen, zusammengetragen 1738". Der Band gehört dem Gmünder Archiv an.

Der unbekannte erste Sammler dieser Urkunden, von denen 13 dem Jahre 1525 angehören, konnte einige, auch von Schwab für unlesbar erklärte Stücke nicht entziffern und mit Bestimmung von Daten nicht umgehen und hat durch die Art, wie er die zum Theil datumlosen Urkunden numerirte, die Chronologie verwirrt, zum Theil auch das Verständniß durch beigefügte unrichtige Regeste erschwert.

Diesem Einfluß, welcher die Darstellung Schwabs, auch älterer Gmünder Chronisten beherrscht, sich zu entziehen, war dem Referenten leichter gemacht, nachdem er, gleichzeitig mit dem Fasciculus, im Gmünder Archiv 93 weitere Urkunden aus demselben Zeitraum, darunter 23 über den Bauernkrieg, vorgefunden hatte, welche dieselben Ereignisse betreffen und zu denen des Fasciculus eine wesentliche Ergänzung bilden.

Auf dieses Material und weitere im Augsburger Stadtarchiv vorgefundene urkundliche Belege, deren Benutzung mir die Güte der Herrn Bürgermeister Dr. Frisch und Archivar Dr. Mayer daselbst in dankenswerther Weise ermöglichte, stützt sich die folgende Mitthei-

lung. Die Gmünder Urkunden sind zum Theil wörtlich, zum Theil im Auszuge wiedergegeben.

Wenn auch die Hauptzüge dieser Darstellung nicht neu, sondern bei v. Stälin, Wirtembergische Geschichte IV, 1, S. 292, in gedrängter Kürze schon gegeben sind, so wird doch die hier vorliegende, nahezu vollständige Correspondenz zwischen den Gmündern und den Führern der dort auftretenden Bauernschaaren, von der Berichtigung irriger Darstellungen abgesehen, selbst ein historisches Interesse in Anspruch nehmen.

Die Urkunden des Fasc. Act. citiren wir, wie sie dort numerirt sind, die übrigen Urkunden nach den Nummern des von dem Referenten geordneten Beilagenbandes.

Seit der Mitte des März 1525, nachdem der schwäbische Bund durch eine gedruckte Warnung und Abmahnung an das Landvolk sich entschieden gegen die Bewegung unter demselben erklärt hatte und nachdem von Seiten der Bauern die „12 Artikel" aufgestellt worden waren, wuchs der Bauernaufruhr äußerlich und erstarkte innerlich durch das Bewußtsein gemeinsamer Interessen. Um den 26. März etwa begannen die kriegerischen Angriffe (v. Stälin S. 272—277). In diesen Tagen erhob sich der Sturm auch in der Umgegend Gmünds, der freien Reichsstadt, von den wirtembergischen Vögten zu Lorch ängstlich beobachtet. Man wußte (nach einem Schreiben von Statthalter und Regenten in Stuttgart an den schwäb. Bund, im Augsburger Archiv) am 18. März in Stuttgart, „daß der Schenken von Limpurg und der von Gmünd Unterthanen sich auch empört und des Prälaten zu Lorch Unterthanen ganz bedrohlichen erfordert, zu ihnen zu ziehen". Die Bauern, im Verein mit Leuten aus der Gmünder „Gemein" hätten Spraitbach und Schechingen, Dörfer bei Gmünd eingenommen, „des Fürnehmens und Meinung in das Kloster Lorch zu ziehen". Am 29. wird von 2000 Mann berichtet, die bei Ickingen stehen; von Alfdorf sei ein Haufe, 400 Mann stark, nach Mecklingen gezogen.

Noch vom 28. ist ein Aufruf der Bauernführer datirt, den wir hier buchstäblich wiedergeben (Beil. Nr. 1):

„Unnsern freuntlichen gruß und alles guts in Cristo und ewangelisch brüderlicher Liebe. Wir hauptleut und gemeiner heller hauff entbietten euch zu, dem nach und sich der huff versamelt hat und sich bey ewangelisch brüderlicher verainung alt herkomen der gutt und leyb aigenschafft, auch anderer articul nach laut ains libels und außweysung des erbern hauffen, darumb ist unnser fleyssig und bruderlich bit an euch bei uns zu Yckingen bey Gmund gelegen[1] uff hinacht nach datum des brieffs in aller maß und gestalt als welle er jetz zumal ein versprochene schlacht zuthun, dasselbig werden wir uns zu euch dermaßen versehn. Wa aber solches nit geschehe, werden wir über euch

[1] Vgl. die Geschichte des großen Bauernkriegs von Zimmermann, 1856, I, 468 f.

verhengen und zu euch lassen greyffen an leyb er und gut, aber in hoffnung ir werden euch dermassen halten, das ob got will in bruderlicher liebe gehalten werd, soll nymants unrecht zugeschehen. Geben uff Dinstag nach Lätare 1525.

An vierlut und gantze gemainschafft zu Oberbetringen auch Underbetringen Bargen und Weyler in Bergen, auch anderen umbsassen zu überantworten und verkünden.

Ylends furt und furt".

Auch in den Dörfern der nächsten Umgebung wurde also versucht, die Bauern in den Aufstand hineinzuziehen, und das mit Erfolg, so daß auch die Abmachungen der Gmünder Regierung zuerst vergeblich waren, die Bauern behaupteten, so gern sie sich lossagen möchten — ihrer „gedrungenen Pflichten halben" könnten sie nicht (Schreiben von Bürgermeister und Rath an die östreichische Statthalterschaft in Stuttgart d. d. 29. März, im Augsb. Archiv).

Uebrigens lag es vorerst nicht in der Macht der Gmünder Regierung[1] etwas Ernstliches gegen die Bauern vorzunehmen. Auch innerhalb der Stadt gab es Unzufriedene, welche den Augenblick gekommen glaubten, um gewünschte Reformen, politische und kirchliche, der regierenden Aristocratie abzunöthigen. Die Statthalterschaft zu Stuttgart berichtet unter dem 28. an den schwäbischen Bund: „haben auch die Gemein zu G. dem Rath die Schlüssel zu den Stadtpforten genommen". Hiedurch waren die Bürger in den Stand gesetzt, sich mit den Bauern, soweit es ihre Zwecke erforderten, in Verbindung zu setzen. Ob wirklich — wie man in Schorndorf wissen wollte — eine größere Anzahl von ihnen an der Einnahme von Spraitbach und von Schechingen theilnahm, ist übrigens zweifelhaft; die Panik in Lorch, wo man die Gmünder mit den Bauern gemeinschaftliche Sache machen und zu einem Ueberfall heranrücken ließ, beruhte wohl auf einem blinden Lärm; denn gleichzeitig mußte es ein Fischhändler von Schorndorf in Gmünd zu seiner nicht geringen Verlegenheit erfahren, daß die Gmünder Niemand zur Stadt hinausließen. Das Mittel der Besetzung der Thore und Befestigungen hatte übrigens, ehe der obige Bericht abging, seinen eigentlichen Zweck erfüllt; denn unter dem 27. März hatte die Stadtregierung der Bürgerschaft nachgegeben und die Proclamation erlassen, welche Schwab S. 286 nach F. A. Nr. 7 wortgetreu (nur chronologisch nicht am rechten Orte) mitheilt[2]. Der Rath hatte sich, wie er es darstellt, aus Patriotismus, an den er auch bei seinen Gegnern appellirt, entschlossen, „daß ein ehrbar Rath und eine fromme Gemeinde zusammen schwören und verpflichten sollen, daß sie einhelliglich das heilig Evangelium —

[1] Die aus zwei Bürgermeistern und einem Rathe von 24 Mitgliedern, einschließlich 8 Zuchtmeistern bestand.

[2] Dasselbe bei Grimm S. 166. Unrichtig sind nur die Worte am Schluß: „und keiner will das Alles — in kein Weise". — Dafür steht im Original: „und keins — soviel deß alles — gegen den andern rächen noch eiffern in kein weise" u. s. w.

wollen einander helfen handhaben — Leib und Gut dabei bleiben lassen, auch alle böse Ordnung und Satzung dieser Stadt abthun und gut Ordnung auf helfen richten, wie sich gebührt nach allen ziemlichen Dingen".

„Sie sein in der Stadt wieder eins, haben zusammengeschworen", konnte man von Lorch am 31. nach Stuttgart berichten. Auch die Haltung den Bauern gegenüber war sofort eine andere. Hatten bisher Beziehungen zwischen diesen und einer Anzahl von Bürgern stattgefunden: die Aussöhnung hob sie auf. Der Rath verwahrte sich in Stuttgart (d. d. 29. März) gegen den Verdacht der Betheiligung am Bauernaufruhr und feindlicher Absichten seiner Bürger gegen Lorch. Bauern seines Gebiets hätten sich allerdings dem Aufruhr angeschlossen und durch Abmahnungen davon nicht abbringen lassen. Als in diesen Tagen ein Bauernhaufe — im Abzug begriffen — vor der Stadt erschien und „begerte, ihnen etlich herauszugeben, dann ihnen ein Zusagen geschehn sei mitzuziehen", fragte man sie: „Wer die seien?" „Die wollen sie nit anzeigen" — sie mochten es an dem veränderten Benehmen der Städter merken, daß es nicht mehr räthlich sei, ihre Anhänger zu verrathen (Acten des Augsb. Archivs).

Bürgermeister und Rath, durch die Aussöhnung mit ihren Bürgern gestärkt, sandten am 30. März den Spitalmeister mit drei Anderen an den Ausschuß und die Hauptleute der Bauern nach Hohenstatt; sie überbrachten ein eben eingetroffenes Mandat des schwäbischen Bundes sowie eine schriftliche Ermahnung an die „Hintersassen", welche sie schon „zwyr durch ihre Rathsbotschaft lassen absondern", — die Ermahnung, „nach ihren Pflichten und Eiden sich wieder anheim zu thun. — So wollen wir dieser Handlung gegen euch in Argem nit gedenken". — „Es ist zu besorgen — daß deß Alles euch zu großem Verderb Leibs und Guts reichen möchte, was wir — eure Herrn und Gutthäter aus sondrer Neigung nit haben wollen verhalten" (F. A. Nr. 8)[1].

Ueber den Erfolg dieser Mission erfahren wir aus einem Berichte der Gmünder Regierung an ihren Gesandten beim schw. Bunde in Ulm, Bürgermeister Egen, datirt vom 1. April (F. A. Nr. 10), daß die Hauptleute den Abgesandten ihre Schriften abnahmen, um diese, weil heute „der Hauff weinig sei", morgen demselben mitzutheilen. Des andern Tages, 31. März, als die Gesandtschaft sich wieder auf den Weg machte, um die Antwort entgegenzunehmen und ein neustes Mandat des Bundes mit einem Begleitschreiben (F. A.

[1] Der Auszug aus diesem Actenstück bei Schwab S. 287 stimmt hiemit überein, die folgende Erzählung bedarf einiger Berichtigung. Der zweite dort erwähnte Brief der Gmünder Regierung, der aber nicht an die Bauern gelangte, war kürzer, aber nicht weniger wohlwollend und von einem Billet (Beil. Nr. 3) begleitet, worin der Rath die Hintersassen einladet, ihre etwaigen Beschwerden „frolich anzuzeigen; der Rath wolle sich gegen einen Jeden erzeigen wie sich gebührt".

Nr. 9) zu übergeben, stieß sie schon in Schechingen auf einige der Hauptleute, von denen Jörg Betz ihr den Bescheid gab: die gestrigen Schriften seien den Bauern mitgetheilt worden, darauf sei „der Hauf abgezogen und anheim“. Es sei darum nicht nöthig, die neuen Schriften zu verlesen. Die Bauern seien „der Sachen uneinig worden“ und auf zwei Haufen „von einander getreten“.

Nach diesem Vorspiel (nicht wie es bei Schwab scheinen könnte: Ende) des Bauernkriegs, mag in der Nähe von Gmünd eine Pause eingetreten sein; wenigstens sind wir bis zum 26. April ohne Nachricht über die Bewegung auf diesem Gebiet, und in Lorch dachte man vergnügt (Schreiben vom 31. März, im Augsb. Archiv): „Und ist wahr, wo Lorch nit besetzt worden, so wäre es von ihnen umgenommen und allein um Lieferung willen geschehen, denn sie großen Mangel haben und schreien viel von ihnen, man soll ihnen heimhelfen. Es laufen ihnen bei 200 Weiber nach, und ist ein liederlich Volk“.

Indessen mußte das Stadtregiment eine neue Umwälzung über sich ergehen lassen. Wir berichten darüber, soweit es zum Verständniß der späteren Verhandlungen mit den Bauern nöthig ist.

Rath und Bürgerschaft hatten wirklich am 27. März zusammengeschworen und sich Eintracht, Aufrichtung des Evangeliums und Abstellung der Mißbräuche gelobt. Diese Concessionen hatte dem Rath eine aus „Bürgern“ und „Inwohnern“ bestehende Partei, ohne Zweifel die Mehrheit der Einwohnerschaft abgedrungen. Dieselben hatten sich „mit Eidespflichten zusammenverpflichtet, daß sie einander wollen handhaben und was Einen angang solle den Andern auch betreffen“ (F. A. Nr. 10 und 14). Dem Ausschuß, welcher an der Spitze der Verschworenen stand, war ein Exemplar der obenerwähnten Proclamation des Raths, gleichsam als Vertragsurkunde, übergeben worden. Derselbe hielt aber, auch nach erfolgter Aussöhnung, seine Aufgabe, als eine Art Volkstribunat die weiteren Schritte des Raths zu überwachen, nicht für beendigt. Er stellte schon am 1. April an den Bürgermeister Brauch verschiedene von Mißtrauen zeugende Anfragen. Man traute dem Rath die Absicht zu, mit Hülfe einer bündischen Besatzung die verlorene absolute Gewalt wieder an sich zu reißen. Für jetzt ließ man sich beschwichtigen (F. A. Nr. 10). Aber daß die nächsten Wochen die Spannung nicht verminderten, sondern erhöhten, beweist die Katastrophe am 16. April (Osterfest).

„Es hat sich begeben am heiligen Osterabend“ (Vorabend, 15. April), erzählt (F. A. Nr. 14), ein Bericht (Concept) an die später zur Vermittelung angerufenen Städte, „daß ein muthwilliger böser Bub sich Nachts in die Pfarrkirche verborgen, Willens, Nachts darin zu bleiben“. Der Stettmeister (erster Finanzbeamter der Stadt) und Pfleger der Kirche ließ denselben gefangen setzen. „Also haben sich etlich unserer Bürger bei nächtlicher Weyl zusammengethan — und sich entschlossen, daß sie den Buben als ihren Mitgenossen außer dem Gefängniß wollen haben und also um eins nach Mitternacht — einen Lärm umgeschlagen und — öffentlich lassen umschreien: alle

die so verschienener Wehl zusammengeschworen haben, das heilige Evangelium zu handhaben, die sollten bei geschworenem Eid mit ihren Wehren und Harnisch kommen auf den Markt. — Und als der Bürgermeister solches gewahr worden, ist er zu ihnen in den Haufen gegangen, sie mit gütigen Worten bespracht, sagend, was sie mit solcher Zusammenrottierung ohne Wissen eines Raths meinen, haben sie frevenlich Antwort gegeben: sie wollen den Gefangenen haben, darauf sie der Bürgermeister gebeten Geduld zu haben, bis morgen wolle er einen Rath sammeln und ihn ledig lassen. Aber sie sich solches Bescheids nicht sättigen lassen; also hat der Bürgermeister den Buben müssen ledig lassen — und also die Nacht (in der ganzen Stadt brannten Feuer) mit verwaffneter Hand bis auf den Tag beieinander auf dem Markt geblieben und morgens am heiligen Ostertag durch ihren Ausschuß an einen Rath begehren, den frommen Mann, den Stettmeister, Raths zu entsetzen". Ungern und unter Protestationen des Raths und des Stettmeisters selbst wurde ihnen willfahrt. „Der Haufe" nahm auch wieder die Schlüssel zu den Thoren, die wurden „Tag und Nacht gewaffneter Hand verwacht".

Die Aufständischen setzten nun vor Allem die Anerkennung ihres Ausschusses als einer Behörde (von Stadtverordneten, s. u. S. 241) durch. Mit Widerwillen gestand es der Rath zu, „weil es nicht gut sei, zwei Räthe in einer Stadt zu haben".

Als die Menge auseinanderlief, brachen Viele ins Predigerkloster ein und plünderten Vorrathskammern und Keller.

Der Ausschuß, wird ferner berichtet, „hat sich unterfangen den Rath abzusetzen" (d. h. 14 von seinen 24 Mitgliedern, Beil. Nr. 23b), „treffliche wohlhabende redliche Personen daraufs und den Rath mit Andern zu besetzen und hat eine neue Ordnung gemacht, wie ins Künftige Rath und Gericht ersetzt werden solle", ungeachtet aller Abmahnungen des Raths, der sie auf die für die Stadt zu befürchtenden Folgen hinwies und ihnen vorhielt, „wie sie dem Rath oft zugesagt, sie werden ihn bei seiner Freiheit und Obrigkeit und bei Recht bleiben lassen". „Was sie für Ordnung fürgenommen, demselbigen hat müssen Folge geschehen, es sei unser Will gewesen oder nit". Nur die Zunftmeister wollten ihnen nicht beitreten [1].

[1] Obige Darstellung erfordert eine Auseinandersetzung mit der bei Schwab S. 288 nach der Mitte gegebenen. Erstere basirt auf der von Schwab für unleserlich erklärten, aber vollständig entzifferten Nr. 14 des F. A., letztere gibt das Regest des Sammlers wieder, mit dessen Irrthümern. Der Bericht Nr. 14 stammt vom Juli oder August 1525, und die berichteten Vorfälle ereigneten sich um Ostern 1525, nicht wie nach der Nummernfolge — und nach der richtete sich Schw. — scheinen könnte im Jahre 1526. Die Worte des Regests: „wollen das reine Evangelium haben", „der in der Pfarrkirche gestohlen", „Klöster" in der Mehrzahl, „belegen die Stadt mit neuen Steuern" stehen nicht in diesem ganzen ausführlichen Actenstücke. Was das Evangelium betrifft, so ist leicht zu erklären, warum die aufständische Partei, die freilich zugleich die lutherische war, diese Forderung gerade damals nicht erhob und dieselbe in Nr. 14 nicht erwähnt sein kann: die Lutheraner hatten das reine Evan-

Der an sich unbedeutende Vorfall in der Nacht vor Ostern würde so weittragende Folgen nicht gehabt haben, wenn sich nicht Rath und Bürgerschaft zuvor in der höchsten Spannung des Mißtrauens, diese einen Staatsstreich, jene eine Revolution von ihren Gegnern befürchtend, gegenübergestanden wären. So tumultuarisch nun allerdings das Vorgehen der Bürgerschaft war, bis sie sich der Gewalt bemächtigt hatte, so günstig die Meinung, welche ihr Verhalten bei den Unterhandlungen mit den Bauern, das wir weiterhin beobachten werden, erweckt: wir haben es offenbar — abgesehen von den auch dieser Bewegung sich anhängenden unreinen Elementen — bei den Führern nicht mit Feinden der Ordnung überhaupt, sondern mit einer Reformpartei zu thun, die aber zur Ueberzeugung gekommen war, daß der Systemwechsel vom 27. März ohne einen Wechsel in den regierenden Personen keine Bürgschaft seines Bestandes habe.

Der Bauernaufruhr, der unterdessen die größten Dimensionen angenommen hatte, bedrohte nun auch die Obrigkeiten Frankens und Schwabens ernstlich (s. v. Stälin IV, 292). Am 16. April erfolgte die Einnahme von Weinsberg mit ihren Gräueln, am 18. die von Heilbronn[1]. Am 17. traten die Bauern aus der Herrschaft Limburg unter Wolfgang Kürschenbeisser, Pfarrer von Frickenhofen, ihrem Kanzler, zusammen, rückten, durch die Hällischen Bauern verstärkt, südwärts über Murrhardt, bis sie am 26. April mit ihrem Hauptquartier Lorch besetzten (s. v. Stälin S. 292. Zimmermann II, 180). In jenen Tagen[2] erhielten sie weitere Verstärkung aus den Dörfern um Gmünd, dessen Lage aus dem Bruchstück eines Schreibens (Concept Beil. 12) vom 25. April, Nachts 1 Uhr (wahrscheinlich an den Bürgermeister Egen in Ulm) erhellt: „weyl wir dann also belegert und wir taglichs und all stund beschedigung libs und guts wartig mussen seyn, bitten wir E(ure) W(eisheit) wolle solichs den stenden des bunds anzaigen, damit wir solichs lasts entladen mochten werden, das wollen wir in der glichen beschulden. Dat. Inn eyl Aftermontags nach Quasimodogeniti".

Die innere Lage, die Neigung der revolutionären Elemente, sich an der Priesterschaft zu vergreifen, und das Bestreben der neuen Regierung, Eintracht und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, kennzeichnet ein vom 27. April datirter Anschlag (F. A. Nr. 16):

„Uff dornstag nach dem sontag Quasimodogeniti 1525 hat sich die briesterschafft uff ansuchen ains erbern Rats und des außschuß

gelium, das ihnen Andreas Althamer schon 1524 predigte, seit dem 27. März 1525 vom Rath nicht mehr gehindert.

[1] Eine sehr timides Schreiben von da d. d. 25. April an die Gmünder, Beil. N. 4, zeugt von der Noth der. H. Regierung.

[2] Aus welchen die auf einem Blättchen Beil. 17 verzeichnete Erklärung des Pfarrers von Heuchlingen stammen mag, die wir am Schluß in Beil. 2 mittheilen.

bewilligt und begeben, das sie ir leyb und gut und alles ir vermögen zu einem erbern Rat und gantzer gemainde setzen wollen.

Darumb so ist von einem erbern Rath und dem außschus ernstlich verlaßen, das nymant weder geistlich noch weltlich beschedige, das ir nemen oder ainen gewalt bewisen soll; wer das uberfert, der wirdet darumb nach gelegenheit der verhandlung gestrafft an leyb oder gut".

Aus dieser Verpflichtung der Priesterschaft, sich der politischen Umwälzung anzuschließen und sie — um den Preis zugesicherten Schutzes für Personen und Eigenthum — anzuerkennen, machen dann spätere Quellen (z. B. die Dollische Chronik und ihr folgend Grimm S. 360 und die Beschreibung des Oberamts Gmünd S. 263) — das Datum und die Zustände im betreffenden Augenblick verkennend — ein Gelübde, den alten Glauben aufrecht zu erhalten, wovon Nichts dasteht und was wenigstens der Ausschuß gewiß nicht als seine Sache betrachtete.

Zwei Tage später, am 29. April, erließ das bäuerliche Hauptquartier folgendes Schreiben (Beil. Nr. 5):

„An die ersamen günstigen gemeinen lieben bürger und mit brüder in Christo der gantzen gemeinschafft und burgerschafft Gmündt.

Wir oberste hauptleut und gemeiner heller hauff hie zu Lorch entbietten euch unser freuntlich dienst unnd bruderlich treu zuvor. Günstige lieben brueder in Christo. Als wir in bruderlicher lieb bey ainander versammelt sindt uffzurichten das heilig Evangeli, welches uns langher verschwigen und undergetruckt gewest ist, zu lob got dem almechtigen, zu trost unnd nutz dem armen, und ausreuten alle böse misbreuch, so durch menschen gedicht wider got und das heilig Evangeli, auch unserm neben menschen bißhero geschehen ist[1]: So ist an euch unser freuntlich bit und beger, deß heilig Evangeli helffen behalten und auffrichten, bei unns in bruderlicher lieb und treu zu erscheinen und solch graus beschwer des gemeine volcks von der oberkeit bisher geliten abzuthon und die zwelff articell uffzurichten. Als sich dann die fürsten und hern auch vom adel sich ergeben und solch genant zwolff articel von den obersten hauptleuten und hellen hauffen hie zu Lorch angenomen und mit iren hinderseſſen gericht und gestelt, wollen auch uns solcher meinung gentzlich in bruderlicher lieb zu euch versehen. Wo aber das nit geschech, muesten wir gegen euch furnemen, das wir vil lieber vertragen wolten sein[2]. Aber uns zweifelt gar nit an euch solche böſs mishendel abhelffen stellen „— (ihr Secret sei beigedruckt)". Samstag nach Quasimodogeniti anno 1525.

Von unſs hauptleuten und rath des gemeinen hellen hauff jetz zu Lorch".

[1] Vgl. dazu die ähnliche Stelle bei Zimmermann II, 150.

[2] Als Illustration dazu konnten die Gmünder den Brand der Burg Hohenstaufen in der folgenden Nacht ansehen. S. Zimmermann II, S. 186 ff.

Von diesem Schreiben, das in der Anrede gewinnend, zuletzt auch drohend die Gmünder in die Bewegung hineinzuziehen suchte, ließ sich die Bürgerschaft nicht verlocken, vermied es aber doch, die in religiöser Hinsicht Gesinnungsverwandten zurückzustoßen; sie sandte, mit ihrer Meinung in politicis klüglich zurückhaltend, Tags darauf, 30. April, folgende, wahrscheinlich in einer Gemeindeversammlung beschlossene Antwort (Beil. Nr. 6, Concept):

„Wir die burger gemainlich und sonderlich der stat Swabischen G. enbietten den hauptlewten rätten und gemainem hellem hauffen, so jetzo zu Lorch bey einander versamelt sind, unnser freuntlich dienst zuvor. Ewer schriben uns von euch gestern sambstags spat zukomen, haben wir alles seines innhalts horn lesen, und haben mit froden gantz gern gehort, das ir des erlichen cristenlichen und loblichen fürnemens und mahnung seyen, das hallig evangelium und gottes wort zuhandhaben als frum cristen. Desselbigen gemuts willens und mahnung wir auch seyen, haben auch alle samptlich und sonderlich vor diser weyl einhelligklich zusamen gesworn, das hailig ewangelium und gotzwort zuhandhaben, schutzen und schyrmen alles unnsers vermogens leybs und guts, auch darwider nit zu sein noch handlen, und darbey sterben und genesen, des alles wir euch, den wir zu freuntlichen diensten zu beweysen genaigt seyen, uff ewer gethan schreyben nit haben wollen verhalten. Geben — — uff Sontag Mis. domini 1525".

Darauf wandte sich das Hauptquartier der Bauern am 1. Mai [1] — dieß Mal den legalen Weg einschlagend — an Bürgermeister und Rath der Stadt, „ihre besonders lieben und guten Freunde", und begehrte Durchzug bei ihnen zu haben, wozu die Gmünder ihnen „ihr schriftlich frei, strack, sicher (nicht „ehrbar", wie es bei Schwab heißt), Geleidt durch die Ueberbringer dieses unabschlägig zuschicken und damit kein Verharrung haben sollen [2]".

Ihre Antwort gaben Bürgermeister und Rath am gleichen Tage, im gewöhnlichen Regierungsstyl ihren Gruß entbietend und das Begehren ziemlich vornehm abweisend.

„Dieweill uns nit gelegen, auch ganntz nit verantwurtlich ist, euch durch unser stat lassen zutziehen, so haben wir auch nit macht, yemandt usserhalb unnser stat zuvergleiten. So ir aber ye willens seyen üwern fürtzug umb uns zu haben unnd fürtzunehmen, wellen wir uns zu euch versehen, ir werden euch geburlich halten, unns, die unsern und all unnser zugehörigen und verwanten nit beleidigen noch beschedigen. — Darnach haben zu richten".

[1] Vgl. auch Zimmermann II, 191.

[2] F. A. Nr. 1; während das Actenstück der Zeit nach hinter Nr. 10 gehört. Von der chronologischen Ordnung abgesehen, ist dieses und das folgende Schreiben wortgetreu abgedruckt bei Schwab S. 283 ff. Die „unleserliche" Stelle S. 284 lautet: „haben wir ünnser statt klein secret zu ruck uffgetrucktem innsigel" u. s. w. Eine Correspondenz vom gleichen Tage mit Hall s. Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830. S. 404.

Auf dieß hin versuchten die Bauernführer, gleichfalls von Lorch aus, durch die Bürgerschaft und trotz dem Rath zum Ziele zu kommen und erließen eodem dato einen Tags darauf abgegebenen Brief (Beil. Nr. 7) mit der Adresse:

„An ein ersame gemeindt und ewangelischen bruder zu Gmund, unsern lieben bruedern.

Unnsern grues[1], freuntliche willige dienst in bruderlicher liebe zuvoran. Gunstigen lieben und besundere gutte bruder unnd freunde. Nachdem wir in versamlung bruderlicher freuntschafft jetzündt zu Lorch begriffen unnd in willenß bey euch fürzug unnd freuntlichß gesprech zu haben fürgenommen, auch einen rath darumb begrüessett, das unns abschlegig zugeschickt worden, des wir unns zu inen gantz nit versehen. Aber wie dem allen ist unser freuntlich begeren, unsern freuntlichen und bruderlichen willen hellfen zuvolstreckenn und einss rats trouug kein schweigung (?) zu forchten, dan wir bei euch und andern anhengenden nachbauren zu auffung und merung des wort gotts leib, leben, guth und ere setzen wollen. Damit begeren wir ewer antwort schrifftlichen versigelten gleidt, in freuntlicher versammelter bruderlicher liebe gesprech zu halten, des wir uns unabschlegig unnd zu euch vertrosten mit begerung ewer schrifftlichen antwort. Datum montag nach Misericord. dom. 1525.

Hauptleutth Retthe und gemeiner ausschus des gemeinen hellen hauffen zu Lorch".

Den weitern Gang der Begebenheiten verfolgen wir an der Hand eines für den Gesandten in Ulm bestimmten Berichts vom 3. Mai (Beil. Nr. 12, Concept), den wir in zwei Absätzen, die darin berührte Correspondenz einfügend, mittheilen:

„Wir Burgermeister und Rat rc. — embietten — unnser freuntschaft zuvor und fuegen E. W. zuvernemen, das uns gestern — von den auffrierigen bauren zu Lorch ligende ein schrifft zukomen ist[2] — und die wil dan solich schrifft an ein gemeinde gestanden, haben wir sampt dem außschus ein gemainde lassen zusamen beruffen, solich des hellen hauffen schriben inen für lassen halten und uns mit inen einer gemainen antt(wort) entschlossen, die inen in schrifft zugestelt" (Copie lag bei).

Diese „schrifft" lautete (Beil. 8) im Concept:

„Wir die ganz Gemainde der stat Sch. G. embieten hauptleuten u. s. w., so jetz zu Lorch versamelt seyen, unnsern grus zuvor. Ewr schriben uns abermals gethan, des dat weyset montags nach Misc., die — haben wir horn lesen. Nun haben ir aber nochermals unnsern herrn B. und R. lassen schriben mit beger euch ein durchzug zuwilligen, auch zuverglaitten, deßhalben auch anttwort gegeben worden, ongezwifelt ewre freuntschafft wissend, darbey wir es nochmalen lassen beleyben. Diewil dann ewer gemitt ist ewern fürzug

[1] Dies Wort etwas zweifelhaft.
[2] Eine Copie derselben lag bei.

bey uns furzunemen, mit uns gesprach zu haben, wollen wir auch nit abschlagen, doch mit einem zimlichen außschuß, wes uns dann verner euch anttwort zugeben gebürn würdet, wollen wir uns aller gebur halten. Doch wollen wir uns versehen, ir wert euch gegen uns und den unnsern geburlicher weyse halten — (u. s. w.). Geben — afftermontag nach Philippi und Jacobi 1525".

Von dieser Antwort, die Zeugniß ablegt von dem nunmehr in Gmünd zwischen Regierenden und Regierten herrschenden Vertrauen, sagt der oben erwähnte Bericht weiter: „unnd vermaint sie solten sich daran settigen lassen, aber des alles unangesehen haben sie iren fürzug uff unnser stat fürgenomen [1], unnd als sie zu der kreutzmulen [2] komen, haben sie irn außschus fur unnser stat geschickt mit beger inen den außschus der 15 person von ain gemainde verordnet zuzeschicken, des wir mit verwilligung der gemainde gethon haben, sie verner begert sie durch unnser stat ziehn und passieren lassen und ein verschriben gelait zu geben, darauff wir und die gantz gemainde uns entschlossen und inen zu antwortt gegeben, das wir es bey vorgebener anttwort lassen beleyben, darauff sie wider hynder sich gerugkt und irn zug uff Wexhain [3] furgenomen (hier ein nachher zu erwähnendes, corrigirtes und zuletzt ausgestrichenes Stück) und seyen also die vergangene nacht eins tails im closter und ains tails der grosse hauff zu Mutlang gelegen, darnach uff hewt datum umb fünff hor vormittag hat uns der hell hauff wider geschriben [4] (Copie lag bei); darauff wir inen khein anttwort geben". Ueblicher Schluß. Mittwoch nach Mis. dom. 1525.

Mit dem gleichem Datum haben die Bauern von Muthlangen (1 Stunde von Gmünd) noch folgendes Schreiben nach Gmünd abgesendet:

„Den ersamen und fursuchtigen burgern und gemaind der cristemlichen statt Gmünd, unsern lieben brudern, gehörtt der brieff.

Unser freuntlich willig dienstt in Cristo, auch briederlicher liebe. Gunstigenn lieben brieder und gutte freund. Dem nach und wir jetzund mitt unser versammlung zu Muttlangen unser leger geschlagen, aber etlich uff den unsern, nemlich der hauptmann von Gaildorff der brofoss mit sampt iren mitthelffern, an (ohn) unser wissenn und

[1] Von Lorch nach Gmünd sind es zwei Wegstunden.

[2] Eine Viertelstunde westlich von der Stadt.

[3] Wexhain jetzt Wetzgau s. Moser 158; Beschreibung des Oberamts Welzheim. Sie zogen also von der westlich gelegenen Kreuzmühle nördlich nach Wetzgau und von da östlich nach Muthlangen, das nördlich von der Stadt auf demselben Höhenzuge liegt. Eine andere Abtheilung umging die Stadt nördlich, wahrscheinlich im Thale, auf dem rechten Remsufer bleibend, und gelangte zu dem östlich liegenden Kloster Gotteszell, nahm es ein, „und liegen", heißt es in Beil. Nr. 11 vom gleichen Datum 3. Mai, „mit höres crafft in closter und umb unser stat, und mussen all stund sorgen, wa sie uns etwas verpfändlichs zufugen.

[4] Dies Schreiben scheint verloren.

haissenn in dass closter Gotzzeell den frawen gewalt bewisen, dass fur war unss hauptleut und dem g. h. hauffen ein trewlich laid ist, auch angesicht diß brieffs dem brofosenn nach geylt und nach im mutt zu greiffen und zichtigen, auch alle andere daso unss angezaigt werdend. Darumb unser fraintlich briederlich bitt an euch ist, unss sollichss nitt verargen und in kainen weis entgelten lassenn. Dann wir der mainung gar nitt seind, der statt Gmünd oder den ewren kain überdrang zu thun, sunder in briederlicher liebe und in ainikait mitt euch handlen, höben und lögen. Dass mögen ir euch gögen unss versehen, dass wir unss auch gögen euch tresten. Geben in unserem leger zu Mutlang an Mittwoch nach Mis. dom. im 1525 jar.

Auch so sey euch kundt, dass wir den hauptman von Gaildorff schon in gefängnuss habend.

Von unss hauptleuten und dess gem. hell. h. ausschuß und rätt zu Mutlang". (F. A. Nr. 5).

Hierauf scheinen die Gmünder von den Bauern ein Geleitschreiben verlangt zu haben, etwa, um Unterhändler zu ihnen schicken zu können. Der Geleitbrief, den die Bauern unter dem 4. Mai sandten, lautet (F. A. Nr. 4):

„Wir die hauptleuth rethe unnd außschuß des gemeinen hellen hauffen itzundt zu Mutlangen bekennen offentlichn hiemit disem brief, das wir den ersamen und weysen burgermeistere, rath unnd gantzer gemeynde der stat Schwebischen Gemünde uff ir schrifftliche begerung unnser frei strack sicher geleidt, von und biß wider in ir sicherheit, geben und zugesagt haben, geben und sagen inen das zu wissentlich mit unnd in crafft dies briefs für leib und guth, und des zu warem urkhunt haben wir obgemelte h. r. u. a. des g. h. h. unser secret zu ende dieser schrifft thun druckhen. Datum ꝛc.".

(Das Siegel stellt eine Sturmglocke vor, über welcher eine Wage schwebt).

Das Begleitschreiben (F. A. Nr. 3) lautet:

„Dem furgeachten e. w. burgerm., rath und ganzer gemeinde zu Gemündt, unsern besundern guten und lieben brudern.

Unnsern freuntlichen grues in bruderlicher liebe zuvor, besunder günstige und liebe brüder. An euch ist unnser gütlich und freuntlich begeren unnd bitt, ir wollent unns unnd unserm hauffen zu guth auch erspriessung und lieferung wein und brots ewern mitburgern dasselbig zu unns in unser leger zu furen vergonnen. Dagegen jedem das sein genugsamliche bezalung gescheen soll, haben auch in gantzem gemeinem hellem hauffen ernstlich, auch bei verlierung leibs und guts verpotten, euch und dem closter khein uberlestung zuzufugen, wo aber sich einer ungehorsamlich dar innen erzeigen wurde, mecht ir gegen inen handeln unnd furnemen nach ewerm gefallen oder uns die selbigen uberantwortten, die wir ungestrafft nit lassen wollen, geben auch hiemit allen und jeden unser frey strack sicher gleidt, unnd bedorffendt euch nichts anders dan alles gutts zu unns unnd ge-

meinem h. h. getrosten, versehen uns auch zu euch in bruderlicher liebe keines abschlags.

H. r. u. ganzer g. h. h. izundt zu Mutlang".

Gmünder Abgesandte kamen, wie wir hernach aus F. A. Nr. 6 ersehen werden, ins bäurische Hauptquartier, brachten die Beschwerden der Stadt vor und bezeugten auch die Bereitwilligkeit derselben, den Bauern „in dem was friedlich und gut zu handeln, willig und dienstlich zu sein".

Seltsam nimmt sich neben diesen verhältnißmäßig friedlichen Verhandlungen die Nachricht aus, die wir aus den Acten des Augsburger Stadtarchivs schöpfen, daß am 5. Mai eine Gmünder Rathsbotschaft zu Ulm einen „kläglichen" Hülferuf an den Schwäbischen Bund gerichtet habe, „wie sich die Bauerschaft ob 8000 Mann stark für sie geschlagen und ihnen das Wasser abgegraben und zu ihnen hineinschießen". Hierbei genügt es nicht, an die Befürchtungen zu denken, welche freilich den Gmündern beim Anblick der zahlreichen Schaaren aufsteigen konnten, nachdem sie ihnen den Durchzug verweigert hatten, sondern es müßte angenommen werden, daß die Anführer einzelner Bauernschaaren, welche mit dem Hauptquartier nicht immer einig gingen, sondern es zu großer Rücksicht auf Gmünd später (s. d. Beil. Nr. 15) offen beschuldigten, vom 3. auf den 4. Mai eigenmächtig zum Angriff gegen die Stadt geschritten seien. Auffallend ist nur das völlige Schweigen der Correspondenz zwischen Gmünd und den Bauern über solche Handlungen, auch an solchen Stellen, wo es sehr nahe lag sie zu erwähnen, z. B. wo von Klagen die Rede ist, Entschuldigungen vorgebracht werden. Deshalb ist man versucht, in jenem Hülferuf schon die Tendenz zu erkennen, die später nur zu deutlich hervortrat, die aber ein Theil der Gmünder Regierung damals schon haben mochte, die Noth der Stadt als recht groß, das Bedürfniß bündischer Hülfe als recht dringend erscheinen zu lassen — um Unterstützung zu gewinnen, nicht gegen die äußere, sondern die innere Revolution. — Was man am 4. Mai in Ehingen wissen wollte, Gmünd sei nicht nur stark belagert, sondern schon eingenommen, war und blieb ein bloßes Gerücht. Ehe noch der Oberbefehlshaber Jörg Truchseß von Waldburg daran denken konnte, (wozu er von Bundes wegen dringend aufgefordert wurde), den Gmündern Hülfe zu bringen, durfte am 6. Mai der bündische Hauptmann Ulrich Arzt von Augsburg schreiben: „Gmünd ist nicht verloren, sondern auf gestern die Bauern (von Muthlangen nach Gaildorf) abgezogen[1]".

Eine weitere Correspondenz der Gmünder mit dem bäurischen Hauptquartier verdient, obwohl fruchtlos geblieben, erwähnt zu werden, weil sie zeigt, daß die Neutralität der Gmünder zwar eine, soweit

[1] Schon am 3. Mai hatte man die nächst bei der Stadt lagernde Bauernschaar das Remsthal aufwärts abziehen sehen, aber dem Frieden noch nicht recht getraut. S. Oechsle a. a. O. S. 408.

die Umstände es gestatteten, strenge, aber immerhin wohlwollende war. Soweit mag der Ausdruck der Oberamtsbeschreibung S. 246, vgl. 283, gelten, der neue Rath sei „der Bauernsache freundlich" gewesen, was nach dem bisher Berichteten nicht ohne Einschränkung wahr ist.

Am 7. Mai sandten die Bauern von Gaildorf ein Schreiben an „Ersamen Rath und ganze Commun zu Gmünd", worin sie von Neuem die Gmünder auf ihre Seite zu ziehen suchen:

„Gnad fried und ainikait in Cristo Jesu sampt briederlicher liebe und trewe zu for, Ersamen günstigen und weise liebe herrn.

Als ir jungst im hellen haufenn von unss geschaiden, euch erbotten, wo ir unss und dem ganzen helle huffen was fridlich und guths zu handlen, darinn ir willig und dienstlich unsf sein wollend, darann hauptleut etc. ain sunderlich gefallen, dess verhoffen zu ewer weissheit, sölchen ewern zusagen folg zu thun, daß sich dann gögen ainem erbaren ratt und ganze gemain zu Gmünd mit unterthänigen geflissen dienst allzeytt willig hauptleut etc. urbittig zu verdienen und beschulden. Zum andern fingenn wir ainen e. w. rath u. s. w. unterthänigst wissenss der schmach und lästerung, so etlich der rätt vor gemeinem helle h. gethaun, die einer ganzen statt durch den helle h. geschehen sein sollen, dass wir dann, als fiel uns kund und wissend ist, verantwurtt habenn. Daran wir verhoffenn, euch begnügen lassen. Aber deß beger und furtrag eurer armen unterthanen landsassen, nemlich dass Evangelium, dass biss hieher klein und wenig in ewrer statt gehandlutt worden ist; auch der 12 artickel halben, so ynzund etlich fursten und herrn mitsampt etlichs adels iren unterthanen brieff und sigell geben, biss uff zukunftig reformation zu halten [1], ist darauff unser unterthenig bitt und beger, wöllend das gotss wortt mit sammt den 12 articklen helffen handhabenn. Alss wir unss dan genzlich versehen, uns sölchss bitt und begeren, dieweill dass göttlich ist, nit abschlagen, wöllen wir mit leib und gut allezeytt umb einen erbrn ratt und ein ganz gemaind mit unserm gebett und diensten ungespartt verdienen. Wo aber ir euch solchss widern wurden, dass dann unbillich gescheh, und wir gögen euch sölchss nitt verhoffen, den wir ganz nichss begeren denn wass dem gottswort gemäß ist, würden wir uss göttlicher gerechtigkeit, auch konhaitt, die wir aus dem wort gottes empfangen habend, gögen euch fürzunehmen als den gotlaußen und feinden gottess, dieweyll ir dem wort gottess wider seind, daß wir fill lieber wöltten vermeiden. Sölchss wir euch als unsern gunstigen lieben herrn unterthänigß verstand nitt haben wöllen verhaltten; verhoffen unss ein fraintlich christenliche briederliche antwurtt gen Gaildorf uff afftermontag nach dato dieses briefs zu geben, wöllen wir alss arme unterthan willenglich von euch annehmen. Geben am Sontag Jubilatte 1525.

Von hauptleutten und des gem. hell. hauf ausschuß und rätten zu Gaildorf". (F. A. Nr. 6).

[1] Vgl. dazu Oechsle S. 454 ff.

Am gleichen Tage aber hatten die Gmünder, welche aus dem Würtembergischen für die Bauern bedenkliche Kundschaft erhalten hatten (s. Oechsle S. 409), ein Schreiben an die Bauern abgeschickt, in welchem Bürgermeister, Rath und ganze Gemeine der Stadt Gmünd sich den Bauern als Vermittler zu einem gütlichen Vergleich anbieten, „daß diese Empörung und Zwietracht durch Güte erlegt möchte werden".

„Darum wo ihr nachmalen des gemuths wärt und gütlichen bericht leiden möchtet, so möget ihr uns dessen bei diesem boten verständigen, wollen wir bei etlich umliegende stätt allen möglichsten vleiß haben und furnemen mit den selbigen stätten, soweit sie auch solichs gemuths seien und das bewilligen wollen, helfen handeln, doch in alleweg auf willigung und zugeben der stände des löblichen Bundes zu Schwaben" (Beil. Nr. 12).

Die Tags darauf dem Boten mitgegebene Antwort der Bauern lautet entgegenkommender, als ihr voriges Schreiben erwarten ließ; vielleicht, daß sie bedenkliche Nachrichten durch den Gmünder Boten oder sonst woher empfangen hatten:

„Euer verschrieben", antworten sie „den ersamen, w. u. g. lieben herrn und briedern ainer gantzen Commun der stadt Gmündt" — „haben wir mit freuden empfangen und verlesen. Ist unser fleissig und freundlich brüderlich bitt auf — solchs erbieten, daß ihr — nit feiern wollet, damit kein verzug geschiehet, mehrer kosten und zwietracht zu vermeiden, gegen den städten eilend botschaft zu schreiben. — Aber des (Schw.) Bundes halben, achten wir gäntzlich, daß er uns nit gemäß sei — darum je myner ir uns den Bund einflechten, je lieber uns. — Nit mer denn der fried Christi sei mit uns allen" (Beil. Nr. 14).

Dem lag — von der gleichen Hand — das für die Lage, besonders auch für das geheime Einvernehmen des obersten Hauptmanns für den Gaildorfer Haufen, Philipp Fierler, mit dem Prälaten von Ellwangen, mit Gmünd und Hall[1] bezeichnende Billet bei (Nr. 15 der Beil.):

„Auch weytter euch unverhaltten zu lassenn, so staund wir hauptleut und gemeiner ausschuß in großer gefärigkeit gegen dem gemeinen mann, und nämlich Georg Hartmann und Jörg Betz; denn sie sagen unverholen, wir tragen euer statt über ruck, auch die von Wöllwart — darum bitten wir euch zu hulden und nichß zu verziehen, damit wir den gemeinen mann uffenthalten".

Das erstere Schreiben der Bauern (S. 244) und das letztere beantworteten Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Schw. Gmünd zugleich am 9. Mai (Beil. Nr. 16). Die Hauptstellen lauten:

„Ir begeren euch huldigung zu thun. Nun traget ir ungezweyffelt gut wissen, das wir ein stat des heiligen Reychs seyen, deß=

[1] S. Zimmermann II, 189.

halben uns gantz nit verantwurttlich noch gebürlich ist, euch ainiche huldigung hinter K. Majestät, unserm allergnädigsten herrn, dem hl. Reych und löblichen Bund zu Schwaben zu thun, dann uns das an unserm aid K. Maj. gethan verletzlich wäre.

Zum andern: als ir begert — euch das hl. Evangelium und die 12 articul helfen handhaben — dieweil uns dann der 12 art. wes und was sie inhalten nichss bewißt ist, deßhalben wir dieselben art. nit wissen noch kunden handhaben. Aber das hl. Evangelium — zu handhaben seyen wir urbittig, wollen auch dabei sterben und genessen — desselben gemüts — wir auch seyen — gut ordnung aufrichten und bose abstellen, wie wir dann vor dieser weyl einhelliglich zusammengeschworen haben, darum wir von euch unbilliglich gottlos gescholten werden. — Diewil ir euch aber in ewerm schriben laßen hören, daß ir von uns und den umliegenden stetten güttliche handlung mögen leiden, doch ausgeschlossen der stende des Bunds, will uns nit gebühren ohn wissen diser zu handlen. So ir aber die stend mögen leiden, wollen wir allen vleiß fürwenden". — Folgt noch eine Warnung, des „Reichs verwandte" nicht ferner zu beschädigen.

Ob eine Antwort hierauf, welche die Gmünder erwarteten, erfolgte, ist nicht bekannt.

Der Knoten, dessen Lösung von vorn herein auf solche Schwierigkeiten stieß, sollte nach wenigen Tagen zerhauen werden. Am 12. Mai wurde in der Schlacht bei Böblingen der stärkste Bauernhaufe vom Oberfeldherrn des Schwäbischen Bundes gänzlich geschlagen. Am 20. traf eine bündische Schaar von 600 Mann in Hall ein (Oechsle 419 f.). Ehe diese gegen die bei Thann concentrirten Hällischen Bauern vorrückte, bewog sie der Rath zur Unterwerfung. Was sich nicht unterwarf, zerstreute sich. Die vom 24. datirte, auch an die Unterthanen der Herrschaft Limpurg geschickte schriftliche Aufforderung des Truchseß von Waldburg gelangte nach Gaildorf und bewog den dortigen Haufen zur Unterwerfung (Oechsle 459). Die Gmünder Regierung hatte unterdeß noch mit den Bauern verkehrt, aber wie es scheint, nur noch wegen Entlassung von Gmünder Bürgern aus ihrem Heere.

Hieher gehören Beil. Nr. 18 und 20.

18. „Wir hauptleut ꝛc. zu Gaildorf thun kunth meniklichen — daß diese nachgenante unsere diener gewesen, mit namen Wolff Hertle Pfeuffer und Veit Beck von Gmünd Trummenschager — mit verwilligung und redlich von hauptleuten ꝛc. von uns uff dato dieses — abgeschieden". Siegel. Mittwoch nach Cantate (17. Mai).

20. „Vit Jeger Rats hat angezeigt uff 5. p. Cantate (19. Mai), daß Peter Deg der stadtbot gesagt: als er zum hellen haufen geschickt sei worden, hab Bez Jörg offennlich gesagt, er wolle den Bund aufffnüpfen, und solt in St. Valentin ankommen".

Während die äußere Gefahr für Gmünd hiemit ihr Ende erreicht hatte, ließ die in den Personen der Bürgermeister und eines Theils vom Rath noch vertretene aristokratische Partei dem Bunde

keine Ruhe, bis er auch jetzt noch ein Hülfscorps sandte. Mit Hülfe desselben wurde zuerst dem „Prädicanten“ Althamer nachgestellt, bis er sich durch die Flucht rettete, und dann durch einen Staatsstreich — unter der schonenden Form einer Vermittelung durch Botschaften benachbarter Reichsstädte — an Bartholomäi, 24. August 1525, der neue Rath gestürzt und der alte wieder eingesetzt.

Ueber die Aufgaben, welche Gmünd bei der Wiederherstellung der Ordnung nach dem Bauernkrieg zufielen, möchte Referent, bis ihm ein vollständigeres Material von Urkunden zu Gebote steht, hauptsächlich auf Oechsle S. 433 f. verweisen.

Beilage 1.

Zur Bestimmung des noch zweifelhaften Datums für die Verbrennung des Klosters Lorch gibt eine Stelle in dem oben S. 241 Anm. 3 citirten Schreiben, Beil. Nr. 11, einen Anhaltspunkt: „— verschienen tagen haben sich unsere und andere bauren umb uns gesessen zusammen rottiert, das closter Lorch eingenommen, alle profant wein korn und anders verzert, gebeutet und geplündert, und stet man in sorgen, sie werden das verbrennen, wie sie dann das schlos Hohenstauffen bey unser stat gelegen verprent haben“.

Dieses Schreiben — vielleicht das Concept zur Antwort auf die in Beil. 10 vorliegende Anfrage von Stettmeister und Räthen zu Hall d. d. 1. Mai, ob an den ihnen gemeldeten Empörungen um Gmünd etwas, und was daran sei — enthält von den Ereignissen des 3. Mai, von welchem es datirt ist, noch Nichts, wird also in der Frühe geschrieben sein. Darum ziehen wir aus obiger Stelle den Schluß: die Verbrennung des Klosters Lorch, am 3. Mai früh in Gmünd noch nicht bekannt, ist schwerlich früher als am 2. Mai Abends erfolgt.

Halten wir damit ferner zusammen, daß in dem oben S. 240 angeführten Schreiben (Concept) vom gleichen Tage, Beil. Nr .12, wahrscheinlich um Mittag abgefaßt, an einer durchstrichenen Stelle die Worte stehen: „und die das closter Adelberg und Lorch verbrent und plindert“, so ergibt sich die weitere Bestimmung: die Verbrennung des Klosters ereignete sich schwerlich später als in der Nacht vom 2. bis 3. Mai, höchstens in der Frühe des 3. Mai. Sie wurde, wie es scheint, von der Nachhut des am 2. Mai abziehenden Bauernheeres verübt.

Demnach wird die Darstellung bei Zimmermann II, 185 und das Urtheil Mosers, Beschreibung des Oberamts Welzheim S. 189, zu berichtigen sein. Der 26. April ist wohl für die Einnahme, der 2. Mai für die Verbrennung des Klosters das richtige Datum. Damit stimmt ganz gut, eben wenn man die Worte preßt, die Erzählung des Abtes Sebastian von Lorch (s. v. Steichele, Beiträge zur Geschichte des Bisthums Augsburg I, 61 f.), der an den Bischof von

Augsburg schreibt: „nachdem uns unser gotzhus von den ufruerigen pauren geplindert und nachgeends uff den boden abgebrennd".

Weitere Correspondenz Gmünds mit Hall s. Oechsle S. 406. 8.

Beilage 2.

Im Beilagenband lautet Nr. 17, auf ein kleines Blättchen geschrieben:

„Ich maister Hans Drechsell, pfarrer zu Heuchlingen, bekhen mit disser meuner handgeschrifft, das mich der hauff volcks hat gefordert, das Evangelium und die warhait zu predigen. Nach meine besten verstand das hab ich gelopt, das helff Gott. Zu warzeichen han ich geben zwu gelten mit wein und funff laib brotts".

Die „handgeschrifft" ist dieselbe wie die des Geleitschreibens Beil. Nr. 18; s. o. S. 246. Daraus geht hervor, daß Drechsel sich später im Hauptquartier der Bauern befand.

Die Wahl Wenzels von Böhmen zum römischen Könige.

Von

Th. Lindner.

Die Wahl Wenzels von Böhmen ist in neuerer Zeit mehrfach Gegenstand der historischen Untersuchung gewesen. Die Actenstücke über die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, welche Theiner im zweiten Bande des Codex dipl. dominii tempor. sanctae sedis 1862 veröffentlichte, machten die alten Ansichten völlig unhaltbar; Höfler versuchte zuerst, das neue Material zu verwerthen[1]. Aber erst Weizsäcker hat in den „Reichstagsacten" mit ausgezeichnetem Scharfsinne das richtige Verhältniß erkannt und das Verständniß erschlossen; auf seinen Resultaten fußte sofort die Dissertation Henrichs[2]. Aber so sorgfältig und scharfsinnig diese Arbeit ist, so leidet sie doch an dem Fehler, daß sie sich mit selbst gemachten Schwierigkeiten herumschlägt; dem Pfalzgrafen Ruprecht wird eine Rolle zugewiesen, die ganz ungerechtfertigt erscheint, in vorgefaßter Meinung werden gewaltsame Deutungen in die Vorgänge hineingetragen. Bald darauf behandelte Höfler ein zweites Mal die Wahl Wenzels[3]; er versucht die Dinge im Großen zu fassen und läßt darüber gelegentlich das Detail allzusehr außer Acht. Die neueste Untersuchung, welche Jenkner[4] angestellt hat, ist sehr unbedeutend; der Verfasser scheint weder die zweite Arbeit Höflers noch die Henrichs gekannt zu haben und giebt ein sehr breites, aber wenig befriedigendes Raisonnement.

Wenige Herrscher Deutschlands haben so weitaussehende und wohlberechnete Pläne verfolgt, wie Karl IV.; seine ganze meisterhafte, wenn auch nicht immer ehrliche und in ihren einzelnen Momenten oft nichts weniger als großartige Politik diente Zwecken der Zukunft. Aber grade ihm blieb lange ein Erbe, ein Sohn versagt, und als dem bereits seit 26 Jahren zuerst mit der französischen Blanca, dann mit

[1] K. Karls IV. Ordnung der Nachfolge im Reiche 1376, in Mittheil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen. 3. Jahrg. IV. 1865. 101—115.

[2] Ferd. Henrich, De Wenceslai regis Rom. electione. Diss. inaug. Bonnae 1868.

[3] Wenzels von Luxemburg Wahl zum römischen Könige 1376, in Sitzungsber. der k. k. Akademie in Wien, phil.-hist. Cl. LX. 1868. 649—674.

[4] Ueber die Wahl König Wenzels. Dissertation von Hans Jenkner. Berlin 1873 (Hallenser Diss.).

der pfälzischen Anna verheiratheten im J. 1350 ein Söhnlein geboren wurde, starb es schon im folgenden Jahre dahin. Bald folgte ihm die Mutter ins Grab; rasch vollzog der König die dritte Ehe mit Anna von Schweidnitz-Jauer. Aber fast acht Jahre vergingen, bis sie endlich am 26. Februar 1361 in Nürnberg Wenzel gebar, „einen kräftigen und wohlgestalteten Sprößling“, wie die erfreuten Eltern dem Reiche und dem Papste schrieben[1]. Es war wohl nicht allein „Schwäche für sein Blut“, wie man gemeint hat, wenn Karl den erst zweijährigen Knaben am 15. Juni 1363 zum böhmischen König krönen ließ; die Nachfolge wurde ihm dadurch einfürallemal gesichert. Um so mehr mußte das dem Kaiser wünschenswerth erscheinen, da er kurz vorher zur vierten Ehe geschritten war, nachdem Anna in einem neuen Kindbette gestorben. Politische Rücksichten hatten die Wahl auf Elisabeth von Pommern gelenkt, aber vielleicht mag nicht weniger die Riesenstärke der neuen Gemahlin[2] dem Kaiser die Hoffnung erweckt haben, daß er sie nicht so rasch verlieren würde wie die früheren Gattinnen, und weitere Nachkommenschaft von ihr erwarten dürfe. Und in der That war die Ehe nach Wunsch fruchtbar, rasch hintereinander gebar Elisabeth sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter[3].

So war die Weiterexistenz des Karolinischen Hauses reichlich gesichert; desto eifriger dachte Karl daran, dessen Zukunft möglichst glänzend zu gestalten. Vor allem lag ihm am Herzen, auch die deutsche Krone und damit die Kaiserkrone seinen Kindern zu vererben; denn mochte auch ihr Glanz unendlich verloren haben, noch immer war ihr Besitz aufstrebenden Fürstenhäusern von größtem Werthe. Wie viel hatte das Geschlecht der Wittelsbacher, wenn es auch durch Zwietracht sich selbst noch mehr geschadet hatte, durch die Uebertragung der Kaiserwürde an das Haus Luxemburg verloren!

Gewiß hat Karl schon von dem Anfange seiner Regierung an sich mit dem Gedanken getragen, die deutsche Krone seinem Geschlechte zu wahren; erst nach der Geburt Wenzels konnte er ernstlich daran denken, die Verwirklichung seines Planes in Angriff zu nehmen. Man wird bei Beurtheilung der Handlungen Karls schon von 1361 an dieses Moment nicht aus den Augen setzen dürfen. Noch mehr aber mochte die Geburt Sigismunds und Johanns 1368 und 1370 zur Verfolgung des beabsichtigten Planes auffordern. Eine Theilung der Erbländer war in Zukunft nicht wohl zu vermeiden, um so wünschenswerther wurde es, dem ältesten Sohn durch den Besitz der deutschen Krone eine starke Stellung im Reiche zu bewahren, dadurch

[1] Pelzel, Karl IV. II. Urk. 254. 255. Wencker, Appar. 221.

[2] Chron. Benessii de Weitmil ad a. 1371 (SS. rer. Boh. ed. Pelzel et Dobrowsky II, 409).

[3] Sigismund 1368, Johann 1370, den frühverstorbenen Karl 1372, einen ungenannten, wohl bald nach der Geburt verschiedenen Sohn im Juli 1377 (vgl. Neues Lausitz. Magazin XVIII, 1840, S. 100 Anm.; Chroniken der deutschen Städte, Magdeburg I, 274), Anna 1366, Margareth 1373.

ihn aber auch den Brüdern gegenüber mit überwiegender Macht hinzustellen; so konnten am ehesten Spaltungen und Zwistigkeiten, wie sie die Wittelsbacher zerrütteten, vermieden werden.

Aber dieses Ziel war vielleicht am schwierigsten zu erreichen von allen, welche sich Karl auf seiner langen Laufbahn gesteckt. Seit mehr als hundert Jahren war im Reiche nicht mehr der Sohn dem Vater gefolgt; der einzige Herrscher, der mit Energie versucht hatte seinem Sohne das Königthum zu bewahren, Rudolf von Habsburg, hatte vor dem entschiedenen Widerspruche der Fürsten seinen Plan aufgeben müssen. Die Reichspolitik der Kurfürsten, wie sie sich seit dem Interregnum entwickelt hatte, beruhte ja geradezu auf dem Grundsatze, daß der Sohn dem Vater nicht succediren dürfe; in der goldenen Bulle hatte Karl selbst die absolute Wahlfreiheit statuiren müssen. Und eben dasselbe Reichsgesetz bot eine andere Schwierigkeit. Wollte Karl die Nachfolge seines Sohnes völlig sicher stellen, so mußte er erreichen, daß die Wahl unter seiner persönlichen Einwirkung, zu seinen Lebzeiten geschah; sonst war wenig Hoffnung auf Erfolg und auf die bestimmtesten Versprechen doch wenig Verlaß. Die goldene Bulle aber sprach nur von der Besetzung des thatsächlich erledigten Thrones; ein Verhältniß, wie es Karl herzustellen wünschte, war in ihr gar nicht vorgesehen und schon deshalb von Rechts wegen unmöglich. Freilich war da der Ausweg vorhanden, daß Karl resignirte, das Reich aufgab. Aber in dem thatsächlichen Stande der Dinge wurde dadurch wenig geändert, nur Unzuträglichkeiten geschaffen. Denn wenn auch Karl den Herrschertitel niederlegte, das Factum der unmittelbaren Succession des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters, also der Beginn der Erblichkeit der Krone, blieb dasselbe; ebenso die Machtverhältnisse der Luxemburgischen Familie; die etwaigen Besorgnisse der Kurfürsten konnten dadurch nicht beschwichtigt werden. Zudem konnte Karl vorsichtiger Weise erst resigniren, nachdem die Wahl wirklich vor sich gegangen, Wenzel als König anerkannt war. Wenn daher gelegentlich bei den Verhandlungen die Verzichtleistung Karls als Eventualität ins Auge gefaßt wurde, ernstlich hat weder er, noch irgend Jemand daran gedacht. Vonvornherein, müssen wir annehmen, hat Karl danach gestrebt, die Wahl Wenzels zu erreichen, bei seinen Lebzeiten, ohne daß er resignirte. Gelang es ihm überhaupt, die Kurfürsten für die Nachfolge des Sohnes zu gewinnen, mußte sich das Weitere dann von selbst ergeben[1].

Freilich war das Ziel nicht auf einmal zu erreichen; langsam und allmälich mußten die Hindernisse beseitigt, die Fürsten gewonnen werden. Zu rasches Handeln konnte verstimmen und den Widerstand verstärken. Solange Wenzel noch unmündiges Kind war, konnte der Kaiser außerdem nicht erwarten und verlangen, daß die Fürsten ihn wählten. Wohl waren in früheren Jahrhunderten die königlichen Sprößlinge schon im zartesten Alter zu künftigen Herrschern erkoren

[1] Anders Höfler 652.

worden; aber diese Zeiten waren für immer dahin. Mit der Theorie des Wahlreiches war eher vereinbar, daß man den erwachsenen Sohn wählte, als ein Kind; letzteres wäre doch ein bedenklicher Präcedenzfall gewesen. Wie große Unzuträglichkeiten konnten ferner entstehen, wenn Wenzel vor dem Mündigkeitstermine gewählt wurde, und Karl, dessen Gesundheit so schwankend war, plötzlich starb?

Noch andere Rücksichten mögen den Kaiser veranlaßt haben, mit der Ausführung seines Lieblingsplanes zu warten. Das Abkommen mit Otto von Brandenburg in Betreff der Mark war 1371 wieder in Frage gestellt worden; eine Zeit lang sah sich Karl sogar von ernstlichen Gefahren umgeben. Erst im August 1373 gab der Fürstenwalder Vertrag das Land ganz in Karls Hände. So lange aber diese Fragen nicht entschieden waren, ist nicht anzunehmen, daß Karl durch Aufstellung der Throncandidatur seines Sohnes sie noch mehr verwickelt, ihre Lösung außerordentlich erschwert haben sollte. Und umgekehrt ist mit Recht bemerkt worden, daß grade die definitive Erwerbung der Mark die Wahl Wenzels für das Luxemburgische Haus fast zur Nothwendigkeit machte; nur so konnte in Zukunft einer etwaigen Opposition gegen die Vereinigung zweier Kurstimmen in einer Hand oder doch in einer Familie vorgebeugt werden [1]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben deswegen, weil den Kurfürsten ein solches Verhältniß unerwünscht sein konnte, im Fürstenwalder Vertrage die Kurstimme und das Erzkämmereramt vorläufig Otto auf Lebenszeit reservirt blieb [2].

Soviel wir wissen, hat Karl vor dem Ende des Jahres 1373 keine Schritte gethan, Wenzels Wahl zu ermöglichen. Allerdings hat Weizsäcker und ihm folgend Henrich in den Bündnissen, welche Karl selbst in den Jahren 1367 bis 1370 auf Lebenszeit mit Nürnberg und zahlreichen anderen süddeutschen Städten schloß und welche durch Verträge mit Wenzel für den Fall von Karls Tode bis zur Neuwahl verlängert wurden, das Bestreben zu finden gemeint, die Städte für das Nachfolgeproject zu gewinnen [3]. Aber ich glaube doch, daß hier nur Bündnisse vorliegen, wie sie zu gemeinsamer Vertheidigung damals gang und gäbe waren [4]. Es lag ja überhaupt nicht in Karls Politik, sich auf die Städte zu stützen, wenn er es auch gelegentlich gethan hat; immer wieder sucht er sich an die Fürsten zu halten. Grade in dieser Angelegenheit, bei welcher er ganz auf den guten Willen der Kurfürsten angewiesen war, würde ein Einverständniß mit den Städten diese nur abgeneigt gemacht haben. Die Hülfe derselben konnte zudem nur dann von Bedeutung sein, wenn es der Kaiser auf offenen Kampf ankommen lassen wollte; aber nach allem, was wir über den Charakter der Staatskunst Karls

[1] Höfler 652.
[2] Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 3, 540; II, 3, 8.
[3] RA. S. 2. und Nr. 27—37. Henrich 8.
[4] Ebenso Höfler 658 Anm.

wissen, schreckte er stets davor am meisten zurück, und es war doch sehr fraglich, ob die Städte selbst dazu geneigt gewesen wären. Sie wußten am besten, daß Karl ihnen nicht wohl wollte[1] und sie nur als eine unerschöpfliche Finanzquelle betrachtete; der Kaiser selbst sorgte 1373 dafür, daß den Städten darüber keine Täuschung bleiben konnte[2]. Nach allem scheint es durchaus nicht, daß Karl je daran gedacht hat, die Städte für sein Project zu gewinnen.

Die wiederholten schweren Erkrankungen des Kaisers legten den Fürsten des Reiches den Gedanken an dessen Abscheiden, an die dann nothwendige Neuwahl nahe genug; nichts natürlicher, als daß man hin und wieder darauf bezügliche Abmachungen in Verbindung mit politischen Combinationen mannigfachster Art trifft. So vereinten sich am 10. Januar 1371 die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen und Wittenberg mit Otto von Brandenburg, mit welchem sie zur Eroberung Lüneburgs verbunden waren[3], zu gemeinsamem Verfahren bei der Königswahl[4]. Aber ihr Bündniß trennte sich rasch, als Karl wenige Monate später mit Otto, welcher die Verträge in Betreff Brandenburgs widerrufen, in Krieg gerieth; die sächsischen Herzöge hatten allen Grund, zu Karl zu halten, welcher ihre Ansprüche auf Lüneburg aufs kräftigste unterstützte; schon im December 1371 und im April 1372 verpflichteten sie sich zur Aufrechthaltung der Verträge von 1363, welche Karl und dessen Sohne die Mark zusicherten[5]. Damit war jene Wahlverabredung abgethan. — In der Folgezeit konnte Karl auf Sachsens Ergebenheit sicher rechnen.

Von größerer Wichtigkeit scheint eine andere Abmachung zu sein. Am 20. Juni 1371 verpflichtete sich Friedrich von Köln gegenüber seinem Oheim Kuno von Trier, welchem er das Erzbisthum verdankte, bei der Wahl eines römischen Kaisers wie dieser zu stimmen und ohne dessen Wissen seine Zustimmung zu einer Wahl bei Lebzeiten des Vorgängers nicht zu geben[6]. Man sieht, Karls Plan wird in seinem vollen Umfange blosgelegt. Aber doch ist es nicht nöthig, daraus zu schließen, daß er ihn bereits offen ausgesprochen; es konnte gewandten Politikern nicht schwer fallen, denselben vonvornherein zu vermuthen und zu errathen[7].

[1] Wann er was ain durchaechter der cristenhait. Chroniken der deutschen Städte, Augsburg I, 42.

[2] Vischer, Gesch. des schwäb. Städtebundes 1376—1389, in Forschungen II, 20 f.

[3] Vgl. Riedel II, 2, 507.

[4] RA. Nr. 24.

[5] 1371 Dec. 18. und 1372 April 4. Riedel II, 2, 525 f.

[6] RA. Nr. 9.

[7] Höfler 654 bemerkt mit Recht, die Urkunde sei so allgemein gehalten, daß es nicht nöthig, an Wenzels Wahl zu denken. Wie Karl damals im Mai 1371 so schwer erkrankt war, daß die Aerzte an seinem Aufkommen verzweifelten, erzählt Benesch a. a. O. 411. — Droysen, Gesch. der preußischen Politik I, 192, beruft sich betreffs der Wahl Wenzels auf eine Erklärung Kunos von Trier; sie findet sich in der Fortsetzung von Detmars Chronik her. v. Grau-

Wie schon gesagt, erst nach dem Fürstenwalder Vertrage hat Karl, soweit wir sehen können, bedeutsame Schritte gethan; sie galten der Gewinnung der Mainzer Stimme. Am 4. April 1373 war der dortige Erzbischof Johann nach zweijährigem Pontificate gestorben. Er war vom Papste ernannt worden gegenüber dem jugendlichen und ungestümen Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden-Idstein, welchen das Capitel postulirt hatte. Für diesen, der inzwischen Bischof von Speier geworden war, entschied sich nach Johanns Tode das Mainzer Capitel wiederum; da der größte Theil des stiftischen Adels in nahen Beziehungen zu den Nassauern stand, gelang es Adolf, sich schon im April 1373 in dem Erzbisthum unter dem Titel eines „Administrator Mompar und Provisor" festzusetzen [1]. Aber der Kaiser war gegen ihn, sei es, daß er fürchtete, die Familie der Nassauer könne am Rhein zu mächtig werden, sei es, daß er Adolf persönlich für ihm nicht genug ergeben hielt. Er begünstigte vielmehr einen Candidaten aus einer ihm treu gesinnten Familie, den lebenslustigen Bischof Ludwig von Bamberg; mit Hülfe des Papstes sollte dessen Ernennung durchgesetzt werden. Ludwig war der dritte der vier Söhne des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften von Thüringen-Meissen. Diese Familie stand wiederum in den engsten Beziehungen und Verwandtschaft zu einer anderen Karl treu ergebenen Familie, den Burggrafen von Nürnberg; als Ludwig nach Avignon ging, hatte er Friedrich von Nürnberg, seinen Schwager, zum Pfleger seiner Lande bestellt [2].

Während Ludwig in Avignon weilte, erwies der Kaiser seiner Familie einen wichtigen Dienst.

toff, I, S. 393. Die ganze Stelle lautet: [Karl] ilde darmede, wo he ene [Wenzel] mochte maken to enen rom. coninghe in sinen junghen jaren. Het loet de korheren det rom. rikes tosamende unde leghede en vore sine begheringhe unde bat darumme, dat se sinen sone wolden keysen to enen rom. coninge. Des nemen de korheren eren rat. Des weren en deels dar wol to gheneghet dorch gunst willen des keysers, men des was de olde here mank en, de ersebisscop van Trere, dar se alle raet ane sochten. Ok sprak he: Wo willen gy juwe ere unde juwen eet bewaren? Jo hebbe gy gesworen to alme kore, dat gy willen to enen rom. coninghe kerzen den alder duchteghesten ridder unde den wisesten, de dar is in Dudeschen lande; dit is noch en kint, dar nyne wisheit noch duchticheit ane is. — Darmede satte he sik up sin pert, unde de anderen alle mit em unde redden en wech; also vorgenk de raet. De keyser Karolus settede enen anderen dach unde brachte se mit listicheit weder tosamende; dar wart de kore vullenbrocht, dat he scolde syn rom. koning. Dit unde mennich andere ding bewogede de koreheren in dessen vorbenomeden jaren, dat se den koning van Behemen wolden af hebben. — Die ganze Darstellung ist völlig unrichtig und unbrauchbar; sie wurde erst nach Wenzels Absetzung und unter deren Eindruck niedergeschrieben; Detmar selbst hat nichts dergleichen.

[1] Guden III, 515.

[2] 1373 October 12. Mon. Zoll. IV, 249. Vgl. Paul Handloß, Adolf I. Erzbischof von Mainz und sein Gegner Ludwig, Bischof von Bamberg. Breslau 1874.

Der alte Landgraf Heinrich der Eiserne von Hessen hatte nach dem Tode seines Sohnes Otto des Schützen seinen Neffen Hermann den Gelehrten zum Mitregenten angenommen. Dadurch sah sich Otto der Quade von Braunschweig-Göttingen, des Landgrafen Enkel, in seinen Hoffnungen auf Hessen getäuscht; er beschloß, seine vermeintlichen Ansprüche mit den Waffen in der Hand geltend zu machen. Unschwer fand er Genossen, gleich beutegierig wie er selbst; der gewaltige Ritterbund der Sterner unter der Hauptmannschaft des Grafen Gottfried von Ziegenhain wurde gestiftet; im Januar 1372 begann der Kampf mit allen den Gräueln und Verwüstungen, welche die damalige Kriegführung bezeichnen. Standhaft leistete Hermann Widerstand, der sich in den Waffen ebenso tüchtig erwies, wie vordem in den Büchern; aber der Feinde waren so viele, daß Hessen Bundesgenossen suchen mußte. Diese fanden sich nun in den thüringischen Brüdern; am 9. Juni 1373 wurde zu Eschwege eine ewige Erbverbrüderung zwischen Hessen und Thüringen geschlossen. Die kaiserliche Bestätigung war nothwendig, um so mehr als frühere Erbverträge zwischen Meissen und Brandenburg vorlagen. Hermann begab sich selbst nach Prag; am 6. December reichte ihm der Kaiser die Lehen von Hessen, am 13. December erfolgte die kaiserliche Bestätigung der Erbverbrüderung, welche Wenzel mit unterzeichnete, zum Zeichen, daß jene früheren Verträge erloschen[1].

In diesen Tagen, am 6. December, wurde in Prag die erste Urkunde ausgestellt, welche sich auf Wenzels Wahl, wenn auch nicht direct, so doch unzweideutig bezieht[2]. Schon früher hatte Karl als König von Böhmen für sich und seine Erben mit den Bischöfen und deren Nachfolgern und Stiftern von Mainz und Würzburg ein Bündniß geschlossen; jetzt war Mainz erledigt, aber von Landgraf Ludwig mit Hülfe des Kaisers umworben; Bischof von Würzburg war Gerhard Graf von Schwarzburg, der mit seinem Stiefbruder Heinrich die Bestätigung der hessisch-thüringischen Erbverbrüderung unterzeichnet hatte. Heinrich aber war der Sohn der Helene von Nürnberg-Zollern, einer Tante des gleichfalls anwesenden Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, wie überhaupt unter den Zeugen die thüringisch-zollernsche Verwandtschaft stark vertreten ist. Es lag demnach einerseits nahe, die Mainzer Angelegenheit zu besprechen, andererseits sah sich der Kaiser im Kreise seiner Getreuen; so war denn eine Combination vorhanden, wie sie für seine Pläne nicht erwünschter sein konnte.

In der gedachten Urkunde wird das alte Bündniß zwischen Böhmen, Mainz und Würzburg erneuert, zugleich eine Bestimmung über die Königswahl aufgenommen. Die Urkunde hat mancherlei Schwierigkeiten gemacht; man hat dabei nicht berücksichtigt, daß wir offenbar nur das von Kaiser und König für Würzburg ausgestellte

[1] Rommel, Geschichte von Hessen II, 191.
[2] RA. Nr. 1.

Exemplar besitzen [1], während der Gegenbrief Gerhards und der Mainz betreffende unbekannt sind. Denn daß auch im Namen von Mainz Briefe ausgefertigt wurden, erscheint mir unzweifelhaft; da Ludwig kaum gegenwärtig war, wird es durch seine anwesenden Brüder geschehen sein. Ludwig war allerdings noch nicht ernannt, deshalb wird auch in der Urkunde der Mainzer Erzbischof nicht namentlich bezeichnet, sondern es heißt: das Stift zu Mainz und sein rechter Vormund, wenn es zur Zeit keinen Erzbischof geben sollte. Aber der rechte Vormund war für Karl und die in Prag versammelten Fürsten unzweifelhaft Ludwig; nannte sich doch auch Adolf von Nassau seinerseits Vormünder des Stiftes. Wir können daher mit Sicherheit annehmen, daß auch von Seiten Ludwigs Briefe ausgestellt wurden, welche in der Erwartung, daß er Erzbischof würde, die gegenseitigen Verpflichtungen zusicherten.

Mainz und Würzburg versprachen demnach unter Anderem, wenn das Reich ledig würde durch Karls Tod, oder furbazz ledig wirt, wie dick und wie offte daz geschiht, Wenzeln getreulich beholffen sein zu der kǒre [2] mit aller irer macht; es wird also schon die Möglichkeit einer Wahl bei Karls Lebzeiten angedeutet, jedenfalls Wenzel die Beihülfe von Mainz gesichert.

Ob damals in Prag noch weitere Schritte gethan worden sind, ist fraglich. Friedrich von Nürnberg ist vonvornherein als gewonnen zu betrachten; dem Herzoge Friedrich von Baiern, welcher sich in Prag aufhielt, um die Angelegenheiten in Betreff der Mark Brandenburg zu ordnen, und der die Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen unterzeichnete, wurde damals oder wenig später die Vogtei von Oberschwaben übertragen, welche bis dahin der Nürnberger Burggraf innegehabt hatte [3]. War das eine weitere Entschädigung für die Abtretung der Mark, oder sollten die Schwierigkeiten, welche Friedrich, auch ohne Kurfürst zu sein, erheben konnte, beseitigt werden, um so mehr, da sein Oheim Otto noch die Kurstimme führte?

Im Frühjahr brach Karl nach der Mark auf, wo er bis zum August verweilte, unablässig beschäftigt, den neuen Besitz zu sichern und mit immer festeren Banden an Böhmen zu knüpfen. Dort er-

[1] Daß dem so ist, zeigt unzweifelhaft die Fassung von Paragraph 7 und 8. — Henrichs Ansichten S. 19 sind demnach verfehlt, und noch irrthümlicher ist seine Meinung, daß Karl IV. Ludwigs Prätendentenschaft begünstigt habe, um die bairischen und pfälzischen Wittelsbacher zu trennen. Ich vermuthe, daß Karl den Pfälzer bewogen, Ludwig zu unterstützen; allerdings verband Ruprecht damit besondere Absichten; im Zusammenhange steht, daß sein Enkel Ruprecht, der spätere König, im Juni 1374 die Tochter Friedrichs von Nürnberg, Elisabeth, welche früher mit Wenzel verlobt gewesen war, heirathete.

[2] Höfler 652 irrthümlich: zu der kron.

[3] Stälin, Würtembergische Gesch. III, 314 Anm. 9. Am 8. Februar 1374 urkundete Friedrich als „des heil. röm. Reichs oberst Landvoigt zu Oberschwaben“. Nach Henrich 15 hätte das Karl freilich nur gethan, um den bairischen Herzögen die Feindschaft der Städte zuzuziehen! — Vgl. auch die Urk. in Reg. Bo. IX, 307 und 308.

schien auch Ludwig, welchen der Papst vor dem 28. April zum Erzbischofe von Mainz ernannt hatte[1]; feierlich übertrug ihm Karl im Mai in Tangermünde die Reichslehen; als Erzbischof von Mainz und Erzkanzler unterzeichnete Ludwig am 29. Juni die Urkunde, in welcher der Kaiser die Incorporirung der Mark in die Krone Böhmen bestätigte[2].

Im Herbste ging die Fahrt ins Reich; in Nürnberg trafen Anfang October sämmtliche Wittelsbacher der bairischen wie der pfälzischen Linie mit Karl zusammen. Verschiedene Abmachungen wurden getroffen, meist das brandenburgische Geschäft betreffend; die Wittelsbacher entsagten nochmals sämmtlich feierlich allen Ansprüchen auf die Mark; die beiden großen Familien garantirten sich gegenseitig ihre Besitzungen. Den bairischen Herzögen aber wurde eine neue Bewilligung gewährt; die Landvogtei des Elsasses wurde ihnen für 30,000 Gulden verpfändet[3].

Von Nürnberg zog Karl, geleitet von dem Pfalzgrafen Ruprecht, nach Mainz. Es galt, Ludwigs Ernennung zum Erzbischofe auch zur Geltung zu bringen. Denn schon hatte zwischen beiden Prätendenten offener Krieg begonnen; seitdem Adolf ein enges Bündniß mit Otto dem Quaden von Braunschweig geschlossen, verflocht sich der Bisthumsstreit mit dem Kampfe um Hessen[4]. Adolf war indessen im thatsächlichen Besitze des Erzbisthums; der Adel war ihm ergeben, ebenso Erfurt, die rheinischen Städte scheinen ihm geneigter gewesen zu sein, als dem Thüringer. Für diesen wollte nun Karl in Mainz wirken; war ihm doch Ludwigs Stimme für die Wahl Wenzels sicher. Ruprecht stand auf Seiten Ludwigs, sei es nun wegen der Verwandtschaft, welche wir oben erwähnten, sei es daß er sich für dessen Unterstützung große Concessionen von ihm selbst wie von Karl versprach; wie wir sehen werden, strebte der Pfälzer danach, Reichspfandschaften der Stadt Mainz in seinen Besitz zu bringen. In Mainz erschienen auch die Erzbischöfe von Trier und Köln; von ersterem wissen wir mit Bestimmtheit, daß er Adolf hold war, wenn er ihn auch nicht direct unterstützt zu haben scheint[5].

[1] Reg. Bo. IX, 313. Am 28. April ernannte Gregor Lamprecht an Stelle des auf den Mainzer Stuhl beförderten Ludwig zum Bischofe von Bamberg.

[2] Riedel II, 3, 42; vgl. Chroniken der deutschen Städte, Magdeburg I, 266.

[3] Vgl. die Urkunden in Reg. Bo. IX, 319 320. — Riedel II, 3, 52 ff. — Oefele II, 194. — RA. S. 35 Anm. 3. — Im Januar 1375 wurde Friedrich ferner die Vogtei von Augsburg übertragen; Reg. Bo. IX, 324.

[4] 1374 August 30; Sudendorf, UB. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg V, 39.

[5] In dem oben erwähnten Bündnisse nimmt Adolf ausdrücklich Kuno 'unsern hern und nefen' aus; vgl. bei Görz, Reg. des Erzb. v. Trier 1375 Februar 4. — Chron. Mog. misc. fragm. ad a. 1374, bei Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, 373. — Es ist bezeichnend, daß in den gleich zu besprechenden Abmachungen die Mainzer Frage gänzlich ignorirt wird.

Jedenfalls erreichte Karl seinen Zweck, Mainz für Ludwig zu gewinnen, nicht; nur wenige Tage scheint sein Aufenthalt gewährt zu haben[1]. „Denn Adolf sammelte viel Ritter und Knechte und wollte den Kaiser fangen. Das wurde der Kaiser inne und bat ihn um Geleit; das gab ihm der Bischof bis aus seinem Lande. Also fuhr der Kaiser mit Schande vom Rhein gen Nürnberg; dazu wollten ihm die Städte am Rhein keinen Pfennig geben[2]“.

Gleichwohl war dieser Mainzer Aufenthalt für Karl von der größten Bedeutung; er benutzte das Zusammentreffen mit den rheinischen Kurfürsten, um mit ihnen über die Wahl seines Sohnes zu verhandeln, und der Erfolg war ihm günstig. Alles kam darauf an, Kuno von Trier zu gewinnen. Denn dieser genoß im Reiche und namentlich im Westen das größte Ansehn; Friedrich von Köln war ihm unbedingt ergeben und ja bereits seit drei Jahren für den Fall einer Wahl verbündet; mit Ruprecht von der Pfalz war Kuno ebenfalls befreundet, während seine Beziehungen zu Karl und den Luxemburgern nicht immer die besten gewesen waren. Nur die glänzendsten Zusicherungen konnten ihn dem Kaiser willfährig machen[3].

Wir besitzen die Urkunden, welche damals zwischen dem Kaiser und dem Erzbischofe ausgetauscht wurden[4]; betrachten wir zunächst das Versprechen, welches der Erzbischof in Betreff der Wahl Wenzels gab. Kuno gelobte nämlich, wenn das Reich durch Karls Tod oder Resignation ledig würde, wolle er Wenzel und Niemand anders zum römischen Könige wählen, bei dieser Wahl verharren und ihm als einem römischen Könige beistehen. Wenn aber Wenzel bei Karls Lebzeiten, solange dieser noch Kaiser sei (also ohne daß er resignirte), von den Kurfürsten einstimmig oder von ihrer Majorität, unter welcher sich Friedrich von Köln und Ruprecht von der Pfalz befinden müßten, gewählt würde, wolle er ihn auch küren. Wenn aber Wenzel bei Karls Lebzeiten nicht einstimmig oder nicht von der bezeichneten Majorität erkoren würde, solle er auch nicht verpflichtet sein, an ihn seine Stimme zu wenden, doch solle er binnen der Zeit keinen Andern wählen noch der Wahl der anderen Kurfürsten entgegentreten. Wenn dann aber Karl stürbe oder das Reich aufgäbe, so wolle er nur Wenzel seine Stimme geben. Doch müssen in jedem Falle Karl oder Wenzel ihm und Friedrich von Köln vor der Wahl die gemachten Zusicherungen völlig gehalten und ausgeführt haben; sonst könne er wählen, wen er wolle.

Kuno erklärte sich also vonvornherein mit der Nachfolge Wenzels einverstanden; nur die Frage einer Wahl bei Karls Lebzeiten ohne Resignation hielt er offen und band sich für sie an die Zustim-

[1] Nach den UB. vom 9. bis 14. November.

[2] Augsburger Chronik S. 42. Cfr. Chron. Mog. misc. fragm. ad a. 1374 a. a. O. S. 374.

[3] Ueber Kuno und seine Stellung handelt gut Henrich 16 ff.

[4] RA. Nr. 3 – 5.

mung seiner Mitkurfürsten Friedrich und Ruprecht; da er aber für den Fall, daß einer derselben sich weigerte und er selbst mit seiner Stimme zurückhalten konnte, doch die Wahl nicht zu hindern versprach, war dem Kaiser noch immer die Möglichkeit einer Majoritätswahl nicht abgeschnitten.

Zunächst war es erforderlich, auch mit Friedrich und Ruprecht zu verhandeln. Ersterer wird wenig Schwierigkeiten erhoben haben; hatte er doch einst seinem Oheim Kuno gelobt, sich in der Wahlangelegenheit ganz nach diesem zu richten, und aus der von Kuno gegebenen Urkunde geht hervor, daß Trier und Köln in völligem Einverständnisse handelten. Leider ist uns die Urkunde nicht erhalten, in welcher Friedrich dem Kaiser seine Stimme zusagte; wir kennen den Sachverhalt nur aus der von Karl für den Kölner erlassenen. Indessen müssen wir nach dem damaligen Geschäftsgebrauche annehmen, daß der Wortlaut jener im wesentlichen mit der letzteren übereinstimmte. Die Vereinbarungen waren demnach nicht so complicirter Art, wie die mit Kuno getroffenen: Friedrich verpflichtete sich, sofort wenn er von Karl oder Wenzel ermahnt werde, ohne Widerrede und Verzug Wenzel zu wählen und zu krönen; er band sich für alle Fälle [1].

Sehr schwierig ist es zu entscheiden, ob Karl damals bereits mit Ruprecht von der Pfalz angeknüpft hat. Jene Abmachung mit Kuno nöthigte ihn dazu, und da Ruprechten die anderen Verhandlungen doch nicht unbekannt bleiben konnten [2], ist es mehr als wahrscheinlich. Aber keine Urkunde berichtet davon; nach ihnen, wie wir sehen werden, hat der Pfälzer erst im Februar 1375 seine Zustimmung gegeben. Man hat daraus schließen wollen, daß Ruprecht den Wünschen Karls völlig abgeneigt gewesen, ja daß er selbst nach der Krone gestrebt habe. Namentlich Henrich hat auf diese Ansicht seine ganze Auffassung von den Vorgängen bei Wenzels Wahl aufgebaut. Aber es findet sich keine Spur, daß der Pfälzer nach dem Throne gestrebt. Henrich weist darauf hin, daß Ruprecht in dem Streite zwischen Karl und Otto über die Mark Brandenburg auf Seiten der bairischen Herzöge gestanden [3]. Allerdings hatte Ruprecht mit Ludwig von Ungarn im Jahre 1369 ein Bündniß geschlossen, das offenbar gegen den Kaiser gerichtet war, letzterer bezeichnete ihn beim Ausbruche des Krieges gegen Otto von Brandenburg als seinen „offenbaren Feind“ und befahl gegen ihn zu rüsten [4]. Aber nach allem was wir irgend wissen, ist es nicht zum Kampfe zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen gekommen; Ruprecht hat Otto keine thätige Hülfe geleistet. Andererseits war er freilich ebensowenig gewillt, dem

[1] RA. Nr. 10.

[2] Daß er anwesend war, bezeugt nicht nur die angeführte Augsb. Chronik, sondern auch der Fürstenspruch bei Lacomblet III, 643 vom 9. November.

[3] S. 12.

[4] Stälin, Wirtemberg. Gesch. III, 304.

Kaiser gegen seine Verwandten Hülfe zu leisten[1], und daß die Wittelsbacher die Mark einbüßten, kann ihm nicht gleichgültig gewesen sein. Aber wenn demnach eine Zeit lang eine gewisse Spannung zwischen Karl und Ruprecht geherrscht hat, war sie damals gewiß beseitigt; sonst würde Ruprecht nicht Ludwig von Bamberg, das Geschöpf Karls, unterstützt haben. Freilich wäre es irrig, deshalb zu denken, daß er Karls Pläne für Wenzels Wahl ohne weiteres begünstigt habe; wie alle Anderen ließ er sich nur durch gebührende Bezahlung gewinnen. Diese aber bestand, wie wir noch sehen werden, zum großen Theil in der Ueberweisung von Städten und Ortschaften, welche damals der Stadt Mainz verpfändet waren und welche diese ungern herausgab. Wir hörten nun oben, daß Karl schleunigst aus Mainz weichen mußte, weil Adolf gegen ihn zog; nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß auch die Städter, welche ohnehin erst zwei Jahre früher den schlimmsten Aufruhr gegen Karl erhoben[2], von jenem Anschlage auf ihre Gerechtsame hörten und Karls Lage zu einer bedenklichen machten. So ist es denn sehr leicht möglich, daß durch den plötzlichen Aufbruch aus Mainz die Verhandlungen mit Ruprecht unterbrochen und daher erst später zu Ende geführt wurden. Da der Kaiser unmittelbar darauf in Nürnberg und Eger so zuversichtlich auftritt, liegt es nahe zu vermuthen, daß er der Zustimmung Ruprechts bereits gewiß war.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die Verheißungen zu werfen, mit welchen Karl die Bereitwilligkeit des Trierer Kirchenfürsten erkaufte. Sie sind in der That ganz enorm. Karl und Wenzel gelobten, nie, um keiner Sache willen, gegen den Erzbischof und das Stift Krieg zu führen, sondern ihm gegen alle Feinde zu helfen; kein Bündniß mit Trier oder anderen Städten des Bisthums einzugehen und ihnen ohne Wissen des Erzbischofs Privilegien weder zu verleihen noch zu bestätigen. Die auf Kuno liegende Ungnade des Papstes solle beschwichtigt und dafür Sorge getragen werden, daß der kürzlich ausgeschriebene Zehnten der gesammten deutschen Pfaffheit erlassen würde[3]. Das Stift sollte von allen weltlichen Gerichten befreit sein. Mehrere Reichslehen, die Vesten Schönburg und Hammerstein, sowie die Herrschaft Limburg sollten künftig von Trier zu Lehn gehen, sechs Reichsdörfer, die an den Grafen von Spanheim versetzt waren, Trier zu Pfande gegeben, die Pfandsumme auf Boppard u. s. w. von 50,000 Mark auf 60,000 erhöht, der nur für Kunos Lebzeiten verliehene Moselzoll dem Stifte ewig gegeben, die Landvogtei in der Wetterau nebst anderen Aemtern an das Stift für 20,000 Mark verpfändet, oder dafür Kuno vor der Wahl 40,000 Gulden ausgezahlt werden. Auch die erste Bitte in dem ganzen Erzsprengel solle Kuno zufallen. Ferner solle Wenzel ohne Karls Willen keine

[1] Vgl. Riedel II, 2, 529; Fejer, Cod. dipl. Hungariae IX, 4, 543.
[2] Pelzel, Karl IV. II, 851. Chron. Mog. misc. fragm. a. a. O. 373.
[3] Vgl. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes III, 484 und 487.

Regierungsgeschäfte ausüben, ehe nicht letzterer gestorben sei oder entsagt habe [1], damit das Reich nicht in zwei oder mehrere Theile zerrissen werde. Endlich solle die Bestimmung der goldenen Bulle, daß die Wahl in Frankfurt geschehe, widerrufen und, „damit die Wahl und Kur frei sein möge", dieselbe in dem Baumgarten zu Rense gehalten [2] und der Gewählte erst dann in Frankfurt nach altem Brauche auf den Altar gesetzt werden. Ehe nicht alle diese Versprechungen vollzogen, sei Kuno zur Wahl nicht verpflichtet.

Die Versprechungen, welche Köln erhielt, waren ebenfalls nicht unbedeutend. Friedrich schuldete dem Papste noch von seiner Erhebung her 120,000 Gulden. Karl wollte nun bewirken, daß diese Summe ganz niedergeschlagen würde, oder dem Erzbischofe 30,000 Gulden auszahlen; außerdem noch 6000 Schock Prager Groschen. Wenn ein Bisthum oder sonst eine Kirche ledig würde, nach welcher Friedrich strebe, wolle ihn der Kaiser unterstützen [3]. In einer weiteren Urkunde nimmt Karl Friedrich zum Tischgenossen an und setzt ihm, da er ihn oft bei Hofe zu sehen wünsche, um sich seines Rathes zu erfreuen, für die Dauer seines Aufenthaltes an demselben ein Wochengeld von 100 Goldgulden aus [4].

Der Kaiser ging über Frankfurt nach Nürnberg, wo er Anfang December eintraf [5]. Hier gab nun Ludwig von Mainz die bindende Erklärung ab, sobald er dazu ermahnt und es ihm angemuthet werde, wolle er Wenzel zum römischen Könige wählen und ihm treu sein [6]. Und schon ließ Karl sich vom Grafen Eberhard von Wirtemberg die Erklärung ausstellen, daß er den König Wenzel, wenn er zu Karls Lebzeiten oder nach dessen Tode von den Kurfürsten oder ihrer Majorität zum römischen König erwählt würde, als solchen anerkennen und ihm treu sein wolle [7].

Von Nürnberg zog der Kaiser nach Eger, wohin er schon im vorigen Jahre einen Reichstag ausgeschrieben hatte, der aber nicht zu Stande gekommen war [8]. Diesmal scheinen zahlreiche Fürsten

[1] Henrich macht daraus S. 22: nec vero electum Wenceslaum extemplo regem fore Cuno voluit, sed regem designatum.

[2] Das that Karl sofort, RA. Nr. 5; siehe darüber später.

[3] Wahrscheinlich ist Straßburg gemeint, wo es nach der Versetzung des Bischofes Lamprecht am 28. April 1374 nach Bamberg zu einer zwiespältigen Wahl gekommen war. Wenn Friedrich späterhin sich die ersten Bitten in der Diöcese von Straßburg schenken und Aussicht auf die Landvogtei im Elsaß eröffnen ließ, scheint der Zusammenhang unzweideutig zu sein.

[4] RA. Nr. 11.

[5] November 25, Frankfurt. December 4, Nürnberg. Böhmer, Cod. dipl. Moeno-francof. 738.

[6] RA. Nr. 2. December 8.

[7] RA. Nr. 38. December 8.

[8] Riedel II, 3, 7: Etiam imperator statuit certum terminum electoribus et aliis principibus imperii veniendum in Egram dominica proxima post festum sancte Katharine (November 27) ad ejus praesentiam etc. Dies kann sich nicht auf 1374 beziehen, wie Weizsäcker, RA. S. 65 Anm. 1, will. Denn vorher wird erzählt, die Herzöge von Oestreich

versammelt gewesen zu sein, welche der Herrscher für seine Pläne zu gewinnen wußte.

Dorthin kam vor Allen Herzog Albrecht von Oestreich, welcher soeben am 8. December seine Verlobung mit Beatrix, der Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, gefeiert hatte, nachdem der energische Einspruch des Papstes ihn von der beabsichtigten Verlobung mit Violanta Visconti abgebracht. Albrecht legte dasselbe Gelöbniß ab, wie kurz vorher in Nürnberg Graf Eberhard von Wirtemberg; dagegen versprach Wenzel, sobald er gekrönt wäre, Albrecht und dessen Erben alle Privilegien zu bestätigen und die Reichslehen zu verleihen. Karl aber verpflichtete sich, dem Herzoge innerhalb eines Jahres nach der Krönung Wenzels [1] 10,000 Schock Prager Groschen auszuzahlen oder ihm sichere Bürgschaft darüber zu geben. Albrecht hatte guten Grund, Karls Freundschaft zu suchen; stand er doch mit seinem Bruder Leopold im übelsten Einvernehmen, und der Ausbruch eines Krieges zwischen ihnen war täglich zu befürchten [2]. — Doch wird Karl selbst damals bestrebt gewesen sein, auch zu Leopold gute Beziehungen aufrecht zu erhalten. Denn letzterer war gerade damals beschäftigt, den Ehevertrag zwischen seinem Sohne Wilhelm und Hedwig, der Tochter Königs Ludwig von Ungarn zum Abschluß zu bringen [3]. Karl aber trug sich mit dem Plane, seinen zweiten Sohn Sigismund mit Ludwigs Tochter Maria zu verloben. Schon war der päpstliche Dispens ertheilt worden; daher wurde auch in diesen Tagen (30. Dec.) die Verabredung aufgehoben, laut welcher Sigismund dereinst die Tochter Friedrichs von Nürnberg heimführen sollte. Aber bereits Tags vorher war eine andere Familienverbindung, die schon 1368 projectirt worden war, ehe die beiderseitigen Kinder das Licht der Welt erblickt hatten, festgesetzt; Friedrichs Sohn Johann sollte dereinst das jetzt erst zwei Monate alte Töchterchen Karls Margareth ehelichen, wie es denn später auch geschah. Noch mancherlei andere Verabredungen wurden zwischen dem Kaiser und dem Burggrafen getroffen, letzterer versprach Hülfe gegen die bairischen Herzöge, wenn diese, im Falle daß Herzog Otto ohne Erben stürbe, die für 100,000 Gulden verpfändeten Ortschaften Karl nicht wollten auslösen lassen. Natürlich gelobte auch Friedrich, Wenzel als König anzuerkennen und ihn als solchen zu unterstützen, wogegen dieser Bestätigung aller Privilegien und besonders des Antheiles am Zolle zu Selz zusicherte [4]. —

Albrecht und Leopold seien nach Prag gekommen, weil sie in Zwietracht lebten; diese habe der Kaiser versöhnt. Das gehört aber ins Jahr 1373. Vgl. Birk Reg. 1129—1135, bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV. — Anfang December 1373 war Karl in Prag; Pelzel, Karl IV. II, 879.

[1] RA. Nr. 39. 40; siehe auch die Anm.

[2] Kurz, Oesterreich unter Herzog Albrecht III. Bd. I, 123. — Die Urk. bei Birk, Reg. a. a. O. 1201, nach welcher Albrecht am 26. December 1374 in Wien gewesen, gehört zu 1373.

[3] Birk, Reg. a. a. O. 1181. 1209. — Am 25. November hatte Karl zu Gunsten Leopolds gegen Straßburg verfügt; a. a. O. 1191.

[4] Mon. Zoll. — RA. Nr. 41. 42.

Auch den drei thüringischen Landgrafen wurde für ihre kräftige Unterstützung Bestätigung der Privilegien und Ersatz aller Kosten, welche sie in Wenzels Dienst zu tragen hätten, verheißen [1].

So war ein Erfolg mehr und mehr gesichert; im Januar 1375 verpflichtete sich auch der Kurfürst von Sachsen, Wenzel seine Stimme zu geben [2]. Demnach erübrigte nur noch, Ruprecht von der Pfalz, sei es erst zu gewinnen, oder mit ihm zum Abschlusse zu kommen, wie es wahrscheinlicher ist. Zu dem Zweck war Ruprecht in die Nähe des Hofes gekommen; bereits am 4. Februar treffen wir ihn in Amberg [3]. Wahrscheinlich erschien er nicht selbst in Prag, sondern ließ durch Bevollmächtigte die Verhandlungen führen.

Am 12. Februar stellt Karl in Prag die Urkunden aus, welche den Preis für Ruprechts Stimme bezeichnen; auch dieser war enorm hoch. Zunächst schlug Karl 50,000 Goldgulden hinzu zu den 100,000, welche auf Ruprechts Reichspfandschaften standen; er gestattete ihm ferner, Reichslehen zu kaufen und zu verpfänden. Ferner verlieh der Kaiser Ruprecht I. und seinem Großneffen Ruprecht III. Burg und Stadt Oppenheim und Gau-Odernheim, Schwabsburg, Nierstein, Ober- und Nieder-Ingelheim, Großwinternheim nebst den dazu gehörigen Dörfern und die Stadt Kaiserslautern. Oppenheim aber und die andern Ortschaften waren der Stadt Mainz für 71,000 Gulden verpfändet; daher versprach Karl, dieselben bis zum St. Georgstage oder vierzehn Tage nach demselben einzulösen und dem Pfalzgrafen zu übergeben. Ginge Mainz nicht auf die Lösung ein, so wolle er die 71,000 Gulden Ruprecht hinterlegen und sofort Feind von Mainz werden, die Stadt in die Reichsacht thun und sie so lange bekriegen, bis sie das Pfandobject herausgegeben. Würde nun Wenzel von der Majorität der Kurfürsten gewählt, ehe Ruprecht die Städte erhalten oder das Geld hinterlegt wäre, so solle der König doch die Wahl nicht eher annehmen, ehe er nicht den Pfälzer befriedigt, und dann sofort nach der Krönung den Kampf gegen die Stadt beginnen [4]. Vorher aber wollen weder Karl noch Wenzel Ruprecht ermahnen, seine Stimme zu geben, wie es letzterer versprochen. Endlich bestätigte Karl dem Pfalzgrafen und seinen Nachkommen das Reichsvicariat in Deutschland, wenn das Reichsoberhaupt „über Berg zieht“; am 14. Februar gelobte Wenzel bei seiner Krönung alle Freiheiten der Pfalz zu bestätigen. Des Falles, daß Wenzel gar nicht gewählt würde, geschieht keine Erwähnung.

Am 22. Februar erfolgten die Gegenverschreibungen der drei Ruprechte in Amberg. Zunächst bekannte Ruprecht der ältere, daß er Briefe gesehen und lesen gehört, in welchen die andern Kurfürsten,

[1] RA. Nr. 43.
[2] Vgl. RA. Nr. 25.
[3] Reg. Bo. IX, 325.
[4] Es kam zu keinen ernsteren Weiterungen, da die Stadt sich die Auslösung gefallen ließ. Vgl. Reg. Bo. IX, 345.

Kuno von Trier, Ludwig von Mainz, Friedrich von Köln und Wenzel von Sachsen (Brandenburg wird übergangen), jeder besonders versprochen, Wenzel wählen zu wollen. Da habe er, wie er verpflichtet sei, Nutzen und Ehre der Christenheit und des heiligen römischen Reiches erwogen und den Frieden der Lande und Leute und die Eintracht seiner Mitkurfürsten. Und da er nach bestem Gewissen, das heil. Reich und dessen Würde zu mehren und zu handhaben, überzeugt sei, daß Wenzel an Macht und Würdigkeit, wie sie einem römischen Kaiser und Könige zukommen, in deutschen Landen der beste und nützlichste sei zu einem Römischen Könige und zukünftigen Kaiser nach dem Tode Karls oder dessen Entsagung vom Reiche, so wolle auch er mit seinen genannten Mitkurfürsten oder der Mehrheit derselben seine Stimme Wenzel geben. Er gelobe daher bei fürstlicher Ehre, sobald er von Karl oder nach dessen Tode von Wenzel ermahnt werde, diesen ohne jede Widerrede zu wählen und ihm gegen Jedermann beizustehen. — Für den Fall, daß Ruprecht I. vor der Wahl stürbe, verpflichteten sich zugleich dessen Neffe und Großneffe, dann das Gelübde zu erfüllen.

Man hat die Verpflichtung Ruprechts so aufgefaßt, daß er die Wahl nur dann vollziehen wolle, wenn Karl stürbe oder das Reich aufgäbe [1]. Aber wenn das wirklich der Fall gewesen wäre, so würden die Worte 'noch tode oder ufgabe des reiches' sicher an einer prägnanteren Stelle stehen; der die Verpflichtung enthaltende Passus sagt von einer solchen Beschränkung nichts, ebensowenig das Versprechen der beiden jüngeren Ruprechte und die Urkunde Karls vom 12. Februar. Die ganze Stellung der Worte nöthigt vielmehr, sie lediglich zu beziehen auf die unmittelbar bevorstehenden 'zukunfftigem keiser'; und davon, daß Wenzel neben Karl Kaiser würde, konnte ja nicht die Rede sein; die Wahl zum Könige wird durch sie gar nicht tangirt.

Auffällig ist dabei, daß, wie es scheint, zu gleicher Zeit die drei Ruprechte das Versprechen gaben, wenn einer von ihnen König würde, wollten sie doch Wenzel gegenüber alle Einigungen und Bündnisse halten, welche sie mit Karl eingegangen. Man hat auf diese Urkunde weitgehende Schlüsse gegründet; Henrich (S. 27) und Höfler (S. 657) glaubten geradezu darin eine Hinweisung erblicken zu müssen, daß Ruprecht noch immer Hoffnungen auf die Krone hegte [2]. Aber dem steht doch die bestimmte Verpflichtung entgegen, welche alle drei Pfälzer eingingen. Wenn die Urkunde wirklich erst damals und nicht schon früher, etwa im October 1374 in Nürnberg, ausgestellt wurde, so war sie eben nichts als ein Act höchster Vorsicht zu dem Zwecke, die Mark Bran-

[1] Weizsäcker in der Ueberschrift von Nr. 20. — Henrich 27. — Höfler 656.

[2] Auch Weizsäcker, RA. S. 3, deutet derartiges an. — Nach Henrich 27 hätte sich Ruprecht auf diese Verhandlungen nur eingelassen, um Karl zum Kriege gegen Adolf zu zwingen, in der Hoffnung, daß der kränkliche Kaiser den Strapazen des Feldzuges erliegen würde! Ich glaube, daß die Erhebung Ludwigs mehr in Karls Interesse als in dem Ruprechts lag, vgl. oben.

denburg auf alle Fälle dem Luxemburger Hause zu bewahren. Wenn wirklich Ruprecht noch irgend solche Pläne gehegt hätte, würde er sie am wenigsten Karl gegenüber so offen ausgesprochen haben [1].

Mit diesem Amberger Acte war Karl der Erreichung seines Zieles sicher. Gleichwohl zögerte er noch ein Jahr, ehe er zur Vollziehung der Wahl schritt. Man hat verschiedene Gründe angeführt, welche Karl zum Hinhalten bewogen hätten: es habe an Zeit gefehlt, andere wieder meinten, Karl sei seiner Sache noch nicht völlig sicher gewesen, ferner habe der Krieg gegen Ingilram von Coucy den Erzbischof von Trier und den Pfalzgrafen allzu sehr in Anspruch genommen; endlich sei erst der Widerstand des Papstes zu überwinden gewesen [2]. Aber Karl dürfte andere Gründe zu warten gehabt haben. Wenzel war im J. 1361 geboren, also eben erst vierzehn Jahre alt: nach dem fränkischen Rechte war der König mit fünfzehn Jahren mündig. Freilich hatte Karl in der goldenen Bulle das achtzehnte Jahr als Majorennitätstermin für die Kurfürsten festgesetzt, aber unzweifelhaft galt für den König noch das alte Recht [3]. Erfolgte aber Wenzels Wahl erst, wenn er volljährig war, so waren vonvornherein mancherlei Bedenken abgeschnitten. Und täuschen wir uns nicht, so war ein weiterer Punkt von Wichtigkeit. Es war zu erwarten, daß die päpstliche Curie alle möglichen Hindernisse ins Feld führen würde; ihr gegenüber war es nicht ohne Werth, wenn der Throncandidat bei seiner Wahl bereits mündig war. Der Gang der späteren Verhandlungen mit der Curie zeigt die Richtigkeit dieser Ansicht. Zwar erklärte Gregor in seinem ersten Schreiben vom 4. Mai 1376 den defectus aetatis als ganz besonderes Hinderniß; ohne Zweifel aber ist er bald eines besseren belehrt worden, daß von Rechtswegen die Jugend Wenzels nicht urgirt werden könne. So sehr sich auch der Papst und seine Gesandten bemühten, Schwierigkeiten zu erheben, den Grund, daß er noch nicht mündig sei, der doch so plausibel geklungen hätte, bringen sie nicht mehr vor [4]. Niemals ferner in den gesammten Wahlverhandlungen und Festsetzungen ist von der Minorennität Wenzels die Rede; er wird als vollkommen

[1] Sämmtliche Urk. in RA. Nr. 16—21; vgl. auch die Anmerkungen.

[2] Vgl. Henrich 29. 30 in den Anm.

[3] Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes III, 115 f. — Ich kann mich zugleich auf die mündlich eingeholte Autorität von Hermann Schulze berufen; vgl. dessen Abhandlung, Geschichtliche Entwicklung der deutschen Hausverfassungen im Mittelalter, in Zeitschr. für Rechtsgesch. VII, 400 ff.

[4] Nur in den später ausgewechselten Urkunden d. d. 1376 März 6 und Mai 3 (RA. Nr. 87 und 88) heißt es: licet etate sit juvenis; das heißt aber nicht: unmündig. — Daraus macht das Schreiben des Gegenpapstes Clemens VII. (RA. Nr. 93) allerdings: licet tunc minoris etatis esses; doch ist es einerseits nach der Stellung der Worte nicht ganz klar, ob sie nicht auf Wenzels Wahl zum böhmischen Könige zu beziehen sind; andererseits ist das Schriftstück nie von Wenzel acceptirt worden (s. hinten). — Mit Recht erklärt Weizsäcker die angebliche Correspondenz zwischen Wenzel und seinem Vater betreffs der Wahl für Stylproben; vgl. RA. S. 125 Anm.

geeignet bezeichnet und nimmt völlig selbständig Regierungshandlungen vor. Man wird daher vermuthen dürfen, daß Gründe dieser Art Karl zum Warten bewogen.

Im Sommer 1375 entbrannte der Kampf in Mitteldeutschland zwischen Hessen, Thüringen und Ludwig von Mainz einerseits und Otto von Braunschweig, Adolf von Nassau und deren Verbündeten aufs heftigste. Adolf war ins Eichsfeld gekommen; nach mancherlei kriegerischen Actionen hatte er sich in das starke Erfurt, dessen Bürgerschaft und Geistlichkeit ihm anhingen, geworfen. Die Stadt wurde acht Wochen von einem starken Heere belagert; so furchtbar die Umgegend litt, gegen die Stadt selbst wurde nichts erreicht. Da erschien Ende August der Kaiser, begleitet von seiner Familie, im Heere der Belagerer; es gelang ihm, einen vorläufigen Frieden zu vermitteln. Derselbe kam am 6. September „zu Felde vor der Burg Tonna“ zu Stande, er sollte bis Johanni 1377 dauern. Karl hob die Reichsacht auf, welche er über Erfurt und dessen Verbündeten verhängt; die Geistlichkeit des Mainzer Stiftes, mochte sie nun Adolf oder Ludwig anhängen, sollte in ihren Benificien u. s. w. unbelästigt bleiben; doch solle Ludwig in der Zwischenzeit seinen Gegner nicht mit Processen oder päpstlichen Briefen beschweren[1]. — So kam die Vermittlungspolitik, welche Karl so gern einschlug, auch hier zur Geltung; die Ruhe wurde bis über die Wahl hinaus gewahrt, aber über die Rechte und Ansprüche der beiden Prätendenten kein bestimmter Entscheid getroffen. So erreichte der Kaiser, daß Ludwig für die Wahl seine Stimme nicht versagen durfte, während von Adolf, der mit dem Abkommen sehr zufrieden sein mußte, Feindseligkeiten nicht zu fürchten waren, ein Umstand, der bei der Nachbarschaft von Mainz und Frankfurt von großer Bedeutung war. Daher beschwichtigte, wie wir sehen werden, Wenzel späterhin noch mehr den unruhigen Sinn Adolfs. Und endlich soll Karl auch den pekuniären Vortheil nicht vergessen haben; bedeutende Strafgelder, welche Erfurt zahlen mußte, flossen in seine Tasche. — Durch die Mark zog dann Karl nach Lübeck, wo er am 22. October eintraf, begleitet von zahlreichen Fürsten, unter denen sich auch Erzbischof Friedrich von Köln befand, der seit längerer Zeit den Hof begleitete, um kaiserliche Hülfe gegen die widerspenstigen Kölner zu erlangen[2]. Erst Ende des Jahres war der Kaiser wieder in Prag.

Als die Verhandlungen soweit gediehen waren, daß Karl von den Fürsten des Reiches das Versprechen einholen konnte, dereinst Wenzel treu zu sein, war es nicht mehr möglich, dieselben vor dem Papste geheimzuhalten. Wie wird dieser, wie wird die Curie sich

[1] Hist. de Landgr. Thuring. bei Pistorius I, 986. — Joh. Rothe During. Chr. ed. R. v. Liliencron 628. — Guden III, 518.
[2] Lacomblet III, 672 ff.

zur Wahl Wenzels stellen? Es ist bekannt genug, daß die Wahl Karls IV. selbst lediglich ein Werk des Papstes gewesen; die maßlosen Ansprüche, welche Johann XXII. gegen Ludwig den Baiern erhoben, hatten durch sie Anerkennung und gewissermaßen Berechtigung erhalten. Dagegen schwiegen späterhin die Wahlbestimmungen der goldenen Bulle völlig vom Papste. Seit langer Zeit war die Frage, in welchem Verhältnisse der Papst zur deutschen Königswahl stehe, die ja zugleich den künftigen Kaiser ergab, eine überaus schwierige, da sie eben nicht auf Rechtstitel gegründet, sondern eine Machtfrage war, die unter verschiedenen Verhältnissen die verschiedenartigste Deutung finden konnte und fand. Es ist hier nicht der Ort, genauer darauf einzugehen; nur auf die Zustände des letztverflossenen Jahrhunderts mag kurz hingedeutet werden. Jedenfalls war, trotz aller Theorien der Minoriten und ihrer Gesinnungsverwandten, es nicht möglich, thatsächlich die Königswahl von jeder Beziehung zum Papste zu lösen; da einmal der deutsche König sich als legitimen Erben der Kaiserkrone betrachtete, die er doch nur durch den Papst erhalten konnte, war es in der Lage der Dinge begründet, daß der Stellvertreter Christi ein gewisses Anerkennungsrecht der Wahl beanspruchen und auch ausüben mußte, mochte man dasselbe und die Wirkungen desselben mehr oder minder ausgedehnt fassen wollen. Konnte doch bei den Machtverhältnissen des vierzehnten Jahrhunderts kein deutscher König hoffen, einen widerwilligen Papst zu zwingen, ihm die Kaiserkrone zu ertheilen. Schon war für diesen Anerkennungsact die technische Bezeichnung approbatio in Gebrauch gekommen [1]; aber die rechtlichen Beziehungen derselben waren überaus schwankend und dehnbar. Bezieht sich diese approbatio schon auf die Königswahl oder nur auf die eventuelle Kaiserkrönung? bedarf also der Erwählte, um überhaupt herrschen zu können, erst der päpstlichen Approbation? in welchen Fällen kann sie der Papst versagen? So ist es nicht zu verwundern, wenn bei so schwankenden Verhältnissen die extremsten Ansichten zu Tage treten, daß energische Päpste, wenn die Gelegenheit günstig schien, die äußersten Consequenzen gezogen; Bonifacius VIII., Johann XXII. haben geradezu behauptet, daß der Erwählte nicht regieren dürfe, bevor er nicht die päpstliche Approbation erhalten, und Karl IV. hatte dieselbe erst eingeholt, ehe er sich krönen ließ. Die deutschen Kurfürsten dagegen faßten bei den verschiedenen Wahlen die Sache so auf, daß ihre freie Wahl dem Könige die Regierungsrechte verleihe, und die Gunst des Papstes lediglich behufs der Kaiser-

[1] Schon Engelbert von Köln bedient sich derselben in dem Bericht über die Wahl Rudolfs an den Papst: processum vero tam rite, tam provide, tam mature de ipso sic habitum gratiose approbationis applausu benevolo prosequentes — — dignemini etc. (LL. II, 394). Sonst wird er in der Regel von den deutschen Königen und Kurfürsten vermieden [nur die Wähler Friedrichs des Schönen bitten um approbatio (electionem approbare. Olenschlager Urk. 66)], während die Päpste seit Bonifacius VIII. stets die schroffe Form anwenden: personam approbare.

krone zu erbitten sei. So war es namentlich bei der letzten Wahl, die in regelmäßiger Weise erfolgt war, der Heinrichs VII. gehalten worden. Und man darf mit Sicherheit annehmen, daß von diesem Standpunkte Karl bei Abfassung der goldenen Bulle ausging; die Wahl und Krönung zum Könige wurde als interne Sache Deutschlands geordnet und dabei des Papstes Einfluß, wie es mit Recht geschehen konnte, ausgeschieden; die Kaiserkrönung aber ward in der goldenen Bulle gar nicht behandelt, hier blieb also eine Vereinbarung mit dem Papste offen. Wird nun Karl diese Ansicht durchführen? Zum ersten Male seit Erlaß der goldenen Bulle sollte eine Wahl vor sich gehen; nachdem die Wahl des Vaters in vollster Abhängigkeit vom Papste geschehen war, sollte die des Sohnes frei erfolgen. Es war vonvornherein nicht wahrscheinlich, daß die Curie freiwillig darauf verzichten würde, ihre vermeintlichen Rechte zur Geltung zu bringen; die ungewöhnlichen Umstände, daß die Wahl bei Lebzeiten des Vaters geschehen sollte, mußten sie noch mehr ermuthigen, sich störend einzudrängen und möglichst große Concessionen zu erzwingen. Zudem war man in Avignon gewiß nicht sehr wohlwollend gegen Karl gesinnt, trotz der persönlichen Freundschaft zwischen diesem und Gregor; der Kaiser, der immer so viel versprochen, hatte schließlich wenig gehalten und mit seltener Meisterschaft die Erwartungen getäuscht, ohne daß man ihm etwas anhaben konnte.

Mit größter Vorsicht und Klugheit hatte hier der Kaiser zu verfahren.

Anfang 1375 mag Karl dem Papste seinen Plan eröffnet haben, und zwar gleich in vollem Umfange, daß er, ohne das Reich aufzugeben, Wenzel zum römischen Könige wählen lassen wolle. Groß war die Aufregung und Bestürzung in Avignon; dort war man am wenigsten damit einverstanden, daß in Deutschland eine Familie das Königthum dauernd innehatte und es dadurch wieder kraftvoller machen konnte. War doch auf diesem Wege sogar die unwillkommene Aussicht eröffnet, daß aus dem schwankenden Wahlkönigthume eine feste Erbmonarchie sich entwickelte. Indessen ganz und gar ablehnen konnte man nicht; schon der Umstand, daß der apostolische Stuhl wieder nach Rom zurückverlegt werden sollte, gebot, Rücksichten auf den Kaiser und dessen Wünsche zu nehmen. Und wenn nicht Alles trügt, hat man sich in Avignon über die Stimmung der deutschen Fürsten getäuscht. Denn wenn diesen auch im Anfange der Plan Karls nicht weniger unangenehm gewesen sein mag, als der Curie, so hatte bereits Karls Geschick und Opferwilligkeit die Bedenken beseitigt und den guten Willen erkauft; und so wenig die Mehrzahl der deutschen Fürsten dem luxemburgischen Hause ergeben sein mochte, noch mehr waren sie erbittert gegen das Papstthum und dessen maßlose Ansprüche in Geldsachen wie in anderen Dingen. Jene Renser und Frankfurter Beschlüsse von 1338 entsprangen doch der wahren Herzensmeinung der Deutschen, und wenn sie auch augenblicklich resultatlos waren, ihre Grundideen wirkten weiter. Die Mißstimmun,

war jetzt nicht geringer, als vierzig Jahre früher. Daher konnte der Kaiser, wie wir sehen werden, gerade gegenüber den Ansprüchen der Curie an die deutschen Fürsten appelliren, während diese glaubte, die Fürsten würden einen so energischen Widerstand erheben, daß Karl ohne die Hülfe des Papstes gar nicht zum Ziele kommen könne. Man beschloß daher in Avignon, zwar auf Karls Wünsche einzugehen, aber dafür so große Concessionen zu verlangen, daß die Gefahren, welche Wenzels Wahl bringen konnte, nicht nur beschworen wurden, sondern auch der päpstliche Einfluß auf die Königswahl trotz der goldenen Bulle für alle Zeiten gesichert war. Die Art und Weise der Erhebung Karls IV. sollte, zum Gewohnheitsrecht fixirt, die Norm für alle künftigen Wahlen werden.

Als Gesandter wurde Thomas de Amanatis bestimmt, der erwählte Bischof von Nimes. Der Papst schrieb dem Kaiser, seine Absicht, Wenzel bei seiner eigenen Lebenszeit und ohne daß er resignirt, zum Könige wählen zu lassen, sei durchaus ungewöhnlich; nicht allein das zu geringe Alter Wenzels, auch andere starke und inhaltschwere Gründe ständen im Wege. Daher habe er, der Papst, nur mit Mühe das Cardinalcollegium vermocht, überhaupt auf die Sache einzugehen; er müsse daher auf der Erfüllung gewisser Bedingungen bestehen. Wir kennen dieselben allerdings nicht in ihrem Wortlaute, vermögen sie aber aus den späteren Verhandlungen zu entnehmen. Karl und Wenzel sollten vor Allem persönlich nach Avignon kommen, dort die Eide leisten, welche einst König Johann und Karl i. J. 1346 vor des letzteren Erhebung geschworen, dann den Papst bitten, daß er den Kurfürsten erlaube, die Wahl vorzunehmen; wenn diese vor sich gegangen, müsse sodann die päpstliche Approbation eingeholt und erst nach dieser dürfe die Krönung vollzogen werden. Ferner müßten beide geloben, daß in Zukunft nie mehr ohne ganz besondere Genehmigung des Papstes der Sohn bei des Vaters Lebzeiten zum Könige gewählt werde, und ihre Einwilligung dazu geben, daß der Papst darüber eine ausdrückliche Constitution erlasse[1].

Im April 1375 war Thomas auf der Reise; es ist sehr zu bedauern, daß wir von dem Gange, den die Verhandlungen nahmen, nur sehr wenig wissen. Jedenfalls verhielt sich Karl nicht ablehnend; wie der Papst versichert, gelobte er die Erfüllung eines Theiles der Bedingungen; sicher sagte er zu, nach Avignon zu kommen. Aber vonvornherein hat er kaum die Absicht gehabt, das Versprechen zu halten; trat er doch vielmehr Ende August die große Reise nach dem Norden an. Gewiß war Thomas vorher nach Avignon zurückgekehrt; wir würden sonst seinen Namen bei dem Waffenstillstande von Tonna oder in Lübeck erwähnt finden. In Avignon war man mit den Erfolgen zufrieden; die Bedingungen wurden näher formulirt;

[1] Dies folgt aus RA. 61—63. Dazu traten jedenfalls noch andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Wahl stehende Bedingungen, etwa Italien u. s. w. betreffend.

Anfang Januar 1376 war Thomas wieder in Deutschland[1]. Wann nun Thomas den Kaiser getroffen hat, wissen wir nicht, ebensowenig, welche Aufnahme er gefunden hat[2]; nur zu bald sollten er und seine Auftraggeber über die wahre Meinung Karls aufgeklärt werden. Die ganzen vorhergegangenen Verhandlungen hatten nur den Zweck, die Curie in Sicherheit zu wiegen, sie von vorzeitigen Schritten abzuhalten, um sie dann plötzlich zu überraschen.

Indessen waren in Italien sehr bedenkliche Zustände eingetreten; eine Erhebung in den gewaltigsten Dimensionen war gegen die päpstliche Herrschaft ausgebrochen; Florenz stand an der Spitze; der schlimme Bernabo Visconti, mit dem Gregor kaum erst Waffenstillstand geschlossen, Johanna von Neapel, achtzig Städte traten hinzu; im November 1375 wurde auch der Kirchenstaat von der Bewegung ergriffen, am 6. Januar 1376 wurden, wenn auch vergeblich, die Römer zum Anschlusse aufgefordert[3].

Da bedurfte der Papst des Kaisers; im Februar suchte er dringend dessen Hülfe. Wir besitzen nicht den Brief, den Gregor an Karl selbst schickte, wohl aber ein Begleitschreiben desselben vom 23. Februar, vermuthlich an Erzbischof Johann von Prag gerichtet, in welchem derselbe aufgefordert wird, den Kaiser zu thatkräftigem Eingreifen zu vermögen[4]. Wiederholte Krankheit Karls hatte in Avignon die Sorge wach gerufen, daß derselbe schnell sterben könne. Im gegenwärtigen Augenblicke wäre der Curie nichts unwillkommener gewesen; gerade jetzt, wo man auf die Unterstützung des luxemburgischen Hauses rechnete, wollte man dieselbe nicht durch eine eventuelle streitige Königswahl einbüßen. Daher schrieb Gregor an Johann zugleich, der Cardinal Robert von Genf, der nächstens in Deutschland eintreffen werde, habe den Auftrag, wenn während seiner Legation Karl etwas Menschliches zustoße, dann die Kurfürsten zu vermögen, Wenzel zu wählen[5].

Die Empörung in Italien mußte auch für Karl störend sein, schon deswegen, weil durch sie die erwünschte Verlegung des apostolischen Stuhles nach Rom hinausgeschoben werden konnte; indessen

[1] Die Reisen des Thomas ergeben sich aus RA. Nr. 61 und 62; vgl. Reg. Bo. IX, 327 (1375 April 4.) und 338 (1376 Januar 1). — Am 24. Nov. 1375 bevollmächtigt der Papst Gregor in Avignon Thomas — cum te ad Alamanie et Boemie, Polonie et certas alias partes pro quibusdam nostris et ecclesie Romane negotiis transmittamus — überall Untercollectoren für Erhebung des Zehnten einzusetzen. Theiner, Vet. monum. Polon. et Lith. I, 726.

[2] Im Mai 1376 ist er in Baiern, wahrscheinlich in des Kaisers Umgebung. Reg. Bo. IX, 348.

[3] Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI, 453 ff.

[4] RA. S. 94 Anm. 1.

[5] Ut quidquid legatione durante de imperatore contingeret . . . Dies steht offenbar nicht im Zusammenhange mit den schwebenden Verhandlungen über Wenzels Wahl bei Lebzeiten Karls; diese betrachtete man in Avignon als geheime.

konnte er andererseits durch energische Schritte gegen die Empörten den Papst nachgiebiger stimmen. Jene Bitte um Hülfe muß etwa Mitte März in des Kaisers Hände gelangt sein, als derselbe bereits in Nürnberg war, auf dem Wege nach Frankfurt zur Wahl Wenzels. Dort erließ auch der Kaiser bereits am 26. März ein abmahnendes Schreiben an die Florentiner und verhieß, nachdem er sich in nächster Zeit mit den versammelten Fürsten des Reiches berathen, eine feierliche Gesandtschaft zu senden[1].

In Nürnberg, wo der Kaiser von Mitte März bis Mitte Mai mit kurzer Unterbrechung verweilte, waren zahlreiche Fürsten versammelt. Vor Allem des Kaisers Söhne Wenzel, Sigismund, der zum ersten Male den Titel eines Erzkämmerers des heil. röm. Reiches führt, und Johann, die Erzbischöfe Ludwig von Mainz, Friedrich von Köln, Ruprecht von der Pfalz, Friedrich von Nürnberg und Andere; auch die Baiernherzöge werden erschienen sein[2]. Am 30. März nun erließ der Kaiser einen entscheidenden Brief an den Papst. Die Kurfürsten, bei ihm in Nürnberg anwesend, um über die Wahl Wenzels zu berathen, seien einstimmig übereingekommen, daß die Wahl desselben am 1. Mai in Frankfurt geschehen und unmittelbar darauf die Krönung in Aachen vollzogen werden solle. Wenn er früher durch Thomas versprochen, nach Avignon zu kommen, sei er jetzt verhindert durch körperliches Leiden; er schicke daher Odolerius Bonizonis, seinen Kaplan, dem er volles Vertrauen zu schenken bitte. Mit eigner Hand setzte der Kaiser unter den Brief: „Heiligster Vater und zu fürchtender Herr! Gerne wäre ich jetzt zu Euch gekommen, aber ich bin noch sehr krank“[3]!

Der Ton des Briefes ist überaus auffallend; wenn ihn auch Karl durch die Nachschrift etwas versüßte, war er geschäftsmäßig im höchsten Grade; auch nicht ein Wort steht darin, welches den Papst zu irgend einer Theilnahme aufgefordert hätte; die ganze Sache wird so behandelt, als ob sie denselben nicht im mindesten anginge. Wir werden später sehen, wie eifersüchtig die Fürsten der Curie gegenüber die Freiheit der Wahl vertheidigten; unzweifelhaft war das Instrument mit ihrem Wissen und ihrer Billigung entworfen worden. Es war ein bedeutsamer Wink für Gregor, wie die Dinge standen, wie sehr er Ursache habe, nicht allzu weit zu gehen.

Aber bald nachdem Odolerius aufgebrochen, trug Karl Sorge, daß Gregor nicht allzu sehr erbittert wurde. Am 31. März hatte Gregor einen furchtbaren Bannfluch gegen Florenz geschleudert; gewiß hatte er den Kaiser davon rechtzeitig unterrichtet[4]. Dem entsprechend

[1] RA. S. 91 Anm. 1.

[2] Lünig, Cod. Ital. d. II, 221. — Daß die Baiern gar nicht erschienen, läßt sich nicht beweisen, wie Henrich 38 meint. — Kuno von Trier war nach Görz Regesten am 7. April in Ehrenbreitstein, wird also kaum nach Nürnberg gekommen sein.

[3] RA. Nr. 60.

[4] Wahrscheinlich ist die Meldung zwischen dem 30. März und dem 5. April in Nürnberg eingetroffen.

sprach dieser am 5. April die Reichsacht über die Florentiner aus: sie selbst, ihre Kinder und Kindeskinder wurden als Schuldige der beleidigten Majestät erklärt, aller Ehren, Aemter und Würden entsetzt, alle ihre Güter und Einkünfte der kaiserlichen Kammer zugeeignet, alle ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien vernichtet[1]. Um des Reiches Rechte zu wahren, wurde Bischof Lamprecht von Bamberg nach Italien gesandt; er sollte sich dort dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Wilhelm Noelleti zur Disposition stellen, um von ihm Weisung zu empfangen[2].

Der Bote, welcher diese Nachricht nach Avignon bringen sollte, nahm zugleich ein Schreiben Karls vom 4. April mit, welches sich über die Wahl Wenzels in ungleich zuvorkommenderer Weise erging, als jenes vom 30. März. Da er vom Alter geschwächt sei, aber doch nicht dem Reiche entsagen wolle, hätten sich die Fürsten, geistliche wie weltliche, entschlossen, zu seiner Unterstützung Wenzel zum römischen Könige zu wählen. Er bitte daher seine Heiligkeit, gemäß der Zuneigung, welche der Papst immer dem königlichen Hause erwiesen, er möge der Wahl sein Wohlwollen und seine Beistimmung zollen und dem zu Wählenden seine Gnade und Gunst schenken. — Freilich sieht man den Brief näher an und prüft ihn, so ist er unverfänglich genug. Den päpstlichen Ansprüchen kam er in keiner Weise entgegen; die schönen Worte liefen nur darauf hinaus, daß der Kaiser als Christ und als Freund des Papstes Wohlwollen erbat, von irgend einem Zugeständnisse, von Beeinflussung, Genehmigung oder Bestätigung der Wahl ist nicht die Rede[3].

[1] Vgl. RA. S. 92 Anm.

[2] Reg. Bo. IX, 345. April 18. Karl befiehlt dem Pfleger zu dem Rotemberge während der Abwesenheit des Bischofs Lamprecht, der in Reichsangelegenheiten gen Lamparten gesendet wurde, des Bisthums Leute und Güter zu schützen. — RA. Nr. 67 Paragraph 1.

[3] RA. Nr. 73. Weizsäcker hält den Brief für nachträglich ausgestellt und vom Papste verworfen, weil in demselben nicht das Wort beneplacitum vorkommt. Aber nach meiner Meinung ist derselbe entschieden echt und wirklich am 4. April ausgestellt. Allerdings stimmt sein Inhalt nicht mit dem Briefe vom 30. März; letzteren aber haben wir als offizielles Schreiben zu betrachten, während hier ein vertrautes Schreiben des Kaisers vorliegt, der den völligen Bruch vermeiden wollte. Der Inhalt aber ist, wie im Texte bemerkt, wenig bedeutend und dem Papste nichts gewährend. Dieser wollte, wie wir sehen werden, einen Brief, in welchem Karl um ausdrückliche Erlaubniß zur Wahl bitten sollte. Das geschieht hier keineswegs; deswegen steht der erste Punkt der capitula concordata (RA. Nr. 63) keineswegs der Echtheit unseres Schreibens im Wege. Man vergleiche dasselbe nur mit Nr. 87, um den Unterschied zwischen beiden zu bemerken. — Noch andere Gründe sprechen für die Echtheit, zunächst die ganze äußere Form. Weizsäcker selbst hat bemerkt, daß die Worte 'quod nos — — favoribus' aus dem Schreiben vom 23. Februar entnommen sind; ebenso stimmt S. 111 Zeile 5—8 fast wörtlich mit dem Briefe überein, in welchem Karl später dem Papste die geschehene Wahl anzeigte (Nr. 81). Die Schlußformel personam vestram etc. findet sich in allen Briefen Karls an den Papst und es ist wohl nicht zufällig, daß sie gerade in dem untergeschobenen Briefe Nr. 87 fehlt; dieser Umstand weist darauf hin, daß dessen Formular in

Während der Kaiser Ende April nach Weiden ging, um dort in zahlreicher Versammlung brandenburgischer und meklenburgischer Edlen seinen jüngsten Sohn Johann mit der Tochter des Herzogs Albrecht von Meklenburg zu verloben, war Odolerius mit dem Briefe vom 30. Mai in Avignon angekommen; es scheint, daß er mit Absicht nicht übermäßig geeilt hat. Man war dort im höchsten Grade überrascht über den entschiedenen Inhalt des kaiserlichen Schreibens; einer Commission von drei Cardinälen, Petrus Corsini von Florenz, Simon Brossano von Mailand und Guido von Poitiers fiel die Aufgabe zu, die nöthigen Schritte zu erwägen. Man beschloß, vor Allem zu versuchen, ob Karl nicht doch noch bewogen werden könne, die früher aufgestellten Bedingungen zu erfüllen; wenn sich die Wahl aber nicht hindern ließe, solle wenigstens bewirkt werden, daß die Krönung erst nach Einholung der päpstlichen Approbation geschehe. Wir besitzen die Instructionen, welche dem Gesandten, dem Propste Audibert von Pignans zur Richtschnur übergeben wurden; es ist interessant, zu sehen, welche Argumente man gegen Karl ins Feld führte [1].

Das Verhältniß zwischen Karl und Gregor sei von jeher ein so inniges gewesen, daß der Papst von Herzen wünsche, Wenzels Wahl möge in der pflichtmäßigen und einträchtig verabredeten Weise geschehen [2], damit dieselbe guten Erfolg habe. Da müsse sich der Papst wundern, wie Karl ihm nun plötzlich schreibe, er könne nicht kommen, obgleich er dies früher zugesichert. Noch mehr aber wundere er sich, daß er ihm dies so spät mitgetheilt habe, da doch in der Wahl ohne vorherige Erfüllung der Bedingungen völliger Rücktritt von dem

der päpstlichen Canzlei entstanden. Wenn dieser Brief vom 4. April „bestimmt war, als nachträgliche Ursache der Bulle vom 7. Mai (Nr. 74) zu gelten", wie Weizsäcker meint, würde er ihr wohl mehr im Wortlaute correspondiren, wie das bei Nr. 87 und 88 der Fall ist. — Auch die äußeren Verhältnisse weisen auf die Authenticität hin. Odolerius muß von Nürnberg abgereist sein, ehe die Reichsacht über Florenz ausgesprochen war; sonst würde der Papst in der Instruction Nr. 62 sie erwähnen. Das geschieht in den wärmsten Worten des Dankes erst in der Instruction vom Mai 18—20, Nr. 67; dort heißt es zugleich in Paragraph 4: quod in nomine domini fiat de filio electio, prout est a domino imperatore petitum. Das würde aber der Papst ohne den Brief vom 4. April nicht haben sagen können; es geschieht auch nicht in der Instruction Nr. 62. Also muß nach Odolerius, der den Brief vom 30. März brachte, bald darauf eine zweite Botschaft mit der Nachricht von der Acht gegen Florenz und dem Briefe vom 4. April abgegangen sein. — Die Erwähnung in der Kanzleiaufzeichnung Nr. 86 weist in keiner Weise darauf hin, daß der Brief nicht authentisch sei; es soll nur ein Anhalt für die Datirung gegeben werden, welche um drei Monate vor die Wahl gerückt werden sollte; daher hat auch Nr. 87 statt 2. non. apr. entsprechend 2. non. marcii. — Endlich spricht auch für die Echtheit, daß der Brief sowohl in Prager als Pariser Handschriften enthalten ist, während er in die die Wahl betreffenden Papiere nicht aufgenommen wurde. Für Rom hatte er wegen seines farblosen Inhaltes keinen Werth, während er anderweitig als bekannt gewordenes Actenstück aufbewahrt wurde.

[1] RA. Nr. 62.

[2] Per modos debitos et concorditer ordinatos.

früher Verabredeten liege. Nur mit Mühe habe der Papst die Cardinäle bewegen können, daß sie überhaupt auf den ungewöhnlichen Vorgang einer Wahl bei Lebzeiten eingegangen seien. Das habe der Bischof von Nimes mitgetheilt, welchem der Kaiser gewisse übermittelte Forderungen des Papstes zugestanden habe. Der Papst müsse nun bitten, daß sie Beide kämen und diese Bedingungen persönlich erfüllten, da die Cardinäle lediglich durch die Aussicht auf ihre persönliche Ankunft sich hätten zur Zustimmung bewegen lassen. Auch aus anderen Gründen wünsche Gregor Karls und seines Sohnes Kommen; es sei darüber in der ganzen Welt schon so viel Gerede, welches nur durch die Ausführung beseitigt würde. Ueberall sei es bekannt, daß er kommen wolle; geschähe das nicht, so würde man glauben, es sei Mißachtung gegen die Kirche oder Gesinnungswechsel gegen Gregor. Bei ihrer Gegenwart würden die schwierigen Verhandlungen sich leichter führen lassen, es würde sich bei der Gelegenheit ein unlösliches Band um Wenzel und die Curie schlingen. Ferner sei ja eine 'bona reformatio in orbe' durchaus nöthig, da die ganze Welt in Unglück und Aufregung sei; darüber habe er aber mit Karl zu sprechen[1]. Komme dieser, so würden viele andere Fürsten und Herren kommen und schicken, und so ließe sich viel Gutes ausrichten, da ja ihnen Beiden die Leitung der Welt zustehe[2]. Karl möge nicht die Reise für eine zu schwere Bedingung ansehen; er selbst sei früher in ähnlicher Angelegenheit gekommen, und die jetzige Sache sei ja viel bedeutsamer. Wenn er nicht käme, setze er sich der Gefahr aus, daß Alles, was er in der Angelegenheit thue, hinfällig sei und später vernichtet werden könnte.

Sollten diese Argumente ihre Wirkung verfehlen, so war Audibert angewiesen, schärfer aufzutreten. Seine Instruction enthält einen Nachtrag, dem ausdrücklich die Bemerkung beigefügt ist, daß Audibert ihn nicht zusammen mit jenen obigen Gründen vorbringen solle; erst in einer zweiten Unterredung, wenn die erste keine Resultate erzielt, sollte er davon Gebrauch machen. Wenn Karls Reise nach Avignon nicht zu erreichen und die Wahl sich nicht hintertreiben ließ, so sollte er doch abgehalten werden, die Krönung ohne vorhergehende Approbation folgen zu lassen. Erreichte man das, dann war ja noch nicht Alles verloren.

Daher heißt es in der Instruction: Der Papst wundere sich, wie der Kaiser schreiben könne, daß der Wahl unmittelbar die Krönung in Aachen folgen solle. Denn ehe nicht die Wahl vom heiligen Stuhle confirmirt sei, dürfe der Erwählte weder gekrönt werden, noch sich König nennen, noch irgend einen Act der königlichen Gewalt ausüben. Gerade deshalb habe ja Johann XXII. so schwere Processe

[1] Diese reformatio, von der auch später die Rede, war wohl nur eine Lockspeise für Karl und die deutschen Fürsten.

[2] Die Verbesserung duos S. 97 Anm. a) ist nicht nöthig, auch mit dominos, wie der Text hat, ist der Sinn klar. Es sind eben dominus imperator und dominus noster, von denen fortwährend die Rede ist.

gegen Ludwig erhoben. Auch Karls eigenes Verhalten bestätige das; vor der Approbation habe er sich nur erwählten römischen König genannt und nicht das königliche Siegel geführt. Die Ehre der Kirche, engagirt durch Johanns Vorgang, dulde nicht, auf solches Ansinnen einzugehen; so möge denn Karl des Weltfriedens willen und überdies wegen der persönlichen Freundschaft zu Gregor nicht Ursache sein zum Aergerniß der Kirche und Erregung von Zwist. — Mündlich erhielt Audibert noch den Auftrag, in jedem Falle eine Verschiebung der Wahl bis zur Ankunft des Cardinals Robert zu bewirken [1]; für den Fall, daß Karl und Wenzel bereit seien die verlangten Eide zu schwören, nahm er die Copien derselben mit.

Sehr gemessenen Tones war das Schreiben gehalten, welches Audibert Karl selbst überreichen sollte; es war voll von Vorwürfen und Drohungen. Offenbar verfaßten es dieselben Cardinäle, welche die Instruction entwarfen: dieselben Ausdrücke finden sich in beiden. Mit der höchsten Verwunderung habe der Papst Karls Brief, den Odolerius gebracht, gelesen. Karl werde sich erinnern, daß Gregor nur unter der Bedingung, daß Karl und Wenzel selbst kämen, um die mit Thomas vereinbarten Punkte zu beschwören, auf seinen Wunsch eingegangen sei. Aber jetzt scheine er Alles umwerfen zu wollen. Das würde dem heil. Stuhle zur Unehre gereichen und des Kaisers Handlungen ungültig machen. Man bitte ihn, bei der Liebe, welche er immer der heiligen Kirche erwiesen, derselben solche Schande zu ersparen. Was vollends seine Absicht beträfe, der Wahl unmittelbar die Krönung folgen zu lassen, so sei die noch viel mehr staunenerregend, da dies völlig unstatthaft sei. Daher möge Karl durch übergroße Eile nicht seine ganze Absicht vereiteln und die Kirche herausfordern. „Wir werden unsern geliebten Sohn, den Cardinal von Genf, Deinen Verwandten, welchen wir wegen der Reformation des deutschen Clerus als Legaten nach Deutschland schicken wollen, über dieses Geschäft unterweisen, welcher daran Hülfe und Gunst wenden wird, wenn die pflichtmäßige Ordnung gewahrt wird". Im Uebrigen schicke er Audibert, der das Nähere auseinandersetzen werde [2].

Audibert muß seine Reise, auf welcher ihn der rückkehrende Odolerius begleitete [3], schnell vollführt und den Kaiser auf dem Wege

[1] Vgl. Nr. 64, 1.

[2] Nr. 61. — Der Text B ist sicher der ursprüngliche, Audibert mitgegebene, er wurde erst später, als Johann v. Agen eine Copie des Schreibens erhielt, in A verändert (s. S. 282). B ist vielfach entstellt; im Schlußpassus ist statt informaremus: informabimus und statt informatione: reformatione zu lesen. — Daß Audibert bereits ein Genehmigungsschreiben vom Papste mitbekommen, um von demselben eventuell Gebrauch zu machen, wie Weizsäcker S. 88 meint, halte ich nach dem ganzen Zusammenhange für höchst unwahrscheinlich.

[3] Das geht unzweifelhaft hervor aus den auch von Weizsäcker S. 106 Anm. 1 angeführten Stellen und stimmt vollkommen mit dem sonstigen Gange der Dinge überein.

von Nürnberg nach Heidelberg getroffen haben[1]; am 22. Mai waren seine Verhandlungen bereits zum Abschlusse gediehen. Wir besitzen die Aufzeichnungen, welche er von seinen Unterhandlungen gemacht hat. Forderung und Antwort des Kaisers sind gegenübergestellt.

Der Kaiser solle in offenen mit kaiserlichem Siegel versehenen Briefen den Papst bitten, daß dieser aus besonderer Gnade den Kurfürsten gestatte zusammenzutreten und Wenzel zum König zu wählen, so daß dieser, wenn er erwählt und von der Kirche confirmirt wäre, dann nach Karls Tode oder dessen Resignation die Regierung antreten und sich in herkömmlicher Weise krönen lassen könne. Karl gab keine directe Antwort, er wich aus, indem er erklärte, es sei ihm unglaublich, daß der Papst derartiges verlange. Er — der Kaiser — würde damit seine eigne Ehre vernichten und sich selbst zu Grunde richten, denn die Kurfürsten würden sich für von ihm verrathen halten und ihm vorwerfen, daß er ihr Wahlrecht vernichtet habe. Wenn sie überhaupt etwas davon erführen, würden sie dem Kaiser und seinem Hause ewig feind sein und einen solchen Aufruhr gegen ihn erregen, daß er sich nicht schützen könne. Der Papst kenne nicht die Bosheit und Nichtswürdigkeit vieler Herren in Deutschland[2]; er sei überzeugt, daß, wenn der Papst sich nicht in Acht nehme, das Imperium an einen Feind und Rebellen der römischen Kirche kommen werde. Der Papst möge sich überlegen, welche Häuser denn in Deutschland ihm ergeben wären. Wenn er, der Kaiser, nur sicher wäre, daß man sein Haus nicht feindlich behandle, würde keiner der Seinen jemals das Imperium übernehmen.

Der zweite Punkt: Wenzel möge in feierlichen Briefen beschwören, daß er weder selbst bewirken noch gestatten werde, daß bei seinen Lebzeiten ohne vorherige Resignation ein Anderer zum römischen König gewählt werde, wurde ohne weiteres zugestanden. Auch erklärte sich Karl damit einverstanden, daß er und sein Sohn dieselben Eide schwören wollten, welche einst bei seiner eigenen Erhebung 1346 geleistet worden waren.

Jetzt trat Audibert mit dem wichtigsten Theile seines Auftrages hervor. Bevor irgend welche Schritte gethan würden, sollten Karl und Wenzel persönlich, wie sie es versprochen, nach Avignon kommen, um zu erbitten, zu versprechen und zu beschwören alles, was im Vorhergehenden gefordert und zugestanden war. Wenn sie dann vom Papste die Erlaubniß zur Wahl erhalten, möge man zu ihr schreiten; nach derselben solle der heil. Stuhl um die Confirmation gebeten werden, wie es sonst immer geschehen, sobald Jemand zum Kaiser erwählt war. Karl antwortete: „Vor der Wahl könnten weder ich noch mein

[1] Karl war am 16. Mai noch in Nürnberg; am 23. wird in Heidelberg geurkundet.

[2] Ich möchte hier nicht, wie Höfler und Henrich S. 44 thun, an bestimmte Persönlichkeiten denken; wir haben die Aeußerung wohl nur als Redensart zu betrachten.

Sohn gehen, weil die Kurfürsten einig sind über die Vornahme der Wahl. Und wißt, daß eine geringe Verzögerung mein Vorhaben für immer verhindern kann, was, wie ich glaube, nicht in des Papstes Absicht liegt. Ich kenne sehr wohl die Gefahren, welche drohen; mit allen Mitteln und aller Vorsicht, welche ich anwenden kann, vermag ich kaum das Geschäft völlig durchzuführen. Aber gewiß, wenn der Papst das Vorhaben mit meinem Sohne befördert, werde ich persönlich gehen und verspreche es hiermit handschlägig. Ich habe bereits zum Könige von Frankreich um sicheres Geleit geschickt, weil ich sehr wünsche, mit ihm wegen vieler Angelegenheiten zusammenzukommen, und so glaube ich, daß es mir und ihm nützen wird. Wenn ich aber merkte, daß der Papst mich nicht fördern wollte, und wenn ich schon am Thore Avignons wäre, ich würde nicht eintreten und sogleich zurückgehen. Schreibt ihm so bestimmt, auch ich schreibe ihm so durch Odolerius".

Audibert verlangte ferner die Einwilligung des Kaisers und des Königs, daß der Papst eine Constitution erlasse, damit nicht die Kurfürsten in Zukunft aus diesen Vorgängen Grund zum Unrechthandeln schöpfen möchten, daß dieselben eine gültige Wahl nur vornehmen könnten, wenn das Reich thatsächlich erledigt sei, daß aber, wenn der Kaiser noch lebe und nicht entsage, die Kurfürsten bei Strafe des Bannes nur mit Genehmigung des Papstes zur Wahl schreiten dürften. Doch wolle der Papst alle Abmachungen geheim halten bis nach der Wahl und deren Bestätigung; auch bestehe er nicht auf der angebotenen Resignation [1]. Karl entgegnete sehr fein und ironisch: „Der Papst wird seine Constitutionen machen, wie es ihm gefällig ist, und ich werde geduldig zusehen und nicht widersprechen; auch braucht der Papst, mit seiner Erlaubniß, von mir weder Genehmigung noch Briefe darüber, weil seine Vorgänger diese nicht von den meinigen erbeten haben, wenn sie ganz andere Constitutionen erließen". — Er wies wiederholt hin auf die feindselige Haltung der Kurfürsten.

So sah denn Audibert seine Absichten, den Kaiser zur Erfüllung der päpstlichen Forderungen zu bewegen, fast gänzlich gescheitert. Er brachte darauf den zweiten Theil seiner Instruction vor, welcher dahin lautete, daß Wenzel vor der Approbation weder gekrönt werden noch Regierungsacte ausüben dürfe. Aber mit gewohnter Meisterschaft wußte Karl sich zu helfen; er legte den Fürsten den päpstlichen Brief vom 4. Mai vor. Audibert schildert selbst in lebhaften Zügen die Entrüstung, welche derselbe hervorrief. Man habe es niemals gesehen oder gehört noch stehe es irgendwo geschrieben, daß der Papst die Wahl eines Kaisers bestätigt habe. Aebte und Bischöfe könne der Papst confirmiren, nicht Könige; er taste an die Freiheiten der Kurfürsten und die Rechte des Reiches. So mußte denn der Ge-

[1] Hier liegt wohl eine Flüchtigkeit des Berichtes; Karl wollte ja gar nicht entsagen.

sandte zufrieden sein, daß der Kaiser sich endlich bereit erklärte, die Wahl vom 1. Juni bis zum 10., aber nicht weiter, zu verschieben. Eilboten sollten dem Cardinal Robert entgegengeschickt werden, damit dieser seinen Weg beschleunige und bis dahin eintreffe[1].

Von Heidelberg ging die Reise nach Oppenheim. Dort stellte gemäß der Zusage Karls in den Tagen vom 21. bis zum 29. Mai Wenzel eine Vollmacht aus für den Grafen von Valence[2] und den Caplan Odolerius, dem Papste zu geloben, daß der König, wenn er bei Lebzeiten Karls von den Kurfürsten gewählt werde, dem Papste die Eide, welche einst Heinrich VII. und Karl bei ihrer Wahl geleistet, schwören wolle, sobald er dazu aufgefordert würde[3]. Zugleich nahm Odolerius einen neuen Brief Karls an den Papst mit, welcher uns indessen nicht erhalten ist. Sein Inhalt mag ein ähnlicher gewesen sein, wie der des Schreibens vom 4. April; indessen ist es wahrscheinlich, daß die gewählten Ausdrücke den päpstlichen Forderungen etwas mehr entgegenkamen. In jenem wurde nur in ganz allgemeinen Ausdrücken um Beifall und Zustimmung zur Wahl und um Gunst und Gnade für den zu Erwählenden gebeten, wahrscheinlich wurde jetzt die Bitte etwas schärfer dahin formulirt, daß des Papstes Beistimmung gesucht würde, damit die Wahl geschehen könne. Darin lag eine scheinbare Concession an die Curie, nachdem deren Verlangen, der Papst solle ersucht werden, den Kurfürsten ausdrücklich die Wahl zu gestatten, abgeschlagen worden war. Und damit die Curie in Zukunft den Schein für sich habe, als sei ihre Beistimmung noch zur rechten Zeit gesucht worden, wurde der Brief auf den 26. April zurückdatirt[4].

Jene Boten, welche dem Cardinal Robert entgegengeschickt waren, trafen bereits in Basel nicht diesen, wohl aber einen andern Gesandten

[1] Nr. 68. Nr. 64, 1, 2. — Cursores, doch wahrscheinlich die Dechanten Dietrich und Johann, für welche Karl, am 23. Mai Heidelberg, von Straßburg Geleit heischt (Nr. 69). Es heißt auch ausdrücklich: also das unser botschafft ungesaumet beleibe; wenn gesagt wird, daß dieselben zum Papste gehen, ist das nur ein bündiger Ausdruck. Denn wenn sie wirklich mit den Oppenheimer Mandaten (s. weiter) geschickt worden wären, würden ihre Namen in der Botschaft an den Papst genannt sein; auch sonst wird nirgend erwähnt, daß sie in Avignon angekommen wären.

[2] Dieser war wahrscheinlich nicht anwesend, sondern sollte von Odolerius unterwegs mitgenommen werden. Da demnach seine Gegenwart in Avignon nicht sicher war, erhielt Odolerius Vollmacht, eventuell allein den Auftrag auszuführen. Vgl. S. 290 Anm. 2.

[3] RA. Nr. 70.

[4] Nr. 72, 1. Die Rückdatirung hat Henrich S. 50 gut nachgewiesen, nur irrt er, wenn er glaubt, daß Odolerius gar nicht in Deutschland gewesen, sondern den Brief durch den oben genannten Dechanten erhalten habe. — Der Brief genügte der Curie nicht, weil er zu allgemein gehalten war und nicht das Wort beneplacitum enthielt. Die Bulle vom 7. Mai (Nr. 74, siehe unten) wird sich in ihren Ausdrücken im Großen und Ganzen wahrscheinlich ebenso an den kaiserlichen Brief vom 26. April angeschlossen haben, wie man später Nr. 87 und 88 correspondiren ließ.

Gregors an, den Bischof Johann von Agen [1]. Denn bald nachdem Audibert Avignon verlassen hatte, war dort Karls Brief vom 4. April und die Nachricht von seinen energischen Schritten gegen Florenz eingetroffen. Dadurch wurde die Stimmung eine mildere, war doch jener Brief in anderem Tone gehalten, als das harte Schreiben vom 30. März. Man beschloß daher gelindere Saiten aufzuziehen. Den Cardinal Robert freilich konnte man nicht schicken; die beiden Cardinäle, welche der Papst mit dem Zuge nach Italien betraut hatte, waren erkrankt, und die Kriegsvölker verlangten stürmisch, daß ein Cardinal als päpstlicher Legat sie begleite. Gern mochte der kriegerische Robert dazu bereit sein; er brach am 27. Mai von Avignon auf [2]. An seiner Stelle sandte Gregor den Bischof Johann von Agen nach Deutschland. Auch dieser wurde mit Instructionen versehen, welche uns erhalten sind. Er arbeitete sie selbst aus nach der mündlichen Anweisung und legte sie noch einmal dem Papste zur Billigung vor.

Er solle den wärmsten Dank sagen für Karls Vorgehen in der italienischen Angelegenheit und das Ausbleiben Roberts entschuldigen, welcher indessen im Herbste in Deutschland erscheinen solle. Aus Liebe zu Karl wolle Gregor von den Forderungen abstehen, welche er durch Audibert erhoben. Da einmal die Kurfürsten zusammenkämen und Karl deshalb große Ausgaben mache und eine Verzögerung vielleicht seine Absicht ganz durchkreuzen könne, so sei der Papst einverstanden, daß die Wahl vor sich gehe, wie der Kaiser ihn gebeten. Doch müsse Karl alle die Punkte, welche durch Thomas de Amanatis vereinbart worden, vorher durch gesiegelte Briefe sicher stellen. Und nur unter folgender Bedingung: nach der Wahl dürfe Wenzel nicht gekrönt werden und nicht den königlichen Namen annehmen, bevor er nicht vom Papste approbirt wäre. Andernfalls würde der Papst protestiren und ihn niemals approbiren; er würde in jeder Weise der Wahl widerstreben, der Stadt Aachen verbieten, ihn zur Krönung aufzunehmen und den Kurfürsten untersagen, der Wahl und Krönung beizustimmen. Dieser Punkt erschien Johann wichtig genug, um sich noch besondere Anweisung darüber zu erbitten. Er sei angewiesen, wenn Karl behaupte, daß Wenzel unmittelbar nach der Wahl sich krönen lassen könnte, dann zu verlangen, daß man untersuche, wie es früher bei Karls Erhebung in diesem Punkte gehalten worden sei. Wenn nun sich finde, daß Karl vor der Approbation gekrönt worden sei, solle er dann darauf dringen, daß Wenzel es hinausschiebe, bis er durch einen Eilboten den Papst benachrichtigt und dessen Antwort erwartet habe? Und wenn er es nicht erlangen könne, solle er dann auf die Eidesleistung und Ausstellung der oben besprochenen Briefe bestehen? Wenn ferner der Kaiser sich auf frühere Vorgänge berufe, um die Krönung vollziehen zu lassen, so wolle dann der Papst

[1] Nr. 64, 1.
[2] Nr. 67, 3. — Baluze, Vitae pap. Aven. I, 1114.

der Krönung widersprechen und ihn durchaus nicht approbiren, da er darauf bestehe, daß alles gehalten werde, wie bei Karls Wahl und wie es durch Thomas ausgemacht worden sei? Gregor entschied, daß er allein Bezug nehme auf Karls Erhebung, wenn es auch früher anders zugegangen sein möge; durchaus müsse darauf gedrungen werden, daß der Sohn vor jeder Krönung approbirt werde.

Vor der Wahl sollte ferner, wenn es irgend zu erreichen wäre, Karl zur Verpflichtung bewogen werden, der Kirche zur Wiedererlangung des Patrimoniums beiständig zu sein; alle Prälaten Deutschlands, namentlich die Erzbischöfe von Köln und Trier sollten gleiches geloben.

Daß der Kaiser selbst nach Avignon kommen würde, war nach diesen Erklärungen nicht mehr zu hoffen; man wünschte nunmehr, daß dann Wenzel allein nach der Wahl und vor der Krönung mit seinen Räthen, besonders dem Erzbischofe von Prag, komme, um die Approbation zu erbitten.

Entsprechend diesen veränderten Instructionen wurde Johann von dem Briefe vom 4. Mai, welchen Audibert überreicht hatte, eine etwas erweiterte Fassung mitgegeben. Jener schroffe Passus, daß Karl durch sein nunmehriges Vorgehen die früheren Abmahnungen gänzlich aufgehoben, wurde durch einen Zusatz etwas gemildert, und ein Satz eingeschoben des Inhaltes: man hoffe, daß Karl im Sommer kräftig genug sein werde, nach Avignon zu kommen; daß, wenn dies aber nicht möglich sein solle, wenigstens Wenzel mit seinen Räthen erscheine und der Wahltermin hinausgeschoben werde. Die Ankunft Roberts wurde noch immer in Aussicht gestellt, aber in etwas fernere Zeit gerückt[1].

Zugleich erhielt Johann zwei Beglaubigungsschreiben an Audibert, vom 18. und 20. Mai. Das eine[1], offenbar bestimmt, Karl vorgelegt zu werden, ordnete ihn einfach Audibert bei, da Robert nach Italien bestimmt sei; das andere ermahnte Audibert, zusammen mit Johann und Thomas, darauf zu dringen, daß sich Wenzel nicht vor der Approbation krönen lasse, damit nicht das gute Einvernehmen zwischen der Curie und dem kaiserlichen Hause gestört werde, im übrigen aber die italienischen Angelegenheiten geschickt zu betreiben[2].

Während Johann sich auf der Reise befand, war Karl in den letzten Tagen des Mai nach Bacharach gereist. Der Stand der Dinge im Mainzer Erzbisthum war seit dem Frieden vor Tonna unverändert geblieben; Adolf war dort der unbestrittene Herr. Am 13. April hatte er mit Hermann von Hessen ein Abkommen geschlossen, welches wohl hauptsächlich den Zweck hatte, die Lage der Geistlichkeit in Hessen erträglich zu machen; im Mai war Adolf unterstützt durch Zuzug von Köln und Trier gegen Speier zu Felde gezogen[3]. Der

[1] Nr. 61. Text A siehe S. 277 Anm. 2.
[2] Nr. 65—68. Vgl. Nr. 76.
[3] Rommel II, 194. — Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 651 f.

Kaiser mochte ähnliche Gefahren befürchten, wie sie im November 1374 ihn bedroht hatten; da er selbst im gegenwärtigen Augenblicke keinen Schritt thun durfte, der irgend gegen Ludwig, dessen Stimme man bedurfte, gedeutet werden konnte, wurde Wenzel vorgeschoben, um den Gegner zur Ruhe zu bewegen. Unter Berufung auf das alte Bündniß zwischen Böhmen und Mainz gelobte Wenzel, gegen Adolf und sein Stift und alle von ihm innegehabten und noch innezuhabenden Schlösser u. s. w. nicht sein zu wollen, so lange Adolf lebe, sofern er zu Wenzel halte. Letzterer wolle nie gegen ihn Krieg führen, und wenn er König würde, dies Versprechen unter königlichem Insiegel erneuern. Man wird diese Zusage nicht lediglich als formell zu betrachten haben: daß der künftige König ihn nie bekriegen wolle, war für Adolf nicht ohne Werth [1].

Dort in Bacharach waren sämmtliche Kurfürsten um Karl versammelt: Ludwig von Mainz, Kuno von Trier, Friedrich von Köln, Ruprecht von der Pfalz, Wenzel von Sachsen, während Wenzel als König von Böhmen und Sigismund als Markgraf von Brandenburg die Siebenzahl der Kurfürsten ergänzen; außer ihnen werden erwähnt Johann Erzbischof von Prag und Eckard Bischof von Worms, Jodocus Markgraf von Mähren, die Herzöge Heinrich von Brieg, Bunzlaus von Liegnitz, Konrad von Oels und zahlreiche böhmische Edle und kaiserliche Beamte. Karl war bestrebt, die Kurfürsten bei guter Stimmung zu erhalten; wir kennen Urkunden für den Pfälzer, den Kölner und den Tierer. Ruprecht wurde „zu Besserung, Schirm und Frieden der Landstraßen zwischen Worms und Speier" ein Geleit verliehen, von jedem Lastpferd ein Königsturnos [2]. Kuno erhielt die feierliche Bestätigung aller Trierschen Privilegien, in umfangreicher Urkunde sichert Karl einen Theil jener Versprechungen zu, welche er dereinst, am 11. November 1374, in Mainz gethan, namentlich die Erhöhung der Pfandsumme auf die Städte Boppard und Wesel und die halbe Burg Sterrenberg, die Vogtei in Hirzenach und das Gericht zu Galgenscheid von 50,000 auf 60,000 Goldgulden. Die Bewohner dieser Gebiete werden angewiesen, der Trierer Kirche den Fidelitätseid zu leisten und von derselben ihre Lehen zu nehmen, letzteres solle auch besonders denen von der Veste Schönberg anbefohlen werden. Diese Pfandschaften werde er nie einlösen und in ihnen Kuno gegen Jedermann vertheidigen. Der Zoll von Boppard wurde bestätigt, und genehmigt, daß die Abtei Prüm, deren Einkünfte längst von denen des Conventes getrennt sind, durch den apostolischen Stuhl mit dem erzbischöflichen Tische vereinigt würden [3]. Am zahlreichsten aber sind die Urkunden für Friedrich von Köln. Friedrich war seit langer Zeit

[1] Gudenus III, 524; vgl. RA. S. 10 Anm. 1 und die Notiz in den Frankfurter Stadtrechnungen RA. S. 87 Zeile 30.

[2] RA. Nr. 23. — Mitte April hatte Karl jene an Ruprecht überwiesenen Städte Oppenheim u. s. w. von der Stadt Mainz ausgelöst. Reg. Bo. IX, 345.

[3] RA. Nr. 6 und 7 nebst Anm.

in dem bittersten Streite mit der Stadt Köln um die erzbischöflichen Gerechtsame, wiederholt war Karl in der entschiedensten Weise für ihn eingetreten, aber weder Bann noch Reichsacht hatte den Stolz der Stadt gebeugt; sie war zum Kampfe entschlossen. War hier Friedrich auf des Kaisers Hülfe angewiesen, so war auch seine Stellung zur Curie eine ungünstige. Für seine Erhebung auf den Kölner Stuhl schuldete er der Curie 120,000 Goldgulden, welche er nicht bezahlen konnte und wollte; die üble Stimmung, welche in Avignon deswegen herrschte, war noch vermehrt durch den entschiedenen Protest des Kölner Capitels vom 14. October 1372 gegen die Zahlung des Zehnten, welchen die päpstliche Kammer verlangt hatte. Deswegen hatte Karl bereits im Mainzer Abkommen Friedrich seine Vermittlung zugesagt; aber da Wenzel bisher weder gewählt noch gekrönt war, hatte Karl wahrscheinlich weder Schritte in dieser Angelegenheit gethan, noch die versprochenen 30,000 Goldgulden ausgezahlt. Die päpstliche Kammer hatte daher gegen Friedrich den Proceß angestrengt; am 6. September 1375 hatte der päpstliche Kämmerer die Geistlichen der Kölner Diöcese angewiesen, den Erzbischof für meineidig zu erklären und Interdikt, Suspension und Excommunication gegen ihn auszusprechen[1]. Wie sich zeigte, war Thomas beauftragt, diese schweren Censuren nunmehr wirklich zu verhängen, vielleicht war es des Kaisers Einfluß gewesen, der ihn vorläufig zurückgehalten hatte, um nicht Störungen in der Wahl zu verursachen. Nach beiden Richtungen hin erstreckten sich vornehmlich die Bewilligungen, welche Karl jetzt gewährte. Karl und Wenzel gelobten, nach Wahl und Krönung die Privilegien von Köln zu bestätigen, das Reichsvikariat diesseits der Alpen auf zehn Jahre und dann bis auf Widerruf zu verlängern; ferner gewährten sie ihm die erste Bitte in den Diöcesen von Köln und Straßburg, das Recht, die an die bairischen Herzöge versetzte Landvogtei des Elsasses einzulösen[2], nicht zu bewirken, daß der Papst ihnen oder Jemand anders einen Zehnten auf die Kölner Diöcese gebe. Ferner gelobte Karl, Friedrich und seinem Stifte gegen die Feinde beizustehen, kein Bündniß mit der Stadt Köln zu machen, dieser kein dem Erzstifte schädliches Privileg zu geben und etwa gegebene zu wiederrufen; er verbot allen Reichsunterthanen, in den Orten des Erzbischofes Gemeinderäthe einzusetzen oder sich dazu wählen zu lassen oder sich solcher Gerichtsbarkeit zum Schaden der Kölner Kirche zu unterfangen; die geächteten Bürger sollten ohne des Erzbischofes Willen nicht aus der Acht entlassen und aller Privilegien verlustig erklärt werden, wenn sie Jahr und Tag ungehorsam blieben[3].

Als der Tag der Wahl war ursprünglich der erste Juni bestimmt gewesen; aber auf Bitten Audiberts hatte Karl sie bis zum 10.

[1] Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 691. 710.
[2] Diese sollte dann wahrscheinlich Pfand für die 30,000 Gulden sein.
[3] RA. Nr. 12—15. Lacomblet III, 682 ff.

Juni hinausgeschoben. Die Kurfürsten waren bereits vollzählig erschienen. Wir erinnern uns, daß Karl früher auf Begehr des Trierer Erzbischofes die Bestimmung der goldenen Bulle, welche Frankfurt als Wahlort bezeichnete, aufgehoben hatte; in Rense sollte sie vollzogen werden (S. 263); in dem Briefe an Gregor vom 4. Mai war aber Frankfurt genannt worden. Karl hatte einen Mittelweg gefunden, welcher sowohl den Forderungen Triers als den Bestimmungen der goldenen Bulle Rechnung trug und zugleich das Herkommen wahrte. Schon früher mögen die rheinischen Kurfürsten oft in Rense zusammengekommen sein, um sich zu berathen. Der Ort lag in der Trierer Diöcese und stand unter Kölnischer Jurisdiction; so dicht stießen hier die Gebiete der vier rheinischen Kurfürsten zusammen, daß man den Klang einer in Rense geblasenen Trompete in vier Schlössern hören konnte, welche je einem der vier Kurfürsten gehörten. Im vierzehnten Jahrhunderte betrachtete man daher Rense als Ort, wo von Alters her die Kurfürsten zusammenkämen, um Reichsangelegenheiten zu berathen; ganz besonders wurden die Vorbesprechungen vor den Königswahlen hier gehalten. So war es zuerst bei der Wahl Heinrich VII. gehalten worden; ehe die Gegenkönige Friedrich und Ludwig erhoben wurden, hatte gleichfalls eine Vorberathung in Rense stattgefunden, die freilich zu keinem Resultate führte; Karl war endlich in Rense gewählt worden. Der Kaiser selbst sprach es damals aus, daß in Rense die Kurfürsten pflegten übereinzukommen, den römischen König zu nennen und zu wählen, wie das Gewohnheit von Alters her gewesen. Eben dieser Tradition wegen mochte Kuno darauf gedrungen haben, daß die Wahl in Rense gehalten würde; wurde doch dadurch der Glanz der Diöcese vermehrt und den rheinischen Kurfürsten ein gewisser Einfluß auf die Verhandlungen gesichert. Daher wurden auch diesmal dort die Berathungen am 1. Juni eröffnet und damit der einmal festgesetzte Termin doch aufrecht gehalten [1]. Wenn uns erzählt wird, die Erzbischöfe von Köln und Trier seien mit dem Kaiser „etwas stößig" geworden, so mag der Streit wohl darum gegangen sein, ob die definitive Wahl oder nur die Vorwahl solle vorgenommen werden [2].

Der erste und wichtigste, wenn auch nur formelle Punkt der

[1] Karl erklärte am 11. November 1374 (Nr. 5), die Wahl solle in Rense gehalten werden: umb dez willen, daz die kur und wale frij sijn muge. Die Fürsten mochten auch Bedenken tragen, einen so wichtigen Act in Mitte einer mächtigen Bürgerschaft vorzunehmen, welche allerdings leicht einen Druck ausüben konnte. Verweigerte doch später Kuno nach Frankfurt zu kommen, weil der von der Stadt ausgestellte Geleitsbrief nicht genügte (RA. Nr. 190). — Ueber Rense siehe die noch immer brauchbare Zusammenstellung von Joh. Dav. Köhler, De inclyta sede regali ad Rense. Altorf 1735; die neueren Aufsätze in den Historisch-politischen Blättern VII, 1841, 273 ff., Rhein. Provinzialblätter N. F. 1835, I, 3 ff., Lepsius, Kleine Schriften III, 181, sind werthlos. Die Urkunde RA. Nr. 96 zeigt, daß der Königsstuhl erst zwischen 1376 und 1398 erbaut wurde.

[2] Johann Pfaffenlap. RA. Nr. 53. Vgl. überhaupt Nr. 44. 53. 54. 80. 82.

Berathung wird der gewesen sein, ob man überhaupt zu einer Wahl schreiten solle; nachdem dies bejaht war, wurde Wenzel als der würdigste genannt. Noch mancherlei andere Fragen waren zu erledigen. Sollte man Ludwig von Mainz für vollberechtigt halten, obgleich er vom Bisthum so gut wie nichts innehatte? Er selbst hatte einen Entscheid provociren wollen und war von der Berathung weggeblieben; erst als man seine Stimme für gültig erklärte, holte ihn Pfalzgraf Ruprecht herbei. Zweifel konnten ferner entstehen, wie es mit der Handhabung der Kurstimmen von Brandenburg und Böhmen gehalten werden sollte. Wie wir wissen war Otto die erstere reservirt geblieben; wahrscheinlich jedoch hatte er, der gar nicht anwesend war, vorher seine Einwilligung gegeben, daß Sigismund bei allen Wahlhandlungen Titel und Stimme führte. Freilich war dieser noch minorenn; eben deswegen ist zu vermuthen, daß die Kurfürsten in Rense sich erst in der Frage schlüssig machten. Ebenso mögen sie einig geworden sein, daß Karl, nicht Wenzel die böhmische Stimme führen solle [1].

Nach Schluß der Berathung verkündete Kuno von Trier feierlich den 10. Juni als Wahltag.

Von Rense kehrte man nach Bacharach zurück, von dort benachrichtigte der Kaiser am 3. Juni die Stadt Frankfurt, daß Wenzel einstimmig zum römischen König genannt sei und den 10. Juni in Frankfurt gewählt und am 24. Juni in Aachen gekrönt werden solle. Der Papst habe einen Legaten geschickt mit der Botschaft, daß er und die Cardinäle 'iren guten willen und volbort, sovil und sie angehoret', gegeben. Das war allerdings nur vom Standpunkte Karls, nicht von dem Gregors richtig.

Am 8. Juni, Sonntags Abends, kamen der Kaiser, sein Sohn, begleitet von den Kurfürsten von Mainz, von der Pfalz, Brandenburg und Sachsen in Frankfurt an; unter Glockenklang geschah der Einzug, zwanzig Knechte trugen große Wachskerzen auf Stangen voran. Die Frankfurter wollten Wenzel bereits königliche Ehren erweisen, aber Ruprecht verwies das: Wenzel sei noch nicht gewählt [2]. Am nächsten Tage folgten die Erzbischöfe von Trier und Köln.

Inzwischen war Johann Bischof von Agen mit den neuen Aufträgen des Papstes angelangt. Er erreichte nur, daß der Kaiser sich bereit erklärte, die auf den 24. Juni angesetzte Krönung um fünfzehn Tage hinauszuschieben. Er wolle gleich nach der Wahl Gesandte

[1] Ueber Otto siehe S. 288. — Karl sagt Nr. 44: wir kurfursten etc., in Nr. 80 und 81 wird er princeps elector genannt, dagegen Nr. 82 zweideutig: nos tamquam rex Boemie et alii principes imperii coelectores videlicet . . . . Wenc. rex Bo., doch spricht Karl im weiteren Texte von sich als Wähler. Vgl. Ulman Stromer (Chron. der deutschen Städte, Nürnberg I, 34): der kayser der di kur zu Beheym het. Vgl. RA. S. 121 Anm. 1 und SS. rerum Bohemicarum (ed. Pelzel et Dobrowsky) II, 433.

[2] Das war lediglich berechtigte Wahrung des Ceremoniells; Henrich S. 58 will auch hier bösen Willen erkennen.

zum Papste schicken, und da die Dauer einer Reise nach Avignon auf höchstens sechszehn Tage berechnet wurde, könne Gregor die Approbation und das sonst Erforderliche noch vor der Krönung vollziehen. Im Uebrigen erklärte er bündig, die Krönung müsse stattfinden und könne nicht weiter verschoben werden. So erreichte der Kaiser durch diese Scheinconcession, daß die Legaten sich zufrieden geben mußten. — Wenzel hatte schon in Oppenheim sich bereit erklärt, die Eide seines Urgroßvaters und Vaters zu leisten; am 9. Juni gelobte er den beiden päpstlichen Gesandten in Gegenwart des Erzbischofs Johannes von Prag, des Herzogs Heinrich von Brieg, des kaiserlichen Hofmeisters Peter von Wartenberg, und einiger Notare — Reichsfürsten als Zeugen hinzuzuziehen, war gewiß mit Absicht vermieden worden —, daß er, sobald er zum König gewählt würde, die gedachten Eide leisten würde, deren Wortlaut in die Gelöbnißurkunde bereits aufgenommen wurde (Nr. 71). Aber auch hier erhob der Kaiser Schwierigkeiten. Audibert hatte die Copien der Eide bereits mitgebracht, aber die Authenticität ihres Wortlautes wurde bezweifelt. Karl und Wenzel schwuren daher, daß die Eide in ihrem echten Wortlaute sollten geleistet werden, und man kam beiderseitig überein, daß der Protonotar Konrad von Geisenheim, welcher die Approbation in Avignon nachsuchen sollte, gesiegelte Membranen mitnehme, auf welche er an Ort und Stelle den authentischen Text schreiben solle. So erreichte der Kaiser in unverfänglichster Weise, daß der Papst keine bindende Urkunde in die Hand bekam, ehe er nicht Karls Willen nachgegeben [1].

Am folgenden Tage, Dienstag den 10. Juni Vormittags neun Uhr, erfolgte die Wahl in der Sakristei von St. Bartholomäus nach den Bestimmungen der goldenen Bulle, einstimmig und ohne Widerspruch. Der Kaiser wie die Kurfürsten verkündeten dem Reiche das Geschehene, jeder in besonderen Briefen, und forderten zur Huldigung auf; sie gelobten dem Erwählten Treue und Beistand, während Karl und Wenzel gleichfalls versprachen, ihnen zeitlebens beiständig zu sein. Unter Darbringung reicher Geschenke leistete die Stadt Frankfurt ihre Huldigung; persönlich nahm dann Wenzel den Eidschwur des benachbarten Friedberg entgegen, wohin ihn Frankfurts Bürgermeister mit fünfzig Pferden geleitete [2].

Karl verfehlte nicht, einzelnen Kurfürsten alsbald seinen Dank für die Gewährung ihrer Stimme abzustatten. Noch am Tage der Wahl bestätigte er dem sächsischen Herzoge Wenzel und dessen Descendenz das Kurrecht, an welches der Neffe desselben, Albrecht, Ansprüche erheben konnte, und beiden zusammen den Besitz Lüneburgs; es ist dies die sogenannte goldene Bulle Sachsens. An Kuno von Trier

[1] Nr. 76.

[2] Nr. 45—59. Der 1411 entworfene modus regem Rom. electum Francofordie introducendi, bei Würdtwein, Subsidia dipl. I, 120 ff., der zum größten Theile auf älteren Ordnungen beruht (vgl. Olenschlager, Erläut. Staatsgesch. Urk. 277), giebt einige auf die Ceremonien bei Wenzels Wahl bezügliche Einzelheiten.

wurden die 40,000 Gulden ausgezahlt, welche diesem versprochen waren für den Fall, daß er die Landvogtei in der Wetterau nicht erhielte[1].

Wir bemerkten bereits, daß Sigismund die Kurstimme Brandenburgs geführt hatte. Gewiß geschah das nicht ohne Einwilligung Ottos, dessen Recht zugleich formell gewahrt wurde. Obgleich er nicht in Frankfurt anwesend war[2], wurde doch eine Urkunde, datirt 10. Juni, ausgestellt, in welcher er wie die übrigen Kurfürsten erklärte, Wenzel seine Stimme gegeben zu haben und ihm treu und gewärtig sein zu wollen (Nr. 48). Wahrscheinlich wurde diese Urkunde später ausgefertigt, denn erst am 27. Juni versprach Karl in gleicher Weise, wie er es vorher den andern Kurfürsten gethan, Otto beiständig zu sein, da er Wenzel seine Stimme gegeben und bestätigte die Privilegien der Baiernherzöge. Wenn er ihnen damals (Juni 24) die Reichsstadt Schwäbisch Werd für 60,000 Gulden verpfändete, ist der Preis, welchen er für den guten Willen zahlte, deutlich genug bezeichnet. Wahrscheinlich war Friedrich damals selbst beim Kaiser gegenwärtig, er mochte zur Krönung gekommen sein, die ursprünglich am 24. Juni stattfinden sollte; wenigstens ist er dann in Aachen mit eingezogen[3].

Die Wahl war glücklich vollzogen, ohne daß der Kaiser des Papstes Genehmigung abgewartet hätte. Die Forderungen Gregors waren nur zum geringsten Theil und auch das nur scheinbar erfüllt worden; jetzt kam der Cardinalpunkt derselben in Frage: die Einholung der Approbation vor der Krönung. Es geht klar aus den ganzen Verhandlungen hervor, daß Karl hierin nicht nachgeben wollte; andererseits kam es ihm darauf an, doch einen Bruch mit dem Papste zu vermeiden. Wir erinnern uns, daß er vor der Wahl sich des Beistandes der deutschen Fürsten versichert hatte, indem er ihnen das päpstliche Schreiben vom 4. Mai vorlegte; noch gingen die Wogen der Entrüstung hoch, und als Karl jetzt an die Curie Gesandte schicken wollte, verweigerten die Kurfürsten oder ein Theil derselben die Briefe über die Wahl, indem sie behaupteten, ihre Freiheit und die Reichsrechte würden angetastet. Vier Tage gingen die Verhandlungen; Karl „erhielt endlich ihre Briefe in der Form, wie er konnte und nicht wie er wollte", versichert Audibert. Doch dem Kaiser war die Weigerung der Fürsten gewiß willkommen; auf sie gestützt konnte er die Curie hinhalten, während er seinerseits den Schein der Ergeben-

[1] Nr. 26. — Nr. 8.

[2] Er wird nie in den Urkunden als Zeuge u. s. w. genannt, auch die Urkunden in Reg. Bo. IX, 349 f. zeigen, daß er sich damals in Landshut-München aufhielt.

[3] RA. Nr. 51; S. 86 Anm.; S. 170. Vischer a. a. O. Reg. 80. — Daß im Namen der vier bairischen Herzöge am 24. Juni in München geurkundet wird (Reg. Bo. IX, 350), beweist nicht, daß sie sämmtlich anwesend waren, da Friedrich am 5. Juli sicher in Aachen war. Dadurch aber fällt das von Henrich Gesagte zusammen.

heit und Gefügigkeit wahrte. Je länger der Abgang der Gesandten verzögert wurde, desto weniger wurde es möglich, daß in der ohnehin auf knappste zugemessenen Zeit die päpstliche Approbation erfolgte und nach Aachen gelangen konnte[1]; dann aber war die Krönung ohne vorherige Approbation eine Thatsache, mit der den Papst schließlich auszusöhnen immer noch möglich war. So war jener Aufschub der Krönung, zu welchem sich Karl verstanden hatte, immerhin eine Concession, aber doch ohne jeden praktischen Werth.

Wahrscheinlich geschah es in Folge dieses Widerspruches der Fürsten, daß die Anzeige der Wahl an den Papst in einer doppelten Form vorliegt[2]. Gewiß die erste Abfassung ist in den Briefen enthalten, welche ganz in dem Tone des Schreibens vom 30. März dem Papste kurz die Thatsache mittheilen, die versammelten Kurfürsten hätten Wenzel gewählt zur Unterstützung des vom Alter gebeugten Kaisers; sie bäten den Papst, dem einstimmig Erwählten die gewohnte Gnade und Gunst zu erweisen. Wahrscheinlich gelang es dann, wie Audibert versichert, den Bemühungen des Kaisers, zu vermitteln und eine mildere Sprache und zweite Urkunden zu erreichen. In weit umfangreicheren Schreiben wird die Wahl ausführlich motivirt und in dem Papste gewiß willkommener Weise namentlich auf die in Italien drohenden Gefahren hingewiesen, deren Beseitigung einen kräftigen Herrscher erfordere; die Vorgänge der Wahl selbst werden des Weiteren berichtet. „Daher bitten wir Eure unermeßliche Milde demüthig und ergeben, daß Ihr den Erwählten mit väterlicher Güte umfassen, ihn König nennen und seine Person für passend zu einer so hohen Würde halten möget, daß Ihr zu angemessener Zeit und angemessenem Ort ihm die Weihe zu ertheilen und das kaiserliche Diadem eigenhändig aufzusetzen die Gnade haben möget, wie es von Alters her gebräuchlich, damit Alle wissen und einsehen, daß Euch Gott gesetzt hat zur Leuchte der Völker und durch den Entscheid Eurer Heiligkeit dem Erdkreise nach dunklem Gewölk der ersehnte heitere Himmel strahle[3]“.

[1] Ebenso wurde ein etwa möglicher päpstlicher Protest vor der Krönung unmöglich gemacht.

[2] Man muß mit Bestimmtheit annehmen, daß sämmtliche Kurfürsten solche Briefe ausstellten, wenn sie auch nicht alle erhalten oder bekannt sind; die Ansicht Henrichs, daß die Briefe der rheinischen Kurfürsten in der Form abgewichen (S. 60), ist ganz unstatthaft. — Auf den Umstand, daß die Briefe, welche dem Reiche und dem Papste die Wahl meldeten, theils vom 10., theils vom 12. Juni datirt sind, ist kaum irgend Werth zu legen. Das lag einfach an der Kanzlei, welche mit Geschäften überhäuft war. Gerade die Schreiben der Kurfürsten an den Papst in beiderlei Gestalt, von denen wir doch ausdrücklich wissen, daß sie nicht sofort ausgestellt wurden, sind vom 10. Juni datirt, während das längere des Kaisers den 12. Juni trägt. Am wenigsten dürfen daraus so weit gehende Folgerungen gezogen werden, wie es Jenkner S. 47 ff. gethan hat.

[3] *Quapropter vestre immense clemencie* cum dictis meis collegis coelectoribus principibus *supplicamus tam humiliter quam devote, quatenus dictum* dominum nostrum Wenceslaum *in Rom. regem concorditer*

Es ist nicht ohne Interesse, dem letzteren Passus einige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Formel ist im Wesentlichen für solche Zwecke schon lange gebräuchlich; in ähnlicher Weise kommt sie schon bei der Wahl Rudolfs von Habsburg vor [1]. Fast wörtlich steht sie in den die Wahlen Heinrich VII. und Ludwigs anzeigenden Schreiben (vgl. die Anm. unten). Erst in der Wahlverkündigung Karls IV. wurden hinter 'amplectentes' die Worte 'ipsum regem Rom. nominantes et reputantes' eingeschoben und damit also dem Papste eine nicht unerhebliche Concession gemacht. Diese Worte wurden, sogar noch etwas verstärkt, auch jetzt aufgenommen, aber das Schlußsätzchen 'prout extat ab olim fieri solitum et consultum' neu hinzugefügt; dadurch wurde das Recht des deutschen Königs am Kaiserthume gewahrt. Gewiß wird man annehmen müssen, daß die Worte mit großer Sorgfalt erwogen wurden, und wie die Kurfürsten den vermittelnden Wünschen Karls Rechnung trugen, suchten sie nicht weniger ihren Standpunkt zu wahren. — Der ganze Passus bezieht sich lediglich auf die Kaiserkrönung; von einer Approbation ist keine Rede und die Aachener Krönung wird als selbstverständliche Folge der Wahl gar nicht erwähnt.

Die Briefe zu überbringen, wurden der Bischof Eckard von Worms, der Graf Eberhard von Katzenellenbogen und der Dekan von Speier, Konrad von Geisenheim, bestimmt; eine Anzahl burgundischer Herren sollten unterwegs herangezogen werden, um in Avignon glänzender aufzutreten [2]. Ihnen übergab auch der Erwählte Aufträge. Sie sollten den Papst bitten, Wenzel seine Gunst und Gnade zu gewähren und ihn nach Karls Tode oder Resignation mit der

sic electum in imperatorem promovendum *paternis affectibus benignius amplectentes,* regem Rom. nominare ejusque personam ad apicem tante dignitatis ydoneam reputare *necnon eidem munus consecracionis ac dyadema sacri imperii loco et tempore oportunis per vestre beatitudinis sanctas manus conferre dignemini*, prout extat ab olim fieri solitum et consuetum, *ut sciant* .... etc. Nr. 80 und 82. (Die liegend gedruckten Stellen entsprechen den Schreiben bei den Wahlen Heinrichs VII. und Ludwigs). — Die Bemerkung Henrichs S. 60, die Kurfürsten hätten ihre Zustimmung nominacio et electio genannt, damit sich der Papst nicht dieser Ausdrücke bedienen könne, ist sinnlos.

[1] Vos itaque quaesumus, pater sancte, suscipite filium singularem .... eundem, cum vestre sanctitati placuerit et visum fuerit opportunum, ad imperialis fastigii diadema dignemini misericorditer evocare, ut sciant .... etc. LL. II, 394.

[2] RA. Nr. 77. Daß alle die genannten Herren nicht in Frankfurt waren, sieht man daraus, daß sie dort nirgends erwähnt werden und man es in Zweifel ließ, ob sie wirklich in Avignon zur Stelle sein würden und die deutschen bevollmächtigte nöthigenfalls allein die Aufträge auszurichten. — Karl beauftragte seiner Zeit in gleicher Angelegenheit fast die nämlichen burgundischen Herren (Ademarum Valentinensem et Amadeum Gebenn. comites, Ludovicum de Sabaudia. Theiner II, 172); vielleicht war es ein onus, welches ihnen oblag; was weitere Untersuchung und Vergleichung leicht ergeben könnte.

Kaiserkrone zu schmücken; ferner auf seine Seele zu schwören, daß er die Eide leisten würde, wie Heinrich VII. und Karl IV., und welche sonst erforderlich wären. Der Brief, in welchem Wenzel dem Papste die Aufträge seiner Bevollmächtigten mittheilte, entspricht wörtlich (natürlich mit den durch die verschiedene Zeit gebotenen Abänderungen) dem Schreiben, welches einst Heinrich VII. am 2. Juni 1309 an Papst Clemens V. richtete, mehrere Monate nach seiner Krönung. Mit vollster Absicht wich also Wenzel von dem bei Karls Erwählung eingehaltenen Verfahren ab; dessen überaus demüthiges und die weitgehendsten Verpflichtungen gelobendes Schreiben, in welchem fortwährend von der Ertheilung der Approbation die Rede ist, wurde verworfen [1]. Von Approbation steht nichts in der Urkunde, nur, wie in der Vollmacht, von Gnade und Gunst. — Als Zeugen unterschrieben die Kurfürsten von Mainz und von Sachsen; gemäß dem früheren Versprechen bedient sich Wenzel seines Siegels als böhmischer König.

Am 15. Juni etwa traten Audibert und Bischof Johann, die Gesandten des Papstes, den Heimweg an; sie hatten gegenüber der gewandten Politik des Kaisers nichts erreicht. Bei Hofe blieb Thomas de Amanatis zurück, welchem Audibert die Copien der Eidesformeln übergeben hatte, deren Authenticität aber bezweifelt worden war. — In seine Hände legte Wenzel am 16. Juni den Eid nieder, daß er, sobald der Papst ihn approbirt haben würde, die bewußten Schwüre leisten wolle; wiederum wurden die Eide in ihrem vollen Wortlaute aufgenommen; gewiß aber haben Kaiser und König dieselbe Verwahrung eingelegt, wie am 9. Juni, und Thomas keine in gehöriger Form ausgefertigten Urkunden übergeben [2].

Zur festgesetzten Zeit, am 6. Juli, wurde in Aachen die Krönung Wenzels und seiner Gemahlin Johanna durch den Erzbischof Friedrich von Köln vollzogen; daran schlossen sich die glanzvollen Ceremonien der Huldigungen [3]. Ein heftiger Streit zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzoge Wenzel von Luxemburg, welcher von beiden das Schwert vortragen dürfe, wurde vom Kaiser dahin geschlichtet, daß er seinen Sohn Sigismund damit beauftragte [4]. Ueberaus zahlreich war die Menge der erschienenen Herren. Von den Kurfürsten fehlte nur Ludwig von Mainz, warum wissen wir nicht;

[1] RA. Nr. 8. Olenschlager a. a. O. 17. Theiner a. a. O. 173.

[2] Weizsäcker RA. S. 90. — In diesen Eiden (Nr. 83. 84, vgl. Nr. 71) spricht allerdings Wenzel mehrfach von Approbation; sie sind aber im Wortlaute so genau denen Karls entsprechend, daß Heinrich als ultimus imperator bezeichnet wird, wie Höfler S. 667 bemerkt. Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt der Eide (Karls IV. 1346, September 19; Heinrichs VII. 1312, Juli 6) näher einzugehen, und eben der Umstand, daß Karl und Wenzel gegen ihre Ablegung keine Einwendungen machten, zeigt, daß sie dieselben als wenig bedeutend betrachteten. In der That waren ja die darin ausgesprochenen Verpflichtungen theils veraltet, theils dem Papste, wie die Verhältnisse seit dem Interregnum sich gestaltet, nicht mehr zu bestreiten.

[3] SS. rerum Boh. II, 433. RA. S. 152 ff.

[4] Dynteri chron. ed. de Ram III, 72.

sein Bruder Markgraf Wilhelm von Meißen war dagegen anwesend. Alle drei Ruprechte von der Pfalz verherrlichten durch ihre Gegenwart die Feier, der andere wittelsbachische Zweig war vertreten durch Herzog Albrecht von Holland, den Schwiegervater des Königs, und Herzog Friedrich von Baiern. Dazu kamen die benachbarten Fürsten, der Herzog Wenzel von Luxemburg, die Grafen von Jülich, von Berg, von der Mark, von Nassau und wie die Herren alle hießen [1].

Das Ziel Karls war erreicht; es erübrigte noch, den Kurfürsten den Dank abzustatten und die ihnen gegebenen Versprechungen zu erfüllen, soweit es nicht bereits geschehen war. Friedrich von Köln erhielt die versprochene Bestätigung der Privilegien durch Wenzel, die zugesagten ersten Bitten in den Diöcesen und Städten von Köln und Straßburg, die strengen Sprüche gegen die widerspenstige Stadt Köln wurden erneuert. Aber wenn Karl früher Friedrich zugesagt, beim Papste die Erlassung der geschuldeten 120,000 Gulden zu erwirken, so waren diese Bemühungen, vielleicht weil Karl im Punkte der Wahl zu wenig nachgegeben hatte, vergeblich gewesen; am Tage nach der Krönung hatte der päpstliche Legat in Aachen selbst das Interdict über Köln wegen Nichtbezahlung jener Summe verhängt. Im October entband derselbe sogar Köln von allen Verpflichtungen gegen den Erzbischof; erst Gregors Nachfolger Urban VI. gab zwei Jahre später den Wünschen Karls nach, da er des Kaisers freundlicher Gesinnung dringend bedürftig war, und reducirte die Schuld auf 30,000 Gulden [2]. Karl hatte Friedrich schon in Mainz im November 1374 versprochen, ihm jedenfalls 30,000 Gulden zu zahlen; jene in Bacharach ertheilte Erlaubniß, die für die gleiche Summe versetzte Landvogtei im Elsaß einzulösen, stand gewiß im Zusammenhange damit. Wir wissen nicht, in welcher Weise und wann die Schuld getilgt; freilich berichtet eine wohl gleichzeitige Nachricht von 50,000 Gulden, welche Friedrich für die Wahl und Krönung erhalten [3]. Die Elsässische Landvogtei wenigstens ist nicht in den Besitz Kölns gekommen; am 14. September 1377 verpfändete sie Karl für 30,000 Gulden an seinen Bruder Wenzel von Luxemburg und ließ obige Summe am 30. November 1377 den bisherigen Pfandinhabern, den Herzögen Friedrich und Stephan, auszahlen [4]. Der Zwist des Erzbischofes mit der Stadt ging weiter und artete sogar in offenen Kampf aus; der

[1] RA. Nr. 94—100. Die Namen der Anwesenden ergeben sich theils aus dem großen Privileg für Aachen, theils aus den Stadtrechnungen (Herzog Friedrich S. 170; wahrscheinlich ist derselbe gemeint S. 177 Zeile 5, wo der Text corrumpirt ist. Weizsäcker ergänzt Herzog Albrecht, dieser figurirt aber immer als Herzog von Holland). So interessant die Notizen der Stadtrechnungen sind, dürfte es doch kaum möglich sein, aus ihnen ein zusammenhängendes Bild der Festlichkeiten zu entwerfen.

[2] Ennen a. a. O. II, 710 ff.

[3] Contin. Levoldi a Northoff bei Seibertz, Quellen zur westfäl. Gesch. II, 419.

[4] Publications de la société . . . des antiquités . . . de Luxembourg XXIV, 164. Vgl. RA. S. 36 Anm.

Kaiser beharrte in seiner feindseligen Haltung gegen die Stadt, deren Privilegien er im December für vernichtet erklärte; erst im Beginn des nächsten Jahres vermittelte Kuno von Trier eine Sühne zwischen den streitenden Parteien.

Auch den übrigen Kurfürsten wurden die Versprechungen erfüllt und die nöthigen Briefe von Wenzel ausgestellt, welche zum großen Theil erhalten sind. Für Ruprecht wurde noch das Recht der ersten Bitte in den Städten und Diöcesen von Worms und Speier hinzugefügt.

Wenden wir uns wieder zur Curie. Wir erinnern uns, daß Odolerius Ende Mai zum zweiten Mal nach Avignon aufgebrochen war; er nahm die in Oppenheim in den Tagen vom 24—29. Mai ausgestellte Erklärung Wenzels, daß er die Eide schwören wolle, und den auf den 26. April zurückdatirten Brief Karls mit. Er wird Mitte Juni angelangt sein; zu derselben Zeit müssen die ersten Berichte Audiberts über seine Erfolge oder vielmehr Mißerfolge bei der Curie eingelaufen sein, wenn sie nicht Odolerius selbst anvertraut waren. Der Papst und die Cardinäle sahen, daß die Wahl, die ja bereits geschehen, sich nicht mehr hintertreiben ließ; man machte zum bösen Spiele gute Miene und suchte zu retten, was zu retten war. Jener Brief Karls half die Brücken zur Vermittlung schlagen; aber seine Form war noch nicht genügend; man wollte durchaus, daß die Curie um die ausdrückliche Genehmigung zur Wahl gebeten werde. Es sollte daher vom Kaiser ein neuer Brief ausgefertigt werden, in welchem er mit bestimmt vorgeschriebenen Worten um Gnade, Gunst und Genehmigung zur Vornahme der Wahl bitte; gerade das Wort „Genehmigung", beneplacitum, auf welches man Gewicht legte, fehlte in den bisherigen Briefen Karls [1]. Die neue Urkunde sollte ebenfalls das Datum des 26. April oder ein noch früheres tragen. In Erwartung, daß dies geschehe, wurde eine correspondirende Bulle vom 7. Mai ausgestellt, in welcher auf Bitten Karls die Genehmigung ertheilt wird, daß die Wahl vorgenommen werden könne; doch sollte dieselbe dem Kaiser erst dann in die Hände gegeben werden, wenn er den oben gewünschten Brief ausgefertigt habe. Im übrigen blieb man bei den alten Bedingungen stehen: Wenzel und Karl sollten die bewußten Eide schwören und geloben, dieselben acht Tage nach der Wahl zu erneuern; nach der Wahl solle Wenzel entweder selbst oder durch geeignete Gesandte die Approbation nachsuchen, vor dieser weder Regierungsgeschäfte vornehmen noch sich krönen lassen; ferner müsse Wenzel schwören, daß in Zukunft kein Römischer König bei Lebzeiten des Vorgängers gewählt werden solle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes. — In einem geheimen Zusatze zur Instruction wird nochmals der Punkt als besonders wichtig hervorgehoben, daß Wenzel

[1] Nr. 72: gratiam, favorem et beneplacitum ad factum electionis adhibere.

ohne Approbation sich nicht dürfe krönen lassen; wenn er aber selbst komme oder eine Gesandtschaft schicke, wolle sie der Papst sofort ertheilen. Karl gegenüber sollte hervorgehoben werden, der Papst wünsche nicht, daß im gegenwärtigen Augenblick irgend ein Streit über die Frage, ob der Gewählte ohne Approbation regieren dürfe, erhoben werde; das habe Johann XXII. unzweifelhaft entschieden und gerade auf diesen Punkt hin seine Processe gegen Ludwig den Baiern gegründet. Und wenn Karl sage, daß früher einige Erwählte sofort die Regierung antraten und sich in Deutschland krönen ließen, so sei ihm zu entgegnen, daß früher sehr viele Kaiser der römischen Kirche Unrecht angethan hätten, welches erst durch fromme Herrscher, wie der Kaiser selber einer sei, abgestellt worden. Karl müsse auch einwilligen, daß der Papst zu gelegener Zeit eine öffentliche Erklärung darüber abgebe, daß bei Lebzeiten des Vorgängers kein römischer König erwählt werde ohne den Willen der Curie. Der Papst wolle das noch geheim halten, doch müßten über alle die geforderten Eide heimlich Urkunden ausgestellt werden, die sobald wie möglich dem päpstlichen Kämmerer zu überweisen wären. Während der erste Theil der Instruction dem Kaiser gezeigt werden sollte, müsse dieser Nachtrag geheim gehalten werden[1].

Diese Instructionen wurden Odolerius anvertraut, welcher sie in Frankfurt den päpstlichen Gesandten übergeben sollte. Aber schon unterwegs in Aix traf er dieselben an; da ja die Dinge sich in ganz anderer Weise entwickelt, als man in Avignon geglaubt hatte, und die Krönung ohne Approbation zur Thatsache geworden, waren jene Vorschriften überflüssig geworden; Audibert und Johann nahmen sie nach Avignon zurück, ebenso die Bulle. Am 3. Juli trafen sie dort ein, ihre Reise war noch verzögert worden durch eine Gefangenschaft von fünf Tagen, in welche sie gerathen waren[2].

Zu gleicher Zeit mag die kaiserliche Gesandtschaft eingetroffen sein, welche zugleich mit den Legaten aus Frankfurt etwa am 15. Juni aufgebrochen war. Ihr Empfang wird nicht der freundlichste gewesen sein, alle Erwartungen der Curie waren ja getäuscht worden. Unter diesen Umständen konnte sich Gregor nicht entschließen, die Wahl und Krönung Wenzels anzuerkennen und ihm für die Zukunft die kaiserliche Krone zuzusichern. Aber Konrad von Geisenheim war ein umsichtiger Geschäftsmann; da er von dem Papste nicht die gewünschten Briefe bekam, hielt er es für gerathen, demselben keine Wenzel verpflichtenden Urkunden in den Händen zu lassen. Er nahm daher die gesiegelten Pergamente, auf welche gemäß dem königlichen

[1] RA. Nr. 72. 74. 75.

[2] RA. S. 115 und 101. — Daß Karl der geheime Veranstalter dieser Gefangenschaft gewesen, wie Henrich S. 65 meint, ist schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil die päpstlichen Gesandten mit den kaiserlichen zusammenreisten. Es läßt sich auch kein Zweck einsehen, da es ja auch ohne diese Verzögerung nicht mehr möglich war, daß etwaige Gesandte Gregors noch vor der Krönung in Aachen ankamen.

Auftrage die von Wenzel abgelegten Eide Karls IV. und Heinrichs VII. nun in Avignon geschrieben worden waren, wieder mit nach Hause zurück, zum großen Aerger der von dieser Vorsicht wenig erbauten Curie[1].

Es ist sehr schwierig, den weiteren Gang der Dinge zu verfolgen; wir sind angewiesen auf wenige Briefe und Urkunden; wie viel verloren gegangen oder noch unbekannt ist, bleibt zweifelhaft. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die vorhandenen Schriftstücke die einzigen sind, welche zwischen Papst und Kaiser gewechselt worden sind; es ist daher sehr mißlich, auf sie sichere Schlüsse zu bauen. Aber da jeder Anhalt fehlt, die Lücken zu ergänzen, erscheint es am gerathensten, nur mit dem Gegebenen zu rechnen.

Soviel ist sicher, daß der Papst sich zunächst nicht zur Anerkennung Wenzels entschloß; Gregor hat ihn stets nur als Erwählten König bezeichnet. Aber offen gegen die Wahl zu protestiren und Gewaltschritte zu thun, trug er doch Bedenken; die schwierigen Verhältnisse in Italien gestatteten nicht, den mächtigen Rückhalt am Kaiser zu entbehren. Karl wiederum beharrte auf seiner Ansicht, daß der deutsche König nicht der päpstlichen Approbation bedürfe, um zu regieren; alsbald nach der Krönung bediente sich Wenzel des Titels und Siegels als römischer König; im Februar 1377 übertrug ihm Karl officiell die Regierung des Reiches außerhalb der Luxemburgischen Erblande[2]. So sehr der Kaiser auch die Anerkennung der Wahl wünschen mochte, die Concessionen, welche er dafür zu machen bereit war, konnten sich nicht auf jenen Cardinalpunkt der päpstlichen Forderungen erstrecken; nur auf der Basis des bereits Zugestandenen war er zur Nachgiebigkeit bereit.

Es ist möglich, daß Thomas de Amanatis, welcher in Deutschland blieb und gelegentlich in des Kaisers Umgebung getroffen wird, die Unterhandlungen weiter fortgeführt hat[3]. Doch erfuhren sie wahrscheinlich eine Unterbrechung durch den Krieg mit den schwäbischen Städten, in welchen sich Karl und Wenzel im Herbste 1376 verwickelt sahen, noch mehr durch die Uebersiedelung der Curie nach Rom, welche vom September 1376 bis in den Anfang 1377 dauerte; am 17. Januar hielt Gregor seinen Einzug in Rom. Im Mai verlegte er seinen Aufenthalt nach Anagni; damals scheinen die Verhandlungen wieder lebhafter aufgenommen worden zu sein, da schon Ende April die Uebersendung der auf die Wahlen Karls und Wenzels bezüglichen Actenstücke aus Avignon verlangt wurde. Erst gegen Ende Juni können die in den Händen Audiberts und Johanns befindlichen Papiere bei der Curie eingelaufen sein[4].

[1] RA. S. 140 (Nr. 86). Vgl. S. XC f.
[2] RA. N. 101.
[3] 1376 August 14. Nürnberg. — 1377 Januar 10. Bamberg. — 1377 April 16. Erfurt. Reg. Bo. IX, 355 ff. — Er kam am 9. November 1377 nach Rom zurück. Baluze I, 1200.
[4] RA. S. 90 Anm.

Wir wissen nicht, von welcher Seite die Unterhandlungen wieder begonnen wurden, aber im Zusammenhange damit wird stehen, wenn Karl am 27. Juni in Tangermünde die Constitution des Jahres 1359 erneuerte, welche die kirchlichen Freiheiten in den Erzstiften von Magdeburg, Mainz und Köln wahrte und schützte[1]. — Gregor trug sich noch immer mit dem Wunsche, daß Wenzel nach Italien komme und sich die Approbation persönlich hole; er schrieb am 24. August 1377 dem Erzbischofe Pileus von Ravenna, welcher sich als päpstlicher Nuntius in Belgien aufhielt, er möge zu erreichen suchen, daß der Herzog von Luxemburg-Brabant mit seinem Neffen dem Könige im nächsten Frühjahre nach Italien käme. Es scheint auch in der That, daß Wenzel solche Absichten hegte; aber dann ist bei dem Standpunkte, den er und sein Vater in der ganzen Angelegenheit einnahmen, zu vermuthen, daß dies nur geschehen sein würde, nachdem Gregor vorher sich zur Anerkennung verstanden[2].

Wie dem nun auch sein mag, in der zweiten Hälfte des September finden wir als päpstlichen Gesandten den Bischof Galehard von Spoleto am kaiserlichen Hofe in Tangermünde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß wir die Instruction, welche er erhalten, in einer päpstlichen Canzleiaufzeichnung zu erblicken haben.

Vom Kaiser sollte ein Brief ausgestellt werden, datirt lange vor der Wahl, in welchem zur Vornahme derselben vom Papste gracia, beneplacitum et favor et consensus erbeten werde. Diesem entsprechend sollte eine päpstliche Genehmigungsbulle gefertigt werden, mindestens einen Monat vor der Wahl datirt. Vater und Sohn sollten schwören, daß sie niemals bewirken wollten, daß bei ihren Lebzeiten eine Wahl vorgenommen werde. Im Geheimen sollten sie sich einverstanden erklären, daß eine päpstliche Satzung zu geeigneter Zeit gegeben würde, welche die Vornahme einer Neuwahl bei Lebzeiten des Kaisers ohne Erlaubniß des Papstes verbiete. Item habeatur littera super facto regis Franciae. Endlich sollten die durch den Bischof von Worms und dessen Begleiter nach Avignon überbrachten

[1] Vgl. RA. S. 146 Anm. und quarta vita Gregorii XI bei Baluze I, 483.

[2] RA. S. 138 Anm. 1. Vgl. Osio II, 192. 1377 November 27. Guilielmus comes de Axenburg supremus camerarius domini imperatoris ist jedenfalls Wilhelm von Hasenburg, supremus regni Bohemiae dapifer, consiliarius, vgl. Ludewig, Reliq. mscr. VI, 65. Der Name des kaiserlichen Gesandten Johannes episcopus Carminensis ist verstümmelt, vielleicht soll er Olmucensis heißen. Da erzählt wird, daß dieser Johannes den Vergleich zwischen dem Papste und dem Präfecten von Vico vermittelt habe, muß er Ende October bei Gregor gewesen sein (Gregorovius VI, 478); dann kann aber, nach dem was wir sonst wissen, seine Sendung sich nicht auf die Anerkennung Wenzels bezogen haben. — Die fragmentarische Notiz aus Avignon vom 17. Juli 1376 bei Osio II, 183: hic dicitur quod rex Rom. nuper ellectus se preparat etc., bezieht sich wohl lediglich darauf, daß man damals bei der Curie sich noch in der Täuschung befand, Wenzel würde vor der Krönung nach Avignon kommen.

authentischen und gesiegelten Briefe, welche der Dekan Konrad allzu vorsichtig zurücknahm, dem Papste wieder ausgeliefert werden (Nr. 86).

Die Nachgiebigkeit, welche der Papst an den Tag legte, war sehr bedeutend; die Forderungen gehen im Großen und Ganzen nicht über die von Karl bereits früher bewilligten hinaus.

Der erste Punkt wurde von Karl zugestanden; es wurden in der That Urkunden in der gewünschten Form ausgetauscht, deren Originale mit Siegeln noch heute sich im Vatican und in Wien befinden; die kaiserliche datirt vom 6. März, die päpstliche vom 3. Mai 1376. Das Formular, welches beiden zu Grunde liegt, ist wahrscheinlich von der päpstlichen Kanzlei entworfen worden[1]. Die Genehmigung des Papstes ist in die oben angegebenen Worte gekleidet; die Form ist möglichst scharf gehalten. Daher heißt es in der kaiserlichen Urkunde: cum autem ad hujusmodi eleccionis celebracionem nobis viventibus procedi non valeat sine vestris beneplacito etc.; in der päpstlichen: et licet electio hujusmodi te vivente minime de jure possit aut debeat celebrari, und weiter: per hoc tamen non intendimus eisdem electoribus vel eorum successoribus aliquod jus acquiri nec Romane ecclesie juri et auctoritati prejudicium generari.

Ferner stellte Karl am 23. September das eidliche Gelöbniß aus, daß solange er Kaiser sei oder Wenzel nach ihm es wäre, sie nicht bewirken wollten, daß ein römischer König gewählt werde, ja es nach Kräften verhindern würden[2]. Eine Einwilligungsurkunde zur beabsichtigten päpstlichen Satzung existirt nicht; gewiß gab Karl dieselbe harte Antwort, die er schon früher ertheilt.

Wie der Inhalt des Frankreich betreffenden Briefes sein sollte, läßt sich nicht errathen, die Conjecturen sind müssig, um so mehr, da wir gar nicht wissen, ob ein solcher ausgestellt wurde. Karl führte bekanntlich seine Absicht, Karl V. in Paris zu besuchen, Ende des Jahres aus; der Zweck derselben war jedenfalls ein politischer. Es wird sich darum gehandelt haben, den französischen König zu bewegen, daß er seinen Widerstand gegen die Rückkehr der Curie nach Rom aufgab, die italischen Verhältnisse wurden jedenfalls in den Kreis der Besprechung gezogen. Wir wissen ferner, daß Frankreich lebhafte Beziehungen zu Ungarn unterhielt, obgleich das Verlöbniß des Herzogs Ludwig von Anjou, des Sohnes Karl V., mit Catharina, der ältesten Tochter Ludwigs des Großen, durch den Tod der Braut war getrennt worden; es ist leicht möglich, daß Karl, der die nunmehrige Erbin Ungarns Maria als Gemahlin für seinen Sohn Sigismund in Aussicht genommen, auch nach dieser Seite hin etwaige Hindernisse zu beseitigen wünschte. Aber wie gesagt, wir kommen hier über Vermu-

[1] Nr. 87. 88. Vgl. oben S. 274 Anm. 3.

[2] Nr. 89. — Karl hat offenbar mit Absicht diese Form gewählt, weil er so vermeiden konnte, von einer eventuellen Einholung der päpstlichen Genehmigung zu sprechen.

thungen nicht hinaus; wir wissen nur, daß Karl seinerseits in Paris das leere Versprechen, gegen England Beistand zu leisten, gegeben und dem Dauphin Karl den Generalvicariat in der Dauphiné bestätigt hat.

Die Auslieferung jener Eide endlich, welche Wenzel am 9. und 16. Juni 1376 in Frankfurt abgelegt, ist wahrscheinlich damals erfolgt, da sie sich im Vatican befinden und von ihnen später nicht mehr die Rede ist. Zweifelhaft ist, ob Karl, wie es verlangt worden war, ebenfalls den Eid geleistet, den einst sein Vater Johann 1346 abgelegt. Nach den Aussagen Audiberts ist es geschehen[1], und obgleich die Documente nicht mehr vorhanden, ist es doch glaublich.

Gewiß wurde auch damals in Tangermünde im Namen des abwesenden Königs Wenzel ein neues procuratorium an den Papst ausgestellt. Es entspricht wörtlich dem von 10. Juni 1376, nur ist das Sätzchen eingeschoben: et singulariter ad petendum pro nobis et nomine nostro dictam eleccionem publicari ac literas sanctitatis vestre desuper procurari concedi. Darin lag eine weitere Concession an den Papst, wenn sie auch nicht viel zu bedeuten hatte. Der Brief ist datirt Pisek, den 22. September; den früheren Bevollmächtigten, deren Namen wohl nur aus formellen Gründen genannt werden, wird als thatsächlicher Geschäftsträger der Dekan Konrad von Wesel hinzugefügt. Um den Papst, der sich damals in arger Geldverlegenheit befand, geneigter zu machen, nahm er 40,000 Florentiner Gulden mit, ein Geschenk an den Papst unter dem Namen des Darlehns[2].

Stürme und andere Hindernisse verzögerten die Reise der Gesandten; am 4. December war Gregor über den Gang der Verhandlungen noch im Ungewissen. Er schrieb damals dem Kaiser, er sei bereit, die Approbation zu ertheilen, wenn die von ihm gestellten Bedingungen erfüllt würden; aber noch habe er keine Nachricht von Galehard erhalten. Klagen über die Florentiner und das Zögern Karls, gegen dieselben energische Maßregeln zu ergreifen, Bitten, bei der Zusammenkunft mit dem Franzosenherrscher das Wohl der Kirche in Erwägung zu ziehen, füllen den größten Theil des Briefes (Nr. 90).

Im Februar endlich theilte der Papst dem Kaiser mit, daß Galehard angekommen sei. So warmen Dank er dem Kaiser für dessen

[1] RA. S. 114.

[2] Nr. 85. — S. 137 Anm. 3. — Da die Gesandten erst kurz vor Februar 1377 nach Rom kamen, ist es immerhin möglich, daß sie von Tangermünde erst zu Wenzel gereist sind und dessen Procuratorium zwar später ausgestellt, aber vordatirt ist. Da indessen der Papst späterhin die Sache so darstellt, daß Galehard gar nicht mit Wenzel zusammengekommen, ist wohl die im Text ausgesprochene Ansicht die richtigere. — Ob die frühere Gesandtschaft, Bischof Ekkard von Worms u. s. w., noch beim Papste weilte, ist zweifelhaft und lassen sich Gründe für und wider anführen (vgl. Henrich S. 85), doch ist es mir wenig wahrscheinlich.

freundliche Gesinnung gegen die Kirche abstattet, so beklagt er sich, daß Wenzel die von ihm geforderte Urkunde nicht mitgeschickt, obgleich der Bischof dieselbe ausdrücklich gefordert habe. Vielleicht seien sie durch Wenzels Abwesenheit verzögert worden. Gleichwohl werde er zur Approbation mit den gehörigen Feierlichkeiten schreiten, aber die Urkunde darüber so lange zurückhalten, bis die Wenzels eingetroffen sei (Nr. 91).

Es ist nicht klar, welche literae electi petitae gemeint sind. Wenn wir uns an die Instruction Galehards halten, kann nur die Urkunde gemeint sein, in welcher Wenzel geloben solle, solange er Kaiser sei, keine Neuwahl vorzunehmen. Eine solche war, wenigstens soweit wir wissen, nur von Karl ausgestellt worden.

Aber ehe[1] Gregor seine Absicht ausführen konnte, ereilte ihn am 27. März 1378 der Tod. Es erfolgte unter stürmischen Scenen die Wahl eines Italieners, des Erzbischofes Bartholomäus von Bari als Urban VI.[2]. Aber bald gerieth dieser mit den französischen Cardinälen in Streit, schon Mitte Mai entfernten sich mehrere derselben aus Rom und gingen nach Anagni; immer schärfer spitzte sich der Conflikt zu; am 16. Juli kam es bereits zum Kampfe zwischen den von den Cardinälen in Sold genommenen Bretonen und den Urban anhängenden Römern.

Unter diesen Umständen mußte Urban Alles darauf ankommen, sich der Geneigtheit Karls zu versichern. Es ist bei dem maßlosen Temperamente Urbans durchaus glaublich, daß er, wie später erzählt wurde, Anfangs nicht geneigt gewesen sei, nachzugeben und die Anerkennung Wenzels auszusprechen[3]; aber unter dem Drucke der Verhältnisse blieb ihm nichts übrig, als in jeder Weise dem kaiserlichen Hause entgegenzukommen.

Es ist darüber gestritten worden, ob Wenzel nochmals durch feierliche Gesandtschaft Urban um Anerkennung ersucht oder nicht; die Aussagen über diesen Punkt stehen sich diametral gegenüber. Doch es scheint nicht schwierig sie zu einigen: jene Gesandtschaft vom September 1377, deren Führer Konrad von Wesel war, weilte noch in Rom; so konnten die Einen sagen, eine Gesandtschaft Wenzels habe die Approbation nachgesucht, die Andern es läugnen[4].

Am 26. Juli hielt Urban in Tivoli ein Consistorium, an welchem freilich nur drei Cardinäle können Theil genommen haben[5], und

[1] Bischof Angelus von Pesaro (Baluze I, 1264) erzählt, Gregor habe Wenzel nicht bestätigen wollen, doch kann er hier leicht eine Verwechselung mit den früheren Vorgängen gemacht haben. Der Bericht der vita prima Greg. XI. (a. a. O. 439) leidet offenbar an Ungenauigkeiten.

[2] S. meine Abhandlung, Die Wahl Urbans VI., in Sybel, Hist. Zeitschr. 1872.

[3] Vgl. die von Henrich S. 85 und 86 gesammelten Stellen.

[4] Vgl. RA. S. 148 Anm. 2.

[5] Da schon am 20. Juli sämmtliche ultramontanen Cardinäle von Anagni aus die vier italienischen, von denen Franciorus Tibaldeschi S. Petri in Rom krank lag, zu Verhandlungen auffordern. Rayn. 1378. 40.

sprach die Anerkennung aus. Wir besitzen die Approbationsurkunde selbst nicht; indessen lautete sie jedenfalls wie diejenige, welche späterhin der Gegenpapst Clemens anbot; sie nahm die Einleitung aus jenen später ausgetauschten Briefen vom 6. März und 3. Mai 1376, während die eigentliche Approbationsformel dieselbe ist, welche bei Karl IV. und in ähnlicher Weise schon früher bei Heinrich VII. und Albrecht I. von der päpstlichen Kanzlei gebraucht worden war.

In einem überaus freundlichen Schreiben vom 29. Juli theilte Urban dem Könige das Geschehene mit; jeder Ausdruck, der Anstoß erregen konnte, wird vermieden, der König zu baldigem Kommen eingeladen [1]. — Es scheint, daß die Anerkennung bedingungslos erfolgte; alle etwaigen Forderungen der Curie mußten ja jetzt gegenüber dem drohenden Schisma zurücktreten; selbst die Wiederholung der Eide Karls IV. und Heinrichs VII., welche nach erfolgter Approbation geschehen sollte, ist unterblieben; wenigstens kennen wir kein darauf bezügliches Document.

Fassen wir noch einmal kurz das Resultat zusammen. Karl hat den Standpunkt der goldenen Bulle mit Glück gewahrt. Denn wenn auch nachträglich Urkunden ausgetauscht wurden, auf welche die Päpste ein Anrecht auf Einholung ihrer Genehmigung vor der Wahl gründen konnten, so galt das nur für den auch in der Bulle nicht vorhergesehenen Fall einer Wahl bei Lebzeiten des Kaisers; damit war die Berechtigung des Papstes, in eine unter gewöhnlichen Verhältnissen vor sich gehende Wahl einzugreifen, ausgeschlossen. Da ferner die Kurfürsten nicht ihre Genehmigung gaben und auch Wenzel jede darauf bezügliche Urkundenausfertigung unterließ, war die Begründung der päpstlichen Ansprüche selbst für diese Fälle eine schwache, und Karl konnte späteren Zeiten ruhig die Sorge überlassen, auch hier die päpstliche Anmaßung zurückzuweisen. Daß aber der Erwählte vor

[1] RA. Nr. 92. 93; vgl. S. XCI f. Die blühende Sprache in Nr. 92, an welcher Henrich S. 88 Anstoß nimmt, findet sich auch in anderen Bullen Urbans VI. Ueber das Schreiben Clemens' VII. siehe RA. S. XCIII und Höfler S. 671 Anm. — Die Approbation Wenzels wird erwähnt in der meines Wissens ungedruckten Leichenrede auf Karl IV., welche Adalbertus Ranconis de Ericinio in Boemia scholasticus ecclesiae Pragensis hielt. Consolationem etiam magnam in morte nostri cesaris debemus accipere ex eo quod nos orphanos non reliquit, sed nobis de suo inclito germine heredes suorum principatuum substituit sexus utriusque, et specialiter subrogavit nobis pro se jam defuncto seren. principem et dn. dn. Wenc. filium karissimum in regem Rom. et Boemorum regnorum, quem etiam in vita sua coronavit et coronis sanctorum regnorum decoravit, cujus etiam coronationem electionem provisionem et pro imperiali regimine nominationen et que circa personam prefatam in regem Rom. electam et assumptam gesta sunt et geri poterunt in futurum sanctissimus pater noster dn. Urbanus papa sextus una cum dnis. cardinalibus approbavit et approbaverunt, ratificavit et ratificaverunt, autemticavit et autemticaverunt hiis diebus, propter quod dicere possumus illud . . . . Universitätsbibliothek in Prag. XIV. C. 16.

der Krönung und um regieren zu können der päpstlichen Approbation bedürfe, hat er energisch zurückgewiesen und seine Meinung durchgesetzt. — Daß der König dem Papste schwur, dessen Rechte im Kirchenstaate u. s. w. zu bewahren und der Kirche treu ergeben zu sein, daß er ferner um Anerkennung und um die Zusage der Kaiserkrönung bat, war in den Verhältnissen, wie sie einmal bestanden, durchaus begründet. Man darf dabei vor Allem nicht vergessen, daß dadurch die Stellung als Herrscher an und für sich nicht berührt wurde: sobald Wahl und Krönung rite vollzogen waren, war der Erwählte wirklicher König; jene Bitte um Anerkennung wurde dadurch zur Formalität.

Man wird daher der Politik Karls, so gewunden und künstlich sie war, Beifall nicht versagen können; in ruhiger, klar bewußter Weise hat er verstanden, die Forderungen der Curie abzuwehren, ohne einen Conflict heraufzubeschwören. Durch die goldene Bulle und sein Verhalten bei der Wahl seines Sohnes hat er die Verschuldung seiner eigenen Erhebung nach Möglichkeit gut zu machen gesucht.

Eike von Repgow und der Sachsenspiegel.

Von

F. Winter.

1. Die Vorfahren Eikos.

Zum ersten Male tritt uns das Geschlecht der Repgows im Jahre 1156 entgegen. Als Markgraf Albrecht zu Wörpzig am 28. December 1156 ein placitum abhielt, erscheinen als Zeugen der Verhandlung: Eyco et Arnolt de Rypechowe [1].

Aber wir haben sie hier nicht blos als zufällige Zeugen zu verzeichnen: einer unter ihnen ist sicherlich zugleich als Schöffe zugegen. An der Spitze der langen Zeugenreihe steht schultetus Otto und Reynhardus preco; geschlossen wird sie mit Udalrich de Edelristorp, einem Geschlecht, von dem die Vorrede des Sachsenspiegels bezeugt, daß es zu den Schöffen des Reichs von schwäbischer Herkunft gehöre [2].

Wir haben hier also den urkundlichen Beweis, daß die Herren von Repgow zu den schöffenbar freien Leuten gehörten; und daß einer unter ihnen thatsächlich daselbst auch das Schöffenamt ausübte, dürfte daraus mit Gewißheit hervorgehen, daß wir mit Weglassung der Brüder und der zweiten Namen desselben Geschlechts 24 (2 × 12) Zeugen zählen.

Sodann erscheinen ihre Namen wieder im Jahre 1159. In der zweiten Hälfte dieses Jahres übergeben Marquard, Eico und Arnold 1½ Hufe ihres Erbgutes an das Erzstift Magdeburg unter der Bedingung, daß sie den Zehnten von ihrem gesammten übrigen Besitz (hereditas) in Ripechove vom Erzstift als erbliches Lehen empfangen. Von diesem Zehnten sollen dem Eico zwei Theile, dem Marquard und Arnold aber ein Theil zustehen. Zum Zeugniß darüber stellen sie eine Urkunde aus und besiegeln sie. Den Vorsitz bei dieser Verhandlung führte der Erzbischof Wichmann; Beisitzer waren der Abt Arnold von Bergen, vier Domherren, der Burggraf von Magdeburg und fünf Edle [3].

Die Aussteller nennen sich nicht ausdrücklich Herren von Repgow; aber sowohl die Lage ihres Besitzes zu Reppichau wie die

[1] v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus I, 312.
[2] Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausgabe, S. 139.
[3] Cod. dipl. Anhaltinus I, 330.

Uebereinstimmung zweier Namen mit denen von 1156 kennzeichnet sie unzweifelhaft als Herrn von Repgow. Brüder scheinen sie, wenn man nach der ungleichen Vertheilung des Zehntertrages schließen darf, nicht gewesen zu sein.

Die Absicht des Vertrags ist, den Besitz in Reppichau von dem Zehntrecht zu befreien, das der Erzbischof von Magdeburg als Diöcesanbischof, resp. der Dompropst als Archidiaconus des Bannes Cöthen ausübte[1]. Die Herren von Repgow verfügen in dieser Urkunde völlig frei über ihren Besitz; kein Landesherr genehmigt oder bestätigt die Uebertragung der 1½ Hufe ans Erzstift. Auch hiernach wieder erscheinen die Herren von Repgow als freie Mannen.

Woher mögen diese schöffenbar freien Herren von Repgow wohl gekommen sein? Als ursprünglich im Gau Serimunt angesessen können sie auf keinen Fall angesehen werden; denn dieser Gau war bis zu den sächsischen Kaisern hin so gut wie ganz wendisch, und bis 1100 hatte das deutsche Element nur in spärlichster Weise sich festgesetzt. Erst im zwölften Jahrhundert strömte das deutsche Leben massenhaft ein, und die edlen Herrn kamen von allen Enden, um sich hier und im übrigen Wendenlande festzusetzen. Die Herren von Wulfen sind mit den Herrn von Seeburg verwandt, kamen also wohl aus dem Hassegau; die Herren von Cöthen mit ihrem seltenen Namen Huswart scheinen einem Geschlecht Hakeborn entsprossen zu sein, das denselben Namen führt; die Herren von Dröbel und Elsdorf sind nach der Vorrede des Sachsenspiegels geborne Schwaben, entstammten also dem Schwabengau. Die Herren von Lupene dürfen wohl als Edle von Schneidlingen angesprochen werden, da Theodulf von Lupene 1147 als rechtmäßiger Erbe des Edlen Friedrich von Schneidlingen auftritt[2].

Ueber die Herkunft der Herren von Repgow giebt vielleicht der seltene Vorname Eiko noch etwas Licht[3]. Bis jetzt steht indeß nur so viel fest, daß das Geschlecht zu den Sachsen gehört. Denn da die Vorrede des Sachsenspiegels die von Repgow nicht unter den Geschlechtern mit aufführt, die den Franken oder Schwaben entstammen, und hinzufügt, alle andern freien Herren und Schöffen, die nicht aufgezählt sind, seien Sachsen, so zählt dieselbe die Herren von Repgow ihrer Abstammung nach den Sachsen bei.

Wenn auf das namensähnliche Dorf Räbke zwischen Helmstedt und Schöppenstedt als den Stammort der Familie[4] hingewiesen worden ist, kann jetzt nach dem Bekanntwerden der besprochenen Urkunden jedenfalls nicht mehr davon die Rede sein, daß sie davon ihren

[1] Vgl. Magdeburger Geschichts-Blätter II, 64, wo die Kirche in Repeschowe als unter dem Dompropst stehend aufgeführt wird.

[2] Cod. dipl. Anhaltinus I, 255.

[3] Der Name Eiko ist uns im 12. Jahrhundert nur begegnet bei den Edlen von Mehringen, den Edlen von Dorstatt und den schöffenbarfreien Herren von Gatersleben (1156).

[4] So Conring nach Homeyer, Sachsenspiegel S. 6 Anm.

Namen trug. Um aber auch der Annahme vorzubeugen, daß durch die Familie der Name Räbke auf einen neu angelegten Ort im Wendischen übertragen worden sei, so bemerke ich, daß die älteste Namensform für Räbke = Redepe keinerlei Aehnlichkeit mit Rippechowe hat.

---

2. Die urkundlichen Nachrichten über den Verfasser des Sachsenspiegels Eiko von Repgow.

Zu den schon länger bekannten vier Urkunden, in welchen Eiko von Repgow genannt wird (von 1209. 1215. 1219. 1233), sind in neuester Zeit noch zwei hinzugekommen (von 1218 und 1224). Dieselben hat zuerst Beyer in seiner Geschichte des Cistercienser-Klosters Altzelle in deutschem Auszuge 1855 veröffentlicht [1]. Sie wurden indessen von den Rechtshistorikern nicht beachtet. Erst als v. Posern-Klett 1863 in seinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert die betreffenden Stellen im Urtexte publicirte und auf das Vorkommen Eikos von Repgow ausdrücklich hinwies [2], wurden dieselben für die Geschichte Eikos verwerthet.

In der Urkunde von 1209 erscheint Eiko von Repgow auf der Dingstätte der Grafschaft Wettin, in Mettine, einem jetzt unbekannten Orte, der aber auch im Jahre 1208 als Dingstätte vorkommt [3]. Friedrich von Krosigk sitzt dort ausgesprochener Maßen anstatt des Grafen zu Wettin zu Gericht; Heinrich Rabil, der Schultheiß der Grafschaft, erscheint an erster Stelle nach dem Markgrafen Dietrich von Meißen; die Herren von Gniez, Dröbel sind ebenso wie die Repgows als schöffenbarfreie Leute bekannt: es liegt daher die Vermuthung sehr nahe, daß die Zeugen bis zu Eiko von Repgov hin auch Beisitzer des Gerichts waren. Diese Vermuthung wird Gewißheit, wenn wir nun weiter sehen, daß auf die genannten Namen die Herren von Schkeuditz und andere folgen, welche unbestritten zum hohen Adel gehören und sonst immer vor den erstgenannten Geschlechtern stehen. Es kann demnach Eiko vor Repgow hier seine Stelle vor den Herren von Schkeuditz, dem Burggrafen von Kirchberg und dem Grafen von Regenstein nur einnehmen, weil er Beisitzer des Grafschaftsgerichts zu Mettine war.

Dessen ungeachtet kann er ebensowenig wie die Herren von Dröbel zu den ständigen Schöffen dieser Grafschaft gerechnet werden. Im Jahre 1208 erscheint er nicht unter den Zeugen, welche beim placitum in Metene gegenwärtig waren. Ebensowenig finden wir ihn 1207 und 1222 zu Delitzsch beim Landding, als dort zugleich die

[1] S. 531 und 533.

[2] S. 29. 30.

[3] Köhler, Kloster Petersberg S. 59. Magdeburger Geschichtsblätter VII, 236. Schultes, Direct. II, 465.

Schöffen der Grafschaft Wettin mit zugegen sind. Auch fehlt er 1214 auf dem placitum, das zwischen Landsberg und Brehna abgehalten wird [1].

Dagegen finden wir ihn am 2. Mai 1224 auf dem Landding zu Delitzsch, das offenbar Landgraf Ludwig abhält. Es handelt sich auf demselben um eine Verleihung des Dorfes Wizk seitens Volrads von Landsberg an das Kloster Altzelle. Der Ort ist das wüste Dorf Weissig bei Delitzsch nach Werbelin zu [2]. Das Landding wird als für die Grafschaft Eilenburg (Landsberg) geltend angesehen werden müssen. Eiko von Repgow steht hier mitten unter solchen Namen, die wir sonst auf dem Landding zu Delitzsch anzutreffen gewohnt sind, und auch hier wieder läßt sich die Vermuthung kaum abweisen, daß er beim Landding selbst mit thätig war; aber wir müssen auch bemerken: es ist das einzige Mal, daß er auf dem Landding der Mark Eilenburg zu Delitzsch in anscheinend richterlicher Thätigkeit erscheint.

Dagegen finden wir ihn schon früher, am 21. Mai 1218, in Grimma thätig. Es handelt sich nämlich um den Ankauf von Hufen, die zu dem Hofe des Klosters Altzelle in (Mark) Ranstedt gehörten, und die in Miltitz und Glasowe (Lausen?) gelegen waren, wozu Graf Friedrich von Brehna seine Einwilligung geben muß. Die Uebergabe hat am 21. Mai zu Grimma stattgefunden. Unter den Zeugen wird nun auch Heiko von Ripchowe erwähnt. Es ist nicht gesagt, daß in Grimma ein Landding stattfand, aber die Zahl und die Namen der Zeugen deuten darauf hin. Grimma ist allerdings kein gewöhnlicher Ort für das Landding, aber ganz unerhört ist er nicht [3]. Jedenfalls ist hierbei zu bemerken, daß sowohl Grimma als auch Ranstedt mit Umgebung der Grafschaft nicht angehörten, für welche Delitzsch Dingstätte war. Wir finden also Eiko in einer dritten Grafschaft thätig, aber wieder nur dies eine Mal.

Als feststehend wird bisher angesehen, daß Eiko Schöffe in der Grafschaft Billingshoch war, die Graf Hoier von Valkenstein verwaltete, und daß Eikos Schöffenstuhl zu Salbke stand [4]. Die Urkunde vom 15. October 1233 scheint auch keinen Zweifel zu lassen, wird doch Eiko von Repgow ausdrücklich unter den Schöffen in derselben genannt. Und doch leidet jene Annahme an einem vierfachen Irrthume.

Zunächst gehörte weder das Dorf Billingsdorf, um das es sich dabei handelt, noch der Ort der Gerichtsverhandlung, Salbke, zur

[1] Ibidem S. 57. Gersdorf, Cod. dipl. Saxoniae II, 1, 89. Hennes, Codex dipl. ordinis Teutonici S. 15 (mit fehlerhaften Namen).

[2] Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins I, 6. Die Urkunde bei Beyer, Altzelle S. 533. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen S. 29.

[3] Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, 120. v. Posern-Klett l. c. Beyer l. c. 531.

[4] Homeyer, Sachsenspiegel S. 8. Stobbe, Rechtsquellen I, 296 ff.

Grafschaft Billingshoch, sondern zur Grafschaft Mühlingen, die nicht von den Markgrafen von Brandenburg, sondern von den Fürsten von Anhalt zu Lehn ging. Es ist eine ganz falsche Annahme, daß die Grafschaft Billingshoch die ganze Strecke des Nordthüringaus zwischen Ohre und Bode umfaßt habe, und daß die Grafschaft Mühlingen nur eine Unterabtheilung gewesen sei. Die Grafschaft Billingshoch endigte an der Sülze[1].

Sodann war nicht Hoier von Falkenstein hier Graf, sondern Bederich von Dornburg. In jener Urkunde steht ausdrücklich: in presencia comitis Bederici de Dorinburc illius terre comitis, und auch sonst erscheinen die Grafen von Dornburg ausschließlich als Grafen von Mühlingen.

Drittens war die Brücke bei Salbke über die Sülze nicht die gewöhnliche Dingstätte. Es ist ganz ausnahmsweise, daß hier hart an der Grenze der Grafschaft das Grafengericht gehalten wird, und ist ein zweiter Fall nicht bekannt. Die gewöhnliche Gerichtsstätte war Mühlingen.

Endlich kann Eiko von Repgow nicht zu den gewöhnlichen Schöffen dieser Grafschaft gehört haben. Ganz auffallend ist seine Stellung hinter dem praeco. Der Frohnbote hat sonst seine Stelle entweder unmittelbar hinter dem Schultheißen und dann vor allen Schöffen, oder am Ende aller. Wenn nun hier der Frohnbote vor Eiko steht, so deutet das, wie wir glauben, auf eine außergewöhnliche Stellung Eikos hin. Eiko war nur für dies eine Mal hinzugezogen. Und in der That finden wir, obwohl wir seit 1209 eine Reihe von Urkunden haben, welche uns die Schöffen der Grafschaft Mühlingen vorführen, Eiko von Repgow unter ihnen sonst niemals erwähnt.

Eiko kann demnach für die Grafschaft Mühlingen keine andere Stellung eingenommen haben, als für die Grafschaften Wettin und Eilenburg. Wir müssen demnach die Folgerungen Homeyers und Stobbes, daß Eiko in der muthmaßlichen Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels dort (ständiger) Schöffe war, daß er in der Grafschaft Mühlingen Grundeigenthum besaß, daß dort also auch sein regelmäßiger Wohnsitz war, und daß endlich in dieser Landschaft der Sachsenspiegel entstanden sei, als auf irrigen Voraussetzungen ruhend betrachten[2].

Weiter sehen wir Eiko von Repgow bei der Eigenthums-Uebertragung durch den Grafen Heinrich von Aschersleben an das neugegründete Stift in Coswig zugegen, und zwar in Gemeinschaft mit Hoier von Falkenstein. Es wird dem Stifte der Platz, auf dem es stehen soll, sowie das Eigenthumsrecht über das Dorf Loceke (Lotschke, nördlich von Coswig) geschenkt, und zwar mit Zustimmung Hoiers

[1] Der Beweis für den Umfang beider Grafschaften wird anderswo geführt werden.

[2] Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausg., S. 14. Stobbe, Rechtsquellen I, 297.

von Falkenstein der damit belehnt war. Die Urkunde darüber ist 1215 ausgestellt (datum) zu Lopene — es ist dies das vormalige Schloß Lippehne, nahe bei Raguhn, das 1205 genommen wurde[1] —, allein die Verhandlung braucht dort keineswegs stattgefunden zu haben; es ist wahrscheinlich, daß die donatio zu Coswig selbst geschah. Als testes, qui huic nostre donationi intererant, werden aufgeführt[2]: nobilis vir Hogerus de Valkenstein, Odalricus de Vredeberge, Johannes de Gniz, Wernerus de Suseliz, Conradus Makecherf, Hecco de Repechowe, Bertramus et Balduinus de Thornowe, lauter Edele und Freie, die in und neben dem Anhaltischen angesessen waren. Darnach kommen noch eine Anzahl Männer, welche ausdrücklich als Ministerialen bezeichnet werden.

Daß hier eine gerichtliche Verhandlung stattfand, ist durch nichts angedeutet, aber auch durch nichts ausgeschlossen. In der Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Balduin von Brandenburg aus dem Jahre 1216 wird diese Uebereignung als eine donatio principis de Anhalt legitimorum heredum conniventia rite acta bezeichnet[3], ein Ausdruck, der immerhin auf eine gerichtliche Uebergabe gedeutet werden könnte. Jedenfalls steht es fest, daß es eine feierliche Uebereignung war, bei der Eiko anwesend erscheint. Ebenso muß hervorgehoben werden, daß Hoier von Falkenstein der eigentliche Stifter des Stifts war. Er giebt den Grund und Boden, die er zu Lehn hat, zur Stiftung her, er bietet auch die Ausstattung; der Graf Heinrich bestätigt nur als Lehnsherr. Deßhalb wird dem Grafen Hoier vom Bischof auch das Recht bestätigt, den Decan des Stifts, der zugleich Pfarrer der Kirche sein soll, zu bestimmen[4]. Wir sehen also Hoier von Falkenstein in und um Coswig angesessen, und von hier aus war die Berührung mit Eiko eine sehr naheliegende.

Endlich wird Eiko in einer Urkunde vom 2. April (4. Non. Aprilis) 1219 erwähnt. Graf Heinrich von Anhalt giebt darin den Canonicis zu Goslar das Recht, ihre in seinem Gebiet gelegene Meierhöfe verpachten zu dürfen. Bei dieser Verhandlung (actum) sind Zeugen: Comes Hoyerus de Valkensten, borchgravius Hermannus de Wetin, Henricus de Gniz(?), Conradus Maketserf, Conradus Slichting, Hugoldus de Reder, Eico de Repechowe, Conradus dapifer de Waldeser, Olricus dapifer de Welsleve, Helembertus de Hekelinge, Conradus de Maudere[5]. Was hierbei auffallend ist, ist dies, daß Eiko zwischen Namen steht, welche sonst zu den Ministerialen gezählt werden. Es ist höchst wahrscheinlich, ja dürfte durch diese Urkunde fast als erwiesen angesehen werden, daß Eiko neben seiner Eigenschaft als schöffenbar Freier auch

[1] Magdeburger Schöffenchronik, ed. Janicke, S. 127.
[2] Beckmann, Historie von Anhalt I, 312.
[3] Ebenda 314.
[4] Ebenda S. 313.
[5] Lentz, Becmamus enucleatus S. 216. Die Eigennamen sind nach gütiger Mittheilung des Herrn v. Heinemann verbessert.

im Ministerialen-Verhältniß zu den Fürsten von Anhalt stand. Er hatte wohl neben seinem reichsfreien Besitz zu Reppichau Lehnsgut von diesen angenommen [1], wie denn in der nächsten Zeit (1244) Johannes von Repgow unzweifelhaft als Ministerial der Fürsten von Anhalt erscheint [2]. Da nun die Urkunde von 1219 mit Bestimmtheit nicht auf einem Grafending ausgestellt ist, der Graf Heinrich von Anhalt vielmehr hierin als Landesherr verfügt, so ist es sehr erklärlich, weßhalb Eiko unter den Zeugen als Ministerial erscheint.

Wenn dagegen in den übrigen Urkunden seine Eigenschaft als schöffenbar Freier nicht füglich bezweifelt werden kann, so fragt es sich: in welcher Thätigkeit erscheint er dort? v. Posern-Klett antwortet darauf [3]: „Es ist ebenso denkbar, daß ihn sein Ruf als Rechtskundiger jeweilig in die Umgebung unserer (der Meißnischen) Fürsten führte, als daß die Familie von Repgow schon damals in der Ostmark angesessen war". Schon Homeyer hat die letztere Möglichkeit unwahrscheinlich gefunden und die erstere Erklärung vorgezogen [4]. Daß Eiko durch Besitz hervorragend gewesen sei, davon ist weder bei ihm noch bei dem spätern Geschlecht eine Andeutung vorhanden. Was ihn an so verschiedenen Gerichtsstellen erscheinen läßt, das ist sein Ruf als rechtserfahrener Mann. Den Besitz Eikos wird man kaum anderswo als im Gau Serimunt suchen dürfen. Es ist kein Beweis dagegen, daß wir Eiko nicht auf dem Grafending des Gaues Serimunt als Schöffen thätig finden; wir haben leider aus jener Zeit auch nicht ein Beispiel von der Abhaltung eines solchen.

Nun wissen wir überdies, daß Eikos Vorfahren ihren freien Besitz in Reppichau hatten. Wo anders sollen wir für Eiko das Gut, das praedium libertatis suae, das ihn schöffenbar frei machte, suchen, als da, wo es seine Vorfahren besaßen, in Reppichau? Und auf diesem Freigute müssen auch noch späterhin, als einzelne Zweige des Geschlechts bereits in das Ministerialitäts-Verhältniß übergetreten waren, Nachkommen Eikos als freie Mannen gesessen haben. Wir sehen das bis zur Evidenz aus der Urkunde von 1287, laut welcher die Fürsten von Bernburg ihren Besitz in Reppichau an das Stift Coswig verkaufen. Es geht daraus hervor, daß nicht das ganze Dorf verkauft wird, sondern nur 'bona omnia in campis et in villa Reppechowe ad nos olim pertinentia'. Vor allen Dingen machen wir darauf aufmerksam, daß das Kirchlehn ganz unerwähnt bleibt, offenbar weil dies in den Händen der Familie Eikos war. Die Zahlung des Kaufgeldes fand ferner auf dem placitum statt, und als auf demselben anwesend werden an erster Stelle genannt:

[1] Das würde ihn freilich noch nicht zum Ministerialen machen, konnte aber wohl dazu führen ihn zu diesen zu stellen, wie denn Hugold von Redern und Konrad Schlichting nur als Ministerialen vorkommen.

[2] Beckmann, Historie von Anhalt III, 315.

[3] Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert S. 30.

[4] Sitzungsbericht der Berliner Akademie vom 29. October 1866.

Ghero senior de Reppechowe, Bernhardus de Wulve milites, Bruno schultetus de Aquis generalis in districtu nuncius, qui vulgo vronebode dicitur. Diese drei Herren sind als schöffenbar freie vorangestellt, und nun erst folgen andere, welche die Fürsten als milites nostri, also als ihre Ministerialen bezeichnen [1].

---

3. Die Vorrede von der Herren Geburt.

a. Die Zeit der Abfassung.

„Der geschichtlich wichtige Aufsatz, welcher die Herkunft der im Lande zu Sachsen wohnhaften Herren angiebt, ist der ältesten Ordnung der Handschriften noch unbekannt [2]“. So Homeyer. Im weitern Verfolg seiner Ausführung kommt er, indem er auf die dort erwähnten Personen eingeht, zu einem abschließenden Resultat darüber nicht, ob diese Vorrede noch dem Eiko beizulegen, oder später zugefügt sei; doch neigt er mit Klöden (Geschichte einer altmärkischen Familie S. 36 ff.) zu ersterer Annahme.

Stobbe äußert sich in seiner Geschichte der Rechtsquellen (I, 303) ähnlich: „Die Vorrede von der Herren Geburt steht seltener in den Handschriften und scheint der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzugehören“.

Die Frage kann nur durch genaue Specialkenntniß der edlen und schöffenbar freien Geschlechter in Ostsachsen entschieden werden, und einen Beitrag dazu soll das Folgende liefern.

Der Verfasser schließt seine Aufzählung der Geschlechter: Unde darto (sint geborne Sassen) alle die vrien herren unde scepenen, die to Sassen wonehaft sint unde de me kündich sint bi miner thid, sunder de hir vore benümet sint (nämlich von schwäbischer oder fränkischer Herkunft). Ferner gebraucht er bei

[1] Beckmann, Historie von Anhalt I, 321.
Das Dorf Reppichau hat jetzt kein Rittergut, auch kein Freigut unter den Bauernhöfen. Das nicht unbedeutende Dorf umfaßt 29 Ackerhöfe mit größerem oder geringerem Besitz. Dagegen lebt in der Volkstradition noch die Erinnerung an das einst vorhandene große Freigut, das am Ostende des Ortes lag, hart neben der Kirche, deren schöner romanischer Thurm aus dem 12. Jahrhundert stammt. Aus diesem großen Gute sind im Laufe der Zeit fünf oder sechs Ackerhöfe gebildet worden, welche noch jetzt die größten im Orte sind. Auf dem bedeutendsten derselben war, wie mir mitgetheilt wurde, der letzte adliche Besitzer ein Herr von Selchow. Weit ausgedehnte Gärten und große Fischteiche schlossen sich in früheren Zeiten diesem alten Rittersitz an. Von alten Gebäuden, welche einem Ritterhofe angehört hätten, konnte ich nichts entdecken; dagegen sind auf dem Areal desselben mehrfach Alterthümer wie Streitäxte u. dgl. gefunden worden. Mit Wall und Graben ist der Rittersitz nicht befestigt gewesen.

[2] Homeyer S. 53.

der Aufzählung stets das Präsens, z. B. under den vrien herren sint Suavee etc. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Verfasser nur solche Geschlechter aufgezählt hat, welche zu seiner Zeit noch blühten. Können wir demnach nachweisen, daß einzelne von den genannten Geschlechtern im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ausgestorben sind, so muß nothwendig die Abfassung der Vorrede vor jene Zeit fallen.

Unter den Edlen, welche schwäbischer Abkunft sind, werden auch de von Osterburch, de von Aldenhusen genannt. Nun steht es fest, daß um 1242 dies Geschlecht mit Graf Siegfried von Osterburg und Altenhausen ausgestorben ist[1]. Vor 1242 muß demnach diese Vorrede abgefaßt sein.

Ferner werden als geborne Schwaben die von Amersleben erwähnt. Auch diese sterben um jene Zeit aus. Von dem letzten männlichen Sproß Walter sagt das Todtenbuch des St. Bonifaziusstifts in Halberstadt: Walterus nobilis de Amersleve occisus contulit ecclesie nostre 2 mansos in Strobeke[2], und zum 19. März: Hoc die translata sunt corpora prepositi Werneri et fratris sui Walteri nobilis viri et Drutkindis uxoris ipsius Walteri, de Bossenleve. Walter war ebenso wie seine Gemahlin und sein 1216 gestorbener Bruder Werner, der Dompropst und Propst von St. Bonifazius war, in der letztgenannten Kirche begraben. 1240 wurde nun das Bonifaziusstift von seinem bisherigen Platze in Bossenleben in die Stadt Halberstadt hinein verlegt, und da die Glieder der Familie von Amersleben noch in Bossenleben begraben waren, so wurde die Ueberführung der Leichen nach dem neuen Stift angeordnet[3]. Demnach muß das Geschlecht von Amersleben im Mannsstamm spätestens 1240 ausgestorben sein. Walter kann aber auch nur erst 1239 oder 1240 getödtet worden sein. Denn im Jahr 1239 erscheint er noch im Gericht der Grafen von Regenstein, oder falls dies früher geschehen sein sollte, jedenfalls in diesem Jahre vor dem Bischof Ludolf von Halberstadt, um zu erklären, daß seine Tochter keinen Rechtsanspruch an den bereits früher dem Kloster Walkenried überwiesenen Gütern in Schauen habe[4]. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Vorrede von der Herren Geburt spätestens im Jahre 1240 abgefaßt ist.

Unter den edlen Geschlechtern von schwäbischer Geburt kamen ferner vor: de burchgreven von Gevekenstein. Auch dieses Geschlecht erlosch um diese Zeit. In gedruckten Urkunden findet sich der letzte Sproß dieses Geschlechtes 1229 verzeichnet, der Burggraf Johann von Giebichenstein[5]. Wenn das Jahr 1229 nun auch kei-

[1] v. Raumer, Brandenburger Regesten, Stammtafel XI.

[2] v. Grote in der Zeitschrift des Harzvereins III, 920.

[3] Ebenda.

[4] Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen II, S. 164 mit Acta sunt haec 1239. Als Todestag Walters wird im Todtenbuche des Bonifaciusstifts 7. Idus Augusti angegeben.

[5] Magdeburger Geschichtsblätter VII, 241.

neswegs das Jahr des Erlöschens bezeichnet, so muß das Aussterben desselben doch nicht lange darauf erfolgt sein. Da sowohl Johann wie sein Bruder Walter bereits im Jahre 1207 vorkommen, so ist es nicht wahrscheinlich, daß ihre Lebenszeit sich über das Jahr 1250 hinaus erstreckt hat. Ein gleiches gilt von den Domvögten von Halberstadt.

Wir vermögen aber auch unter den namentlich genannten schöffenbar freien Mannen mehrere nachzuweisen, deren Lebenszeit und Thätigkeit jedenfalls theilweise in die Zeit vor 1240 fällt. Einen Heinrich von Schneidlingen hat man merkwürdiger Weise bisher nur für die Jahre 1255 bis 1257 nachgewiesen, und man hat es übersehen, daß Henricus et filius suus de Snetlingen bereits 1223, und zwar zu Aschersleben in placito provinciali als fungirender Schöffe, jedenfalls als schöffenbar freier Mann erscheint [1].

Ebendort erscheint auch ein anderer in der Vorrede als des Reiches Schöffe genannter Mann in gleicher Stellung: Anno de Iringgistorpf, im Sachsenspiegel Anne de Ireckestorp, Jerkestorf, Jerchinstorff u. s. w. genannt, eben im Jahre 1223 [2].

In eben derselben kommt auch Teodericus de Sedorp als Schöffe vor, dessen Geschlecht die Vorrede ebenfalls als schöffenbar frei bezeichnet.

De voget Albrecht von Spandowe mitten unter den Herren von Schneidlingen vorkommend und diesem Geschlechte erwiesener Maßen angehörig ist bereits von Kopp, Riedel und Klöden in den Jahren 1209—1235 nachgewiesen. Wir sind aber in der glücklichen Lage ihn mit dem hart daneben vorkommenden Alveric von Snetlinge als Bruder und als in Schneidlingen angesessen nachweisen zu können. In einer ungedruckten Urkunde von 1233, welche sich im Archiv zu Wolfenbüttel unter den Originalen des Klosters Michaelstein befindet, beurkundet der Abt Konrad von Konradsburg, daß er vier Hufen mit vier Höfen in Snetlige a domino Alverico et Alberto fratribus erworben habe. Ja auch 1223 erscheint uns in dem Albertus prefectus (judicii oder de Spandowe) et Conradus frater suus ein Bruderpaar der Herrn von Schneidlingen gemeint zu sein, eben der Vogt Albrecht von Spandau und sein anderer Bruder Konrad [3].

Ergiebt sich also aus dem Erlöschen des Geschlechtes der Edlen von Amersleben mit Evidenz, daß die Vorrede von der Herren Geburt spätestens im Jahre 1240 abgefaßt sein muß, so machen die übrigen angeführten Thatsachen die Abfassung derselben in den Decennien von 1220—1240 in hohem Maße wahrscheinlich.

Fragen wir nun, ob sich nicht auch ein frühster Zeitpunkt für die Abfassung der Vorrede gewinnen läßt.

[1] Beckmann, Historie von Anhalt I, 177.
[2] Beckmann l. l., mit der falschen Namensform Vrincgestorp. Das Original liest Irincgistorpf (gütige Mittheilung des Prof. v. Heinemann).
[3] Beckmann l. l.

Ficker hat nachgewiesen, daß der Sachsenspiegel nicht später als 1235 und nicht früher als 1224 abgefaßt sein könne[1]. Wenn wir uns diesem Resultate als einem, wie wir glauben, sichern anschließen, so ist damit auch die Möglichkeit beseitigt, daß die Vorrede von der Herren Geburt vor 1224 entstanden sein könne. Denn daß die Vorrede vor dem Sachsenspiegel niedergeschrieben sei, wird doch im Ernst Niemand annehmen.

Für die Feststellung des Jahres 1235 als äußersten Termins für die Abfassung des Sachsenspiegels fällt ganz besonders ins Gewicht, daß Eiko das im Jahr 1235 gegründete Herzogthum Braunschweig-Lüneburg unter den Fahnlehen im Lande zu Sachsen nicht erwähnt[2]. Dagegen hat nun die Vorrede von der Herren Geburt gerade die Herzöge von Lüneburg mit aufgezählt: De hertoge von Lüneborch unde sin geshlechte sint geborne Sassen. Danach liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß für die Vorrede 1235 als frühstes Abfassungsjahr statuirt werden könne.

Indessen als einen vollgültigen Beweis dafür können wir diese Erwähnung der Herzöge von Lüneburg doch nicht ansehen. Etwas anderes ist es, das Herzogthum als Fahnlehn des Reiches aufzählen können und etwas anderes von den Nachkommen Heinrichs des Löwen als von Herzögen von Lüneburg sprechen. Dieselben nennen sich in Urkunden auch vor 1235 zwar nicht ausschließlich, aber doch für gewöhnlich: dux de Luneborg oder de Brunswik[3]. Der Verfasser

[1] Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels. 1859.

[2] Ficker l. l. Homeyer S. 12.

[3] Wir geben hier eine Zusammenstellung, wie Otto das Kind zwischen 1215 und 1230 genannt wird; wir verdanken dieselbe der Freundlichkeit des Herrn Archiv-Secretärs von Schmidt-Phiseldeck in Wolfenbüttel. Otto das Kind wird genannt:

1215. Otto de Luneborg (Or. Guelf. IV, 97).
1221. Otto dux de Luneborg (vom Könige von England. Sudendorf, Guelfenurkunden des Tower Nr. 47).
1223. Otto dux de Brunswik (vom Pfalzgrafen Heinrich. Or. Guelf.).
1224. Otto dominus de Luneborg (Or. Guelf. IV, 102 und 103).
1224. Otto dux de Luneborg (Orig.-Urk. von Michaelstein in Wolfenbüttel).
1225. Otto dux de Luneborg (Or. Guelf. III, 700. IV, 103).
1225. Otto dux in Luneborg (Or. Guelf. III, 701).
1225. Otto dominus de Luneborg (Or. Guelf. II, praef. 87).
1226. Otto dux de Luneborg (Riedel A. XXII, 90 Nr. 7 und 91 Nr. 9).
1226. Otto dux de Brunswik (Riedel A. XXII, 90, Nr. 8. Or. Guelf. IV, 104).
1227. Otto dux de Brunswik (Or. Guelf. IV, 105).
1228. Otto dux de Luneborg (vom Dänenkönig Waldemar. Or. Guelf. IV, 111).
1228. Otto dux de Brunswik (Or. Guelf. IV, 112).
1229. Otto dux de Brunswik (vom Könige von England. Sudendorf, l. c. Nr. 48—53).
1229. Otto dux de Brunswik (Or. Guelf. IV, 118 und 130).

der Vorrede kann sehr wohl dem Sprachgebrauch des Volkes sich anbequemt haben, und das um so mehr, als er sie von den vorher genannten Edlen von Lüneburg durch den Zusatz „Herzog" am besten unterscheiden konnte.

Trotzdem wir die Erwähnung der Herzöge von Lüneburg als einen stricten Beweis für das Jahr 1235 als frühsten Abfassungszeitpunct nicht anzuerkennen vermögen, wollen wir doch nicht verschweigen, daß dieser Umstand so ganz gleichgültig nicht ist. Der Verfasser des Sachsenspiegels lebte in Gegenden, in denen nur politische Gegner Heinrichs des Löwen und seiner Nachkommen herrschten. Soweit uns bekannt ist, hat derselbe auch nur in welfenfeindlicher Umgebung sich bewegt. Sollte dieser Umstand nicht auch dem Verfasser der Vorrede eine gewisse Scheu eingeflößt haben, von Herzögen von Lüneburg vor 1235 zu sprechen? Die Möglichkeit, daraus das Jahr 1235 als frühsten Termin der Abfassung unserer Vorrede festzustellen, bleibt jedenfalls offen.

Wenn wir nun die Abfassung der Vorrede vor 1240 nachgewiesen haben, so haben wir damit die Entstehungszeit hart an die urkundlich beglaubigte Lebenszeit Eikos gerückt, und es ist ein triftiger Grund nicht vorhanden, dem Eiko die Abfassung dieser Vorrede abzusprechen.

b. Der Umkreis der Kunde Eikos.

Obwohl Eiko das Recht der Sachsen, also des gesammten sächsischen Stammes behandeln will, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß er eine persönliche Erfahrung für diesen weiten Umfang nicht gehabt hat. Richtig ist es, daß er die allgemeinen Verhältnisse von ganz Sachsen (Westfalen, Thüringen und die Marken eingeschlossen) kennt; es sind ihm sämmtliche Bisthümer Sachsens und der Marken bekannt, er nennt die Fahnlehne Sachsens und die Fürsten desselben. Allein speciellere Kenntniß hat er nur von Ostsachsen gehabt. Insbesondere darf der Sprengel von Halberstadt und Magdeburg als der Kern seiner persönlichen Kunde angesehen werden, und an diesen Kern lehnt sich nur das Uebrige an.

Schon die urkundlichen Zeugnisse weisen uns Eiko vorwiegend in dem Bereich dieser beiden Sprengel auf; nur zweimal weilt er außerhalb derselben, einmal in Coswig, das nur durch die Elbe von der Magdeburger Diöcese getrennt ist, und einmal in Grimma, nicht weit von dem südlichsten Endpunkte derselben Diöcese, bei Eilenburg, entfernt.

Sehen wir von den Fürsten ab, so liegen die Heimathsorte,

1230. Otto dominus de Luneborg dux Saxoniae (vom König von England. Sudendorf, l. c. Nr. 54).
1230. Otto dux de Brunswik (Or. Guelf. IV, praef. 89).
1230. Otto dux de Brunswik et dominus de Luneborch (Or. Guelf. IV, 119).

von denen die edelen und schöffenbar freien Geschlechter der Vorrede ihre Namen tragen, fast alle in den Sprengeln von Halberstadt und Magdeburg oder doch nahe bei ihren Grenzen. Außerhalb dieser Diöcesen liegen Spandau, Klöden (zwischen Elster und Elbe), Cottbus, Lüneburg, Poppenburg, Lichtenberg, Dobin (bei Wittenberg). Von fast allen diesen Geschlechtern werden wir aber nachzuweisen vermögen, daß sie ihren Ursprung oder ihren Wohnsitz in dem Bereiche der Sprengel von Magdeburg und Halberstadt hatten.

Eiko führt ja allerdings nur Geschlechter namentlich auf, welche nicht sächsischen Ursprungs sind, und es ist deßhalb schwer, den Bereich seiner Kenntniß zu controliren. Auch wird man sagen können, daß es Geschlechter schwäbischer Abkunft anderswo in Sachsen nicht gab, als in dem Bereiche des Schwabengaues, dem Sitze der Nordschwaben, und dessen nächster Umgebung. Ganz undenkbar ist es indeß, daß Thüringen und die Marken Meißen und Osterland, welche letztere einen nicht geringen Theil ihrer Colonisten aus Franken empfingen, der edlen und schöffenbar freien Geschlechter fränkischer Geburt ganz sollten entbehrt haben. Hier bleibt eben nur die Annahme übrig, daß diese nicht in den Bereich der Kunde Eikos gekommen sind.

Mit einer Anzahl der von ihm genannten Edlen hat Eiko nachweisbar persönliche Berührungen gehabt. Wir sehen ihn in Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, Meißen, der Landgrafen von Thüringen, der Grafen von Anhalt und von Brehna. Von Edelherren erscheinen mit ihm zugleich als Zeugen: die Herren von Krosigk, die Burggrafen von Giebichenstein, die Edlen von Arnstein, die Grafen von Regenstein, die Herrn von Suselitz, Gniez, von Dobin (Domherr in Magdeburg), von schöffenbar freien: Offo von Dröbel. Eine ganze Anzahl anderer edler Geschlechter, die mit Eiko zusammen in den Urkunden erscheinen, wird man um deßwillen, weil er sie nicht namentlich aufführt, als Edle sächsischer Abstammung mit Bestimmtheit recognosciren müssen.

Ein Zweifel an der Vollzähligkeit in der Aufführung der edlen Geschlechter schwäbischer und fränkischer Abkunft innerhalb des Halberstädter und Magdeburger Sprengels könnte dadurch entstehen, daß man einige solcher Geschlechter nicht mit verzeichnet findet, die ihren Namen von Orten des Schwabengaus tragen. Als solches Geschlecht nenne ich besonders das der Grafen von Dornburg und Mühlingen, das zugleich die Burggrafschaften Brandenburg und Arneburg und die Herrschaft Belzig innehatte. Es war dies nachgewiesener Maßen eines Stammes mit den Edlen von Mehringen bei Aschersleben. Nun führt Eiko allerdings ein schöffenbar freies Geschlecht von Mehringen, das durch Hermann von Mehringen repräsentirt wird, als schwäbischer Herkunft auf, erwähnt aber die obengenannten Zweige mit keinem Worte. Unbekannt können die Grafen von Mühlingen u. s. w. ihm nicht gewesen sein, da er ja selbst als Schöffe unter dem Vorsitz des Grafen von Mühlingen einmal fungirt. Dies Geschlecht muß vielmehr als stammesverschieden von dem angesehen werden, welches der

schöffenbarfreie Hermann von Mehringen zur Zeit Eikos repräsentirte und die Edelherren, welche zu seiner Zeit eine so hohe Stellung einnahmen, waren nicht Schwaben, obwohl sie ihren ältesten Namen von einem Orte im Schwabengau tragen. Ist doch selbst das Geschlecht der Grafen von Falkenstein von Eiko als ein nicht schwäbisches bezeichnet, obwohl seine nachweisbar ältesten Sitze, Konradsburg und Valkenstein, im Schwabengau lagen.

Ein wohlberechtigtes Bedenken würde ferner davon herzunehmen sein, daß von schöffenbarfreien Geschlechtern schwäbischer Herkunft nur so wenige namhaft gemacht werden, während uns doch eine Urkunde von 1156 deren eine viel größere Anzahl zeigt. In dieser Urkunde, in welcher Markgraf Albrecht auf dem Landgerichte zu Aschersleben Zuwendungen an das Stift Simonis und Judä zu Goslar bestätigt, werden folgende als Zeugen namhaft gemacht: Ruodolfus de Snetlingen, Burchardus comes de Valkenstein, Frithericus de Hacaburnen, Liuderus de Grobene, Volmarus de minori Anegremesleve et ejus filii Conradus, Gero, Otto, Ruothardus de Snetlingen, Erpho de Snetlingen et ejus frater Wichelmus, Liuderus de Snetlingen, Widekinus de Snetlingen et alii eorum consimiles, Bruno de Sethorp et alii ipsius consimiles, Fridericus de Widestorp et alii liberi de Widestorp et de Dalthorp, Everhardus de Reinsteden et alii liberi in eadem villa manentes, Thidericus de Aschersleve, Arnoldus de Redere, Burchardus de Gersthorp et ejus filius Ruotholfus, Frithericus de Gatersleve et Eico ejus concivis, Elvericus et Gevehardus et alii scephenen de Winnengen, Fridericus de Hardestorp, Huswardus de Hacaburnen, Heinricus de Amendorp, Frithericus et ejus frater Liuderus de Eilwardestorp, Bernardus de Wilmarstorp, Otto et ejus frater, Conradi filius Wicoch et ejus frater, Sigelogus et Adelgogus et alii nobiles, Bruno de Gittenstein, et Bernhardi filii de Segelingen, Iso et Adelbertus frater ejus de Querenbeke [1].

Es sind hier gerade vorzugsweise schöffenbarfreie Geschlechter aufgeführt, und, abgesehen vom Grafen Burchard von Valkenstein, Friedrich von Hakeborn (und Liuder von Gröben), gehören sie unstreitig alle in diese Kategorie, zumal da die sonst als nobiles bezeichneten erst nachher und nach einem erkennbaren Zwischenraum folgen.

Man wird nicht sagen können, daß hier eine Anzahl Geschlechter sächsischen Ursprungs dazwischen sei. Wenngleich solche nicht fehlen, wie das Vorkommen Burchards von Valkenstein zeigt, so bilden sie doch auf dem Landgericht des Schwabengaus gewiß nur eine kleine Minderzahl. Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß eine große Zahl dieser ursprünglich schöffenbarfreien Mannen in der Zeit von 1156 bis 1230 in das Ministerialitäts-Verhältniß getreten sind. So ist es nachweisbar bei den Herrn von Redern geschehen. Ebenso

[1] v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 303.

ist das Geschlecht des Husward von Hakeborn bis dahin in das Ministerialitäts=Verhältniß getreten [1]. Bei vielen andern wird sich das bei näherer Nachforschung ebenfalls erweisen lassen.

c. Die Gruppirung der Geschlechter.

Sehr verwunderlich erscheint die Anordnung der Geschlechter, welche Eiko aufzählt. Im ersten Absatz zählt er die Fürsten, im zweiten die freien Herren, im dritten des Reiches Schöffen von schwäbischer Abkunft auf. So weit ist die beste Ordnung, und auch der vierte Abschnitt, welcher die Edelen fränkischer Abkunft bringt, ist natürlich. Nun folgen aber im fünften und sechsten Abschnitt wieder Edle schwäbischer Abstammung, während ein siebenter Absatz den Herzog von Lüneburg und alle die nicht genannten freien Herren und Schöffen zu den gebornen Sachsen weist. Was hat es für einen Grund, so fragt man, daß im fünften und sechsten Absatz noch einmal Edle von schwäbischer Abkunst genannt werden, die sich scheinbar von den freien Herren im zweiten Absatz nicht unterscheiden? Daß Absatz fünf und sechs ein Nachtrag sei, muß entschieden bestritten werden; Eiko kann ad 2 die viel bedeutenderen Geschlechter ad 5 und 6 nicht übersehen haben. Man kann sich auch damit nicht helfen, daß man etwa in den einen Gruppen Geschlechter aus dem Nordschwabengau, in den andern solche von den süddeutschen Schwaben eingewanderte Familien sieht. Eiko denkt bei den Schwaben immer an die Nordschwaben, und die Geschlechter ad 6 gehören ursprünglich unzweifelhaft den Nordschwaben an, auch bei den ad 5 dürfte es nicht zweifelhaft sein. Wir glauben den Grund in der verschiedenen Stellung der Geschlechter in den verschiedenen Gruppen zu erkennen. Die Qualität der in der fünften und sechsten Gruppe genannten Geschlechter als nobiles ist unbestreitbar; allein es ist uns zweifelhaft, ob Eiko ihnen das Prädicat „freie Herren" hat geben wollen. Die Hauptbedeutung dieser Geschlechter lag darin, daß sie Grafschaften, Burggrafschaften, Burgwarde, Vogteien von Fürsten, Bischöfen und Stiftern zu Lehn genommen hatten; sie waren also in ein Dienstverhältniß getreten, während dies bei den freien Herrn von Hakeborn, Gniez und Mücheln nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Wir sind wenigstens bei den von Hakeborn und Gniez bis 1230 hin irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zu andern Herrn nachzuweisen nicht im Stande, während es bei den übrigen kaum eines Nachweises bedarf.

Sollte sich aber auch diese Unterscheidung nicht als richtig erweisen, eine andere Gruppirung beherrscht unbestreitbar die Anordnung der Aufzählung: die Zusammenstellung nach Geschlechtssippen. Schon bei der Fürstenliste tritt das hervor; zuerst werden die drei Linien des Ballenstedter Geschlechts genannt: die von Anhalt, Brandenburg und Orlamünde; dann folgen die beiden Linien der Wettiner:

[1] Zeitschrift des Harzvereins III, 984.

die von Meißen und von Brehna. Bei den schöffenbaren Geschlechtern haben wir schon auf die sippenhafte Zusammenstellung des Vogts von Spandau mit seinem Bruder Alverich von Schneidlingen oben hingewiesen. Am evidentesten erscheint dieser Grundsatz aber bei der Aufzählung der edlen Geschlechter.

Um vom Bekanntesten auszugehen, so bedarf die Stammesgemeinschaft der Grafen von Regenstein und von Blankenburg, welche hier neben einander stehen, keines Beweises.

Ebensowenig ist ein Beweis nöthig, um nachzuweisen, daß die Grafen von Osterburg und Altenhausen (bei Neuhaldensleben) eine Sippe bildeten; sie sind dem Geschlechte der Edlen von Veltheim entsprossen[1]. In gleicher Weise evident ist die gemeinsame Abstammung der Domvögte zu Halberstadt und der Edelherren von Suselitz. Es genügt dafür folgende Stellen anzuführen: 1190. Ludolfus advocatus major et frater ejus Wernerus de Suseliz. 1186. Ludolfus advocatus et Wernerus frater ejus. 1194. Liudolfus advocatus und hinter ihm Wernerus de Suseliz[2]. Suselitz oder Seuselitz, von dem ein Zweig dieses Geschlechtes seit 1185 seinen Namen trägt, ist nicht, wie Schlemm will, im Meißnischen zu suchen, sondern ist der Burgwardsort Suselzi, die civitas Sinsili, in Urkunden von 965, 1004 und 996 im Gau Nisizi erwähnt[3]. Diese Burg muß nahe dem Zusammenfluß der Mulde und Elbe gelegen haben, und eine Urkunde von 1314, worin von der Wische zu Suselitz die Rede ist, bestätigt, daß der Ort hart an der Elbe lag[4]. Diese Burg mit ihrem Bezirk hatte also ein Zweig der Halberstädter Domvögte wahrscheinlich von den Herzögen von Sachsen (Bernhard) zu Lehn genommen, und von diesem wichtigen Besitz nannte es sich nun. Daher treffen wir denn auch das Geschlecht, abgesehen vom Halberstädter Lande, besonders an der unteren Saale und der Elbe, während es mit den Markgrafen von Meißen so gut wie keine Beziehungen hatte.

Mit Recht spricht Eiko in der Einheit von „dem Dumvoget von Halberstadt". Von der Hauptlinie dieses Geschlechtes lebte damals nur noch ein männlicher Sproß, Dietrich, der 1226 die Domvogtei an den Bischof von Halberstadt verkaufte, und 1232 zuletzt urkundlich erwähnt wird. Die Hauptlinie muß um 1240 ausgestorben sein, während die Nebenlinie der Edlen von Suselitz noch bis ins 14. Jahrhundert hinein blühte[5].

Für gleichen Stammes halten wir auch die von Eiko unmittel-

[1] v. Raumer, Brandenburger Regesten, Stammtafel XI.

[2] Zeitschrift des Harzvereins V, 429. I, 278. V, 429. Vgl. dazu Schlemm, in v. Ledebur Allg. Archiv XIII, 121 ff. Magdeb. Geschichtsblätter VI, 217.

[3] v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 75. 68. 76.

[4] Beckmann, Historie von Anhalt III, 329. In dem Siezlitzer Berg zwischen der Elbe (linkes Ufer) und dem Kapen-Graben ist noch eine Reminiscenz an jene Burg erhalten.

[5] Schlemm l. l. 131. 143.

bar darauf genannten Herren von Lichtenberg. Lichtenberg, eine noch in Trümmern kenntliche Burg liegt 2—3 Meilen westlich von Wolfenbüttel an der Grenze des Braunschweigschen und Hildesheimschen Gebiets, und ist schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten eine ansehnliche herzogliche Burg. Nach dieser Burg benannt erscheint zuerst 1190 Wernerus de Lichtinburg[1], sodann erscheint er wieder zwischen 1194 und 1198 in einer Urkunde Konrads, erwählten Bischofs von Hildesheim[2]. Es ist sehr bemerkenswerth, daß Werner von Lichtenberg nie in Urkunden der rechtmäßigen Eigenthümer dieser Burg, Heinrichs des Löwen und seiner Söhne, erscheint, sondern sich ausschließlich auf Seiten der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt zeigt. Ferner hat derselbe, soweit man sieht, durchaus keinen Grundbesitz innerhalb der Welfischen Lande gehabt. Er dürfte also schon danach als Sproß eines auswärtigen edlen Geschlechts anzusehen sein, der von der Staufischen Partei auf die von ihr einige Zeit hindurch innegehabte Burg Lichtenberg gesetzt war und davon den Namen annahm[3]. Werner von Lichtenberg erscheint bis 1212 in Urkunden. Nach ihm tritt Siegfried von Lichtenberg auf, wohl sein Sohn. Dieser lebte erst der Absicht, Geistlicher zu werden, und trat zu dem Ende in das Hildesheimer Domcapitel[4]. Später aber kehrte er in den weltlichen Stand zurück, verheirathete sich mit Margarethe von Kranichfeld, des nachherigen Bischofs Volrad von Halberstadt Schwester. Er erscheint in Halberstädter Urkunden 1238, 1242, 1243. Nach seinem kinderlosen Tode heirathete dessen Wittwe den Edlen Walther von Arnstein, den sie ebenfalls überlebte. Das Gut, welches sie als Heirathsgut von ihrem ersten Gemahl Siegfried erhalten hatte, 3 Hufen zu Anderbeck, 2 Hufen zu Veckenstedt und 7 Hufen zu Quenstedt, schenkte sie vor 1272 an das Kloster Marienberg bei Helmstedt[5]. Damit verschwinden die Edlen von Lichtenberg aus der Geschichte.

Dieselben haben nicht nur die Namen mit den Edelvögten von Halberstadt gemeinsam, sondern sie pflegen in Urkunden auch neben ihnen und ihrer Sippe zu stehen. So 1190, 1207, 1211, 1212. Außerdem haben sie auch da Besitz, wo wir die Domvögte von Halberstadt und Herren von Suselitz begütert finden. 1208 macht das Burchardikloster in Halberstadt Ankäufe in Aspenstedt, Quenstedt und Werstedt von Werner von Suseliz, Domvogt Ludolf und Werner von Lichtenberg[6]. Es erhellt daraus, daß die Edlen von Lichtenberg in dieser Umgegend begütert waren, speciell in Quenstedt und Veckenstedt. Nach diesem Allen dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen,

[1] Zeitschrift des Harzvereins I, 429.
[2] Ungedruckte Stederburger Urkunde.
[3] Gütige Mittheilung des Herrn Archiv-Secretärs v. Schmidt-Phiseldeck in Wolfenbüttel.
[4] Urkunde von 1210 im Archiv von Wolfenbüttel.
[5] Urkunde vom 18. März 1272 in Wolfenbüttel.
[6] Leuckfeld, Antiq. numariae 119.

daß die Edlen von Lichtenberg mit den Domvögten von Halberstadt dem Geschlechte der Edlen von Quenstedt entsprossen waren, als deren Ahnherr Beringer von Quenstedt 1114 erscheint.

Auch die von Eiko unmittelbar nach denen von Lichtenberg genannten Edlen von Dobin halten wir für stammverwandt mit den genannten Geschlechtern; dieselben tragen ihren Namen von der Burg Dobin, eine kleine Meile nördlich von Wittenberg, deren Spuren in dem gleichnamigen Dorfe noch heute wahrzunehmen sind. Dobin wird als Burgward zuerst um 1187 erwähnt[1]. Bereits früher indeß erscheinen deren Inhaber in Urkunden unter den Edelherren. Zuerst tritt Otto von Dobin 1179 in einer Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt unmittelbar hinter dem Domvogt Ludolf und vor (dem Burggrafen) Konrad von Wettin auf[2]. Sodann erscheint 1182 Otto de Thobin et filius ejus Borchardus[3]. Otto von Dobin starb vor 1197 und hinterließ vier Söhne, Otto (schon 1190 Domherr zu Halberstadt), Burchard, Werner und Albert, die in Watenstedt und Stöckeim begütert erscheinen[4]. Unter diesen ist der Edelherr Werner vielleicht identisch mit Wernerus de Stokcheim, der 1185 unter den nobiles erscheint[5], oder mit Wernerus de Dobin, der 1194 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Bernhards 1215 auf einer Brandenburger Diöcesan-Synode zu Ziesar auftritt[6]. Möglicher Weise hieß auch der Sohn, der früher nach Stöckeim sich nannte, nach des Vaters Tode Edelherr von Dobin. Späterhin sind es besonders drei Domherren, die uns aus diesem Geschlechte noch entgegen treten: Otto von Dobin, Domherr zu Halberstadt (wohl derselbe, den wir bereits 1190 und 1197 und noch 1232 in dieser Würde finden), und Dietrich von Dobin, Domherr zu Magdeburg 1229, 1231, 1233, 1236[7]; endlich erscheint im Jahre 1262 Otto de Dubin als Domherr in Magdeburg[8]. Jedoch findet sich auch noch 1249 Wernerus de Dobyn unter weltlichen Edlen[9].

Den Edelherren von Dobin ist mit den Domvögten von Halberstadt, den Edlen von Suselitz und den Edlen von Lichtenberg der Name Werner und Dietrich gemein. Fest steht auch, daß sie in der Halberstädter Diöcese begütert waren. Diese Beweise genügen freilich nicht, um eine Verwandtschaft zu constatiren. Geltend machen darf man dagegen wenigstens nicht die Entfernung Halberstadts von Dobin. Siedelte ein Zweig des Geschlechts nach Suselitz über, so war es bis zum Burgward Dobin nur ein Schritt.

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 10. 76.
[2] Wolf, Chronik von Pforte I, 159.
[3] Ludewig, Rell. man. V, 5.
[4] Annales Stederburgenses, Mon. Germ SS. XVI, 228.
[5] Zeitschrift des Harzvereins I, 278.
[6] Beckmann, Historie von Anhalt I, 441. 313.
[7] Ludewig, Rell. man. V, 28. 84. Abel, Chronik von Walbeck.
[8] Beckmann, Historie von Anhalt I, 470.
[9] Riedel l. l. I, 10. 336.

Eine gleichfalls stammverwandte Sippe, deren Stammort im Schwabengau noch nachgewiesen werden kann, bieten uns die vier vorher genannten Geschlechter: Die von Arnstein (südlich von Aschersleben an der Eine, jetzt noch als Ruine vorhanden), die von Biesenrode (Dorf etwas weiter südlich an der Wipper), die von Amersleben (Dorf Hamersleben westlich von Oschersleben), die Burggrafen von Giebichenstein (Burg bei Halle).

Da wir für diese Stammeseinheit, die auch v. Ledebur nicht ahnt[1], den Beweis zu erbringen haben, so beginnen wir mit den Edlen von Biesenrode und Amersleben.

Zunächst finden wir diese beiden Familien, wenn sie in Urkunden zusammen genannt werden, auch neben einander stehend; so 1226 Waltherus et Wilhelmus fratres de Amersleve, Albero de Bisenrodhe[2]. 1213. Albero et Albertus fratres de Bisenrodhe. Walterus de Amersleve[3].

Keinen Zweifel läßt indeß an dieser Stammesgemeinschaft eine Urkunde des Dompropstes Werner von Halberstadt, worin dieser den Kämmerer A. und A(lbert) von Biesenrode, beides Magdeburger Domherren, seine Brüder, sowie Walter und Wilhelm von Amersleben seine Vettern (fratrueles) nennt, um 1203[4]. Wenn wir nun überdies noch sehen[5], daß beim Aussterben des Geschlechts Walter von Amersleben im Bonifaciusstift zu Halberstadt ein Jahrgedächtniß für sich, seine Gemahlin, seinen Bruder Werner (Dompropst und Propst zu St. Bonifacius) und den Laienbruder (laicus) Albert von Biesenrode stiftet, so kann an der Stammesgemeinschaft dieser beiden Familien füglich nicht gezweifelt werden.

Die Edlen von Hamersleben finden wir nun aber weiter in engsten Beziehungen zu den Edlen von Arnstein. In Urkunden, welche die verwandten Geschlechter mit großer Sorgfalt in den Zeugenreihen zusammenzustellen pflegen, finden wir beide Familien hart neben einander genannt. So 1156: Waltherus de Arnstede et Conradus et Albero filii patrui sui, Willehelmus et Othelricus de Amersleve[6] Diese Stammesgemeinschaft äußerte sich auch in gemeinsamen Thaten. 1213 erbauten Walter von Barby sowie Friedrich und Wilhelm von Amersleben zusammen die Unseburg bei Egeln und raubten von da aus im Lande[7].

Nicht minder treffen wir die Edlen von Biesenrode in Gemeinschaft mit den Herren von Arnstein an. Jener 1156 genannte Albero, Vetter Walters von Arnstein, dürfte Niemand anders sein als der sonst unter dem Namen Albero von Biesenrode vorkommende.

[1] v. Ledebur, Die Grafen von Valckenstein S. 88 ff.
[2] v. Ledebur, Archiv XIII, 154.
[3] Erath, Cod. dipl. Quedl. 133.
[4] Walkenrieder Urkunden-Buch I, 43.
[5] Zeitschrift des Harzvereins III, 921.
[6] Cod. dipl. Anhaltinus I, 303.
[7] Magdeburger Schöppenchronik, ed. Janicke, S. 137.

Ferner steht 1188 hart neben einander: Waltherus de Arnestein, Walterus de Bisenrode[1].

Endlich ist die Stammesgemeinschaft der Burggrafen von Giebichenstein mit den Edlen von Arnstein eine Thatsache; von Mülverstedt in seiner Abhandlung über die Burggrafen von Giebichenstein[2] glaubt sich mit dem Nachweis des Zusammenhangs dieser letztern mit den Edelherren von Spören begnügen zu müssen. Dieser Zusammenhang dürfte unbestreitbar sein; aber da auch die letztern doch gewiß kein eingebornes Edelgeschlecht waren, so ist die Frage noch unerledigt: woher kamen beide Familien? Er ist auf der richtigen Fährte, indem er aus dem einmal vorkommenden Familiennamen Walter und dem beiden gemeinsamen Wappen, Emblem des Adlers, auf eine Zugehörigkeit zu den Edlen von Arnstein hinweist[3]. Trotzdem stellt er dieselbe in Abrede, weil die andern Vornamen Konrad und Johann den Arnsteiner fremd sind, und weil diese letztern keinen Grundbesitz in den Gegenden von Bitterfeld und Zörbig haben. Nun kommt aber der Name Konrad in der That im Arnsteinischen Geschlecht vor (1156). Was weiter den Grundbesitz anbetrifft, so lag der Hauptbesitz der Arnsteiner im 13. Jahrhundert, der Barby und Walter-Nienburg an der Elbe umfaßte, viel weiter von der eigentlichen Heimath ab, als der Besitz der Burggrafen von Giebichenstein und Edelherren von Spören. 1156 stehen denn auch Walterus de Arnenstide, Conradus de Givekenstein in einer Urkunde, welche eine lange Reihe von edlen Geschlechtern aufzählt, unmittelbar neben einander[4].

Wir haben es hier also mit einem vielverzweigten Geschlechte zu thun. Die Abzweigung der einzelnen Familien scheint in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden zu haben. Um 1120 treten uns nämlich Adelbert, Adalbero, Anno und Walter von Arnstedt entgegen, welche v. Ledebur als Brüder in Anspruch nehmen möchte[5]. Wir sind in der Lage, diese Vermuthung zur Gewißheit zu erheben. In einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Bergen bei Magdeburg von 1107 wird beurkundet, daß matrona quaedam Juditha cum filio suo Annone campsionem cujusdam possessionis S. Johannis bapt. (Kl. Bergen), Rode nominatae, tam studiose quaesierit, ut praedictus ejus filius cum Heinrico archiepiscopo campsionis licentiam a rege Heinrico quinto acceperit. Quam possessionem cum ecclesia et cum omni jure insuper et in villa Schmalbek 2 curtes ei praefatus abbas concessit. Addita sunt ei quoque 10 talenta ab eodem patre (dem Abt), pro quibus omnibus ipse ab eis predium 8

[1] Cod. dipl. Anhalt. I, 485. Stumpf, Reichskanzler III, 240.
[2] Magdeburger Geschichtsblätter VII, 224 ff.
[3] Ebenda S. 248.
[4] Cod. dipl. Anhalt. I, 311.
[5] v. Ledebur, Die Grafen von Valkenstein S. 89.

mansorum quod jacet in villa Stemmer dicta recepit. Haec enim omnia ab ipso Annone et fratribus ejus Waldero, Wernhero, Adelberone et Adelberto confirmata sunt. Leider ist der Geschlechtsname nicht angegeben, aber die genaue Uebereinstimmung der Namen mit denen, welche um 1120 in der Familie der Edlen von Arnstedt vorkommen, läßt darüber keinen Zweifel obwalten, daß wir es hier mit Gliedern dieses Geschlechtes zu thun haben. Anno war vicedominus in Magdeburg, und als solcher kommt er mit seinem Bruder Walter 1110 vor Cuno von Wippra und 1121 vor Dietrich von Ammensleben vor [1]; er gehörte demnach unzweifelhaft einem edlen Geschlechte an. Nehmen wir noch die 1156 vorkommenden Namen Konrad, Wilhelm und Ulrich hinzu, so haben wir hier sämmtliche Vornamen, welche in dem weitverzweigten Geschlecht mit Vorliebe gewählt werden.

Den genannten Geschlechtern voran steht das der Grafen von Wernigerode. Bode hat in einer interessanten Abhandlung es zu einer großen Wahrscheinlichkeit erhoben, daß der geschichtlich nachweisbar älteste Besitz dieser Grafen in der Diöcese Hildesheim lag, und daß der älteste Ahnherr, der zuerst seinen Namen von Wernigerode führt, Adalbert (seit 1121), identisch sei mit dem 1117 erwähnten comes Adelbertus de villa Heymbere [2]. Aber selbst wenn dies richtig ist, würde das Geschlecht nicht als ein eingebornes des Hildesheimschen Sprengels gelten können, da die Vorrede des Sachsenspiegels es ausdrücklich als „schwäbischer Abkunft" bezeichnet.

Wir möchten genealogischen Forschern folgende Punkte zur weiteren Beachtung geben: die Grafen von Wernigerode stehen in der Vorrede zum Sachsenspiegel dicht neben dem Geschlecht der Herren von Arnstein und haben mit diesem den Vornamen Adalbert gemein. Außerdem mache ich auf folgende Stelle aufmerksam: Im Jahre 1199 brachte die Aebtissin Agnes von Quedlinburg Güter in Hoym und Habenrode wieder ans Stift, welche Berthold von Hoym und dessen Töchter als Erbgüter ansahen. Dabei heißt es: Interfuit etiam predicte dispensationi comes Albertus de Werningerothe et Albero de Bisenrothe, ubi haec omnia resignarunt [3]. Es scheint fast, als ob dieselben nicht blos als einfache Zeugen zugegen waren.

Von den Vögten von Braunschweig soll nur bemerkt werden, daß sie zu der vielfach vorkommenden Familie von Dalem oder Wenden gehörten. Dahin dürften auch die von Lüneburg zu zählen sein. Die Grafen von Poppenburg an der Leine trugen von den Bischöfen von Hildesheim eine Grafschaft zu Lehen, waren also Lehnsgrafen wie die von Blankenburg, Wernigerode, Osterburg.

Wenden wir uns nun zu den Geschlechtern fränkischer Abkunft.

[1] Ungedruckte Urkunden des Klosters Bergen. Cod. dipl. Anh. I, 151.
[2] Zeitschrift des Harzvereins IV, 32 – 34.
[3] Erath, Cod. dipl. Quedlinb. S. 108.

Hat man schon bei den schwäbischen Geschlechtern die „widersinnigen Abstammungen des in Sachsen wohnenden Adels“ [1] bekämpft, so findet man die fränkische Abstammung von Geschlechtern, die zur Hälfte einen wendischen Namen tragen, noch viel bedenklicher. Zunächst ist dagegen zu bemerken, daß die adlichen Geschlechter im ehemals wendischen Gebiete meistens eingewanderte deutsche Adelsfamilien sind; gerade hier ist daher die Ansiedlung fränkischer Edlen am natürlichsten. Prüfen wir nun an der Hand der Urkunden, wie weit die Angaben Eikos sich bewahrheiten, und beginnen wir mit den Edlen von Krosigk.

Hier haben wir zunächst die Lesart fest zu stellen. Gute Handschriften haben auch die Lesart: de von Druzke. Nun giebt es in der That Edle von Droyssig (bei Zeitz), die von 1190 an in bedeutsamer Stellung vorkommen [2]. Trotzdem glauben wir, daß die Edlen von Krosigk gemeint sind, und daß zu lesen ist: de von Crozuc [3]. Der Ort, von dem dieses Edelgeschlecht seinen Namen trägt, liegt am Petersberge bei Halle, aber seinen Ursprung vermögen wir bis hart an die Grenze des fränkischen Gebiets zu verfolgen. Guncelinus de Crozuc, der zuerst 1143 auftritt, ist noch bis 1154 zu Brustedt bei Gerode im Eichsfeld begütert, und zwar besitzt er dort ein freies Eigen. Ebenderselbe erscheint 1155 als erster unter den judices auf dem placitum zu Seligesbach, als es sich um Zuwendungen an das Kloster Lippoldsberge an der Weser handelt [4]. In jenen Gegenden, nahe der hessischen Grenze und in Hessen würden demnach die eigentlichen Stammgüter der Familie zu suchen sein.

Von dort her muß schon früh ein Zweig des Geschlechts in die Saalgegend übergesiedelt sein und am Fuß des Petersberges in und um Krosigk wichtigen Besitz erhalten haben. Um 1116 bat der geächtete Wiprecht von Groitsch den Dedo von Krosigk um Aufnahme [5]. Dieser Dedo, welcher 1103 als Teto de Crossuc urkundlich vorkommt [6], war mit Bia von Harbke vermählt, und sein Sohn war der oben erwähnte Gunzelin [7]. Zwischen 1240 und 1250 ging die Herrschaft Krosigk in den Besitz des Erzstifts Magdeburg über, und seit jener Zeit scheinen die Edelherren von Krosigk in die Ministerialität herab gesunken zu sein. Noch 1250 erscheint indeß Johann von Krosigk unmittelbar hinter Hoier von Valkenstein [8].

Der Verfasser der Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts

[1] Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 134.

[2] Vgl. Schultes, Directorium II, 669 sub voce Drozic. Kopp l. l. 133.

[3] Die Form Crouzke kommt urkundlich nicht vor.

[4] Cod. dipl. Anhalt. I, 219. 298. 301.

[5] Annales Pegavienses, SS. XVI, 232 ff.

[6] Lepsius, Bischöfe Naumburgs S. 235.

[7] Annalista Saxo, SS. VI, S. 685; vgl. **R. v. K., Nachrichten** zur Geschichte des Geschlechts von Krosigk S. 51 und 174.

[8] Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis 182.

von Krosigk spricht die Vermuthung aus (S. 78), daß die 1212 vorkommenden Heinrich und Gebhard von Krosigk vielleicht bei der dazumal geringen Stabilität der eben entstandenen Familien-Namen denselben gegen den einer neu erworbenen Besitzung gewechselt haben. Da nun der Sachsenspiegel unmittelbar hinter den Herrn von Krosigk de von Gotebuz (Kotebus) nennt, so wollen wir darauf hinweisen, daß im Jahre 1222 Henricus de Chotebuz in hervorragender Stelle als Zeuge zu Propstheida, anscheinend in richterlicher Thätigkeit vorkommt, zusammen mit Männern, die ihrer Heimath nach dem Lande östlich der Saale zugehören [1]. Ohne damit den Zusammenhang beider Geschlechter als sicher hinstellen zu wollen, möchten wir doch diesen Fingerzeig zu weiterer Nachforschung geben. Die Herren von Kottbus kommen zuerst 1156 vor, wo Heinricus castellanus de Chotibuz unter den nobiles und Burggrafen erscheint, in deren Gegenwart Markgraf Konrad seine Waffenrüstung zu Meißen ablegt [2]. 1199 kommt ein Thymo von Cottbus vor, wenn hier nicht Coldiß zu lesen ist [3]. Endlich das Vorhandensein dieses edlen Geschlechtes zu Eikos Zeit beweist der oben bezeichnete Heinrich von Cottbus.

Die Burggrafen von Wettin, welche ebenfalls unter den Edlen fränkischer Abkunft genannt werden, erscheinen zuerst unter dem Namen „von Schochwitz". Als erste Vertreter erscheinen 1133 Gero et frater suus Odelricus de Scochwize, ebenso 1144 [4]. In dem letztgenannten Jahre treten auch schon Söhne Ulrichs auf, nämlich der Halberstädter Domherr Gero (der spätere Bischof) und sein Bruder Hugold [5]. Ein dritter Bruder war Bodo von Schochwitz, der als weltlicher Edelherr noch lange vorkommt [6]. Sie sämmtlich werden als viri nobiles in den Urkunden bezeichnet. Eine Linie dieses Geschlecht, wahrscheinlich die Söhne Geros, oder vielleicht dieser selbst schon, überkamen nun von dem Wettiner Fürstengeschlecht das Burggrafenamt zu Wettin. Schon am 30. November 1156 erscheinen in dieser Würde: Odelricus castellanus de Witin et filii ejus Odelricus et Cuonradus, und unmittelbar nach ihnen folgt Bodo von Schochwitz [7]. Auch 1181 stehen wieder dicht neben einander Othelricus de Witin, Bodo de Scochewitz [8]. Die Edelherren von Schochwitz verschwinden gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Aber auch sie waren in Lehnsverbindung mit den Grafen von Wettin getreten und hatten von denselben einen bedeutenden Besitz um

[1] Codex dipl. Saxoniae II, 1, 86.
[2] Cod. dipl. Anhalt. I, 311. Schultes, Direct. dipl. II, 123.
[3] Schelz, Geschichte der Lausitz 495.
[4] Zeitschrift des Harzvereins I, 256. Codex dipl. Sax. II, 1. 51.
[5] Zeitschrift des Harzvereins I, 262.
[6] Ibidem 277.
[7] Cod. dipl. Anhalt. I, 311.
[8] Köhler, Kloster Petersberg S. 52—54.

Schweinitz an der schwarzen Elster erhalten[1]. Dorthin siedelte im 13. Jahrhundert auch die Linie der Burggrafen von Wettin über, und diese waren lange Zeit das erste Adelsgeschlecht in der Landschaft an der schwarzen Elster und den westlichen Theilen der Niederlausitz[2]. Vertreten ist das Geschlecht zur Zeit Repgows durch die Burggrafen Hermann und Ulrich von Wettin[3].

Zwischen den Burggrafen von Giebichenstein und den Herrn von Krosigk stehen: de von Klodene. Bei den verschiedenen Orten dieses Namens, welche es in den früher wendischen Landestheilen giebt, ist es zweifelhaft, von welchem Orte die von Eiko genannten Edlen den Namen trugen. v. Klöden nimmt in seiner Geschichte einer altmärkischen Familie S. 28. 29 das Dorf Kläden im Kreise Stendal dafür in Anspruch, welches in der That in späteren Jahrhunderten im Besitz einer adlichen Familie von Klöden erscheint. Allein die dort erscheinende Familie findet sich nur im Stande der Ministerialität, während Eiko nur edle und freie Geschlechter aufzählt. Schon nach den Landschaften, in denen die ältesten Herren mit dem Namen „von Klöden" erscheinen, ist es kaum zweifelhaft, daß wir es mit zwei ganz verschiedenen Geschlechtern zu thun haben: einem in den südlichen Marken, den Wettiner Landen, dem Stande der Edelherren angehörend, und einem Ministerialengeschlecht in den nördlichen Marken, den Brandenburger Landen. Das erstere Geschlecht ist es, welches Eiko im Auge hat, und dieses kann nur von dem ehemaligen Burgflecken Klöden unweit Pretzsch, dem Sitze einer zum Meißner Sprengel gehörigen Propstei, seinen Namen tragen. Clotnie kommt als Burgward schon 981 vor[4]. Und einen Burgward zu Lehn zu tragen, entsprach der Bedeutung eines edlen Geschlechtes, welches Eiko mitten zwischen die Burggrafen von Wettin, die Edelherren von Krosigk und die Castellane von Kottbus stellt. Ein Petrus de Clodene erscheint zuerst zur Zeit des Markgrafen Otto von Meißen und verkauft an Kloster Altzelle sechs Hufen in Ostrau unweit Meißen. Ob die Brüder Christian, Emmerich, Waremund und Wernher, von denen das Kloster ebenso sechs Hufen in Ostrau für den gleichen Preis kauft, auch Herren von Klöden waren, ist zwar nicht gewiß, aber auch nicht vonvornherein in Abrede zu stellen[5]. Es ist uns indeß zweifelhaft, ob diese Herrn von Klöden zu dem von Eiko gemeinten Geschlecht gehören; vielleicht haben wir es hier mit einer eigenen Meißnischen Linie zu thun, deren Nobilität keineswegs feststeht.

Von dem hier in Frage kommenden Geschlecht tritt uns zuerst im Jahre 1181 Wernerus de Cludene in einer Urkunde des Mark-

[1] Ludewig, Rell. man. V, 1 ff.
[2] Scheltz, Geschichte der Lausitz S. 502.
[3] Mecklenburger Urkundenbuch I, 329. Schleswig-Holst. Urkundenbuch I, 202. 467. Schultes, Dir. dipl. II, 703.
[4] Cod. dipl. Anhalt. I, 54.
[5] v. Klöden, Geschichte einer altmärk. Familie S. 122. Beyer, Kloster Altzelle 290. Märker, Burggrafenthum Meißen S. 169.

grafen Otto von Brandenburg unter den Edlen, und sodann 1201 im Gefolge des Herzogs Bernhard von Sachsen als erster weltlicher Zeuge entgegen bei der Einweihung der Kirche in Wörlitz[1]. 1233 erscheint sodann dominus Rembertus de Clodene an der Spitze der Burgmannen von Belzig, durch das Prädicat dominus vor den übrigen als in hervorragender Stellung befindlich bezeichnet[2]. Dagegen scheint 1286 Heyse de Clodene bereits in das Ministerialen-Verhältniß herabgesunken zu sein; doch ist er Ritter[3]. Bei der Familie von Klöden ist ein Verwandtschaftsverhältniß mit den andern Familien fränkischer Abkunft, welche der Sachsenspiegel aufführt, nicht völlig nachweisbar, aber doch sehr wahrscheinlich.

Wie im Sachsenspiegel das Geschlecht von Klöden hinter dem der Burggrafen von Wettin erwähnt wird, so steht 1181 in einer Urkunde hart neben einander: Conradus de Witin, Wernherus de Cludene[4]. In einer Urkunde des Herzogs Bernhard von Sachsen von demselben Jahr finden wir nun weiter folgende Zusammenstellung: Othelricus de Within burcgravius, Conradus frater ejus et Wernherus frater ejus[5]. In diesem letztgenannten Bruder des Burggrafen Ulrich von Wettin, der unter dem Geschlechtsnamen „von Wettin" nicht weiter vorkommt, sind wir geneigt Werner von Klöden zu suchen.

Wenden wir uns nun zu den „freien Herren" und zu „des Reiches Schöffen" von schwäbischer Abstammung. Die freien Herrn von Hakeborn tragen ihren Namen von dem Dorfe Hakeborn am Hakel unweit Egeln. Ihr ältester bekannter Ahnherr ist Swicher von Hakeborn, der 1116 und 1118 mit seinem Erben Bruno vorkommt[6]. Dieser Bruno von Hakeborn erscheint 1118—1151[7]. Sein Sohn war Swideger de Hakeborne[8]. Derselbe hatte vom Kaiser den Burgward Kleutsch jenseit der Mulde zu Lehn, welchen er 1144 an das Kloster Nienburg verkaufte[9]. Wenigstens dürfte es nicht gewagt sein, unter dem nobilis vir Suidiger eben jenen Freiherrn von Hakeborn zu suchen. Ein Sohn oder jüngerer Bruder desselben war Friedrich von Hakeborn (1155—1197), der nach Cohn mit einer Gräfin von Wippra verheirathet war. Dessen Sohn Albrecht (1189—1231), verheirathet mit einer Gräfin von Ziegenhain, ist es, der zu Eikos Zeit lebte[10].

[1] Beckmann, Historie von Anhalt III, 396. Cod. dipl. Anh. I, 545.
[2] Eilers, Belziger Chronik S. 270.
[3] v. Klöden, l. l. 188.
[4] Codex dipl. Anhalt. I, 446.
[5] Ibidem 447.
[6] Cohn, in Neuen Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins XI, 154.
[7] Wenn Cohn ihn noch 1178 vorkommen läßt, so übersieht er, daß diese Erwähnung zu 1151 gehört. Vgl. Zeitschrift des Harzvereins I, 271.
[8] Cod. dipl. Anhalt. I, 263.
[9] Ibidem 222.
[10] 1189 kommt er vor, Zeitschrift des Harzvereins I, 274; 1231, Forschungen XIII, 624.

Wie bereits aus dieser kurzen Zusammenstellung erhellt, nehmen die Edlen von Hakeborn eine hohe Stellung unter dem Adel ein. Sie treten durch Verheirathung in Verbindung mit fürstlichen Geschlechtern und besitzen Reichsgut. Im Jahre 1195 erscheint Friedrich von Hakeborn unmittelbar nach Herzog Bernhard von Sachsen und vor den Lehnsgrafen[1]. Friedrich von Hakeborn war Schultheiß in der Grafschaft Aschersleben; als judicii praefectus kommt er 1174 vor. Als die Markgrafen von Brandenburg ferner dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg ihre Güter im ducatus transalbinus zu Lehn auftragen, erscheint im Gericht Friedrich von Hakeborn wiederum an einer Stelle, daß man in ihm den Schultheißen vermuthen muß[2].

Die freien Herren von Gneiz, Gnetz, Gniez, Gnys (wie die bessern Lesarten im Sachsenspiegel lauten) müssen ihren Namen von dem Dorfe Gniest bei Kemberg haben, wenn nicht vielmehr ein untergegangener Ort in der Saalgegend ihnen den Namen gegeben hat. Uns ist dies Geschlecht erst in der Zeit Eikos in Urkunden entgegen getreten. Und zwar finden wir die Freiherrn von Gnez grade mehrfach zusammen mit Eiko selbst genannt. So erscheinen 1207 Johannes et Heinricus de Ginehz (Gniehz?) zwischen den Edlen Werner von Ampfurt und dem schöffenbar freien Offo von Dröbel mit Eiko zugleich[3]. Ebenso ist 1215 Johannes de Gniz in Coswig mit Eiko zusammen; er steht zwischen den Edlen Ulrich von Friedeburg und Werner von Suselitz[4]. In gleicher Weise ist Henricus de Gnez zusammen mit Eiko Zeuge in der Urkunde des Grafen Heinrich von Anhalt für das Stift Simonis und Judä in Goslar[5]. Am 29. Januar 1222 erscheint sodann Henricus de Gnets zu Leipzig bei einer richterlichen Verhandlung[6]; er steht auch hier unmittelbar hinter Edelherren.

Die Freiherren von Mücheln haben ihren Namen von der Stadt Mücheln unweit Merseburg. Zwar giebt es auch ein Dorf Mücheln bei Cöthen und bei Wettin, allein da diese Herren zuerst in Urkunden der Bischöfe von Bamberg erscheinen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die dem Hochstift Bamberg gehörige Stadt dem Geschlecht den Namen gab. Zuerst treten in einer Urkunde des Bischofs Engelbrecht für Kloster Kölbigk von 1144 auf: Anno, Bucco, Isenhart, Adelbrecht de Muchil[7]. Der Bischof erzählt, daß das Bisthum bei Mücheln in Sachsen eine waldbewachsene Fläche ohne Ertrag gehabt habe, welche es habe roden und urbar machen lassen. Auf dieser Rodung sei das Dorf Adelbrehtisrod entstanden, offenbar benannt von einem Adelbrecht von Mücheln, und dies übereignet er dem neu-

[1] Zeitschrift des Harzvereins V, 430.
[2] Cod. dipl. Anh. I, 524. Magdeburger Geschichtsblätter V, 252.
[3] Schultes, Dir. dipl. II, 465. Magdeburger Geschichtsblätter VII, 236.
[4] Beckmann, Historie von Anhalt I, 312.
[5] Lentz, Becmannus enucl. S. 216 mit der falschen Lesart Gratz.
[6] Cod. dipl. Saxoniae II, 1, 86.
[7] Cod. dipl. Anhalt. I, 228.

gegründeten Prämonstratenserkloster Kölbigk, das ebenfalls dem Bisthum Bamberg zustand. Aus der Umgebung dieses im Schwabengau gelegenen Klosters wird auch wohl das Geschlecht der Edlen von Mücheln entsprossen gewesen sein und dort sein Handgemal gehabt haben. So kommt denn auch 1162 Otto de Mochile in einer Urkunde des Erzbischof Wichmann von Magdeburg mitten unter Edlen aus den Anhaltischen und Magdeburgischen vor[1]. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts muß das Geschlecht ziemlich zahlreich gewesen und theilweis ganz in der Nähe von Bamberg sich niedergelassen haben. So steht Heinrich von Muchele als letzter unter den Freien in einer Urkunde B. Ottos II. von Bamberg für Kloster Langheim[2]. 1199 erscheinen in einer Urkunde des B. Thimo von Bamberg, die aber in Magdeburg ausgestellt ist, Albertus et Anno fratres de Mouchele, item Waltherus et frater ejus de Mouchele unter Edlen, zuletzt kommt noch Fridericus de Mouchele[3]. Schon vorher finden wir 1197 Anno de Muͤchele unter den Schöffen zu Schkölen, 1190 Albert von Muchele in einer Urkunde des Landgrafen Hermann, 1196 Albert und Annas von Muchele unter Edlen in einer Urkunde des Grafen Dietrich von Weißenfels[4]. Aus dem 13. Jahrhundert notiren wir 1203 und 1204 Anno de Muchil, 1206 Albertus de Muhchele, 1208 Friedrich von Muchele, 1216 und 1218 Heinrich von Muchele (Domherr zu Merseburg), 1239 Heinrich von Muchele (Schwiegersohn der Lucardis von Studnitz aus dem Geschlechte der Edlen Schenken von Saaleck)[5], alle in Thüringen und seinen Marken auftretend und in einer Stellung, welche sie als Freie erscheinen läßt.

Von den Schöffen, welche die Vorrede als Schwaben bezeichnet, haben de von Trebüle ihren Namen vom Dorfe Dröbel östlich von Bernburg. Rodolphus de Tribuli erscheint unter den Schöffen zu Wörbzig 1156[6]. Offo de Tribul ist zusammen mit Eiko Schöffe zu Mettine in der Grafschaft Wettin[7].

De von Edelerestorp haben ihren Namen von Elsdorf nördlich von Köthen. Udalrich de Edeleristorp kommt 1156 unter schöffenbar freien Herren vor und ist beim placitum in Wörbzig gegenwärtig[7]. Einen zu Eikos Zeit lebenden Herrn dieses Geschlechts vermögen wir für jetzt nicht nachzuweisen.

Es folgt die Reihe der Herren von Schneidlingen, genannt von dem nördlich von Aschersleben gelegenen Orte. In diesem Dorfe saßen eine Anzahl freier nicht verwandter Geschlechter. 1155 kommt

[1] Cod. dipl. Anhalt. I, 347.
[2] v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde S. 65.
[3] Ibidem S. 67.
[4] Cod. dipl. Anhalt. I, 526. Wolf, Kloster Pforte I, 197. Schultes, Dir. dipl. II, 343. 379.
[5] Schultes, Dir. dipl. II, 419. Beyer, Altzelle 524. 531. Rein, Thur. sacra II, 122. Wolf, Kloster Pforte I, 309. II, 34.
[6] Cod. dipl. Anhalt. I, 312.
[7] Magdeburger Geschichtsblätter VII, 237.

an der Spitze von Zeugen, die auf dem Landgericht zu Aschersleben sind, zunächst Rudolfus de Snetlingen vor, ein Mann, der auch sonst unter den Edlen erscheint. Außerdem aber finden sich dort noch unter den schöffenbar Freien: Ruothardus de Snetlingen, Erpho de Snetlingen et ejus frater Wichelmus, Linderus de Snetlingen, Widekinus de Snetlingen et alii eorum consimiles [1]. 1174 erscheint ebendort Heinricus de Snetlinge unter den Edeln, Wedekinus de Snetlinge und Fridericus de Snetlinge unter den Schöffen [2]. 1223 steht an der Spitze der Zeugen auf dem Landgericht Albertus prefectus et Conradus frater suus, wahrscheinlich Herren von Schneidlingen, und zwar der erstere als Schultheiß; nachher kommt noch Henricus et filius suus de Snetlingen unter den Schöffen [3]. Rudolf von Schneidlingen darf 1155 wohl mit Bestimmtheit als Schultheiß im Grafengericht zu Aschersleben angesprochen werden. Während dann nach ihm Friedrich von Hakeborn als Schultheiß fungirt, scheint Albrecht von Schneidlingen, der zugleich Voigt von Spandau war, wieder die Schultheißen-Würde gehabt zu haben.

Es wird dann Scrapen kind von Jersleve genannt. Das Geschlecht trägt seinen Namen von Giersleben an der Wipper im Schwabengau. Thidericus de Jersleve et frater ejus Arnoldus erscheinen 1174 unter den Schöffen im Landgericht zu Aschersleben [4].

Anne von Jreckestorp scheint seinen Namen nicht von einem Orte des Schwabengaues zu führen, sondern von dem Orte Jerdingsdorp, einst Archidiaconatssitz, jetzt Vorwerk bei Wormsdorf im Nordthüringau. Jedenfalls ist die Heimath dieses Geschlechts der Schwabengau. Borchardus de Irincstorp ist 1174 auf dem Landtage zu Aschersleben unter den Schöffen, Anno de Irincgstorf 1223 ebenso.

Herman von Meringe trägt seinen Namen von dem Dorfe Mehringen südöstlich von Aschersleben an der Wipper. Urkundlich vermögen wir dies Geschlecht nicht eher nachweisen als 1269, wo Henricus de Meringe in einer ungedruckten Urkunde des Marienklosters zu Aschersleben vorkommt.

Die von Winningen tragen ihren Namen von einem noch bestehenden Orte im Schwabengau. Auch hier saßen mehrere schöffenbar freie Geschlechter neben einander. 1155 werden uns aufgezählt: Elvericus et Gevehardus et alii scephenen de Winnengen. 1174 erscheint bei dem Landgericht in Aschersleben Albertus de Winninge.

Die von Seedorf haben ihren Namen von einem eingegangenen Dorfe, welches am Ascherslebener See lag. In der Urkunde von 1155 erscheint Benno de Sethorp et alii ipsius consimiles

[1] Cod. dipl. Anhalt. I, 303.
[2] Ibidem 404.
[3] Beckmann l. l. I, 177.
[4] Cod. dipl. Anhalt. I, 404.

1174 ist Conradus de Sedhorp und 1233 Teodericus de Sedorp auf dem placitum in Aschersleben. Noch 1268 führen die Grafen Otto und Heinrich von Anhalt unter ihren Schöffen Arnoldus de Sedorp auf[1].

Homeyer hat in seiner Abhandlung „Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht" nachgewiesen, daß die Heimath eines Geschlechts von der Lage des Handgemals abhängt, d. h. dem freien mit einem wehrhaften Wohnsitze versehenen Grundstück eines Vollfreien, dem praedium libertatis, welches als Haupt- und Stammgut der Familie galt. Und zwar bestimmt sich danach nicht blos die Stammesangehörigkeit für den Besitzer selbst, sondern auch für einen gewissen Kreis seiner Angehörigen, namentlich für die nicht zum Besitz gelangenden jüngern Söhne[2]. Da nun nach der Stammesangehörigkeit das Recht des Einzelnen sich bestimmte, so mußte es für die praktische Rechtskunde sehr wichtig sein, zu wissen, welches Recht für den Einzelnen anzuwenden war. Schon um deßwillen muß sich für den Sachsenspiegel sehr bald die Nothwendigkeit fühlbar gemacht haben, eine Zusammenstellung der Geschlechter zu haben, auf welche das Sachsenrecht nicht oder nicht ganz Anwendung fand. Aber zugleich erhellt daraus, wie die Zusammenstellung der Sippen, welche ein Handgemal hatten, sich von selbst ergab.

---

4. Die Sprache in der Heimath Eikos.

Bekanntlich ist es noch eine Streitfrage, in welcher Mundart der Sachsenspiegel ursprünglich abgefaßt ist. Die nachfolgende Untersuchung will die Frage nicht entscheiden, aber doch einen Beitrag zu deren Lösung bringen.

Der Schauplatz der Thätigkeit Eikos wird von der Sprachgrenze zwischen Mittel- und Niederdeutsch durchschnitten. Die Grenze selbst ist in der Litteratur indeß so wenig fest gestellt, daß es sich lohnt, zunächst der Frage näher zu treten, welches heut die Sprachscheide zwischen den beiden Mundarten sei. Schaumann behauptet, daß man in den Gegenden vom Harz nach der Elbe zu keinen der beiden Dialecte rein reden höre. Er nimmt den Breitengrad von Eisleben als Scheide an, nördlich desselben sei ein Hinneigen zum Niedersächsischen, südlich hingegen zum Hochdeutschen[3]. Bernhardi in seiner verdienstlichen „Sprachkarte von Deutschland" (S. 109) nennt als die nördlichsten hochdeutschen Orte Meisdorf, Harkerode, Sandersleben, Güsten, Staßfurt, Calbe a. d. Saale und Barby an der

[1] Ungedruckte Urkunde des Marienklosters zu Aschersleben.
[2] Vgl. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten S. 24.
[3] Schaumann, Geschichte des Niedersächsischen Volkes S. 531.

Elbe. Niederdeutsch sind dagegen, wie er fortfährt, Benekenstein, Blankenburg, Reinstedt sammt allen an der Bode liegenden Ortschaften bis Egeln einschließlich, Gernrode, Ermsleben, Cochstedt, Salze. Er fügt indeß vorsichtig hinzu: „Bevor eine historische Erläuterung versucht werden kann, muß diese Grenze erst auf einer Specialkarte ergänzt und berichtigt werden". Dies ist in der That sehr nöthig, da die Notizen vielfach falsch sind.

Es kommt uns hier nur darauf an, den östlichen Grenzzug festzustellen, und wir fangen da an, wo die Sprachscheide auf die Bode stößt: es ist dies bei Staßfurt. Während Hecklingen und die jetzt zu einer Stadt verschmolzenen Orte Stadt Staßfurt (südlich der Bode) und Alt-Staßfurt (nördlich der Bode) noch niederdeutsche Mundart haben, sprechen Neuendorf und Hohen Erxleben bereits mitteldeutsch. Zwischen diesem letzteren Orte und Staßfurt überschreitet die Sprachgrenze die Bode und überweist die an der Bode liegende Orte Löbnitz, Hohendorf und München-Nienburg der mitteldeutschen Mundart, während die nördlich davon gelegenen Dörfer Förderstedt, Uelnitz und Brumby platt reden. Indem so die Sprachscheide nördlich von Nienburg auf die Saale stößt, wird dieser Fluß von da an bis zu seiner Mündung die Grenze beider Mundarten. Wedlitz, Wispitz, Schwartz, Trabitz, beide Rosenburg sind mitteldeutsch, die auf dem linken Saalufer liegenden Orte niederdeutsch. Allerdings sind in Barby nach den mir gewordenen Mittheilungen keine oder ganz geringe Reste von niederdeutscher Lautstufe mehr vorhanden, allein die Sprache ist nicht mitteldeutsch, sondern ein unvollkommenes Schriftdeutsch, und die Klangfarbe der Sprache ist ausgeprägt plattdeutsch. Ebenso sind in der Stadt Calbe nur wenig Reste von der niederdeutschen Mundart vorhanden, aber die hart anstoßenden Dorfgemeinden Schloßvorstadt und Bernburger Vorstadt haben eine so ausgeprägt niederdeutsche Volkssprache, daß man sie von den benachbarten Dörfern westlich davon nicht unterscheiden kann. Da nun Städte für die Bestimmung der Volksmundarten nicht entscheidend sind, so muß man die Saale bis zu ihrem Ausfluß als Sprachgrenze annehmen.

Von der Mündung der Saale bildet die Elbe nach Osten zu die Sprachscheide bis zur anhaltischen Grenze bei Griebo. Hier verläßt sie die Elbe, und in einem Bogen geht sie die Landesgrenze hinauf, indem sie Apollensdorf, Wittenberg, Dobin, Nudersdorf, Euper und Zahna dem mitteldeutschen Sprachgebiet zuweist[1].

Was den Unterschied zwischen Nieder- und Mitteldeutsch ausmacht, ist ja in erster Linie und hauptsächlich die Differenz der Lautstufe; und hierbei muß constatirt werden, daß ins Niederdeutsche wohl einzelne Wörter in hochdeutscher Form eingedrungen sind, daß sich aber im mitteldeutschen Sprachgebiet jetzt kaum ein Wort findet, welches die niederdeutsche Lautstufe repräsentirt. — Für den, welcher

[1] Stier, Die Abgrenzung der Mundarten im sächsischen Kurkreise. Programm des Wittenberger Gymnasiums von 1862.

ein geübtes Ohr für die Verschiedenheiten der Mundarten hat, giebt es aber noch ein zweites Merkmal, worin er niederdeutsches und mitteldeutsches Idiom mit ziemlicher Sicherheit unterscheidet, nämlich die Klangfarbe der Sprache. Während das Niederdeutsche tonlos ist, eine gewisse Härte verräth, und das Magdeburger Platt in dem Rufe steht, recht grob zu sein, so hat das Mitteldeutsche einen weicheren Ton und ist in der Aussprache gefärbt. Dieser Unterschied tritt jedem, der über die Bode ins Anhaltische kommt, entgegen, und die Stammesunterschiede zwischen Nordthüringern und Schwaben machen sich hier, wie in manchen andern Dingen, so auch besonders in der Sprache geltend.

Eine andere Frage ist es nun, ob zu allen Zeiten die oben beschriebene Sprachgrenze als Scheide zwischen Platt- und Mitteldeutsch galt? Es ist dies von zwei Seiten in ganz entgegengesetzter Weise verneint worden. Stobbe (R. Q. I, 314) behauptet, daß in der Nähe von Magdeburg das Obersächsische im Mittelalter vorgeherrscht habe, wie die Magdeburger Rechtsquellen zeigten(?). Homeyer dagegen behauptet, daß im 13. Jahrhundert alle Gebiete, denen irgend die Herkunft oder die Thäthigkeit Eikos beigemessen werden mag, der niedersächsischen Sprache angehörten. Dies gelte nicht nur für das jetzt wie damals plattdeutsche Nordthüringen, sondern auch für den ganzen das Anhaltische einschließenden, jetzt theilweise hochdeutschen Landstrich zwischen Wittenberg, Halle und Quedlinburg [1].

Wir müssen gestehen, daß die Ansicht Stobbes jedes Anhaltes entbehrt. Mehr Grund hat die Aufstellung Homeyers für sich. Die Beweise, welche Homeyer anführt, können und müssen wir noch um eine Anzahl vermehren.

Beginnen wir bei Aschersleben, einer Stadt, die heut wohl auf der Scheide beider Mundarten liegt.

Hier haben wir im Mittelalter das entschiedenste Vorherrschen des Platten. Als der Rath von Aschersleben um 1440 die Klagepunkte auffetzt, welche er gegen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg vorbringt, thut er dies niederdeutsch: Dit is unse schel unde ghebreken, so we · borgermeister unde radmanne der stad Aschersleven hebben unde meynen to hebben van der genanten unser stad jegen unde wedder disse nagheschreven heren, so hir na volgende is [2]. Die Urkunden des dortigen Nonnenklosters sind im 13. Jahrhundert alle lateinisch abgefaßt; wir können daraus nur folgende Namensformen notiren: Wedestorp, Reinstede, Sedorp, Akkenborch, Ninstide, Ekenthorp, gogreve, Arnesten, Warmestorp [3].

Südlich von der Bode, also im jetzigen mitteldeutschen Sprachgebiet, liegt an der Wipper Kölbick, ein früheres Prämonstratenser-

[1] Homeyer, Sachsenspiegel I, 3. Ausgabe, S. 15.
[2] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, ed. Janicke I, 351.
[3] Urkunden des Klosters im Staats-Archiv zu Magdeburg.

kloster. Schon der Name Kolbecke scheint die plattdeutsche Wortform beke für Bach in sich zu schließen. Doch könnte es auch aus einem slavischen Kolbitz germanisirt sein. Von diesem Kloster liegen uns nun eine Anzahl Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert vor, welche in der ältern Zeit vorwiegend plattdeutsch abgefaßt sind. So 1354: Vredehelm, Otto brodere und riddere heren zu Plozke bekennen, dat wy vorkoft hebben[1] (dem Kloster) 1 werder holtes . . . Wer ock, dat de vorbenomede werdere grotere worde van waters wegen, also sullen se on hebben. 1355: Hennung und Hinrick brodere, beseten in dem dorpe Ilverstede, bekennen, dat wy vorkoft hebben drei verndel landes up dem felde Colbeck dem gotshuse tho Colbeck. 1357: dat se (die Mönche) holden schollen alle weken twe missen in sunte Nicolawes capellen in ohreme kloster; dan wille wy vor geven eine marcke geldes zu Rapmestorpff uppe Smaltes gude, ader tein marck Brand. sulver tho betalende up winachten, de nu thokomende sint. Dagegen stellt Fürst Bernhard zu Anhalt 1393 zu Güsten eine Urkunde mitteldeutsch aus, ohne daß auch nur ein Anklang von plattdeutschen Formen darin wäre. Ebenso 1394 Chone van Alenburch (Altenburg, Nienburg gegenüber): das ick verkouft habe, 2 mark jerliker gulde vogetgeldes uf 2 hubyn uf dem velde zu Plotzkow. Disse hoven haben in bruchk. Hans Klocke gift van 1 hofen etc. In der Folgezeit sind bis 1450 hin die Urkunden meist noch überwiegend platt, sodann aber werden sie fast ausschließlich mittelhochdeutsch, besonders auch die vom Convent selbst ausgegangenen Schriftstücke[1].

Von ganz besonderem Interesse sind Sprachproben aus Aken wegen der Nähe von Reppichau. Glücklicher Weise sind wir nun in der Lage aus einem jetzt im Magdeburger Archiv befindlichen Akenschen Stadtbuche noch aus der Zeit des 13. Jahrhunderts Proben geben zu können.

Actum est Anno incarnationis domini M. cc. Lx.VI sub prefecto Vr . . .[2].

Hence vor dem dore gaf Hermanne van Kotene ein let imme kophuse.

Tideric die suarte unde sin wif gaven Bussen up dem markete ein erve, dat Sivekens des kremeres was.

Tamme die klocgetere und sine kindere gaven Jane und Greten sime wive und irme kinde ir erve, swelk ir lenger levede, dat die behalde.

Hinric van Parleve und Conrat und Bernart gaven Heneken Schelen und Aleyde sime wibe die rosmolen und dat

[1] Copialbuch von Kölbigk im Archiv zu Cöthen aus den 16. Jahrhundert, das leider sehr incorrect ist.

[2] Auf das Stadtbuch hat schon Homeyer, Sitzungsbericht der Berliner Akademie (philosophisch-hist. Classe) vom 29. October 1866 hingewiesen.

erve, swelk ir lenger leve, dat it des si; und her Hinrik gaf sin deil des silberes Conen und Bernarde; swelk ir lenger lebe, dat des si.

Hwilleken van Stitoiz und sin wif gaven Gereken dem kolnere ein leit in dem kophuse.

Beatre Bertoldes wif des roden gaf ir radeleve und al ir kleder tu dem godeshusen und to voren eine halve marc tu unser Vrowen, und einen ferdinc dem perrere; und swat des anderen is, dat sal man delen gelike tu den kirken und tu de[m] spetale, dat untfinc Jordan.

Reineke des vogedes svager gaf Greten sime wive, dat he hadde an dem erbe, dat des vogedes [was].

Albrecht van Lucic gaf Gereken dem kolnere ein leit in dem kophuse.

Lucia und Aleid gaven Johannes dem smede tvei erve, die hern Mer | tines waren. Die selve Jan sal | aleyde vif mark geven und sal | sie halden tu iren jaren. Die sel | ve Johan gaf Lucien sime wive an dem erven und an sime bereden | gude tuelf mark; swelk ir lenger lebe, dat des si[1].

Ryde Tene vorteich des erves, dat sines vaters was.

Jan die bedere gaf Henninge Korn[i]ken eine word bi Andreas.

Johan die bedere gaf sime wibe Gerderude und Johannen und Aleyden sinen kynderen sin erve und al sin g[ut]; swelk ir lenger leve, dat des si, und sie solen sine scult gelden na sime dode.

Rubeken de wantsnidere gaf Soffien sime wive xL mark an sime redesten gude; swelk ir lenger leve, dat des si.

[H]encen wif des langen und Herman gaven Greten dat erve, dat Meinekens des smedes was.

[H]eideke die timberman gaf Ditmare dem kremere und sime wive dat erve bi Segeboden; svelk ir lenger leve, dat des si.

Ditmar der kremere und sin wif gaven Conen (?) Wostehuven und Johannen sime wive ein erve; svelk u. s. w.

Arnolt Tegelere und sin wif gaven Godeken dem tolnere (und sime wive) dat erve, dat hern Heinen van Sticboie was.

In Wittenberg sehen wir im 14. Jahrhundert niederdeutsche und mitteldeutsche Mundart mit einander ringen. Eine Urkunde des jüngern Rudolf von 1354 ist überwiegend niederdeutsch: Wyr herczoge tuo Zassen bethugen oppenbar in disme oppene brife, dat wy hebben vorkoft ledich unde vrie gegheven unser stad tuo Wittenberg den overghen lettins, den wy hadden boven achte

[1] Es ist der Rand etwas verletzt; ich habe daher das Ende der Zeilen mit Strichen bezeichnet, wie ich anderwärts die Ergänzungen in Klammern geschlossen habe.

mark, dy de stat vore het. Eine andere Urkunde aus der Zeit nach 1356 ist fast ausschließlich mittelhochdeutsch: czuo, daz, vorbuozzen, breche, gewantmecher. Ein gleiches Ringen beider Mundarten finden wir in dem Stadtbuche: 1377 Claws Prambalg und Margrite syne eliche husfrawe synt gekomen vor geheite bank und habin gegebin Hanse Mughin al yre gudir, dy sy habin nach yrem tode, uszgenomen czen Bemische schog, det (wohl der?) sy bede macht solen habin thu vorgebin wenne und weme sy wollin. 1385: Boldeke Becker unde Gese sin swester hewin vorlatin tu orre stiffmudir hant gesin — di Boldeke Beckirs husfrouwe ist gewesin, alle dat on angestorfen ist van oren vadere[1]. In späterer Zeit, besonders seit dem Aussterben der Herzöge aus dem Ballenstedter Hause tritt hier das Mittelhochdeutsche in den Urkunden ausschließlich auf.

Während nun alle die genannten Orte nahe dem Rande des heutigen plattdeutschen Gebietes liegen, stehen zwei Städte mit ihren niederdeutschen Schriftstücken ganz isolirt da: Cönnern und Halle.

Aus Cönnern ist uns das Bruchstück eines Stadtbuches über die Jahre 1434 bis 1438 erhalten, und dies bietet uns ein so reines Plattdeutsch, daß es mitten im niedersächsischen Sprachgebiet nicht correcter hätte abgefaßt werden können. Wir geben nur eine kurze Sprachprobe: To orkunde hebbe we vorgeschreven radmann dat laten schrifen in unser statbok anno domini 1434, unde ok dat de upgenante Meyne mit alle den synen geloved het unde gesworn, dat land unde dat gerichte to Alsleve unde Conre to mydene up 2 mile weges na[2].

In gleicher Weise finden wir in Halle die älteste Stadtordnung niederdeutsch. Dieselbe wird von Förstemann in den Anfang des 14. Jahrhunderts gesetzt[2] Um auch von diesem reinen Plattdeutsch eine Probe zu geben, setzen wir folgende Stelle her: Ok willekore wie durch vrede und eindracht unser stad, uppe dat, dat iemant dorve spreken oder denken, dat die goddis gave und die geniet, die von den bornen velt, in der bornemeistere oder iemandes sunderliken vromen kome, sunder in der stat vromen gemeyne, so scal mant umme die bornemeister ammecht ewichlicken also halden. Dabei mag erwähnt werden, daß nur dieses Stadtrecht von Halle plattdeutsch ist, alle andern sind mittelhochdeutsch. Dagegen sind die ältesten Stadtbücher ebenfalls niederdeutsch. Von 1266 bis 1400 überwiegt darin das niederdeutsche Element so, daß die mitteldeutschen Formen kaum in Betracht kommen; von 1400 an indeß überwiegt das mittelhochdeutsche Element entschieden, und die niederdeutschen Formen bilden die Ausnahme. Wir geben daraus folgende Proben:

[1] Stier, Die Abgrenzung der Mundarten im Kurkreise S. 19. 20.
[2] Das Bruchstück ist herausgegeben von Förstemann, Neue Mittheilungen I, 4, 117.
[3] Ebenda I, 2, 62 ff.

In deme jare von goddes gebort over dusent jar und twei hundert jar und ses unde sestich jar bi des byscop Roprechtes tiden unde bi des borchgreven tiden heren Borchardes und bi des jungen scultheten tiden hern Janes von Halle, do worden unse herren de scepenen von Halle des tu rade mit der borger wilkore, dat se bescriven leten alle de gave, de vor gerichte und vor den scepenen gegeven worde, der stat gemene, armen und dem riken tu eren und tu vromen und tu nut.

(1265): Har Everhart und har Frederic von sente Mauricies quamen on geheget dhing, unde de marc geldes, dhe dat goddes hus von sante Mauricius hadde an dheme hove haren Kapardes kindern, leten sie wedher op denselven kinderen haren Kapehardes von dhes goddes wegene.

(Um 1318): Hans Molle clagete over Prierowen, dat he sete up sines vader und sines vedderen erve: dar antwerde Prierowe also tu, hi sete von der juncvrowen weghene up deme erve[1].

Nach dem Allem scheint es unzweifelhaft zu sein, daß Homeyer mit seiner Annahme der Verbreitung der plattdeutschen Mundart bis tief in das jetzige mitteldeutsche Gebiet hinein völlig Recht hat. Man müßte demnach ein sehr bedeutendes Zurückweichen des Plattdeutschen seit dem Ausgange des Mittelalters annehmen.

Nun ist es in der That eine unbestreitbare Erscheinung, daß in unserer Zeit die niederdeutsche Mundart an Terrain verliert. Es ist nachgewiesen, daß südlich von Jüterbog die niederdeutschen Wortformen früher stärker vertreten waren als jetzt, und daß dort am Rande des plattdeutschen Sprachgebiets die Mundart mit mitteldeutschen Elementen sich stark durchsetzt zeigt[2]. Ebenso ist in der Gegend von Wittenberg ein Vorrücken des Mitteldeutschen auf Kosten des Plattdeutschen nachgewiesen, welches noch in das Bewußtsein der heutigen Generation fällt[3]. In gleicher Weise nehme ich eine Zurückdrängung des Platten für die nördlich der Bode gelegenen Orte Löbnitz, Hohndorf und Nienburg an. Aber in allen diesen Fällen handelt es sich nur um den Verlust eines Grenzstriches von höchstens einer Meile Ausdehnung. Ferner sind hier nachweisbare Gründe vorhanden, welche diese Umwandlung herbei führten. Um auf das letzte Gebiet einzugehen, so ist bei Nienburg als einer Stadt und bei der jahrhundertlangen politischen Verbindung mit dem vorwiegend mittelhochdeutschen Anhalt das Verschwinden des Platten sehr erklärlich. Hohndorf ist mit dem südlich der Bode gelegenen (also ursprünglich mittelhochdeutschen) Gattersleben zu einem Dorf verwachsen; es hat überdies in neuer

[1] Dreyhaupt, Saalkreis II, 478. 480. Die Schöffenbücher sind jetzt auf der Universitäts-Bibliothek zu Halle, eins in Wernigerode. Sind die Proben bei Dreyhaupt wohl ganz correct?

[2] Winter, Die Sprachgrenze zwischen Platt- und Mitteldeutsch im Süden von Jüterbog, in Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins IX, 2, S. 1 ff.

[3] Stier a. a. O. S. 17. 18.

Zeit aus dem mitteldeutschen Gebiet eine große Menge Berg- und Fabrikarbeiter erhalten, und so ist auch hier die Umwandlung sehr erklärlich. Löbnitz endlich bildet mit dem genannten Orte ein Kirchspiel. Endlich wissen wir ja, daß im letzten halben Jahrhundert die Schule, die verallgemeinerte hochdeutsche Sprachbildung, die socialen Verhältnisse der Conservirung des Plattdeutschen nicht günstig gewesen sind: aber was hat schon im Mittelalter, was in dem Jahrhunderten nach der Reformation eine solche Unwandlung der Volkssprache bewirkt, daß weite Landstriche dem Plattdeutschen verloren gingen? Bei der Zähigkeit, mit welcher unser Volk, besonders die Landbevölkerung, an seinen Sitten hängt, und in früheren Jahrhunderten viel mehr hing, ist es undenkbar, daß es in vergangenen Zeiten, in denen die Volksdialekte ja noch eine größere Gleichberechtigung hatten als jetzt, seine niederdeutsche Mundart in einem Gebiet von vielen Quadrat-Meilen sollte aufgegeben haben.

Wir glauben nicht, daß jene urkundlichen Beweise darthun, daß das Niederdeutsche als Volkssprache bis Halle hin geherrscht hat. Wenn in dem Kloster Kölbigk die ältesten Urkunden vorwiegend niederdeutsch abgefaßt sind, so ist zu bedenken, daß die Abfassung fast aller Urkunden von Mitgliedern eines Conventes erfolgte, der aus verschiedenen Gegenden, und nicht am schwächsten aus den Gegenden des Halberstädter und Magdeburger Landes sich ergänzte. Die Klöster der Magdeburger Prämonstratenser Congregation lagen überdies alle bis auf drei (Klosterrode, Ilfeld und Mildenfurt) im oder dicht am niederdeutschen Sprachgebiet, und bei stattfindenden Versetzungen mußte nothwendig das niederdeutsche Element die überwiegende Mehrheit bilden. Wenn man dazu nimmt, daß das Haupt der Congregation das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg war, so wird man in der That die niederdeutschen Urkunden des Klosters Kölbigk nicht für einen Beweis ansehen können, daß die platte Volkssprache weiter nach Süden über die Bode und Wipper hinausreichte als jetzt. Ueberdies sind sämmtliche plattdeutsche Urkunden mit mitteldeutschen Formen durchflochten, und darf vielleicht gerade darin ein unwillkührlicher Einfluß der das Kloster umgebenden mitteldeutschen Volkssprache erblickt werden.

Wenn nun in dem altgermanischen Lande westlich der Elbe und Saale seit den allerfrühsten Jahrhunderten unserer geschichtlichen Kunde eine stabil bleibende Sprachgrenze wird angenommen werden müssen, und zwar im Ganzen dieselbe, die noch heut besteht, so liegt die Sache in den Gebieten der deutschen Colonisation östlich der Saale anders.

Zwar haben auch hier die deutschen Volksstämme im Ganzen parallel sich nach Osten vorgeschoben, aber nicht in einer mathematisch geraden Linie und nicht ohne vielfache Durchbrechung ihres gegenseitigen Colonisations-Gebiets. Den Sachsen ist fast ausschließlich das Land nördlich der Elbe bis zur Ostsee hin als Colonisations-Gebiet zugefallen, während das Mansfelder Land und Thüringen den Ueberschuß

seiner Bevölkerung in das Gebiet warf, das in weitem Bogen von der Elbe umspannt und durch die Saale begrenzt wird. Volksart, die Mundart, besonders auch die Sprachfärbung, vielfach die Tracht, der Ursprung der meisten adelichen Geschlechter, welche wir im Mittelalter hier angesessen finden, alles deutet auf eine Herkunft der Bevölkerung aus mitteldeutschem Sprachgebiet hin. Daneben aber sind auch bestimmte Nachrichten von niederdeutschen Ansiedlungen vorhanden, und es muß im dreizehnten Jahrhundert in diesem sonst mitteldeutschen Gebiet niederdeutsche Sprachinseln gegeben haben. So sind nach urkundlichen Nachrichten an der untern Mulde um Dessau im zwölften Jahrhundert Ansiedler nach flämischem Rechte angesetzt worden, aller Wahrscheinlichkeit nach darum auch Niederländer mit niederdeutscher Mundart[1]. Noch jetzt ist in der Sprache um Dessau eine gewisse Breite kenntlich, deren Ursprung wohl auf niederländische Colonisation zurückzuführen sein dürfte. Ein Orts- und Volkskundiger berichtet mir aus Bockerode, daß dort eine breitere Sprache herrsche als in Reppichau. Die Bevölkerung hat ein ruhiges, phlegmatisches Wesen und dabei eine ungemeine Ausdauer und Zähigkeit in der Arbeitskraft. Von niederdeutscher Lautstufe sollen dort keine Reste mehr zu finden sein. Unterscheidende Worte: gaensch, Reppichau: ganserich; lûke, Reppichau: lauke; kraut, Reppichau: kohl.

Ebenso halten wir Aken für eine niederländische Colonie, welche den Namen der Stadt Achen hierher an die Elbe verpflanzt hat. Aken kann erst gegen Ende des zwölften Jahrhunderts entstanden sein, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf gerodetem Waldboden. Jetzt jedoch herrscht dort ebenso wie in dem benachbarten Reppichau (Repke, Ripke, im Volksmunde) ausgeprägtes Mitteldeutsch, das sich in beiden Orten von einander nicht unterscheiden soll sowohl in der Lautstufe wie in der Tonfärbung. Als Eigenthümlichkeit heben wir hervor, daß das r meist scharf schnarrend gesprochen wird, und daß in geschlossenen Silben e zu a wird, z. B. Zarbst (Zerbst). Als Sprachprobe geben wir folgende Wörter aus Reppichau: rôchen (rauchen), brauchen, zôn (Zehe), lôfen (laufen), allehôfe (allzuhaufe, allesammt), fellen (Fohlen), wåon (Wagen), klie (Klee), enkein (entgegen), hennig (ja nicht), wecke (welche), gelte vieh (güste Vieh), aege (Egge), stówe (Stube), stéwel (Stiefel)[2].

In gleicher Weise könnte man geneigt sein, die ursprüngliche Bevölkerung von Halle und Cönnern als niedersächsische Colonien anzusehen. Diese Annahme würde ja dadurch einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß beide Orte von früh an zum Erzstift Magdeburg gehörten. Allein selbst angenommen, es sei dies so gewesen, daß der

[1] v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 219. 260.

[2] Als Curiosum berichten wir, daß das Dorf, welches durch den Verfasser des Sachsenspiegels weithin Berühmtheit erlangt hat, in der Umgegend als „dumm Repke" verspottet wird.

erste deutsche Stamm, welcher das städtische Gemeinwesen deutsch einrichtete, niedersächsischen Ursprungs gewesen sei, so ist es doch durchaus nicht denkbar, daß unmittelbar an der Grenze des mitteldeutschen altgermanischen Landes und in mitteldeutscher Umgebung das Niederdeutsche die herrschende Volkssprache sollte geblieben sein, besonders in Halle, das an den Hauptstraßen lag, welche durch mitteldeutsches Sprachgebiet führten. Es kommt dazu, daß, abgesehen von der ältesten Stadtordnung, alle andern ohne Ausnahme mittelhochdeutsch abgefaßt sind [1].

Es giebt indeß noch eine andere Möglichkeit für die Erklärung der niederdeutschen Abfassung der Stadtbücher zu Halle und Cönnern: das Niederdeutsche war, nachdem das Latein seine Alleinherrschaft verloren hatte, im dreizehnten und theilweis im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die amtliche Sprache für die Rechtspflege im Gebiete des sächsischen Rechts, ganz besonders aber im Bereich des Erzstifts Magdeburg, ebenso wie das Mittelhochdeutsche im dreizehnten Jahrhundert die Sprache der Poesie war. Von Magdeburg holten die Städte ihre Entscheidungen, und die Magdeburger Schöffenurtheile wurden niederdeutsch gegeben. Aus Magdeburg, der Mutterstadt für das sächsische Recht der neugegründeten Städte, mag auch mancher rechtskundige Mann in die jungen Städte geholt worden sein, um dort die Schöffenbücher zu führen, und wie von selbst war damit der Gebrauch des Niederdeutschen als amtliche Rechtssprache gegeben.

Wir sind denn auch in der Lage, nachzuweisen, daß bereits im dreizehnten Jahrhundert in der Landschaft zwischen Halle und der Fuhne das Mitteldeutsche als Volkssprache galt. Das Chronicon Montis sereni braucht zwar durchweg die Form dorp, indeß diese Form geht ziemlich weit nach Süden hinauf und ist kein Beweis für die niederdeutsche Volkssprache, während allerdings die Form dorf dem Plattdeutschen unseres Wissens völlig fremd ist. Dagegen gebraucht das Chronicon niemals die Form borch, sondern immer burg, burc, burch. Wir nennen ferner die Orte Richenbach, Salzemunde, Valkinstein, endlich die Form heimece für Hinten [2]. Ferner in der über die Gerichtsverhandlung zu Mettine von Friedrich von Krosigk ausgestellten Urkunde von 1209 kommen die Ortsnamen Brunistorf, Winitorf, Prozzindorf vor [3]. In einer Urkunde von 1181, welche bei einer Provinzialsynode auf dem Petersberg ausge-

[1] Hertzberg (in v. Hagen, Die Stadt Halle I, 10) schreibt: „Was die deutsche Bevölkerung angeht, so ist dieselbe ihrer großen Masse nach wohl von dem niedersächsischen Stamme ausgegangen; wenigstens ist der ganze Typus der Hallischen Bevölkerung bis nach dem dreißigjährigen Krieg herab viel mehr dem Niedersächsischen als dem Thüringisch-Meißnischen Wesen verwandt". Uns will es indeß scheinen, als ob nur das Patriciat vorwiegend niederdeutsch war.

[2] ed. Eckstein S. 111. Die Namen siehe im Register. Wenn S. 183 Sulta und Willebeke vorkommt, so ist zu bemerken, daß die Stelle aus Thietmar entlehnt ist.

[3] Magdeb. Geschichtsblätter VII, 236.

stellt ist, heißt es: nisi publico clamore, id est **w a f e n h e i z**, venire cogantur, und ebendarin wird Beierstorf genannt[1]. Aus der Urkunde vom 30. November 1156, die auf dem Petersberg beim Eintritt des Markgrafen Konrad ins Kloster ausgestellt wird, notiren wir die Namenformen: Mulendorph, Tsempendorph, Givekenstein, Ruchtendorf[2]. 1324 verschreibt Ritter Konrad von Redern, zu Ostrau gesessen, mittelhochdeutsch den Bürgern von Halle seine Hülfe. Heinrich von Merwitz stellt 1367 seinen Lehnsrevers über seinen Hof Merwitz in Giebichenstein ebenfalls mittelhochdeutsch aus[3].

Ja Halle selbst bietet uns schlagende Beweise dafür, daß die Abfassung der oben erwähnten ältesten Willkür und die niedersächsische Mundart der ältesten Stadtbücher keinen endgültigen Nachweis für die Volkssprache liefern. Gegenüber jener oben angeführten ältesten Stadtordnung aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in niederdeutscher Sprache haben wir auch eine Willkür von 1316, welche mittelhochdeutsch abgefaßt ist. Ein Stück, das auch in der niederdeutschen Bearbeitung enthalten ist, lautet hier so: Ouch willekoren wir, weme der rat eyn gebot tete, wer das nicht hilde unde das breche frevelich unde der stad ire busse nicht engebe, des frunde sal der rat besendin unde sal yn sagin, das sie iren frund anwisen, das er der stad gebot halde, adir die busse gebe[4]. Allerdings ist dieses Stück in einem Transsumpt enthalten, welches Bischof Nicolaus von Merseburg 1420 in mittelhochdeutscher Sprache abfaßt. Man könnte sagen, er habe die ursprünglich niederdeutsche Fassung mittelhochdeutsch wiedergegeben. Allein abgesehen davon, daß die Fassung der Willkür in Orthographie und Formenbildung sich von dem Mittelhochdeutsch der Urkunde unterscheidet, so wird auch ausdrücklich gesagt, daß in der Abschrift „keine Schrift, Buchstab, Wort oder Sinn des Buches verwandelt oder geändert ist“. Unter diesen Umständen ist es sehr fraglich, ob die **ä l t e s t e** Willkür von Halle niederdeutsch geschrieben war.

In Betreff der vom Rathe in Halle ausgestellten Urkunden machen wir folgende Bemerkungen: die ältesten, die wir aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts besitzen, sind plattdeutsch, so die Urkunden von 1324. 1327. 1328. 1333. 1339. 1341. 1343. 1345[5]. Dieselbe Erscheinung finden wir bei den Klöstern der Stadt. Neuwerk stellt 1343 und 1344 niederdeutsche Urkunden aus[6]. Vom Moritzkloster finden wir eine solche von 1338, vom Kloster der Marienknechte zwei aus dem Jahre 1339[7]. In der zweiten Hälfte des

[1] Köhler, Kloster Petersberg S. 48.
[2] Ebenda 52.
[3] Dreyhaupt, Saalkreis II, 298. 922.
[4] Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins II, 326; vgl. mit I, 2, 62.
[5] Dreyhaupt, Saalkreis I, 56. 63. II, 853. 877. 854. 252. Neue Mittheilungen II, 315.
[6] Dreyhaupt, Saalkreis II, 253.
[7] Dreyhaupt l. l. I, 759. 777. 778.

vierzehnten Jahrhunderts treten nun aber auch ebenso ausnahmlos die mittelhochdeutschen Urkunden auf; so 1386. 1390[1]. Ebenso finden wir vom Rath in Cönnern bereits aus dem Jahre 1364 eine mittelhochdeutsche Urkunde, während die Schöffenbücher noch im fünfzehnten Jahrhundert plattdeutsch geführt wurden[2].

Mit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts tritt in der amtlichen Sprache im Gebiete des Erzbisthums Magdeburg ein unverkennbarer Umschwung ein, der mit der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zusammenhängt. Bis auf Erzbischof Burchard III. und Heidenreich waren die Kirchenfürsten fast ausnahmslos aus dem Schooße des eigenen Domcapitels hervorgegangen. Waren sie auch sehr vielfach Familien entsprossen, welche im mitteldeutschen Sprachgebiet ihre Heimath hatten, so waren sie doch durch ihren längern Aufenthalt in Magdeburg so in die niedersächsischen Traditionen eingelebt, daß das Niedersächsische für sie und ihre Kanzlei, soweit darin nicht das Latein herrschte, Amts- und Verkehrssprache war[3]. Das änderte sich mit Erzbischof Otto seit 1327. Von jetzt an werden nach einander dem Erzstift durch den Papst und den Kaiser eine fortlaufende Reihe von Erzbischöfen aufgedrängt, welche alle dem Süden angehörten. Und als später das Domcapitel wieder zu einiger Selbständigkeit in der Wahl kam, waren es wieder ausnahmslos fürstliche Geschlechter des Südens, deren Söhne die hohe Würde eines Magdeburger Metropoliten bekleideten. Von nun an wird unter dem Einfluß dieser Erzbischöfe, die ihre Notare aus dem Süden mitbrachten, das Mittelhochdeutsche die Kanzleisprache in den erzbischöflichen Urkunden. Die niedersächsischen Städte des Magdeburger Landes lassen sich freilich dadurch nicht beirren: sie stellen ihre Urkunden nach wie vor bis zur Reformation niederdeutsch aus. Allein in den mitteldeutschen Städten kam nun das Mitteldeutsch der Volkssprache auch in amtlichen Schriftstücken je länger je mehr zur Geltung, zumal da bis dahin und besonders, seitdem die Bevölkerung nach der Pest von 1349 sich neu ergänzen mußte, das sporadische niederdeutsche Element östlich der Saale so ziemlich ganz überwunden gewesen sein wird.

Selbst das Magdeburger Domcapitel unterscheidet sich darin von der erzbischöflichen Kanzlei, daß es seine Urkunden noch lange Zeit mit Vorliebe niederdeutsch abfaßt. Einen recht schlagenden Beweis bieten die Willküren der benachbarten Städte Schönebeck und Salze. Obwohl dieselben fast aus einer Zeit sind, jene von 1490, diese von 1470, ist die erstere doch niederdeutsch, die letztere mittelhochdeutsch abgefaßt. Der Grund liegt natürlich nicht in einer Verschiedenheit der Volkssprache, da die Gleichheit der plattdeutschen Volkssprache in beiden Städten zu jener Zeit unwiderleglich feststeht, sondern er

[1] Neue Mittheilungen II, 319. Dreyhaupt II, 254.
[2] Dreyhaupt II, 828.
[3] Die beiden ältesten deutschen Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg sind von 1299 und 1305; beide sind niederdeutsch; siehe Magdeburger Geschichtsblätter V, 408. 409.

beruht einfach darauf, daß die Stadt Schönebeck unter dem Domcapitel, Salze aber unter dem Erzbischof stand, die erstere Willkür also vom Domcapitel, die letztere vom Erzbischof gegeben, resp. bestätigt wurde [1].

Fassen wir die gewonnenen Resultate über die Sprachentwickelung zusammen, so sind es folgende:

1. Die Sprachgrenze zwischen Mittel- und Niederdeutsch war im altgermanischen Gebiet zu Zeiten des Mittelalters im Ganzen dieselbe, wie in der heutigen Zeit.

2. In den germanisirten Wendenländern hat das Gebiet zwischen Elbe und Saale vorwiegend seine Colonisation aus dem mitteldeutschen Sprachgebiet empfangen. Trotzdem aber diese Landschaft dem Gesammtgepräge ihrer Sprache nach vonvornherein zum mitteldeutschen Sprachgebiet gehört hat, so hat es darin im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine Anzahl plattdeutscher Sprachinseln gegeben; ja es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Nordrand dieses Gebiets, d. h. das südliche Elbufer von Elster bis Barby, ebenso viel niederdeutsche wie mitteldeutsche Elemente gehabt hat.

3. Das Niederdeutsche, die Sprache des sächsischen Volksstammes, galt im Bereich des Erzstifts Magdeburg und der angrenzenden mitteldeutschen Gebiete als die amtliche Rechtssprache, und sie wird als solche auch noch gepflegt, seitdem in der erzbischöflichen Kanzlei von 1327 an das Mittelhochdeutsche zur alleinigen Herrschaft gelangte.

Wenn diese unsere Annahmen und Folgerungen richtig sind, so dürfte die Frage nach der ursprünglichen Sprache des Sachsenspiegels um ein gut Theil ihrer Lösung näher geführt sein. Hat sich das Niederdeutsche als die Rechtssprache des Volkes schon früh Geltung in den germanisirten Gebieten zwischen Saale und Elbe verschafft, so würde die Abfassung des Rechtsbuches des sächsischen Volkes in der Sprache dieses Volkes, dem Niederdeutschen, ebenso nothwendig sein, wie es natürlich war, daß die Reimvorrede sich in die Sprache der Poesie, das Mittelhochdeutsche, kleidete. [2]

[1] Die beiden Willküren finden sich in den Magdeb. Geschichtsblättern VIII, 59 ff. 113 ff.

[2] Wir benutzen diese Gelegenheit, um einige urkundliche Notizen über Hoier von Valkenstein zusammen zu stellen, welche erst neuerlich bekannt geworden sind:

1214 ist Graf Hoier von Valkenstein erster weltlicher Zeuge in einer ungedruckten Urkunde des Bischofes Friedrich von Halberstadt für das Johanniskloster daselbst.

1216. 22. Juni. Auf dem Falkenstein. Hoierus de Valkensten beurkundet, daß er den Stiftsherren zu St. Marien in Coswig 28 Hofstätten und $2^1/_2$ Hufen daselbst übereignet habe. Neue Mittheilungen IX, 2, 49.

1220. 10. August. Hogerus comes de Valkenstien Zeuge in einer Urkunde des B. Friedrich von Halberstadt, anscheinend auf einer Diöcesansynode. Ibidem S. 36, aus dem Original von v. Heinemann mitgetheilt.

1231. 17. Juli. Fulda. Hoyerus de Falckenstein Zeuge in einer Urkunde des Königs Heinrich VII. für Kloster Bergen. Forschungen XIII, 624.

1254. Comes Hogerus de Valkensten erhält durch den Erzbischof Rudolf von Magdeburg die Zusicherung, daß das Kloster Bergen ihm, so lange er lebt, 40 Mark jährlich zahle. Neue Mittheilungen IX, 2, 37. Ob noch derselbe Hoier?

Zur Kritik Thietmars von Merseburg.

Von

Joh. Strebitzki.

1. Itinerarium Thietmars.

In meiner Dissertation: Thietmarus episcopus Merseburgensis quibus fontibus usus sit in chronicis componendis quaestiones criticae. Regimonti 1870, behandelte ich die schriftlichen Quellen der Chronik Thietmars von Merseburg. Ich wies darin nach, 1) daß Thietmar im ersten Theile seiner Chronik bis zum Jahre 997 die Annales Quedlinburgenses benutzte (S. 7—11), daß er den Inhalt der vita Udalrici sich durch Lektüre erworben und das für ihn Einschlägliche frei aus dem Kopfe reproducirt habe (S. 12—13), daß er den Widukind excerpiert habe (S. 13—20), daß er Ruotgers vita über Bruno von Köln zwar gekannt, aber nicht benutzt habe (S. 20 — 22), daß endlich Thietmar vom 20. Capitel des vierten Buches die Annales Quedlinburgenses nicht benutzt habe (S. 20 — 22). Ich beschäftigte mich darauf seine übrigen Quellen festzustellen und gewann die Ueberzeugung, daß er außer jenen vorzugsweise mündliche Quellen benutzt habe. Um diese nach Zeit und Ort festzustellen, schien ein Itinerarium dieses Schriftstellers nöthig. Zwar besitzen wir die Regesten der Merseburgischen Bischöfe zusammengestellt von Wilmanns im 9ten Bande des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde. Aber da die auf Thietmar bezüglichen auf Grund der Abhandlung Lappenbergs in den Monumenta Germaniae SS. III, S. 723—30 gearbeitet sind, diese Abhandlung aber nicht ausführlich ist, so sind sie für eine genaue Untersuchung der Chronik Thietmars unzureichend. Ich machte mich also daran ein möglichst vollständiges Itinerar Thietmars zu bearbeiten und veröffentliche es im Folgenden, weil ich glaube, daß es einen bis dahin entbehrten Wegweiser durch die oft verwirrte Chronologie dieser Chronik bieten wird. (W. zeigt die Data an, die schon Wilmanns a. a. O. gegeben hat).

975 (?), Geburt Thietmars[1].

[1] Mit großer Uebereinstimmung giebt man 976 als das Jahr der Geburt Thietmars an (vgl. Lappenberg, Einleitung zur Ausgabe Thietmars, Mon. Germ. SS. III, S. 724), ebenso Wilmanns in den Regesten der Merseburger Bischöfe (Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XI, S. 150) und hierauf fußend Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 3. Aufl. S. 261, und andere. Doch scheint mir diese Angabe nicht richtig zu sein. Von allen

989, 1. November, Thietmars Einverleibung in das Kloster St. Moriz zu Magdeburg[1].

994, Thietmar in Stade[2].

1002, 7. Mai, Uebertragung der Probstei Walbek[3].

wird zum Beweise für das Jahr 976 Thietmars eigene Aussage, chron. III, 4 (Mon. Germ. S. 724) citiert. Hier handelt Thietmar von Otto II. und zwar III, 1 und 2 von dessen ersten Regierungsjahren; c. 3 spricht er vom zweiten Regierungsjahre Ottos II. und giebt dann auch das Jahr 975 als das an, von welchem er Facta berichten will. Im 4. Capitel giebt er solche Facta und fügt dann am Schlusse des Capitels die Notiz hinzu: Temporibus hiis ego natus sum 8. Kalendas Augusti mense Julio. Daß Thietmar wohl kaum 976 als sein Geburtsjahr bezeichnen will, geht, wie mir scheint, daraus hervor, daß er gleich nach dieser Geburtsangabe das nächste Capitel mit den Worten beginnt: Anno vero dominicae incarnationis 976. Henricus etc. Wenn man diesen Zusammenhang betrachtet und das 'vero' in seinem dem Vorhererzählten gegenüberstehenden Sinne faßt, wie es wohl nicht anders gefaßt werden kann, so liegt auf der Hand, daß Thietmar vor 976 geboren ist. Man ist nun wohl verleitet worden, das Jahr 976 als Thietmars Geburtsjahr aus dem Grunde anzusetzen, weil kurz vor dieser Notiz der Todesfall Brunos von Verden angegeben wird, der, wie wir aus andern Quellen wissen in das Jahr 976 fällt (vgl. Potthast, Bibl., Reihenfolge der Verdener Bischöfe), doch scheint mir sicher, daß Thietmar diesen Todesfall nicht genau dem Jahre nach kannte. Einen andern Beweis, daß wir 976 nicht als Geburtsjahr Thietmars angeben können, sondern daß wir sagen müssen, Thietmar wußte selbst nicht genau, wann er geboren war (und dies scheint mir schon aus der ziemlich vagen Angabe 'hiis temporibus' hervorzugehen), bietet uns eine andere Stelle VIII, 8: Iste annus quo hunc attitulavi librum (er meint 1018) nativitatis meae quadragesimus est primus vel paulo amplius. Wenn diese Angabe Thietmars richtig wäre, so wäre er erst 997 geboren, er wußte es aber selbst nicht genau.

[1] Gern hätte ihn sein Vater im Kloster St. Johannes untergebracht, doch dieses gelang ihm nicht, und deshalb wurde er der Mauritiusbrüderschaft einverleibt. Lappenberg a. a. O. S. 724 erklärt die Sache anders, er sagt, weil der Vater ihn zum Canonikus bei St. Moritz nicht erheben konnte, ließ er ihn als Hilfsgeistlichen bei dieser Kirche eintreten. Er bezieht also in dem Satze IV, 11: Ibi (nämlich zu St. Johannes) tres annos ego conversatus in omnium festivitate sanctorum ad sanctum Mauricium, quia ad altare hoc me dare non potuit, fraternitatis consortio ab eo junctus sum, 'altare hoc' auf die canonici, fraternitatis consortium auf die Hilfsgeistlichen bei St. Mauritius. Doch scheint mir diese Erklärung deshalb eine falsche zu sein, weil altare hoc und fraternitatis consortium beide auf St. Mauritius bezogen keinen Gegensatz bilden, auch die canonici gehören zum fraternitatis consortium. Ich fasse daher das 'hoc', wie das Thietmar öfters hat, im Sinne von illud und beziehe es auf St. Johannes, dann kommt eine einfache ungezwungene Uebersetzung heraus. Vgl. Laurent, Uebersetzung Thietmars S. 95.

[2] Vgl. Thietm. IV, 16.

[3] Diese Uebertragung hat sicher am 7. Mai 1002 stattgefunden, denn wenn auch Thietmar VI, 30 ein anderes Jahr als dieses genannt haben sollte, so bleibt uns noch eine zweite Bestimmung für dieses Factum. Thietmar selbst sagt VI, 30, er sei in Walbek 7 Jahre, 3 Wochen und 3 Tage praepositus gewesen. Da er nun in den letzten Tagen des Mai 1009 nachweislich in Walbek war, um die Probstei niederzulegen, so folgt daraus, daß ihm Anfangs Mai 1002 die Probstei übertragen wurde. VI, 30 (M. G. SS. III, S. 819) heißt es: ac ejusdem ecclesiae, cujus tunc fui paterna traditione servus

1002 — 1003, Reise nach Köln[1].
1003 (?), 21. December, Allstedt (Weihe zum Presbyter)[2].
1004, März, Augsburg[3].
1004, Palmsonntag, Gernrode[3].
1004, Ostern, Magdeburg[3].
1008, Frühling, Jüterbok[4].
1009, April, Rotmerslevo[5].
1009, 10. April, Magdeburg[5].
1009, 19. April, Augsburg[5].
1009, 20. April, Augsburg, Investitur[5].
1009, 24. April, Neuburg, Ordination[6].

dominicae incarnationis anno millesimo 2. Nonas Mai custos effectus sum, annuente id antecessore meo ob acceptam commutationem sibi placitam. Wedekind (Noten III, 10. Heft, S. 254) will nun lesen: anno millesimo Non. Mai custos effectus sum, und sagt, indem er custos im Gegensatz zu praepositus nimmt (vgl. VI, 30: Inde ad Wallibizi, ubi tunc prepositus annos ac tres ebdomadas et tres dies rexi): Thietmar wurde am 6. Mai 1000 Custos und am 31. 1002 Probst zu Walbek (vgl. Wedekind a. a. O. 255). Es stimmt aber nicht der 31. März 1002, wenn wir 7 Jahre 24 Tage hinzuzählen, mit Thietmars Angabe (VI, 30) über die Niederlegung dieser Würde. Mir scheint also an jener obigen Stelle für 'anno millesimo 2. Nonas Mai' anno millesimo secundo Nonis Mai zu lesen zu sein. Wir erhalten dann den 7. Mai 1002 als Datum, an dem Thietmar Probst von Walbek geworden ist, und wenn wir dazu 7 Jahre 24 Tage hinzu addieren, genau die Zeit (Ende Mai 1009), in der Thietmar nachweislich diese Würde niederlegte.

[1] VI, 30.

[2] Ganz bestimmt, wie Lappenberg (a. a. O. S. 725), meint ist das nicht. Wir können nur sagen frühestens war es 1003, denn für Heinrich II., der bei der Weihe zugegen war, ergeben die Urkunden, daß er 1000 und 1001 in Italien, 1002 in Regensburg um diese Jahreszeit war (vgl. Böhmer und Stumpf, Regesten a. 1000, 1001, 1002). Daß Thietmar am 19. März 1004 zu Kempten bei der Einweihung einer Marienkirche war, kann trotz der Behauptung Lappenbergs nicht aus dem Merseburger Todtenbuche ad h. d. erwiesen werden. Vgl. Dümmler, Das Merseburger Todtenbuch, in Förstemanns neuen Mittheilungen, Bd. XI.

[3] VI, 1—3. [4] VI, 24.

[5] Die Daten erhalten wir aus VI, 27. Sonntag nach Ostern war am 24. April, Ostern am 17. April, Palmsonntag am 10. April. Ueber das Jahr vgl. unten.

[6] Vgl. VI, 27. Hier wird nur der 24. April angegeben und daß es am Sonntag nach Ostern war. Ebenso in dem Chron. episc. Merseb., M. G. SS. X, S. 174, das auch noch nicht das Jahr zu wissen scheint. Aus dem Zusammenhange des VI. Buches bei Thietmar kann das Jahr nicht bestimmt werden. Otte (Neue Mittheilungen von Förstemann, Bd. V, Hft. 2, S. 141) hat daher, da man, wie er meint, das Jahr der Ordination aus Thietmars eigenen Schriften nicht nachweisen könne, aus den Angaben, daß dieser Tag auf den weißen Sonntag und den 24. April gefallen sei, das Jahr 1009 ausgerechnet. Doch kann man das Jahr auch aus Thietmars Chronik VIII, 8 bestimmen. Hier sagt er, indem er das Jahr 1018 zu beschreiben beginnt: Iste annus, quo hunc attitulavi librum, nativitatis meae quadragesimus est primus vel paulo amplius, in mense vero Aprili 5. Kalendas Mai

1009, Mai, Regensburg[1].
1009, Mai, Malcin[1].
1009, Mai, Itari[1].
1009, 21. Mai, Merseburg, Inthronisation[2].
1009, 22. Mai, Merseburg[2].
1009, 23. Mai, Merseburg[2].
1009, 25. Mai, Magdeburg[2].
1009, 26. Mai, Magdeburg[2].
1009, 31. Mai, Walbek, Niederlegung der Probstwürde[3].
W. 1009, 5. Juni, Merseburg[4].
1009, Juni, Magdeburg[5].
W. 1010, 28. Juli, Merseburg[6].
1010, Spätsommer, Belegori[7].
1011, Januar, Merseburg[8].
W. 1011, Januar, Liubusua[8].
1011, 2. Februar, Liubusua[8].
W. 1012, 6. Mai, Bamberg[9].
W. 1012, 1. Juni, Merseburg[10].
1012, 12. Juni, Merseburg[11].
W. 1012, 14. Juni, Grona[11].
1012, 15. Juni, Grona[11].
1012, 21—23, Juni, Magdeburg[11].
1012, 24. Juni, Klosterbergen[11].

decimus ordinationis meae introivit annus. Folglich war 1009 sein Ordinationsjahr. Ueber den Ordinationstag vgl. auch Höfer, Ein Kalender der Merseburger Kirche, Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. Bd. IV, und Dümmler a. a. O. S. 233.

[1] VI, 29.

[2] Das Datum erhalten wir, wenn wir den Zusammenhang der c. 29—31 in lib. VI genauer betrachten. Vor Pfingsten, d. h. vor dem 5. Juni dieses Jahres, war Thietmar in Walbek, er reiste dorthin ungefähr am 27. Mai (vgl. VI, c. 29 Ende). Himmelfahrt war er in Magdeburg, an den vorhergehenden Bittagen, d. h. den 23. Mai, noch in Merseburg, Sonnabend vorher war seine Inthronisation, d. h. am 21. Mai.

[3] Aus dem Zusammenhange von c. 29—31, lib. VI, ergiebt sich, daß diese Niederlegung der Probstwürde Ende Mai 1009 war, nehmen wir nun das S. 350 Anm. 3 ausgeführte Datum der Annahme der Probstei den 7. Mai 1002 an, so erhalten wir, wenn wir nach Thietmars Angabe VI, 30, 7 Jahre 3 Wochen und 3 Tage hinzuzählen, genau den 31. Mai 1009 als den Tag der Niederlegung.

[4] VI, 31. [5] VI, 32.

[6] Für diesen Ort haben wir in Thietmars Chronik keine Belegstelle. Wilmanns führt am a. a. O. nach Höfers Zeitschrift für Archivkunde I, 160 eine Urkunde zum Beweise an, nach der Heinrich II. am 28. Juli 1010 der Kirche Thietmars einige Hörige geschenkt hat (Stumpf Reg. Nr. 1538).

[7] Vgl. VI, 38. [8] Vgl. VI, 39.

[9] VI, 40. [10] VI, 41.

[11] Bei der Bestimmung dieser Data, die zum Theil in der Ausgabe der

1012, 24. Juli, Zribenz[1].
1012, Ende Juli, Belegori[1].
1012, 7. August, Merseburg[2].
1012, 8. August, Merseburg[3].
1012, 8. August, Giebichenstein[3].
1012, 10. August, Merseburg[3].
1012, 12. August, Giebichenstein[3].
1012, 12. August, Koniri[3].
1012, 13—14. August, Magdeburg[4].
W. 1012, 22. August, Magdeburg[5].
W. 1012, 21. September, Seehausen[5].
1012, 22. September, Magdeburg[5].
1012, Ende September — Ende October, Merseburg[6].
W. 1012, 13. November, Wolmirstedt[7].
1012, 14.—15. November, Walbek[7].
W. 1012, 25. December, Pölde[8].
1013, Januar, Merseburg[9].
1013, 25. Mai, Merseburg[10].
1013, 21. September, Merseburg[11].
W(?)1013, 22. September, Balgstädt[12].

Chronik Thietmars in den Mon. Germ. a. a. O. am Rande gegeben sind, muß man von der Angabe Thietmars VI, 41 ausgehen, daß Tagino der Erzbischof von Magdeburg am Montage (feria secunda), d. h. am 9. Juni, gestorben sei, drei Tage nach seinem Todestage ist sein Begräbniß, also am 12. Juni. Sonnabend darauf ist Thietmar in Grona, ebenso Sonntag den 15. am Feste des heil. Vitus. Sonnabend und Sonntag den 21. und 22. ist Thietmar bei Gelegenheit der Inthronisation und Salbung Walthards in Magdeburg, den 23. Juni verläßt er diese Stadt, am 24. ist er in Klosterbergen.

[1] VI, 45.

[2] Thietmar kam am 7. August erst nach Merseburg, nicht wie Wilmanns a. a. O. meint, schon am 3. August. Vgl. VI, 45. Wilmanns mag zu dieser Angabe durch die Notiz Lappenbergs a. a. O. S. 726 verleitet worden sein, der aber nur sagt 3. Aug. Merseburgum rediit, was auch nicht sicher nachgewiesen werden kann.

[3] VI, 45. [4] Vgl. VI, 46. [5] VI, 49.

[6] VI, 49 — 51. [7] VI, 51.

[8] VI, 53. Nicht aus VI, 51 läßt sich dies, wie Wilmanns auf Grund von Lappenbergs Notizen angiebt, schließen. Lappenberg giebt auch keine Belegstelle an. Die Gegenwart Thietmars in Pölde können wir nur aus den Worten c. 53 schließen: Walkerus . . . . nobis inde euntibus ibidem reliquitur.

[9] Vgl. VI, 54. [10] VI, 55. [11] VI, 56.

[12] Vgl. VI, 56, wo es heißt: Rex . . . iterum ad nos repedavit; et inde 11. Kalendas Octobris discedens . . . . . . Da der König also am 21. September von Merseburg aufbrach, am 22. aber nach Höfer, Zeitschrift für Archivkunde a. a. O. I, S. 163, der Merseburger Kirche in Balgerstedi ein Erblehn aussetzte (Stumpf Nr. 1586), so ist wohl anzunehmen, daß Thietmar ihn dahin begleitete, doch ist das nicht, wie Wilmanns a. a. O. S. 151 meint, sicher.

1014, November, Helpithi[1] (Helpte).
1014, November, Walbek[1].
1015, März, Magdeburg[2].
1015, 6. April, Merseburg[2].
1015, 10. April (Ostern), Magdeburg[3].
W. 1015, 18. Mai, Merseburg[4].
1015, 24. Juni, Klosterbergen[5].
1015, 8. Juli, Sclancisvordi[6].
W. 1015, September, Merseburg[7].
1015, 8.—22. October, Meißen[8].
1015, 25. October, Mucherini[9].
1015, 25. October, Curbizi[9].
W. 1015, 1. November, Walbek[9].
1016, 18. März, Merseburg[10].
W. 1017, 22. Februar, Magdeburg[11].
1017, 31. März, Meißen[12].
1017, 8.—11. Juli, Leizkau[13].

[1] VII, 4. [2] VII, 25.
[3] Vgl. VII, 25. Der Bericht an dieser Stelle widerspricht nicht dem in VII, 6 Erzählten, wonach es scheinen könnte, Thietmar habe Ostern in Merseburg gefeiert, doch ist an letzterer Stelle der Ort gar nicht genannt. Daß an der hier citirten Stelle VII, 25 nur vom Jahre 1015 die Rede sein kann, nicht, wie Lappenberg meint, von 1016, wird später bewiesen werden.
[4] VII, 8 und Chron. episc., M. G. SS. X, S. 176 und 177.
[5] VII, 25. [6] VII, 11. [7] VII, 15 Anf.
[8] VII, 15. [9] VII, 16.
[10] Vgl. VII, 19. Aus diesem Jahre können wir über Thietmar nichts mehr berichten. Lappenberg jedoch in der Einleitung zu Thietmars Chronik, a. a. O. S. 726, behauptet, daß Thietmar 1016 von Ostern bis Johannis in Magdeburg gewesen sei, auf Grund von VII, 25. Indeß der Bericht des c. 25 muß nothwendig in das Jahr 1015 gesetzt werden. VII, 23 will Thietmar sich mehrerer Vergehn aus früherer Lebenszeit anklagen. Da erzählt er dann c. 25 sein Benehmen gegen Probst Reding in Magdeburg und theilt bei dieser Gelegenheit mit, daß er sowohl Ostern als auch Johannis in dessen Todesjahr mit ihm zusammengewesen ist. Daß nun aber Probst Reding 1015 am 5. August schon gestorben ist, kann sicher nachgewiesen werden. Thietmar meldet nämlich einmal, daß Probst Reding am 5. August gestorben sei unter dem vom Jahre 1015 erzählten Faktis; vgl. VII, 13. Dann aber berichtet er VII, 44, daß Reding Johannis 1012 zum Probst erhoben worden sei, und VII, 25 fügt er hinzu, daß er 3 Jahre und 6 Wochen dieses Amt versehen hat. Aus diesen beiden Angaben geht mit Sicherheit hervor, daß Reding am 5. August 1015 gestorben ist. Demnach ist das in VII, 25 Berichtete 1015, nicht 1016 geschehen, und Lappenberg hat sich hier in der allerdings oft verworrenen Chronologie Thietmars geirrt.
[11] VII, 37. [12] VII, 39.
[13] Wilmanns hat keinen Ort angegeben. Auf Grund einer Urkunde vom 10. Juli 1017 steht aber fest, daß Thietmar Zeuge einer Schenkung des Kaisers an das Bisthum Paderborn gewesen sei. Vgl. Wilmanns a. a. O. Da nun Kaiser Heinrich II. am 10. und 11. Juli in Leizkau war (Stumpf Nr. 1687. 88), auch Thietmar VII, 42 den Zug des Kaisers nach Leizkau vom 8. Juli

W. 1017, 1. October, Merseburg [1].
W. 1017, 3. November, Allstedt [1].
1018, 17. Februar, Magdeburg [2].
1018, 17. März, Salbozi [3].
1018, 2. Mai, Kohren [3].
1018, 2. Mai, Rochlitz [4].
1018, 3. Mai — 9. Mai, Kohren [5].
1018, 1. December, Todestag [6].

an genau beschreibt, so folgt daraus, daß auch Thietmar in dieser Zeit dort gewesen ist. Die Notiz von Wilmanns, daß Thietmar im November 1017 wiederum in Leizkau gewesen sein soll, für die er Vita Meinwerci c. 42 citiert, ist ganz unsicher. Die Vita Meinwerci giebt gar kein bestimmtes Datum, wahrscheinlich meint sie die Fürstenversammlung zu Leizkau im Juli.

[1] Vgl. VII, 48. [2] VIII, 6.
[3] VIII, 7. [4] VIII, 10.

[5] Vgl. VIII, 10. Er verweilte also die längste Zeit in Kohren, nicht in Rochlitz, wie dies Wilmanns a. a. O. S. 151 behauptet. Thietmar sagt VIII, 10: rectoque itinere ad Rochelinzi tendens paucos illic confirmavi . . . Tunc redii ad curtem supra memoratum . . . . also nach Kohren (Chorun), wovon er soeben gesprochen hatte. Rochlitz ist auch nicht Thietmars curtis, sondern gehörte dem Markgrafen Ekkehard von Meißen.

[6] Ueber das Todesjahr ist man noch nicht ganz im Reinen. Wilmanns a. a. O. S. 151 und 152, Otte in den Neuen Mittheilungen, Bd. V, Heft 2, S. 141, Usinger, Forschungen IX, S. 359, und auf Grund dieser Wattenbach, Geschichtsquellen, 3. Aufl., S. 262, geben 1019 als das Todesjahr an, Lappenberg und Adolf Cohn, Forschungen VIII, S. 161 f., 1018. Meiner Ansicht nach kann nur 1018 die richtige Angabe sein. Wenn wir die Quellenangaben für diesen Punkt heranziehen, so haben wir als gleichzeitige Quelle hiefür die Quedlinburger Annalen, welche 1018 angeben (vgl. M. G. SS. III, S. 84). Die secundären Quellen Annalista Saxo und die Annales Magdeburgenses geben 1019, hiemit stimmt scheinbar auch das Chronicon episc. Mers., M. G. SS. X, S. 177, überein, welches sagt, Thietmar habe als Bischof annis 10, mensibus 7, diebus totidem regiert. Ottes Beweisführung für 1019 ist nun die, daß er zum 24. April 1009, dem Tage, an dem Thietmar nachweislich zum Bischof ordiniert wurde, diese Zeit hinzuzählt und so den ersten December 1019 herausfindet. Wilmanns a. a. O. hat sich dieser Argumentation angeschlossen. A. Cohn dagegen hält sich an die Angabe der gleichzeitigen Quedlinburger Annalen, was mir das einzig Richtige zu sein scheint, und weist a. a. O. S. 161 nach, daß alle Ereignisse, die vom Quedlinburger Annalisten unter das Jahr 1018 gesetzt sind, wirklich dahin gehören. Das Zeugniß der Merseburger Bischofschronik will A. Cohn dadurch entkräften, daß er durch den Nachweis, Thietmar sei nicht, wie sie behauptet, 42 Jahr alt gestorben, die Sicherheit ihrer Angaben überhaupt zu erschüttern sucht. Einen andern Beweis für das Jahr 1018 findet Cohn in der Thatsache, daß Thietmars Chronik nicht über das Jahr 1018 in ihren Berichten hinausgeht. Beide Beweise Cohns bedürfen jedoch noch der Ausführung. Denn was die Lebensdauer Thietmars angeht, so können wir nur aus einer abweichenden Angabe über dieselbe, da uns sein Geburtsjahr nicht sicher bekannt ist, wie oben S. 349 Anm. 1 ff. nachgewiesen ist, nicht die Unglaubwürdigkeit der Merseburger Bischofschronik nachweisen. Daß aber diese sich in der Angabe, Thietmar habe annis 10, mensibus 7, diebus totidem auf dem Bischofsstuhle gesessen, geirrt habe, scheint mir unzweifelhaft daraus hervorzugehen, daß gerade diese Quelle selbst in der Vita des dem Thietmar folgenden Bischofs Bruno 1018 als das Todesjahr Thietmars angiebt

2. Ueber die Familie Thietmars.

Thietmar ist aus edlem Geschlechte entsprossen [1]. Seine beiden Urgroßväter waren Grafen, der eine aus dem Geschlechte Walbek, der andere von mütterlicher Seite aus dem Geschlechte Stade. Beide Urgroßväter kämpften im Heere Heinrich des Ersten gegen die Slaven und fielen 929 in der Schlacht bei Lenzen [2]. Auch die beiden Großväter väterlicher und mütterlicher Seits waren bedeutende Personen im Reiche. Sein Großvater väterlicher Seits, Liuthar Graf von Walbek, hatte im Jahre 941 [3] an einem Complott gegen König Otto I. Theil genommen, wurde aber, nachdem er ein Jahr verbannt gewesen war, schon begnadigt und erhielt nicht nur seine vom Könige eingezogenen Güter zurück, sondern noch andere dazu [4]. Zur Sühne seines Vergehens erbaute Graf Liuthar von Walbek an einem Orte Wallibizi ein Kloster [5]. Sein Großvater mütterlicher Seits war Graf Heinrich von Stade, der unter König Otto II. im Jahre 975 und 976 auf dem Feldzuge gegen die Dänen eine höchst bedeutende Stellung als dessen Rathgeber einnahm [6]. Thietmars Vater, der Sohn Liuthars von Walbek, war Graf Siegfried, der sich mit der Tochter des Grafen Heinrich von Stade Kunigunde vermählte. Aus dieser Ehe war Thietmar der zweite Sohn, der älteste war Graf Heinrich, der dritte Friedrich Burggraf von Magdeburg, der folgende

(vgl. Chron. episc. Mers. ed. Wilmanns, M. G. SS. X, 178), welche Jahreszahl nur von einer jüngern Hand in 1021 verändert worden ist (vgl. a. a. O. Anm. des Textes c). Auch der zweite Beweis Cohns ist zu erweitern. Thietmar berichtet in c. 17 des achten Buches, daß Kaiser Heinrich II. von seinem Zuge nach Burgund zurückgekehrt sei. Da nun nach den Regesten Heinrichs II. (Stumpf Nr. 1712) feststeht, daß der Kaiser am 2. September 1018 in Zürich (Thurego) war, so geht daraus hervor, daß Thietmars letzte Berichte im October 1018 niedergeschrieben sind. Denn hätte Thietmar noch das Jahr 1019 erlebt, so hätte er, ein so fleißiger Sammler, gewiß noch Manches hinzugesetzt, da er VIII, 6 es ganz offen ausspricht, daß er nur auf Neuigkeiten für seine Chronik warte (Interim dum fama velox aliquid novi ad describendum deferat mihi, hominum vitam piorum ... explanare nunc ardeo).

[1] Vgl. die Stammtafel in den Mon. Germ. SS. III, S. 723.

[2] Vgl. Thietm. I, 6: Ex nostris duo abavi mei, uno nomine, quod Liutheri sonat, signati, milites optimi et genere clarissimi, decus et solamen patriae, Nonas Septembris cum multis aliis oppeciere. Daß Thietmar von seinen Ahnen nicht zu viel rühmt, zeigt der Bericht der Quedlinburger Annalen, der unter a. 930 bei der Erwähnung dieser Schlacht die Liutheri namentlich hervorhebt, und ebenso die Notiz bei Widukind I, c. 36: Ceciderunt etiam ex nostris in illo proelio duo Liutharii et alii nobiles viri nonnulli.

[3] Thietm. II, 14. Ueber die Zeitbestimmung dieses Complottes Annal. Quedlinb. a. 941.

[4] Thietm. II, 14.

[5] Thietm. VI, 30: Unde monasterium qui dicitur Rivus silvaticus in honore sanctae Dei genitricis construxit, d. h. in Wallibizi (oder Walbek in der Grafschaft Mansfeld).

[6] Thietm. III, 4.

Bischof von Verden, und der jüngste, dem Thietmar sein Chronikon dediciert hat, Siegfried zuerst Abt von Klosterbergen, dann Bischof von Münster[1]. Die Familie Thietmars war sehr reich, das geht einmal aus den in seiner Chronik erwähnten ihm gehörigen Besitzungen Retmerslevo[2], Egisvilla[3], Haslinga[4] u. s. w. hervor, dann aber auch aus einem Geschenke, welches er und seine drei Brüder Siegfried, Abt des Klosters Bergen, Heinrich der Markgraf und der Burggraf Friedrich dem Kloster zu Bergen machen. Siegfried schenkt ein Kreuz verziert mit Gold und Edelgestein, einen goldenen Altar und eine Menge werthvoller Kirchenutensilien, außerdem eine Bibliothek. Hierzu fügen Thietmar, Heinrich und Friedrich drei Hufen Landes[5]. Einen weitern Beleg hiefür bietet die Unterhandlung Heinrichs II. mit Thietmar in Bezug der Merseburger Bischofsstelle, bei welcher der Kaiser verlangt, daß Thietmar das ihm zu verleihende Bisthum Merseburg mit einem Theile seines Vermögens unterstützen solle[6].

3. Ueber die Abfassungszeit der Chronik Thietmars.

Einen Bericht über die Abfassungszeit der Chronik Thietmars haben wir in folgender Notiz der Merseburger Bischofschronik: Anno vero decimo ordinationis suae, nativitatis vero 41mo, divertit ab oneribus seculi hujus dorsum ejus faciemque mentis in tranquillitatem quietudinis instituens ac animo tribulos sollicitudinis evellens, fructus permanentes novae plantationis germinavit. Scripsit enim cronicam per quinque regum tempora digestam, incipiensque ab Heinrico humili, qui primus hoc imperii nomine et hujus narrationis ordine ab Ottone magno, secundo et tertio, vicissim sibi succedentibus, ad Heinricum pium, nostrae ecclesiae reparatorem ac exaltationis autorem, progreditur[7]. Doch diese Notiz, die also angiebt, daß Thietmar erst ein Jahr vor seinem Tode die ganze Chronik abgefaßt haben soll, kann aus dem natürlichen Grunde nicht richtig sein, daß Thietmar in dieser kurzen Zeit eine so umfassende Arbeit neben sei-

[1] Die Brüder finden wir auch einzeln in Thietmars Chronik erwähnt, Heinrich und Friedrich IV, 26, Bruno IV, 47 (vgl. Ann. Hild. M. G. SS. III, a. 1034), und Siegfried gleich in der Widmung. Alle Söhne des Grafen Siegfried von Walbek werden mit Ausnahme Brunos als Wohlthäter des Klosters Bergen in einer Handschrift Nr. 32 der Hamburger Stadtbibliothek erwähnt (vgl. Archiv Bd. IX, S. 439). Außerdem hatte Thietmar noch einen Bruder Willegis (vgl. VI, 31), den er fratrem meum ex patre nennt, der also wohl ein unehelicher Sohn Siegfrieds war.

[2] I, 7. [3] VI, 29. [4] VIII, 8.

[5] Vgl. Archiv IX, 438—440.

[6] VI, 27: Postera die vocatus interrogabar ab eo jussu regis, si aliqua parte hereditatis meae eclesiam vellem adjuvare meam.

[7] SS. X, S. 176.

nen bedeutenden Amtsgeschäften nicht angefangen und vollendet haben kann. Bethmann[1] hat nun die Sache näher untersucht und behauptet, daß Thietmar im Jahre 1012 die ersten fünf Bücher und den größten Theil des sechsten, und zwar im letzten Monate dieses Jahres, den Rest des sechsten im Jahre 1014, das siebente am Ende des Jahres 1017 oder anfangs 1018, die ersten sieben Capitel des 8. Buches im April 1018 verfaßt habe. Diesen Behauptungen Bethmanns, die auf höchst scharfsinnigen Untersuchungen beruhen, muß ich doch Einiges entgegnen. Einmal glaube ich nicht, daß Thietmar im Jahre 1012, und zwar nach dem Tode der Liudgard, der am 13. November erfolgte, die umfassende Arbeit dieser sechs ersten Bücher angefangen und vollendet haben soll. Am 15. November ist Thietmar noch in Walbek und am 25. December schon in Pölde[2], und hätte also diese Arbeit in etwa 4 Wochen gemacht. Das ist nicht gut möglich, ich glaube vielmehr, daß Thietmar die Stelle, die vom Tode der Liudgard handelt[3], und welche Bethmann, da dieser Todesfall erst am 13. November 1012 stattgefunden hat, zum Beweise für den Beginn der Arbeit Thietmars genommen, erst später eingefügt hat. Daß Thietmar überhaupt eingefügt, steht fest[4], aber auch der ganze Charakter dieser Stelle, die mit den Worten: Sed quia duo vel tres ad unum sufficiunt testimonium, haec quae novellis nostris evenere temporibus scripsi, beginnt[5] und mit den Worten: Et ego repetam longius aberrata, schließt, scheint dafür zu sprechen. Ferner glaube ich, daß man vom Ende des sechsten Buches bis zum Anfange des achten nicht gut ein bestimmtes Jahr für die Abfassung jedes einzelnen Buches setzen kann, wie dies Bethmann thut, sondern daß man richtiger annimmt, Thietmar habe, sobald er etwas Neues hörte, 'dum fama velox, aliquid novi ad scribendum deferat mihi', wie er selbst VIII, 6 sagt, geschrieben, und zwar das Ende des sechsten und den Anfang des siebenten Buches, worin die Jahre 1013 — 1018 behandelt werden, gleichzeitig mit den Ereignissen, ebenso das achte Buch, dessen erste 7 Capitel er im Mai 1018 vollendet hatte.

4. Die mündliche Ueberlieferung in Thietmars Chronik.

Thietmars von Merseburg Chronik scheidet sich in Bezug auf schriftliche Quellenbenutzung in zwei Theile. In den vier ersten Büchern verwandte er zu seiner Darstellung eine Reihe auch uns bekannter Quellen der sächsischen Kaiserzeit[6]. Im zweiten Theile

[1] M. G. SS. III, S. 727.
[2] Vgl. oben 353.
[3] Thietm. I, c. 7.
[4] M. G. SS. III, S. 729.
[5] M. G. a. a. O. S. 738.
[6] Thietmar benutzte die Annales Quedlinburgenses, die Vita Udalrici,

dagegen that er dies nicht, nicht einmal die ihm sehr leicht zugänglichen Quedlinburger Annalen sind von ihm hier benutzt worden[1]. Doch nicht allein aus schriftlichen, sondern auch aus mündlichen Quellen hat Thietmar geschöpft. Wie er dies that, werden wir aus der zweiten Hälfte seiner Chronik nicht erkennen können, da hier nicht zu unterscheiden ist, was aus Autopsie, was aus mündlicher Quelle geflossen ist. Nur die Untersuchung der ersten Hälfte wird in dieser Richtung zu einem Ergebniß führen. — Daß Thietmar mündliche Quellen für seine Darstellung benutzen wollte, geht aus I, 2 hervor[2]. In der That setzten ihn eine reiche Familientradition[3], sein Aufenthalt in den Klöstern zu Magdeburg und seine vielen Reisen in den Stand zuverlässige Nachrichten für seine Chronik zu erhalten. Diese mündlichen Berichte charakterisieren sich äußerlich auf dreifache Weise, entweder werden sie durch die Anführung eines bestimmten Gewährsmannes oder durch ein allgemeines Citat angekündigt, oder der Inhalt der Stelle verräth auch ohne das eine mündliche Quelle. Nach diesen drei Gesichtspunkten werde ich im Folgenden die mündlichen Quellen in den vier ersten Büchern zu sondern suchen.

Mündliche Quellen mit bestimmtem Citat, d. h. solche Quellenberichte, welche von Thietmar auf einen bestimmten Gewährsmann zurückgeführt werden, finde ich im ersten, zweiten und vierten Buche. Die erste Stelle ist I, c. 7. Hier erzählt Thietmar eine Wundergeschichte des Bischofs Balderich von Utrecht, die er von der Tochter seines Vaterbruders, von Brigitta, der Aebtissinn des Laurentiusklosters in Magdeburg, gehört zu haben versichert[4]. Im zweiten Buche c. 8 erzählt Thietmar die Geschichte einer Vision bei Gelegenheit des Berichtes über die Besetzung der Magdeburger Kirche durch Gisiler. Er führt für diese Erzählung Dodico (mit anderm Namen Waltherd), den nachmaligen Bischof von Magdeburg an[5]. Am Ende desselben Capitels folgt wieder eine Traumgeschichtserzählung, die ihm sein

den Widukind u. s. w., aber nicht den Ruotger, wie dies noch bei Wattenbach, Geschichtsquellen, 3. Aufl. S. 263, behauptet wird. Vgl. meine oben angeführte Dissertation: Thietmarus quibus fontibus usus sit etc., S. 21 ff.

[1] Wattenbach a. a. O. S. 262 hält dies durch meine Abhandlung (S. 21 ff.) noch nicht für vollständig erwiesen. Sämmtliche annalistische Stellen sind aber dort von mir verglichen worden. Während sich nun nach einer kritischen Vergleichung des ersten Theiles der Chronik (I—IV) die Benutzung der Annales Quedl. sofort ergiebt, kommt im Thietmar V—VIII keine einzige Stelle vor, die mit diesen Annalen irgendwie übereinstimmt, ja manche Stellen bei Thietmar, z. B. VI, 49, sind bei weitem genauer, als die Angaben der Annales Quedlinburgenses (cf. a. 1012).

[2] .... quia antiquorum sagaci memoria certum indagare nequeo, nec per scripta invenio .... M. G. SS. III, S. 734.

[3] Vgl. die Stammtafel M. G. a. a. O. S. 723.

[4] Hoc ego cum subsequenti die nepti meae, quae Brigida dicebatur, ... referrem, ... tale percepi responsum. M. G. a. a. O. S. 738.

[5] Post mortem quoque ejus Walterdo sibi dilecto, qui et Dodico vocabatur, ut ipse mihi pro vero narravit etc. M. G. a. a. O. S. 762.

geistlicher Mitbruder Husward berichtet hat[1]. II, c. 11 citiert er für eine Wundergeschichte den Capellan Mestwins Avico[2]. Im vierten Buche bei der Erwähnung einer Vision führt er Meinswith (wahrscheinlich einen seiner geistlichen Mitbrüder) als Bürgen an[3], c. 44 seinen geistlichen Mitbruder Husward[4] und c. 45 Marquard[5], beide Male bei der Erzählung eines Traumgesichts.

Sehr oft hat Thietmar das von ihm Berichtete nicht von einem Gewährsmann, sondern von vielen, dann citiert er allgemein, entweder kurz mit 'audivi' oder 'a veracibus testibus accepi', oder er führt die Bewohner einer Gegend als Zeugen auf. So erzählt er gleich im Anfange seiner Chronik (I, c. 2), er habe sich über die Herrscher Merseburgs von Christus bis auf seine Zeit bei den hochbetagtesten Leuten erkundigt, aber nichts erfahren können.

Die Geschichte der Quelle Glomuzi bei Chemnitz, deren Localität er genau kennt, ihre wunderbaren Erscheinungen, und wohl auch die Geschichte des Bischofs Arn von Würzburg (I, c. 3), der dort den Märtyrertod erlitt, hörte er von den dortigen Bewohnern, wie er selbst sagt[6]. Für eine Wundergeschichte aus Magdeburg citiert er die Aussage zuverlässiger Zeugen und wiederholt dieses Citat noch einmal in der Mitte desselben Capitels (I, c. 7)[7]. Im ersten Buche c. 8 erzählt Thietmar, König Heinrich I. sei aus Reue über eine Schuld nach Rom zur Buße gewallfahrtet. Diese Erzählung führt er nur mit dem Worte 'audivi' ein[8]. I, c. 9 kommt Thietmar bei Gelegenheit des Berichts über Canuths Bekehrung zum Christenthum auch auf die Schilderung der heidnischen Opfer derselben, die er gehört hat[9]. Eine Wundergeschichte berichtet Thietmar II, c. 10 mit

[1] Confrater meus nomine Huswardus, ut mihi retulit. M. G. a. a. O. S. 763.

[2] Et id mihi indicavit Avico, capellanus tunc ejus (Mestwini) et spiritualis frater meus postea effectus. M. G. S. 764.

[3] Quae (mater Ottonis III) talia, ut mihi Meinswith post retulit, sicut ab ipsa percepit, in somnis vidit. M. G. S. 770.

[4] Nec lateat te lectorem cujusdam fratris mei constantia Huswardi, von dem Thietmar eine Vision erzählt und dann hinzusetzt: nobis omnibus et antecedens ac consequens intimavit. M. G. S. 786 u. 787.

[5] Nec taceam Merquardi visionem confratris nostri. Hic, ut ipse mihi gemens retulit . . . . M. G. S. 787.

[6] Ut incolae pro vero asserunt oculisque approbatum est a multis, S. 735. Daß die nun folgende Geschichte über den Tod des Bischofs Arn auch aus derselben Quelle geflossen sei, scheint mir unzweifelhaft aus der Notiz hervorzugehen, der Bischof habe dort seinen Märtyrertod gefunden, wo heute noch in der Nähe der Quelle oft brennende Lichter erblickt würden (ubi hodie sepe accensa videntur luminaria, S. 735).

[7] Sicut a veracibus accepi testibus . . . . und später: ut idoneum in multis approbat testimonium, cujus magnam partem scio, majorem autem ignoro, sed veracibus testimoniis credo. M. G. S. 738.

[8] Audivi, quod hic (Henricus) Romam causa orationis petens plus pedibus quam equo laboraret, et a multis interrogatus, cur sic ageret, culpam profiteretur. M. G. S. 739.

[9] Sed quia ego de hostiis eorundem antiquis mira audivi, haec indiscussa preterire nolo. M. G. S. 739.

dem allgemeinen Citat: „wie ich gehört habe“ [1]. II, c. 16 fällt Thietmar ein gutes Zeugniß über die Thätigkeit des Bischofs Gero von Köln nach der Aussage seiner Zeit [2]. IV, c. 19 erzählt Thietmar von dem Tode des Bischofs Bernward von Achaja, durch den Gott noch jetzt viel Wunder thue, „wie viele versichern“ [3].

IV, c. 22—25 erzählt Thietmar die Geschichte des Grafen Ansfried und seiner Frau, namentlich des ersteren Wunderthätigkeit, als er nach dem Tode seiner Gemahlin Bischof von Utrecht geworden war. Am Schlusse der Erzählung citiert er für dieselbe „höchst glaubwürdige Leute“ [4], und diese scheinen nach einem vorhergehenden Citat die Utrechter gewesen zu sein [5]. Das würde dafür sprechen, daß Thietmar in Utrecht gewesen sei. Doch können wir dies nicht nachweisen, am weitesten nach Westen war er nachweisbar in Köln. Da nun Bruno von Köln in der Erzählung eine nicht unbedeutende Rolle als Erzieher des Ansfried spielt [6], so könnte man annehmen, daß dies in Köln ihm erzählt sei, und zwar auf Grund der Aussage der Utrechter; denn daß eine Erzählung von Augenzeugen vorlag, geht aus dem Detail hervor, das Thietmar giebt.

IV, c. 46 berichtet Thietmar über seinen geistlichen Mitbruder Günther, was andere ihm erzählt haben [7].

Alle diese Stellen mit bestimmtem oder unbestimmtem Citat hängen also (mit Ausnahme der Stelle in I, c. 2, wo Thietmar über die Urgeschichte Merseburgs berichten will) mit Wundergeschichten und Traumerscheinungen zusammen. Bei solchen Berichten war Thietmar also am genauesten und fügte, wenn er nur konnte, stets die Quelle hinzu, aus der er die Erzählung entnommen. Diese Strenge ist aber nicht nur eine Eigenthümlichkeit Thietmars allein, sondern jenes ganzen Zeitalters, das sich aus Wundergeschichten erst die Profangeschichte zu erklären suchte.

Obgleich wir nun in seinen sonstigen Berichten über Profange-

[1] Hoc autem, quod de ejus clerico audivi nomine Poppone. M. G. a. a. O. S. 748.

[2] Ut signis hodie declaratur, nomen et offitium Deo hominibus accepte, dum vixit, tota mentis devotione portavit. M. G. S. 751.

[3] Per quem quia plurima Deus faciat mirabilia, plures affirmant. M. G. S. 776.

[4] Vgl. Ende IV, c. 24: Post translationem corporis sacri fragancia miri odoris percepta est in via, quae ultra tria miliaria veracissimorum hominum, sicut ipsi testantur, nares perfudit et pectora. M. G. S. 778.

[5] Quod dum niterentur, corpus a Trajectensibus sustollitur et levissime, sicut ipsi jurant, ultra aquam ducitur. M. G. S. 778.

[6] IV, c. 22: a patruo, scilicet suo equivoco, 15 comitatuum comite strennuo domino Brunoni archiepiscopo Agrippinensi traditur ad res militares. M. G. S. 777.

[7] Hoc vidi et de caeteris audivi, quod vir justus et bene timoratus fuit, mitis et castus, et sicut hii, cum quibus modo requiescit, asserunt, plurimum nunc valere aput Deum, ut signis probatur in multis. M. G. S. 787.

schichte nirgends das Citat eines Gewährsmanns finden, so können wir doch mit Sicherheit annehmen, daß er auch in diesen Partien hie und da mündliche Berichte benutzte; nur fügte er für dieses bei aller Bedeutung ihm nebensächliche historische Material nicht die Quelle hinzu. An einzelnen Stellen wird es uns aber möglich sein aus dem Charakter der Erzählung auf eine mündliche Ueberlieferung zu schließen.

Mündliche Nachrichten ohne Citat, wohl aus Familientradition geflossen, finden wir in der ersten Hälfte der Chronik Thietmars an manchen Stellen. Zuerst wird ein solcher Bericht wohl II, c. 14 sein, wo die Verschwörung des Großvaters Thietmars gegen Kaiser Otto I. erzählt wird. Auch II, c. 18 u. 19 beruht auf solcher Familientradition, hier wird das Verhältniß des Großvaters Thietmars, des Grafen Heinrich von Stade, zu Herzog Hermann von Sachsen geschildert. II, c. 19 wird über die Schlacht bei Cidni berichtet, in der Thietmars Vater Siegfried mitkämpfte. III, c. 4 hat ebenfalls einen solchen Charakter, hier wird der Feldzug Kaiser Ottos II. gegen die Slaven beschrieben, bei dem der Großvater Thietmars zugegen war. III, c. 7, wo der Streit der Grafen Gero und Waldo und das Gottesgericht zwischen beiden geschildert wird, ist aus Familiennachrichten: der Vater und ein Oheim Thietmars waren zugegen. III, c. 10 wird ein Traumgesicht, das Thietmars Vater gesehn, erzählt. Dieser Passus und der darauf folgende Bericht über einen Zug gegen die Slaven, auf dem Thietmars Vater activ war, rühren von diesem her. Ebenso hat Thiemar den Bericht über den Kampf Mieskos von Polen gegen Boleslav von Böhmen im Jahre 990 aus gleicher Quelle, denn sein Vater stand damals auf Seiten Mieskos[1]. IV, c. 11 wird ein Traumgesicht mitgetheilt, das sein Vater gehabt. IV, c. 16 berichtet Thietmar über die Gefangennahme seiner Oheime Heinrich, Udo und Siegfried von Stade. Auch diese Nachrichten stammen aus Familientradition. Ueber den Kampf des Bischof Gisiler bei Harnaburg (Arneburg) gegen die Slaven erhielt er Nachricht von seinem Oheime, dem Markgrafen Liuthar, der den Bischof von seinem Posten ablöste[2].

Es ist das Verdienst von W. Giesebrecht zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die Chronik Thietmars Spuren ausgebildeter Sagen in sich trägt. Er hat dies für eine Stelle des dritten Buches nachgewiesen, für den Bericht Thietmars über die Schlacht in Calabrien (982)[3]. Es ist anzunehmen, daß Thietmar noch an anderen Stellen sagenhafte Partien hat, und glaube ich einige zu der Giesebrechts hinzufügen zu können.

Die Sage zeigt sich uns ihrem Ursprunge nach immer mündlich, sie motiviert sofort das Ereigniß, während die Annalistik nur

[1] Vgl. den ausführlichen Bericht über diesen Kampf im 9. Capitel des vierten Buches.

[2] Vgl. IV, c. 25.

[3] Vgl. Thietmar III, c. 12. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler, 2. Ausg. S. 337.

kurz dasselbe notiert. Später erweitert sich der ganze Stoff und wird bis in die kleinsten Details ausgemalt[1]. Solche Sagen bildeten sich jedoch nicht nur im Volke allgemein aus, sondern auch in einzelnen Kreisen, so namentlich, wie ich glaube, in den Grenzen eines Bisthums, in der Umgebung des Königs oder eines Bischofs. Derartige sagenhafte Partien, die weniger Gemeingut des ganzen Volkes als bestimmter Kreise waren, finden sich auch bei Thietmar. Sie werden aber nicht auf die Unzuverlässigkeit des Schriftstellers deuten, sondern gerade auf eine große Genauigkeit auch im Sammeln solcher Nachrichten, und vorschnell ist es, aus diesen Gründen bei einem so gewissenhaften Schriftsteller wie Thietmar anzunehmen, daß er hie und da fabelte, wie dies Dönniges auf Grund einer ihm unerklärlichen Stelle der Chronik Thietmars behauptet[2].

Die erste sagenhafte Stelle bei Thietmar scheint mir I, c. 3 zu sein. Hier wird die Geschichte des Apostels Kilian erzählt, der von den Schotten kommend bei Würzburg das Evangelium predigte[3], dort aber durch die Gemahlin des Herzogs Gozbert mit seinen Gefährten Kolomann und Totmann den Märtyrertod fand. Eigenthümlich wird dieser Bericht dadurch, daß hinzugefügt wird, der Küchenmeister (magister coquorum) habe dies vorausgesehen und seine Zöglinge durch folgende Worte ermahnt: Nolite tardare, sed quae vobis sunt credita diligenter et sine mora operamini. Dominus enim noster Kilianus inclita ex se nunc agit signa absque omni mora. Der magister coquorum ist aber in jener Zeit eine denkwürdige Persönlichkeit, er stand in großem Ansehn beim Volke und hatte etwas Heiliges an sich[4]. Eine ähnliche Rolle spielt er auch in der Ekbasis[5]. I, c. 13 wird erzählt, daß Karl von Lothringen Heinrich I. um Hilfe gegen einige Empörer gebeten habe. Während Widukind I, c. 30 bestimmt sagt, Heinrich habe dies nicht gethan, sagt Thietmar mit emphatischen Worten: Nec mora inclitus miles

[1] Vgl. Döllinger, Papstfabeln S. 34 ff., und in den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1863 die Abhandlung über die Vita Ezonis von Waitz, S. 10, wo der Verfasser mit Recht behauptet, daß solche größere aufgezeichnete Sagen aus Liedern geflossen seien, die der Schreiber aus dem Munde des Volkes entnahm. Das beweist auch eine Stelle bei Thietmar V, 1. Hier heißt es über Heinrich II.: De quo (Henrico II.) post mortem imperatoris cuidam venerando patri revelacione divina sic dictum est: Recordaris frater, qualiter cecinit populus: 'Deo nolente voluit dux Heinricus regnare', nunc autem debet Heinricus divina predestinatione regni curam providere. Treffend übersetzt Laurent (Geschichtschreiber der deutsch. Vorzeit XI. Jahrh. I, S. 140) diese Stelle: Erinnerst du dich, Bruder, daß einst das Volk sang:

Herzog Heinrich wollt' regieren,
Unser Herrgott wollt' es nicht?

[2] Vgl. Dönniges, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto I. S. 30 ff.

[3] Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 97.

[4] Vgl. J. Grimm und A. Schmeller, Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts S. 386.

[5] Vgl. ebendaselbst S. 251 u. 252.

invictricibus se armis circumcingens, proximum laborantem visitat et in erepcione ejus ac restitucione dignus operator mercedem suam promeruit et honorem pristinum sibi suisque successoribus in tantum adauxit, eine Schilderung, die von der sonst einfachen Erzählung Thietmars auffällig abweicht. An diesen beiden Stellen vermuthe ich eine sagenhafte Ueberlieferung. Unzweifelhaft scheint mir aber eine solche vorgelegen zu haben in I, c. 14. Hier erzählt Thietmar eine Klatschgeschichte von König Heinrich und seiner Gemahlin Mathilde. Am grünen Donnerstage habe nämlich der König einmal seiner Frau beigewohnt; da habe Satanas bewirkt, daß der so gezeugte Sohn, der nachmalige Otto I., die Folgen dieser Versündigung gegen die Heiligkeit der Charwoche habe tragen müssen, denn unter ihm sei nie ein sicherer Friede im Reiche gewesen. Diese Erzählung ist bis in die kleinsten Details von Thietmar ausgemalt, ohne Angabe einer Quelle; hätte er sie von einer bestimmten Person erfahren, so hätte er, wie er ja sonst eine große Rigorosität bei Wundererzählungen beobachtet, namentlich da sie dem königlichen Geschlechte einen Vorwurf macht, jedenfalls den Gewährsmann citiert. Sie scheint aber dem Thietmar so festzustehen, daß er das Citat unterläßt und nur durch eine andere ähnliche Begebenheit zu erklären sucht. Die ganze Sage ist aber jedenfalls erst unter Otto I. entstanden, als man sich die fortwährenden Kriege unter diesem Könige erklären wollte und nach damaliger Anschauung als Strafe Gottes auffaßte.

Ebenso finde ich in II, c. 15 entschieden die Spur sagenhafter Ueberlieferung. Hier wird erzählt, auch Erzbischof Bruno habe sich einmal eine Untreue gegen seinen königlichen Bruder Otto I. zu Schulden kommen lassen. Bruno habe nämlich als dux Lotharingiae, wozu er von Otto I. im Jahre 953 ernannt wurde[1], dem Könige von Francien die lothringische Königskrone versprochen, ihn auch am Ostermorgen zu Köln krönen wollen, doch da habe sich sein Herz gewendet, und besonders durch die Rede seines Geheimschreibers Folkmar sei er von seinem bösen Wege zurückgekehrt. Dönniges[2] verwirft diese ganze Geschichte als fabelhaft. Doch können wir mit Bestimmtheit sagen, Thietmar bringt nie Fabeln, er hat diese Erzählung dem Munde bestimmter Kreise entnommen, die ein unbedeutendes Faktum, über das vielleicht mit Absicht Ruotger in seiner Vita Brunonis nichts bringt, weitergesponnen und ausgemalt haben[3].

[1] Vgl. Ruotgeri vita Brunonis c. 20. Flodoardi Annales a. 953 und Cont. Reginonis a. 953.

[2] Dönniges, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto I. a. a. O.

[3] Daß Bruno bei manchen Geistlichen jener Zeit in nicht besonders gutem Rufe stand, scheint mir aus Thietmar II, c. 10 hervorzugehen. Hier wird ein Traumbild des kaiserlichen Kapelans Poppo erzählt. Dieser habe einmal im Traume sich in den Himmel versetzt gesehen. Hier sei Bruno von Köln wegen nichtiger und eitler Anwendung der Philosophie verklagt, aber von St. Paulus mit Erfolg vertheidigt worden. Siehe SS. III, S. 748. Bekanntlich stellte

Diese Stellen beweisen, daß Thietmar an mehr als einer Stelle Sagen in seine Chronik aufnahm.

Nicht überall wird man in Thietmars Chronikon genau nachweisen können, ob mündliche oder schriftliche Quellen zu Grunde liegen, doch wird man von einigen Berichten mit ziemlicher Bestimmtheit den Ort nennen können, von dem sie herrühren. Solche Berichte stelle ich im Folgenden zusammen. I, c. 4 erzählt Thietmar die erste Ehe König Heinrichs I. mit der Hatheburch, der Tochter Erwins aus Magdeburg. Diese Erzählung hat Thietmar ganz allein, selbst bei Widukind wird nur des aus dieser Ehe entsprossenen Sohnes gedacht [1]. Der Ort, an dem die Werbung stattfindet, ist Merseburg. Auch nach der Heirath halten sich Heinrich und Hatheburch hier auf. Der Vater der Hatheburch ist ein Mann, dem ein großer Theil Merseburgs gehört [2]. Alle diese Angaben scheinen sicher Merseburg als den Ort der Quelle zu bezeichnen. I, c. 8 berichtet Thietmar, wie Heinrich I. auf der Flucht vor den Ungarn in die Stadt Püchen sich rettete und so dem Tode entrann. Da Püchen später zur Diöcese Thietmars gehörte, auch ganz nahe Merseburg lag, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß Thietmar von dort diese Nachricht erhielt [3]. Das scheint auch der Zusatz, den Thietmar macht, zu bestätigen, daß nemlich die Einwohner von Püchen sich noch jetzt der Rechte erfreuen, die Heinrich I. ihnen damals schenkte [4]. I, c. 12 erzählt Thietmar die Geschichte des Bischofs Sigmund von Halberstadt. Aus der hinzugefügten Beschreibung seines Grabmals geht hervor, daß Thietmar es selbst gesehen, und man darf wohl annehmen, daß er sich an Ort und Stelle über das Leben des Bischofs erkundigte [5]. Einiges mag ihm auch Bischof Hilliward von Halberstadt mitgetheilt haben, der Thietmar getauft und confirmirt hat [6]. Andere Nachrichten, die Thietmar von seinen geistlichen Mitbrüdern zu Magdeburg und Merseburg erhielt, zeigen sich II, c. 5, wo Thietmar genau die Gründung der Abtei Magdeburg erzählt, ebenso II, c. 11,

Bruno das Studium der sieben freien Künste wieder her. Vita Brunonis von Ruotger c. 5: oblitteratus diu septem artes retexit. Ueber seine philosophierende Thätigkeit c. 6: Saepe inter Graecorum et Latinorum doctissimos de philosophiae sublimitate aut de cujuslibet in illa florentis diciplinae subtilitate disputantes doctus interpres medius ipse consedit.

[1] Vgl. Widukind I, c. 21.

[2] Thietmar sagt I, c. 4: Haec erat filia Ervini senioris, qui in urbe predicta (Merseburg), quam antiquam civitatem (Altstadt) nominamus, maximam tenuit partem. M. G. S. 735.

[3] Thietm. VII, 16.

[4] Urbanos majori gloria, quam hactenus haberent vel comprovinciales hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. M. G. S. 739.

[5] Positum est autem corpus prefati presulis in dextera parte altaris protomartiris in gradu prejacenti, ut ipse antea premonstravit, non jacendo, sed supra cathedram sedendo. M. G. S. 741.

[6] Thietm. IV, 12.

wo die Uebertragung der Gebeine des heil. Mauritius nach Magdeburg geschildert wird. Aus Merseburg scheint ferner II, c. 12 herzurühren, wo die Geschichte des Bischofs Boso von Merseburg, eines Vorgängers Thietmars, erzählt wird. Die Beschreibung, wie Erzbischof Ethelbert bei Merseburg erkrankte und starb, ist jedenfalls aus Merseburg. Thietmar weiß ganz genau anzugeben, wo Ethelbert in der Nähe der Stadt starb und bei wem er sich zuvor aufgehalten hat [1].

Berichte, die er auf seinen Reisen erhielt, verrathen auch einige Stellen in den vier ersten Büchern. I, c. 19 wird die Zerstörung von Lebus unter Heinrich I. erzählt. Dies hat Thietmar wahrscheinlich an Ort und Stelle erfahren, da er sich nachweislich einige Zeit in Lebus aufgehalten hat [2]. Die genaue Nachricht, daß Berengar nach Bamberg verbannt und dort auch gestorben sei, verdankt Thietmar auch wohl seinem Aufenthalte dort [3], ebenso seinem Aufenthalte in Regensburg [4] die genauen Angaben über die Bischöfe Günther und Michael von Regensburg (II, c. 17), die Geschichte Geros von Köln seinem Aufenthalte in Köln [5]. —

Die Resultate der vorstehenden Untersuchung in Bezug der mündlichen Quellenbenutzung Thietmars sind also folgende:

1) Thietmar citiert bei seinen mündlichen Quellenberichten nur bei der Erzählung von Wundergeschichten und Visionen, er führt dann entweder einen bestimmten Gewährsmann oder die Aussage mehrerer an.

2) Thietmar erhielt seine mündlichen Nachrichten von seinen geistlichen Mitbrüdern, von den Bewohnern eines Ortes oder von seinen Verwandten.

3) Thietmar nahm sagenhafte Partien in seine Darstellung auf, d. h. die überlieferten Erzählungen gewisser Kreise, er citiert auch hier nicht.

4) Bei vielen Berichten über Profangeschichte, die nicht mit Wundern zusammenhängen, in denen auch keiner seiner Verwandten activ auftritt, können wir zwar nicht sagen, ob sie aus schriftlicher oder mündlicher Quelle geflossen sind, doch annähernd den Ort, woher der Bericht gekommen ist, nach seinem Itinerar bestimmen.

[1] Thietm. III, 8: proximamque noctem cum Hemusone venerabili laico laetus duxit.
[2] Thietm. VI, 39. [3] VI, 40. [4] VI, 27.
[5] VI, 30.

Kleinere Mittheilungen.

Bericht des Herzogs Christian von Braunschweig über seinen Rückzug nach Stadtlohn.

Von J. O. Opel.

In meinem Buche „Der niedersächsisch-dänische Krieg" Bd. I, S. 540, habe ich bereits auf einen Bericht Christians von Braunschweig an Moritz von Oranien über seinen Rückzug nach Stadtlohn aufmerksam gemacht, welcher auszugsweise in Wilsons History of Great Britain 242 ff. enthalten ist. Unmittelbar nach der Schilderung der Schlacht lesen wir hier nämlich folgende Stelle: The reliques of this broken army that scaped, the author saw at Eltem on the hill in Cleveland, and this relation was made by the duke of Brunswick to Maurice prince of Orange for his own vindication. And from a French copy that the duke gave to the earl of Essex, he[1] translated it then into English, that some of our nation there might partake of the true knowledge of his misfortunes. In deutschen Archiven scheint dieser Bericht des Herzogs nicht mehr vorhanden zu sein, wenigstens bin ich ihm nirgends begegnet. Dagegen habe ich wenigstens ein Stück desselben, und zwar in französischer Sprache, in der Camerarischen Sammlung zu München[2], deren Durchsicht ich der Liberalität des Herrn Directors Halm verdanke, angetroffen. Er ist natürlich schon als ein Originalbericht des stürmischen, kriegerischen Herzogs von Wichtigkeit. Allein er verdient auch wegen seiner Ausführlichkeit und der lebhaften Schilderung, in welcher der Herzog die Schuld des Mißlingens ausschließlich den Heerführern beimißt, Beachtung. Die abgekürzte Beschreibung, welche Wilson, von dem Rückzuge gibt, wird erst durch die besonderen Angaben des Originalberichts recht verständlich.

Bevor wir jedoch das Bruchstück — denn als solches stellt es sich heraus — mittheilen, wollen wir den Eingang der Beschreibung, welchen nur Wilson, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Zusätze, darbietet, vorausschicken[3]:

[1] Gemeint ist doch wol der Verfasser, the author.
[2] Collectio Camerariana XLVII. Cod. Manh. Bl. 264—266.
[3] Wilson a. a. O. S. 242.

The commanders in chief of this army under the duke of Brunswick were duke William of Wimar, marshal-general of the field, count Stirum, general of the horse, count Isenbourg, general of the ordnance, and Kniphuisen, sergeant-major-general, men acquainted with war and danger. But whether the divine fate had laid a mouldring hand upon this gallant army, or whether the enemy with a full hand had charmed some of these great officers (as by the carriage of the business may be suspected) to be of his party, was not discovered; but the ruin of it was as strange for the manner as unknown for the means. For after Brunswick had taken a resolution at Kettington[1] in Brunswick-land to joyn with the prince of Orange, he declined all occasions of encountring with Tillie, the imperial general, who was with an army at a good distance attending Brunswicks motion, not knowing (as may be conjectured), whether he would bend his course into the palatinate or into the Low-countries, so that upon Brunswicks march he left him in his reer. And lest Tillie should follow him[2] too close and interrupt him in his army into three brigades: the van-guard was commanded by duke William, in which was three regiments, his own, colonel Mayers and colonel Frenkes; Kniphuisen, the serjeant-major-general had the ordering of the batail, the collonels under him were Guertsken and Spar. And the count de la Tour brought up the [rear] with duke Bernard of Wimars regiment, the Rhinegrafs and colonel Spees, with direction that these three bodies should keep equal distance and observe this order: that having in their march the enemie at their backs, if the rear-guard made a halt, the battail should to the same, and consequently the van-guard (according to the best discipline), attending with firm foot the cause of the halt, that they may be ready to put themselves in order for service, if occasion were presented. The army thus coming to pass any passage, while the van-guard did advance, the battail and rear-guard should make a stand with the front towards the enemy. The van-guard being past, also should do the same for the rear-guard, that they might be ready upon the approach of an enemy to assist one another.

With this order and direction they began to march into Westfalia, Brunswick trusting to Stirem, Kniphuisen and Frenck, who being natives of the country gave him assurance of the save conduct of his army by wayes short and commodious. And he commanded especially the general of the horse, to sent out parties of horse every way, that he

[1] Es kann nur Göttingen gemeint sein.
[2] Wilson S. 243.

might have intelligence of the enemies motions, who gave him assurance, that the enemies army was not within thirty English miles, when by other hand at the same time he had certain notice, that the enemy was within three English miles with his whole power. This miscarriage made Brunswick hast away to Newburgh, the next town, where resting a little he took a resolution to march all night, to recover time and ground again, that Stirums negligence had made him lazily lose. And to that end he commanded Kniphuisen and count Isenbourg to make the baggage march at eleven o clock at night, the cannon at midnight, and the army two hours after. But Brunswick getting up at three o clock in the morning, hoping to find his commands obeyed and the army in a good forwardness of advance, found nothing done and these great officers in their beds. This disobedience of his officers troubled Brunswick much, but he was constrained to diligence as well as patience. And hastening them away, they pretended forwardness, but made it light of the clock in the morning, before the rear-guard stirred out of their quarters.

Von hier haben wir dem französischen Texte des braunschweigischen Berichts die englische Ueberarbeitung zur Vergleichung beigefügt. Aus der Ueberschrift des erstern geht hervor, daß vornehmlich der Eingang des französischen Originalberichts verkürzt oder verstümmelt ist. Auch der Schluß scheint mir nicht ganz vollständig zu sein.

Collectio Camerariana XLII. Cod. Mon. 397.
H. Christianus' von Braunschweig Klag wider den Obersten Kniphausen.

Lordre donné de marcher estoit tel.

1. Apres que le bagage, canon et toute l'infanteri furent hors du troisiesme passage, marchants au quatriesme, il me fut dit, que lennemy marchoit en bataille un quart de lieuë de nous, partant allay vers ma cavallerie arrestée nayant passé aucuns destrois, et commenday au comte Stierem,

Wilson S. 243 ff.

1. From Newburgh to Statlov bridge (a place of security) was but fourteen English miles, and there were in that way seven passages or straits, where a few men might oppose an army. The baggage, cannon and munition (except six pieces with munition, that marched with the rere-guard) had past them all (?) and the foot three of them without disturbance, but count Stirum with the horse witered still behind at Newburgh, which caused Brunswick to make the whole army face about and stay for the horse sending a strict com-

general d'ycellė, d'advancer en bon ordrė et n'arrester pour aucune chose, quoiqu'il survienne quelques escarmouches. Puis restournay a l'infanterie au quatriesme passage et voyant que ladite cavallerie n'avancoyt, luy envoyay dire quelle marchast et se joignist a l'infanterie, pour repousser l'ennemy qui se voulait jetter sur la queuë des nostres, a cause que les passages (distans seullement l'un de l'autre d'un quart de lieue) ne furent gardez par ceux qui en avoyent eu charge. Ce qu'entendant restournay au troisisme passage, commendant a Stierom d'envoyer de ma part 500 mousquetaires, pour retirer les engagez des nostres par la faute de Knyphaus, sergent-general de la bataille et chef de l'arriergarde. De rechef m'en viens ici au quatriesme passage, ou attendis ma cavallerie qui estoit en desordre, et fis halte avecq toute l'infanterie plus de trois heures. Soudain quelq'un madvertit que lennemy estoit passé a la queuë de ma cavallerie et qu'il s'aprochoit en haste. Croyant quelle fust engagee, jugeay nessessaire de l'aller reçevoir avecq l'arriergarde de l'infanterie pour le quatriesme passage, faisant donc tourner face et approchant trouvay Knyphaus, a qui demanday si elle estoit engagée, le quel respondit que tout alloit bien.

Toutefois advanceant je recogneus le contraire, car l'ennemy l'avoit ja attacque. Enfin fallut dilligenter de la joindre a l'infanterie pour meilleure asseurance et la desangaiger par la faveur de deux milles mousquetaires. Or arrivay au quatriesme passage (tres commode pour nous) un certain cavallier, le demanda en sa protection sur sa vie et qu'il l'avoit bien recogneu. Knyphaus toutefois le print en la sienne par nostre accord avecq les 2000 mousquetaires.

mand to Stirum with all speed to come up and joyn with the foot and not to skirmish with the enemy at any rate. But he stayed so long that the enemy began to charge him in the rere, before he advanced to the third passage, so that he sent to Brunswick for five hundred musqueteeres to amuse the enemy, till he had passed the third passage. The duke sent these musqueteers according to Stirums desire, and advancing his army forward, he passed the fourth passage, and there made the rere of his foot face about, the better to favour and receive his horse. Which having done, he speeds back towards Stirum, to see how the business went with him, and incountring Kniphuisen, he asked him what the enemy had done? Who answered: 'Nothing, all is well'. But Brunswick going forward, found the contrary, for the enemy had made a great slaughter, laying almost a thousand horse upon the ground.

This perplexed Brunswick exceedingly, so that whith some passion he sent a command to Stirum to advance his horse towards the body of the army, who had stayed three hours for them at the fourth passage, whither the duke returned to secure the same, planting two peeces of demicannon at the mouth of the passage, and leaving two thousand musqueteeres to guard it for the assistance of the horse, if

Ainsi que cheminions, Stierom avoit la main droicte, le quel entra dans le bois et laissa l'infanterie a descouvert sans nulle ayde, et Knyphaus, a qui javois laisse deux regiments de cavallerie, sur le passage bien muni de fossé, bois, hayes et autres les laissa.

2. Puis venant au cinquiesme trouvay led. Kniphaus en chemin et luy demanday, si son ordre estoit bien gardé, qui dit tresbien, a linstant survindrent quelques cavalliers disant que les 2000 mousquetaires a luy laissez se retiroyent, quoy oyant linterrogeay de plus, si le lieu estoit conservé, respondit qu'ouy. Les cavalliers oyant cela sapprocherent et luy demanderent, comment il estoit conservé, aux quels il advoua estre delaissé, et que l'ennemy lavoit passé en haste. Lors il luy dirent, que cestoit un zele de bon service, et a moy, que j'estois desçeu (encore quil m'eust asseurée deux fois dud. lieu) redoublant luy demanday: 'comment est-il possible, que l'ennemy ayt desja passé'? Et l'envisageant pour scavoir le vray, dit quil ne pouvoit resister a une armee entiere. Lors me tournay vers les cavalliers, et leurs dis: 'que ne m'avez-vous donné plustost advis'! et dis: 'trahison, trahison, je suis trahy'. Que voyant Knyphaus tout troublé me dit: 'Monseigneur, jay recogneus que ce passage respond

the enemy should come to charge them at the entrance, and so he marched forward with the rest of the army. But Stirum drew the horse into a body ander the side of a wood, which was in the middle of a spacious plain betwixt the two passages, and that brought the enemy to a stand: for they suspected, the whole army stood in battalia behind that wood, and therefore did not advance, which shewed, they watched only for advantages. And Stirum seeing the enemie at a stand, drew his horse towards the fourth passage, which the enemy observing made all the haste after that could be, to pelt them in the rere, but the horse passed the fourth passage, before the enemy came up.

2. Then Brunswick drew off his cannon and marched away to the fifth passage, leaving Kniphuisen (who undertook it voluntarly) with two thausand musqueteers, to make good that passage, which was of that advantage, that half the men might have done it, and twoo regiments of horse were left to give assistance to the foot, to bring them off, when they should retire and joyn with the army. But the van-guard to Brunswicks army had scarce entred the fifth passage, but he discovered some musqueteers running towards a wood, that was on this side and not far from the fourth passage, and riding back to see whether all stood firm, he met Kniphuisen and askt him if the passage was made good. Who answered: 'Take you no care, trust me'. But presently discovering some of the officers that had command of the musqueteers, running towards the army, he took a more lively apprehension, that the passage was lost, and meeting Kniphuisen with some head: told him, he had betrayed him. But Kniphuisen excused himself that he could not keep it against an army, and complained that the horse had abandoned him. 'But, said

au cinquiesme, et quil est en moy le deffendre contre toute force, laissez le moy doncq en ma charge avecq un regiment, et si je ne le conserve, faictes moy esquarteler'. Quoy oyant j'ugeays bon luy donner un regiment complet d'infanterie a son choix, demy quart d'heure apres me dit quil le pouvoit garder avec 100 mousquetaires. Lors luy dis estre grande difference dun regiment a 100 mousquetaires, neantmoings il en prit 500.

3. Comme nous eussmes passé le cincquiesme, on madvertit d'attendre Knyphaus, parce que plusieurs cornettes ennemyes marchoyent de lautre costé pour attacquer le bagaige de l'avantgarde (chose neantmoins inaueree (?)). Jestois encore alors abandonné de ma cavallerie, qui faisoit halte une heure et demye dela le bois, en fin recogneus venir aud. passage le regiment de cavallerie du prince Altenbourg, auquel feis commandement passer et se tenir en main senestre pour conserver le bagaige. Puis manday au comte Stierom, qui (?) vint vers nous en bon ordre et que suivit la queue de l'infanterie, affin dempecher les pretensions de l'ennemy. En ceste façon je demeurois aux abois dicelle et de larriere garde. Mais voyei venir Knyphaus, a qui demanday, sil gardoit le cincquiesme passage, qui me dit fort bien. Sur ces propos japerceus approcher les soldats en nombre, qui tornoyent visage vers nous, luy demanday, si cestoit des nostres. Il me respondit estre ceux qui gardoyent le passage. Lors je luy dis: 'il nest pas possible, car ils souivrent (?) et tournent vers nous'. Les quels advances passerent au cincquiesme come au quatriesme, faute destre gardé par Knyphaus, qui senfuyit sans attendre un coup de mousquet et quitta ce lieu comme les autres. Or lennemy approchant je criay: 'A tout, A tout', et mis ordre que la cavallerie sadvance faisant bracquer deux pieces my-canons affin d'em-

he, the next passage is of as great importance as the last, and i will undertake to keep that upon forfeiture of my head, to redeam my credit again', and to that end he desired an entire regiment of foot, which the duke granted him, but assured him, he should answer it, if any ill succeeded by his default.

3. Whilest the army was passing the fifth passage, the duke sent to know, whether the horse, placed according to his direction in the rere, made good their station, and he had intimation, that the horse were retired close to a wood, and by that means discovered the foot to the enemy. And the army was no sooner passed the fifth passage, but Kniphuisen quitted it tho the enemy, without so much as a musquet shot forward them. And the more to weaken his force (before he quitted the passage) he comes to the duke and tells him (but it was not true), that the enemy with thirty cornets of horse struck towards the left hand, to cut away to the baggage to possess that. And Brunswick looking about perceived within a little wood not far off a body of horse, which proved to be the prince of Ouldenburgh (?),

peischer l'assaut. Voyant ma cavallerie jointe je mesjouys (joye de petite duree), car elle se retira aussitost dans le bois et abandonna l'arriere garde.

4. Peu apres Stierom me fit dire que les mousquetaires ennemys blessoyent nostre cavallerie. Enfin restant presque seul en campaigne je fis tirer les deux my-canons, qui repousserent lennemy a grand haleine, et larriere garde se retirant en la bataille, nous allasmes au sixiesme passage en bonne heure. Lequel fut donne en garde a Kniphaus avecq 500 mousquetaires. Affin de donner temps a lavantgarde et armee, l'arriergarde nous devoit suivre pour nestre presse, mais elle fit halte avecq Knyphaus. Comme nous advancions oultre, je recogneus sur le chemin du septiesme passage une campaigne vaze (? vasé ?), marescageuse, estimant que l'ennemy ne pouroit nous joindre avecq sa cavallerie, doncq rengées en bataille, j'aperceus l'ennemy, qui estoit esparts par nos canonades. Je posay davantage descadrons en bataille, nous tenans prets pour attacquer de nuict, que je croyays nous estre favorable, puis advancer les deux ou trois lieues de reste et nous asseurer par ce moyen.

Passant nostre chemin arrive lennemy (que mon arriere garde eust aisément battu) au sortir dun champ labourable, et mesme que ma cavallerie le touchoit pres du bois, si elle ne se fust escartee de rechef encore une heure et demye de moy et fut trois heures absente de nous. Je fis doncq advancer quelques escadrons et manday maintefois a Stierom, quil fit dilligence pour retirer mon arriere garde et infanterie, le quel s'excusa a cause des marras. Je luy fis dire quil suive nos pas, mais pour toute mes instances neffectua rien. Javois aussi adverti Kniphaus de se haster vers la bataille et avantgarde, pour s'assurer du bois, dou il pouvoit mettre en desroutte lennemy: ce qu'il negligea.

En apres commenday au conte d'Isenburg de dilligenter avecq six pieces de canon (?), pour mettre l'ennemy en fuitte: mais la cavallerie Knyphaus ny le comte d'Isembourg ne suivirent l'ordre, tellement que l'ennemy voyant nostre desordre

who was colonel of a regiment of a thousand horse, whom he sent to resist the enemy, if they should attempt upon the baggage.

4. And advancing his army to the sixth passage, he passed that also before the enemy came to it; but here was Brunswicks error in trusting Kniphuisen the third time, which was only as he said to redeem his former faults, for he gave the keeping of this sixth passage to him also, which he delivered to the enemy at their first approach, as he did the others. And drawing the rere-guard out of the way on the right hand (contrary to Brunswicks commands) and the general of the ordnance striking out on the left hand with his body and cannon, and Stirum, sheltring himself in the woods with his horse, the enemy advanced freely (seeing them thus scattered) and charged

et appercevant l'arrieregarde recardee[1], vient au sixiesme passage, comme es autres sans difficulté, et enflé de gloire se servit de l'occasion attacquant mon arrieregarde en un champ commandé dun bois.

Moy voyant cela priay et suppliay la reste qui maccompaignoit, d'aller en secours, et redoublay mes prieres avecq grand instances m'offrant daller le premier au combat, mais personne ne voulut advancer.

Bref appercevant le desordre de mon arrieregarde commanday a la bataille qui marchoit en mouvais ordre, de s'advancer pour deffendre. Laquelle tourna le dos de sorte que tout le corps de l'armee sespouventa et prit la fuitte. Les cheffs premiers quitterent leurs esquadrons, quoyque l'arriergarde ne fut encore du tout deffaicte, et que Kniphaus senfuivant (?) vers lavantgarde lespee nue en main, moy le voyant viens a luy la larme a leuil, et luy dis: 'sont cela les effaicts de vos promesses? Me trahissez-vous en telle façon?' Respondant dit, quil se retiroit et avoit faicte le deu de sa charge; sesquartant de moy un demy quart dheure me fit dire, que jenvoyasse informer de luy a larrieregarde. Ainsi tout fut mis en routte par luy, qui sergent general darmee chef darriergarde mancqua a son devoir.

on all sides with his whole power. But little resistance being made (the general officers leaving the field) every one shifted for himself: Some escaped over Statlov-Bridge, many were drawned in the river, the slaughter and ruin was great, so was the confusion and fear.

[1] rebardee (?).

War Erzbischof Konrad von Cöln schon 1241 päpstlicher Legat?

Von H. Cardauns.

Daß der Cölner Erzbischof Konrad von Hostaden 1249, 14. März von Papst Innocenz IV. zum Legaten für Deutschland ernannt wurde [1], war eine längst bekannte Thatsache. Neuerdings hat nun Schirrmacher [2] nachzuweisen versucht, schon Papst Gregor IX. habe kurz vor seinem Tode dem Erzbischof Konrad die Legation übertragen, und eine andere Autorität auf dem Gebiete der staufischen Geschichte hat diese Annahme als richtig adoptirt [3]. Für die deutschen Parteiverhältnisse während des Kampfes Friedrichs II. mit der Curie würde dieses Resultat von nicht unbedeutendem Interesse sein. Die Führung der deutschen Fürsten-Opposition würde dann nicht Mainz, sondern Cöln zufallen.

Schirrmacher stützt sich auf einen undatirten Bericht [4], welchen der magister H. dictus portarius Spirensis, nuncius et clericus vester, dem Erzbischof Konrad als apostolischem Legaten über seine ungünstige Aufnahme bei den bayrischen Bischöfen erstattet. Nach Schirrmacher [5] kann dieser Bericht nicht 1249 geschrieben sein, „da die Bischöfe von Regensburg und Freising (1249) auf Seite der Curie standen, auch war Bischof Sigfrid (von Regensburg), von dem die Rede ist, schon 1246 gestorben".

Man könnte zum Beweise des Gegentheils anführen, es sei auffallend, daß der Nuntius H. den Legaten archiepiscopus nennt, ein Titel, den Konrad von Cöln erst seit 1244 führte [6]. Auffallender noch würde es sein, daß Gregor IX. 1241, anstatt seines eifrigen Anhängers, des Erzbischofs von Mainz und ehemaligen Reichs-

[1] Baluze, Miscell. (ed. Paris. 1715) VII, 495.

[2] Albert von Possemünster 115 ff.

[3] Winkelmann in v. Sybels hist. Zeitschr. XXVII, 161.

[4] Er steht im Missivbuch Alberts von Possemünster, bei Höfler, K. Friedrich II. S. 405 und Bibl. des Stuttg. liter. Ver. XVI, 60.

[5] Albert v. Possem. 120 Note.

[6] Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins VII, 221.

verwesers Sigfrid von Eppstein, den Cölner Konrad mit der Legation betraut haben soll, der damals noch nicht einmal das Pallium erhalten hatte, daß ferner 1241 ein Nuntius des Cölners in Bayern wirken sollte, während dort noch Albert von Possemünster als päpstlicher Legat in voller Thätigkeit ist, daß die Cölner Annalen von der angeblichen Legation 1241 nichts wissen, daß auch Albert von Possemünster derselben keine Erwähnung thut, und was der allgemeinen Bedenken mehr sind. Den durchschlagenden Gegenbeweis aber liefert die Beantwortung der von Schirrmacher selbst angeregten Frage: wird in dem Bericht des Nuntius H. wirklich der 1246 verstorbene Regensburger Bischof Sigfrid erwähnt? Ich finde im Gegentheil einen deutlichen Hinweis auf dessen Nachfolger Albert von Pütengau. Der Nuntius sagt nämlich, er habe den Bischof von Regensburg wegen seiner Widerspänstigkeit suspendirt, seinen Bruder aber, den Vicedominus von Regensburg[1], abgesetzt. Regensburger Vicedominus aber war bis 1250, in welchem Jahre er Bischof von Passau wurde, Berthold Graf von Sigmaringen, und dieser war Alberts von Pütengau Bruder[2]. Der frühere Vicedominus Rapoto von Ortenburg stand meines Wissens mit Bischof Sigfrid nicht in verwandtschaftlichem Verhältniß. Mithin ist der Bericht des Nuntius H. unter Bischof Albert, also *nach* 1246, geschrieben.

Daß der Bischof von Freising 1249 auf Seite des Papstes stand, wie Schirrmacher hervorhebt, ist richtig. Aber der Bericht des Nuntius H. spricht auch nicht von einer Opposition des Freisingers gegen die Curie, sondern sagt nur, derselbe habe die Mandate des *Erzbischofs Konrad* verspottet, und der Regensburger habe seine Qualität als Legat bestritten: asseruit vos esse ... non solum a legatione remotum, verum et ab honore episcopali omnino deponendum. Wahrscheinlich war dem Erzbischof Konrad — er nennt sich zuletzt April 1250 apostolischen Legaten[3] — die Legation entzogen worden, und er versuchte trotzdem, dieselbe in Bayern noch geltend zu machen. Dazu stimmt, daß sein Agent für Oesterreich und Steiermark, der Propst Konrad von St. Guido zu Speyer, mit Albert von Possemünster in heftigen Conflict kam. Forderte doch letzterer Juli 1250 den Abt des Wiener Schottenklosters auf, die Legation des Propstes für erloschen zu erklären und ihn im Falle der Widersetzlichkeit gefangen nehmen zu lassen[4]. Unmittelbar dahinter findet sich im Missivbuch Alberts eine Weisung desselben an den österreichischen Theil des Passauer Diöcesanklerus, dem neugewählten Passauer Bischof Berthold — dem bisherigen Vicedominus von Regensburg — nicht dem 1250, 17. Febr. abgesetz-

[1] Schirrmacher 120 sagt irrig: „seinem Bruder *und* dem Regensb. Vicedominus.“

[2] Schirrmacher 159.

[3] Vgl. die unten beigefügten Regesten.

[4] Alberts Missivbuch, Bibl. des lit. Ver. XVI, 137. Vgl. Schirrmacher 160.

ten Rüdiger zu gehorchen [1]. Die Sache scheint klar: Erzbischof Konrad versuchte, den Rüdiger im Besitz seines Bisthums zu halten, der Passauer erscheint im Bericht des Nuntius H. als der einzige bayrische Bischof, mit dem der Nuntius auf gutem Fuße steht [2]. Wie wäre dies Verhältniß 1241 zu erklären, wo der Passauer auf Seite des Kaisers stand und deshalb durch Albert von Possemünster excommunicirt worden war?

Schirrmacher [3] hat die angebliche Legation von 1241 mit einer Notiz des Matthäus Paris in Verbindung gebracht, nach welcher Erzbischof Konrad 1242 auf der Rückreise von Rom gefangen worden sei. Früher hatte Schirrmacher — ohne Zweifel richtig — angenommen, dies beziehe sich auf die Gefangennahme Konrads durch den Grafen Wilhelm von Jülich, die Februar 1242, allerdings nicht auf der Rückreise von Rom, sondern in einem Treffen bei Lechenich erfolgte [4]. Jetzt meint er aus jener Nachricht entnehmen zu können, Konrad sei vielleicht gerade bei seiner Romreise mit der Legation bedacht worden, wahrscheinlich sei die Reise 1241 zwischen 29. Mai und 10. Septb. zu setzen, da aus dieser Zeit keine Urkunden Konrads vorhanden seien. Letzteres ist irrig. 1241, 27. Juni stellt Konrad eine Urkunde für das Capitel zu Vreden aus [5], eine Laacher Urkunde von 11. Juli trägt sein Siegel [6], mense Augusto bestätigt er eine Urkunde des Grafen Heinrich von Sayn [7], und 1241 in octava assumptionis b. Marie vidimirt er eine Urkunde apud Nussiam [8]. Seine einzige mir bekannte Reise nach Rom fällt 1239.

Mit unserem negativen Resultate stimmen denn auch die zahlreichen Urkunden, die Konrad als apostolischer Legat ausstellt [9].

1249 Apr. 10.	K. bestätigt dem Cölner Ursulastift die Incorporation der Pfarrkirche zu Kelz. Lacomblet, Urkb. II, S. 175 Note.
„ Juni 13.	An das Capitel von Osnabrück. Möser, Osnabr. Gesch. III, S. 381.
„ Juli 7.	Für den Edelherrn Gotfrid von Eppenstein. Joannis, Spicileg. S. 280.
„ „ 11.	Für das Kloster Düsseren. Lacomblet a. a. O. S. 185.

[1] Vgl. Schirrmacher 157 ff.
[2] Bericht des Nuntius H., zu Ende.
[3] Albert von Possem. 116 Note.
[4] Vgl. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Jahrg. 1870, S. 275. Annal. S. Pantaleonis, Mon. Germ. SS. XXII, 537. Ueber den angeblichen Gefechtsort Badua vgl. Winkelmann in v. Sybels Zeitschr. XXVII, 162.
[5] Niesert, Münstersche Urkundensamml. IV, 193.
[6] Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. II, S. 191.
[7] Orig. in der Bibl. der kath. Gymnasien zu Cöln.
[8] Lacomblet, Urkundenb. II, 57.
[9] Das Jahr wurde in Konrads Canzlei mit Ostern begonnen. Vgl. Annal. d. hist. Vereins 1870, 272. Daraus erklärt sich, daß einige Urkk. sowohl 1250 als 1251 angesetzt werden könnten.

1249 Juli 22. Für Cornelimünster. Quix, Cod. dipl. Aqu. S. 81.
„ Aug. 28. Für das Kloster Himmelspforten. Seibertz, Westfäl. Urk.-B. I, 258.
„ Sept. 6. K. vidimirt eine Urkunde des Grafen Adolf von Waldeck. Alftersche Urkundensammlung (Bibl. der kath. Gymnas. zu Cöln) XXIV, 145.
„ „ 7. An Decan und Scholaster zu Fritzlar. Alftersche Urkundensammlung XIX, 174.
„ Nov. 5. An die Stadt Attendorn. Fahne, Urkundenb. d. Geschl. Meschede S. 8.
„ „ 12. Für das Kloster Marienforst bei Bonn. Crombach, Annal. Colon. (Hdschr. im Stadtarch. zu Cöln) III, 961.
„ „ 14. Für den Grafen Otto von Geldern. Alftersche Urk. S. XXIV, 191.
„ Dec. 21. An das Capitel von Heiligenstadt. Acta SS. Boll. 16. Jun. III, 81.
„ ..... Für die Dominicanerkirche zu Frankfurt. Boehmer, Cod. Moenofranc. S. 82.
„ ..... Für die Dominicaner zu Würzburg. Lang, Reg. Boica II, 423.
1250 Jan. 1. Für das Hospital zu Andernach. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. II, 237.
1250 Febr. 19. Für das Cölner Stift S. Maria ad gradus. Alftersche Samml. XII, 231.
„ „ 22. Für das Kloster Gnadenthal. Orig. der Univ.-Bibl. zu Bonn.
„ März 21. Für den Cölner Burggrafen Heinrich und Gerhard Herr von Wildenberg. Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Runkel &c. Urkunden S. 49.
„ „ 23. Betr. die Kirche zu Styven. Pusch, Diplom. sacra ducatus Styriae, ed. Froelich, I, 321.
„ „ 27. Für die Juden zu Dortmund. Fahne, Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Urk.-B. S. 30. Könnte auch 1251 gesetzt werden.
„ „ 31. Betr. Güter des Stifts zu Soest. Seibertz, Westfäl. Urk.-B. I, 260.
„ „ ... Für das Apostelstift zu Cöln. Liber rub. SS. apost. 28. Stadtarchiv zu Cöln.
„ Apr.... Betr. Güter des Hospitals zu Neuß. Lacomblet II, 189. Könnte auch 1251 gesetzt werden.[1]

Wir besitzen also aus den Jahren 1249—50 nicht weniger als 23 Urkunden, die Konrad als päpstlicher Legat ausstellt, aus

[1] Ganz vereinzelt steht die Urk. K.'s Coloniae a. D. 1250 Nonis Febr., die nur 1251 angesetzt werden könnte; Möser, Osnabr. Gesch. III, 384.

früherer Zeit keine einzige. Nur zwei Urkunden mit offenbar verdorbenem Datum bilden eine scheinbare Ausnahme. Die eine, für das Kloster Deutz[1], ist datirt 1240, 9. Febr. Sie erwähnt aber schon ein Privileg Innocenz IV., der 1243 Papst wurde. Es ist also zu lesen entweder 1249 mense Febr. oder 1249 9. kal. Febr. Die andere, für den Propst von Varlar, ist datirt 5. kal. Sept. a. D. 1240 et primo[2]. Hierzu ist zu bemerken: 1) daß Konrad 1241 noch nicht archiepiscopus war, wie er sich in dieser Urkunde nennt, sondern den Titel ecclesie Colon. minister führte; 2) daß in Konrads Urkunden sonst nirgendwo die Einer den Zehnern mit et beigefügt werden. Auch diese Urkunde ist zweifelsohne 1249 zu setzen.

Die Annahme einer Legation Konrads im J. 1241 ist also unzulässig.

[1] Crombach, Annales III, 933.
[2] Möser III, 332.

Das Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt.

Von Fr. Stein.

In einer früheren Abhandlung über die Herkunft des Markgrafen Liutpold I. von Oesterreich[1] habe ich die Anfänge der von Schweinfurt benannten Markgrafen festzustellen gesucht, deren Reihe man mit Berthold, dem Vater des besonders durch seine Empörung wider König Heinrich II. bekannten Markgrafen Heinrich oder Hazilo beginnt, mit dessen Sohne Otto von Schweinfurt, Herzog der Schwaben, diese Linie bereits im Mannesstamme erlosch 27. September 1057[2]. Nach seinem Tode geriethen Ottos Besitzungen in die verschiedensten Hände durch die Heirathen seiner Töchter. Dies Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt, bisher eines der reichsten und mächtigsten in Deutschland, hat die Geschichtsforscher wiederholt beschäftigt, da die Angaben über Ottos Töchter und deren Gatten und Kinder nicht übereinstimmen und unvollständig sind.

Sehr bekannt ist die Stelle des Annal. Sax. a. 1036[3], welche als Töchter Ottos außer der Aebtissin Eilica noch Judith, Beatrix, Bertha und Gisela nennt. Die bereits mehrfach benutzten Angaben in der Reimchronik des Klosters Kastel in der Oberpfalz von dessen Abte Hermann (1322—1336)[4] übergehen die Eilica und Judith, nennen die Beatrix Petrissa, wie sie auch in einer wohl unächten Urkunde von 1090 heißt[5], die Bertha aber Perht. Statt der Gisela nennen sie eine Sophia und fügen noch Gertrud, die Halbschwester derselben aus einer weiteren Ehe von Ottos Wittwe, hinzu. Den Otto selbst nennt Abt Hermann Otto von Ammerthal nach dieser zwischen Kastel und Amberg gelegenen Burg, die in der Geschichte der Markgrafen Berthold und Hezilo als deren Eigengut vorkömmt.

Vergleicht man diese Angaben mit den urkundlichen Zeugnissen, so ergiebt sich, daß abgesehen von der Eilica vier Töchter Ottos

[1] Forschungen XII, 115 ff.

[2] Ekkehard. Uraug. chron. a. 1057 und andere Belegstellen bei Stälin, Würtemb. Gesch. I, 492 N. 1.

[3] Mon. Germ. SS. VI, 679.

[4] Vollständig abgedruckt bei Moritz, Geschichte der Grafen von Sulzbach II, 120—158.

[5] Neue Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle X, 1, 135.

Judith, Beatrix, Alberada und Gisela in den Urkunden erscheinen, von welchen Beatrix einen schwäbischen Edeln, die drei übrigen aber in bayrische Geschlechter heiratheten. Es ergiebt sich ferner, daß alle diese Töchter Kinder hatten, gleichwohl aber nur die Söhne der Gisela zu einem größeren Theile der Güter Ottos von Schweinfurt gelangten und dadurch der Grund gelegt wurde zu einem nach seiner späteren Vereinigung mit dem Burggrafthume Nürnberg bedeutenden Territorium des deutschen Reiches.

1. Judith war nach dem sächsischen Annalisten zuerst mit dem 1053 abgesetzten Herzog Konrad von Bayern vermählt, dann mit dem unter seinen Anhängern erscheinenden Botho in Kärnthen [1]. Diese zweite Heirath ist urkundlich bestätigt. In dem Dotationsbriefe des von Botho dotirten Klosters Theres am Maine oberhalb Schweinfurt d. d. Würzburg 2. September 1094 ist ein Gedächtnißtag für seine Gemahlin Judith und deren Vater und Großvater Otto und Heinrich bestimmt [2]. Ferner sagen in einer Urkunde aus der Zeit des Bischofes Embrico von Würzburg (1125—1147) Ministerialen des Würzburger St. Stephansklosters aus, daß sie Ministerialen seien aus der Clientel des Herzogs Otto von Schweinfurt, dessen Enkelin Adelheid, Tochter des Grafen Botho und Gemahlin des Herzogs Heinrich von Limburg, sie dem St. Stephanskloster übergeben habe [3]. Andere Kinder der Judith, als diese Adelheid, kennen wir nicht.

2. Beatrix war vermählt mit Heinrich von Hildrizhausen in Schwaben, wie wir aus dem Codex Hirsaug. ersehen [4] und dadurch bestätigt finden, daß Hildrizhausen im Besitze der Enkel der Beatrix, der Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg, erscheint [5]. Wohl durch seine Heirath mit Beatrix kam er zu dem Titel eines Markgrafen, den Namen seines Burgsitzes läßt der sächsische Annalist ausfallen, die Reimchronik des Abtes Hermann nennt den Markgrafen Heinrich nach der erheiratheten Burg von Schweinfurt. Diese Burg besaß urkundlich Beatrix [6]. Außer einer Tochter Beatrix, nachmaligen Gräfin von Kappenberg, kennen wir drei Söhne aus dieser Ehe: Otto, Eberhard und Konrad [7]. Nach dem Tode des Markgrafen Heinrich hatte seine Wittwe Beatrix die Burg Schweinfurt abgegeben, wie es scheint, an ihren Sohn Otto [8], der aber erblindete und

[1] Kleimayrn, Juvavia Anh. 239. 240.
[2] Mon. Boic. XXXI, 372. 373.
[3] Schannat, Vindem. liter. I, 78.
[4] Cod. Hirsaug. S. 58. Giesebrecht in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1870, S. 576.
[5] Mon. Germ. SS. XII, 529.
[6] Urk. vom 5. Februar 1100 in den Neuen Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle X, 1, 129—131.
[7] Cod. Hirsaug. S. 58. Ekkehard. Uraug. a. 1104 (Mon. Germ. SS. VI, 226).
[8] Der Name ist in der Urkunde vom 5. Februar 1100 (citirt in Anm. 6) ausgefallen.

Mönch zu Hirschau wurde [1]. Da ihre beiden anderen Söhne sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, beschloß Beatrix, ihren Besitz einer Kirche zuzuwenden, und mit ihrem bisher designirten Nachfolger übergab sie nach Urkunde vom 5. Februar 1100 denselben an die Magdeburger Kathedrale, wo der damalige Erzbischof Hartwig dessen Besitz bis zu seinem schon 1102 erfolgten Tode behauptete [2]. Konrad, jüngster Sohn der Beatrix, verließ aber den geistlichen Stand, und zwar doch wohl nur, um sein Erbe zu fordern, konnte es jedoch nicht antreten, da er schon 1104 als Jüngling im Kriege fiel. Beatrix starb bald darauf [3]. In ihrer Erben Eberhard und Beatrix Hand kamen nun die von Magdeburg zurückgeholten Güter Schweinfurt, Königshofen und andere. Eberhard, welcher 1098 Bischof zu Eichstädt geworden war, wandte sie sodann mit Zustimmung seiner Familie dem Bisthume Eichstädt zu [4].

3. Alberada wird zwar vom sächsischen Annalisten und vom Kasteler Reimchronisten, aber niemals in Urkunden Bertha genannt. Die Identität der urkundlich genannten Alberada, Stifterin des Klosters Banz am Maine oberhalb Bamberg, mit der Bertha des Annalisten und Reimchronisten läßt sich trotz der von Schöpf [5] und Moritz [6] erhobenen Einwürfe zur Evidenz nachweisen, wozu freilich etwas eingehender von den sie und ihren Gemahl Hermann von Habsberg betreffenden Quellenstellen gehandelt werden muß.

Alberada hatte nach der Banzer Klosterchronik eine Tochter, welche einer ihrer Ministerialen, Schenk von Ratzenburg, entführte und mit sich vermählte, ohne daß eine Aussöhnung mit den gekränkten Aeltern erfolgte [7]. Ebenso sagt der sächsische Annalist von der Bertha, daß einer ihrer Ministerialen ihre Tochter Judith zu seiner Gemahlin mit unseligem Erfolge gemacht habe. Ferner ist Alberada nach dem Nekrologium des Michaelisberger Klosters bei Bamberg, in welches sie sich zurückgezogen hatte, am 1. Januar gestorben [8], und ebenso sagt der Reimchronist von der Bertha, sie sei gestorben, „da das

[1] Cod. Hirsaug. l. c.: Eberhardus Aystetensis episcopus pro fratre nostro Ottone ceco, Heinrici marchionis filio de Hiltershusen, dedit Biberbach —, quia frater ejusdem Ottonis erat.

[2] Chron. Magdeburg. ap. Meibom SS. II, 320.

[3] Mon. Germ. SS. VI, 226.

[4] Liber pontific. Eystett. (Mon. Germ. SS. VII, 250). Schultes, Geschichte von Henneberg I, 84. Falkenstein, Cod. dipl. Nordgav. 78. 79, und einige ungedruckte Urkunden im städtischen Archiv zu Schweinfurt. Vgl. Sax, Geschichte des Hochstiftes Eichstädt 123. Die Rechte des Reiches und Eichstädts in Schweinfurt regelte Rudolf I. 29. Juni 1282 endgültig (ungedruckte Urkunden im Schweinfurter Archiv).

[5] Ostfränk. Gesch. II, 45. Dagegen Gruner, Opusc. I, 180.

[6] Geschichte der Grafen von Sulzbach II, 18.

[7] Ludewig, SS. rer. Bamberg II, 49.

[8] Schannat, Vindem. liter. II, 47.

Jahr anhebet". Der Gemahl der Alberada heißt urkundlich Hermann[1] und wird auf seinem Siegel unter dem Banzer Stiftungsbriefe Markgraf Hermann von Banz genannt. Er starb nach der Banzer Klosterchronik eines gewaltsamen Todes, indem er bei einem Turniere getödtet wurde[2]. Der Todestag Hermanns fiel nach dem Michaelisberger Nekrologium auf den 4. October[3]. Der Kasteler Reimchronist nennt den Gemahl der Bertha zwar Friedrich von Kastel und giebt ihm außer einem Sohne Otto von Habchesperg — dem ganz nahe bei Kastel gelegenen heutigen Habsberg, das der sächsische Annalist Havekesberg in Bayern, d. i. im bayerischen Nordgau, nennt — noch einen Sohn Hermann, aber es ist leicht nachzuweisen, daß er diesen letzteren Hermann um eine Generation zu tief gesetzt hat und derselbe der Gemahl der Alberada ist.

Friedrich von Kastel und sein Sohn Otto sind die urkundlich bezeugten Stifter des Klosters Kastel 1103[4]. Derselbe Abt Hermann, welcher die Kasteler Reimchronik verfaßte, hat als Vorarbeit eine lateinische Klosterchronik gefertigt[5], welche bloß aus Nachrichten über das Ableben der Glieder der Stifterfamilien, der Aebte, der Kaiser und einiger Päpste besteht. Sie beginnt mit der Klosterstiftung: M. C. III. Iste locus Romane ecclesiae fit tributarius, und fährt dann fort: Dominus Fridericus comes monasterii hujus fundator — viam universe carnis ingressus est 3. Idus Novembris, sepultus est in monasterio suo, quod ipse construxit. 4. Non. Jan. Bertha comitissa, uxor domini Friderici fundatoris, obiit. Non. Kal. Octobr. Hermannus comes, filius Friderici fundatoris, occiditur. Augenfällig hat Abt Hermann hier, wie bei den folgenden Angaben der lateinischen Klosterchronik ein im Kloster befindliches Nekrologium benutzt, welches, wie es bei den Nekrologien die Regel bildet, die Todestage ohne Beifügung der Jahrzahlen enthielt; denn die von Abt Hermann in der lateinischen Chronik den Todestagen der Glieder der Stifterfamilien von Sulzbach, Kastel und Habsberg, die unter sich verwandt sind, beigesetzten Jahrzahlen, denen er zum Theil selbst 'circiter' vorgesetzt hat, sind sämmtlich, soweit wir sie durch die Angaben anderer Quellen kontrolliren können, falsch[6], während die Todestage genau angegeben sind. Es ist nicht glaublich, daß im Jahre 1103 fast gleichzeitig Graf Friedrich, Gräfin Bertha und Graf Hermann — nach des Chronisten Auslegung Gemahl, Gemahlin und Sohn — verstorben; der Chronist hat diese Personen erst unter dieses Jahr zusammengestellt und ist

[1] Urkunde von 1069 bei Mainberg, Epist. cens. ad Schannat 108. Ussermann, Episcopat. Wirceb. Cod. prob. 21. 22.
[2] Ludewig l. c. 48.
[3] Schannat l. c. 55.
[4] Urkunde des Papstes Paschalis 9. Mai 1103, bei Moritz, Geschichte der Grafen von Sulzbach II, 141 Note.
[5] Sie ist abgedruckt bei Moritz l. c. II, 103—116.
[6] So die Jahrzahlen 1123, 1176, und 1177, 1181, 1226 u. s. f.

ebenso willkührlich in der Anweisung ihrer genealogischen Stellung verfahren, die in Nekrologien ebenfalls nicht angegeben zu sein pflegt. Wenn er zu Bertha comitissa obiit setzte uxor domini Friderici fundatoris und zu Hermannus comes occiditur setzte filius Friderici fundatoris, so stimmt dazu der päpstliche Bestätigungsbrief der Klosterstiftung zu Kastel nicht, worin Friedrich mit seinem Sohne Otto allein genannt ist, und es ist aus den beigefügten Daten klar zu entnehmen, daß nicht nur Bertha die Alberada, sondern auch Hermann (vermuthlich Friedrichs Bruder) der Markgraf Hermann von Banz, ihr Gemahl, ist. Die hier angegebene Todesart: Hermannus comes occiditur, ist die nämliche, welche die Banzer Klosterchronik von dem Gemahle der Alberada Hermann erzählt, der in einem Turniere getödtet wurde. Endlich aber fiel auch der für Herimannus marchio im Michaelisberger Nekrologium angegebene Todestag 4. Non. Oct. mit dem Todestag des Hermannus comes im Kasteler Nekrologium nicht minder zusammen, als die Angaben über den Todestag der Alberada und Bertha. Denn es schreibt der Kasteler Chronist die Todestage der Bertha und des Hermann so: 4. Non. Jan. Bertha comitissa. Non. Kal. Oct. Hermannus comes. Augenscheinlich ist nun hier das 'Kal.' vor Hermannus, nachdem schon die Non. hier stehen, zu tilgen und es zeigt sich daraus, daß der Schreiber der Chronik irre geworden war zwischen Non. und Kal. Das 'Kal.' gehörte zur vorherstehenden Bertha, nicht zu Hermannus, dagegen die Zahl 4 vor dem zu tilgenden 'Non.' bei Bertha zu 'dem Non.' bei Hermannus. So ergiebt sich nach Hebung dieser Verwechselung in völliger Uebereinstimmung des Kasteler und Michaelisberger Nekrologiums für ersteres: Kal. Jan. Bertha comitissa. 4. Non. Oct. Hermannus comes occiditur, für letzteres Kal. Jan. Albrat conversa. 4. Non. Oct. Herimannus marchio.

Alberada und ihr Gemahl Hermann erscheinen in Urkunden von 1069 über die von ihnen gestifteten Klöster Heidenfeld am Maine unterhalb Schweinfurt und von Banz am Obermaine und in einer weiteren Urkunde über Banz von 1071[1]. Eine frühere, schon mehrere Jahre vor 1058 eingegangene Ehe der Alberada mit einem unbekannten Gemahle anzunehmen, wurden die Geschichtsforscher bestimmt dadurch, daß Schannat die Kapitel 60a und 66 des Codex des Mönches Eberhard von Fulda[2] unter die von ihm herausgegebenen Fuldischen Traditionsurkunden eingestellt hatte[3]. Erst die Herausgabe des Eberhardischen Codex durch Dronke hat gezeigt, daß man es hier nicht mit Urkundentexten zu thun hat, sondern Eberhard die angeblichen Ansprüche Fuldas an die Klöster Banz und Theres begründen will, wobei er mit Thatsachen und Jahrzahlen in der Weise um-

[1] Diese Urkunden sind zusammen abgedruckt bei Gruner, Opuscul. I, 209—218.
[2] Dronke, Trad. et antiquit. Fuld. S. 138 sq. 144. sq.
[3] Schannat, Corpus tradit. Fuld. Nr. 608 und 612.

springt, die ich schon früher in Bezug auf das Kloster Theres besprochen habe[1].

Außer der durch ihre Mißheirath bekannten Tochter Judith kennen wir keine Kinder Alberadas und Hermanns. Der späte Verfasser der Banzer Klosterchronik berichtet, daß auf einem Weihrauchfasse des Klosters die Namen Otto und Heinrich ständen, die er für Söhne der Stifter hält, obwohl sie auch den Vater und Großvater der Alberada anzeigen könnten, jedenfalls seien sie bald verstorben. Ihre Güter verwendete Alberada zu Klosterstiftungen in Heidenfeld, Banz und (Langen-) Selbold an der Kinzig, einem Erbstücke von ihrer Großmutter Gerberga, Tochter des Grafen Heribert vom Kinziggau; viele Güter am Obermaine außer den Banzer Klostergütern erhielt das Bisthum Bamberg von ihr[2].

5. Gisela heißt beim sächsischen Annalisten die letzte Tochter Ottos von Schweinfurt, vermählt mit dem Grafen Wichmann von Seeburg, Mutter Geros und Großmutter des Erzbischofes Wichmann von Magdeburg; in der Kasteler Reimchronik dagegen heißt die letzte Tochter Ottos Sophia, Gemahlin desjenigen Grafen von Andechs, welcher der Vater Bertholds und Großvater des Bischofes Otto von Bamberg gewesen. Wenn wir bisher die Angaben des sächsischen Annalisten bestätigt fanden, so ist dies hier entschieden nicht der Fall, denn in einer seit länger bekannten Urkunde nennt der Erzbischof Wichmann von Magdeburg die Mutter seines Vaters Bertha[3]. Der vom Reimchronisten bezeichnete Vater Bertholds und Großvater des Bischofs Otto von Bamberg ist Arnold von Andechs. Von dessen beiden Gemahlinnen hieß aber keine Sophia, sondern die erste war Irmingard von Scheyern, die zweite hatte den Namen Gisela[4], deren Geschlecht unbekannt ist, wenn sie nicht aus dem Schweinfurtischen Hause sein sollte. Würde sie diesem Hause angehören, so bliebe es zwar noch unerklärt, wie der Annalist zu seinem Irrthume gekommen wäre, wenn nicht etwa erweislich würde, daß Gero vor der Mathilde von Wettin eine Stieftochter der Gisela geehlicht und mit ihr die Herrschaft Gleuß und die Bezeichnung als Glied eines bayerischen Hauses erlangt hätte, wo dann der Annalist, wissend, daß Gero hierzu durch eine Tochter der Irmingard gekommen sei, die Tochter der Irmingard von Scheyern und die Tochter der Irmingard, Ottos Gemahlin, verwechselt und die Tochter der Letzteren, den Altersverhältnissen entsprechend, zu seiner Mutter gemacht haben würde[5]. Immerhin steht schon jetzt die Thatsache eines auf Seite des Annalisten vorliegenden Irrthumes, urkundlich nachgewiesen, fest.

[1] Forschungen XII, 127. 128.
[2] Ludewig l. c. I, 81. II, 48.
[3] Näheres darüber Cohn in den Neuen Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins XI, 137 ff.
[4] Mon. Boic. VIII, 297. 302. Mon. Germ. SS. XVII, 328.
[5] Seiner Stief-Schwiegermutter konnte Gero selbst den Reverenztitel Mutter geben.

Die neuerdings mehr und mehr Anerkennung[1] gewinnende Angabe der Kasteler Reimchronik, daß die Mutter Bertholds von Andechs, des Vaters von Bischof Otto zu Bamberg, die letzte Tochter Ottos von Schweinfurt Gisela war, läßt sich in einer meines Erachtens kaum mehr einen Zweifel zulassenden Weise begründen, wobei die Verwechselung der Namen Gisela und Sophia in der Reimchronik um so weniger ins Gewicht fällt, als jener Berthold zwar nicht eine Mutter, aber eine Gattin des Namens Sophia hatte, die indeß als eine Tochter Poppos von Istrien und der Richardis von Spanheim und Lavant ihrem Gemahle nichts von Schweinfurtischem Erbe zubringen konnte. In diesem Erbe tritt aber Berthold schon so frühe auf, daß er damals auch noch kaum mit Sophia († 1156) vermählt war.

Das Schweinfurtische Haus hatte zur Zeit des Lebens der Töchter Ottos fast alle Orte im Thale der Wern zwischen Schweinfurt und Gemünden inne. So erscheinen in der Dotationsurkunde von Kloster Theres mit Gütern der Judith 1094 die Zubehörungen zum Gute Rounfeld, die in Weringewe liegen[2], und namentlich kömmt Dattensol im Werngrunde vor. In dem Uebergabsvertrage des Besitzes der Beatrix an das Erzstift Magdeburg 1100 werden auch die Schweinfurtischen Vassallen übergeben, die zum Theile als Zeugen dienen und worunter mehrere dem Wernthale angehören, zu Thüngen, Bücholb, Wilprechtshausen (jetzt Wüstung) bei Arnstein, Eussenheim[3]. Hier hat nun zwischen den Jahren 1106 und 1113 Bischof Erlung von Würzburg von dem Grafen Berthold von Andechs ein Gut zu Gänheim nächst Arnstein erworben[4], und die Nachfolger Bertholds besaßen hier noch Arnstein, und ebenso neben dem früher Schweinfurtischen Aura a. d. Saale und Sulzthal noch Ramsthal[5]. Im nördlichen Theile des Radenzgaues, wo der Schweinfurtische Besitz besonders ausgedehnt war, hat schon dieser Berthold von der am Obermaine gelegenen Burg auf dem Blassenberge bei Kulmbach den Namen eines Grafen von Blassenberg erhalten, den auch sein Sohn Berthold führte[6]. Ein anderer Sohn des älteren Berthold war Otto, welcher Bischof zu Bamberg wurde, und er hatte auch eine Tochter Gisela, die den Namen ihrer Großmutter geerbt hatte. Nach dem Reimchronisten hatte Berthold der Aeltere noch einen Bruder Friedrich, wohl identisch mit dem 1112 mit der Benennung von Ammerthal vorkommenden Friedrich[7].

[1] Moritz, Geschichte der Grafen von Sulzbach II, 136 N. Neue Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins XI, 139. XII, 254.

[2] Mon. Boic. XXXI, 372.

[3] Neue Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins X, 130.

[4] Mon. Boic. XXXVII, S. 36. Erlung war 1106 Bischof geworden, Arnold von Andechs 1104 gestorben.

[5] Urkunde von 1204 bei Schöpf, Nordgau-ostfr. Geschichte I, 244.

[6] Mon. Boic. XXXVII, S. 68. 69.

[7] Schultes, Histor. Schriften I, 32. Auch hatte er einen des Großvaters Otto Namen tragenden Bruder († um 1120); Mon. Boic. VIII, 297.

Nach dem Eintreten Bertholds, des unzweifelhaften Sohnes des Grafen Arnold von Andechs und seiner Gemahlin Gisela in Schweinfurtisches Erbe kann man kaum anders, als auf seine genannte Mutter, die eben dadurch als Ottos von Schweinfurt Tochter gekennzeichnet wird, den Umstand zurückführen, daß fortan die bayerischen Grafen von Andechs das an Besitz und Macht vorherrschende Geschlecht im Radenzgau und in anderen Theilen Frankens waren, so daß man sie schon längst als Schweinfurtische Nacherben erkannt hatte [1], ohne den genealogischen Zusammenhang construiren zu können. Ihre Herrschaft Plassenberg bildete das einzige größere Bruchstück aus den Besitzungen weiland Herzogs Otto von Schweinfurt in weltlicher Hand, und sie wurde der Kern eines Territoriums in Franken, das später den Burggrafen von Nürnberg zuwuchs.

Dies war der Ausgang des markgräflichen Hauses von Schweinfurt, das unter seinen Gliedern Berthold, Heinrich und Otto an Gütern und an Würden mit den ersten Häusern Deutschlands sich vergleichen durfte, aber durch die Heirathen, Schicksale und Verfügungen von Ottos Töchtern in kürzester Frist die Zersplitterung und Entfremdung fast aller Hausgüter und den Verlust einer bevorzugten Stellung im Reiche für die Nacherben Ottos erfahren hat.

[1] So Seidel, Köhler, Schöpf, Schultes und besonders Gensler, Geschichte des Grabfeldes II, 296—301.

Ein Erlaß Knuts des Großen.

Von R. Pauli.

Vor einiger Zeit schrieb Herr William Stubbs, Professor der Geschichte in Oxford, die nachfolgende, bisher noch nicht veröffentlichte Urkunde aus einem dem Kapitel der Kathedrale von York gehörenden Codex ab. Er theilte sie mir in einer Copie von seiner Hand mit und ließ sie darauf auch in usum amicorum möglichst getreu sammt dem Versuch einer englischen Uebersetzung abdrucken. Nach den brieflichen Anmerkungen des Herrn Stubbs enthält der Codex durchweg von einer Hand des eilften Jahrhunderts die angelsächsischen Evangelien, Gebete und Verzeichnisse von Reliquien der Fostermen Aelfrics, einige Predigten des Erzbischofs Wulfstan von York (II, 1003—1023) und Aehnliches, das nächstens wohl in den Sammlungen der Early English Text Society erscheinen wird. Auch die Sprache ist wie die Schrift den Tagen Knuts gleichzeitig. Der Codex aber scheint sowohl B. Thorpe, dem Herausgeber der Angelsächsischen Gesetze für die Record Commission, wie J. M. Kemble für seinen Codex diplomaticus aevi Saxonici entgangen zu sein.

Die Urkunde begegnet unter jenen Zuthaten der Evangelien. Sie ist demnach nicht Original, sondern Copie, aber allerdings eine nach Zeit und Form dem Original sehr nahe stehende Abschrift. Nichtsdestoweniger ergeben sich bei näherer Prüfung mehrere Verstöße, die der Flüchtigkeit des Abschreibers zur Last fallen. Er hat mitunter Wörter ausgelassen und einmal geradezu den Sinn verwirrt. Die Herstellung des Textes ist außer der trefflichen Wiedergabe des Herrn Stubbs ganz besonders der freundlichen Beihülfe meines Collegen des Herrn Professors Theodor Müller in Göttingen zu verdanken. Daß die Urkunde weder datirt ist noch Unterschriften von Zeugen hat, wird man indeß dem Abschreiber nicht in die Schuhe schieben dürfen, da die Natur des interessanten Documents dergleichen nicht erfordert. Als litera patens an Jedermann gerichtet beruht es offenbar auf dem Beschluß eines Witena Gemot oder einer Synode.

Auch auf eine bestimmte Versammlung läßt es sich nach seinen eigenen Angaben sehr wohl zurückführen. Aus dem Jahre 1018 wird das Witena Gemot von Oxford erwähnt, auf welchem Dänen

und Engländer über Befolgung der Gesetze König Eadgars einig wurden. Im Jahre 1019 fuhr Knut auf Jahresfrist nach Dänemark. Der Erzbischof Lyfing von Canterbury, welcher 1020 stirbt, ist noch am Leben, und seines Nachfolgers Aethelnoth wird noch nicht gedacht. Thurkyl, Earl der Ostanglier, des Königs langjähriger Waffengenosse, welcher im November 1021 verbannt wird, aber 1023 als Knuts Statthalter wieder in Dänemark erscheint (vgl. Freeman, History of the Norman Conquest I, 474), steht noch in vollem Ansehn. Nun heißt es unter dem Jahre 1020 in den Angelsächsischen Jahrbüchern und bei deren Uebersetzer Florenz von Worcester, Mon. Hist. Brit. I, 594, unmittelbar nach der Notiz von der Rückkehr Knuts aus Dänemark: and þa on Eastron was micel gemot æt Cyrenceastre — et in paschali festivitate apud Cirenceastram magnum consilium habuit, so daß man auf diese Versammlung schließen könnte, wenn nicht eine spätere Zusammenkunft während desselben Jahrs noch besser paßte. Die Annalen, speciell Ms. Cott. Tiber. IV, fahren nämlich fort: and on þisan geare for se cyng and þurkyl eorl to Assandune and Wulfstan arcebiscop and oðre biscopas and eac abbodas and manege munecas and gehalgodan þæt mynster æt Assandune. Drei Handschriften der Chronik knüpfen hieran die Notiz vom Tode des Erzbischofs Lyfing. Dazu gehört dann wieder Florent. Wigorn. l. c.: Eodem anno ecclesia, quam rex Canutus et comes Turkillus in monte qui Assandun dicitur construxerunt, illis praesentibus, a Wulstano Eboracensi archiepiscopo et multis aliis episcopis cum magno honore et gloria dedicata est. Bei Assandun aber, Ashington im Norden von Essex, hatten die beiden gemeinsam im Jahre 1016 den Aetheling Eadmund Eisenseite endgültig besiegt. Durch die Erbauung dieser Kirche besiegelten sie nunmehr recht eigentlich ihren Uebertritt zum christlichen Glauben. Freeman I, 473 knüpft daran die Bemerkung, daß dieser Tag gleichfalls die formelle Versöhnung zwischen dem dänischen Könige und seinen englischen Unterthanen bezeichne, daß fortan auch in den oberen Aemtern Dänen durch Engländer ersetzt würden. Unser Document, das ihm unbekannt geblieben, sagt noch bestimmter, daß König Knut bereits im voraus die ärgsten Friedenstörer in die Heimath zurückgeführt habe. Außerdem aber stimmt alles Wesentliche zu dem Tage jener Kirchweihe in Assandun. Erzbischof Wulfstan von York vollzieht sie, und seine Predigten gerade begegnen mit der Urkunde in der gleichzeitigen noch in York aufbewahrten Handschrift. Es sind viele Kleriker, Bischöfe Aebte und Mönche zugegen. So war es die erste und günstigste Gelegenheit, um mit dem mächtigen Herrscher die kanonischen Grundlinien der Beziehungen seines Staats zur Kirche zu vereinbaren. Der feierliche Erlaß, der mit einer Schlußformel der Liturgie und dem Amen endet, gibt sich gleichsam als der erste Entwurf der ohne alle Frage doch erst später vollendeten Gesetzgebung Knuts zu erkennen. Ich möchte in dieser Beziehung auch an die einfache Titu-

latur Cnut cyning erinnern, während es in der Ueberschrift der Gesetze heißt: Cnut cyningc ealles Englalandes cyningc and Dena cyningc and Norđrigena cyningc (Thorpe I, 358. R. Schmid 250). Lappenberg, Geschichte von England I, 467, macht darauf aufmerksam, daß dieser volle Titel für ein späteres Jahr spreche, als Knut Norwegen wieder erobert und den Peterspfennig neu eingeführt hatte, von dem §. 9 der Kirchengesetze handelt. Dem schließt sich Freeman I, 480 Anm. 2, an gegen Schmid und gegen Kemble, The Saxons in England II, 259, von denen der erstere das in jener Ueberschrift erwähnte Witena Gemot von Winchester zu Weihnachten in das Jahr 1018, also nach dem bekannten in Oxford abgehaltenen, der andere zwischen die Jahre 1016 und 1020 setzt. Der Inhalt und die Datierung unserer Urkunde gibt Lappenberg und Freeman Recht, um so mehr als das Gesetzbuch erst nach der Romfahrt und der Unterwerfung Norwegens und also später als 1028 abgefaßt sein kann.

Wir haben demnach die Reichs- oder besser Synodalbeschlüsse von Assandun vor uns, ausgefertigt in einem königlichen Erlaß, den sich der Erzbischof von York, der höchste geistliche Würdenträger, welcher zugegen war, in sein Evangelienbuch eintragen ließ. Das Document ist nicht nur durch die persönlichen Beziehungen, deren es gedenkt, werthvoll, sondern der König erscheint auch bereits in Verkehr mit Rom, sieben Jahre ehe er dort mit Konrad II. zusammentrifft. Er hat sich völlig der Lehre und der Ordnung der Kirche angeschlossen, die durch seinen Mund im Ton der Zeit spricht. Staatlich tritt er ganz als König von England auf, der die Gesetze seines Vorfahren Eadgars bestätigt und sich auf das Witena Gemot von Oxford im Jahre 1018 beruft, wo ein solcher Beschluß gefaßt wurde. Wie sehr auch durch ihn die Willkür der Krone und eine aristokratische Verwaltung des Reichs gesteigert wurde, die alten Formen der Berathung mit den geistlichen und weltlichen Großen schimmern doch sehr hell aus den Zeilen auch dieser Urkunde hervor, zu der allerdings die von Kemble zur Regierungsepoche Knuts gesammelten Documente keine nähere Erklärung bieten.

Ich habe dem Text eine möglichst wortgetreue Uebersetzung, einige Emendationen und thatsächliche Erläuterungen beigegeben.

Cnut cyning gret his arceƀ and his leodbiscopas, and Thurcyl eorl[1], and ealle his	Knut König grüßt seine Erzbischöfe und Suffragan-Bischöfe, und Thurkyl Earl und alle seine

[1] Des Königs Waffenbruder, Earl der Ostanglier seit Knuts Regierungsantritt 1017, nach Dänemark verbannt um Martini 1021, Angelsächs. Chronik: Her on đissum geare to Martines mæssan Cnut cyning geutlagode Þurkyl eorl. Florent. Wigorn., Monum. Hist. Brit. I, 595: Canutus rex Anglorum et Danorum ante festivitatem S. Martini Turkillum saepedictum comitem cum uxore sua Edgitha expulit Anglia. Vgl. Lappenberg I, 472 und Freeman I, 473.

eorlas, and ealne his leodscype, twelfhynde and twyhynde[1], gehadode and læwede, on Englalande freondlice; and Iç cythe eow thæt ic wylle beon hold hlaford and unswicende to Godes gerihtum and to rihtre worold lage. Ic nam me to gemynde tha gewritu and tha word the se arceb. Lyfing[2] me fram tham papan[3] brohte of Rome[4], thæt ic scolde æghwær Godes lof uparæran and unriht alecgan, and full frith wyrcean be thære mihte the me God syllan wolde. Nu ne wandode ic na minum sceattum tha whille the eow unfrith on handa stod. Nu ic mid Godes fultume thæt totwæmde mid minum scattum, tha cydde man me thæt us mara hearm to fundode thonne us wel licode, and tha for ic me sylf mid tham mannum the me mid foron into Denmearcon the eow mæst hearm of com[5], and thæt hæbbe [ic][6] mit Godes fultume forene forfangen, thæt eow næfre heononforth thanon nan unfrith to ne cymth, tha while the ge men rihtlice healdath and min lif byth. Nu thancige

Earle und all sein Volk, Edle und Gemeine, Geweihte und Laien, in England freundlich; und ich künde Euch, daß ich holder Herr sein will und nicht weichend von Gottes Rechten und rechtem weltlichem Gesetz. Ich nahm mir in Erinnerung die Schriften und die Worte, welche der Erzbischof Lyfing mir von dem Papste aus Rom brachte, daß ich sollte überall Gottes Lob erheben und Unrecht niederlegen und vollen Frieden wirken mit der Macht, die mir Gott geben würde. Nun achtete ich meiner Schätze nicht, dieweil euch Unfriede an der Hand war. Nun ich mit Gottes Hülfe das zertheilte mit meinen Schätzen, da kündete man mir, daß uns mehr Harm zuwuchs, als uns wohl gefiel, und da fuhr ich selbst mit den Mannen, die mit mir fuhren, nach Dänemark, von denen auch am meisten Harm kam, und das habe ich mit Gottes Hülfe voraus verhindert, daß euch niemals fortan von da irgend ein Unfriede zukomme, dieweil ihr die Menschen in rechter Weise haltet und mein Leben dauert. Nun danke ich dem

[1] Bekanntlich nach dem Wergeld von 1200 und 200 Schilling.
[2] Erzbischof von Canterbury 1013—1020.
[3] Benedict VIII. 1012—1024.
[4] Von seiner Romfahrt ist nichts weiter bekannt. Er ist wohl zu unterscheiden von Living, Abt von Tavistock, seit 1027 Bischof von Crediton, durch welchen Knut seine eigene Romfahrt Papst Johann XIX. ankündigen ließ; Florent. Wigorn. 596.
[5] Angelsächs. Chronik 1019: Her gewende Cnut cyng (mid IX scipum, Ms. Cotton. Tiber. B. IV) to Denmearcon and þær wunode ealne winter. 1020: Her com Cnut cyng to Englalande. Florent. Wigorn. s. a.; vgl. Adami gesta Hammaburg. eccl. pont. II, 63, Pertz, SS. V, 329: ipse aliquando visitans Danos, aliquando vero Nortmannos, saepissime autem sedit in Anglia. Freeman I, 465. 469.
[6] Fehlt im Manuscript.

ic Gode ælmightigum his fultumes and his mildheortnesse, thæt ic tha myclan hearmas the us to fundedon swa gelogod hæbbe, thæt we ne thurfon thanon nenes hearmes us asittan [1], ac us [2] to fullan fultume and to ahreddingge gyf us neod byth. Nu wylle ic thæt we ealle eadmodlice Gode Aelmihtigum thancian thære mildheortnesse the he us to fultume gedon hæfth. Nu bidde ic mine arceb. and ealle mine leodb., thæt hy ealle neodfulle beon ymbe Godes gerihta ælc on his ende the heom betæht is; and eac minum ealdormannum ic beode, that hy fylstan tham biscopum to Godes gerihtum and to minum kynescipe and to ealles folces thearfe. Gyf hwa swa dyrstig sy, gehadod oththe læwede, Denisc oththe Englisc, thæt ongean Godes lage ga and ongean minne cynescype oththe ongean worold riht, and nelle betan and geswican æfter minra bisceopa tæcinge, thonne bidde ic Thurcyl eorl and eac beode, that he thæne unrihtwisan to rihte gebige gyf he mæge. Gyf he ne mæge, thonne wille ic mid uncer begra cræfte, thæt he hine on earde adwæsce oththe ut of earde adræfe, sy he betera sy he wyrsa. And eac ic beode eallum minum gerefum be minum freondscype and be eallum tham the hi agon and

allmächtigen Gott für seine Hülfe und seine Barmherzigkeit, daß ich den großen Harm, der uns zuwuchs, so beschwichtigt habe, daß wir von da keines Harms uns besorgen, sondern uns getrösten dürfen voller Hülfe und Errettung, wenn uns deran Noth sei. Nun will ich, daß wir alle demüthig Gott dem Allmächtigen danken für die Barmherzigkeit, die er uns zu Hülfe gethan hat. Nun bitte ich meine Erzbischöfe und alle meine Suffragan-Bischöfe, daß sie alle aufmerksam seien auf Gottes Rechte jeder an seinem Ende das ihm befohlen ist; und auch meinen Ealdormannen gebiete ich, daß sie beistehen den Bischöfen zu Gottes Rechten und zu meinem Königthum und zu alles Volks Bedarf. Wenn Jemand so dreist sei, Geweihter oder Laie, Dänisch oder Englisch, daß er gegen Gottes Gesetz gehe und gegen mein Königthum oder gegen weltliches Recht und wolle nicht büßen und nachgeben der Lehre meiner Bischöfe, dann bitte ich Thurkyl Earl und auch gebiete, daß er den Unrechtweisen zu Recht wende, wenn er könne. Wenn er nicht könne, dann will ich mit unser beider Kraft, daß er ihn auf Erden vertilge oder von Erden austreibe, sei er besser sei er schlechter. Und auch gebiete ich allen meinen Vögten bei meiner Freundschaft und bei Allem was

[1] Ein Verbum asitan kommt nicht vor, asettan einsetzen gibt keinen Sinn; es wird onsittan fürchten zu schreiben sein mit pleonastisch reflexivem us.

[2] Hinter us ist das Verbum ausgefallen hycgan oder hyhlan, hoffen, sich getrösten.

be heora agenum life, thæt hy æghwær min folc rihtlice healdan and rihte domas deman be thæra scira bisceopa gewitnesse, and swylce mildheortnesse thæron don swylce thære scire bisceope riht thince, and the[1] man acuman mæge. And gyf hwa theof frithige oththe forene[2] forlicge[3] sy he emscyldig with me tha the theof scolde, buton he hine mid fulre lade with me geclænsian mæge. And ic wylle thæt eal theodscype, gehadode and læwede, fæstlice Eadgares lage[4] healde, the ealle men habbath gecoren and to gesworen on Oxenaforda[5], for tham the ealle bisceopas secgath, that hit[6] swythe deop with God to betanne, thæt man athas oththe wedd tobrece, and eac hy us furthor lærath, thæt we sceolon eallan magene and eallon myhton thone ecan mildan God inlice secan lufian and weorthian and ælc unriht ascunian, thæt synd mægslagan and morthslagan and mansworan and wiccean and wælcyrian and æbrecan[7] and syblegern. And eac hy[8] beodath on Godes Aelmihtiges naman and on ealra his ha-

sie haben und bei ihrem eigenem Leben, daß sie überall mein Volk recht halten und rechte Sprüche sprechen bei der Shire-Bischöfe Zeugniß, und solche Barmherzigkeit daran thun, als den Shire-Bischöfen Recht dünket, und die man erreichen könne. Und wenn Jemand einen Dieb schirme oder vorher verleugne, sei er mir gleich schuldig dem was der Dieb schulde, außer daß er ihn mit vollem Geleit bei mir reinigen könne. Und ich will, daß alles Volk, Geweihte und Laien, fest Eadgards Gesetz halten, das alle Männer gekoren und zugeschworen haben in Oxford. Denn alle Bischöfe sagen, daß es sehr tief sei gegen Gott zu büßen, daß man Eide oder Pfand breche, und auch lehren sie uns ferner, daß wir mit aller Macht und allem Vermögen den ewigen milden Gott gleichweise suchen, lieben und würdigen und jedes Unrecht scheuen sollen, als da sind Verwandtenmörder und Todtschläger und Meineidige und Hexen und Walkyrien und Ehebrecher und Unzüchtige. Und auch gebieten sie in Gottes des Allmächtigen Namen und aller

[1] Ms. se.

[2] Ms. forene.

[3] Forlicgan, fornicari ganz unsinnig an dieser Stelle, vom Abschreiber dem späteren Zusammenhang entnommen. Sollte nicht forlygne stehen müssen?

[4] An König Eadgars (959–975) Gesetze schließt die Gesetzgebung Knuts überhaupt an; vgl. Stubbs, Select. Chartres S. 13, und Freeman I, 462. 482.

[5] Angelsächs. Chronik 1018: And Dene and Engle wurdon sammæle at Oxnaforda (to Eadgares lage, Ms. Cotton. Tiber. B. IV). Florent. Wigorn.: Angli et Dani apud Oxenafordam de lege regis Eadgari tenenda concordes sunt effecti. Mon. Brit. Hist. I, 594.

[6] Hier ist is oder beo ausgefallen.

[7] Für æwbrecan.

[8] Ms. the.

ligra, thæt nan man swa dyrstig ne sy, thæt on gehadodre nunnan oththe on munecenan[1] gewifige. And gyf hit hwa gedon hæbbe, beo he utlah with God and amansumod fram eallum Christendome, and with thone cyning scyldig ealles thæs the he age, buton he the rathor geswice and the deopplicor gebete with God. And gyt we furthor maniath, thæt man sunnan dæges freols[2] mid eallum mægene healde and weorthige fram Sæternes dæges none oth Monan dæges lyhtinge, and nan man swa dyrstig ne sy, thæt he athor oththe cypinge wyrce oththe ænig mot gesæce[3] tham halgan dæg. And ealle men, earme and eadige, heora cyrcan secean and [illegible] heora synnum thingian and ælc beboden fæsten[4] geornlice healdan[5], and tha halgan georne weorthian, the us mæsse preostas beodan sceolan, thæt we magan and moton ealle samod thurh thæs ecean Godes mildheortnesse and his halgena thingrædene to heofena rices myrthe becuman and mid him wunian, the leofath and rihxath a butan ende. Amen.

seiner Heiligen, daß kein Mann so dreist sei, daß er geweihte Nonnen oder Mönchinnen zum Weibe nehme. Und wenn es einer gethan habe, sei er von Gott ausgestoßen und von aller Christenheit gebannt und gegen den König schuldig alles des das er habe, außer daß er lieber nachgebe und um so tiefer gegen Gott büße. Und wir ermahnen noch ferner, daß man des Sonntags Feierzeit mit aller Macht halte und würdige von Sonnabends Mittag bis Montags Frühlicht, und kein Mann sei so dreist, daß er entweder Kaufhandel treibe oder eine Versammlung ansage an dem heiligen Tage. Und alle Leute, arm und reich, sollen ihre Kirchen suchen und um ihre Sünden dingen und alle gebotenen Fasten gern halten und die Heiligen gern würdigen, welche uns die Messepriester gebieten sollen, daß wir mögen und müssen alle sammt durch des ewigen Gottes Barmherzigkeit und seiner Heiligen Vermittlung in des Himmelreichs Seligkeit kommen und mit ihm wohnen, der lebt und regiert ewig ohne Ende. Amen.

[1] Knuts Kirchengesetze §. 6 bei Thorpe, Ancient Laws and Institutes of England I, 364 unterscheiden ebenfalls: munecas and nunecena, canonicas and nunnan.

[2] And healde mon ælces sunnan dæges freolsunge fram Sæternes dæges none oð Monan dæges lihtinge; Knuts Kirchengesetze §. 14, I, [illegible]

[3] And Sunnan dæges cypingce we forbeodað eac eornostlice [illegible] ælc folc gemot; §. 15. l. c.

[4] Ms. faestan.

[5] And þæt man ælc beboden fæsten healde; §. 16. l. c.

Bischöfliche Bauordnung, betreffend die Herstellung der Stadtmauern von Worms.

Von F. Falk.

Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des städtischen Wesens am Rhein, zunächst der Stadt Worms, liefert die bald dem Bischofe Theotolach (891—914), bald dem Bischofe Burchard (1000—1025) zugeschriebene Bauordnung, welche die Wiederherstellung der Mauern der genannten Stadt zum Gegenstande hat.

Dem Bischofe Burchard schreibt sie zu Zorns Wormser Chronik S. 39, und zwar nach einem „alten Buch in dem Stift Neuhausen gefunden". Ferner der über seine Quelle sich nicht äußernde Schannat, Ep. Worm. I, 211. Den Bischof Theotolach nennt der Abdruck bei Böhmer, Fontes II, 209, und darnach Mon. Germ. hist. SS. XVII, 37. Böhmer nahm seine Abschrift von einem Exemplar einer Zornschen Chronik auf dem Wormser Stadtarchive, zu welchem ein Unbekannter um die Mitte des 17. Jahrhunderts Extracte ex veteri manuscripto libro latino chronicorum Wormatiensium beigefügt hatte.

Gehört die Bauordnung dem Bischofe Burchard an, so ist sie eine specielle Illustration zu der in der Vita Burchardi (Mon. SS. IV, 835) in kräftigen Zügen geschilderten Bauthätigkeit des Bischofs[1].

Ueber ähnliche Bauordnungen der Nachbarstädte Mainz, Coblenz, Speier, Trier, vgl. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 23. 24.

Ich folge bei dem Abdruck dem etwas weiteren Zornschen Texte, welchem ich die Schannat'schen Varianten mit Sch., die Böhmer'schen mit B beifüge. Bei der weiteren Behandlung ist mit Uebergehung des historisch-juristischen Momentes mehr die topographische Seite desselben hervorgehoben. Im Allgemeinen diene als Vorbemerkung, daß dem Rheinlaufe entlang die Bewohner von Oppenheim bis Ludwigshafen für den Mauerring der Stadt Worms aufzukommen hatten. Von Oppen-

[1] Vgl. Hirsch, Heinrich II., im II. Bde Excurs VII über die städtischen Verhältnisse gegen Ende des 10. Jahrhunderts; Arnold, Freistädte I, 84.

heim nördlich begann die Pflicht für Mainz, von Ludwigshafen südlich die für Speier.

(Der Böhmer'sche Text leitet ein: Descriptio Wormaciensis civitatis facta a Theodelacho episcopo Wormaciensi anno DCCC. LXX. III, qui obiit in Neuweiller anno DCCCC. X. IIII. Kal. Sept., episcopatus anno quadragesimo primo).

De loco qui dicitur Frisonenspira usque ad Rhenum ipsi Frisones restauranda muralia procurent.

Ridelsheim (Sch. Riedelesheim, B. Rudolscheim), Gimsheim (Sch. Vuinesheim, B. Gunsheim), Eichana, Ham (B. Hamum), Ubersheim (fehlt bei Sch.), Durkheim (fehlt bei Sch., B. Turkheim), Alsheim (fehlt bei Sch.), Mettenheim a supradicta Frisonenspira (Sch. Frisonum-Spira) usque ad locum, qui Rhenispira vocatur, provideant.

In eodem latere civitatis familia S. Leodegarii portam quandam reaedificare debent.

Deinde usque (B. u. ad) Pawenportam (Sch. Pavonum portam) urbani qui heingereiden (Sch. heingeriden, B. heimgereiden) vocantur, operando pervigilent.

Hinc usque ad angulum meridianum Bobenheim, Ligrisheim (Sch. Ligrichesheim), Roxheim, Agresheim (Sch. B. Agersheim) et omnes juxta Rhenum habitantes usque ad Hemmingersheim (B. Hemmingesheim) praevideant (B. provideant).

Media pars de Rucheim et sic omnes ab alia porta Rheni (Sch. parte Rheni, B. ab alia parte platee Rheni) habitantes usque ad fluvium, qui Karlebach vocatur, in occidentali angulo terminum operis ponant.

De quo angulo incipientes ab (B. ex) utraque parte Karlebach (Sch. ex utraque Karlebach) usque ad Kircheim et usque ad S. Andreae portam.

Abhinc omnes ex utraque parte fluvii qui Isara (Sch. B. Ysana) vocatur sedentes usque ad Mertesheim muros civitatis usque ad portam Martini procurent.

De qua omnes juxta utramque fluvii partem, qui Prymma vocatur, quousque Malesbach eundem fluvium influit, usque ad jam dictam Frisonenspiram (Sch. Frisonem-Spiram) provideant.

Praeterea de media parte Muntzenheim usque ad Dienheim tam hi quam omnes qui (qui fehlt bei Sch. B.) infra ambitum praedictorum fluviorum et villarum habitatores (Sch. habitantes, B. fügt hier eandem civitatem bei) cum propugnaculis et omnibus necessariis, prout tunc temporis locus exegerit, incessanter insistant.

Frisonenspira, Frisonum Spira, d. i. Spira der Frisonen. Wie in Mainz, wo der beste Theil der Stadt der von Friesen be-

wohnte war, welcher um Mitfasten 886 abbrannte (Ann. Fuld. ad h. a.), so hatten sich auch in Worms Friesische Händler festgesetzt. Die Friesen zu Worms kommen schon im 6. Jahrhundert vor. Die Kaiser Ludwig und Lothar stellten gemeinsam 830 eine Urkunde aus, in welcher sie die Schenkungen ihrer Vorfahren bestätigen, nämlich die der Frankenkönige Dagobert, Sigebert und Hilperich, welche zugestanden hatten, daß, was immer für Kaufleute oder Handwerker oder auch Frisionen zur Stadt Worms kämen, der ganze Zoll, von woher-sonst, ob in der genannten Stadt oder auch in den Burgen Ladenburg und Wimpfen der Fiskus ihn einnehme, ganz dem Wormser Dome zufallen solle (ut quanticumque negotiatores vel artifices seu et Frisiones apud Vangionem civitatem devenissent, et in castellis Lobedunburg et Winpina exigere poterat etc. Schannat II, 5. 18). Es fuhren also die Friesen auch den Neckar hinauf. Es bleibt hierbei unentschieden, ob Sigebert (gest. 575) oder erst Chilperich (gest. 584) die Zolleinnahme schenkte. Dagobert schenkte anderes Besitzthum und andere Rechte dem Dome.

Bei der Beschreibung der Pfarrgrenze von St. Paul aus dem Jahre 1081 kommt der Ort nochmals vor. Nos parrochiam S. Pauli terminamus a porta S. Martini deorsum usque ad portam Judaeorum sive usque ad Frizenspira et sursum contra Renum usque ad portam panis etc. (Schannat II, 60).

An die Stelle Friesenspira schloß sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Friesenstraße, welche in einer Urkunde des Jahres 1141 vorkommt, wonach das Stift St. Andreas einen eine Unze Zins abwerfenden Hof in dieser Straße besaß: curtis una in foro superiori solidum persolvit, alia (sc. curtis) in platea Frisonum unciam (Schannat II, 73).

Zu einer befriedigenden Erklärung des Wortes spira waren die benutzten Mittel nicht ausreichend. Gleichwohl können wir sagen, daß die Friesen in Worms ein eigenes Viertel besaßen, das am Rheine lag und von einem Stadtmauertheil begrenzt war, dessen Herstellungspflicht den Nachbarn selbst oblag: in loco Frisonspira ipsi Frisones procurent. In der Abgrenzung der St. Paulspfarre heißt es, die Grenze gehe von der Martinspforte nach der Judenpforte oder auch Friesenspira und von da den Rhein hinauf zum Brodthor, also lagen Judenthor und Friesenspir dicht beisammen, welcher Annahme der Hamann'sche Stadtprospect von 1650 entspricht. Fast möchte ich im Hinblicke auf Rhenispira das Wort Spira mit einer besondern Ausgangsthüre deuten (gleich Sperre), da nach demselben Stadtprospect bei der Judenpforte und der Mauerecke an der Stadtfront hinauf das Rheinthor (Rheni porta) verzeichnet ist.

Ridelsheim, ehedem bei Oppenheim gelegen. In Urkunden kommt der Ort vor als Rudelsheim, zuerst 765 als Rudolfesheim. Vgl. Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 138. 139.

Gimsheim sammt dem vorgenannten und allen folgenden Orten liegen sämmtlich dem Rhein entlang zwischen Oppenheim und Worms.

Eichana heißt nun Eich, Ubersheim jetzt Ibersheim; Dürkheim erhielt zum Unterschiede von Dorn-Dürkheim den Beinamen Rhein-Dürkheim. Der letztere Ort liegt Worms am nächsten.

Alsheim und Mettenheim haben noch dieselbe Schreibart.

Die familia S. Leodegarii hatte in eodem latere civitatis, d. h. auf der dem Rheine zugekehrten Seite, ein nicht näher bezeichnetes Thor (portam quandam) herzustellen. Es wird wohl die porta panis (Brodthor, in welches die Brodgasse mündete) sein, welche in jener die Pfarrgrenze von St. Paul betreffenden Urkunde von 1084 vorkommt. Die Familie des h. Leodegar ist die des Klosters Murbach im Elsaß, das also ohne Zweifel in der Gegend von Worms Besitzungen hatte.

Die Pawenporta, Pfauenthor, hat noch bis ins 17. Jahrhundert ihren Namen bewahrt nach Ausweis des Hamann'schen Prospects. Sie stand jedoch nach Hamann nicht mehr in der Langseite, sondern auf der Schmalseite des länglichen Vierecks (der Stadt-Grundplan gleicht nämlich einen länglichen Vierecke, dessen eine Langseite dem Rheine sich zukehrt).

Nahe beim Pfauenthor bog die Stadtmauer um die Ecke: angulus meridianus, Südecke oder genauer Südostecke. Von hier an hatten die südlich von Worms gelegenen (jetzt sämmtlich rheinpfälzischen) Ortschaften einzutreten. Es werden genannt Bobenheim, ferner Ligrisheim, ein ausgegangener Ort zwischen Bobenheim und Worms da, wo jetzt der sogenannte Nonnenbusch (ein Hofgut in ehemaligem Besitze des Nonnenklosters Maria-Münster vor Worms) liegt. Nur Wenige kennen ihn unter dem Namen Littersheimer Hof. Unter diesem Namen führt den Hof der Schematismus des Bisthums Speyer nach dem Stande des Jahres 1864 auf. Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 153, verlegt irrthümlich reiche Notizen über die kirchlichen Verhältnisse unsers Orts nach dem ausgegangenen bei Offstein gelegenen Lindrisheim (Landrichesheim).

Dicht bei Bobenheim liegt Roxheim. Das darauf folgende Ageresheim ist das heutige Oggersheim. Ueber die Geschichte und Wortumwandlungen dieses alten Orts s. Widder, Beschreibung der Pfalz II, 354.

Usque ad Hemmingersheim, war am Rhein gelegen. Der Ort hat sich nicht erhalten, nur sein Name in Hemshof, und zwar bei Friesenheim am Rheine. Hemingesheim kennt schon Cod. dipl. Lauresh. II, Nr. 956. Vgl. Widder II, 369.

Media pars de Rucheim, der Halbtheil von Ruchheim, einem ehemals Dalberg'schen Dorfe bei Fuß-Gönheim, und alle westlich vom Rheine bis zum Flüßchen Karlebach, das jetzt noch seinen Namen trägt, haben die ganze Schmalseite von der Südostecke bis zur Südwestecke zu besorgen.

Von da an bis zur Andreaspforte bauen die beiderseitigen Anwohner des Karlebach bis hinauf nach Kirchheim, jetzt Kirchheim an der Eck, Filial zu dem katholischen Pfarrort Neu-Leiningen.

Nach diesen kommen die Anwohner der **Isara**, besser **Isana**, des durch Worms durchfließenden, urkundlich oft genannten Eisbaches bis Mertesheim bei Grünstadt; sie bauen vom Andreasthor bis zum Martinsthor, welches Thor jetzt den Namen des abgerissenen, weiter nach Mainz gestandenen Mainzer Thors geerbt hat.

Ihnen folgen die Anwohner der Pfrimm, welche vor Worms die **Malesbach**, die Mühlbach, aufnimmt und unterhalb Worms in den Rhein fließt. Die Pfrimm-Anwohner bauen bis zu dem Ausgangspunkt Friesenspira.

Darauf haben die vom Halbtheil **Muntzenheim**, d. i. Monzenheim (nicht zu verwechseln mit Monsheim) bis zu **Dienheim** bei Oppenheim die Pflicht. Alle diese selbst wie auch die im Umkreise der vorgenannten Flüsse und Dörfer Wohnenden müssen die Stadt mit **propugnacula**, Weghäusern, Wehrthürmen, und allem Nothwendigen je nach Orts- und Zeitverhältnissen versehen.

Von Dienheim gegen Mainz und ins Land hinein begann die Baupflicht für Mainz.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß sich eine Wormser Vorstadt **suburbium** bereits im 10. Jahrhundert nachweisen läßt. Eine Urkunde von 985 [1] unterscheidet zwischen der Zolleinnahme **intra urbem Vangionensem vel in suburbio**, welcher doppelte Zoll dem Dome bestätigt wurde. In derselben Urkunde folgt ein anderer Ausdruck desselben Sinnes: **intra ductum novae et antiquae urbis**. Da die Urkunde aber nur eine Bestätigung einer Urkunde Ottos II. enthält, so reicht unsere Kenntniß noch weiter hinauf.

Das Centrum dieses Suburbiums war eine uralte Kapelle, aus der später der Wallfahrtsort und das Stift Liebfrau entstand. Kaiser Heinrich II. hatte diese **ecclesia sita in suburbio ex proprio** 1006 dem Dome geschenkt (**Schannat** II, 36. 37). Das Alter dieser durch christlichen Cultus geheiligten Stätte ergiebt sich aus den nahe dabei gemachten Funden von christlichen Grabsteinen des 7. bis 8. Jahrhunderts, welche jetzt das Mainzer Museum zieren [2].

Von gleichem Interesse dürfte die Kenntniß der kirchlichen Eintheilung der Stadt in vier Pfarreien sein. Denn so frühe wie in Worms hat sie sich wohl in keiner rheinischen Stadt vollzogen. Burchard nahm sie vor noch vor dem Jahre 1016 (**Schannat** II, 41. 42). Bischof Adalbert bezeugt 1084, daß ihm die Stadt als von seinem Vorgänger Burchard I. in vier Pfarreien getheilt überkommen sei: **civitatem nostram ab ipsis (Burchardo et Arnoldo) divisam in quatuor parrochias accepimus (Schannat** II, 60). Adalbert bestimmte die Grenze vom Pfarrbezirk St. Paul

[1] Schannat II, 26.
[2] Falk, Das Gnadenbild U. L. F. in der Vorstadt Worms, in Marienrosen 1871. Heft Februar und März. Innsbruck.

folgendermaßen: Von dem Martinsthor bis zum Judenthor oder auch Frizenspira, von da den Rhein hinauf zum Brodthor und von diesem durch die Brodgasse bis zum Hause des Ebo, und von da mitten durch die Straße der Stadt bis zurück zum Martinsthor. Heute werden wir sagen: Vom Mainzerthor die Promenade hinunter bis zum Rheine, den Rhein hinauf bis zum Fischmarkt, von da hinauf durch die Peterstraße zum Markte an die Rhake'sche Buchhandlung und die Kämmererstraße hinunter bis zum Mainzerthor[1].

Die andere Pfarrei auf der Nordseite der Stadt war St. Lambert bei St. Martin. Beide Pfarreien sind nun zu einer verschmolzen, haben aber gegen die zwei übrigen Stadtpfarren heute noch ihre Grenze bewahrt: ein seltenes Beispiel. Die nächste Pfarrei war St. Johann am Dome und St. Magnus, welches zur Stiftskirche St. Andreas gehörte. St. Magnus, jetzt der evangelischen Gemeinde zugehörig, kann als der älteste kirchliche Bau von Worms betrachtet werden[2].

[1] Das alte Mainzerthor lag vom Martinsthor hinaus die Mainzerstraße entlang im äußersten Mauerbering. Seit Abbruch des alten Martinsthors (am Ausgange der Martinsstraße) benannte man die Stelle nach dem jetzt auch nicht mehr bestehenden Mainzerthor.

[2] Falk, im Organ für christliche Kunst 1872. Nr. 6, S. 70.

Nachträgliches über Ermenrich von Ellwangen.

Von E. Dümmler.

Nachdem ich Gelegenheit gefunden die oben (S. 476) erwähnte St. Galler Handschrift von dem Leben des h. Solus selbst einzusehen, bemerke ich, daß dieselbe ein selbständiges Stück des nur zusammengebundenen Codex 571 bildet, das oben auf S. 235 als liber S. Galli bezeichnet in der That noch dem 9. Jahrhundert angehören könnte. Am Schlusse von S. 263 hinter dem Hymnus trägt es die Unterschrift: Marco. P. adest || Et. I. C. L. M. Augustinus servus dei, die ich nicht zu erklären vermag. Merkwürdig ist, daß der etwas nachlässige Schreiber den Namen Ermenrich fast gänzlich unterdrückt hat. Auf S. 235 steht epistola ASG diaconi ad Grm̄. diaconum, ebenso kehrt dies ASG auch weiterhin wieder und nur am Schlusse auf S. 262 heißt es: Finit sermo Ermi diaconi et monachi u. s. w. Ferner nennt der Schreiber mit willkürlicher Aenderung Rabanus durchweg Erzbischof, so in dem ersten Briefe S. 236: venerabilem archiepiscopum domnum Rabanum und salvo domni archiepiscopi privilegio, in dem zweiten S. 238: domnique archiepiscopi patrui mei licentiam defero, in dem Texte c. 6 S. 250: domnus Rabanus archiepiscopus, nur in c. 10 S. 258: dominus meus beatissimus abba (dahinter eine Lücke). Man wird in diesen Abweichungen nicht etwa nachträgliche Verbesserungen des Autors selbst erkennen dürfen, denn dieser konnte unmöglich (in c. 6) den Erzbischof Raban als Vorsteher des Klosters Fulda bezeichnen, sondern Eigenmächtigkeiten des Schreibers, der Raban in seiner Zeit als Erzbischof von Mainz (847—856) kannte und daher glaubte, ihm den gebührenden Titel beilegen zu müssen. Eine weitere Eigenthümlichkeit des sonst, abgesehen von manchen Fehlern, mit den Münchener Handschriften meist übereinstimmenden St. Gallers ist die, daß er einige Male für Solus die im Volksmunde gebräuchliche Form anwendet: S. 237 Suali beati monachi, 241 sancti Suali, 242 (in den Capiteln) beatissimus Sualus, 244 beati Suali, 247 c. 3 Solum quam Sualonem et cellam ipsam cellam beati Suoli quam cellam Sualonis, 250 beatus Sualus; weiterhin nicht mehr. Die Berufung auf ein Gemälde in c. 8 fehlt

nicht. Die Stuttgarter Handschrift der Vita Hariolfi gehört nicht (S. 480) in das 11., sondern nach einer gefälligen Angabe des Hr. Archivraths Dr. Paul Stälin erst in das 12. Jahrhundert.

Zu den seltenen Worten, welche Ermenrich gebraucht (S. 484 Anm. 3), wäre aus dem Briefe Gundronus noch prologum scarpsinans (scrapsinans: cod. S. Galli) hinzuzufügen gewesen, da Du Cange den Ausdruck gleichfalls nur aus dieser Stelle kennt[1].

In der epistola Ermenrici bitte ich S. 42 Z. 5 den Druckfehler scilicat für scilicet zu berichtigen. Die Verse habe ich, wie sie in der Handschrift überliefert werden, fast durchweg unberührt gelassen, weil ihre Fehler theils schwer zu heilen waren, theils der Art, daß man bisweilen zweifeln kann, ob sie dem Verfasser oder dem Abschreiber zur Last fallen. Ich erwähne noch, daß es S. 20 in dem ersten Verse aus Lukrez divinitus heißen müßte, S. 45 v. 66 dicere bei Ausonius. Lücken, durch welche die Verse fünffüßig geworden sind, finden sich S. 40 v. 1, 44 v. 4, 45 v. 56, dagegen ist S. 41 v. 23 siebenfüßig. S. 46 v. 93 schlägt Wattenbach für das unverständliche risum risu vor: Perspicit et talem cum risu doctus Homerus. In den Versen an Grimald (S. 35—37) hat, wie ich erst kürzlich entdeckte, Ermenrich außer Theodulf noch einen andern bisher ungedruckten Dichter aus der Zeit Karls des Großen mehrfach geplündert, der uns unter dem Namen Naso ein in Geschäftsform abgefaßtes Lobgedicht auf den großen Kaiser hinterlassen hat. Aus einer Londoner Handschrift wird dasselbe demnächst in der Zeitschrift für deutsches Alterthum veröffentlicht werden. — Ungewöhnlich ist in dem Gedichte Ermenrichs (S. 45 v. 70) die Bezeichnung der Waal als Wandalus und wenigstens selten (v. 73) die der Normannen, welche seit 834 die Rheinmündungen häufig heimsuchten, als Markomannen, obgleich sich dieser Name gerade auch bei Rabanus findet (De inventione linguarum: Marcomanni quos nos Nordmannos vocamus; Goldast, SS. rer. Alamann. II, 69). Vgl. außerdem die Ann. Masciacenses a. 865 und 873 (Mon. Germ. SS. III, 169) und westfränkische Urkunden bei Tardif, Monuments 132, und bei Bouquet, Recueil des hist. des Gaules IX, 460.

[1] Für das von ihm aus unserer Vita c. 7 citierte calculosum lesen die Münchener Handschr. clanculum, die St. Galler cancalum.

Ein Suevenkönig Veremund.

Von F. Görres.

Das neueste Buch von Emil Hübner (Inscriptiones Hispaniae christianae, Berolini 1871) enthält eine stattliche Anzahl von Inscriptionen des christlichen Spaniens, durch die das etwas dürftige Quellenmaterial für die Geschichte der Germanenherrschaft auf der pyrenäischen Halbinsel in der erfreulichsten Weise ergänzt wird.

Besonders interessant ist folgende Weihinschrift (vgl. Hübner S. 43, Nr. 135): In n(omin)e d(omi)ni perfectum | est templum hunc (sic!) per M | arispalla | d(e)o vota | sub die XIII k | (alendas) Ap(riles) er | (a) DXXIII reg | nante sere | nissimo Ve | remundu (sic!) re | x. — Aera 523 p. Ch. 485, 20. März. Diese Inscription wurde im Bezirke von Braga (Conventus Bracar-augustanus), also im nordwestlichen Theile des heutigen Portugal, aufgefunden. Hübner (a. a. O.) äußert sich des Näheren über den Fundort, wie folgt: In coenobio S. Salvatoris de Vairão S. Benedicti, in pariete domus o celleiro dictae versus meridiem juxta dormitorium novum, in lapidibus septem juxta positis. — Hübner hat unseren 'titulus dedicatorius' an Ort und Stelle nicht einsehen können. Gleichwohl hält er, und das aus triftigen Gründen, an der Echtheit desselben fest — für die Authenticität läßt sich unter Anderem die bei allen Weihinschriften des christlichen Spaniens (in späterer Zeit) vorkommende Eingangsformel In nomine domini anführen —, ja er räumt sogar ein, der Titulus könne der Zeit angehören, wie sie die bezügliche Datirung besagt (vgl. Hübner a. a. O. und praefatio S. VIII). — Die Frage ist: Was für ein Herrscher war der in unserem Titulus erwähnte König Veremund? Förstemann[1] ist über die Person dieses Fürsten vollständig im Unklaren: er nennt ihn einen „unbekannten König". Anders Hübner; er bezeichnet jenen Veremund wiederholt (S. 110. 112) als „Westgothenkönig". Daß aber auch er noch erheblichen Zweifeln Raum gibt, bekunden deutlich folgende Worte (S. 43): Veremundi

[1] „Altdeutsche Namen aus Spanien" in der von Adalbert Kuhn redigirten Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung u. s. w. Bd. XX, Berlin 1872, Heft 6, S. 433.

regis hujus regnum quemadmodum conjungi possit cum tempore, quod in titulo indicatur, incertum est. Ein Westgothenkönig war nun Veremund freilich nicht; die Westgothen wurden vielmehr zur Zeit der Abfassung unserer Inschrift (20. März 485) bekanntlich von dem großen Eurich beherrscht, dem übrigens noch vor September desselben Jahres sein Sohn Alarich II. (reg. 485—507) in der Regierung folgte (vgl. Dahn, Könige V, S. 101 Anm. 4; S. 102. 233). — Da der Titulus, wie vorhin erwähnt, unweit von Braga (Augusta Bracara), der alten suevischen Hauptstadt, also auf suevischem Gebiete (vgl. v. Spruner-Menke, Lieferung II, Karte 14), gefunden wurde, so repräsentirt die Inscription ein uns aufbewahrtes Stück der suevischen Geschichte; mithin haben wir den Veremund als einen um 485 regierenden König der spanischen Sueven aufzufassen. Dieses Resultat ist um so erwünschter, als uns das Jahr 485, wie es eben die Inschrift aufweist, in eine Periode der suevischen Geschichte versetzt, über die uns so zu sagen alle authentischen Nachrichten fehlen. Nachdem nämlich Isidor von Sevilla in seiner Suevorum historia unter Zugrundelegung der Chronik des Idatius eine kurze Uebersicht der älteren suevischen Geschichte gegeben und zuletzt erzählt hat, wie König Remismund die Mehrzahl seines Volkes zur Häresie des Arius verführt habe, bricht er plötzlich mit dem Jahre 468 ab und fertigt eine fast hundertjährige Periode arianischer Herrscher — von Remismund bis Theodomir I. (468—c. 560) — mit folgenden dürren Worten ab (cf. Isid. Hisp. Suevor. histor. ed. Arevalus VII, S. 136 Nr. 90): Multis deinde Suevorum regibus in Ariana haeresi permanentibus, tandem regni potestatem Theudemirus suscepit. — Mit Hülfe unserer Inschrift dürfte also wenigstens einer der jener dunklen Periode angehörenden suevischen Könige der Vergessenheit entrissen sein. Alle weiteren Versuche, für die Zeit von 468 bis c. 560 suevische Königslisten aufzustellen, sind aber bei dem gänzlichen Mangel des bezüglichen authentischen Quellenmaterials als verfehlt zu betrachten. Mit Recht hat also schon Ferreras (Spanien, Deutsch von Baumgarten II, S. 295. 242) zweien zwischen Remismund und Theodomir eingeschobenen Suevenkönigen Namens Rechila und Theudemund die historische Existenz abgesprochen. Man wird ferner Dahns Kritik adoptiren müssen, wenn dieser Forscher (VI, S. 569) auch den Hermenerich II. und den Ricilian, zwei weitere zwischen 468 und c. 560 eingeschobene Suevenfürsten (vgl. Acta s. Vincentii Legionensis abbatis in den Acta Sanctorum Boll. T. VII, mensis Martii T. II [Venetiis 1735], S. 62 .63), für apokryph halten möchte. — Aus der Datirung des Titulus geht hervor, daß Remismund, dessen Geschichte Idatius und (nach ihm) Isidor bis 468 verfolgen, das genannte Jahr nicht allzu lange überlebt hat. Veremund wird, wo nicht der unmittelbare, so doch einer der nächsten Nachfolger Remismunds gewesen sein. Interessant ist noch die Titulatur serenissimus rex, die Veremund in der Inschrift erhält; sonst läßt sich das Epitheton gloriosissimus als Prädicat der Sue-

venkönige nachweisen (vgl. die betreffenden Quellenbelege bei Dahn VI, S. 581).

Was den gleichfalls in unserer Inscription vorkommenden Namen Marispalla anbelangt, so ist Hübner (praef. S. VII) geneigt, denselben für gothisch zu halten. Gothisch ist er aber sicher nicht; es handelt sich nur darum, ob wir ihn als suevisch oder genereller ausgedrückt als deutsch, oder ob wir ihn als romanisch auffassen müssen. Förstemann ist zweifelhaft[1]. Sehr mit Recht erblickt er aber in dem Worte einen weiblichen Namen: für diese Annahme spricht das als Apposition grammatisch zu Marispalla gehörende deo vota. Vielleicht läßt sich zu Gunsten der deutschen (suevischen) Abstammung Marispallas der Umstand geltend machen, daß der regierende Suevenkönig ausdrücklich in unserer Inschrift erwähnt wird. Ob wir es hier mit einer Arianerin oder Katholikin zu thun haben, diese Frage bleibt freilich trotz der Datirung nach dem arianischen Germanenfürsten unentschieden. Nach der überzeugenden Argumentation Le Blants (Manuel d'épigraphie chrétienne d'après les marbres de la Gaule [Paris 1869] S. 185—188) zeigen nämlich die Inscriptionen des Occidents im fünften und sechsten Jahrhundert alle nur den allgemein christlichen Typus, lassen aber keinerlei unterscheidende confessionelle Merkmale der Orthodoxie oder der Häresie (Arianismus) erkennen.

[1] Er äußert sich über den Namen S. 435: „Ist der erste Theil deutsch, so fügt sich der Name gut zu Namenb. I, 911; der zweite Theil freilich läßt sich bis jetzt noch in keiner Weise als deutsch erweisen".

Ueber den sogenannten Libellus de imperatoria potestate in Urbe Roma.

Von

J. Jung.

Das merkwürdige Actenstück, das von Pertz 'Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma' genannt worden ist, wurde zuerst herausgegeben von dem bekannten Magdeburger Centuriator M. Flacius Illyricus in seinem Catalogus testium veritatis, Straßburg 1562. Bd. I, 89 ff. Als Vorlage diente ihm, wie er selbst anführt, eine Handschrift des Eutrop, d. h. wol der Historia miscella, der am Ende der unbekannte Autor beigebunden war [1]. Die Ausgabe wurde daher überschrieben: Eutropii appendix, woraus sich dann unter den Gelehrten der Zeit die Fabel entwickelte, Eutropius, ein 'presbyter Langobardus', sei der Verfasser gewesen. Die zweite Edition gab Goldast, De Monarchia Imperii I. unter dem Titel: 'de juribus ac privilegiis Imperatorum in Imperio Romano', wobei er einige Emendationen anbrachte; auch die späteren „verbesserten und vermehrten" Auflagen des Catalogus testium veritatis hatten deren bereits mehrere versucht; nach einer der letzteren erfolgte dann der Abdruck in den Mon. Germ. historica [2]. Die Handschrift selbst, die Flacius benutzte, ist verloren gegangen.

[1] Flacius a. a. O.: Habeo exemplar manuscriptum satis vetustum Eutropii et adjunctorum scriptorum in XXVI libros distributum. In ejus fine est quaedam vetusta historiola . . . .

[2] Die Editio princeps zeigt in Folge dessen einige bemerkenswerthe Abweichungen von dem Texte der Mon. Germ. SS. III, 719—723.

Editio princ.:	Mon. Germ.:
In palatium Papae	In palatium Papiae
lateratus	Lateranis
solvebantur.	solebat (wo Pertz richtig emendiert).

Auch die Interpunction differirt einigemale:

Editio princ.: qui praeerat regia vice ante Romanis, videretur post esse subjectus.

Mon. Germ.: qui praeerat regia vice ante, Romanis videretur post esse subjectus.

Goldast und in einem Citat der anonyme Verfasser der Schrift: Ottonis III. Imp. donatio Sylvestro II. papae facta (1607) S. 32 ff. emendieren nicht ungeschickt 'ad' (resp. in) dedecorem imperii, für ad decorem des Flacius (und Mon. Germ.).

Auch andere Verbesserungen erlaubt sich der Anonymus l. c.:
quatenus is st. quatenus ut is (Flacius, Mon. Germ.).
prae st. pro.

Das mußte festgestellt werden, um über die Zuverlässigkeit unserer Aus-

Wenn man den Inhalt des Libellus — wir wollen diese schon geläufig gewordene Bezeichnung beibehalten — näher betrachtet, so begreift man die Freude, die der Centuriator über seinen Fund hatte; von den Päpsten wird darin nicht mit besonderer Liebe und Hochachtung gesprochen; zugleich würde dieser Umstand unseren Verdacht rege machen — gleich das nächste, was der Catalogus bringt, ist die verdächtige Vorrede zum sog. Heliand —; doch werden diese Bedenken dadurch völlig beseitigt, daß wir jetzt wissen, wie bereits im zehnten Jahrhundert der Libellus anderweitig benutzt worden ist — ein Umstand, den Flacius noch nicht kannte, und der erst durch die Herausgabe der Chronik Benedikts von S. Andrea auf dem Soracte in den Mon. Germ. hist. offenbar geworden ist.

Ich stelle die betreffenden Absätze des Chronicon und des Libellus zusammen.

Libellus SS. III, 720:	Benedict. Mon. Germ. SS. III, 712:
Tanta nempe imperialis virtus ibi vigebat, ut si in legali judicio minoris vel inscii causa postponeretur, et ille alicujus consilio pedes teneret legati imperatoris, petens ab eo justam legem et missus adjuraret principes Romanorum, dicens: 'Per eam fidem, quam domino imperatori debetis, facite huic homini justam legem', nemo erat ausus declinare neque ad dexteram neque ad sinistram,	Imperator Lodvicus in tanta virtus in Italia extitit,
etiam si a propinquis pontificis illata esset injuria. Multotiens vero non ante apostolicum, sed in judiciali loco ad Lateranis, ubi quidam locus dicitur 'Ad Lupam', quae mater vocabatur Romanorum, ibi judiciariam legem finiebant.	ut sanguinium pontificis Romani a legibus non potuisset erueret. Abebat autem in palatio Lateranensis judices preordinati per singulos dies, a locus ubi dicitur a Lupa, quod est mater Romanorum,
Si aliquis iram incurrebat imperatoris episcopus aut judex Romanus et licitum esset caesari venire Romam, veniebat; sin autem, mittebatur dix Spoletinus, comprehendebatur offensor et ducebatur in exilium.	ut populum Romanum per districtum placitum a dux Spoletinus Aciprandum nomine discutiendum.

Zu dieser Hauptstelle kommen noch einige andere, weniger bedeutende. Der Libellus spricht von drei bestimmten Reichsabteien und ihren Verpflichtungen; Benedict dehnt dies (S. 712) noch auf einige andere Klöster aus. Ersterer berichtet über die Enthauptung von dreihundert Römern in campo Lateranensi bei Gelegenheit des

gaben und die Tragweite von allfälligen Aenderungen, die sich Editoren erlaubten, klar zu werden.

Aufstandes gegen Leo III.; Benedict folgt ihm darin wörtlich (S. 711). Die Phrase: Roma per patricios principabatur, des Libellus (S. 719) gibt der Mönch in seiner, wie gewöhnlich, aller Grammatik Hohn sprechenden Weise wieder, indem er principabantur setzt, den Plural für den Singular. Nach dem Tode K. Ludwigs II. bemerkt Benedict: regnum fraudatum est a Karulo neptus ejus (S. 713); was dem Sinne des Libellus entspricht, nicht aber der sonstigen Parteistellung des Chronisten.

Aus all dem geht hervor, daß dieser den Libellus benutzte, aber nicht gerade in der verständigsten Weise. Ist er gewöhnlich Abbreviator — wie an jener größeren Stelle —, so fördert er, wenn er mehr geben will als die Vorlage, in der Regel eine Unrichtigkeit zu Tage; wie z. B., wenn er einen bestimmten Herzog Aciprand von Spoleto anführt, wo der Libellus keinen Namen nennt; im ganzen 9. Jahrhundert hat es keinen Herzog dieses Namens gegeben[1].

Aus der Schreibart der beiden Autoren ergibt sich zugleich, daß es Männer von ganz entgegengesetzter Bildungsstufe gewesen sein müssen. Der Libellus ist in gutem Latein abgefaßt; Benedict zeigt eine große Unkenntnis der Sprachgesetze und schreibt eine höchst vulgäre Mundart.

Außerdem besitzen wir eine Urkunde K. Ottos III. für Papst Sylvester II., welche den Libellus kennt und ihn ausschreibt. Es handelt sich um ein Privileg Karls des Kahlen für das Papstthum, das man kaiserlicherseits nicht gelten lassen will. Die betreffenden Stellen lauten:

Libellus S. 722:	Urkunde Ottos III. M. G. LL. II^b, 162.
Qui (Carolus Calvus etc.) veniens Romam, renovavit pactum cum Romanis: perdonans illis jura regni et consuetudines illius, tribuens illis sumptus de tribus supradictis monasteriis, i. e. Domini Salvatoris et beatae Mariae semper virginis in Sabinis atque sancti Andreae juxta montem Soractis, et de caeteris quam plurimis monasteriis fiscalia patrimonia. Patrias autem Samniae et Calabriae simul cum omnibus civitatibus Beneventi eis contulit; insuper ad decorem (l.: dedecorem) regni totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Tusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium: quatenus ut is, qui praeerat regia vice ante Romanis, videretur post esse subjectus. Removit etiam ab eis	Haec sunt etiam commenta, quibus dicunt, quendam Carolum sancte Petro nostra publica tribuisse.

[1] Vgl. Fatteschi, Duchi di Spoleto S. 71.

Libellus S. 722:	Urkunde Ottos III. M. G. LL. IIb, 162.
regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis.	
Quid plura? Cuncta illis contulit, quae voluerunt, quemadmodum dantur illa, quae nec recte acquiruntur nec possessura sperantur.	Ergo quod non habuit, non dedit; sic dedit, sicut nimirum dare potuit, utpote qui male acquisivit et diu se possessurum non speravit.

Die Abhängigkeit beider Schriftstücke tritt noch mehr hervor durch den Umstand, daß beide denselben Fehler begehen, Karl den Kahlen auf der Flucht vor Karl III., statt vor Karlmann, sterben zu lassen.

Libellus:	Urkunde Ottos III.:
Fugato itaque isto Carolo prae metu alterius Caroli.	Ipsum Carolum nihil dare jure potuisse, utpote jam a Carolo meliore fugatum, jam destitutum et annullatum.

Aus der Vergleichung der Urkunde mit den betreffenden Sätzen des Libellus ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß erstere diesen vor Augen gehabt hat; man muß in der That den Autor zur Hand nehmen, um zu verstehen, was unter dem „sehr großen Theil des Reiches“ und unter den „Rechten“ desselben eigentlich gemeint ist. Erheben sich keine sonstigen Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde, so haben wir es hier mit einem der nicht ganz seltenen Fälle zu thun, wo eine Urkunde einen Schriftsteller ausschreibt; eines der interessantesten Beispiele davon ist, daß K. Friedrich I. einmal zwei Kapitel aus der Chronik Ottos von Freising in ein Privilegium einrücken ließ, um dadurch die Authenticität von des hl. Bartholomäus irdischen Ueberresten verschiedenen Anfeindungen gegenüber festzustellen [1]. Nach mittelalterlichen Begriffen lag in einem solchen Verfahren durchaus nichts Anstößiges.

Aus diesen verschiedenen Benutzungen des Libellus ergibt sich zugleich beiläufig die Zeit seiner Entstehung. Die Datierung der Urkunde fehlt zwar; da aber Benedict von S. Andrea sicherlich schon früher geschrieben hat, ist dies für unseren Zweck gleichgültig. Benedict schrieb nämlich offenbar unter dem gewaltigen Eindrucke, den die Wiederherstellung des Kaisertums durch Otto den Großen auf ihn gemacht hatte: die Vermählung Ottos II. mit Theophano wird noch erwähnt, dann bricht er ab mit einem Fluche auf die Sachsen, die Rom und die Kirche unterdrückten. Das verräth den Zeitgenossen [2].

[1] Urkunde vom 6. August 1167 bei Böhmer, Acta imperii selecta I, Nr. 125. Der Kaiser citiert: annales predecessorum nostrorum catholicorum imperatorum revolvimus — in ipsorum annalium sexto libro invenimus. Es folgt dann Ottonis Fris. Chron. VI, 24—26, über die translatio des S. Bartholomaeus von Benevent nach Rom durch K. Otto III.

[2] Die bei Benedict stehende Phrase 'usque ad presentem diem'

Aus dem lapsus memoriae, den sich dann der Verfasser des Libellus selbst zu Schulden kommen läßt, indem er die beiden ostfränkischen Prinzen Karl und Karlmann mit einander verwechselt, werden wir zugleich auf einen jenen Ereignissen zeitlich ferner stehenden Autor schließen müssen, zumal wenn er sich sonst gut unterrichtet zeigt[1].

Mit Rücksicht auf diesen Umstand wie auf die Benutzung durch Benedict, würden wir die Zeit, innerhalb deren der Libellus geschrieben sein müßte, allenfalls zwischen dem Anfange des zweiten und dem Ende des dritten Viertels des zehnten Jahrhunderts abzugrenzen haben.

Das ist denn auch die jetzt herschende Annahme. Pagi[2] wollte diese Zeitgrenze bis 1020, Pertz[3] im Zusammenhange mit jener Urkunde Ottos III. bis 1000 vorrücken — die Chronik Benedicts kannte jener nicht; dieser hielt den Chronisten mit dem Verfasser des Libellus für identisch —; allein seit Wilmans in einem Excurse der Ranke'schen Jahrbücher[4] die Unzulässigkeit von Pertz' Supposition gezeigt hatte, setzte man mit ihm die Entstehung der Schrift in die Zeit um das Jahr 950.

Bezüglich der näheren Bestimmung aber giengen die Meinungen auseinander. Maurenbrecher[5] behauptete, der Libellus sei auf Befehl Ottos I. nach seiner Kaiserkrönung verfaßt, um dessen Maßregeln gegen Rom und das Papstthum zu vertheidigen; auch Pertz hatte in demselben eine kaiserliche Parteischrift gesehen; die übrigen aber nahmen an, es drücke sich im Libellus das Verlangen nach Wiederherstellung der alten kaiserlichen Gewalt aus; so namentlich Giesebrecht[6]

dauere dies und jenes: c. 14 (S. 712) irritum magnum inter Beneventos et ejus succedentia et Salernum et divisio usque ad praesentem diem; S. 712: ablatum est regnum Aquitanie a Francis usque in praesentem diem; ebenda bei Erzählung der Niederlage K. Ludwigs II. gegen die Saracenen: propter hoc populi Romani in derisione abuerunt Franci usque in hodiernum diem; endlich S. 713: propter hoc amplius rex Francorum non regnavit usque ad presentem diem, würde an und für sich keine genauere Bestimmung ermöglichen; als subsidiären Beweis mag man sie immerhin gelten lassen.

[1] Z. B. Verwechselung von Karl II. und Karl III. kommt bei Liutprand, Widukind, dem Fortsetzer Ados vor. Dändliker, Hist. Zeitschr. XXVIII, 238. Beim Panegyristen K. Berengars, bei dem es ungleich schwerer wiegen würde (wie Dümmler bemerkt), scheint dies Versehen noch nicht vorzukommen. Vgl. Anselm d. Peripatetiker S. 108 die Nachträge zu den Gesta Berengarii imperatoris.

[2] Critica ad Baronium, ad a. 875.

[3] Mon. Germ LL. II^b, 162. SS. III, 696. (Daran hat sich neuerdings Bethmann-Hollweg, Civilproceß V, 244. 10 gehalten).

[4] Bd. II, Abth. 2, Exc. XI S. 235 ff.

[5] De historicis decimi saeculi, qui res ab Ottone gestas memoriae tradiderunt. 1861. S. 57.

[6] Kaiserzeit (4. Aufl.) I, 344. 782.

und Wattenbach[1]; auch Gfrörer[2], nur daß er ihn zugleich gegen das wüste Treiben der römischen Großen gerichtet sein ließ.

In der That kann eine nähere Bestimmung der Entstehungszeit nur im Hinblick auf die Tendenz, in der das Schriftstück abgefaßt ist, vorgenommen werden.

Wir müssen zunächst an die Lösung der Frage gehen: welche Stellung nimmt der Libellus den großen politischen Ereignissen seiner Zeit gegenüber ein, welches ist seine Tendenz?

Da ist nun, wie ich glaube, vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß der Autor unserer Schrift eine nicht geringe Animosität gegen das Papstthum zur Schau trägt.

Es tritt dies bereits in der Einleitung derselben offen zu Tage, welche die Ereignisse vor Karl d. Gr. kurz resumirt. Es läßt sich daraus für die beglaubigte Geschichte unmittelbar Nichts gewinnen; man sieht vielmehr, wie nebelhaft diese den Späterlebenden erschien; ja in unserem Falle werden wir sagen müssen, der Verfasser hat es absichtlich auf eine Täuschung abgesehen; in tendentiöser Weise verdreht er die Aussagen der Quellen, auf die er sich stützt.

Es sind dies erstens O r o s i u s, der christlich-orthodoxe Historiker des 5. Jahrhunderts, der damals die Heiden und die ketzerischen Imperatoren allein für das Unglück verantwortlich gemacht hatte, das den Orbis Romanus betraf: der Libellus citiert ihn, um anschaulich zu machen, was einst die Kirche, die römische zumal, sich von den Kaisern habe gefallen lassen, ohne dagegen zu murren oder Opposition zu machen.

Die zweite Quelle, welche den hierauf folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt wird, ist das r ö m i s c h e P o n t i f i c a l e selbst, und hier können wir sehen, wie unser Autor Ereignisse, die mehr als dreißig Jahre auseinanderliegen, verquickt und die Erzählung selbst in tendentiöser Weise sich zurechtlegt.

Das Papstbuch berichtet in der Lebensbeschreibung des Silverius[3], der von 536 an auf dem römischen Stuhle saß, daß dieser mit der Kaiserin zerfiel; in Folge dessen ließ die Monarchin den Papst durch falsche Zeugen des hochverrätherischen Einverständnisses mit den Gothen beschuldigen. Der Patricius Belisar — sonst dem Silverius gewogen, aber durch Befehle gebunden — heißt diesen zu sich in den Palast kommen; dort macht ihm noch Antonina, die Patricia, heftige Vorwürfe; dann wird ihm das Pallium abgenommen, seine Entsetzung dem Volke verkündet[4].

Diese Erzählung des Papstbuches verknüpft nun der Libellus mit jener anderen von Narses, der die Langobarden ins Land gerufen, während die Römer selbst und ihr Bischof dem byzantinischen Regi-

[1] Deutschlands Geschichtsquellen (3. Aufl.) I, 311.

[2] Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter V, 77—79. 118. 180. 182. Er hatte von dem Werthe des Libellus als Geschichtsquelle (nebenbei bemerkt) unter allen Historikern die höchste Meinung.

[3] ed. Vignoli I, 209 ff.

[4] Liber pontif. ed. Vignoli I, 227 ff.

mente Opposition machten. Die Bestrafung läßt der Libellus noch schärfer ausfallen als das Papstbuch[1].

Zugleich ergreift der Verfasser des Libellus die Gelegenheit sich über das damalige Verhältnis der römischen Kirche zur Staatsgewalt auszusprechen: wie der Papst nur für Kirchen und Kleriker zu sorgen gehabt; wie er hingegen vom Staate seine Einkünfte bezog; wie er Unterthan des Kaisers war, dessen Befehlen er Folge leistete, auch wenn er gewiß wußte, daß man ihn ins Exil schicken würde.

Die ganze Ausführung erinnert sehr an die Streitschriften, die nachher zur Zeit des großen Kirchenstreites von kaiserlicher Seite gegen die Gregorianer gerichtet worden sind.

In derselben Weise, wie der Libellus begonnen, fährt er auch fort. Nachdem die Griechen durch die Langobarden aus dem Felde geschlagen waren, 'cessavit imperium ab urbe Roma usque ad Francos', weil die neuen Ankömmlinge durch Könige regiert waren; merkwürdiger Weise läßt der Libellus ihre Herrschaft auch auf Rom sich erstrecken. Aber auch gegen sie intriguirt der Papst; er weiß den Frankenkönig Karl mit den Langobarden zu verfeinden, indem er ihm das imperium verspricht. Als dieser dann wirklich das Reich eingenommen, müssen die kaiserlichen Beamten vor allem dafür sorgen, daß auch die Verwandten des Papstes zur Rechenschaft gezogen wurden, wenn sie Unrecht thaten[2].

Papst Nicolaus verfolgt treue Diener des Kaisers, wie den Erzbischof von Ravenna; zuletzt wird das Reich unter dem Vorwande der Freiheit der Kirche (als ob sie Jemand unterdrückte!)[3] seiner schönsten Provinzen beraubt.

Also gegen die Päpste und ihre Verwandten richtet sich die Tendenz des Libellus, wie wir sehen; und um diesen Kern gruppieren sich die übrigen Factoren der römischen Stadtgeschichte: für die Römischen Großen im Allgemeinen hat unser Autor Worte freundlicher Anerkennung[4]; hingegen das niedere Volk, die Masse der Römer treffen zugleich seine Vorwürfe; mit ihm ist das Papstthum verbündet, ihr Interesse wird identificiert[5].

Wir können weiter gehen und fragen, aus welchem Grunde denn der Libellist dem Papstthum und seinem Anhang feindlich entgegen-

[1] (Narsus) fecit eum comprehendi et tonsorari, vestemque monachicam induere, necnon sedentem asino ad monasterium s. Sabae perducere. Von dem letzteren steht in Lib. pontif. kein Wort. Die Patricia heißt im Libellus Polyxena.

[2] Etiam si a propinquis papae illata esset injuria.

[3] Die Päpste an Karl den Kahlen: er solle 'de servitutis jugo ad propriam libertatem reducere suam ecclesiam, ut quasi per vim ab aliquo esset oppressa'.

[4] (K. Ludwig II.) habens strenuos viros ejus urbis, scientes antiquam imperatorum consuetudinem, et intimantes caesari etc.

[5] Karl der Kahle, nachdem bisher die Päpste mit ihm unterhandelt hatten: renovavit pactum cum Romanis, tribuens illis u. s. w.

tritt? Auf welchen Schluß hat es der Autor mit seinen Ausführungen abgesehen? Gibt er eine 'invectiva in Romam' wegen theologischer Differenzen, oder eine 'Antapodosis' wegen persönlicher Kränkung, oder beklagt er vielleicht den sittlichen Verfall der Hauptstadt der Christenheit?

'Quid plura?' Die große Schenkung Karls des Kahlen, die Aufgabe aller Reichsrechte in Rom und seinem Gebiete; die Entsagung der Einflußnahme auf die Papstwahl; die Abtretung der drei Reichsabteien S. Salvator, S. Maria (Farfa), S. Andrea am Berge Soracte u. s. w., desgleichen der Landschaften (patriae) von Samnium und Calabrien sammt den Stadtbezirken (civitates) Benevents; endlich die Unterwerfung des Herzogs von Spoleto (mit Chiusi und Arezzo) unter den Papst: das ist der Gegenstand, der den Zorn des Libellisten erregt hat; in der Zurückweisung der Rechtsverbindlichkeit eines Pactums, das ein Usurpator, weil er nichts rechtmäßig hatte, auch nicht geben konnte, darin gipfelt die ganze Ausführung unseres Schriftstücks.

Und weiter: es beklagt, daß keiner der späteren Kaiser oder Könige den erlittenen Schaden wieder gut gemacht habe (nemo imperatorum, nemo regum acquisivit); es fehlte die Tüchtigkeit oder die Erkenntnis (aut virtus defuit, aut scientia); daraus hätten sich für das Reich die beständigen Bürgerkriege und Gewaltthätigkeiten als nothwendige Folge ergeben (unde multa praelia, delationes et rapinae fuerunt in regno).

Damit bricht der Libellus ab; in dem Leser aber läßt er den Eindruck zurück, daß, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, nichts weiter nöthig sei, als jenes Pactum Karls d. K. zu negieren und wieder auf die Zustände unter den früheren Kaisern, wie sie die Schrift des weiteren auseinandergesetzt hat, zurückzugehen.

Ist nach dem bisher Gesagten die Tendenz des Libellus gegen die Bildung eines selbständigen römischen Gebietes unter der Herrschaft des Papstes (und seiner Verwandten — denn gerade diesen Zug werden wir nicht vergessen dürfen —) gerichtet, so wird man zum zweiten die Frage aufwerfen, zu wessen Gunsten der Autor schreibt, wem seine Sympathien gelten.

Bekanntlich wurde bisher gewöhnlich eine directe Beziehung zur Restauration des Kaiserreiches durch Otto d. Gr. angenommen, sei es daß deren Interesse verfochten, sei es daß deren Eintritt dadurch vorbereitet werden sollte. Schon die üblichen Benennungen, die durch Goldast und Pertz vorgeschlagen waren, leisteten dieser Annahme Vorschub.

Wenn wir aber näher zusehen, so ergibt sich denn doch, daß dem nicht so sei. Nicht sowol das Kaiserthum an und für sich ist es, wofür der Libellist eintritt; vielmehr ist es die „Ehre des Königreiches", für die er schreibt; vor dem 'regnum' tritt das 'imperium' zurück; und wenn er sich doch eingehender mit dem letzteren beschäftigt, so ist es nicht die universale Monarchie der ersten

Karolinger, sondern das italienische Kaiserthum Ludwigs II., was als Ideal hingestellt wird.

Unser Autor ist ein Anhänger des italischen Einheitsstaates; gerade die darauf bezüglichen Bestrebungen des letztgenannten Kaisers haben seinen besonderen Beifall; er habe auch Benevent und Calabrien sich zu unterwerfen gedacht, „weil es eine Provinz Italiens sei" (quod provincia esset Italiae, volens totius regni fines suae vendicare ditioni). Und aus demselben Grunde beklagt er die Aufgabe Roms und seines Gebietes durch Karl den Kahlen als eine Schmach für das Reich (dedecus regni): er will keinen Kirchenstaat innerhalb desselben dulden. Er gibt sich uns zugleich ziemlich deutlich als Langobarden zu erkennen; denn dies Volk ist für ihn zur Herrschaft über Italien berufen. Um dies auch aus der Geschichte darthun zu können, nimmt er nicht Anstand sie zu fälschen; so z. B. erzählt er, daß nach dem Sturze der byzantinischen Herrschaft in Rom die Langobarden regiert hätten[1]; nach Pavia läßt er von Rom Tribut zahlen[2]; bezüglich des Ueberganges des Königreiches an die Franken drückt er sich genau so aus, wie andere langobardische Geschichtsschreiber[3]; der ganze spätere Rechtszustand wird auf die Langobardenepoche zurückgeführt, so die Stellung der Herzöge von Spoleto zu Rom u. s. w.

Damit kommen wir auf einen weiteren Punkt zu sprechen, der dem Verfasser des Libellus besonders am Herzen zu liegen scheint. Rom solle dem italischen Könige (Kaiser) unterworfen sein, dieser dort die altherkömmlichen Hoheitsrechte ausüben; aber als Statthalter des Königs oder Kaisers hat nach der staatsrechtlichen Theorie des Libellus dort in den früheren Zeiten, die er als maßgebend hinstellt, immer der Herzog von Spoleto fungiert; er datiert dies Verhältnis, wie bemerkt, bereits in die Epoche der Langobardenherrschaft zurück, und läßt es durch die ganze Karolingerzeit fortexistieren und sogar weiter ausbilden[4]; vor allem die Intervention bei den Papstwahlen, die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über die Römer.

[1] Das erzählen übrigens auch andere Chronisten, wie z. B. das Chron. Novalic., Mon. Germ. SS. VII, 81.

[2] Constituebant autem annualia dona in Papiae palatium perducenda, auri libras decem, argenti centum, pallia optima decem, exceptis privatis donis.

Die Editio princ. hat hier allerdings 'in Papae palatium'; allein der Zusammenhang scheint doch die Fassung der späteren Ausgaben zu rechtfertigen.

[3] Vgl. z. B. Chron. Salernit. c. 2 (Mon. Germ. SS. III, 472): Per idem tempus invidia diaboli Stephanus papa Romanus inter Langobardos et gens Francorum, Allamannorum, Burgundionum superseminavit zizania, hoc ordine, quod inferius declaramus, worauf in die Erzählung des Papstbuches eingelenkt wird. Ebenso der Libellus: (Pontifex) seminans inter reges discordias etc.

[4] S. 720 Z. 20 ff.: Spoletanorum dux Romae constitutus est vice regis, tali pacto, ut quando apostolicus obiret, interesset dux praefatus electioni futuri pontificis, accipiens plurima dona in partem regiam. Si autem lites inter Romanos surgebant, ex primatibus regis

Da nun in der ganzen Darlegung nur weniges richtig, dies aber sehr übertrieben ist, so werden wir auch hierin eine der tendenziösen Entstellungen des Libellus zu sehen haben. Nach dem Ausgange der Karolinger waren in der That die Spoletiner mächtig emporgekommen, hatten sogar die Kaiserkrone errungen und dann in Rom geschaltet und gewaltet; in der Literatur mag sich das immerhin so geltend gemacht haben, daß man zur Legitimierung dieser Zustände dieselben in die früheren Zeiten zurückdatierte. Und unter dem Einflusse dieser Tradition scheint der Verfasser des Libellus geschrieben zu haben [1].

Nach dem Ausgange der Widonen war die Macht des Herzogthums zurückgegangen; doch spielte Markgraf Alberich, der es neben Camerino wol innegehabt haben wird, in Rom als Freund und Bundesgenosse P. Johanns X., dann als Gemahl der Marocia, eine bedeutende Rolle. Damals brachte die Sippe der letzteren hier alle Gewalt an sich; nach Alberichs Tode vergab sie mit ihrer Hand die Herrschaft über die Stadt: das Papstthum, das formell diese innehatte — Münzen und Urkunden trugen seine Signatur —, wurde die Apanage ihrer Kinder.

Das italienische Kaiserthum Berengars (915—924) hatte hier wenig eingegriffen, da sein Regiment sich kaum über Mittelitalien hinaus erstreckte; mit Johann X. hat er in gutem Einverständnis

adveniebat missus cum eodem duce, ad deliberandas causas et legaliorum judicia. Dann später in der fränkischen Kaiserzeit S. 72 Z. 4 f.: Si enim aliquis iram incurrebat imperatoris episcopus aut judex Romanus, et licitum esset caesari venire Romam, veniebat; sin autem, dux Spoletanus. Karl der Kahle gibt auf: totum ducatum Spoletanum cum duabus civitatibus Tusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium: quatenus ut is, qui praeerat regia vice ante Romanis, videretur post esse subjectus.

[1] Zur Vergleichung mögen hier die Stellen stehen, nach denen der Herzog von Spoleto während der früheren Karolingerzeit wirklich in die römischen Verhältnisse eingriff. Im Jahre 799, als Leo III. aus Rom entfliehen mußte, a Winigiso duce Spoletino, qui audito hujusmodi facinore festinus Romam advenerat, susceptus, ac Spoletum deductus est. Einh. ann. ad a. Im Jahre 815 bei einer ähnlichen Gelegenheit, Bernhardus rex missa manu per Winigisum ducem Spoletinum et seditionem illam sedavit, et eos ab incepto desistere fecit, quaeque gesta erant, per legatos suos imperatori nunciavit. Einh. ann. ad a. Im Jahre 846, als die Saracenengefahr drohte, Gregorius (vielmehr Sergius II.) papa legatos misit a Quido marchione, ut veniret et succurreret civitatis Romane ecclesie sancte et dona amplissima reciperet. Perrexit igitur marchio Quido cum omni exercitu gentis suae Langobardorum in urbem Romanam, ingressi ceperunt pugna incipere .... Sie siegen, worauf Quido marchio accepta dona amplissima et gratias Romanum populum in propria est reversus. Benedicti chron., Mon. Germ. SS. III, 713 (vgl. Dümmler, Ostfr. Reich I, 289. II, 19). 867 kam H. Lambert von Spoleto zur Consekration Hadrians II. nach Rom. Vita Hadriani c. 20 (ed. Vignoli III, 231). Man vgl. hiezu noch die Briefe Johanns VIII., in denen dieser gegen Lambert polemisiert, z. B. Jaffé 2353. 2355.

gestanden[1]; auch mit Alberich scheint er sich vertragen zu haben[2]. Tuscien, Spoleto, Rom bildeten damals eine engverbundene selbständige Gruppe auf der Halbinsel.

Erst König Hugo hat die Bestrebungen, dieselben mit Italien vereinigt zu sehen, wieder energisch aufgenommen; besonders war auf Rom selbst sein Augenmerk gerichtet. Er hatte durch seine Vermählung mit Marocia, die seit dem gewaltsamen Tode Johanns X. (928) ganz über die Stadt zu verfügen schien, zum Ziele zu gelangen gesucht, aber ein Aufstand der Römer vertrieb ihn; während dort nun Alberich II. zur Herrschaft kam, zog Hugo eine Reihe von Jahren hindurch gegen die Stadt, ohne sie aber nehmen zu können: weder die Verheerung des Gebietes, noch die Bestechung der Bürger führte eine Uebergabe herbei; Liutprand schreibt es den verborgenen Rathschlüssen Gottes zu[3]. Zugleich fieng der König an, wie Tuscien, so namentlich auch Spoleto und Camerino mit ergebenen Anhängern, zum Theil seinen nächsten Verwandten, zu besetzen; wurden sie ihm verdächtig, so wußte er sie wol wieder aus ihrer Stellung zu entfernen; so folgten sich hier Theobald, Anscharius, Sarlio, Hubert[4].

Das war die Stellung, welche die beiden Parteien, die sich gegenüberstanden, nämlich Rom und Italien, zu einander einnahmen. Bald suchten sie diese noch durch weitere Mittel zu verstärken; und da waren es die alten Reichsabteien, die damals zuerst wieder nach langer Verödung als Achtung gebietende Factoren den politischen Schauplatz betraten: ein Moment, das für uns besonders in Betracht kommt, weil der Libellus neben dem Herzogthum Spoleto gerade auf die drei Klöster der Sabina, indem er sie zu wiederholten Malen nennt, das größte Gewicht zu legen scheint[5].

Seit den Zeiten der Langobarden und der Franken — die Karolinger hatten hier zuerst auf italienischem Boden festen Fuß gefaßt[6] — hatten dieselben ihre volle Immunität zu wahren gewußt,

[1] Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii Imp. S. 53. 58.

[2] Im Diplom Berengars für Farfa von 920 (Murat. SS. II^b, 460) wird auch bestätigt: quidquid — Albericus marchio in idem monasterium aliaque inscriptione condonavit in comitatu Firmano. Vgl. auch Dümmler a. a. O.; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III, 279. 301.

[3] Antapod. V, 3.

[4] Vgl. Fatteschi, Duchi di Spoleto, 85 ff.; vgl. Liutprand IV, 8. V, 4 ff. III, 20.

[5] Erant denique monasteria in Sabinis, domini Salvatoris et sanctae Dei genitricis Mariae necnon et monasterium b. Andreae apostoli juxta montem Soractis, seu caetera fiscalia patrimonia intra Romanos fines ad usum imperialem (S. 719). Sie haben den kaiserlichen missus in Rom zu erhalten (S. 720). Als K. Ludwig II. in Rom war, de praedictis quoque monasteriis cotidiana exigebantur servitia per diversos apparatus (S. 721). Unter dem, was Karl d. K. den Päpsten überliefert, werden die sumptus de tribus supradictis monasteriis, i. e. domini Salvatoris et b. Mariae virginis atque s. Andreae juxta montem Soractis zuerst genannt (S. 722).

[6] Vgl. Cod. Carol., epist. 23. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV, 97) und

besonders den Bestrebungen der Päpste gegenüber, welche sie als zum Patrimonium gehörig für sich in Anspruch nahmen. Bezüglich Farfas können wir diese Händel genauer verfolgen. Der Chronist desselben zieht daraus die Lehre, daß zwischen der römischen Kirche und seinem Stifte keine Freundschaft möglich sei [1]. Von welcher Wichtigkeit aber das dominium über eine solche Abtei war, zeigt uns Hugo von Farfa durch die Schilderung der Herrlichkeiten seines Klosters vor dessen Zerstörung durch die Saracenen im J. 882. Wie eine nicht unbedeutende Stadt nahm sich Farfa von Ferne aus mit seinen Thürmen und Wällen, den fünf Kirchen, den zahlreichen Oeconomie- und sonstigen Gebäuden: für den Kaiser stand ein eigener Palast zur Verfügung, wenn er zum Besuche kam [2].

Und noch besseren Einblick in diese Verhältnisse erhalten wir aus Gregors von Catina riesigem Werke, dem großen Hypothekenbuche des Klosters. Die Besitzungen Farfas lagen quer durch die ganze Halbinsel in dreizehn und mehr Comitaten zerstreut, von Meer zu Meer. In der Stadt Rom selbst besaß man einige Häuser und zwei Kirchen bei den Alexandrinischen Thermen; deswegen war man im Kloster über die dortigen Vorgänge stets genau unterrichtet. Tausende von Hörigen waren von der Abtei abhängig: fleißig hat Gregor uns die alten Verzeichnisse derselben, welche zugleich Notizen über ihre Familienverhältnisse, ihre Brauchbarkeit u. s. w. enthalten, aufbewahrt [3]. Aus ihren Eigenleuten und Pächtern stellte die Abtei wol in stürmischen Zeiten ein kleines Heer auf; während des Investiturstreites hat sie so den benachbarten Grafen und Edelherren gegenüber, die nach den Reichthümern des Klosters vonjeher lüstern waren, meist bewaffnete Neutralität einzuhalten gewußt.

Man sieht hieraus, von welcher Wichtigkeit diese Abteien waren; kleine Kirchenstaaten, in denen geistliche und weltliche Herrschaft ver-

epist. 42 (S. 140) bezüglich der Soracteklöster. Auf S. Andrea war bekanntlich Pippins Bruder Karlmann Mönch gewesen, bis ihn die große Zahl der besuchenden Landsleute nach Monte Cassino vertrieb.

[1] Nachdem unter anderem auch die a pontificibus Romanis eorumque actionariis restitutas vel ablatas — possessiones aufgeführt sind, bemerkt Gregor: Haec omnia idcirco hic adnotare curavimus, ut — cunctis intimaremus, nos a sancta Romana ecclesia multotiens sustinuisse incommoditates; et non benevolentiam, sed potius invidiam; non benignitatem, sed contradictionem; non augmentum, sed minorationem; non justitias, sed praejudicia; non diligentiam, sed calumniam; non augmentum, sed amplius detrimentum in nostris bonis frequenter ab eis. Mur. SS. II^b, 459. Immer wieder werden neue Sachen und Personen verzeichnet, welche der hl. Maria von Farfa gehören, aber ihr von den Beamten (actores) der röm. Kirche entrissen worden seien, S. 418. 451. 452. 453.

[2] Vgl. Historiae Farfenses, Mon. Germ. SS. XI, 532.

[3] Muratori, SS. rer. It. II^b, 428 ff.: De servis hujus monasterii et substantiis eorum. S. 435 Subsequitur enumeratio aliorum servorum. Muratori verzweifelte daran, sie vollständig wiederzugeben. Das erste Verzeichnis ist um das Jahr 800 abgefaßt, da H. Winigis (791—821) darin als lebend erwähnt wird.

einigt war; Culturcentren in der wüsten Barbarei, die ringsum herrschte. Nicht umsonst macht Gregor von Catina geltend, daß der Abt nicht allein ein frommer, sondern auch ein politischer Mann sein müsse.

Diese Klöster nun lagen am Anfange des zehnten Jahrhunderts alle noch in Trümmern: Farfa, S. Andrea, S. Salvator[1] waren sämmtlich von den Saracenen zerstört worden.

Acht und vierzig Jahre dauerte für Farfa die Zeit der Zerstörung; erst im dritten Decemium des zehnten Jahrhunderts begann allmählich die Restauration. Der Sieg am Garigliano, den im Jahre 916 die Fürsten Mittel- und Unter-Italiens über die Saracenen erfochten hatten, bezeichnet den Anfang der neuen Epoche. Aber nur langsam schritt das Werk vor.

Innere Zwistigkeiten unter den Mönchen waren namentlich die Ursache dieser Hemmung. Nur wenn eine kräftige Hand hier eingriff, die sich über die Parteien stellte und sie beherrschte, konnte die Wiederaufrichtung der Abteien erfolgreich durchgeführt werden.

Es war Alberich, der glorreiche Fürst der Römer, dem dafür die Chronisten dankbare Anerkennung zollen, der sich dieser Aufgabe unterzog.

Zunächst wurde die Restauration von S. Andrea am Berge Soracte in Angriff genommen. Alberich setzte über dieses Kloster den Priester Leo, der zugleich Arzt war; eine in Rom sehr angesehene Persönlichkeit, die uns auch sonst in Urkunden der Zeit begegnet[2]. S. Andrea ward wieder aufgebaut; Alberich bedachte das Kloster reichlich mit Besitzungen; zugleich wurden dem neuen Abte die übrigen Klöster auf dem Soracte, ja zuletzt eine Zeit lang Farfa selbst untergeordnet.

Hier hatte unterdeß König Hugo eingegriffen und einen seiner Verwandten zum Abt eingesetzt, einen weltklugen Mann, der sich aber um die Mönchsregel wenig kümmerte[3]; im Jahre 936 vergifteten ihn einige seiner Untergebenen; Campo, der eine von ihnen, erhielt von Hugo die Investitur und theilte dann mit dem Genossen seines Verbrechens, Hildebrand, die Besitzungen der Abtei[4].

Nachdem aber Alberich einmal angefangen hatte, die Klöster des römischen Gebietes zu reformieren und so in staatskluger Weise die kirchlichen Interessen, was für seine Stellung von besonderer Bedeutung war, zu wahren — er stand dabei mit Cluny in enger Ver-

[1] Bezüglich des letztgenannten vgl. Ann. Farfenses ad a. 891, SS. XI, 588: Monasterium sancti Salvatoris a paganis incenditur.

[2] Der Leo presbyter et medicus in einer röm. Urkunde des J. 927 (bei Galletti, Del vestarario S. 46) ist sicherlich identisch mit unserem Abte bei Benedict, chron. c. 33 (Mon. Germ. SS. III, 716). Es ist dies insofern von Interesse, als die Nachrichten Benedicts über die römischen Verhältnisse jener Zeit wol auf diese Mittelsperson zurückgehen mögen.

[3] Mon. Germ. SS. XI, 534.

[4] Ebenda S. 535.

bindung —, kam auch an Farfa die Reihe; als Campo sich widersetzte, ward er vertrieben und ein neuer Abt Dagibert aufgestellt; so daß das Farfenser Gebiet nun drei Vorstände hatte: Dagibert in Farfa selbst, Campo in Reate (wohin er sich zurückgezogen hatte), Hildebrand in der Mark Camerino.

Es war eine tolle Wirthschaft, die da angieng; und auch in der Politik spielten die Theil-Aebte eine Rolle. Als Sarilo, durch K. Hugo veranlaßt, im Jahre 940 dem Anscharius das Herzogthum Spoleto entrissen hatte, setzte ihn der König zugleich über alle Abteien in demselben[1]; aber Hildebrand erhob sich dagegen mit seinen zahlreichen und mächtigen Vassallen[2] und hielt sich, da Sarilo bald starb, in seiner Macht bis auf K. Otto I.

Man sieht, die Abteien fiengen an wieder eine imposante Stellung einzunehmen, und die zeitweiligen Machthaber suchten sich derselben zu vergewissern. Durch den Zwiespalt zwischen Rom und dem übrigen Italien waren sie, wie wir an Farfa sahen, auf das innigste berührt.

Namentlich da S. Andrea im Libellus wiederholt genannt wird, ist wohl nothwendig anzunehmen, daß dieser nach dessen Restauration geschrieben ist.

Da auch die Verhältnisse des Herzogthums Spoleto am ehesten für diese Zeit passen — denn die Nachfolger K. Hugos schlossen mit Alberich, dessen Stellung schon eine festere geworden war, Frieden; als Johann XII. mit Berengar und Adalbert brach, stand Herzog Theobald zu ihm gegen die Könige —, werden wir die Entstehung unserer Schrift wol in die Zeit der dreißiger oder den Anfang der vierziger Jahre zu setzen haben. Eine nähere Bestimmung scheint nicht möglich zu sein; namentlich der bemerkenswerthe Zusatz des Libellus von den zwei Städten Arezzo und Chiusi, welche der Herzog von Spoleto innegehabt haben soll, läßt sich nicht weiter controllieren[3].

Bisher suchten wir im Allgemeinen Tendenz und Entstehung des Libellus nachzuweisen; es ist derselbe nun noch als literarisches Erzeugnis einer Epoche im Zusammenhange mit der ganzen Culturentwicklung derselben zu betrachten; dadurch können wir den bisher darüber aufgestellten Ansichten gegenüber manche Punkte genauer präcisieren und zu größerer Klarheit bringen.

Wodurch unterscheidet sich denn unser Schriftstück von ähnlichen anderen? Wir sind im Besitze einer Reihe von Auseinandersetzungen zwischen imperium und sacerdotium aus der Zeit des schon entbrannten Kampfes zwischen beiden Gewalten. Wir sehen, wie darin die ganze Angelegenheit behandelt wird. Es ist gewöhnlich ein Con-

[1] Preposuit eum supra cuncta monasteria regalia, que erant infra fines Tusciae et Firmanae marchiae. A. a. O. S. 537.

[2] Militibusque, quos plures et magnos habebat. Ibid.

[3] Als im Jahre 866 bei Gelegenheit des Kriegszuges gegen die Saracenen Missionssprengel abgegrenzt wurden, werden zusammengestellt: Florentia, Volterra et Aritio einer-, Clusio und Sena andererseits Mon. Germ. LL. I, 504. Das kann wohl für nichts beweisend sein.

glomerat von Citaten aus geistlichen und weltlichen Gesetzen; zur historischen Deduction wird höchstens noch das Papstbuch herangezogen. Es ist eine Ausnahme, wenn z. B. Wido von Osnabrück in seiner Streitschrift gegen Gregor VII. auch noch die 'quaerimonia Romanorum' über die Ereignisse des J. 864 anführt[1].

Man kennt die Controverse, die sich kurz vor dem vollendeten Ausbruche des Investiturstreites in Italien unter den beiden Parteien erhob: ob wol nicht schon der Antichrist geboren sei, da das Kaiserthum aufgehört habe zu existieren, meinten die Gregorianer; das Kaiserthum habe ja nicht aufgehört, also sei auch der Antichrist nicht geboren, verfocht Wibert von Ravenna, Hildebrands großer Gegner[2].

Petrus Crassus, der Ravennater Jurist, machte es nicht anders. Die Anklageschrift gegen Gregor VII., die er im J. 1080 Heinrich IV. überreichte, überschüttet den Gegner mit Stellen aus den Kirchenvätern und dem römischen Recht[3].

Die 'orthodoxa defensio imperialis', die damals in Farfa zu Gunsten der Investitur geschrieben wurde, enthält so wenig historisches Detail, daß man bisher es nicht der Mühe werth erachtete, sie herauszugeben[4].

Dasselbe beklagt für frühere Zeiten Dümmler, bei Besprechung der Literatur, welche durch die Angelegenheit des Papstes Formosus und der von ihm ertheilten Weihen hervorgerufen worden ist[5].

Im strictesten Gegensatze hierzu verficht der Libellus nicht das Kaiserthum im allgemeinen, sondern ganz detailliert die Gewalt, welche die Beherrscher Italiens auch im römischen Gebiet von je her ausgeübt hatten; und wir werden sehen, daß er hiezu historische Quellen von Wichtigkeit benutzte. Daß er dieselben nicht blos compilierte, wie das sonst bei den Autoren der Zeit gewöhnlich war, sondern auch verarbeitete, und zwar einer bestimmten Tendenz gemäß, wurde bereits auseinandergesetzt.

Indem man der Frage nach dem allfälligen Entstehungsorte des Libellus nachgieng, wurde wol die Ansicht aufgestellt, es sei derselbe in Rom oder in einer der drei mehrfach genannten Reichsabteien geschrieben worden[6]. Was nun das erstere betrifft, so ist vorher gezeigt, daß unsere Schrift gegen die Römer nicht sehr freundlich gesinnt ist; man hat für jene Annahme überhaupt gar keinen Halt. Und

[1] Vgl. Cod. Udalrici (Jaffé, Bibl. V), S. 339 ff.

[2] Bei Lami, Novelle litterarie (Firenze, 1768), S. 803.

[3] Nunmehr wieder abgedruckt bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 106 ff.

[4] Vgl. Bethmann in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Historiae Farfenses, Mon. Germ. SS. XI, 558.

[5] Auxilius und Bulgarius, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im Anfange des 10. Jahrhunderts S. 35.

[6] Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 3. Aufl., S. 311.

was das letztere angeht, so stimmen damit die allgemeinen Verhältnisse jener Abteien, die wir ziemlich genau kennen, wenig überein[1].

Vor Allem Farfa befand sich damals in einem höchst verwahrlosten Zustande. Das „Hurenregiment" hat nicht blos in Rom geherrscht, es hatte sich auch hierher erstreckt. Wie dort die Päpste, so begründeten in Farfa die Aebte förmliche Dynastien. Hatte doch der gerade damals (936—962) regierende Campo von mehreren Frauen, mit denen er lebte, sieben Töchter und drei Söhne, die mit ihrer ganzen Sippe vom Klostergute zehrten. Und wie der Hirt, so die Heerde. Auch die Mönche heiratheten und richteten sich als Bauern ein. Mit dem Golde der Meßgewänder schmückten sie ihre Weiber. Während der Woche verweilten sie bei diesen in den Dörfern, nur Sonntags kamen sie ins Kloster hinauf. Und so behaglich fanden sie diese Lebensweise, daß sie absichtlich dessen Baulichkeiten verfallen ließen, um niemals wieder dorthin zurückkehren zu müssen. Das ist die Idylle von Farfa, wie sie uns Abt Hugo in einfach schlichter Erzählung überliefert hat[2]. Zum Bücherschreiben hatte man unter solchen Umständen in Farfa weder Zeit, noch Lust, noch auch Gelegenheit.

Ueber die Verhältnisse der zweiten Abtei, die hier in Betracht kommt, S. Andrea am Berge Soracte, sind wir ebenfalls durch die Chronik Benedicts genauer unterrichtet. Daselbst hatte, wie wir wissen, unter der Aegide Alberichs die Reform, wie sie damals von Cluny ausgieng, zuerst festen Fuß gefaßt. Hier hätte man sich am wenigsten für die Tendenz begeistert, die der Verfasser des Libellus vertrat. Das Kaiserthum Ottos des Großen, das diese Ideen später verwirklichte, wird gerade deswegen von Benedict so angefeindet. Es ist nicht richtig, wenn man ihm dabei nationale Motive unterzuschieben gesucht hat[3]. Der Chronist steht vor allem auf dem Standpunkt der allumfassenden Kirche, die über jede Nationalität erhaben ist. Er nimmt Partei gegen die Langobarden, so lange diese die Orthodoxie und den römischen Stuhl bekämpfen[4]. Er nimmt Partei gegen die Franken, sobald diese nicht mehr im Stande sind, die „Mutter aller Kirchen" gegen die Anfälle der Saracenen zu vertheidigen[5]. Der römische Adel steht in schlechter Gunst bei ihm, weil er gegen die

[1] Schon Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III, 544, kamen Bedenken.

[2] Mon. Germ. SS. XI, 535 f.

[3] Maurenbrecher, De histor. decimi saeculi scriptoribus S. 66 f. und Hist. Zeitschrift V, 125.

[4] Vgl. z. B. c. 12 Mon. Germ. SS. III, 700, über die „Bestialität" dieses Volkes; c. 17. c. 19. c. 22. (l. c. 703. 704. 706) über die 'persecutiones', welche sie gegen die Kirche verhängen. Der Papst tritt c. 18 ein 'pro populo Romano et sanctae ejusdem ecclesiae defensione'. Wegen der 'justitia s. Petri' entbrennt dann der Krieg zwischen Langobarden und Franken.

[5] c. 25 S. 712.

kirchliche Herrschaft conspiriert[1]. So sehr er sonst Alberich erhebt, dennoch tadelt er ihn, weil er ein so schweres Joch auf das Papstthum gelegt habe. Freilich erwähnt er dabei auch mit Befriedigung, daß damals „weder ein Langobardischer noch ein transalpinischer König" in Rom etwas zu schaffen gehabt habe[2]; und er beklagt in der Folge die Fremdherrschaft der „Sachsen": aber es kommt dies Moment erst in zweiter Linie zur Geltung, wie das Mittel zum Zweck, d. i. der „Freiheit der Kirche", und der Fall Roms wird beklagt, weil es aus einer Herrin aller Völker nunmehr zur Sklavin geworden sei[3].

Für die weltliche Herrschaft der Päpste ist Benedict sehr eingenommen. Er kennt die Schenkung Constantins und führt sie öfters an; ebenso später die Bestätigung der Privilegien der römischen Kirche durch die Könige und Kaiser. Für uns ist da besonders zu beachten, daß dieselben im allgemeinen — vielleicht die allerdings sehr confuse Angabe bezüglich der Pippinschen Schenkung ausgenommen, in die er, wenn wir recht verstehen, auch Benevent, Salerno, Capua, Neapel, Campanien mit einbegreift, — nur auf den Umfang bezogen werden, welchen die terra s. Petri nach dem pactum von 817 einnahm[4];

[1] 'Viri scelerati Romani' c. 8. c. 17 (S. 698. 703). Sie bildeten nach einander die gothische, die langobardische, die kaiserliche Partei in Rom.

[2] c. 34 S. 717.

[3] c. 39 S. 719: Celsa tuarum triumphasti gentibus, mundum calcasti, jugulasti regibus terrae; — a Saxone rege expoliata et menstruata fortiter u. s. f.

[4] Ich führe die betreffenden Stellen an, weil sie nicht ohne Interesse sind: die Schenkung Constantins wird zuerst erwähnt c. 9 S. 699, sie besteht aber nur de Pentapolim et de Tuscie finibus. Vgl. c. 17 S. 704, wo der Langobardenkönig omnia Pentapolim et Tuscie finibus et quicquid a sancte Romane ecclesie videtur illi restituit, c. 19 S. 704 über die Schenkung Pippins: magis magisque de justiciis s. Petri confirmavit, ut stabilis permaneret, quos antea promiserat, et insuper Ravenna cum Pentapolim et omnem exarcatum conquisivit, et per precepto s. Petro tradidit. Ebenso c. 20 S. 706: cuncta ejus cives Romana et Tuscie finibus et cuncta Pentapolim et Cottiarum montes in ecclesia b. Petri apostoli constituit. C. 21 ib.: Et crux Domini, que in suis cervicibus appendebat, in venerabilis cenobio concessit, seu Beneventani principatus et Salerni Capuaque et tota Neapolim finibus, et quicquid Campanie destitutum est, in suo sacramento constituit. Et cuncta Pentapolim et omnia Tuscie finibus apostolicis Pauli et suo jure concessit. Von Karl d Gr. c. 22 S. 708: fecitque rex Karolum, filium Karoli, vindictam de Romani, et omnia Tuscie finibus et Ravenne Pentapolim a summo pontifice constituit. — Ib. ebenfalls von Karl d. Gr.: omni Tuscie finibus seu Pentapolim Ravenne in apostolicis Leonem constituit. C. 23 S. 711: ordinataque Urbe, et omnia Pentapoli et Ravenne finibus seu Tuscie, omnia in apostolici potestatibe concessit. Von Ludwig d. Fr. c. 24 S. 712: omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis constituit. Ebenda von Ludwig II.: Pontifex Gregorius s. sedis apostolice quicquid a Constantinus imperator concessa fuerat Ludovicus imperator concessit. — Von Otto I. endlich c. 36 S. 718: Ordinata cuncta

mindestens von Spoleto ist nie die Rede. Zur Zeit, da Benedict schrieb, war also kirchlicherseits von Ansprüchen darauf nichts mehr bekannt.

Macht es das Gesagte schon in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein Mönch von Farfa oder S. Andrea oder auch Salvator — denn dies theilte mit den beiden anderen alle Schicksale — der Autor des Libellus gewesen sei, so läßt sich noch ein Schritt weiter thun und behaupten, daß in keiner der Abteien das nöthige Material vorhanden war, um die Schrift, wie sie vorliegt, abzufassen. Es sah nämlich mit den Bücherschätzen derselben, soweit wir dies controllieren können, überhaupt und noch insbesondere in der Zeit, die hier in Betracht kommt, keineswegs sehr glänzend aus.

Ein Verzeichnis aus der Zeit, da Farfa durch die Fahrlässigkeit seiner Bewohner an den Rand des Verderbens gebracht wurde, ergibt beiläufig folgenden Bestand: Kirchenväter, wie Cyprian und Augustin (de civitate dei); Erklärungen der Evangelien Johannes und Lucas; desgleichen eine der Genesis u. ä. m. Von eigentlichen Geschichtswerken wird nur die Langobardengeschichte des Paulus Diaconus und 'historiarum liber unus' genannt[1].

Als dann Farfa eine Zeit lang dem Abte von S. Andrea untergeben wurde, machte dieser nach Hugos Bericht sich um das Kloster namentlich auch durch Wiedereinführung von Büchern sehr verdient[2].

Aus den Citaten Gregors von Catina in der großen Farfenser Chronik ersieht man, was später noch hinzugekommen war: für die ältesten Zeiten wird Orosius eingehend benutzt[3]; später Liutprand von Cremona — den man überall hatte —; zur großen Ausführung gegen die Ansprüche des Papstthums dient vor allem, wie regelmäßig auch sonst, der Liber pontificalis und der daran sich schließende Papstcatalog (Watterich I, 64 ff.); dazu Pseudo-Isidor und einiges andere. Die constitutio Ticinensis Ottos III. über das Kirchengut, die man auch besaß, citiert Gregor in Folge dessen dreimal; um die Ansprüche auf das Kloster S. Vinzenz am Volturno geltend zu machen, wird fleißig Pseudo-Isidor herangezogen; denn die Argumente, die man von der römischen Kirche ausgehend bekämpfte, wandte man gegen Schwächere selbst an.

Im Uebrigen wird aber von den Aebten, die sich um die Bi-

Tuscia et Pentapolim finibus in aecclesia apostolorum principis et Leoni papa concessit. Auffallend ist die Hervorhebung von Tuscien, insofern damit nicht blos der römische Antheil gemeint wäre. Dort hatten die Soracte-Klöster ihre Besitzungen; S. Silvester, das älteste derselben, führte seinen Besitzstand ebenfalls auf K. Constantin zurück. Bened. chr. c. 1. 2.

[1] Historiae Farfenses, Mon. Germ. SS. XI, 536. Ib. 532 werden nur die kostbaren Meßbücher, ihre Zahl und ihre Qualität, gerühmt.

[2] l. c. 538: compassus illius (monasterii) desolationi, in aliquo recuperavit de suis beneficiis in libris et aliis rebus.

[3] Vgl. Ozanam, Documents inédits 189. Im Gegensatze zum Libellus wird hier Orosius zu einem kritischen Excurse über die Gothenzeit sehr geschickt verwerthet.

bliothek verdient gemacht hatten, dieser Umstand stets hervorgehoben; so schon von Abt Benedict (um 800)[1]; besonders aber von Almerich (dem Lehrer Heinrichs III.) in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts: dieser habe 42 größere und kleinere Werke „angehäuft"; es waren dieselben jedoch nicht historischen Inhalts, sondern befaßten sich mit der Kunst der Grammatik und mit der Auslegung der hl. Schriften[2].

Gerade damals wurde auch in Monte Casino, wo die Dinge vielfach ähnlich lagen, dem Mangel an Büchern, der sich fühlbar machte, abgeholfen[3]. Unter den Werken, die der Abt Theobald (1022—1035) abschreiben ließ, ist auch hier die historische Literatur spärlich genug vertreten.

Es waren jene Jahre überhaupt eine Zeit des Aufschwunges für die großen Klöster Italiens; in einer Reihe von diesen können wir gerade damals ähnliche Bestrebungen nachweisen[4]. Wie theuer übrigens manchmal literarische Erzeugnisse auch hier zu stehen kamen, zeigt unter anderem der Umstand, daß in den Rechnungsbüchern von Farfa aus der Mitte des 10. Jahrhunderts neben den anderen Erwerbungen des Klosters einer-, den Vergabungen zu Zins andererseits auch der Kauf eines Ritual-Buches erwähnt wird, das, wie aus der Anmerkung ersichtlich, auf eine erkleckliche Summe Geldes geschätzt und schließlich mit einem Stück Wald bezahlt wird[5].

Unter solchen Umständen ist es leicht zu erklären, daß man sich durch Encyclopädien zu helfen suchte: in eine Klosterchronik ward regelmäßig Alles aufgenommen, was die Bibliothek an Werken (wenigstens an historischen) in sich faßte.

Aus S. Andrea besitzen wir keine directe Nachricht darüber: aus Benedicts Chronicon lernen wir aber sicherlich den ganzen

[1] In libris et altaris vestibus atque diversis utensilibus construendis nimis sagacissimus. Muratori SS. II[b], 358.

[2] Ecclesiastica quoque ornamenta et librorum volumina in hoc monasterio studiosissime auxit. Fertur autem, quod artis grammaticae et scripturae divinae libros 42 majores minoresve hic accumulare curavit. Murat. SS. II[b], 571.

[3] Vgl. Leo Ostiens. chron. II, 51. 52: Codices quoque nonnullos, quorum hic paupertas maxima usque ad id temporis erat, describi precepit, quorum nomina indicamus u. s. w. Darunter finden sich Paulus Diaconus, das Papstbuch u. a. Vgl. übrigens Giesebrecht, De litterarum studiis ap. Italos S. 28 ff.

[4] Vgl. bezüglich Pomposas Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters S. 334; den Büchercatalog von Bobbio (Muratori, Antiqu. III, diss. 43 S. 818 ff.); dazu Ozanam, Documents inédits 36.

[5] Muratori SS. II[b], 468: Item pro uno libro, qui appellatur 'Comes', valente solidos 30 et insuper solidos 20 dedit in gualdo novo modios 30. Nach Muratori ein Lectionarium, das Baluze tom. II. Capitular. reg. Franc. edierte und das auch sonst in den Catalogen der Zeit öfters erwähnt wird; z. B. Muratori, Antiquit. III, 836. Man vgl. was Wattenbach a. a. O. 297 ff. über den Buchhandel des Mittelalters sagt.

Vorrath an geschichtlicher Literatur kennen, den man damals auf dem Berge Soracte besaß. Man war reich an Heiligenlegenden: die Lebensbeschreibungen von S. Pigemius, S. Martin, S. Barbatus, die Translation des hl. Bartholomäus von Lipari nach Benevent waren da. Dazu kamen dann — man ist hier besser versorgt gewesen, als anderswo — das Papstbuch und seine Fortsetzung (libellus episcopalis citiert Benedict c. 37), Bedas des Ehrwürdigen Chronik, die Lorscher Annalen, Einhards Leben Karls d. Gr.; der Langobardische Edictus — man lebte in den Reichsabteien nach Langobardenrecht —; endlich unser Libellus von der Kaisergewalt in Rom und seinem Gebiete [1]. Das übrige Material, das Benedict verarbeitete, bestand aus den eigentlichen Archivalien seines Klosters. Und man kennt den ungeheueren Reichthum, der z. B. Farfa, Monte Casino, später La Cava in dieser Hinsicht auszeichnete; aus Benedict ersehen wir, daß er die vorhandenen Privilegien, Schenkungsurkunden u. s. w. fleißig benutzte.

Nach diesen Quellen arbeitete dann der mönchische Historiker seine Chronik aus. Zugleich hatte man natürlich auch die Tendenz, den eigenen Wohnsitz möglichst hervorzuheben. Die Farfenser und Monte-Casiner Chronik verfolgen ja ausdrücklich den Zweck, zugleich die rechtliche Deduction für den gesammten Besitzstand jener Klöster zu geben. Und selbst wenn man Universalgeschichte schrieb, konnte man sich von dieser Einseitigkeit nicht losmachen. So ist es z. B. Benedict vom Monte Soracte ergangen. Fleißig verzeichnet er die Züge der Kaiser nach Italien; aber dabei passiert es ihm, daß er Ursache und Wirkung verwechselt: er führt jene Züge auf das Bestreben der Herrscher zurück, dem Heiligen seines Klosters oder auch der römischen Kirche die althergebrachten Privilegien zu bestätigen.

Daneben waren Wunder und Reliquiengeschichten für solch einen Universalhistoriker von weltgeschichtlicher Bedeutung und wurden mit behaglicher Breite in die Erzählung mit eingeflochten. Es entstanden, indem politische Ereignisse dann mit den Legenden sich verbanden, Sagencyclen, in denen das ganze Mittelalter fortan lebte und webte. So berichtet bekanntlich Benedict zuerst von einem Kreuzzuge Karls d. Gr. nach dem Orient [2]. Es ist kaum zu bezweifeln, daß einer der Gründe, welche den Chronisten zur Aufnahme der fabulosen Geschichte bewogen, der war, das Vorhandensein eines Stückes (aliquantulum) vom Leibe des hl. Andreas in seinem Kloster zu erklären. Denn dieser befand sich in Constantinopel.

Dorthin hatte denselben eine große Haupt- und Staatsaction gebracht. S. Andreas befand sich nämlich vor den Zeiten des Kaisers Justinian — so erzählt Agnellus, der treffliche Berichterstatter — zu Ravenna. Aber bei Lebzeiten des genannten Kaisers, war man in

[1] Vgl. Pertz, Vorrede zur Ausgabe Benedicts, Mon. Germ. SS. III, 62.
[2] Chron. S. Andreae c. 23, Mon. Germ. SS. III, 709 ff.

Byzanz selbst nach der Reliquie begierig. „Das alte Rom hat den einen Bruder, wir wollen den anderen haben; es ist billig, daß die zwei Schwestern sich in die beiden Brüder theilen. Wo der Sitz des Reiches, muß auch der Leib des Apostels sein". „Und wäre S. Andreas in Ravenna geblieben", so schließt Agnellus, „so würden uns die römischen Bischöfe niemals so unterjocht haben[2].

Warum ich dies anführe? Es scheint nicht zur Sache zu gehören. Und doch, solche Züge gerade charakterisieren die Zeit und den allgemeinen Zustand der Dinge; hätte man sich dieselben vor Augen gehalten, so würde man den Gegensatz, in dem sich der Libellus gegen derlei mönchische Diatriben befindet, gewürdigt, schon aus diesen allgemeinen Gründen den Autor desselben nicht in einer jener Abteien gesucht haben.

Aber auch ganz abgesehen davon, es würden S. Salvator, S. Maria zu Farfa, S. Andrea am Soracte keineswegs auf so gutem Fuße mit einander gestanden haben, daß etwa das Mitglied irgend einer derselben zugleich für die Wohlfahrt der anderen geschrieben hätte.

Wir sind darüber ziemlich genau unterrichtet. Zwischen den Klöstern Mittel-Italiens hat zu allen Zeiten ein reger Verkehr stattgefunden; der literarische Nachlaß des einen ist zugleich Quelle für die Geschichte des anderen. So z. B. kennen wir die Abtreihe von S. Salvator nur aus einem Verzeichnisse, das sich davon in Subiaco erhalten hat[3]. Aus Monte Casino suchte Abt Hugo Mönche heranzuziehen, um in Farfa zu reformieren. Mit S. Vincenzo am Volturno stritt man hier am Ende des 11. Jahrhunderts wegen des Dominiums, das Farfa in Anspruch nehmen wollte u. s. w.

Vor allem kommt S. Salvator bei Reate im Registrum von Farfa ungemein häufig vor; beide Abteien waren wenige Stunden entfernt, und es fand zwischen ihnen ein lebhafter Verkehr statt; da kreuzten sich denn ihre Interessen in mannigfaltiger Weise: wir sehen aus den Documenten, in denen die Grenzen der Grundstücke angegeben werden, wie ihre Güter neben und durch einander lagen. Da werden dann Kaufverträge abgeschlossen; es kommen Tausche zu Stande; es

[1] Quod prima unum tenet Roma fratrem, istum vero secundum teneat (Constantinopel). Ambae sorores, et hi ambo germani . . . . ubi sedes imperialis est, expedit et ibi corpus esse apostoli. Agnellus, Liber pontificalis Rav. ed. Bacchini II, 93 f.

[2] Revera fratres, quod si corpus Andreae germani Petri apostolorum principis hic humasset, nequaquam nos Romani pontifices sic subjugassent. Ebenda.

[3] Vgl. Mabillon, Annal. Benedict. IV, 267: Constantius, Landoinus, Berengarius, Petrus, Berardus, Ingizo. (Möglicherweise bezieht sich übrigens diese Angabe auf S. Salvator am B. Amiate; Mabillon wirft dies auch sonst gewöhnlich irrthümlicherweise mit unserem S. Salvator 'in territorio Reatino, juxta montes Letiniano seu Bogiano' (wie es Benedict S. 712 näher bezeichnet und es auch im reg. Farf. heißt), zusammen.



ereignet sich mitunter, daß auf einen alten Sünder, der dem Ende nahe war, beide Klöster eine förmliche Hetzjagd veranstalteten: der schlug dann wohl die Mittelstraße ein und theilte sein Gut unter die beiden Rivalen. Einmal ist es auch vorgekommen, daß der Betreffende, um das beständige Drängen los zu sein, dem einen Kloster eine Urkunde über Dinge ausstellte, die er dem anderen bereits geschenkt hatte: das gab dann zu Verdrießlichkeiten und zu Processen Anlaß [1]. Denn so entsprach es eben dem Genius der Zeit.

Kam dann der Kaiser nach Farfa, so eilte der Abt von S. Salvator herbei, um auch für sich die Privilegien bestätigen zu lassen. Ludwig II. hat das im J. 872 in einem Document für beide Klöster gethan [2]; ein Beweis, daß in der That zur Zeit der famosen Schenkung Karls d. K., deren der Libellus erwähnt, dieselben vereint ihre Rolle spielten.

Das dritte Glied in diesem Bunde war S. Andrea. Auch dies Kloster sehen wir in ähnlichem Verhältniß zu Farfa, wie S. Salvator; sie waren Grenznachbarn; doch haben sich seit den dreißiger Jahren des zehnten Jahrhunderts ihre Beziehungen weniger freundlich gestaltet: politische Verhältnisse entfremdeten sie einander.

Wir wissen, daß Alberich, als er die Abteien reorganisierte — die alte Reichsgewalt über sie ausübend —, Farfa auf einige Zeit dem Abte Leo von S. Andrea unterstellte. Nun muß man die Eifersucht dieser Abteien kennen und wie sie einander mit Argusaugen bewachten, um zu begreifen, wie empfindlich es die Farfenser berührte, unter einem fremden Krummstab stehen zu müssen. Abgesehen von allen hämischen Bemerkungen, die sie sich gegenseitig in den Chroniken sagten: in dem „Verzeichnis der Besitzungen, die dem Kloster Farfa geschenkt worden und die dasselbe bis zu seiner Zerstörung unangetastet besessen, nachher aber durch die Hinterlist böser Menschen verloren hat [3]“, steht auf dem Index der „bösen Menschen“ auch der Abt von S. Andrea.

[1] Zuerst erscheint S. Salvator in den Urk. von Farfa im J. 752 (Galletti, Gabio 101 Anm. 3); die anderen hier vorgeführten Fälle kommen vor bei Galletti, l. c. 91; Del vestarario 46. 100. 103; Muratori SS. II^b, 356. 360 (um das J. 800). 419. 451. 462. 467 (Mitte saec. X); Antiquit. It. V, 699. (z. J. 807); Galletti, Primicero 200; Fatteschi, Duchi di Spoleto 323 (z. J. 1028) u. a. O.

[2] Muratori SS. II^b, 402 ff.: cum sancto die pentacostes in monasterio sanctae dei genitricis Mariae, quod situm est in territorio Sabinensi, moraremur, et per basilicam atque refectorium simul cum monachis ejusdem cenobii, nec non et de monasterio, quod est proximum in honore domini et Salvatoris nostri, reverentiae causa deambularemus, complacuit, . . . quatenus — horum coenobiorum presentes abbates, Anastasius scilicet et Johannes u. s. w.

[3] 'Incipiunt res huic monasterio legaliter collatae, et jure antiquitus possessae ante ejus destructionem, quas postea perdidit iniquorum hominum sublatione'. Murat. SS. II^b, 418 ff. Darunter S. 419: In loco, qui dicitur Corolianus, tenet abbas S. Andreae ipsum locum

Nie hätten sich alle drei Abteien der Sabina erforderlichen Falls zu einer gemeinsamen Vertheidigungsschrift entschlossen: sie würden es sich gegenseitig nicht gegönnt haben. Das war eben im Charakter des Mittelalters begründet, daß der zünftige Corporationsgeist — jedes Recht war ja privilegiert — Alles beherrschte. Ein Privatmann, der in Rom schrieb, kümmerte sich in der Regel nicht um die Reichsabteien; diese noch weniger sich um die Angelegenheiten der Geistlichkeit von Ravenna; hier wieder wußte man nichts von Spoleto und von den zwei Städten Arezzo und Chiusi, „die einst dazu gehört hatten"; am allerwenigsten interessierte man sich für die Schenkung ganz Unter-Italiens an die Römische Kirche: so lange man nur selbst ungeschädigt blieb. Eine Schrift zu Gunsten aller speziellen Interessen des Reichs — nicht für dieses im Allgemeinen — zu schreiben, überließ man getrost dem Reiche selbst. Darauf beruht die Eintheilung, die Wattenbach „Deutschlands Geschichtsquellen" hat angedeihen lassen. —

Zunächst sei noch eines der Denkmale, die wir dem schier unerschöpflichen Urkundenschatze von Farfa verdanken, Erwähnung gethan, weil wir dadurch noch einen Schritt weiter geführt werden dürften.

Wir besitzen nämlich einen Brief des Abtes Hugo von Farfa — des bekannten Geschichtschreibers seines Klosters — an Landoin, den Abt des benachbarten S. Salvator, aus dem zweiten Decennium des 11. Jahrhunderts [1]. Wieder ist es eines der gewöhnlichen Tauschgeschäfte, welches die beiden Collegen zu einer eingehenden Correspondenz veranlaßt.

Man erinnere sich, was bereits über die Beziehungen, welche die klösterlichen Nachbarn mit einander pflogen, auseinandergesetzt worden ist, und man begreift, wie Hugo sich bewogen findet, ad captandam benevolentiam eine längere Einleitung zu machen: er thut dies in Form eines historischen Rückblicks, der beweisen soll, daß ihre Interessen schon von Alters her auf das engste mit einander verbunden gewesen seien. Als Beweis dafür führt der Briefsteller unter anderem jene Urkunde K. Ludwigs II. von 872 an, die für beide gemeinsam die Privilegien bestätigt habe: dem Hugo ist sie

cum pertinentiis suis, juxta ipsum Corolianum terram et vineam, quas in isto monasterio dedit Supo presbyter de Mozano, et modo tenet minister ejus et soror et filius ejus (einer der verheiratheten Priester, deren in diesem Verzeichnis ziemlich viele vorkommen; auf derselben Seite filius episcopi Benedicti, filius Leonis presbyteri; Johannes presbyter — cum consortibus suis u. s. f.).

[1] Hugonis abbatis Farfensis epistola ad Landuinum abbatem monasterii sancti Salvatoris Reatini de permutatione terrarum inter eos facienda; bei Mabillon, Annal. Bened. IV, 706 (app.). Die Datierung würde beiläufig auf das Jahr 1019 treffen: was Hugo in seinem Briefe vorschlägt, erscheint damals im Reg. Farf. als vollzogen. Vgl. Muratori, SS. II^b, 527, wo Anm. 18 das Schreiben wiederholt ist.

wieder unter die Augen gekommen, als er neulich die Papiere seiner Kirche ordnete [1].

Vom Libellus kein Wort, der doch auch für ihre gemeinsamen Interessen eingetreten war. Was schon die Auseinandersetzung über die Bücherschätze der Reichsabteien zu zeigen schien, dürfte damit wol zur Gewißheit erhoben werden: in Farfa und S. Salvator hat man von dem Libellus und den Kämpfen, die sich daran knüpften, nie etwas erfahren [2]. Von den letzteren scheint man sich auch auf dem Berge Soracte keinen Begriff gemacht zu haben, wo man den Libellus allerdings besaß: er wird aber nur als Geschichtsquelle für das 9. Jahrhundert, vor allem die Zeit K. Ludwigs (wobei der erste und zweite dieses Namens zusammengeworfen worden) benutzt; worauf der Autor desselben besonders Gewicht legt, wozu der Libellus überhaupt geschrieben zu sein scheint, die (angebliche oder thatsächliche) Schenkung Karls d. K. übergeht auch Benedict mit Stillschweigen; andere Quellen meldeten davon eben nichts.

So kämen wir denn schließlich noch auf die Frage zu sprechen, wer denn etwa der Verfasser des Schriftstücks sein möchte; auf Namen wird dabei wohl von vorn herein zu verzichten sein; aber die sonstige Bildung und Lebensstellung des Mannes dürfte aus seiner Leistung sich wol erkennen lassen.

[1] Lucidius exquirentes cartas et tomos sive membrana nostrae ecclesiae, authentica munimina reperimus et antiquissima, quae pro certo continent, quod ab olim inter ipsum istumque conventum magna est concordia, et dilectio continua extitit, et de nostris ad vos et de vestris ad nos eundi et redeundi, cuicumque libuit, semperque licuerit, nullique aliquando abnegatum fuerit. Quapropter tempore hiemis vel aestatis familiariter ac domestice uterque conventus multotiens permanere consueverat. Unus etiam imperator, cum die pentacostes ad hoc monasterium devenisset, et huic loco et domno Johanni nostro abbati ipsique monasterio d. Salvatoris et d. Anastasio praeceptum insigne optimae libertatis de omnibus bonis acquisitis et acquirendis dignissime fecit. Folglich, schließt Hugo, absque aliquo dubietatis scrupulo nostras explere valeamus placitas commutationes cum utriusque monasterii proficuo.

[2] Was Farfa betrifft, so ist das wol unumstößlich. Bei der großen Auseinandersetzung gegenüber den römischen Ansprüchen am Anfang des 12. Jahrhunderts, Mon. Germ. SS. XI, 567 – 577, wird in der bereits charakterisierten Weise gegen die Schenkung Constantins und das Privileg Ludwigs d. Fr. polemisiert; der Vertheidiger des Klosters entnimmt seine Argumente der Geschichte und den Rechtssatzungen. K. Ludwigs II. Verhalten gegen die Päpste wird nach dem Liber pontificalis angeführt; derselbe S. 576 mit Ludwig dem Fr. verwechselt; die Händel zwischen Silverius und Belisar S. 569 ebenfalls nach dem Papstbuche berichtet. — Murat. SS. II^b, 416 f. handelt Gregor v. Catina über die Zeiten des Verfalles seines Klosters und die Verluste, die es durch die schlechten Aebte (mali rectores) des 10. Jahrhunderts erlitten hat: placuit autem nobis in hoc opere ad utilitatem legentium sive audientium a veridicis historiographis descriptis regum, imperatorum ac Romanorum pontificum uti temporibus; im Folgenden wird Liutprand ausgeschrieben.

Er wird, namentlich wenn man seinen Stil mit dem Benedicts von S. Andrea vergleicht, wol einer der in den Grammatikerschulen des oberen oder mittleren Italiens geschulten Männer gewesen sein, die damals in der Literatur eine Rolle spielten.

Dabei ist es beachtenswerth, daß unser Autor doch über die rein formale Seite jener Bildung, womit die zeitgenössischen Grammatiker sich so sehr zu brüsten pflegten[1], sich zu erheben den Anschein gibt: er spottet, wenn ich recht verstehe, über Karl d. K., „der ein Philosoph gewesen bei den Büchern“[2], dafür aber sein Reich von dieser Welt den Römern und den Päpsten preisgegeben habe.

Denn gerade jene „Philosophie“, die in völlige Sophistik und Haarspalterei ausgeartet war — das ist das Urtheil, welches wir selbst aus den Schriften jener Periode, die auf uns gekommen sind, uns gebildet haben[3] —, hat damals, von Seiten der Praktiker eine manchmal schroff genug sich äußernde Opposition hervorgerufen. Es genügt in dieser Hinsicht nur an den Ausspruch Gregors d. Gr., der in der Folge so oft wiederholt wurde, zu erinnern: das Wort Gottes brauche sich nicht den Regeln des Donat zu unterwerfen; oder wie jener päpstliche Legat Leo dem gelehrten Gerbert gegenüber geltend machte: S. Peter habe sich auch nicht um das „Vieh von Philosophen“ gekümmert und sei doch Pförtner des Himmels geworden[4].

In ähnlicher Weise mögen auch sonst die Politiker auf die Schulgelehrten herabgeblickt haben. Liutprand selbst, der sich mit diesen Kreisen aufs engste berührte, wenn er auch aus denselben weit hervorragte, läßt hier und da seinen Witz in dieser Richtung spielen[5]; doch stellt auch er die Geschichtschreibung neben der Komödie als eine Art Erholung von der wichtigeren und mehr anstrengenden Beschäftigung mit Grammatik und Poetik hin[6].

[1] Vgl. E. Bernheim, Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 154 u. a.

[2] 'Quia erat in litteris quasi philosophus'. v. Noorden, Hincmar v. Rheims 299, der eine andere Combination versucht, scheint mir die feine Ironie, die im Ausdruck liegt, zu mißverstehen. Man muß den ganzen Absatz lesen, bis zu: ecclesiam, ut quasi per vim ab aliquo esset oppressa.

[3] Vgl. darüber namentlich Dümmler, Auxilius und Vulgarius S. 45 f., Anselm der Peripatetiker S. 6 u. a.

[4] Vgl. Ozanam, Documents inédits S. 7, und Wattenbach, Geschichtsquellen I, 3. Aufl., S. 225.

[5] Man vgl. Antapod. V, 21 über die griechischen Mönche: coenobitarum multitudo phylosophabatur; dahin wollen die Verschworenen auch den K. Romanos bringen: philosophandum; dieser entkommt und steckt dieselben nun seinerseits ins Kloster philosophandum. Und gleich in der Einleitung zum berührten Werke heißt es: phylosophy ydropicorum more, qui quo amplius bibunt eo ardentius sitiunt, quo sepius legunt eo avidius nova queque perquirunt.

[6] Antap. c. 1: plane mens achademicorum, peripatheticorum, stoicorumque doctrinarum jugi meditatione infirmatur, si non aut utili comoediarum risu aut heroum delectabili historia refocilatur.

In Bezug auf die Politik Italiens Rom gegenüber stimmen der Bischof von Cremona und der Verfasser des Libellus in den meisten Punkten überein. Auch Liutprand betrachtete K. Ludwig den Zweiten als Vertreter der italischen Gesammtstaatsidee, wie er in Konstantinopel geltend macht; dort erforderten es dann freilich die politischen Rücksichten, den Byzantinern ihr Verfahren gegen die Päpste zur Zeit ihrer Herrschaft in Rom vorzuhalten; Otto I. aber wird von ihm gerechtfertigt durch den Hinweis auf das Weiberregiment und die Tyrannis Alberichs, des Kerkermeisters der Päpste[1]: ein Zug, den der Libellus nicht hat. Von den Griechen scheint übrigens der letztere eine ebenso schlechte Meinung gehabt zu haben, wie Liutprand[2].

Das wiedererstehende Kaiserthum hatte die Politik, die der Libellus verfochten, eben wieder aufgenommen und zur Durchführung gebracht, wenn auch nicht in der Form eines National-, sondern in der eines Universalreiches. —

Sehen wir uns nunmehr den Inhalt des Libellus näher an. Von der legendarischen Einleitung desselben wurde schon früher gesprochen; es zeigt diese eben dieselbe Confusion in der Auffassung der staatsrechtlichen Verhältnisse der früheren Zeiten, die uns z. B. in Graphia urbis Romae[3] begegnet: ohne daß übrigens beide Schriftstücke in Abhängigkeit von einander wären. Und da zugleich gegen die politischen Bestrebungen der Päpste Opposition gemacht wird, verwahrt sich der Verfasser gegen den Vorwurf der Heterodoxie ebenso energisch, wie das kurz vor ihm Auxilius in seiner Streitschrift zu Gunsten des Formosus gethan hatte[4].

Nachdem so das Bekenntnis des Primates Petri vorausgeschickt, hingegen den Kaisern und Königen gegenüber ihre Unterthanenpflicht betont, die Misachtung derselben herbe kritisiert worden, werden die Zustände in Rom unter den ersten Karolingern dargelegt; ohne daß dabei die Regierungen der einzelnen Herrscher von Pippin bis Ludwig II. unterschieden würden: auf Karl d. Gr. wird alles zurückgeführt: die Befreiung des P. Zacharias aus den Händen der Langobarden, das pactum der römischen Kirche, die constitutio Romana vom J. 824.

Auf die letztgenannte constitutio gestützt, entwirft sodann der Verfasser ein Bild von der kaiserlichen Gewalt in Stadt und Gebiet. Es wird uns das Doppelregiment von Kaiser und Papst vorgeführt; die Ausübung der Gerechtigkeitspflege durch die römischen judices und duces. Als oberster Justizbeamter, der eine dem by-

[1] Vgl. Legatio c. 5. c. 60.

[2] Bei Erzählung der Vorgänge von 864 von den Mönchen und Nonnen, die gegen den Kaiser beteten: projecerunt cruces et iconas, quas portabant, sicut mos est Grecorum. Das ist wol eine Anspielung auf die Bilderstürmerei.

[3] Vgl. Ozanam a. a. O. S. 165 f.

[4] Bei Dümmler, Auxilius und Vulgarius S. 59.

zantinischen praefectus urbi analoge Stellung einnimmt, fungiert ein ständiger missus im Namen des Kaisers — die einzige Kunde, die uns davon erhalten ist, die aber immerhin glaubwürdig genug ist[1].

Ueber die Oertlichkeiten, an denen Recht gesprochen[2], über die Formeln, die dabei gebräuchlich waren[3], weiß unser Autor besonders gut Bescheid; wo wir ihn controllieren können, zeigt er sich genau unterrichtet. Wir werden daher auch die ihm eigenthümliche Nachricht, daß außer den gewöhnlichen Gerichtssitzungen, die in Gegenwart des Apostolicus abgehalten wurden — was die erhaltenen Urkunden bestätigen —, auch solche am Lateran „bei der Wölfin" stattfanden, annehmen dürfen: Benedict von S. Andrea, der mit römischen Verhältnissen sehr vertraut ist, hat diese Stelle aus dem Libellus in seine Chronik aufgenommen[4].

Es wird dann weiter von der Wirksamkeit der jährlich zur Controlle eintreffenden außerordentlichen missi und der kaiserlichen judices, die sie begleiteten, Erwähnung gethan; wie die Compositionen zwischen dem päpstlichen und dem kaiserlichen missus getheilt wurden, während die Confiscationen dem Kaiser allein zufielen; wie diesem denn auch die höhere Strafgewalt durchaus vorbehalten war. Den Unterhalt für den kaiserlichen Beamten in Rom bestritten, wenn die Einnahmen

[1] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 865. Simson, Jahrbücher Ludwigs d. Fr. I, 226 Anm. 3, macht dagegen geltend, daß zur Prüfung der Papstwahlen von 827 und 844 besondere missi abgeschickt worden wären (Einhard ad ann. 827 S. 216. Prudentii Trec. ad ann. 844 S. 440), was unverständlich wäre, wenn ein kaiserlicher in Rom gewesen wäre. Darauf läßt sich erwiedern, daß die ständigen missi der Zeit auch sonst nur richterliche Functionen übten, zu politischer Sendung „wandernde" Boten gebraucht wurden. Vgl. Ficker, It. Forschungen II, 50 ff. und 127, wo dessen Stellung indeß ebenfalls zu weit aufgefaßt sein dürfte; der Libellus sagt einfach: (inventum est), ut suus (sc. imperatoris) missus omni tempore moraretur Romae, ad deliberandas litigiosas contentiones. Alle weiteren Befugnisse werden dem Herzog von Spoleto zugeschrieben. (In demselben Verhältnisse standen Anfangs des 11. Jahrhunderts der praefectus urbi und der patricius zu einander).

[2] Morabatur quippe in palatio s. Petri (sc. missus). Dort steigt auch K. Ludwig II. ab, da er nach Rom kommt. Noch im Anfange des 11. Jahrhunderts wird ein Placitum abgehalten: ad basilicam b. Petri apostoli in palatio domni Karoli imperatoris ante praesentiam domni prefecti. Farfenser Urk. von 1017, Galletti, Primic. 254.

[3] Der Libellus erwähnt, daß, wenn Unzukömmlichkeiten in der Rechtspflege vorkamen, dann missus adjuraret principes Romanorum dicens: 'Per eam fidem, quam domino imperatori debetis, facite huic homini justam legem'. In einer Gerichtsurkunde von 829 fragen die zwei (außerordentlichen) missi in finibus Spoletanis seu Romania — ad singulorum hominum causas audiendas et deliberandas, die Zeugen per ipsum sacramentum, quod domno imperatori factum habebant; worauf dieselben ebenso antworten: 'Per ipsum sacramentum, quod domno imperatori factum habemus'. Bei Galletti, Del primicero 185.

[4] S. oben S. 412.

des Fiscus hierzu nicht ausrichten, nach dem Libellus die drei Reichsabteien S. Salvator, S. Maria (Farfa) und S. Andrea am Soracte.

Es sind, wie schon gesagt, diese Züge, welche der Libellus anführt, durchaus den Gesetzen des Jahres 824 entlehnt [1], durch welche die Stellung des römischen Gebietes und seiner Enclaven (der großen Abteien, die im Dominium des Reiches standen) innerhalb des fränkisch-abendländischen Imperiums endgültig geregelt worden war.

Sowohl die constitutio Romana als auch die Privilegien der Klöster muß der Verfasser des Libellus gekannt haben. Bei jener ist dies begreiflich, denn sie ist auch später immer als das Grundgesetz für „Romanien" anerkannt worden: als solches hat sie in den Liber Papiensis Aufnahme gefunden [2], war also den langobardischen Legisten wohl bekannt.

Was die Privilegien der Abteien betrifft, so hat der Libellus einen Passus, der unverständlich ist, wenn man nicht annimmt, der Autor habe jene vor Augen gehabt und eine Bestimmung derselben schlecht wiedergegeben. Karl d. Gr. hatte nämlich bei Eroberung Italiens 774 Farfa dieselbe Stellung zugesichert, welche die großen Abteien des Frankenreiches einnahmen: beiläufig dasselbe sagt der Libellus; nur wäre es für seinen Zweck nicht nöthig gewesen, der Sache Erwähnung zu thun [3].

Zeigt sich über all diese Verhältnisse unser Autor im Ganzen sehr gut unterrichtet, so wird es von Interesse sein, ihn nunmehr auch über den Umfang des römischen Gebietes und die Art der Regierungsgewalt, die in demselben der Papst ausübte, zu vernehmen; eine Frage, die von je her sehr controvers war und für die jede Einzelheit, die uns nähere Aufschlüsse gibt, willkommen ist.

Man kennt die Bedingungen, unter denen einst der Bund der Karolinger mit dem römischen Stuhl zu Stande gekommen war: die Verheißung Pippins von Quierzy (754) und ihre Bestätigung durch Karl im J. 774: wie dann die ganze Unklarheit der Fassung, die Schwerkraft, welche die althergebrachten Verhältnisse ausübten, die ganze Politik, die das neu entstandene Weltreich nothwendig befolgen mußte, zu weiteren Abmachungen führten, deren Inhalt uns durch das pactum vom J. 817 bekannt ist [4]: damit stimmen durchaus alle

[1] Schon Ficker, It. Forschungen II, 352. 2, hat dies bezüglich der Constitutio Romana bemerkt.

[2] Mon. Germ. LL. IV, 545—546.

[3] Das Priv. v. 774 bei Muratori, SS. II b, 350, das dann 824 durch Lothar bestätigt wurde (l. c. 386), nachdem 817 Farfa sich dem Papste zu unterwerfen genöthigt gewesen war (l. c. 366), bestimmt: qualiter ipsa casa Dei sub tali privilegio esse deberet, sicut cetera monasteria Lirinensium, Agaunensium et Luxoviensium . . . Der Libellus hingegen sagt: Non solum autem in Italico regno, verum etiam in Francia proficiscebantur monachi, ferentes vectigalia, vina et alia donaria juxta virium posse.

[4] Vgl. über die ganze Frage Ficker, It. Forschungen II, 299 ff. 332 ff.

Angaben, die uns anderweitig überliefert sind. Schon in der Theilungsurkunde von 806[1] wird die 'terra s. Petri' als abgesondertes Ganze hingestellt, dessen Integrität durch die Theilung selbst nicht angetastet wird: der Exarchat und die Pentapolis einer-, das römische Gebiet im engeren Sinne (Ducat von Rom, Campagna, Sabina) andererseits, verbunden durch einen schmalen Streifen Land bei Perugia, Civita Castello, Gubbio lagen innerhalb der 'termini s. Petri' und unterstanden dessen Nachfolger, dem römischen Papste: von anderen Gebieten, die einst die „Verheißung" umfaßt, wie Tuscien und Spoleto bekam er jenen Theil der Einkünfte, der bisher an den König nach Pavia abgeführt worden war[2].

Andere Denkmale zeigen uns sodann die Stellung, die der Papst als Inhaber jenes Territoriums innerhalb des Kaiserthums einnahm. Die Münzen tragen den Namen des Papstes und des Kaisers: als Karl d. Gr. Benevent sich unterwarf, mußte der Herzog in gleicher Weise dessen Namen neben den seinen setzen. Noch nähere Aufschlüsse gewährt uns ein Kapitulare Kaiser Lothars vom J. 846, das erst neuerlich bekannt geworden ist[3].

Rom hatte damals eben durch einen Ueberfall von Seite der Saracenen sehr gelitten; die Peterskirche selbst war zerstört worden; Lothar befiehlt nun durch einen Brief und seine missi dem „Apostolicus", die Kirche durch eine Mauer zu befestigen[4]. Zugleich ist für das nächste Jahr ein Feldzug nach Unter-Italien gegen die Saracenen in Aussicht genommen; und hierzu ward auch der Papst als Fürst des Reiches aufgeboten. Man bedurfte einer Flotte; diese hatte für die Pentapolis der Apostolicus, der Doge Peter von Venedig aus beizustellen[5].

Man sieht, sowohl was die Rechte als was die Pflichten betrifft, stand der Inhalt des pactum der römischen Kirche nicht nur auf dem Pergament, sondern war thatsächlich in Kraft. Die Zusammen-

343 ff. (über die Interpolation in Gregorianischer Zeit). Die formellen Bedenken Sickels, Acta Carol. II, 381 f. 434, auf die Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. I, 80 Anm. 7, zurückkommt, lassen eine anderweitige Erklärung zu, und die innere Kritik entscheidet zu Gunsten des Privilegs, mit Ausnahme der Stelle über die Inseln, die später interpoliert sein wird.

[1] Mon. Germ. LL. I, 141. Für das Nähere vgl. Ficker a. a. O. 349.

[2] Vgl. Ficker a. a. O. 299 ff.

[3] Aufgefunden von Maaßen im Kapitelarchive zu Novara, vollständig wieder abgedruckt und besprochen von Blume, Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1873, H. 2, S. 258 ff.

[4] Decernimus et hoc apostolico per litteras nostras et missos mandamus, ut murus firmissimus circa ecclesiam b. Petri construatur. c. VII, l. c. S. 260.

[5] Similiter apostolico et Petro Vaenaeciarum (sic) duci (mandamus), ut adjutorium ex Pentapolim (sic) et Venecia navali expeditione faciant ad opprimendos in Benevento Sarracenos. c. XII, l. c. S. 262. Hiermit entfallen die Bedenken Fickers a. a. O. III, 448 Nachtr. zu II, §. 352, das römische Gebiet nicht Kriegsdienst zu leisten gehabt hätte.

stellung des Apostolicus und des Dogen in dem angeführten Kapitulare ist auch insofern sehr zutreffend, als Venedig wie Rom innerhalb des Reiches eine ziemlich ähnliche, aber eigenthümliche durch ein pactum geregelte Stellung einnahmen. Diese Analogie würde sogar noch zutreffender sein, wenn jene eigenthümliche Nachricht des Libellus begründet wäre, Rom habe nach Pavia jährlich einen Zins von 10 Pfund Gold, 100 Pfund Silber, 10 kostbaren Mänteln zu liefern gehabt, wie Venedig in der That zu ähnlichen Leistungen verpflichtet gewesen ist. Doch meldet das pactum von 817 davon nichts; die Lesung der entscheidenden Stelle (Papae oder Papiae) ist unsicher, und so müssen wir die Sache auf sich beruhen lassen[1]; bemerkenswerth ist jene Angabe bei einem sonst so gut unterrichteten Autor auf jeden Fall.

Im übrigen aber bildete „Romanien", wie es wol auch genannt wurde, unter der Herrschaft des Papstes eine der großen Provinzen, in die Italien eingetheilt war: Langobardien, Romanien, Benevent, Tuscien, Venetien zählt einer der kaiserlichen Erlasse auf[2].

Das war im allgemeinen die Lage der Dinge bis zu dem Momente, da K. Lothar nach der Sitte der fränkischen Dynastien das ohnedies schon mehrfach getheilte Kaiserreich nochmals theilte und hierbei seinem ältesten Sohne Ludwig II. Italien und die Kaiserkrone zufiel.

Damit hing es zusammen, daß nunmehr der Kaiser öfters in Rom verweilte; war dies aber der Fall, so mußte vor ihm der Beherrscher der 'terra s. Petri' nothwendig in den Hintergrund treten.

Und für diese Situation und für das Verhalten des Papstthums in derselben ist grade unser Libellus die Hauptquelle; sein Held ist, wie wir wissen, Kaiser Ludwig II.

In Rom waren die Großen immer bereit, gegen das päpstliche Regiment sich aufzulehnen; namentlich national-ökonomische Gesichtspunkte kamen dabei in Betracht; die Kirche suchte möglichst allen Grundbesitz in ihrer Hand zu vereinigen, und wenn ihr das gelang, so war der Adel ruiniert. Dieser suchte gegen die Uebergriffe der Kirche am Kaiserthum einen Rückhalt; die constitutio Romana von 824 war eben durch einen solchen Conflict hervorgerufen worden[3].

Von dieser Partei wurde der Gedanke, Rom wirklich zum Sitze des Reiches zu machen, mit Freuden ergriffen: sie ermunterten Ludwig (sagt der Libellus) die alte (byzantinische) Kaisergewalt zu erneuern[4].

Aber die Idee der Freiheit und Unabhängigkeit der römischen

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 95.

[2] Mon. patr. XIII, 348 aus dem J. 861: omnibus fidelibus nostris in partibus Langobardiae, Romaniae sive Beneventi atque Tusciae nec non Venetiae.

[3] Vgl. die Belege bei Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. I, 62.

[4] Hic quia magis Italiam habitare elegit, vicinior factus est Romae; ubi et ampliori quadam usus est potestate, habens strenuos viros ejus

Kirche hatte im Abendlande bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen: „die Ehrfurcht vor den hl. Aposteln hielt Ludwig II. ab, jenen Plan zur Ausführung zu bringen“ [1].

Und schon ergriff das Papstthum die Offensive; es war die Zeit seiner großen Erhebung unter Nicolaus I., der gegen die Frankenkönige einschritt, als sie das Sittengebot übertraten, der in Byzanz selbst den Primat Petri zur Geltung brachte, der gelassen die pseudoisidorische Frucht pflückte, die auf einem anderen Stamme gewachsen war.

Gerade um der Grundsätze willen, die Pseudoisidor vertrat, entbrannte auch in Italien der Kampf des Papal- mit dem Metropolitansystem; das letztere fand hier an Johann, dem Erzbischof von Ravenna, seinen Vertreter, der seinerseits ebenfalls am Kaiser einen Rückhalt suchte.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten einzugehen [2]. Als Papst Nicolaus sich um die kaiserliche Regierung nicht im geringsten kümmerte, gegen ihre Abgesandten vielmehr mit kirchlichen Zwangsmitteln vorging, erfolgte der völlige Bruch zwischen beiden Gewalten. Gerade darüber nun ist der Bericht des Libellus interessant und für die staatsrechtliche Stellung der 'terra s. Petri' und des Papstes im Reiche sehr bezeichnend, bisher trotzdem gewöhnlich vernachlässigt.

Gegen Nicolaus wurde nämlich zuletzt wie gegen einen aufrührerischen Reichsfürsten vorgegangen: in der Pentapolis ward die Regaliensperre verhängt und die gesammte Verwaltung der römischen Kirche abgenommen, bis auf die Abgaben, welche die Schiffe zahlten (wenn ich den Ausdruck des Libellus recht verstehe) [3]. Hier wie in der Campagna wurden die Patrimonien confiscirt und die Einkünfte zum Nutzen des Kaisers und seiner Getreuen verwendet [4]. Das stimmt genau zu dem, was wir aus dem Capitulare von 846 erfahren haben: an einer Stelle, wo wir seine Angaben prüfen können, bewährt sich die Glaubwürdigkeit des Libellus vollständig. Was man gegen diese vorgebracht, weil der Autor erst verhältnismäßig spät geschrieben habe, erscheint nicht als stichhaltig.

urbis, scientes antiquam imperatoris consuetudinem et intimantes caesari. Qui suggerebant illi, repetere antiquam imperatorum dominationem. („Eine sehr anschauliche Schilderung, an deren Wahrheit nicht gezweifelt werden kann“. Köpke, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VI, 44).

[1] Et nisi ob reverentiam beatorum apostolorum dimitteret, pro certo faceret.

[2] Der Libellus einer-, das Papstbuch (Vita Nicolai c. XXI ff. ed. Vignoli 183 ff.) und die Akten einer römischen Synode vom Nov. 862 andererseits sind dafür unsere einzigen Quellen. Beide vertreten hierbei entgegengesetzte Standpunkte. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich I, 495.

[3] Pentapoli beneficiales ordines suis distribuit, praecipiens, nullam administrationem impendere Romae, exceptis suffragiis navali deportatione.

[4] Fecit etiam occupare nonnulla patrimonia in Campaniae partibus regio usui suorumque fidelium. Man vgl. über solche Maßregeln Ficker, Das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute S. 104 f.

Der Kaiser reiste selbst nach Rom ab, um die Sache seines vertrauten Freundes, des Erzbischofs von Ravenna (von diesem allein spricht der Libellus) zu führen. Und hier erfolgte endlich die denkwürdige Katastrophe des J. 864.

Die kaiserlichen Soldaten erfüllten die Stadt; ihnen gegenüber entwickelte die streitende Kirche ihre Schaaren. Der Papst ordnete öffentliche Bittgänge an „gegen Fürsten, welche übel handeln“. Durch zwei und fünfzig Tage dauerte dieser Zustand, und die Stimmung ward immer erbitterter. Zuletzt kam es zwischen den Soldaten und einer der genannten Processionen zu einer Schlägerei; Kreuze und Reliquien wurden zerschlagen, Mönche und Nonnen mishandelt; diese flohen nach allen Richtungen.

Damit hatte aber auch die Krise ihren Höhepunkt erreicht; alsbald trat eine Versöhnung ein. Aber der Ruf jener Vorgänge hallte durch ganz Europa wieder. Noch in den Tagen Gregors VII. hat man sich daran erinnert; aus der Literatur der Zeit ersieht man zugleich den Stand der öffentlichen Meinung. Außer unserem Libellus nimmt alles gegen den Kaiser Partei, so die Schrift 'De querimonia Romanorum'[1], so Erchempert von Monte Casino[2], der alles Unglück, das in der Folge den Kaiser traf, darauf zurückführt. Auch Hincmar von Rheims, sonst kein Freund des Papstes Nicolaus, erklärt sich gegen den Kaiser[3]. Dabei interessiert sich Hincmar für die ganze Sache nur, insofern damals auch die Angelegenheit seiner beiden Collegen von Köln und Trier zum Austrag hatte gebracht werden sollen.

Wie gesagt, der einzige Libellus nimmt entschieden für den Kaiser Partei; ihm zufolge ward der Papst nach jenen Auftritten „zahmer“ und konnte nur durch inständiges Bitten den Kaiser abhalten, strenger gegen den römischen Klerus vorzugehen[4].

Zugleich stellt der Libellus im Gegensatz zu allen übrigen Berichten durchaus den Erzbischof von Ravenna in den Mittelpunkt des ganzen Streites. Das ist nicht ohne Interesse. Man erinnere sich des einseitigen Charakters, den die mittelalterliche Historiographie an sich zu tragen pflegt.

Aus jenem Hervorkehren Johanns von Ravenna dürfte wol ein Schluß zu ziehen sein bezüglich des Ortes, woher der Verfasser des Libellus seine Quellen schöpfte. Denn daß die ganze Erzählung auf zeitgenössische Aufzeichnungen zurückgehen muß, kann nicht wol zweifelhaft sein.

Ich denke, wir haben es hier mit Ravennater Ueberlieferungen zu thun. Erzbischof Johann, sagt der Libellus, war der ver-

[1] Bei Wido von Osnabrück, Cod. Udalrici (ed. Jaffé, 340).

[2] Mon. Germ. SS. III, 253.

[3] Annal. ad. a. 864, Mon. Germ. I, 462 ff.

[4] Imperator graviter est promotus in iram, et pro qua causa apostolicus mitior effectus est. Profectus est denique idem pontifex ad s. Petrum, rogans imperatorem pro suis talia patrantibus, et vix obtinere valuit.

traute Freund K. Ludwigs II. (serviens imperatori familiarior erat). Ravenna war gerade zu den Zeiten, von denen hier die Rede ist, häufig der Versammlungsort der Reichstage, die Residenz der Kaiser: unter solchen Umständen ist im Mittelalter stets die Localgeschichtschreibung in die Reichshistoriographie übergegangen. Zudem hatte man zu Ravenna alle Ursache auf den allgemeinen Gang der Begebenheiten, namentlich auch auf das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum sein Augenmerk zu richten; nur wenn ersteres stark genug und zum Schutze bereit war, konnte die Kirche des hl. Apollinaris sich der Uebergriffe der Kirche des hl. Petrus in dem Geiste erwehren, den man aus dem Pontificalbuche des Agnellus kennen lernt.

Verfolgen wir weiter die Entwickelung der Dinge, wie sie uns der Autor des Libellus vorführt; wir kommen hierbei zu den Vorgängen nach dem Tode Kaiser Ludwigs II., da das Papstthum wieder die kirchliche Action mit der politischen im großen Stil vertauschte und durchaus in den Vordergrund der Ereignisse trat.

Auf das Jahr 864 war eine Zeit der Ruhe gefolgt. Der Kaiser war anderweitig beschäftigt; die Päpste, Nicolaus und Hadrian II., sein Nachfolger, sahen für sich den Moment noch nicht gekommen, bereiteten ihn aber vor. Ludwig II. war kinderlos und nach seinem Tode mußte sich naturgemäß die Frage erheben, wer sein Nachfolger in der Kaiserwürde sein werde. Die beiden anderen Linien der Karolinger, die ost- wie die westfränkische, strebten nach der Erbschaft.

Nach dem Libellus, dessen Angabe durch die Karlmanns selbst bestätigt wird[1], hatte Ludwig II. zuletzt seinen deutschen Vettern die Nachfolge zuwenden wollen; in Rom war man entschlossen, die Kaiserkrone Karl dem Kahlen zuzuwenden, wenn er nur auf ihre Bedingungen eingehen wollte. Und zwar hatte, wenn wir Johann VIII. Glauben schenken dürfen, schon P. Nicolaus I. der Politik der römischen Kirche diese Richtung gegeben[2]: nur gegen Erfüllung der „Verheißungen“ Pippins und Karls von 754 und 774 sollte der König der Westfranken sein Ziel erreichen.

In der That muß es zuletzt zum befriedigenden Abschlusse der geheimen Verhandlungen gekommen sein: im Mai 872 schreibt Hadrian II. an Karl d. K.: niemals werde er freiwillig einen anderen als Herrscher in Italien und als römischen Kaiser anerkennen, als ihn[3].

[1] Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I, 779 Anm. 23. 824 Anm. 14. v. Noorden, Hincmar v. Rheims, 295 Anm. 1, will das nicht gelten lassen, ohne daß man bei dem Mangel anderer Nachrichten den Grund davon einsieht.

[2] Johann VIII. zu Ravenna 877: Et quia pridem apostolicae memoriae decessori nostro papae Nicolao id ipsum inspiratione coelesti revelatum fuisse comperimus, elegimus hunc (Karl d. K.) merito et approbavimus. Mansi XVII, App. 172.

[3] Jaffé Nr. 2241: ut sermo sit secretior, et literae clan-

30*

So weit waren die Dinge gediehen, als im J. 875 Ludwig II. starb. Die Kaiserin-Wittwe sandte sofort an Karlmann nach Deutschland; Johann VIII. nach Frankreich[1]; und in der That gelang es Karl d. K. zuvorzukommen; zu Weihnachten 875 ward er vom Papste zum Kaiser gekrönt. Um den Preis seiner Würde hat er nicht länger gemarkt; wie aus dem Folgenden mit Nothwendigkeit hervorgeht, hat er das Document unterschrieben, das ihm päpstlicherseits nach Uebereinkunft unterbreitet wurde. Doch blieb der Vertrag vorläufig geheim[2]; die zeitgenössischen Annalisten berichten von ihm nichts, mit Ausnahme des Libellus, dessen Glaubwürdigkeit wir aber gleichwohl zu erhärten im Stande sind.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Unternehmungen Johanns während des nächstfolgenden Jahres ausführlicher zu verfolgen. Karl hatte ihm den Herzog Lambert von Spoleto und dessen Bruder Guido „zur Hülfeleistung" — wie Erchempert von Monte Casino es ausdrückt[3] — beigegeben. Damit kriegte der Papst gegen Neapel; mit größter Grausamkeit gieng er vor; die Gefangenen wurden geköpft, der Magister militum Sergius selbst so barbarisch geblendet, daß er daran zu Grunde gieng. Johann VIII. schickte sich an, die neuen „Schenkungen" zu erobern. Da scheiterte er an dem Widerstande des Herzogs von Benevent und Lamberts von Spoleto. Der letztere war nämlich zu den Gegnern der päpstlichen Politik übergetreten und fieng an, die Patrimonien der römischen Kirche zu beunruhigen, ohne sich um Johanns Versuche, ihn an sich zu fesseln[4], im geringsten zu kümmern. Zugleich wurden im Süden die Saracenen wieder furchtbar; in Rom selbst rührte sich eine Gegenpartei, die mit Lambert in Verbindung trat und die Rechte der ostfränkischen Karolinger der Usurpation Karls d. K. gegenüber wahrzunehmen behauptete: kurz der Versuch, durch Diplomatie und Anathem sich Mittel- und Unter-Italien dienstbar zu machen, war gescheitert und Johann in der größten Gefahr, seinen Gegnern zu unterliegen.

destinae nullique nisi fidissimis publicandae . . . . . nunquam acquiescemus, aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium Romanum nisi te ipsum.

[1] Die Angaben des Libellus stimmen durchaus zu denen der Urkunden; kein anderer Autor weiß sonst über diese Dinge Bescheid. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich I, 824 Anm. 12 und 14.

[2] Dem Kloster Farfa wurden von Karl d. K. damals seine Privilegien bestätigt; Muratori, SS. II^b, 405. Da die Vereinbarungen mit der römischen Kirche nachher doch nicht in Wirksamkeit traten, so ist es begreiflich, wie man in den Klöstern von denselben nichts erfuhr.

[3] Cum Carlus filius Judittae sceptrum insigne Romam suscepisset, Lambertus ducem et Guidonem, germanum illi, Johannis papae in adjutorium dedit. Hist. Langob. c. 39, Mon. Germ. SS. III, 253.

[4] Vgl. den Brief des Papstes an Lambert vom 14. December 876, Mansi XVII, 20 (J. 2302): honorem atque tuum profectum nostram gloriam esse putamus. Das Detail der Verhandlung sollte geheim geführt werden. Latores vero praesentium missos apostolicae sedis — ad tuam nobilitatem direximus, ut hi, quod pagina reticuit, viva voce edicant.

In dieser Stimmung sind die Briefe an Karl d. K. geschrieben, welche diesen in den stärksten, fast drohenden Ausdrücken zur schleunigen Hülfeleistung „gegen Heiden und schlechte Christen" aufforderten [1].

Schon mußte man darauf bedacht sein, das bisherige Besitzthum der römischen Kirche sicherzustellen: die Begehrlichkeit der Großen richtete sich bereits auf dasselbe; so kam im Sommer 877 die Synode von Ravenna zu Stande, welche den alten Rechtszustand aufs neue befestigen sollte.

Zugleich ergriff hier Johann VIII. die Gelegenheit, für das Kaiserthum Karls d. K. in die Schranken zu treten [2]: in feinen Anspielungen gibt der Papst das Verhältnis zu erkennen, in dem er zu letzterem stand; er preist seine Demuth und Unterwürfigkeit unter die Kirche. Nicht anmaßend habe er sich benommen, um seine Würde zu erlangen [3]. Er vergleicht ihn mit Karl d. Gr., dem siegreichen Kaiser und Freunde aller Kirchen, und der römischen zumal, die er stets in den alten Stand und die alte Ordnung zurückzubringen bemüht gewesen sei [4]; mit Ludwig d. Fr., der in dieser Beziehung durchaus in die Fußstapfen des Vaters getreten sei [5]. Alle seine Ahnen aber habe Karl d. K. übertroffen; indem er sich nicht damit begnügte, einfach die überkommenen Zustände aufrechtzuerhalten, habe er in edlem Wetteifer noch ein Uebriges gethan und die Kirche beschenkt und die Priester geehrt [6]. Wegen dieser Eigenschaften allein habe ihn der Papst zur Kaiserwürde berufen [7].

Man sieht: offen scheint man noch immer nicht hervorzutreten gewagt zu haben. Die Ausführung des neuen pactum verzögerte sich mehr und mehr. Ende 877 starb Karl d. K. auf der Flucht vor Karlmann, der heranzog, seine Rechte auf das Kaiserthum geltend zu machen.

[1] Johann an Karl, 877 Februar 10, Mansi XVII, 27 (J. 2306) und Mai 25, Mansi, XVII, 47 (J. 2327). Vgl. auch J. 2307—2310.

[2] Vgl. seine Rede bei Mansi XVII, App. 171 ff. (über Zeit und Ort derselben Jaffé, Reg. pont. S. 269).

[3] Neque enim sibi honorem praesumptiose assumpsit, ut imperator fieret . . . . humiliter ac obedienter accessit.

[4] (Carolus magnus), qui cum omnes ecclesias sublimasset, semper hoc ei erat in voto, semper in desiderio, sicut in gestis, quae de eo scripta sunt, legitur, ut sanctam Romanam ecclesiam in antiquum statum et ordinem reformaret. (Wohl eine Anspielung auf den Bericht des Papstbuches zum J. 774).

[5] Ludovicus — patrium solium adeo religione imitatus, ut erga praelatam principalem ecclesiam libertatis insignia pius natus aequipararet et roboraret.

[6] Karolus vero, de quo nobis sermo est, — non solum monumenta progenitorum — alacriter acquiparavit, verum etiam omne avitum studium vicit, et universum paternum certamen in causa religionis atque justitiae superavit, ecclesias videlicet domini opibus ditans, sacerdotes ejus honorans.

[7] Nisi enim nos talem ejus cognovissemus intentionem, nunquam animus noster fieret tam promptus ad ipsius promotionem.

Das verschlimmerte übrigens Johanns Lage nicht viel. Der Westfranke, der nicht die geringste Thatkraft besessen hatte, war ihm keine Stütze gewesen. Als gewandter Diplomat, der er war, wußte sich der Papst gleich zu fassen: er bot nunmehr seinerseits dem neuen Prätendenten die Kaiserkrone an, wenn er auf seine Bedingungen eingehen wollte. Legaten überbrachten das Document, das der künftige imperator zu unterzeichnen hätte[1].

Für seine Person wäre vielleicht Karlmann zu bestimmen gewesen, dem Papste den Willen zu thun; die Partei aber, die sich nach ihm nannte, war keineswegs gemeint, sich dies gefallen zu lassen; das hätte ja geheißen, sich selbst aufgeben.

Karlmann kehrte, von unheilbarer Krankheit ergriffen, nach Baiern zurück, ohne seine Absicht erreicht zu haben.

Aber im Frühjahr 878 drangen Lambert von Spoleto und Wido von Tuscien mit gewaffneter Hand in Rom ein, und ließen Karlmann, als künftigen Kaiser Treue schwören[2]; es wiederholten sich die Auftritte von 864; die Processionen, die wieder in Scene gesetzt werden sollten, wurden auseinander gejagt; durch dreißig Tage blieb Rom in dieser Weise besetzt; dann zogen die Herzoge wieder ab[3].

Man sieht, in welche verzweifelte Lage die römische Kirche durch die Politik ihrer Vorsteher gerathen war; aus den Händen der Kaiser, welche Rom „aus Ehrfurcht vor den hl. Aposteln“ immer doch mit einem gewissen Anstande behandelt hatten, war man in die der Großen gefallen, deren Triebfeder vor allem der Eigennutz war: statt Eines Herrn hatte man ihrer viele, die sich nun in den Patrimonien per fas et nefas einzurichten suchten[4].

[1] Johann an Karlmann November 877, Mansi XVII, 53: De causa sane vestri ad nos adventus vestraque sublimissima promissione, Romanae ecclesiae super omnes, qui fuerunt ante vos, ejusdem exaltatione: — legatos ex latere nostro ad vos solemniter dirigemus, cumque pagina, capitulariter continente, quae vos matri vestrae Romanae ecclesiae vestroque protectori, b. Petro, perpetualiter debetis concedere.

[2] Vgl. die Ann. Fuld. ad a. 878 (Mon. Germ. SS.I, 392), die hier sehr gut berichtet sind.

[3] Vgl. den Brief des Papstes an Johann von Ravenna, Mansi XVII, 72. Es ist interessant, den Bericht desselben mit dem des Libellus über das J. 864 zu vergleichen.

[4] Johann VIII. auf der Synode von Ravenna 877: interdicimus, ut amodo deinceps nullus quilibet homo petat patrimonia sanctae nostrae ecclesiae: Appiae vid. et Lavicanense, vel Campaninum, Tiburtinum, Theatinum, utrumque Sabinense et Tusciae, porticum sancti Petri, monetam Romanam, ordinaria et actionarica publica, ripam, portus, et Ostiam; c. 15. (Mansi XVII, 339). C. 17 S. 340: ut amodo et deinceps nullus — homo monasteria, cortes, massas et salas, tam per Ravennam et Pentapolim et Aemiliam, quam et per Tusciam Romanorum atque Langobardorum et omne territorium s. Petri apostoli constitutas praesumat beneficiali more, aut scripto aut aliquolibet more petere, recipere vel conferre.

Aber mit der ihm eigenen Zähigkeit hat Johann die einmal eingeschlagene Politik bis aufs äußerste festgehalten: sobald er wieder frei war, interdicierte er Rom und hinderte die Wallfahrt zu den Schwellen der Apostel, was die ganze christliche Welt in Aufregung versetzen mußte; dann schiffte er sich nach Frankreich ein, um wie im vorigen Jahrhundert Stephan, Zacharias, Hadrian von dort mit einer Armee zurückzukehren, welche den Zwecken der römischen Kirche sich dienstbar machte und seine Gegner vernichtete [1].

Fast ein ganzes Jahr hat der Papst dann im Interesse seiner Politik in Frankreich zugebracht.

Um den Einen Grundgedanken gruppirt sich sein ganzer Briefwechsel: die „Verheißungen" Pippins und Karls mit Hülfe eines der Könige durchzuführen, dem er dann dafür die Kaiserkrone zuwenden wollte. Zu diesem Zwecke galt es vor allem, die Herzöge von Tuscien und Spoleto, die auf eigene Faust die alte Kaiserpolitik fortsetzten, zu demüthigen und desgleichen denjenigen Theil des römischen Klerus, der mit Johanns Politik nicht einverstanden war, öffentlich und feierlich durch eine Synode verdammen zu lassen.

Der Papst unterhandelte zu gleicher Zeit mit Ludwig, dem Sohne Karls des Kahlen, und den ostfränkischen Königen: sie alle wurden mit ihren Bischöfen zu einer großen Kirchenversammlung entboten [2]. Nebenbei ward gegen Lambert und Wido gehetzt; jener Ludwig aber noch besonders ermahnt, in die Fußstapfen seines Vaters zu treten, des Gönners der römischen Kirche [3].

Aber in Deutschland war man taub gegen die Bitten und die Befehle des Papstes; weder antwortete man auf seine Briefe, noch kam man der Einladung auf die Synode, die am 1. August 878 zu Troyes zusammentrat, nach.

So mußte diese mit den Westfranken allein abgehalten werden. Mit großem Pomp ward sie gefeiert; K. Ludwig ward gekrönt, um so die Analogie mit den Vorgängen des 8. Jahrhunderts noch auffallender zu machen. Dann ward zum Streiche ausgeholt, der alle Gegner Johanns VIII. mit einem Male niederschlagen sollte. Durch geschicktes Diplomatisieren wußte der Papst von der Synode eine völlige Billigung seines bisherigen Verhaltens zu erlangen, ohne daß die versammelten Bischöfe sich dessen selbst klar geworden wären [4].

Lambert von Spoleto und Wido von Tuscien wurden als Feinde der Kirche verdammt und excommuniciert; sehr allgemein hatte Johann die Anklage gestellt, und ebenso allgemein ließ er darüber beschließen:

[1] Johann selbst später an Berengar von Friaul: In Franciam ivimus, quaerentes tranquillitatem atque auxilium, ubi nostri antecessores quaesiere pontifices. Bei Mansi XVII, 97.

[2] J. 2364—2366.

[3] Mansi XVII, 75. (J. 2364).

[4] Die Acten der Synode bei Mansi XVII, 345 ff.

um wenigstens die Seelen zu retten, sollten sie schon zeitlich gestraft werden [1].

Es kamen dann allgemein kirchliche Verhältnisse zur Sprache: Nachwehen des großen Streites zwischen Metropoliten und Suffraganen, der noch immer nicht beigelegt war [2].

Zum vierten wurden die 'pervasores ecclesiarum' excommuniciert und die darauf bezüglichen Gebote Gottes neuerdings in Erinnerung gebracht [3].

„Darauf wurde die Verheißung der Könige verlesen und die Eidschwüre, welche Pippin und Karl dem hl. Petrus geleistet hatten [4]".

Es folgen noch andere Beschlüsse: die Verdammung des Bischofs Formosus von Porto, des vornehmsten Gegners Johanns in Rom, ward bestätigt u. s. w.; aber alles geschieht nur mehr, um die Aufmerksamkeit der Versammlung von dem Punkte abzulenken, auf den es dem Papste zunächst und vor allem ankam. Denn daß dies der Fall war, zeigt der Umstand, daß Johann gerade darüber zu gleicher Zeit mit den Söhnen Ludwigs des Deutschen unterhandelt; in einem der Briefe an Karl III., die dabei gewechselt wurden, sagt er, indem er die Abwesenheit der ostfränkischen Karolinger von der Synode beklagt, es geradezu heraus: er sei von Rom nach Frankreich gekommen, um sie alle zusammenzuberufen, auf daß sie in Erfüllung brächten, was ihre Väter und ihre Großväter der römischen Kirche verheißen hätten [5].

Das ist deutlich genug; es ist ganz die Sprache, die durch die Briefe des Codex Carolinus geht, als der erste Hadrian mit Karl dem Gr. um dieselben „Verheißungen" Unterhandlungen pflog. Nur tritt Johann VIII. weit stürmischer mit seinen Forderungen hervor, als dies einst sein Vorgänger gethan hatte.

Uebrigens erreichte der Papst seinen Zweck nicht. K. Ludwig erkrankte und ist bald darauf gestorben; so kam der Zug nach Italien, der projectirt war, nicht zu Stande. Mit Hülfe Bosos von Provence trat Johann den Heimweg über die Alpen an. Es bedurfte seiner ganzen Schlangenklugheit, um glücklich durch das Gewühle der Parteien, das Ober-Italien erfüllte, hindurchzulavieren; einen Gegner hetzte er gegen den anderen, den Bischof von Pavia gegen den Erzbischof von Mailand, die Ravennater gegen den „verfluchten Lam-

[1] Ut digna ultione temporaliter puniti spiritu salvi sint in die domini nostri Jesu Christi; l. c. 348.

[2] Actio III^a^.

[3] Actio IV^a^.

[4] Deinde promissio regum lecta est, et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro, lecta sunt; l. c. 347.

[5] Mansi XVII, 92 (J. 2412): ab urbe et Romana sede in Franciam venimus; omnes vos — convocare, ut pactum, quod avi et patres vestri sanctae Romanae ecclesiae jurejurando promiserunt, adimplere contenderetis.

bert u. s. w., während er zugleich mit beiden Theilen freundschaftliche Briefe wechselte. So kam Johann wieder nach Rom zurück.

So viel hatte er gesehen, auf eigene Faust werde er nimmermehr durchzudringen vermögen. Jetzt nach dem Tode Ludwigs von Westfranken, wo in dessen Reiche völlige Anarchie eintrat, suchte er sich der ostfränkischen Partei zu nähern: nur auf seinen Bedingungen bestand er mit eiserner Consequenz.

Als im Sommer des Jahres 879 Karl III. über die Alpen zog, die Erbschaft des Bruders anzutreten, kam ihm der Papst bis Ravenna entgegen, auf daß ihm die Zugeständnisse Karls d. K. erneuert würden [1].

Aber auch Karl III., mochte er nun persönlich wollen oder nicht: gab er den Anträgen Johanns Gehör, so hatte er seine eigenen Anhänger gegen sich. Indem er dieselben abschlug, erlitt seine Krönung zum Kaiser einen Aufschub. Das ganze folgende Jahr vergieng noch unter Verhandlungen [2]; sie führten zu keinem Ziele.

Endlich ermannte sich Karl und that, was der Papst längst gefürchtet hatte. Ohne sich um dessen Forderungen weiter zu kümmern, marschierte er Anfangs 881 auf Rom los. Vergebens schickte ihm der aus seiner Ruhe aufgeschreckte Johann seine Legaten entgegen: er solle nicht wagen die Grenzmarken S. Peters zu überschreiten, bevor nicht die näheren Verbindlichkeiten festgestellt seien; vergebens war es, daß er diese „in Kapitel eingetheilt [3]" — es war noch immer das alte Document — gleich beilegte; der König ließ sich nicht länger aufhalten; er rückte in die Stadt ein, und Johann mußte ihn nun wider seinen Willen zum Kaiser krönen (Februar oder März 881).

Das pactum Karls des Kahlen ist nicht mehr erneuert worden; er wurde von der neuen Regierung als Usurpator betrachtet: Karl III. sowohl wie die Spoletiner [4] und Arnulf, der letzte der Karolingischen

[1] Johann an Karl zu Anfang 880 (vgl. Dümmler II, 112 gegen Jaffé, Reg. 2507) Mansi XVII, 161: a longo jam tempore vos ad culmen imperii volentes perducere vocavimus, ac postmodum ad vos Ravennam pervenimus, sperantes honorem s. Romanae ecclesiae severitatem comprimere; sed quia de his nihil apud magnitudinem peregimus, revertentes (Romam) prioribus pejora reperimus. Karl hatte die Herzöge von Spoleto und Tuscien mit der Beschützung der römischen Kirche beauftragt (J. 2539), womit Johann allerdings nicht gedient war.

[2] J. 2542. 2545. 2548.

[3] Johann an Karl, 881. Jan. 25, Mansi XVII, 191 (J. 2556): susceptis literis gloriae vestrae, quibus vos monstratis ad limina apostolorum precipiti gressu et velle convolare, attoniti, vel magis stupefacti — legatos sane a latere nostro plene instructos direximus, quibus omnia ad purum credere non ambigatis in his, quae verbotenus et scriptis capitulariter dedimus in mandatis. (Vgl. oben 446 Anm. 1). Die bisher entschieden ablehnende Haltung des königlichen Hofes — man hatte die Forderungen Johanns für „absurd" erklärt — erzürnte diesen besonders: Quod jussionem nostri pontificii ingenti praesumptione 'absurdam' posuisti, omnimodis temet ipsum proprio jaculo reverberasti.

[4] Vgl. die Synode von Ravenna 898, Mansi XVIII, 231.

Kaiser[1], die nach einander zur Herrschaft kamen, suchten die alten Kaiserrechte in vollem Umfange zu üben.

Aber schon war der ganze frühere Rechtszustand durch die Ereignisse der letzten Jahre über den Haufen geworfen: der römische Adel, die Herzöge von Spoleto und Tuscien hatten während jener kaiserlosen Zeiten, die dem Tode Ludwigs II. folgten, selbst ihre Sache geführt; was sie gewonnen, wollten sie nicht mehr herausgeben.

Papst Johann VIII. selbst fiel zuletzt seinen Gegnern zum Opfer; seine eigenen Verwandten haben zum Morde die Hand geliehen.

Das war das Ende eines Papstes, der mehr Politiker als Priester gewesen war, der ebenbürtige Nachfolger von Nicolaus I. und Hadrian II., von dessen rastloser Thätigkeit und den Zielen, die er verfolgte, wir fast nichts wissen würden, wenn nicht das Geschick, oder wenn man will der Zufall[2], zwei Monumente derselben hinterlassen hätte: seine Briefe und den Libellus.

Und zwar so, daß sich beide Quellen ergänzen: der Libellus lehrt uns den Schlüssel der Situation kennen, durch den allein wir im Stande sind, in dem Briefwechsel Spreu vom Waizen, den wirklichen Gehalt vom diplomatischen Floskelwerk zu scheiden. Dieser zeigt uns hinwieder, durch welches Labyrinth von politischen Schachzügen P. Johann VIII. einen höchst einfachen Gedanken zu realisieren den Versuch machte.

Dies Verhältnis ist bisher nicht, oder doch nicht scharf genug fixiert gewesen. Ueber die Glaubwürdigkeit der Angabe des Libellus herrschten Zweifel. Eigentlich hat sie zuletzt nur Gfrörer verfochten[3]; freilich mit Hinblick auf die Verhältnisse von Capua, was keineswegs beweisend wäre[4]. Giesebrecht nahm die Schenkung beiläufig als geschehen an[5]; aber sehr entschieden sprach sich dagegen Dümmler aus[6]; er erklärte diese Nachricht eines „späteren Schriftstellers" für „sicherlich außerordentlich übertrieben"; kein Zeitgenosse berichte darüber.

Dabei war nur übersehen, daß dieser spätere Autor auch sonst über Dinge unterrichtet ist, welche anderen zeitgenössischen Chronisten unbekannt geblieben sind, und dann, wie schon einmal angedeutet, das locale Moment, das in der Historiographie des Mittelalters so sehr in die Wagschale fällt. In Fulda, Rheims, Trier konnte man recht gut über Dinge im Unklaren bleiben, die man zu Ravenna z. B.

[1] Vgl. den Eid, den er die Römer schwören ließ, Ann. Fuld. ad a. 896, Mon. Germ. SS. I, 412.

[2] Johanns VIII. Correspondenz ist uns nur in einer einzigen Handschrift (Copie des XI. Jahrhunderts aus Monte Casino) erhalten. Vgl. Giesebrecht, Allg. Monatschr. 1852, S. 107.

[3] Zuletzt Gregor VII. Bd. V, 78.

[4] Vgl. Ficker, It. Forschungen II, 357 N. 7.

[5] Kaiserzeit I, 450.

[6] Vgl. Ostfränk. Reich I, 835. Vgl. auch Gesta Berengarii imp., 135 Anm. 2; Auxilius und Vulgarius S. 7 f.

genau wußte. Denn hier handelte es sich um die nächsten Interessen, während man dort nur für den großen Gang der Ereignisse einen Sinn hatte.

Die Angabe des Libellus stimmt völlig zu dem, was die Reden und die Briefe P. Johanns VIII., die Hauptquelle zur Geschichte desselben, da das Papstbuch versagt, uns kund thun. Der Inhalt des pactum von 875, wie ihn der Libellus gibt, ergänzt so ziemlich das alte pactum der römischen Kirche, das auf die Bestimmungen von 817 und 824 zurückgeht, zu dem Umfange der „Verheißungen" von 754 und 774, wie wir dieselben aus dem Codex Carolinus sowol, wie aus dem Berichte der Vita Hadriani des Liber pontificalis [1] kennen. Nur daß hier den unbestimmteren Ausdrücken der 'promissio', welche immerhin verschiedene Deutung zuließen, jetzt eine sehr bestimmte Exegese zu Theil geworden war [2].

Wir sehen, worauf alles ankam; der Libellus gibt die Differenzpunkte zwischen den päpstlich-römischen und den kaiserlichen (königlichen) Ansprüchen: die Legationen, die Beaufsichtigung der Papstwahl, die exemte Stellung der Abteien in der Sabina; hierzu das Verhältnis, in dem das Herzogthum Spoleto, das inmitten der streitenden Parteien gelegen war, beiden gegenüber sich befand. Mindestens zur Zeit, da der Libellus geschrieben wurde, hat man darauf wieder das größte Gewicht gelegt; wenn man bedenkt, welche Rolle die Spoletiner jene ganze Zeit hindurch in der Geschichte Roms gespielt haben, wird man dies vollkommen gerechtfertigt finden.

In dem Kampfe, der die Anfänge des Kirchenstaates erfüllt, handelte es sich immer wieder um den Inhalt jener Verträge, die wir hier besprochen haben. Auf Seiten des Papstthums stützte man sich hierbei zunächst auf jene Preisgebung der Reichsrechte durch Karl den Kahlen; in den späteren Zeiten erst gieng man wieder direct auf jene „Verheißungen" zurück. Der Kaiser hingegen nahm die Rechte in Anspruch, welche ihm kraft der Constitutio Romana vom J. 824 zustanden; daneben kamen die sonstigen Bestimmungen des Privilegs der römischen Kirche vom J. 817, das von den späteren Herrschern erneuert zu werden pflegte, in Betracht.

[1] II, 193 ed. Vignoli. Was hier gesagt ist, hat bereits Borgia, Breve historia del dominio della santa sede S. 48 ff., nachzuweisen gesucht. Si riduca pertanto il detto di Eutropio, ancorchè alquanto intralciato e confuso, ad una ampia conferma della donazione di Carlo M., e questa senza riserba ed alla cessione delle consuetudini de' messi e giuramenti e tutto sarà chiaro e manifesto; S. 60.

[2] Das haben weder Oelsner, Jahrbücher Pippins 497 ff., noch Abel, Forschungen zur Deutschen Geschichte I, 469 ff. und Jahrbücher Karls d. Gr. I, 131, bei Besprechung der „Verheißungen" beachtet. Vgl. übrigens Ficker, It. Forschungen II, §. 346 und den Nachtrag hierzu im 3. Bande. Borgia a. a. O. S. 61 meint wohl nicht mit Unrecht: Da si fatta maniera di scrivere quasi se ne potrebbe arguire che Eutropio avesse alle mani una qualche copia dei diplomi, che Carlo allora diede al Pontefice.

Darum drehten sich die Ansprüche und die Gewährungen und die Kämpfe der folgenden Jahrhunderte.

Noch einmal taucht in der Geschichte der Libellus auf; es ist dies in einer höchst merkwürdigen Urkunde K. Ottos III. für P. Sylvester II., der das Programm des Namens, unter dem er S. Petrus' Stuhl bestiegen hatte, zur Wahrheit machen wollte und zur Begründung seiner Ansprüche auf die Schenkung Constantins und auf das pactum Karls des Kahlen sich berief.

Das Document, um das es sich hier handelt, stammt aus den päpstlichen Archiven selbst. Man kennt die Wanderungen, die ein großer Theil von diesen in Folge der Uebersiedelung der Curie nach Avignon durchzumachen gehabt hat. Als man dann wieder nach Rom zurückkehrte, blieb manches Actenstück aus Unachtsamkeit in Frankreich zurück. Und in diese Klasse gehört auch die Urkunde Ottos III. für Sylvester II.

Im J. 1339 ward von P. Benedict XII. der Notar Amelio nach Assisi geschickt, um Abschriften von Aktenstücken zu nehmen, die man gerade nöthig hatte [1]. Die Abschriften sollten notariell beglaubigt werden, um vor Gericht dieselbe Geltung zu haben, wie das Original. Die Commission fand bei ihren Nachforschungen auch ein Privileg, an dessen Pergament eine Beibulle hieng. Diese trug auf der einen Seite die Umschrift 'Ottho Imperator Romanorum', auf der anderen ein Menschenhaupt 'cum pilis crispis et cum spatulis' mit der Umschrift 'Aurea Roma' [2].

Daher war die Urkunde wieder bekannt geworden. Dietrich von Niem hat sie einmal angeführt, und auch der Franzose Bodin kannte sie wenigstens im Auszuge aus den Regestenbüchern des Vatikans. Eigentlich ans Tageslicht gezogen aber wurde sie erst am Anfang des 17. Jahrhunderts durch Baronius und einen ungenannten Autor, der im J. 1607 darüber eine Monographie veröffentlichte, die von ihm polemisch gegen das Papstthum zugespitzt und dem Dogen von Venedig gewidmet wurde.

Zugleich sprach sich Baronius gegen die Authenticität des Documentes aus; denn die Schenkung Constantins, so behauptete er,

[1] Vgl. die Vollmacht des Papstes: Cum certis privilegiis, registris, libris et scripturis ecclesiam Romanam tangentibus, quae in thesauro ejusdem ecclesiae, qui conservatur in civitate Assisi, existunt, pro quibusdam incumbentibus ad praesens ecclesiae memorate negotiis egeamus u. s. w. Vgl. Bethmann, Arch. der Gesellschaft XII, 203.

[2] Bericht Amelios bei Baronius, Ann. eccl. ad a. 1191, und dem Anonymus von 1607 S. 1 ff. Auf die Abdrücke dieser beiden Autoren gehen alle späteren der Urkunde zurück. Dem des Anonymus folgen Goldast, Constit. imp. I, 226; Lünig, Reichsarch. XV, 140; Leibniz, Ann. imp. III, 721. An Baronius schließen sich an Pertz, Mon. Germ. LL. II^b, 862; Watterich, Vit. Pontif. I, 695. Die hauptsächlichste Abweichung besteht darin, daß die erstere Recension als Ausstellungsort 'Romae' angibt, während die zweite die Datierung fortläßt. Stumpf setzt sie nach Ravenna auf den 24. April 1001.

sei von Seite des Papstthums zuerst von Leo IX. vorgebracht worden; zudem stieß er sich an jener Stelle, welche den einen Karl durch einen zweiten vertrieben werden ließ — den Libellus kannte Baronius nicht. Auch die Aeußerlichkeiten der Urkunde erweckten ihm Bedenken.

Der Anonymus widerlegte diese Einwendungen mit guten Gründen; er wies nach, daß Otto III. auch sonst Bleibullen benutzte und desgleichen den Titel 'servus apostolorum' führte. Zugleich machte er auf die Uebereinstimmung der Angabe des Libellus mit jener der Urkunde aufmerksam, ohne aber auf eine Abhängigkeit beider von einander Schlüsse zu ziehen [1].

Seitdem ist die ganze Frage noch öfter erörtert worden. Pertz ließ die Urkunde und den Libellus gleichzeitig unter Otto III. verfaßt sein, letzteren nämlich als Apologie des Inhaltes der ersteren [2]; Wilmans kam wieder auf die Ansichten des Baronius zurück und hielt die Urkunde für gefälscht mit Zuhülfenahme des Libellus; dafür hat sich noch neuerdings Olleris erklärt [3], so daß Baxmann wieder alles dahingestellt sein ließ [4]. Doch ist zuletzt bei den bedeutendsten Forschern [5] die Echtheit der Urkunde anerkannt, dieselbe von Stumpf in die Regesten der Kaiser als authentisch und unverfälscht aufgenommen worden [6].

Denn allerdings, meint Giesebrecht, müsse es befremden, daß man in der kaiserlichen Kanzlei den Libellus gebraucht habe, um eine Urkunde zu concipieren. (Daß dies am Ende doch nicht so befremdend ist, zeigt ein früher angeführtes Beispiel). Gleichwol sei es unmöglich eine Fälschung anzunehmen; denn diese müßte dann schon zu Ottos III. Zeiten, oder unter den Augen Sylvesters II. selbst geschehen sein, zu welcher Annahme nichts berechtige; der Fälscher hätte außer dem Libellus auch noch die Gerbertsche Briefsammlung und die Geheimnisse der Kanzlei Ottos III. kennen müssen [7].

So sprechen äußere wie innere Gründe für die Echtheit der Urkunde. Die Sonderlichkeiten, die in derselben vorkommen, muß man eben den originalen Naturen, die damals Papstthum und Kaiserthum vertraten, zu Gute halten [8].

[1] Othonis III. Imp. Donatio Sylvestro II. papae facta, S. 31 ff.
[2] Mon. Germ. LL. II^{b}, 162. SS. III, 696.
[3] Oeuvres de Gerbert, 1868, S. 551.
[4] Politik der Päpste II, 68.
[5] Vgl. Gfrörer zuletzt Gregor VII. Bd. V, 892. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 727 f. 851; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III, 502 f.; Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat S. 502; Ficker, It. Forschungen II, 319 Anm. 6. Wegen der Erwähnung der Schenkung Constantins und ihrer Ausstattung mit Goldschrift vgl. Döllinger, Papstfabeln, 70 und Wattenbach, Schriftwesen 150.
[6] Reichskanzler II, 1, Reg. Nr. 1256.
[7] Für uns würde die Urkunde zunächst dasselbe Interesse haben, wenn sie eine Fälschung wäre: gerade wegen ihrer Beziehungen zum Libellus.
[8] Wilmans, Jahrb. Otto III. S. 242, nahm an dem Ausdruck ordinare, den der Kaiser gebraucht, Anstoß; aber dieselbe Phrase findet sich bei Schrift-

Wenden wir uns zum Inhalte der Urkunde, so fällt es auf, wie manches in Form und Inhalt an den Libellus erinnert. Wieder finden wir die feierliche Einleitung, in der der Aussteller sich zur Orthodoxie bekennt; der katholische Staat des Mittelalters kündigt sich an; die Frage, um die es sich handelt, ist die gleiche; auch hier sagt der Kaiser dem Papstthum bittere Wahrheiten; aber zuletzt wird doch eingelenkt, und wozu Otto III. sich schon früher bereit erklärt hatte [1], führt er jetzt aus, indem er an Sylvester die acht Comitate der Pentapolis vergibt.

Nur ward den Ansprüchen des Papstes gegenüber, die sich auf die Schenkung Constantins und auf jenes pactum, das einst Karl der Kahle geschlossen, stützten und das Kaiserthum als eine auswärtige, höchstens coordinierte Macht betrachteten, die in Bezug auf das Papstthum wohl Pflichten, aber keine Rechte hatte — diesen Ansprüchen gegenüber ward von Otto III. energisch betont, daß Rom und sein Gebiet Boden des Reiches sei, daß er den Papst eingesetzt hätte, daß er hier verleihen und auch wieder nehmen könne; wenn er jene Grafschaften dem hl. Petrus übergebe, so geschehe dies nicht, weil er etwa hierzu verpflichtet wäre, sondern aus freiem Entschlusse, aus Liebe zu seinem Lehrer, dem Papste, zur Ehre Gottes und des Apostelfürsten [2].

Es entsprach das ganz der Politik der Ottonen und des Kaiserthums, das sie begründet hatten. Das deutsche Königthum war im engsten Bunde mit dem Episcopate des Reiches erst der Herzöge Herr geworden; um aber auch der Bischöfe Meister zu bleiben, mußte man nothwendig das Haupt der abendländischen Kirche, den römischen Papst, in seiner Gewalt haben; man mußte die Rechte wieder an sich nehmen, welche einst die Karolinger über denselben geübt.

Innerhalb dieser Grenzen konnte man dem Papstthum immerhin jegliche Freiheit gestatten; der Wiederherstellung der terra s. Petri, wenn nur die kaiserlichen Hoheitsrechte über dieselbe gewahrt blieben,

stellern wie Liutprand, Gesta Ottonis c. 8. — Ebenso später bei Bonitho und Peter Damiani; vgl. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 73. Johann VIII. gebraucht sie in umgekehrtem Sinne und erwähnt Karls d. K. 'a nobis electi et ordinati principis'; Mansi XVII, 236.

[1] Vgl. seinen Brief bei Olleris, Oeuvres de Gerbert epist. 217. (Olleris interpungirt, nebenbei bemerkt, wie Ficker, It. Forschungen II, 318). Man vgl. auch epist. 220 über die allgemeinen Abmachungen bezüglich der Herrschaft im kirchlichen Gebiete.

[2] Ex nostra liberalitate s. Petro, quae nostra sunt, non sibi, quae sua sunt, veluti nostra conferimus; octo igitur comitatus pro amore — Silvestri papae s. Petro offerimus et donamus, ut ad honorem dei et s. Petri cum sua et nostra salute habeat et teneat et ad incrementa sui apostolatus nostrique imperii ordinet. Daß dabei der Libellus citiert wurde, zeigt eben, daß die Staatsdoktrin der Ottonen bezüglich des Kirchenstaates durch denselben ihren besten Ausdruck fand. In der That hat Otto III. dem Gegenpapste, den die Römer erhoben hatten, so ziemlich dieselbe Strafe angedeihen lassen, welche nach dem Berichte des Libellus einst Silverius durch Belisar erlitten hatte.

stand in dieser Hinsicht nichts im Wege. Kaiser Otto I. hatte das Privileg der römischen Kirche von 817/824 bestätigt; im J. 967 stellte er demgemäß auch wieder ihre Hoheit über Ravenna und andere lange verloren gegangene Besitzungen wieder her[1]; freilich gieng „bei der Sorglosigkeit und Unwissenheit“ der folgenden Päpste — wie Otto III. bemerkt — Alles wieder verloren, indem sie „nicht nur was sie außerhalb der Stadt besaßen verkauften und verschleuderten, sondern auch in Rom selbst, um sich leichter gehen lassen zu können, S. Peters Eigen für Geld hingaben“. So ward die Bestätigung der päpstlichen Privilegien illusorisch gemacht[2].

Wie daneben dennoch die Fabel von der Schenkung Constantins und die Erinnerung an das pactum Karls d. K. sich erhielt, haben wir eben gesehen.

Es ist sehr merkwürdig, daß man im Zeitalter Hildebrands und seiner nächsten Nachfolger, da das Papstthum aufs Neue sich erhob und alle seine Rechtstitel, die auf jene Zeit überliefert waren, wieder zur Geltung brachte, sich dabei wohl auf Constantin, auf die „Verheißungen“ Pippins und Karls, auch auf das pactum Ludwigs des Frommen berief, niemals mehr auf die Schenkung Karls d. K. Rücksicht nahm, weder auf kirchlicher noch auf kaiserlicher Seite[3]:

[1] Vgl. Contin. Reg. ad a. 967, Mon. Germ. SS. I, 628.

[2] Urk. Ottos III.: non solum quae extra urbem esse videbantur vendiderunt, et quibusdam colluviis (colludiis, Anonymus v. 1607) a lare s. Petri alienaverunt, sed — si quid in hac nostra Urbe regia habuerunt, ut majori licentia evagarentur, omnibus cum vindicante (mediante, Anon.) pecunia in commune dederunt .... Confusis vero papaticis legibus u. s. w.

[3] Namentlich für das Herzogthum Spoleto würde sich hierbei ein wichtiger Präcedenzfall ergeben haben; denn die Ansicht von Ficker, It. Forschungen II, 321 f., der auch Janus S. 151 beistimmt — die Autorität Dümmlers veranlaßte, von den Angaben des Libellus völlig abzusehen —, daß seit den Tagen Karls d. Gr. bis auf Gregor VII. nie von päpstlicher Seite auf Spoleto ein Anspruch erhoben worden wäre, ist zu modificieren. Die drei Pontificate Nicolaus I., Hadrians III., Johanns VIII. sind in jeder Hinsicht als die Vorläufer und die Vorbilder Hildebrands anzusehen: in der kirchenstaatlichen nicht weniger als in der kirchlichen Politik. (Auch daß Silvester II. auf das, was einst Johann VIII. erreicht hatte, zurückkommt, ist zu beachten). Daß auch S. Salvator unter den alten Ansprüchen der römischen Kirche mit inbegriffen war, zeigt aber das Zinsbuch derselben, wie es damals vom Cardinal Deusdedit zusammengestellt, nachmals von dem Kämmerer Cencius in seine Redaction übernommen wurde: Item monasterium Sublacense et Salvatoris apud Reate et Farfense juris b. Petri sunt, quoniam in ejus patrimonio et territorio — sita sunt. Borgia, Dominio della santa sede, App. S. 4. Muratori, Antiqu. V, 828 f. Vgl. Murat. S. 901 die nomina abbatiarum et canonicarum regularium sancti Petri in Italia, wo an der Spitze von den Soracteklöstern S. Sylvester mit aufgezählt wird: Monasterium s. Silvestri in monte Soracte. Monasterium Farfense. Monasterium s. Salvatoris in Reate. S. Andrea am Soracte scheint erst im zehnten Jahrhundert in den Vordergrund getreten zu sein; wo wir es aus dem Libellus und Benedict kennen lernen; das möchte wol für das Zurückgehen jener päpstlichen Aufzeichnungen auf das Ende des 8., den

der Libellus blieb von da an verschollen. Hätten wir noch die Handschrift, die einst dem Flacius vorlag, so würde vielleicht aus deren Alter und ihrer Herkunft in dieser Beziehung sich ein Schluß ziehen lassen; denn an das Licht gekommen ist unser Schriftstück erst wieder, als neuerdings eine große Partei gegen das Papstthum sich erhoben hatte und für ihre Opposition nach Rechtstiteln in der Vergangenheit suchte. Habent sua fata libelli.

Anfang des 9. Jahrhunderts beweisend sein, da S. Sylvester auch im Cod. Carol. als Hauptkloster am Soracte erscheint. Bei Borgia steht kurz zuvor (S. 3), daß Adrianus papa obtinuit a Carolo rege Francorum et patricio Romanorum, was Pippin „verheißen", darunter necnon et cunctum ducatum Spoletanum, seu Beneventanum. Es waren durchaus die Ansprüche der Karolingerzeit, die man wieder erneuerte.

Die Sachsenchronik und ihr Verfasser.

Von

L. Weiland.

Im dreizehnten Bande der Forschungen habe ich versucht der Kritik der Sachsenchronik durch eingehende Erörterung mehrerer seither nicht herangezogener Quellen eine neue Grundlage zu schaffen. Daß diese Grundlage, da mit unbekannten Größen, den verlorenen Lebensbeschreibungen der Magdeburger Erzbischöfe und der verlorenen Chronik Alberts von Stade, gerechnet werden mußte, eine recht ungenügende, schwankende für die Sicherung weiterer kritischer Resultate sei, konnte ich mir damals schon nicht verhehlen. Und in der That sind dieser Umstand sowie der fast unbegreiflich wirre Zustand der verschiedenen handschriftlich erhaltenen Recensionen des Werkes die Hauptgründe, welche mich zu bestimmten, befriedigenden Resultaten über Composition, Abfassungszeit und Verfasser nicht haben gelangen lassen. Es schien daher geboten, die Untersuchung über diese Punkte eingehend darzulegen, keine Schwierigkeit zu verschweigen, um mit der trostlosen Frucht langer Arbeit zu schließen: daß wir nichts wissen können. Sollte es Anderen gelingen, mit Hülfe der hier gegebenen Anhaltspunkte zu bestimmteren, annehmbareren Resultaten zu gelangen, so würde ich befriedigt sein, nicht vergebens gearbeitet zu haben.

---

1. Verschiedene Recensionen.

Um zur Klarheit zu gelangen über das Verhältnis der verschiedenen Recensionen der Sachsenchronik (S.), soll von den augenfälligsten Unterscheidungsmerkmalen ausgegangen werden.

In Bausch und Bogen betrachtet scheiden sich die vorhandenen Handschriften leicht in drei größere Gruppen, innerhalb welcher sich später wieder kleinere zusammengehörige Kreise absondern werden:

A. kürzeste Recension. Diese enthalten:

1. Wolfenbüttel Aug. 23,8. (Maßmann W [1].)
2. München germ. 55. (M.)
3. Wien 2695. (w [1].)
4. Heidelberg 525. (h.)
5. Frankfurt. (F.)
6. München germ. 327. (m [2] und M [2].)

7. Auffeß, jetzt nicht mehr aufzufinden. (A.)

8. München 3959 (nicht 570 wie Maßmann angibt) enthält nur den Anfang bis Julius Cäsar. (m[1].)

9. T. O. Weigel in Leipzig.

10. Wolfenbüttel Aug. 83,12. (W[3].)

11. Berlin germ. 4°. 284. (b.)

12. Hamburg hist. univ. 10b. (H.) Eine Abschrift dieser Handschrift ist Wien 2917. (w[2].).

B. Mittlere Recension enthalten in:

13. Petersburg. Fragment umfassend Maximian, Diocletian und einen Theil von Constantin, abgedruckt bei Minzloff, Die altdeutschen Handschriften der kais. öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg, 1853, S. 82—88. (p im Verzeichniß, P in den Varianten).

14. Kopenhagen 1978. 4°. (K[1].)

15. Leipzig 1308. Lateinische Uebersetzung. (L.)

16. Bremen a. 23. (Br.)

17. Berlin germ. fol. 129. (B.)

C. Weiteste Recension enthalten in:

18. Dresden J. 54d. (d.)

19. Hannover XI, 674 (von Maßmann nicht gekannt).

20. Straßburg, untergegangen. (S.)

21. Pommersfelde 2723. (P.)

22. Kopenhagen AKS. 457. (K[2].)

23. Wolfenbüttel Aug. 44, 19. (W[2].)

24. Gotha I, 90. (G.)

Der durchschlagendste Unterschied zwischen A. und B. einerseits, und C. andererseits nun findet statt bei dem Texte der Kaiser Heinrich V. bis Friedrich I. bis zum Jahre 1177. Gegenüber der Masse, welche hier C. in ziemlich genauem Anschlusse an die Pöhlder Annalen (P.) oder Ekkehard (E.) geben, ist die Fassung von AB. geradezu dürftig zu nennen. Dieses Verhältnis beginnt schon in der letzten Zeit Heinrichs IV. Waitz[1] hat mit schlagenden Gründen gegen Schöne dargethan, daß der Text von C. hier original sei; weiter behauptet er, daß AB. hier nur einen Auszug geben. Letztere Ansicht vorläufig als richtig angenommen, ist zunächst zu constatiren, daß AB. jedenfalls kein Auszug aus C. sein können. Sie haben trotz ihrer Kürze Nachrichten, welche C. nicht enthält und deren originaler Charakter nicht abzustreiten ist, da sie sich theilweise auf dieselben Quellen zurückführen lassen, welche auch in C. benutzt sind. So z. B. die Nachricht von der Zusammenkunft Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen, welche ich[2] der verlorenen Chronik Alberts von Stade zuweisen zu müssen glaubte.

In einzelnen Fällen zeigt die Fassung von AB. trotz aller Verkürzung engeren Anschluß an Ekkehard als C. Die Erzählung der

[1] Ueber eine sächsische Kaiserchronik S. 10 ff.
[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII, 176.

Kämpfe Heinrichs IV. mit seinem Sohne Heinrich V. (Maßmann 377 ff. Schöne 50 ff.) ist in AB. ein großes chronologisches Wirrsal und, wie es scheint, ein Versuch die reichhaltigen Nachrichten Ekkehards und der Pöhlder Annalen auf engem Raume zusammenzuziehen. Die Wahl des Sohnes zum König (1105) schließt sich mittels eines großen Sprunges an den Tod des Gegenpapstes Wiprecht (1100) an. Mitten in die Erzählung der Kämpfe schiebt sich ein Satz des Inhalts, daß der Kaiser habe predigen lassen, er wolle seinem Sohne das Reich lassen und das Kreuz nehmen, der Ereignisse des Jahres 1103 meldet, welche ausführlicher C. in richtiger zeitlicher Einreihung (Schöne 48') gibt [1]. Weiter folgt in AB. ein Satz, welchen man schwer unterbringen kann: Se (de vorsten) worden to rade, dat se to Megenze makeden enen hof, unde dat se dar worden to rade, wat se to desen dingen deden. Zweifellos geht diese Nachricht auf den Weihnachten 1105 abgehaltenen Hoftag, findet sich aber in C. gar nicht, und in E. wenigstens nicht in solcher Fassung [2]. Glaubt man hier das Walten eines selbständig denkenden Geistes zu erkennen, so wird diese Hoffnung gleich zu nichte, wenn man sieht, wie ungeschickt sich jener Satz mitten in die Erzählung der Kämpfe am Regen hinein schiebt. Diese sind E. entnommen und stimmen, wenn auch kürzer, mit C. im allgemeinen überein. Nur überwiegen hier AB. durch die Notiz, daß der Herzog von Böhmen auf der Seite des Kaisers gewesen, diesem aber gegen den Sohn nicht habe helfen mögen. Dies findet sich in C. nicht, geht aber auf E. zurück.

Noch bedeutender ist die Uebereinstimmung von AB. und E. gegenüber C. bei der Erzählung von dem Hoftage zu Mainz selbst (M. 381. Sch. 51'. 55). C. berichtet hierüber: To demeselven hove quam oc de alde keiser, unde berouwen in sere sine bosen dat, de he gedan hadde, unde begonde wenen unde drovich wesen. He segede, dat ime geschen were, dat were van sinen sunden. He vel to vote sinen sone unde vor de vorsten alle unde oc vor des paveses boden unde san genaden. Von den Worten 'unde begonde wenen' an stimmt dieser Bericht wörtlich mit den Hildesheimer Annalen [3] überein, ist also jedenfalls aus P. genommen. Wahrscheinlich fällt dann diesen auch der historische Verstoß zur Last, daß dies zu Mainz geschehen sei, während die Hildesheimer Annalen richtig Ingelheim angeben. AB. folgen hier dem zuverlässigeren Berichte von E. 1106: De keiser wolde do to Megenze komen, de herren baden en, dat he to Ingelheim bleve, wante se vrochten, of de vader unde de sone tosamene

[1] In AB. sowohl als in C. geht dies auf EP. zurück.

[2] Anlaß zu der Notiz könnte allenfalls nur der Satz in E. 229, 36 gegeben haben: Mogontiam — atque colloquium curiale, quod ab universis regis principibus super presenti negocio condictum in nat. Domini expectabatur.

[3] SS. III, 110 zu 1106.

quemen, dat dar en strit worde. Der letzte Gedanke ist ziemlich frei aus den Worten von E. gebildet: propter cavendum tumultum vulgi, suae (imperatoris) potius quam filii parti favere solentis —, das ganze überhaupt mit gutem Verständnis aus E. gearbeitet.

Wenn AB. (M. 397. Sch. 54') berichten: De paves sande do twene cardinale an Dudesch lant; se maneden sere den keiser, dat he Godes gedachte (1122), so erkennen wir hierin eine freie Umschreibung von E.[1]: Ostiensem episcopum — cum duobus cardinalibus, qui nichilominus a sede s. Petri ob reconciliationem regni et sacerdotii missi fuerant. C. hat nichts von den beiden mit dem Bischof von Ostia gesandten Cardinälen.

Neben E. sehen wir dann auch P. in einigen Kleinigkeiten genauer in AB. benutzt, als in C., z. B. M. 401. Sch. 62' entspricht: he wan oc de borch to Nurenberch, besser dem castrum Norenberg in P. 1127, als C. (M. 552. Sch. 64), wo nur von Norenberch die Rede ist.

Für andere von C. abweichende Nachrichten in AB. sucht man vergebens Deckung bei E. und P. So übersetzt C. einfach P. 1119: Do hadde de paves Calixtus en concilium to Remis, dar newas de keiser nicht verre, he wolde horen, wat dar geredet worde. Van niner sone neward dar geredet, wan dat men in to banne dede. AB. dagegen führen aus: De paves Kalixtus makede do en concilium to Remis, dar waren des keiseres boden, de scolden vorevenen den paves und den keiser. Des nemochte nicht geschen, wante de keiser newolde nicht vortien des sattes in den biscopdomen. Also wart de keiser in der stunt to banne gedan. Do irhof sich aver allet led. Lag dem Schreiber hier E. vor, so müßte die Vorlage jedenfalls sehr frei und willkürlich verarbeitet sein: ubi et colloquio suo (imperatoris) domni papae legatis concesso, tandem inducias denuo quesierit propter generale colloquium cum principibus habendum, pro investituris scilicet ecclesiasticis, quas tantopere cogebatur amittere. Von einer Erneuerung des Bannes weiß E. nichts, und so ist die Fassung in AB. vielleicht doch wol nur als eine Ausführung des von P. Gegebenen anzusehen. Aehnlich ist der Bericht von P. 1130 in AB. ausgeführt.

C.	P.	AB.
Do starf paves Honorius, unde worden to Rome gekoren twe pavese. Do makede de koning en concilium van 16 bischopen to Wirzeburch, dar was de erzebischop van Ra-	Honorius papa obiit, et Rome duo pape eliguntur; deinde concilium 16 episcoporum a rege Lothario Wirciburg congregatur, cui affuit archiep. Ravenne, aplice sedis legatus; ibique	De paves Honorius starf; it worden twene pavese gekoren, darvan wart grot strit. Van der not wart de ercebiscop van Ravene to deme koninge Luder gesant

[1] S. 259, 7.

C.	P.	AB.
venna; de strit ward dar gescheden, unde ward gestadeget Innocencius to pavese.	dissipata lite, Innocencius ab omnibus collaudatus confirmatur.	van Rome. De koning Luder samnede do en grot concilium van 16 biscopen. Dar waren oc de boden van Rome; dar wart gescheden de strit twischen den pavesen, also wart gestedeget Innocencius de paves.

Höchst wahrscheinlich ebenfalls freie Phantasie ist es, wenn AB. zu 1117 eine Hungersnoth stattfinden lassen. C. führt hier nach P. eine Anzahl Wunder und Zeichen auf; AB. fassen dieselben zusammen in die Worte: It gesca och an den tiden wunders vele. Dar wart och ertbevinge, darvan vordarf ludes vele, — setzen dann aber noch zu: It wart och grot hunger, wovon weder P. noch E. etwas wissen.

Woher AB. die Nachricht haben, daß Lothar III. auf dem Concil zu Lüttich 1131 die Besetzung der Bischofstühle wieder in seine Hand bringen wollte, weiß ich nicht. Ebensowenig läßt sich zu 1142 der Satz in AB.: Do vortech oc marcgreve Albrecht des hertochdomes to Sassen, auf eine bestimmte Quelle zurückführen. Man ist versucht diese letzteren und einige andere unbedeutendere Nachrichten, durch die sich AB. vor C. auszeichnen, auf die vollständige Chronik Alberts von Stade (St.) zurückzuführen, doch lassen bei jenen Nachrichten die jetzigen Stader Annalen sowol als ihre noch erreichbaren Quellen, die Rosenfelder und Magdeburger Annalen und Helmold, im Stiche.

Ergab sich schon bei einigen der betrachteten Stellen, daß AB. manchmal genauer unterrichtet sind als C., so sind in dieser Beziehung noch ein paar Stellen heranzuziehen. C. nennt in der aus E. 1085 oder P. 1086 entnommenen Erzählung die Gräfin Mathilde marcgraven Ekbertes suster van Bruneswik, welcher unhistorische Beisatz AB. fehlt.

Zu 1119 erzählt C. nach P. ausführlich die Ereignisse dieses Jahres. Dabei finden sich zwei Verstöße gegen die Vorlage: He (de keiser) quam van Langbarden an dat lant to Swaven, und: he stadede ener gemenen sprake to Wormeze. P. (und E.) geben hier Germanicis regionibus und apud Triburium. AB. nun übersetzen in ihrem viel kürzeren Berichte im ersten Falle richtig an Dudesch lant, dann lassen sie relativ genauer den Ort des Hoftages ganz weg.

Haben wir so erwiesen, daß AB. in dem Theile von Heinrich IV. bis Friedrich I. kein Auszug aus C. sein können, sondern auf eine principiell verschiedene Recension zurückgehn müssen, so ist es unnöthig aus den Theilen vor und nach diesem Zeitraum weitere Beispiele

heranzuziehen. In diesen Theilen geben, abgesehen von den anscheinend fremdartigen Einschiebseln in C.[1], AB. so ziemlich dieselbe Fülle des Stoffes. Neben mannichfacher Weglassung von einzelnen Sätzen finden wir aber auch im ersten Theile vor Heinrich IV. Stellen in AB., welche auf selbständige, ja erschöpfendere Benutzung Ekkehards zurückgehen. Nach 1177 stimmen A. und B. vielfach in stilistischen Wendungen gegen C. überein; sachliche Differenzen treten weniger hervor. Zu bemerken ist bei der Aechtung Heinrichs des Löwen, daß C. hier gibt: do dede in de keiser to achte dur den marcgreven Diderike, AB. dagegen: dor des marcgreven Diderikes klage; C.: egen und len, dat len in de koninglike walt; dat len al sinen herren ledich, AB. setzen beim zweiten Male das Lehen vor das Eigen[2]. C. läßt 1182 Heinrich den Löwen to sente Jacopes missen[3] nach England fahren, AB. dagegen to paschen.

Auch in dem ersten Theile (vor Heinrich IV.) finden wir an einzelnen Stellen eine andere Fassung in AB. als in C. Unter dem jüdischen Richter Aoth haben sie gemeinsam den Zusatz: Bi den tiden wart dat grote orloge twischen Israhelis slechte und Benjaminis durch er nichtelen, de behorit was vor Gabaon in den dot, eine Nachricht, die sich an dieser Stelle kürzer in P. findet, in St. dagegen ähnlicher: Hujus tempore fuit bellum inter populum Israel et Benjamin propter uxorem levitae apud Gabaon constupratam[4].

Unter Caligula geben AB. statt des kurzen Satzes von C.: He makede Herodem den jungen to koninge, eine ganze Reihe von Nachrichten: He was och Pilato also swar, dat he sich selven dodede. He vorsande och Herodem den jungen to der stat to Leun uppe der Rodene. Sin wif Herodiadis vor eme na, und vordorven beide jamerliken in deme ellende. Dit was de andere Herodes, de Johannem baptistam sloch unde an unses heren martere was. Gajus de keiser makede den dridden Herodem in Judea to koninge. Beide Fassungen gehen auf E. zurück.

Eine andere, verschiedenartige Classe von Unterscheidungsmerkmalen zwischen AB. und C. scheint den Charakter späteren Zusatzes

[1] Von welchen unten zu handeln sein wird.

[2] Und kommen so der Fassung des Sächs. Landrechts I, 38, 2 näher. Vgl. Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels 71.

[3] So auch P., deren Benutzung von 1174 an seither nicht angenommen worden ist. Ich sehe aber keinen Grund ihre Benutzung für den Frieden von Venedig in C. 1177 wegzuweisen und in Consequenz davon ihnen auch die obige Zeitbestimmung zu vindiciren. C. wäre hier P., wie auch sonst, im Gegensatz zu AB. gefolgt. Daß der Verfasser überhaupt von 1177 an P. weniger zu Rathe zog, ist einfach daraus zu erklären, daß ihm von da an andere, reichhaltigere Quellen zu Gebote standen: vor allem die Gesta archiep. Magdeburg.

[4] SS. XVI, 285, 50. Die Nachricht geht auf die Imago des Honorius von Autun zurück, welche, was Lappenberg entging, wie in anderen sächsischen Quellen auch in der Stader Chronik vielfach benutzt ist.

in C. zu tragen. Hierzu gehören die aus der größeren (nicht mehr erhaltenen) Chronik des St. Michaelisklosters in Lüneburg, aus der Kaiserchronik und irgend einer anderen fabel- und legendenreichen Quelle entnommenen Nachrichten, welche den Text von C. in ausgiebiger Weise gegenüber AB. vermehren. In Beziehung auf erstere hat schon Waitz[1] darauf aufmerksam gemacht, daß man sie als Zusatz zu dem ursprünglichen Werke fassen könne. Und in der That ist nicht abzusehen, wie ein Abkürzer gerade immer solche Stellen weggelassen haben sollte, welche auf die Michaelschronik zurückgehen. Dieselben sind aber nicht alle roh in den Text hineingeschoben; bei einigen wenigstens zeigt sich das Bestreben die Nachrichten der neuen Quelle mit dem aus EP. entnommenen alten Texte organisch zu verknüpfen. Zweifellos gehört hierher die Erzählung der dänischen Verhältnisse unter Otto I.[2], die sich in der erhaltenen Chronik von St. Michael nicht findet und auf Helmold I, 9. 15. 11. 12 zurückgeht[3]. AB. geben hier die Bekehrung der Dänen durch den Pfaffen Poppo nach P. mit dem Eingang: In den tiden worden de Denen kristen, dat gescha aldus. C. erzählt die Bekehrung des Königs Godfrid (nach Chron. S. Mich.), behält aber die Erzählung von P. bei mit dem veränderten Eingang: Oc schude do en grot teken, und schließt dann daran noch mehreres aus Chron. S. Mich. über Sueinotto.

Einschiebungen eines Fremden anzunehmen könnte man geneigter sein bei den Zusätzen von C. aus der Kaiserchronik und der anderen Fabelquelle. Vorab begreift man nicht, wie der Verfasser, dem man doch einen bestimmten Plan unterlegen muß, der auch überall zu Tage tritt, später diesem so untreu hätte werden, sich zu solchen Geschmacklosigkeiten hätte verirren können, wie sie diese Einschiebsel mit sich bringen. Am krassesten tritt dies zu Tage, wenn zwischen Nero und Galba in C. die lange Geschichte des Collatinus aus Trier und des Tarquinius Superbus aus der Kaiserchronik eingeschoben wird, mit dem zur Vermittelung ungeschickten Eingang: Under den alden koningen to Rome was en de het Tarquinius, und dem zur Entschuldigung wenig befriedigenden Schluß: Dit mere is gescreven buten der tale, de men den keiseren toscrift. Aehnliche Redensarten finden sich am Schlusse solcher Einschiebsel mehrfach: Dese is buten der keisere tale; Dises herren (des fabelhaften Kaisers Faustinian, eines angeblichen Bruders und Nachfolgers des Claudius) jar scal men reden an de jar, de Claudio sin togescreven sinen broder. Scheint aus ihnen wirklich der Verfasser zu sprechen, so könnte doch auch ein Bearbeiter dergl. Entschuldigungen seiner bewußten Geschmacklosigkeiten geschrieben haben.

[1] S. 20.

[2] S. darüber Forschungen XIII, 196.

[3] Als Verschlechterungen und weitere Ausführung Helmolds sind zu bemerken der Name des Dänenkönigs Godefrid für Harald und die Sage vom Ottensund. Beides stand wohl schon so im alten Chron. S. Mich.

Gänzlich ungeschickt und unmotivirt sind die Zusätze von C. über Karl den Großen, welche sich erst an den Bericht von seinem Tode anhängen und nur zum Theil auf die Kaiserchronik zurückgehen. Sie führen zur Wiederholung der Aufzählung [1]) der von Karl in Sachsen gegründeten Bisthümer, welche hier um Kovende (später Verden), Merseburg, Minden, Zeitz, Osnabrück vermehrt erscheinen, während Halberstadt fehlt; zur Wiederholung der Erzählung von der Blendung des Papstes Leo und der Rache Karls an den Römern; ja sogar zum direkten Widerspruch gegen die frühere Angabe, daß Widukind von Karl aus der Taufe gehoben sei; hier schlägt ihn Herzog Gerold todt [2]. Da hier auf Grund der Kaiserchronik gesagt wird: Men vint oc gescreven an eteliken boken, dat paves Leo were koning Karles broder, so muß sich vorher der gemeine Text (aus P. 'Leo de grote') in C. die Correktur gefallen lassen: Leo des groten Karles broder. Es scheint geradezu undenkbar, daß der Verfasser sein Werk derart verunstaltet haben sollte.

Im Gegensatz zu diesen roh zusammengestoppelten Stellen tritt anderwärts das Bestreben unverkennbar zu Tage, die Nachrichten der Kaiserchronik u. a. mit den aus EP. entnommenen (ursprünglichen) Nachrichten organisch zu verbinden.

Unter Tiberius geben AB. nach E.: Pilatus umbot Tiberio van dem dode und van der upstandinge Jesu Christi und van sinen jungeren; dat unfeng he wol; he brachte it vore de senatores mit groteme vlite. C. schiebt hiervor eine lange Erzählung von der Heilung des Tiberius durch das Schweißtuch der Veronica ein, in der Pilatus schlecht wegkommt [3]; der Eingang der Stelle paßte also nicht mehr, und so ändert denn C. hier: Tiberius brachte d a t mit grotem vlite vor de senatores.

Da C. aus unbekannter Quelle den Leichnam Tibers in den Tiber werfen läßt, welcher davon den Namen erhalten, so paßte die Angabe von AB., daß der Kaiser in Campanien vergiftet worden sei, (aus E.) nicht mehr recht und wird weggelassen.

Aehnlich bei Galba, wo C. einigen Notizen aus der Kaiserchronik zu Liebe die Charakteristik Galbas (in AB. aus E.) wegläßt.

Der erste Theil des Kaisers Heraclius scheint in C. recht eigentlich aus dem Texte von AB. (aus P.) und einer fabelhaften Vorlage über die Kämpfe des Kaisers mit Cosdras von Persien, welche mit der Legenda aurea cap. 137 [4] durchaus übereinstimmt, zusammengearbeitet. Angaben von P. und jener Vorlage wechseln hier förmlich ab, überall ist das Bestreben unverkennbar beider Nachrichten zu combiniren.

Unter Kaiser Martian lassen AB. die Auffindung des Hauptes

[1] Die Quelle dieser Nachricht ist mir unbekannt.

[2] Nach Kaiserchronik 14877.

[3] Trotz einzelner Abweichungen und Erweiterungen scheint diese Erzählung doch der Kaiserchronik entnommen.

[4] S. 606 der Ausgabe von Gräße.

Johannes des Täufers (welche Nachricht auf E. zurückgeht[1]) geschehen: in den tiden (= E.); C. hat hier geändert: Bi keiser Theodosii des ersten tiden, welche Zeitbestimmung der Kaiserchronik 6448 entspricht.

Wenn nun auch selbst die letzterwähnten Stellen die Annahme eines bald geschickter bald ungeschickter operirenden Interpolators nicht ausschlössen und demnach ohne große Schwierigkeit ausgeschieden werden könnten, zeigen andere doch noch einen anderen Charakter, sodaß man bei ihnen entweder an eine Kürzung in AB. oder an eine vom Verfasser selbst vorgenommene Vermehrung in C. denken muß.

Unter Constantin dem Großen, wo C. sehr viel mehr gibt als AB., sind diese Vermehrungen wohl sicher original. Alle drei Recensionen erzählen die fabelhafte Taufe Constantins durch Papst Silvester nach den falschen Akten des heiligen Silvester[1]; ferner die Constantinische Schenkung mit Berufung auf die Decrete, und eine Fabel von dem Traum Constantins, welcher den Kaiser veranlaßte das verfallene Byzanz wieder aufzubauen[2]. In unmittelbarem sachlichen Anschluß folgt dann, nur in C., die Erzählung von der List Constantins, durch die er die Frauen der römischen Ritter veranlaßte, ihren Eheherren nach Constantinopel nachzufolgen[3], dann auch nur in C. eine lange Erzählung von der Disputation Silvesters mit den Juden mit zweimaliger Berufung auf die Vita Silvestri, also derselben Quelle wie das Vorhergehende in ABC. entnommen, was auch eine Vergleichung mit Vincenz rechtfertigt. Dann folgt in C. die Bändigung eines Drachen in Rom durch Silvester, welche sich ebenso in Vincenz XIII,53 auch im Anschluß an die vorhergehende Erzählung findet, sowie die Entstehung dieses Drachens[4]. Da allen diesen Erzählungen von C. wohl sicher die Acta Silvestri zu Grunde liegen, so rühren dieselben gewiß auch vom Verfasser her.

Nach einem aus E. entnommenen Abschnitte über Arius und die Päpste nach Silvester, welcher ABC. gemeinsam ist, folgt in C. eine lange Erzählung von der Auffindung des heiligen Kreuzes durch Helena, welche aus der Historia ecclesiastica des Rufinus (X,7.8) und den Actis S. Judae-Quiriaci[5] componirt ist. AB. geben dafür nur die kurze Notiz: In den tiden de koninginne Helena Constantini moder vant dat heilige kruze under der erde. Dar was over maket Veneris belde den kristenen to schanden,

[1] Ihr lateinischer Text soll in Mombritius, Sanctuarium, gedruckt sein, welches Buch ich nicht einsehen konnte. Als Ersatz diente Vincentius Belvac. XIII,47 ff., der sie ausgiebig abgeschrieben hat. Wesentlich abweichend von diesen Akten ist die bei Surius gedruckte Vita Silvestri. Die Kaiserchronik, welche sehr weitläufig über Constantin handelt, hat S. hier keinenfalls benutzt.

[2] Kais. hat ähnliches aber doch sehr abweichend. Die Nachricht gehört auch den Actis Silv. an, gleichwie das folgende in C. Wenigstens gibt Althelmus, De laude virginum (bei Canisius, Ant. Lect. V, 2, 814), der ebenfalls die Acta benutzt hat, diese Erzählung auch.

[3] Welche sich in Vincenz nicht findet. Kais. weicht auch hier, wie überall ab.

[4] Act. Sanct. Bolland. Mai. I, 445.

welche man zunächst als aus der etwas längeren Angabe in E. 112,15 geflossen ansehen möchte. Der Zusatz aber: Dat vint men al gescreven. De dach is in deme meie, deutet bestimmt darauf hin, daß derjenige, der ihn schrieb, einen größeren Bericht vor sich hatte, d. h. hier entweder die Erzählung von C. oder deren Quelle in einen Auszug brachte. Verstärkt wird diese Annahme sicher noch dadurch, daß auch C. als selbständigen Zusatz das Sätzchen enthält: Dise hochtit beget men in deme meie. Ferner dadurch, daß die Historia ecclesiastica dem gemeinen Texte bekannt ist; sie findet sich citirt in der sogenannten geistlichen Betrachtung oder Predigt vor Constantin dem Großen, welche Handschriften aller drei Recensionen geben [1] und die also dem ursprünglichen Werke nicht abzusprechen sein wird. — Nach der Erzählung von der Findung des Kreuzes folgt in C. eine Nachricht von den Reliquien, welche Helena nach Trier sandte, die recht gut auf die Kaiserchronik zurückgehen könnte und dann vielleicht dem ursprünglichen Texte abzusprechen wäre. Es folgt dann in C. eine fabelhafte Erzählung von der Herkunft des Kreuzholzes, das von einem Baume herrührt, der aus dem von der Taube Noahs gebrachten Zweige erwachsen. [2] Josephus, der hier citirt wird [3], gibt weder im Jüdischen Krieg noch in den Alterthümern hierüber etwas, wohl aber finden wir einen Theil der Erzählung wörtlich in der Historia scholastica des Petrus Comestor [4] wieder. Da die Hist. schol. mehrfach im gemeinen Texte benutzt ist, ziemt es wohl auch jene Fabel dem Verfasser zuzusprechen.

Aehnlich verhält es sich mit der Erzählung von dem Jüdischen Kriege, der Belagerung und Zerstörung Jerusalems. AB. [5] behandeln dieses Thema ziemlich kurz mit Berufung auf Josephus und Hegesipgus: Dit scref vollichlike Josephus und och Egesippus. Ihr kurzer Bericht läßt sich auch durch EP. schlecht decken. C. nun vertheilt die Geschichte unter Nero und Vespasian, beginnt mit den Worten Ekkehards: (Alse hi vore gescriven is,) Nero an deme 13. jare sines rikes hadde gesant Vespasianum over mere in Judeam [6], und erzählt dann sehr weitläufig die Geschichte des Krieges wirklich nach Josephus, mehrfach allerdings weiter ausführend, und auch öfter die Vorlage misverstehend. Auch der Kampf Vespasians mit Vitellius wird nach Josephus geschildert, sowie der Tod des

[1] A: 1—7. 9 hat wenigstens den Anfang; B: 16. 17. 13 hat einen kleinen Theil; C. 18. 19. 21—24.

[2] Eine ähnliche doch vielfach abweichende Fabel gibt die Legenda aurea cap. 68, ed. Grässe S. 304. Das Holz stammt hier von dem Baume der Erkenntnis im Paradis.

[3] Hirvan spricht Josephus.

[4] Ev. 81, über den Engel, der über den See Bethesda fliegt, wodurch dieser Heilkraft erhält.

[5] Zu bemerken ist, daß A. diese Nachricht schon unter Vespasian setzt und noch etwas kürzer ist als B, welche dieselbe erst unter Titus gibt.

[6] E. 101,48: 13. a. Neronis. Vespasianus dux exercitus adversum Judaeos — a Nerone missus.

letzteren: Sine viande namen ine van deme capitolio und slogen in an der strate dot und togen ine durch de strate. Den win den he getrunken hadde, de vlot van ime ummate. Letzteren Gedanken finden wir nicht bei Josephus, wohl aber bei Hegesippus [1], mit dem sonst die Darstellung keine Verwandtschaft zeigt: perimitur et vina simul et sanguinem fundens et eructans crapulam. Das Citat in AB. erhärtet also hier die Ursprünglichkeit des Textes von C., und wie sich auf der anderen Seite hier zeigt: der kurze Text von AB. rührt ebenfalls vom Verfasser selber her.

Dasselbe Verhältnis scheint bei Julianus stattzufinden. Zunächst ließe sich hier ohne Schwierigkeit als Interpolation ausscheiden eine längere Erzählung in C., wonach Julianus als Pfaffe eine Wittwe um zehn Pfund Gold betrügt und sich dann dem Abgott Jupiter verschreibt [2]. Dann folgt eine Geschichte, welche auch E. 114,15 kürzer kennt, wie eine in einer Stadt für die Kampfspiele aufgehängte Krone zufällig dem Julianus aufs Haupt fällt, worauf er zum Kaiser ausgerufen wird, ferner sein Verhalten gegen die Christen, das sich auf keine bestimmte Quelle zurückführen läßt, und endlich die Geschichte der heiligen Johannes und Paulus mit Verweis auf ihre Passio, die ihr Mörder Terrentian geschrieben habe [3]. Sie ist denn auch dieser Legende [4], gleichwie schon einiges im vorhergehenden entnommen. AB. nun haben dies alles viel kürzer, schließen sich aber in einem Punkte enger an die Passio an, indem sie mit dieser den Kaiser zu den beiden Heiligen sagen lassen: Je hebbet an iuwer scrift: Celum celi domino u. s. w., während C. weniger genau dies überhaupt allen Christen sagen läßt. — Nach einem ABC. gemeinsamen Abschnitte aus P. und E., dessen letzter Theil über die Verbrennung der Gebeine Johannes des Täufers durch Julian handelt, fährt C. allein mit der Nachricht fort, daß es nicht möglich gewesen die Finger des Täufers zu verbrennen, mit denen er auf Christus gewiesen habe [5], und erzählt darauf ausführlich den gescheiterten Versuch Julians, Jerusalem durch die Juden wieder aufbauen zu lassen. Da diese Erzählung durchaus auf Hist. eccles. X, 35. 37—39 zurückgeht, nehme ich keinen Anstand, sie für original zu halten.

Bedenklicher steht es mit der Erzählung von dem Ende Julians und dessen Verhältnis zum heiligen Basilius. AB. haben hier einen kurzen Bericht, der im wesentlichen auf P. zurückgeführt werden kann; was diesen fehlt, der Name der Stadt Cäsarea sowie am Ende die

[1] IV, 32.

[2] Aehnliches in Kais. 10653 ff. Doch sind hier die einzelnen Züge anders: statt 10 Pfund heißt es nur scaz, und der Abgott Mercurius. C. ist auch etwas weiter ausgeführt.

[3] He scref oc ire passionem.

[4] Act. Sanct. Bolland, Jun. V, 159.

[5] Die Quelle dieser Notiz kenne ich nicht.

Berufung: Dit vint man also vullichliken gescreven in Vita sancti Basilii, ist wohl aus dem kürzeren Berichte in E. 114,50 ergänzt[1]. Richtig wird hier Basilius Bischof genannt. C. nun, die sich am Ende ebenfalls auf die Vita Basilii beruft[2], macht den Basilius zum Abte, führt die ganze Erzählung sehr aus und zwar mit wörtlichen Anklängen an die Kaiserchronik. Dabei hat C. aber doch einzelnes aus P. bewahrt und mit den der Kaiserchronik entnommenen Angaben organisch verbunden; z. B. den Ausruf Julians: Vicisti Galilee, der sich in Kais. nicht findet, ferner daß der heilige Mercurius up enen blanken orse gekommen sei. C. gibt ferner die Nachricht, daß der heilige Mercurius unter Decius enthauptet worden sei, während die Kais. ihn von Julian selbst enthaupten läßt. Da die Zeitangabe in C. auf P. zurückgeht, sich aber in AB. nicht findet, so müssen wir, auch nach Ausscheidung des der Kais. angehörigen, in C. einen etwas reicheren Text annehmen.

Neben den eben behandelten und den Lüneburger Vermehrungen in C. finden sich zweimal solche aus der Historia Romana des Paulus, welche, da dieselbe an zwei anderen Stellen im gemeinen Texte benutzt ist, für original gelten müssen.

Verhältniß von A. zu BC. A., obwohl im allgemeinen B. gleichstehend, ist vielfach noch kürzer als diese Recension; BC. geben vielfach übereinstimmend Nachrichten, welche sich in A. nicht finden; dann zeigt auch A. Abweichungen und Vermehrungen. In dem letzten Theile nach 1177 zeigen sich BC. gegenüber A. hauptsächlich durch solche Nachrichten vermehrt, welche sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die vollständige Chronik Alberts von Stade zurückführen lassen. Nimmt man die Ausgabe von Schöne zur Hand und betrachtet von Seite 72 an das einfach eingeklammerte, so enthält dies vorzugsweise norddeutsch- dänische Nachrichten, welche zum Theil noch in den jetzigen Stader Annalen Deckung finden. Der größte Theil derselben ist so lose in die übrige Darstellung eingeschoben, daß der Charakter späteren Zusatzes nicht ausgeschlossen scheint. Wie sollte auch ein Abkürzer nur immer gerade solche norddeutsche Nachrichten weggelassen haben[3]? Einige dieser Zuthaten unterbrechen sogar ziemlich auffällig die Zeitfolge. So schieben BC. zwischen die Abreise Heinrichs des Löwen nach England (1182) und den Hoftag zu Mainz (1184) ein: Darvore was sente Thomas geslagen van Cantelberge[4]; und ward dat lant to Rujan lovich (1170). Do ward oc sente Knut gehaven up van Denemarken[5].

[1] Nos autem in libro Vitae sancti Basilii Caesariensis episcopi certum legimus.

[2] Dit vint men gescreven in Vita Basilii.

[3] Einem Süddeutschen lagen Magdeburg, Quedlinburg u. s. w. ebenso fern als Hamburg und Bremen.

[4] Vgl. Ann. Stad. 1171.

[5] Dies geschah 1171 nach den Ann. Ryenses.

Ferner nach der Darstellung des dritten Kreuzzuges: Twe jare er des keiseres dode tovorde de hertoge Heinric Bardewic [1]. Unter Heinrich VI. erscheint in BC. die Nachricht: He schop oc, dat de vorsten sinen sone Vrederike to koninge loveden und dat se eme sworen [2], erst unmittelbar vor des Kaisers Tod und außer Zusammenhang mit seinem Erbfolgeplan. Den Charakter späteren Zusatzes oder Randglossems trägt auch unzweifelhaft der in BC. unter die einzelnen Kaiser vertheilte Katalog der Erzbischöfe von Bremen-Hamburg, welcher den Gang der Darstellung meist in sehr ungeschickter Weise unterbricht. Die Anfänge der beiden Bisthümer gehen zweifelsohne in letzter Linie auf Adam von Bremen zurück und finden in St. durchaus genügende Deckung. Der Synchronismus der Kaiser und Erzbischöfe weicht freilich verschiedentlich von dem in St. S. 328 gegebenen ab. Doch stehe ich nicht an, alle diese Notizen der Chronik Alberts zu vindiciren. So wird denn auch ein Zusatz in BC., der theilweise wenigstens durch P. Deckung findet, nicht diesen Annalen, sondern ebenfalls St. zuzuweisen sein. Die Darstellung des Jahres 1080 unterbrechend, erzählen BC.: Bi den tiden was bischop Albrecht to Hamborch und to Bremen, na ime ward Liemarus bischop, darna ward bischop Humbertus. Bi den tiden marcgreve Ude wan den Weneden af Brandenborch. Do ward oc dat closter to Hersevelde gestichtet. P. geben die beiden letzten Nachrichten zu 1100 und 1102 (nach Ann. Rosenveld); St. allerdings nur die letzte zu 1100, aber den Namen in Uebereinstimmung mit BC., während er in P. Rosseveld lautet. Die Originalität aller dieser Zuthaten in BC. erhält also durch St. eine nicht geringe Unterstützung; eine weit größere freilich wird ihr durch den Umstand zu Theil, daß sich dieselben gleichmäßig in zwei so grundverschiedenen Recensionen, B. und C., vorfinden.

Sind wir im allgemeinen geneigt, alle diese Nachrichten, insbesondere die Bremer, für spätere Zusätze oder Randglossen des Verfassers zu halten, so finden sich doch auch ein paar Stellen, bei denen A. eher den Charakter eines Auszuges zu tragen scheint. So zu 1181 [3]: (Friedrich I.) buwede Hartesburch unde vor mit groteme here to [der Elve, unde de hertoge brande sin selves hus Erteneburch. De keiser vor over Elve vor] Lubeke unde gewan dat. [Dar quam de koning Waldemar van Denemarken unde sin sone de koning Knut unde worden beide des keiseres man unde] he geweldegede den hertogen Bernarde des hertochdomes, dat he ime in der vasten darvore gelegen hadde. Zu 1203:

[1] Vgl. St. 1189.

[2] Vor Schluß des Jahres 1196, s. Toeche S. 444. Ann. Stad. geben keinen Anhalt.

[3] Das in Klammern eingeschlossene geben nur BC.

BC.	A.
Do gewunnen de Dudischen unde de Walen Constantinople unde namen dar vele gudes. De van Venedie namen dar oc grote cyrode.	Do ward Constantinople van den Latinen gewunnen.

Ganz ähnlich ist das Verhältnis bei Erzählung der Gefangennahme Waldemars von Dänemark durch Heinrich von Schwerin 1223 und der Theidung zu Bardewik 1224; ferner der Lösung des Dänenkönigs 1225, der Schlacht bei Bornhöved 1227. A. hat auch hier so ziemlich dieselben Worte wie BC., gibt aber weniger Details. Doch ist augenscheinlich hier nirgends die Annahme ausgeschlossen, daß der Verfasser selbst bei Anfertigung einer neuen Ausgabe den Wortlaut der früheren aus denselben Quellen vermehrt habe.

Und daß A. gegenüber BC. eine eigene originale Recension repräsentirt, nicht etwa bloß als eine weitere Verkürzung von B. anzusehen ist, zeigt sich an folgendem. A. ermangelt zunächst einiger historischer Verstöße, welche sich BC. zu Schulden kommen lassen. Unter Kaiser Lothar I. geben ABC. nach E.: In denselven tiden worden de Ungeren kristen, wozu BC. allein fügen: de hadden do enen koning de het Stephen. Bei Erzählung der Schlacht auf dem Lechfeld nennen BC. als eigener Zusatz zu E. unter den deutschen Herzogen ganz unrichtig auch den Herzog von Sachsen, den wir in A. nicht treffen. Es müßte schon ein in der Geschichte recht bewanderter Abkürzer gewesen sein, der solcherweise die Vorlage verbesserte. Die Gleichmäßigkeit von B. und C. erweist aber hier, daß diese Verstöße dem Verfasser selbst zur Last fallen; ähnliches haben wir oben in C. gegenüber AB. bemerkt: mit der Fülle des Stoffes wuchs eben die Unfähigkeit denselben zu beherrschen, dann wohl leider auch die Lust am Ausmalen, am Fabelhaften. Noch wichtiger ist anderes. Unter Valentinian zeigt A. selbständige Benutzung von E., schließt dessen Nachfolger Valens, E. 119 folgend, ohne Jahrszahl als Appendix an Valentinian an, sodaß man hier keinen neuen Kaiser vermuthen möchte. BC. holen dann das Versäumte nach und entnehmen aus E. 130 das erste Jahr der Regierung des Valens nach dem Tode seines Bruders. Nach Erzählung der vergeblichen Unterhandlungen König Heinrichs um die Lösung des Dänenkönigs 1224. Sept. Oct.[1], berichten BC. den Zug des Grafen Adolf und des Erzbischofs von Bremen nach Holstein an sente Thomases avende (Dec. 20.)[2], welchen A. wegläßt, und schließen daran mit dem richtigen Uebergang Tohant darna die Schlacht bei Mölln. In A. erscheint hier, da beim Wegfall des vorhergehenden Satzes diese Zeitbestimmung unrichtig sein würde, der selbständige Uebergang: Na des koninges gevencnisse over anderthalf jar. Die Berechnung ist annähernd

[1] Hier ist A. zuletzt formell reicher als BC.: Des karde de koning Heinric [unde der bischof van Colne A.] weder.
[2] Vgl. St. 1225.

richtig [1]; ein fremder Abkürzer, der den vorhergehenden Satz wegließ, würde ganz außer Stande gewesen sein dieselbe anzustellen. Ganz selbständige Fassung zeigt A. gegenüber BC. zu 1227.

BC.	A.
Do starf oc de hertoge Heinric van Brunswich, des keisers Otten broder, unde wart dem biscope van Bremen de stat unde dat lant to Stade. Do wan och de hertoge Otte van Luneborch de stat to Brunswich unde stridde in der stat mittes keisers luden unde behelt den sege.	Do starf oc hertoge Heinric de leste van Brunswich, unde helden de stat deme rike unde deme hertogen van Beieren (nämlich die Bürger.) Do gewan se de hertoge Otte van Lunenborch mit der marclude helpe van Brandenborch unde stridde mittes keisers luden in der stat.

Beide Fassungen scheinen auf die Stader Chronik zurückzugehen, vielleicht auf zwei verschiedene Recensionen derselben. Die Ann. Stad. haben hier: Heinricus dux et palatinus comes Reni sine filio obiit, et Bremensis archiepiscopus comitatum Stadensem obtinuit. Heinricus, imperatoris filius, civitatem Brunswich, pro eo quod imperator eam a majori dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat, et dux Bawarie pro eo quod ejusdem junior filia suo filio nupserat, jus hereditarium allegabat, cum interim Otto dominus de Lunenborch portas Brunswich irrupit et eam in deditionem recepit.

Hat A. in dem letzten Beispiele schon einiges vor BC. voraus, so finden sich seit König Philipp mehrere Nachrichten, welche BC. gar nicht kennen. Diese meist obersächsische, magdeburgische Verhältnisse berührenden Zusätze stehen in so genauem Zusammenhange mit der ganzen Darstellung des gemeinen Textes, daß man sie unmöglich als Interpolationen fassen kann, vielmehr für original halten muß. Auch glaube ich ihre Quelle in den auch im gemeinen Texte benutzten Gestis des Magdeburger Erzbischofs Albrecht gefunden zu haben [2]. Alle diese Zusätze sind aber auch in solch richtigem Zusammenhange, daß man sie lieber in BC. später vom Verfasser selbst weggelassen, als in A. später von demselben zugesetzt halten möchte. Neigte sich seither unsere Ansicht jedenfalls mehr zu der Annahme, daß A. früher als BC. abgefaßt sei, so sprechen die obersächsischen Zusätze von A. sicher nicht dagegen.

Zur Charakterisirung von A. erübrigt es noch sein Verhältnis zu B. ins Auge zu fassen in der Partie von Heinrich V. bis 1177. Beide Recensionen stimmen hier, wie gesagt, im großen und ganzen gegen C. überein. Doch hat B. auch hier wieder mehr: die Erzbischöfe von Bremen (unter Heinrich V. und Friedrich I.); unter Konrad III. die Verzichtleistung Albrechts des Bären auf Sachsen,

[1] Waldemar wurde gefangen am 7. Mai 1223, die Schlacht bei Mölln fand höchst wahrscheinlich im Januar 1225 statt; s. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 337.
[2] Forschungen XIII, 190 ff.

den Tod des Grafen Rudolf in Ditmarschen,[1] den Rachezug des Erzbischofs Hartwig dahin; ferner unter Friedrich I. den Hoftag zu Merseburg 1152 und die übrigen dänischen Verhältnisse, den Wendenzug Heinrichs des Löwen 1164, die Translation Karls des Großen. Alle diese Nachrichten, mit zwei Ausnahmen, finden sich auch in C. und lassen sich mehr oder minder durch St. decken[2], gehören also in die oben[3] berührte Kategorie.

Dann hält aber auch A. hier seinen Standpunkt als selbständige Recension fest durch ein paar kleine Zusätze. Von Heinrich IV. heißt es nach dem Hoftage zu Ingelheim: De keiser vor do to Ludeke und was dar[4]. Der Tod Heinrichs des Stolzen findet sich in B. nicht, wol aber in A. in demselben Zusammenhange, in dem ihn auch C. gibt. Zuletzt gibt A. den Ort der Zusammenkunft Friedrichs I. und Alexanders III. (Venedig) an, den B. wegläßt. Einen weiteren Zusatz glaube ich überhaupt aus dem Texte ausscheiden zu müssen. Er betrifft den Wendischen Kreuzzug des Jahres 1147, findet sich nur in den Handschriften 11. und 12. und enthält die falsche Nachricht, daß damals der Graf Adolf von Schauenburg geblieben sei, ist also sicher Zusatz eines unwissenden Interpolators.

Suchen wir uns nach dem erörterten ein vorläufiges Bild der Composition der drei Recensionen zu construiren, so möchte vielleicht folgende Annahme allen Gründen für und wider am meisten gerecht werden. Der Verfasser schrieb zuerst ein weniger umfangreiches Werk A; die Darstellung der einzelnen Kaiser sollte hier ziemlich gleich an Umfang sein, daher war es nöthig unter Heinrich V. bis Friedrich I. die Fülle des Stoffes der Vorlagen E. und P. ungemein zusammenzuziehen; es ist ihm aber hier nicht überall gelungen sich präcise auszudrücken und die chronologische Folge zu wahren. Bei einer zweiten Ausgabe seines Werkes (B.) behielt er A. im ganzen als Grundlage bei, vermehrte sie aber vielfach, zumeist aus Nachrichten, die er der Stader Chronik entnahm und von welchen wol ein Theil ursprünglich am Rande Platz fand; einige historische Verstöße liefen hier mit unter; anderes wurde verändert; verdrängt durch diese neuen Nachrichten wurde ein Theil der alten, so besonders die obersächsischen Sätze. Bei der dritten Ausgabe genügte dem Verfasser die so geschaffene Grundlage überhaupt nicht mehr, er wollte in umfassender Weise den vorhandenen Stoff für sein Werk verwerthen. Daher ausgiebige Benutzung des Josephus, der Historia ecclesiastica, der Acta Silvestri, des Paulus u. s. w., besonders aber Neubearbeitung der Partie von Heinrich V. bis 1177 in engem Anschluß an P. Einiges, das die früheren Recensionen boten, wurde

[1] Beides fehlt in C. und ist auf keine bestimmte Quelle zurückzuführen. Vgl. aber St. 1141. 1144.
[2] Vgl. Forschungen XIII, 176.
[3] S. 471.
[4] Wol nach E. 236,19 und entsprechend C.: He vor do to Ludeke wider.

so von dem Schwall des Neuen weggeschwemmt; einige Kleinigkeiten, welche B. übersehen und weggelassen hatte, wieder zu Ehren gebracht. Die Vermehrungen von B. blieben zum größten Theil erhalten; die obersächsischen Zusätze verloren. Zweifelhaft muß es noch bleiben, ob in dieser dritten Ausgabe der Verfasser selbst neue Quellen: die Lüneburger Michaelischronik, die Kaiserchronik und eine andere fabelhafte Quelle heranzog, oder ob hier die Hand eines späteren Interpolators waltete.

Eine Betrachtung der Texte der einzelnen Handschriften der Recension C. scheint in letzter Beziehung weiter zu führen, schafft aber nur neue Schwierigkeiten, die schwer zu lösen sein dürften. Diese Recension scheidet sich zunächst in zwei Gruppen: 18. 19. 21—23. auf der einen, 24. auf der anderen Seite. Die Zusammengehörigkeit der ersten Gruppe zeigt sich: erstens darin, daß ihre fünf Vertreter eine gemeinsame Fortsetzung bis zu Rudolf von Habsburg geben[1]; zweitens haben sie in der Partie von 1125 bis 1177 vielfach weniger als 24. In dieser Partie, wo C. durchweg nicht viel anders ist als eine Uebersetzung von P., lassen die fünf Handschriften übereinstimmend ganze selbständige Sätze oder Nebensätze weg, ohne daß dem Sinne Eintrag geschähe, aber auch ohne jegliches System[2]. Es sei fürs erste dahingestellt, ob hier Kürzung des ursprünglichen Textes oder für 24 Vermehrung durch den Verfasser selbst vorliegt. Jedenfalls werden wir auf gemeinsame Vorlage für die fünf Handschriften geführt.

Verwickelter jedoch wird die Sachlage dadurch, daß in vielen anderen Beziehungen sich die Handschriften von C. in diese Gruppen sondern: 18. 19 (c*.) und 21—24 (c.). Die beiden Handschriften 18. 19. sind in vieler Beziehung so merkwürdig, bieten aber auch der Kritik so viele Schwierigkeiten dar, daß wir sie im Zusammenhange mit den seither gewonnenen Resultaten eingehender betrachten müssen, zumal ihnen seither überhaupt noch keine Würdigung zu Theil geworden ist. Sie sind aus einer und derselben, schon mitteldeutschen Vorlage geflossen und stimmen bis auf Kleinigkeiten durchaus mit einander überein. Vielfach hat die Vorlage den niederdeutschen Text schon misverstanden oder in Unverständliches manchmal durch recht kühne Veränderung Sinn hineinzubringen versucht: Verhältnisse die uns hier weiter nicht interessiren. Dann ist der Text vielfach durch Sätze aus der Chronik Martins von Troppau[3], doch nicht massen-

[1] Herausgegeben nach 23 von Waitz in den Forschungen IV, 599.

[2] Bemerkt sei übrigens, daß die erste dieser Auslassungen zu 1125 noch in einen Abschnitt fällt, für den E. und P. gleichmäßig als Quelle gelten können; sowie daß zwei derselben Sätze betreffen, die nicht P., sondern wahrscheinlich St. zur Quelle haben. Zu 1145 fehlt der Rachezug Hartwigs von Stade nach Ditmarschen, den 24. in Uebereinstimmung mit B. gibt; zu 1168 der Satz: darna wart bischop Sivrid, de was broder des hertogen Bernardes, welchen Satz B. übereinstimmend mit 24. gibt.

[3] Recension C.

haft, interpolirt, Zusätze, die leicht auszuscheiden sind, einige Male allerdings auch originale Sätzchen verschluckt haben [1].

c*. repräsentirt, trotz aller Uebereinstimmung mit c, eine eigene Recension. An vielen Stellen ist in c*. Ekkehard in Kleinigkeiten ausgiebiger benutzt als dies c., BA. thun. Ich hebe nur einiges heraus. Augustus heißt in c*.: von deme vatere Octavio unde sin mutterlich gesleechte Abenen = E. 91, 43: Hic Octavio patre senatore genitus maternum genus ab Aenea — sortitus est. Nerva erhält den Beinamen Coctenis für Coccejus E.; ebenso Severus: der hiez ouch Lucius Animus; Leo Bessica; Valencian ist von einer stad Cybala = E. de Cibala civitate; Opilius regiert mit sime sone Dyademecio; die Braut des Constantin Leonis ist Tochter Karls d. Gr. unde Hildegardis der koninginnen; Heinrichs III. zweite Gemahlin Agnes heißt richtig nach E.: herzogen Wilhelmes tochter u. a. m. Einige Male ist das Latein der Vorlage noch nicht abgestreift: der Mörder des Helius Pertinax, Julianus Salvius erhält nach E. das Epitheton juris peritus; Leo Bessica ernennt zum Kaiser sinen neven (richtiger Enkel) Leonem, ex Ariagie (Ariagne E.) filia, Zenonis filium.

Neben solchen baaren Zusätzen aus E. findet sich auch einige Male selbständige Verarbeitung dieser Quelle. Unter Nerva steht statt des gemeinen Textes: He kos to deme rike Trajanum enen edelen man. Darna starf he mit groten eren — ebenfalls E. entnommen: In den geziten schreip Johannes de ewangelia. — Unter Nero, nach dessen Regierungszeit, schiebt c*. folgendes ein:

a) Aus E.: Der Nero was Agrippinam bruder (filius E.), wenne Claudius sin wip totte, genant Messalinam, unde nam Agrippinam, unde iren son Domicii nam her zu eime sone. Nero als her keiser wart, wart her also bose, daz von siner bosheit schande zu sagen ist. (Wegen des letzten Satzes läßt dann c*. im späteren gemeinen Texte weg: Sine bosheit de was also grot, dat si umminschlic to seggende is).

b) Wenne her lies sich von den erzten swanger machen. Symon magus in siner geinwertikeit vorging.

c) Aus E.: Unde lies Rome an vier enden an enpornen. Petrum cruzigete her, Paulum lies her enthoupten. (Wegen letzteren Satzes wird später ein ähnlicher des gemeinen Textes weggelassen).

[1] Daß diese Interpolationen schon sehr früh erfolgt sind, zeigt die Erzählung von den Kurfürsten unter Otto III. 18. 19 geben hier genau nach Martin: Alz nu disse dri Otten von gesipe halbin nach enander keisere worden, da wart furbas gemacht unde gesazt, daz man den kiesen solde, unde nemlichin die in kiesen solden, alz der bischof von Menze, der bischof von Trire, der bischof von Colne, der margrave von Brandenburg, der phalzgrave von Rin, der herzoge von Sachsin unde der konig von Behemen; fügen dem aber zu: Der ist von rechtem alder zu der kore nicht, sunder her ist nuwelich darzu geschigket. Dies scheint bald nach der Wahl König Adolfs geschrieben zu sein.

d) Bi den geziten schreip Lucas daz ewangelium.

e) Aus E.: Jacobus der kleine wart von den Joden gesteint. Zu den geziten lebeten Lucanus unde Josephus die meistere.

Es tritt also hier erstens eine selbständige Behandlung von E. zu Tage, zweitens sind damit eigene Notizen verbunden, von denen die sub d sich in St. ad a. 70 findet: Lucas evangelium scripsit[1]. Betreffs der beiden sub b mag einstweilen darauf hingewiesen werden, daß die Kaiserchronik diese Geschichten ausführlich erzählt.

Auch P. findet sich dreimal ausgiebiger benutzt. Unter Lothar I. hat der gemeine Text: Bi des koning Lodewikes tiden regendet dre dage und vier nacht blut van dem hemele in ener stat to Langbarden; c*. gibt hier: zu Brixin der st. t. L. Unter Otto I. fügt c*. nach der Regierungszeit aus P. zu: In sime anderen jare buwete her Meideburg; ferner zu 968: Ez was ouch des selbigen jares eclipsis solis.

Glaubten wir oben schon eine Spur selbständiger Benutzung von St. zu erkennen, so scheint in einem anderen Falle diese Quelle sehr umfassend verwerthet zu sein. Statt eines langen Abschnittes nämlich des gemeinen Textes[2], welcher das Ende der Jüdischen Könige Joachim und Sedechias, die Geschichte Nabuchodonosors, Balthasars, Cyrus, Alexanders des Großen und der Sachsen Ankunft enthält, gibt c*. nach Erwähnung des Sedechias nur die Namen und Regierungszeiten aller babylonischen und persischen Herrscher sowie der Ptolemäer bis auf Cleopatra. Da nun St. nach Erzählung des Unterganges des Reiches Juda[3] die Geschichtsdarstellung an die Reihe der babylonischen, persischen, ägyptischen Könige knüpfen[4], so glaube ich trotz einzelner Abweichungen in den Zahlen, die sich leicht durch die Nachlässigkeit der Abschreiber erklären lassen, daß St. hier von c*. zur Grundlage genommen wurden.

Dies wird genügen in c*. eine selbständige Recension zu erkennen. Das Verhältnis von c*. zu c. stellt sich nun so. c*. hat zunächst alle Erweiterungen von c., welche aus der Kaiserchronik und den anderen legendenartigen Quellen genommen sind. Nur einmal, bei dem geschmacklosen Einschiebsel der Geschichte des Tarquinius und des Collatinus zwischen Nero und Galba, gibt c*. nur den Eingang derselben und verweist dann zurück: Alz man daz vindet geschrebin vor den dictatores unde den senatores geziten. Ferner ist unter Numa Pompilius der Abschnitt von den Wochengöttern, den c.

[1] Diese Notiz ist, wie vieles andere in St., der Imago des Honorius von Autun entnommen.

[2] M. 49—70: Josias de hadde dre sone — unde buweden oc borge in deme lande to Sassen.

[3] SS. XVI, 287.

[4] St. entnehmen dies theils Beda, theils der Historia scholastica, theils läßt sich die Quelle nicht nachweisen.

vielfach mit Beibehaltung der Reime der Kaiserchronik entnahm, in Prosa umgesetzt und gekürzt; statt der in c. folgenden Geschichte von den klingenden Bildsäulen auf dem Capitol [1] findet sich hier der Satz: Wer dissis dinges mer habin wolle, der lege vor sich Gesta Romanorum unde lese dy, do vindet her nach mancherley ynne. Mir ist nicht zweifelhaft, daß diese beiden Divergenzen auf einen fremden Ueberarbeiter zurückzuführen sind, daß die mittelbare Vorlage von c*. in beiden Fällen mit c. übereingestimmt hat [2].

Auch die Lüneburger Zusätze kennt c*. Bemerkenswerth ist jedoch hier, daß c*. die beiden ersten dieser Zusätze noch wegläßt und hier durchaus mit dem Texte von AB. übereinstimmt; die Veränderung, welche wegen Einschiebung des ersten c. am gemeinen Texte vornahm, hat c*. nicht [3]. Auch den folgenden Zusatz über die Gründung des Erzbisthums Magdeburg und über das Herzogthum Sachsen läßt c*. aus und gibt consequenter Weise dann zu Ende Ottos I. mit AB. die Nachricht: He stichte och dat biscopdom to Megedeborch van sime unde van des rikes gude, welche c. um die Wiederholung zu vermeiden; hier wegläßt, c*. bildet also hier den Uebergang von AB. zu c.; die Annahme bloßer zufälliger Ausfälle oder willkürlicher Kürzung in der Vorlage von c*. [4] reicht zur Erklärung nicht aus.

Willkürliche Kürzung möchte man geneigt sein anzunehmen beim Fehlen einiger Bremer Zusätze: die Erzbischöfe Rimbert, Adalger, Hoier, Unni, Alabrand und Friedrich sind so in c*. nicht aufgeführt. Vorher und nachher und zwischendurch erscheinen die anderen Bremer Zusätze. Doch kann hier auch noch ein anderes Verhältnis gedacht werden. Wie wenn diese Zusätze im Originale der Recension c*. am Rande standen? Leicht konnte es so kommen, daß in der Abschrift einige derselben verloren gingen.

Ein Zusammengehen von c*. mit AB. gegen c. findet auch häufig statt in gleichen Zusätzen und Auslassungen, welche ich ihrer geringen Bedeutung wegen nicht einzeln aufführen mag. Doch lohnt es dar-

[1] Welche auf eine andere Quelle zurückgeht.

[2] Das Citat der Gesta Roman. paßt auch nicht recht; die lateinischen kennen weder die Geschichte der Götter noch die der Bildsäulen mit den Schellen; letztere werden kurz erwähnt in Cap. 21 der deutschen Gesta, aber abweichend von der Erzählung in c. Die erste Abfassung der Gesta soll nicht vor 1280 erfolgt sein.

[3] S. oben S. 465.

[4] Solche möchte ich annehmen für den Ausfall der den einzelnen Päpsten in ABc. beigeschriebenen Constitutionen, welche c*. bis zu Damasus wegläßt. Denn daß diese in der mittelbaren Vorlage gestanden, ergibt sich unter Dionysus, wo ABc. geben: An den. tiden vorscheid Dyonisius de 22. paves, de bესched to Rome den presteren parrochias; c*. hat dies so verballhornt: An — paves unde der prister prochias. Willkürliche Kürzung ist es auch wohl, wenn in c*. das Ende der Königsregierung Karls d. Gr. fehlt, M. 250—252: In deme silven lande vant de koning Karle groten scat — Nu kome we weder to der croneken.

auf aufmerksam zu machen, daß in den beiden oben[1] aufgeführten Stellen unter Noth und Caligula c*. die Zusätze von AB. gibt; ferner daß c*., gleichwie AB., unter den von Karl d. Gr. gestifteten Bisthümern auch Bremen aufzählt. Andere Stellen zeigen sicherer einen Uebergang, eine Verquickung von AB. und c. Unter Tiberius[2] folgt c*. durchaus c., hat aber die Nachricht von AB., daß der Kaiser in Campanien gestorben sei, zurückbehalten. — Unter Galba gibt c*. die Erweiterung von c. aus der Kaiserchronik, hat aber auch die Charakteristik Galbas (= AB.) bewahrt, läßt jedoch danach einiges weg, das ABc. aus E. gemeinsam haben.

Am wichtigsten ist, daß c*. auch in der Partie von 1106—1177, wo AB. so sehr von c. abweichen, vielfach Berührungen mit jenen Recensionen zeigt. Beim Kampfe Heinrichs IV. mit Heinrich V. geben ABC. gemeinschaftlich: It was oc en bose bilede den kinden wider de vadere, dann gehen sie auseinander:

AB.	C. (jedenfalls nach P.)
Do wart grot orloge twischen deme vadere unde deme sone, men vorbrande dat lant in allenthalben unde tovorde klostere und kerken.	Do de vader disse mere vornam, he wolde den sone hinderen unde nemachte iedoch des nicht don. — Do wart verbrant dat lant in allenthalven unde tovort klostere unde kirken.

c*. nun schiebt vor die Fassung von c., der es sonst durchaus folgt, noch den mit AB. übereinstimmenden Satz: Wenne da wart gros orleige zwischen dem vater und dem sone.

Den Tod des Grafen Dietrich III. von Katlenburg im Jahre 1106 erwähnen AB. nach dem Tode des Kaisers: Darna starf de greve Diderich van Catelenborch in deme here vor Colne. c. nun erwähnt denselben zweimal: zuerst im Zusammenhange der aus E.[3] entnommenen Erzählung: Dar (vor Köln) starf greve Diderik van Katelenburch, de des koninges truweste vrunt was. Dann nach Zwischenschiebung verschiedener Nachrichten, nach dem Tode des Kaisers: Na sineme dode des viften dages starf greve Diderik. Diese Nachricht ist P. entnommen, in deren Quellen, den Hildesheimer (und Paderborner[4]) Annalen, sie sich also findet: Quinto abhinc die comes Theodericus de Embike Aquisgrani moritur. Die Identität des Grafen von Einbeck mit dem Katlenburger muß dem Verfasser bei Abfassung der Recension c. also aus dem Gedächtnis geschwunden sein, trotzdem er bei Abfassung von AB. den Beinamen zugefügt hatte, denn E. hat denselben nicht[5].

[1] S. 464.
[2] S. oben S. 466.
[3] S. 236.
[4] Bei Scheffer-Boichorst S. 115.
[5] Zu beachten ist in dieser Beziehung, daß AB. unter Lothar III. die Katlenburger als Stifter von Einbeck erwähnen, welche Stelle C. fehlt. Ob die Notiz vom Tode Dietrichs in AB. aus E. oder P. ist, darüber läßt sich zweifeln:

c*. nun setzt bei der zweiten Erwähnung die Worte von AB. von Catelenborg in dem here vor Colne zu — ein Verhältnis, welches, wenn wir die zeitliche Reihenfolge AB. c*. c. festhalten wollen, doch wohl nur so zu erklären sein dürfte, daß der Verfasser bei Abfassung von c*. noch mehr seine eigene frühere Ausgabe zu Rathe zog, bei der Abfassung von c. dagegen mit Beiseitesetzung derselben die Quellen selbst allein vornahm und so über die Identität der beiden Grafen getäuscht wurde.

Die Vertreibung des Gegenpapstes Burdinus durch die Römer im Jahre 1119 leitet c. ganz dem Wortlaute von P. entsprechend ein: Do de keiser dannen vor[1], de Romere u. s. w. AB. weniger wörtlich: De keiser vor do van Rome, de Romere u. s. w. c*. hat beides: Der keiser fur da von Rome; da der keiser dannen fur, die Romer u. s. w.

Den Zug Herzog Lothars und Hermanns von Winzenburg gegen Münster im Jahre 1121 erzählen c. und AB. übereinstimmend (letztere etwas verkürzt) nach P. Vorher erwähnen AB. aber auch schon diese beiden dem Kaiser feindlichen Fürsten im Zusammenhange der Erzählung des Jahres 1119: De biscop (Adelbert von Mainz) orlogede weder den keiser; de hertoge Luder unde de greve Herman van Wincenborch de waren oc sere weder den keiser. Die Nachricht, welche ich auf keine Quelle zurückführen kann, sieht, wenigstens was Lothar und Hermann anlangt, aus, wie ein aus Versehen verirrter, doppelt gesetzter Passus. Auffallend, daß c*. seinen Bericht über Münster damit beginnt: Hertoge L. unde greve H. v. W. de waren ouch sere widder den keiser unde voren mit eme starken here to Munstere, dat se wider satten bischop Thiderike u. s. w. wie c., welches das gesperrt Gedruckte, das auch in P. keine Begründung findet, wegläßt.

c. erzählt die Vorgänge auf dem Hoftage zu Bamberg 1124 ausführlich und genau nach EP., besonders auch den Abschied des nach Pommern aufbrechenden Bischofs Otto. AB. geben hier viel kürzer, ohne wörtlichen Anklang an EP., nur: De keiser makede do enen hof to Bavenberge, dar nam de biscop Otte orlof van deme keisere unde vor do predegen in dat lant to Pomeren, dat bekarde he to Gode. Die gesperrten Worte nun fügt c*. in den Bericht von c. ein (nach den Worten baden ime gudes gevelles). Den Gedanken dat bekarde he to Gode finden wir in EP. hier überhaupt nicht, wol aber in St. 1118 (aus Helmold I, 40): gentem illam convertit ad Dominum.

Zu 1131 führen AB. das Concil zu Lüttich ein mit den Worten: De paves quam do to Dudescheme lande unde makede

für P. würde sprechen, daß sie nach dem Tode des Kaisers erscheint, für E. der Beisatz in dem here vor Colne.

[1] Discedente igitur cesare.

en concilium; C. mit Ausnahme von c*. gibt die gesperrten Worte nicht, welche auch in P. keine Begründung haben.

Zu 1148 gibt c*. den vollständigsten Text, der, c. und AB. combinirend, mit P., wenn auch nicht wörtlich, übereinstimmt.

AB. c. c*.: Do de koning Conrad genas (dieser Satz fehlt P.), he vor to deme heiligen grave (to Jerusalem c.);

AB. c*.: he moste oc deme keisere loven, dat he weder (fehlt c*.) queme to Constantinople unde hulpe eme orlogen uppe den koning van Pulle. Do quam de koning Conrat to Jerusalem [1].

AB. c. c*.: unde besat [2] (de stat to AB.) Damasch.

c. c*.: Dar vertech sin de patriarcha unde de koning van Jerusalem mit untruwen, unde he ne gewan de stat nicht.

AB. c. c*.: He vor [3] wider to Constantinople, alse he gelovet hadde, unde swor (aver AB. c*.), dat he deme keisere helpen wolde wider den koning van Pulle (Rocziere c. c*.).

AB. c.: Mit der rede quam he wider to Dudischeme lande.

Statt des letzten Sätzchens hat c*. die wohl auf freier Phantasie eines Abschreibers beruhende Nachricht: daz her ouch selbir mete hervarten solde. Daz geschach. Sie zogen gein Pullen, unde also quam koning Conrad widder zu lande.

Vergleichen wir hiermit P.: Rex Conradus subplere desiderans itineris sui detrimenta, raro milite convocato Jerusalem adiit, sepulcrumque Christi debito honore veneratus, collecto undecunque populo Damascum obpugnaturus expeciit, qua robur gentilium excrevisse didicerat. Ubi cum res [ita esset], ut secundum spem obsidentium posset obtineri castrum, patriarcha et rex Jerusalem, placati clam castellanis, acsi demonstraturi commodiorem urbis aditum, ab inchoato devotius opere jamque prospere consummando manum pugnatorum callide retraxerunt. Sic bona tantum regis voluntate manente, quam solus pensat Deus verus, de reliquo cassum laborem habuit in omnibus. Quoniam autem obligaverat se juramento reversurum Constantinopolim, regreditur et cum rectore civitatis adversus Rozierum consilia molitur. — Grecus vero non ante dimisit regem Romanorum, quam iterato firmaret juramento, cum oportuerit contra prefatum ducem sibi auxilio futurum.

Es ergibt sich, daß c. im ganzen der Vorlage am treuesten gefolgt ist. AB. und c*. ordnen den in P. beiläufig erwähnten ersten

[1] Do nu k. C. gein J. quam, her. c*.
[2] Her gewan c*. irrig.
[3] Do vor he AB.

Schwur des Königs selbständig chronologisch ein und geben ihm als weiteren Inhalt den Gegenstand des zweiten Schwures[1].

Auch den eigenen Zusatz von AB. von der Verzichtleistung Albrechts des Bären auf Sachsen[2] finden wir in dieser Partie in demselben Zusammenhange in c*. wieder.

Noch mehr: c*. stimmt in einer Reihe von Fällen mit A. gegen Bc. überein. Zunächst in Auslassungen, auf die ich kein allzu großes Gewicht legen mag, von denen ich aber doch einige der bedeutenderen namhaft machen will. Unter Domitian heißt es im gemeinen Texte: Sente Dyonisius wart do mit sinen gesellen gemarteret bi Paris, wozu Bc. noch fügen: unde droch do sin hovet twe Walsche mile, dat nu het to Sente Dynise, welcher Satz in Ac*. fehlt.

Wichtiger ist, daß c*. gleich A. den Herzog von Sachsen nicht auf dem Lechfelde erscheinen läßt[3].

Weiter zeigt sich Uebereinstimmung von c*. und A. in gemeinschaftlichen Zusätzen. Unter Claudius II. fügen beide Recensionen aus E. den Satz zu: He let och slan Aureolum, de Galienum erslagen hadde, c*. etwas früher als A. — Unter Anastasius wissen beide, daß der Langobardenkönig Liutprand den Leichnam des hl. Augustin von Sardinien nach Pavia übergeführt habe, welche Ortsbestimmung Bc. fehlt. Sie stammt wie der ganze Satz aus E. Zu 1225 geben nur A. und c*. den Namen des ermordeten Erzbischofs von Köln an.

Am wichtigsten erscheint, daß c*. einen Theil der obersächsischen Zusätze von A. gibt. Bei einigen derselben zeigt sich aber eine von A. verschiedene Stellung, bei anderen eine Verquickung mit der Fassung von Bc. An derselben Stelle wie A. hat c*. den Zusatz vom Brande Magdeburgs 1207; die Ursache des Todes Ottos IV. (van der rore); die Vertreibung der Aebtissin Sophia von Quedlinburg 1223.

Eine Vermischung mit dem Texte von Bc. resp. Umstellung der Zusätze von A. findet in c*. statt an folgenden Stellen. Schlacht bei Remkersleben 1213:

Bc.	A.
De bischop quam weder ene mit den sinen bi Remkersleve unde ward vluchtig, unde de keiser vieng des bischopes lude vele.	De bischop quam eme tojegen mit den sinen, unde stridden bi Remkersleve. De keiser behelt den sege unde vieng der riddere vele. Do vieng her Vrederich van Kare den bischop unde vorde en up to Gronenberch; dar wart he eme geweldeclichen afgewunnen.

[1] Wol aus flüchtiger Betrachtung der Worte: et cum rectore civitatis adversus Rozierum consilia molitur, als ob dagestanden: moliturum.

[2] S. oben S. 473.

[3] Vgl. oben S. 472.

c*. hat folgende Fassung: De bischop quam weder ene mit den sinen bi R. unde ward vluchtig, unde de keiser behelt den strit unde vieng des bischopes lude vele. Darnach vieng u. s. w. wie A.

Unter Otto IV. zu 1215 gibt A. statt einer Reihe der Stader Chronik entnommener Nachrichten in BC.: Do wart och grot watervlot in deme Nortlande, dat land unde der lude erdrunken wol 36000. Darna wan der hertoge unde der greve sin broder Swedekumme de burch. Do wart och Lopene vorraden deme marcgreven van Misne. — BC. nun gedenken der Wasserflut später [1] nach einem St. entnommenen Satze also: Do wart oc du grote watervlot, de lude unde lant irdrencte wol 36000 [2]. c*. schiebt dann hier nach watervlot, gleich A., in deme Nortlande ein und gibt danach noch die anderen Nachrichten von A.: Darnach gewan der herzoge Sindekume unde wart Luppe vorraten deme margraven von Missen.

Zu 1220 erzählen BC. zuerst den Tod des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (Februar 24), darauf den Hoftag zu Frankfurt, auf dem des Kaisers Sohn Heinrich zum König gewählt sei (April 23).

A. stellt den Hoftag, im Wortlaute ganz mit BC. übereinstimmend, voran und fährt dann rückgreifend fort: Darvor was de marcgreve Albrecht van Brandenburch dot, und fügt selbständig hinzu: unde och de abbet Gernant van Nienburch geblant [3]. Do wart och Anehalt verloren unde tohant weder gewunnen. c*. nun hat die Reihenfolge und den Wortlaut von Bc., schiebt aber die Blendung des Abtes und die Eroberung Anhalts (im Wortlaute gleich A.) nach dem Tode des Markgrafen ein.

Zwischen die Nachrichten des Jahres 1225 schieben BC. ein: In dem anderen jare darna (also 1226) ward grot hunger. A. läßt diesem Satze vorhergehen: In deme selven jare wart grot sterfde van ve over alle lant, van rinderen unde van schafen, und folgen eine selbständige Nachricht von einem Rathe des Grafen Sifrid von Blankenburg zur Linderung der Hungersnoth [4]. c*. hat den Wortlaut von c., fügt aber chronologisch unrichtig, wenn wir die Chronologie in A. als richtig annehmen, hinzu: unde vihesterbin [5].

[1] Chronologisch richtiger nach den Ereignissen des Jahres 1218, denn die Fluth fand statt 1219 Jan. 16 nach Emo von Werum, SS. XXIII, 488.

[2] Die Nachricht geht also hier vielleicht auch auf St. zurück.

[3] Dies geschah schon 1219. Vgl. Chron. Mont. Sereni.

[4] Einen ähnlichen Rath legt die Magdeburger Schöppenchronik 143 bei dieser Gelegenheit dem Grafen Hoier von Falkenstein in den Mund. Beides stand wol in den Gestis Alberti.

[5] Von den sog. obersächsischen Zusätzen von A. fehlen also in c*. nur zwei: unter Otto IV. up dat leste sin selves broder de hertoge Heinrik; unde de hertoge Albrecht eme gestunt alene, des hertogen Bernardes sone, wante an sin ende, und der über die Hochzeit Albrechts von Sachsen unter Friedrich II. Dazu kommt der oben zuletzt erörterte.

Einige andere Stellen zeigen ein ähnliches Verhältnis zwischen A. und c*. Unter Heinrich III. schließt der gemeine Text die aus P. entnommene Erzählung von dem Zimmermannssohne Hildebrand mit den Worten: He. ward monic, he vor mit sineme abbede to Rome und ward to hove lef, und ward to jungest paves lange darna. Die beiden letzten Worte, welche in P. keine Begründung finden, läßt A. weg, schließt dann aber hier einen Satz an: Dit is de sevede Gregorius, de allererst weder des keiseres willen paves wart, he dede och den keiser Heinrik to banne. c*. läßt ebenfalls die Worte lange darna oben aus und fügt zu: Dis ist der sibbinde Gregorius, der allererst wedder des keisers willen babist wart darnach lang. Unter Heinrich IV. nun geben Bc. zu 1074 ähnliches: Dit is de sevede Gregorius de paves, de dede oc den koning Heinrike to banne, im Zusammenhange der aus P. entnommenen Darstellung und hier auf diese zurückgehend. A. läßt hier den Satz weg; c*. aber hat ihn hier gleichfalls.

Zu 1191, Geschichte des dritten Kreuzzuges, geben

BC.:	A. stellt um:
Des keiseres begrof men en del to Anthioc, dat ander del vorde men to Surs und begrof it dar mit groten eren. De hertoge Vrederic des keiseres sone und de pelegrime, swat ere genas, de voren to Anthioc und darna to Akers. Dar starf de hertoge Vrederic vor Akers.	Wat ir genas de voren to Anthioc und darna to Akers. Des keisers — eren. De hertoge Vrederic des keisers sone starf vor Akers.

c*., das die Stellung von Bc. beibehält, schiebt vor deren Fassung aber noch den Satz ein: Was ir genas die furen gein Anthioch, hat also denselben zweimal.

In der oben S. 472 angeführten Stelle über die Schlacht bei Mölln, vor welcher c*. die Zusätze von Bc. bewahrt hat, leitet es mit Combination der Worte von A. und Bc. über: Na des koninges vangnisse over anderthalf jar (= A.) tohant darna (= Bc.).

Besonders diese drei letzten Stellen und auch einige der früheren, welche Vermischung von c*. mit A. oder mit AB. zeigen, sind derartig, daß man zunächst wohl an eine ungeschickte Verbindung, Zusammenschweißung zweier verschiedener Recensionen durch einen Fremden denken könnte. Doch halte ich dies nicht für wahrscheinlich. c*. zeigt sich, abgesehen davon, daß es unzweifelhaft in den zu allererst betrachteten, von c. abweichenden Stellen auf eine selbständige Ausgabe des Verfassers hinweist, im großen und ganzen an Umfang mit c. conform. Wie sollte es jemand in den Sinn gekommen sein, dieses ausführliche Werk, dem gegenüber A. und auch B. auf den ersten Blick nur als ein Auszug erscheinen, mit den mühsam aus diesen

Recensionen herausgesuchten Sätzchen zu ergänzen, welche c*. zufällig nicht enthielt. Ich denke, die durch Berührung mit zwei Recensionen (c. und A. oder c. und AB.) auftretenden Wiederholungen in c*. sind vielmehr so zu erklären, daß c*. ursprünglich vom Verfasser über eine A. ähnliche Fassung übergearbeitet worden ist; ein Exemplar dieser diente als Grundlage, Radirungen wurden massenhaft vorgenommen, der Rand ganz vollgeschrieben, ganze Quaternionen wurden eingeschoben, um die Masse der Uebersetzungen aus P. u. s. w. aufzunehmen[1], dabei wurde manches der alten Recension übersehen, gerieth bei der Reinschrift an falsche Stelle.

Eine Verwandtschaft in Einzelheiten zeigt c*. mit dem Texte der Handschrift 10., welche innerhalb der Recension A. eine etwas distinguirte Stellung einnimmt. Hier finden wir nämlich gerade einige der charakteristischen Zusätze von c*. wieder. So die oben aufgeführten von der Erbauung Magdeburgs und der Sonnenfinsternis (aus P.). — Die Eroberung des heiligen Landes durch Saladin bestimmt der gemeine Text zeitlich also: Twe jare na der hochtit (zu Mainz 1184) Saladin gewan u. s. w. c*. und 10 geben hier übereinstimmend, noch irriger: In deme jare na der hochzit zu Menze der soldan gewan[2]. — Zu 1225, Ermordung Engelberts von Cöln, fügen von allen Handschriften allein c*. und 10. dem Texte: wante he sin man und sin mach was, den Satz bei: unde hatte mit im des tages gessin[3]. Darumbe so wart her vortrebin unde alle sine husere[4] zubrochin. — Auch in dem Theile von 1106—1177 zeigt sich einmal Berührung von c*. und 10. Am Ende der Regierung Konrads III. fügen beide zu: Nach ime wart gekoren der herzoge Frederich von Swabin; 10. hat aber hier noch mehr als c*.: sines brudir son. Bi des ziten wart die dritte zweiunge schuschen deme stule zu Rome und deme riche. Die erste was bi deme keisere Heinriche deme ubelen, der vortreben wart von sime sone, der wedir sinen vater zu konige gekoren wart; die dritte zweiunge wart bi keiser Vrederiche, die werte sechzen jar. Den letzten Satz möchte ich in Anbetracht, daß später in allen Handschriften die Dauer des Papstschismas unter Friedrich I. auf zwanzig Jahre angegeben wird, für Interpolation halten, zumal der Text von 10. sich auch sonst vielfach Umgestaltungen hat gefallen lassen müssen[5].

[1] In solcher Beschaffenheit ist z. B. die Originalhandschrift des Martin von Troppau A.

[2] In dem jare darnach gewan oder ähnliches (ohne Menze und soldan) geben auch die Handsch. 1—6.

[3] Unde mit im geßen hadde unlange desselbin tages 10.

[4] vestene 10.

[5] Durch die ganze Handsch. geht die Hand eines Correctors, vielleicht dieselbe wie die des Schreibers. Sie tritt massenhaft besonders unter Friedrich I. auf und hat oft ganze Sätze überschreibend geändert. Doch ist der Text der Zeile immer der ursprüngliche. Daß sich 10. vor allen anderen durch Hinzu-

Trotz dieser Uebereinstimmungen von c*. und 10. wäre die Annahme nicht gerechtfertigt, daß ersteres über letztere Handschrift gearbeitet sei. 10. schließt sich im übrigen enge an den Text der anderen Handschriften der Recension A. an; sie kennt nicht die umfassendere Benutzung Ekkehards, wie solche in c*. im Gegensatz zu allen anderen Texten zu Tage tritt. Es bleibt eben, um sich ein annehmbares Bild der Composition der verschiedenen Recensionen zu machen, aus diesem Wirrsal nur der einzige Ausweg anzunehmen, daß der Verfasser sehr häufig Umgestaltungen seines Werkes bei neuen Ausgaben vornahm, bei einer dritten das wieder wegließ, was er bei einer zweiten zugefügt[1].

Einen Uebergang von einer Recension zur anderen gibt auch der Text der Handschrift 14. zu erkennen. Aus Martin von Troppau und im ersten Theile massenhaft aus einer mit der Legenda aurea in Verwandtschaft stehenden Quelle interpolirt, deren Erzählungen mehrfach mit denen in C. Berührung zeigen, aber ausgeschieden werden müssen, — zeigt dieser Text, der sonst die Vermehrungen von B. ebenfalls hat, in einzelnen Lesarten häufig Uebereinstimmung mit A. Als selbständige Arbeit des Verfassers zeigt sich 14. in seinem Schlußsatze über die Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, der von BC. abweicht, zu welchen dann der Text von 15. und weiter der von Detmar überlieferte den Uebergang bildet[2]. Ferner bei der Aufzählung der Fürsten des ersten Kreuzzuges, wo statt des unbestimmten Ausdruckes aller übrigen Handschriften: unde en bischop van Walscheme lande, 14. allein: unde de biscop van Poye setzt[3], was selbständige Benutzung der hier vorliegenden Quelle, des in der Handschrift der Pöhlder Annalen enthaltenen Auszuges von Ekkehards Hiersolymita[4], voraussetzt. Wir müssen uns also jedenfalls den Verfasser bei der Entstehung der einzelnen Texte thätiger denken, als dies auf den ersten Anblick scheinen mag.

Ungelöst und in Bezug auf die Originalität oder Nichtoriginalität der Einschiebsel aus der Kaiserchronik in C. wichtig ist noch die Frage, die wir oben nur berührten, nach dem Verhältnisse des Gegensatzes der Gruppen 18. 19. 21—23. zu 24. und der Gruppen 18. 19. zu 21—24. Wie schon erwähnt, unterscheiden sich 18. 19. 21—23. von 24. durch gemeinsame Auslassungen in dem Theile von 1125—1177, ferner durch eine gemeinschaftliche Fortsetzung bis 1275. Am einfachsten löste sich die Zwitterstellung von 18. 19., wenn man

fügung von Jahreszahlen namentlich in den späteren Theilen auszeichne, wie Waitz S. 53 angibt, kann ich nicht finden.

[1] Ein Analogon bietet die Chronik Richards von Cluny, über deren verschiedene Texte ich im Archiv der Gesellschaft XII, 43 ff. gehandelt habe. (Ebenso die Chronik Korners).

[2] Vgl. Forschungen XIII, 185 Anm. 1 und Waitz S. 29. Den Text dieser Stelle in 14. s. im Archiv der Gesellschaft VII, 650.

[3] Auch 15. hat hier nur: quidam episcopus de Gallia.

[4] Episcopus Podiensis.

diese Forsetzung dem Verfasser selbst vindicieren dürfte. Dagegen erheben sich aber doch die gewichtigsten Bedenken. Ganz abgesehen davon, daß nach Ausweis anderer Beobachtungen der Verfasser dann über 40 Jahre mit seinem Werke beschäftigt gewesen sein müßte, ist an der Vollendung der verschiedenen Recensionen vor dem Tode Kaiser Friedrichs II. festzuhalten. Die Handschriften geben nämlich seine Regierungszeit in der verschiedensten Weise an. Eine bloße Lücke geben hier 15. 16.[1]; eine von späterer Hand mit der Zahl 32 ausgefüllte Lücke 17.; desgl. eine mit 37 ausgefüllte 1.; 24. gibt von späterer Hand 33, wie es scheint auf einer Rasur; 23. corrigiert 33 in 32; ain jar und 36 jar gibt 2.; 37: 3.; 33: 4—7. und 9.; 36: 10.; 30: 11. 12.; 34: 14.; 32: 18. 19[2]. Es wird also kein anderer Ausweg übrig bleiben als eine durch einen Fremden vorgenommene Uebertragung dieser Fortsetzung von einer Recension in die andere anzunehmen. Mit der Annahme einer solchen Uebertragung ist es nicht abgethan, da die Handschriften 18. 19. 21—23. ebenfalls die kleine Fortsetzung der der so verschiedenen Classe B. angehörigen Handschrift 16. bis zum Jahre 1260 enthalten. Halten wir an der Abfassung des Werkes vor 1250 fest, so stellt augenscheinlich der 16. 18. 19. 21—24. gemeinschaftliche Text (also bis zum Ende von 24.) die äußerste Grenze dessen dar, was wir dem Verfasser selbst zueignen dürfen. Den Schluß bilden hier in richtiger chronologischer Folge die Wahl Wilhelms von Holland (1247 Oct. 3), die Einnahme von Achen (1248 Oct. 18), eine beabsichtigte Heerfahrt der Fürsten von Brandenburg, Sachsen, Braunschweig nach Böhmen mit Angabe des Datums to sente Mertines missen (1248 Nov. 11)[3], ein Donnerwetter am 25. December und zuletzt Sturm und Meeresflut in der Nacht der unschuldigen Kinder, Dec. 28[4]. Vor diesen Nachrichten nun findet sich, die sonst genau eingehaltene chronologische Ordnung unterbrechend, die Erzählung der Empörung Abels gegen seinen Bruder, den König Erich von Dänemark, und deren Sühne, sowie die Unterstützung, welche die Lübecker dem Herzoge zu Theil werden ließen: Ereignisse, welche, 1247 beginnend, bis in das Jahr 1249 reichen[5]. Ich habe dieselben schon früher[6] mit St. in Parallele gestellt: vermuthlich sind sie einer der Zusätze, welche, wie wir mehrfach sahen, der Verfasser aus St. seinem Werke später beifügte, vielleicht an den Rand schrieb. Die Handschrift 16. nun hängt in

[1] 16. setzt bis 1260 fort.

[2] Gar nicht in Betracht kommen hier 21. 22., welche den ganzen Satz durch einen aus Martin entnommenen ersetzt haben.

[3] Sonst nirgends überliefert. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen II, 1, 132.

[4] Die Flut erwähnen auch St. zu 1248, was nach unserer Zeitrechnung 1247 sein würde. Doch steht das Jahr 1248 unserer Zeitrechnung sicher durch Menko, SS. XXIII, 542. St. ist besonders im letzten Theile in den Jahrszahlen sehr verwirrt. Vgl. z. B. Lappenberg Anm. zu 1249 und 1251.

[5] Vgl. St. 1247. 1249 und Detmar 1249.

[6] Forschungen XIII, 173. Ergänzend bemerke ich noch, daß auch die Seeräuberei der Lübecker St. 1247 erwähnt wird.

engem sachlichem Zusammenhange diesem Einschiebsel noch gleich an die Ermordung Erichs durch Abel (1250 Aug. 9) und den Tod des letzteren (1252 Juni 29). Ferner ist sie am Schlusse noch mit folgenden kurz gehaltenen Nachrichten vermehrt: Gerücht vom Tode Friedrichs II. (1251); Hochzeit Wilhelms von Holland (1252 Jan. 25); Kampf desselben mit der Gräfin von Flandern (1253 Juli 4); Tod Wilhelms (1256 Jan. 28); Enthauptung der Herzogin von Baiern (1256 Jan. 18); Tod des Erzbischofs Rudolf von Magdeburg 1260 am Margarethentag (Juli 13). Alle diese Nachrichten, sowohl die eingeschobenen als die angehängten, finden wir nun auch in 18. 19. 21—23. wieder. Was ihre Provenienz anlangt, so halte ich es nicht für unmöglich, daß auch sie einem Exemplar der Chronik Alberts entstammen, mit welcher sie alle, mit Ausnahme der letzten, Verwandtschaft zeigen[1]. Leicht konnte man in Hamburg, wo die Handsch. 16. in den achtziger Jahren des Jahrhunderts geschrieben ist, dazu kommen, ihren Text noch mit einigen einer weitergehenden Recension Alberts entnommenen Notizen zu vermehren. Daß nämlich diese in 16. ursprünglich, in 18. 19. 21—23. übertragen sind, schließe ich daraus, daß sie, mit Ausnahme der eingeschobenen über Erich und Abel, in diesen Handschriften an eine falsche Stelle gerathen sind: sie folgen hier gleich auf die Eroberung von Achen und trennen von dieser die drei letzten mit 24. gemeinsamen Nachrichten des Jahres 1248[2]. Derjenige, welcher übertrug, hatte sie also wohl an den Rand geschrieben. Kaum entscheiden läßt sich dann, ob diese Forsetzung bis 1260 zuerst auf 18. 19. und von dieser Recension weiter auf 21—23. übertragen worden ist, oder umgekehrt. Dasselbe gilt von der weiteren Fortsetzung dieser fünf Handschr. bis 1275, welche ich mir zunächst einem schon mit der Fortsetzung vou 1260 vermehrten Exemplare beigeschrieben denke, von welchem sie in die aus diesem direct abgeleiteten Handsch. derselben Classe überging und auf die gemeinsame Vorlage der anderen übertragen wurde. Zwei Differenzen zwischen 18. 19. einer= und 21—23. andererseits tragen augenscheinlich zur Entscheidung nichts aus. Zuerst nämlich schieben 18. 19. zwischen den Tod Rudolfs von Magdeburg und die Schlacht an der March 1260 (welche schon der zweiten Fortsetzung angehört) einen Satz über den Tod des Herzogs

[1] Vgl. Forschungen XIII, 143. St. haben ebenso wie S. den Irrthum, daß König Wilhelm selbst den Sieg über die Gräfin von Flandern davongetragen; er erschien vielmehr erst später, nachdem sein Bruder Florenz gesiegt hatte, s. Böhmer, Reg. S. 26 und dazu Ann. Erford.

[2] Dieser Annahme scheint fast entgegenzustehen eine kleine Vermehrung, welche 18. 19. 21—23. gegenüber 16. geben. Sie lassen den Erzbischof von Magdeburg alle gaies dodes sterben, welche Worte 16. fehlen. Doch scheint mir dies gegenüber dem Grunde für obige Anordnung von geringem Gewichte; leicht konnte der Ueberarbeiter, der in der Vorlage fand, daß der Erzbischof über Tisch gestorben sei, diese überflüssige Bemerkung hinzufügen. Auch können diese beiden Worte zufälliger Ausfall in 16. sein, wenn wir noch ein Zwischenglied annehmen.

Otto von Braunschweig (1252 Juni 9) ein, welcher in 21—23. fehlt. Man möchte denselben nun bei der Uebertragung auf 21—23. ausgefallen halten; doch könnte er auch in 18. 19. ein selbständiger Zusatz, oder in der gemeinsamen unmittelbaren Vorlage von 21—23. zufällig ausgefallen sein, während ihn das Original, aus welchem auf 18. 19. übertragen wurde, hatte. Mit der zweiten Differenz verhält es sich umgekehrt. 18. 19. lassen bei dem an unrichtiger Stelle gestellten Satze über die Heerfahrt der norddeutschen Fürsten nach Böhmen den Anfang weg[1], ohne dem Sinne zu schaden. Möglicherweise fiel dies bei der Uebertragung aus, kann aber auch zufällige Weglassung in der unmittelbaren Vorlage von 18. 19. sein, welche ja auch sonst vielfach verwirrt gewesen ist.

Abzuweisen ist noch die Annahme, daß außer der Uebertragung der Fortsetzung bis 1260 auch noch andere Uebertragungen von 16. aus stattgefunden. Nimmt man nämlich für 18. 19. die Priorität dieser Uebertragung an, so drängt sich die Betrachtung auf, daß die oben dargelegten Vermischungen dieser Recension mit B. vielleicht ebenfalls aus Uebertragung entstanden sein könnten. Doch abgesehen davon, daß, wie schon oben bemerkt, ein Interpolator schwerlich mühsam die verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen von B. herausgesucht und mit dem so viel reicheren Texte von c*. verbunden hätte, würde eine solche Annahme zur Erklärung des eigenthümlichen Textes von c*. durchaus nicht ausreichen: die Vermischungen desselben mit A. wären immer noch ungelöst.

Ein anderes, das sich hier aufdrängt, ist die Frage nach der Originalität der Zusätze aus der Kaiserchronik und der anderen fabelhaften Quelle. Da dieselben die beiden so verschiedenen Recensionen c. und c*. gleichmäßig haben, so ist es sicher zunächst Forderung der Logik, dieselben dem Verfasser zuzuschreiben. Bedenkt man aber, daß eine Uebertragung zwischen diesen beiden Recensionen notorisch stattfand, so ist die Erwägung jedenfalls gerechtfertigt, ob nicht auch diese Einschiebsel mit übertragen sein könnten. Auf diese Weise ließen sich dieselben auf eine Recension beschränken, und es stände dann nichts mehr im Wege, sie als fremde Zuthat auszuscheiden. Eines nur steht einer solchen Annahme entgegen, und dies scheint wirklich ausschlaggebend zu Gunsten der Originalität jener Zusätze: die Verwandtschaft von 18. 19. und 21—23. gegenüber 24. erstreckt sich weiter als auf die durch Uebertragung zu erklärende gemeinschaftliche Fortsetzung. Jene fünf Handschriften lassen, wie schon oben erwähnt, gegenüber 24. vielfach Sätze aus, welche sicher original sind. Da dies 18. 19. und 21—23. gleichermaßen thun, so gehen diese Auslassungen sicher auf den Verfasser zurück, und 21—23. repräsentiren also doch gegenüber 24. wieder eine eigene Recension desselben. Die Logik dieser Folgerung wird sich durch nichts wegdisputiren lassen.

[1] [Darna to sente Mertines missen de marcgreve van Brandenburg] de hertoge van Bruneswic unde de hertoge van Sassen voren mit groteme here to Behem wart. Das eingeklammerte fehlt 18. 19.

Undenkbar nämlich scheint folgender Ausweg. Angenommen, daß die gemeinsame Vorlage von 21—23., welche schon um die beiden Fortsetzungen vermehrt war, in jenen Sätzen willkürlich von einem Fremden gekürzt worden sei, so könnte vielleicht Jemand auf die Vermuthung kommen, daß derjenige, welcher diese beiden Fortsetzungen und die Einschiebsel aus der Kaiserchronik (welche letzteren 21—23. als Interpolationen schon aus der ihnen mit 24. gemeinsamen Vorlage überkommen hätten) auf 18. 19. übertrug, nun auch aus dem ursprünglich reicheren, 24. gleichstehenden Texte von 18. 19. die betreffenden Sätze herausgeworfen hätte. Augenscheinlich eine Vermuthung, über deren Absurdität kein Wort zu verlieren ist.

Solange also nicht neue Hülfsmittel der Kritik eröffnet werden, müssen wir übel oder wohl an der Ursprünglichkeit dieser fatalen, die geistige und literarische Fähigkeit des Verfassers so sehr herabsetzenden Einschiebsel festhalten. Für diese Ansicht läßt sich dann auch noch manches geltend machen. Zunächst die organische Verbindung, in welche einzelne dieser Zusätze mit den aus E. oder P. entnommenen Theilen gebracht sind[1].

Es ist dann nicht außer Acht zu lassen, daß auch der gemeine Text einige Male Spuren der Bekanntschaft mit ähnlichen Fabeln zeigt, wie sie in C. so massenhaft auftreten. Freilich tritt hier theilweise wieder das Verhältnis zu St. helfend ein, dessen weitere Recension vielleicht in noch umfangreicherer Weise dergleichen Fabeln aufgenommen hatte. So schien es mir schon früher gerechtfertigt, die in C. eingerückte Legende von der Auferweckung des hl. Maternus durch den Stab Petri für original zu halten, da wir hier eine auffallende Uebereinstimmung mit einem auch von St. gegebenen Gedanken fanden[2]. Auch den Stader Annalen, wie sie jetzt vorliegen, waren solche Histörchen nicht fremd. Die Sage von der Sachsen Herkunft habe ich ebenfalls hierher ziehen müssen[3]. St. kennen ferner die auch in der Kaiserchronik verwerthete Sage[4] von Curtius (in Kais. Jovinus genannt), indem sie dem aus E. entlehnten historischen Berichte zufügen[5]: Dicunt quidam, quod per hoc allectus fuerit, quod data ei licentia fuerit, infra annum faciendi in Urbe quicquid vellet, ut anno expleto insiliret. Desgl. finden wir in St. 807 die Legende von Karl dem Großen und dem hl. Egidius[6], welche ebenfalls die Kaiserchronik verarbeitet hat[7].

[1] S. besonders Tiberius, Galba, Julians Ende, Eraclius u. a. oben berührte.

[2] St. 47, S. 300, 60: A tali casu papa baculo non utitur. Vgl. Forschungen XIII, 174.

[3] Vgl. ebenda.

[4] Aus dieser in C. übergegangen.

[5] S. 288, 19.

[6] Eigene Zuthat des Verfassers zu den aus E. genommenen Nachrichten dieses Jahres, sie wäre daher in der Lappenbergischen Ausgabe nicht Petit zu drucken gewesen.

[7] Aus welcher sie C. in dem Anhängsel zu Karl d. Gr. aufnimmt.

Abgesehen von der Sachsen Herkunft[1] finde ich in solchen sagenhaften Stellen des gemeinen Textes nur einmal eine leise Berührung mit St. Unter Otto III. wird vom Papste Silvester erzählt: Dit is de paves, van dem dumme lude wanet, dat sin graf swete, alse en paves sterven sole[2]; wante it is maneges stenes art, dat he nat wirt. — St. nun halten im Papstkatalog[3] das Grab Silvesters wenigstens für erwähnenswerth, während dies bei keinem anderen Papste stattfindet: Sepulchrum ejus in ecclesia s. Salvatoris in meridionali latere est de marmore albo. So könnte also vielleicht in der reicheren Recension Alberts die Sage vollständig gestanden haben. Denselben Nothbehelf könnte man denn auch für drei andere fabelhafte Stellen des gemeinen Textes herbeiziehen. Unter Vespasian heißt es (allerdings nur in BC.): Men seget oc dat he gesunt worde van den wispen, de an sineme hovede waren, van deme antlate unses herren, dat dar hetet Veronica[4], wozu dann C. noch fügt: dat Tiberius hadde gehalet laten van Jerusalem, dar van ime bat was worden van ener groten suke, ohne zu bemerken, daß mit dem Namen Veronika hier das Bild des Schweißtuches, vorher aber unter Tiberius die Besitzerin desselben bezeichnet wurde. — Unter Cäsar heißt es: He orlogede oc do in Britanniam (nach E.) unde vor mit gewalt want an Borcesare. De berch wart na ime Borcesere genant, dat quit to Latine Portus Cesaris[5]. Danach folgt die Niederlage des Crassus nach E. und darauf: Julius Cesar buwede uppe des Rines stade Ducen de burch unde in Dudischen landen manege burch, mit den besatte he dat lant unde vor wider to Rome. Keine dieser drei Sagen findet sich in St. angedeutet; die letzte derselben gibt die Kaiserchronik ausführlicher (Vers 379. 455), und es ist Pflicht darauf hinzuweisen, daß wenigstens eine Stelle im gemeinen Texte existirt, für welche Benutzung dieser Dichtung wahrscheinlich gemacht werden kann. Ob die anderen, wie so manches in C., auf St. oder eine andere Fabelsammlung zurückgehen, können wir bei der allgemeinen Unsicherheit unserer Resultate füglich dahingestellt sein lassen.

[1] In A. ist diese Nachricht verkürzt.

[2] Die Sage kennt auch Vincenz von Beauvais XXIV, 107.

[3] S. 298, 36.

[4] Ueber das Vorkommen dieser Sage vgl. Maßmann, Kaiserchronik III, 583. Die Handschrift 14. hat darüber eine weitläufige Interpolation, gedr. in Zeitschrift für deutsches Alterthum N. F. V, 147.

[5] Der fabelhafte Ort Borcesare erscheint auch in der Kaiserchronik unter Karl d. Gr. und ist aus dieser in das Anhängsel in C. übergegangen. Er ist zu unterscheiden von Porta Cesaris Kais. 14959; vgl. Maßmann III, 1013. Es ist vielleicht darunter zu verstehen Cap Vares in Gallicien, von dem Emo, SS. XXIII, 478 sagt: portum habens flexuosum turre sublimi presignata a Julio Cesare constructa.

2. Abfassungszeit.

Zur Bestimmung der Abfassungszeit der Chronik und ihrer verschiedenen Recensionen ist es nöthig die einzelnen Gruppen innerhalb der letzteren näher ins Auge zu fassen. Innerhalb A. ergeben sich vier Gruppen, deren charakteristische Unterscheidungsmerkmale ich kurz notire.

a. 1—8. bis 1225 Schlacht bei Mölln (bi sinen ome den koning van Denemarken). Reimvorrede fehlt, Predigt unter Constantin dem Großen ist da. Die Handsch. sind alle oberdeutsch und gehen auf eine gemeinsame, jedenfalls auch schon oberdeutsche Vorlage zurück, welche vielfach willkürlich gekürzt hat und welcher schon einige Blätter gefehlt haben müssen, da der ganze Anfang Heinrichs IV. bis zum Concil zu Oppenheim 1076 in allen Handsch. fehlt. Die Genealogie dieser läßt sich mit Ausnahme von Handsch. 8. mit zweifelloser Sicherheit bestimmen.

Einzelne Lesarten und Satzstellung nähern diese Gruppe der Handsch. 10., ohne daß sich deren charakteristische Eigenthümlichkeiten fänden, und unterscheiden sie von 11. 12.

b. Handschr. 9., oberdeutsch, beginnt erst mit Christus und endigt etwas später, gleichfalls 1225, mit dem Reichstag zu Nürnberg und dem dort passirten Unfall (unde auch anderswo lanck dornoch von dem selben gedrange). Sie läßt massenhaft willkürlich aus, sodaß viele Merkmale der Unterscheidung verloren gehen; doch steht sie augenscheinlich 11. 12. ferner als den Handsch. 1—8. Von der Predigt hat sie wenigstens den Eingang.

c. Handsch. 10., mitteldeutsch, in Thüringen geschrieben, endigt noch etwas später, aber ebenfalls noch 1225, mit der Lösung Waldemars von Dänemark (unde syner sone drye blebin gevangen czue gysele deme grefen Heynriche von Czwerin). Reimvorrede fehlt; Predigt ist da. Die Eigenthümlichkeiten dieser Handsch. und ihre Berührung mit 18. 19. sind oben besprochen.

d. 11. 12. endigen 1230 mit dem Tode Otakars I. von Böhmen (starf de alde koning Odaker van Behem). 11. ist niederrheinisch, 12. oberdeutsch in Oesterreich geschrieben. Reimvorrede ist da; Predigt fehlt. Vielfach schließt sich 12. dem gemeinen Texte enger an, wo 11. abweicht, sodaß diese Abweichungen als willkürliche zu betrachten sind [1].

Innerhalb der Recension B. scheiden sich folgende Gruppen:

e. 13. 14. niederdeutsch. Die Zugehörigkeit des Fragments 13. zu 14. zeigt sich dadurch, daß beide in gleicher Weise aus Martin von Troppau interpolirt sind [2]. Die Reimvorrede, sowie die Predigt fehlt 14.; von letzterer scheint 13. wenigstens einen kleinen Theil ge-

[1] Hierdurch wird aufs neue erhärtet, wie voreilig Schöne verfahren ist, der in 11. den ursprünglichsten Text gefunden zu haben glaubte.

[2] Vgl. Maßmann 168 Anm. 6.

habt zu haben. Ende 1235, Errichtung des Herzogthums Braunschweig, kürzer und abweichend von den folgenden Gruppen.

f. 15. lateinische Uebersetzung, ohne Reimvorrede und Predigt, endigt 1235 wie 14., doch ist der Endbericht etwas erweitert. Zwischen diesem und dem folgenden Texte steht dann der von Detmar bis 1238 benutzte.

g. 16. 17. niederdeutsch, letztere am Ende verstümmelt; mit Reimvorrede und Predigt. 16. endigt wie die Recension C. Ueber die Fortsetzung s. oben S. 488.

Die Gruppen der Recension C. sind schon oben erörtert worden. Bemerkt sei noch, daß die untergegangene Straßburger Handsch. 20. durch 21. 22. vollkommen ersetzt wird. Alle drei haben fast den ganzen Martin von Troppau und die halbe Kaiserchronik in sich aufgenommen.

Haben wir so die Handschriften nach dem verschiedenen Endpunkte, mit den am frühesten endenden beginnend, gruppirt, so ist diese Gruppirung keine a priori nach diesem Gesichtspunkte gemachte. Es zeigt sich bei genauerer Betrachtung der Lesarten, abgesehen von Unregelmäßigkeiten z. B. bei 10., daß die verschiedenen Texte wirklich, dem regelmäßigen Fortschreiten der Endjahre entsprechend, eine regelmäßige Veränderung zeigen. Die verschiedenen Endpunkte sind also wohl keine zufälligen, willkürlich von Fremden durch Weglassung am Ende[1] oder Ausfall in den Handschriften ausgehende. Ich glaube in der That, daß diese verschiedenen Abschlüsse von dem Verfasser selbst herrühren. Schien die Annahme am plausibelsten, daß der Verfasser, vom kleinen zum großen fortschreitend, die ersten Ausgaben seines Werkes kürzer faßte, dasselbe allmälich vermehrte und an Umfang anschwellen ließ, so sind die am frühesten endenden Texte als die kürzesten auch für die zuerst abgefaßten zu halten. Damit ist freilich noch nicht erwiesen, daß das Schlußjahr auch ungefähr den terminus ad quem der Abfassungszeit enthält[2]; der Verfasser konnte sehr wohl in den dreißiger oder vierziger Jahren eine Ausgabe veranstalten, die nur bis 1225 reichte. Bei der Masse des zu bewältigenden Stoffes konnte Ermüdung eintreten, das Streben das Werk so rasch als möglich der Oeffentlichkeit zu übergeben. Sicher ist jedenfalls nur, daß bezüglich des terminus ad quem für alle Texte das Jahr 1250 oder 1251 festzuhalten ist. Was den terminus a quo anlangt, so fehlen in den frühest endenden Texten, denen der Recension A., alle und jede Anhaltspunkte denselben hinauszuschieben; nirgends finden sich spätere Ereignisse vorgreifend erwähnt.

Anders in den beiden anderen Recensionen BC. Ficker hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen zum Jahre 1218 der

[1] Es begreift sich auch nicht leicht, daß ein Abschreiber, wenn er auch sonst kürzte, gerade das für ihn Interessanteste, den Schluß der Chronik, weggelassen haben sollte.

[2] Auch von Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 77, hervorgehoben.

Tod des jungen Königs Waldemar III. von Dänemark (1231 Nov. 28) vorgreifend erzählt wird; daß ferner in B. zu 1219 eine Urkunde Friedrichs II. für Bremen vom März 1232 erwähnt wird. Freilich ist mit diesen Stellen im ganzen nichts gewonnen, da die Recension C. erst mit dem Jahre 1249 und die kürzesten Texte von B. (14. 15) erst mit 1235 schließen.

Maßgebend für diese Fragen ist unzweifelhaft das Verhältnis zu den benutzten Quellen, den Gestis der Magdeburger Erzbischöfe und der Chronik Alberts von Stade. Beide sind, wie ich erwiesen zu haben glaube, in allen Recensionen benutzt. Erstere anlangend so würde dadurch der terminus a quo auch der am frühest endenden Texte bis 1232, in welchem Jahre Albert von Magdeburg starb, hinausgeschoben, wenn wir seine Lebensbeschreibung erst nach seinem Tode geschrieben annehmen. Aber letzteres ist nicht außer Zweifel; wahrscheinlich vielmehr, daß dieselbe zu seinen Lebzeiten aufgezeichnet wurde und das Jahr 1230 nicht überschritt[1]. Sicher ist dann also der terminus a quo nur bis 1230 hinauszuschieben.

Noch unsicherer fühlen wir uns der verlorenen, reichhaltigeren Chronik Alberts gegenüber. Wüßten wir bestimmt, daß der Abt erst 1240 die erste Ausarbeitung seines Werkes abgeschlossen, so könnten auch die Texte mit dem frühesten Endjahre erst nach diesem Jahre abgefaßt sein. Doch scheint eine Ableitung des Werkes, die Bremer Annalen, zu beweisen, daß eine Recension desselben nur bis 1227 reichte, also dreizehn Jahre vor 1240 abgefaßt sein kann. Weiter kommen wir hiermit aber auch nicht, es müßte denn bewiesen werden, daß der Verfasser der Sachsenchronik verschiedene Recensionen der Stader Chronik für die verschiedenen Recensionen seines Werkes benutzt habe. Für unmöglich halte ich dies allerdings nicht. Nimmt man an, ihm habe nur eine Recension zu Gebote gestanden, dann könnten auch die frühest endenden Texte erst nach dem Jahre geschrieben sein, in welchem die letzte Verwandtschaft von St. mit irgend einem Texte statthat. Die letzte sichere Berührung habe ich zum Jahre 1234 finden zu müssen geglaubt, bei einer Nachricht des Jahres 1236 (in St.) war ich schon zweifelhaft[2]. Vermuthlich gehört aber noch eine von mir übersehene Nachricht des Jahres 1237 hierher, die in St. zu 1236 verzeichnet ist[3].

S. M. 486. Sch. 89.	St. 1236.
Desselven jares to herremissen voren de pelegrime van Liflande uppe de Lettowen unde worden geslagen twe dusent der pelegrime.	Facta est maxima strages peregrinorum in Livonia circa festum Mauricii.

[1] S. Forschungen XIII, 194.
[2] Forschungen XIII, 172.
[3] Daß diese Niederlage wirklich 1237 stattfand, glaube ich nach der Einordnung in S. und nach den Ann. Dunamund. et Sambiensis canonici (SS. XIX, 703. 709); Bonnell, Russisch-Livländ. Chronologie, setzt sie, gestützt auf St. 1236. St. sind aber chronologisch nicht genau.

Und selbst Nachrichten der Jahre 1247 bis 1249 kann man mit demselben Rechte den St. vindiciren, mit welchem ich dies bei manchen anderen gethan habe[1]. Ueberall also Unsicherheit. Undenkbar freilich, daß alle die verschiedenen Texte den Jahren 1249—1251 ihre Entstehung verdanken, was doch der Fall sein müßte, wenn der Verfasser nur nach einem Exemplar der Stader Chronik, das bis 1249 reichte, gearbeitet hätte. Ich möchte daher lieber annehmen, daß die Benutzung von St. überhaupt nicht über 1234—1237 hinausreicht; dahingestellt bleiben muß, ob der frühere Schluß der kürzesten Texte der Recension A. durch die Abhängigkeit von früher endenden Recensionen von St. motivirt oder der Willkür des Verfassers zuzuschreiben sei. Mit jenen Jahren stimmt denn auch ungefähr der Schluß der kürzesten Handsch. der Recension B. (14. 15.), welche mit der Errichtung des Herzogthums Braunschweig 1235 abbrechen. Ein Zusatz in 14., welchen wir keine Ursache haben nicht für original zu halten, weist auf 1236 als terminus a quo der Abfassung dieses Textes[2].

Weiter hat Ficker aus einer Stelle zum Jahre 1219 in Recension C. gefolgert, daß dieser Theil dieser Recension vor 1232 abgefaßt sein müßte. Bei Erzählung der Abtretung der Grafschaft Stade durch den Pfalzgrafen Heinrich an Bremen gibt nämlich C. den Zusatz: Do spraken ettelike lude, dat he't nicht don ne machte ane erven lof, ettelike dat he't don mochte sunder erven lof. Dar ward enes ordeles umbe gevraget. Do vant men to rechte: were he en Swavei, he mocht' it wol don. Dat is wol witlik, dat he nen Swavei newas, wane en recht Swaf van allen sinen alderen. Statt dieses Satzes nun gibt B.: Dese gift, de de hertoge gaf deme godeshuse, de stedegede keiser Vrederik mit siner guldenen hantveste lange darna to deme hove to Ravene. Es ist dies die Urkunde Friedrichs II. vom März 1232[3]. „Statt der Nachricht von der 1232 erfolgten kaiserlichen Bestätigung der Vergabung finden wir also in C. einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit derselben ausgesprochen. Die Stelle in C. ist unzweifelhaft die ursprünglichere; es liegt sehr nahe, daß der Verfasser diese durch die Nachricht über die kaiserliche Bestätigung ersetzte, während das umgekehrte Vorgehen unerklärlich sein würde. Dann wird aber auch weiter zuzugeben sein, daß der Verfasser die Stelle in C. früher geschrieben haben wird, als ihm die kaiserliche Bestätigung bekannt war, also etwa vor der zweiten Hälfte des Jahres 1232, was dann natürlich auch für die früheren Theile der Chronik maßgebend sein würde". So Ficker[4]. Diese Deduction

[1] S. Forschungen XIII, 173.

[2] Beim Tode der hl. Elisabeth (1231) setzt 14. zu: Dar wart se sedder upgehaven (1236 Mai 1) unde canonizeret (1235 Juni 1). Do me se upnam, do was keiser Vrederik dar unde mennich eddele man.

[3] Böhmer, Reg. Frid. Nr. 714.

[4] S. 79.

scheint schlagend. Es würde durch sie das ganze Bild, das wir uns von der Composition der verschiedenen Recensionen zu machen versucht haben, über den Haufen geworfen. C. wäre zeitlich früher zu setzen als B., wenigstens die früheren Theile bis 1219 etwa. Unmöglich ist das freilich nicht; der Verfasser könnte ganz gut nach Absolvirung von A. die größeren Ausgaben in die Welt gesetzt haben, um dann wieder zu der Anfertigung kürzerer (B.) zurückzukehren. Die letzten Theile von C. bis 1249 wären dann als spätere Fortsetzungen zu betrachten. Doch kommt noch eine andere Erwägung in Betracht. Die ganze Erzählung von dem Vertrage des Pfalzgrafen mit Bremen 1219, die sich nur in BC. findet, geht doch wohl unzweifelhaft auf St. zurück[1] und ist augenscheinlich nach der betreffenden Urkunde selbst gearbeitet[2], deren Einsicht dem Stader Abte leicht zugänglich war. Schon der Eingang ist mit der Urkunde übereinstimmend.

Do wart versont dat lange orloge twischen deme stifte to Bremen unde deme hertogen Heinrike van Bruneswic.	Notum sit — quod discordia, que diu duraverat inter ecclesiam Bremensem et Heinricum ducem Saxonie, sic est conposita.

Der materielle Theil des Vertrages in BC., besonders die präcise Unterscheidung zwischen dem Eigen in der Grafschaft Stade und dem Comitate selbst, entspricht ebenfalls genau der Urkunde. Daß der nach 1230 schreibende Verfasser, der seine Kenntnis dieses Vertrages aus St. schöpfte und vermuthlich doch in der Gegend von Magdeburg zu Hause war, aus eigener Kenntniß und Erinnerung einen damals gefällten präjudiciellen Urtheilsspruch beigefügt haben sollte, ist mir höchst unwahrscheinlich, während dem Stader Abte ein solche Ausführung wol anstand. Daß derartiges damals stattgefunden, bezweifele ich nicht, denn die Schenkung von Eigengut ohne Zustimmung der Erben (in diesem Falle des 15jährigen Neffen Ottos des Kindes) steht einzig da und ist durchaus gegen das geltende Recht[3]. Auch scheint die Urkunde selbst dergleichen anzudeuten, wenn sie sagt: Hec donatio palatini facta est sub banno regio in oppido Stadensi et per sententiam ibidem confirmata. Mit ordelen also wurde die Schenkung zu Stade bestätigt, d. h. auf Frage erkannt, daß sie zu Recht habe stattfinden können. Wol mochte der Abt, der vielleicht selbst bei der Verhandlung zugegen war, sich erinnern, was der Inhalt der Frage gewesen, über die Urtheil erging. Der letzte Satz: Dat is wol witlik u. s. w. wird dann wohl allerdings dem Verfasser von C. selbst zuzuschreiben sein, dessen Heimath in der Nähe des sächsischen Schwabengaues zu suchen ist. Gleicherweise wie den Bericht über dieses Urtheil, möchte ich aber auch den über die Be-

[1] S. Forschungen XIII, 171.
[2] Hamburger U. B. 375.
[3] Vgl. Sachsenspiegel I, 52.

stätigungsurkunde Kaiser Friedrichs der Stader Chronik zuweisen. Die Kenntnis von specielle Dinge betreffenden Urkunden[1] habe ich sonst nirgends in der Sachsenchronik angetroffen; der Abt von Stade dagegen hatte die Urkunde wohl selbst gesehen und sich überzeugt, daß eine Goldbulle daran hing. Die beiden Sätze in C. und B. schließen sich ja auch nicht gegenseitig aus; sie konnten beide zusammen von Albert geschrieben sein. Der Verfasser der Sachsenchronik verfuhr dann mit der Vorlage, wie auch sonst mehrfach: er nahm in eine Recension einen Satz derselben auf, in die andere einen anderen[2]. In Anbetracht dieses unsicheren Bodens, glaube ich, ist es gerechtfertigt diesen Stellen kein entscheidendes Gewicht bei der Bestimmung der Abfassungszeit von C. zuzulegen.

Eine andere Frage, die Ficker andeutet, ist die: wie weit der übereinstimmende Text von C. und 16. noch dem ersten Verfasser angehören dürfte. „Ueber 1242 (M. 491) dürfte er schwerlich hinausgehen". Schon die Uebereinstimmung der beiden so grundverschiedenen Recensionen in dem ganzen letzten Theile spricht gegen eine solche Annahme. Ein anderes wäre, ob überhaupt zu 1242 (d. h. doch wohl nach der Erzählung von der Verbrennung der jüdischen Bücher zu Paris) ein Abschnitt zu machen ist, ob der Verfasser, der bis dahin etwa gleichzeitig aufschrieb, hier abbrach, um etwa später, 1250 oder 1251, die Ereignisse der Jahre 1243 bis 1249 nachzuholen. Dazu sehe ich aber wirklich keinen triftigen Grund. Die Erzählung ist schon früher (seit Heinrich VI. etwa) ziemlich chronologisch gehalten, auch in den Partien, wo die Benutzung der St. und der Gesta archiep. Magdeburg. überwiegt; sie wird es gegen Schluß der Handschr. 11. 12. (1230) immer mehr, obgleich sich hier schon große Partien finden, deren Quelle wir nicht nachweisen können. In dem folgenden C. und B. gemeinschaftlichen Theile bis 1235 schreitet sie gleichfalls stetig und chronologisch ziemlich genau dahin; der Umfang dessen, was unter den einzelnen Jahren erzählt wird ist sogar ziemlich gleich, wenigstens zeigen sich keine auffallenden Vernachlässigungen einzelner Jahre. 14. 15. endigen mit einem Ereignis vom 15. August 1235, C. und 16. fahren mit einem solchen vom November dieses Jahres fort. Danach folgen in guter Ordnung Ereignisse der Jahre 1236 und 1237 bis zur Schlacht bei Cortenuova, im Anschluß woran gleich der Aufknüpfung des Podesta von Mailand 1238 (des anderen jares) gedacht wird[3]. Dann folgt: Darna legede de keiser enen hof to Berne, dar let he bidden de Dudischen vorsten unde de herren. Der Hoftag, ur-

[1] Wol die Kenntnis allgemeiner, das ganze Reich betreffender, z. B. das Reichsfriedensgesetz von 1235.

[2] Ein Beispiel derart ist oben S. 473 aufgeführt.

[3] Diese Aufknüpfung setzen die Ann. S. Pantaleonis, SS. XXII, 533, erst zu 1240; die Ann. Veron. Parisii de Cereta, SS. XIX, 10, welche sie auch erwähnen, haben keine nähere Zeitbestimmung, sondern leiten den Bericht mit deinde ein.

sprünglich auf den 1. Mai 1238[1] bestimmt, wurde also vermuthlich im Anfange des Jahres 1238 ausgeschrieben[2].

Daraus nun, daß zwischen dieser Nachricht und der später folgenden von dem Verlauf des Hoftages zu Verona andere Nachrichten zwischengeschoben sind, hat Ficker[3] „auf allmäliche, fast gleichzeitige Weiterführung“ geschlossen. Dieser Schluß wäre doch nur dann berechtigt, wenn diese zwischengeschobenen Ereignisse in die Zeit von Ende 1237 bis 1238 Mai fielen. Statt dessen finden wir aber zunächst die chronologische Ordnung verlassen durch Erzählung allgemeinerer Art. Bi desselven keiser Vrederikes tiden erhof sic diu kristenheit to Prucen; zur Zeit seines Vaters Heinrich wurde Livland bezwungen; das Aufkommen der Bettelorden, deren Stifter canonisirt wurden (1227 und 1234); dann Tod des Bischofs von Bamberg vor Wien 1237 Juni 5; des andern jares darna Tod des von Köln und Osnabrück, 1238. März 26 und December 30; in demselven jare (also 1238) Gefangennahme Ottos von Brandenburg durch den Bischof von Halberstadt. Diese Art und Weise entspricht ganz dem auch sonst vielfach zu beobachtenden Verfahren des Verfassers, die chronologische Ordnung durch allgemeinere Sätze zu durchbrechen und auch zeitlich früheres nachzuholen. Dann sind die Ereignisse der Jahre 1239 bis 1242 in ziemlicher Ausführlichkeit und gut chronologisch erzählt bis zu der oben angeführten Stelle. Hierauf wird wieder zurückgegriffen, um die Päpste der Zeit anzubringen, wie wir dies in den früheren Partien des Buches regelmäßig sehen. Es hat dies also nichts auffallendes. Do starf de paves Gregorius (1241 Aug. 21) unde wart gekoren Celestinus (Oct. 26), de starf an deme 17. dage (Nov. 10). Do stunt Rome ane paves in dat dridde jar. Do wart gekoren Innocencius (1243 Juni 25) mit des keiseres willen. De helt densilven ban, den de paves Gregorius an den keiser hadde gedan; sich erhoven do degedinge twischen en twen, de togingen also, dat deme keisere besceden wart to Genewe; dar newolde he nicht komen, wante he der borgere vigent was[4]. Der Abbruch der Verhandlungen erfolgte 1244. Die Jahre 1243 und 1244 sind also hier etwas stiefmütterlich behandelt. Auch vom folgenden Jahre wird nur des Concils zu Lyon ausführlich gedacht, woran sich dann gleich ganz natürlich die Erwählung Heinrichs von Thüringen (1246 Mai 22), sowie die Schlacht bei Frankfurt schließt (Aug. 5). Dann folgt wieder rückgreifend der Krieg der Sultane von Aegypten und Damaskus, Schlacht bei Gaza (1244

[1] S. Böhmer 180.
[2] Die Quellen lassen hierüber im Stich.
[3] S. 78.
[4] Daß der Papst dem Kaiser zugemuthet nach Genua zu kommen, finde ich weder in den gleichzeitigen Quellen noch in den Aktenstücken angedeutet. Es ist auch unwahrscheinlich, da sonst der Kaiser wohl nicht versäumt haben würde, es in seinen Vertheidigungsschriften zu erwähnen.

Oct. 17); dann wieder Ereignisse von 1246; die Fehde Erichs und Abels von Dänemark 1247—1249; die Wahl Wilhelms von Holland (1247 Sept. 29) und die anderen oben schon aufgeführten Ereignisse bis zum Schluß. Im großen und ganzen ist die Art und Weise der Composition dieses Theiles von 1243 an doch nicht anders als die des früheren, und die Kürze der Nachrichten der Jahre 1243 und 1244 können mich allein nicht bestimmen, zu 1242 einen Abschnitt anzunehmen. Finden wir doch auch sonst die bedeutendsten Ereignisse mit Stillschweigen übergangen, wie z. B. die Heerfahrt des Kaisers gegen Friedrich von Oesterreich 1237 [1], den Bann Gregors IX., der nur beiläufig erwähnt ist, die Seeschlacht des Jahres 1241 und die Gefangennahme der Cardinäle, die Schlacht bei Parma 1248 Februar 18. Ueberhaupt machen die letzten Theile (von der Charakterisirung der früheren, wo noch nachweisbare Quellen benutzt sind, sehe ich ab) trotz einzelner vorzüglicher Nachrichten einen sehr aphoristischen Eindruck; es überwiegt allerdings die Reichsgeschichte, doch treten dazwischen auch andere höchst unbedeutende oder fernliegende Ereignisse auf. Immer wieder tritt die Versuchung heran zur Annahme, der Verfasser habe bis zu Ende eine Quelle ziemlich systemlos excerpirt [2].

Ist somit die Annahme eines Abschnittes zu 1242 wegzuweisen, so fragt es sich, wie die Uebereinstimmung von C. und 16. bis zu Ende zu erklären sei, wenn wir annehmen, daß die Vollendung von C. erst zwischen 1249 und 1251 stattfand, die der Recension B. im allgemeinen aber früher. Ich glaube, der Verfasser hat nach Vollendung von C. einem Exemplare von B., das er noch in Händen hatte, die Fortsetzung jener Recension nachträglich noch zu Theil werden lassen.

An sicheren Resultaten haben wir also nur zu verzeichnen, daß alle Recensionen nach dem Jahre 1230, vielleicht erst nach 1232, und vor dem Bekanntwerden des Todes Kaiser Friedrichs II. in Deutschland, 1251, abgefaßt sind; möglich ist, daß sie allesammt erst nach 1240 entstanden sind, wenn wir für alle die Benutzung der einen in diesem Jahre endenden Recension der Stader Chronik annehmen. Für die später als 1230 endenden Texte schiebt sich dann der terminus a quo mindestens über das Endjahr hinaus, für Handsch. 14. wahrscheinlich über den 1. Mai 1236; die Vollendung der Texte der Recension C. hat in den Jahren 1249 bis 1251 Anfang stattgefunden. Achtzehn bis neunzehn Jahre wäre also der Verfasser mit Anfertigung verschiedener Ausgaben beschäftigt gewesen.

[1] Daß der Verfasser davon Kenntnis hatte, beweist der Beisatz zu dem Tode des Bischofs von Bamberg: in der hervart to Wene, sowie 1240: davore gewan de hertoge van Osterrich des keisers hulde unde wart eme Wene weder.

[2] (Doch wohl eher aphoristisch ihm zukommende Nachrichten aufgezeichnet. G. W.)

3. Verfasser.

Stießen wir bei Betrachtung sowol der Composition als der Abfassungszeit der Sachsenchronik auf eigenthümliche Schwierigkeiten, welche eine präcise, endgültige Beantwortung dieser Fragen ausschlossen, so ist dies nicht minder bei der Frage nach dem Verfasser der Fall.

Daß seine Heimath im niederdeutschen Sprachgebiete zu suchen, unterliegt keinem Zweifel: die niederdeutschen Handschriften des Werkes sind wie die ältesten, so auch die ursprünglichsten, die mittel- und oberdeutschen die übertragenen. Bei der Forschung nach der engeren Heimath sind vor allem auszuscheiden alle lokalen Bezüge, welche sich in den früheren Theilen finden und mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf benutzte Quellen zurückgeführt werden können. So vor allem die auf die Michaelschronik zurückgehenden Lüneburger Nachrichten, alles auf den Bereich der Hamburg-Bremischen Erzdiöcese, auf Holstein u. s. w. bezügliche, welches aus der Stader Chronik abgeleitet ist; wenn ferner bis gegen 1230 häufig Magdeburg und seine Umgebung: Quedlinburg, Gatersleben, Staßfurt, Calve, Aken an der Elbe, Anhalt, Lopen zwischen Raguhn und Jeßnitz im Herzogthum Anhalt[1] hervortritt, so macht die erwiesene Benutzung der Gesta archiep. Magdeburg. jeden hieraus zu entnehmenden örtlichen Hinweis werthlos. Der letzte Theil etwa von 1230 an, welcher doch vermuthlich als selbständige Arbeit des gleichzeitigen Verfassers gedacht werden muß, behandelt, abgesehen von den St. noch zuzuweisenden Partien, vornämlich Reichs- und allgemeine Geschichte. Daß Nachrichten wie der Tod Liutpolds von Oesterreich, die Heerfahrt Wenzels von Böhmen nach diesem Herzogthume, der Tod Otakars I. (alles 1230), die Ermordung des Herzogs von Baiern (1231), die Heerfahrt des Böhmenkönigs gegen Mähren und die Eroberung von Brünn (1233), der Tod Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich in der Ungarnschlacht (1246) zur Localbestimmung nicht herangezogen werden können, liegt auf der Hand: es waren dies eben so bedeutende Ereignisse, daß sie überall in deutschen Landen, wo ein denkender Kopf die Feder führte, interessirten. Prägnante Details erscheinen auch hier nirgends. Dasselbe gilt von dem Tode einzelner Bischöfe: Halberstadt 1236. 1241; Bamberg 1237; Köln und Osnabrück 1238. Mit Vorliebe nehmen alle mittelalterlichen Chronisten diese Todesfälle auf, wo sie ihrer habhaft werden können. Nach Ausscheidung dieser und aller Reichsnachrichten fallen einzig auf die Nachrichten über die Kämpfe der Markgrafen von Brandenburg mit den Bischöfen von Hal-

[1] Vgl. Anm. Janickes zu S. 127 der Ausgabe der Schöppenchronik. Die Sotzmann-Schropp'sche Karte des Herzogthums Magdeburg, entworfen 1800 und revidirt 1813, weist zwischen Raguhn und Jeßnitz noch ein Lebehna auf.

berstadt und Magdeburg zu 1238. 1240 und 1241[1]. Trotzdem daß dies rein locale Fehden zwischen Lehnsherrn und Vassall gewesen sind, weiß der Verfasser hier solche Details, daß wir ihn gleichzeitig und in der Nähe des Schauplatzes dieser Ereignisse schreibend annehmen müssen. Der Schauplatz ist aber das Herzogthum Magdeburg (Alvensleben, Calve, Hadmersleben), Fürstenthum Halberstadt (Langenstein), die Altmark (Biese), die Mark (Plaue, Köpnick, Mittenwalde). Der Verfasser kennt hier die beiden Dienstleute, denen es endlich gelang, den Frieden herbeizuführen: Godfrid von Weddingen[2] und Borchard von Irxleben[3]. Bei allem Detail ist die Darstellung dieser Kämpfe so objectiv, daß ein Parteistandpunkt des Verfassers nicht zu Tage tritt; ebensogut ein Magdeburger wie ein Brandenburger könnte sie geschrieben haben[4]. Für einen Brandenburger könnte vielleicht noch geltend gemacht werden, daß zu 1242 die Gefangennahme des Bischofs von Brandenburg durch den von Havelberg erzählt wird, sowie die Uebergehung der Magdeburger Bischofswechsel in den Jahren 1232 und 1235. Freilich hatten die Markgrafen, abgesehen von der Altmark, auch rechts der Elbe Besitzungen (Hadmersleben, Alvensleben) und Vassallen.

Die Reimvorrede der Chronik unbefangen aufgefaßt, läßt keinen Zweifel darüber, daß einer von Repgau der Verfasser des Werkes sei. Die Originalität dieser Vorrede ist durch ihr Vorkommen in allen drei Recensionen erhärtet; ihr Fehlen in einer Anzahl Handschriften ist ganz natürlich, zumal wenn man beachtet, daß es oberdeutsche oder späte Handschriften sind. Es war den Schreibern jedenfalls bequemer die alten, unverständlichen niederdeutschen Reime wegzulassen als in ihre Sprache umzugießen. War es nun der Repgauer Eike, der Verfasser des Sachsenspiegels, der die Chronik schrieb? Die Zeit seines urkundlichen Vorkommens 1209—1233 stünde dieser Annahme nicht im Wege, da er, wie schon Ficker[5] bemerkt, noch manches Jahr nach 1233 schreiben konnte. Seine persönlichen Beziehungen zu den Fürsten Norddeutschlands — er erscheint urkundlich in der Gesellschaft des Fürsten Heinrich I. von Anhalt, der Markgrafen von Brandenburg, des Grafen Hoier von Valkenstein, der Grafen von Dornburg und Reinstein, des späteren Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg, des Markgrafen Dietrich von Meißen, des

[1] Die Schlacht vor Brandenburg zwischen dem Markgrafen und Albrecht von Magdeburg 1229 heranzuziehen, wage ich nicht, da hier noch die Gesta des letzteren benutzt sein können.

[2] Die drei Pfarrdörfer Oster-Langen- und Alten-Weddingen liegen 1—2 Meilen südwestlich von Magdeburg.

[3] 1½ Meilen nordwestlich von Magdeburg.

[4] Partei zu nehmen ist überhaupt nicht des Verfassers Sache und Zweck. Man vgl. die Darstellung dessen, was über Friedrich II. und die Päpste erzählt wird, sowie die Nachrichten über die Wahl der Gegenkönige.

[5] S. 74.

Landgrafen Ludwig von Thüringen[1] — lassen ihn als wohl befähigt erscheinen, die Reichsgeschichte seiner Zeit zu schreiben.

Werthlos als Argument für die Autorschaft Eikes ist zunächst die Reimvorrede der sog. Weichbildchronik:

Got gebe siner selen rat,
der diz buch getichtet hat:
Eike von Repchowe . . . .
Herrn Eiken wort meren,
Wenn von der genaden sin
Ist diz buch worden min.

Unter diz buch versteht Schöne[2] die Sachsenchronik, aus der die Weichbildchronik excerpirt sei; sicher unrichtig. Abgesehen davon, daß der Verfasser der Weichbildchronik noch aus anderen Quellen, dem sächsischen Landrechte, einem Katalog der Magdeburger Erzbischöfe, excerpirte, so könnte er doch die Worte: der diz buch getichtet hat, trotz der ausbündigsten Bescheidenheit gegenüber seinem Verdienste an seiner Compilation, deren besten Theil er Eiken (dem Verfasser der Sachsenchronik) verdankte, doch auf diesen gewiß nicht anwenden. Die Erwähnung des Valkensteiners aber, auf dessen Bitte man das Buch in Deutsch sähe, paßt doch nur auf den Sachsenspiegel und schöpft seine Kenntnis aus dessen Reimvorrede. Homeyer hat hier sicher das Richtige getroffen, wenn er urtheilt[3], daß das Gedicht eher als Epilog zum Sachsenspiegel denn als Prolog zum Weichbild (oder dessen Chronik) passe. Das Gedicht hat mit diesem eben nichts zu thun, seine Verbindung mit demselben erkläre ich mir ganz äußerlich: der Verfasser der Weichbildchronik hängte sein Werk einem Exemplar des Sachsenspiegels an, welchem das Gedicht als Epilog beigegeben war, spätere mechanische Abschreiber behandelten es als Einleitung zu jener[4]. Noch weniger aber hat das Gedicht mit der Sachsenchronik zu thun, mit welcher es auch nicht einmal äußerlich verbunden erscheint.

Trefflich passen auf Eike die oben aus der Sachsenchronik geschöpften localen Beziehungen. Eike ist Schöffe, freier, Grundeigenthümer in der Grafschaft Billingshohe[5], deren eine Dingstätte, Salbke an der Elbe oberhalb Magdeburg, 1—1½ Meile von den

[1] S. Homeyer, Sachsenspiegel I, 6 ff.; für die beiden letzten Posern-Klett, Vorstudien zur Geschichte der Verfassung der Mark Meißen im 13. Jahrhundert S. 29. 30 (vgl. Homeyer in den Monatsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1866, S. 630 ff.).

[2] S. 15. Aehnlich Ficker S. 73.

[3] Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters 29.

[4] Auf die anderen von Schöne gegen die Auffassung disses buches als Sachsenspiegel aufgeführten Gründe gehe ich hier nicht ein; sie sind aber so nichtig, wie fast alle Behauptungen dieses Herrn. Dabei bleibt die Annahme unverwehrt, daß der Verf. der Weichbildchronik zugleich der Dichter des Epilogs sei.

[5] oder der Grafschaft Mühlingen; vgl. Winter oben S. 308, dessen Gründe gegen die Ansässigkeit Eikes in dieser Grafschaft mir nicht ausreichend zu sein scheinen.

drei Dörfern Weddingen entfernt liegt. Die ganze Grafschaft gehört dem Stifte Magdeburg, die Markgrafen haben sie von diesem zu Lehen, von diesen wieder die Grafen von Dornburg und Valkenstein. Auf der einen Seite also örtliche Beziehungen zu Magdeburg, auf der anderen Beziehungen zu den Markgrafen als unmittelbaren Lehnsherren des Comitatsinhabers, in deren Gegenwart er 1233 zu Salbke des Schöffenamtes waltet. Eike war so recht im Mittelpunkte des Terrains angesessen, auf welchem sich die geschilderten Kämpfe abspielten. Unzweifelhaft war er mit den beiden benachbarten Ministerialen von Weddingen und Irxleben persönlich bekannt. Borchard von Irxleben erscheint mit Eike als Zeuge der Urkunde der Markgrafen von Brandenburg 1233, neben Liudgar, Dietrich und Heinrich von Weddingen [1].

Freilich können mit demselben Fug und Recht diese Beziehungen auch für einen Anverwandten Eikes, einen Sohn oder Bruder, sprechen; und ein gewichtiges aus dem Inhalte der Sachsenchronik hergenommenes Moment scheint die Autorschaft Eikes direct auszuschließen. Unter Constantin dem Großen tritt in verschiedenen Handschriften, recht geschmacklos für eine sonst nüchtern gehaltene Weltchronik, eine lange Betrachtung über die Kindheit der Christenheit vor Constantin auf, gegenüber welcher besonders die Hab- und Herrschsucht der zeitgenössischen Geistlichen herbe getadelt wird. Der Verfasser dieser Betrachtung documentirt sich mit den mehrfach wiederholten Worten: We geistiken lude, als Geistlicher, und da die Betrachtung in allen Recensionen erscheint, können wir nicht umhin den Verfasser der Chronik für einen Geistlichen zu erklären. Dies schließt aber Eike aus [2], der stets unter den weltlichen Zeugen, als liber, als Schöffe urkundlich erscheint. Bei diesem Resultate werden wir uns zunächst beruhigen müssen. Zwei Auswege böten sich allerdings dar: einmal könnte Eike später geistlich geworden sein und erst in diesem Stande die Chronik verfaßt haben. Sein Nichterscheinen in Urkunden nach 1233 mag man hiermit zusammenhalten. Dann könnte die ganze geistliche Betrachtung aus einer der benutzten Quellen übersetzt sein [3]. Analoga für ein solch mechanisches Verfahren selbst bei bedeutenden Chronisten fehlen ja nicht. Da möchte man denn am allerersten an die Chronik Alberts von Stade denken. Noch die Stader Annalen, wie sie jetzt vorliegen, weisen ja dergleichen fremdartige Einschiebsel zur Genüge auf: abgesehen von dem Verzeichnis der römischen Consuln [4], der Kaiser und dem Papstkatalog, die Zeichen des Thierkreises, Excerpte aus den Schriften der hl. Hildegard und

[1] Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenburg II, 1, 14.

[2] Was gegen diesen Schluß Maßmann S. 667 ff. vorbringt, zu widerlegen, kann niemand verlangen.

[3] Auch Ficker 73 berührt schon diese Hypothese, ohne sie weiter auszuführen.

[4] Dieses Verzeichnis ist der Imago des Honorius von Autun entnommen.

besonders den langen Dialog der beiden Schüler Firri und Tirri. Dem Abte Albert, der sein Kloster, in welchem nach dem zweifelsohne von ihm eingegebenen Schreiben des Papstes Gregor IX.[1] „das Heil der Seelen nicht ohne Schändung des göttlichen Namens hintangesetzt wurde“, vergeblich nach der Regel von Cisterz zu reformiren trachtete und sich endlich nach vierjährigem fruchtlosem Bemühen, um wenigstens die eigene Seele zu retten, dem Bettelorden der Minderbrüder in die Arme warf, — ihm stand es wohl an, gegen die Verweltlichung der Geistlichen seiner Zeit zu eifern, gegen ihren Besitz an großen Dörfern, Höfen und Land, an Dienstmannen und Eigenleuten, gegen ihren reichbesetzten Tisch mit Wein, Meth und Dickebier, gegen ihre schönen Kleider und stolzen Rosse, gegen ihr Trachten nach weltlichem Ruhm und nach der falschen Lober Lob; ihnen als Spiegel vorzuhalten das Leben der ersten Christen, denen alles, was sie hatten, gemeinsam war, unter denen es keine Armen gab, da ihnen das wenige, das sie hatten, genügte. Wäre diese Predigt für sich als Denkmal des 13. Jahrhunderts überliefert, so würde wol niemand anstehen, sie einem Mitgliede eines der Bettelorden zuzuweisen, welche ja gerade durch den Communismus der Armuth das heilige Leben der ersten Christen wieder verwirklichen wollten. — Spuren einer Uebersetzung aus dem Lateinischen fehlen in der Predigt nicht: die Bibelsprüche werden zuerst latein, dann deutsch mitgetheilt; bei den Eigennamen finden sich Lateinische Casusendungen; einmal lesen wir de heilige ecclesia. Doch kann ich hierauf kein Gewicht legen, da der Verfasser der Chronik auch unabhängig von seinen lateinischen Quellen dgl. gebraucht[2].

Auf der anderen Seite sprechen wieder die deutschen Reime: It is nu alsus gedan, we moten vore de heiligen kerken stan, ofte se mot togan — nicht gegen eine lateinische Vorlage, da der Verfasser, auch sonst mehrfach Lust am Reime zeigt[3]. So übersetzt er unter Theodosius I. frei nach Ekkehard und bringt die Reime an: Na deser dat quam de keiser to Meilan und wolde in dat munster gan — Herre keiser denke des du hevest gedan, du nemacht mit blodeger hant vor godes altare nicht stan. — Bei der Erzählung vom hl. Maternus, der jedenfalls auch eine lateinische Quelle zur Vorlage gedient hat: He bekarde mit der godes lere manegen Romere. Am auffallendsten zeigt sich des Verfassers Freude am Reimen, sein Selbstgefühl auf seine Fähigkeit, wenn er, der Kaiserchronik folgend, deren Reime verschmähend, aber doch wol durch die Vorlage angeregt, selbständige Reime vor-

[1] Ann. Stad. 1240 S. 366.

[2] Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung die Form Romani, wo die übersetzte Vorlage, Ekkehard, populus Romanus gibt, unter Tarquinius Superbus, Maßmann 83, Z. 2 v. u. Ein anderes Beispiel derart gibt schon Waitz S. 18.

[3] Daß er im Reimen nicht ungeübt war, zeigt ja schon die Reimvorrede.

bringt. So bei der Erzählung von Tiberius und Veronica: Tiberius vrowede sik sere, he gaf dem bilde michele ere; bei der Erzählung von Severus und Adelger: Der storm wart dar vile grot, der Romere bleven sestich dusent dot; hier ist neben den Reimen auch der ganze Gedanke der Kaiserchronik fremd, während die vorhergehende Schilderung unzweifelhaft auf diese zurückgeht. Ferner bei der Erzählung vom weißen und schwarzen Dietrich (unter Heraclius): Ich genas aleine und quam an en sant, dar mich de vischere vant; unter Karl dem Großen: Do richte koning Karl mit eren algelike armen und riken; dat recht let he do scriven, allerhande manne und wive. Das Vorkommen der deutschen Reime in der Predigt wäre also kein Grund gegen die Zurückführung derselben auf eine lateinische Vorlage.

Auch eine eingehende Vergleichung des Sachsenspiegels mit der Chronik führt uns nicht weiter, ja scheint in einzelnen Fällen direct gegen die Annahme eines gemeinsamen Verfassers zu sprechen. Daß in der Chronik „der Mann des Rechtes" sich geltend mache, wie Maßmann [1] angibt, kann ich nicht finden, jedenfalls würde es noch nicht viel für Eike beweisen. Zu diesem Behufe müßte gezeigt werden können, daß die Chronik mit Vorliebe Rechtssätze, die im Ssp. erscheinen, an historische Vorgänge anknüpfte, besonders auch ihre Entstehung durch solche motivirte. Und letzteres kommt nur in drei Fällen vor. Einmal die Entstehung der Vererbung des Hergewätes, welche ja im Ssp. eine nicht unbedeutende Rolle spielt, unter Heinrich I: De koning gebot oc, dat de eldeste broder in dat here vore; dat se dat herewede nemen, dat ward do recht [2]. Wichtiger sind zwei andere Stellen. Von Erzbischof Wichmann wird unter Heinrich VI. erzählt, daß er zuerst das Recht abgeschafft, daß Dienstleute von freien Weibern keine freien Töchter gewinnen konnten, und daß diese Neuerung zuerst bei den Schwesterkindern Gumprechts von Alsleben praktisch geworden sei. Hierzu steht vortrefflich Ssp. III, 73, worin zuerst gesagt wird, daß die Kinder aus Ehen schöffenbarer Frauen mit Landsassen und Biergelden der ärgeren Hand folgen, und fortgefahren wird: Dit selve recht hadden och die denstman went an den biscop Wichmanne von Megedeburch [3], dat die sone behielt des

[1] S. 670; ähnlich Ficker.

[2] Allgemeineren staatsrechtlichen Charakters sind höchstens folgende Stellen: Hofbieten des Herzogs von Baiern unter Heinrich I; dann findet der Rechtssatz Ssp. III, 57, 1, daß der Papst den Kaiser nur um dreier Dinge willen bannen dürfe: of he anme geloven twiflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret, zweimal in der Chronik Anwendung, bei Lothar II. (unter Ludwig II.): wante he sin wif hadde gelaten, und bei Friedrich I: Dese Alexander dede den keiser to banne, wante he sin wif gelaten hadde und genomen ene andere. Die erste Stelle ist aber E. entnommen und bei der zweiten wenigstens Einfluß von P., welche den Gedanken in anderem Zusammenhang geben, nicht ausgeschlossen.

[3] Hier scheint mir zu ergänzen: de stadede do, de satte do, oder dergleichen. Anders scheint mir kein Sinn in die Stelle zu bringen.

vader recht und die dochter der muder, und horden na in, of sie (d. h. der Vater im ersten, die Mutter im zweiten Fall) dienstlude waren. Der ganze Artikel im Ssp. ist Zusatz erster Hand, wohl noch von Eike selbst, und Ficker nimmt an, daß die Chronik auf denselben schon eingewirkt haben könne[1]. Jedenfalls schöpft hier diese nicht aus Ssp., aber auch die Selbständigkeit dieser Stelle ist zum mindesten zweifelhaft: die Gesta Wichmanni scheinen hier Quelle zu sein[2]. Ebenfalls Einwirkung der Chronik auf einen Zusatz in Ssp. I, 3, 3 nimmt Ficker an für die Nachricht von der auf dem Lateranconcil ertheilten Erlaubnis, in der fünften Sippe zu heirathen, unter Otto IV. Diese Satzung geht aber das Landrecht gar nichts an[3]; eher ein Geistlicher als der sächsische Schöffe mochte sich für sie interessiren. Zwei weitere Stellen, welche vielfach schon herangezogen sind, tragen noch anderen Charakter und dürften genau genommen eher gegen die Autorschaft Eikes sprechen. Ueber die Darstellung der Verurtheilung Heinrichs des Löwen in S. habe ich in anderem Zusammenhange gehandelt[4] und dieselbe größtentheils der Stader Chronik zuweisen zu müssen geglaubt. Doch leugne ich hier nicht Einfluß des Ssp.[5], welcher zur Verwirrung des Sachverhaltes und zur unpassenden Zufügung eines Satzes über das Verhältniß der Erben zum Eigen geführt hat. Es hält in der That schwer, den Verfasser des Rechtsbuches, den in Anwendung der Rechtssätze geübten Schöffen, einer solchen Confusion für fähig zu halten. — Die zweite Stelle zu 1219, in der des Unterschiedes der Nordschwaben gedacht wird, habe ich oben ebenfalls der Stader Chronik vindicirt. Das damals zu Stade ergangene Urtheil streitet aber direct gegen die Definition des Ssp. I, 19, wonach das Recht der Nordschwaben sich von dem sächsischen nur im Urtheilschelten und dadurch unterscheidet, daß der Schwabe Hergewäte und Erbe auch über die siebente Sippe hinaus, soweit er seine Schwertmagschaft erweisen kann, in Anspruch nehmen darf. In Bezug auf die Zustimmung der Erben zur Uebertragung von Eigen aber gilt auch für den Schwaben der allgemeine Satz I, 52, 1: Ane erven gelof und ane echt ding nemut nieman sin egen noch sine lude geven. War es für den, der mit solcher Bestimmtheit diese Sätze hingestellt, der selbst ganz in der Nähe des Schwabengaus zu Hause war, nicht so zu sagen nothwendig, bei Erzählung des Stader Urtheils, nicht nur einzuwenden, daß dessen materielle Grundlage (nämlich daß der Pfalzgraf Heinrich ein Nordschwabe sei) irrig, sondern daß auch die Stader Schöffen des schwäbischen Rechtes gänzlich unkundig waren?

Auf der anderen Seite können einzelne Anklänge in der Chronik

[1] S. 75. Für die Autorschaft Eikes ist dies augenscheinlich irrelevant.
[2] S. Forschungen XIII, 189.
[3] Was ja auch Ssp. I, 3,3 direct ausgesprochen wird.
[4] Forschungen XIII, 181 ff.
[5] I, 38, 2.

an den Ssp. gleichfalls nichts für die Autorschaft Eikes beweisen, vorausgesetzt, daß man an der früheren Abfassung dieses, an seiner Benutzung in der Chronik festhält. Als auffallend bemerke ich in der Reimvorrede der Chronik 11. 12: unde jewelichen man sines rechten godes gan — Praef. rythm. 20: jegeweme ich rechtes gutes gan. — Chronik M. 7: Dit was de erste dach, de je gewart, den hete we och sunnendach — Ssp. II, 66: de sundach was de erste dach, de je gewart.

Daß die historischen Angaben des Ssp. nicht in die Chronik übergingen, selbst wenn Eike der Verfasser letzterer war, dürfte andererseits auch nicht auffallen, da er bei Abfassung letzterer durchweg an der Hand zusammenhängender Quellen schrieb[1]. Auch bei der Hauptstelle, welche man in Zusammenhang mit dem Ssp. gebracht hat[2], und welche der Sachsen Ankunft behandelt, glaube ich eher Benutzung der Stader Chronik annehmen zu müssen[3]; die Stelle zeigt, wie schon Waitz[4] bemerkt, keine wörtlichen Anklänge an Ssp. III, 44, 2 und gibt auch einen Gedanken mehr als dieser: nämlich, daß die Sachsen Burgen in dem neu eroberten Lande gebaut[5].

Ziehen wir die Summe, so dürften die Gründe, welche gegen die Autorschaft Eikes sprechen, die gewichtigeren sein. Nur künstlich ließen sich einige derselben beseitigen, andere vielleicht nur nach Entdeckung neuen handschriftlichen Materials, wozu freilich sehr geringe Aussichten vorhanden sind. So muß sich bei dieser Frage, gleichwie bei denen nach der Composition und Abfassungszeit der verschiedenen Recensionen der Sachsenchronik die Kritik leider bescheiden, die Gründe für und wider scharf darzulegen, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche einer allgemein befriedigenden, präcisen Lösung im Wege stehen.

Anhang. Der Sachsen Herkunft.

Das Verhältnis der Quellen, in welchen die Nachricht von der Sachsen Ankunft vorkommt, zu einander bedarf auch nach den Erörterungen von Ficker[6] und Waitz noch der schärferen Fassung. Beide nehmen nach dem Vorgange von v. Daniels an, daß Ssp.

[1] Ich rechne hierher Ssp. III, 7, 3: Josephus weder den koning Vespasianus, do he sinen sone Titus gesunt makede von der jecht. Eine ausführliche Erzählung dieses Vorganges s. Zeitschr. f. deutsch. Alterthum N. F. V, 157. — Ssp. III, 42, 3 Besetzung der drei Welttheile durch die Söhne Noahs. Die III, 44, 1 erwähnten vier Weltreiche stimmen ja allenfalls mit der Chronik.

[2] Ficker 75.

[3] Ann. Stad. 917, S. 311; vgl. Forschungen XIII, 174.

[4] S. 22 Anm.

[5] Ueber das Verhältnis der Quellen, in denen diese Nachricht überhaupt vorkommt, zu einander vgl. den Anhang.

[6] Entstehungszeit 55. 76.

III, 44, 2 hier das Künige buoch alter und niuwer ê (Ausg. von Maßmann in v. Daniels, Land- und Lehnrechtbuch I, S. CXXIII) benutzt habe. Diese durchweg die Geschichte durch Fabeln fälschende Chronik beruht im zweiten Theile auf der gereimten Kaiserchronik, von welcher sie auch in ihrem Schlusse (Konrad III.) abhängig ist, im ersten Theile auf einem ähnlichen Gedichte des alten Bundes. Da sie als Einleitung zum Schwabenspiegel, ein Theil der alten ê (bis Nabuchodonosor) als Einleitung zum Deutschenspiegel erscheint, so möchte man vonvorneherein eher geneigt sein, anzunehmen, daß sie, gleichwie diese beiden Rechtsbücher, später als der Ssp. geschrieben sei. In der That kann ich bei näherer Betrachtung der von Ficker geltend gemachten Parallelstellen keine zwingenden Gründe dafür erkennen, daß das Verhältnis ein umgekehrtes sei, daß Ssp. aus Kb. geschöpft habe. Daß Eike in der Praef. rythm. 235 dem, der sein Rechtsbuch fälsche, den Aussatz des Jezi an den Hals wünscht, kann nicht auffallen, da wir dergl. fromme Wünsche in zahlreichen Urkunden des Mittelalters auch finden; daß er hierbei noch Naamans gedenkt, der von dem Aussatz erlöst wurde, ist ein überflüssiger Gedanke, der ihm aber, auch ohne daß er die weitläufige Erzählung des Kb. XLVIII. vor Augen gehabt zu haben brauchte, in Folge seiner Kenntnis der biblischen Geschichte, in die Feder gekommen sein kann. Die Angaben über Konstantin d. Gr. im Ssp. text. prol. und III, 63, 1 stehen überhaupt nur in sehr entferntem, formellem Zusammenhange mit Kb. CXLIII. Während im text. prol. überhaupt nur davon die Rede ist, daß Konstantin Satzungen gemacht, welche jetzt noch in Sachsen Geltung haben, spricht III, 63, 1 zunächst von dem weltlichen Gewedde, das Konstantin dem Papste Silvester verliehen, wovon sich im Kb. nichts findet, und erwähnt ferner im Allgemeinen die Verpflichtung des geistlichen und des weltlichen Gerichts, einander zu unterstützen (vgl. I, 1). Sicher bezieht sich diese Rechtsanschauung, wie auch schon Homeyer anführt, auf die in vielen Reichsgesetzen des 12. und 13. Jahrhunderts[1] wiederkehrende Bestimmung, daß Acht den Bann und Bann die Acht nach sich ziehen solle. Im Kb. wird die Einsetzung dieses Rechtssatzes auf Konstantin zurück- und präcise dahin ausgeführt, daß ein Zeitraum von sechs Wochen und einem Tage erforderlich sei zum Eingreifen des anderen Gerichtes[2]. Da nun aber auch der Dsp. 317 diese Bestimmung (allerdings ohne Beziehung auf Konstantin) dem Texte des Ssp. zufügt, so scheint es mindestens ebenso wahrscheinlich, daß Kb. seine Kenntnis desselben diesem entnommen, als daß Eike den präcisen Rechtssatz des Kb., der doch das Landrecht so enge angeht, in jenen allgemeinen Satz aufgelöst haben sollte.

[1] Zuerst, soweit ich sehe, 1187 in der Const. de incendiariis, Leg. II, 184.

[2] Nach dem Gesetz von 1187 und der Treuga Heinrichs (VII.) von 1230 (Leg. II, 268) scheint das zweite Gericht unmittelbar nach Bekanntwerden des Urtheils des ersten eingreifen zu sollen; im Gesetz Friedrichs II. 1220 Nov. 22 ist ein Jahr Frist (Leg. II, 235). Die Gesetze Friedrichs 1220 Apr. 26 (Leg. II, 235) und Konrads IV. von 1240 (Leg. II, 334) haben 6 Wochen.

Einen schlagenden Beweis für die Ursprünglichkeit des Ssp. und die Mittelstellung des Dsp. glaube ich zu finden in der Angabe über die vier Weltreiche, Ssp. III, 44, 1. Dsp. 282 hat diese Stelle aus demselben herübergenommen, hat hier aber aus Misverständnis der niederdeutschen Sprache: Den (Darius) versant (für vorsegede, besiegte) Alexander. Kb. CXXI adoptirt diesen Fehler nicht nur, sondern fügt zur Erklärung aus eigener Phantasie zu: daz nie nechein man innen wart, war er je bekaeme. Die weiteren Ausführungen des Kb. an dieser Stelle sind auch recht ungeschickt: De jungiste Darius der nam ez (daz riche) hin ze Constantinopel, daz lit in Kriechen.

In der Stelle von der Sachsen Herkunft deutet aber schon der Eingang im Kb. CXXIII auf Verallgemeinerung, auf das Mittelglied des Dsp. hin. Die Sage ist ja doch, wie aus Widukind und den Quedlinburger Annalen ersichtlich, nicht deutsche National- sondern sächsische Stammessage, als solche hält sie der Ssp. fest; der Dsp. 282 will sie, ohne eine Aenderung am Texte des Ssp. vornehmen zu müssen (da er ja ein Spiegel aller deutschen Leute sein will), wohl auf alle Deutschen bezogen wissen. Das Kb. sagt dies bestimmt: Wanne tiutsche liute komen sint, daz sullen wir iu sagen. Also fortschreitende Verschlechterung, angesichts deren es schon schwer hält, den Ssp. aus Kb. abzuleiten. Dann läßt Kb. die Thüringe ganz beiseite; sie passen ja auch nicht mehr hierher, wenn die Ankömmlinge die Vorfahren aller Deutschen sein sollen. Einzelne weitere Ausführungen im Kb. beweisen gewiß nichts für die Ableitung des Ssp. aus demselben. So der Untergang der Schiffe bis auf 54 durch die nachsetzenden Feinde. Es lag nahe, da in der Vorlage über die Ursache dieses Untergangs[1] nichts zu finden war, dies einzufügen. Ferner die Schilderung der bäuerlichen Lasten, welche Kb. von dieser Eroberung Deutschlands herleitet, auch eine Ausführung, deren Nichtvorhandensein im Ssp. nichts gegen dessen Ursprünglichkeit beweisen kann. Der Schlußsatz im Ssp.: Von den laten, die sik vorwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten, den Dsp. noch beibehalten, ist im Kb. aus Mangel an Verständnis in das nachlässige: Man seit ouch von einer hande liute, die heizent tagewurchen, verwässert. Nach diesem Ergebnis scheint es mir nicht zweifelhaft, daß die Lesart Rujan des Ssp. die ursprüngliche ist. Rügen neben Preußen entspricht der sächsischen Sage und ist außerdem noch durch die Ann. Stad. beglaubigt. Bechaim wäre für die sächsische Sage unsinnig, da man dahin mit Seeschiffen nicht gelangen kann. Der oberdeutsche Verfasser des Dsp., der Rujan nicht unterzubringen wußte, verballhornte eben diesen Namen in Bechaim, und Kb. schrieb dies getreulich nach.

[1] Es ist doch wahrscheinlich als Ursache Sturm gedacht, wie sich in der ähnlichen, im einzelnen aber vielfach abweichenden Erzählung des Chron. Holtzatiae, SS. XXI, 257 findet.

Gleichwie also der Dsp. eine Verallgemeinerung des Ssp. auf alle Deutschen ist, ebenso wurde durch ihn zuerst die sächsische Stammessage zur deutschen Nationalsage umgestempelt und fand als solche Eingang in Kb. Durch dieses einfache Verhältnis wird dann auch die Annahme eines älteren Kb. überflüssig. Möglicherweise haben wir den Verfasser des Dsp. auch für den Verfasser des Kb. zu halten.

Die Benutzung des Ssp. durch die Sachsenchronik hat schon Waitz in Zweifel gezogen, und ich glaube wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben, daß eher die Stader Chronik zur Vorlage gedient hat.

Aber auch die Benutzung des Ssp. von Seiten dieser glaube ich wegweisen zu müssen. Albert hat bei der Erzählung, wie sich noch in den jetzigen Ann. Stad. zeigt, offenbar zwei Berichte combinirt: einmal den aus Widukind und der Translatio S. Alexandri zusammengesetzten des Ekkehard[1], dann aber einen anderen, dessen Nachrichten sich doch nicht alle im Ssp. wiederfinden. Abgesehen davon daß Ssp. die Sachsen her to lande, die Ann. Stad. aber ad Albiam kommen lassen, findet sich im Anschluß an die Landung hier die Nachricht, daß die Insassen eines der Schiffe über der Elbe den Wald angebaut und gerodet hätten, in welchem sie später vorgefunden und Holzaten genannt worden seien. Will man nicht noch einen dritten Bericht in St. benutzt annehmen, so muß man auch in der folgenden Erzählung von der Vertreibung der Thüringe einiges von Ekkehard Abweichende dem zweiten zuweisen. So vor allem die Etymologie des Namens der Sachsen von der Waffe mit dem deutschen Spruche: Nemet iuwe saxes[2]. Die theilweise sehr genaue wörtliche Verwandtschaft zwischen Ssp. und St. macht es allerdings sehr wahrscheinlich, daß beide eine gemeinsame Vorlage benutzt haben, daß diese eine deutsch geschriebene gewesen, ist, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, so doch wahrscheinlich, wie der deutsche Spruch, die nur im Deutschen verständliche Herleitung des Namens Holtzaten von silva (holt), sowie der litones quia ab eis vivere sunt permissi[3] darthut. Möglich, daß auch ein Theil des auf Ekkehard Zurückzuführenden schon in diesem Berichte Aufnahme gefunden, die Erzählung ist in St. sehr zusammengezogen und läßt vielfach wörtlichen Anklang an Ekkehard vermissen. Die Sage war jedenfalls zu dieser Zeit in Sachsen weit verbreitet, und so darf es nicht wundern, wenn Ssp. und St. dieselbe selbständig aufnahmen. Die Benutzung von Ssp. III, 57, 2 in St. 1240 (die Kurfürsten) wage ich nicht in Zweifel zu ziehen.

[1] SS. VI, 176 ff. Ficker 67. 68 irrt wenn er hier einen selbständigen aus Widukind, der Translatio und Ekkehard combinirten Aufsatz als Quelle annimmt, der im Anfange der Gothaischen Handschrift der Sachsenchronik deutsch erhalten sei. Dieser Anhang ist eben auch nur eine Uebersetzung Ekkehards.

[2] Dieser Ausspruch findet sich auch in der verwandten, aber doch im einzelnen abweichenden und spätere Sagenbildung verrathenden Erzählung des Chron. Holzatiae, SS. XXI, 257. 258; zuerst wol im Nennius c. 46.

[3] do lieten sie die bure sitten ungeslagen — dar af quamen die late Ssp. Von Ficker 67 wird dies mit Recht gegen die Herleitung des Ssp. aus St. geltend gemacht.

Beiträge
zur Geschichte des Bauernkriegs in Thüringen.
(Fortsetzung von Bd. XI).

Von

Joh. Karl Seidemann.

2. Die Unruhen zu Langensalza.

Wichtiger noch als für Mühlhausen sind, bei der größeren Armuth an anderweitigen Zeugnissen, die Akten des Dresdener Archivs für Langensalza.

In Salza war bereits 1523 die ganze Gemeine in aufrührerischem Sinnen auf dem Augustinerkirchhofe versammelt gewesen, aber doch wieder friedlich auf geschehene Vorstellungen aus einander gegangen. Die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und die Gährung dauerten an. Der herzogliche Amtmann Sittich von Berlepsch war unbeliebt. Die herzoglichen Erlasse wider das lutherische Wesen machten erbitterte, stillingrimmige Herzen. Dazu kam, daß Finanzerei, welche der gemeine Mann sich auf gut deutsch als Schinden und Schaben verdollmetschte, wie allerwärts, so auch hier vielseitig geübt wurde. Einzelne Salzaer waren in Allstädt gewesen und hatten Münzer predigen hören; Valtin Trötschel ging vielmals nach Mühlhausen zur Predigt. Liborius Gleißberg, Anton Belam sammt seiner „fast muthwilligen und vorwitzigen Hausfrau" hatten das Gelüste, mit den Reichen zu theilen und rothe Schauben[1] zu haben. Claus Husener, Zelichmüller oder Silichmüller genannt, ein Töpfer, pflegte zu äußern, wenn er den Leuten Oefen machte: es würde noch werden, daß er umsonst Oefen machen und man ihm ohne Geld Fleisch aus den Bänken, so er darnach schickte, senden werde. Im Augustinerkloster gab es etzliche lose Brüder, die haben viel Lutherei im Kloster gehalten und Melchior Weigand und andere sich mit den Mönchen etwas berathschlagt. Der alte Bornheinrich las fleißig in der Bibel und anderen Büchern, und Freunde kamen zu ihm, ihn vorlesen zu hören. Hier und da aß man Fleisch an den Fasttagen, wie z. B. Bornheinrichs Eidam Albrecht Steinbrück, ein „Löber" (Lohgerber) in der Neustadt, der hat, als er auf selbem Handwerk Obermeister gewesen, auf des Handwerks Kerzen auf das Fest Corporis Christi nicht, wie üblich, Lichter machen lassen und ist sammt seinem Schwäher martinisch.

Da kam der Jahrmarkt, den Salza seit 1482 hielt, wieder,

[1] Schauben sind lange Leibröcke; es gab deren für beide Geschlechter. Frisch unter diesem Worte.

Sonntag Quasimodogeniti, 23. April 1525, mit ihm viele Fremde aus der theilweis schon in Aufruhr gesetzten Umgegend. Die herrschende Stimmung war dem Rathe der Stadt wie den Amtleuten und Befehlshabern Georgs an jenen Orten kein Geheimniß mehr. Diese letzteren, nämlich Sittich von Berlepsch, der Amtmann Filipp Reibisch zu Herbsleben, Hartmann Goldacker zu Uffhofen, Dr. Dietrich von Werthern zu Wiehe u. a., hielten daher den 24. April eine Berathung zu Weißensee, namentlich in Bezug auf Erhaltung der Ruhe in Salza. Zwar stimmte für Kampf Hartmann Goldacker, dessen Bruder Hans zu Uffhofen gefährlich krank lag, schon als er auf dem Wege nach Weißensee bei Gangloffsömmern mit Filipp Reibisch und vielen andern vom Adel zusammentraf und Reibisch erzählte, wie er von des von Beichlingen Schösser glaublich berichtet sei, daß eine große Empörung im Gericht Kraienberg vorhanden wäre, die der Schösser gesehen habe, und gedächten also fürder zu rücken und hätten etliche Edelleute, sonderlich den Ludwig von Bömelburg und andere, gedrungen, mit ihnen zu ziehen; zwar suchte er noch in Weißensee den Amtmann Reibisch und den Dr. Dietrich von Werthern zu bewegen durch dringende Mahnung und Bitte, daß sie von des Herzogs wegen möchten den Glockenstreich lassen angehn, ehe die Kraienberger Rotten ins Land ihnen fielen; zwar erbot er sich, selbst wenn er nur 200 Pferde hätte, den Empörern entgegen zu rücken, der Zuversicht, sie mit göttlicher Hülfe zu fangen oder zu trennen, weil sie keinen reisigen Zeug hätten. Aber es war vergeblich, Mahnungen wie Bitten fielen namentlich bei Dietrich von Werthern in taube Ohren. Nur folgende Artikel wurden durch die herzoglichen Räthe zu Weißensee für das Beste angesehen, nach Gestalt der Läufte zu handeln, belangend die Empörung des fremden Volks jenes Fürstenthums:

„Zuerst dem Herzoge Georg den Handel, so das fremde Volk verursacht, nach der Länge durch eilende Post aller Nothdurft nach zu melden und den Grafen und Rittern hierorts zu schreiben, daß jeder daheim bleibe und sich rüste, um dem zu erwartenden Befehle Georgs zu geleben. Sodann: Ob vom Rathe zu Salza Ansuchen geschähe, weß man sich in dieser Sache halten solle, oder ob kein Ansuchen geschähe, so soll man ihnen anzeigen und, weil sie sich allwegs dem Willen Georgs gehorsam gehalten haben, melden, daß dieser die Versammlung fremden Volks belangende Handel durch eilende Post dem Herzog zugeschrieben sei in der Hoffnung, seine f. G. werde ihr Gemüth hierin aufs Förderlichste gnädiglich zu erkennen geben. Das soll dem Rathe zu Salza angezeigt, auch mit den Viertelsmeistern und den Obersten aus den Handwerken bescheidentlich, mit Erinnerung, wie gnädiglich sich der Herzog bisher in allen Sachen gegen sie bezeigt habe, gehandelt werden. Weil auch Berathschlagung dieser Sachen noth, sollten Herr Ritter Apel von Ebeleben, Herr Georg von Hopfgarten, Herr Hans Goldacker, als seiner f. G. Räthe, und sonst drei oder vier vom Adel ins Amt beschieden werden, sich von wegen Herzog Georgs im Beisein des Raths zu Salza davon zu berathen. Es sollten auch die Heimbürgen aus den Pflegen ins Amt schleunig gefordert, und mit denen auch bescheidentlich gehandelt werden von diesen Dingen. Actum zu Weißensee Montags nach Quasimodogeniti Anno ꝛc. 25“.

In Salza flüsterte man sich an diesem Tage das Gerücht zu,

der Amtmann Sittich von Berlepsch gehe zufolge herzoglichen Befehls damit um, acht Wagen voll martinisch gesinnter Bürger nach Rochlitz [1] abführen zu lassen. Der Barbier Hans Schuchert, der allerdings späterhin von dergleichen nichts wissen wollte, sollte vom Bürgermeister Fensterer gehört haben, daß der Amtmann gesagt habe: mich erbarmt des armen Volks, daß man sie noch so jämmerlich wird wegführen. Dieses Gerücht, vielleicht völlig unbegründet, wirkte verderblich, denn mehrere Bürger, Hans Krohn oder Krohme, Hans Losinke, Hans Zigiller sonst Hans Melchior genannt, Dietrich Gans, dessen Vater 40 Jahre lang Bürgermeister und Rathmann zu Salza und Thamsbrück gewesen war, schliefen diese Nacht nicht mehr in ihren Häusern; — und damit war der Anlaß zum Ausbruch der Empörung gegeben. Schon seit zwei Jahren nämlich war man in Salza auch mit einem Aufruhr umgegangen, zu dessen Erhebung sich allmählich einzelne Bürger zusammengefunden hatten. Am Weidenborne pflog man der Unterredung darüber; wenigstens war Steinbrück dort mit dem alten Hoffemann im Spital, Kunhard Waltern in der Salzgasse, Hans Trötscheln und Silichmüllern, die aber dort nichts Widerwärtiges geredet zu haben behaupteten. Hans Beidder, der Kannegießer in der neuen Pforte, Hans Melchior, Hans Schützemeister, der 1525 nach Gotha entkam, Bastian Sattler machten 1523 Anschläge, Pfeifern nach Salza zu bringen, daß er da predigen sollte, und gingen deshalb nach Mühlhausen. Zusammenkünfte ferner hatte man gehalten in des Bäckers Hans Wetstein Hause in der Judengasse, in des Seilers Hause auf dem Krautmarkte, in Claus Heinzens, Hans Kromens, Hans Losinks, Hans Melchiors Häusern; da saßen die Freunde des gewaltsamen Fortschritts immer bis Mitternacht beisammen, und kam z. B. Albrecht Steinbrück nach Hause, dann redete er grausam von der Sache, wie daß ein großer Haufe hundert Tausend stark bei einander liege, die wollten den Dom zu Mainz umkehren und darnach allher ins Land ziehen, würden allhier auch Unlust machen, und sagte, solche Botschaft hätte Kilian, der Bruder von Kromers Weibe, gethan, derselbe, welcher den Bürgern etliche Mal auf dem Bergkirchhofe gepredigt hatte. Namentlich aber standen zwölf Mann in einer Secten, die evangelische Prediger haben wollten: Wolf Bornheinrich, des alten Bornheinzen Sohn, Melchior Wigand, Bastian Setteler, Albrecht Steinbrück, Hans Kromen, welcher, als

[1] Das Gerücht lautete sogar dahin, der Amtmann hätte in derselben Nacht das Landvolk in die Stadt bringen wollen, um durch dasselbe die acht Wagen voll Bürger wegbringen zu lassen. Münzer scheint demnach ungenau berichtet gewesen zu sein, wenn er seinen lieben Brüdern in Thüringen schreibt: „Siehe, da ich die Worte schreibe, kam mir Botschaft von Salza, wie das Volk den Amtmann Herzog Georgens vom Schloß langen wollen, um deswillen, daß er drei hab wollen heimlich umbringen". Altenb. III, F. 134, welcher Brief also vom 25. April ist. — Zu denken ist an die „Rochlitzer Jupen", gefürchtete Gefängnißthürme des Rochlitzer Schlosses; wer die anhabe, den friere nicht, sagte das Sprichwort.

die Empörung nun flott war, zu Wenigenvargula äußerte, er sei sammt seinen Gesellen seit zwei Jahren auf Aufruhr bedacht gewesen, Claus Heinze, Valtin und Claus (Husener) Töpfer, Nicolaus Sommering, Johann Auerbach, Hans Wetzstein der Bäcker, und Hans Kanngießer bei der neuen Pforte; — oder, wie der junge Jacob Bornheinrich später diese Zwölf bezeichnete: Hans Krome, Bastian Setteler, sein Bruder Wolf Bornheinrich, Albrecht Steinbrück, Claus Heinze, Hans Wetstein der Bäck, Johann Netzell, Johann Auerbach, Kaspar Nickel, Christof Stiefel, Melchior Wigand, Claus Heusener.

Wolf Bornheinrich ging schon am Montage, 24. April, mit seiner Büchse von Salza weg, um „den schwarzen Haufen[1]“ zu suchen, aber sein Vater schickte ihm nach und ließ ihn wieder heimholen. Am Morgen des Dienstages aber, 25. April, kamen Krohn, Losink, Hans Melchior und Gans zu Melchior Wigand, der eben Holz spaltete, und besprachen mit ihm die Gefahr, die ihnen dem Gerüchte nach vom Amtmanne drohen sollte, denn Amtmann und Rath seien diese Nacht beisammen gewesen. Wigand, ein „Schuhläpper“ (Schuhflicker), der früher den Kriegen nachgegangen war und, nachdem er zu Salza in ehelichem Stande gesessen und mit Wolf Bornheinrich verschwägert war, sich da mit Fechten und anderem leichtfertig gehalten hatte, schritt alsbald zur That. Er holte, begleitet von Rotermund, der kurz zuvor von Tonna herüber gezogen war, die Trommel[2] auf dem Thurme beim Hausmanne, ohne von

[1] Späterhin behauptete der Rath, Wolf Bornheinrich sei acht Tage vor der Empörung aus der Stadt gelaufen und habe den Haufen im Kloster Reinsborn und fürder zu Mühlhausen gereizt, gen Salza zu kommen. Dietrich Gans sollte eine halbe Stunde vor dem Lärmschlagen seinem Schwager, einem Schneider, gesagt haben, es solle ein Bote von den Schwarzwäldern gekommen sein, der wäre allhier zu Salza und brächte Botschaft, die Schwarzwälder würden kommen, und man würde bald Lärm schlagen. Gans selbst sagt darüber in seinem Bittschreiben an den Herzog v. J. 1525: „Ungefährlich eine halbe Stunde zuvor habe ich von dem Melchior Wigande mit beschwertem Gemüth erfahren, wie daß man bald würde Lärm schlagen. So denn derselbige Wigand vor zwei Jahren (da auch ein großer Haufe auf dem Augustinerkirchhofe versammelt gewesen) zu mir geschickt, habe ich ihn damals unterwiesen, daß der Haufe zu Friede gestellt worden ist und sich zu keiner Empörung erhoben hat. Derwegen itzo abermals, als er bei mir gewesen, mit ganzem Fleiß ihm das Lärmschlagen, die Aufruhr zu erwecken, aufs Heftigste widerrathen und ihm zuvor gesagt alles Arge, wie das denn sintmals alles ergangen. Antwortete mir aber, ihrer wären dritthalbhundert und mehr, die sich zusammen verpflichtet, und die Sache sei so ferne an den Tag gekommen, daß sie nicht könnte zurückgewandt werden. Und als ich ihm darüber mit Erzählung vieler Exempel widerstanden, ist er in Zorne von mir geschieden, drohend, daß er mit seinen Brüdern merken wollte alle, die sich zegeln würden“.

[2] Die Trommeln jener Zeit waren von gewaltiger Größe, wie Biertonnen, die Pfeifen sehr lang; vgl. den Holzschnitt bei Lienhart Frönsperger Folio VIII^{b}. — Asmus Hutter entschuldigte sich in seinem Bittschreiben um Wiedereinlaß gen Salza zu Frau und kleinen Kindern vom 18. Juni 1527 bei Georg: „Gezwungen schlug ich die Pauken und Trommel, denn ich dem Rathe vorher vielmals mit der Pauken Gehorsam leisten mußte“. — Ein Pfeifer fand

dessen Sohne sich abhalten zu lassen; ein Trommelschläger, Asmus Hutter, Wigands Nachbar, war bald zur Hand. Mittags 12 Uhr begann das Lärmschlagen, und es wurde das erwähnte Gerücht laut ausgeschrieen und der Ruf gehört: „Wer da will bei der Stadt Salza stehen, der komme vors Schloß!" Vorauf lief Wigand, mit ihm seine Nachbarn auf dem Korn- und Krautmarkte, Ludwig Rotermund eine Hellebarte tragend, Henz Herlip Schreiner, Georg Schmidt der Büttner; ferner Dietzel Walter mit einer Axt bewaffnet, Daniel Wenke, kurz vorher aus Gotha nach Salza gezogen, Hans Buttstädt, Hans Pfaffe, Hans Krohme, Hans Fischer, Vinz Spetter, Augstin Sommering, der früher auf den Gassen in Salza zu predigen, die Geistlichen und Andere freventlich zu versprechen pflegte und durch vieles Gefängniß doch nicht zu züchtigen gewesen, (leugnete aber später, beim Ausbruche der Empörung daheim gewesen zu sein), Berlt Schroter, Kaspar Aisfeld, Claus Töpfer, Bastian der Seiler, Simon Porz, Hans Wigand, Henz Hasenberg, der vorhin Kinder und alte Leute betrübt und beleidigt und zwölfmal Stadtgefängniß erlitten hatte, Georg Hain, Hans Venus alias Seifart, Andreas Seifart, Hans Thlo, ein lediger Gesell, Klaus Walch, Hans Zigiller, bescholten, sich früher wider seinen Vater, seinen Bruder einen Priester, auch in Versammlung des vollen Handwerks muthwillig erzeigt zu haben, Heinz Holle, Christof Stübner, Hans Wetzstein, Heinz Lerch, Günther Hilbrand unter dem Berge, kürzlich von Mühlhausen hergezogen, der Wagner in der Judengasse, Hans Melchior alias Ziegler, der vor dem Ausbruche geäußert haben sollte: es würde noch seltsam zugehn und so wild, daß darnach einer den andern fragen würde: wo hast du dich die Zeit enthalten? u. a. Eilenden Laufes ging es durch die Gassen der Stadt unter Trommelschlag. Noch aber zögerten viele, sich dem Haufen anzuschließen; andere liefen erst heim, wie Hans Meister, um den Harnisch anzulegen und dann sich zu stellen; Heinz Herlip der Schreiner, zu dem ein Bürger in die Werkstätte trat und ihn aufforderte mitzugehn, schickte den alten Geiß auf das Rathhaus nach Kunde, ob das auch des Raths Wille sei, und erst als dieser nicht, wohl aber der Bürger wiederkam und ihn bedrohte, es gelte das Leben, zog er mit. Da eilte Melchior Wigand auf den Bonifaciuskirchhof, auf welchem neben der Kirche die große Glocke hing, und läutete Sturm, um die ganze Gemeine zusammenzubringen.

sich später in eben dem Sohne des Hausmanns, den hernach Konrad Vitzthum von Eckstedt und Gangolf von Heilingen zum Trompeter für ihre Reisigen annahmen, die der Herzog nach dem Aufruhre in Salza einlegte; er lebte unangefochten als lediger Gesell bei seinem Vater auf dem Thurme, und blies den Reitern zu Tische und sonst. Als Fähnrich gab sich den Salzaern für ihre späteren Züge Dietzel Schmidt her, ein lediger Gesell, der sich jedoch weigerte, das Fähnlein weiter zu tragen, als des Herzogs Befehl, heimzukehren, verlesen wurde. — Göschel l. l. II, 108: „Die unruhigen Rebellen sollen sich in der Rebellsgasse versammelt haben, und davon soll diese ihren Namen erhalten haben". Sie hieß aber schon 1434 so; Seidemann, Gesch. d. Familie Gutbier Bd. I, 40.

Das gelang. Vergebens suchte es der Rath zu hindern, vergebens sandte er den tobenden Läufern seine Rathsdiener, selbst Rathspersonen unter Augen, vergebens ließ er ihnen ansagen, von ihrem Vornehmen abzustehn, und ob sie an etwas Mangel hätten, möchten sie aufs Rathhaus kommen, so sollten sie wie gebührlich gehört werden und guten Bescheid finden; vergebens denen, die sich durch den Anblick des Haufens und durch das Geschrei aus den Häusern gethan hatten, gebieten, in ihre Häuser zurückzugehn, denn dies Vornehmen sei ohne des Raths Befehl erhoben. Es wurde selbst Widerstand geleistet. Der Stadtdiener Andreas Recht redete in der Neustadt bei der Oelmühle den Trommelschläger Asmus Hutter einhaltend an; alsbald that sich mit anderen Hans Melchior Ziegler von Hans Riethens, der die Zeit Bier schenkte, Hause zu ihm und stach nach ihm mit den wüthigen Worten: Du Bösewicht, Du sollst sterben! also, daß Recht ihm entfallen müssen, wie dieser nachgehends eidlich betheuerte. Die Rädelsführer gaben zugleich der herbeiströmenden Menge als Zweck ihres Unternehmens an, Wasser und Weide frei zu haben, den Wucher, Zins, Zoll und Zehnten abzuthun; wiederkäufliche Zinsen sollte man nicht mehr geben. Meister Valtin, der Seiler im Plan, Claus Töpfer vor dem Erfurter Thor und Dietzel Walter hatten ihr Vornehmen, alle Dinge eigen zu haben. So führte man die in geharnischter Wehre versammelte Gemeine auf das Rathhaus, woselbst sie die Thüren allenthalben versperrten und verwahrten, und sie forderten nun die Schlüssel zu den Stadtthoren, auch, daß man die Personen, so von wegen der Gemeine beim Rathe sitzen, zu ihnen kommen ließe, worauf sie alsbald alle und jegliche Thore sperrten und mit starker Hut aus der Gemeine bestellten, also, daß ohne ihren Wissen und Willen niemand zur Stadt aus- noch eingehen konnte; zugleich mußten die Stadtdiener und Schwertknechte ihre Wehr von sich legen. Als nun die Gemeine in Harnisch und Wehr, mit Handbüchsen und angezündeten Lunten fast beisammen war und die Thür am Rathhause inwendig, daß niemand davon kommen möchte, auch das Rathhaus auswendig und die Stadtthore mit Gewappneten bestellt waren, erklärten sie, sie wollten die Schlüssel zu den Stadtthoren bei den Zwölfen, die aus der Gemeine in den Räthen säßen, forthin wissen und lassen und jetzt noch zwölf Männer aus ihrer Gemeine kiesen, die neben denen im Rathe sitzen und ihre Sachen antragen und handeln sollten. Da sendeten die drei Räthe diejenigen von den zwölf Gemeindeverordneten, welche bei der Hand waren, in den Haufen vor die Rathsstube und gaben ihnen den Stadtschreiber Georg Höpfner[1] bei, der auch mit füglichen Worten den Haufen erinnerte, dieser Meinung: „weil sie alle und ihrer ein jeglicher ohne Zweifel wohl wissen und ohne Zweifel sich erinnern, daß des Rathes Regiment, wie es bisher gehalten, von dem Landesfürsten verordnet und bestätiget sei, der Rath und Räthe dazu gehörige Pflicht gethan und

[1] Göschels Chronik II, S. 180 f. Seidemann, Fam. Gutbier I. Register S. 99.

die von der Gemeine allenthalben dem Rathe fürder, als anstatt des Landesfürsten, Gehorsam gelobt haben, so wolle dem Rathe nicht leidlich sein, und ihnen, der Gemeine, auch nicht fügen, mehr Personen in den Rath zu stellen, viel weniger sich also, wie sie vorgenommen hätten und gegenwärtig wären, zu versammeln; darum sei des Rathes und der Räthe gütlich Begehren, nach gehörten vorerinnerten Pflichten, zufrieden zu sein und sich anheim zu fügen, was und worin sie aber Beschwerung hätten, solches in Verzeichniß stellen zu lassen, wogegen der Rath sich aller Gleichheit in Aufschreibung ihrer Antwort wollte vermerken lassen, und ob man um etzliche Artikel soeben nicht zusammenstimmen würde, solle der Landesfürst sie beiderseits darin gnädiglich zu weisen haben". — Damit jedoch waren die Versammelten keineswegs zufrieden. Hans Melchior, auch Ziegler geheißen, entgegnete sofort: „Ei, Herr Stadtschreiber, das vergelte euch Gott! Wollt ihr uns also abweisen? Nein, wir sind zusammengekommen und wollen nicht von einander, es sei denn geschehen, was wir wollen". Und als er sich zu der Gemeine wendete mit der Frage: „Ihr Brüder, ist's nicht euer Wille"? da schrieen Alle: Ja. — Unter mannigfaltigen ungestümen Lästerungen und Schmähworten wider den Rath wählten sie stracks unter sich noch zwölf Männer, verzeichneten sie auf einem Schieferstein und ließen ihn in die Rathsstube tragen mit dem Begehren, man solle die also hinein sitzen lassen und derselben Namen ihnen abzeichnen. Das mußte der Rath, wie billig, dulden und thun. Hierauf kündigten die Unruhestifter an, sie wollten sich etzlicher Beschwerung bedenken und die verzeichnet übergeben, auch die Antwort des Rathes darauf und die Abstellung dieser Beschwerungen haben, ehe sie sich von einander schieden. Also haben sie die Zwölf angezeichnet und in die Rathsstube zu den Räthen gesetzt. Da ward es Abend; die Gemeine zog vom Rathhause und legte sich im Harnisch in etlichen Haufen hin und wieder in die Stadt und bestellte, wie es ihnen gefiel, die Wache sehr stark. Die Namen derer, welche an diesem Tage aus der Gemeine dem Rathe beigegeben wurden, sind folgende: Hans Fischer, Andreas Drescher, Hans Melchior, Hans Losink, Ludwig Rotermund, Dietrich Gans, Hans Schmidt, Hans Tuta der Schänke am Berge, Ludwig Therner, Antonius Spiler, Hermann Dorhoff der Aeltere, Antonius Fuldener der Wirth am Plane. Regierender Bürgermeister war Heinrich Stuhler[1].

Der Bericht über diese Dinge, den Dietrich Gans i. J. 1527 in seiner Bittschrift um Einlaß an den Herzog Georg gibt, wird kaum gänzlich unwahr sein. Er behauptet:

„Der Rath hat uns Zwölf gebeten, anzunehmen, auf daß Friede würde, E. F. G. und der Gemeine zu Gutem. Georg Höpfner, damals Stadtschreiber, jetzt Bürgermeister, ist damals unter den Haufen getreten, als wir gekoren wurden, und hat gesagt, sie sollten nun ihre Mängel und Gebrechen den Herren

[1] Göschel II, S. 137 Verzeichnis der Rathsglieder, aber unvollständig.

von der Gemeine und den Zwölfen zu erkennen geben und des andern Tags früh dem Rathe schriftlich überliefern. Allda wurde derselbige Stadtschreiber, als ein Gemeindediener, erfordert, daß er dieselbigen Artikel schreiben sollte. Er wegerte es aber und sprach: ob er gleich ihre Sachen zum aller besten ausrichte, so würden sie doch seinethalben immer Sorge tragen, wenig trauen, alles, was durch ihn gemacht sei, umwenden, und er werde also nur vergebliche Mühe ausrichten. Und so zeigte er mich ihnen an, daß ich's ihnen schreiben sollte. Ich habe es aber auch abgeschlagen und die Ursachen aus einander gesetzt, die mir jetzt zu Handen kommen. Es sagte aber der Stadtschreiber, das sollte mir aus allem Schaden sein, und hat mich von wegen der drei Räthe, auch seinethalben gebeten, damit willig zu sein; die Räthe sollten deß allewege gegen mich im Guten gedenken. Auch der Rath hat uns flehentlich gebeten, solches nicht zu versagen, denn sie wüßten sonst keinerlei Weise die Empörung zu stillen; auch wollten sie uns E. F. G. verantworten, wie daß wir solches auf ihre Bitte, ganzer Gemeine und folgends E. F. G. zu Gute gethan und uns nicht aus eignem Frevel dazu genöthiget hätten, und als sie uns deß ihre Brief und Siegel angeboten und gegeben, haben wir uns zur Annahme überreden lassen".

Dietrich Gans schrieb die Artikel der Gemeine noch dieselbe Nacht in des alten Hermann Dorhoffs Hause.

Den folgenden Morgen, Mittwoch nach Quasimodogeniti, 26. April, trat der Rath zeitig zusammen, und Melchior Wigand verhehlte seine Freude nicht, als er über die Zwölf, welche gestern die Gemeine gekoren hatte und die nun mit in der Rathsstube saßen, seine Blicke schweifen ließ; denn trotz des Altars, der dort stand, ging es laut und wild her, und Wigand lief, gleich anderen, seines Beliebens aus und ein; er sagte an diesem Morgen in der Rathsstube öffentlich: „Diese Sache habe ich erhoben und viele Mühe gehabt, ehe ichs dahin gebracht habe, es ist um den Kopf zu thun!" — Die Gemeine erschien nämlich wieder im Harnisch auf dem Rathhause und ließ ihre zwölf Artikel, wie sie während der Nacht abgefaßt worden waren, in die Rathsstube tragen, wartete auch mit großem Ungestüm auf die Antwort, die der Rath auffetzte und der Gemeine übergeben ließ, dieses Lautes:

„Erstlich sagen die Räthe, sie seien nicht bedacht noch geliebet, die Bürger oder Jemand bei unserm gnädigen Herrn dem Landesfürsten zu verunglimpfen, daraus einige Unbilligkeit zu vermerken möchte sein. So haben sie auch in Wahrheit kein Wissen, daß jetzt jemand sollte verunglimpft oder vorhanden sein gewesen, etzliche Wagen voll oder irgend Einen wegzuführen, denn sie je dazu kein Geliebens, auch das hinfürder ungern erfahren und sehen wollten. Auf den ersten Artikel begehren die Räthe, anzuzeigen, an welchen Predigern allhier Beschwerung. Darauf wollen sie alsdann neben denen von der Gemeine beim Herzoge auf das Allerbittlichste und Unterthänigste Ansuchung thun, daß s. F. G. uns als christlichen Leuten gelehrte und verständige Prediger aus Gnaden oder um ziemliche Besoldung allher beschaffen wolle, die das heilige Evangelium laut s. F. G. Befehls und des Artikels dem Volke allhier predigen möchten. Auf den andern Artikel sind die Räthe hochgeliebet, daß der Aufruhre halber, die in Landen vorhanden sind, aufs Beste Aufsehen gehabt und davor getrachtet werde, daß wir von Fremdlingen nicht überzogen, sondern uns Allen zu Nutze und Gute Ueberfall möchte verhütet werden. Es haben auch die Räthe gestern, als sie zusammen davon gerathschlagt, für gut befunden, Thore und Thürme und andere Nothdurft dazu zu bestellen, dessen sie auch noch also bedacht, denn ihnen auch Etwas daran gelegen, und wollen der Bitte der Ge-

meine nach fleißig und so viel möglich mit ihrer Hülfe davor trachten, denn sich die Gemeine alles Schutzes, Schirmes und guter Förderung zu den Räthen versehen sollen, sofern ihnen Leib und Gut vermöglicht, deß sich auch wiederum die Räthe zu der Gemeine also versehen und verlassen wollen. Auf den dritten Artikel sagen die Räthe, daß ihnen gar nicht geliebet, die Bürger leichtlich in den „Steitz"[1] setzen zu lassen, wollen auch hinfort sich gegen die Bürger aller ziemlichen und gleichen Strafe mit dem Gehorsam gegen die besessenen Bürger, und sonst gegen andre, nach Gelegenheit der Verwirkung, gegen einen jeglichen Verbrecher nicht anders, denn nach Erkenntniß des sitzenden Raths und Beisein derer von der Gemeine im Rathe zu halten wissen; es wären denn Sachen, so eilend, daß man den Rath nicht haben möchte. Dennoch wollen sie sich darin auch nicht wider die Billigkeit erzeigen. Auf den vierten Artikel sagen die Räthe, sie mögen der Fremdlinge halben Anzeigung leiden. Wo denn jemand allhier wäre, der nicht aus sonderlichem des Landesfürsten Schutz und Geleit oder mit ziemlicher Kundschaft eingekommen wäre, gegen die will man sich Inhalts der Stadt Gebote auch hinfort gegen jedermann also halten. So ist Herrn Daniel Röſten seiner widerwärtigen Schrift Vorhaltung gethan worden, wiewohl er auch gesaget, sich also in die Sachen zu richten, damit der Stadt und Gemeinde kein Nachtheil zu befahren sei, worauf er folgends weggezogen Und man will sich so viel immer möglich fleißigen, die Beschädigung durch unsers gn. Herrn und der Stadt Feinde[2] aufzuhalten und zu verkommen. Auf den fünften Artikel: Der Stadt Thürme, Mauern und Steine[3] halber mögen die Räthe Anzeigung leiden, worin der Gemeine zu Verdrieß gehandelt sei. Darauf wollen dann die Räthe sich also darin halten, daß der Stadt Schade nicht soll vermerkt werden. Auf den sechsten Artikel wollen die Räthe, so Aufgebote oder Heerzüge geschehen sollten, sich, wie der Artikel meldet, dem Armen wie dem Reichen ganz unverdächtig zu halten wissen, so daß, ob Gott will, keine Ungleichheit soll vermerkt, auch keine Murmelung derwegen vonnöthen werden. Auf den siebenten Artikel sagen die Räthe, sie wollen sich gegen alle verdächtige Handlung und Personen bei Geistlichen und Weltlichen Inhalts unsers gnädigen Herrn Befehls und der Stadt Gebot halten, wie sie denn darin allbereits Schrift und Befehl gethan, auch sonderlich Hansen Krämer itzo mit einer Schrift außen haben, wie hierneben Kopei zu hören, und wollen den fürstlichen Befehl unverrückt handhaben. Auf den achten Artikel sagen die Räthe, ihnen sei selbst entgegen, daß der Amtmann die Wochenmärkte, wie angezeigt, verhindern sollte. Es ist auch hievor vom Rathe derhalben, als es in der Stadt rüchtig worden, besprochen, hat er nicht gestanden, daß er das Verbot dermaßen wollte gethan haben. Er hats auch in den Kirchen widerrufen

[1] Stitz, Stütz, Stietz (Steige), landschaftlich, noch immer im Munde des Volks für kleine, unbehagliche Wohnung. Lenz, Gemeinnützige Naturgeschichte, Gotha 1835, Bd. II, S. 312: „Am besten ist es, sie in sogenannten Gänsestietzen zu mästen" ꝛc. „Am besten ist es, wenn der Stietz in einem ganz ruhigen Stalle steht". —

[2] „Claus Heuseners Vaters halben ist der Töpfer Hans Tolde E. F G. Stadt Salza Feind geworden, daraus sein Vater und die Seinen lange Zeit hier in der Gemeine merklichen Unwillen und Verdrieß geursacht". So berichtete nach dem Aufruhr der Rath über Heusenern an Georg. Das Fehdewesen stand noch in guter Blüthe, und in ihm findet der von den Bauern geübte Fug und Unfug auch mit seine Erklärung.

[3] Die Gemeine hatte sich in ihrem fünften Artikel beklagt, daß der Rath dem Amtmanne hinter der Gemeine Wissen Steine geschenkt habe. — Die Artikel der Gemeine sind nicht zu finden. Beim Verlesen derselben stand Matthes König, ein Bäcker, Kasper Königs in Salza Sohn, neben Hans Meister in der Rathsstube und „hat mehr denn andre mit freveligem Geschrei alle Artikel gereizt und verspitzt".

lassen, und wollen die Räthe all ihres Vermögens die Märkte besser zu machen befleißigen. Auf den neunten Artikel wollen die Räthe dem Amtmann anzeigen, daß er hinfürder in dem Brauhause der Stadt der Gemeine zu Nachtheil Brauens sich enthalte[1]. Auf den zehnten Artikel sagen die Räthe, sie wollen sich der wiederkäuflichen Zinse halben und womit sonst die Bürger möchten zu schwer beladen sein, bei den Einnehmern allermöglichst befleißigen, die auf ziemliche, trägliche Mittel zu handeln, und hierin der Bürger Nutz und Nothdurft bedenken, wie denn unser gnädiger Herr darin auch Befehl gethan hat. Was auch befunden wird, daß sies nicht schuldig, davor will man sie schützen und vertheidigen[2]. Zum Eilften sagen die Räthe, wenn, was man der Gemeine Gebot und Verbot verkündigt hat, die von jemand aus den Räthen oder den Ihren verbrochen oder übertreten würden, sollen dieselben Uebertreter mit aufgesetzter Pön und Buße unverschont, gleich denen aus der Gemeine, Inhalts derselbigen Gebote gestraft und verbüßt genommen und darin niemandem gefährlich verschont werden. Auf den zwölften Artikel will man mit dem Amtmanne reden, die Bürger an Enden, da man von Alters her gefischt, dessen nun nicht zu verhindern, derhalben und sonst auch die Bürger mit ungestümigem Zorne und Schmähworten nicht zu belasten; denn ohne das würden wirs unserm gnädigsten Herrn nicht verhalten. Auf das Letzte sagen die Räthe, sie seien bedacht und wollen mit der Hülfe Gottes, wie auch frommen, christlichen Regenten gebührt und wohl ansteht, sich hinfort in allen ziemlichen, gehörigen Sachen sonst aller Gleichheit und Billigkeit gegen die Bürger halten. Ob aber jemand, einer oder mehrere, darin wider den Rath Beschwerung zu haben sich bedünken ließe, wollen und mögen Rath und Räthe dieser Stadt, als die gehorsamen Unterthanen ihren Pflichten gemäß, unsers gnädigsten Herrn Weisung um solche Beschwerung und diese obgemeldten Artikel, was und so viel seiner F. Gn. darin gefällig, dulden, und bitten wir hiermit einen jeglichen Bürger, sich hierin auch aller schuldigen Billigkeit, daran wir denn nicht zweifeln, halten zu wollen[3].

Als diese Antwort des Rathes der Gemeine vorgelesen wurde, ward jeder einzelne Artikel von vielen mit muthwilligen Worten und höhnischer Deutung „articulirt“ und solche Ungestümigkeit dabei gehört, daß die Räthe in der Rathsstube sich alles thätlichen Ueberfallens versehen und befahren mußten, denn die in der Gemeine ließen etliche Mal durch ihre Verordneten hinein sagen, namentlich auch durch Melchior Wigand, es wäre nichts mit den Artikeln, die sie gesetzt hätten, nichts mit des Rathes gestellter Antwort, die Gemeine habe noch viel mehr und anderes vorzubringen, und das wollten sie allenthalben geändert haben, ehe sie sich von einander schieden. In dieser Weise wurde hin und her geredet und verhandelt, geschrieen

[1] In ihrem neunten Artikel hatten die Verfasser der Gemeindeartikel gesagt: der Amtmann Berlepsch solle entweder sein Hofbier oder das Geld dafür nehmen und das Selbstbrauen lassen.

[2] Ueber den Zinskauf vgl. Weller, Altes aus allen Theilen der Geschichte II, S. 266; Hoffmann, Oschatz I, S. 412. Man betrachtete das Kapital, das man auslieh, als das Kaufgeld, die Zinsen aber als die Waare, die dadurch erlangt ward.

[3] Diese zwölf Artikel waren es, welche Rath und Gemeine zu Salza an Georg einsendeten, jener wohl in dem Bewußtsein, Georg werde nichts gewähren, diese in Hoffnung, Georg werde sie annehmen und Ja dazu sagen. Von dem Artikelbriefe der Bauern, den sie in einem Abdrucke später, den 5. Mai, einschickten, wagten sie gar nicht, das zu erwarten. Und mit Recht!

und getobt bis Nachmittag um Vesperzeit. Da verbreitete sich das Gerücht, es kehre sich ein großer Haufe Kriegsvolks von Mühlhausen nach der Stadt, und von demselben sei ein Zeddel an die Gemeine zu Salza gestellt worden. Dieser Zeddel hatte die Unterschrift: „Der Bruder von Mühlhausen ꝛc.“, und meldete, sie hätten erfahren, daß die Gemeine zu Salza christliche Meinung vorhabe, wo man nun der von Mühlhausen bedürfte, wollten sie ihnen zu Hülfe kommen. Nun traf sichs, daß dieses Schreiben durch der Gemeine Verordnete zuerst an den Rath gelangte, und beide antworteten in Eile:

„Unserm lieben Bruder zu Mühlhausen zu Handen. Lieber Bruder. Wir haben Euer Schreiben und Erbieten verstanden, bedanken uns Eures Erbietens freundlich, wollen, ob Gott will, unsre Sachen unter uns zu gutem Friede wirken. Damit seid auch Gott befohlen. Datum am 26. Tage Aprilis Anno 1525. Die christliche Gemeine zu Salza“.

Zugleich wurden vom Rathe Dietrich Gans und Hans Schenk am Berge als Gemeindeverordnete entsendet, um an den Mühlhausenern zu hören, warum sie gekommen wären oder was gegen Salza ihre Meinung sei. Die lagen nämlich vor dem Oberthore etwa 600 Mann stark und führten ein weißes Fähnlein, worin ein Regenbogen prangte [1], und standen unter Pfeifers Anführung. Pfeifer machte mancherlei Anforderungen, begehrte aber ganz besonders die Tödtung des Amtmanns Sittich von Berlepsch, derjenigen, die von Mühlhausen entwichen waren, und der Barfüßer zu Salza; doch ließ er endlich durch Gans sich vorläufig beschwichtigen und zum Abzuge bewegen. Von dem, was andere erzählen, daß man dem Haufen zwei Faß Salzaisches Bier verehrt habe, welches auf dem Gotternschen Riede verzehrt wurde, und daß Pfeifer mit seiner Schaar dieselbe Nacht in Höngeda geblieben, am Donnerstage nach Germar gezogen sei und dort auf dem Kirchhofe ein Lager gemacht habe, um die Nacht darin zuzubringen, so wie darüber, daß Münzer mit in diesem Haufen vor Salza gewesen sei, schweigen die hier benutzten Berichte; sie deuten nur an, daß Melchior Wigand den Zuzug des Mühlhausener Haufens vermittelt haben dürfte, wogegen dieser späterhin jede Bekanntschaft mit Münzer, den er nie gesehen habe, verneinte. Diese Gefahr wäre also glücklich beseitigt gewesen, wären nur die Gemüther nicht gleichzeitig durch das Gerücht aufgeregt worden, daß ein andrer großer Haufe von Eisenach herein auf dem Wege wäre. Daher ließen noch denselben Abend die aus der Gemeine durch ihre Verordneten dem Rathe ansagen: sie wollten stracks, daß die Priester in der

[1] Natürlich war, schon um des Anstandes willen, das Fähnlein von Seide; Münzer ließ deren in Mühlhausen fleißig sticken. Die Fähnlein jener Tage standen im Verhältniß zu Trommel und Querpfeife und waren so groß, daß ein Mann sich bequem hinein wickeln konnte. Lienhard Frönsperger l. c. Blatt XXX: „Die Schanzbauern sollen ein Fähnlein haben, ist ohne Noth von Seiden, sondern von Leinwand, darein gemalt Hauen und Schaufeln, dazu einen Trommelschläger, ohne einen Pfeifer“.

Stadt Bürger würden und „kassen“ und wachen und Geschoß geben müßten wie andere Bürger auch; desgleichen wollten sie die Mönche und Nonnen aus den Klöstern, es auch mit der Kirche Aemtern so bestellt haben, wie man es zu Gotha und Eisenach hielte; wolle das der Rath nicht alsbald thun, so würden sie selber es durchsetzen, und der Haufe von Mühlhausen, der noch im Felde läge, wolle ihnen dazu helfen; das Silberwerk und die Kleinodien in Kirchen und Klöstern müsse man auf das Rathhaus in Verwahrung nehmen. Man sieht, das Erscheinen Pfeifers und seine Hülfsanerbietungen hatten gewirkt, und viele sahen nur ungern ihn unverrichteter Dinge hinwegziehn. Durch großes Bitten und Flehen erlangte an jenem Abende der Rath kaum, daß die Gemeine mit Erfüllung ihres Begehrens bis auf den andern Tag sich vertrösten ließ, auf daß die armen Jungfern und Mönche[1] gegen die Nacht nicht dürften verelendet und die Klöster so erbärmlich geplündert und zerbrochen werden. Aber länger als bis den folgenden Morgen um 5 Uhr wollte die Gemeine nicht verziehn noch Zeit geben, und noch an diesem Abende mußten (die Vorsteher der Klöster? und) die vom S. Peterpaulsstifte auf dem Rathhause sich stellen, um den über sie gefaßten Beschluß zu vernehmen.

Am Donnerstage, 27. April, wurde solcher Beschluß besten Glimpfs nach Gestalt der drangseligen Umstände durch die Räthe im Beisein der Gemeindeverordneten ausgeführt, während die Gemeine den ganzen Tag im Harnisch zu bleiben und in der Stadt hin und wieder sich zu lagern fortfuhr. Die Nonnen vertheilte man in unbescholtene Bürgerhäuser; den Mönchen sagte der Rath wiederholt, es sei der Wille der Gemeine, in ihrer Stadt einige Sammlung geistlicher Klosterleute nicht zu wissen, doch finde man an ihren Personen keine Schuld. Der Barfüßerguardian Frater Andreas Judicis entkam bald nach Leipzig. So ward denn auch der Gottesdienst, wie er bisher nach altem Kirchenbrauche mit Messen, Vespern und dergleichen statt gefunden hatte, eingestellt, den Geistlichen angesonnen, unter weltlichem Gerichtszwange zu leben, zu frohnen, zu kassen, zu wachen, Heerfahrt zu leisten und zu heirathen. Zwei martinisch gesinnte Prädicanten fingen wenige Tage hernach an, die kirchlichen Handlungen zu versehen: Johann Teigfuß, der verheirathete Pfarrer

[1] Das Jungfrauenkloster S. Bonifacii zu Salza war Marienmagdalenenordens, besaß 1 Hufe Landes, 7 Acker Wiesenwachs, welche letztere dem Prediger überlassen wurden, 50 Acker Holz, 3 Backhäuser, von welchen (i. J. 1539) der Prediger des Klosters Brode bekam, 178 alte Schock und wiederkäufliche Zinsen, und etwas Getreide. Des Probstes Wohnung lag hart am Kloster. Im J. 1539 gab das Kloster einen Zuschuß zur Unterhaltung der evangelischen Geistlichen. — Die Augustiner besaßen 96 alte Schock an Gelde, 24 Malter 4 Scheffel Waizen und Hafer, 11 Malter 6 Scheffel Gerste, 7½ Malter und 6 Scheffel Hafer jährliches Einkommen, 106 Acker Holz, 8 Acker Weinwachs, 3 Acker Weide, 30 Acker in der Harth, 20 Acker in dem Steingraben und 4½ Acker Wiesewachs. Urkundlich. — Vgl. Fam. Gutbier I, 76 Register.

von Kirchheilingen, und Herr Kratz, ein vor vielen Jahren ausgelaufener Mönch. Teigfuß war ungefähr schon acht Tage, bevor der Aufstand zu Salza ausbrach, in der Stadt eingetroffen. Albrecht Steinbrück, der jetzt, um seine Verachtung der Gebietenden recht sichtbar an den Tag zu legen, immer einen Schaubhut auf hatte, kannte ihn, denn er erzählt in seiner Bittschrift an Georg v. J. 1527:

„Der Prediger ist zu uns gekommen auf der Brüder Kirchhof, da hat ein Augustinermönch gepredigt. Da habe ich ihn gebeten, weil ich ihn gekannt habe, mit mir zu essen, als gut mirs Gott hätte bescheeret. Darauf ist er mit dem, der predigte, ins Kloster gegangen und hat mit ihm gegessen. Abends aber ist er zu mir gekommen. Hat mein Weib mir einen Boten geschickt, ich solle heimkommen, ich habe einen Gast. Bin ich heimgegangen, hat er des Abends bei mir gegessen, mich um Herberge gebeten und ist die Nacht bei mir geblieben. Darnach ist er aufgenommen worden zu einem Prediger zu Salza zu S. Bonifacio ohne mein Bewußt".

Daß Teigfuß eine Nacht in Steinbrücks, zwei Nächte in des alten Bornheinrichs Hause geherbergt habe, bestätigte die Aussage des jungen Jacob Bornheinrichs, dessen Lehrmeister und Schwager Steinbrück war [1].

Den Freitag, 28. April, redete der Rath mit der Gemeine Verordneten und erklärte, es wolle sich nicht anders leiden, man müsse diese Sachen Herzog Georgen zu erkennen geben. Wirklich vereinigte man sich über eine Zuschrift an den Herzog, von welcher aber hernach der Rath klagte, daß sie nicht so ausgefallen sei, wie sie die Räthe gern gethan hätten, sondern wie die Gemeine sie hätte haben wollen. Sie lautet:

„Durchlauchter, Hochgeborner Fürst und Herr! Euern fürstlichen Gnaden sind unsre unterthänigen Dienste in schuldiger Pflicht allezeit zuvoran bereit. Gnädigster Fürst! Es ist leider allhier zu Ringe um uns her, auch hinseits Eisenach und weiter solche Empörung und Handlung vor Augen, daß allhier zu Salza, nachdem nächstvergangnen Sonntags ein Jahrmarkt allhier gewesen und viel fremdes Volk in die Stadt gekommen, sich den folgenden Dienstag auch ein Aufruhr begeben, dadurch die Gemeine versammelt worden. Hat sich wohl etwas unlustig und besorglich angelassen, auch weiter ein Haufen Kriegsleute mit einem weißen Fähnlein mit einem Regenbogen, wie man die gesehen, bei 600 stark, aus Mühlhausen bis an diese Stadt gethan, und sonst das Gerücht gewesen, daß ein andrer großer Haufe von Eisenach herein auf dem Wege wäre, dadurch das Volk so gar verirret, daß man schwerlich ohne größeren Schaden eine Stillung machen können. Nachdem denn auch das Kloster Homburg bei uns durch andre viel Fremde, die man nicht kennt, die Zeit jämmerlich ausgeplündert, was darinnen zerrissen und zerschlagen, die Herren daraus verdrungen, desgleichen Sanct Georgenthal und mehr Klöster also verstört, haben wir Rath und Gemeinde im Besten aus Nothdurft die Kleinode und Geschmeide allhier aus den Klöstern auf das Rathhaus in Verwahrung genommen und die Personen, damit sie nicht mit unziemlichem Stürmen weiter betrübet, daraus

[1] „Sie haben uns darauf bisher die Kirchen verschlossen und aller Gezeiten zu halten verhindert, einem Mönch, welcher, vor vielen Jahren verlaufen, eines ungeistlichen Lebens ist, und einem ehelichen Dorfpfaffen, seicht gelehrt, die, ärger denn lutherisch, wie der Alstädter zu Aufruhr reizen, das Predigtamt befohlen". Brief des Kapitels zu Salza vom 15. Mai 1525 an Georg.

in der Bürger Häuser gehen lassen. Man hat auch zu Sättigung des Volks zugesaget, den alten Gebrauch der Kirchenämter, innaßen es damit zu Gotha und Eisenach[1] gehalten wird, zu verändern. Haben auch wir, die Gemeine, etzliche Artikel wider den Rath, und wir, der Rath, unsre Antwort darauf, wie E. F. Gn. hier inliegend gnädiglich zu vernehmen, gestellt. Weil wir denn auch E. F. G. Zukunft vertröstet, haben wir das der Nothdurft E. F. G. nicht zu verhalten wissen, dieselbe E. F. G. als unsern gnädigen Fürsten und Herrn unterthäniglich bittend, E. F. G. wollen sich solcher Nothdurft allher verfügen und diese Empörung nach E. F. G. hohem fürstlichen Verstande auf gnädige Mittel wirken. Sind wir erbötig, das über schuldige Pflicht in aller Unterthänigkeit zu verdienen. Datum sehr eilend Freitags nach Quasimodogeniti Anno 1525, Bitten E. F. G. gnädige, tröstliche und schriftliche Antwort bei gegenwärtigem Boten E. F. G. unterthänigen drei Räthe und ganze Gemeine zu Salza".

Der unterthänigst erbetene Bescheid ward von dem bekümmerten, aber ungebeugten Landesfürsten schriftlich gegeben und ging unter Androhung von Strafe einfach und sehr amtlich dahin, sie sollten die alten Gottesdienste wieder anrichten, die Nonnen, die am Besten in ihren Zellen aufgehoben wären, und die Mönche wieder in ihre Klöster bringen, die Kleinode wohl verwahren. Auch hatte der Rath desselbigen Tags noch auf Andringen der Gemeineverordneten diesen eine Verschreibung unter der Stadt Secret auszustellen, daß beide gemeinschaftlich die Klosterjungfern und Mönche aus den Klöstern hätten ziehen lassen. Daraus zog man nachgehends eine unbegründete Folgerung und wollte behaupten, man habe sich beiderseits eidlich verbunden, bei einander zu stehen. Diese Verschreibung mußte dreimal umgeschrieben werden, ehe sie angenommen wurde; auch stellte man sie auf den Donnerstag, folgenden Inhalts:

„Zu wissen, daß auf Willen und Gesinnen der Gemeine wir, die Räthe zu Salza, neben den Zwölfen von der Gemeine, als dieselbe Gemeine itzo für sich verordnet haben, damit sie gestillet und der Fremden halben nicht dürfen Weiterung gewarten, die Kleinod und Geschmeide aus den Klöstern auf das Rathhaus in Verwahrung gestellt, und haben wir, die drei Räthe, sammt den zwölf Verordneten und der ganzen Gemeine, wie obgemeldet, die Geistlichen aus den Klöstern ziehen lassen. Zu Urkunde haben wir der Stadt Secret hier aufgedrückt. Gegeben am Donnerstage nach Quasimodogeniti. Anno 1525".

Bis hierher, so schlimm auch die Dinge innen und außen standen, war doch alles recht leidlich abgewickelt worden, und es der gemäßigten Partei, den Gemeineverordneten, die alle Ursache hatten den Räthen zu mißtrauen, gelungen, heftigere Ausbrüche und gröbere Thätlichkeiten niederzuhalten. Die bösesten Tage aber waren noch zu erwarten. Den Sonnabend früh, 29. April, nachdem der ganze Haufe in der Stadt auf dem Augustinerkirchhofe sich versammelt hatte, ließ er durch seine Verordneten den Rath wissen, „der Hauscomtur Antonius von

[1] In Gotha predigte damals der bekannte Friedrich Myconius, Mekum, der Luthern im Gesicht so ähnlich sah. In Eisenach der bekannte Dr. Jacob Strauß. Es ergiebt sich, daß Salza auch in diesem Punkte noch der Mäßigung huldigte.

Harstall zu Neilstädt (Nägelstädt) hätte herein sagen lassen, es wären solche große Haufen und Versammlungen vorhanden, daß er Nägelstädt und den Vorrath darin nicht wüßte zu vertheidigen; da denn doch Fremde alles nehmen würden, so gönnte er es lieber denen von Salza. Nun hätten sie Homburg (gestürmt den 26. April) versäumt, das durch Fremde geplündert worden sei. Wo sie Nägelstädt auch versäumten, würden sie es an dem Rathe suchen". Da hatte der Rath gut Vorstellungen thun: „sie wüßten ja, was der Amtmann allhier zu Salza mit Zuschickung der Schrift des Comturs gestern Abend allher an den Rath und die Verordneten der Gemeine geschrieben habe, was gar anders klinge; sollte aber der Comtur doch so, wie sie sagten, schreiben, dann hätte man sich darauf immer noch weiter zu bedenken". Die Gemeine entgegnete mit ihrem gewöhnlichen: „Flugs, flugs! es muß also sein und nicht anders; sie wollten stracks hinaus, und man könne es nicht wehren!" Gesagt, gethan! Vom Kirchhofe weg zogen sie mit der Trommel nach dem Rathhause und weiter, Johann Teigfuß als Prediger an der Spitze, nach Nägelstädt. Weil der Rath sah, daß er nicht im Stande sei dieses Vornehmen zu wehren oder zu wenden, so sagte er den Verordneten, sie möchten doch eilends hinausfragen lassen, was die Meinung des Comturs wäre, damit sie, wo die Sache eine andre Gestalt hätte, nichts Thätliches vornehmen ließen. Während nun der Haufe draußen beschäftigt war, kam Ludwig Terner, der vielleicht zuvor aus der Verordneten Geheiß hinaus geritten sein mochte, herein und erzählte, der Comtur hätte den Vorrath, aus angezeigter Noth und aus Furcht vor den Fremden, denen von Salza in vieler Leute Gegenwart übergeben. Die Gemeine führte demnach das Getreide und anderes herein, brachte alles in den Reinhardsbrunner Hof, in welchem es, nachdem sie etliches Korn unter sich vertheilt hatte, beschlossen und verwahrt wurde, nöthigte auch Knechte und Mägde mitzuziehn. Bei dieser nachbarlich freundlichen Uebernahme holten die Salzaer aus der Kirche zu unsrer lieben Frauen und S. Sebastian in Nägelstädt alle Kelche, Meßgewänder, Kreuze, Monstranzen, silberne Kleinodien sammt aller Kirchenzier, zerbrachen und entfremdeten drei Glocken, zerschlugen Thurm und Fenster, brachen Boden und Dach der Scheune auf, und führten z. B. außer anderem hinweg 200 Speckseiten, 60 Eimer Weins, aus dem Brauhause Hopfen, Malz und alles Geräth, von 415 Nössern[1] die Wolle, 42 melke Schafe, 170 erfurter Malter Waizen und Roggen, 34 erfurter Malter Gerste, 60 Malter Hafer, 3

[1] Nösser. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 765: 'nosser (armenta)'. In einem Erbzinsbuche des Nonnenklosters Rohrbach, Kreysigs Beiträge zur Historie der Sächs. Lande III, S. 302, werden genannt 50 Rind-Nöser und 900 Schaaf-Nöser. Das Wort hängt mit Nutzen zusammen, und Nösser, im Gegensatz zum gelte stehenden Vieh, sind Nutzen gebende Vierfüßler. — Hans Ziegler Melchior, Berlt Molsdorf und Dietrich Gans hatten kurz vor der Empörung vom Comtur zu Neilstädt für eine gute Summe Gerste geborgt, „vielleicht der Meinung, sie nicht zu bezahlen".

Malter Rübsamen, von der Scheune und dem Steinhause 350 erfurter Malter Waizen und Roggen, ferner den von beiden Pfarren zu Mühlhausen gekommenen Vorrath an Getreide und anderem. Antonius von Harstall sah bei der freiwilligen Hingabe dieser Güter wohl auch zugleich die kommende Entschädigung dafür mit voraus. Andere, wie z. B. der Homburger Abt, verfuhren als kluge Haushalter gerade so. Diese Leute alle besaßen die Gabe „des zweiten Gesichts", die freilich den Bauern, zumal Münzer, abging.

Desselben Sonnabends Vormittags kamen zwei Männer von Großengottern, Hans Fache, der alte Heimbürge, und Kurt Marschall, der Bauermeister, zu den Gemeineverordneten mit Botschaft von dem großen Weberstädter Haufen.

Wie es in Gottern stand, zeigt der Brief dieser Gemeine an Herzog Georg vom Dienstage nach Jubilate, 9. Mai:

Der Herzog wisse den Aufruhr allenthalben und daß sie bisher als arme Leute sich nach seinem Gebote gehalten hätten und gar nicht beirren lassen. Aber am Freitage nach Quasimodogeniti (28. April) habe ein Haufen ihre Feldnachbarn, Ritter, Ehrbarleute, Bürger und Bauern überzogen und an ihre Vereinung angenommen; solcher Haufe habe auf einem Feldwege bei ihnen geruht, sie aber hätten aus Furcht etliche aus ihrem Mittel an diesen Haufen abgeordnet, um dessen Gemüth zu erfahren, und zur Antwort erhalten, man wolle eine Zehrung halten in Gottern. Darauf hätten sie beim Amtmann in Salza um Rath und Hülfe angesucht, die aber nicht erhalten, und seien also ohne Trost oder Hülfe als die Schafe unter den Wölfen verlassen gewesen. „Folgenden Tags sind sie mit großer Macht bei uns erschienen, haben mit Ernst uns vorgehalten, ob wir beim Wort Gottes und den zwölf Bauerartikeln stehen und bleiben wollen, worauf wir geantwortet: Beim Worte Gottes zuvörderst sind wir alle Christen schuldig zu bleiben, und so die zwölf Artikel der Billigkeit und des Landesfürsten Obrigkeiten nicht entgegen, so wollen wir dieselbigen neben dem Evangelio auch gern annehmen und halten".

Das melden, freilich erst am 9. Mai, unter den demüthigsten Erbietungen von Unterthänigkeit, Gehorsam, Treue, und mit der Bitte, der Herzog möge ihnen seine fürstliche Gnade ja nicht entziehen, die Heimbürger, Vormünder und ganze Gemeine zu Großengottern an Georg (denn Kurt Krug hatte 20 Knechte als Rottmeister aus Gottern angeführt und einige Tage beim Mühlhausischen Haufen im Felde gelegen), der ihnen von Weißenfels aus den 11. Mai erwiderte:

„Wir haben euer Schreiben und Entschuldigung dieser aufrührigen Empörung halben sammt eurer Bitte, euch vor Gewalt zu schützen und zu schirmen, alles Inhalts hören lesen, und zweifeln nicht, ihr wißt, wie wir euch und andre unsrer Unterthanen allezeit in gnädigem Schutz gehalten und uns gegen euch als der gnädige Landesfürst mit allen Gnaden bewiesen, derhalben wir uns wiederum unterthänigen Gehorsams allezeit zu euch versehen gehabt. Weil ihr euch aber wider euer Pflicht, damit ihr uns verwandt seid, dem aufrührischen Haufen anhängig gemacht und aus unserm Gehorsam getreten, damit ihr uns zu diesem Zug bewegt, und also in große Schäden, Unkost und Mühe geführt, wo ihr nun uns darum Abtrag zu thun bedacht, mögt ihr etliche aus euch, in Vollermacht der andern, aufs Förderlichste zu uns, wo wir anzutreffen sein, schicken und abfertigen, unsern Begehr, Willen und Meinung anzuhören, euch darnach zu richten".

Jene zwei Männer brachten, wie erwähnt, Botschaft, und berichteten, der große, gewaltige Haufe, der zu Mülverstädt und Weberstädt liege, und die Edelleute zu Wangenheim (denen von Lichtenhain zuständig), ingleichen die von Hopfgarten zu Weberstädt und die Goldacker zu Uffhofen in seine Brüderschaft gebracht habe, zu denen sie mit andern Dörfern sich auch hätten versprochen, habe ihnen befohlen, denen zu Salza anzuzeigen: sie hörten, daß in der Stadt das christliche Regiment auch sollte vorgenommen sein, darum wünschten sie zu wissen, ob sich die Salzaer auch als christliche Brüder halten wollten. Der Rath wies diese Boten ab; die aber wendeten sich an den Haufen, der auf dem Schlosse lag, wo sie bereitwilliges Gehör fanden und Ansichten, die von denen des Rathes abwichen, der jedoch, weil ihm genauere Nachrichten über die Lage der Sachen draußen vorenthalten wurden, zwei Kundschafter abschickte, die aber erst den folgenden Tag zurückkehrten und aussagten, der Haufe draußen sei bei 2600 Mann stark und ziehe gen Großengottern und habe ihnen befohlen, dem Rathe zu vermelden, wo sich derselbe nicht in die zwölf Artikel, von denen sie einen Abdruck mitsendeten, bewilligen würde und bei dem Worte Gottes zu stehn und das helfen zu vertheidigen, so wäre der Haufe also geschickt und wüßte den Anhang und Hilfe, den Rath dazu zu bringen. Die Kundschafter erzählten ferner, der Haufe wolle zu den Grafen von Gleichen zu Tonna, die sich auch in die Artikel und ihm einen Trunk zu schenken bewilligt hätten, bei welcher Gelegenheit er vor Salza vorbeiziehn werde, und es wäre der Haufe schon auf dem Wege. Von diesen Dingen hatte die Gemeine in Salza bereits den Sonnabend genaue Nachricht und drang darauf, man solle sich dermaßen zu dem Worte Gottes halten und die zwölf Artikel bewilligen, was man auch, „dieweil das Gedrängniß größer von der Gemeine in der Stadt gewesen, denn man von den Fremden gelitten, hat also von Raths wegen müssen mit bewilligen und dem Haufen zu erkennen gegeben". Abdrücke der zwölf Artikel waren in Salza vorhanden; die Merxlebener Anführer ihres Aufstandes ließen durch Fritz Schrötern einen solchen „Artikelbrief" daselbst kaufen.

Den Sonntag Misericordias Domini, 30. April, langte der gewaltige Haufe, der den Freitag und Sonnabend zu Mülverstädt und Weberstädt vorm Hainich, wo er die Edelleute Farnroda u. a. in seine Brüderschaft gedrungen hatte, versammelt gewesen und den Sonnabend nach Großengottern gezogen war, mit ihm die Edelleute, vor Salza an; Sebastian Rost von Thamsbrück war Trommelschläger im Haufen. Die Gemeine und deren Verordnete verlangten die Erlaubniß zum Durchzuge für den Haufen draußen durch die Stadt und sendeten Ludwig Ternern an das Thor, da denn der Thorwart aufschloß und der helle Haufen hereinfluthete. Der Rath, bei welchem am Freitage, 28. April, ein Schreiben der Grafen von Gleichen um Beistand vom 26. April eingegangen war, das er nicht beantwortete, konnte weder diesen Durchzug, noch auch das verhindern, daß viele Salzaer sich der Fahrt nach Tonna anschlossen. Zwar

hatte er Vorkehrungen treffen, den Hartmann Goldacker von Uffhofen hereinzukommen bitten, mit ihm allenthalben die Straßen besichtigen und bereuten lassen, zu etwaiger Gegenwehr, auch Claus Heusenern, Dietzel Walthern, Hansen Pfannschmidt zum Geschütz, und aus Nachgiebigkeit gegen die Gemeindeverordneten, Ludwig Ternern und Hansen Scheffener, der dies Jahr beim Rathe von Seiten der Gemeine gesessen, Zeugmeister zu sein bestellt. Aber die Gemeine, die wie unsinnig in der Stadt, auf dem Rathhause und vor der Rathsstube tobte, setzte ihren Willen, der Anschluß, nicht Widerstand beabsichtigte, durch. Die Salzaer kamen, nachdem in Uffhofen Halt gemacht und das Geschenk der dortigen Gemeinde, zwei Faß Bier, getrunken worden war, bei 200 Geharnischter mit Büchsen, Hellebarten und Spießen und mit zwei Schlangenbüchsen, geführt vom Schneider Fischer und Melchior Wigand, der den Webel machte, vor Tonna an, während den Bauerhaufen Albrecht Menge von Großenbehringen, ein Mann von ebenmäßiger Länge, kenntlich durch eine Schramme im Backen, seines Gewerbes je nach Umständen ein Franzosenarzt oder ein Barbierer oder auch Tuchscheerer, Herrmann Tunkel aus Weberstädt und Jacob Krause leiteten. Da die Grafen Filipp, Ernst, Sigmund und Johann zögerten in die große Brüderschaft zu treten, schickten die Salzaer zu den Ihrigen heim, um andre große Büchsen gegen das Tonnaer Schloß und mehr Volks kommen zu lassen. Claus Heusener führte als Büchsenmeister, auf einer Büchse sitzend, das größere Geschütz mit dem Zimmermeister Dietzel Walther, der auch der Gemeine Büchsenmeister war, bis zum Siechhofe zu Tonna, woraus die Grafen den Ernst vermerkten und die Artikel eingingen, während die Führer im Namen des Haufens dagegen bei Treuen und christbrüderlicher Liebe zusagten, es solle kein Schade gethan, nichts im Schlosse gebrochen, genommen oder zerschlagen werden; nur Aetzung und Trank hätten die Grafen brüderlich zu reichen. Allein versprochen ist überall schneller, als gehalten. Man eröffnete das Gefängniß des Thurmes und zerschlug darin den Stock, brach einen Keller mit Gewalt auf, in dem über 200 Eimer Rhein- und Frankenweine lagen, räumte die Speise- und Fleischkammern, die viel dürres Fleisch bargen. Die Salzaer namentlich fischten einen Teich, und führten eine gräfliche Steinbüchse und zwei Tonnen Pulvers mit fort, und nur ein Schmalzschwein verehrte denselben der christliche Bruder Graf Filipp freiwillig [1]. Indessen dies den Sonntag in Tonna vorging, liefen zu Salza viele vor das Schloß, forderten den Amtmann vor, begehrten, er solle mit nach Tonna, denn der große Haufe habe das also angesonnen, und drängten ihn in Folge einer Schrift, die Münzer her an die Gemeine gethan hatte, daß er bewilligte, morgenden Montags mit gen Tonna zu ziehn. Dasselbe, nur weiter ausgedehnte Begehren sagte die Menge derer, die schon an diesem Sonntage von Tonna

[1] Sagittarii Historia der Grafschaft Gleichen S. 398 f. (28. und 29. April in diesem Schreiben der Gemeinden).

zurückkehrten, in Salza an: alle Priester, der Amtmann und der Bürgermeister Stuhler müßten den Montag früh hinaus gen Tonna gehn und die Artikel geloben, sonst würde der Haufe sie holen und dazu bringen. Das gedachte Schreiben Münzers, der an diesem Tage zu Ebeleben lag, lautet folgendermaaßen:

„Unsern lieben Brüdern, der ganzen Gemeine zu Salza. Göttliche Gunst, Freude im heiligen Geist zuvor. Allerliebsten! Es ist vor uns erschollen, daß ihr nicht allein das Reich Saulis, sondern auch das schandbar Regiment Hagag mit Euern verkehrten Häuptern anrichtet. Deß tragen wir Brüder alle keinen Gefallen. Nachdem Ihr durch Euere Verursachung uns erregt [1], müßt Ihr Euch nicht also kindisch stellen. Den wieder angenommenen Bösewicht sollt Ihr durch unsere Bitte peinigen oder aufs wenigste (?!), sonst würdet Ihr wider die Warnung Gottes im Schooß eine Schlangen erwärmen und aus dem Wolfe ein Schaf machen. Auch hütet Euch vor den falschen Predigern. Ist unser Christlicher ernstlicher Begehr. Den Helbolt haltet zu Recht. Damit unserm Könige Jhesu Christo befohlen, Amen. Geben aus dem Felde zu Ebeleben im Jahr Christi 1525 Misericordia Domini".

Aufschluß aber über das Loos der nach Tonna Vorbeschiedenen vermittelt die Klagschrift, welche den 15. Mai durch Dechant Johann von Erfa, Kapitel und Vicarien Sanct Peters, Pauls und Stefans Kirchen zu Salza, an Georg aufgesetzt wurde:

„Wiewohl uns die Mannschaft zu Oberndorla, Langala und Niederdorla unsre Zinse in das vierte Jahr und heute noch wider aufgerichteten fürstlichen Rezeß, mannigfaltige darauf geschehene Befehle und ihrer Junkern, der Ganerben zu Treffurt, Gebot selbstgewaltig vorenthalten haben, wie denn solches mehrmal an E. F. G. klagweis gelanget, davon wir nicht kleinen Mangel erduldet und mittlerzeit wenigers nicht die göttlichen Kirchenamt vollendet; so hat sich doch eine Rotte aus den Bürgern zu Salza durch beschlossene Conspiration versammelt und Dienstag nach Quasimodogeniti mit der Trommel Lärm geschlagen, den ehrbarweisen Rath in Furcht und Bewilligen ihrer angegebenen Artikel gedrungen, die Nonnen und Mönche ausgetrieben, in unsern Häusern unsern Vorrath zu Essen und Trinken dienend verzehrt. Des folgenden Mittwochens sind wir aufs Rathhaus zu Salza erfordert, ist uns, ungeachtet gegebener Freiheit Herzog Wilhelms seliger Gedächtniß und daß wir nicht weltlich schoßbare Güter haben, angesonnen worden, Bürger zu werden und also unter dem Gerichtszwange weltlicher Obrigkeit zu leben, zu frohnen, kaffen, wachen, wie ein anderer Bürger Heerfahrt zu leisten, welches doch ein unpriesterlicher Handel ist, irregularitatem zu tragen. Zum Andern wollten sie den einzelnen oder den Ehestand von uns, und zum Dritten hinfort keine Messe, Vesper oder andere, wie sie es geheißen, dergleichen Käckelei von uns gehalten haben. Sie haben uns darauf bisher die

[1] Verdächtiget waren Melchior Wigand, den ersten „Mühlingschen" Haufen unter Pfeifer „erregt", Dietrich Gans, eine Schrift nach Mühlhausen erlassen zu haben. Daher sagt Gans in einer seiner vielen Bittschriften an Georg um Einlaß zu seiner Frau und seinen acht kleinen Kindern: „Auch soll ich der Schrift halber, so gegen Mühlhausen geschehen, im Verdacht sein, ich sage aber auf Grund der Wahrheit, daß niemand je Schreibens dahin der Sachen halben von mir begehrt, auch ich durch mich selbst dahin zu schreiben nie gedacht oder vorgenommen habe, sonst auch in dieser Sache nichts geschrieben, denn was dem Rathe und den Zwölfen wissentlich". Die näheren Umstände bleiben dunkel. — Von Münzers Hand ist obiger Brief nicht, er scheint aber in die Feder gesagt, denn Hagag ist doch wohl Ahab. Der wieder Angenommene ist Berlepsch, Helbolt vielleicht der Prediger von Gotha (?).

Kirchen verschlossen und aller Gezeiten zu halten verhindert, einem Mönch, welcher, vor vielen Jahren verlaufen, eines ungeistlichen Lebens ist, und einem ehelichen Dorfpfaffen, seicht gelehrt, die, ärger denn lutherisch, wie der Alstädter, zu Aufruhr reizen, das Predigtamt befohlen. Zum letzten ist uns angemuthet, ihnen alle unsre Erbregister, Privilegien, Briefe und Siegel zu übergeben, damit sie die Zinse, deren wir nicht viel zu Salza, sondern allermeist in den obangezeigten Dörfern haben, ganz niederschlagen und tilgen wollen. Doch hat der Rath solche unsre jura aus sonderlicher Wohlmeinung in der Sacristen und Kasten S. Steffens Kirchen bis anher in Verwahrung stehen lassen, die vier Artikel aber haben wir angenommen, weil sie mit Mord, zum Kriege geschickt[1], wären gegenwärtig gestanden, und haben gesagt, sie wollten uns wohl dazu bringen. So waren wir auch zuvor durch fromme Leute gewarnt, auf alles zu willigen und keinen Vorbehalt zu machen, damit wir nicht über den Verlust unsrer Güter auch noch erschlagen würden, denn dieweil die Thore zugesperrt, mochten wir nicht entfliehen. Dabei es die Erheber solches Aufruhres nicht gelassen, und uns sammt E. F. G. Amtmann Sittich von Berlips[2], dem Abte zu Homburg, etzlichen Augustinern, Barfüßern, der ganzen Priesterschaft und einem jetzt regierenden Bürgermeister, Stuler genannt, vor Tonna in das Heerlager unter die Bauern geführt, einem unächtigen Albrecht Mengen, ihrem Hauptmanne, der auch ein Bauersmann aus Behringen ist, überantwortet, der uns allen gleich einen solchen Eid, diese Meinung einhaltend, gestabet: „Daß ich bei dem heiligen Evangelio und den zwölf Artikeln, die in der Schrift gegründet sind, mit Leib und Gut halten will, das schwöre ich, als mir Gott helfe und die Brüder oder Brüderschaft“. Und wiewohl E. F. G. geschrieben hat, die Geistlichen zu restituiren, so haben dennoch die Aufrührer darnach vor Tennstädt und Weißensee kriegsweise ausgezogen, etzliche von der Priesterschaft und andere dem Handel nicht geneigt dazu besonders erwählet und nicht nach der Ordnung oder nach dem Loose erfordert, deß wir höchlich beschweret. Wir bitten, E. F. G. wolle dazu thun und E. F. G. Stift, das über 500 Jahr besteht und allein mit den zwei Stiften zu Erfurt und dem Stift Jechaburg sonderliche Jurisdiction hergebracht hat, erhalten“.

Nun dürfte es, ehe die nächsten Ereignisse weiter verfolgt werden, Zeit sein, hier einzuschalten, was über das Schicksal des Amtmanns Sittich von Berlepsch sich glaubwürdig darthun läßt, denn offenbar falsch ist vieles, sehr zweifelhaft einzelnes von dem, was über sein damaliges Loos erzählt zu werden pflegt[3]. Leider sind

[1] Der Rath selbst hatte viel zu dulden. Hans Melchior Ziegler pflegte in die Rathsstube mit geladener dreirohriger Büchse und brennender Lunte zu gehen, kam auch so ins Nonnenkloster. Desgleichen saß Ludwig Rotermund auf diese Weise bewaffnet unter den Verordneten. Berlt Molsdorf, Wolf Bornheinrich, Hans Wetzstein liefen häufig in Harnisch und Wehr in die Rathsstube.

[2] Namentlich waren es Rotermund und Terner, die am Sonntag Abend von Tonna heimkehrend ansagten, daß die Priester, Berlepsch und Stuhler hinaus nach Tonna müßten. Henz Futterer und Berlt Schröter forderten, begleitet von einer großen Menge, den Amtmann vom Schlosse. — Doch saßen später zu Gotha gefangen Franz Schuchart und Johann Sommering, Bürgerssöhne von Salza und Augustinerapostaten, die auch den Aufruhr haben helfen anrichten.

[3] Streif l. l. S. 72 f. erzählt: „Seine Abwesenheit benutzten die Aufrührer zu einem Angriff auf das Schloß, den Wohnsitz des Amtmanns. Dieses wurde erstürmt, geplündert, die Habseligkeiten des abwesenden Beamten wurden ausgeräumt, und jetzt sollte auch dessen kleines Kind, Ehrich, welches man den Händen der Amme entrissen, zum Fenster hinab gestürzt werden, als die Geistes-

eigenhändige Berichte darüber von ihm nicht vorhanden, weil er höchst wahrscheinlich mündlich dem Herzoge Auskunft gab, und der Rath zu Salza, der für sich hinreichend zu thun hatte und hernach, weil es doch mit über den eignen Säckel ging, zudeckte und ausschied, wo er konnte, behilft sich immer damit, daß er sagt, der Amtmann wisse davon am Besten selbst zu melden. Urkundlich beglaubigt erscheint nur Nachstehendes. — Sittich war noch am 24. April mit zu Weißensee in der Berathung der fürstlichen Befehlshaber gewesen und nach Salza zurückgekehrt. Von Dienstag, 25. April, an ward er im Schlosse belagert, und er scheint sich in einen Thurm des Schlosses zurückgezogen zu haben. Daher schrieb Reibisch den 27. April an Dr. Dietrich von Werthern:

„Der Amtmann zu Salza hat abermals einen Boten insgeheim bei mir gehabt und anzeigen lassen, daß er sich wohl noch ein Tager vier mit Gottes Hülfe auf dem Thurme enthalten wolle, und mich fleißig gebeten, daß ich Euch das anzeige, und daß Ihr bei Euren Herren und Freunden, wie ich auch thun möge, Leute aufzubringen Euch fleißigen wollet ihm zu Hülfe. Es scheint mir gut, ein Gerücht im Lande zu machen, um die von Mühlhausen in Furcht zu jagen sammt andern, denn sonst wird sich das ganze Landvolk in Aufruhr begeben, und ich werde mich auf die Länge hier auch nicht enthalten können und, wo ichs so gut haben werde, flüchten müssen. Der Amtmann zu Salza bittet auch, Ihr wollet die Sache schleunigst an Herzog Georgen gelangen lassen. Wollet helfen auf gute Wege trachten, dadurch dem muthwilligen Haufen schleuniger Widerstand gethan werde“.

Und den 28. April:

„Die Gemeine zu Salza hat wissen wollen, was wir, nämlich Ihr, Berlepsch und ich dieser widerwärtigen Läufte halben jüngst zu Weißensee mit einander für Unterrede gehabt. Da hat ihnen Berlepsch wie inliegend zur Antwort gegeben. Darauf haben sie, wie ich aus ihren auf mein Schreiben an mich gethanen Schriften, auch aus Berlepschens mündlichem Zuentbieten verstanden, heute eine Vereinigung mit ihm machen lassen, wovon ich Euch, unsers Zusammenkommens, ob Gott will, wohl weiter unterrichten will. Doch darf Berlepsch ihnen noch zur Zeit nicht viel vertrauen, auch aus der Stadt nicht kommen. Auch sollen sie, wie ich höre, an Herzog Georg geschrieben und sich der

gegenwart des Weibes mit dem Vorgeben, es sei ihr eignes Kind, den zarten Säugling und in ihm dem Vaterlande einen späterhin hochverdienten Staatsbeamten rettete. Die Bemühungen des bald darnach zurückgekehrten Schloßhauptmanns, den Aufruhr zu dämpfen, waren vergebens, und er sah sich genöthigt, vor den Rebellen in einen festen Thurm des Schlosses sich zu flüchten, wo er aber auch bald entdeckt und ergriffen wurde. Man führte ihn auf einen freien Platz, in einen von der Menge umschlossenen Kreis. Hier wurde ihm die Wahl gestellt, entweder zu sterben, oder zu schwören, daß er die Stadt auf immer meiden wolle — er wählte das Letztere und ward aus der Stadt gebracht“. Vgl. S. 100. 102. Zimmermann, 2. Aufl. II, S. 425, nennt die Bauern von Urleben als die, welche den jungen Erich Volkmar, Sittichs Söhnlein, hätten herabstürzen wollen. Vgl. Schumann-Schiffners Lexikon XII, S. 88 unter Uhrleben. — Sittich, Filipps von Berlepsch Sohn, geb. 1480 † 1544, hatte von 2 Ehefrauen 19 Kinder. Johann Lezneri Berlepsche Chronica cap. 25. Olearii Rerum. Thur. Synt. II, 235.

bemeldten Unterrede zu Weißensee[1] erkundigt haben, weshalb mir Berlepsch inliegendes Verzeichniß zugeschickt und Euch dasselbe fortan zu übersenden gebeten hat, darnach wir uns sämmtlich zu richten haben".

Ferner bald darauf an den Herzog:

„Der Amtmann zu Salza ist noch gefangen, und ich weiß ihn nicht zu erledigen".

Ganz abgeschnitten war also Sittichs Verkehr nach außen Anfangs nicht. Aber Vinz Spetter in Salza fing des Amtmanns von Herbsleben Boten, der in der Empörung einen Brief an Sittich brachte, auf, nahm ihm den Brief ab und sagte: „Hie kommt der Rechte, der Briefe bringt, uns wegzuführen!" So klagt denn nun der Thamsbrücker Rath am 10. Mai dem Herzoge:

„Wir hätten vorhin wohl gern E. F. G. Amtmann zu Salza um Rath angesucht, wüßten wir ihn sicher zu finden".

Auch sagt die Gemeine zu Schönstädt noch den 7. Juni 1526 dem Herzog Georg, zu dem Amtmanne Berlepsch hätten sie damals im Aufruhr nicht durchkommen können, weshalb sie vier Mann an den Rath zu Salza geschickt hätten, um anzufragen, wie sie dem Haufen entkommen möchten; der Rath habe ihnen gesagt, er könne ihnen nichts helfen: „ihr habt einen Landesfürsten, den besucht; ist euch der zu weit, so habt ihr da einen Amtmann, zu dem geht!" Der aber sei ja gefangen gewesen. — In einem Bittbriefe an Berlepsch, vom 20. Juli 1527, sich seiner beim Herzog anzunehmen, erzählt Dietrich Gans, der von ihm viel Gutthat genossen zu haben bekennt:

„So denn auch Euer Gestrengen den Tag zuvor (25. April) an die Gemeinen geschrieben, und Heinz Holle, dergleichen sein Bruder Lucas, auf dem Augustinerkirchhofe vor der ganzen Gemeinde bittlich vorgetragen haben, daß man Eure Unschuld hören und Euch zur Antwort wollte kommen lassen. Und wiewohl Andreas Drescher, ich und andre gute Freunde allda Euer Bestes geredet, ist doch alles mit ungestümen Worten abgeschlagen und ganz unfruchtbar gewesen. Des folgenden Tages, als ich mit den drei Räthen zu den Barfüßern im Kapitelhause gewesen, hat mich obgedachter Lucas Holle aus dem Kreuzgang heischen lassen und mir angezeigt, wie er bei Euer Gestrengen auf dem Schlosse gewesen sei, und hat mir Eurer Unschuld Klagen und Erbieten erzählt, und wie Ihr in großer Angst und Beschwerung wäret, daß man Euch nicht wolle zur Antwort kommen lassen, und wie Ihr ihm befohlen hättet, daß er nochmals gute Freunde anriefe, keinen Fleiß zu sparen, bis Ihr zur Antwort kämet. Darauf hat er mich um Gottes willen gebeten, mich deß zu unterwinden. Habe ich desselbigen Abends (27. April) in Reichweins Hause die Zwölf darum ansprochen und ihren Willen dazu erlangt. Darauf bin ich die ganze Nacht von einer Rotte zu der andern gegangen, habe allwegs einen oder zwei, zu denen ich mich Gutes versehen habe, in Eurem Besten angesprochen, bei den anderen dazu zu verhelfen, daß Euer Gestrengen zur Antwort möchten kommen. Früh bei Tagesanbruch habe ich die Zwölf geweckt, sie auf dem Weinkeller versammelt, ihnen gesagt, sie sollten nicht die ganze Gemeine, sondern nur die Rottmeister in Eurer Sache hören, was sie und der Stadtschreiber gebilligt haben. Das

[1] Auch Hans Meister sagte Zieglern vom Todtschlagen des Amtmanns und der Barfüßer.

ist denn auch geschehen, die Rottmeister haben sich beredet und die Antwort gebracht, Ihr sollet vor den Rottmeistern zu Antwort gelassen werden. So bin ich, Euer Gestrengen vielleicht unbewußt, Euer guter Förderer geworden und bitte, Euer Gestrengen wollen nun auch meiner sich annehmen".

Schade, daß Berlepsch dazu dem Herzoge nichts weiter zu schreiben hat, als:

„Was Gansens Uebung gewesen vor und im Aufruhr, wird der Rath besser denn ich zu berichten wissen. Ich sende aber doch E. F. G. in Abschrift sein Schreiben an mich, woraus zu ersehen, wie derselbigen Gesellschaft Gemüth gewesen ist".

Viel gefährlicher, als die christlichen Brüder zu Salza, waren für Sittich die theologischen Mühlhausener. Daß Pfeifer seinen Tod, Münzer seine Peinigung, beide aus altem Groll, forderten, haben wir oben gesehn[1]. Den 27. April stand Münzer zu Volkerode und empfing daselbst Botschaft aus Merxleben, das durch Claus Nickeln anfragen ließ, weß sie sich halten sollten. Münzers schriftliche Antwort ließ auf dem Anger in Merxleben Fritz Schröter durch den Pfarrer vorlesen; sie enthielt: sie sollten auf den Amtmann zu Salza, den Tyrannen, den Bluthund, gut Acht haben, daß er nicht hinwegkäme, denn sonst würde es nicht gut werden, oder ihn todtschlagen. Auch nach Salza schickten die Merxlebner, und zwar Schrötern und Dietzel Buchnern, mit gleicher Anfrage an die Zwölf der Gemeine, und erlangten die Weisung: sie sollten sich nach dem richten, was Salza thue; wenn die zögen, sollten sie auch ziehn, und sonst wohl zusehn, daß der Amtmann nicht wegkäme, denn man versähe sich, er würde über die Brücke zu Merxleben seinen Weg nehmen[2]. Aeußerst erbittert auf den Amtmann war Merten Salzmann von Merxleben, weil Sittich dessen Vater, den der Weberstädter Haufen endlich befreite, lange gefangen gehalten hatte, so daß Salzmann oft vor vielen Leuten, auch dem Haufen von Weberstädt sagte, man solle den Amtmann erstechen oder todtschlagen. Noch einmal war Sittich, so viel bekannt ist, in Lebensgefahr, vor Tonna am 1. Mai. Die Merxlebener nämlich hatten Volkmars und Heinrichs von Kreuzburg Güter in Besitz genommen und wendeten sich mit dem Begehren an die Hauptleute des Weberstädter Haufens, ihnen diese Güter zuzusprechen. Von den Hauptleuten deshalb an die zwölf Gemeindevertreter Salzas gewiesen, hörten sie von diesen als Schiedsleuten, im Beisein des Amtmanns Berlepsch, den Spruch: Heinrich Kreuzburg sei christlicher Bruder geworden und ihm sein Besitzstand unverkümmert zu lassen. Da redete Volkmar Weber von Merxleben, der Krieger geheißen, Zeliax Webers Sohn, öffentlich: Hätte der Amtmann um der Güter Kreuzburgs willen wider sie mit Worten gesträubt, so wollte er ihn unterm Haufen erstochen haben. — Sittich suchte die Tage seiner

[1] S. 531.

[2] Schumann-Schiffners Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon von Sachsen Band VI, S. 443: „Beim Dorfe geht eine Brücke über die Unstrut, welche ein bedecktes Thor hat und der Engelspaß heißt. Sie ist ganz steinern und im Jahre 1545 erbaut". Fam. Gutbier, Reg. S. 140.

Ohnmacht zu vergessen, nicht aber milder und somit beliebter zu werden.

Nachdem des Montags Nachmittag, 1. Mai, der Salzaer Heerzug aus Tonna heimgekehrt war, ziemlich voll von dem genossenen gräflichen Weine — Claus Heusener fuhr wieder auf seiner Büchse sitzend herein —, fingen ihrer viele an, in der Stadt umzulaufen, die Gefängnisse im Schlosse und Rathhause ohne Wissen und Bewilligung des Rathes zu eröffnen, die Stöcke herauszuschaffen, zu zerschlagen, zu zerhauen, die Weinmaße (ein Zehentmaß) aus dem Stadtkeller auf die Gassen zu tragen, zu zerwerfen, zu zertrümmern, das fürstliche Weinzollwappen an eines Bürgers Hause, etliche Tafeln, Bilder, des Amtmanns Leichenstein und Epitafium zu den Barfüßern zu zerschlagen u. s. w. Ein Haufen bei 100 Mann stark, darunter Wolf Bornheinrich, Matthes König, Balzar der Schuster, Barthel, der Knecht der Antonius auf dem Plane, schlugen Bartholomäus Brühls, der damals Gangolfsömmeringen vom Herzog pfandweise inne hatte, Haus auf und nahmen ihm etliches Silbergeschirr, das Melchior als Hauptmann bei sich behielt. Hans Beidder wüthete wider des Hauptmanns Leichenstein im Kloster und rief, der sei eine Abgötterei, man solle ihn wegthun. Hier sah man Vinz Spettern, wie er zu den Barfüßern Sanct Kaiser Heinrichs und Kunigundis Historien, die auf ein Tuch gemalt waren, an einer Hellebarte aus der Kirche trug und ins Wasser warf. Dort schaute ein „frommer" Bürger, den der Rath hin beordert hatte, um aufzuachten, wie Silichmüller, einer der ersten ins Kloster und in die Kirche, im Chore um sich schlug und zerbrach, als wäre er unsinnig, sonderlich aber eine Tafel auf einem Altare, die einst, wie die Sage ging, ein Hirt sollte geschnitzt haben, von kleinen Bildern im Gedächtniß des Leidens Christi, gar zertrümmerte. Bei den Bildern der Heiligen waren ferner rührig Hans Großholt ein Tagelöhner, Hans Raub, der zwei Heilige zum Gespött in der Stadt herumtrug[1], Hans Hasenberg, Valtin Töpfer, Valtin Trötschel ein Wagner und einige Jahre Stadtdiener an einem Thore, Kunz Koppe, Hans Ziegler, Stefan Ludolf. Albrecht Steinbrück behauptete später, er sei allerdings mit zu den Barfüßern gewesen, habe aber mit Hänsel Trötscheln die Tücher von den Altären abgeräumt, damit sie nicht genommen werden sollten, und sie in eine Kiste hinter S. Annen Altar gelegt; und der alte Hänsel Trötschel gab an, er sei in die Kirche gekommen, um seinen Sohn Valtin zur Heimkehr zu bewegen. — Die Weinmaße im Stadtkeller holten Hans Ziegler und der junge Hans Keßler, und ersterer half auch das vom Herzog verordnete Tuchzeichen in Marx Kulens Hause wegschaffen, und rief, als die Stöcke auf dem Rathhause zerhauen wurden: „Bürgermeister Stuhler, komm, setze mich

[1] In seinem Bittschreiben um Einlaß nach Salza vom 26. Juni 1527 tröstet Raub sich und den Herzog darüber durch die Bemerkung, die Bilder seien ja wieder zurecht gekommen.

nun wieder in den Stock; in dem Loche habe ich hievor gesessen!“ Beim Zerschlagen dieser Stöcke waren ferner geschäftig Herr Vincenz Erfing, der Mönch von Homburg, Balzer Kraberg, ehemaliger Gerichtsdiener und Stadtknecht[1], Andres Seifert, Hans Wenke, Claus Walch u. a. Die Stöcke auf dem Schlosse zertrümmerten Christof Steffel, Balzer Ebelin, Hans Kraula ein Müller, Balzer Kraberg, Friedrich Rudiger, Franz und Vinz Spetter, Hans Lutterodt in der Neustadt, Kaspar Schröter, Dorfelds Sohn der Schuster, der junge Hans Seifart, Wolf Bornheinrich, Peter Ferbers Sohn, Henz Lerche, Henz Brosius, Hans Auleb, den man zum Steckenknecht gekoren, erwählt und gekleidet hatte. Arbeit schärft Hunger und Durst. Die Priester mußten der Gemeine zu essen und zu trinken geben, und der Dechant Johann von Erfa wurde vom Bergthurme, wohin er sich zurückgezogen hatte, heruntergeholt und mußte ihnen Lebensmittel reichen; darüber erschrak er so, daß er von dem Augenblicke an nie wieder recht gesund wurde und 1529 starb[2]. Hans Auleb ließ sich der Gemeine zu Gefallen in der Priester Häusern willig mit Zapfen von Wein und Bier brauchen. Hans Beidder aber gerieth auf dem Schlosse zu eisernen Büchsenkugeln, die er nahm, um sie zum Geschütze zu brauchen.

Die folgenden Tage über blieb die Gemeine in gleicher, „muthwilliger“ Empörung und ließ, obschon der Rath ihnen aufgab, der Prediger halben auf des Herzogs Zuschickung zu warten, den Johann Teigfuß, einen Prediger, den der Amtmann früher der muthwilligen Predigt wegen von Kirchheilingen aus seinem Amte verjagt hatte, auf dem Augustinerkirchhofe und in S. Bonifaciuskirchen ohne weiteres Anfragen und ohne Wissen und Willen des Rathes predigen. Der hielt denn auch deutsche Messe und predigte „ungescheut alles, was zu Aufruhr reizt“. Als der Rath um alles Guten willen dem Rathe zu Gotha um einen Prediger, der das Wort Gottes in gehörigem Frieden bis auf Georgs Ankunft predigen möchte, geschrieben und ein solcher sich auch eingefunden hatte, der die wahrhaftige Schrift, die auf allen Frieden gegründet ist, beständig anzeigte, da beunruhigten ihn Teigfuß und seine Anhänger in der Kirche, ja Teigfuß lief zu ihm hinauf auf den Predigtstuhl, als wüßte er seine Predigt zu widerlegen, ließ aber doch nichts Beständiges hören, sondern schalt

[1] Kraberg oder Kratzberg erzählt dem Herzoge in seinem Bittschreiben um gnädigen Einlaß vom 2. November 1526: „Ich bin im Aufruhr gewaltig gezwungen und mit Verlust meines Lebens bedroht worden. Ich fragte in solcher Bedrängniß den Schultheißen um Rath, der mir sagte: ich sähe, wie sie selber gezwungen und genöthigt würden, ich solle ihm auch so thun“. — Der Mönch Erfing sollte späterhin sich nach Rochlitz gewendet haben, denn Hans Kürschner zu Salza, der ihn gefänglich einbringen sollte, hatte ihn gewarnt.

[2] Göschel II, S. 120. Er starb 22 Dezember 1529. Er besaß eine Vicarei in der Pfarrkirche zu Treffurt. Probst der Stiftkirche zu S. Stefan in Salza war 1527 Johann von Stein, Domherr zu Mainz und Augsburg, und hatte als solcher die Pfarre in Oberdorla zu verleihen.

nur wider Obrigkeit und Regenten, als ob alles zu Trümmern gehn müßte.

Am Donnerstage Nachmittag, den 4. Mai, langte die herzogliche Antwort auf das Schreiben der Salzaer vom 28. April an, welches vorgelesen und dabei die Gemeine unterrichtet wurde, weil dies eine gnädige Antwort sei, so gebührte sich auch, daß die Gemeine zufrieden wäre und in unterthäniger Stille auf des Landesfürsten Zukunft wartete; weil jedoch die Gemeine seit jenem ersten Schreiben an den Herzog mit Annehmung der gedruckten Artikel und durch anderes, so seitdem ergangen, weiter verschritten hätte, so wäre gut, daß man solches, wie es ergangen, dem Herzoge auch unterthänig anzeigte, und daß dies mit persönlicher oder schriftlicher Vermeldung geschähe, ungezweifelter Hoffnung, seine F. Gn. würden nach Gelegenheit der Läufte ein gnädiger Herr sein. Darüber ging die Gemeine zur Berathung zusammen und ließ sodann durch ihre Verordneten dem Rathe ansagen:

„weil in unseres gnädigen Herrn Antwort berührt ist, daß es seine F. G. bei dem alten Kirchengebrauche wollen bleiben lassen, auch, daß diejenigen, welche gesagt haben, der Amtmann hätte etliche Wagen voll aufladen und gefänglich wegführen wollen, angezeigt werden sollten, damit s. F. G. sich mit gehöriger Strafe zu halten wisse, so wollen wir deß gar nicht erwarten, sondern alsbald ausziehn und sehn, wo wir bleiben".

Die Räthe freilich suchten das wieder zu verhüten, baten aufs fleißigste die Erbitterten und stellten vor, das wolle sich gar nicht fügen, und sie würden dadurch ihre Sachen auch ärger machen. Aber das half alles nichts. Die Gemeine ließ aufs neue Lärm schlagen. Daniel Wenke schrie durch die Gassen: „Wer beim Worte Gottes stehen will, der komme heraus; wer nicht kommt, den werden wir holen"! Sammelplatz war der Augustinerkirchhof, wo man sich über das Ausziehn und die, welche mit hinaus sollten, vereinigte. Von da aus ließen sie dem Rathe vermelden, das solle man dem Herzoge schreiben, ihnen aber die Schrift zuvor lesen. Dieses Schreiben an Georg vom 5. Mai, „mit beschwertem Gemüthe erlassen", lautet:

„Durchlauchter, hochgeborner Fürst und Herr. Euern Fürstlichen Gnaden sind unsre unterthänigen Dienste allen Fleißes zuvor. Gnädigster Herr. Eurer F. G. Antwort auf voriges unser Schreiben, wie sich die Sachen allhier begeben, haben wir unterthäniglich verstanden. Weil dann E. F. G. Gemüth daraus vermerkt, bei dem alten Brauch zu lassen und, gnädiger Herr, seit unserm vorigen Schreiben sich der Handel also zugetragen, daß am nächstvergangnen Sonnabend ein großgewaltiger Haufen um Weberstädt, Mülverstädt und Großengottern sich gelagert, dem alle die Bauern und andere hierumlang zugelaufen, dieselben diese umseßhaftigen Edelleute in ihre Brüderschaft der zwölf Artikel, laut inliegenden Abdrucks, und sonderliche Zusage, bei dem Worte Gottes und heiligen Evangelio zu stehen, genommen, die auch mit ihnen in ihre Ordnung getreten, von dem Haufen an uns dergleichen auch gesonnen rc., damit wir nun diese E. F. G. Stadt und unser aller Leib und Güter nicht in ganzen Verderb und Verlust gestellt, haben wir solche Artikel und Verbrüderung, sammt E. F. G. Amtmann, auch angenommen und mit dem Haufen gen Tonna zu den Grafen von Gleichen gezogen, dieselben Grafen auch in die Artikel und Brüderschaft getreten. Weil auch von den Hauptleuten desselben großen Haufens,

nach Willen desselben, angezeigt, es müssen die Stöcke aus den Gefängnissen gethan und zerhauen, auch hinfort keine Geleite, Zölle, der Zehnte und dergleichen Ungeld gefordert noch eingenommen werden, ist solches allenthalben allhier durch den Haufen auch abgelegt. Und ist noch ein großmächtiger Haufe, der sich aus Mühlhausen und andern Enden versammelt, der auch Volkerode, Ebeleben, Almenhausen, Suffera, Keula, Reifenstein und mehr Flecke und Klöster und Schlösser verstöret, wie man sagt 11 oder 12 Tausend stark, noch beisammen, der etzliche Mal an unsre Gemeine gesonnen dieser Meinung: Wo die Artikel und christliche Verbrüderung, wie angezeigt, allhier nicht gehalten und gehandhabet würde, will derselbe Haufe weiter dazu thun. Also sagt man, daß um Arnstadt auch ein mächtiger Haufe, desgleichen um Schmalkalden ein großer Haufe bei einander; darum wir davor nicht zu weigern. Doch nicht der Meinung, E. F. G. gehörigen Oberkeit uns zu entwirken, sondern angezeigten Artikeln gehörige Folge zu thun. Dermaßen etzliche aus unsrer Gemeinde itzt auch ausgezogen. Unterthäniglich bittend, E. F. G. wollen uns dieß in gnädiger Bedacht, weil doch im letzten Artikel berührt, ob was dem Evangelio entgegen, nichts sein soll rc., zu keinem Ungehorsam, anders denn aus berührter Gelegenheit geschehen, achten. Das wollen wir in schuldiger Pflicht zu verdienen fleißigen. Datum unter der Stadt Secret Freitags nach Misericordias Domini Anno rc. 25. Bitten E. F. G. gnädige Antwort. E. F. G. unterthänigen drei Räthe und ganze Gemeine zu Salza".

Dieses Schreiben wurde zu sichererer Ueberbringung zweimal ausgefertigt und mit zwei verschiedenen Boten abgesendet. Der Herzog sagt in seiner Antwort aus Leipzig vom 6. Mai:

„Wir möchten leiden, daß die Sachen mit euch anders gestaltet und unsrer nächsten euch zugeschriebenen christlichen Wohlmeinung nachgegangen wäre. Da wir aber dafür halten, daß ihr in die eingegangenen Artikel zwänglich geführt seid, so müssen wir es dieser Zeit auch dabei bewenden lassen, des zuversichtlichen Vertrauens zu euch, ihr werdet euch bei unserm zu euch Ankommen gegen uns eurer schuldigen Pflicht nach alles Gehorsams, auch wie euch geziemt und ihr von Alters bisanher gethan, halten".

An jenem Donnerstage, den 4. Mai, sammelte sich die Gemeine auch vor dem Schlosse, nachdem sie ihren Hauptmann Melchior Wigand, ihren Fähnrich und Webel gekoren hatten, und stellten die Anforderung, der Rath solle ihnen einen Kriegsmeister nebst Knecht mitgeben. Hartmann Goldacker, christlicher Bruder geworden, redete sie im Beisein des Bürgermeisters Stuhler und mehrerer andrer vom Rathe an und befahl ihnen, sie sollten niemandem etwas nehmen, niemand beschädigen, auch sonst sich ziemlich halten [1]. So erhob sich die Gemeine Freitags den 6. Mai, ohne dem Rathe Lebewohl, ohne was ihr Vornehmen sei oder wohin sie wollten zu sagen; nur so viel ließen sie vermerken, daß sie diese Nacht zu Tennstädt liegen wollten. So wie der Rath den Kriegsmeister sammt Knecht mitgeben mußte, so mußten auch die Grafen von Gleichen, Amtmann Berlepsch und Heinrich von Kreuzburg mit hinaus.

Die Tennstädter Unzufriedenen nämlich hatten sich an die Gleich=

[1] Wigand sagte später aus, Hans Schmidt und Hartmann Goldacker hätten ihn gebeten, die Hauptmannsstelle anzunehmen, habe er geantwortet: ihr wäret besser dazu geschickt, denn ich. Also hätte man ihn ausgerufen zum Hauptmann im Beisein des Bürgermeisters Stuhler.

gesinnten zu Salza, der Rath daselbst aber an den Salzaer um Rath und Beistand gewendet. Als der Rath zu Tennstädt um Erkundigung nach Salza schrieb und der Rath zu Salza ziemliche Antwort stellte, die man den zwölf Verordneten lesen mußte, stand Hans Losink in der Rathsstube auf, lief bis an den Tisch, schlug mit einer Faust auf die „Sidelbank“ und sagte: „Ihr Herren, man muß nicht also linde mit der Sache umgehen, ihr müßt gestracks schreiben, daß man sich zu dem Worte Gottes verbunden hat und dabei zu stehn; das Wort Gottes leidet nicht solche Heuchelei; ihr dürft uns nicht so geringe achten, Gott hat uns auch Verstand gegeben“. Damit reizte er die andern, daß man eine andre Schrift ihres Willens an Rath und Gemeine zu Tennstädt unter der Stadt Secret schreiben mußte. In dieselbe Zeit fällt nun wohl auch die Aeußerung, welche Matthes König wider Einen des Rathes that: „Da gehet auch der Heuchler Einer!“ Jost Weiland, Hans Rübe und noch zwei kamen von Tennstädt herüber, pflogen der Unterredung mit dem Hauptmann und den Verordneten der Gemeine, und so wurde endlich gemeinschaftliche Sache gemacht. Die Bemühungen des Herbslebener Amtmanns Reibisch, Tennstädt in Stillstehen zu erhalten, waren also umsonst. Die Rädelsführer zu Tennstädt waren Jost Weiland, Hans Rübe, auch Kleineberlt genannt, der sich oftmals zum Allstädter begab, Hans Leimenkloß, der junge Thomas Höpfner [1], der junge Hans Fügespan Kistner oder Kästner, Wendel Mench, Taschens Sohn, Hans Schenk der Handschuhmacher, Michael Becks Sohn, der alte gewesene Schänk Volkmar, Stefan Töpfer, Ludolf Balbirer, Morichen, Hans Folker.

[1] Thomas Höpfner ward 1527, zu Großenfahner, das den Brüdern Otto, Hans und Jobst von Seebach gehörte, gefangen am grünen Donnerstage, vom Tennstädter Rathe beschuldigt, das herzogliche Zollzeichen am Geleitshofe zu Tennstädt abgeschlagen zu haben. Ferner: als der Hause Herrn Merten Thamrot um 3 Faß nordhäusisch Bier büßte und das trank, ist Höpfner unterdeß auf der Gasse auf und nieder gegangen, hat sich ganz unschicklich gestellt; trotzdem daß der Rath in demselbigen Biertrinken vor alle Tische ein Verbot ansagen ließ, hat Höpfner trommelnd und dazu pfeifend den Haufen nach Wenigentennstädt geführt, dem Pfarrer dort ein Messer auf die Brust gesetzt und ihn gezwungen, ihm Geld zu geben; der Pfarrer gab ihm 3 ßv., die Höpfner auf des Pfarrers Bitten an sich genommen zu haben behauptete. Nach langer Haft und peinlicher Frage, in der Höpfner alles standhaft leugnete bis auf die Uebernahme des Geldes, die er bejahte, und nachdem ein Heidelberger freisprechendes und ein Leipziger verdammendes (!) Rechtsurthel eingeholt war, ließen ihn die von Seebach (ein Christof von Seebach war Hauptmann zu Erfurt) im Jahre 1529 aus Fahner entschlüpfen. Andres Höpfner, Bürger zu Gotha, war sein Verwandter. Man hatte 1527 deshalb erst nach Thomas Höpfnern gefahndet, weil er zu seiner Schwiegermutter in Tennstädt, die es heimlich anzeigte, gesagt haben sollte: er wolle etlichen des Tennstädter Raths einen rothen Hahn aufs Haupt setzen. — Im Jahr 1529 beklagte sich der Tennstädter Rath beim Herzog bitter über die zahlreichen Priesterköchinnen, die ihr Wesen so ungescheut trieben, daß viele andre liederliche Mägde und Weiber nach Tennstädt zogen, die Ehemänner verführten, und, wenn der Rath die Zucht aufrecht erhalten wollte, sich auf die Priesterköchinnen beriefen. Natürlich kam mit der Reaction auch die alte, gute Zeit wieder.

Besonders Rübe soll den Zug der Salzaer nach Tennstädt bewirkt haben.

Den Freitag Abend, 5. Mai, rückten die Salzaer Brüder zu Tennstädt ein. Am Sonnabende, 6. Mai, erließen sie folgendes Sendschreiben:

„An die Christlichen Räthe und Christliche ganze Gemeine der Stadt Weißensee, unsern lieben Brüdern: Alle Christliche Brüder von Salza mitsammt andern Brüdern anhangende. Unsern Christlichen brüderlichen Dienst in brüderlicher Liebe allezeit bereit. Lieben Freunde. Euch ist ungezweifelt wohl wissentlich, wie daß wir von Salza aus göttlicher Verleihung und um des heiligen Evangeliums willen ausgezogen, und etliche Artikel, aus der heiligen Schrift gegründet, allenthalben zu halten und Folge zu thun, auch sonst andre Artikel, durch welche jetzt manche Stadt, Dörfer und Pflege beschwert, welche man euch (wann wir zu euch kommen) unterrichten und vorhalten wollen, wann wir auf heute Sonnabends zu Abend, will Gott, willens sind, bei euch mitsammt unsern christlichen Brüdern, die zu uns kommen und kommen sind. Derhalben an euch unser freundlichs Begehr, wollet euch als Brüder (als wir deß ganz zu euch versehen) erzeigen und alsbald schleunige Antwort wiederum bei diesem Boten schicken, auf daß wir uns darnach wissen zu halten. Wollet euch gutwillig erzeigen. Wollen wir als Brüder wiederum willig gerne verdienen. Datum eilend Sonnabend nach Misericordia Domini Anno ꝛc. 25."

Weißensee schrieb zurück:

„An die Christlichen Brüder zu Salza sammt ihrem Anhange, unsern guten Freunden. Lieben Brüder. Euer Schreiben haben wir Inhalts verlesen und bedanken uns solcher Erinnerung; hoffen, wiewohl wir ohne Sünde nicht leben mögen, haben uns bisher anders nicht gehalten, denn frommen Christenleuten zustehet. Würden wir aber mit Grunde ein Besseres unterrichtet, wollten wir uns gern weisen lassen. So sind wir auch in ungezweifelter Hoffnung, unser gnädiger Herr, der Landesfürst, werde uns, was Beschwer wir haben, als wir denn deß seiner F. Gn. Geschickten mündliche Vertröstung, gnädiglich entladen. Derhalben so wissen wir uns itzund in nichts weiter zu begeben, sondern bei dem Worte Gottes und unserm gnädigen Herrn, dem Landesfürsten, wollen wir, so weit unsre Leiber und Güter reichen, leiben und leben. Haben wir euch zu Antwort nicht verhalten wollen und sind euch zu dienen willig. Datum Sonnabends nach Misericordia Domini Anno ꝛc. 25. Christlicher Rath und Gemeine zu Weißensee".

Gleichzeitig mit obenstehendem Schreiben der Salzaer war früh 7 Uhr eine Zuschrift Georgs vom 5. Mai in Weißensee eingegangen, des Inhalts:

„Euer Schreiben an Christof von Taubenheim (Amtmann zu Freiburg) haben wir in dessen Abwesenheit erbrochen und gelesen. Wir stehn in Arbeit, uns zu rüsten. Wollet euch mannlich und ehrlich halten und unsere täglich nähere Zukunft erwarten. Daß ihr bisher alle bei einander als die frommen, getreuen Unterthanen treulich euch bei uns gehalten, wollen wir in Gnaden bedenken".

Auf diese Zuschrift meldeten die vom Adel[1], auch Rath und die

[1] Christoph von Taubenheim hatte in Weißensee einen Edelmann und seinen Diener Melchior von Sondershausen zurückgelassen. Außerdem lagen hier: Fritz Steiger mit 4 Pferden; Barthel Bruel zu Gangolfsomerden 4 Pferde; Christof von Hausen zu Lützensomerden 3 Pferde; Volkmar von Kreuzberg zu Merxleben 2 Pferde; Erhart Zenge zu Uttenhausen 3 Pferde; Werner Natz zu Gangolfsömmern 2 Pferde; Nickel Schuetz zu Westgreußen 2 Pferde;

Verordneten der Gemeine zu Weißensee eilend denselben Sonnabend dem Herzoge:

„Wir haben E. F. Gn. Schreiben von gestern mit Freuden über seine Vertröstung empfangen. Aber gleich dieselbe Stunde kommt uns von denen von Salza Schrift zu, die wir ganzer Gemeine vorgelesen haben, welche mit aufgereckten Fingern versprochen hat, bei E. F. G. zu stehen. Unsre Antwort an die Salzaer legen wir in Abschrift bei. Wir besorgen aber alle Stunden, sie werden uns überziehen. Wir bitten, E. F. G. wolle mit Hilfe kommen. (Zeddel:) Die von Salza haben sich gestern Abend, Freitags, gegen Tennstädt begeben, gedenken heute Abend sich gegen Weißensee zu wenden; sie sollen auch, wie das Gerücht ist, etzliche Geschütze haben".

Den ferneren Verlauf der Ereignisse lehren die nächsten Schreiben aus Weißensee. Zuerst an den Grafen Ernst von Mansfeld zu Heldrungen, 6. Mai:

»Heute Abend, Sonnabend, um 5 Uhr ist der Salzaer aufrührische Haufe vor Weißensee gerückt und hat begehrt, Gespräch mit uns zu halten, welches wir ihnen zu weigern nicht gewußt und dasselbe von ihnen angehört, worin sie an uns gesonnen, daß wir uns zu dem heiligen Evangelio und in Wahrheit auch zu zwölf Artikeln, so in der heiligen Schrift sollten gegründet sein, zu halten, uns zu ihnen verbinden sollten, dann wollten sie uns als christliche Brüder unbedrängt und unbeschädigt aller unsrer Habe und Güter annehmen, in Ansehung, daß solches unserm gnädigen Herrn, dem Landesfürsten, auch seiner F. G. Landen und Leuten zu gutem Gedeihen soll gereichen und gelangen; wo wirs nicht thun würden, so käme der ungestümige Mühlhausische Haufe, der itzund im Eichsfeld die besten Schlösser, und zwar deren viel, zerstürmt und zerbrochen habe, welcher Haufe ihres Versehens jetzt gegen Nordhausen[1] ziehe oder bereits drinnen liegen würde, und der würde uns um Leib und Gut bringen; auch seien sie selber gesandt, uns zu dringen, daß wir uns an sie begäben. Da haben wir mit großer Mühe und Arbeit, solches an die Edelleute, den Rath und die Gemeine gelangen zu lassen, bis morgen früh um 5 oder 6 Uhr Hintergang erlangt und die Gemeine gebeten, bis dahin Antwort zu geben. Wir bitten E. G. und die vom Adel, die E. G. sind als des Herzogs Hauptleute, um schriftlichen Rath und Bedenken ohne Verzug, und ob E. G. zu Hilfe kommen und uns entsetzen wolle. (Nachschrift:) Sie haben uns berichtet, daß sich der „Mollische" Haufe bis in die 18000 Mann erstrecke, auch merkliches und treffliches Geschütz habe, welches uns Graf Ernst von Gleichen, der Amtmann zu Salza und andre zween Hauptleute, deren einer der Pfarrer von Kirchheilingen, Johann Teigfuß genannt, mitgetheilt haben, und hat der Hauptmann Berlepsch das Wort von der christlichen Brüder wegen[2] geredet und angetragen. (Nach-

Friedrich Wolfedorfs daselbst 1 Pferd; Albrecht Zenge daselbst 2 Pferde; Andres Clingesore zu Uttenhausen 1 Pferd; Hans und Heinrich Natza 2 Pferde; Hans von Greußen zu Kutzleben 2 Pferde; Degen vom Hof zu Kannewurf 2 Pferde. „Summa 31 Pferde".

[1] Es ist ein Schreiben Herzog Georgs an Nordhausen vom Freitag nach Exaudi, 2. Juni 1525, aus Salza vorhanden, worin er sagt: Auch in ihrer Stadt werde, wie in dem eroberten Mühlhausen geschehn, das gemeine Volk durch ungeschickte Prediger nicht in kleinen Irrthum geführt; daher mahne er, die nicht zu leiden, sondern fromme Prediger zu halten und christlicher Kirchen Ordnung nachzugehn; dazu wolle er rathen und helfen.

[2] Was Streif l. l. S. 100—108 über diese Vorgänge berichtet, ist ziemlich unbrauchbar. Er theilt die Worte, die Berlepsch gesprochen haben soll, mit und sagt dann S. 105: „Als die Abgeordneten immer noch Anstand nahmen, eine bestimmte Antwort zu geben und zur Berathung in die Stadt sich zurückbegeben wollten, setzte der von Berlepsch noch folgende merkwürdige Worte

schrift:) Wo uns allein eine Tonne Pulvers von E. G. und Gestrenge möchte füglich mit dem Morgen zugebracht werden, wollten wir uns bis auf E. G. und Gestrengen Hilfe, die aber in Kürze geschehen muß, eine Weile aufhalten, wo anders uns die Gemeine Beistand thun wollte, welches wir vor Morgens nicht wissen mögen. Datum ut supra".

Indeß fiel der Salzaer Haufe, da Weißensee seine Thore gesperrt hielt, in Ottenhausen ein, dessen Heimbürgen so eben zu Weißensee beim Schösser Matthes Pottinger, der Ritterschaft und dem Rathe waren mit der Bitte um Entsetzung für den Fall, daß sich die von Salza in ihr Dorf begeben würden, aber zur Antwort erhielten: „Wir können euch Armen nicht entsetzen; wollet ihr aber zu uns herein kommen, so sollen euch die Thore geöffnet werden, und wir wollen euch gern zu uns einnehmen". Als die Heimbürgen in ihr dem Junker Georg Haak gehöriges Dorf zurückkamen, wirthschaftete schon der Haufe darin, dessen Hauptleute die verdrießlichen Worte der Einwohner, wie diese nachmals behaupteten, nicht achten wollten. Bei dem Haufen in Ottenhausen waren auch die Dörfer Herbsleben, Gebesee, Eschenberga, Großbalnhausen, Wenigenbalnhausen, Schwerstedt, Strausfurt, Tunzenhausen, Herrenschwende, Günstädt, Nausiß, Grüningen, Merxleben, Nägelstädt, Klingen, Hentschleben, Kutzleben, Gangloffsömmeringen, wo Hans, Heinz und Werner von Natza, die da wohnten, Schädigung erlitten. Dem Erhard Zenge zu Ottenhausen fielen Salzaer und Tennstädter bei 30 Mann stark in seine Behausung, übten an einem Crucifixe, das er gegen seinen Tisch hängen hatte, das Allertrübseligste und zerschlugen es, wornach sie ihm den andern Morgen Ofen und Fenster zertrümmerten, Fleisch, Hühner, Speck, Käse, Butter nahmen, ein großes Feuer im Hause machten, zu kochen anfingen, Haus und Hof in Brand zu stecken drohten, Zengens Gesinde und ihn selbst, den sie in den Ring forderten, durch viele Schmähworte hart anließen und auf 40 Fl. Schaden verursachten. Die Ottenhausener aber hatten auf Befehl des Schössers gleich Anfangs das Hausgeräth des Klosters auf das Weißenseer Schloß geführt, alle Kleinode und Geschmeide des Klosters hingegen mit Bewilligung des Abtes von Homburg und der Aebtissin in ihrer Dorfkirche verwahrt und so erhalten. Die Aebtissin hieß Gertrud, die Priorin Elisabeth Laubartin; sie stellen gegen einen jährlichen Zins von Korn und Gerste ihre Mühle zu Uttenhausen nebst 2 Eseln und einem Kornkasten dem Meister Konrad Teichmüller auf 15 Jahre zu, Dienstag S. Dototheä, 6. Februar 1526. Nur Aebtissin und Priorin waren noch im Kloster geblieben. Am Tage Nativitatis Mariä, 8. September 1525, zog auf Georgs Erlaubniß die Aebtissin Katharina aus Bonroda sammt Convent im Kloster Uttenhausen an,

hinzu: „Thut auf meine Rede, was Ihr wollt. Ich bin zu alledem gezwungen und wollte lieber, daß ich erstochen wäre; denn mir ist der Landesfürst nie ungnädig gewesen, sondern hat mir immer wohlgewollt. Jetzt bin ich mit Weib und Kind so arm, wie nur irgend Einer". — Daß Sittich so dachte, ist sicher, daß er so gesprochen, kaum glaublich.

wo sie noch 1530 verweilten; Vorsteher wurde 1526 Hans Potstatt, wohnte im Vorderhause des Klosters, bekam jährlich 6 Lawen und 2 Fuder Reisholz aus dem Kloster, im J. 1530 Johann Vollmund. In Bouroda war 1525 Friedrich Hopfe, Schwager des ehrenfesten Heinrich Zengen, Klostervorsteher gewesen.

Ein zweites Schreiben der Weißenseer ist unter dem 9. Mai an den Herzog gerichtet, worin sie, nachdem sie bemerkt haben, daß sie gleichen Inhalts wie an Graf Ernst von Mansfeld vorhin schon an Georg geschrieben hätten, sagen:

„Wir haben denselben Haufen diesmal abgewendet; da er aber gezeigt hat, daß er E. F. G. solches wollte zu erkennen geben, ist es uns nicht mißfällig gewesen, daß sie solches E. F. G. durch ihr Schreiben oder durch Jemand von ihretwegen zuschicken. Sie haben auch den Amtmann Berlepsch, Dietrich Friesern, Georgen Höpfner und etliche von der Gemeine zu Salza, dergestalt bei E. F. G. um Gnade anzusuchen, abgefertigt, welche aber auf Heldrungen geritten und da durch Graf Ernsten von Mansfeld gefänglich angenommen worden sind, was uns nicht wenig erschreckt hat, weil dies Salza und alle umliegende Flecken und Dörfer wiederum aufrührisch machen wird und wir in schwerer Gefahr stehn. Graf Ernst hat bei Brand geboten in die Aemter Weißensee und Sachsenburg, daß die Leute Proviant von Beichlingen gen Heldrungen holen sollen, welcher geschwinden Schrift wir uns in diesen Läuften zu seiner Gnaden in keinem Falle versehen hätten. Derhalben befahren wir uns wieder höchlich des Ueberziehens, und wissen uns alsdann nicht zu halten, denn uns E. F. G. Hilfe und Beistand nicht möglich sein will. Graf Ernst hat uns damals mit Hilfe auch verlassen, als die von Salza hier waren und wir ihm geschrieben haben, und hat uns nur geschrieben, daß er Heldrungen zu besetzen und zu befestigen gedächte, das möchten wir mit Weißensee auch thun bis auf E. F. G. Zukunft. Das aber haben wir schon gethan und wollen es noch gern thun. (Nachschrift:) So eben beim Schließen des Briefs kommt uns glaubliche Nachricht, daß der Salzaer Haufe, vielleicht in Folge des Gefängnisses ihrer Abgeordneten sich wieder sammelt. So soll Graf Ernst diese Nacht den Unterthanen obengenannter Aemter, so sie Proviant nicht holen, ernstlich mit Brand gedroht haben. Sollten wir, die wir schon so in Gefahr sind, mit den armen Leuten verbrannt werden, so hätten wir daran nicht wenig Beschwer. Auch erfahren wir, daß die von Frankenhausen gestern Abend von der Sachsenburg mit 4000 Mann und etlichen Geschützen nach Beichlingen übergegangen sind, was aber ihr Vornehmen sein wird, ist uns noch verborgen. Auch beschweren sich die Leute, Proviant für Graf Ernsten zu Beichlingen oder anderswo zu holen; aber wo E. F. G. des Orts kommen, wollen sie sich in dem und anderem als die Gehorsamen halten und E. F. G. Proviant und anderes, was E. F. G. begehren, zuführen“.

In Salza langten Sonnabend Abends, 6. Mai, aus Weißensee Kopieen etlicher Schriften und Befehle, die der Herzog nach Weißensee erlassen und darin sich hatte gnädigen Trostes vernehmen lassen, auf sein Geheiß an, deren Empfang ihm der Rath und die Gemeineverordneten zu Salza unterm 7. Mai meldeten, mit der Anzeige, daß sie dieselben den Ausgezogenen nachgesendet und sie daneben durch ein eignes Schreiben heimgefordert hätten. Diese Briefschaften wurden zweimal an die Heerzügler geschickt. Das erste Mal wirkten sie nur so viel, daß der Haufe dem Grafen und dem Amtmanne die Erlaubniß gab, heimzukehren, wobei sie dem Amtmanne eine Antwort, die ihm vom Herzog Georg zugekommen war, vorhielten, ohne daß sie

jedoch dem Rathe hätten zuentbieten lassen, ob sie selbst heimkehren wollten oder nicht. Das andere Mal fertigte der Rath diese Schreiben dem Haufen zu durch zwei der Gemeindeverordneten, von denen er voraussetzte, daß sie ihnen noch am Ersten gehorchen sollten. Es waren Hans Losink und Hans Melchior, die zu den Ausgezogenen hinausritten und bei Greußen sie antrafen. Losink überredete den Haufen zum Umkehren, indem er hinwies auf die Wohlthaten und Gnaden, die der Landesfürst ihnen allen immer erzeigt habe, obgleich es schon mehr die feige Furcht, als die wagende Hoffnung war, welche den Ausgezogenen die Heimkehr anrieth. So hatte Wolf Bornheinrichs und Matthes Königs Gegenrede keine Kraft auf die Herzen. Beide traten mit noch zweien oder dreien bei Greußen aus dem Haufen und sprachen: „Wer beim Wort Gottes stehen und das helfen will handhaben, der trete zu uns und den Unsrigen, wir wollen fürder auszziehn gen Frankenhausen". Aber die Menge blieb mit Angesicht und Schritt nach Salza gewendet, das sie wohlbehalten am Montage Jubilate, 8. Mai, erreichten. Deß waren die Weiber herzlich froh, und die Kinder auch. — Schon am 7. Mai hatte sich der Rath mit dem Amtmanne vereinigt, den Herzog unterthänig zu ersuchen und ihn von dem eigentlichen Hergange zu unterrichten. Der Amtmann, dessen Geltung von nun an wieder im Steigen begriffen war und blieb, willigte um sein selbst willen gern in die Bitte des Rathes, sich in dieser Sache mit brauchen zu lassen, und so gab man ihm desselben Tages etliche vom Rathe bei, den Bürgermeister Fensterer, den Kämmerer Schermberg, den Stadtschreiber Höpfner und zwei aus den Gemeindeverordneten, den Andres Drescher und Ludwig Terner, damit man füglicher zum Ausreiten und zur Berichterstattung kommen möchte. Diese Gesandtschaft nahm Graf Ernst von Mansfeld gefangen, weshalb die drei Räthe und ganze Gemeine zu Salza sich bei Georg in einem Schreiben vom 11. Mai beschweren:

„Nächstvergangenen Sonntag gegen Abend haben wir neben Sittich von Berlepsch abgefertigt Dietrich Fensterern, unsern Bürgermeister, Konrad Schernbergen, Kämmerer, Jorgen Hopfener, Stadtschreiber, Andres Dreschen und Ludwig Terner, der Gemeine Verordnete, E. F. G. persönlich zu ersuchen und unsre und gemeiner Stadt Nothdurft und Anliegen sammt unserm unterthänigen und gehorsamen Erbieten E. F. G. anzuzeigen. Die sind von Graf Ernst von Mansfeld im Felde vor Heldrungen durch seine Reiter gefangen genommen und auf das Schloß daselbst gebracht worden, wir wissen nicht, weshalb. Wir bitten, E. F. G. wolle verfügen, daß sie des Gefängnisses ledig werden und zu E. F. G. ziehen dürfen. Auch bitten wir um gnädige Antwort bei gegenwärtigem Boten, und erbieten uns, wo Graf Ernst uns zu besprechen hätte, wollen wir vor E. F. G. Antwort stehn. E. F. G. wolle unser gnädiger Landesfürst und Herr sein. (Zeddel:) Auch gnädigster Fürst und Herr, es hat uns E. F. G. Schösser bei uns zu Salza (Antonius Trötschel) nächten Mittwochs angezeigt, es würden unsre gnädigen Fürsten und Herren der Landgraf zu Hessen, Herzog Erich und Herzog Heinrich zu Braunschweig mit 2000 gerüsteten Pferden und 5000 Fußknechten diese Woche zu Salza einkommen und ihr Lager rc. da haben wollen rc. Bitten wir ganz unterthäniglich, was wir uns hierin halten und thun sollen, gnädiglich zu vermelden. Denn wir uns gegen E. F.

G. als unsern natürlichen Herrn und Landesfürsten alles Gehorsams bezeigen und fleißigen wollen. Datum eilend Donnerstags nach Jubilate".

Darüber berichtet Graf Ernst von Mansfeld aus Heldrungen dem Herzoge Montags nach Jubilate, 8. Mai, eigenhändig:

„Gestern sind die von Salza mit etlichen hundert Mannen vor Weißensee gezogen und haben sie durch Sittichen von Berlepsch, der das Wort hat reden müssen, mit harter Drohung wollen dahin bringen, sich zu ihnen zu thun. Wo solches geschehen wäre, wollten sie denen von Frankenhausen zugezogen sein und sich mit ihnen hier vor gelagert haben. Nachdem aber die von Weißensee, zuvörderst der Adel, etwas hart gehalten und sich darein nicht begeben wollen, sind sie wiederum abgezogen, haben im Abzuge etzliche vom Adel geplündert und großen Schaden zugefügt. So ist der Hause aus Mühlhausen auch von einander und sind jetzt zur Zeit des Orts keine Haufen mehr bei einander, denn der zu Frankenhausen, deren eine große Anzahl ist, thun hin und wieder großen Schaden, sind gestern in Wallhausen und Brücken gefallen, haben da geplündert und viel Guts weggebracht, treiben großen Uebermuth. Nachdem ich denn weder mit Reißigen oder Fußvolk geschickt, ist mir nicht möglich, ihnen Abbruch zu thun, wie E. F. G. zu bedenken; wo mir aber von E. F. G. Zuschickung, wie ich vielmals angesucht, geschehen, so verhoffte ich zu Gott, ich wollte die Wege gesucht haben, damit die Empörung des mehrern Theils sollte gestillt sein worden, welches also mit großer Mühe nunmehr zugehn wird. Es sind mir von denen, so E. F. G., auf heute hier einzukommen, beschrieben, nicht über 30 Pferde zugekommen, besorge mich, ohne was mein Bruder (Hoier) und Vettern noch schicken möchten, daß es fast dabei bleiben wird. Es hat mir der Amtmann von Sangerhausen gleich in der Stunde geschrieben, daß die Einwohner der Stadt des Orts auch wollen aufstehn, mit Bitte, ihm von E. F. G. wegen 200 Pferde und etzliches Fußvolk zu Rettung zu schicken; wo es nicht geschähe, so würden sie diesen Abend ihrem Vornehmen Folge thun. Dieweil ich denn deren nicht gehabt, ists unterlassen. Wollen nun E. F. G. dieser Empörung vermittelst göttlicher Hilfe vorkommen, so müssen E. F. G. ohne weitern Verzug dazu trachten. Dies wollen E. F. G. gnädiglich von mir verstehn, wie ichs denn E. F. G. anzuzeigen schuldig. E. F. G. haben mir jüngst geschrieben, Provision zu schaffen. Solches wollte ich gerne thun; was ich habe, will ich E. F. G. gern samt meinem Leib und Gut mittheilen. Nachdem aber E. F. G. Gemüth nicht ist, daß ichs tragen soll, wär mir auch nicht möglich, so bitte ich, E. F. G. wollen E. F. G. Amtleuten gnädigen Befehl thun, zu verschaffen, was zu Erhaltung des gemeinen Haufens Noth sein will. E. F. G. Person, und die, so E. F. G. bei sich haben, will ich, als viel mir möglich, gern, das Beste ich habe und vermag, verschaffen. Ich habe Herrn Hansen von Werthern um Provision, nachdem seine Häuser wohl versehen, geschrieben, welches er sich zum Theil erboten, bedäucht mich aber, er sollte wohl ein Mehreres thun können. Wie ich ihn denn angesucht, ist er etwas unwillig auf. Ob ich verklagt würde, wollen mich E. F. G. zu gnädiger Antwort kommen lassen. Ich habe E. F. G. Unterthanen des Amts Sachsenburg und Weißensee bei dem Brande, als heute etzliche hundert Mann zu E. F. G. Nothdurft auf E. F. G. Befehl herzuschicken, geschrieben; ist ihnen verdrießlich gewesen, gedenken es auch nicht zu thun. Ob nun, dieweil ich keine Hilfe habe, nichts ausgerichtet, E. F. G. wollen des keine Ungnade auf mich haben und meine Entschuldigung hierin gnädiglich beherzigen. So habe ich die Räthe, ausgeschlossen Filipp Reibischen, denen E. F. G. neben ihm und mir Befehl gethan, keinen bei mich bringen mögen. Es sind heutigs Tages Sittich von Berlepsch, Fensterer von Salza, der Stadtschreiber, und noch Einer des Raths, dazu drei von der Gemeine, hier vor Heldrungen über gezogen, des Gemüths, als sie vorgeben, E. F. G. zu besuchen. Dieweil denn von denen von Salza als ungebührlich gegen E. F. G. gehandelt, habe ich hinaus geschickt, die lassen fangen, Sittichen und

die vom Rathe in einer Stuben (der Hofstube) betagt, aber die von der Gemeine in den Thurm gelegt, denn mich bedeucht, es sollen die rechten Meutmacher sein, habe bewogen, dieweil also wider E. F. G. gehandelt, und sollte nicht, dieweil man sie haben möchte, ein Ernst gegen sie gebraucht sein worden, daß es E. F. G. und auch mir, als dem der gemeine Hause nach meinem Leib und Leben trachten, schimpflich sein sollte und auch nachtheilig, Verhoffens, E. F. G. werden darin kein Ungefallen haben, darum ich unterthänig will gebeten haben. So habe ich auch sonst Ursache darin gehabt, welche ich E. F. G. noch wohl berichten will, Verhoffens, es soll E. F. G. zu mehrerem Nutzen denn Nachtheil gereichen. Nachdem mir Herr Hans von Werthern auf mein Ansuchen und E. F. G. zu Gefallen etzlichen Hafer und Getraide seinen Leuten herzufahren geboten, haben die Versammlung zu Frankenhausen ihnen solches zu thun verboten und haben, als heunt gegen Abend, 1500 gerüsteter Mann nach Beichlingen geschickt; was die ausrichten werden, ist mir verborgen".

Auf dieses Schreiben des Grafen antwortete der Herzog zweimal. Zuerst am 9. Mai:

„Bis Donnerstag wollen wir uns hier erheben, bis Sonnabend zu Nacht in Sangerhausen einkommen, wohin wir die brandenburgischen Reiter auch beschieden. Landgraf Filipp wird Sonntags oder Montags auch bei uns zu Thüringen ankommen. So versehn wir uns, der Kurfürst von Sachsen werde sich auch freundlich gegen uns erzeigen. Dann wollen wir, wie wir schon lange gerne gethan hätten, alle unsre Vertröstungen erfüllen".

Und am 10. Mai:

„Morgen, will Gott, wollen wir uns hier mit aller Macht erheben und den ersten Tag zu Weißenfels, den andern zum Eckersberg, den dritten zu Sangerhausen unser Lager nehmen. Begehren derhalben gnädiglich, ihr wollt unsern Amtmann von Salza Berlepschen und den Fensterer von Salza bestricken, daß sie sich aufs Allererste zu uns, wo sie uns antreffen mögen, begeben. Wollet auch die Bauern, welche den Proviant zu Beichlingen haben holen sollen und nicht geholt haben, nicht brennen, auf daß die andern zu weiterem Aufruhr nicht verursacht werden."

Das Ende dieser Sache ergiebt sich aus dem Schreiben Graf Ernsts an Georg vom Samstag nach Cantate, 20. Mai:

„Ich habe Sittichen von Berlepsch auf eine alte Urfried in E. F. G. Hand losgezählt, die andern, sich gegen Salza auf das [illegible]oß einzustellen, 6 Wochen lang betagt".

Er hatte nämlich den Amtmann und Fensterer verstrickt, sich, wenn sie vom Herzoge abreiten würden, wieder in Heldrungen zu stellen; die von der Gemeine zu Salza saßen am 12. Mai immer noch im Thurme zu Heldrungen, und Graf Ernst rieth an diesem Tage dem Herzoge, sie ernstlich befragen zu lassen.

In der guten Stadt Salza herrschten bange Erwartung der kommenden Dinge und unheimliche Furcht. Die letzten, vergeblichen Anstrengungen, den begrabenen Eifer für Gewalt wieder zu erwecken, machten der nothfeste Melchior Wigand, Wolf Bornheinrich und Hans Wetzstein. Letztere beide redeten im Harnisch den Bürgermeister stolzlich an: man solle gedenken, den Landgrafen nicht einzulassen, man müßte auch die Gemeinde mit dem Lärmschlagen wieder zusammen bringen.

„Und wo auch auf die Zeit, als der Landgraf kam, durch sonderliche Schickung des allmächtigen Gottes, die Gemeine durch höchstes Ermahnen des Raths nicht gewendet worden wäre, hätte sich Melchior Wigand unterstanden mit seinem Anhange, den Landgrafen nicht einzulassen, wollte sich auch zu Felde legen, einen Haufen, wie er sagte, mit 1500 Wagen, die er wüßte aufzubringen, versammeln und dem Landgrafen entgegenziehn, wodurch die Stadt und Alles darin zu Grunde wäre verderbt worden".

Landgraf Philipp kam den Freitag oder Sonnabend, 12. oder 13. Mai, von Eisenach ein.

Kleinere Mittheilungen.

Die Schlacht von Döffingen.

Von Th. Rupp.

Der Bund, welchen die schwäbischen Städte zum Schutz ihrer Interessen geschlossen und 1384 auch auf die fränkischen ausgedehnt hatten, hat sich nur wenige Jahre aufrecht erhalten; die fränkischen Städte waren es, welche der Verbindung zuerst entsagten. Ohne Zweifel hat das die Niederlage der Städte bei Döffingen in Schwaben herbeigeführt.

Der Hergang der Schlacht ist, wie natürlich, im Lande des Siegers vielfach zu dessen Verherrlichung ausgeschmückt und mit der bekannten Mähre von der Kriegslist des Grafen Eberhard von Wirtemberg verwoben worden.

Die Auffindung und theilweise Veröffentlichung weiterer Aufzeichnungen aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts lassen indessen kaum einen Zweifel darüber, daß der Anführer der fränkischen Städte Graf von Hennenberg, ein naher Verwandter des Grafen Eberhard, dessen Frau eine von Hennenberg war, die Städte verrathen hat, indem er im Rücken der Städter die Flucht ergriff und dadurch die Niederlage herbeiführte.

Untersuchen wir die Aufzeichnungen der Zeitgenossen, welche im Stande waren die Wahrheit in nächster Nähe durch unparteiische Personen zu ermitteln, so finden wir, daß z. B. die Zwiefalter Annalen so wie das Ellwanger Chronikon (beide bei Pertz SS. XII) sich auf die Angabe beschränken, Graf Eberhard habe bei Döffingen am Tage vor Bartolomäi (23. August) 1388 über die Städter gesiegt und sein Sohn Ulrich sei dabei umgekommen. Die Constanzer Chronik (bei Mone, Quellensammlung I) führt außer diesen Thatsachen auch den besonderen Verlust der Konstanzer und den Umstand an, daß kaum 100 Mann auf der Wahlstatt todt gefunden worden, die meisten aber auf der Flucht geblieben seien.

Die Jahrbücher des Stifts zum heiligen Kreuz in Stuttgart (Annales Stuttgartienses), so wie der weiter von Stälin (III, S. 344 N.) angeführte Codex der Stuttgarter Bibliothek enthalten neben diesen Angaben noch die Gesammtzahl der von den Städtern Gefallenen und Gefangenen, mit dem Bemerken, daß die Städte eine große Summe Geldes als Entschädigung an Eberhard bezahlen mußten. Ueber die Kriegslist ist also in diesen Quellen und soviel mir bekannt

in Würtemberg überhaupt, keine Aufzeichnung aus der Zeit der Schlacht erhalten geblieben[1].

Die ersten Würtemberger, welche von dem Ereignisse eingehender und zwar übereinstimmend sprechen und die Kriegslist erwähnen, sind Seb. Küng und Gabelkover, aus dem 16. Jahrhundert. Der Letztere war Leib-Medicus des Herzog Ludwigs von Würtemberg und soll seine Geschichte des würtembergischen Fürstenhauses auf Urkunden des herzoglichen Archivs gegründet haben. Seine Erzählung (Hdsch. der Stuttg. B.) lautet: „Als Sie nun baiderseits einander ansichtig worden, und nicht wenig auf einander erbittert gewesen, ist das Treffen erstlichen hart angangen. Dann Graff Ulrich im ersten Anlauf gleich erschlagen worden, sambt Graff Albrechten von Löwenstein, einem Graffen von Werdenberg, einem Graffen von Zollern und vilen (60) vom Adel. Als nun die übrige anfahen zu weichen und die Reichstättische anders nit vermeint, dann sie haben das Feld schon allerdings erhalten, hat Graff Eberhardt als ein beherzter Held, den seinigen zugesprochen, daß si mannlich fechten, und den Feinden, die auf der andern Seiten schon anfahen zu weichen, dapfer zusezen sollen, dazu auch der von Winnenstein mit seinen Leuten kommen; als nun die Reichstättische Graff Eberharts Stimm gehört, daß die ihrige fliehen, und sich darnach umgesehen, auch frische Pferd schon herzu eilen, haben sie ernstlich anfangen zu flihen, und sind in der Flucht 600 gefangen, und 1800, theils sagen nur 1000, theils 1500, getödet worden".

Steinhofer, der in seiner Neuen Wirtembergischen Chronik[2] Gabelkhover zum guten Theil abschreibt, fand seiner Aufgabe entsprechender Graf Eberhard den Seinigen zurufen zu lassen: „Erschrecket nicht; Er ist wie ein anderer Mann: Stehet tapfer! siehe die Feinde fliehen", und fügt hinzu: „das sagte er und rennte zugleich voll tapferen Muths auf die Feinde und mit ihm der Graf von Bitsch" u. s. w.

Mit ungefähr denselben Worten berichtet Crusius (gest. 1607) in seiner Schwäbischen Chronik II, 3 den Verlauf der Schlacht. Nach seiner Angabe hat er Nauclerus, Münster, Mutius und geschriebene Nachrichten benützt.

Die Erzählung findet sich in der Hauptsache schon bei Königshoven. Er sagt über diese Schlacht (Chron. der deutschen Städte S. 840: „Und zehant wart der junge herre grofe Ulrich von Wurtenberg erslagen, und ein grofe von Lowestein, einre von Zolre, einre von Werdenberg und uf 60 rittere und edelknehte die in nachvolgetent. und wart der erste drug des strites den herren anegewunnen, das sü bi verzaget worent. do sterkete sü der alte von Wurtenberg und

[1] Die Chronici Moguntini fragmenta, bei Böhmer Fontes IV, 381, sagen in dieser Beziehung nur: tamen invaserunt eos et diviserunt exercitum eorum cum magno labore et captivaverunt eos u. s. w.

[2] Ehre des Herzogthums Wirtemberg in seinen Durchlauchtesten Regenten I, 105. (Er folgt wohl besonders Naucler, bei dem die Worte ed. 1516 S. 1029, lauten: Quid trepidatis, state viriliter. ecce fugam. G. W.).

schrey die herren ane und sprach: „Sehent, wie die stette fliehent! vechtent unerschrökenliche, sü sind zehant alle unser". do wondent etliche die hyndenan bi dem strite worent, es were also, und begundent fliehen. under disen dingen so kument die herren von Bitsche und der vougt von Rosenfelt zugerant mit 100 glefen, die worent geruwet und entworchtent der stette her. do wart zehant den stetten der drug wieder anegewunnen, das sü underlogent. also gesigetent die herren und behubent das velt. hiemitte was der strit ergangen und wurdent der von den stetten erslagen uf tusent man und uf 6 hundert gefangen. die andern entrunnent. aber in der herren her wart erslagen der junge von Wurtenberg und andere... dirre strit beschach an eime sunnentage fruge an sant Bartholomewes obende, noch gotz gebürte 1388 jor".

Daß der siegende Theil die erste und ausführlichste Kunde von dem höchst wichtigen Erfolg verbreitet hat, versteht sich wohl von selbst und, daß Graf Eberhard oder die ihm im Kampfe nahestehenden Vertrauten das persönlich Geleistete oder Nichtgeleistete zuerst berichteten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Wenn nun Königshoven als Zeitgenosse den Bericht von dieser Schlacht mit allen Einzelheiten, wie diese nach ihm gäng und gebe wurden, zuerst in seiner Elsässischen Chronik mittheilt, so ist der Zeit nach, in welcher diese Nachrichten von ihm niedergeschrieben werden konnten, anzunehmen, daß dieselben aus erster Hand stammen, und zwar in der Form, in welcher der Sieger sie aufbewahrt haben wollte. Was aber aus dieser Quelle hervorgegangen, ist, wie wir aus dem Wortlaut und den schon angeführten und den später erwähnten Aufzeichnungen erkennen werden, mehr als anderthalb Jahrhunderte später nachgeschrieben, und auf die Autorität von Königshoven, wenn dieser auch nicht genannt wird, als würtembergische Geschichte wiedergegeben worden [1].

Der Weg, auf welchem die erwähnten Berichte dem geistlichen Herrn von Könighoven zukommen konnten, liegt sehr nahe.

[1] Sattler (Geschichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Grafen) bringt in seiner Fortsetzung I, Beilage 2 eine ältere Mittheilung, nämlich den Abdruck eines um das Jahr 1480 erschienenen Büchleins. Dieses erzählt unter wenigem anderen die Schlacht bei Reutlingen und dann die Schlacht bei Döffingen mit folgenden Worten:

„Von dem Stryte zu Wyle.

— und insunder so drat d'jung herr von Wirtemberg mit etwievil graven und edler für die andern an den strit; dagegen stalt sich d'stet volk zu were u. s. w. — — und ward der erst truck des stytes den herren angewunnen, das si nach vertzagt waren, do sterkt sie der alt von Wirtemberg und schrey die herren an, und sprach: Sehent wie die stet fliehent, herumb vechtens unerschrockenlich, si sind zu hand all unser. Also wonten etlich von den stetten die dahinden waren, es were also, und begunden zu fliehen. In dem kamen die Herren von Bitsch und der Vogte von Rosenfeld mit hundert glienen (glieven) zugerant und waren geruwet, die zerstranten der stet here, also das zu hand den stetten d'truck wider angewunnen ward" u. s. w.

Der Dechant des obersten Stiftes in Straßburg war ein Herr von Ochsenstein, den Graf Eberhard, als derselbe von dem Straßburger Capitel zum Bischof erwählt worden war, unterm 24. Februar 1375 „ünser Oeheim“ nannte und empfahl.

Neben diesem gewiß treuen und kräftigen Vermittlungsorgan waren die Räthe des Grafen Eberhard in der Lage, sowohl persönlich als durch Untergebene vielfach mit den Einwohnern Straßburgs zu verkehren. Eberhard hatte verschiedene Besitzungen in der Nähe Straßburgs, die zum Theil schon sein Vater Ulrich III. erworben[1], und auf welche auch die Bischöfe Straßburgs gewisse Ansprüche geltend machten. Wahrscheinlich kam er unter anderem dadurch in den Fall, welchen Königshoven 1392 unter Eberhards Nachfolger berührt[2], Gülten und Zinse nach Straßburg bezahlen zu müssen, die eben wegen der bischöflichen Rechte ohne Zweifel den geistlichen Stiften gehörten. (Zufällig war in der Zeit Eberhard des Greiners — gest. März 1392 — Königshoven Pfleger mehrerer solcher Stifte).

Außerdem ist anzunehmen, daß der Tochtermann des Grafen Eberhard des Greiners, Herzog Johann von Lothringen, nicht unbetheiligt an der Verbreitung der Nachricht geblieben ist, welche geeignet war, den Ruhm seines Schwiegervaters bei Grafen und Fürsten sehr zu erhöhen; und da der Verkehr der Stadt Straßburg mit dem Lothringer Hofe ein sehr lebhafter war, so hatte man auch Gelegenheit zur Genüge, an geeigneter Stelle der erwähnten Darstellung von dem Hergang der Schlacht Gehör zu verschaffen.

Unser Geschichtschreiber war kaiserlicher Notar, dabei ein sehr fürstlich gesinnter, gelehrter Geistlicher, der die zu seiner Zeit umfassendste und bei weitem am meisten benützte Chronik, vom Anfang der Welt bis auf 1415, deutsch geschrieben hat.

Aus seinen Aufzeichnungen geht hervor, daß es ihm weniger um Erforschung der Wahrheit als um eine gedrängte Darstellung geschichtlich geglaubter Ereignisse zu thun war, und er überhaupt von dem Berufe eines Historikers einen schwachen Begriff hatte.

Was die gleichzeitigen, auswärtigen Geschichten betrifft, so schrieb er, ohne Kritik, in gern gelesener Form nieder, was er in Straßburg erfahren konnte (vgl. Chroniken der deutschen Städte VIII, Einleitung 182).

Wenn wir nun diesem in Hinblick auf unsern Gegenstand beifügen, daß er neben seiner antistädtischen Gesinnung ein Straßburger Bürger war, so können wir ihn, in Beziehung auf die Sache der Städte, um so weniger für unparteiisch halten, als bekanntlich Straßburg (durch seine Edlen und Weisen) nach Königshovens eigenen Worten[3] gegen die Hilfe sich aussprach, welche der rheinische Städte-

[1] Stälin, Wirt. Geschichte III, 177. 283.

[2] Königshoven, Chroniken der deutschen Städte IX, 684.

[3] Chroniken der deutschen Städte IX, 836: „do hettent die swebeschen stette gerne me helfe gehebent, und trugent ane mit den von Strosburg

bund dem schwäbischen in dem vorliegenden Kriege leisten wollte und theilweise auch geleistet hat[1].

Die weit verbreitete Chronica von Königshoven wurde vielfach wörtlich benützt. So nahm unter andern auch Konrad Justinger, der im Jahre 1420 von dem Rath der Stadt Bern den Auftrag erhielt die Geschichte der Stadt zu schreiben, was er von Deutschland mittheilt, auch den eben angeführten Bericht über die Schlacht bei Döffingen, in seine Berner Chronik auf.

Betrachten wir nun diese Nachrichten, welche, wie oben angedeutet, als aus der nächsten Umgebung des Siegers stammend angenommen werden können, an und für sich, so finden wir, daß dieselben aller Glaubwürdigkeit entbehren.

Die Niederlage der Städter wird dem listigen Ausruf Graf Eberhards zugeschrieben: „sehent wie die stet fliehent!" Aber wer floh? „die hyndenan bei dem strite worent", sagt Königshoven und die Beilage von 1480.

Wenn wir nun auch Graf Eberhard mit der gewaltigen Stimme des Aegypters begabt glauben wollen, welcher im Heere des Darius an den Ufern der Donau den Milesier Histiäus zurückgerufen hat, können wir doch nicht zugeben, daß sein Zuspruch oder sein Ausruf bei einem Zusammenstoß von vielen Tausenden, unter dem Geklirr der Waffen, dem Wiehern und Stampfen der Pferde, dem Geschrei und Getümmel der Kämpfenden gerade von denjenigen seiner Feinde gehört worden sei, welche ihm am entferntesten standen, und daß diese dadurch zuerst und in dem Augenblicke zur Flucht veranlaßt wurden, in welchem sie ihre Genossen im Kampfe siegend vordringen sahen.

Graf Eberhard war nicht einmal in der ersten Reihe — wenigstens berichtet das niemand —, wo vielleicht die vordersten der Städter ihn hätten hören können; er war in der Mitte seiner Kampfgenossen, wo er als Feldherr sein konnte, oder, wie von anderer Seite behauptet wird, im Rücken der Seinigen, was auch der Umstand an-

und mit andern stetten die in dem ryneschen bunde worent, das sü sich soltent verbünden zu den swebeschen stetten. do widerrietent es die edeln und die wisen zu Strosburg und sprochent, es were eine herte sache: soltent die von Strosburg und die ryneschen stette helfen den Swoben ire kriege alle ustragen die sü von alter her gehebet hettent, men möhte sin kumen in grossen schaden und kumber. und sprochent fürbas: sü hettent von ihren vordern den alten und den wisesten dicke gehoert sagen, das die rynischen stette soltent keinen bunt machen über Ryn zu den Swoben oder zu andern, anders sü gewünnent niemer ruwe. das half alles nüt" u. s. w. (1383).

Mit Genugthuung fügt dieser Mittheilung Königshoven bei: „Do dis die grofen von Wurtenberg enpfundent, do trugent sü ane mit vil fürsten und herren, das die ouch mahtent under in einen bunt", unter Angabe ihrer Namen.

[1] Straßburg wurde wegen des erwähnten Widerspruchs, nach Abschluß des Friedens, von der zu bezahlenden Entschädigungssumme freigesprochen, vielleicht wurde eine Betheiligung bei der Flucht der Franken (siehe S. 556 Burkhard Zenk) auch berücksichtigt.

zugeben scheint, daß er den Tod seines Sohnes nicht sah, sondern nur hörte. Die Flucht war also nicht Folge des Rufs.

Die wirkliche Ursache der Flucht, welche durch solche Geschichtchen von ritterlicher Bravour und Selbstverleugnung in Vergessenheit gebracht werden sollte, ist indessen in ihrer nackten Wahrheit von nachbarlichen Zeitgenossen erhalten worden, welche durch ihre Darstellung nur Thatsachen der Nachwelt überliefern wollten.

Die Chronik von der Gründung der Stadt Augsburg (Chroniken der deutschen Städte IV, 314) sagt z. B. — „und der grauff von Hennperg nam gelt von dem von Wirttenberg und macht ain flucht under den steten, wann er was ir hauptman, er tet unerlich". Der Augsburger Burckhard Zink[1] (Zingg von Memmingen geb.) berichtet (ebend. V, 40): — „es ist zu wißen, daß gar große untreu under den statsoldnern was und verrätterschaft, und insonderhait hetten die von Nürmberg ain hauptmann, hieß der von Hennenperg, der macht ain flucht und etlich söldner vom Rein mit im, damit mueßt der stett volk niderligen, und wer des nit geschechen, daß der valsch verrätter und die mit im fluhen die flucht nit gemacht hetten, der stett volk wer den herren allen obgelegen, und als das nun geschechen was, da kam die flucht in der stett volk und zertranten sich und flohen". In gleichem Sinne sprechen die Augsburger Chronik von 1368 bis 1406 (ebend. IV, 86), Wahraus (IV, 248) und andere.

Aus dem Fragment einer Chronik in einem Sammelband P. I. 1 der Lindauer Stadtbibliothek vom Anfang des 15. Jahrhundert, welches Stälin in den Wirtenbergischen Jahrbüchern von 1864 veröffentlicht hat, erfahren wir: — „do nament die Franken die flucht[2], das warend die von Nürenberg, von Rottenburg an der Tuber und ihr söldner, das was ob 300 spießen. Anders die stette hettent dozemal das feld behept. Das was ein grauff von Hennenberg, der Franken hoptmann, der was dem von Wirtenberg hoch erboren und nach, und der machet ouch die flucht under den steten".

Mülich (gest. 1486), dessen Augsburger Chronik Stälin erwähnt, spricht von tausend Gulden, welche dem Hennenberg von Graf Eberhard versprochen, aber wegen zu späten Aufbrechens nicht gegeben worden sein sollen. Stälin findet diese Quelle indessen zu jung und für die Städte parteiisch.

Wenn wir nun auch zugeben müssen, daß die Stellung der Geschichtsschreiber nicht immer ohne Einfluß auf ihre Darstellungsweise gewesen sein wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß dies von beiden Parteien angenommen werden muß, der Verrath aber doch von bei weitem den meisten Berichterstattern mitgetheilt wird, bei denen ein gegenseitiges Abschreiben nicht wohl angenommen werden kann.

[1] Chronik des Burkhard Zink von 1368 bis 1468, eines der vorzüglichsten historischen Denkmale des 15. Jahrhunderts.

[2] Von der Kriegslist des Grafen Eberhard ist auch hier keine Rede.

Sehr von Bedeutung für die Annahme eines Verraths, glauben wir, ist das, was Ulman Stromer mittheilt, nicht weil er den Verrath wörtlich bestätigt, was nicht der Fall ist, sondern weil er ihn den andern Berichterstattern gegenüber auf eine Weise umschreibt, welche die Absicht erkennen läßt, den Namen der Stadt Nürnberg von der geschehenen That fern zu halten. Ulman Stromer saß nämlich in der vorliegenden Zeit im Rathe der Stadt Nürnberg und hatte nicht nur das Bündniß für Nürnberg mit den Städten 1384 mit abgeschlossen, sondern ohne Zweifel auch Hennenberg als Hauptmann der Nürnberger mit bestellt.

Wie wir gleich sehen werden ignorirt er Hennenberg in seinem Bericht, ebenso die Kriegslist und den Verrath, obgleich der Verdacht hierüber gewiß schon auf der Wahlstatt ausgesprochen, durch die Heimkehrenden in ganz Süddeutschland und der Schweiz verbreitet, auch nach dem von Graf Ulrich 1246 gegebenen eclatanten Beispiel, geglaubt werden konnte. Er sagt in seinem Püchel, von meinem geslechet und von abentewr von 1349 bis 1407 (Chroniken der deutschen Städte I, 42): — „der von Wirtenberg ward erslagen und mit im ein graff von Werdenberk u. s. w. alzo daz di stet mit dem ersten den streit gebunnnen heten. do waz graff Eberhart von Wirtenberg zu roß und hinten an dem hawffen[1] und slug und traib daz volk, daz sich daz weren must, also daz die stet den streit verluren. und der burden zu tod erslagen bey 300, so burden ir gefangen bey 200. also lagen die stet auf denselben tag der nyder und verluren den streit".

Der Herausgeber der Chronik von Ulman Stromer stellt die Führung der Franken durch Hennenberg in der Schlacht bei Döffingen in Abrede (vgl. Chroniken der deutschen Städte I, Beil. 4, S. 187), indem er auf die städtischen Rechnungen Nürnbergs hinweist, in welchen Hennenberg von 1387 an nicht mehr als Hauptmann, dagegen ein Ulrich von Treutlingen bis zum 5ten Mai 1388 und dann ein Apel Fuchs als solcher vorkommen. Auffallenderweise ist dieser Angabe beigefügt: (August 1388) „It. ded. hern Appel Fuchs 100 guld., die im die burger schankten".

Da die Abrechnungen der Zahlmeister, sowie sie dem Rathe der Stadt übergeben werden mußten, nicht als primitive, mit den Vorkommnissen gleichzeitig fortschreitende Protokolle, sondern nur als periodische Angaben der Zahlmeister betrachtet werden können und folglich unnachweisbare Veränderungen zuließen, so ist es nach dem Ausgange der Schlacht sehr wahrscheinlich, daß die Nürnberger ihren Anführer in diesem schmählichen Kampfe nicht für Jahrhunderte aufgezeichnet wissen wollten, und er darum in diesen Angaben fehlt. Zudem widerspricht eine andere Führung der Tradition, auch dem Wortlaut der oben erwähnten gleichzeitigen Chroniken; auch kommt der Umstand in Betracht, daß Ulman Stromer die Angabe anderer Berichterstatter,

[1] So konnte die List, weil unmöglich, umgangen werden.

welche Hennenberg bei dieser Gelegenheit einen Verräther nennen, nicht mit der Nennung des wirklichen Namens entkräftigt und damit schon die Wahrheit ihrer Mittheilungen verdächtigt hat, wenn dies überhaupt hätte geschehen können.

Das Nichtvorkommen des Namens Hennenberg als Hauptmann in den Zahlungsregistern beweist auch nicht, daß er neben Apel Fuchs als Hauptmann der Stadt zu dem Zug nach Schwaben von den Nürnbergern nicht besonders bestellt worden ist, da Fuchs bei dem gleichzeitig vorbereiteten Einfall der Nürnberger in das Gebiet des Burggrafen Friedrich (Chroniken der d. Städte I, 42. 43), bei welchem diesem mehrere Festungen, Städte und Dörfer weggenommen und zerstört wurden, verwendet werden konnte.

Uebrigens hat das Geschenk, welches die Bürger Nürnbergs dem Hauptmann Fuchs machten, auffallend den Charakter einer Entschädigung, eben weil dasselbe von Bürgern, und nicht von der Stadt gegeben wurde. Auch ist die Ernennung Hennenbergs zum Hauptmann für die Hilfstruppe in der schwäbischen Fehde, trotz dessen Verwandtschaft mit dem alten Greiner, bei dem Widerwillen der Nürnberger an den Kriegen der Städte gegen die Herren Theil zu nehmen, nach ihrem damaligen Streben durchaus nichts auffallendes.

Der Einwand, daß der Gedanke eines Verraths durch Hennenberg erst später entstanden sei, ist unhaltbar, da solche Gedanken schon aus dem Gefühl der Schuldlosigkeit und treuer Pflichterfüllung gleich nach der Niederlage entstehen und bei dem Bekanntsein des Führers der Franken als Kampfgenossen hier jedenfalls sofort entstehen mußten.

Die Flucht der Nürnberger bestätigt noch der Bericht der sogenannten Klingenberger Chronik, die nicht auf Seiten der Städte steht[1].

In dieser Chronik, welche Henne 1861 nach den von Tschudi und andern benützten Handschriften herausgegeben hat, lautet der Bericht der Schlacht bei Döffingen S. 146 also:

„It in demselben zit anno dni 1388 ward erslagen graf Uolrich von Wirtenberg, und vil herren, ritter und knecht mit im vor Wil in Swaben, von den richstetten und ihren helfern. Do gelagent die richstett desselben strits darnider, und gelag der von Wirtenberg ob, und schuoffent das die von Nüremberg, die nament zum ersten die

[1] Wie der Chronist in Bezug auf die Bestrebungen der Städte dachte, möge ferner das Klagelied bezeugen, mit dem er seine Beschreibung der Schlacht bei Sempach (1386) schließt, S. 121:

„O Sempach, wie schantlich sich din trüwe brach,
Von dem dir nie laid geschach!
Fürbas geb dir got ungemach,
das sye hinfür din bestes tach,
wan dises übels bistu ain ursach,
und ist nu doch din gestalt ze swach.
Wie kan man das genuog verklagen,
daß von den sinen ist erslagen
der edel fürste hoch erboren,
und bi im so mänig fröm man hat verloren!“

flucht; und hettint si das nit tuon, so wär den stetten wol gelungen. Si brachent och zum ersten den pund und swuorent den landtfrid wider den pund; das geschach nach dem strit an sant Bartolomeustag des vorgenanten jars. Die aidtgenossen erschrakent übel, und was ihnen laid, daß die stett nidergelagent, wan si hattent guoten trost an ainandern, die richstett und die aidtgenossen, wan si tatent den aidtgenossen menge guote warnung und starktent si dick haimlich".

Die Niederlage von Döffingen war von der weittragendsten Bedeutung, weniger wegen des Verlustes an Menschen, als wegen des nachhaltigen Mistrauens, welches durch die schlechte That zwischen die Städter geworfen worden war, auf alle mögliche Weise genährt und von den Gegnern ausgebeutet wurde.

Eine Leipziger Handschrift der Summa cancellariae Caroli IV.

Mitgetheilt von B. Stübel.

Die Anzahl der aus der Kanzlei Kaiser Karls IV. hervorgegangenen Formelsammlungen, die im allgemeinen unter dem Namen Summa cancellariae Caroli IV. bekannt sind, ist eine ziemlich bedeutende. Rockinger[1] hat aus Pertzs Archiv mehrere handschriftliche Ausgaben aufgeführt, sodann hat Böhmer[2] eine Wiener und Neumann[3] eine Görlitzer beschrieben und Proben daraus mitgetheilt. Vollständig publicirt worden ist bis jetzt nur eine solche Sammlung, nämlich die von dem kaiserlichen Notar Johann von Geylenhausen entworfene und als Collectarius perpetuarum formarum bezeichnete[4]. Mader[5] hat nur 24 Brief- und Urkundenformeln aus einer Helmstädter Handschrift abdrucken lassen; beinahe ebensoviel hat Pelzel in dem Urkundenbuche zu seiner Geschichte Kaiser Karls IV. aufgenommen, und zwar mit Zugrundelegung der in der Bibliothek des Prager Domcapitels befindlichen Handschrift (sign. I. 26) der Summa cancellariae[6]. Ferner sind von Mencke aus einem Codex der Leipziger Universitätsbibliothek, der unter andern auch ungefähr 200 Brief- und Urkundenformeln aus Karls IV. Kanzlei enthält[7], 37 Nummern der letzteren veröffentlicht worden[8]. Erwähnt sei noch, daß ein Brief des Bischofs Johann von Leitomischl an einen Ungenannten neuerdings aus der schon erwähnten Wiener Handschrift (phil. 71) in Böhmers Acta imperii selecta S. 754 Nr. 1060 abgedruckt worden ist.

Zu den bisher noch so gut wie gänzlich unbekannten handschriftlichen Ausgaben der Summa cancellariae Caroli IV. gesellt sich nun noch eine, die gleich der von Mencke benutzten im Besitz der Leipziger

[1] Ueber Formelbücher vom 13. bis 16. Jahrh. S. 175. 176.

[2] In Haupts Zeitschrift Bd. VI, S. 27 ff.

[3] Neues Lausitzisches Magazin J. 1846, Bd. XXIII, S. 147 ff.

[4] Enthalten in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten Bd. II, S. 1 ff.

[5] Gervasii Tilberiensis Commentatio de imperio Romano S. 86—117.

[6] S. Bd. I, Vorbericht. Sodann Palacky, Ueber Formelbücher in den Abhandlungen der K. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften N. F. Bd. V, S. 4 und 5.

[7] In Pertz Archiv Bd. VI, S. 219 unter dem Titel Caroli IV. Rescripta quamplurima angeführt.

[8] Scriptores Rerum Germanicarum III, S. 2010 ff.

Universitätsbibliothek ist[1]. Es ist eine Papierhandschrift in Folio aus dem Ende des 14. Jahrh., sauber und gut von einer Hand geschrieben, die auf der Vorderseite des Einbandes die Aufschrift 'Formule quedam litterarum missilium' führt. Sie enthält von fol. 5 bis fol. 111 im ganzen 330 Briefe, Urkunden und Theile von Urkunden (Arengen 2c.) und gehört zu den reichhaltigsten handschriftlichen Ausgaben der Summa cancellariae. Gehlenhausens Sammlung besteht bloß aus 315, die von Pelzel benutzte Prager Handschrift aus 279, die von Neumann beschriebene Görlitzer aus 214 Nummern.

Unter den Briefformeln befinden sich nun etwa 60, deren Originale von dem langjährigen Hofkanzler Karls IV., Johann von Neumarkt, erst Bischof von Leitomischl (1353—1364) und sodann von Olmütz (1364 — 1380)[2], an verschiedene Personen ausgestellt sind; die übrigen nebst den Urkunden rühren mit wenig Ausnahmen von Karl her. Mit der Gehlenhausenschen Sammlung verglichen, so sind 51 Nummern derselben auch in unserer Handschrift vorhanden. Die von Mader publicirten Formeln sind bis auf drei vollständig hier enthalten, ebenso der bei weitem größte Theil der von Neumann aus der Görlitzer Handschrift angeführten Stücke[3]. Auch in der für Pelzels Urkundenbuch benutzten Summa cancellariae finden wir eine Reihe von Formeln in der Leipziger Handschrift wieder. Verschieden von dieser ist dagegen die andere Leipziger Handschrift, aus der, wie oben erwähnt, Mencke 37 Nummern hat abdrucken lassen; keine einzige derselben ist in der unsrigen vorhanden.

Wir theilen nun im Folgenden einige bis jetzt noch nicht edirte Formeln aus der Leipziger Handschrift Nr. 1273ª mit.

I. (fol. 107—108)

Rex quidam rogat papam ut confirmet cesarem.

Orbis terrarum et universi, qui habitant in eo voce festive jocunditatis exultent, assunt festa celebra, assunt sacris fidelibus et alumpnis imperii nova redivive letitie gaudia post suspiria et lamenta. Nam omnipotens et misericors Dominus, quamquam ad expiationis interdum exterminium fideles suos patiatur affligi, mira tamen sue clementie modestia didicit oblivisci, et ob hoc mox cum percusserit suspenso flagelli aculeo propicius consolatur. Exsurgit et ecce imperii facies, quam inclite recordationis domini H. Romanorum imperatoris genitoris

[1] Nr. 1273ª in Pertz Archiv Bd. VI, S. 219 als Caroli IV. epistolarum volumen bezeichnet.

[2] S. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 230, und Böhmer in Haupts Zeitschrift Bd. VI, S. 27.

[3] Neumann hat 35 davon vollständig publicirt und von den übrigen nur die Ueberschriften nebst Anfangs- und Schlußworten wiedergegeben.

nostri decessu nebula luctuosi meroris obduxerat radio successivi sideris in accessu, Serenissimum principem dominum K. Romanorum regem novum patrem suscitans pro defuncto, ipsum qui a teneris annis morum et virtutum lumen amictus sicut vestimento in candore justitie et prudentie precellencia adolevit, pre consortibus unctus oleo letitie super thronum regni sui. Verum quia ad prosecutionem tanti assumpti negotii S. v. auxilium et juvamen predicto domino K. est permaxime oportunum, S. v. humiliter supplicamus, quatenus aspirantes hujusmodi ipsius causam, ymmo totius reipublice nec non sancte ecclesie dignemini adjuvare ipsumque vestris in omni semper promptitudine mandatis jugiter pariturum ad imperii de sacrosanctis vestris suscipiendum manibus dyadema, cum se facultas obtulerit, benigniter evocetis. Specialem etc.

II. (fol. 107)

Littera missa pape per cancellarium et episcopum Olomucensem.

Sanctissime pater et domine metuendissime!

Quantum vobis in eterne letitie et gaudiorum attulerit quantisve claritatibus corda nostra respersa fuerint, dum scripturas S. v. suaves tamque dulces et paterne benignitatis delinitas studio videremus, quas serenissimo et invictissimo principi et domino, domino K. etc. illustri domino gratioso S. v. provisio decrevit transmittere, et quantam consolationem inde sumpserimus, novit ille qui nichil ignorat et cui sunt abdita quevis humanarum mentium consilia manifesta; et revera, sanctissime pater, merito de tractivis sermonibus, quibus filii Belial, seminatores discordie, aures beatitudinis vestre fatigare presumunt, fidem non curatis apponere, presertim in hiis, que prefatum dominum nostrum imperatorem conspiciunt, cum ipse ab ineuntis etatis sue primordiis virtuti et devotioni deditus, sanctam Dei ecclesiam et ejus anti[sti]tes tam piis quam etiam frequentibus fuerit promotionum et favorum beneficiis prosecutus, sicut etiam hujusmodi sue nobilis intentionis initia grati[i]s quidem continuavit mediis(?) et sollicitudine cottidiana producit et auctoritate domini cunctis etiam futuris temporibus prosequetur. Et quia, sanctissime pater, juxta sanctissimi et salutaris vestri mandati continentiam ad hoc frequenter totius mentis studio inniti volumus, qualiter erga sedem vestram et sanctitatis vestre honorem domini nostri conservetur affectus, promoveatur voluntas, augeatur devotio et filialis dilectio roboretur, idcirco dignetur eadem S. vestra hujusmodi vanis relatoribus, dum et quoties

talia scandala vobis referri contingerit, non solum non credere, ymmo audientiam penitus denegare, ut prefatus noster dominus fiat erga S. v. de filio devoto devotior, de prompto promptior et benignior de benigno, et nobis humillimis cappellanis vestris sit de tam suavi orbis principum conversatione solatium et etiam exinde universalis ecclesia consolaretur.

Dieser Brief des Bischofs Johann von Olmütz, seit 1364, an den Papst bezieht sich jedenfalls auf die wegen der Wahl Wenzels zum Römischen Könige im Jahre 1376 zwischen dem Kaiser Karl und Papst Gregor XI. (1370 — 1378) entstandenen Zerwürfnisse (s. Jenkner, Ueber die Wahl König Wenzels, Halle 1873 S. 18 ff.).

Die nun folgenden vier Briefe Kaiser Karls betreffen dessen im im August und September d. J. 1360 unternommenen Feldzug gegen die rebellischen Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg (s. Pelzel, Bd. II, S. 644 ff.).

III. (fol. 92)

Imperator mandat cuidam ut cum paucis familiaribus ad eum veniat.

Karolus etc. Fidelis dilecte. Fidelitati tue injungimus et presentibus seriose mandamus, quatenus aliis postpositis tuis negotiis cum paucis familaribus et equis apud nos in Nuremberg sis in dominica[1].. absque more diffugio omnimode constitutus. Nam ex tunc tuo et aliorum baronum regni consilio, quos ad eundem terminum vocamus, quedam necessaria auctore Domino tractabimus commodum nostrum et regni nostri Boemie continentia et honorem. Nullam in eo, sicut rectum ejusdem regni honorem diligis, negligentiam commissurus. Datum et cetera.

IV. (fol. 92)

Imperator hortatur quosdam, ut cum amicis suis veniant ad expeditionem.

Fidelis dilecte. Propter gwerram, quam auctore Deo illis de Wirtemberg potenter movere nostra proponit serenitas, tuam presentiam cognoscentes nostre celsitudini oportunam, seriose te requirimus et vocamus, quatenus statim visis presentibus cum ceteris consanguineis, quos potes adducere, armis et

[1] Nach Nürnberg, wo er am 20. Juni 1360 eintraf und bis Ende Juli verweilte, hatte der Kaiser die Grafen von Wirtemberg vorgeladen.

rebus ad hoc necessariis expediti ad nos, omni excusatione cessante, cum alia gente nostra de Boemia procedatis. Scripsimus siquidem venerabili episcopo etc., ut tibi velit cum curru ad expeditionem, cum equis, victualibus et aliis necessariis bene munito ad necessitatem talis itineris subvenire.

V. (fol. 92)

Item rogat, ut quidam veniat cum tota sua potentia ad expeditionem.

Fidelis dilecte! Vidimus et sane intelleximus tuarum continentiarum litterarum fidelitatem, sicut pridem petivimus, sic iterato attentius requirentes, quatenus ad diem et locum tibi per nos aliter designatos cum tota tua potentia talium quidem hominum, quos apud nos manere delectet, non qui petunt cottidie se remitti, ad nostram se transferre presentiam non obmittas. Hoc enim quamplurimum affectamus, tam propter tue fidelitatis fidele consilium et auxilium hiis temporibus oportunum, quam etiam propter barones alios, quos exemplo tuo sicut ad obsequendum nostro culmini non ambigimus animari, sic per contrarium sua nobis sentiremus obsequia recordari. Nec tibi sit grave nos adire, licet cum sumptibus et impensis; sciturus, quod super hiis ab omni te volumus dispendio indempniter relevare etc.

VI. (fol. 92)

Item hortatur quendam, ut veniat ad curiam celebrandam.

Karolus etc. Princeps et avuncule carissime! Postquam debite pacis federa cum illustri.. tali etc.[1] aliisque principibus Alemannie, annuente Domino, reformata existunt [2], curiam generalem in Nuremberg in octava talis festi instantis[3] favente Deo intendimus celebrare. Verum quia nobile et excellens imperii membrum revera censeris, tuaque presentia circa dictam curiam celebrandam quamplurimum oportuna existit, dilectionem tuam sincera fiducia deprecamur, quatenus antedictam curiam in prefato termino personaliter visitare nullatenus pretermittas, regie celsitudini et honori gratam in hoc complacentiam ostensurus.

[1] Gemeint ist hier jedenfalls der Herzog Rudolph IV. von Oesterreich, des Kaisers Schwiegersohn, der sich bekanntlich mit den Grafen von Wirtemberg gegen Karl verbunden hatte.

[2] Diese Verträge wurden Anfangs September d. J. 1360 zu Eßlingen geschlossen. S. Pelzel Bd. II, S. 651 u. 652.

[3] Nach Beendigung des Feldzuges in Schwaben hielt der Kaiser erst einen Reichstag in Mainz und traf sodann am 16. Oktober in Nürnberg ein, woselbst er bis zum Mai d. J. 1361 verblieb. S. Glafey, Anecdota S. 410 ff.

VII. (fol. 92—93)

Item hortatur episcopum[1], *ut statim arripiat iter versus Romanam curiam.*

Princeps, consiliar[i]e et devote dilecte! Cordi gerentes quamplurimum et plenis desideriis affectantes, ut viam, quam ad Romanam curiam te nostra providit serenitas tuaque spopondit devotio transituram, absque more dispendio statim arripias et arripiendo proficias et consumas, eandem tuam devotionem affectuose requirimus et attenter rogamus, desiderantes, ut statim visis presentibus ad presentiam nostre celsitudinis iter arripias, veniendi ita dispositus sicque sarcinulis tuis in domo tua dispositis, prout jam te hujus rei tempestive hec previdisse nequaquam ambigimus, quod in nostre sublimitatis presentia mox versus predictam curiam transeundi dirigas gressus tuos, nec illud te moveat quomodolibet ad morandum, quod dicta legatio apparet non esse taliter expedita, quia, hoc non obstante, sed considerato quod in majori parte effectum quem desideramus est sortita, iter tuum valde te petimus et concupiscimus maturare. Ne vero nulla te surripiat ex eo perplexitas, quod nuper adversus illos de Wirtemberg certam gentis armate militiam[2] a te duximus postulandam et nunc velud actenus ad tale iter te providimus destinandum, ecce hoc ultimo a te benigne contenti, de dicte gentis armate militia te presentialiter habere decernimus excusatum, sperantes indubie, quod presens negotium ita tibi sit cordi, sicut de dilectione qua nostros honores amplectaris a nostro culmine signanter volueris commendari. Datum etc.

VIII. (fol. 87)

Item scribit Delphino Viennensi[3] *de statu suo.*

Karolus etc. Illustris nepos[4] carissime! Scire velit tua dilectio, quod per Dei gratiam nos cum Serenissima[5] et cum

[1] Vielleicht ist hier der Bischof Dietrich von Minden (1353—1361), Erzbischof von Magdeburg (1361—1367), der als Diplomat, Feldherr und Finanzmann bei Karl in hoher Gunst stand, gemeint. S. Palacky, Gesch. v. Böhmen Bd. II (2), S. 354.

[2] malitia Cod.

[3] Karl, der nachmalige König Karl V. von Frankreich (1364 – 1380), der Sohn König Johanns (1350—1364). Er wurde i. J. 1337 geboren und empfing 1349 das Delphinat.

[4] Kaiser Karls Schwester Jutta war an König Johann von Frankreich vermählt.

[5] Anna von Schweidnitz, seit 1353 mit Karl vermählt, st. d. 11. Juli 1362, oder Elisabeth von Pommern seit April d. J. 1363 mit Karl vermählt.

dilecto filio [1] nostro ac filia [2] plena corporis ac animi sospitate gaudemus et in omnibus nostris et imperii sacri negotiis feliciter prosperamur, id ipsum de serenissimo principe genitore tuo ac fratre nostro ac de te audire cordialiter affectantes. Idcirco rogamus tuam dilectionem presentibus seriose, quatenus de prefati genitoris tui ac tuo statu felici et prosperis vite successibus nos velis tuis litteris pro singulari gaudio crebrius informare. Nam vestra corporalis sanitas et successuum vestrorum jocunda prosperitas parat nostri cordi letitiam singularem etc.

IX. (fol. 87—88)

Item scribit G. de Mediolano [3] *de statu suo.*

Karolus etc. Fidelis carissime! Auctore benignissimo domino Jesu Christo sua benignitatis clementia illud disponente, feliciter una cum liberis nostris corporis incolumitate gaudemus et in omnibus agendis nostris circa partes Alemannie et regni nostri Boemie ac vicinarum regionum optata prosperitate potimur; de te nec non dilectis consanguineis nostris, tua consorte [4], filio tuo [5] et conthorali ipsius [6] dulces novitates et placidas semper desiderantes audire et potius propriis oculis intueri; et de sinceritate tam constantis et solide dilectionis et fidei, quibus, sicut nobili familiare tuo referente cognovimus, erga personam nostram et sacrum Romanum imperium indesinenter afficeris, multum contentatur nostra serenitas tibique grates inde referimus, volentes Dei adjutorio non solum tibi verbis aut scripto respondisse pro talibus, sed oportunitate nacta, et dum conditio tue sortis illud exigerit, hujusmodi tue dilectionis et fidei meritis gratis beneficiorum fructibus, clarissimis etiam operum indiciis gratiosius respondere, desiderantes attente et hoc a te specialis hortiminis studio deposcentes, ut nos de tuo consortis tue nec non filii tui et ejus uxoris, neptis nostre, statu et successu felicibus velis ad singulare solatium tuis litteris multoties informare. Nam tua et ipsorum corporalis sanitas et prosperitas disposi-

[1] Wenzel, der nachmalige Römische König, geboren am 26. Februar 1361.

[2] Elisabeth, geboren den 18. März 1358. Dieser Brief müßte also hiernach zwischen den Jahren 1361 u. 1364 geschrieben sein.

[3] Galeaz II. Visconti, Reichsvikar. Er wurde i. J. 1372 mit der Reichsacht belegt. Schon i. J. 1368 kämpfte er mit seinem Bruder gegen den Kaiser.

[4] Blanca Maria von Savoyen.

[5] Johann Galeaz geb. 1357.

[6] Isabella, Tochter des Königs Johann von Frankreich, seit dem Jahre 1360 mit Joh. Galeaz vermählt. Da nun der Kaiser in diesem Briefe nur seine Kinder, nicht auch seine Gemahlin erwähnt, so ist anzunehmen, daß er ihn zwischen dem 11. Juli 1362 und April 1363 (s. oben S. 565 Note 5) geschrieben habe.

tione Dei jocunda cordi nostro procul dubio paruit letitiam specialem, nec te moveat prefati familiaris tui diuturna absentia, si forte ultra creditum sibi tempus moram traxit in nostri presentia, cum preter voluntatem suam ipsum tenuerimus ad hoc specialiter, ut de nostro statu et successibus te ipso redeunte possemus plenius et sufficientius informare, sicut etiam ipse de hiis, que vidit et expertus est in tempore demorationis, quam fecit, te debebit et poterit luculentius docere. Datum etc.

X. (fol. 80)

Imperator restituit R. de Warth pristinas libertates, eo quod propter excessus patris etc. [1]

Karolus quartus etc. Nobilitas innate nobis clementie in hac precipua et in evidenti claritate refulget et cesaree benignitatis claret mansueta proceritas, si miseremur excessibus et illis indulgemus obnixe, qui non proprio sed alieno reatu laborant, et tanto nostri creatoris fiducialius imitari speramus exemplum, quanto benigniore consilio subjectorum nobis fidelium excessibus miseremur. Sane cum nobilis R. de Warth, nunc familiaris consiliarius domesticus et commensalis, fidelis noster dilectus, propter excessus notabiles olim R. de Warth genitoris sui, qui dive recordationis Albertum quondam Boemie regem depravate sortis malitia occidisse refertur, adeo jura sua perdiderit, ut per sententiam diffinitam celebris et recolende memorie divi H. quondam Romani imperatoris, avi nostri karissini, una cum suis fratribus reus judicatus fuerit criminis lese majestatis, nos attendentes, qualiter publice fame docente relatu idem R. junior, ut premittitur, tempore patrati sceleris et dum pater ejus talem reatum committeret minorennis extiterit, consideratis etiam moribus et laudabili conversatione dicti R. familiaris nostri, satis evidenter nobis sue virtutis exempla demonstrantis, eum circa paternos conatus non debere culpari, qui probitati et virtutibus frequenter nititur, sicut hoc cottidianis ipsius actibus experimur. Quapropter maturo principum baronum et procerum nostrorum accedente [consilio], animo deliberato, non per errorem aut improvide, sed de certa scientia ac de plenitudine imperatorie potetastis, predictum R., heredes et successores suos ad omnia jura, privilegia, libertates, status, conditiones et gratias, quibus progenitores eorum jure et observata consuetudine freti sunt actenus, plene reducimus, decernentes, quod omnibus juribus, privilegiis, libertatibus, statu, conditionibus et gratiis potiantur et gaudeant, quibus ante patrationem dicti excessus paterni gaudebant, quodque excessus hujusmodi

[1] Vergl. hierzu die Urkunde Nr. 510 bei Glafey, Anecdot. S. 636.

eis in vitium imputari non possit seu valeat, de plenitudine dicte potestatis cesaree presentibus declaramus, non obstantibus legibus, constitutionibus in contrarium, quibus omnibus, si et in quantum presenti nostre restitutioni et declarationi in aliquo obviare censentur, penitus derogamus, supplentes omnem defectum, si quis ex defectu solempnitatis obmisse obscura vel dubia interpretatione verborum sive quovis modo alio compertus fuerit in premissis. Nulli ergo homini liceat hanc paginam infringere seu ei ausu quolibet temerario contraire sub pena 1000 marcarum auri purissimi, quas ab eo qui contra fecerit toties quoties contra factum fuerit irremisibiliter exigi volumus et earum medietatem nostri imperialis erarii sive fisci, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari etc.

Fragment eines mitteldeutschen Formelbuches aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von M. Perlbach.

Die im folgenden beschriebenen Fragmente eines Formelbuches stehen auf zwei Pergamentblättern, mit denen die Innenseite der beiden Deckel einer Basler Ausgabe der Legenda aurea von 1486, auf der Bibliothek zu Königsberg [1], beklebt war. Beide waren gefaltet und bildeten die äußeren Glieder einer Lage, deren innerstes Blatt fehlt: es ergiebt sich dies, abgesehen von dem Inhalt, schon daraus, daß das eine Blatt, seltsamerweise auf der Innenseite [2], mit XXXIIII und XXXIX, das zweite mit XXXV und XXXVIII (ebenfalls innen) signirt ist: fol. XXXVI und XXXVII dagegen fehlt. Auf jeder Seite stehen auf braunen Linien in 2 Spalten 46 Zeilen, sämmtlich von derselben Hand, die Ueberschriften sind in roth ausgeführt. Die Schrift gehört dem 14. Jahrhundert an.

Der Inhalt giebt sich sofort als Formelbuch zu erkennen, zeichnet sich aber dadurch auf den ersten Blick vor allen übrigen bisher publicirten derartigen Stücken aus, daß durchgängig je 2 Briefe (nur aus solchen besteht das Fragment) als Auftrag respective Anfrage und Antwort zusammengehören. 26 solcher Paare sind vollständig erhalten, 2—14 und 16—29 [3]: von 1 ist nur die Antwort vorhanden, von der Anfrage nur eine Zeile, von 15 fehlt die Antwort, von 16 die Aufforderung, beide bildeten Anfang und Schluß der fehlenden fol. XXXVI—XXXVII'; 30 besteht nur aus einer Zeile.

Leider gehört unser Fragment zu derjenigen Klasse von Formelbüchern, deren Benutzung für den Historiker eine precäre ist, da die Namen fast ganz ausgelassen sind: nur zweimal 17a und b und 19a wird der lantgravius Thuringie, das erste Mal G., das zweite H. genannt. Wichtiger ist die Ueberschrift von 21: princeps principi ut bona Moguntine ecclesie restituat; gleich darauf ist von einer langen Sedisvacanz der erwähnten Kirche die Rede.

[1] Incunab. Nr. 1457 (altes Zeichen Zz 63.): Legenda sanctorum alias Lombardica historia. Am Ende: impressa Basilie et feliciter consummata per Nicolaum Kesler sub anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo sexto die vero 25. mensis Junii.

[2] Wir bezeichnen daher die äußeren Seiten mit XXXIIII. 2c.

[3] Die Zahlen haben wir der Uebersicht wegen zugesetzt.

Am längsten war der Mainzer Stuhl im Mittelalter, soweit es für uns in Betracht kommen kann (13.—14. Jahrhundert), nach dem Tode Werners von Eppenstein, nämlich vom 2. April 1284 — 25. Mai 1286, erledigt [1]; Nr. 21. dürfte also in die nächste Zeit nach dem Mai 1286 nach dem Antritts Heinrichs von Isny fallen. Damit haben wir wenigstens einen festen Punkt gewonnen.

Ein bestimmter Plan in der Anlage unserer Sammlung ist unschwer zu erkennen: sie war für die Curie eines weltlichen Fürsten bestimmt. Schon äußerlich theilt sie sich in 2 Abschnitte, deren Uebergang leider fehlt: Correspondenz des Fürsten mit einem Grafen, 2—15, und Schreiben an Fürsten 16—27 [2]. Es beziehen sich ferner 1 und 2 auf die Beschützung der Geistlichkeit; 3, 4, 8 und 9 auf die Belehnung von Vassallen; 6, 11, 12, 13, 14, 16, 17 u. 21 auf den Streit eines weltlichen Fürsten mit einem Bischof oder Erzbischof; 5, 10, 15, 22, 23 handeln vom Kriege zwischen zwei Fürsten überhaupt, 24 von dem eines Fürsten mit einem dux; in 18, 19, 25, 26, 28 u. 29 ist von Belästigungen der Unterthanen durch Nachbarfürsten die Rede. Ganz allein stehen 7, 20 u. 27 da: in 7 fordert der Fürst einen Grafen auf für bessere Verwaltung seines Erbtheils zu sorgen, in 20 bittet er einen Fürsten um Nachrichten über die Absichten des Königs auf gewisse Länder, in 27 verspricht ein Vater seinem vertriebenen Sohn Beistand.

Die einzige Gruppe, welche einen Anhaltspunkt gewährt, ist die dritte, die Streitigkeiten mit dem Bischof [3]. Wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir gestützt auf Nr. 21 diesen durchgängig für den Mainzer halten [4], im Streit mit ihm ist nach 16ᵇ und 17ᵇ ein dux, der sich selbst Al. nennt: damit dürfte wahrscheinlich Herzog Albrecht der Große von Braunschweig-Lüneburg gemeint sein, der in langem Hader mit dem Erzbischof Werner von Mainz lag [5]. Fast hat es den Anschein, als ob sich Nr. 17 auf einen Vorfall aus diesem Streite, der urkundlich bezeugt ist, bezieht: der Erzbischof, berichtet der Landgraf von Thüringen einem Markgrafen, habe einen von ihm selbst vorherbestimmten Termin zur Friedensverhandlung nicht eingehalten unter dem Vorwand, die von den Parteien anerkannten und vom Könige eingesetzten Schiedsrichter habe er nicht angenommen. Wir wissen aus einer Urkunde, daß der Erzbischof in der That 1269 am Montag vor Petri Stuhlfeier (18. Febr.) auf einem Tage in Cassel

[1] Potthast, Bibliotheca Supplem. 354.

[2] Bei 1, 28—30 fehlt die Ueberschrift.

[3] Dazu scheint auch Nr. 22, die sich an 21 anschließt, zu gehören: die rebelles in 21 sind wohl mit den profugi in 22 identisch.

[4] Daß er häufig nur episcopus genannt wird, stört nicht: ist doch in Nr. 21 selbst nur vom dominus episcopus die Rede, in 17b wird dieselbe Person zuerst als archiepiscopus, sodann als d. episcopus bezeichnet.

[5] Vgl. Ropp, Werner v. Mainz S. 139. Auf die Siglen ist jedoch kein Gewicht zu legen: so heißt der lantgravius in 16ᵇ u. 19ᵃ (Thuringie) H., in 17ᵇ G. (Thuringie), der marchio in 17ᵃ u. 18ᵃ Jo., in 17ᵇ H., der dux in 16ᵇ Al., in 18ᵇ H.

ausblieb[1]: der König, zu dem sich nach 17b alsdann der Herzog begab, wäre demnach Richard von Cornwallis gewesen, der urkundlich bei einer neuen Appellation des herzoglichen Gesandten in Mainz, Pfingsten 1269 anwesend war[2].

Einen weiteren Anhalt giebt Nr. 20: ein Fürst bittet einen anderen, ihm die Pläne des Königs mitzutheilen, ob er ein gewisses Land für das Reich durch seine Beamten verwalten lassen wolle[3]: er bekommt die Antwort, daß dies in der That die Absicht des Königs sei, er wolle die Verwaltung einem Hauptmann anvertrauen. Die Vermuthung liegt nahe, dieses Schreiben auf König Rudolfs ersten Zug gegen Ottokar von Böhmen zu beziehen, 1276. Wir hätten demnach für Nr. 17: das Jahr 1269, Nr. 20: 1276, und Nr. 21: 1286 (s. oben) gewonnen. Doch ist damit nicht bewiesen, daß wirklich unserer Sammlung authentische Briefe zu Grunde liegen. Schon die fortlaufende Reihe von Schreiben und Antwort muß mindestens dies fraglich machen; ein solcher Briefwechsel ist wohl kaum in damaliger Zeit erhalten. Dazu kommt, daß sich der Styl eines und desselben Schreibers nicht verkennen läßt: auffällige Wendungen kehren mehrfach wieder, so der Gebrauch von emuli für Feinde, potestativa violencia resp. presencia 8b u. 20a, pacem reformare (sehr oft), strepitus discencionis und strepitus guerrarum 28b u. 24a u. a. m. Die Form, in der uns diese Briefe jetzt vorliegen, ist daher wohl eine freie Bearbeitung; bei einigen aber dürfte, wie wir nachzuweisen versucht haben, ein Bezug auf die zeitgenössische Politik vorhanden sein.

Die Ueberlieferung unseres Fragmentes ist keine zufriedenstellende. Abgesehen von mehreren Löchern im Pergament[4], liegt uns nur eine fehlerhafte Abschrift vor, wie die zahlreichen Irrthümer, Schreibfehler, Auslassungen, Verwechselungen, besonders vester und noster, darthun. Unsere Abschrift gehört dem 14. Jahrhundert an, das Original kann also wohl noch ins 13. fallen.

Ueber den Ort, wo unser Formelbuch zusammengestellt ist, lassen sich kaum Vermuthungen aussprechen. Mainz und Thüringen werden genannt, Braunschweig glauben wir ergänzen zu können; in Mitteldeutschland wird also die Kanzlei zu suchen sein, für die es angefertigt wurde.

Der Fundort gewährt leider auch nicht den geringsten Aufschluß hierüber. Es läßt sich nicht einmal feststellen, wann die betreffende Incunabel Eigenthum der Königsberger Bibliothek geworden ist,

[1] Orgines Guelf IV, 12 N.
[2] ib. 14 N.
[3] ut ipsam terram occupet, occupatam usibus imperii deputet et deputatam per officiorum suorum presenciarum potestativam ab hostilibus incursibus tueatur.
[4] Wo wir dieselben ausfüllen konnten, ist dies durch Klammern angedeutet.

ebenso fehlt jedes Merkmal eines früheren Besitzers[1]. Nur das ist klar, daß erst nach 1486 die Fragmente Bestandtheile derselben geworden sein können.

Da ein Abdruck des Ganzen kaum gerechtfertigt sein würde, sind hier nur die durch die besprochenen Namen bemerkenswerthen Nr. 16—21 mitgetheilt, die zugleich eine Probe von dem Charakter der ganzen Sammlung geben.

XVI.

. . . .[2] affini[3] suo karissimo H. lantgravio Al. dei gracia dux de . . dilectionis et sincere amicicie incrementum. Cum dominus archiepiscopus super reformande pacis articulos una nobiscum in arbitros consenserit et arbitrio promulgato super singulis et omnibus in eo contentis fideliter et inviolabiliter observandis omnimodam voluntatem obtulerit[4], approbante multorum nobilium testimonio, miramur, quo consilio seductus in promisso inveniatur negligens et remissus. Verumptamen non attendendo[5], qualiter in hoc facto se res habeat, ad celebracionem colloquii prenotatis die et loco, veluti postulastis, vita nobis comite honorifice veniemus.

XVII.

Princeps principi ut sibi scribat tractatum colloquii.

Preclaro principi lantgravio Thuringie Jo. dei gracia marchio . . ad quevis beneplacita sincere promptitudinem voluntatis. Quia minus bene ab aliquibus principibus possit credi, ne dominus archiepiscopus tante humilitati animum suum submiserit, ut ad satisfactionem super emundacione offensarum se paratum offerat tali principi, vestram sinceritatem petimus intimo ex affectu, quatinus, si rei geste modum nostre aperiatis noticie, finalem tractatum colloquii habiti inter predictum archiepiscopum et . . ea precipue racione, ut, si indeterminatus recessus a colloquio aliquid odii vel rancoris videtur ingerere, super qualitate cujusdam negocii diligens scrutinium habeatis.

---

[1] Der Band ist in starke Holzdeckel, die mit Leder überzogen sind, gebunden, in letzteres sind heraldische Lilien eingepreßt. Randbemerkungen finden sich nur ganz unwesentliche, so fol. 1 von einer Hand sec XVI. primus sexternus, fol. 160' mantel schief, fol. 162' humiliter, omnino, fol. 163 non ā.
[2] XXXVIII., Sp. 1.
[3] Ueber die Lücke s. Einleitung.
[4] obtulerint Msc.
[5] attendo Msc.

Glorioso principi H. marchioni . . G. dei gracia lantgravius Thuringie ad beneplacita se paratum. Convocatis ex parte ducis multis nobilibus ad confirmandum feliciter tractatum colloquii, cujus diem et locum dominus archiepiscopus prefixerat, pro ordinanda inter ipsum et predictum ducem sponsione amicabili, omnia et singula, que tenor continet arbitrii promulgati, revocare conabatur dominus episcopus, affirmans se non consensisse in arbitros electos et constitutos[1] per potestatem regie majestatis. Hiis auditis dux assumptis arbitris ad regis accessit presenciam, proponens que proponenda fuerant de arbitrii articulis per dominum episcopum nullatenus attemptandis. Rex vero moleste ferens et de se(!) delusum dolens, contra archiepiscopum graciose in partem ducis subito se convertit.

XVIII.

Princeps principi, ut homines suos detineri non faciat.

Illustri duci de . . Jo. dei gracia marchio . . paratum animum complacendi. Nunciantis fame eloquio accepimus, quod per incitamenta vestrorum civium, qui per districtum nostrum nocturno tempore transeuntes rerum suarum passi sunt dispendia, nostros detineri jusseritis[2] homines, per quorum detensionem (!) consequatur recuperacio ablatorum. Quod considerantes improvide factum, vestram amiciciam deprecamur, quatinus nichil acceptamenti transferri jubeatis in molestias et dampna nostrorum hominum, quare si cives nostri eorum injuri[a]tores in terra nostra deprehenderint, i[psi]s exhibebimus habundanter justicie complem[entum].

Inclito marchioni . . H. dei gracia [dux] de . . sincerum in omnibus affectum . . . .[3] nolentes a nostris civibus protectionis nostre graciam pro restituendis bonis eorum ablatis in jurisdictionis vestre terminis, inquisicionem per nostri mandati rigorem fieri petimus diligentem. Recepit enim verisimilitudo, quod extraneorum hostilis incursus in districtu nostro spolia non presumat committere ignorantibus vestris advocatis, qui subditis vestris per vestram potestatem sunt prefecti. Super impedimento ordinando vestris hominibus respondemus, quod a recepcione presencium infra 9 mensium spacium vestris ciibus per terram [nostram] liber patebit[4], spe prorogata de restitucione plenaria ablatorum.

[1] Sp. 2.
[2] inseritis Msc.
[3] Loch im Msc.
[4] transitus scheint zu ergänzen zu sein.

XIX.

Princeps principi, ut indebite usurpaciones restitui faciat.

Excellenti principi duci . . H. dei gracia lantgravius Thuringie sinceritatis affectum. Nostrorum fi[delium] molesta relacione accepimus, [quod] ad[voca]tus[1] vester in tali districtu per vestram magnificenciam constitutus ursurpacionis manum non cohibet a subditorum nostrorum possessionibus, quas curie vestre adjudicat, juris ordine pretermisso. Cumque nec deceat nec expediat, ut nostrorum hominum injuriosa dispendia vultu dissimulacionis pretereat vestre magnificencie sublimitas, placeat vobis retractare, quod per vestrum advocatum factum est illicite, ne insufficientes ad nostrorum presidia censeamur.

Cognitis hiis que contra advocatum nostrum proponit vestre querele continencia et comparente advocato didicimus, quod bona que adjudicata dicerentur[2] nostre curie, quondam possedit quidam nostrorum fidelium, qui ea a manu nostra tenuit tytulo feodali, quo mortuo et nullo herede superstite vestri advocati, eo quod metis vestris essent contigua, vestro applicabant dominio, nostrorum officialium negligencia admittente. Unde revocacionem predictorum bonorum illicitam non [nomi]netis, cum justa de causa facta sit [revo]cacio eorundem.

XX.

Princeps principi, ut sibi . . . . regiam[3] voluntatem.

Multorum nobilium tenet credulitas, quod regalis potestas suos processus intendat committere ad partes ea racione potissime, ut ipsam terram occupet, occupatam usibus imperii deputet[4] et deputatam[5] per officiorum suorum presenciam potestativam ab hostilibus incursibus tueatur. Denique cum de statu regalis curie plena vobis[6] sit noticia, eo quod negociorum prolixitas vos[7] in ea detinuerit, petimus intimo ex affectu, quatinus super regie voluntatis finali proposito hesitanti nostro animo aperiatis certitudinem, ut nostre patule aures a multiplici rumorum tedio conquiescant[8].

[1] p. XXXVIII. Sp. 1.
[2] dicantur ausgestrichen Msc.
[3] Loch; denunciet wird zu ergänzen sein.
[4] deputetur Msc.
[5] deputatum Msc.
[6] nobis u. nos Msc.
[7] detinuetur Msc.
[8] conquiviscant Msc.

Quamvis difficile sit occulta regum perscrutari lucide et aperte intelligere sue voluntatis propositum, ad [satis]faciendum tamen vestris desideriis [vobis] d[ux]imus declarandum, quod regalis[1] intentio ad hoc plene dirigitur, ut terminos terrarum, quibus tales principes predominantur sue subiciat dominationi, et postquam rex terras predictas sibi subjugaverit, capitaneum in eisdem substituat, coram quo ventilentur litigia et cause, sicut consuetum erat, in presencia principum, quando sua dominia gubernabant.

XXI.

Princeps principi, ut bona Moguntine ecclesie restituat.

Post diutinam vacacionem dominus dignatus est providere ecclesie de pio pastore et ydoneo, qui scit potest et vult viduatam diu ecclesiam juri suo restituere, proscriptis rebellibus et fidelibus, quos injuriosa violencia compulerat[2] experiri exilium, ad sinum pacis et gracie revocatis. Sane cum pro[3] illicita detentacione bonorum ecclesie contra vos[4] sit mota questio coram rege per dominum episcopum, consultum et utile estimamus, ut amicabilis composicionis interveniente formula restituatis que restituenda sunt ecclesie prenotate.

Hortamentis vestre affectuose sinceritatis nolentes contraire in aliquo, juxta vestre dominationis consilium reformari volumus, petentes omni studio et affectu, ut in tali loco et die nostram exspectetis presenciam, quia de bonis restituendis ecclesie predicte vobiscum specialem tractatum habebimus, quid expediat vel deceat in premissis.

[1] galis Sp. 2.
[2] compleverat Msc.
[3] per Msc.
[4] nos Msc.

Zur Geschichte Conradins.

(Fortsetzung von Band XI [1])

Von A. Busson.

3.

Der Tag des Ausmarsches aus Rom.

Die Frage, an welchem Tage Conradin an der Spitze seines Heeres zum Entscheidungskampfe gegen Karl von Anjou Rom verließ, ist in neuester Zeit mehrfach ventilirt worden. Es handelt sich um die beiden Daten 10. oder 18. August, um die Angabe Villanis auf der einen, des Ptolemäus von Lucca auf der andern Seite. Während die älteren Darsteller, unter den neueren auch noch Gregorovius und Reumont, durchweg den Ptolemäus bevorzugen und mit ihm den 18. Aug. als Tag des Ausmarsches annehmen, entschied sich Del Giudice, wie früher bereits Böhmer [2], für Villanis (resp. des noch als echt geltenden Ricordano) Angabe, für den 10. August [3]. Dasselbe that, durch die gleichen Gründe bestimmt, auch Schirrmacher [4]. Gelegentlich hat sich auch Scheffer-Boichorst für den 10. August ausgesprochen [5].

Trotzdem glaube ich, daß die ältere Ansicht das Richtige getroffen hat, und daß der 18. August als Tag des Ausmarsches ganz entschieden festzuhalten ist [6].

Del Giudices Gründe, die, wie bemerkt, von Schirrmacher adoptirt wurden, mögen hier vollständig Platz finden [7]: non mi sembra verosimile, che essendo Corradino uscito di Roma il

[1] Zu dem Forsch. z. D. G. XI, 135 Veröffentlichten über den falschen Conradin trage ich hier nach die Stelle Ann. Basil. M. G. SS. XVII, 194, zu 1270: Per Basileam transivit quidam Stochieinus nomine, qui dicebat se esse Conradinum, filium regis Conradi, quem Carolus frater regis Francie cum 3 nobilibus fecit decollari.

[2] Reg. Conrads Nr. 55[b].

[3] Cod. dipl. Ang. II[a], S. 186.

[4] Letzte Hohenstaufen, S. 571 Anm. 4.

[5] Archiv der Gesellsch. XII, 466 u. Anm. 1. v. Sybel, Zeitschrift XXVIII, 438.

[6] Mich veranlaßt auf diese Detailfrage hier einzugehen eine im Innsbrucker historischen Seminar vorgelegte Arbeit von Herrn Anton Nagele, die zu dem meiner Ansicht nach richtigen Resultat gelangte, ohne daß ich die dafür geltend gemachten Gründe alle billigen konnte.

[7] A. a. O. S. 186 Anm.

18. con tutto il suo esercito (meglio che sei mila cavalli oltre i fanti) avesse potuto trovarsi pronto alla battaglia nel 22. Agosto nei campi Palentini. In questa lettera che Carlo scrisse al pontefice, leggesi, che l'Angioino per tre giorni e per tre notti (anzi per quattro, come dalla lettera à Padovani) segui passo passo le mosse dell esercito Alemanno, il quale già giunto à confini andava cercando il luogo, onde potesse più sicuramente entrare nel regno. Se per tre giorni l' esercito di Corradino vagffò per la regione Marsicana, si deve dire, che era già giunto a confini nel 19. Agosto; e si può credere, che ciò avesse potuto avenire, partendosi il 18. da Roma?

Die Gründe dieses Raisonnements sind für mich durchaus nicht überzeugend. Die Strecke von Rom bis auf die palentische Ebene, auf der am 23. August geschlagen wurde, ist doch keineswegs so groß, daß sie nicht vom Conradinischen Heer in den fünf Tagen vom 18—22. August mit größter Bequemlichkeit, alle Schwierigkeiten des nöthig werdenden Gebirgsüberganges in Rechnung gezogen, hätte zurückgelegt werden können [1]. Ja man wird gerade umgekehrt bei Ansetzung des Ausmarsches auf den 10. August an dem Umstand den größten Anstoß nehmen müssen, daß Conradin, für den bei Lage der Dinge alles auf Schnelligkeit ankam, auf den kurzen Weg von Rom so lange, kostbare Zeit vergeudet haben soll. Man müßte, um diese Zeit auszufüllen, entschieden mehr Rasttage als Marschtage annehmen [2]. Meiner Ansicht nach sprechen die innern Gründe möglichst entschieden für den 18. August als Tag des Aufbruchs aus Rom.

Indem ich die Gründe, die Del Giudice dem von ihm oben erwähnten Brief Karls für seine Ansicht entnehmen zu können glaubt, vorläufig unberücksichtigt lasse, wende ich mich zunächst zu den in Betracht kommenden Quellenstellen. Ich beginne hier mit der Nachricht, die mir für die Frage unbedingt entscheidend zu sein scheint, mit der, die uns die stets gut unterrichteten [3] Annales Placent. Gibellini bieten [4]: Et motus rex Conradus a civitate Sene . . .

[1] In dieser Beziehung scheinen mir die auf persönlicher Durchforschung der in Frage kommenden Gegend beruhenden Ausführungen Raumers, der selbst den Ausmarsch Conradins auf den 18. August ansetzt, durchaus maßgebend zu sein, Hohenstaufen 2. Aufl. IV, 555 ff.

[2] Darauf hat in anderer Weise schon Raumer IV, 555 Anm. 1 hingewiesen: „Nach Malespini c. 192 brach Conradin bereits am zehnten August von Rom auf, und müßte sich dann freilich zu lange in Tivoli aufgehalten haben; Raynald, Ann. § 29, hat dagegen den 18, was mit der Entfernung und der Ueberraschung Karls besser paßt und, wie es scheint, auf archivalischen Nachrichten beruht".

[3] Allerdings hat Del Giudice gegen einzelne Nachrichten der Annalen Zweifel erhoben, so Cod. dipl. II[a], S. 149 Anm. 1, S. 160 Anm. 1, wogegen Schirrmacher a. a. O. S. 567 Anm. 95 die Annalen vertheidigt, dann S. 155 Anm. 1, wogegen wieder Schirrmacher S. 568 Anm. 98 zu vergleichen, und ebenso problematisch S. 214 Anm. 1.

[4] S. 528.

equitavit Grossetum . . . Et die 24. mensis Julii intravit Romam cum tota gente sua . . . et mora facta in urbe per 26 dies, habito consilio dicti senatoris et principum Romanorum . . cum rex Conradus non posset per pontem de Ceperano iter facere, per terram de Bruzio cepit festinare gressus suos. Durch die Angabe des Tages der Ankunft und die Angabe der Dauer des Aufenthaltes wird der Tag des Ausmarsches hier bestimmt — aber leider, wie zugestanden werden muß, in nicht vollkommen unzweideutiger Weise. Schirrmacher [1] bezieht die Angabe der Annalen auf den 19. August — er zählt die 26 Tage der Annalen vom 25. Juli und nimmt den 26. Tag als Tag des Auszugs an. Mit demselben Recht kann man aber auch die 26 Tage Aufenthalt buchstäblich nehmen, indem man weder den Tag der Ankunft noch den des Ausmarsches in sie einrechnet — dann käme man auf den 20. August als Tag des Auszuges. Oder man kann auch das von den Annalen gegebene Datum der Ankunft, Juli 24, in die 26 Tage mit einbeziehen [2], und käme damit auf den 18. August als Tag des Auszugs [3].

Um jeden falschen Cirkel möglichst zu vermeiden, wollen wir uns zunächst auf das von diesen Möglichkeiten unabhängige Resultat beschränken, daß nämlich diese durch die Zuverlässigkeit ihrer Angaben ausgezeichnete Quelle durch die Mittheilung der Dauer von Conradins Aufenthalt in Rom die Annahme des 10. August als Tag des Auszugs bestimmt verbietet, uns vielmehr je nach der verschiedenen Zählung auf die Tage vom 18.—20. August verweist. Neben den Ann. Placent. verdienen andere Quellen, die in mehr oder weniger unbe-

[1] A. a. O., S. 571 Anm. 4.

[2] So rechnet Del Giudice a. a. O.

[3] Eine feste Regel, wie in solchen Fällen die Annalen zählen, wird sich kaum ermitteln lassen. S. 563. Montag, 22. Juni stirbt Papst Innocenz V., Samstag, 11. Juli wird sein Nachfolger Adrian V. gewählt, et die martis 18. Aug. obiit. Adrians Tod wird S. 564 nochmals erwähnt mit dem Zusatz: qui vixit 38 dies — dabei ist entweder der Wahltag, oder der Todestag mit eingerechnet.

S. 564. Dienstag, 8. September wird Johann XXI. gewählt, S. 568 sein Tod zum 20. Mai berichtet mit der Bemerkung: vixit . . 8 menses et 13 dies. Bei den 13 Tagen ist der 8. Mai und der 20. Mai, der Todestag, mitgezählt.

S. 569. Die Neuwahl erfolgt Nov. 25, et cessavit apostolatus sex menses et 6 dies — diese sechs Tage ergeben sich, wenn man den 20. und 25. in sie einrechnet.

S. 572. Nicolaus III. stirbt Donnerstag 22. August, vixit . . per duos annos et 8 menses et 23 dies — hier hat der Annalist sich offenbar verzählt.

S. 573. Die iovis 4. mensis Sept. dictus marchio . . venit ad hospitandum ad Meregnanum, deinde in guastis Laude, et stetit ibi per 15 dies, et die Mercurii 17. Sept. recessit. In dieser Stelle werden die 15 dies offenbar analog dem italienischen quindici giorni gleich unsern „vierzehn Tage“ gebraucht.

stimmten Ausdrücken von einem kurzen Aufenthalt Conradins in Rom reden, kaum Beachtung [1].

Mit dem späteren Ausmarsch steht nun auch der Brief Karls von Anjou, den Del Guidice für den 10. August geltend machen zu können glaubte, gewiß nicht im Widerspruch, vielmehr im schönsten Einklang. Es ist der kurze Bericht Karls an Clemens IV. über die Schlacht und seinen Sieg [2]. Die hier in Betracht kommende Stelle lautet: Noveritis igitur, quod manu domini, que mei tutrix est et patrona justitie, meos feliciter et salubriter dirigentes progressus, postquam Corradinus ejusque sequaces [3] regni mei finibus propinquarunt [4] querentes foramina per que possent latenter ingredi seque conjungere Saracenis, ego ipsos de passu in passum per tres dies totidemque noctes sequens [5] et persequens, tamdem percepto quod dicti hostes per Tittui [6] partes ingressi sperabant per Marciana [7] rura descendere et pervenire Sulmonam [8], quodque inter Sculcule [9] et Curti [10] montes in quadam planicie sua infelicia castra defixerant die mercurii, octava videlicet assumtionis B. Virginis, de cujus potissime sperabam auxilio, de pratis Ovinali secus lacum Fuchini et villam ad necem [11] aciebus instructis, divina me gratia comitante demum procedentes [12] ad quemdam collem

[1] So die von Schirrmacher angeführten Ann. Cavens. und Thomas Tuscus: diebus paucis ibidem exercitu recreato, dann die verlorenen Gesta Florentinorum, deren Benutzer Ptolemaeus Lucensis sagt: quievitque aliquibus diebus pro apparatu de gente facienda. Vergl. über Anklänge bei ihm an Thomas Tuscus: Scheffer, Archiv XII, 443. Durchaus unverständlich ist mir, wenn Schirrmacher meint, die Annahme des Auszugs am 18. August erwiese sich als eine Unmöglichkeit, „zumal die Römer das Heer per duas dietas begleiten durften". Diese von Saba Malaspina, Del Re II, 274, erzählte Begleitung per duas dietas konnte doch bei einem Ausmarsch am 18. ebenso gut stattfinden, wenn nur die Römer sich zu einem etwas schnelleren Tempo verstanden, als bei dem „immer langsam voran", das wir mit dem 10. August in den Kauf nehmen müssen.

[2] Noch am Schlachttag selbst, 1268 Aug. 23, erlassen, zuletzt gedruckt Del Giudice IIa, S. 185 Nr. LVII. Zum Vergleich muß stets der am 24. Aug. an Padua gerichtete Brief, ib. 190 Nr. LVII herangezogen werden.

[3] Der Brief an Padua macht den Senator Heinrich namhaft.

[4] An Padua: appropinquarunt.

[5] An Padua: insequentes.

[6] Varianten: Ticleri, Tecli.

[7] Varianten: Martitana, Marsiana.

[8] An Padua: quod dicti hostes per Sculcule partes ingressi sperabant libere pertransiti via recta descendere et venire Sulmonam et exinde ire Luceriam.

[9] So wäre im Text zu lesen nach einer Variante statt Scultule.

[10] Variante: Tanoii.

[11] Dazu theilt Del Giudice die Varianten mit: Avizani, Avezini, die genugsam zeigen, daß hier Avezzano gemeint ist. Das letztere bestätigt der Brief an Padua: villam Anzanii.

[12] An Padua: maturis gressibus procedentes

prope Albam, qui per duo parva milliaria distabat ab hostibus, ex quo campus Placentinus se explicat, iter meum prosequendo perveni et hostium exinde castra prospiciens, quia gens mea et equi potissime pro labore nimio faticati, deliberavi, et jussi castrametari in eodem colle exercitum christianum.

Fassen wir zunächst die allgemeine Lage ins Auge. Conradin war der bequemste Weg ins Königreich, über Ceperano nämlich, versperrt. Er mußte also über das Sabinergebirge, oder dasselbe auf weitem Umweg im Norden umgehend seine Vereinigung mit den Aufständischen im Königreich, zunächst mit den Saracenen von Luceria suchen. Diesen Hauptzweck Conradins hebt Karls Siegesbericht an den Papst sehr bestimmt hervor.

Aus der hier in Frage kommenden Stelle dieses Siegesberichts haben nun Del Giudice sowol wie Schirrmacher Dinge herausgelesen, die in demselben absolut nicht stehen. Se per tre giorni l'esercito vagò per la regione Marsicana, si deve dire, che era già giunto a confini nel 19. Agosto, e si può credere che ciò avesse potuto avenire, partendosi il 18. da Roma, meint Del Giudice. Aber Karls Brief sagt von einem dreitägigen Schweifen Conradins in der Marsicana keine Silbe; der ganze auf diese willkührliche Annahme gegründete Schluß zerfällt also in Nichts. Schirrmacher schreibt[1]: „Drei Tage und drei Nächte folgte Karl den Operationen des Heeres, dann verlor er die Spur". Da darf man wol fragen, hatte Karl denn überhaupt eine Spur, um dieselbe verlieren zu können? Es genügt ein Blick auf die Karte, um zu zeigen, daß die Angabe des Briefes von einer Verfolgung durch drei Tage und drei Nächte[2] nicht im strengen Sinn wörtlich genommen werden darf. Die beiden feindlichen Heere sind durch das Gebirge getrennt, von einer Fühlung zwischen beiden kann keine Rede sein, darum auch von keiner eigentlichen „Verfolgung". Auf die Kunde, daß Conradin seinen Marsch gegen das Königreich angetreten, beginnt auch Karl seine Bewegungen. Conradin sucht einen Uebergang über das Gebirge — querentes foramina per que possent latenter ingredi — in seinem Schlachtbericht an Padua specialisirt Karl das 'latenter'

[1] A. a. O. S. 373.

[2] Der Brief an Padua spricht von viertägiger Verfolgung: nos eos de passu in passum per quatuor dies et noctes totidem insequentes et etiam persequentes. Del Giudices und Schirrmachers Verhalten dieser abweichenden Angabe gegenüber ist nicht zu billigen; Schirrmacher — Del Giudices Ansicht oben im Text — meint S. 571 Anm. 4: „übrigens spricht Karl in seinem Brief an die Paduaner sogar von viertägiger Verfolgung". Es hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß Karl in zwei wesentlich gleich concipirten Briefen sich einen solchen Widerspruch seiner Aussagen hat zu Schulden kommen lassen. Hier wird es heißen entweder — oder, und da wird man sich nach der handschriftlichen Ueberlieferung für den Brief an den Papst und seine drei Tage entscheiden müssen, da der zweite nur aus dem Chron. Paduanum bekannt ist.

noch weiter: foramina per que sine ullo nostrarum virium obice possent ingredi. Karls Aufgabe konnte nur sein, Conradin die Verbindungslinie mit den Aufständischen im Königreich zu verlegen. Er weiß nicht, wo der Feind den Uebergang versuchen wird, er muß daher so zu sagen überall zugleich sein. Dazu die rastlosen Märsche, drei Tage und drei Nächte lang. Diese ganze Situation schließt jede Möglichkeit einer „Verfolgung" und, darf ich hinzusetzen, eines „Verlierens der Spur" aus.

Es hat denn auch wirklich nicht viel gefehlt, und alle Anstrengungen Karls wären vergeblich gewesen. Ich kann nämlich Schirrmacher nur beistimmen, wenn er sagt[1]: „Karl scheint sich in der Täuschung befunden zu haben, den Feind im Aternothal erwarten zu müssen" — denn er kommt wirklich, als er die Kunde vom gelungenen Gebirgsübergang der Gegner erhalten hat — tandem percepto . . . quod per Titui[2] partes ingressi — von Norden her, von Ovindoli gegen den See von Avezzano herangezogen, um in geringer Entfernung vom feindlichen Heer, das bei Scurcola stand, zu lagern, Mittwoch 22. August. Daß Karl sich zu Ovindoli befunden habe, als er zuverlässige Kunde von der Lagerung des Feindes bei Scurcola erhielt[3], ergiebt sich aus der oben mitgetheilten Stelle seines Briefes unmittelbar wenigstens nicht. Die weitere Angabe Schirrmachers, daß es Conradin gelang, am 21. August nach Scurcola zu kommen, ist nicht zu belegen. Nach den Ann. Plac. Gib., deren Wortlaut leider nicht ganz unzweideutig ist, schiene Conradin im Gegentheil erst am 22. August hier angekommen zu sein[4]. Auch daß Karl am M o r g e n des 22. August von Ovindoli aufgebrochen, ist eine durch nichts zu begründende Annahme Schirrmachers, die außerdem in Widerspruch steht mit der bestimmten Angabe der Gesta Ludov. IX., Karl habe um die Abenddämmerung seine Stellung in geringer Entfernung vom Feind erreicht, können wir dennunmöglich bei der großen Eile Karls annehmen, daß er zu dem kurzen Marsch von Ovindoli bis auf das Schlachtfeld den ganzen Tag von Morgens bis Abends verschwendet hat[5].

Nimmt man die Angaben des Briefes, so wie sie sind, ohne Fremdes in sie hineinzulesen, so geben sie nicht nur keinen Anhalts-

[1] A. a. O. S. 378.

[2] Eine Erklärung, welche Oertlichkeit damit gemeint, fehlt bei Del Giudice und Schirrmacher, und auch ich vermag sie nicht zu geben, wenn nicht etwa nach den oben mitgetheilten Varianten an eine bloße Corruption für Sculcule gedacht werden darf.

[3] So Schirrmacher a. a. O. S. 378.

[4] S. 528: Et cum fuisset in valle Albe 10. exeunte Augusti, Karulus cum gente sua ultra aquam cui Riale dicitur apparuit.

[5] Duchesne Scr. V, 379: . . contra hostes intrepide iter arripuit. Vix enim portionem requiei militibus suis et equis deputans, in tantum continuavit laborem itineris, donec circa horam crepusculi prope inimicorum tentoria, segregante eos tantum parvi fluminis alveo, castra fixit.

punkt für die Annahme des zehnten August als Tag des Ausmarsches, sondern sprechen ganz entschieden für den achtzehnten. Am 22. August stehen sich die beiden Heere gegenüber an der Stelle, wo am folgenden Tage die blutige Entscheidung fallen sollte. Karls dreitägige Märsche füllen entweder die Tage vom 19—21., oder 20—22. August; bestimmte Entscheidung, ob sie am 19. oder 20. begonnen, wird bei dem mitgetheilten Wortlaut des Briefes kaum möglich sein. Daß die Kunde von Conradins Aufbruch gegen die Grenzen des Königreichs — finibus propinquarunt — in einem Tage zu Karl gelangt sei, wie man annehmen muß, wenn man den Beginn von Karls dreitägigen Märschen auf den 19. ansetzt, zwingt zu der Annahme eines vortrefflichen Sicherheitsdienstes auf französischer Seite, zu dessen Organisation aber Conradins langer Aufenthalt zu Rom Zeit genug gelassen hatte. Daß aber für Conradins Marsch von Rom bis in die palentinische Ebene fünf Tage vom 18—22. August vollauf genügten, wäre meiner Ansicht nach unzweifelhaft auch ohne die ausdrückliche Bemerkung der Ann. Plac. Gib., daß Conradin schnell marschirte — cepit festinare gressus suos.

Den 10. August als Tag des Ausmarsches geben uns zwei Benutzer der verlorenen Gesta Florentinorum, Villani [1] und Simone della Tosa [2]. Dagegen nennt Ptolemäus von Lucca, ein anderer Benutzer der verlorenen florentiner Quelle, zweimal, in seinen Ann. Lucens. und in der Hist. eccles. den 18. August[3]. Da nun aber die zwei Stellen des Ptolemäus sich auf eine reduciren, weil die Annalen schon in der Kirchengeschichte benutzt sind, da weiter der sehr nah verwandte Wortlaut der Annalen und Della Tosas verbürgt, daß hier von beiden die Gesta wiedergegeben werden, weiter aber auch Villani den 10. August nennt, so nahm Scheffer an, daß in den Gesta der 10. August angegeben war, und der 18. des Ptolemäus auf einem Schreibfehler beruhe. Bei seiner weiteren Bemerkung aber[4]: „Ihm mit Cherrier, Gregorovius und Reumont den Vorzug geben, ist ebenso sehr ein kritisches Versehen, als es Ueberfluß, gegen Ptolemäus und, wie Schirrmacher . ., zugleich gegen Jordanus zu Felde zu ziehen“, stellt sich Scheffer zu einseitig auf den Boden der florentiner Ueberlieferung allein. Selbst ganz abgesehen von dem möglichen Spiel des Zufalls, ein und derselbe Codex der Gesta mit dem falschen Datum 10. August habe Villani und Della Tosa in die Irre geführt, Ptolemäus aber aus einem andern Codex derselben den richtigen 18. August einfach abgeschrieben, und angenommen, die Gesta haben wirklich den 10. August gehabt, ich glaube nicht, daß

[1] VII, 25.

[2] Scheffer, Archiv XII, 465. Paolino di Piero und der s. g. Anonymus Florentinus geben keinen Tag an.

[3] Daß sein Abschreiber Jordanus neben ihm nicht, wie von Schirrmacher geschehen, besonders in Rechnung gebracht werden darf, hat Scheffer a. a. O. und bei v. Sybel a. a. O. S. 435 hervorgehoben.

[4] A. a. O. XII, 466 N. 1.

sie irgendwie die bestimmte Angabe der Ann. Plac., für die alle innere Wahrscheinlichkeit spricht, zu entkräften vermögen. Zugleich wird man bei dieser Annahme Scheffers den „Schreibfehler“ des Ptolemäus wohl eher unter den Gesichtspunkt einer „Correctur“ bringen dürfen. Endlich darf hier am Schluß unserer Ausführungen gerade wegen dieser Angabe des Ptolemäus das als wahrscheinlich bezeichnet werden, dem am Anfang ausgewichen werden mußte, daß nämlich die 26 Tage der Ann. Plac. so zu zählen sind, daß sie auf den 18. August führen.

4.

Urkunden zur Geschichte Conradins.

Schirrmacher veröffentlichte [1] neuestens das Fragment einer Urkunde, das bereits früher aus demselben Turiner Codex [2] durch Dönniges bekannt gemacht war [3], und bezog dasselbe, zweifellos richtig, auf Conradin [4].

Das Aktenstück, dem dies Fragment angehört, findet sich vollständig in einem Cod. chart. saec. XIV. zu Florenz, Magliabech. XXV, 341. Ich lasse dasselbe nach Fickers mir mit gewohnter Freundlichkeit zur Verfügung gestellter Abschrift hier zunächst im Wortlaut folgen, um einige Bemerkungen zur Erläuterung später beizufügen.

Corradus secundus dei gratia Romanorum in regem electus, Jerusalem et Sicilie rex, dux Suevie. Principibus [5], marchionibus, comitibus, comunitatibus [6] omnibusque totius imperii fidelibus suam benivolentiam et gratiam cum salute. Requirit imperatoria celsitudo, que nutu divino interposito nostris humeris admictenda, quod fideles imperii requiramus et res fiscales in omni suo robore confirmentur. Expectans expectavi jam diutius a venerabili papa domino Clemente et Urbano [7] memorie bone predecessore suo sancte Romane ecclesie, quam semper matrem et dominam recognosco, ad imperii electionem regnique Sicilie et Apulie cessionem [8], quod attenus fuit Romani imperatoris domini Frederigi et Corradi regis Sicilie bone [9] memorie, scilicet patris nostri, post obi-

[1] Die letzten Hohenstaufen S. 597.
[2] Msc. Bibl. Taurin. f. 70 durch Claretta.
[3] Dönniges, Geschichte des Deutschen Kaiserthums I, 335.
[4] Die Anmerkung Schirrmachers zu seinem Abdruck des Fragments: „Seitdem mir das ganze Fragment vorliegt, kann ich es nicht, wie ich gethan habe, auf Conrad IV. beziehen“, verstehe ich nicht, da das Fragment in ganz gleichem Umfang von Dönniges herausgegeben war.
[5] Der sehr schlecht geschriebene Codex hat: principalibus.
[6] Codex: comitatibus.
[7] Codex: verbis.
[8] Es fehlt das Verbum.
[9] Fehlt im Codex.

tum cujus Manfredus, vir[1] nobilis et illustris, natus olim ipsius domini Frederigi, victoriosissimus retinebet[2]. Ad illam potius aliquam et cum non[3] prenominata venditam rationem pertineat[4], quamquam a talibus concessionibus sim dejectus. Video namque pontificem sancte matris ecclesie tramitem excedere rationis, que quidem sunt verba incredibilia et inaudita, nequaquam aliqua ratione inspecta, jus et justitiam concennando cui dedeceat, alii supervenienti, fratri[5] regis Francie, locaverit rengnum meum. Heu qualiter dormivit amor domini, imposita Petri sedi[6] et mundi cardinalibus pietas est obsconsa! Cui preberi debet justitia, ei judicium exibetur, Italicorum et Alamanie principes conculcando, ut ex toto perderent dingnitatem et in Gallicos imperialis excellentia deveniret. Non enim tantum vereor nec rengni doleo cessionis, quantum mortis Manfredi, viri nobilissimi, sum afflictus et christianorum mangnatum, qui propter honorem Ligurie et Alamanie dingnitatem se ipsos exposuerunt ad mortem. Contra quos crucem quemadmodum contra hereticos et paganos universaliter predicari fecerunt, ut ejus ingenio[7] destruerent[8] gentem nostram. Accedite ergo et videte grande periculum et abhominabile scelus, ferventium crudelitate nefandam[9] presumptionem, quod non permiserunt tantorum[10] mortuorum corpora seppeliri, sed potius dimiserunt avibus feris et bestiis devorari, de quo celum palescere, terra tremere debuerunt, et solis radii[11] nube tegi. Cum igitur ad partes vestras venire disponam[12] potentia violentia et nutu divino[13] Alamanie principes in mei favoris suffragium[14] potentissime sint parati ad rengnum[15] recuperandum Italicorumque[16]

[1] Codex: vir Manfredus.
[2] Es fehlt das Object.
[3] nisi?
[4] Es ist mir nicht gelungen diesen offenbar ganz corrupten Satz zu emendiren.
[5] Codex: fratis.
[6] statt sede des Codex.
[7] So der Codex.
[8] Codex: destruerunt.
[9] Codex: ferventiam crudelitate nefandi.
[10] Von hier an war das Aktenstück früher gedruckt.
[11] So der Codex; Dönniges: radius, Schirrmacher: radiis.
[12] So die früheren Drucke, der Codex das durch die Construction verbotene disponamus.
[13] Statt dieser im Codex und den früheren Drucken übereinstimmenden Stelle wäre vielleicht zu emendiren: potenter, voluntate et nutu divino.
[14] Die früheren Drucke: suffragio.
[15] Die früheren Drucke hier und in ähnlichen Fällen stets die correcte Form regnum und dergl.
[16] Die Drucke: Italicorum

honorem et Alamanie dingnitatem, idcirco [1] fidelitatem [2] et universitatem [3] vestram monendo requiro [4], quod in adventu mei sollicite ac attenti auctore domino taliter existatis [5], quod mecum principes recipiantur a vobis et alii singuli venientes, vos autem equis et armis ita paratos valeam [6] invenire mangnifice, quod videatur [7] nostra sopita potentia vigilare, et quod assolet [8] diutius non dormitet, sicque [9] possidentes agrum Sicilie rengni mei [10] et usurpantes [11] indebite aliena corrigantur in eorum excessibus, sicut [12] decet nostrumque dedecus vindicando [13]. Nempe si divinam nequeo fugere [14] ultionem, nullatenus est mirandum, cum hiis, quibus sunt divina per scripturam [15] commissa, non solum sufficit, quod mihi rengnum Ytalie subtraxerunt, sed conantur [16] assidue addere [17] mala malis, injurias inculcare [18] injuriis, contra me anathematis sententias [19] fulminantes. Quid [20] enim peccaverim, deus novit, ingnoro, nec quod culpam aliquam misteriis [21] dei et ecclesie commisserim [22], nulla me conscientia reprehendit, verum ex quo in Urbe non invenio auditorem [23], qui inter dexteram et sinistram justitiam et judicium ventilaret, appellare ab eo [24] promoveor coram illo, cujus sunt sententie finaliter [25] judicande, dum ejusdem tam iniqui processus appellatio et querimonia non auditur [26].

[1] Codex: idcico. Fehlt in den Drucken.
[2] Codex: felicitatem.
[3] Fehlt in den Drucken.
[4] Codex: requirimus.
[5] So die Drucke, Codex: insistatis.
[6] Die Singularform des Verbums übereinstimmend mit der des Subjects hier auch im Codex.
[7] Codex statt dessen in.
[8] Codex: quod assolet et.
[9] Codex: sic quod.
[10] Codex: nostri.
[11] Codex: usurbantes.
[12] Codex: sicud.
[13] nostrumque — dedecus fehlt in den Drucken.
[14] Die Drucke: effugere.
[15] So die Drucke, Codex: scriptura.
[16] So Codex, die Drucke: conatur.
[17] So ist zu verbessern statt addicere im Codex und den Drucken.
[18] Fehlt bei Schirrmacher, Dönniges hat es, aber vor injurias wie auch Schirrmacher: et.
[19] Die Drucke: sententiam.
[20] Die Drucke: quod.
[21] Die Drucke: ministeriis.
[22] Codex so.
[23] So die Drucke, Codex: adjutorem.
[24] Codex: ab ea, die Drucke: appellare alta promoveor voce.
[25] So die Drucke, Codex: fideliter.
[26] Dieser Satz so in den Drucken, im Codex corrumpirt und schwer leserlich.

Die vollständige Urkunde bestätigt, abgesehen zunächst von dem für Conradin unpassenden Titel 'in Romanorum regem electus' aufs bestimmteste Schirrmachers Beziehung des Fragments auf Conradin.

Zugleich aber wird es sehr fraglich erscheinen — auch hier wiederum zunächst von dem Titel abgesehen —, ob wir das Aktenstück als eine authentische Urkunde ansehen dürfen. Die Form bietet im Ganzen wenig Anstößiges. Die eigenthümliche Orthographie, rengnum, mangnatum, ingnoro, fällt wohl nur einem Abschreiber, vielleicht dem Schreiber des Florentiner Codex zur Last, da das Turiner Fragment überall die correcten Formen bietet.

Befremdlich ist dagegen die einmal vorkommende Bezeichnung Italiens als Ligurien, auffallend auch der an anderer Stelle vorkommende Ausdruck rengnum Italie, der nach dem Context doch nur als eine Bezeichnung für Sicilien genommen werden kann. Es wird weiter kaum zu viel behauptet sein, daß der Satz: Italicorum et Alamanie principes conculcando, ut ex toto perderent dingnitatem et in Gallicos imperialis exellentia deveniret, in einer echten Urkunde nicht stehen kann. Die überaus günstige Beurtheilung Manfreds in dem Satz: Non enim tantum vereor nec rengni doleo cessionis, quantum mortis Manfredi viri nobilissimi sum afflictus, und vorher: victoriosissimus retinebat, contrastirt aufs schroffste mit dem harten Urtheil, das Conradin bei anderer Gelegenheit über Manfred gesprochen. Allerdings ist zu beachten, daß unser Aktenstück, wie Schirrmacher bezüglich des Fragments mit Recht hervorgehoben hat, als ein Manifest an die Italiener anzusehen ist. In einem solchen wird man gewiß ein milderes Urtheil über Manfred erwarten dürfen, als das, welches Conradin den Deutschen aussprechen konnte. Auf diesen Umstand hat mit Recht Schirrmacher bezüglich einer anderen Urkunde Conradins aufmerksam gemacht [1], auf die ich weiter unten zurückkommen werde. Hier begnügt Conradin sich, statt weitere Vorwürfe gegen den Fürsten von Tarent zu erheben, mit der einfachen Bemerkung: qui princeps etsi predictum regnum de jure non tenebat. Doch wenn wir auch diesem Umstand gebührend Rechnung tragen, werden die überschwänglichen Lobeserhebungen Manfreds immer noch als ein Argument gegen die Authenticität unseres Aktenstücks betrachtet werden dürfen.

Das oben erwähnte harte Urtheil Conradins über Manfred findet sich in der s. g. Protestatio [2]. Diese ist ein weitläufiges Manifest an die deutschen Fürsten, mit ausführlicher Darlegung der Rechte Conradins, seiner Verhältnisse zu Manfred und der Curie, sowie der Usurpation seines Reiches durch Karl von Anjou. Es

[1] A. a. O. S. 550 Anm. 2; S. 477 Anm. 1 über Conradins Briefe an die Torriani Ann. Plac. S. 523.

[2] Reg. Conradins 46.

erscheint geboten, zur Würdigung unseres Aktenstücks einen Vergleich desselben mit der wesentlich analogen Protestatio anzustellen.

Die Form der Protestatio[1], die in höchstem Maaße rhetorisch gehalten, bietet manches auffallende[2]. Dahin rechne ich Wendungen wie: Innocentius, nocuit innocenti — decoraverunt ornatibus et diversis decoribus ornaverunt — terras nostras munifice distribuere cepit in suos consanguineos et nepotes, velut qui corrigias partitur amplas in corium alienum — filium suis curis expositum sine cura postposuit, qui filium innoxium sive obnoxium potius exheredationis pena perperam condemnavit — solent ad insolentias alterare — fide si fidem habuerat in perfidiam permutata — sophisticans in eo se dominum — offensio nascitur unde defensio sperabatur — domino Urbano qui nobis extitit inurbanus — Clemens non clementiam sed inclementiam potius operatus in nobis — ferens abhominabilem vitam nostram et verens — in nostris juribus injuriam juraverunt — defecit in potestate auctoritas et in auctoritate potestas — penes vestram conscientiam habeatis nostram innocentiam excusatam. Weiter das häufige Vorkommen der Exclamation: Ha Deus! und die nicht minder häufige Anwendung von Fragesätzen, alles Dinge, die ebenso ungewöhnlich für eine authentische Urkunde sind, wie gewöhnlich für eine Stilübung, der ein gewandter Dictator solche Pointen und Gegensätze als höchsten Schmuck einflicht. Aber ausnahmsweise könnte doch, zumal in einer Kanzlei, die wir uns wohl als nicht allzu vollendet denken dürfen, auch eine echte Urkunde in diesen ungewöhnlichen Wendungen abgefaßt sein. Selbst wenn die angeführten Einzelheiten genügen sollten, die Protestatio als bloße Stilübung zu erweisen, ihre Bedeutung für die Geschichte Conradins würde sich dadurch kaum vermindern. Die Protestatio kann nämlich, mag nun ihr Verfasser die Feder officiell für Conradin angesetzt, oder aus eigenem Antrieb das Aktenstück als bloße Stilübung concipirt haben, ganz gewiß nur von einem außerordentlich gut unterrichteten Zeitgenossen abgefaßt sein. Dafür bürgt die genaue und richtige Darstellung aller in ihr berührten Verhältnisse, dafür bürgen aber auch die Nachrichten, die wir theils ganz, theils mit anderweitig nicht bekannten Einzelheiten ihr allein verdanken, Nachrichten, welche die höchste innere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Dahin rechne ich die Nachricht über Unterhandlungen, die Alexander IV. durch den Bischof von Veroli mit Conradin geführt hat[3], die Nachricht über Conrad IV. Testament und Uebertragung der Vormundschaft über Conradin an

[1] Ich benutze den Abdruck E cod. msc. bibl. Athenaei Taurin. mit der falschen Nummer: n. III. f. 10 — sie sollen richtig lauten D. 38, Dönniges Gesch. d. d. Kais. I, 314 — bei Dönniges Acta Heinrici II, 246.

[2] Schirrmacher, der sie a. a. O. S. 338 im Text benutzt, hat eine genauere Erörterung derselben nicht gegeben, sondern nur S. 550 Anm. 1 ihre Abfassungszeit bestimmt mit Gründen, denen ich mich nur anschließen kann.

[3] Vergl. Schirrmacher a. a. O. S. 201 u. 488 Anm. 28.

den Papst, die auch durch Jamsilla bestätigt wird[1]; auch die Angaben über die Unterhandlungen zwischen Urban IV. und Manfred wird man hieher ziehen dürfen[2].

Zu einem Vergleich unseres Aktenstücks mit der Protestatio fordert nicht nur der erwähnte Umstand auf, daß beide als Gegenstücke bezeichnet werden können, sondern auch der weitere, daß beide Urkunden in demselben Turiner Codex sich finden[3].

Der Vergleich der Protestatio mit unserem Aktenstück fällt durchaus zum Nachtheil des letzteren aus. Statt des reichen thatsächlichen Inhalts der Protestatio, der in einzelnen Punkten selbst eine wesentliche Bereicherung unserer historischen Kenntnisse bietet, giebt uns unser Aktenstück in der Hauptsache nur Phrasen ohne Details. An den wenigen Stellen, wo Anläufe zu concreteren Mittheilungen gemacht werden, sind diese sehr fragwürdiger Qualität. Der Satz: Expectans expectavi jam diutius a venerabili papa domino Clemente et Urbano memorie bone predecessore suo . . ad imperii electionem regnique Sicilie et Apulie cessionem [sc. vocari], verräth eine totale Unkenntniß der wirklich bestehenden Verhältnisse und der Haltung der beiden genannten Päpste in der sicilischen Frage, wie wir sie in einer authentischen Urkunde Conradins unmöglich voraussetzen dürfen. Die Behauptung, quod non permiserunt tantorum mortuorum corpora seppeliri, sed potius dimiserunt avibus feris et bestiis devorari, enthält nur Unrichtiges, sogar unter der Voraussetzung, daß dem Verfasser die Ausgrabung und Wiederbeerdigung der Leiche Manfreds durch den Bischof von Cosenza vorgeschwebt habe[4]. Sie sind nur geeignet unsere oben ausgesprochene Meinung zu unterstützen, daß wir es mit einer Stilübung zu thun haben.

Zugleich aber scheint es nach diesem Vergleich nicht unmöglich, daß der Verfasser unseres Aktenstücks die Protestatio gekannt und für dasselbe benutzt habe. Es finden sich zwischen beiden mehrfache Uebereinstimmungen, deren jede einzeln für sich nichts beweist, die aber in ihrer Gesammtheit doch wohl der letzten Vermuthung zur Unterstützung dienen werden.

Protestatio:	Die Stilübung:
Salva tamen in omnibus ecclesie catholice sanctitate, quam cultu sacro et debita reverentia toto corde et corpore veneramur.	ecclesie Romane, quam semper matrem et dominam recognosco.

[1] Schirrmacher S. 70 u. 424 Anm. 1.

[2] Schirrmacher S. 220 u. 449 Anm. 50.

[3] Vergl. Dönniges, Geschichte des Deutschen Kaiserthums I, 314 ff. Der Codex, dem vor dem Fragment unserer Urk. fol. 70 mehrere Blätter fehlen, ist geschrieben „größtentheils gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts". Die sehr zahlreich vorkommenden Toskanischen, Bolognesischen, Ravennater u. s. w. Stücke können als Fingerzeig dienen, daß dieser in seinem Inhalt sonst sehr bunte Formularis ursprünglich Mittelitalien angehört haben mag.

[4] Vergl. Schirrmacher a. a. O. S. 296 u. 534 Anm. 33.

Nam Saracenos Lucerie, contra quos dominus papa crucem sumendam fecerat predicari et in quorum gentes excidium seducte fuerant et abducte, salvos illesosque servavit; et christianos miseros non solum exhausit rebus, sed occidit innumeros et afflixit mille generibus tormentorum. *Aperite oculos et videte*, qualiter isti sub recti specie mundum decipiunt et eludunt; et videte, si eis iterum in eodem negotio sit credendum, *videte, quomodo cruce Christi fallaciter in christianorum perniciem abutuntur.*	Contra quos *crucem* quemadmodum contra hereticos et paganos universaliter predicari fecerunt, ut *ejus ingenio* (vielleicht in signo?) *destruerent gentem nostram. Accedite igitur et videte* grande periculum et abhominabile scelus.
dum nos intra sepem imperii lateremus, quasi jacentes humiliter attoniti vel absconditi sub obscuro	quod videatur nostra sopita potentia vigilare et quod assolet diutius non dormitet.
intendebat . . contra nos . . excommunicationis sententiam fulminare, *non reputans esse satis*, quod contra deum et omnem justitiam ablatum fuerat nobis regnum.	*non solum sufficit*, quod mihi rengnum Ytalie subtraxerunt, sed conantur assidue addere mala malis . . contra me anathematis sententias fulminantes.
Adhuc etiam idem pater a persecutionum instantia non desistens, sed omnem viam et modum excogitans, quibus nos posset perpetuo *conculcare*, si dici liceret, extendit ad illicita manus suas, et falcem mictens in nostram messem, prefatum *Carolum per universam Ytaliam Romani vicarium imperii statuit* in nostram injuriam manifestam, ut commodius vires nostras reprimeret et accessum nostrum ad regnum facilius impediret.	Heu qualiter dormivit amor domini, imposita Petri sedi et mundi cardinalibus pietas est obsconsa, cui preberi debet justitia, ei judicium exibetur, Italicorum et Alamanie principes *conculcando*, ut ex toto perderent dingnitatem et in *Gallicos imperialis excellentia deveniret*[1].
Quid unquam mali fecimus, o sancta mater ecclesia, quod in nos tuum devotum filium olim pupillum tue tutele comissum per tuos rectores sic aspere novercaris? In quo te unquam offendimus, o venerande pater, quod ita conversus in vitricum nos multimode prosequeris et injuste? Forte verumtamen gravem offensam reputas, quod vivimus super terram. *Cum sciat deus, nos aliam nesciamus.*	Nempe si divinam — fulminantes. *Quid enim peccaverim, deus novit, ingnoro*, nec quod culpam aliquam misteriis dei et ecclesie commisserim, nulla me conscientia reprehendit.

Es zeigen sich hier bei einzelnen auch wörtlichen Anklängen mehr-

[1] Ist meine Annahme begründet, so zeigt gerade diese Stelle besonders schlagend, wie ungeschickt in unserm Aktenstück die von der Protestatio gebotenen Anhaltspunkte verarbeitet sind.

fache Uebereinstimmungen im Gedankengang. Nehmen wir dazu die steten Beziehungen unseres Aktenstücks auf die deutschen Fürsten und ihre für Conradins Sache bereite Unterstützung, so wird man vielleicht die Annahme, daß der Verfasser unserer Stilübung die Protestatio, die sich an die Deutschen wendet, gekannt und benutzt habe, um ihr ein an die Italiener sich wendendes Gegenstück an die Seite zu stellen, als wenigstens nicht ganz unbegründet gelten lassen.

Demselben Cod. Magliab. XXV, 341 entnahm Ficker noch eine zweite Urkunde Conradins, die hier ebenfalls Platz finden möge.

Corradus secundus dei gratia Romanorum in regem electus etc. Noverit ille per quem vivimus et cui nichil estat incognitum, quod semper [1] hodie, qua versus partes Italicas cepimus iter nostrum pro recuperatione hereditatis regni nostri, tenaciter in corde gessimus per Ytaliam statum ponere pacificum et concordiam generalem, sedare discordias et utramque[2] partem comuniter et singulas in equitate favere, ut non censeamur [3] partialis dominus, sed comunis, et justitie ministrator ubilibet judicemur, ut Ytalicis sedatis malitiis et minis gaudeat unusquisque salutifero dominii nostri statu. Etsi [4] actenus preteriti conditione poscente emulo nostro Karulo Provincie comiti adhesistis, dum recolimus, quod id non potuit per vos [5] salubriter caveri [6], molestum non gerimus nec miramur, credentes indubie, quod ad subjacendum tam impio domino tamque[7] injusto non voluntas, sed potius violentia vos coegit. Verum si amodo, quod potestis tam perfidum et iniquum dominum evitare, quia videtis, quam mangnifice quamque mirifice divina potentia tuetur causam nostram, in quantum promovet statum nostrum, sublimat et dirigit actus nostros, conterit et anulat hostem nostrum et per omnem partem impedit actus suos, in eo quod hominis cor non possit hodie cogitare nec actenus potuisset, staretis in contumacia in nostris servitiis et honore, miraretur excellentia nostra valde, et non sine causa graviter moveretur; propter quod devotionem vestram requirimus et ortamur rogantes, quatenus, dimisso errore, in quo dudum stetistis inviti, voluntarii et celeres [8] redeatis ad fidei nostre cultum nostraque [9] servitia et honores,

[1] Es scheint vor hodie zu fehlen usque.
[2] Codex: utranque.
[3] Codex: censeatur.
[4] So statt Codex: salutifero domini nostri statuet si.
[5] Codex: nos.
[6] Codex: cautam.
[7] Codex: tam.
[8] Codex: celebres.
[9] Codex: nostramque.

opponentes vos[1] sine mora qualibet predicto Karulo hosti nostro tam viriliter quam potenter, Provinciales et Francigenas et Picardos et aliam gentem suam, qui se in vestra[2] potentia receperunt, facientes viriliter, realiter et personaliter detineri, ut ex hoc grandi servitio et accepto, quod a nostra memoria perpetuo non labatur, inveniatis omni tempore gratiam nostram vobis benevolam et paratam. Quidquid autem super hiis...[3] vestra prudentia faciendum, hinc ad diem sabati proximam per totam diem nostro culmini[4] nuntietis, ut vostra congnita voluntate mangnificentia nostra discernat, qualiter erga vos tam de gratia quam de jure nos gerere debeamus. Nam fecimus has litteras in quaternis mangne nostre curie registrari; igitur, si transierit terminus predictus a vobis rexponsione non accepta et inde aliquod ingratum vobis acciderit, non nobis sed vobis et vestre negligentie solumodo reputetur.

Abgesehen zunächst auch hier wieder von dem für Conradin unpassenden Titel eines erwählten römischen Königs, bietet die Urkunde meines Erachtens nichts, was gegen ihre Authenticität besonderen Anstoß erregen könnte. Wohl aber finden sich Einzelheiten, die gegen die Annahme, auch diese Urkunde sei bloße Stilübung[5], sich geltend machen lassen. Dahin wird man rechnen dürfen die genaue Zeitbestimmung des dem Adressaten zur Abgabe seiner Erklärungen gesetzten Termins: hinc ad diem sabati proximam. So etwas wird ein Stilist nicht leicht frei erfinden. Auch die Bemerkung am Schluß: Nam fecimus has litteras in quaternis mangne curie registrari, dürfte kaum als das Erzeugniß stilistischer Phantasie anzusehen sein.

Unter der Voraussetzung aber, daß wir es hier mit einer echten Urkunde zu thun haben, wird sich der Adressat und die Zeit des Schreibens genauer ermitteln lassen.

Im Allgemeinen ergibt sich schon aus dem Inhalt selbst, daß die Urkunde der ersten Zeit von Conradins italienischem Zuge angehört: hodie qua versus partes Ytalicas cepimus iter nostrum. Die überaus selbstbewußte Sprache Conradins — quia videtis, quam mangnifice quamque mirifice divina potentia tuetur causam nostram, in quantum promovet statum nostrum, sublimat et dirigit actus nostros, conterit et anulat hostem nostrum et per omnem partem impedit actus suos — widerspricht dieser Annahme nicht, da die guten Nachrichten über die Fortschritte seiner Anhänger sowohl im Königreich wie in Rom sie sehr erklärlich machen, besonders wenn wir annehmen, daß die Urkunde erlassen wurde, nachdem

[1] Codex: nos.
[2] Codex: nostra.
[3] Im Cod. ein unleserliches Wort, vielleicht decreverit.
[4] Codex: culmine.
[5] Der Codex enthält nach Fickers Mittheilungen neben offenbaren Stilübungen auch nicht wenige echte Urkunden.

der thatenlose Aufenthalt in Verona beendigt und der Weitermarsch, zunächst nach Pavia, angetreten war.

Unzweifelhaft ergiebt sich weiter aus dem Inhalt, daß wir den Adressaten in Reichsitalien, nicht im Königreich zu suchen haben: tenaciter in corde gessimus per Ytaliam statum ponere pacificum et concordiam generalem, sedare discordias et utramque partem comuniter et singulas in equitate favere.

Weiter aber folgt aus dem kurz bemessenen Termin am Schluß, daß der Adressat von dem Ausstellungsort der Urkunde nicht weit entfernt gewesen sein kann.

Die Urkunde verlangt von dem Adressaten, unter dem wir nach dem ganzen Inhalt am ehesten eine Stadt vermuthen dürfen: quatenus . . . opponentes vos . . . predicto Karulo hosti nostro tam viriliter quam potenter, Provinciales et Francigenas et Picardos et aliam gentem suam, qui se in vestra potentia receperunt, facientes viriliter realiter et personaliter detineri. Diese Stelle legt uns die Frage nahe, wo etwa in Oberitalien, an das wir zunächst denken müssen, zu solcher Aufforderung Veranlassung gegeben war? Sie läßt sich in erwünschter Vollständigkeit beantworten mit Hülfe der ghibellinischen Annalen von Piacenza. Aus ihnen erfahren wir, daß Karl von Anjou in der Lombardei, wo er den Städten Piacenza und Cremona die Podestàs setzte, ein kleines Corps von 400 Mann unter dem Befehl seines Vicars Wilhelm L' Estandard unterhielt [1].

Diese Truppen verweilten, wie uns die Annalen weiter belehren, zu Piacenza [2]. Wir werden unter diesen Verhältnissen vorläufig wohl an Piacenza als Adressaten unserer Urkunde denken dürfen.

Nach dem früher über den kurz bemessenen Termin Bemerkten muß der Ausstellungsort nicht zu weit von Piacenza gesucht werden. Conradin hatte, am 17. Januar von Verona aufbrechend, am 20. Pavia erreicht, wo er bis zum 22. März blieb [3]. Ohne weitere Anhaltspunkte sogar würde die Vermuthung kaum zu gewagt erscheinen, daß unsere Urkunde zu Pavia erlassen sei. Glücklicherweise aber bieten die Annalen der Anhaltspunkte so viele, daß wir nach ihnen mit einer an Sicherheit streifenden Wahrscheinlichkeit den bisher ausgesprochenen Vermuthungen gemäß die Urkunde einreihen können. Die dominico 3. exeunte Januario, erzählen die Annalen [4], milicia regis cum Papiensibus ceperunt et combuxerunt Laudem regiam, et tunc rex misit suos nuncios ad civitates et marchiones, ut obedirent, set nullus de Lombardia excepto Alberto marchione Malaspina obedire voluit.

[1] Ann. Plac. S. 524: Eodem tempore (1267) Cremonenses et Placentini acceperunt per comitem Karulum potestates; et erat Guillelmus Standardus vicarius istius comitis in Lombardia cum 400 militibus Provincialibus.

[2] Ann. Plac. S. 525.

[3] Ann. Plac. S. 524 u. 526.

[4] S. 524.

Eine Aufforderung ut obedirent mit einer für Piacenza passenden Specialität ist unser Brief. Nach dem Wortlaut der Annalen bleibt es allerdings zweifelhaft, ob das 'tunc' bestimmt sich auf den vorhergenannten Tag, Sonntag 29. Januar, beziehen soll, oder nur approximativ gebraucht ist. Man wird also nicht bestimmt den 29. Januar als Datum unserer Urkunde bezeichnen dürfen, wohl aber, da der in ihr gestellte Termin „bis zum nächsten Samstag" nur den Spielraum einer Woche nennt, den in der Urk. genannten Samstag auf Samstag 4. Februar beziehen dürfen. Als wahrscheinlich mag daneben bezeichnet werden, daß der Urkunde das Datum Pavia, Sonntag 29. Januar, zukomme.

Schon aus der zuletzt angeführten Stelle der Annalen wissen wir, daß die Aufforderung Conradins zum Gehorsam ohne Einfluß auf die Entschließungen der Piacentiner geblieben ist. Die Annalen bestätigen das noch im Einzelnen durch ihren weiteren Bericht: Die jovis, secundo mensis Februarii, comes Ubertinus de Lando, qui erat ad rocham suam de Bardi, civis Placentie, cum 70 militibus forestatis de Placentia de parte sua intravit civitatem Papie ad regem Conradum, jurando ei fidelitatem et consilium ejus, et domnus rex confirmavit ei totum comitatum Bonafrie, adjuncto sibi comitatu Murisii[1]; besonders aber durch eine folgende Mittheilung, daß die am Ende unserer Urkunde für den Fall des Ungehorsams von Conradin ausgesprochene Drohung wirklich, freilich ohne Erfolg, ausgeführt worden ist: Die Mercurii 8. mensis Februarii comes Ubertinus de Lando cum 100 militibus forestatis de Placentia et 1000 militibus Theotonicis et milicia Papie ad tractatum prepositi de Fontana et Guidonis et Zagni fratrum ejus, qui nuper de civitate Placentia exierant — vielleicht auf Conradins Schreiben hin? — equitavit nocte silenti usque ad portas civitatis Placentie. Guido de Fontana habebat cum militibus pennonum pinctum ad arma sua, et Zagnus ejus frater cum navibus et populo cum alio pennono per aquam ire debebat; set populus Papie noluit ire, sicut ordinatum erat a Monticellis infra; bene enim intrassent omnes in civitate absque[2] aliqua contradictione; fuerunt milites usque ad portas civitatis, quod intrinseci non perpenderunt, magnus enim timor et tremor fuit in civitate. In defensione cujus civitatis erant 400 milites Provinciales pro comite Karulo. Unde cum viderent, quod non possent ibi aliquid facere, reversi sunt homines et bestias capiendo et domos quam plures comburendo.

[1] Molisii.
[2] So corrigirt die ed. pr. zweifellos richtig das in M. G. SS. XVIII beibehaltene ab.

Es erübrigen noch ein paar Worte über den für Conradin natürlich unpassenden Titel 'Romanorum in regem electus', den er in den beiden besprochenen Urkunden führt. Am nächsten liegt wohl die Vermuthung, daß ein späterer Abschreiber der Urkunde, verleitet durch den gleichen Namen des Ausstellers, die Titulatur der Urkunde vorgesetzt habe, deren sich bekanntlich Conrad IV. stets ausschließlich bedient [1]. In der ersten Urkunde, die ich als bloße Stilübung darzuthun suchte, dürfte auch die ganze Arenga: Requirit imperatoria — confirmentur, die zu dem Inhalt des Aktenstücks absolut nicht paßt, ähnlicher Herkunft sein. Diese näherliegende Annahme erscheint mindestens viel wahrscheinlicher, als etwa die Vermuthung, daß ein Späterer bei Einreihung der beiden Aktenstücke in einen Formularis nach dem Inhalt derselben sich berechtigt geglaubt habe, dem Aussteller den Titel eines erwählten römischen Königs beizulegen. Ich erwähne der letzteren nur, als ja wirklich an Punkten der Art in beiden Stücken kein Mangel ist. Gleich am Anfang der Stilübung spricht Conradin von seinem langen Harren auf die päpstliche Berufung ad imperii electionem, ein Ausdruck, der, nebenbei bemerkt, nicht sehr für die Klarheit des Stilisten in staatsrechtlichen Dingen spricht. Auch die zweite Urkunde wendet sich — ganz abgesehen von dem oben gewonnenen Resultat — offenbar an Bewohner von Reichsitalien und nicht des Königreiches. In dem oben versuchten Nachweis, daß die erste Urkunde nur eine Stilübung sei, habe ich diese Punkte absichtlich bei Seite gelassen, da sie für die dort ventilirte Frage nebensächlich sind.

Daß Conradin und seine Umgebung wirklich hochfliegende Pläne verfolgt haben, ist bekannt. Sicilien war nur ihr erstes Ziel, ihre Träume gingen weiter auf das Kaiserthum. Conradin, der Sprößling kaiserlicher Ahnen, der selbst die Erwartung aussprach: ut illud magnificum genus nostrum, quod jam longis et antiquis temporibus imperavit, nostra non degeneret in persona [2], durfte solche Hoffnungen um so eher hegen, als er ja zweimal, 1262 und 1266, Throncandidat in Deutschland war [3], vielleicht auch schon in den Wahlverhandlungen vor der Doppelwahl von 1257 sein Name genannt worden ist [4]. Martin IV. hat später Conradin offen des

[1] Daß der Florentiner Codex keine Urkunden Conrads IV. zu enthalten scheint, vermag diese Vermuthung natürlich nicht zu erschüttern.

[2] Protestatio a. a. O. S. 250.

[3] Forschungen z. D. G. XI, 135 und Anm. 5. 6.

[4] Weitere Concessionen als dieses „vielleicht" kann ich nach wiederholter Prüfung der Sache den Erörterungen von Schirrmacher a. a. O. S. 453 Anm. 20 nicht machen. Festere Formen hat das Wahlproject, gegen das Schirrmacher Alexander IV. Brief gerichtet ansieht, ganz gewiß nicht angenommen gehabt, da die Curie sonst, wie die analogen Fälle von 1262 und 1266 zeigen, den concreten Fall gewiß deutlich genug bezeichnet haben würde. Statt meines früheren Ausdrucks „Präventivmaßregel für alle Fälle" wäre wohl richtiger zu sagen — wegen des Zwischenraums von 6 Monaten zwischen der Thronerledigung und dem Erlaß des Briefes — „eine Maßregel vielleicht veranlaßt durch Gerüchte von einer beabsichtigten Erhebung Conradins".

Strebens nach dem Kaiserthum geziehen[1], und zwar, wie verschiedene Urkunden Conradins zeigen, mit Recht[2]. In einer Urkunde, auf die ich hier etwas näher eingehen möchte, sagt Conradin, während er sonst nur seine Hoffnungen für die Zukunft zum Ausdruck bringt, in Bezug auf das Kaiserthum sehr bestimmt: cum . . nobis assidue consulatur, quod, antequam progrediamur ad recuperationem regni nostri, provinciam Lombardie jugo imperii supponamus, und wirft am Schluß den Adressaten ausdrücklich vor: quoniam adhuc rebelles fuistis imperii. Ich habe früher bezüglich dieser Urkunde im Allgemeinen meine Bedenken geäußert[3], dann dieselben dahin specialisirt, daß in derselben Urban IV. als Urbanus tertius bezeichnet wird, und Conradin von quibusdam regibus unter seiner Begleitung spricht[4]. Auch Schirrmacher hat von dem letzten Satz gemeint, daß er „nicht aus Conradins Feder stammen kann“[5], wenn er auch im Text das Aktenstück wie ein authentisches benutzt[6]. Zur Bequemlichkeit des Lesers möge das Aktenstück hier vollständig Platz finden[7].

Et tunc rex Conradus, dum esset Tridenti, episcopo Cumano et fratribus misit litteras continentes ita:

Conradus secundus Dei gratia Jerusalem et Sicilie rex, dux Suevie, venerabili viro Raymondo de Lature episcopo Cumano, Napolioni et Fransisco ejus fratribus, universis etiam de cognatione[8] predicta spiritum consilii sanioris. Novit enim mundus, nec est, ut credimus, a vestra noticia peregrinum, in quantum Urbanus tertius episcopus urbis Rome diu perceptum odium erga parentes nostros tunc effuderit contra nos, quum hereditatem nostram, videlicet regnum Scicilie, filiis contulerit alienis. Qui non solum hoc fatiens propriam ipsius conscientiam lexit, verum etiam contra voluntatem omnium cardinalium tunc temporis fratrum ejus memoratum perpetravit excessum. Tandem supervenit novissimus Clemens, cujus nomen ab effectu non modice distat, qui electionem factam de regno per predictum Urbanum in personam Karuli Provincie comitis adeo funditus executioni mandavit. Cui predicto Karulo regni ipsius imposuit diadema, eidem suggerens, quod tam regni quam corone collactio ad Romanam ecclesiam pertinebat. Ipse vero invasor publicus in facinore confortatus, in tantam pervenit audattiam furoris, quod non solum regnum Scicilie, verum etiam principatum Taranti invasit, occisso Manfredo quondam principe Tarentino. Qui princeps etsi predictum regnum de jure non tenebat, quia tamen per ipsum nulla fiebat comiti injuria, non spectabat ad ipsum, vindictam sumere de eodem. Cum igitur simus Tridenti cum quibusdam regibus et nonnullis principibus, ducibus, marchionibus, comitibus et aliis militibus infinitis, et per eos qui juxta nostrum latus militant nobis assidue consulatur, quod, antequam progrediamur ad recuperationem regni nostri, provinciam Lombardie jugo imperii supponamus, idcirco vobis mandamus et tam corporis quam anime

[1] Forschungen XI, 135 Anm. 6.
[2] Reg. Conradins 36. 44 u. 55.
[3] Forschungen XI, 135 Anm. 6.
[4] Kopp, Reichsgeschichte Buch V, S. 123 Anm. 6.
[5] A. a. O. S. 650 Anm. 2.
[6] A. a. O. S. 338 u. 339.
[7] Nach Ann. Plac. S. 523.
[8] Der Text hat cognitione beibehalten.

consulimus ad salutem, quatenus nostris vellitis parere mandatis; quod facientes, inter alios Lombardos confratres vestros vos habebimus cariores. Alioquin in proximo nostrum expectetis triumphalem adventum, quia militibus et peditibus sic nostram vallabimus civitatem [1], quod illi quos hactenus offendistis de vobis tute poterunt sumere ultionem. Nec quisquam vestrum miretur, si vos in principio litterarum nostrarum non salutavimus. Non est moris, quoniam hucusque rebelles fuistis imperii, quos et hodie eadem labe polutos credimus, nisi que vobis mitimus faciatis. Non igitur a rege salutari meretur, qui contra regem tociens sit molitus. Data Tridenti etc.

Ich glaube jetzt noch entschiedener wie früher annehmen zu dürfen, daß wir es auch hier nur mit einer Stilübung zu thun haben. Könnte man Urbanus tertius auch als Versehen des Abschreibers passiren lassen, so bleiben doch die quidam reges als eine, wie gesagt — bereits von verschiedenen Seiten als unübersteiglich bezeichnete Klippe. Aber auch die bereits angeführte Stelle: quod — Lombardie provinciam jugo imperii supponamus, und die analoge Stelle am Schluß möchte ich doch jetzt nicht mehr für so unverfänglich halten, wie ich das früher gethan habe. Zwischen diesem Gedanken und den sonst in Conradins Urkunden ausgesprochenen Hoffnungen auf das Kaiserthum ist doch ein großer Abstand, der billig gegen diese Stelle in ihrer Vereinzelung mißtrauisch machen muß.

Man kann mir einwenden, daß die richtige Nennung der drei Brüder Della Torre als Adressaten gegen die Annahme, der Brief sei nur eine Stilübung, spreche. Dem Einwurf kann ich Bedeutung nicht versagen, glaube aber ihm gegenüber eine Vermuthung aussprechen zu dürfen, wenn ich auch überzeugt bin, daß ein Beweis für dieselbe nicht zu erbringen sein wird.

Die Politik der Torriani war dem Unternehmen Conradins gegenüber eine zweideutige. Die Annales Placent. Gibell., unsere stets sich bewährende Hauptquelle für die Dinge in Oberitalien, berichten darüber allerdings nichts; Conradin, heißt es, pervenit apud sanctam Christinam, nemine sibi obviante neque contradicente, licet Mediolanenses magnum fecissent apparatum cum carrocio contradicendi sibi et obviandi [2]. Diese Stelle wird man sicherlich nicht durch subtile Interpretation so deuten dürfen, als ob die Bemerkung den guten Willen der Mailänder contradicendi et obviandi verdächtigen wolle. Bestimmt erheben dagegen den Vorwurf einer zweideutigen Politik gegen die Torriani die späteren Mailänder. Gualvaneus Flamma [3] sagt von Conradin: a Turrianis non est impeditus, eo quod ecclesiam persequebatur. Schärfer noch drücken sich die Annales Mediolanenses [4] aus: Et intrans (Conradin) comitatum Mediolani, Turrianis occulte faventibus. Diese späteren Mailänder benutzten alte uns verlorene Aufzeichnungen, so daß es mindestens sehr wahrscheinlich wird, solche Vorwürfe eines

[1] So der Text.
[2] S. 524.
[3] Muratori Scr. XI, 698.
[4] Muratori Scr. XVI, 708.

zweideutigen Verhaltens seien gleichzeitig schon gegen die Torriani erhoben. Ist das aber der Fall gewesen, so waren die Torriani bei dem raschen unglücklichen Ausgang des Unternehmens Conradins, in dieser Richtung compromittirt, in einer gewiß nicht angenehmen Lage. Karl von Anjou wie der Papst waren über den geringen Widerstand, der Conradins Zug durch die Lombardei geleistet war, in sehr gereizter Stimmung. Karl verlieh derselben schon Ausdruck in seinem Brief [1] an Wilhelm L'Estandard, seinen Vicar in der Lombardei, und zwar in recht bitteren Ausdrücken [2]. Später, als Conradins Durchzug nach Toskana gelungen war, hat Clemens IV. ebenfalls über die Lauigkeit der Lombarden in ihrem Widerstand gegen Conradin schwere Klagen erhoben [3].

Bei dieser Lage der Dinge glaube ich den Verdacht aussprechen zu dürfen, ob wir in unserer Urkunde, die ich aus angeführten Gründen für eine authentische nicht halten kann, nicht am Ende mehr zu lesen haben als eine bloße Stilübung, nämlich eine Fälschung im Interesse der Torriani. Jedenfalls war eine solche Urkunde, wenn sie auch, wie wir sehen, mehrfache Mängel hatte, der beste Beweis, den die Torriani produciren konnten gegen die Vorwürfe, die man ihnen wegen ihrer zweideutigen Haltung Conradin gegenüber machen konnte, vielleicht gemacht hat. Der besondere Nachdruck, mit dem Ende der Urkunde auf die fehlende Salutatio hingewiesen wird, hat mich in meinem Verdacht nur bestärken können, zumal der Eingang: spiritum consilii sanioris, der in päpstlichen Urkunden an Excommunicirte oder Censurirte sehr oft gebraucht wird, in Königsurkunden der Zeit mir nicht bekannt ist.

Dem von mir geäußerten Verdacht darf ich hinzufügen, daß der Verfasser der Ann. Plac. das Aktenstück doch wohl bona fide

[1] Ann. Plac. S. 525 zwischen Ereignissen vom 8. Februar und 22. März — er setzt Conradin als noch zu Pavia anwesend voraus. Auch Del Giudice II[a], S. 103.

[2] Et bene vellemus, quod Lombardi amici nostri ita facerent posse suum in servicio dei et ecclesie atque nostro et suo proprio, sicut facimus posse nostrum et sicut faciunt inimici in servicio diabuli stando in excommunicatione et in servicio Conradini. Nam Papienses et Veronenses et homines Burgi sancti Dompnini sunt soli in Lombardia, nichilominus cum Pisanis et parte Senensium et aliquibus pauperibus Gibillinis nutriunt Conradinum et militiam suam, et nostri Lombardi nullam militiam extraneam suis expensis habere voluerunt. Quare facta sua minus valent et possent adhuc minus valere, nisi provideant sibi melius,' quam fecerint usquemodo. Unde mandamus tibi, quatenus loquens cum legato et inducas eum, ut convocet eos sine mora omnes de Lombardia, ut mitant ambaxatores eorum ad parlamentum generale in Placentia u. s. w.

[3] Brief vom 15. Mai 1268, Martene et Durand Thes. II, 597. Del Giudice II[a], S. 150: Sane si Lombardos puduerat, Conradino perditionis filio de Verona venienti Papiam nullum obstaculum prestitisse: longe magis pudere nunc potest, a te monitos et vocatos transeuntem ejus militiam per viscera Lombardie, nedum ut tu volueras, impedisse, sed nec etiam terruisse.

aufgenommen hat. Denn wenn er auch einmal ebenso wie das Aktenstück einen Dissens zwischen Papst und Cardinälen betont, so thut er es bei ganz anderer Gelegenheit[1]. Auch das Vorkommen desselben Wortspiels mit dem Namen Clemens: cujus nomen ab effectu non modice distat, in der früheren Erzählung der Annalen[2] wird uns nicht berechtigen, den ausgesprochenen Verdacht der Fälschung auf diesen so außerordentlich zuverlässigen, gewissenhaften Geschichtschreiber auszudehnen.

[1] Ann. Plac. S. 521 wird bemerkt, daß die Sendung der Truppen durch den Papst nach Florenz absque conscientia cardinalium erfolgt.
[2] Ann. Plac. S. 517.

Das Gedicht über den Mongoleneinfall.

Von **W. Hertzberg.**

In Bd. XII, S. 645 ff. dieser Zeitschrift wird von Herrn Professor Wattenbach ein lateinisches Gedicht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts auf den Einfall der Tartaren in Ungarn nach einer von Herrn Prof. Dümmler genommenen Abschrift aus dem Salzburger Ms. des Stiftes zu St. Peter, Cod. IX, 2, mitgetheilt.

Dasselbe trägt deutliche Spuren eines italienischen Ursprungs: ch vor e und i um den harten Laut des c zu bewahren, während im andern Fall (dreimal vor u) das ursprüngliche ch in c verwandelt ist; die romanische Elision von se (Pron.) vor seinem Verbum; der unklare Gebrauch des h im Anlaut (habundant; dagegen irsuti); statt th überall t; zabulus st. diabolus (S. Diez' Gr. I, S. 228), vielleicht auch gramula in Anlehnung an das it. gramola. Auch die metrische Behandlung der accentuirten und tonlosen Silben spricht für den romanischen Ursprung. Anderes im weiteren Verfolg dieser Bemerkungen. So erscheint denn das Gedicht in Verbindung mit dem gleichfalls von Wattenbach mitgetheilten ermunternden Brief der römischen Curie an König Bela IV. gewissermaßen als eine poetische Beigabe, eine epistola consolatoria an die bedrängten Ungarn. Natürlich haben wir in der Salzburger Hdsch. nicht das Autographon des Verfassers vor uns. Das verbietet schon der äußere Zustand derselben. Denn nach Herrn Dümmlers Bericht sind die Verse auf der Innenseite des Einbanddeckels des erwähnten Cod. geschrieben. Aber durch viele Hände sind sie auch nicht gegangen; sonst würde der Text mehr Corruptionen zeigen. Wir dürfen annehmen, daß unser Ms. die unmittelbare Copie des Originals ist.

Von dem Gedichte selbst urtheilt Herr Wattenbach, daß, wenn es gleich weder poetisch noch metrisch sehr zu loben, auch nicht überall verständlich sei, es doch einige charakteristische Züge von diesen wilden Feinden enthalte.

Es sei mir gestattet, dies Urtheil des hochverdienten Geschichtsforschers und ausgezeichneten Kenners der mittelalterlichen Schriftschätze in etwas zu modificiren.

Allerdings ist das Gedicht weder nach Form noch nach Inhalt ein Meisterwerk; aber jene von Wattenbach in ihrer historischen Bedeutung hervorgehobenen concreten Züge, von einer zeitgenössischen Hand entworfen, geben demselben zugleich ein poetisch warmes Colorit

und eine frische Gegenständlichkeit, wie die lateinischen Poesien des Mittelalters (nur zu häufig phrasenhafte Centonen aus Virgil, Ovid und Statius) sie nur selten bieten. Eine originelle Individualität wenigstens ist dieser Production nicht abzusprechen.

Ferner zeigen die Verse selbst in ihrem bunten Rhythmenwechsel, der sich meist mit richtigem Gefühl dem Inhalt anschmiegt, eine gewisse wilde Grazie, die eine nicht ganz gewöhnliche poetische Begabung des Verfassers verräth. Wir machen, um anderer Stellen nicht zu gedenken, nur darauf aufmerksam, wie eindrucksvoll V. 130 ff. der Tag der Rettung und Vergeltung in dem herrlichen Rhythmus des 'Dies irae' angekündigt wird, der uns wie Posaunenklang des jüngsten Gerichtes gemahnt.

Auch sind die Verse bei genauerer Betrachtung nicht so regellos gebildet, wie es bei der ersten Lesung erscheinen mag.

Alles Gründe genug um unser Interesse an dieser eigenthümlichen Production und den Versuch zu rechtfertigen, auch über die minder verständlichen Partien ins Klare zu kommen. Ich glaube, daß sich dies Resultat durch eine richtige Interpunction des Textes und mit Hülfe einiger sich leicht bietenden Emendationen annäherungsweise wird erreichen lassen. Zuerst aber werfen wir noch einen Blick auf die metrische Form.

Es sind s. g. rhythmische Verse, d. h. sie sind nicht nach den Gesetzen der antiken (quantitirenden) Prosodie, sondern nach dem Accent gemessen, am Schluß und oft auch in der Mitte, in theilweise künstlichen Verschlingungen gereimt.

Im allgemeinen trifft der Wortaccent richtig auf die Arsis; doch hat der Verf. sich von diesem Gesetze nicht wenige Ausnahmen erlaubt; nämlich an folgenden Stellen: M. 6. tartára. 10. stimúlum. 11. obsítis. 12. Cónsumptis. 16. necát. 21. 23. im Reime auf viam: Ruscýam Turchýam, Gorgýam (i. e. Georgiam), wobei die eigenthümliche Orthographie zu beachten ist, nach welcher der Verf. das lange i durch ein y bezeichnen zu müssen geglaubt hat (wohl um ein Doppel-i auszudrücken nach Analogie des italienischen Schluß-j). 23. Vastáns; Persídam. 30. Curréns. 32. Indós. 33. Tartárus. 35. Contrá orbém. 45. crúoris. 50. Doctí. 51. Subíto; domínum. 54. Ferrí. 56. Terrá. 68. 69. Sué (i. e. suae). 70. Longé. 71. Moré. 74. Femína. 79. Armís. 81. ságitta. 82. Ledít. 85. Fortís, arté, sitú. 91. Parít. 128. morté. — Man beachte übrigens, daß von diesen 34 Fällen mehr als die Hälfte (18) dem ersten Fuß angehören, in welchem auch die deutsche Metrik eine Umkehrung des Rhythmus — wenigstens des Jambus in den Trochäus — gestattet.

Die durch gleiche Reime verbundenen Verspaare und vierzeiligen Strophen haben stets dieselbe Messung. Nur dreimal ist im Jambus die Anakrusis ausgefallen. V. 13. Tártarus. 95. Cóhors. 120. Célum. Innerhalb der Verse ist aber diese Regel so genau beobachtet, daß ich mich für berechtigt halte, die einzige Ausnahme (V. 87) reserve-

tur als einen Schreibfehler zu betrachten und ohne den Sinn irgend zu alteriren, dafür servetur herzustellen.

Der Hiatus wird, wie in allen rhythmischen Versen, nicht beachtet. Nur ein einziges mal findet sich (V. 51.) die (wie schon oben erwähnt) durch den Gebrauch der romanischen Sprachen geläufig gebliebene Elision: s'ingerunt, allerdings nicht durch die Schrift ausgedrückt.

Die Versschemata sind folgende:

V. 1—12: —⏑—⏑—⏑— ‖ —⏑—⏑—⏑ | .

Je vier Verse durch gleiche Reime am Schluß und in der Cäsur zu Couplets verbunden.

V. 13—16: (mit Ausnahme des um die Anakrusis verkürzten schon oben erwähnten V. 13):

⏑—⏑—⏑—⏑—.

in zwei Reimpaaren.

V. 17—20 wie 1—12.

V. 21—24: ⏑—⏑—⏑—⏑— ‖ ⏑—⏑.

Mit gleichem Reim am Schluß und in der Cäsur.

V. 25—29 wie 1—12; aber die Reime in der Cäsur nur paarweis sich entsprechend.

V. 29—36 wie 13—16; aber im ersten Couplet die Reime nur paarweis, im zweiten sich durchgehends entsprechend.

V. 37—40: —⏑—⏑—⏑—⏑.

Reime paarweis.

V. 41—44: ⏑—⏑—⏑—⏑—. Hier ist der Versuch eines Anapästes im rhythmischen Vers zu beachten, der in V. 43 wahrscheinlich in die zweite Stelle gerückt ist, da Sed sanguis pro vino sumitur sich besser so: ⏑—⏑⏑—⏑—⏑— als nach dem obigen Schema liest. Reime paarweis.

V. 45—47: —⏑—⏑⏑—⏑—. Hier zeigt sich derselbe Versuch mit einem Daktylus, der V. 48 auch in der ersten Stelle auftritt: —⏑⏑—⏑—⏑—. Der gleiche Reim geht durch alle vier Verse.

V. 49. 50: ⏑—⏑—⏑—⏑— ‖ ⏑—⏑—⏑—⏑.

V. 51. 52: ⏑—⏑—⏑—⏑— ‖ —⏑—⏑—⏑.

Diese 4 Verse sind außer den paarweisen Reimen am Ende noch unter sich in der Cäsur durch vier gleiche Reime verbunden.

53—56 wie 13—16; aber der Schlußreim durchgehend.

57—60 wie 37—40; Reime paarweis.

65—74 wie 13—16; Reime paarweis.

75—76 wie 1—12; auch dem Reim nach, aber nur auf ein Verspaar beschränkt.

77. 78 wie 51. 52.

79—82 wie 13—16.

83—84 wie 1—12.

85—92: ⏑—⏑—⏑—⏑— ‖ ⏑—⏑—⏑—⏑.

Durch je vier gleiche Endreime zu Couplets verbunden.

93—96: —⏑—⏑—⏑—⏑—⏑—⏑.

(Mit Ausnahme des oben erwähnten, um die Anakrusis verkürzten V. 95). Vier gleiche Endreime.

97—98 wie 1—12.

99—100 wie 51—52; aber sämmtliche vier Verse durch gleiche Endreime verbunden.

101—104 wie 13—16.

105—106 ◡—◡—◡—◡.

107—109 wie 13—16.

110—112 wie 105—106.

113—115 wie 13—16.

116—117: —◡—◡—◡.

Unter diesen Versen (101—117) findet aber eine äußerst künstliche Reimverschlingung statt, indem V. 101—104, 107—109, 113—115 sämmtlich unter einander, 103, 107, 108, 109, 113, 114 auch noch durch einen Doppelreim, und wiederum 104, 109, 113 durch denselben Binnenreim, endlich auch 105, 106, 111, 112, 116, 117 durch den gleichen Endreim verbunden sind.

118—121 wie 51. 52; paarweis gereimt. Wegen Célum s. oben.

122—125 wie 49, 50, mit gleichen Schlußreimen; aber nur das erste Paar auch in der Cäsur gereimt.

126—129: —◡—◡—◡— || —◡—◡—◡—.

Durch alle vier Verse derselbe Reim am Schluß und in der Cäsur (also 8 mal), so aber, daß die Cäsuren unter sich und die Versschlüsse unter sich noch durch Doppelreim verbunden sind.

130—137 wie 37—40; aber durch je 4 gleiche Reime in zwei Couplets geordnet — also der Rhythmus des 'Dies irae'.

134—141: —◡—◡—◡—, mit gleichen Schlußreimen.

Aus der obigen Analyse, die einen so reichen Rhythmenwechsel aufweist, wie er sich kaum in einem zweiten mittellateinischen Gedichte wieder finden dürfte, ergibt sich von selbst, daß die Eintheilung des Abdrucks (ob auch des Ms. —?) in vierzeilige Strophen einer starken Beschränkung bedarf. Es ist möglich, daß der Dichter sie ursprünglich beabsichtigt hat, er ist aber durch den Schwung seiner Versification über diesen engen Rahmen hinausgetrieben.

Den Inhalt betreffend, hebt das Gedicht mit einem an Psalm 7, 12, 13 sich anlehnenden Bilde an. Gott der Rächer und Richter schwingt sein Schwert; die Posaune erklingt; er ruft durch Prophetenmund die Menschheit vor seinen Stuhl. Er hat zur Geißel den Tartaren ausersehen (der schon durch seinen Namen seinen Ursprung aus dem Tartarus erkennen läßt); durch ihn straft er die Bösen und läßt die im Herzen Verhärteten (duros) sofort der Hölle (tartara) übergeben. Es folgt Strophe 9—13:

> Ab extremis finibus api sibilavit,
> Ad stimulum plebibus muscam praeparavit,
> Que obsitis sepibus valles occupavit,
> Consumptis segetibus speciosa pavit.

Man sieht, die Tartaren kommen wie ein Heuschreckenschwarm (so faßt der Dichter musca), die über die Fluren verwüstend

herfallen und „alles Schöne abfressen“ (pascere in diesem Sinne selbst der classischen Latinität nicht fremd; s. Tibull II, 5, 25). Aber was will die seltsame und auf den ersten Blick sinnlose Wendung: api sibilavit —? Es drängt sich fast von selbst die Vermuthung auf, der Verf. habe geschrieben: abisicitavit, d. i. abyssi citavit. Damit würde auf das gefälligste ein Passus in dem gleichfalls von Wattenbach mitgetheilten, mit unserm Gedicht in demselben Ms. vereinigten Sendschreiben der römischen Curie an König Bela IV. zusammenstimmen: Pontifices et prelatos necnon quamplures de genere levitarum vix satisfecisse voragini gladiorum, quos gentes extere quasi locuste de ore abissi erumpentes intingere minimum reputarunt sanguine caet.

Doch es bedarf weder dieser Conjectur, wie verlockend sie auch erscheint, noch irgend einer andern. Denn der Dichter hat unzweifelhaft die Stelle des Jesaias vor Augen gehabt, die in der Vulgata (7, 18 ff.) so lautet: Et erit in die illa: Sibilavit Dominus muscae, quae est in extremo flumine Aegypti, et api, quae est in terra Assur, et venient et requiescent omnes in torrentibus vallium et in cavernis petrarum et in omnibus frutetis et in universis foraminibus. Das Pfeifen oder „Züscheln“ (wie Luther übersetzt) verstehen die Erklärer des Jesaias von dem eigenthümlichen Ton, mit welchem der Zeidler die Bienen zum Schwärmen lockt. Man sieht, der Dichter hat zwar die Fliegen zu Heuschrecken (offenbar einem passenderen Bilde) umgedeutet, daneben aber doch, dem Propheten zu Liebe, die Bienen bestehen lassen.

In der folgenden Strophe (V. 13—16):

Tartarus a tartaro
Averni claustra barbaro
Plutonis fert insignia
Rex qui necat tot milia —

hat Wattenbach mit Recht claustra durch ein parenthetisches sic angezweifelt. Es wird claustro zu schreiben sein; der Singular, schon in der classischen Latinität nicht ohne Beispiel, ist dem Mittelalter, zumal in der Bedeutung eines eingeschlossenen Ortes (dann „Kloster“) völlig geläufig. Der Tartarus wird demnach der „grause Verschluß des Avernus“ genannt, da sein Eingang von diesem Gewässer umflutet ist. Oder, wenn man diese übrigens aus Virgil billig genug zu schöpfende Eleganz unserem Dichter nicht zutrauen will, so fasse man Avernus als Unterwelt selbst; dann wäre der Genitiv zu claustro der Casus der Identität.

Rex im letzten Verse ist die — allerdings etwas spät kommende Apposition zu Tartarus; es ist zunächst Batu Khan selbst gemeint; was aber von ihm gilt, gilt von seiner ganzen Horde. Unter insignia wird man das ganze äußere Ansehen des Höllenfürsten, also namentlich die frazzenhafte Gesichtsbildung der Mongolen zu verstehen haben. Doch läßt sich der Gedanke kaum zurückweisen, daß der Dichter noch speciellere insignia gemeint habe. An Standbildern des Pluto, selbst mit Unterschriften konnte es in Rom nicht fehlen.

Die Identificirung des Gottes mit Tod und Teufel mußte auch das Interesse einer christlichen Bevölkerung an demselben rege erhalten. Es kann nicht bezweifelt werden, daß aus dem zweizackigen Scepter des unterirdischen Zeus die famose Ofengabel in den Händen des Satanas geworden ist. Ob in der Ausstattung des Tartaren-Khans sich ein Analogon dazu bot, weiß ich nicht, bezweifle es auch. Dagegen erinnert der Modius auf Plutos Haupt entschieden an die Tartaren-Mütze. Ferner wird der Tod auf antiken Sarkophagen sehr häufig als Schütze mit Bogen und Pfeilen dargestellt (der charakteristischen Waffe der Mongolen). Eine weitergehende Gelehrsamkeit traue ich unserm Dichter selbst nicht zu. Sonst wäre der mit dem griechischen Pluto identificirte römische, oder vielleicht genauer, etruskische Vejovis heranzuziehen (Martian. Capell. II, 9), der auf dem Capitol mit Pfeilen in der Hand dargestellt war (A. Gell. N. A. V, 12. Vergl. Müllers Etrusk. Th. II, S. 59 ff.).

In der Strophe V. 29—32:

Coccitus dulcis glareis
Currens cum Stigis flammeis
Produxit istos Ciclopes
Indos, Mauros, Etyopes,

vermuthet Wattenbach statt dulcis: duris (zu glareis), da allerdings dulcis als Attribut zu Cocytus unerträglich scheint. Ich selbst hatte eine, wie ich glaubte, den Zügen des Originals näherkommende Conjectur versucht, unterdrücke sie aber jetzt gern, da mein gelehrter Freund, Pastor Manchot, dem ich noch manchen andern Fingerzeig zur Interpretation dieses Gedichtes verdanke, mich darauf aufmerksam macht, daß wir es auch hier mit der Paraphrase einer alttestamentlichen Stelle zu thun haben. Die Vulgata läßt Hiob (21, 33) sagen:

Dulcis fuit glareis Cocyti et post se omnem hominem trahet et ante se innumerabiles. Man sollte auch hier schon erwarten: Dulces ei fuerunt glareae C., denn die LXX giebt den Text: *'Εγλυκάνθησαν αὐτῷ χάλικες χειμάῤῥου καὶ ὀπίσω αὐτοῦ πᾶς ἄνθρωπος ἀπελεύσεται, καὶ ἔμπροσθεν αὐτοῦ ἀναρίθμητον.* Welche Schwierigkeit aber diese Stelle, welche erst durch die neusten Interpreten des Hiob zu einiger Klarheit gebracht ist, vonjeher den Hermeneuten gemacht, erhellt aus den verschiedenen Uebersetzungen des hebräischen Textes. Luther giebt sie wieder: „Es gefiel ihm wohl der Schlamm des Bachs, und alle Menschen werden ihm nachgezogen". Die englische Uebersetzung hat: The clouds of the valley shall be sweet unto him, and every man shall draw after himself.

Es ist schwer zu sagen, wie Hieronymus sich die Sache gedacht hat, noch schwerer aber, wie unser Dichter, der die Construction des lateinischen Textes wieder in eigenthümlicher Weise verdreht. Man wird kaum umhin können zu der — immerhin gefährlichen — Erklärung seine Zuflucht zu nehmen, daß er dulcis ironisch gefaßt habe. Es bleibt noch flammeis, als Adjectiv mit einem ergänzten glareis

— sehr ungefüge. Ich glaube daher, daß dieser abl. plur. von einem substantivischen flammeus oder flammeum abzuleiten sei, das der Dichter gleich flamma zu gebrauchen gewagt habe.

Vers 37—40: Tartarorum gens brutalis,
Spurca crucis cruentalis
Ursa, parda et leena
Carnes vorat ut hyena.

Hier ist crucis im 2 V. sehr auffallend und auch von Wattenbach durch ein sic in Parenthese hervorgehoben. Ich glaubte schon dem Dichter den Solöcismus trucis = trux zutrauen zu dürfen; aber bei näherer Erwägung wird sich das handschriftliche crucis doch noch besser schützen lassen, wenn man nämlich spurca causativ faßt = spurcificus, spurcans, also das Kreuz besudelnd und verhöhnend — ein Charakterzug der gotteslästerlichen Heiden, den man beinahe ungern in dieser Schilderung vermissen möchte. Ob das Adj. cruentalis mit seiner wuchernden Ableitungssilbe alsdann zu crucis (das blutige Kreuz des Herrn) oder zum Subject zu beziehen sei (blutdürstig, blutbefleckt, grausam) muß dahingestellt bleiben; im letzteren Falle wäre nach crucis ein Comma zu setzen.

V. 49—52:

Equorum greges nutriunt qui dominum sequuntur,
Docti bellis inserviunt, parati obsecuntur.
Subito marti se ingerunt, dominum circumdant.
Tesauros istos congerunt, talibus habundant.

Hier hat Wattenbach subito im 3. Verse durch ein Fragezeichen angezweifelt. Ich sehe keine Schwierigkeit darin, sobald man subito adjectivisch mit marti (Kriegsgott für Krieg, Schlacht) verbindet. Die Pferde sind so gut zum Kriege abgerichtet, daß bei einer plötzlich sich anspinnenden Schlacht sie sich sofort um ihre Herren drängen und in den Kampf stürzen — ob mit oder ohne Reiter, bleibt zweifelhaft; wahrscheinlich ist doch aber ersteres gemeint. Sollte das Fragezeichen dem Versmaß gelten, so erinnere ich an das in dieser Beziehung oben Vorausgeschickte.

Strophe 53—56 ist in der Handschrift defect:

Est silex equi ungula
Ferri cla . . . . . gerula
Radices . . . . . . abula
Terra . . . . et gramula.

Für den ersten Vers verweist Manchot auf Jesaia 5, 25: ungula equorum ejus ut silex; im dritten restituirt Wattenbach sehr richtig pabula. Ich wage die weitere Ergänzung:

Ferri, clavi non gerula.
Radices his sunt pabula
Terrae fruges et gramula.

Die Hufen der Pferde sind fest wie Kiesel; sie sind daher weder mit Eisen noch mit Nägeln beschlagen (das Asyndeton — ferri, clavi — ist unserm Dichter so geläufig, daß jede Strophe dafür Beispiele bietet). Für fruges gestehe ich ein besseres Wort zu wünschen, da

darin eben kein besonderes Zeichen von der Genügsamkeit der Tartarenrosse liegt. Mehr als Früchte des Feldes verlangt kein Pferd. Dürfte ich daher voraussetzen, daß Herr Dümmler das et nach der Lücke nicht genau gelesen hat, und daß darin ein Rest von at steckt, so würde ich mit größerer Sicherheit vorschlagen:

Terra si negat (oder non dat) gramula.

„Die Pferde fressen Wurzeln, wenn die Erde ihnen kein Gräschen bietet". Das sehr anomal gebildete Deminutiv gramulum (von gramen) lasse ich unangetastet.

V. 57: Arcus tendit plus quam gentes ist sehr sonderbar gesagt. Ich nehme Arcus als acc. plur. und ergänze — als Subject zu tendit den Tartaren selbst, der ja das stillschweigend gedachte Subject des ganzen Gedichtes ist; gentes bezeichnet dann alle andern Völker, und der Sinn des Verses ist: der Tartar schießt mit dem Bogen weiter als alle andern Menschen. Diese Interpretation wird bestätigt durch V. 66 ff.

Sagitte volant eminus
Sue, sed nostre cominus.
Sue, non nostre, sauciant,
Cum longe nostris jaciant.

In dem letzten Vers steht longe ungenau aber unverkennbar statt longius.

Vers 71 ff. More pardorum feriunt,
Sagittas post se jaciunt —

ist p a r d o r u m für P a r t h o r u m gemeint; ob die Sünde dem Abschreiber zur Last fällt, ist fraglich, da die Eigennamen auch sonst bei unserm Dichter eigenthümlich verstümmelt erscheinen. Daß er nicht an Leoparden gedacht, ist klar genug.

V. 77 ff. Sagittat jacens Tartarus lancea prostratus,
Non servat fidem barbarus hostibus prelatus.

ist das letzte Wort sehr unklar; doch möchte ich aus verschiedenen Gründen es nicht in servatus ändern, was der Sinn zu erheischen scheint. Die Hinterlist des Tartaren wird auf doppelte Weise bezeichnet: Er schießt noch, wenn er schon von der Lanze durchbohrt niedergestreckt liegt, er schießt auch noch, wenn ihm schon Pardon gegeben ist. Dies wird der Dichter, um das schon einmal gebrauchte servare zu vermeiden, durch praelatus haben ausdrücken wollen, denn in der Schonung eines Besiegten liegt eine Bevorzugung, zumal in so wilden Zeiten.

Vers 81 ff. Hec sagitta resiliens
Ledit nec ensis feriens,

möchte ich statt Hec: Nec lesen, was bei einem unzialen N oder H kaum eine Correctur zu nennen ist. Zieht man jedoch Haec wegen der Beziehung auf das V. 79 vorhergehende armis **vor**, so muß in dem ersten Gliede ein nec ergänzt werden — eine Freiheit, die auch der classischen Latinität nicht völlig fremd ist.

In der Strophe 89—92:

Sed servant ex his omnibus electam juventutem,

Que fortiter si dimicat, non efferunt virtutem.
Perit: si cedat, ceditur; non amant servitutem,
Nec virginem, quam violant, post servant ad salutem.

sind besonders die beiden mittleren Verse dunkel. Ich glaube sie so verstehen zu sollen. In der vorhergehenden Strophe war gesagt, daß die eingenommenen Städte geschleift und alle Einwohner vertilgt werden. „Nur“, fährt der Dichter fort, „die streitbare Jugend wird (zunächst) verschont und (was man allerdings hinzudenken muß) in die vordersten Reihen des Tartarenheeres gestellt. Kämpfen sie dann tapfer, so erhalten sie kein Lob und keinen Lohn für ihre Tapferkeit, werden vielmehr (alsdann) getödtet; weichen sie aber in der Schlachtreihe, so werden sie von den dahinterstehenden Tartaren niedergemacht; überhaupt lieben diese nicht Sclaven zu halten (non amant servitutem), daher sie denn auch die Jungfrauen, nachdem sie dieselben entehrt haben, niedermetzeln“.

In Strophe 93—96:

Decurio, centurio, pentarcus,
Dux, miles, procer, comes, cyliarcus,
Cohors, falanx, legio, exarcus,
Stat, pugnat, silet, imperat monarcus.

muß nach silet eine starke Interpunction eintreten; dann ist der Sinn: Alle vom Gemeinen bis zum höchsten Befehlshaber müssen gehorchen, schweigen und kämpfen; nur der König hat zu befehlen.

Die nächste Strophe (97—100) leidet auch etwas an Dunkelheit.

Precursorum milia currunt, paucos ledunt.
Que secuntur media claudunt, sic procedunt,
Dum subito preveniunt et securos reddunt,
Ne fugiant: effugiunt nulli, omnes cedunt.

Ich fasse den Sinn so: Eine leichtberittene Schaar schwärmt vor dem eigentlichen Heereskörper voraus, ohne den Feind wesentlich zu verletzen, der dadurch sicher gemacht wird und nicht flieht. Inzwischen ist, durch die Tirailleurs gedeckt, das Gros des Heeres angerückt und macht alles nieder, so daß keiner entkommt.

Die folgenden Verse 101—117 bedürfen zu ihrem Verständniß einer durchgängigen Veränderung der Interpunction. Sie lauten in dem Abdruck:

Et curuum currilium
Velut tempestas imbrium,
Inundans ut diluvium
Currentium torrentium.
105 De montibus in planum
Collegium prophanum
Ut tigrium et dencium
Feralium mordencium.
Scindencium fundencium
110 Sanguinem humanum
Ut pecudum ut canum,
Hoc proelium insanum.

Est gentium fremencium
Pugnantium cedencium
115 Necancium tot milium
Hominum in vanum,
Juvenem et canum.

Zunächst hat im ersten Verse bereits Wattenbach für curuum — curruum restituirt; currilium aber durch ein anzweifelndes Fragezeichen notirt. Doch hat unser Dichter gewagtere Adjectivbildungen als diese, wozu sich die gleichbedeutende Nebenform currulis bereits bei Appulejus findet, abgesehen von dem classischen curulis, das nach einer (allerdings fraglichen) Etymologie gleichfalls auf currere zurückgeführt zu werden pflegt; currilis selbst aber findet sich in der Vulgata, Reg. 4, 26. Hier sind allerdings curriles (sc. equi) Wagenpferde. Aber es hindert auch nichts sie an dieser Stelle so zu fassen. Dann muß man nur hinter curruum ein Comma setzen und das unserm Dichter so geläufige Asyndeton (st. curruum et currilium) statuiren. Daß ferner die Abtheilung in vierzeilige Strophen hier nicht an der Stelle ist, haben wir schon früher angedeutet; nicht nur der Reim, sondern auch die Verszahl wehrt sich dagegen, und der Zusammenhang des Sinnes wird vollends dadurch zerrissen. Wir stellen diesen durch folgende Interpunctionsänderungen her. Nach torrentium (104) das Punktum zu streichen, nach planum (105) ein Comma zu setzen, nach mordencium (103) statt des Punktes ein Comma zu setzen, hinter canum V. 111 einen Punkt statt des Commas, hinter insanum das Punktum zu streichen, desgleichen hinter vanum das Comma.

Hiernach ergiebt sich der Sinn in möglichst wörtlicher Uebersetzung: „Von rollenden Wagen erhebt sich gleichsam ein Regensturm, der überströmt wie eine Sündflut von Sturzbächen, die sich von den Bergen in die Ebne ergießen, eine schnöde Sippschaft [1] wie von Tigern und mit tödtlichen, beißenden, zerfleischenden Zähnen, die Menschenblut vergießen, als wäre es Blut von Vieh und Hunden. Dies ist der wahnsinnige Kampf von tobenden Völkern, die streiten und würgen und von so vielen tausend Menschen Jünglinge und Greise morden“.

V. 118—121: Dum celum tonat fulgurat, mittit contra celum
Sagittas, pelli murmurat fulgur propter telum.
Celum celi domino, ei terra cedit
In sue sortis termino, gens misella credit.

Hinter tonat im ersten V. ein Comma zu setzen; das schon öfters bemerkte Asyndeton. Sinn: Wenn der Himmel donnert und blitzt, sendet er seine Pfeile gegen den Himmel und murmelt, der

[1] Wenn es hart erscheint collegium profanum als Apposition zu tempestas curruum zu fassen, so erwäge man, daß nach einer bekannten Metonymie bei currus an die in den Wagen Sitzenden gedacht wird und tempestas c. nur eine weitere Anwendung derselben Figur ist. Wirklich hart, aber doch unzweifelhaft ist die Verbindung der zwei völlig ungleichartigen Genitive tigrium et dentium.

Bliß werde verscheucht durch sein Geschoß. Der Himmel gehört dem Herrn des Himmels, ihm gehört die Erde als Gebiet seines Antheils, glaubt das elende Volk (in termino c. statt in terminum c.)

Etwas dunkel erscheint auch die folgende Stelle V. 122—125:

Quam plurimi continuis congressibus se cedunt,
Incendiis et spoliis ad invicem se ledunt.
Heretici apercius securius incedunt,
Scismatici apostate judicium non credunt.

Ich verstehe sie dahin, daß bei der allgemeinen Verwirrung und Auflösung der bürgerlichen Ordnung, die durch den verwüstenden Einfall der Barbaren herbeigeführt ist, die Einwohner des Landes selbst in einem bellum omnium contra omnes einander zu schädigen und zu vernichten anfangen und Ketzer und Schismatiker das Haupt erheben, da sie in dieser Calamität das Gericht des Herrn nicht erkennen wollen.

Die größte Schwierigkeit aber bieten die dem Schluß vorhergehenden Verse, die ich sammt dem Schluß selbst gleich nach der mir nothwendig erscheinenden Interpunction gebe:

Hec sunt quadricornua orbem ventilencia.
Scindunt corda fatua pactum facientia
Cum morte perpetua Zabula versucia;
Acherontis pascua colent cum tristicia.

130 Fabri quatuor parantur,
Ad tremendum isti dantur,
Christi vestibus ornantur,
Arma lucis induantur,

Ut ab ira imminente
135 A furore irruente
Liberemur nunc repente;
Convertamur tota mente

Ad clementem dominum,
Qui est pater luminum,
140 Tergens noxas criminum,
Maculas peccaminum.

Hier ist nun zwar zunächst soviel klar, daß unter den quadricornua die Tartaren verstanden werden, Ungeheuer, welche Gott gesandt hat, um durch sie die Welt zu sichten, die Spreu von dem Waizen zu scheiden und die Bösen der Verdammniß anheimzugeben. Aber warum nennt der Dichter sie quadricornua? Es liegt nahe, darin eine Anspielung an eine apokalyptische Vision zu suchen. Aber die gehörnten Thiere und Unthiere der Offenbarung Johannis sind theils zehnhörnig, theils siebenhörnig, theils zweihörnig. Die Species quadricornua ist nicht unter ihnen vertreten. Dagegen verweist mich Manchot auf den Propheten Sacharja II, 1—4 (alias I, 18—21), dessen Worte in der Fassung der Vulgata ohne allen Zweifel unserem Dichter vorgeschwebt haben:

(1) Et levavi oculos meos et vidi et ecce, q u a t u o r

cornua. (2) Et dixi ad angelum qui loquebatur in me: Quid sunt haec? Et dixit ad me: Haec sunt cornua quae ventilaverunt Judam et Israel et Jerusalem. (3) Et ostendit mihi dominus quatuor fabros. (4) Et dixi: Quid isti veniunt facere? Qui ait dicens: Haec sunt cornua quae ventilaverunt Judam per singulos viros, et nemo levavit caput suum; et venerunt isti deterrere ea, ut dejiciant cornua gentium, quae levaverunt cornu super terram Juda ut dispergerent ea.

Wie die wissenschaftliche Kritik diese Stelle zu deuten hat, kümmert uns natürlich nicht. Uns geht nur an, wie der Dichter sie verstanden und zu seinem Zweck verwandt hat. Zunächst hat er die abstracten Hörner, zu denen beim Propheten seltsamer Weise der Kopf fehlt, auf dem sie gewachsen, zu einem charakteristischen Schmuck vierhörniger Wesen gemacht; er sagt nicht mehr quatuor cornua sondern quadricornua. Solche vierhörnige Dämonen sind ihm die Tartaren[1]

Alsdann hat er ventilare, wofür die LXX σκορπίζειν, Luther zerstreuen setzt, sicherlich nicht in diesem letzten Sinne gefaßt, sondern in dem gut klassischen: worfeln, mit der Wurfschaufel sichten, vielleicht mit der (ebenfalls noch klassischen) Nebenbedeutung des Beunruhigens, Quälens, Aengstigens.

Aber die Macht der Dämonen hat bei Sacharja sowohl wie bei unserem Dichter eine Schranke. Nachdem sie die Unverbesserlichen, die von des Satans List verführt mit dem ewigen Tode, d. i. der Hölle, einen Vertrag zu machen gedenken, in die Unterwelt und ewige Verdammniß gesandt haben, erheben sich gegen sie, damit sie den Frommen nicht ferner schaden, vier fabri (V. 130), die als Engel des Lichtes die Guten, welche Buße thun, befreien und zu Gottes Thron führen.

Was hat sich aber der Dichter unter den fabri gedacht? Luther übersetzt: „Schmiede", die LXX: τέκτονες, die englische Bibel: carpenters. Sind es die Zimmerer, welche die zerstörte Welt wieder aufbauen und ein neues Zion gründen sollen? Zu solcher Auffassung, die ein tieferes Verständniß seines Textes voraussetzt als dem Dichter zuzutrauen ist, giebt der Zusammenhang seiner Worte nicht den geringsten Anlehnungspunkt. Warum denn aber, wenn er uns nur Engel des Lichts im siegreichen Kampfe mit den Kindern der Finsterniß zeigen wollte, suchte er statt hundert anderer Stellen gerade diese mystischen fabri in der entlegenen Vision des Sacharja aus? Ohne Zweifel, weil er in ihnen schon sonst ihm vertraute Gestalten wieder zu erkennen glaubte.

Als solche aber bieten sich uns ungezwungen die vier artifices

[1] Ob in der damaligen Kopftracht, vielleicht im Helmschmuck, der Tartaren etwas lag, das diesem Ausdruck noch eine speciellere Beziehung gab, weiß ich nicht; wir bedürfen derselben auch nicht. Denn wenn, aus gleich zu erwähnenden Gründen, der Dichter der fabri als Retter bedurfte, so war ihm die Gestalt ihrer Gegner durch Sacharja von selbst gegeben.



metallici dar, die Quatuor Coronati, jene vier Steinmetzen aus Pannonien, die nach der schönen, durch Wattenbach wieder ans Licht gezogenen Legende[1] von Diokletian gezwungen werden sollten, ein Bild des Aesculap zu fertigen und, da sie sich dessen weigerten, den Märtyrertod erlitten. Allerdings ist die Sage schon früh mit dem Martyrium von vier römischen Cornicularii verschmolzen, deren heilige Gebeine mit den ihrigen angeblich in derselben Kirche auf dem Cälius beigesetzt waren, und die mit ihnen den Tag des Heiligenkalenders (8. November) theilen. Ja, da die Zahl der Steinmetzen durch Hinzufügung des von ihnen erst bekehrten Genossen (Simplicius) auf fünf vermehrt wurde, so ist der Name der „vier Gekrönten" gleichfalls sehr früh auf die Cornicularii im Gegensatz zu den Steinmetzen übertragen.

Gleichwohl haftete Name und Zahl durch das ganze Mittelalter und vorzugsweise, wie aus der handschriftlichen Fortpflanzung der Legende zu erhellen scheint, vom XII. bis XV. Jahrhundert an den pannonischen Steinhauern und ist auch heute noch nicht in dieser Bedeutung verschollen[2].

Nun weist aber alles darauf hin, daß das vorliegende Gedicht

[1] Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum, zuerst in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie X, 115—137 und nochmals nach Hschr. revidiert in Büdingers Untersuchungen zur Römischen Kaisergeschichte III, S. 321—338.

[2] Es ist für unsern Zweck vollständig gleichgültig, ob der von uns oben hingestellte Hergang der Sagenverschmelzung der richtige ist, oder ob, wie sich durch Büdingers neuste Untersuchung (a. a. O. S. 357 ff.) herauszustellen scheint, die Cornicularier einen älteren Anspruch auf den Namen der „vier Gekrönten" haben. Ich bin nicht in der Lage den gelehrten Argumenten und scharfsinnigen Conjecturen entgegenzutreten, durch welche dieser Forscher das höhere Alter ihrer Legende und ihre frühere Verehrung in Rom nachzuweisen sucht. Ich führe zur Unterstützung der obigen Darstellung nur folgende Thatsachen an:

1) In den ältesten Berichten, in denen die Benennung Quatuor Coronati in Verbindung mit Heiligennamen vorkommt, sind es immer die Namen der Steinmetzen, nicht die der Cornicularier. So in der (c. 650 verfaßten) anonymen Stadtbeschreibung bei Wilh. von Malmesbury und Beda († 755). S. Büdinger a. a. O. S. 360 ff. Allerdings in dem Martyrologium Hieronym. nach D'Acherys Abdruck findet das umgekehrte Verhältniß statt. Aber Büdinger selbst bezeichnet denselben als ungenau. Von etwas Späteren: Wandalbert (bei Büdinger S. 370 Anm. 3) und in den Sermones de Sanctis cod. lat. Monac. 5854 (das. S. 363 Anm. 2).

2) Die Ueberschrift der echten Legende in den meisten Handschriften bezeugt, daß wenigstens vom 12. Jahrh. an die Pannonier als die 4 Coronati gelten.

3) Nach den Mirabilia ff. 56, 6, Parth. sollen die 4 Coronati die Thermen des Diocletian ausgemalt haben, eine Verwechselung, die sich begreift, wenn sie Künstler, nicht wenn sie Militärchargirte betrifft. S. Büdinger a. a. O. S. 370 Anm. 3.

4) Der in diesen Dingen sehr zuverlässige Reumont, welcher das Verhältniß der Legenden so auffaßt, wie es oben dargestellt ist (Gesch. d. Stadt Rom Th. II, S. 71), berichtet, daß die Märtyrer durch Kronen mit eisernen Spitzen getödtet seien. Diese Tradition, die den Stempel des Alterthums trägt und den Namen der Coronati lebensvoller und concreter erklärt als die phrasenhafte von Engelskronen, die sonst im Schwange ist, hat nur Sinn, wenn man sie auf die Steinmetzen bezieht, als höhnische Belohnung ihres Kunstgeschicks.

in Italien und zwar in Rom verfaßt ist. Seine Verbindung mit dem Sendschreiben der Curie macht es zu mehr als einer bloßen Vermuthung, daß der Cleriker, der es geschrieben, in naher Beziehung zu dem Consistorium stand. Dann war ihm auch aus eigner Anschauung die Kirche der Quattro Coronati in nächster Nähe des Laterans bekannt, in deren stattlicher Pfarrei selbst Päpste residirt und päpstliche Gäste vielfach Herberge gefunden hatten (S. Reumont a. a. O. S. 272. 414. 562). Es war somit ein naheliegender und gewiß kein unglücklicher Gedanke, daß er die gekrönten Heiligen aus dem Ungarlande ihren Landsleuten als Retter von den mongolischen Unholden verhieß. Es scheint darauf auch der Umstand hinzudeuten, daß der Dichter V. 21 ff. bei der Aufzählung der von den Tartaren verwüsteten Länder ganz gegen die historische Reihenfolge, also recht mit Absicht Pannonie in erster Stelle nennt und dicht daneben Hungaria, durch eine Art ἓν διὰ δυοῖν damit verbunden, wie denn staatlich beide Länder es längst waren.

V. 128 schlägt W. zabuli statt zabula vor; dem Sinn nach gewiß ganz richtig; aber unser Dichter ist sehr ungenirt in Wortbildungen und konnte daher zabulus wohl als Adjectivum gebrauchen; es ist kaum gewagter als Romula vincla bei Properz.

V. 131 ad tremendum isti dantur, empfängt seine Erklärung aus der Stelle des Sacharja: venerunt isti terrere ea, wenn nicht vielleicht geradezu terrendum zu corrigiren; auf jeden Fall ist die Meinung, daß die Feinde vor ihnen erbeben sollen.

Die Erklärung des ganzen Schlusses nach unserer Auffassung ergiebt sich aus der nachstehenden möglichst wortgetreuen Uebersetzung:

„Dies sind die Vierhörnigen, welche den Erdkreis sichten; sie zerreißen die bethörten Herzen derer, welche durch teuflische Schlauheit einen Vertrag mit dem ewigen Tode machen wollen; sie werden die Gefilde des Acheron in Trauer bewohnen.

Vier Werkleute werden bereitet; sie werden gesandt um Schrecken zu verbreiten, sie schmücken sich mit den Gewändern Christi, sie waffnen sich mit den Waffen des Lichtes, auf daß wir von dem drohenden Zorn, von dem hereinbrechenden Grimm auf der Stelle befreit werden und uns mit ganzem Gemüth zu dem gnädigen Herrn wenden, welcher ist der Vater des Lichts, der die Schuld der Verbrechen, die Flecken der Sünden [von uns] abwäscht".

Daß von V. 136 an der Verf. die erste Person Plur. eintreten läßt, kann nicht befremden, wenn man sie auf die ganze Christenheit bezieht, die insgesammt das göttliche Strafgericht erkennen und sich zu Herzen nehmen soll. Die Wendung würde aber noch einen prägnanteren Sinn durch die Annahme gewinnen, daß der geistliche Dichter ein in Rom heimisch gewordener Ungar war.

Handschriftliches.

Mitgetheilt von F. Falk.

I.

Eine Handschrift des königlichen Archivs in Hannover, Bodemanns Katalog XVIII, 1003, Eccardi Seligenstadensia, Papier in Quart, enthält unter anderen [1]:

Recordatio fratrum defunctorum inter monachos Seligenstadenses fraternitatem habentium.

Quoniam vigilanti consideratione mentis est attendendum, ne nos in hoc loco Deo militantes negligentes simus aut desides in recordatione fidelium defunctorum, necessarium videtur et utile, per scripta adnotare, quid cuique nostrorum ex debito sit agendum pro fratribus defunctis, nobis fraternitate adsociatis ob hoc maxime, ne quis se de ignorantia potuerit excusare.

Igitur de congregatione S. Albani [2], cum quis obierit nobisque per scripta denunciatum fuerit, pro eo septem missae communiter a nobis explebuntur et 30 verba mea [3].

Similiter de S. Jacobo [4], de S. Nazario [5], de Michelenstad [6], de S. Michaele Babenberch [7], de S. Maximino [8], de S. Petro in Salevelt, de S. Paulo Trajectensis civitatis, de S. Burchardo [9], de S. Stephano [10], de sanctimonialibus Mo-

[1] 1) Epistola Congregationis S. Benedicti in Monte Cassino ad Karolum M. Regem, in veteri codice ms. Seligenstadiensi Regulae S. Benedicti praemissa. Inc. ep. Congr. S. Bened. ad K. regem Francorum de privatis eorum moribus. 2) Recordatio etc. 3) Exc. e martyrol.

[2] St. Alban ord. s. Bened. zu Mainz.

[3] Mit diesen Worten beginnt der fünfte Psalm.

[4] St. Jacob in monte specioso zu Mainz, ord. s. Bened.

[5] Lorsch an der Bergstraße, 1 St. von Bensheim.

[6] Im Odenwalde, Propstei unter Lorscher Obedienz, s. Falk, Kloster Lorsch S. 100.

[7] St. Michael bei Bamberg, Stiftung Bischof Ottos (1103—1139).

[8] Trierer Kloster.

[9] Abtei bei Würzburg.

[10] In Würzburg seit 1057.

guntiae [1], de Godesowa [2], de Elofstat [3], de Amanaburch [4], de Amarbach [5], de S. Bonifacio Fuldae, de Slutere [6], de Breidingun, de Winvolo(?), de S. Euchario Treviris, item de S. Udalricho et de S. Afra Augustae; similiter de Lorecho [7], de Eschebrunna [8], de Ahusun [9], excepto hoc solum, quod nomina eorum non in regula, sed in libro vitae tantum scribuntur. Fratribus de S. Vito [10], de Tharissa [11] 7 officia, 30 verba mea in conventu explemus. Id ipsum fratribus de S. Michaele in Clinga [12], necnon et fratribus de Selseburch, item fratribus de Eberaha [13], simili modo fratribus de monte S. Disibodi [14]. Fratribus de Spanheim [15] plenariam et mutuam fraternitatem, de Vruwa, de Selbolt, de Eberbach [16], de sanctimonialibus in Kizzingum [17]; simili modo sororibus de Nierolde, fratribus de Nuenstat eundem, quem inter nos habemus communem fraternitatis modum, plane per omnia debemus. Simili modo fratribus de S. Albano plene et per omnia; similiter fratribus de Spanheim et de monte S. Joannis [18]. Fratribus de Blidinstat [19] eundem, quem inter nos habemus communem fraternitatis modum, per omnia debemus. Fratribus autem de Kamberch [20] 30 dies verba mea et septem officia in conventu, et quisque presbyterorum missam privatam; reliqui vero minoris ordinis unusquisque 50 psalmos; conversi psalmos ignorantes 50 pater noster. In eadem autem die quando obitus pronunciatur in capitulo, praebenda super mensam abbatis ponatur. Similiter de S. Willibrordo, excepta

[1] Wohl die Nonnen zu Altenmünster, einer Stiftung der h. Bilhildis saec. VIII.
[2] Gottesau bei Karlsruhe, Hirschauer Colonie im ehemaligen Speirer Sprengel.
[3] Ilbenstadt, Godefrids von Cappenberg Stiftung, in Oberhessen, nördlich von Frankfurt, 1123 gegründet; die Insassen waren Prämonstratenser.
[4] Amöneburg, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.
[5] Amorbach, bei Miltenberg am Main.
[6] Schlüchtern an der Kinzig im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen. Dehn-Rotfelser und Lotz, Baudenkmäler im Regbez. Cassel S. 239.
[7] Bei Schwäbisch Gmünd.
[8] Eschelborn? bei Sinsheim bei Wimpfen am Neckar?
[9] Anhausen, 958 gestiftete Abtei im Eichstädtischen.
[10] In Corvei oder Ellwangen?
[11] Kloster Theres bei Haßfurt am Main?
[12] Klingenmünster in Rheinbayern. Remling, Abteien und Klöster in Rheinbayern I, 88.
[13] Am Rande steht: Eberacha. Die bekannte Abtei im Würzburgischen.
[14] Disibodenberg bei der Nahe. Remling S. 14.
[15] Sponheim bei Kreuznach.
[16] Cistercienser Kloster im Rheingau.
[17] Am Rande die Variante: Kizzingen, bei Würzburg.
[18] St. Johannis (auch Bischofs)berg im Rheingau, dessen kurze Geschichte in Dahl, Rheinisch. Antiquarius S. 151.
[19] Ferrutiuskloster und Stift zu Bleidenstadt bei Wiesbaden.
[20] Im ehemaligen Herzogthum Nassau? oder Abtei Comburg?

praebenda. Fratribus de Sigeberch 7[1] officia in conventu, et 30 verba mea. Privatim autem unusquisque presbyter 3 missas, reliqui vero minoris ordinis 1 psalterium. Fratribus de cella S. Mariae de Fezera tria tantum officia in communi peraguntur. Fratribus de Lintburch[2] 7 officia in conventu, et pro verba mea ex voce mea unusquisque presbyter 3 missas; reliqui vero minoris ordinis 1 psalterium. Simili modo fratribus de Sconowa[3]. Item fratribus de Heride[4] 7 officia in conventu, et quisque presbyterorum unam missam, reliqui minoris ordinis 50 psalmos.

Die Aufzeichnung scheint dem 12. Jahrhundert anzugehören.

Der große Gewinn aus der Kenntniß dieser Recordation besteht darin, daß sie uns einigermaßen Einblick in den gegenseitigen Verkehr der Klöster gewährt. Die Todtenliste wanderte von Kloster zu Kloster gleich einem Postbrief, es folgten hierbei gewiß noch andere Mittheilungen, in welchen wir den Stoff zu allerlei historischen Aufzeichnungen finden.

Für Frankreich liegt eine Untersuchung vor über die rouleaux des morts du IX. au XV. siècle, recueillis et publiés par la société de l'histoire de France (L. Delisle). Paris 1866. 8.

II.

In Mainz befinden sich zwei Pergamenthandschriften, deren Kenntniß von Interesse ist. Die eine enthält die Vita b. Godefridi Cappenbergensis, die zweite die Vita b. Ludovici comitis in Arnstein.

Die erste Handschrift mit dem Leben Godefrids von Cappenberg stammt aus der Stiftung Godefrids selbst, nämlich aus Kloster Ilbenstadt in Oberhessen, wo ein Theil seiner Gebeine ruht. Einer der Klosterherren nahm in Folge der Klosteraufhebung die Pfarrstelle zu St. Quintin in Mainz an, wohin er unter anderm auch das in Rede stehende Manuscript mitnahm. Augenblicklich liegt dieselbe im bischöflichen Seminar zu Mainz. Der Codex besteht aus 27 Blättern von 17 Centimeter Höhe und 12 Centimeter Breite. Der Einband datirt laut eingepreßter Zahl aus dem Jahre 1614. Die Innenseiten des Einbands sind je eine mit einem Bildnisse St. Georgs

[1] Siegburg.

[2] Limburg an der Haardt. Remling S. 114.

[3] Es gibt drei Schönau: 1) bei Heidelberg, welches hier gemeint sein muß; es gehörte zum Wormser Sprengel und befolgte die Benedictinerregel; 2) Schönau im Trierer Sprengel, jetzt im Nassauischen, bekannt durch Elisabeth von Schönau, war Nonnenkloster; 3) Schönau an der Saale im Würzburgischen, war gleichfalls Jungfrauenkloster.

[4] Herrieden, vorher Hasenried, im Eichstädtischen.

beklebt. Das eine trägt die Einschreibung: Reverendo in Christo patri ac d. domino Georgio Conradi hujus monasterii praeposito admodum dignissimo, ad felicissimum novi anni MDCXIII . . . . . . hanc imaginem offerebat F. W. D. S. Die letzteren Anfangsbuchstaben hat eine neuere Hand ausgeschrieben gegeben: F. Wendelin Dierle subprior. Das andere Bild hat die Dedication: Admodum reverendo d. d. Georgio Conradi praeposito Ilbenstadiensi, obsequii ergo F. Matthias Nierenbergius Confluentinus, prior Romariae Villae. Anno 1615 17. Augusti.

Der Schrift nach gehört die Handschrift in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, sie ist gut und leserlich geschrieben.

Die Vita beginnt; Inestimabilem beneficiorum dei magnitudinem, und endigt — comitis Simonis de Tytneburg. Nach letzterem Worte fängt unmittelbar (ohne Trennung durch Alinea, Großbuchstaben, rothen Strich) eine kleine Vita an, welche beginnt: Compunctus est paupertatis spiritus. Die größere ist die, welche auch die Bollandisten mittheilen, unsere Handschrift hat aber noch Capitelüberschriften. Die kleinere, gleichfalls von den Bollandisten gedruckt, erweist sich als ein Extract aus der Vita b. Norberti. Den Schluß dieser Handschriften bilden Notizen über den Cistercienserorden, die ich mittheile für die Wahrscheinlichkeit, daß sie noch nicht im Drucke wiedergegeben sind.

Anno millesimo centesimo vigesimo secundo pluviam voluntariam benedictionis divine hereditati sue rege celesti de largifluo miserationum suarum secretario uberius infundente, aput locum qui dicitur Cistercium ordo monachorum inchoatus est Griseorum sub abbate venerabili nomine Stephano.

Anno domini 1113. a constitutione domus Cisterciensis 15. servus domini Berhardus annos natus circiter 23 Cistercium ingressus cum sociis ferme 30, sub memorato abbate Stephano suavi jugo Cristi collum submisit. Ab illa autem die dedit dominus benedictionem, et vinea illa domini Sabaoth usque ad hec tempora raro habitatore exculta per visitationem sancti spiritus et tam celebris viri industriam dedit fructum suum, extendens palmites suos usque ad mare et ultra propagines suas. Isdem dei famulus Berhardus Clarevallensis cenobii primus abbas aliorumque amplius quam centum sexaginta monasteriorum pater tercio decimo kalendas Septembris inter filiorum manus obdormivit in Cristo. Acta sunt hec regnante in Romanorum imperio Friderico illustri hujus nominis primo.

Diese Handschrift ist um so wichtiger, weil sie die einzige gerettete zu sein scheint, denn die Pertz'schen Monumente haben die Vita b. Godefridi aus dem Druck der Acta SS. entnommen. Vermuthlich hat der Bollandist Gamans diese Handschrift vor sich gehabt.

Die Handschrift hat einige Nachträge von jüngerer Hand, die mit blasserer Dinte schrieb.

Am Ende des Abschnitts: Anno dom. incarnationis 1148. indict. 11. presidente sedi apostolice, welcher schließt: perpetuo stabilitatis et pacis forent tuicio, stehen die Worte: ossorium construxit Beatrix anno 1120 (Rand ist abgeschnitten).

In dem Abschnitt, der endigt: regionis Westphalie lumen effulsit, findet sich das Anhängsel: qui dedit nobis omnia bona propria in Elofstad [1].

Die kleinere Vita endet mit dem Beigeschriebenen: in capella Elofstadensi constructa a Beatrice Anno 1120.

Die andere Handschrift gleichfalls in Pergament, befindet sich gegenwärtig in der Bibliothek des bischöflichen Hauses, welcher sie durch Bischof J. L. Colmar, gestorben 1818, 15. December, einverleibt wurde. Die Innenseite des Vorderdeckels hat den Zettel: de la bibliothèque de Mr. l'Evêque de Mayence, † J. Louis.

Der kleine, modern gebundene Codex besteht aus 56 Pergamentblättern von 10 Centimeter Höhe und 8 Centimeter Breite. Die Schrift liest sich ohne Mühe; Ueberschriften, Anfänge der einzelnen Absätze sind in rother Farbe gegeben.

Die Vita beginnt: Inter diversas mundialium rerum varietates, und endigt: Ad hanc perfectionem et coronam regni qui nos invitavit, post mortem carnis inducat Ihesus Christus dominus noster. Amen.

Darauf das Epitaphium Ludovici comitis et fundatoris in Arnstein.

Messuit hunc florem etc.

Das letzte Blatt belehrt uns bestimmt über die Zeit der Abschrift, indem es sagt: Reverendissimo in Christo patri, illustrissimoque principi electori ac domino, d. Jacobo Trevirorum [2] archiepiscopo, domino suo clementissimo

Henricus humilis abbas in Arnstein summa cum reverentia hoc opusculum offert.

Auf derselben vorletzten Seite beginnt ein neueres Inscript: Post mortem domini cancellarii de Sohler, in revisione ejusdem bibliothecae, hic libellus reductus est in Arnstein per admodum reverendum et eximium dominum Hubertum Wolff, ss. theologiae doctorem, qui postea Romae obiit, 1716.

Wie die Handschrift aus des Letzteren Besitz in den Colmars kam, darüber besteht in Mainz keine Ueberlieferung, auch keine Muthmaßung.

Potthast kennt nur eine Handschrift mit der Vita Ludovici in Deutschland, nämlich zu Trier s. XVII; eine zweite zu London, Brit. Mus. s. XIII.

[1] S. oben S. 614 Anm. 3.
[2] Jacob I. von Sierk regierte 1439—56.

III.

Die Sammlung des historischen Vereins für Aschaffenburg und Unterfranken besitzt eine Handschrift, welche der Katalog S. 299 Nr. 1166 betitelt: Sammlung verschiedener hand- und druckschriftlichen Dokumenten über die Stadt Worms aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Die Handschrift liegt vor mir und birgt unter ihrem Titel eine seither nicht besprochene Wormser Chronik von Zorn mit Redaction von Wilk[1].

Der eigentlichen Chronik sind mehrere Blätter mit historischen Notizen (Stellen aus Druckwerken über Worms, Vocabularium, Namen etlicher Kapellen und Gassen der Stadt) vorgebunden. Die Chronik selbst bekundet sich durch den breitspurigen Titel als das was sie ist:

„Chronologia[2] der uhralten freyen Keyserlichen Reichsstadt Wormbs, aus bewerten Annalibus, glaubwürdigen Diplomatibus, wahren Historien und denkwürdigen Actis züsammengeschrieben durch den würdigen, achtbaren und wolgelerten Herrn M. Fridericum Zornium, der Stadt Schul zu Wormbs wolverdienten 45jehrigen Rectorem. Descripta et absoluta ab Andrea Wilkio Sleusingensi, Wormaciensium Ecclesiaste. Anno Domini MDCXIII".

Die Titelseite enthält das Inscript mit blasserer Dinte: Johann Jacob Lasser j. u. dr. — Unter der Jahrzahl 1608 das weitere Inscript: Christo. Frantz von Huttin (suttin?) 1713.

Auf der Rückseite des Titelblatts steht:

Epitaphium doctissimi viri Domini M. Friderici Zornij, scholae patriae Reipub. Wormatiensis Rectoris fidelissimi ad annos 45, qui pie in Christo obdormivit die 7. Octob. anno Christi 1610, cum vixisset annos 72, menses 7, dies 7.

Hac jacet in tenui Fridericus Zornius urna,
Doctrina claris notus ubique viris:
Praesertim ante alios constanti pectore fidus,
Magne Chytraee, tuus semper amicus erat,
Qui titulos docti dedit Heidelberga magistri,
Aonidum casto condecorata choro.
Qui quadragenos quinosque fideliter annos
Vangionum patria rexit in urbe scholam:

[1] Arnold kennt diese in seiner Ausgabe, Stuttgart 1857, nicht, erwähnt aber S. 2, daß Wilk dem Zorn die Leichenrede hielt. Eine andere Handschrift findet sich in München, Deutsche Handschriften Nr. 1247. XVII—XVIII. Jahrh. fol. 1006 S.: S. 1—907 Friderici Zornii Chronologia der Stadt Worms, descripta et absoluta anno 1613 ab A. Wilkio Sleusingensi Wormaciensium ecclesiaste. — Schannat, Epist. Worm. I, 212, kennt das Werk.

[2] Ebenso der Titel in der Frankfurter Handschrift E, in Arnolds Ausgabe S. 7.

Erudiens blanda teneram gravitate juventam,
In linguis, studiis, moribus inque bonis.
Historicos sacros evolvens atque profanos
Perlegit vigili sedulitate libros.
Optato tandem decessit fine beatus,
Commendans animam, Christe benigne, tibi:
Cum vitae satur et mundi pertaesus iniqui
Annos vixisset septuaginta duos.
Hic male non moritur, DOMINUM quicunque timere,
Et verbo didicit fidere, CHRISTE, tuo.
Scriptum ab Andrea Wilkio Ecclesiaste.

Andreas Wilk redet im Laufe der Chronik mehrmals von sich, so Blatt 333 ad annum 1583: „Ich Andreas Wilk (der diß geschrieben) hab selber ein halb Fuder Wein kaufft umb 7 fl.“ — Bl. 370 heißt er parochus d. Andreas Wilckius; Bl. 372 lutherischer Prädicant Andreas Wilckius genandt.

Die letzten Einträge betreffen die Jahre 1614 und 1615. Wilkens Arbeit erweist sich auf Grund häufiger Vergleichung nicht einfach als bloße Abschrift der Zornschen Chronik mit eigener Weiterführung, sondern als eine mehr selbständige Arbeit, welche auf Zorn basirt.

Während Zorn über den religiösen Zwiespalt, wie er vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an in der Stadt tobte, fast gänzlich schweigt, gibt A. Wilk nicht unerhebliche, objective Thatsachen zur Aufhellung dieses innern Theils der Geschichte der Stadt.

Ferner standen noch Wilk alte Quellen zu Gebote, deren Verlust wir heute beklagen. So muß er die Chronica clericorum gehabt haben, denn ich finde bei ihm zwei daraus citirte Stellen, welche ich in Zorn vergebens suchte.

Blatt 45a. Chron. clericorum. Burchardus praepositus S. Victoris Moguntiae, Franconis frater, 6. Id. Martii ordinatus. Obijt a. 1024. 13. Cal. Septemb. Hic muris civitatem circumdedit. Sepultus sub altari S. Laurentij: tandem exhumatus, cujus ossa in quadam cista antiqua et picta deposita sunt, quae habetur supra altare majus in posteriore parte, et singulis annis monstrantur in anniversario ejus reliquiae.

Blatt 152a. Ex veteri chron. sacerdotum [1]. Anno 1281. decreverunt capitulares majores ecclesiae, ne quis filius burgensis, propter vim aliis concanonicis illatam, nempe Jacobi cantori, Wernhero parochiano, et illis de Stockheim, in confractione domorum, ullo unquam tempore ad canonicatum aliquem vel ad praelaturam assumatur, nisi adeo devotos et obsequiosos cum parentibus ecclesiae se reddiderint, quod de

[1] Abweichend von der gewöhnlichen Benennung, aber doch wohl identisch mit clericorum.

communi omnium canonicorum consensu, ne uno eorum contradicente, procedere videatur assumptio eorum. Huic decreto appenderunt sigilla Fridericus episcopus etc.[1]. Hanc bullam Gregorius papa 14. Cal. Januarij, pontificatus sui anno primo confirmavit. — Fehlt bei Zorn, welcher S. 129 den Inhalt deutsch gibt und die Namen derer, die gesiegelt haben.

Von manchen Stellen, die Zorn wörtlich aus ungenannten Quellen allegirt, gibt Wilk seine Quelle deutlich an. So Zorn S. 28 unten: Ludovicus II. rex Rom. communicato consilio etc., Wilk gibt denselben Passus und zwar: ex vetusto chronico ms. Blatt 156 hat eine Stelle über einen großen Herbst 1291, Blatt 164 über den Ursprung der Wormser Juden, Blatt 227 über den Domprediger Joh. v. Wesel, und zwar alles ex antiquo chron.

Das Wirzburger Exemplar zeichnet sich noch durch eine andere Eigenthümlichkeit aus. An verschiedenen Stellen finden sich stark vergilbte Blätter beigebunden, sowie vorn Druckschriften aus Franz von Sickingens, Huttens, Luthers und der Reformatoren Zeit und deren Beziehung zu Worms.

[1] Mit diesem 2c. bricht der Autor ab, ohne die Namen derjenigen, die gesiegelt haben, zu geben.

Die Landgrafen Hermann von Winzenburg.

Von K. Fr. Stumpf[1].

Die Auseinandersetzung über Hermann von Winzenburg (oben S. 29) hat mich nicht überzeugt. Ich glaube, daß doch auch der Vater schon als Landgraf angesehen werden muß. Daß in den Quellen jener Zeit die Uebertragung eines Titels von dem Sohne auf den Vater vorkäme, ist wenigstens mir völlig unbekannt; wol kommt aber das Gegentheil wiederholt vor, daß die directe wie auch angeheirathete Descendenz sich der Titel der Vorfahren bedient (wohl in vermeintlicher Berechtigung?). So z. B. der Pfalzgrafen-Titel vom Rhein: Wilhelm in Reg. 3233—3239 (und kaum nach Giesebrechts Auslegung) — oder gar Otto von Rinegg in Reg. 3352. 3336. 3354 u. s. w. Ich könnte daher die jedenfalls sehr beachtenswerthe Stelle im Auct. Claustroneob. kaum in diesem Sinne interpretieren, selbst wenn keine weiteren unzweifelhaft echten urkundlichen Bestätigungen sich für dieselbe finden ließen. Dem ist aber nicht so, sondern es stehen uns zur Bekräftigung derselben auch Urkunden zu Gebote. Abgesehen von der Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen von 1168 Juni 2 (Orr. Guelf. III, 505 ex or.), wo Heremannus provincialis comes genannt wird, gibt es ein noch viel älteres Zeugnis, welches umsomehr ins Gewicht fällt, weil es von den beiden Söhnen Hermanns I. (Winzenburg) und von Ludovicus landgravius de Tyring unterfertigt ist und noch dazu ausgestellt ward zur Lebzeit des ersten Abtes von Reinhausen, Reinhards, der dem Mitgründer seines Klosters, dem ältern Hermann, gewiß nahegestanden hat. Das ist die unzweifelhaft echte Urkunde K. Konrads III. von 1144 Oct. 16 zu Hersfeld = Reg. 3480 (bei Martene Coll. II, 600 ex or.), worin es ausdrücklich heißt: ab inclytae recordationis Herimanno p a t r i a e c o m i t e. Also ein Titel gebraucht, der wenigstens damals vollständig identisch mit lantgravius galt.

Im Hinblick auf diese Data, deren Richtigkeit sich kaum bezweifeln läßt, dürfte der Hermannus patriae comes in der mit Recht als interpoliert gehaltenen Urk. Erzb. Adelberts I. für Rein-

[1] Aus einem Brief an Prof. G. Waitz.

hausen bei Leyser, Hist. Com. Eberst. 17; Harenberg, Hist. Gand. 1520 und Leibniz, SS. Br. I, 705) kaum unbedingt abgewiesen werden. Gewiß ist in jener Urk. manches gefälscht, wie Kolbe S. 139 ff. richtig bemerkt; allein dem historischen Berichte in derselben (verglichen mit dem der Urk. Reg. 3480 und der Urk. Erzb. Heinrichs von Mainz 1148 bei Leyser, Hist. Com. Eberst. 85, wie der Urk. Abts Reinhard bei Leibniz, SS. Br. I, 703) liegen sicherlich echte Nachrichten zu Grunde. Außer einer ältern Urk. über die Reinhauser Stiftung (wahrscheinlich aus dem ersten Decennium des 12. Jahrh.) ist gewiß auch eine Urk. Erzbischof Adelbert I. 'sedis apost. legatus' vorhanden gewesen, und zwar vom Jahre MC(XVIII) ind. XII, welche dann später interpoliert worden ist. — Daß übrigens Hermann I. in den übrigen Urkunden nicht als 'comes patriae' oder 'lantgravius' etc. zeugt, fällt deßhalb nicht ins Gewicht, weil er dies nicht vor 1113 geworden sein konnte; bis dahin finden wir ihn stets als comes de Saxonia oder comes de Winzenburg angeführt (außer in den a. a. O. citierten Fällen, auch Reg. 3055. 3057. 3060. 3085. 3086 u. s. w.), bei seinem nächsten urkundlichen Auftreten im Jahr 1114 finden wir ihn bereits als marchio de Saxonia (Reg. 3110. 3111, und wol auch in 3116): denn daß dieser Hermannus marchio de Saxonia kein anderer als unser Hermann I. von Winzenburg (Vater) ist, läßt sich (im Widerspruch zu Wenck II, 718 Note m., wo freilich irrigerweise Hermann II. gemeint ist) dadurch erhärten, daß um jene Zeit unter allen sächsischen Magnaten es nur einen Hermann (bisher comes de Saxonia) gegeben hat, nämlich den Winzenburger, der überhaupt hier in Betracht kommen könnte. Ich sehe soeben, daß auch Giesebrecht (III, 845 und 1194) dieselbe Ansicht theilt, dessen weitern Folgerungen ich allerdings nicht zustimmen kann. Was für eine Markgrafschaft Hermann I. inne hatte, läßt sich freilich nicht fest bestimmen, wahrscheinlich dieselbe, von der später sein Sohn bis zu dessen Entsetzung 1130 als marchio genannt wird; nach meinem Dafürhalten der westliche Theil der marcha Misnensis, zwischen Elbe, Mulde und Saale, den wir als marcha orientalis Saxoniae kennen. Der Sohn ist eben in den Besitz der Güter wie Würden des Vaters eingesetzt worden. Auf diese Weise erhärtet den 'comes patriae' des Vaters allerdings des Sohnes landgravius in Reg. 3245; vgl. auch Ann. Stad., Mon. Germ. SS. XVI, 319 Zeile, 29 und die Annales Erfurt., Mon. Germ. SS. VI, 578 [wo aber irrig principalis comes steht — offenbar statt provincialis comes; vgl. auch Ann. Stad., SS. XVI, 326: comit. provinc. Thuringie]; wie andrerseits wieder des Sohnes Marchiat durch des Vaters urkundlichen marchio de Saxonia Ergänzung findet.

Angilbert und Hibernicus exul.

Von B. Simson.

Wattenbach[1] hat gerügt, daß in meinem Aufsatze über das gewöhnlich dem Angilbert zugeschriebene Gedicht auf die Zusammenkunft Karls des Großen und Papst Leos III. in Paderborn (Forschungen XII, 567—590) die Vergleichung der Sprache und Verskunst mit anderen Gedichten jener Zeit gänzlich versäumt sei. Zu meiner Entschuldigung könnte ich sagen, daß ich nicht beabsichtigt und beansprucht hätte eine erschöpfende Würdigung dieses Gedichts zu geben, sondern nur gewisse Bemerkungen aussprechen wollte, die sich mir über diesen Gegenstand aufgedrängt hatten. Vornehmlich wollte ich die zwar schon längst wahrgenommene, jedoch einigermaßen in Vergessenheit gerathene Abhängigkeit des Poeten von älteren Vorbildern wieder in Erinnerung bringen und noch näher im Einzelnen nachweisen. Indem ich zugleich darzuthun versuchte, daß der Dichter diese Muster keineswegs immer geschickt benutzt habe und seine zwar lebhaften Schilderungen im Grunde ebensowenig lebensvoll als originell seien, gab ich der Ansicht Ausdruck, daß das seinem Werke gezollte Lob einiger Einschränkung unterliegen dürfte. Ich wies darauf hin[2], daß andere gleichzeitige Poeten, von dem feinen geistreichen Bischof Theodulf von Orléans bis herab zu dem plumpen Ermoldus Nigellus, obwohl ihre Werke dem dieses Dichters in formeller Hinsicht zum Theil weit nachstehen, unvergleichlich anschaulichere Vorstellungen von den Verhältnissen und Personen des karolingischen Hofes in dem Leser hervorrufen, ein lebendigeres Mitgefühl der damaligen Zustände erzeugen. Auf eine Vergleichung ihrer Sprache und Verskunst mit der seinigen bin ich allerdings dabei nicht eingegangen, während Wattenbachs Meinung offenbar ist, daß eben dies der Maßstab sei, welcher an seine Leistung angelegt werden müsse, und sich zugleich auf diesem Wege am ehesten Anhaltspunkte für die Lösung der Frage nach der Autorschaft finden lassen würden. Jedenfalls kommt mir weniger darauf an, den mir gemachten Vorwurf abzulehnen als ihn einigermaßen gut

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 3. Aufl. S. 136 N. 2.

[2] a. a. O. S. 580.

zu machen. Ich versuche dies, indem ich das gedachte Gedicht wenigstens einer Vergleichung mit demjenigen unterziehe, welches ihm nach Gegenstand und Form am nächsten steht und also zu einem solchen vorzüglich auffordert. Ich meine das hexametrische Gedicht jenes 'Hibernicus exul'[1] auf den Abfall und die Unterwerfung des Baiernherzogs Tassilo im Jahr 787, welches zuletzt (1833) Angelo Mai (Classicorum auctorum e Vaticanis codicibus editorum T. V, S. 405 ff.) aus einer dem zehnten Jahrhundert angehörigen, an alten Gedichten reichen Handschrift der Vatikanischen Bibliothek herausgegeben hat[2].

Die Aehnlichkeit zwischen diesen Poesien beschränkt sich nicht darauf, daß beide in der Form des Heldengedichts Thaten Karls des Großen behandeln, sondern sie zeigen auch sonst in Gedankengang und Ausdrucksweise eine gewisse Uebereinstimmung. Wie hier der Zwist zwischen dem Frankenkönig und dem Baiernherzog, wird dort die Empörung gegen den Papst Leo und dessen grausame Mißhandlung der Eingebung der bösen Schlange (des Satans) zugeschrieben, welche von jeher Zwist und Unheil in der Welt gestiftet habe. Zwar ist diese Darlegung in dem Gedicht auf den Abfall Tassilos bei weitem ausführlicher, aber an beiden Stellen hat sie doch ganz den nämlichen Sinn und bewegt sich auch in ähnlichen Wendungen:

Hibernicus exul, Mai l. c. S. 406—407:

Dic igitur modulans nutrix mihi maxima vatum,
Quis pacem eximiam conatus frangere patrum?
Quis frustra egregiam commovit in arma quietem?
Quae pestis tetigit servum per cuncta fidelem,
Ut domini faciem meruisset cernere tristem?

[1] Man hat die ansprechende, wenn auch keineswegs sichere Annahme aufgestellt, es sei der gelehrte Ire Dungal, welcher um 825 als Lehrer in Pavia wirkte und zuletzt Mönch im Kloster Bobbio an der Trebia gewesen zu sein scheint. Siehe über denselben Lothars Capitular von Corte Olona 825 c. 6, LL. I, 249; Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana III², 180 ff. Reifferscheid in Ber. d. Wien. Akad. LXVII, 563; Wattenbach, a. a. O. und S. 121, sowie Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX, 3, S. 4 N. 1; Jaffé Bibl. IV, 631 f. (Monach. Sangall. I, 1); VI, 714 N. 2 (ad Alcuini epist. Nr. 217); Abel, Karl der Gr. I, 325 N. 2. — Von Dungal von St. Denis (vgl. Dümmler im Archiv f. Kunde österreich. Geschichts-Quellen XXII, 282—283. 289) wird man ihn doch wohl unterscheiden müssen.

[2] De defectione Dasilonis ducis Bajoariorum. Aeltere Ausgabe in Martène et Durand, Veterum SS. ampliss. collect. VI, 811—814; auch bei Bouquet V, 405. Vgl. Wattenbach I³, 118 N. 3; Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 90 ff.; Abel, Karl der Gr. I, 494 N. 5. 496 N. 4; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 104 N. 1; IV, 93 N. 6.

Hibernicus exul, Mai l. c. S. 406—407:

Lubricus hoc serpens profudit ab ore venenum,
Idem qui quondam miseris edixerat anguis
Conjugibus mortis mortales pectore voces,
Qui geminos saevo laniavit vulnere fratres
Et qui germanas maculavit sanguine palmas,
Fraternum foedus letales vertit in iras,
Quique pietatis nescire suasit amorem
(Hinc natus delirans patrium derisit honorem)[1],
Qui populos dudum docuit conscendere turrim
Et dominum servis jussit nescire tonantem.
Hic solus scindit perfectae foedera pacis
Et populos saevis gaudet committere bellis,
Ut nullus Christo digne famuletur in orbe,
Mortiferis suadet verbis consurgere lites,
Seminat et rixas, ubi pacis sola jubentur
Foedera, perpetui quis dantur praemia regni.
Invidus hic serpens temptavit frangere pacem,
Qua rex egregius Karolus duxque inclytus una
Dassilo perpetue tenebantur jure beato.

Angilberti Lib. III, v. 346 ff., M. G. SS. II, 399 (ed. Orell. S. 33).

— — nam serpens saevus et atrox,
Qui solet unanimes bello committere fratres,
Semina pestiferi jactare nocenda veneni,
Suasit in innocuum caecatis mentibus omnes
Saevire . . . . . .

Man vergleiche ferner Hibern. ex. l. c. S. 406: Et celer aequoreas ventus dum verberat undas mit Angilb. v. 7; S. 408: Felici cursu dictum transnavigat amnem — Inclytaque innumeris tremuit Germania turmis mit Angilb. v. 415. 423; At rex Francorum stipatus milibus altis mit Angilb. v. 431; Ad quem haec rex placidis deprompsit dicta loquellis mit Angilbert. v. 382 (placidam depromens voce loquellam); S. 409: Oscula tum libans genibus praedulcia regis mit Angilb. v. 459. 498. Auch Ausdruck und Formen wie sacro stipante metallo[2] (Mai l. c. S. 405), donis

[1] Dieser Vers könnte eine specielle Beziehung auf die Empörung Pippins des Buckligen gegen Karl den Großen (792) haben und später hinzugefügt sein.
[2] Vgl. Angilb. v. 189. 206. 243.

opimis[1] (S. 408), inclytus (S. 407. 408)[2], Ast[3] (S. 406. 408. 409) u. s. w. erinnern an das dem Angilbert zugeschriebene epische Fragment.

Außerdem zeichnen sich beide Gedichte, wenn wir nicht irren, vor den meisten andern Erzeugnissen der damaligen Poesie durch Klarheit des Ausdrucks und einen regelmäßigen und schnellen Fortschritt der Erzählung aus. Beide sind verhältnißmäßig leicht verständlich. Auf der andern Seite leidet die Schilderung des Hibernicus exul an derselben Oberflächlichkeit und Inhaltslosigkeit, die sich in dem vermeintlich von Angilbert herrührenden Epos unter glänzenden Farben umsonst zu verbergen sucht. Beweis und Folge dessen ist der äußerst dürftige Ertrag, welchen beide für die Geschichte und Sittenkunde jener Zeit abwerfen. Weniger kommt in Betracht, daß die Anlehnung an Vergil, welche bei dem angeblichen Angilbert so stark hervortritt[4], auch bei dem irischen Sänger hier und da nicht zu verkennen ist. Berücksichtigt man jedoch, daß das Feld der Vergleichung ein ziemlich eng begrenztes ist, da von dem einen Gedicht, dem auf Tassilos Abfall, nur noch ein dürftiges Bruchstück vorliegt[5]: so wird man die hervorgehobenen Uebereinstimmungen als nicht unerheblich anerkennen. Sie geben einigen Grund zu der Vermuthung, daß beide von dem nämlichen Verfasser herrühren, in welchem Fall die Autorschaft Angilberts in Betreff des größeren Epos beseitigt wäre. Dagegen würden wir, selbst wenn diese Vermuthung zutreffen sollte, nicht annehmen, daß beide Gesänge zu ein und demselben Ganzen gehört haben. Man könnte darauf verfallen, da beides Fragmente sind und beide Begebenheiten aus der Geschichte Karls des Großen in epischer Form behandeln. Wie ich bereits früher auszuführen versucht habe[6], ist es jedoch überhaupt ungewiß, ob das größere Ganze, dessen dritten Gesang das Gedicht von der Zusammenkunft des Königs mit dem Papste in Paderborn gebildet zu haben scheint, durchgehends den Thaten Karls gewidmet war; der unmittelbar vorhergehende Theil dürfte mindestens nicht an seinem Hofe gespielt haben. Das Gedicht über den Abfall und die Unterwerfung Tassilos war dagegen, nach seinem Eingange zu schließen, ein selbständiges Ganzes für sich. Der Dichter bringt es, wie er mit einer bei den Poeten jener Zeit auch sonst üblichen Einkleidung sagt, dem Könige statt der Jahresgeschenke dar, welche demselben die Großen und Vermögenden überreichen.

[1] Vgl. Angilb. v. 60. 64. 166. 186. 196. 203. 386. 468. 482. Forschungen XII, 589 N. 5.

[2] Vgl. Angilb. v. 63. 72. 267.

[3] Vgl. Angilb. v. 76. 103.

[4] S. Forschungen XII, 570—575.

[5] S. Martène et Durand l. c. col. 813. Mai l. c. S. 408. Wattenbach, a. a. O.

[6] Forschungen XII, 585.

Berichtigungen.

Der Aufsatz von R. Mahrenholtz über Johann von Victring, Bd. XIII, ist Gegenstand einer Beurtheilung von A. Fournier in der Zeitschrift für d. Oesterr. Gymn. 1873, S. 717, geworden, in der auf einige erhebliche Versehen des Verf. aufmerksam gemacht ist. So ist z. B. S. 544 die Belagerung Berns auf Verona bezogen, S. 547 von einem Heirathsbund zwischen Brabant und Nassau statt Luxemburg gesprochen; S. 558 von der Bestattung statt Absetzung (depositio) Friedrich II. die Rede. Die von M. in Zweifel gezogene Benutzung des Martin von Troppau ist überzeugend dargethan, der Zweifel gegen die Abhängigkeit von Ottokars Reimchronik als großentheils unbegründet nachgewiesen. Hr. Fournier hat der Redaction außerdem eine Anzahl kleinerer Berichtigungen zugestellt, die sie sich verpflichtet hält hier mitzutheilen.

S. 538 Z.	10 v. o. statt:	und 194	zu lesen:	und 193.
„ „ „	25 v. o. „	663	„	673.
„ „ „	12 v. u. „	269—280	„	269—279.
„ „ „	8 v. u. „	161	„	162.
„ 541 „	6 v. o. „	und	„	bis
„ „ „	7 v. o. ist	S. 283 zu streichen.		
„ „ „	8 v. o. statt:	13—18	zu lesen:	15—18.
„ „ „	12 v. o. „	33	„	23.
„ „ „	21 v. u. „	c. 8	„	c. 9.
„ „ „	10 v. u. „	97	„	297.
„ „ „	1 v. u. „	Manfred	„	Konrad.
„ 542 „	20 v. o. „	82	„	84.
„ „ „	21 v. o. „	287	„	296.
„ „ „	22 v. o. „	287	„	285.
„ „ „	27 v. o. „	Eduard	„	Edmund.
„ 543 „	15 v. o. „	107	„	104—107.
„ 544 „	6 v. o. „	190	„	188.
„ „ „	17 v. u. „	208	„	203.
„ 545 „	13 v. o. „	c. 353	„	c. 353—355.
„ „ „	11 v. u. „	c. 288—299	„	c. 288—300.
„ „ „	4 v. u. „	531	„	551.
„ 546 „	11 v. o. „	318	„	313.
„ 547 „	1 v. o. „	c. 447	„	c. 537.
„ „ „	21 v. o. „	559—560	„	554—560.
„ „ „	28 v. o. „	Würzburg	„	Salzburg.
„ 548 „	21 v. o. „	502	„	682.
„ 549 „	8 v. u. „	708 f.	„	710 f.
„ 550 „	16 v. u „	Oefenstein	„	Aufenstein.
„ „ „	6 v. u. ist	(cum) zu streichen.		
„ 551 „	17 v. u. statt:	S. 343	zu lesen:	S. 341.
„ 552 „	19 v. o. „	825 und 826	„	824 f. und 828.
„ 558 „	16 v. u. „	S. 340	„	S. 335.

S. 559 Z. 11 v. o.	statt:	1335	zu lesen:	1334.
" " " 15 v. u.	"	de jure se nulli facere debere	soll es heißen:	se nulli de jure debere facere.
" " " 14 v. u.	"	regho	zu lesen:	regni.
" 560 " 16 v. o.	"	378	"	372.
" 562 " 13 v. o.	"	S. 481	"	S. 381.
" " " 19 v. o.	"	Marbach	"	Mauerbach.
" 562 " 22 v. u.	"	Neuburg	"	Neuberg.
" 563 " 12 v. o.	"	Neukirchen	"	Neunkirchen.
" " " 13 v. o.	"	Neukirchener	"	Neunkirchener.
" 575 " 11 v. u.	"	Albrechts	"	Ottos.
" 576 " 4 v. u.	"	Tolosa	"	Toledo.

Göttingen,
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.


Digitized by Google

